This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

**Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

**About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

**Über dieses Buch**

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

**Nutzungsrichtlinien**

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

**Über Google Buchsuche**

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

ENK

NEW YORK
PUBLIC
LIBRARY

# Geschichte

von

# Hessen

durch

Christoph v. Rommel.

---

Vierten Theiles zweite Abtheilung.

(Sechster Band.)

Cassel,

im Verlage von Friedrich Perthes von Hamburg.

1838.

# Neuere Geschichte

von

# Hessen

durch

## Christoph v. Rommel.

---

Zweiter Band.

NEW YORK
PUBLIC
LIBRARY

Cassel,

im Verlage von Friedrich Perthes von Hamburg.

1827.

NEW YORK
PUBLIC
LIBRARY

Sr. königl. Hoheit

# Ludwig II.

Großherzoge von Hessen und bei Rhein

in tiefster Ehrfurcht zugeeignet

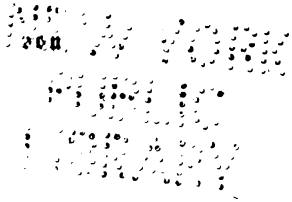

dem Verfasser.

NEW YORK
PUBLIC
LIBRARY

# Vorbericht.

Jener trübe fast alle Glücksterne der Reformation verhüllende Zeitraum, ein halbes Jahrhundert von Vorbereitungen und Rüstungen, seit dem Tode L. Philipps bis zum Anfang des großen Krieges, ist von mehreren Schriftstellern mit sichtbarer Abneigung geschildert worden. Vielleicht verkannten sie dessen Reichthum an moralischen und politischen Interessen. Jedes Zeitalter, selbst wenn es arm an hervorragenden Characteren erscheint, hat seine Größe und seine Menschenwürde, welche nach guten Zwecken und Triebfedern, nicht nach den zufälligen glänzenden Erfolgen zu beurtheilen, die Pflicht des Geschichtschreibers ist. Keiner der damals auftretenden Hauptpartheien, weder derjenigen, welche das morsche religiöse und politische Gebäude Altdeutschlands und Alteuropa's aufrecht zu erhalten suchte (Altkatholiken und Papisten), noch der, welche mißtrauisch oder umsichtig auf der Bahn der Reformen stille stand (Lutheraner und gemäßigte Katholiken), noch der, welche, festhaltend an dem Princip der Reformation, die geistigen und mate-

riellen Entwickelungen derselben mit ihrer bürgerlichen und politischen Verfassung in Einklang bringen wollten*) (Reformirte und Calvinisten), fehlte es an ent-

*) Wie sich das Princip der Reformation, in ihrer welthistorischen Bedeutung (vergl. die Einleitung zur Geschichte L. Philipps), in allen seinen Richtungen in den einzelnen evangelischen Staaten entwickelt hat, gehört zur Aufgabe der Specialgeschichte. Dieses Princip, seiner Natur nach auf Fortschreitung (Weiterbildung) beruhend, bedurfte keiner anderen positiven Grundlage, als jener göttlichen Kraft des menschlichen Geistes, welche man Vernunft nennt (vergl. unten S. 549). Die den Anhängern der Kirchenreform gestellte, mehr theologische Aufgabe, zu zeigen, daß die Verneinung, die ursprüngliche zufällige negative Gestalt derselben Reform (zuerst gegen alle Mißbräuche der römischen Kirche, wozu auch die Verfolgung derer gehörte, welche nicht an eine Bewegung der Sonne um die Erde glaubten, hierauf gegen diese Kirche, als usurpatorisch, selbst) Folge einer abhanden gekommenen tieferen Bejahung, eines bisher verdunkelten, wieder aufglänzenden Evangeliums (so lautet die Behauptung der Reformatoren) oder gar eine neue Erfüllung desselben gewesen sey (vergl. über diese Aufgabe v. Buchholtz Gesch. Ferdinands I. Band VII. Vorrede Seite VIII. Wien 1835), kann theoretisch nur nach der Richtschnur der heiligen Schrift, als der Grundveste des evangelischen Christenthums und der Christusreligion, practisch nur nach den Früchten, woran man die wahren Christen erkennen soll, gelöset werden. Zur theoretischen Lösung dient unter andern der Einklang und die positive lebendige Grundlage aller hessischen Kirchen-Ordnungen (Th. I. der hess. Landes-Ordnungen), zur practischen die Vergleichung der vorzüglichsten protestantischen Fürsten des sechszehnten Jahrhunderts, jene herrliche Reihe von aufrichtigen Bekennern des Evangeliums, deren Geist und Leben den unverwerflichsten Beweis von den mit der reinen und ein-

ſchloſſenen, verſtändigen, ihr Zeitalter begreifenden, Männern, wenn ſie gleich daſſelbe nicht beherrſchen, noch den Ausbruch eines aus vielen, zum Theil verborgenen, Quellen zuſammenfließenden Uebels aufhalten konnten. Selbſt die grauenvolle Eilfertigkeit, womit der Uranus jener Zeit ſeine eigenen Kinder verſchlang, entmuthigte ſie nicht. Culturzuſtände, welche ſo volksthümlich wurden, daß ſie den Weltſturm des dreißigjährigen Krieges überlebten, ſind ſichere Zeichen der moraliſchen Einwirkung ſolcher Menſchen, welche, an die Spitze ihres Volkes geſtellt, trotz einer von entgegengeſetzten Leidenſchaften bewegten Majorität, ihre und ihrer Väter Plane vollführten. So retteten die heſſiſchen Fürſten die Früchte der Reformation, bis zu dem Zeitpunct, wo nach den wüthenden Kämpfen eines ganzen Menſchenalters die Erſchöpfung und die Sehnſucht nach Ruhe eine Bürgſchaft wechſelſeitiger Toleranz gewährte. Zu dieſem Reſultat führt der Weg, welcher nicht ohne Erfor-

---

ſachen Predigt des Evangeliums unauflöslich verknüpften heilſamen Wirkungen geben (Preuve irrefragable de l'esprit de vie, qui accompagne la prédication pure et simple des dogmes Chrétiens. Groen van Prinsterer Correspond. inédite d'Orange-Nassau Tom. III. Vorrede p. XXIII.). Man kann ſogar die Parallele bis in die neueſte Zeit der ſpaniſchen Mönchs-Maſſacre fortführen. Denn es iſt rathſam, einem in Betracht des ſtatten Weltgeſetzes, welches Gott, wie in die Natur, ſo in die Entwickelung der menſchlichen Vernunft gelegt, nicht mehr troſtloſen Streite in der Dogmatik immer engere, im Gebiet der Erfahrung oder Geſchichte immer weitere Grenzen zu ſetzen.

schung, Ergänzung, Berichtigung vieler vaterländischen Thatsachen jenes Zeitraums nach urkundlichen Quellen gebahnt werden mußte, insbesondere durch die Geschichte von Hessen-Cassel.

Gleiche Sorgfalt erheischte in der unauflöslichen Kette der Begebenheiten unseres Vaterlandes die Darstellung von Hessen-Darmstadt. Wie L. Wilhelm zu Cassel, so war L. Georg zu Darmstadt der Gründer einer noch blühenden Dynastie, der Wohlthäter seines Landes *). Ihr Bruder L. Ludwig der Aeltere zu Marburg blieb kinderlos. Aber ohne die Regierungs- und Landesgeschichte desselben, ohne die Darstellung seines verhängnißvollen Testaments (Buch III. S. 72 u. folg.), welches unter den Söhnen L. Wilhelms und L. Georgs, Moriz und Ludwig dem Jüngeren, zu einem offenen Zwiespalt beider Linien führte, ohne eine nähere Betrachtung dieses Zwiespalts, welcher in der verschiedenen Stellung zweier religiöser und politischer Partheien des Reiches erwuchs und erstarkte (Buch IV. Hauptstück II.) sind die Hauptmomente der ganzen hessischen Staats- und Landesgeschichte bis zum westphälischen Frieden unverständlich.

*) Eine treffliche Skizze zur Geschichte dieses Fürsten hat Herr Steiner nach Wencks Nachlaß herausgegeben. Die Hauptquelle derselben, W. Buchs handschriftliche Chronik, noch wichtiger für die Geschichte L. Ludwigs des Jüngeren zu Darmstadt, ist mir nebst anderen Urkunden mit dankbar anzuerkennender Bereitwilligkeit von dorther mitgetheilt worden.

Eine besondere Schwierigkeit bietet die Geschichte Hessen-Cassels unter L. Moriz dar. Um dessen vorherrschende Idee (den Schlüssel zu dem Gesammtbild) zu erforschen und zur Anschauung zu bringen, um nicht moralische und politische Schatten und Lichter untereinander zu werfen, habe ich die Reformen dieses Regenten, zugleich Culturzustände seines Volkes, vorausgeschickt; die Verhandlungen mit den Landständen, mit den benachbarten Grafen und geistlichen Stiftern, mit den verbündeten deutschen und europäischen Staaten, die politische Catastrophe von Hessen-Cassel, die Familienverträge, aus denen die Nebenlinie von Hessen-Rotenburg entsprang, müssen dem folgenden Bande vorbehalten werden*). Die Huldigung, welche dieser Fürst den Künsten und Wissenschaften brachte (nach seinem Tode erwiedert durch ein lobrednerisches Denkmal von zwanzig hohen Schulen und zwölf Nationen) hat mich veranlaßt, ein vielleicht zu ausführliches Verzeichniß seiner Pflanzschule von Gelehrten, Künstlern und Staatsmännern einzufügen, nicht um ihnen insgesammt die Palme der Unsterblichkeit zu reichen, welches eine ihre Verdienste überschätzende Anmaßung wäre, sondern um aus bisher unbenutzten Quellen einen Beitrag zur Culturgeschichte jenes Zeitraums zu liefern,

*). Der Verfasser beabsichtigt zur Erleichterung des Hauptstücks über die auswärtigen Angelegenheiten die besondere Herausgabe einer Correspondance inédite de Henri IV. Roi de France et Navarre, avec Maurice le Savant, Landgrave de Hesse.

um den Antheil desselben an dem unzerstörbaren Schatz von Bildungswerkzeugen zu bestätigen, welche die Reformation hervorbrachte, wodurch Deutschland, trotz der Verheerung des dreißigjährigen Krieges, das geworden ist, was es ist. In dem helleren Licht des folgenden Jahrhunderts bedarf es keiner solchen Abschweifung in das Gebiet der Literar- und Kunstgeschichte. Aber wenn der hohe Zweck vaterländischer Geschichten, wenn der gerechte Wunsch aller Edlen, in den Annalen ihres Volkes zu leben, erfüllt, und nicht blos ein Privilegium der im Purpur Geborenen seyn soll, so müssen die Tempel der Landesgeschichte hinführo Raum für alle diejenigen haben, welche sich unblutige Lorbeeren uneigennützigen Kampfes für bürgerliche Wohlfahrt oder für geistige Aufklärung ihrer Mitmenschen erwerben.

So lange die deutschen Regenten, als Grundherren und als Häupter ihres Hauses und Staates, nicht blos hinsichtlich ihrer Kammergüter, sondern in allen politischen, religiösen und polizeilichen Angelegenheiten ihres Landes selbst thätig auftreten, ist es unerläßlich, den allgemeinen Stoff der vaterländischen Geschichten nach den Zeiten und Momenten ihrer Regierung zu ordnen und abzutheilen. Ihre Regierungsgeschichte ist zugleich die Geschichte ihres Staates und der Entwickelung ihres Landes. Zur Berichtigung eines hin und wieder ausgesprochenen Irrthums, als habe ich blos eine Geschichte der hessischen Regenten beabsichtigt (meine Bemerkung in der Vorrede des vorhergehenden Bandes S. XIV.

ging von einem besonderen Gesichtspuncte aus), sehe ich mich daher genöthigt, auf den Inhalt aller früheren Bände zu verweisen, überzeugt, daß selbst neuere archivalische Entdeckungen zwar Vieles zur Ergänzung der Ortsgeschichte, aber wenig oder nichts Wesentliches zu einer anderen Darstellung der Hauptmomente der Entwickelung der hessischen Lande beitragen werden.

Nicht allenthalben ist es mir geglückt, den Anforderungen der Geschichtsforschung, außer den mitgetheilten bisher ungedruckten Urkunden, nur durch sparsame und gewichtige Anmerkungen zu entsprechen. Die bescheidene Absicht, alle kleinliche, einzelne, den Organismus der geschichtlichen Darstellung noch nicht vertragende Notizen künftigen Bearbeitern desselben Stoffes gewissenhaft aufzubewahren, wird abermals zu meiner Entschuldigung dienen.

Bei dem Zwiespalt zweier Partheien liegt dem Geschichtschreiber eine gleich gemäßigte, und, soviel als ihm möglich ist, gleich vollständige Darstellung der Thatsachen ob. Aber unvertilgbare religiöse und politische Grundsätze üben ihren Einfluß bei der Darstellung der Thatsachen, wie der Charactere. Sollten Spuren solcher Einseitigkeit oder Vorliebe hin- und wieder hervorleuchten, so wünsche ich sehnlichst eine Ausgleichung durch die Hand solcher Historiker, welche Vaterland, Glaube oder Philosophie einer anderen Ansicht zugeführt hat, oder welche Selbstbeherrschung genug besitzen,

sich überall des Maßstabs ihres Geistes und ihrer Zeit zu entäußern. Nur durch solche Herstellung des Gleichgewichts kann die Sicherheit und Geschlossenheit des historischen Urtheils gewonnen werden, welche die Weltgeschichte zum Weltgericht erhebt, ohne welche die Anmaßung eines solchen Gerichts zum Spott der Skeptiker wird.

Ein Endurtheil über das verhängnißvollste Ereigniß in der Geschichte Philipps des Großmüthigen findet sich in den Nachträgen (S. 799 — 802).

Cassel, am 24. December 1836.

Der Verfasser.

# Inhalt.

## Drittes Buch.

Seite

**Hessen-Marburg. L. Ludwig, genannt der Aeltere. 1567—1604.**


Erstes Hauptstück. Das Land und die Erwerbungen . . . 3
Beilagen I. II. III. IV. Briefwechsel L. Wilhelms und L. Ludwigs, die Tauschverträge mit Nassau betreffend . . 25
Zweites Hauptstück. L. Ludwigs Regierung, Gemahlinnen und letzter Wille . . . . . 35
Beilagen V. und VI. Landtags-Abschiede des Oberfürstenthums . . . . . 64
Beilage VII. Testament L. Ludwigs . . . . . 72


## Viertes Buch.

**Hessen-Darmstadt. L. Georg I. und L. Ludwig der Jüngere oder der Fünfte. 1567—1626.**


Erstes Hauptstück. L. Georg I. 1567—1596 . . . . . 84
Zweites Hauptstück. Hessen-Darmstadt unter L. Ludwig V. Reichshändel, Mißhelligkeiten mit Hessen-Cassel, Marburger Erbfolgestreit, Landstände, Haus- und Landes-Angelegenheiten. 1596—1626 . . . . . 115
Beilagen VIII. und IX. Theilungs-Anschläge . . . . . 242
Beilagen X. XI. XII. XIII. Landständische Actenstücke über den Marburgischen Erbstreit . . . . . 248
Beilage XIV. Hessen-Darmstädtisches Majorennitäts-Privilegium . . . . . 289


## Fünftes Buch (erste Abtheilung).

**Hessen-Cassel. L. Moriz I. mit dem Beinamen des Gelehrten. 1592—1627.**


Einleitung . . . . . 297
Erstes Hauptstück. L. Moriz und dessen Familie . . . . . 303
Beilage I. Schilderung von L. Moriz's Gestalt . . . . 355
Beilage II. Statuten des Mäßigkeits-Ordens . . . . 357
Beilage III. Ehecontract und Verzichtsbrief einer hessischen Prinzessin . . . . . 361
Beilage IV. Universitätsbericht über die Prüfung des Prinzen Otto . . . . . 376
Beilage V. Italienische Gedichte der Prinzessin Elisabeth . 379

Zweites Hauptstück. Hof, Adel, Künste und Wissenschaften unter L. Moriz dem Gelehrten . . . . . 382
Beilage I. Kleine Hofausgaben . . . . . 444
Beilage II. Verzeichniß von Hofdienern . . . . . 450
Beilage III. Verzeichniß der vorzüglichsten hess. Gelehrten 472
Beilage IV. Verzeichniß auswärtiger Gelehrten als Correspondenten . . . . . 508
Drittes Hauptstück. Landesschulen und Kirchenreform . . . 538
Beilage I. L. Moriz's Schreiben an A. Ludwig wegen einer hessischen Schulordnung . . . . . 589
Beilage II. L. Moriz's Schulordnung . . . . . 591
Beilage III. L. Moriz's Vorschlag zur Vereinigung der Lutheraner und Reformirten . . . . . 600
Beilage IV. Bittschrift der Stadt Cassel wegen Beibehaltung des Superintendenten Schönfeld . . . . . 601
Beilage V. L. Moriz's Resolution wegen des Marpurger Kirchentumults . . . . . 604
Beilage VI. Gregorius Schönfeld über die Verbesserungspuncte . . . . . 608
Beilage VII. L. Moriz über die Kirchenagenda . . . . . 613
Viertes Hauptstück. Landesregierung, Rechtspflege, Polizei, Volks- und fürstliche Staatswirthschaft . . . . . 616
Beilage I. L. Moriz's handschriftlicher Entwurf einer Regierungs-Anweisung für seinen Erstgebornen Otto . . 689
Beilage II. L. Moriz an sein Volk . . . . . 697
Beilage III. Besoldungs-Etat . . . . . 698
Beilage IV. L. Moriz's ernstlicher Befehl zur Untersuchung der Gebrechen und Dienstvernachlässigungen der Kanzlei 701
Beilage V. L. Moriz an die Kammerräthe zu Cassel . . 703
Beilage VI. Auszug eines Schreibens des L. Moriz an den Kammermeister Heugel, die Verminderung der Frohndienste betreffend . . . . . 703
Fünftes Hauptstück. Landesvertheidigung und Nationalmiliz 704
Beilage I. Reform der hessischen Volksbewaffnung . . . 788
Beilage II. Musterrolle der Hessen-Casselschen Landwehr . 794
Berichtigungen und Zusätze . . . . . 798

# Drittes Buch.

## Hessen-Marburg.

### Landgraf Ludwig, genannt der Aeltere.
### 1567—1604.

# Drittes Buch.

## Erstes Hauptstück.

### Das Land und die Erwerbungen.

Das mit der Grafschaft Ziegenhain und einigen anderen neueren Erwerbungen dem L. Wilhelm zugefallene Niederfürstenthum, im Norden, Westen und Osten durch Berge und Flüsse natürlich begrenzt, ehemals den sächsischen und den fränkischen Hessen-Gau und an der Werra einen Theil der Germaramark umfassend, war durch die Flußgebiete der Diemel, Fulda, Schwalm und Werra geordnet [1]). Das Oberland oder das Land an der Lahn, in der alten Gau-Verfassung dem Ober-Lahn-Gau (mit Ausnahme der Grafschaft Wittgenstein und eines Theils von Nassau-Siegen) und zum Theil dem Nieder-Lahn-Gau zugehörig, das ganze Oberfürstenthum, wie es L. Ludwig erhielt, mit den hinzugeschlagenen Aemtern des Itter-Gaues, Nidda-Gaues und

1) Vergl. Band I. der neuen Folge, S. 44 (wo die besonders auf Friedewald und Hauneck passenden Worte, Z. 9: „und die früher zum Land an der Lahn gerechneten Aemter" wegfallen können), S. 273, die Steuertafel des Niederfürstenthums, und S. 622. Zur Ortsgeschichte des Niederfürstenthums, das keiner weiteren Uebersicht bedarf, werden die wichtigsten Thatsachen in der Geschichte des L. Moriz und des dreißigjährigen Krieges vorkommen.

der Wetterau, von Niederhessen weder durch Berg-, noch Fluß-Grenzen geschieden [2]), in seinen nördlichen Grenz-Aemtern Frankenberg, Gemünden an der Wohra, Rauschenberg, Alsfeld, an Waldeck, an das Mainzische Amt Neustadt, zumeist an die Grafschaft Ziegenhain [3]), nach Osten an das Gebiet von Hersfeld und von Fulda stoßend, war nirgends abgerundet. Aber zwei Gebirgs-Züge, wovon der eine selbst durch Niederhessen streift, bestimmen den Lauf seiner Flüsse,

---

2) Daher die schwankende Abtheilung schon im Jahre 1466, wo, außer der Grafschaft Ziegenhain, selbst Borken, halb Ziegenhainisch, Hauneck, und Friedewald, anfangs strittig, zum Land- an der Lahn geschlagen wurde. Vergl. Bd. III. d. a. F. S. 23—31. Die frühere Abtheilung des Landes diesseits und jenseits des Spießes bei Spießkappel (Nieder- und Oberhessen) kommt nicht mehr vor, und hatte für Oberhessen, seit die Grafschaft Ziegenhain davon abgetrennt wurde, keine Bedeutung mehr.

3) Vergl. Bd. I. d. n. F. S. 45 (wo statt Borken Alsfeld zu setzen ist) und die erwähnte Steuertafel S. 279—281, wo die Ordnung der Aemter noch willkürlich ist. Zur genaueren damaligen Grenzbestimmung zwischen Ober- und Niederhessen dienen folgende Nachrichten. Im Jahre 1569 wurde ein Vertrag über das Spital Haina geschlossen, und dabei die Hainaischen Grenz-Dörfer Todenhausen und Battenhausen wegen der gemeinen Landsteuer in das Oberfürstenthum, wegen der Trankſteuer in das Amt Ziegenhain gewiesen; L. Wilhelm soll des Spitals Haina Eigenthums-Gehölze auf der Seite von Haina nach Schönstein (bei Jesberg), L. Ludwig auf der Seite nach Frankenberg hin zu jagen haben, die Jagd am Lohr beiden freistehen. Im Amt Schönstein, welches, zur Grafschaft Ziegenhain gehörig, späterhin die Stadt Treysa umfaßte, lagen die vier Grenz-Dörfer Möscheid, Winterscheid, Lieſcheid und Heimbach. Diese trat L. Moriz dem L. Ludwig im Jahre 1602 gegen dessen Drittheil an Braubach und Rens ab. An der Ziegenhainischen Grenze des Amts Rauschenberg (eine Stunde von der Mainzischen Stadt Neustadt) liegt das Dorf Speckswinkel; als L. Ludwig im Jahre 1575 eine Geldsumme an L. Wilhelm nach Ziegenhain sandte, bat er ihn, dort an der Grenze seinen Abgesandten geleitlich anzunehmen. Grebenau, drei Stunden von Alsfeld an der Jossa gelegen, wird immer zum Oberfürstenthum gerechnet.

nach denen man am sichersten zur Anordnung jener Bezirke gelangt, welche, durch L. Ludwig's Erwerbungen erweitert, späterhin strittig, zwischen Cassel und Darmstadt getheilt wurden [4]). Das westliche Gebirge zieht vor Butzbach (wo der Hausberg noch zum Taunus gehört), streift bei Gießen vorbei in die Aemter Königsberg, Blankenstein, Biedenkopf, Battenberg, in die Herrschaft Itter, und bildet einen Saum des Westerwaldes, wo unter dem Rothhaar die Edder und die Lahn, beide Hauptflüsse des westlichen Oberhessens, entspringen. Aber die bedeutendsten Nebenflüsse der Lahn fließen aus den Niederungen des östlichen Gebirges, des Vogelsbergs, welcher am höchsten auf dem Oberwald im Amt Ulrichstein

4) Die S. 632 des vorigen Bandes erwähnte Abtheilung hessischer Strom-Gebiete beruht auf einem alten Städte-Buch, worin im Niederfürstenthum der Landschaft an der Diemel: Cassel, Hofgeismar, Grebenstein, Wolfhagen, Zierenberg, Immenhausen, Helmarshausen, Trendelenburg, Liebenau; der Landschaft an der Werra: Schmalkalden, Vacha, Treffurt, Wanfried, Eschwege, Allendorf in den Soden und Witzenhausen; an der Fulda: Hersfeld, Sontra, Rotenburg, Spangenberg, Melsungen, Lichtenau, Waldkappel; an der Schwalm: Homberg, Gudensberg, Felsberg, Niedenstein, Borken, Treysa, Ziegenhain, Neukirchen, Schwarzenborn; im Oberfürstenthum der Landschaft an der Edder: Frankenberg, Frankenau, Battenberg, Hatzfeld, Wetter, Rauschenberg, Rosenthal, Gemünden an der Wohra; an der Lahn: Marburg, Kirchhain, Biedenkopf, Allendorf an der Lumbde, Königsberg; an der Ohm: Alsfeld, Homburg, Kirdorf, Romrod, Grebenau; an der Wieseck: Gießen, Staufenberg, Butzbach, Roßbach; an der Nidda in der Wetterau: Nidda, Schotten, Lisberg, Ulrichstein; der oberen Grafschaft am Main: Darmstadt, Lichtenberg, Zwingenberg, Rheinheim, Rüßelsheim, Umstadt, Homburg an der Höhe; der niederen am Rhein: St. Goar, Goarshausen, Braubach, Rens, Limburg und Eppstein zugeschrieben werden. (Vergl. hiermit die Steuertafel S. 273 des vorigen Bandes.) Da aber diese Anordnung ein bloßes Project ist, und namentlich im Oberfürstenthum mit den natürlichen Grenzen der Flußgebiete nicht übereinstimmt, so kann sie bei obiger Beschreibung nicht zum Grunde gelegt werden.

von seinen drei Hauptästen einen bis zum Lahnberg bei Marburg, den andern weiter nördlich bis an die Edder bei Frankenberg (zwischen dem Burg- und Keller-Wald), den dritten rechts der Schwalm bis zum Knüll bei Schwarzenborn und zur Söhre bei Cassel sendet. Hierdurch wird die Wasserscheide zwischen dem Rhein und der Weser, die Abdachung Oberhessens, des Nidda-Gaues und der Wetterau bestimmt. Denn abhängig von dem Vogelsberg sind, außer einigen Nebenflüssen der Fulda (Lüder, Altfell, Schlitz und Jossa), nördlich in der Gegend von Alsfeld die Schwalm (welche, durch die Grafschaft Ziegenhain fließend, sich oberhalb Felsberg mit der Edder vereinigt), nordwestlich die Ohm, welche, durch die Wohra verstärkt, zwischen Wetter und Marburg die Lahn erreicht, westlich die Lumbde, welche bei Lollar, weiter hin die Wieseck, welche bei Gießen in die Lahn fließt, südwestlich die Wetter (welche dem Wetter-Gau ihren Namen giebt), und die Horlof, beide der Nidda zuströmend. Die Nidda, mit der Nidder auf dem Oberwald entspringend, eine Zeitlang durch einen Ast dieses Gebirges getrennt, fällt, mit derselben vereint, bei Höchst in den Main.

Aemter, Städte und Schlösser.

I. An der Edder (welche, durch die Itter verstärkt, weiterhin durch Niederhessen fließt) gehörten dem Oberfürstenthum Stadt und Amt Battenberg, mit dem schon damals verfallenen Schloß Kellerberg, durch Pfandschaft von Mainz erworben, noch ohne landgräfliches Eigenthum in der benachbarten, von den Herren von Hatzfeld zu Lehn aufgetragenen Stadt Hatzfeld; die Städte Frankenberg und Frankenau, die Schlösser und Aemter von Wolkersdorf und Hessenstein, sammt dem jenseits der Edder ohnweit Sachsenberg vor Zeiten den Herren von Hohenfels, nach ihnen den Herren von Dersch zu Mann-Lehn ertheilten Gericht Vierminden. Die uralte, durch den Transito-Handel reiche Stadt Frankenberg,

B. I. n. F. S. 220.

wo auch die Einwohner von Sachsenberg, jenseits der Edder, ehemals zum Oberlahngau gehörig, ihr Landrecht holten, mehr als einmal in den Fehden des Mittelalters rund herum verheert, unter L. Heinrich III. großentheils abgebrannt, besaß zur Zeit L. Ludwigs nur noch dreihundert und sechs Häuser, weniger als ein Drittheil der Bevölkerung von Cassel [5]); aber zur Zeit der Pest begaben sich die Professoren 1554.
von Marburg hierher, um ihre Vorlesungen an einem be- 1585.
quemeren Ort fortzusetzen; auch erwarb der Stadtrath L. Lud-
wig's Lob, als er bei einer großen Hungersnoth der ganzen 1580.
Umgegend seine Kornspeicher öffnete. Das dazu gehörige
Kloster St. Georgenberg, ehemals berühmt durch seine feinen
und farbigen Tücher, welche es auf dem Stadtmarkt ausstellte,
nahm L. Ludwig nach dem Tode der letzten Aebtissin, Ida 1567.
von Hatzfeld, ein, indem er den noch lebenden Jungfrauen
(vom Orden der Cisterzienser) Wohnung und Unterhalt anwies.
Das Jagdschloß zu Wolfersdorf, von L. Heinrich III. neu aufs
gebaut, war auch L. Ludwig's (wie seiner nächsten Nachfolger)
Lieblingssitz. Noch standen die (unter L. Moriz niedergerissenen)
Hauptthürme des alten Schlosses Hessenstein, welches vor Zeiten
zur Vertheidigung des Edder-Passes gegen die westphälischen
Sachsen diente. Zu dem Land-Bezirk von Frankenberg in dem
dem westlichen Gebirge angehörigen Burgwald, gehörte auch
das ehemalige Johanniter-Stift Wiesenfeld (seit der
Mitte des achtzehnten Jahrhunderts eine französische Co-
lonie); das Amt Battenberg reichte bis zum Christenberg, der

5) Cassel (welches im Jahre 1521 auch durch eine große Feuersbrunst 306 Häuser, den dritten Theil der alten Stadt, eingebüßt hatte) besaß um diese Zeit 1062 Familien. Noch im Jahre 1504 stellt Frankenberg, ehemals die Vorhut der hessischen Landmiliz, deren Weiber in der Fehde des Sternerbunds selbst zur Vertheidigung der Mauern mitwirkten, hundert und eilf Mann zur Pfälzer Fehde auf.

Sage nach einer Burg Carl Martell's und der ältesten Kirche des Hessen-Landes [6]).

II. An der Itter, einem Nebenfluß der Edder, theils im Ittergau, theils im Oberlahngau, liegt die Herrschaft Itter (jetzt Landbezirk Vöhl), welche L. Ludwig, in Folge der Erbtheilung des Nachlasses L. Philipp's II., durch Abtretung des alten hessischen und durch Einlösung des Mainzischen Antheils mit Hülfe seines Bruders L. Wilhelm, nicht ohne eigene große Aufopferung, gänzlich erworben hatte [7]).

III. Das Gebiet der Lahn, welche in verschiedenen Krümmungen ganz Oberhessen durchfließt, und, nachdem sie die Bäche des westlichen Gebirges, vom Vogelsberg die Ohm, die Lumbde und die Wieseck ohnweit Gießen aufgenommen hat, sich rückwärts zum Rhein wendet, umfaßte folgende Bezirke:

1) An der oberen Lahn, an beiden Seiten derselben, gehörten dem Landgrafen Stadt und Amt Biedenkopf, das Schloß Blankenstein nebst Gladenbach und einem Dörfer-Bezirke, in der Nähe des den Herren von Breidenstein größtentheils eigenen Breidenbacher Grundes, woran L. Ludwig einen geringen Theil erwarb [8]), Stadt und Amt Wetter,

6) Vergl. über diesen sagenreichen romantischen Berg (ehemals Lastersberg) Justi's hess. Denkw. II. 4 — 9, und Vorzeit 1820. S. 241 u. f. w.

7) S. den vorigen Band, S. 640, und Wenck hess. L. G. B. II. Abth. II. Cap. III. am Ende. Bei der Mainzer Pfand-Verschreibung von 1586 ist dem L. Ludwig Vieles versprochen worden, was nachher nicht erfüllt wurde (ohngeachtet das Erzstift damals diesem Vertrag die Ablösung von Naumburg verdankte), so daß der Landgraf nachher mehrere fehlende Stücke der Herrschaft mit neuen Summen erkaufen mußte.

8) Vergl. im vorigen Band S. 377. Der Breidenbacher Grund, in welchem L. Hermann zuerst 1397 Lehnsherrlichkeit, besonders über das Gericht Melsbach, erwarb, bestand aus 21 Dorfschaften. Als im Jahre 1541 Caspar von Breidenbach nur zwei an Hartmann Schutzbar

und der Bezirk von Marburg, dem sich die herrschaftlichen Dorf-Gerichte von Kalbern (dem Sitz eines zur Universität gezogenen Klosters), von Wittelsberg und Frauenberg (der von Sophia von Brabant erbauten Burg), von Lohr (wo die alte Burg Belnhausen), von Ebsdorf (mit dem von dem letzten Herrn von Scheuernschloß verschönerten, an den Landgrafen zurückgefallenen, Kloster Hachborn), und die adeligen Dorfgerichte von Schönstädt, von Reizberg (mit dem Eigengericht der Schenke zu Schweinsberg), und Frohnhausen (einer Erbschaft derselben Familie) anschlossen. Die Stadt Biedenkopf, in der Nachbarschaft des Cölnischen Sauerlandes (Westphalen), blühte durch ihren Jahrmarkt und Viehhandel (noch stand hier die schöne Doringsburg bis zur Verwüstung im dreißigjährigen Krieg), der Marktflecken Gladenbach, dicht bei Blankenstein, einst dem Aufenthalt des gefangenen Erzbischofs Ruprecht von Cöln und des vertriebenen Herzogs Ulrich von Würtemberg [9]), durch das schon unter L. Philipp entdeckte Silberbergwerk, woraus L. Ludwig in der dort neuerbauten Münze gehaltreiche Thaler schlug [10]), die Stadt

---

und an Hermann Schenk verheirathete Töchter hinterließ, denen die Allodial-Güter durch Hofgerichts-Urtheil 1553 zugesprochen wurden, erkaufte L. Ludwig im Jahre 1575 von denselben zwei Achtel ihrer Besitzungen im Gericht Melsbach, 1594 von Caspar dem Jüngeren von Breidenbach, der seinen Antheil vergebens seinen Agnaten angeboten hatte, ein neues Achtel mit allen Gerechtigkeiten, wozu die Landeshoheit über den ganzen Bezirk behauptet wurde. Aber jene Erwerbung wurde später durch langwierige Rechtsstreitigkeiten verkümmert. (Deductionen des achtzehnten Jahrhunderts, Rau gegen Breidenbach, und Breidenbach-Breidenstein gegen Hessen-Darmstadt.)

9) Vergl. über Blankenstein Justi's Vorzeit 1827. S. 274. Der Amtssitz war bis 1770, wo die schon im 30jährigen Kriege zerstörte Burg abgetragen wurde, in Blankenstein, hierauf in Gladenbach.

10) Außer den guten vollwichtigen Thalern nach dem Münzfuß der vier rheinischen Kurfürsten Mainz, Trier, Cöln und Pfalz, deren

Wetter, der Geburtsort mehrerer Gelehrten, durch ihre treffliche Schule, und das der Ritterschaft zugleich mit Kaufungen überlassene Stift [11]). Auf der benachbarten Burg Melnau, welcher L. Philipp's Testament ausdrücklich erwähnt, sonst dem Burgsitz vieler fehdelustigen Ritter, wohnte ein landgräflicher Beamte. Die Stadt Marburg, damals mit einer Bevölkerung von fünfhundert sechzig Familien, der Sitz der Universität, der obersten hessischen Sammt-Gerichte, der neuen abgetheilten Regierung, die Hauptstadt des Oberfürstenthums, von welcher die mit L. Ludwig wieder ausgestorbene Linie den Namen führte, verdankt diesem Landgrafen ein neues Kanzlei-Gebäude (welches noch die wichtigsten Urkunden seiner Regierung enthält); das Berg-Schloß daselbst, seine Wohnung, verbesserte er durch ein Zeug-, ein Back- und ein Brauhaus, und eine künstliche Wasserleitung, in der vermittelst eines Druckwerks das Lahnwasser durch Röhren heraufgeführt wurde [12]). Auch zierte er jene von der heiligen Elisabeth gepflegte Wasser-Quelle ohnweit Schröck am Lahnberg durch ein steinernes Brunnen-Gebäude mit Säulen, sinnvollen lateinischen Inschriften und den Wappen und Namen seiner Edlen und Räthe, mit

---

Schilder das hessische Wappen umgeben (1572 u. s. w.), schlug L. Ludwig besonders im Jahre 1587, silberne Gedächtnißthaler mit der Inschrift: anno 1587 e novis in argentifodina ad Gladebachum deo largiente venis Ludovicus L. H. Die Umschrift enthält seinen Wahlspruch: Ich getrau Gott in aller Noth (welcher auch bei einer goldenen Münze mit dem Brustbild des Landgrafen vom Jahre 1591 vorkommt). Vergl. Klipstein's mineralogische Briefe I. 4. und Liebknecht Hassia subterranea.

11) Vergl. über diese Stifter Ledderhose kl. Schriften Bd. II. In der Stadt Wetter bestand bis 1608 die alte Leibeigenschafts-Abgabe des besten Hauptes, welche die Bürger in diesem Jahre bei L. Moritz gegen 1000 Gulden ablöseten. Urk. bei Ledderhose Bd. I. S. 224.

12) Vergl. über diese hydraulische Maschine (außer S. 483 des vorigen Bandes) Justi hess. Denkw. III. 385.

denen er in dieser einsamen Waldgegend sein Geburtsfest zu feiern pflegte [13]).

2) An der Lumbde, welche die Grenze des Ober- und Nieder-Lahn-Gaues bildete, besaß L. Ludwig, außer dem zum Bezirk von Gießen geschlagenen Lollar-Gerichte und Staufenberg, die von diesem Nebenfluß der Lahn bespülte (unter Heinrich II. mit Mauern versehene) kleine Stadt Allendorf; denn die Dörfer der Londorfer Mark gehörten größtentheils zur Burg Nordeck, dem Sitz der Raue von Holzhausen, der Gerichtsbezirk des großen Fleckens Treysa an der Lumbde den Schutzbar, genannt Mühling, von denen L. Ludwig die Lehnsherrlichkeit der Burg zu Treysa und anderer Stammgüter erwarb. 1583. Bd. I. 418.

3) An der niederen Lahn folgen Schloß und Amt Königsberg (an einem westlichen Nebenfluß, in der Nähe der zerstörten Burg Hohensolms, vormals von Solms erworben)

---

13). Vergl. Winkelmann hess. Chronik I. Cap. 9. und Justi in den hess. Denkw. IV. 1. (auch Vorzeit 1822. S. 29. 30.) Die Namen dieser Edlen und Räthe sind folgende: Burkard von Cramm, Statthalter; Hans Ernst Graf zu Solms, Herr zu Münzenberg; Wilhelm von Dynhausen, Land-Kommenthur zu Marburg; Johann Riedesel zu Eisenbach, Erbmarschall; Rudolf Wilhelm Rau zu Holzhausen, Hauptmann zu Gießen; Johann von Dalwig, Hofrichter; Alexander Doring, Hofmeister; Jost Rau von Holzhausen; Caspar Magnus Schenck; Helmerich v. Baumbach, Oberforstmeister; Michael Gutauer, Stallmeister; L. Philipp v. Baumbach, Kammerjunker; Heinrich von Cramm; Daniel von Ehringshausen, Kammerjunker. Ihre Wappen stehen unter dem hessischen, und denen der beiden Gemahlinnen des Landgrafen, von Würtemberg, und Mansfeld. In der unteren Linie folgen: Siegfried Clotz, Kanzler; Hermann Leusner, Vice-Kanzler; Philipp Chelius, Kammermeister; Theophilus Heidenreich Lonicer, Rath; Jacob Jungmann, Rath; Hermann Vulkejus und Reinhard Scheffer, Hofgerichts-Beisitzer; Christoph Pauli; Heidenrich von Blankenheim, Räthe; Nicolaus Becker, Rath und Secretarius; Johann und Hermann Wolf, Aerzte.

und die Landschaft an der Wieseck, nämlich der Landbezirk von Gießen, wozu man, außer Gießen, die alte Ziegenhainische Burg und Stadt Stauffenberg, den ganzen mit Nassau-Saarbrück als Mit-Erben der Herrschaft Gleyberg gemeinsamen Dörferbezirk (die sogenannte Gemeinschaft an der Lahn, nebst dem Hüttenberg) und das Busecker Thal rechnete. In der Stadt Gießen (späterhin Hauptstadt des hessen-darmstädtischen Antheils) baute L. Ludwig eine Schloßwohnung und ein wohlversehenes Zeughaus, indem er die Wälle und Bollwerke dieser Landesfestung (unter L. Philipp geschleift und binnen sieben Jahren mühsam wieder hergestellt) mit Hülfe seiner Landstände vollendete. Auch erwarb er über das den Ganerben von Busek an der Grenze der Wetterau zustehende Thal mit neun Dörfern die landesfürstliche Obrigkeit,
1576. nicht ohne Widerspruch der wetterauischen und rheinischen Reichsritterschaft [14]), und behauptete die hergebrachte Landes-

14) Vergl. im vorigen Band S. 379, wo die Haupt-Urkunde aus Lünig's Reichs-Archiv zu S. 929 zu citiren ist. Noch vor dem mit den Ganerben und Vierern von Busek geschlossenen Vertrag von 1576, welcher besonders von den Reichs-Burgmannen und Ganerben zu Friedberg angefochten wurde, und den der Verfechter der Reichs-Ritterschaft, der Verfasser der Wetteravia illustrata (Harpracht), als späterhin (1706) aufgehoben angiebt, erließ Maximilian II. ein Mandat an L. Ludwig, den Ganerben von Busek als Mitgliedern der reichsfreien unmittelbaren Reichs-Ritterschaft das Abgedrungene zu restituiren, und sie bei ihren kaiserlichen Privilegiis unbeschwert zu lassen (S. 132 der Beilagen der Wetteravia). Aus einer Ermahnung L. Wilhelm's an L. Georg und L. Ludwig vom Jahre 1577, gut Aufsehen zu haben auf die Conspiration des rheinischen, fränkischen, buchonischen und wetterauischen Adels, besonders im Busecker Thal, der Contribution und Landsasserei halber, welchen sie sich entziehen wollten, erkennt man die Besorgniß der Fürsten („es sey die Absicht, den Adel von den Fürsten abzustricken"). Auf der andern Seite fürchtete die Reichs-Ritterschaft nichts mehr als die Versuche des hessischen Hauses in diesen Gegenden besonders in der Wetterau, ein geschlossenes Territorium zu begründen (S. Wetteravia

hoheit über die am Wiesecker Wald gelegene Kommende des deutschen Ordens Schiffenberg, wenn gleich die Schirm-Gerechtigkeit des Stiftes den Grafen von Nassau aus der Erbschaft des Hauses Gleyberg zukam [15]). Aber sein Haupt-Verdienst ist ein Theilungs-Vertrag mit Nassau-Saarbrück über 1585.
die Gemeinschaft an der Lahn, wodurch er die bisherigen Irrungen über die Grenzen der Aemter Gleyberg und Gießen, über den Gulden-Wein-Zoll und das hessische Geleite beseitigte, einem schon begonnenen weitläufigen Reichs-Prozeß ausbeugte, und die an der Straße gelegenen reichsten Dörfer ausschließlich erwarb [16]). Beil. I., II. u. III.

---

illustrata, gedruckt 1731, und vergl. J. A. Bernhard's Antiquitates Wetteraviæ 1745.)

15) Vergl. beurkundete Nachricht über die Kommende Schiffenberg, Gießen, 1752, mit dem Entdeckten Ungrund der hessischen Einwendungen, Frankfurt 1753.

16) Da selbst die besten hessen-darmstädtischen Schriftsteller (Schmidt I. S. 231, 232, 239, 241) nichts von den Motiven und näheren Umständen dieses Theilungs-Vertrags melden, so theilen wir hier einen darauf sich beziehenden Briefwechsel L. Ludwig's und L. Wilhelm's mit, welcher zugleich beweiset, mit welcher Sorgfalt die Landgrafen damals sich an die Bedingung der Erbeinigung (des erblichen Brüder-Vergleichs von 1568) hielten, bei solchen Verträgen den vorgeschriebenen Consens einzuholen. (Siehe Beilagen I. II. III.) L. Wilhelm zog besonders das Bedenken des Kanzlers Scheffer ein, welcher der Haupt-Verhandlung beiwohnte (vergl. Strieder unter dem Artikel Scheffer Bd. XII. S. 279) und der Meinung war, daß, wenn Graf Albrecht von Nassau eine Erbtheilung gerichtlich durchsetze, der Gulden-Wein-Zoll und das Geleite für die ganze Gemeinschaft auf dem Spiel stünde; auch werde durch diesen Vertrag (den Graf Albrecht nur suchte, um sein Haus Gleyberg mit Mannschaft und Diensten zu stärken) die wichtige Gemeinschaft des Hüttenbergs gerettet. Die Conferenzen wurden, nach einem 1570 zu Marburg wegen der bisherigen Mißverständnisse geschlossenen Vertrag, im October und November 1585 zu Gießen und Merlau gehalten; in dem definitiven Haupt-Vertrag (nach Art der damaligen Kaufbriefe sehr weitläufig) ist folgende Thei-

IV. An der Wohra, welche ohnweit Kirchhain in die Ohm fließt, liegt das ehemalige Cisterzienser-Kloster, nun Gesammt-Hospital Haina, dessen landesfürstliche Hoheit L. Wilhelm und L. Ludwig unter Bestätigung der Stiftung

---

lung bestätigt. I. Hessen soll aus der Gemeinschaft an der Lahn erhalten: das sogenannte Lollar-Gericht, nämlich Lollar (Lullus-Lager), Daubringen, Mainzlar (Mainzlager, unter dem Stauffenberg), Kirberg (Kirchberg, wovon das ganze Kirchen-Gebiet dieses Gerichts sonst den Namen führte) und Rottershausen. Ferner aus dem gemeinen Land an der Lahn, die Dörfer Heuchelheim (Gerichts-Sitz), Rodheim, Fellingshausen sammt dem Flecken Großen-Linden (südlich von Gießen, nachher Stadt, von welchem Ort L. Hermann 1396 die Hälfte an Grafen Philipp von Nassau, gegen die Hälfte des Gerichts Lollar, vertauscht hatte). II. Nassau erhielt die kleineren Dörfer Wisemar, Launsbach, Kinzenbach, Weidenhausen, Volprechtshausen, Reiß-Kirchen, und den Hüttenbergischen Antheil zu Nieder-Wetzen, sammt den Wüstungen Mertzhausen und Geringshausen. Von beiden Theilen wurden die Mann- und Erb-Ritter-Lehen, an dem nassauischen Theil das hessische Geleite und der Gulden-Wein-Zoll, ausgenommen, doch daß beides den Grafen als freien Reichs-Personen nichts schade und nicht zur landesfürstlichen Obrigkeit gedeutet würde. Auch wurde den Grafen, wie anderen wetterauischen Grafen, unter gewissen Bedingungen der Controlle, zugestanden, aus ihren eigenen, und in den abgetretenen Dörfern, ihren Bedarf an Wein und Früchten zollfrei ein- und durchzuführen. — Ueber die Gemeinschaft des Hüttenberges (nämlich der Dörfer Lang-Göns, Kirch-Göns, Pohl-Göns, Leihgestern, Haussen, Allendorf, Amrode, Dodenhoven, Lützel-Linden, Hornsheim, Hochelheim, Nieder-Cleen, Dornholzhausen und Großen-Rechtenbach) wurde festgesetzt, daß kein Theil ohne begründete Beschwerde eine weitere Grundtheilung fordern, die Reichssteuer daselbst, und über die daselbst begüterten, wenn gleich auswärts wohnenden, Adeligen und Geistlichen von jedem Theil zur Hälfte eingenommen, in beider Namen die Amtstage gehalten, Gesetze publicirt, die Prediger examinirt und confirmirt, die nassauische Appellation zu Gleyberg und Weilburg angenommen werden sollte. Diese Gemeinschaft dauerte bis 1703, wo bei einer neuen Theilung Hessen-Darmstadt die sieben ersten obengenannten Dörfer des Hüttenberges, Nassau die anderen und dazu noch Klein-Rechtenbach nebst dem bisher gemeinsamen Dorf Wollen-Kirchen erhielt.

L. Philipp's und Bestimmung der Landes-Grenzen, sich vertragsmäßig zueigneten [17]), Stadt und Amt Rosenthal (ehemals Mainzisch), Stadt Gemünden (erst späterhin durch das Gericht zu Bühlenstrut, wo eine alte Landstraße über den Bühl auf Löhlbach nach Cassel zu führte, mit Rosenthal zu einem Amt vereint) und Stadt und Amt Rauschenberg. Die Stadt Gemünden an der Wohra, so zum Unterschied von Burg Gemünden an der Ohm genannt, vor Zeiten aus sieben Dörfern und Höfen zusammengezogen, wo die Elauer, von Dernbach und andere Ritter Burgsitze und Güter besaßen (in ihren Gemarkungen lagen, außer dem Heiligenstock St. Lamberti auf der Straße nach Rosenthal, drei dem Stipendium zu Marburg zugewandte Altäre, und eine noch von L. Wilhelm II. durch eine General-Collecte unterstützte St. Antonii-Capelle), war mit einer herrschaftlichen Burg versehen, aber zur Zeit L. Ludwig's nur von hundert sechs und zwanzig Familienvätern bewohnt. Auf dem Rauschenberg erneute L. Ludwig jenes (erst im dreißigjährigen Krieg zerstörte) Jagdschloß, wo einst L. Wilhelm III. bei Verfolgung eines Wildes den Hals brach, und dessen älterer Bruder, Ludwig, als Knabe an zu engem Schnüren starb.

---

17) Vergl. über die Verfassung des Stifts Haina (welches unter L. Ludwig und L. Wilhelm noch nicht den herrschaftlichen Aemtern zugerechnet wird) außer Band III. Anm. S. 304. u. ff. und Bd. 1. d. n. F. S. 57. Anm. 13, Justi's Progamm von 1803 „das Hospital zu Haina". In dem Vertrag von 1569, Marburg am 28. April, wurde bestimmt, daß dies Spital mit seinen Dörfern, Höfen und Gütern bei seiner Fundation gelassen werden, die Landes-Obrigkeit mit Allem, was derselben anhängig, vorbehaltlich des Spitals Gerechtigkeit, Eisen- und Hüttenwerke u. s. w. beiden Fürsten und ihren Erben gemeinschaftlich zustehen sollte. Die damals zum Oberfürstenthum gewiesenen Dörfer Todenhausen und Battenhausen (siehe oben Anm. 3) hat L. Ludwig dem Amt Rosenthal einverleibt (Steuertafel S. 279 des vorigen Bandes).

V. Zum Gebiet der Ohm, welche im Bezirk von Grünberg aus dem Vogelsberg entspringt, gehörten damals nur Burg-Gemünden [18]), und die Städte und Aemter von Homburg [19]) und Kirchhain. Denn Schweinsberg war noch im völligen Besitz der Erbschenke, Amöneburg (ursprünglich Ohmeneburg), nebst der benachbarten Neustadt, des Erzstifts Mainz. Kirchhain, in der Nähe dieser ausländischen Besitzungen auf einem Grenzboden erbaut, wo noch während der Gefangenschaft L. Philipp's der Erzbischof dicht an der Straße ein (nachher von Hessen zerstörtes) Zollhaus errichtete, einst von dem Mainzischen Ober-Amtmann, Grafen Heinrich von Waldeck, verbrannt, ward in allen späteren Kriegen, selbst in dem siebenjährigen des achtzehnten Jahrhunderts (wo hier das letzte Todtenopfer gebracht wurde), feindlich heimgesucht. Erst nach neueren Erwerbungen ist das Amt Kirchhain durch das Gericht Seelheim (wo der deutsche Orden und die von Radenhausen stark begütert waren) und die Stadt Schweinsberg, der Bezirk an der Ohm überhaupt durch die benachbarten Gerichte von Schönstädt (mit den Rittersitzen Bürgeln und Fleckenbühl) und Wittelsberg aus der Nachbarschaft von Marburg vergrößert worden.

VI. An den Quellen der Ohm und zum Theil der Lumbde liegt

18) Dieser ehemals Ziegenhainische Ort, welchen Kaiser Carl IV. dem Grafen Gottfried 1372 mit Mauern und Thürmen, einem Wochen-Markt und einem Straßen-Gericht zu versehen erlaubte, hieß auch Ober-Gemünden, und Gemünden an der Straße, von Amöneburg nach Fulda.

19) Homburg (Hohenburc in alten Urkunden), nicht selten mit Homberg in Hessen verwechselt, vormals ein Sitz der Tempelherren, hatte in der Stadt-Kirche ein Erbbegräbniß der Herren von Lehrbach und der von Weiters; der letzte Herr von Weiters, der hier begraben liegt, starb 1632 (nach Winkelmann II. Cap. V, wodurch die Nachricht S. 448 des vorigen Bandes näher bestimmt wird).

liegt nach dem Vogelsberg zu Stadt und Amt Grünberg, nebst dem Schloß Merlau, an einem Nebenfluß der Ohm (Felda) auf der Höhe dieses Gebirges Ulrichstein, Stadt und Amt. Grünberg, eine der Städte, welche im Jahre 1247 mit Alsfeld, Friedberg, Gelnhausen, Hersfeld und Fulda zum rheinischen Bund traten, wo ehemals außer einem Franciscaner- und einem Augustiner-Nonnen-Kloster die Antoniter einen Hauptsitz hatten, war jetzt der Haupt-Markt der Gegend am Vogelsberg. Die Gefälle des Antoniterstifts, dessen Haupt-Gebäude L. Ludwig in ein bewohnbares Schloß verwandelte, und von Wirberg, einem benachbarten, ehemaligen Augustiner-Nonnen-Kloster, waren der Landes-Universität zugewiesen. Merlau, wo die Landgrafen nicht selten Zusammenkünfte hielten und einen Haupt-Vertrag mit Mainz schlossen [20]), erneuerte L. Ludwig zum Witwensitz seiner Gemahlin, indem er den Neubau dieses Schlosses mit eben so viel Fenstern, als Tage des Jahres sind, versah. 1583. Die Stadt Ulrichstein (auch Mühlstein genannt), deren altes Raubschloß L. Heinrich I. zerstört hatte, früher ein Lehen der Erbmarschalle von Eisenbach, denen Kaiser Ludwig der Baier das Recht ertheilte, ihr die Freiheiten der Stadt Friedberg zu geben, büßte bei dem Ueberfall des Grafen Christoph von Diez, aus dessen Erbschaft L. Ludwig das ganze Amt erwarb, ihre Urkunden und Privilegien ein. 1570. (Band I. S. 88.)

VII. In dem Gebiet der oberen Schwalm war die Stadt Alsfeld (wozu das Gericht Schwarz gehörte), Stadt und Amt Romrod, sammt dem benachbarten Kirdorf (an einem Nebenfluß der Ohm) und Grebenau (an einem Nebenfluß der Fulda)

20) Vergl. über diesen Vertrag, wodurch L. Ludwig die Einstellung der Mainzischen Einlösungs-Gerechtigkeit wichtiger oberhessischer Aemter gewann, Band I. d. n. F. S. 634.

dem Oberfürstenthum einverleibt. Alsfeld, ehemals fuldisches Lehen, gleich der benachbarten von L. Heinrich I. zerstörten Altenburg, vor Zeiten als Oberhof der benachbarten Städte berühmt, Sitz vornehmer Burgmannen, unter denen sich die Herren von Schlitz, Erbmarschalle von Fulda, auszeichneten, und eines der ältesten Augustiner-Klöster, dessen Gefälle der Landes-Universität zugewandt wurden, hatte bei einem großen Brand (zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts) alle seine städtischen Urkunden verloren; L. Philipp hielt hier zur Zeit des Bauern-Kriegs einen städtischen Landtag. Im Städtchen Romrod führte L. Ludwig aus der verfallenen Stammburg der alten Herren von Romrod ein neues Jagdschloß auf. Kirdorf, zu dessen Kirchengebiet ehemals Romrod, zusammen vierzig (meistens zerstörte) Ortschaften gehörten, durch die Grafschaft Ziegenhain an Hessen vererbt, war noch ein offener Marktflecken (späterhin Stadt, aber im dreißigjährigen Krieg mit der ganzen Umgegend grausam verheert). Grebenau (unfern des den Herren von Dörnberg zuständigen Hirzberges), früher eine Kommende des deutschen Ordens, von L. Philipp
1572. dem letzten Herrn von Plesse verliehen, nach dessen Tode von L. Wilhelm und L. Ludwig abgelöset, ward erst von dem
1605. Nachfolger L. Ludwig's mit städtischen Gerechtsamen versehen.

VIII. In dem Nidda-Gau und Wetter-Gau besaß L. Ludwig: an der Nidder Stadt und Amt Lisberg, an der Nidda Stadt, Amt und Grafschaft Nidda sammt dem Ge-
1584. richt Burkhard's (wozu ihm L. Georg als Inhaber des Amtes Schotten noch Bräungeshayn abtrat) und den Dörfern Krainfeld, Langd, Rodheim und Steinheim, an der Horlof den hessischen Antheil an der fuldischen Mark, an der Wetter den hessischen Antheil von Butzbach und Ober-Roßbach. Lisberg, ehemals Lehen der von Hessen beerbten Grafen von Ziegenhain und Nidda, ein theuer erkauftes Besitz-

thum [21]), ward dem L. Ludwig zuerst nach dem Tode seines Bruders L. Philipp II. zum Ersatz seiner Ansprüche auf die 1584.
niedere Grafschaft Katzenellenbogen sammt dem hessischen Antheil an der Herrschaft Itter zugewiesen [22]). Die Steuer dieses Amtes wurde in die Stadt Nidda entrichtet, wo L. Ludwig noch ein Hospitals-Gut der alten Johanniter-Kommende, Brüngesrode, käuflich erwarb [23]). Von der fuldischen Mark, deren

21) Vergl. Landau's Ritterburgen II. 59—94. Als die Herrschaft Lisberg (ehemals Liebesberg) nach dem Tode des letzten Herrn, des unruhigen Friedrich v. L., gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts von den Grafen von Ziegenhain als Grafen von Nidda und Lehnsherren eingezogen wurde, erhoben sich als nächste Allodial-Erben die Herren von Rodenstein sammt allen benachbarten Rittern, denen sie die Burg mit Zubehör zerstückelt verpfändet hatten, zu einer blutigen Fehde. Diese erneute sich gegen Ludwig I., dem die Grafen, nach einer förmlichen Eroberung der Burg, 1418, die Hälfte der Herrschaft wohlweislich verkauft hatten. Die Unruhen begannen von Neuem, als L. Ludwig zuerst die Anwartschaft (1434), dann den Besitz der ganzen Grafschaft Nidda nebst Ziegenhain nach dem Ausgang dieses Geschlechts erlangte (1450), dergestalt, daß selbst der Verzicht der Allodial-Erben, der Grafen von Waldeck, von Hessen erkauft werden mußte.

22) Dies geschah in dem Vertrag vom 5. Mai 1584, der durch einen näheren Vergleich am 28. August bestätigt wurde. Vergl. S. 638 des vorigen Bandes. Der Irrthum Teuthorn's (Bd. IX. S 355. 463), als sey damals Lisberg dem L. Georg zugewiesen worden, rührt daher, daß er nur ein früheres Project der Erbtheilung vom 11. April 1584 vor Augen hatte, warnach L. Ludwig außer Ulrichstein die Aemter Schotten und Stormfels erhalten sollte. Wie sehr damals L. Wilhelm, ehe er Itter für L. Ludwig abtrat, schwankte, erkennt man aus einem anderen damaligen Project desselben, wo Lisberg, Schotten, Stormfels und Homburg an der Höhe L. Ludwig zugedacht, und dessen ganzer Landestheil auf 71,400 Gulden jährlicher Nutzung oder Einnahme geschätzt wird. Aus dem Datum der Steuertafel von 1585 (S. 283 des vorigen Bandes), wo alle Aemter der Grafen von Diez, Halbbrüder der Landgrafen, noch in eine besondere Abtheilung gestellt sind, erkennt man auch, daß man vor dem Tode des letzten Grafen Christoph diese Erbtheilung nicht als definitiv ansah. Ebenso geschah die Ueberweisung von Itter erst nach 1588.

23) Siehe Winkelmann II. V. S. 194. zum Jahre 1584. In dem

Burg und Mahlstätte das Schloß Bingenheim war, hatte Hessen unter Vergünstigung des Abts von Fulda, als Lehnsherrn, nur den Antheil der Grafen von Nidda und Ziegen-
1450. hain an dem Dörfer-Bezirk erworben [24]). Einen anderen beträchtlichen Theil nebst dem Schloß Bingenheim selbst (welches sich das Hochstift sonst immer vorbehalten), hatten schon
1423. früher die Grafen von Nassau-Saarbrück erkauft (für 26,500 Gulden); auch schwebte über Erbhuldigung, Steuer, Bußen und andere Gerechtigkeiten in der fuldischen Mark, in deren Besitz Nassau-Saarbrück stand, zwischen beiden Häusern ein seit dreißig Jahren unentschiedener Streit. Diesen beendigte
1570. L. Ludwig, indem er mit Hülfe seines Bruders, L. Wilhelm's, welcher ihm dreißigtausend Gulden ohne Zinsen vorschoß, und anderer Herren, die sämmtlichen Besitzungen und Herrlichkeiten
Beil. IV. der Grafen von Nassau-Saarbrück in der fuldischen Mark (Schloß und Haus Bingenheim, und ihren Antheil an den Dörfern Bingenheim, Echzell, Berstadt, Dauernheim, Blofeld, Leidhecken und Gettenau) mit Ausnahme von Reichelsheim, wo Graf Albrecht eine Kellnerei anlegen wollte, gegen die Summe von hundert und ein und zwanzig tausend Gulden,

---

Verzeichniß des Nachlasses L. Ludwig's wird ohne weitere Orts-Angabe ein Johanniter-Haus (außer Wiesenfeld) genannt.

24) Es muß jedoch hier bemerkt werden (was selbst Schmidt II. 112. 113 unbekannt geblieben), daß schon im Jahre 1409 Graf Johann nur unter Bewilligung des Landgrafen von Hessen die Hälfte des ihm zustehenden Antheils der fuldischen Mark (nämlich ¼ an Berstadt, Echzell, Gettenau, Bingenheim, Leidhecken, Dauernheim und Blofeld) an Franken von Kronenberg versetzte (Casselsches Reg. Archiv). Die Grafen hatten außerdem Antheil an Schleyfeld, und Steinerstadt (nicht mehr vorhanden). Der Irrthum Bernhard's (Antiquit. Wetteraviae p. 190), daß die Grafen keinen solchen Bezirk in der fuldischen Mark besessen, rührt von der Verwechselung des vom Hochstift Fulda an Nassau 1423 verkauften, und 1458 an Hanau versetzten Antheils her.

käuflich und erblich an sich brachte [25]). Von der Stadt und dem Dörfer-Bezirk von Butzbach, einem Erbstück der Herren von Eppenstein, Müntzenberger und Königstein'scher Linie, besaß L. Ludwig beim Antritt seiner Regierung nur das vor hundert Jahren an Katzenellenbogen für vierzigtausend Gulden verkaufte Viertheil; einen gleichen Antheil hatten die Grafen von Solms erworben, beide von der Müntzenberger Linie. Mit diesen und den Grafen von Stolberg, Erben der zuletzt ausgestorbenen Herren von Eppenstein, Königstein'scher

25) Vergl. Schmidt a. a. O., der zwar besser unterrichtet ist, als Teuthorn (Bd. IX. 383. 382) aber den Unterschied der beiden Kaufsummen von 1423 und 1570 wohl mit Unrecht blos in dem gestiegenen Geldwerth suchte, wenn gleich derselbe in jenem Zeitraume beinahe das Doppelte beträgt. Zur Erläuterung dieser Sache dient Folgendes. In dem 1570 am 7. Mai zu Bingenheim (vermöge des Marburger Abschieds vom 5. März) geschlossenen Haupt-Vertrag wurde unter andern festgesetzt, daß Hessen, da der Hof zu Bingenheim und die nassauische Gerechtigkeit zu Echzell fuldisch Lehen sey, den Consens des Hochstifts hierüber einzuholen habe. Dieser folgte 1572 eventuell für L. Ludwig's Brüder, im Fall seines kinderlosen Absterbens (Schannat. Clientela Fuldensis p. 215. Cod. prob.). Zur Aufbringung der Geldsumme borgte L. Ludwig 1570 von dem Land-Kommenthur von Rehen, und den Herren und Brüdern des Hauses St. Elisabeth zu Marburg 400 Goldgulden gegen 20 Gulden jährlicher Zinse unter Verpfändung der Stadt Kirchhain, von seinem Haushofmeister von Linsingen 1200 Gulden (eine Schuld-Verschreibung, welche erst im Jahre 1653 vergleichsweise getilgt wurde), und von L. Wilhelm, der zu diesem Kauf gerathen hatte, die oben bemerkte große Summe, den Gulden zu 15 Batzen oder 26 Albus gerechnet, ohne einige Pension, wie die Marburger Schuld-Verschreibung vom 5. September 1570 ausdrücklich besagt, unter der Bemerkung, daß dieser Kauf zur Erweiterung des Fürstenthums Hessen diene, und allerseits den fürstlichen Nachkommen zum Besten gereiche. Vergl. Beilage IV. Schon im Jahre 1575 löste L. Ludwig das Original dieser Verschreibung, mit dem Wunsch, sein Bruder möge die dabei befindlichen Thaler zu 17 Batzen und 1 Kreuzer annehmen. Das Transsumpt der Verschreibung, unter dem Siegel der Stadt Cassel ausgestellt, wurde zum ewigen Andenken in dem Staats-Archiv niedergelegt.

Linie, stand L. Ludwig eine Zeitlang in Gemeinschaft zu Butzbach, bis endlich der Erzbischof von Mainz nach dem Tode
† 1581. des Grafen Christoph von Stolberg, gestützt auf eine kaiserliche Anwartschaft, die ganze Königstein'sche Erbschaft in Besitz nahm, und nach einem Vergleich mit den Agnaten des Grafen (denen er 300,000 Gulden versprach) den erworbenen Antheil von Butzbach mit allen Zugehörungen dem Landgrafen
1595. für sechs und zwanzig tausend Gulden unter Einwilligung des Dom-Kapitels überließ. Hundert und neunzehn Jahre nach-
1714. her erkaufte Hessen-Darmstadt auch den solmsischen Theil [26]).

Wetterau

In der Wetterau überhaupt (zu der, außer jenen kleineren Gauen, die Reichsstädte Wetzlar, Friedberg, Gelnhausen und Frankfurt gehörten) besaß L. Ludwig noch den von den Herren von Eppenstein vormals zu einem Viertheil erkauften Flecken Ober-Roßbach, einen Paß in der Nähe der Stadt Friedberg, dieses Feuerherdes und Bollwerkes der ganzen benachbarten Reichs-Ritterschaft, welchen L. Philipp um keinen Preis veräußern wollte [27]), und die mit Genehmigung des

26) Vergl. Schmidt a. a. O. S. 154, Joannis Res Mogunt. Lib. V. p. 880, und Ledderhose kl. Schriften III. S. 123, wo sich die Mainzische Quittung über den hessischen Kauf findet (sie spricht nur über ein Königstein'sches Viertheil, daher noch eine Dunkelheit über die Parzellen herrscht). Das unter den Zugehörungen von Butzbach begriffene Wege-Geld kam 1613 in den hessischen Reichslehnbrief (Ledderhose a. a. O. S. 85, und S. 299 des vorigen Bandes). Nach Winkelmann (Th. II. Cap. 4. S. 186) hat der Erzbischof dem Landgrafen 1595 auch die geistlichen Lehen-Collaturen des Königstein'schen Antheils überlassen. In welche Bewegungen die Königstein'sche Erbschaft, und der Streit Christoph's von Stolberg mit Mainz die Landgrafen damals setzte (unter denen auch L. Georg gern einen Antheil erworben hätte), erkennt man aus einem Briefwechsel L. Ludwig's mit L. Wilhelm von 1571 (wo er die Beilegung seiner Irrungen mit Königstein meldet) bis 1582, wo die Mainzische Vergewaltigung begann (Cassel'sches Regierungs-Archiv).

27) Selbst nicht in dem Katzenellenbogen'schen Haupt-Vertrag mit Nassau-Dillenburg von 1557. Ledderhose kl. Schriften Th. V. S. 170.

Kaisers von L. Wilhelm III. erworbene Hälfte der Herrschaft Eppenstein, welche L. Wilhelm IV. so werth hielt, daß er Bedenken trug, sie dem Erzstift Mainz gegen dessen Städte und Aemter in Hessen zu vertauschen [28]). Die Trier'sche Pfandschaft der Hälfte von der Herrschaft Limburg an der Lahn (deren Stadt vor Zeiten der hessischen Landesherrlichkeit zu einem Drittheil unterworfen war) und der Schlösser Brechen und Molsberg wurde 19 Jahre nach dem Tode L. Ludwig's wieder abgelöset [29]). Aber aus dem Nachlaß seiner Besitzungen, wozu auch die Oeffnung und das Lehen von Kronenberg bei Frankfurt, und eine Pfandschaft an Hünfeld, Rockenstuhl und Geysa im Stift Fulda gehörte, erkennt man, daß er noch rund herum einzelne hessische Ansprüche geltend machte 1623.

---

Ober-Roßbach kam nach mancherlei Schicksalen theils an Trier, theils an Hessen; im Jahre 1666 durch einen Tausch-Vertrag ganz an Hessen-Darmstadt (Schmidt II. 176. 177).

28) Vergl. Band III. S. 124—126; die Urkunde der kaiserlichen Einwilligung über diese Veräußerung in Ledderhose kl. Schriften Th. III. S. 121, und die betreffende Stelle des Reichslehnbriefs in Bd. I. d. n. F. S. 304. Im Jahr 1570 wurde dem L. Wilhelm zuerst durch Hartmann von Kronenberg im Namen des Erzstifts Mainz ein Tausch der hessischen Hälfte der Herrschaft Eppenstein (die andere ist mit der Grafschaft Königstein an Mainz gefallen) gegen die in Hessen eingeschlossenen Aemter Amöneburg, Neustadt und Fritzlar angeboten. Der Dörfer-Bezirk, die Natural-Gefälle und die Gerechtsame des hessischen Antheils an Eppenstein waren bedeutend (siehe den Kaufbrief von 1492 in W. Wettermann's Wetteravia illustrata. Beil. Lit. X. S. 38). Da aber die Nutzung dieser hessischen Hälfte 1570 nur auf 6000 Gulden jährlich angeschlagen wird, so begreift man nicht, warum L. Wilhelm diesen Tausch bedenklich fand. Dagegen äußert er gegen seinen Kammermeister Eitel von Berlepsch, er wünsche lieber sogleich den Königstein'schen Antheil der Herrschaft Eppenstein an sich zu bringen, da die (damals von Mainz noch nicht verdrängten) Erben von Königstein, die Grafen von Stolberg, allesammt in hohen Schulden steckten.

29) Vergl. Wenck h. L. G. Th. I. S. 401 und 597.

oder erwarb, deren urkundliche Nachweisungen fehlen [30]). Diese vereinzelten Güter stärkte die von L. Philipp erworbene
Bd. I. 805. 806. Gerechtigkeit an der Stadt Wetzlar, das von den großen salischen Grafen des Konradinischen Hauses und den Grafen von Katzenellenbogen als Landvoigten ererbte Geleite in der Wetterau (durch Butzbach und Friedberg und bis an die Warte von Frankfurt), und der dem Erzstift Mainz entrissene evangelisch-kirchliche Einfluß, welchen L. Philipp hier begründet hatte. In der Reichsstadt Friedberg war das alte wohlbegüterte Rural-Capitel, für alle Priester und Kirchen der Wetterau ein Mittelpunkt, durch den Zwiespalt der katholischen Kirche eingegangen, aber von L. Philipp, mit Hülfe der wetterauischen Grafen und des Stadtraths zu
1565. Friedberg, wieder hergestellt. Diese, vor Errichtung der Consistorien heilsame Convents-Anstalt, welcher mehr als neunzig evangelische Prediger angehörten, blühte während der ganzen Regierung L. Ludwig's [31]).

30) In einem Theilungs-Anschlag des Oberfürstenthums von 1605 findet man unter den Aemtern und Parzellen besonders genannt, hinter Romrod das zwischen Alsfeld und Ulrichstein gelegene Storndorf (vermuthlich in Gemeinschaft mit den Herren von Seebach), an der Nidder in der Nähe von Lisberg, und von Ortenberg das Dorf Effolderbach (gemeinsam zwischen Hessen, den Grafen von Stolberg-Ortenberg und denen von Isenburg-Büdingen), ferner Bergen (ohnweit Hanau, wo die Schelme von Bergen, Katzenellenbogen'sche Vasallen, den Landgrafen einen Antheil veräußert haben mochten, wo auch ein in der Reformationszeit säcularisirtes Vorwerk des Klosters Haina lag), und Gelnhausen (seit 1349 Reichspfandschaft, seit 1435 von Schwarzburg an Chur-Pfalz und Hanau wiederkäuflich, seit 1496 an Hanau erbkäuflich überlassen, wo Hessen ein ähnliches Gut besitzen mochte). Ueber andere neuere hessen-darmstädtische Erwerbungen vergl. Schmidt Th. II.

31) Vergl. besonders Ayrmann in Kuchenbecker's Anal. Hass. Coll. V. 123—144. Der Convent dauerte bis 1657.

# Beilagen I., II., III. und IV.
## zu Buch III. Hauptstück I.

---

## I.

### 1585. Romrod am 13. November.

**Schreiben L. Ludwig's an L. Wilhelm, wegen des Tausch-Vertrags mit Nassau-Saarbrück, die Gemeinschaft an der Lahn betreffend, und dessen Vortheile für Hessen.**

Bruderliche trew, vnnd was wir mehr liebs vnnd guts vermögen jederzeit zuuor, Hochgeborner Fürst, freundlicher lieber Bruder vnnd Geuatter, E. L. wissen sich freundlich zuerinnern, welchermassen wir mit Graff Albrechtten zu Nassaw, von wegen der Gemeinschafft, zwischen den Emptern Giessenn vnd Gleypergk, auch sonst nun ein zeitheren in Mißverstenden gestanden, derhalben an das Kais. Kammer-Gericht zurechterwachsenn, vnnd zu Vergleichung der Sachen ezlichmahl sonderlich aber Anno 79. zu Heuchelheim, vnnd 83. zu Frohnhaussenn gutlich Tractation vnd handlung vorgenommen vnnd gepflogen sey worden. Nun haben wir seitheren den sachen weitter nachgedachtt vnnd weil ermelter Graff sich vernehmen lassen, wann Ihme auß berurter gemeinschafft ezlich örtter gefolget würden, das er vnns darauß nit allein gleichmessige erstattung zukommen lassenn wollte, sondern den andern Irrungen alßdann auch desto leichter abzuhelffen sein möchtte, inmassenn E. L. vnnd dero Räth vor der Zeitt berichtett sind wordenn, habenn wir vnns mit Ihm wiederumb einer Zusammen Ordnung beyderseits Rethe verglichen, welche nach lang gepflogener Handlung einen Abschiedt, vnterm dato Giessenn, den 30. Octobris nechsthin vffgerichtt, daruon E. L. hierbei Copien mit No. 1. zuempfangen vnd darausser zu ersehenn haben, welchermassenn ermelte Räth sich von wegen ezlicher Puncten nit habenn

vnder sich vergleichen könnenn, vnnd obwohl sie die Räth ein Concept Vertrags, dauon in berurtem Abschiedt meldung beschichtt ad referendum mtt einander begriffen, Dieweil aber von den Nassawischen allerhandt vorgewend, daß solliche Vertrags Concept nitt allein deren in gemelten Abschiedt angezogennen Punctenn halben, sondern auch sonst Ihrem Hernn, wann demselben nitt weittere Vergleichung solte wiederfahren, bedencklich sein würde, welches sie gleichwohl vor sich also pleiben lassenn, uff das mann nit ohne Abschiedt von einander zöge, sonder die sach in der Vertragshandlung behielte, vnnd wir vnns dann one das dieser sachen gelegenheitt erinnert, alß habenn wir Graff Albrechttenn vfs Jagen zu vnns beschrieben, damit wir bey sollicher gelegenheitt selbst mit Ihm vf der Räth Abschiedt handlen vnnd der sachen vmb so vtel neher kommen möchtten. Wann dann vnser auch freundlicher lieber Bruder vnd Gevatter Landgraff Georg eben zu derselbigen Zeitt vns zu Merlaw freundlich besuchtt, haben wir S. L. von der sachenn beschaffenheitt vmstendlichen berichtett, vnnd ob wir wohl E. L. bedencken uff der Räth handlung vnnd verfastes Concept des Vertrags zuuorderst auch gernn anhören mögen, doch, weill wir deroselben gemuth hiebeuor gnugsamb vernommen, vnnd der Räth Vertrags Concept also geschaffenn befundenn, das vnserm Fürstenthumb durch solliche Vergleichung, wann dieselbe furgengig, Zoll und Gleidt in der ganzen izigenn gemeinschafft erhalten, auch alle weittere Grundtheilung ausserhalb denen ortten, welche einem Jeden theil auß der Gemeinschafft iezo zugeeignet, verhuiten werden möchtte, so habenn wir vnns beduncken lassen, das solliche Vergleichung vnserm Fürstenthumb nüzlicher sein wurde, alß da wir die sachenn eben dem ongewissen außgang Rechtens beuohlen sein lassenn, vnnd erwartten solten, was von wegen der ganzen Gemeinschafft abtheilung erkanth werden, auch deß Gleidts, insonderheitt aber des Gulden Weinzolß halbenn, ab der theilung vnnd sonst im stand Rechttens erfolgenn möchtt. Vnnd weil die örtter, welch vnns durch diese Vergleichung solten zukommen, an der strassen gelegen, vnnd also geschaffen, das vnns vnnd vnserm

Fürstenthumb daraüssenn ein gröſſer einkommen vnnd Manschafft, alß der Graff aus der Gemeinschafft möchtt bekommen, zugehen, wurde, also, das wir ihm dem Grauen ein ansehnlichs an Geldt vnnd Fruchtt Renthen, biß zu weitter Vergleichung järlichs hinn auß gebenn müssenn, auch darüber an Reichs und Landstewren, Dienstgeltt vnnd anderen nutzungen, welch in kein Anschlag geachtt worden, mehr alß der Graff bekommen wurden, vnd darzu die Dörffer, so dem Grauen auß der Gemeinschafft zukommen sollen, mehrenteilß im Hüttenbergk aufferhalb der straſſen gelegen, vnnd von den Cleburgischenn Ganerben *), der Stewr halben in Rechtt streittig, auch sonst also beschaffen seind, das sie vnserm Fürstenthumb, gleich denen, so wir bekommen, gahr nit nuzen können, so haben wir in betrachtung dieser vnnd anderer oberzehlter Vmbstend vnnd der ganzen sachen gelegenheit vnns mitt bemeltem Grauen in ein Abschiedt, am 8ten huius zu Merlaw eingelaſſen, alß E. L. hierbey mit No. 2. vnd darin gemeltem Vertrags Concept, mit No. 3. wie daſſelb von beyderseitts Räthenn begrieſſenn, vnnd lauth jezbemelts vnsers mit dem Grauen vffgerichtten Abschiedtts an etzlichenn ortten geendert ist, freundlich zuuernehmen habenn. Ob wir auch wohl gern gesehen hetten, das die Zollsachenn weil sie nit vnns allein, sonder Ewer vnnd Landgraff Georgenn L. L. mit betreffen thutt, dißmalß an ein ortt wehr gesezt wordenn, dieweil aber Graff Albrechtt darauf insonderheit vnnd also getrungen, das er den Vertrag, von wegenn der gemeinschafft in kein weitter bedencken nehmen, sondern seines Bruders, Graff Philipßen Ratification aufbringenn wöllenn, da die Zolbefreyhung Ihme vnnd gemeltem seinem bruder izo bewilligett wurde, vnnd dann wir die gebrüder vnder anderm auch von wegen des Zolß zu Rospach, mit ermeltem Graff Philipßenn vor vnserm Vetter, Pfalzgraff Johanßenn insonderheitt in Rechtt erwachsenn, demnach vnnd in ansehung,

*) Vergl. über die Kleeberger Ganerben Schmidt a. a. O. Th. I. S. 240.

das wir die gebruder den Grauen zu Solmß ein gemeine Zolbefreyhung vff etzliche Jahr lang gegebenn, unnd dieselbe hernach wieder vff etzliche Jahr ernewertt, so haben wir vnns mit Vorwissenn Landgraff Georgens L. entlich souiel gemechtiget, daß dem Grauen sein Wein vnnd andere notturfft für sein Haußvnnd Hoffhaltung zollfrei passiren, vnnd derhalben beuelch vnnd geheißbrieff mittgetheilett, auch in nottfellen ernewertt werden solten, inmassen E. L. ab beykommendem Vertrags **Concept, mitt No. 4.** zuuernehmen habenn. Dieweil wir dann auß den gepflogennen itzigen vnd vorigen handlungen befundenn, das dem Grauen die Augen, ie lenger ie weitter geöffnett wordenn, vnnd da wir itzo mit Ihm nitt schliessen soltenn, dieses gewißlich zuwarttenn gehabtt, das er nitt allein vor sein Persohnn, sonder auch vff anderer anreizung dieses vnnd jenes ferner wurd erregett habenn, vnnd wann er Graff Albrechtt, von den andern wetterawischen Grauen abgesondert, demselbenn alßdann souiel ehir zu begegnen ist, zu deme auch durch diese Vertrege der vngewiß außgang Rechtens verhuitett, Zoll vnnd Gleidt vnns den gebrudern vnnd vnserm Fürstenthumb erhalten, vnnd mit der Grauen Zolbefreyhung nichts begeben, sondern allein dieses zugelassenn wurdt, das Ihnen vff Ihr ansuchen sonst jederzeitt bewilligt worden, auch wann die Zollfreyheitt mißbrauchtt, oder ein Vbermaß darunttter gesucht werden wölte, demselben allezeitt wohl rath zu finden ist, so wollenn wir vnns zu E. L. bruderlich getröstenn, sie werden Ihr solliche Vertrags Handlung auch freundlich gefallen lassen, vnnd vnbeschwerd sein, dieselbe Ihresteilß zu **ratificiren** vnnd mit **Subscription** vnnd siegelung zuuolnziehen, derhalben wir dann E. L. brüderlich willfährige erclerungen vnns zukommenzulassenn freundlich bitten. Vnnd habenns E. L. dero wir zu bruderlicher Diensterzeigung allezeitt geneigtt, also freundlich nitt verhaltenn wollenn. **Datum** Romrodt am 13ten **Nouembris, Anno** 85. Vonn Gottes gnadenn, Ludwig, Landgraff zu Hessenn, Graue zu Cazenelnpogenn.

Ludwig L. zu Hessen.

## II.

### 1585. Rotenburg am 22. November.

**Willfährige Antwort L. Wilhelm's an L. Ludwig, wegen des Tausch-Vertrages mit Nassau-Saarbrück, nebst einigen Bemerkungen darüber.**

Hochgebornner Furst, freundtlicher lieber Bruder vnndt Geuatter. Was wir E. L. vff Ihr Schreibenn, den 13. hujus datirt, vnndt die Vertrags Handtlung mitt Graff Albrechten zu Nassaw betreffendt vor ein Vor Andtwortt geben, davon wißenn Sie sich wohl zuerinneren. So viell nuhn die Vertrags Notul betrifft, haben wir dieselbige nichtt allein selber durchlesen, sondernn auch vnserer Rethe Bedencken darüber erfordert, vnndt ist ahn deme, das wir die Gelegenheitt des Ortts Landes eygenttlich nicht wissen, derowegen wir auch so perfect E. L. darinnen nitt rathen konnen. Dieweil aber E. L. das gemeine Landt nitt allein ein gutte Weil besessen, vnndt dahero deßelbigen beste Gelegenheit wissen, wir auch E. L. also erkennen, das Sie dem Fürstentumb Hessen nichtt leichtlich ettwas an seiner Hocheitt vnndt Gerechtigkeitt pfleg zu begeben, zu dem auch vnnsere Rethe dahin schließen, das durch diesen Vertrag E. L. mehr zu, als abgeht, so thun wir denselben vnnsers Theils auch bewilligen, wollen ihn auch mit subscription vnndt Siglung, wen er vnns zukompt, ferttigen. Doch konnen wir nitt vnderlassen, E. L. ezlicher wenig Puncten halber freundtlichen zu erinnern. Erstlich bedünckt vnns, es sey der Zank zwischen E. L. vnndt gedachtem Graff Albrechten noch nichtt gahr abgeschnitten, dann weil in diesem Vertragk vnnder Anderm gesezt, wo fern dem in Anno 70. vffgerichten Vertrage die Gemeinschafft im Huttenberge belangendt, kunttlich vnndt beweißlich nitt nachgesezt wurde, das als dan dem beschwerten Theile sein Rechtt der Theylung halben Jhderzeitt frey, vnndt beuohr stehen sollte; haben wir Sorge, es werde kaum ein Jahr hingehenn, es werde Graff Albrechtt seinem Prauch nach wiederumb turbationes vor-

pringen, vnndt die vbrige Theylung suchen, alsdann wer es so new als jezunder. Vors Ander wissen wir nichtt anders, als das das Dorff Wißmar ezliche **Stipendia** inn den **Stipendiaten** Kasten gein Marpurgk erlege, die sehen wir auch nitt, das sie im Vertrage vorbehalten. Vors Dritte so ists auch nichtt ohne, das diße Theylung etwas ein Landtschmelerung ist, obs je gleich mehr inn die Rentt Cammer, oder auch in die Emptter nutzen magk. Aber weil izo so große Kriegsbewerbungen vorstehen, köntens E. L. also wohl machen, das den Grauen der Tausch gerauette. **Intelligenti satis.** Woltten wir E. L. also freundtlich nichtt verhalttenn, vnndt seindt Deroselben zu bruderlicher Diensterzeigung geneigtt. **Datum** Rottenbergk, am 22sten **Nouembris Anno 85.**

Wilhelm L. zu Hessen.

---

## III.

### 1585. Wetter am 28. November.

**Rück-Antwort L. Ludwig's an L. Wilhelm, über den Tausch-Vertrag mit Nassau-Saarbrück, nebst Erledigung der von L. Wilhelm geäußerten Bedenklichkeiten.**

Bruderliche Trew vnd was wir mehr Liebs und Guts vermögen jederzeit zuuor, hochgeborner Fürst, freundtlicher lieber Bruder vnd Geuatter. Wir haben E. L. Schreiben vom 22. **hujus** empfangen vnd darauffen E. L. bruderlich Erclerung vff den Nassawischen Vertrag freundtlich vernommen. Ob nun wohl nit ohn, das wir vngern dem Fürstenthumb Hessen an seiner Hocheit vnd Gerechtigkeit etwas begeben, sondern dieselb vielliever der Gebur mehren helffen wolten, so vernehmen wir aber gleichwohl gern, das E. L. vor sich vnd vff Dero Räthen Bedenken, gemelten Vertrag bewilligen vnd mitt **subscription** vnd Siegelung zu volnziehen sich freundtlich erbieten, darauff wir vns mit Verfertigung des Vertrags, der Gebur, zu uerhalten wissen, vnd denselben

alßdan E. L. zu bemeltem Endt zukommen lassen wollen. So viel aber die drey von E. L. dabeneben erregte Puncten anlangen thut, ist vns der erst insonderheit auch ongelegen gewesen, also das wir ein hohes Bedenckens gehabt, den Vorbehalt weiter Theilung zu bewilligen. Sintemal aber Nassaw dauon nitt abstehen wollen, vnd sich gleichwol erclärt, wen dem Vertragk geleht wurde, das er alßdan keiner weitern Theilung, in Crafft solchen Vorbehalts, wedder könne noch wölle begeren, das wir ihm dennest so gahr vbel nitt getrawen, weil er zimblich aus diesen Irrungen gelernet, was solche Rechtfertigung vor Nutzen schaffen. Derhalben vnd weil es fast das Ansehens in der Handlung gewinnen, als ob wir durch Verweigerung solichen Vorbehalts denjenigen patrociniren, welche den Vertrag nitt halten wolten, so haben wirs endtlich, da wir vertragen sein wollen als ein Poen dessen, so nitt halten will, zu welchem Endt auch von den Nassawischen begert worden solichen Vorbehalt dem Vertragk einzuuerleiben, passiren lassen, vnd ist gleichwol die Clausul nitt allein ahn sich also gestelt, das man sich der vbrigen Theilung, da man den Vertrag halten will, lauth desselben, allezeit weigern kan, sonder auch zu Endt des Vertrags noch ein Clausul gesezt, wan sich vber diesen Vertragk newe Mißverständ zutragen wurden, das dieselb durch Zusammenordnung beiderseits Räth gutlich oder rechtlich Erörterung endtscheiden werden söllen, damit denselben endtweder in guth abgeholfen, oder je so lang der rechtlich Außtrag wehret, das dem Vertrag zuwidder gehandlet, vnd man zu theilen schuldig seye, nit gesagt, noch die Theilung gesucht werden kan, vnd mag solcher gutliche auch in Endtstehung der guth rechtliche Außtrag leicht so lang wehren, das derjenig, so zanken vnd damit zur vbrigen Theilung kommen will, derselben in wehrendem Außtragk wohl vergessen kan. Solt es aber je widderumb zur disputation von wegen der vbrigen Theilung gelangen, wie dan in Verträgen alle kunfftige Mißverstendt onruigen Leuthen abzuschneiden onmöglich, so kan man sich alßdan der Theilung besser dan izo, da Zoll vnd Glaidt noch streittig ist, disseits erwehren,

vnd dargegen **disputiren**, weil vermög dieses Vertrags kein weitter Grundtheilung soll stadt haben, das Nassaw mitt Erstattung des Werths sich abtheilen lassen solle, dahin vnser der Gebruder Einred in denen am Kaiserl. Kammergerichte furprachten **Defensionaln** auch gehen, welch vns durch diesen Vertragk nitt benommen, sondern zuuorbehalten, vnd wie gehört, stärker, als zuuor seindt. Am Andern haben wir von wegen des **Stipendiaten** Gelts bey der **Stipendiaten Oeconomo** lassen Erkundigung einnehmen, vnd werden bericht, das von Wiesemar inn den **Stipendiaten** Casten nichts, sondern allein bey ezlichen **Privatpersonen** daselbst in das Kogelhaus alhier Drei Gulden, Ein Alb. vnd Eilffthalben Heller jährlichs Zins fallen, welches mitt der Gemeinschafft vnd Obrigkeit, auch derhalben izo mitt Nassaw getroffenen Vertragk, nichts zu schaffen hatt, noch dadurch abgehen kan. Von Langgunß aber, welches in der Gemeinschaft verpleibt, werden in gemelten **Stipendiaten** Casten Zwanzig Gulden, vnd auß Grossen Linden, welches vns hinfürter allein zukömpt, Zwanzig Fünff Gulden jährlichs endtrichtet. Zum Dritten ist nit weniger, das durch diese Vergleichung das Landt etwas geschmälert wurdt, derhalben wir vns auch der Theilung biß anheren zum höchsten verweigert, und was wir vermöcht, dargegen einwenden haben lassen, wie die Handlung derhalben bis anheren inn- vnd außerhalb Rechtens geubt, solches allezeit bezeugen werden. Dieweil aber der Außgang Rechtens ongewiß ist, vnd wen vns die Theilung in Recht hette vfferlegt werden söllen (welchs wir E. L. vnd Dero Räthe, so dieser Irrung Anfangk bey vnsers geliebten Herrn Vatters seligen Zeitten erfahren, weiter bedencken lassen) das Landt alßdan viel mehr als izo geschmelert wehre worden, so haben wir diesen Weg, nicht eben von wegen vnser Cammer Renthen (daran vns vff den andern Wegk nichts ab-, auch izt ein Grösseres zugehen hette können, da wir in einige weittere Absonderung willigen wollen) sonder vornemblich darumb vor den sichersten gehalten, das wir dardurch Zoll, Gleidt vnd Strassen erhalten, auch an Manschafft, Reichs vnd Landtstewren vnd anderen zu sterckung

des

des Landts mehr bekommen, dan begeben, vnd die vbrige Gemeinschafft dermaſſen zu vnſerem Fürſtenthumb beueſtiget haben, daß das Landt deßfals weniger als ſonſt hinfüro geſchmälert werden kann, vnd wurdt ſich das Mittel, von E. L. hierbey ferner angedeut, auch wohl ſchicken. Welches wir E. L. zu Eröffnung vnſerer Gedanken vnd motiuen hinwidder alſo freundtlichen nitt verhalten wöllten, vnd pleiben E. L. zu bruderlicher Dienſterzeigung allzeit wohl geneigt. Datum Wetter am 28. Novembris Anno 85. Ludwig L. zu Heſſen.

---

## IV.

### 1570. Marburg, am 9. Mai.

**Schreiben L. Ludwig's an ſeinen Bruder L. Wilhelm, worin er ihn zu dem Kauf von Bingenheim und in der Fuldiſchen Mark um Vorſtreckung einer anſehnlichen Summe Geldes bittet.**

Bruederliche Trew vnd was wir Liebs und Guets vermögenn zuvor, Hochgeborner Furſt, freuntlicher lieber Brueder vnd Geuatter. Welchergeſtaltt die Bingenheimer Kauffshandlunge ſich zwuſchen vns vnd denen von Naſſawe Weilburgk verlauffenn, vnd lezlichen nicht ohn ſondere Mühe vertragen vnd geſchloſſenn worden ſey, deſſen allen werden E. L. ongezweiuelt von Irem Canzler, den Sie vns zu ſollicher Tractation freuntlichen vergönnet, nuhmehr vmbſtendtlichen vernommen haben. Ob wir nuhn wohl anfenglich mit nichten bedachtt geweſen, denen von Naſſawe ezwas vber Sechzigtauſent Gulden vor ir Hauß, Gueter vnd Gerechtigkeit in Fuldiſcher Mark zu geben, ſo ſeind wir gleichwohl der Irrungenn vnd Rechtuertigung halben, darin weilanth vnſer geliebter Her Vatter, lobſeliger Gedechtnus, mit dero von Naſſawe Vatter ſeligen erwachſen, vnd wir mit Inen bis dahin onentſcheiden geſtanden, ſo uiel berichtet worden, das Naſſawe in possessorio der Erbhuldigung, Steuer, Bueſſen, vnd vieler anderer Herlich vnd Gerechtigkeit halben dasjenige vermuetlich mit Recht

erhalten mögen, daraus nit allein künftiglich vns in der Hauptsachenn, sondern auch E. L. vnd vnsern andern beiden freuntlichen lieben Gebruedern, von wegen dero nuhn vber ezlich und dreißig Jare entpfangenen Abnutzung, mercklicher Schadenn vnd Nachtheil zu erwartten, vnd alsdan sich einiger sollichenn Kauffshandlunge nicht weiters zu uerhoffen gewesen. Haben derhalben vns dahien endtlichen bewegen lassenn, das wir ermelten von Nassaw vor das Hauß Bingenheim vnd alle deßelbigen Zugehörde, auch Jr Recht, so sie in der Fuldischenn Marck bißdaheren gehabtt, oder haben mögen, zu dreien vnderschiedlichen Ziehlen, Einmahl Hunderttausent vnd Zwanzig Eintausend Gulden zu geben bewilliget, wie E. L. ab deßwegen vfgerichten Abschieds beiliegender Copien weitlaufftiger zu sehen. Dieweil aber nuhn E. L. vnsere Gelegenheiten freuntlichen bewueßt, das wir vnsers wenigen Vorraths vor dieser Zeit mit Einlösung auch Erkauffung ezlicher Gueter entblösset seien, vnd nochmehr obberuerte Kaufffummen bey Andern schwerlichen vffbringen mueßen, doch gleichwohl sollicher geträffene Kauff vnserm ganzen Furstenthumb, vns Gebruedern sämptlich, auch vnsern Nachkommen zum Besten vnd gedeihlicher Wolfarth onzweiuenlich gereichen wirdet, alß wöllen zu E. L. wir vns freuntlichen versehen, Sie werde vns hierunder mit bruederlicher Huelff, Rath und Vorsezung einer ansehenlichen Summen Gelts jegen geburliche Versicherung nit verlassen, darmit wir vns allerseitz von besorgter Beschwerden vmb souiel besser erledigen, vnsern Glauben retten, vnd dem vfgerichten Bingenheimischen Abschiedt, souiel an uns, zu denen bestimpten Ziehlenn, einen Gnuegen thuen mögen. Vnd wiewohl wir vns hierein aller bruederlichen Willfarung zu E. L. genzlichen vertrösten, so pitten wir dennest, derselben freuntliche Widderantwort, vns darnach haben zu richten. Vnd wölten es E. L., dero wir freuntliche bruederliche Dienst zu erzeigen insonders wohl geneigtt, freuntlichen nicht verhalten. **Datum Marpurgk den 9. Maji Anno 70.**

Ludwig L. zu Hessen.

## Zweites Hauptstück.

### L. Ludwig's Regierung, Gemahlinnen und letzter Wille.

Landgraf Ludwig [32]) (nach dem frühzeitigen Tode eines älteren Bruders, Philipp Ludwig, der zweite von L. Philipp hinterlassene Sohn), von dem einst sein Vater dem Herzog Christoph von Würtemberg schrieb, er sey ein treuer, frommer Mensch und ein guter Waidmann, habe aber einen störrigen, zornigen Kopf, liebe den Trunk (welches ihm schon mehrere Krankheiten zugezogen), spiele auch gern, und jubilire des Nachts auf den Gassen; — welchen er selbst vor seiner Abreise nach Stuttgart ermahnte, sich des unvorsichtigen Pferderennens und der Ausschweifungen gegen das andere Geschlecht zu enthalten [33]), hatte seit seiner Vermählung mit Hedwig, der ältesten L. Ludwig, geboren 1537. 1561. 1563.

32) Schon anderwärts (hess. Gesch. Bd. III. S. 186 zur Uebersicht der Landgrafen bis auf Philipp) ist bemerkt, daß Ludwig der Aeltere (so hieß der Landgraf zu Marburg seit 1596, zum Unterschied von Ludwig dem Jüngeren, Sohne Georg's I. zu Darmstadt), in Beziehung auf die regierenden früheren Landgrafen dieses Namens, hätte als der Dritte bezeichnet werden müssen, wie dies auch zur Zeit des L. Moritz in Dillich's Chronik und nachher in hiesigen archivalischen Verzeichnungen geschehen ist. Nachdem man aber späterhin in Hessen-Darmstadt anfing, Ludwig den Jüngeren als den Fünften dieses Namens zu bezeichnen (Dillich nennt ihn den Vierten), unstreitig in Berücksichtigung des ersten abgefundenen L. Ludwig zu Grebenstein (Bruder Heinrich's des Eisernen), sahen sich die Genealogen genöthigt, eine andere Zahlenfolge aufzustellen, wonach L. Ludwig der Friedsame irrig als der Zweite, L. Ludwig der Freimüthige als der Dritte, und unser Landgraf als der Vierte erscheint. Dieser wird auch Testator wegen des Testaments genannt, wodurch der Erbfolge-Streit zwischen Cassel und Marburg entstand.

33) Vergl. den Briefwechsel L. Philipp's mit H. Christoph vom Jahre 1561 in Moser's patriotischem Archiv Band IX, auch in Spitt-

Tochter des Herzogs von Würtemberg [34]), und als regierender Fürst einen großen Theil seiner Jugendfehler abgelegt. Zwar hielt er, der Jagd, die seine schwächliche Gesundheit stärkte, bis an's Ende seiner Tage ergeben, sonst etwas karg, eine Menge Jäger und Hunde, versäumte auch nicht, jedes Ergebniß seiner Schweinehatze seinem Bruder L. Wilhelm zu melden, und blieb der fürstlichen Sitte, vornehme Gäste durch ungeheuren Wein-Aufwand zu ehren, nur allzugetreu [35]).

---

ler's und Meiners Göttingischem historischen Magazin, Band I.; die naive und derbe Instruction L. Philipp's an seinen Sohn aber im Auszug in m. h. G. B. IV. S. 441. 442 der Anmerkungen, vollständig jetzt abgedruckt in Schlosser's und Bercht's Archiv für Geschichte B. III. Anhang. Die Ermahnung des Vaters, auch der Armen nicht zu vergessen, erscheint in dieser Instruction nicht ohne Bedeutung.

34) Die von L. Philipp und Herzog Christoph abgeschlossenen Ehe-Pakten sind vom 10. Mai 1563. Der Herzog giebt 32,000 Gulden Hochzeits-Steuer außer Schmuck und Kleinodien, der Landgraf außer einer auf Butzbach verschriebenen Morgengabe von 6000 Gulden (zu 300 Gulden Rente) eine gleiche Summe zur Widerlage, wodurch eine jährliche Rente von 3200 Gulden erreicht wird. Diese wird auf den hessischen Antheil des Schlosses, Thales und der Herrschaft Eppenstein gewiesen, wo Hedwig ihren fürstlichen Witwensitz haben soll. 1564 Montag nach trium regum stellen Ludwig und Hedwig für diesen Fall den Unterthanen von Eppenstein einen Revers aus, sie bei ihren Freiheiten und Gewohnheiten zu lassen. Zu seinem und seiner Gemahlin Unterhalt räumte L. Philipp die Aemter Darmstadt und Auerberg sammt Zwingenberg ein. L. Ludwig wohnte zwei Jahre in Darmstadt, wo er neben dem zerstörten Schloß einen Neubau von vier Zimmern begann, wofür ihm L. Georg nachher 7000 Gulden zahlen mußte.

35) Vergl. über ein Gelage dieser Art, welches 1590 zu Marburg nicht ohne hohes Spiel gehalten wurde, auf dem auch, außer den Herzogen von Sachsen und Christoph von Lüneburg, L. Wilhelm mit seinem Sohn erschien, und welches der letzte Ritter vom Stamm Scheuernschloß nur um drei Jahre überlebte (Bd. V. m. h. Gesch. S. 438) Justi's Vorzeit 1824. S. 286. Im Uebrigen enthält die (zu Darmstadt im Staats-Archiv bewahrte) handschriftliche Chronik Wilhelm Buch's, dessen Vater Johannes Buch, nebst Nicolaus Rhoding, einer der

über im reiferen Alter mäßig, enthaltsam, keusch in Worten und Werken, der Kleiderpracht und dem Luxus feind, von einer angenehmen Körperbildung (wenngleich etwas mager, und seit seinem fünfundvierzigsten Jahre, wie in der ersten Jugend, kränklich), leutselig und würdevoll, in den Wissenschaften trefflich unterrichtet, in den Staats-Geschäften von seinem eigenen Vater, der ihn bei Geschäfts-Reisen am liebsten um sich hatte, an pünktliche Ordnung gewöhnt, erwarb er sich bald die Liebe und Achtung seiner Unterthanen, denen sein Beispiel mehr galt, als sittliche Vorschriften, und behauptete, während seiner siebenunddreißigjährigen strengen, aber gerechten Regierung die Ruhe und den Frieden seines Landes [36]).

Anderwärts ist erzählt, wie L. Ludwig, der anfangs zu Gunsten L. Wilhelm's eine, dem Erstgeburts-Recht mehr entsprechende Landestheilung wünschte, mit demselben gemeinsame Sache gegen die Nebenkinder seines Vaters machte. Nach seinem Regierungs-Antritt zu Marburg unterstützte er seinen älteren Bruder in allen jenen Anordnungen, wodurch die

---

Lehrer L. Ludwig's war, sowohl über diesen als die anderen gleichzeitigen Landgrafen mehrere Schatten-Züge, zu welchen die damaligen Lob- und Leichen-Reden keinen Stoff liefern.

36) Vergl. überhaupt Herm. Vulteji (des berühmten Rechtsgelehrten) Oratio de vita et morte Ludovici senioris. Marburgi 1605, im Geschmack der damaligen Zeit, rhetorisch und panegyrisch, aber nicht ohne treffliche Betrachtungen über Justiz, wissenschaftliche Aufklärung u. s. w. Bei Erwähnung des moralischen Impulses, den L. Ludwig seinen Unterthanen gab, sagt er: Vita principis subditorum censura est, eaque perpetua; ad hanc diriguntur, ad hanc convertuntur, nec tam imperio subditis opus quam exemplo; quippe infidelis recti magister metus. Ferner J. A. Hartmann historia hassiaca P. II. Cap. V., wo besonders die theologischen Händel eine Haupt-Stelle einnehmen, und Justi in der Vorzeit 1822, mit einem Portrait des Landgrafen nach dem Original der Marburger Universität.

Gesammt-Verfassung Hessens begründet wurde, unterzog sich den hessischen General-Synoden und Landtagen, übernahm die ihm zugewiesenen Vasallen, die mit L. Wilhelm gemeinsame Belehnung der Erb-Hof-Beamten, die Mit-Aufsicht der Universität zu Marburg und des Hospitals zu Haina, und verhütete, indem er seinem älteren Bruder in Reichs-, Staats- und Verfassungs-Angelegenheiten den Vor-Rang und die höhere Leitung überließ, und sich streng nach dem erblichen Brüder-Vergleich richtete, mit Ausnahme der theologischen Händel, jede Trennung des gesammten Fürstenthums. In gleicher Eintracht stand er mit seinem Neffen L. Moriz (dem die Besonnenheit und reife Erfahrung des Oheims anfangs nicht selten von auswärtigen und gefährlichen Händeln zurückhielt), und den Landgrafen Georg I. und Ludwig dem Jüngeren von Hessen-Darmstadt. Auch gebot schon die Aussicht der reichen Erbschaft des kinderlosen Landgrafen allen seinen Verwandten nachgiebige Schonung.

Landes-Regierung.

L. Ludwig, welcher thätigen Antheil an der Besetzung und Blüthe der zu Marburg errichteten höheren Staats-Gerichte (des Sammt-Hof- und des Sammt-Revisions-Gerichts) nahm [37]), bildete, wie alle seine abgetheilten Brüder, eine eigene Regierungs- und Justiz-Kanzlei. Man erzählt von ihm, daß er viele Regierungs-Geschäfte seinem Statthalter (Burkard von Cramm) und seinen Kanzlern überließ [38]); aber schwere Händel und Fürsten-Sachen behielt er sich selbst

37) Vergl. H. Vultejus in der im vorigen Band S. 170 abgedruckten Stelle, so wie den ganzen Abschnitt von S. 173 u. f. w.

38) Nach Dr. Heinzenberg, welcher 1581 starb, folgten in diesem Amt zwei treffliche in Wetzlar geborene Brüder Johannes und Siegfried Elotz (jener bis 1588, dieser bis zum Tode L. Ludwig's und zum Jahre 1607, wo er nach Cassel versetzt wurde). Man vergl. über beide Strieder hess. Gelehrten-Gesch. B. II. S. 235—237.

vor; die Kammer-Rechnungen prüfte er selbst in Gegenwart der geringsten Beamten, und in der Ausführung peinlicher Gerichtsbarkeit und der Sicherheits-Polizei, wodurch er sein Land gegen jeden gewaltthätigen Frevel schützte, war er so selbstständig und gewissenhaft, daß kein Ansehen der Person, keine Fürbitte vornehmer Verwandten ihn verleitete, den Lauf des Rechts aus unzeitigem Mitleid zu hemmen [39]). Unter

39) Hermann Vultejus a. a. O. Exteros, si qui per Hassiam iter haberent, aut in ea negotiarentur, non patiebatur, ne minimis quidem ab ullo homine damnis affici, iter intum et perpurgatum a latronibus praestabat, ut adhuc esse videmus, et in posterum fore confidimus. — At si qui in Hassia sua spoliati essent, quod tamen raro et ab externis tantummodo latronibus fiebat, ipse damnum praestabat de suo, latrones summa severitate conquirebat, deprehensos quamvis maximis opibus atque dignitate praeditos morte multabat (wie dies mit zwei ritterlichen Räubern aus den Niederlanden, die einen Kaufmann ohnweit Gießen ermordet, nach Buch's Erzählung auf dem Hochgericht vor Weidenhausen, der Marburgischen Vorstadt, geschah. Vergl. auch in Winkelmann Th. III. S. 385 die Grabschrift eines gemordeten Antwerpers), ita ut ceteri raptores ex eo exemplo deterriti Hassiam vitarent, mallentque stipem ostiatim petere, quam in illis locis latrocinia facere. Quis unquam fando audivit, Ludovicum principem vel tantillum de justitiae via declinasse? Non illum nobilitas, non familiae splendor, non gratia, non amor, non benevolentia, non intercessiones aliorum movebant, ut quid ageret mollius, non alia, ut quid ageret durius. Ad jus et justitiam revocabat omnia. Er erzählt hierauf, daß bei Gelegenheit eines solchen Landfriedensbruches, als die gefangenen Thäter um jeden Preis ihre Freiheit erkaufen wollten, er alle ihre Anerbietungen mit den Worten verworfen, si per jus fieri posset, ut vel leviori aliqua poena plecterentur, vel ab accusatione omnino absolverentur, se quidem id ferre posse atque ad idem propendere ex animo, nec repugnaturum, quo minus dimitterentur, at si jure cautum esset aliud, se juri potius quam precibus aut intercessionibus ullis locum daturum. Bei einem sonst von ihm geliebten Diener, der mit Recht zum Tode verurtheilt wurde, erlaubte er sich ebenfalls keine Einmischung. Der Biograph setzt hinzu, nec tamen quidquam statuebat durius, sed omnia temperabat aequitate, illud solum justum esse

ihm wurden die Orts-Gewohnheiten der oberhessischen Städte zu einem mehr gleichförmigen Land-Recht, besonders über eheliche Güter-Gemeinschaft und Erbtheilung, gesammelt; auch ließ er, als Mit-Inhaber von Stadt und Amt Butzbach, jenes
1578. damals berühmte Solmser Land-Recht drucken, dessen Ein-
Marburg. fluß sich über die Wetterau und einen Theil Oberhessens erstreckte [40].

Verord-nungen. Außer den allgemeinen Kirchen- und Polizei-Ordnungen, welche L. Ludwig in Gemeinschaft mit seinen Brüdern herausgab, und den Münz-Edicten, welche zur Ausführung der Reichs- und Kreis-Beschlüsse dienten, findet man in den besonderen landesfürstlichen Anordnungen dieses Fürsten dieselbe strenge Rücksicht für die Verbesserung seiner Kammer-Güter, welche auch L. Wilhelm beobachtete. Zur Nachachtung seiner Zehent- und Theilwärter, Strohmeyer und Hofmänner schrieb er genau vor, wie die fürstlichen Eigengewächse, Theil- und Zehent-Früchte jährlich eingebracht und berechnet werden sollten. Seine Vieh- und Wollen-Kauf-Ordnungen bezweckten besonders eine Controlle des Land-Zolls und der Wege-Gelder; die auf Bitte sämmtlicher Fischer erneuerte Fisch-Ordnung die Erhaltung der fürstlichen Hege-Gewässer; die Berg-Ordnung (für die neuen Werke bei Blankenstein und zu Achenbach im Breidenbacher Grund), außer den nöthigen Privilegien für die inländischen und ausländischen

---

ratus, quod aequitate temperatum esset. Man erkennt hier, bei Vergleichung mit dem früheren im Mittelalter gebräuchlichen Faust- und Lösungs-Recht, einen großen Fortschritt der Civilisation.

40) Vergl. die im vorigen Band Buch I. Anm. 27 angeführten Schriften (besonders die Marburgischen Beiträge St. III. und Senkenberg). Ueber das Solmser Land-Recht, welches Joh. Fichard schon 1571 zu Frankfurt hatte drucken lassen, siehe die Nachweisungen im Artikel Hessen in Ersch und Gruber allgemeiner Encyclopädie. Sectio II. Bd. VII. S. 197.

Gewerbe, die Erhaltung der benachbarten Gehölze. Aber die städtische Volkswirthschaft blieb dabei nicht unberücksichtigt. Der (verbotene) Vorkauf ungewogener Wolle und deren Ausführung in's Ausland, besonders aus den adeligen Gütern, war den Städten und ihren Wollenwebern nachtheilig. Indem der Landgraf auch dem eigennützigen und ausländischen Vorkauf des großen und kleinen Viehes außerhalb der Jahrmärkte, wodurch der Preis desselben gesteigert und die städtischen Fleischschirnen verödet wurden, steuerte, förderte er die städtischen Jahrmärkte, besonders zu Biedenkopf und Grünberg, ohne den Bedürfnissen und dem Verkehr der Unterthanen außer jener Zeit zu nahe zu treten. Bei Ertheilung der Land-Zoll-Ordnung (mit neuen genaueren Zoll-Zeichen) wurde zugleich den Beamten auferlegt, für die Verbesserung der Straßen, Wege und Stege zu sorgen. Den häufigen Klagen über Müßiggang, Versäumniß der Handwerke, und zu hohen Arbeits- und Miethlohn suchte L. Ludwig, nach dem Wunsche des Stadtraths zu Marburg, durch eine Vorschrift zu begegnen, worin die muthwillige Bettelei zum Besten dürftiger und frommer Armen beschränkt, der Lohn der Tagelöhner und Handwerker, mit oder ohne Kost, und selbst die Arbeits-Zeit (im Sommer von vier Uhr Morgens) genau bestimmt wurde. Bei Beschränkung wucherlicher Contracte über wiederkäufliche Fruchtzinsen, besonders zum Besten der Gläubiger und Ausleiher, richtete er sich nach den damaligen, seit fünfzig Jahren mehrfach gestiegenen Frucht-Preisen, und den Anträgen der Ritter- und Landschaft, damit in Geldeswerth von einer Hauptsumme von hundert Gulden nicht mehr als fünf als Zinse gegeben würde [41]). 1573. 1598.

41) Vergl. überhaupt Th. I. und Th. II. der zu Cassel unter L. Friedrich II. gedruckten hessischen Landes-Ordnungen vom Jahre 1571 bis 1598. Die außer der Reihe dort enthaltenen Marburgischen Neu

Landtage. An den gemeinschaftlichen hessischen Landtagen, bei denen die Rang-Ordnung der Linien (Hessen-Cassel, Marburg und Darmstadt), nicht des Alters, selbst nach dem Tode L. Wilhelm's, befolgt wurde, nahm L. Ludwig mit seinen Prälaten (Land-Commenthur und Universitäts-Abgeordneten), Rittern (meistens von dem Geschlecht der Schencke, Rau, Schutzbar, Doring und Trohe) und seinen vornehmsten Städten Antheil; sie betrafen die allgemeinen Vermögenssteuern zur Reichshülfe oder Landes-Rettung; als eine große Land-Rettungs-Steuer wegen der nahen Gefahr des spanisch-niederländischen Ueberzugs in Nieder- und Oberhessen anticipirt
1599. werden sollte, entstand die erste Trennung der Ritterschaft und Landschaft in abgesonderten Landtagen zu Cassel und Marburg. Unter den zu besonderen Bedürfnissen des Oberfürstenthums verfassungsmäßig gehaltenen Landtagen L. Ludwigs, bei denen nur städtische Abgeordnete erschienen, zeichnen

---

ordnungen stehen Th. I. S. 680 (über den Lohn der Tagelöhner und Arbeiter, worin unter andern lose Buben und Bübinnen, starke und junge Bettler und Faullenzer mit bösen Hummeln verglichen werden, welche arbeitsamen Bienen das Brod vom Maul abschneiden, und wo die Taxen der Handwerker und die Miethpfennige des Gesindes Stoff zu Vergleichungen geben), Th. I. S. 684 (über die wiederkäuflichen Gülten und Frucht-Zinsen vom Jahre 1573, womit man die spätere ähnliche Verordnung von 1598 Th. II. S. 607 vergleichen muß), Th. I. S. 687 (Ausschreiben gegen die ausländischen Münzen, vom Jahre 1568, welchem ein früheres Münz-Edict vom Jahre 1571 in Th. II. S. 657 u. f. w. zum Grunde liegt). In der Wollen-Kaufs-Ordnung L. Ludwig's von 1573 wird festgesetzt, daß wenn ungewogene und unverzollte Wolle ordnungswidrig außer Landes geführt und darnach confiscirt wird, so sollen zwei Theile des Werths dem Landesfürsten, ein Theil dem Angeber zufallen (H. Landes-Ord. I. 485). Hiermit hängt wohl die Nachricht W. Buch's zusammen, daß L. Ludwig, der die Rentmeister und Amtleute streng controllirte, und Veruntreuungen mit 500 bis 1000 Gulden strafte, einen Alles verrathenden Angeber Hans Mohr hieß, dem er den dritten Theil der Strafgelder überließ.

sich zwei aus. Auf einem derselben steuerten alle landtagsfähige oberhessische Städte zutrauensvoll zu dem Festungsbau zu Gießen; auf dem anderen, wo die Abgeordneten der Städte Marburg, Gießen, Alsfeld, Frankenberg und Grünberg als Ausschuß der Landschaft erschienen, wurden zwei verschiedene Landtags-Abschiede an einem Tage abgefaßt. In dem ersten erklärten sich die Commissarien des abwesenden Landgrafen, welche eine längere Prorogation der Trankſteuer verlangt hatten, unzufrieden mit einer auf zwölf Jahre, oder auf die Lebenszeit L. Ludwig's, oder nach Maßgabe der niederhessischen Landschaft angebotenen Verwilligung; in dem anderen nahm der inzwischen zurückgekehrte Landgraf nicht nur die zwölfjährige Verwilligung der ehrbaren Landschaft mit gnädigem Wohlgefallen und Dank an, sondern ertheilte auch wegen nachheriger Abstellung dieser Steuer die verlangte ausdrückliche Zusage [42]). 1580. 1581. 6. März.

Während der Regierung L. Ludwig's wurde zwischen dem Landgrafen und dem reichsunmittelbaren deutschen Orden Deutscher Orden.

42) Vergl. außer dem Abschnitt über gemeinschaftliche Landtage im vorigen Bande (Buch I. Hauptst. V.) die Beilagen V. und VI. dieses Hauptstücks, zwei Landtags-Abschiede, deren Fassung schon zur Erläuterung unserer vaterländischen Geschichte dient. Ich bemerke nur zu Nr. VI., daß dies der nachher an demselben Tag abgeänderte Abschied ist; der officielle minder merkwürdige vom Landgrafen selbst unterſiegelte unterscheidet sich nur durch die oben angegebene Abänderung. Aus dem landständischen Archiv (nicht aus den hier vorhandenen Copiar-Büchern der Landtags-Abschiede) geht hervor, daß L. Ludwig auch im Jahre 1581 am 20. Febr. einen absonderlichen Landtag zu Marburg hielt, wo er (wie sein Bruder L. Wilhelm zu Cassel, vergl. überhaupt S. 785 des vorigen Bandes) kurz vor dem Ablauf der ersten allgemeinen zwölfjährigen Prorogation (von 1569 bis 1581) eine neue zehnjährige Fortsetzung der Trankſteuer von Seiten der oberhessischen Städte erhielt, aber nicht ohne die Bedingung nachheriger gänzlicher Abschaffung. Die oberhessische Trankſteuer betrug übrigens im Jahre 1585 ohngefähr 10,000 Gulden jährlich. (Steuertafel S. 379. 381 des vorigen Bandes.)

1694. jener berühmte Vertrag zu Carlstadt geschlossen, dessen zwendeutige Auslegung die Land-Commenthure zu Marburg oft in peinliche Verlegenheit setzte. Das von dem Land-Commenthur Johann von Rehen gleich anfangs statt der Huldigung gegebene Handgelöbniß wurde von dessen Nachfolger, 1567. Ulhard von Hörde, nicht wiederholt; nach ihm begnügte sich 1586. Georg von Hörde mit einer mündlichen Erklärung, daß er 1588. 28. Dec. persönlich L. Ludwig als Landesfürsten, Schutz- und Schirmherrn erkenne, und bei ihm Leib, Gut und Blut aufsetzen wolle. Die Erhebung der Reichs- und der Landsteuer, wenn gleich die Land-Commenthure oder ihre Stellvertreter (Landmeister und Voigte) die allgemeinen Landtage besuchten, gab immer Anlaß zu neuen Mißhelligkeiten. Auch hielt sich L. Ludwig streng an das Verbot der Veräußerung von Gütern, Renten und Zinsen an die Commenthureien zu Marburg und Schiffenberg, mit der ausdrücklichen Erklärung, damit ihm nicht Dienste, Bede, Landsteuer, den Unterthanen in den Städten und auf dem Lande aber ihre Hülfen und Geschoß entzogen würden. Als in dem Weinschank des deutschen Hauses zu Marburg der Universitäts-Schaar-Wachtmeister durch einen muthwilligen Studenten mit einer geladenen 1595. Büchse angegriffen wurde, und der Land-Commenthur Wilhelm von Oyenhausen, dem Herkommen zuwider, sich deshalb zur Einforderung einer Geldstrafe berechtigt hielt, entstand ein Streit über gegenseitige Gerichtsbarkeit, der nur durch die Nachgiebigkeit des Ordens geschlichtet wurde [43]).

43) Vergl. überhaupt S. 333—335 des vorigen Bandes, den Carlstadter Vertrag in Nr. 90 der Beilagen der Beurkundeten Nachricht von Schiffenberg, die übrigen betreffenden Urkunden besonders in Nr. 62. 64. 65. 75. 76. 90 der Rechtsbegründeten Nachricht vom deutschen Hause und der Land-Commende Marburg; über den Universitäts-Streit Hartmann hist. hass. II. 192. Die Reihenfolge der Land-Commenthure

Die Universität zu Marburg, damals noch die einzige im Hessen-Lande, und in ihrer letzten fortschreitenden Blüthe vor dem theologischen Zwiespalt und den Reformen des L. Moriz, vor der Errichtung der hohen Schule zu Gießen, vor dem großen Bürgerkrieg nicht selten von dreihundert und mehreren Studenten besucht, stand, wie wir anderwärts[44]) gesehen, unter Gesammt-Verwaltung der beiden älteren Brüder. L. Ludwig, der in seiner früheren Jugend den trefflichen Unterricht des Justus Vultejus in Philosophie und Geschichte genossen, der seine Liebe zu den Wissenschaften wenigstens durch thätige Unterstützung des großen Sprachgelehrten, Friedrich Sylburg, bezeugte[45]), achtete besonders die Befugnisse der academischen Gerichtsbarkeit (wenn er gleich zuweilen frevelnde Hochschüler in den Thurm sperren ließ), ließ vornehme Gäste, wie den Abt Joachim von Hersfeld und den jungen Herzog Philipp Julius von Pommern, durch academische Reden und Gastmähler ehren, und nahm es freundlich auf, als ihm L. Moriz nach der Huldigung, unbeschadet seiner und seiner 1593.

Universität.

---

findet man in Justi's Vorzeit 1823. S. 120—135. — Im Jahre 1573 schreibt L. Ludwig an den Land-Commenthur Alhard von Hörde, wenn er seinen Antheil an der verwilligten Reichs-Bausteuer nicht erlege, sollten seine Ordens-Güter und Renten im Oberfürstenthum in Kummer und Arrest gelegt werden. (Archival. Nachricht.)

44) Vergl. im vorigen Band Buch I. Hauptst. IV. nebst Beilage VIII. (besonders S. 218), und Justi's Geschichte der Universität Marburg in der Vorzeit 1826 (auch besonders abgedruckt).

45) Siehe außer dem Artikel Sylburg in Strieder's h. G. G. Bd. 18. Justi in den hess. Denkw. IV. II. 462. Sylburg, ein Schüler des calvinistischen Justus Vultejus, der 1581 aus Liebe zur literarischen, vielleicht auch theologischen Freiheit die Berufung nach Marburg ausschlug (er ging wenigstens 1591 nach Heidelberg), erhielt dennoch eine Pension aus den Universitäts-Einkünften. Ueber seine und anderer Gelehrten Dedicationen an L. Wilhelm und L. Ludwig vergl. S. 762 des vorigen Bandes.

Cuben in Hessen-Cassel Gerechtsame, vertragsmäßig den Vorsitz in der Academie einräumte [46]). Aber nachtheilig auf die Besetzung der Lehrstellen wirkte seine Abneigung gegen die im Fortschritt der Reformation begründete Milderung der Lehre vom heiligen Abendmahl, und seine Nachgiebigkeit gegen Aegidius Hunnius; denn sie veranlaßte die Entfernung trefflicher Theologen (wie Georg Sohn's, der nach Heidelberg zog), oder verhinderte die Anstellung derselben (wie Caspar Cruciger's, eines ächten Schülers Melanchthon's) und selbst die Berufung des berühmten Rechtsgelehrten Franz Hotomann [47]).

Kirche. Die Geistlichen des Oberfürstenthums hatten schon zur Zeit L. Philipp's unter ihrem ersten Superintendenten, Adam Krafft, eine strengere Anhänglichkeit an die lutherische Lehre vom heil. Abendmahle bewiesen. Hierzu kam, als L. Ludwig, vergeblich

---

46) Archivalische und academische Nachrichten (vergl. Hartmann H. H. II. 194—198).

47) Vergl. über Cruciger S. 823, über Sohn S. 212 des vorigen Bandes. Partheiisch ist folgende Stelle aus den Briefen des Heidelbergischen Kanzlers J. Reuber an Hotomann vom Jahre 1587. Marpurgi locum habere non potes propter Religionem. Dominatur enim in ea Universitate Ludovicus Landgravius, ubiquitarius summus, talis factus a dominante conjuge, quae ab Hunio Theologo, pessimo nebulone, regitur. Neque obstat quod ea Universitas omnium (?) fratrum sit communis. Nam Ludovicus praesens cum sit, multo plus potest quam Wilhelmus absens, ut interim taceam, L. Wilhelmum multa indulgere Ludovico, ne ipsum offendat, et spe opimae fraternae hereditatis non excidat. Magnam enim pecuniam Ludovicus corrasit (Epistol. Hotom. p. 191). Wilhelm Buch sagt dagegen: „Bei der Universität, die er L. Wilhelm und Moriz überließ, übersah er viel, nur sah er auf die Theologos purae religionis.“ Eine Aeußerung L. Wilhelm's bei Gelegenheit des Antrags des Herzogs von Holstein, seine Söhne nach Marburg zu schicken, über den Nachtheil der Vereinigung des Hofes mit der Universität, ist schon anderwärts erwähnt (S. 613 des vorigen Bandes).

gewarnt von seinem älteren Bruder, dem Einfluß seiner würtembergischen Gemahlin und einiger Zeloten zu viel nachgab [48]), die Ausdehnung jener Lehre im Sinne der Anhänger der neuen Concordie, und des Aegidius Hunnius, eine Apotheose des Leibes Christi, wodurch die symbolische Erklärung der sogenannten Calvinisten, und die mildere Melanchthonische Fassung der Augsburgischen Confession gänzlich verworfen wurde. L. Ludwig hatte zwar, nach dem Wunsch seines älteren Bruders und dem Beschluß der hessischen General-Synode, die ultralutherische Concordie nicht angenommen, aber die zur Eintracht der hessischen Kirche so heilsame Synode wurde auch nach dem Abgang des Aegidius Hunnius nicht wieder hergestellt [49]); der Fortschritt der Reformation

(48 Vergl. im vorigen Band S. 579. 584. In dem hier erwähnten Schreiben kommt noch folgende Stelle über Pincier vor: „Denn daß E. L. ihn als einen vornehmen Theologen, den unser Herr Vater uf Tägen und Colloquien zu etzlichen malen gebraucht, allein uf des Superintendenten zu Frankenberg (qui doctrina longe ipso inferior est, et prae nimia Zelotypia ipsius mentem forte non est assecutus) beschehenen Inquisition solten removiren, deuchte Uns unsers Herrn Vaters letzten Willen nicht gemes, auch sonst in viell wege um Zerrüttung willen in der Kirchen nicht vertreglich.“ Vergl. auch L. Wilhelm's Schreiben an Pistorius S. 804—808 des vorigen Bandes. Im Jahre 1586 stellte L. Ludwig den Pfarrer Becker zu Frankenberg förmlich zur Rede, weil er einen Bürger daselbst, vermöge Androhung geistlichen Bannes, verhindert, den Professor Matthäus zu Marburg zu Gevatter zu bitten, da derselbe doch nach dem Zeugniß des Marburgischen Superintendenten mit keinem öffentlichen Laster behaftet sey. (Landgräfl. Schreiben.)

49) Vergl. außer S. 192, S. 208—210 des vorigen Bandes über die Synode; S. 212—213 über Hunnius, der im Jahr 1594 auf dem Reichstag zu Regensburg, wo die Beschwerden der Augsburgischen Confessions-Verwandten vorgetragen werden sollten, seinem neuen Landesfürsten, dem Administrator von Kur-Sachsen, ernstlich die Ausschließung der Calvinisten anrieth, „damit diese Sacramentirer (ein noch gebräuch-

unter L. Wilhelm, der Stillstand oder Rückschritt derselben unter L. Ludwig begründeten schon vor den gewaltsamen Verbesserungen des L. Moriz einen Zwiespalt zwischen den hessischen Geistlichen im Ober- und Niederland.

Reichs-Sachen.

In allen Angelegenheiten des Reichs zeigte sich L. Ludwig, der seine Stimme, die zweite des Hauses Hessen, durch besondere Bevollmächtigte führte, als einen gemäßigten, friedliebenden Fürsten, abgeneigt allen besonderen Conföderationen, eifrig in Betreff allgemeiner Polizei und des Reichs-Münzwesens [50], vorurtheilslos, sobald es die gemeinsame Sache der evangelischen Stände galt. Als auf den Reichstagen zu Regensburg die Grenzen des Religionsfriedens und die Ausschließung der sogenannten Calvinisten, welche die neue Concordie verworfen hatte, wiederholt zur Sprache kam, billigte er zur Gesammt-Instruction der hessischen Gesandten die Erklärung des L. Moriz, daß alle Protestanten unter Beseitigung jener mehr theologischen als politischen Streitfrage sich kräftig vereinen müßten; denn der Papst, so schrieb er seinem Neffen, würde in seiner Seelsorge gegen alle Evangelische, unbekümmert um ihre Partheiung, zu gelegener Zeit sie alle mit einem Holz verbrennen [51]. Auch schloß er sich den gemeinsamen

1594. 1597.

liches Schimpfwort) in ihrer gottlosen Lehre nicht gestärkt würden." Siehe Hunnius und seines Collegen Seleis Schreiben bei Häberlin N. T. Rechtsgeschichte B. XIX. Vorrede S. 18 — 22.

50) Vergl. hierüber S. 292 und 481 — 485 des vorigen Bandes.

51) Vergl. L. Ludwig's Schreiben aus Romrod vom 20. Oct. 1597, bei dessen Mittheilung der Cassel'sche reformirte Prediger Crocius (oratio de vita et obitu Mauritii p. 32 im Mausoleum Mauritianum) den Landgrafen prudentissimum senem nennt. Als jedoch im Jahre 1594, kurz vor dem Reichstag, bei Gelegenheit der Sammt-Instruction L. Georg durch seinen Sohn L. Ludwig die Frage aufstellte, falls der Kaiser eine cathegorische Resolution über die, in den Religionsfrieden einzuschließenden evangelischen Stände verlange, ob man die Calvini-

meinsamen Schritten der Augsburgischen Confessions-Verwandten bei der Bedrängniß ihrer Glaubensgenossen in Frankreich, Cöln, Aachen und Straßburg an, so weit es ihm seine Stellung erlaubte. Denn als der Streit über die Bischofswahl in Straßburg durch die Einmischung benachbarter Staaten und die eifrige Theilnahme Brandenburgs immer bedenklicher wurde, ward L. Ludwig mit anderen geistlichen und weltlichen Fürsten zu einem der kaiserlichen Commissarien ernannt, welche, nach Anhörung der Partheien und fruchtlosen Conventen, die 1593.
Entscheidung dem Kaiser überließen. Nach der Aechtung der Protestanten in Aachen, nachdem alle reichsverfassungsmäßige Mittel der evangelischen Stände erschöpft waren, erklärte er dem L. Moriz, daß er an den besonderen Schritten, welche 1598.
Kur-Pfalz einleitete, und an einem gewaltsamen Widerstand keinen Theil nehmen werde. Als der spanische Ueberfall am Rhein und in Westphalen die bedenkliche Lage der Augsbur-

---

schen und die sich mit der Augsb. Confession von 1530 nicht begnügten, aufnehmen oder ausschließen sollte, und L. Moriz in seiner Erklärung an L. Ludwig nicht nur deshalb die anteacta von 1566, die Erbeinigung, das Testament L. Philipp's und die Bucerische Concordie, sondern auch um die Gefahren beider evangelischer Partheien anschaulich zu machen, die Ubiquitisten anführte, ereiferte sich L. Ludwig, und antwortete (am 30. März 1594), er wolle keineswegs diejenigen, welche sich mit dem klaren Verstand der A. C. nicht begnügten, aus dem Religionsfrieden bringen, aber die durch Calvin, Bullinger, Beza u. A. aufgebrachten neuen Fragen und Lehren stimmten mit der A. C. nicht überein. Mit eigener Hand setzte er hinzu: „Freundlicher lieber Vetter und Sohn. Mich nimbt wunder, was E. L. leut eines theils E. L. und mich zeigen, daß sie solche unnotige disputationes erregen, dazu sie aus meinem schreiben kein ursach, weiß schier nicht wie sie es mit E. L. oder mier meinen, und mochte ich leiden, sie brauchten ihre witz in andern sachen, da es von nothen. E. L. wollen es in acht nemen. Ludwig L. zu Hessen." Dies war wohl keine von den leichten Aufwallungen, welche sein Biograph Herm. Vultejus faciles motus generosae mentis nennt. Im folgenden Jahre wurde das Testament aufgesetzt.

1599. gischen Confessions-Verwandten vermehrte, beschickte er die erste Versammlung derselben zu Friedberg, und billigte bis zur gerechten Abhülfe ihrer Beschwerden die Zurückbehaltung der Türkensteuer; widerrieth aber seinem Neffen in Cassel, so lange nicht Hessen selbst angegriffen würde, jede Kriegs-Unternehmung und Conföderation, indem er ihn an das Beispiel L. Philipp's erinnerte. Auch nahm er mit dem erbrüderten kursächsischen Hause keinen Theil an einer zweiten
1602. Zusammenkunft zu Friedberg, wo die protestantische Union unter kurpfälzischer Leitung ihre ersten geheimen Verabredungen traf [52]). Auswärtige Verbindungen mit England und Frankreich vermied er; wenn er gleich über die Annäherung seines Neffen L. Moriz zu Heinrich IV. und Elisabeth sich keineswegs mißbilligend äußerte [53]).

52) Vergl. überhaupt S. 286—288 des vorigen Bandes, das Verzeichniß der Reichstage (wobei noch zu bemerken ist, daß die hessische Gesammt-Instruction immer zu Cassel abgefaßt, nachher zur Genehmigung den anderen Landgrafen zugeschickt wurde, die jedoch zuweilen durch ihre Räthe in Cassel selbst bei der Abfassung der Instruction concurrirten), und Häberlin N. T. Reichs-Gesch. zu den angegebenen Jahren, der auch Bd. XIV. den fruchtlosen Antheil erzählt, welchen L. Ludwig, nach dem Tode des Kurf. Ludwig von der Pfalz zum Mit-Vormund ernannt, aber von Johann Casimir verdrängt, an der Revision dieser weitläufigen Vormundschafts-Sache nahm. Irrig deutet jedoch Häberlin's Nachfolger (Bd. XXI. S. 738) den Reichslehnbrief, welchen L. Ludwig der Jüngere von Darmstadt für sich und seine Agnaten 1597 vom Kaiser Rudolph erhielt (Lünig IX. 806), auf L. Ludwig den Aelteren.

53) Inwiefern er die geheime Reise L. Moriz zum König Heinrich IV. von Frankreich im Jahre 1602 billigte, wie Hartmann zum Jahre 1609 aus den academischen Annalen erwähnt, ist noch nicht klar, wenngleich L. Ludwig in demselben Jahre seinem Neffen zum Neujahrs-Geschenk eine goldene Kette mit seinem Bildniß sandte, und dessen Sohn Otto in Marburg herrlich aufnahm. Man vergl. das vorsichtige Schreiben Ludwig's an L. Moriz vom Jahre 1596 (in Justi's hess. Denkwürd. Bd. IV. Abth. II. S. 385), die Königin Elisabeth betreffend. L. Moriz hatte ihm die von der Königin übernommene Gevatterschaft

Weder die erste zart gebauete, zärtlich geliebte Gemahlin L. Ludwig's, Hedwig von Würtemberg, noch die andere, die stolze und lebenslustige Gräfin Maria von Mansfeld, brachten dem Landgrafen den sehnlich gewünschten Ehesegen. Hedwig, der man einen großen Einfluß auf Ludwig's Religions-Ansichten zuschreibt, besonders seit dem Besuche, den sie mit ihrem Gemahl zu Stuttgart zur feierlichen Hochzeit ihres Bruders Herzogs Ludwig abstattete, eine thätige Freundin der Geistlichen und ihrer Witwen, wenn gleich sonst nicht allzufreigebig [54]), eben so emsig in den täglichen Andachtsübungen, wie in weiblichen Handarbeiten [55]), unterlag im dreiundvierzigsten Jahre ihres Alters einer langwierigen Gemahlinnen. 1575.

zur Taufe seiner ersten Tochter gemeldet, eine Verbindung, welche L. Ludwig wegen des hohen Erbietens der Königin, besonders in so schwierigen Zeiten, nicht offenbar widerrathen will, wobei er aber den Ausdruck braucht: „ob wir wohl der wegen keine Mißdanken, Bündniß oder anders halben, zu E. L. gehabt," auch Vorsicht hinsichtlich der Einladung eines nachbarlichen Fürsten (vermuthlich von Braunschweig-Wolfenbüttel) anräth. Aus dem übrigen Theil dieses Schreibens erkennt man, daß L. Moritz zur Verleihung eines hessischen Lehngutes an seinen ehemaligen Lehrer Tobias Homberg ganz der Erbeinigung gemäß den Consens seines Oheims sich erbat, und unter den von L. Ludwig angeführten Gründen erlangte.

54) In der Trauer-Rede des Aegidius Hunnius wird zwar neben der Unterstützung der Prediger und ihrer Witwen (vergl. S. 218 des vorigen Bandes, über das Geschenk, welches der Witwe des Daniel Arcularius, der ein Schüler des Brenzius war, von ihrem Gemahl gemacht wurde) auch der Mildthätigkeit gegen die Armen gedacht; aber die Haus-Chronik des Wilhelm Buch sagt von ihr ausdrücklich, daß sie etwas karg, den Armen nicht sehr gewogen gewesen, und an allerlei Finanzerei Gefallen gehabt.

55) Vergl. das Ende der Anm. S. 811 des vorigen Bandes. Aegidius Hunnius glaubt so nützliche Beschäftigung mit der Einrichtung der Natur (welche erlauchten Personen nicht blos ein Haupt, sondern auch Hände gab) entschuldigen zu müssen, indem er zugleich das Beispiel der Andromache anführt, welche die Rosse ihres Gemahls futterte.

† 1590. 4. März. Krankheit (der Wassersucht), nach einer siebenundzwanzigjährigen ungestörten Ehe, in der sie noch die Täuschung einer ihr von dem Leibarzt des Landgrafen vorgespiegelten Schwangerschaft verschmerzen mußte [56]). Ihre irdischen Reste (bei deren Beisetzung, außer anderen Verwandten, auch L. Wilhelm und dessen Sohn zugegen waren) ruhen unter dem prächtigen Monument der lutherischen Kirche zu Marburg, welches L. Ludwig sich und ihr fünfzehn Jahre vor seinem Tode errichten ließ [57]). Bald nach Hedwig's Tod vermählte sich L. Ludwig
1591. mit der vierundzwanzigjährigen Tochter des Grafen Johann I. von Mansfeld und der Herzogin Margaretha von Braunschweig-Lüneburg, welche als Witwe mit ihren Söhnen Ernst und Friedrich Christoph den Ehe-Vertrag schloß, worin der Landgraf gegen zehntausend Gulden Heiraths-Geld seiner Verlobten, außer einer Morgengabe von fünftausend Gulden (verschrieben auf Stadt und Amt Butzbach), ein Witthum

---

56) W. Buch erzählt, daß bei dieser Gelegenheit alle herkömmliche Anstalten zu einem Kindbett getroffen worden, da Hedwig sehnlichst einen Sohn gewünscht. Der Urheber dieser Komödie war Johannes Wolf (S. 218 des vorigen Bandes), dessen Tochter L. Ludwig 1596 bei ihrer Hochzeit mit dem Marburgischen Rechtsgelehrten Dr. Blankenheim mit einem feierlichen Besuch beehrte (Hartmann a. a. O. p. 193. Bei der Kindtaufe eines Oberförsters von Romrod, die zu Alsfeld im Jahre 1589 gefeiert wurde, gab Ludwig, als Gevatter, der Kindbetterin vier Königsthaler, der Amme ½ Königsthaler). Dieser Wolf hatte unter Anderem auch dem Landgrafen zur Holzersparniß in der Küche eine besondere Feuerkunst offenbart, wofür ihm jährlich ein Fuder Wein, oder 50 Kammer-Gulden, verschrieben wurden (die Verschreibung wurde im Jahre 1655 von Wolf's Erben, einem Juden, für ein Capital von 1000 Gulden cedirt, wobei er sich noch 200 Gulden abziehen ließ).

57) Vergl. Justi in der Vorzeit, 1822. S. 34—36 und die 1827 zu Marburg gedruckte Beschreibung der lutherischen, vorher der heil. Jungfrau gewidmeten Kirche. Die auf L. Ludwig sich beziehenden Inschriften des Monuments sind aus späterer Zeit.

auf Schloß, Stadt und Amt Grünberg mit einer jährlichen Rente von dreitausend Gulden versicherte [58]). Sieben Jahre nachher erließ er dieser Gemahlin, welche sein ganzes Vertrauen gewonnen hatte, das noch nicht bezahlte Heirathsgut, und fügte unter dem Siegel seiner Erben und Neffen, der Landgrafen Moriz und Ludwig, ihrem Witthum das neu erbaute Schloß Merlau hinzu. 1598. 17. Sept.

Durch heftige Körperschmerzen (der Gicht und des Lendensteins) geschwächt, war L. Ludwig in seinen letzten Jahren fast kindisch und unvermögend. Dennoch unternahm er nach dem Tode des Mainzischen Erzbischofs, Johann Adam (von Bicken), um der freundlichen Einladung seines Nachfolgers Johann Schweikard (vom Hause Kronenberg) zu folgen, und noch einmal der Waidlust zu genießen, eine Reise durch die Herrschaft Eppenstein nach Mainz, von da nach Emichsburg zum Grafen von Leiningen, wo ihn der Kurfürst Friedrich von der Pfalz besuchte und zu sich einlud. Aber ein starker Anfall seiner Krankheit nöthigte ihn, nach Darmstadt zu eilen, wo L. Ludwig der Jüngere etliche Monate seiner pflegte. Erst im Spätherbst kam er zurück, um in seiner Schloßwohnung zu Marburg die ewige Ruhe zu finden, nachdem er ein Alter von siebenundsechzig Jahren vier Monaten und zwölf Tagen erreicht. Mit ihm entging dem hessischen Hause seit L. Philipp's II. Tode abermals eine Reichs-Stimme. Tod. 1604. Februar. † 9. Oct.

Man wußte, daß der kinderlose Fürst, obwohl einverstanden mit dem im erblichen Brüder-Vergleich bekräftigten Erbfolge- Letzter Wille.

---

58) Der Ehe-Vertrag ist vom 30. Mai 1591. Die Urkunde über die Morgen-Gabe vom 5. Juli, einen Tag nach der Hochzeit, welche ohne Gepränge gefeiert wurde. Die landgräfliche Witthums-Versicherung ist vom 8. Juli, worauf L. Ludwig einen besonderen Geheißbrief an die Beamten und Unterthanen zu Grünberg erließ (14. Juli), um als Witthums-Unterthanen die Huldigung zu leisten.

Gesetz seines Vaters [59]), und mit dem Grundsatz, welchen die Landgrafen bei dem Tode ihres Bruders L. Philipp's II. befolgt hatten [60]), zu Gunsten seiner Universal-Erben, der Landgrafen zu Cassel und Darmstadt, und seiner zweiten Gemahlin, unter gewissen Bedingungen besonders testirt hatte. Also zehn Monate vor dem Tode ihres Oheims schlossen L. Moriz und L. Ludwig der Jüngere einen Anstands-Receß, worin sie zur Verhütung voreiligen Streits, unbeschadet ihrer beiderseitigen Rechte, sich verabredeten, die Erbschaft nicht eher zu übernehmen, als bis L. Ludwig von ihnen zur Erde bestattet und sein letzter Wille eröffnet sey, für den Fall

---

59) Siehe im vorigen Bande Seite 48 (wo der Ausdruck der sammtlichen Beerbung, zunächst im Gegensatz gegen den Grundsatz der Primogenitur und reinen Lineal-Erb-Folge, nicht eher vorkommt, als bis L. Philipp seinen Söhnen und deren männlichen Leibes-Erben ihr Erbtheil angewiesen und so die nachher zu Linien gediehenen Stämme constituirt hat) und S. 148.

60) Er starb ohne Testament im Jahre 1583, und die drei überlebenden Brüder, von denen L. Georg I. damals schon zwei Söhne hatte, theilten friedlich zu drei gleichen Theilen, S. 636 — 638. Es scheint, daß damals schon L. Wilhelm für den Todesfall des kinderlosen L. Ludwig's ein Theilungs-Project bereitet hat. In einem gleichzeitigen Verzeichniß der Städte und Aemter des Oberfürstenthums zu zwei gleichen Theilen, jedem zu 35,700 jährlicher Nutzung oder Einnahme berechnet (nach dem Tode L. Ludwig's schätzte man das Einkommen der ganzen Erbschaft mit Ausnahme Limburg's, Umstadt's und eines Drittheils von Braubach auf 102,262 fl. 13 alb. ½ Pfennig), kommt auf die eine Seite: Marburg, Gießen, Wolkersdorf mit Frankenberg, Hessenstein, Hatzfeld, Blankenstein, Biedenkopf, Battenberg, Wetter, Rauschenberg, Rosenthal, Gemünden an der Wohra (Kirchhain fehlt), Stauffenberg, Königsberg, Butzbach, Roßbach, Limburg; auf die andere: Romrod mit Alsfeld, Ulrichstein, Grünberg, Burg-Gemünden, Homburg auf der Ohm, Allendorf an der Lumbde, Nidda, Lisberg, Schotten, Stormfels, Bingenheim, Homburg vor der Höhe, Eppenstein (Schotten, Stormfels, Homburg vor der Höhe wurden nachher L. Georg zugewiesen, und L. Ludwig durch die Herrschaft Itter entschädigt).

eines Rechtstreits sich zu dem im erblichen Brüder-Vergleich angeordneten Proceß (eines Austrägal-Gerichts) verpflichteten, und alle fahrende Habe, Kleinodien und Documente zu Marburg unter vorläufige Aufsicht (der Räthe L. Ludwig's, des Land-Commenthurs und des Bürgermeisters) stellten [61]). Einen Tag nach dem feierlichen Begräbniß versammelten sich Landgraf Moriz, Landgraf Ludwig der Jüngere, und dessen zwei Brüder Philipp und Friedrich, ihre und des verstorbenen Landgrafen Räthe, Graf Hermann Adolf von Solms im Namen der verwitweten Landgräfin, und die noch lebenden Zeugen des Testaments und Codicills L. Ludwig's, um dessen letzten Willen aus diesen Urkunden zu vernehmen [62]). Der Inhalt 1604. 24. Oct.

---

61) Austrags-Receß vom 14. Januar 1604, in den Deductionen des Marburger Erbfolgestreits und in Lünig's Reichs-Archiv IX. 810. abgedruckt (ausgenommen sind von dem Interim die Grafschaft Waldeck, nebst Godelsheim und Grünebeck, und die Universität Marburg, weil sie schon unter der Gesammt-Verpflichtung L. Moriz und L. Ludwig's zu Marburg standen, unbeschadet der Erb-Rechte von Hessen-Darmstadt). Schon im Jahre 1603, nach einer den Landgrafen betroffenen harten Krankheit, war große Bewegung unter seinen Neffen. Es gingen Boten über Boten, von denen einem, von des L. Moriz Obristen Steuerburg von Löwenstein, schnelle Besorgung eines Briefes bei Staupbesen und Galgen anbefohlen wird. L. Ludwig von Darmstadt reisete im October, unter dem Vorwand, den Grafen Simon von der Lippe zu besuchen, über Marburg, wo er, wie Philipp v. Scholley an L. Moriz berichtet, so malcontent abzog, daß er nicht wiederkehren würde. Scholley räth seinem Herrn, das projectirte Interim an die Hand zu nehmen, weil durch die jetzige Bestellung der Zweck schwerlich und nicht ohne große Verbitterung erreicht werden würde (archival. Nachrichten).

62) Sowohl das Testament vom 25. April 1595, als das Codicill vom 30. Dec. 1604 sind (außer den Auszügen in den Deductionen des Erbfolgestreits) abgedruckt in Lünig's Reichs-Archiv IX. S. 801 und 808. Der unter Nr. VII. folgende Abdruck des Testaments, mit der Angabe der Zeugen, ist nach dem, im hiesigen Haus- und Staats-Archiv vorhandenen, auch in den Siegeln unversehrten, Original. L. Ludwig hatte zwei Originalien, eins bei dem Stadt-Rath, das andere

derselben war folgender: In dem Haupt-Testament ernannte
1593. der Landgraf, sich auf das väterliche Testament und den Erb-Vertrag (erblichen Brüder-Vergleich) berufend, seinen Neffen L. Moriz zu Cassel, und seinen Bruder L. Georg zu Darmstadt zu Universal-Erben seines Fürstenthums, und aller ihm angefallenen oder durch Kauf und rechtmäßigen Titel erworbenen Herrschaften, überhaupt, mit Ausnahme des seiner Witwe bestimmten Vermächtnisses, seiner ganzen liegenden und fahrenden, beweglichen und unbeweglichen Verlassenschaft, dergestalt, daß sie zu gleichen Theilen erben, und, falls einer derselben vor oder nach ihm mit Tode abginge, die demselben vermachte Hälfte an dessen männliche Leibes-Erben fallen sollte. Die einzelne Vertheilung überließ er ihrer Vergleichung, mit Ausnahme des wohlversehenen Zeughauses zu Gießen, welches zum Besten der Festung unzertrennt bleiben sollte. Seiner Gemahlin Maria, so lange sie ihren Witwenstuhl nicht verrückte, bestimmte er, außer der schon gegebenen Verschreibung auf Grünberg, das neu gebaute Schloß Merlau mit allen Zugehörungen, und einen ansehnlichen Theil seiner Kleinodien, Mobilien und Geld-Vorraths, vorbehaltlich fernerer Schenkung. Zugleich aber stellte er

---

im Archiv zu Marburg, deponirt, welche am 25. Oct. nach geschehener Agnition während des Vorlesens (durch den Kanzler Siegfried Klotz), verglichen wurden. Von dem zu Gunsten der Landgräfin Maria verfaßten Codicill als einer Extensio Testamenti wurde ein Exemplar bei dem Reichs-Kammer-Gericht hinterlegt (die mit dem kaiserlichen Siegel bekräftigte Urkunde dieser Deposition, welche das ganze Codicill wiederholt, ist vom 22. April 1603, im H. u. St. Archiv), das andere wurde nach dem 24. Oct. der Landgräfin eingehändigt, aber von dieser erst nach ihrer Abfindung zurückgestellt. Acht Zeugen stehen darunter (außer dem Kais. Notar Theodor Dorsten): Sittich von Berlepsch, Statthalter von Marburg; Johann Riedesel von Eisenbach, Erbmarschall; Siegfried Klotz; Helmerich von Baumbach, Oberforstmeister an der Lahn; Jacob Jungmann, Johann Winkelmann, Heinrich Lersner, Jost Lotz.

die Unterthanen des Oberfürstenthums mit allen Kirchen-, Schul- und Universitäts-Lehrern unter die Garantie nicht nur der evangelischen Religion überhaupt, wie sie in dem Worte Gottes, den prophetischen und apostolischen Schriften begründet sey, sondern insbesondere der im Jahre 1530 dem Kaiser Carl V. übergebenen Augsburgischen Confession und Apologie; ohne Rücksicht auf alle folgende Religionshandlungen, auf die Bucerische Concordie, auf den Religions-Frieden, auf die Fürstentage zu Frankfurt und Naumburg, auf das väterliche Testament, auf den erblichen Brüder-Vergleich, in denen die Melanchthonische, in dem Artikel des heiligen Abendmahls mildere Fassung jener Confession theils zugelassen, theils bestätigt worden war. Die unverbrüchliche Haltung dieses Testaments in allen Punkten, besonders in dem der Religion, ward bei Verlust des Erbtheils geboten. In dem Codicill, einer späteren unter Garantie des Reichs-Kammer-Gerichts gestellten Erweiterung des Testaments, bestätigte der Landgraf mit dem ganzen Inhalt desselben jene zu zwei Hälften angeordnete Erbtheilung zu einer Zeit, wo sein verstorbener Bruder Georg drei erwachsene Erben hinterlassen hatte, und vermachte der Landgräfin Maria zu dem vorigen Witthum noch das ganze durch Ankauf vermehrte Amt Bingenheim nebst der Fuldischen Mark, unter Vorbehalt einer alsbaldigen Wiederlösung oder des Ankaufs der Universal-Erben (mit 121,000 Gulden), zum völligen erblichen Eigenthum; eins der Unveräußerlichkeit des gesammten hessischen Fürstenthums und dem erblichen Brüder-Vergleich nicht ganz gemäße Bestimmung[63]). So legte L. Ludwig den Keim 1601.

63) Vergl. S. 148—154 im vorigen Band, wo selbst die hessischen Töchter von jeder Erbschaft und Pfandschaft des Fürstenthums ausgeschlossen sind, und außerdem die Garantie des Witthums einer hinterlassenen Gemahlin an die Bedingung des bezahlten Heirathsguts geknüpft wird, welches aber L. Ludwig nachgelassen hatte. Hierzu kommt,

mehr als einer Streitigkeit. Denn während L. Moriz das Haupt-Testament ohne Widerrede annahm, die Landgrafen von Darmstadt, Ludwig, Philipp und Friedrich hingegen, ohne ausdrücklich der Ehre des Testators zu nahe treten zu wollen, sich auf kaiserliche Rechte und Belehnung, auf die Erbverbrüderung mit Sachsen und Brandenburg, und selbst, nach einer anderen Wort-Deutung, auf das im Brüder-Vergleich bekräftigte Testament Philipp's des Großmüthigen beriefen, und die Absicht verriethen, eine andere Theilung des Oberfürstenthums, wenigstens der Lehen desselben, nicht nach Stämmen, sondern nach Köpfen durchzusetzen; während das von beiden Seiten niedergesetzte hessische Austrägal-Gericht trotz aller Einwendung von Hessen-Darmstadt ein End-Urtheil faßte, und dem Landgrafen Moriz vorbehaltlich näherer Vergleichung
1605. 29. Jan. eine Hälfte des Oberfürstenthums zusprach [64]), bot sich auch

---

daß die Fuldische Belehnung über einen neu angekauften Antheil an Bingenheim (welches Amt L. Ludwig irrig für eine gänzlich neue Erwerbung angiebt) im Jahr 1572 eventuell auf seine landgräflichen Brüder als Erben gestellt war.

64) Man vergl. vorläufig die 1615 zu Gießen gedruckte Acta in Sachen die fürstl. Marburgische Successiou betreffend, und die 1643 von Hessen-Cassel herausgegebene gründliche, wahrhafte und vollständige Erzählung über den Marburgischen Successions-Streit. Das Austrägal-Gericht bestand zu Folge des erblichen Brüder-Vergleichs (S. 163 des vorigen Bandes) aus neunzehn Personen (man findet sie in den angeführten actis p. 14 des Protocolli ad deductionem). Bei dem am 29. Jan. 1605. zum Grunde gelegten Theilungs-Anschlag wurden Hessen-Cassel zugesprochen: die Städte, Aemter und Schlösser von Marburg, Wetter, Blankenstein, Biedenkopf, Battenberg nebst Hatzfeld, Breidenbacher Grund, Frankenberg, Wolkersdorf (mit Frankenau), Hessenstein, Itter, Wiesenfeld, Vierminden, Rauschenberg mit Schönstein, Rosenthal, Gemünden an der Wohra, Königsberg, mit den Bellersheimischen Lehngütern, Allendorf an der Lumbde, Eppenstein und Limburg. Dagegen wurden dem contumacirten Landgrafen zu Darmstadt offen gelassen: Gießen, Staufenberg,

eine Gelegenheit, das hochverpönte Vermächtniß L. Ludwig's für seine Witwe in ihrer eigenen Person anzugreifen.

Maria. Maria, noch bei Lebzeiten des alten kränklichen Landgrafen in Verdacht eines allzuvertrauten Umgangs mit Philipp Ludwig von Baumbach dem Jüngeren, der zugleich Günstling des Fürsten und Hofmeister des Frauenzimmers war, ward mit demselben in einen peinlichen Proceß verwickelt. Die ihm von L. Ludwig nach dem Tode des letzten Ritters von Schemernschloß geschenkten Güter, besonders das Haus Hachborn, welches er, vorher unvermögend, fast fürstlich einrichten ließ, so manche Kleinodien, welche ihm die Gunst der Landgräfin zugewandt, mochten den Neid seiner Gegner wecken. L. Moriz ließ gleich nach dem Tode L. Ludwig's alle silberne und goldene Gefäße und andere Vorräthe verzeichnen, welche Philipp Ludwig v. B. nach und nach seinen Eltern nach Tannenberg, ihrem Stammschloß, zur Aufbewahrung gesandt hatte [65]). Bald

---

Burg-Gemünden, Homburg an der Ohm, Alsfeld nebst dem Gericht Schwarz, Romrod nebst Storndorf, Grebenau, Ulrichstein, Lisberg, Grünberg mit Merlau, Nidda, das Johanniter-Haus, Effolderbach, Bingenheim, Butzbach nebst dem neuerworbenen Viertheil an Butzbach, Roßbach, sammt den Gütern oder Gerechtsamen an Bergen und Gelnhausen, Alles vorbehaltlich genauerer Ausgleichung. Wie in diesem Erbfolgestreit Hessen-Darmstadt von dem Austrägal-Gericht, ohngeachtet dessen verfassungsmäßiger Inappellabilität, absprang, und sich an den Kaiser wandte, wird anderwärts erzählt.

65) Aus einem Bericht Volpert Riedesel's, Hauptmanns zu Ludwigseck, als Commissarius L. Moriz, und einem Schreiben Philipp Ludwig's des Aelteren von Baumbach an denselben (Octob. 1604) geht hervor, daß man zwar eine Menge vergoldeter Becher und anderes kostbare Geschirre zu Tannenberg vorfand, daß aber die bestürzten Eltern, welche die früheren Schenkungen ihres Sohnes nachwiesen, noch keine Ahnung von einer anderen Anschuldigung hatten. Der Vater, der nachträglich einen von seinem Sohn erkauften Wein-Vorrath anzeigt, empfiehlt jedoch sich und seine Familie der Gnade des Landgrafen, und bittet Volpert Riedesel, sein letztes Schreiben zu verbrennen (landstän-

darauf ward Philipp Ludwig in denselben Kerker zu Ziegenhain geführt, in welchem der unglückliche letzte Sprößling der Margaretha von der Sala gestorben war. Vor dem peinlichen Gericht unter Vorsitz Johann Schwerzels des Aelteren (welchem zwei Ritter und vier Rechtsgelehrte beisaßen),
1605. Juni. erschien im Namen sämmtlicher Landgrafen der Fiscal, und klagte ihn der Zauberei, des Ehebruchs, auch des Verdachts der Vergiftung und willkührlicher Landes-Verweisung mehrerer Personen, welche Zeugen oder Mitwisser seines sträflichen Umgangs mit der verwitweten Landgräfin gewesen, in zwei hundert fünf und vierzig articulirten Fragstücken an. Zugleich ward die Landgräfin unter Aufsicht gestellt, ihre Diener und Kammerfrauen auf Anordnung des L. Moriz nach Art gemeiner Verbrecher verstrickt. Die Anzeichen der Zauberei beschränkten sich auf den verdächtigen Umgang mit einem nachher zum Feuer verdammten Quacksalber [66]), die Anklage des Ehebruchs bestand in einer Zusammenstellung scheinbarer Thatsachen, die zwar eine große Leichtfertigkeit der damaligen Hofsitten, der Landgräfin und ihres Günstlings, eine große Schwäche des verstorbenen Landgrafen verriethen, und argwöhnischen

---

disches Archiv). Nach Buch's Chronik kamen während des Anfangs des Erbfolgestreits zu Marburg mehrere Vorräthe an Wein, Früchten u. s. w. abhanden.

66) Seiner und einiger seiner Gesellen hatte sich Baumbach während einer Krankheit auf Betrieb der Landgräfin bedient, auch hatte er sich in der Kunst unterrichten lassen, Alles, was ihm vorkäme, seines Gefallens zu schießen, wobei es herkömmlich sey, daß der Freischütz den Namen Gottes mißbrauche, und seine Seele auf etliche Jahre dem hölliſchen Rachen verschreibe. Zugleich fand man bei dem Angeklagten (außer einigen obscönen Pfeifen und einem Petschaft dieser Art) Kunstbücher, Wolfsaugen, Alraun und dergleichen. Selbst daß er beim Frauenzimmer sich seit seiner Anstellung als Kammer-Junker (1599) so außerordentlich beliebt gemacht, wurde ihm zum Verdacht angerechnet (Acta in puncto fascinationis et adulterii im Reg. Archiv).

Vermuthungen einen weiten Spielraum eröffneten [67]), aber weder durch briefliche, noch lebendige Zeugnisse erwiesen wurden.

---

67) Als Beitrag zur Sittengeschichte erwähnen wir nur Folgendes aus den unbewiesenen Artikeln, worauf der Angeklagte mit den Worten wahr oder nicht wahr antworten sollte. Außer unanständigen Reden, die dieser in Gegenwart der Fürstin über ihr Frauenzimmer führt, und ähnlichen Handlungen (bei einem Besuch im Kloster zu Altenburg bei Wetzlar, 1599, trommelt er ihr in Gegenwart der Nonnen mit den Fingern auf den Mund; während er im Schloßfenster zu Marburg den Arm um sie schlingt, scheitelt sie ihm das Haupthaar; bei einem Krankenbesuch streckt sie, vor seinem Bett sitzend, einen Fuß auf dasselbe; bei einer Umarmung, wo er ihr einen Kuß raubt, ruft sie aus: „Ey B., daß euch die Pestilenz hole, ihr zerdrückt mir die Krause!"), legt der Ankläger ein besonderes Gewicht auf beider heimliche Spaziergänge im Lustgarten, während die Hof-Jungfrauen bei der Kegelbahn bleiben und aufwarten mußten, auf ihre vertraulichen Reisen in einer Kutsche ohne den Landgrafen; wie nach Frankenberg in's Schlackenbad, nach welchem sie in dem Hause des Predigers bis zu Abend verweilen, und dieser eine besondere Vergünstigung für sein Haus erhält; nach Ober-Roßbach (auf dem Wege nach Darmstadt), wo er einen Tanz veranstaltet bis zum hellen Morgen, und sich mit der Fürstin verliert. Auch verläßt sie mehr als einmal die Jagd des Landgrafen, um mit Baumbach allein zu seyn, oder ihn in Marburg zu überraschen, speiset zuletzt mehr mit ihrem Günstling, als mit dem Landgrafen, der sie vor Schlafengehn einmal lange vergebens zu sich rufen läßt, ein anderes Mal ihre Thüre verriegelt findet, bei dessen Krankenbette beide in der Abenddämmerung ohne Licht verharren u. s. w. L. Ludwig sey mehrere Male von L. Moriz und L. Georg gewarnt worden, er habe aber vor seinem Tode, um seinen Günstling sicher zu stellen, demselben Rechtfertigungs-Schreiben ertheilt. Auch sey es verdächtig, daß Philipp Ludwig damals seine Hofmeister-Stelle abgetreten, und gleich nach der ersten Anklage sich des Hauses Hachborn zu Gunsten des L. Moriz von selbst habe begeben wollen. Unter den vielen Geschenken, die der Angeklagte von der Landgräfin erhalten hat (außer 300 Gulden jährlich, ohne Bestallungsbrief, und verschiedenen bedeutenden Geldsummen), findet sich die kostbarste Wäsche mit Spitzen, ein prächtiger Hosenträger, 48 seidene gestrickte Strümpfe von allen Farben u. s. w. Während der tödtlichen Krankheit des Landgrafen lassen die Jungfrauen (Hofdamen) im Neben-Gemach einen Zauberseb laufen, um zu erfor-

Der Antrag des Anklägers auf Todesstrafe oder, falls jene Angaben nicht genügten, auf Tortur hatte keine Folge. Der Landgräfin nahmen sich ihre Verwandte, die Herzoge August der Aeltere und Jüngere von Braunschweig-Lüneburg nebst einigen Befreundeten des Hauses Mansfeld (der Rheingraf und der von Falkenstein) an, indem sie persönlich und durch bevollmächtigte Assistenten zu Marburg erschienen, und von dem Landgrafen verlangten, die Witwe L. Ludwig's entweder abzufinden oder, falls man ihr nichts aus dem Fürstenthum verabfolgen wolle, ihr anderwärts zu gestatten, ihr Recht zu verfolgen. Kaiser Rudolph, der die landgräfliche Witwe in seinen be-
1605. 2. Mai. sonderen Schutz nahm, bedrohte die Landgrafen Moriz, Ludwig, Philipp und Friedrich durch den Reichshofrath mit einer Geldstrafe und selbst mit der Reichs-Acht, wenn sie diese Bedrängniß gegen die Witwe und ihre Diener nicht einstellten, oder ihr ferner die ihr gebührende Verlassenschaft vorenthielten[68]). Noch vor der Erscheinung dieses Pönal-Mandats bereitete die Ungeduld

---

schen, ob B. nach dem Tode desselben seine Witwe heirathen werde; sie habe einen großen Theil ihrer Kostbarkeiten gleich nachher in sein Logis unter dem Schloß tragen lassen.

68) Dieses Pönal-Mandat, dessen Addresse beweiset, daß nicht blos L. Moriz der Urheber oder Ausführer jener Inquisition war (wie die h. darmstädtische Deduction angiebt), wenn es gleich L. Moriz befohlen vorwirft, daß er die Diener der Landgräfin unter Trompetenschall abgefordert und von ihr verlangt habe, sich des kaiserlichen Schutzes zu begeben, führt unter andern an, daß einige Kammerfrauen in Folge der harten Verstrickung mit der „schweren Noth" befallen worden, und daß die Universal-Erben die Schuldner des Landgrafen und selbst die Rechnungen über die Waaren und den Schmuck des Begräbnisses der landgräflichen Witwe zugesandt. Auch halte man ihr Sachen vor, die schon früher durch Inquisition als grundlos befunden, und worüber sie einen offenen Brief (der Entschuldigung) von Cassel und Darmstadt erhalten habe (Acta der fürstl. Witwe geb. Gräfin von Mansfeld Abfertigung, Excesse und deren Vindication betreffend).

Maria's, sich aus einer so peinlichen Verlegenheit zu ziehen, den endlichen Vergleich. Gegen vierundfünfzigtausend fünfhundert Gulden, welche ihr L. Moriz für seinen Theil und Anspruch an ihren Besitz und Witthum (zu Grünberg, Merlau, Butzbach, in der Fuldischen Mark, auch für den Rohden-Hof bei Marburg) versicherte, und einige Mobilien, stellte sie ihm einen Revers aus, jede Forderung für sich und ihre Erben und alle Verschreibungen ihres verstorbenen Gemahls fallen zu lassen. Hierauf erfolgte ihre völlige Abfindung zu Cassel und Darmstadt [69]). Sechs Jahre nachher vermählte sie sich mit dem zweiundzwanzigjährigen Grafen Philipp V. von Mansfeld zu Bornstädt, einem ihrer Anverwandten katholischer Religion, der sein Leben in kaiserlichen Kriegsdiensten zubrachte [70]). 1605. 27. März. 1611. 18. Nov.

---

69) Die an L. Moriz ausgestellte Quittung ist vom 18. Oct. 1605. Daß sie sich mit L. Ludwig verglich (wie, ist mir unbekannt), erkennt man wohl aus dem Theilungs-Zettel, der ihm obenbenannte Witthums-Besitzungen 1605 zuwies. Anm. 64. Die Lüneburgischen Gesandten waren mit dem Ende dieser Verhandlung wenig zufrieden, die hessen-Cassel'schen Räthe aber hielten ihre Bereitwilligkeit für einen neuen Beweis ihrer Schuld.

70) Er heirathete nach ihrem Tode (dessen Zeitpunkt noch nicht ermittelt ist) eine Gräfin von Lobkowitz, und starb im Jahre 1657, acht und sechzig Jahre alt, als Vater von mehreren Kindern und als kaiserlicher General-Feldzeugmeister und Befehlshaber zu Raab. Uebrigens bedürfte es nicht der Erwähnung, daß die neuentdeckten archivalischen Nachrichten über die L. Maria auch zur Berichtigung aller irrigen Vermuthungen Texthorn's (Bd. IX. S. 437 u. f. w.) dienen, wenn nicht in Häberlin's (von Senckenberg fortgesetzter) N. T. Reichsgeschichte Bd. XXII. S. 312 ausdrücklich auf ihn hingewiesen würde.

# Beilagen V., VI. und VII.
## zu Buch III. Hauptstück II.

---

## V.

### 1569. Marburg, am 9. Januar.

**Landtags-Abschied der Städte des Oberfürstenthums, welche ihre Verwilligung zum Festungsbau von Gießen enthält.**

Zu wißen, Nachdem eine guthe Zeit hero gantz beſorgſahme geſchwinde **Practicken** und Kriegs Bewerbunge hin und wieder, ſowohl durch die Teutſche **Nation**, Unſer allgemeines geliebtes Vatterlandt, als auch in andern auswärtigen Landen getrieben, und dieſelbige noch mehr von Tage zu Tage, je länger je mehr zunehmen, doch gantz ungewis wem eben dieſelbige zu guthem beſchehen und wohinnaus ſie ſchlagen werden, doch zu beſorgen, daß letzlichen dieſelbige auch diejenige, welche Unſerer wahren Chriſtlichen und alleinſeeligmachenden **Religion** verwandt und zugethan ſeyndt, treffen und berühren möchten. Derohalben die hohe unverweisliche Nothdurft erfordert, daß ein jeder Standt, ſonderlichen aber der Durchlauchtige Hochgebohrne Unſer Gnädige Fürſt und Herr, Herr Ludwig Landgrafe zu Heßen, Graffe zu Catzenelnbogen ꝛc. beneben ſeiner Fürſtlichen Gnaden geliebten Brüdern Landgraffen zu Heßen ꝛc. gute Achtung uff die Dinge geben, ſonderlichen aber Ihrer Fürſtlichen Gnaden ein Jeder in ſeinem Orth Landes, dahin ſehen und gedenken müßen, daß Ihre Veſtenungen durch dero Fürſtenthumb und Graveſchafften alſo verſehen, damit dieſelbige nit verwarloſt, und etwann in ſolchen Hendelen, einem Dritten, da Gott gnädig vor ſein wölte, zu Theil werden, welcher dann daraus, das gantze umbliegende Lande verderben und zu ſeinem Willen bringen möchte; Vndt dann Hochgedachter Unſer Gnädige Fürſt und Herr, Landgraffe Ludwig

zu

zu Heßen, sich hierunter gnädig erinnert, daß Seiner Fürstl. Gnaden Vestenung Gießen, noch zur Zeit nit ausgebauet, und da sie also, wie jetzunder, ohnausgebauet verbleiben solte, daß selbige nit allein Ihren Fürstl. Gnaden, sondern vielmehr derselbigen gemeinen Landschafft uff einen sollichen beschwerlichen Fall, wie obgehöret, zu Nachtheil und eußerstem Verderben und Untergang gereichen möchte. Alß haben seine Fürstlichen Gnaden nit umbgehen mögen, Ihrer Fürstlichen Gnaden getreue Unterthanen von Städtenn itzunder daheren zu sich in Gnaden zu beschreiben, die Gelegenheiten Ihne vorzutragen, und derofelben rathlichs Bedencken, auch treues Zusetzen hierunter zu erfordern. Wie dann auch daruff Ihrer Fürstlichen Gnaden Städte, durch Ihre Vollmächtige alhier gehorsamblichen erschienen mit welchen berührte Dinge laut der **Proposition** so Ihnen schriftlich zugestellet und sonderlichen, ob es rathsamer wehre, die Vestung Gießen gäntzlichen wieder einzureißen, damit daraus der Landschafft kein Schade erfolge, oder aber ob sie vollendt auszubauen seye, nach längst berathschlaget worden, und haben demnach die Gesandten von Städten, endlichen dahin geschlossen: Daß benebeu hochgedachtem unserem gnädigen Fürsten und Herrn, sie allesambt vor guth, nützlich und nothwendig erachtet, daß Seiner Fürstlichen Gnaden Vestenung Gießen, mit nichten einzureißen, sondern vollends auszubauen, und also zuzurichten seyn solte, darmit man in diesen und andern vorstehenden geschwinden sorgsamen Zeiten, nit allein vor einem Anlauff darinn bleiben, sondern auch die gemeine Landschafft, ihre Leib, Haabe und Gueter darein uff den Nothfall sicheren, und darzu jederzeit ihre Zuflucht haben möchten. Dieweil aber ihnen den Gesandten von Städten der Bericht beschehen, daß hochgedachter unser gnädiger Fürst und Herr, sich bei derselben Baumeistern und sonsten hin und wieder erkundiget, was ohngevehrlichen noch uff den Bau zu Gießen gehen möchte und darab befunden, daß allein die Bollwerken, Streich und andere Wehren, und Maurerwerk, was dero noch zu machen seyndt, über die sechzehntausend Gulden kosten würden,

doch Seine Fürstlichen Gnaden in Ihrer angehenden Regierunge kein sonderbahre Baarschafft in Handen, diejenige aber, so sie gehabt, zu Abstattunge etzlicher Schulden, welche Seinen Fürstlichen Gnaden zugewachsen, und ohne weiter Uffziehens bezahlt seyn wöllen, außwenden müßen, dadurch Seiner Fürstlichen Gnaden also erschöpffet, das Ihre nit wohl möglich, ohn Zuthun, Hülffe und Zusetzen Deroselben treuen Landschafft, gedachte Vestenung, dermaßen wie obgehöret zuzurichten und vollentz auszubauen, daheren an sie die Gesandte gnädig gesonnen, daß sie entweder berührte sechzehentausendt Gulden, zu sollichem Baue erlegen, oder aber den gantzen Baue uff sich nehmen, und mit so geringen Kosten ihnen immer möglich außführen wölten; So haben die Gesandten und Städten, nach vielfaltiger **Tractation** und Handelunge, und wiewohl sie anfangs darunter allerhandt **Difficultaten** erregt und vorgewendet, doch letzlichen vor sich, und die andere ihre Mitrathsfreunde und Gemeinde der Städte, und Landschafft (aus Crafft ihres zu diesem Tage gehabten Gewalts) gewilliget und versprochen, daß sie Seinen Fürstlichen Gnaden zwölftausendt Gulden Landswehrunge zu dreyen Ziehlen, und nehmlich uff **Georgy**, dieses scheinenden 69ten Jahrs, viertausend Gulden, und im folgenden 70ten Jahre, uff Ostern abermahls viertausendt Gulden und letztlich im 71ten Jahre uff Ostern viertausend Gulden, zu angeregtem Baue gehn Giesen, denen darzu insonderheit verordneten, erlegen und bezahlen wöllen und sollen. Und darbey unterthänig gebethen, dieweil sie des Baues unverständig, und in ihrer Gelegenheit und Thuen nit wehre, sich sollicher Dinge zu unterfangen, daß demnach hochgedachter unser gnädige Fürst und Herr, den Baue uff sich nehmen, und mit sollicher Ihrer unterthänig darzu bewilligten Steuer, in Gnaden zufrieden seyn wöllte; Welches auch letztlich seiner Fürstlichen Gnaden also zu thun gnädig gewilliget, und der Städte Gesandten unterthänigs Erbieten, in Gnaden uffgenommen. Ist es auch hinwider gegen Deroselben getreuen Landschafft, in Gnaden zu erkennen geneigt. Und darmit die gemeine Städte demnechst

sehen und spüren mögen, daß solliche bewilligte Steuer nirgends anders, als zu angeregtem Baue verwendet werden, so haben Seine Fürstlichen Gnaden geordnet, daß Ihrer Fürstl. Gnaden Renthmeister Peter Klotz, Johann Ditwein Burgermeister, und Henrich Kraffte Bauschreiber zu Gießen, dieselbige uffheben, volgends zum Baue außgeben und darvon ein klar Register halten und machen, auch darüber gebührliche Rechnung thun sollen. Und daß diß alles dermaßen bewilliget, zugesagt, versprochen und verabschiedet sey; So hat zu Urkundt hochermelter unser gnädige Fürst und Herr Landt-Graffe Ludwig Seiner Fürstlichen Gnade Secret-Ingesiegel hierunter uffgetruckt und demnach die Gesandten der Städte Marpurgk, Gießen, Grünberg, Alsfeldt, Frankenberg, Wetter, Biedenkopff, Battenbergk, Rauschenbergk, Kirchhain, Homberg an der Ohme, Nidda, Allendorff an der Lumb, Gemünden uff der Wohra, Stauffenbergk, Kirdorff, Rosenthal, Konigsbergk, Frankenau und Rammenrodt, Als nehmlich Hans Dauber, Ruehl Niederhöfer, und Magister Jost Schröder Rathspersohnen, von wegen der Stadt Marpurgk, Johann Ditwein und Jost Bathmann Burgermeister und Rathspersohnen, von wegen der Stadt Giesen, Jeremias Stamm, und Cunradt Messerschmidt, von wegen der Stadt Alsfeld, Johann Emrich, und Conradt Baun, des Raths zum Frankenberge, Casper Rabe und Peter Schleuch, Burgermeister und des Raths zu Grünbergk, Hainrich Kal Burgermeister und Conradt Lell, des Raths zu Wetter, Alexander Wagener und Johann Weygel, Raths Persohnen zu Biedenkopff, Curt Zimmermann des Raths zu Battenbergk, Cuerdt Fink und Cuertt Lauck Burgermeister zum Rauschenbergk, Johann Lauck Burgermeister, und Hans Bintzer des Raths zum Kirchhain, Heintz Schultheiß und Michel Gebel des Raths zu Hombergk an der Ohm, Hermann Wentzell, und Fritz Lemmer des Raths zu Nidda, Hermann Hitgarther und Baltzer Knauff, des Raths zu Allendorff an der Lumb, Johann Hundsdorff Burgermeister und Johann Eisern des Raths zu Gemünden an der Wohra, Hanß Schmidt und Hanß Winter des Raths zu

Stauffenbergk, Heinrich Kornmann und Claus Krup des Raths zu Kirdorff, Cuerdt Dick, des Raths zum Rosenthal, Ulrich Standt und Breitschens Nickeln des Raths Königsbergk, Hen Rauweddel, und Rückers Volpert des Raths zu Frankenau, und Hans Flugaus des Raths zu Rumrodt, erschienen, aber ihrer der Mehrertheil ihre Ring Pittschafften nit bey sich gehabt, so haben dieselbige und alle andere benannten Städte Gesandten sambt und sonders, der fünff Städte Marpurgk, Gießen, Alsfeldt, Frankenbergk und Grünbergk Verordnete und Abgesandte gebethen, diesen Abschiedt beyde vor sie und sich selbsten, und in ihrem Nahmen zu unterschreiben, und ihre Ring Pittschafften uff denselben zu untertrucken, welches wir die obbenente Abgesandten der fünff Städte Marpurgk, Gießen, Alsfeldt, Frankenbergk und Grünberg vor uns unsere Gewaltgeber, und uff Bitt der andern Städte Abgesandten also gethan haben hiermit bekennen, Und seyndt dieser Abschied zween gleichlauts also in Originali versiegelt, uffgericht worden, dero einen unser gnädige Fürst und Herr bey sich behalten, und den andern der Stadt Marpurgk zugestelt. Geschehen zu Marpurgk am neundten Tag Januarii, Anno 1569.

(L. S.) vt Johann Heintzenberger D. Canzler.

Dieweil unsere etzliche Mitabgesandte und Vervollmächtigte unsere Ring Pittschafften nit bei uns gehabt so haben sich diese nachbenante Burgermeister von Stadten unterschrieben und gesiegelt

Hans Dauber.
Johann Dietwein.
Curt Baun.
Casper Rabe.

## VI.

## 1591. Marburg, am 2. März.

### Landtags-Abschied der Städte des Oberfürstenthums wegen Prorogation der Trankſteuer.

Zu wißen, Als der Durchlauchtig und hochgeborn Fürſt und Herr, Herr Ludwig Land Graffe zu Heßen, Graffe zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain und Nidda ꝛc. unſer gnädiger Fürſt und Herr von wegen etzlicher, Seiner Fürſtlichen Gnaden Sachen Ihrer getreuen Landſchafft Rath, Hülff und Zuthuens bedürfftig, und derhalben den letzten näheſt abgelaufenen Monaths **February** alhier zu Marpurgk einzukommen, einen Ausſchuß Ihrer Fürſtlichen Gnaden Städt davon zu handlen, zu rathſchlagen, und zu ſchließen gnädiglich hat beſchreiben und erfordern laßen, auch als dieſelben durch ihre Gewalthaber gehorſamlich erſchienen, des folgenden Tags die Urſachen ſolchen Außſchreibens und Seiner Fürſtlichen Gnaden Obliegen und Beſchwerungen den Abgeordneten durch Ihrer Fürſtlichen Gnaden heimgelaßene Stadthalter, Chammermeiſter und Räthe **proponiren**, und ausführlich fürhalten, auch zu Abwendung deroſelben, die noch wehrende Tranckſteuer Seinen Fürſtlichen Gnaden vor ſich und die gantze Landſchafft uff ein nahmhaffte Anzahl Jahr zu **prorogiren** und zu erſtrecken, in Gnaden begehren laßen; So haben gemelts Ausſchuß einer ehrbaren Landſchafft abgeordnete Gewalthaber ſolche von hochermeltem unſerm gnädigen Fürſten und Herrn, ihnen ausführlich gethane **Proposition** in unterthänige Berathſchlagung gezogen, Und ob ſie wohl hinwiederumb etzlich Beſchwerung angezogen, und daheren ihnen etwas Bedenckens gemacht, jedoch und als ihnen dargegen von Seiner Fürſtlichen Gnaden allerhandt Bericht beſchehen, und zu Gemüth geführt, demnach ſolches alles, und der Sachen Beſchaffenheit nothdürfftig erwogen, ſich unterredt, und nach gehabtem zeitigen Bedencken,

und reiffem Rath sich endlich gegen hochgedachten unsern gnädigen Fürsten und Herren dahin unterthänig erklärt, daß sie aus unterthänigem Gehorsamb, und Treuen, damit sie Seiner Fürstlichen Gnaden als ihrem gnädigen Landts Fürsten je und allwege zugethan gewesen, und noch, auch jederzeit zu verbleiben schuldig und gantz willig seindt, Seiner Fürstlichen Gnaden zu unterthänigen Ehren und Gefallen, die Steuer von dem Getränck uff Form vnnd Waiß, und dem Anschlag nach, als solche Tranksteuer seit dem Hombergischen Abschiedt Anno ꝛc. fünffzig drey derhalben zu Lebzeiten Sein Fürstlich Gnaden Herrn Vatters hochlöblicher christseeliger Gedachtnus uffgericht, und nach Außweisung desselben, auch uff einer erbarn Landschafft, darnach erfolgte fernere Prorogation biß anhero erhaben ist, noch zwölf Jahr die nächste nach Endung dieser noch wehrenden zehenjährigen Prorogation anzurechnen, oder wann Sein Fürstl. Gnaden damit nit zufrieden, alsdann so viel Jahr als Sr. Fürstl. Gnaden geliebter Herrn Brüder, Herrn Wilhelms, oder Herrn Georgens Landgraffen zu Heßen, Grafften zu Catzenelnbogen ꝛc. unserer auch gnädigen Fürsten und Herrn Unterthanen albereit bewilligt, oder zu itzo in Ihrer Fürstlichen Gnaden Landen bestimbten und vorstehenden Landtägen noch bewilligen möchten oder wann ein solches auch Seiner Fürstlichen Gnaden nicht annehmlich, alsdann die völlige Zeit aus, Seiner Fürstlichen Gnaden Lebens (welches Gott der Allmächtig Seiner Fürstlichen Gnaden zu glückseeliger wohlfähriger Regierung in lange Zeit hinaus protrahiren und gefristen wölle) bewilligen, prorogiren und erstrecken und Seiner Fürstlichen Gnaden aus solchen dreyen Terminen oder Ziehlen eins gnädig zu erwehlen, in Unterthänigkeit hiermit frey, und heimgestellt haben wolken, doch mit der ferneren unterthänigen Bitt, daß nach Ablauff des erwehlten und beliebten Ziehls solche Tranksteuer ein Endt haben und ufffhören, und die Landschafft deßen im Abschiedt, oder sonsten unter Seiner Fürstlichen Gnaden Handt und Ingesiegel versichert, auch die beneben Ihrer Erklärung angezogene Gravamina und Beschwerungen abgeschafft werden möchten;

Nachdem aber wier obgemelte Seiner Fürstlichen Gnaden Stadthalter Chammermeister und Räthe laut habenden Sr. Fürstlichen Gnaden gnädigen Befelhs die begehrte Anzahl Jahr, bei ihnen den Abgeordneten zu erhalten, allen möglichen Fleiß ahngewendet, und zu dem und nach vorfallenden Dingen allerhandt fernere Motiven ihnen den Abgeordneten zu Gemüth geführt, auch weil Uns aus gemeßenem Befelh zu schreiten nicht gebührete, derhalb und sonst ernstlich gnug zugesprochen haben, und daruff bestanden sindt, aber dannoch ein mehrers keineswegs dieser Zeit erheben, noch erlangen mögen. Ob dann wohl in Nahmen Seiner Fürstl. Gnaden wir mit solcher Ihrer, eines Außschuß der erbarn Landschafft Abgeordneten gethanen Erklärung, als obstehet, zumahl nicht zufrieden sein können; So haben aber jedoch wir dieselbig nicht gar aus Handen laßen, sondern Ihrem der Abgeordneten eigen Begehren nach ad referendum und uff unterthäniges Zurückbringen an Seiner Fürstlichen Gnaden und anderst nicht, uff Uns und annehmen sollen noch wöllen, doch solchs auch dergestalt und also, wofern mehr hochgedachter unser gnädiger Fürst und Herr zu Sr. Fürstl. Gnaden gewünschten und verhofften glücklichen wieder Anheimkunfft die bewilligte Prorogation uff zwölff Jahr, oder als viel Jahr hochermelter Seiner Fürstlichen Gnaden Herrn Brüder Unterthanen Deroselben Fürstl. Gnaden albereits gewilligt, oder noch willigen möchten, oder uff Seiner selbst Fürstlichen Gnaden lebenslang in Gnaden annehmen, beliebten, und Ihr gefallen lassen werden, daß Sie die Abgeordnete gedachts Außschuß einer ehrbahren Landtschafft, alsdann ein solche Zeit über die Trankßteuer, inmaßen alß obgedacht, bewilligt und prorogirt haben sollen und wöllen. Thun das auch hiermit, und in Krafft dieses Briefs, dermaßen und also, daß uff einen solchen Fall der gnädigen Belisbung hochgedachter unser gnädiger Fürst und Herr, solche Ihrer Fürstlichen Gnaden gefällige, und aus obig bewilligten Terminen ermelte Zeit über die berührte Trankßteuer uff Maas als oben angeregt, bewilligt, und dieselb seit angezogenem Hambergischen Abschiedt

erhaben ist, fürters auch erheben, und einnehmen laßen soll, doch haben sie, des Außschuß Abgeordnete ihnen uff einen solchen Fall der Beliebung, gleich in vorigen Abschieden bedingt und beredt ist, austrucklichen vorbehalten, daß nach Ablauff der erwehlten Zeit die Tranckstewer aufhören, und ein Endschafft haben soll, und ein solches nach beschener Beliebung in ein schließlichen Abschiedt alsdann gebracht werden solle ꝛc. Deßen in Urkundt ist dieser Abschiedt zweifach unter unsern Seiner Fürstlichen Gnaden heimgelaßenen Stadthalters, Chammermeisters und Räthe, und dann nachbenannter von den Städten Abgeordneten, als nehmlich von Marpurgk Jacob Blankenheim, Burgermeister, Gießen Hans Kleermundt, Grünbergk, Hanß Kreutter der Aelter, Alsfeldt, Curt Eigmann, und Frankenbergk, Cuert Baun, vor sich, und andere Abgeordnete des Außschuß einer erbarn gemeinen Landschafft uffgetruckten Pittschafften uffgericht, und deren einer bei Seiner Fürstlichen Gnaden Cantzley behalten, der ander den Städten zugestellt ist worden. Geschehen zu Marpurgk am 2ten Monathstag Martij, im Jahr unsers Herrn Fünffzehen Hundert und Neuntzig Eins.

---

## VII.

### 1595. Marburg, am 25. April.

### Testament Ludwig's des Aelteren, Landgrafen von Hessen-Marburg.

In Namen der heiligen vndt vnzertheilten Dreyfaltigkeitt thun vonn Gottes Gnaden, Wir Ludtwig Landtgraue zu Heßen, Graff zu Catzenelnpogen, Dietz, Ziegenhain vnd Nidda ꝛc. hiermit kundt vnnd offentlich bekennen, nachdem Wir, sonderlichen, bei Vnsernn, durch des Almechtigen, gnedig, gutige Verleyhung, nuhmer vast erlebten Jharen, zu christlich bedächtigem Gemuth gefhuret, welcher maßen aller Menschen Leben der Sterblichkeit

vnderworffen, das nichts gewiſſers, dan der Todt, vngewiſſers aber nichts, dan deßelben Stund, vnd dan gleichwohl einem jeden Chriſten, vermög gottlichen Beuelhs vnd Vermahnung, obligt, zuuörderſt nach dem Reich Gottes zu trachten, vnd darnechſt ſein Hauß, mitt Erclerung vnd Vffrichtung ſeines letztenn Willens, wie er es, nach ſeinem todtlichen Abgang, mit ſeiner Verlaßenſchafft gehalten haben wolle, in Zeitten, damit wan er etwan mit plotzlicher Schwacheitt vberfallen, daran nicht gehindert werde, zu Vorkommung Zancks vnd Widderwillens, ſorgfeltigs Vleiß zu beſtellen. So haben Wir demnach, bey geſundem Leib vnd gutter Vernunfft, Vnſer Teſtament vnd letzten Willen, wie es nach Vnſerm chriſtlichen Abſterben, welches einzig in Handen des Almechtigen ſtehet, allenthalben gehalten werden ſoll, gemacht vnd vffgericht, Wir thun auch daßelbe hiermit in Crafft dießes Brieffs, in der beſten vnd beſtendigſten Form, als es von Rechts oder Gewohnheit wegen, am crefftigſten, beſchehen kan, ſoll oder mag, — Vnd wollen den hochgebornnen Furſten Vnſern freundtlichen lieben Vetter vnd Bruder, Hern Moritzen vnd Hern Georgen Landtgrauen zu Heßen, Grauen zu Catzenelnpogen ꝛc. hiermit vetterlich vnd bruderlich anbeuohlen haben, dießem Vnſerm Teſtament vnd letztem Willen, in allen vnd jeden ſeinen Puncten, Clauſuln, Articuln vnd Inhaltungen, zu geleben, nachzuſetzen vnd Volg zu thun, daßelb auch ſteiff, veſt vnnd vnuerbruchlich zu halten, wie dan Vnſer vetterlichs vnd bruderlichs zuuerleßigs Vertrauen, zu Ihren LL. gerichtet ſtehet, das ſie dem allem, alſo nachkommen werden. Vnd anfenglich, ſo dannken Wir dem ewigen wahren einigen Gott, dem Vatter, Sohn vnd heiligen Geiſt, das Vns ſeine gottlich Almacht, auß lauterer Gnad, zu ſeiner Erkandtnuß beruffen vnd kommen laßen, vnd das Gott der Vatter ſeinen ewigen vnd einigen Sohn Jeſum Chriſtum, in die Weldt geſandt, welcher menſchlich Fleiſch vnnd Natur an ſich genommen, vnd Vns ohn alle Verdienſt, Zuthun und Wurdigkeitt, durch ſein bitter Leiden vnd Sterben vnd Vfferſtehen von aller Vnſerer Sünde, Todt, Teuffell vnd Hell erloeßet, vnd das

Leben und ewige Seligkeitt erworben hatt, und bitten, das seine göttliche Almachtt, Vns in solcher Erkandtnus und Bekandtnus biß an Vnsers Lebens Ende bestendiglichen erhalten wolle, Wan nun Vnsere Sehll, nach dem genedigen Willen Gottes, von Vnserm Leib abscheiden wurd, so beuehlen Wir dieselbe ihrem Schöpffer, Erlößer vnd Heiligmacher, dem ewigen allmechtigen einigen Gott, der ohngezweiffelten Zuuersicht, sein Almacht Vns am jungsten Tag mitt allen Christglaubigen zum ewigen Leben gewißlichen wolcher vfferwecken, den Leib vnd Sehl zusammen fuegen vnd bey sich in vnaussprechlicher Freud vnd Wohne erhalten werde, Vnsern todten Leib aber beuehlen Wir der Erden, deren er erschienen ist, vnd wollen das derselbe ohngeoffnett, in einen zinnen Sarck gelegtt vnd furters in die Pfarkirchen alhier zu Marpurgk, in das Begrebnus, so wir bei Vnserm Leben darzu, vnd zu Vnserm Monument machen vnd vfrichten laßen, neben Vnsere in Gott christselig abgestorbene Gemahlin, ohne sondern Pomp, Pracht vnd Gepreng, christlich vnd ehrlichen zur Erden bestattet werde, Solchem nach, ist Vnser Verordnung, Will vnd Meinung, das alßbald nach Vnserer Begrebnuß, demjenigen Prediger, welcher die Leichpredigt halten wirdet, vnd darzu Wir D. Winckelman gern haben wolten, einhundert Gulden gegeben, vnd endtrichtet, vnd dan vnter die Schuler vnd hausarme Leuth vierhundert Gulden außgetheilet werden sollen, So legiren vnd verschaffen Wir den haußarmen Leuthen uffm Land, in Städten, Flecken und Dörffern, viertaußend Gulden, und wollen das solche viertausend Gulden viertzehen Tage, nach Vnserer Begrebnus, vnter bemelte haußarme Leuth außgetheilet, darneben aber gleichwohl auch dahin gesehen werden soll, das die Notturfftige allein darmit bedacht werden. Dem Hospital alhier zu Marpurg, legiren und verordnen Wir, zu beßerer Vnderhaltung der Armen, zweytausent Gulden, vnd ist Vnser Begehren, Will vnd Meinung, das ihme dem Hospital solche zweytausend Gulden, durch Vnsere Erben endtrichtet, vnd zugleich auch darauff gesehen, damit sie zunechst gemeltem Endt, der Armen Vnterhaltung, angewendet, und in

kein andern Gebrauch transferirt vnd verkheret, sondern bey gemeltem Hospital ohnverrücket gelaßen werden. Was dan Vnser Furstenthumb, Graff- vnd Herschafften, Landt vnd Leuth anlangt, so Vns, theils auß Crafft vatterlichen Testaments angefallen, theils auch Vns nach todtlichem Abgang, weiland Vnsers geliebten Bruders Landtgraff Philipßen, christmilter Gedechtnus in der bruderlichen Theilung vnd Vergleichung zukommen, vnd Wir durch Kauff vnd andere rechtmeßige Titul mergklichen gebeßert, weil Vns Gott der Almechtige biß daheren, vnd auch noch, mit Vnserer itzigen freundtlich geliebten Gemahlin, keins Leibs Erben verliehen, wofern Vns drin seine gottliche Almacht, das zu dero genedigen Willen stehett, auch künfftig keine verleihen, oder, da Wir gleich deren, durch den Segen des Almechtigen vberkhämen, dieselben vor Vns Todts verfahren wurden, vnd Wir gleichwohl Vns des vatterlichen Testaments vnd bruderlichen Erbvertrags erinnern, auch vff nechst gemelten Fall keine nähere noch liebere Erben, alß vorgenannte Vnsere Vettern vnd Bruder Hernn Moritzen vnd Hern Georgen Landtgrauen zu Heßen ꝛc. haben vnd wißen, Als wollen Wir Vnsere freundtliche liebe Vettern vnd Bruder Hern Moritzen vnd Hern Georgen, Landtgrauen zu Heßen, Grauen zu Catzenelnpogen ꝛc. zu Vnsern wahren vngezweifelten Universal-Erben Vnserer Landt vnd Leuth, vnd aller anderer Vnserer Verlaßenschafft, liegend vnd fharend, beweglich vnd vnbeweglich, doch außgenommen daßjenig, so Wir hierein legirt vnd verschafft vnd noch ferrner verschaffen vnd verordtnen möchten, hiermit zu gleichen Theilen instituirt vnd eingesetzt haben, derogestalt das Ihre beide L. solches Alles freundtlich vnd eintrechtig mit einander theilen vnd sich darein vergleichen, vnd was einem Jeden in solcher Theilung vnd Vergleichung zukommen wurdt, vor sich haben vnd behalten sollen. Wan aber gedachter Vnser Vetter, Landtgraue Moritz, oder Vnser Bruder Landtgraue Georg vor oder nach Vns nach dem Willen des Almechtigen mitt Todt abgehen wurden, ist Vnser Will vnd

Meinung, daß deßelben Abgestorbenen eheliche Manleibs Erben, welche er alßdan verlaßen wurdt, den Ihme hierdurch vermachten halben Theil an Landt vndt Leuthen vnd allem andern haben sollen*). Vnd nachdem wir auch in der Vestung Gießen, nach deroselben Gelegenheit, ein ansehenlich Zeughauß nicht allein aufferbawet, sondern daßelb auch, mitt nottwendigem Geschutz, **Munition** vnd anderem Vorrath versehen, vnd dan gleichwohl, des Landts Notturfft erfordert, das solches Alles bey der Vestunng gelaßen vnd nicht zertheildt werde, so wollen Wir, das bemelte Geschutz, **Munition** vnd Vorrath, so zu Zeitt Vnsers todtlichen Abgangs in berurter Vestung vnd Zeughauß vorhanden sein wurdt, darbey ohnzertheilt pleiben, vnd derjenige, welchem vnter Vnsern eingesetzten Erben die Vestunng Gießen in der Theilung zukommen wurd, dem Andern vor seinen Theil an solchem Geschutz, **Munition** vnd Vorrath pillichmeßige Erstattung an Geld thun, vnd sie sich auch derwegen freundtlich vnd eintrechtig mitt einander vergleichen sollen. Was nun ermelten Vnsern Erben an Vnsern Landt vnd Leuthen in der Theilung vnd Vergleichung zukommen wurdt, pitten Wir sie nicht allein zum hochsten vnd vleißigsten, sondern wollen ihnen auch hiermit bey Verlust deßjenigen, so ihnen hierein verordenet, vnd sie von Vns zu erben haben, vfferlegt vnd anbeuohlen haben, das sie Vnsere gehorsame Vnderthanen bey Vnserer wahren **Religion**, dero in Gottes Wortt, den prophetischen vnd apostolischen Schrifften gegrundten vnd in **Anno 1530** weiland Keißer Carln durch Vnsern gottseligen Hern Vatter vnd andere Reichsständ zu Augspurg vbergebenen **Confession** vnd deroselben **Apologi**, so biß anhero bey Vns gehalten wordenn, vnd noch, vnd dan Vnsere **Superintendenten**, Pfarher vnd Prediger, so zu Zeitt Vnsers Vbsterben sein werden, in ihrem Beruff vnd Lehr, pleiben, vnd daruon nicht abweißen oder vertringen laßen, sondern sie vnd ermelte Vnsere Vnderthanen in genedigem Schutz vnd Schirm

*) Diese Worte sind im Original unterstrichen.

haben, vnd wan ihrer der **Superintendenten** vnd Pfarher einer mit Todt abgehen wurd, alßdan mit allem Vleiß dahin ſehen wollen, damitt deßelben erleddigte Stedt widderumb mit einer **qualificirten** vnd tauglichen Perſonen, ſo berurter **Confession** vnd Bekandtnus zugethan, erſetzt, vnd keine ſolcher **Confession** vnd deroſelben **Apologi** widdrige oder irrige Meinung, die weid auch gleich genannt wie ſie wolle, im Landt eingefhuret vnd vortgepflantzt werde, wie Wir dan auch in gleichem Vnſern Erben dieſes anbeuehlen thun, weil die Schulen **Seminaria Ecclesiae** ſeind, das ſie vleißige Vffſicht haben, darmit Vnſer **Universitet** alhier zu Marpurg, wie auch die **Particular-Schulen** hin vnd widder in Städten, ſo Einem oder dem Andern vnter ihnen zukommen werden, mit ſolchen **Professoren** vnd **Praeceptorn**, die vorberurter Augſpurgiſchen **Confession** verwandt vnd zugethan, vnd keiner wieddrigen oder irrigen Lehr anhangig ſein, beſteld werden, damit es nicht etwa dem gemeinen Spruchwortt nach gehe, **Morbida facta pecus totum corrumpit ovile.** Wiewohl wir dan Vnſere freundtlich geliebte Gemahlin, Frawen Marien, Landtgrauin zu Heßen ꝛc. gebornne Grauin zu Mansfeld, vermog dero zwiſchen Vns vnd Ihrer Ld. vffgerichten Ehelichs-, auch Morgengab vndt Wittumbs Verſchreibung, verſehen vnd bedacht, weiland Vnſer gottſeliger Bruder Landtgraff Wilhelm auch, neben Vnſerm Bruder Landtgrauen Georgen in ſolch **Wittumbs** Verſchreibung, vor ſich vnd Ihre Erben freundtlich **consentiret** vnd gewilligt, dieſelb auch mit Ihrer **Subscription** vnd Sieglung beſtettigt, vnd wir dahern in der freundtlichen gewißen Zuuerſicht ſtehen, es werde beidts Vnſers freundtlichen lieben Vettern Landtgraffe Moritzen Ll. alß dero gottſeligen Hern Vatters Erb vnd Nachfolger, vnd gedachter Vnſer Bruder Landtgraff Georg vorbemelte Vnſere Gemahlin, darbey guttwillig pleiben laßen, auch ſchutzen vnd handthaben. Nichſt deſto weniger aber, vnd weil das Haus Grunbergk, ſo Wir ihr Vnſerer Gemahlin, lauth der angetzogenen Verſchreibung, zum Wittumb verordnet, mehren Theils ein holtzenes bawfelliges, auch vorm Fewr vbell verſehenes

Hauß, vnd Wir darbeneben zu Gemuth gezogen, das ermelte Vnsere Gemahlin sich mit demjenigen, so ihr von Vns zu Dero Widdumb verordnet, gantz nährlichen vnd schwerlichen werde betragen vnd außspringen konnen, derhalben vnd damit sie gleichwohl auch im Werck zu spuren, das Wir die hertzliche Lieb, Trew vnd Freundtschafft, so sie Vns biß dahero erwießen, auch, zuuersichtig, hinfuhro thun wurd, freundtlich zu erkennen vnd ihr dargegen Ergetzlichkeit wiedderfharen zu laßen geneigt willig, so verordenen vnd vermachen Wir Vnserer freundtlich geliebten Gemahlin zu dem Ihrer Ld. vorhin verschriebenen Widdumbß Sitz dem Hauß Grunbergk, Vnser Schloß vnd Hauß Merlaw, so Wir von Newem erbawen laßen, zusambtt deßelben Haußrath vnd Vorwerck, auch dem Viehe, so zu Zeitt Vnsers todtlichen Abgangs, darein vorhanden sein wurdt, vnd dan denen darzu gehorigen Dorffern, vnd deren einkommenden Nutzungen, wie die Nahmen haben mögen, dergestaldt, das sie Vnsere Gemahlin, nach Vnserm Absterben, bemelts Vnser Schloß vnd Hauß Merlaw zusamptt deßen In vnnd Zugehorungen, Haußrath, Vorwerck vnd Dörffern, vff die hernach benante Maaß, vnd so lang sie ihren Wittben Stuell nicht verrucken wurdt; zu dem vorhin verschriebenen Wittumbßsitz dem Hauß Grunbergk, besitzen, inhaben, nutzen, nießen vnd zu gebrauchen haben soll, ohne Vnserer Erben vnd menniglichs Insag vnd Hinderung. Vnd weil die Wäld im Amptt Grunbergk, darauß vnsere Gemahlin die Beholtzung, vermug angeregter Wittumbs Verschreibung, haben soll, in die Lengdte verhawgen vnd veroeßet werden, vnd sie also mit Holtz, auß bemelten Wälden, zur Notturfft nicht versehen sein möchte, alß wollen Wir, das Ihrer Ld. der Mangell, so Ihr am Holtz begegnen wurdt, auß den nechst gelegenen Emptern, vnd derselben Wälden, ohne Weigerung erstattet, vnd Ihr Holtz zu aller Notturfft zuverschafft werden soll. Damit aber gleichwohl auch Vnser freundtlich geliebte Gemahlin etwas von Silber-Geschir vnd anderm zur Fürsten Taffell gehorigem Zeug, zu teglichem Gebrauch haben muge, so ist Vnser Begehren, Will

und Meinung, das Unsere Erben gedachter Unserer Gemahlin L. nach Unserm todtlichen Abgang, auß Unserer Silber Cammer und von Unserm Silber Geschir geben und volgen laßen sollen, dreyßig Eß Silber, achtzehen silberne Teller, drey silberne Salz Fesser, zwolff gepiekte vergoelte Becher mitt ihren Deckeln, und ein silbern Gießbecken, zusamptt einer dartzu gehorigen Gießkhannen, so dan acht Doppell Gedeck vff ein Fuersten Taffell, acht Dutzet gebildter Servieten, und acht gebielter Handtzwehln. In gleichem sollen auch ihr Unserer Gemahlin alßbald nach Unserm Tod zwen Kuetschwagen in deren einem sechs und in dem andern vier Pferd, und dan ein Packwagen mit sechs Pferden, wie dieselben, Wagen und Pferde, zu Unserm Absterben vorhanden sein werden, wie dan auch alle Zelter und Pferd so in dem Zelter Stall vorhanden, ohnwegerlichen geuolgt und gelaßen werden. Vndt ist ferners Unsere Verordnung, Will und Meinung, das Unsere Erben alspald nach Unserm todtlichen Abschied und Begrebnuß, gedachter Unserer freundtlich geliebten Gemahlin, acht tausend Gulden jeden zu funffzehen Batzen oder sieben und zwantzig Alb. gerechnet, an guter, grober, gangbahrer Munz, erlegen und endtrichten, welche ihr Unserer Gemahlin hiermitt zugeeignet sein, und sie darmit gleich anderm ihrem eigen Guth zu schalten und zu walten haben soll. Zu dem soll auch ihr Unserer geliebten Gemahlin daßjenig, so an Geld zu Zeitt Unsers todtlichen Abgangs, in Unserm Reyßkästgen, welches wir mit vber Landt zu fhuren pflegen, gefunden wurd, zusamptt einer gepiekten gulden Ketten, alßpaldt geuolgt vnd zugestelt werden. Was Wir dan auch ihr Unser Gemahlin bey Unserm Leben an Geld, Kleinnöthern, Ringen, Ketten, Halßbänden, Silbergeschier, Kleidern, Rocken, auch Haußrath und anderm, wie das Nahmen haben mag, gegeben, donirt und geschenckt, oder auch noch geben, schencken, verteſtiren und in einem Codicill vermachen wurden, soll Ihrer Ld. ohn Insag und Verhinderung Unserer Erben gentzlich geuolgt werden, und Ihr erblichen verpleiben. Alßviel aber vorberuttß Hauß Werlaw und deßen In- und Zugehorung anlangt, darbey soll

Vnser freundtlich geliebte Gemahlin die Zeitt ihres Lebens, so lang sie ihren Wittibenstull nicht verrucken wirdet, rhuwig gelaßen werden, wan sie aber Todts verfahren oder sich anderwerths verheurathen wurdt, sollen Vnsern Erben gemeltes Hauß Merlaw, samptt deßen Vorwerck, Dorffern vnd Guttern wiederumb zugefallen, sie auch solches Alles zu sich nehmen, vnd Vnsere Gemahlin ihnen zusamptt dem Haußrath so Ihre Ld. darein befunden vnd biß dahin, vermog dieser Vnserer Verordnung zu gebrauchen gehabtt, abzutretten, einzurhauwmen vnd zu liefferen schuldig sein, doch soll hierein nicht gemeindt oder begrieffen sein, was sie Vnser Gemahlin, Zeitt ihres Wittwen Standts in vorberurts Vnser Hauß Merlaw an Haußrath geteugt oder ihr geschenckt wehre, vnd soll ihr Vnser Gemahlin, all das Viehe, so zu Zeitt Vnsers todtlichen Abgangs in bemeltem Vorwerck vorhanden gewesen, odder auch zu ihrer Vnserer Gemahlin anderwerths Verheurathung alda vorhanden sein wurdt, gevolgt oder daruor zweytausend Gulden vnweigerlich bezahlet werden. Gegen den Haußrath aber, so Wir gedachter Vnserer Gemahlin, wie vorgemeldt, allein zu gebrauchen verordnet, vnd zu ihrem todtlichen Abgang oder anderwerths Verheurathung, in vnd bey dem Hauß Merlaw gelaßen werden vnd pleiben soll, wollen Wir, das Vnsere Erben Ihrer Vnserer Gemahlin Ld. vff den Fall sie ihren Wittwenstuell verrucken vnd sich in die andere Ehe begeben wurde, viertausendt Gulden an bahrem Geld geben vnd endtrichten, die Ihrer L. auch hiermit zugeeignet, vnd sie ehe vnd zuuor ihr dieselben wurcklichen erlegt oder derwegen annemblich gnugsamb Versicherung beschehen, von vielgemeltem Hauß Merlaw zu weichen nicht schuldig sein soll. Vnd wollen Wir, so viell auch solch Vnserer Gemahlin beschehene Vermachtnus vnnd Verordnung anlangt, der gentzlichen Zuuersicht sein, weil gleichwohl Vns, nicht allein vermog der beschriebenen gemeinen Rechten, besondern auch, vermog des bruderlichen vnd durch vnsern freundtlichen lieben Vettern Landtgraff Moritzen beliebten Erbvertrags, von dem Vnsern vnd insonderheit demjenigen, so wir vermittelst

vorsichtiger

vorſichtiger gutter Haußhaltung, durch den Segen des Almechtigen vor Vns pracht, zu testiren vnd zu verordtnen, frey vnd beuor ſtehet. Es werden Vns Vnſers Vettern vnd Bruders Landtgraff Moritzen vnd Landtgraff Georgens LL. ſolcher Vnſerer Gemahlin beſchehenen Verordnung halben, vmb ſo viel weniger vnfreundtlich verdenken, ſondern dieſelb Vnſerm zu Ihren LL. geſetztem Vertrawen nach, allenthalben guttwillig außrichten, wie Wir ihnen dan auch daßelb hiemit vfferlegen vnd anbeuehlen thun, vnd wollen das ſie von dießer Vnſerer Verordnung, was vnd ſo viel Vnſere freundtlich geliebte Gemahlin betrieſſt, ihr einen glaubwurdigen **Extract** geben vnd zuſtellen ſollen, ſich darnach haben zu richten, pitten auch darneben, Ihre LL. gantz freundtlich, ſie viel gedachte Vnſere geliebte Gemahlin in freundlichem Beuelh haben vnd nicht geſtatten wollen, das ihr an dem Allem, ſo ihr zuſtehet vnd ihr hierein durch Vns vermacht vnd verordnet, etwas endtzogen vnd vorendthalten, oder auch einige Intrag oder Verhinderung daran beſchehe, vnd ſie dardurch oder ſonſten beleidigt werde. Wer aber ſolches thete, oder auch zu thun ſich vnderneh̃en wurde, demſelben vnd ſeinem Geſchlecht wolle der almächtig Gott die Pflag zuſchicken, die Joab ſeiner Mißhandlung halber, von Davids Fluch bekommen. Nachdem dan etzliche Schulden, ſo theils von Vnſerm gottſeligen geliebten Herrn Vatter gemacht und herrhuren, theils auch von Vns vffgenommen, vorhanden, vnd Wir aber gleichwohl auch hingegen Vnſernn Antheil Landts, ſo Wir auß Crafft S. vatterlichen Gnaden **Testaments** bekommen, wohl vmb viermahl ſo viell, alß ſich gemelte Schulden belauffen, durch den Segen des Almechtigen mit Pillicheit gebeßert, darmit dan Vnſer verſchriebene Trew vnd Glaub gerettet vnd gelöſet, vnd Vns alſo kein boeßer Nahme vnder der Erden gemachtt werden muge. Als iſt Vnſer Begehren, Will vnd Meinung, das Vnſere Erben, wie es ihnen dann in Rechten obliegt, berurte Schulden vff ſich nehmen vnd biß zu derſelben Ablegung vnd Abſtattung, die verſchriebene Penſſion vnd Zinß dauon jharlichs trewlich endtrichten vnd bezahlen. Vnd als Vns die Zeitt Vnſerer Regirung

Vnser Stadthalter, Cantzler, Cammermeister, **Secretarien vnd** andere Vnsere Räth vnd Diener in Vnsern Sachen gantz trewlich vnd wohl gedienet, so bitten vnd vermahnen Wir Vnsere freundtliche liebe Vetter vnd Bruder, Landtgraff Moritzen vnd Landtgraff Georgen, das Ihre LL. bemelte Vnsere Räth vnd Diener nicht allein jederzeit in genedigem Schutz vnd Beuelh haben, sondern ihnen auch Alles dasjenig, so Wir ihnen geschenkt, verschrieben, oder auch noch bey Vnserm Leben schencken, verschreiben, oder durch einen **Codicill** oder andere Verordnung, vnter Vnserm Handtzeichen vnd vffgetruckten Secret vermachen, welches dan die Crafft vnd Macht eines **Testaments** haben vnd daruor geachtet werden soll, als ob es diesem Vnserm **Testament inserirt** vnd einverleibtt, pleiben, ihnen lieffern vnd erlegen, vnd sie darbey furstlich **manuteniren** vnd handthaben, ihnen auch dauon nichts wollen endtziehen laßen, inmaßen Wir dan ihnen Vnsern Erben solchs hiermit vfferlegt vnd beuohlen haben wollen. Dießen Vnsern letzten Willen wollen Wir nach Vnserm todtlichen Abgang, durch Vnsere freundtliche liebe Vetter vnd Bruder Landtgraue Moritzen vnd Landtgraff Georgen alß Vnsere **instituirte** vnd eingesetzte Erben, Alles seines Inhaldts trewlichen **exequirt** vnd volnzogen, Ihren LL. auch daßelb also zu thun, hiermit vfferlegt vnd eingebunden haben, des gentzlichen Versehens, sie dem nachkommen werden. Vnd wan dieß Vnser **Testament** vnd letzter Will auß Mangell einiger **Solenniteten** vnd Zierlichkeiten, vor kein **Solenne Testamentum**, nach Schärpffe der Rechtenn, geachtet werden wolte, so wollen Wir, das es nichst desto weniger, die Crafft, Macht vnd Wurckung eines **Codicills** oder sonsten eines andern zu Recht bestendigen letzten Willens haben, auch von Vnsern Erben trewlich gehalten vnd darwidder in keinen weg gehandtlett werden soll. Dan welcher vnter ihnen Vnsern Erben gleichwohl vber Zuuersicht, darwidder thun wurde, derselb soll sich deßjenigen, so ihme in Crafft dießes **Testaments** verordnet vnd zukomptt vnd ererbt verlustig gemacht haben. Doch behalten Wir Vns hiemit auftrucklichen beuor dieß Vnser **Testament** vnd

letzten Willen jederzeit vber kurtz oder lang nach Vnserm Gefallen, Willen vnd Gelegenheit, zu endern, zu mehren, zu mindern vnd gahr ab- oder beyzuthun. Deßen Alles zu wahrer Vrkundt haben Wir dieß Vnser Testament vnd letzten Willen in Jegenwertigkeitt hierzu erforderter Zeugen, mit eignen Handen vnterschrieben vnd Vnser Furstlich groß Insigell daran hangen laßen, auch an bemelte Zeugen begehrtt, sich gleichfalls zu vnderschreiben, vnd ihr Insiegell daran zu hangen. Geschehen vnd geben zu Marpurgk den fünff vnd zwanzigen Monats Tag Aprillis in dem Jahre nach Vnsers Herrn vnd Seligmachers Gepurt tauβendt fünff hundert neuntzig vnd fünff.

(Die im Original unterschriebenen und unterſiegelten Zeugen ſind Siegfried Klotz, Alexander Doring, Helmerich von Baumbach, Philipp Chelius, Johannes Winkelmann, Nicolaus Becker und Hans Pletſch; außerdem zwei kaiſerliche Notarien, Theodoſius Dorſten, Kanzleiſchreiber und Peter Deinhard, Stadtſchreiber zu Marburg.)

# Viertes Buch.

## Hessen-Darmstadt. L. Georg I. und L. Ludwig der Jüngere. 1567—1626.

### Erstes Hauptstück.

#### L. Georg I. 1567—1596.

Der jüngste Sohn L. Philipp's, dessen Geburt der erste Lichtstrahl in seiner trübseligen Gefangenschaft war [1]), welchem er, seiner Gemahlin Christina zu Ehren, den Namen ihres Vaters, des Herzogs Georg von Sachsen, ertheilte (die Pathenstelle übernahm L. Wilhelm), ward nach dem Tode seiner Mutter am kursächsischen Hofe bei seiner ältesten Schwester Agnes, Kurf. Moriz Gemahlin, erzogen. Man gab ihm einen sorgfältig ausgesuchten Führer, der zugleich Arzt und Theolog war [2]), mit welchem der muntere, bildschöne Knabe seine

1) Die Angabe, L. Philipp habe 1546 diesen Sohn in seiner Gefangenschaft zu Mecheln bei einem Besuch seiner Gemahlin erzeugt (vergl. „Georg der Erste, Landgraf von Hessen-Darmstadt," 1828 aus Wenck's Nachlaß von Steiner herausgegeben), bedarf einer dreifachen Berichtigung. Zur Zeit der Geburt, 1547 am 10. Sept. zu Cassel, war L. Philipp noch in Donauwerth (vergl. Anmerk. zu Bd. IV. m. h. G. S. 321); der Besuch Christinens geschah im folgenden Jahre zu Speier; erst 1550 ward L. Philipp von Oudenarde nach Mecheln geführt.

2) Joachim Strupp, geboren zu Grünberg, erzogen zu Gelnhausen, wonach er sowohl, als sein Sohn Johannes, der H. Darmstädtische Kanzler, sich benannte. Welche wichtige Rolle dieser streng lutherische

ersten Jahre in Dresden, Torgau, Weißenfels, Weimar und Coburg verlebte, dann aber zur Umarmung seines befreiten Vaters nach Cassel eilte. Während hier L. Wilhelm die Wiederherstellung der Festungswerke leitete, und L. Philipp seinen Hof zu Marburg hielt, ward ihm nach der Anordnung L. Wilhelm's, dessen zärtliche Sorgfalt für seinen jüngeren Bruder sich nie verleugnete, der stille Aufenthalt in der Feste Ziegenhain zu Theil; zehn Edelknaben gleichen Alters und Wetteifers wurden hier, unter Ober-Aufsicht des Festungs-Commandanten, mit ihm erzogen; sein Hofmeister war Heinrich Hund, sein Lehrmeister Johannes Buch, der Vater jenes Chronisten, dem L. Georg später seine eigenen Kinder anvertraute. Hier ward ihm nur selten eine jener Jagd-Ergötzlichkeiten erlaubt, durch welche L. Philipp den anfangs allzuzierlichen und geputzten Prinzen zu erheitern und zu stärken suchte [3]). Besondere Sorgfalt wurde dem Religions-Unterricht gewidmet. Denn L. Philipp, anfangs Willens, seine beiden jüngsten Söhne ohne Antheil an der Landes-Regierung abzufinden, schmeichelte sich mit der Hoffnung, daß eins oder das andere der benachbarten Bisthümer sich reformiren und seinem Hause zufallen würde. Als diese Aussicht durch den geist-

Pädagog und Polyhistor, Verfasser eines höchst pedantischen Hof-Schul-Buchs, seit 1578 bei der Kurfürstin Elisabeth, L. Georg's Schwester, in Heidelberg spielte, darüber vergl. Moser's patriotisches Archiv Bd. IV., und Strieder in dem Artikel J. Strupp.

3) Vergl. die aus Wilhelm Buch's Chronik entlehnten Anekdoten, Bd. IV. S. 377 des Textes, und die Anm. Nr. 202. Diese Chronik ist, außer J. Mylius, Kirchner, Valentini, Angelus und Joh. Winkelmann's Leichenreden zum Andenken L. Georg's (1596) fast die einzige Quelle zu seiner Lebensbeschreibung. Man muß aber nicht vergessen, daß Buch an den Höfen L. Ludwig's zu Marburg und L. Georg's zu Darmstadt, wo er Lehrmeister aller fürstlichen Kinder war, viel Galle sammelte. Vergl. über ihn Wenck (von den Quellen der hess. Geschichte Bd. I. seiner L. Geschichte S. XXXI.).

lichen Vorbehalt des Religionsfriedens versperrt wurde, und L. Philipp die aufkeimenden Talente Georg's, der unter seinen Augen zu Marburg seine Studien fortsetzte, dessen erfinderische Klugheit, Sparsamkeit und Thätigkeit erkannte, bestimmte er ihm zum Erbtheil die obere Grafschaft Katzenellenbogen, ein Besitzthum, welches Hessen der glücklichen Heirath eines Sohnes Ludwig's des Friedsamen mit einer Erbtochter des letzten Grafen von Katzenellenbogen verdankt.

Das Land.

Die obere Grafschaft Katzenellenbogen, einst der Sitz gemischter barbarischer Völker, hierauf den Römern zinsbares (decumatisches) Feld, nach der Besiegung der nomadischen Alemannen durch die kriegerischen Franken, unter Beibehaltung der alten Centen, zum rheinischen Franzien geschlagen, wird im Norden vom Main, im Westen von den allzuniedrigen Ufern des Rheins begrenzt. Hier, von jeher häufigen Ueberschwemmungen ausgesetzt, welche ganze Dörfer (wie Elmersbach und Campen) verschlangen, beginnt in dem sogenannten Ober-Rheingau eine weite sandige Ebene, oft nur gedüngt durch den fruchtbaren Schlamm des ausgetretenen Rheinstroms. An dieselbe schließt sich gegen Morgen jene schöne, oben in den Waldungen jetzt mit Burg-Ruinen, unten mit Frucht-Saaten und Weinreben bedeckte Bergkette, welche ohnweit Darmstadt an der Bergstraße allmählig, weiter südlich nach dem hohen Melibocus fast amphitheatralisch emporsteigt und sich bis Heidelberg erstreckt. Die ganze Landschaft lag in den Grenzen dreier alter, erst nach und nach ausgerodeter Reichsforste, von denen einer (ehemals Forehahi genannt) einen ansehnlichen Theil des Ober-Rheingaues (von Dornberg und Darmstadt bis nach Zwingenberg und Jägersburg) umfaßte, der andere, der Odenwald, vor Zeiten zum hercynischen Wald gehörig, fast zwei Drittheile des Maingaus (in demselben die Bezirke von Reinheim, Lichtenberg und Umstadt)

bedeckte; der dritte ist der Dreyeich, ein königlicher Wildbann, ein Zubehör der Reichs-Paläste zu Frankfurt und Trebur (ohnweit Gerau), welcher ohnweit des Ausflusses des Mains in den Rhein begann, und den Main hinauf bis Aschaffenburg, von da über Otzberg, Reinheim und Modau bis an das Rhein-Ufer (bei Stockstadt) zog. Abgeschnitten von Oberhessen durch den Main und die Wetterauischen Grafen, noch ohne Besitzthum im Amt Kelsterbach am Main, im Odenwald und weiter südlich durch die Grafen von Erbach und andere pfälzische Vasallen beengt (von denen erst späterhin die Aemter Seeheim und Tannenberg erworben wurden), allenthalben innerhalb der Grafschaft von reichsunmittelbaren Rittern und alten Burgmannen der Schlösser zu Darmstadt, Rüsselsheim, Dornberg, Zwingenberg, Auerberg, Lichtenberg und Reinheim umgeben, unter denen sich die wohlbegüterten Herren zu Frankenstein und Eberstatt, die von Heusenstamm, Wolfskehlen, Mosbach, Walbrunn, Rodenstein, und die Ulner von Dieburg, ohnweit Groß-Umstadt, auszeichneten [4]), besaß L. Georg in diesem weiten Raume nur wenige Schlösser, Städte und Aemter. Die Stadt und das Amt Darmstadt (ehemals die Grafschaft und Cent zu Bessungen); Rüsselsheim am Main, eine von L. Philipp erweiterte Festung; Schloß, Stadt und Amt Dornberg an dem alten Neckarbett und in der Nähe des ausgegangenen Reichs-Dorfes Trebur, sammt Groß-Gerau, vormals dem Hauptort der Grafschaft, und Hofheim, dem Sammt-Hospital für blödsinnige und arme Weiber der beiden Grafschaften; weiter südlich zu der festen Stadt Zwingenberg, dem Schlüssel zur Bergstraße, das Schloß und Amt Auerberg (Auerbacher Schloß) an der Pfälzer Grenze; hinter

4) Siehe das Verzeichniß der Burgmänner und Vasallen der oberen Grafschaft in Wenck's hess. Landes-Geschichte Th. I. S. 167, und vergl. S. 639 meines vorigen Bandes.

der Bergstraße an den Vorhöhen des Odenwaldes das Schloß Lichtenberg und die dazu mit dem Dorf-Bezirk gehörige Stadt Reinheim. In Folge der pfälzischen Fehde hatte Hessen, außer der von Henneberg abgetretenen Lehnsherrlichkeit über Dornberg und Groß-Gerau, einen Antheil an Stadt und Amt Umstadt, Schloß und Amt Bickenbach ohnweit Zwingenberg, und über dem Main an der Höhe Schloß, Stadt und Amt Homburg erworben. L. Philipp bestimmte Bickenbach, Homburg und den Antheil an Umstadt, nebst Schotten, Stormfels, Lisberg und Ulrichstein am Vogelsberg, zum Erbtheil seiner Nebenkinder. Bei der Vertheilung ihrer Güter unter die fürstlichen Brüder erhielt L. Georg, außer seinem Anspruch auf Um-
1577. stadt, Bickenbach nebst der benachbarten Kapellanei Alsbach und Wenigen-Umstadt; sieben Jahre später, nach dem Tode seines Bruders zu Rheinfels, durch Austausch mit L. Wilhelm, dem zu Gunsten er auf seinen Anspruch auf die niedere Grafschaft entsagte [5]), den Bezirk von Homburg vor der Höhe, die alte Burgstadt Schotten an der Nidda, das benachbarte Schloß und Dorf Stormfels und die Anwartschaft auf ein Drittheil von Stadt und Amt Braubach am Rhein [6]). Dies war der erste Zuwachs des Landes von Hessen-Darmstadt.

5) Vergl. S. 637 des vorigen Bandes. So friedlich der damalige Vergleich zwischen L. Wilhelm, L. Ludwig und L. Georg endete, so stürmisch waren doch einige besondere Conferenzen zwischen den Räthen L. Wilhelm's, welche etwas an den früheren Anschlägen der Aemter geändert hatten, und L. Georg. L. Wilhelm hatte in einem anzüglichen Handschreiben sich mit einem Elephanten, seinen jüngsten Bruder mit einer Mücke verglichen, worauf L. Georg antwortete, es könne dem Elephanten eben so bald die Haut abgezogen werden, als der Mücke (Buch's Chronik). Bald nachher überließ ihm L. Wilhelm, seinem Wunsch gemäß, einige zur Rheinfelser Erbschaft gehörige Instrumente, ein Positiv und ein musikalisches Doppel-Instrument.

6) Das Amt Braubach gehörte nach dem Tode L. Philipp's II. 1583 den drei hessischen Linien zu drei Theilen, blieb aber als Witthum

Georg, bei seinem Regierungs-Antritt zwanzig Jahre alt, kannte die Bedürfnisse seines Landes, und half, so weit sein geringes Vermögen und sein kurzes Leben reichte. Zur Bändigung des Rheins, da, wo dieser Strom einen unwiderstehlichen Andrang hat, legte er keine unsicheren Land-Teiche an (wie die Grafen von Katzenellenbogen, deren Rheinbau von Nierstein bis Erfelden und Popfenheim herüber, sammt diesem Dorf, bald nachher verschlungen wurde), aber den Segen des Landmanns zu sichern und die den Ueberschwemmungen am meisten ausgesetzten Gemarkungen auszutrocknen, begann er jenen kostspieligen und nützlichen Landgraben durch das alte Neckarbett, vermittelst der Regulirung des Landbachs, welcher bei Zwingenberg entspringt, den Darmbach ohnweit Wolfskehlen aufnimmt, und bei Trebur, in der Nähe des Rheins, in den Schwarzbach fließt. Ein in der Austrocknung der Sümpfe geübter Seegräber mußte zu diesem Zweck alle Aemter durchreisen. Mannichfaltig waren seine Versuche, um verwüstete oder nutzlose Niederungen fruchtbar zu machen. Den Grabenbruch ohnweit des Dorfes Hahn am Landbach schuf er erst in eine Weide, dann in Fischweiher, nach der Austrocknung durch Abzugs-Gräben in ein Gersten-Feld um (wobei er das Wiesenfeld unter die Dorfschaften zu Lehen vertheilte); der Ertrag des Getreides sammt dem des Strohes, der in die Rentkammer floß, stieg in trockenen Jahren zu fünftausend Gulden. Um das sandige Erdreich in der Gegend von Darmstadt abzukühlen und ergiebiger zu machen, wozu der leimige Mergel am Anlagen.

---

der Landgräfin von Rheinfels bis 1603 gemeinsam. Da in diesem Jahre L. Ludwig von Marburg sein Drittheil gegen einige oberhessische Dörfer an L. Moriz vertauschte (s. oben Buch III. Anmerk. 3), so blieb dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt ein Drittheil, eine Gemeinschaft, welche besondere Streitigkeiten wegen der Hoheit und der kirchlichen Verhältnisse veranlaßte.

tauglichsten befunden wurde [7]), und die Feldwirthschaft überhaupt zu verbessern, trat er mit gelehrten Landwirthen, selbst des südlichen Frankreichs, in Verbindung [8]). Große Sorge widmete er dem Seidenbau, wenn gleich der Fleiß seiner Unterthanen in der Pflege der Seidenwürmer seinem Eifer wenig entsprach. In dem Weinbau, durch welchen schon zur Zeit Carl's des Großen die Rhein-Gegend und die mit Italiens Klima wetteifernde Bergstraße sich auszeichnete, bediente sich selbst L. Wilhelm seines Raths und seiner Unterstützung [9]). Nicht zufrieden mit einem gefundenen Marmorbruch (an der Bergstraße), und aus der Geschichte seines Landes belehrt, daß man ehemals auf dem Burgberg bei Auerbach auf Silber und Gold gearbeitet, und in dem Bach selbst Goldkörner gefunden hatte, versuchte er auch die Aufnahme dieses Bergwerks, wozu er sich einen Berghauptmann von Cassel ausbat; glücklicher waren seine Versuche auf dem Haselberg zu Ober-Ramstadt (in der Nähe von Reinheim), wo schon L. Wilhelm II. zwei Unternehmer aus Holland mit dem Bergwerk belehnt hatte, und L. Georg nun auf Kupfer baute [10]). Selbst

7) Vergl. den Rathschlag, den ihm über diesen Gegenstand L. Wilhelm gab, in der Anm. S. 698, 699 des vorigen Bandes.

8) Unter diesen war selbst der Rechtsgelehrte Franz Hotomann, dem L. Georg Getreide-Proben nach Genf sandte. Epistolae Hotom. p. 201.

9) L. Georg sandte auch seinem Bruder im Jahr 1579 30,000 Knebelhölzer für den Cassel'schen Weinberg. Er besorgte für ihn einen besonderen Keller in Rüsselsheim, indem er dortigen Beerwein (und Gänsefüßer) zur gehörigen Zeit untersuchen, und während der Gährung auffüllen ließ. Zum Transport gab er die ihm zustehenden Klosterfuhren (Schreiben vom 24. Nov. 1578).

10) Der Briefwechsel, den hierüber L. Georg mit L. Wilhelm führte, woraus des Letztern für die damalige Zeit große Kenntnisse in diesem Fach hervorgehen, ist noch im Archiv zu Darmstadt (Wenck Th. I. S. 155. Steiner a. a. O. S. 18). Vergl. überhaupt S. 681 Anm. des vorigen Bandes. Das dort genannte Bergwerk, zur Gnade Gottes,

die Jagd, welche L. Georg von seiner Jugend an, besonders auf wilde Vögel, übte, wußte er auf eigenthümliche Art nutzbar zu machen. Nahe am Rhein, in der Gemarkung von Biebesheim, liegt der Hof Lusthausen; hier legte er einen Entenfang an, der ihm jährlich über zweitausend fette Enten zur Speisung seiner Hofbedienten einbrachte.

Das reiche Cisterzienser-Kloster Eberbach im Rheingau besaß in der oberen Grafschaft mehrere Höfe, welche ihm durch Streitigkeiten mit den Gemeinden, und durch die dem Landgrafen zustehende freie Atzungs-Gerechtigkeit lästig wurden. Gegen Erlaß dieser, von den Grafen von Katzenellenbogen ererbten Gerechtigkeit erwarb L. Georg erb- und eigenthümlich den großen Gehaborner Hof ohnweit Darmstadt, und mehrere Güter zu Leeheim [11]). Die benachbarten Höfe Erwerbungen.

---

gehörte zu Auerbach, wo ehemals eine Capelle dieses Namens stand. Vergl. Wenck Th. I. S. 143.

11) Als er hierüber den Consens L. Wilhelm's begehrte, antwortete dieser unter andern (1578 am 30. Dec.): „Er habe mit Verwunderung vernommen, wie L. Georg seinem Abgesandten Pistorius geschrieben, als wolle er (L. Wilhelm) den Consens zu jener Vergleichung verweigern. Er habe blos den Zweifel gehegt, ob es dem Hause Hessen nützlicher sey, die im Vertrag gemeldeten Güter und Höfe erblich anzunehmen, oder sie auf die hergebrachte Atzungs-Gerechtigkeit zu behalten (diese kosthare, lästige Servitut, jus albergariae, welche aus der wandernden Lebensart des fränkischen Adels stammte, umfaßte freie Herberge der Reiter, Pferde-, selbst Hunde-Futter, und wurde anderwärts durch Geld- oder Naturral-Abgabe abgelöset). Auch müsse dem Haupt-Brief ein Artikel einverleibt werden, zum Beweis, daß Abt und Convent von Eberbach die landgräfliche Obrig- und Botmäßigkeit und die Landsasserei anerkenne. Er willige um so lieber ein, weil ihm genugsam bewußt, daß L. Georg von der Gnade Gottes nicht-viel Gutes um ein Ei verkaufe, und sich also in der Vergleichung wohl vorgesehen haben werde." In Buch's Chronik wird erzählt, L. Georg habe bei einem Besuch zu Eberbach mit den Mönchen incognito auf Schwägerschaft getrunken, nachher aber klagend erzählt, „sie hätten ihn beinahe zu Tod gesoffen und wie die Gerbers-Hunde gekotzt."

Kranichstein und Sensfeld, beide mit einem beträchtlichen Feldgut, erkaufte er von Johann von Rensdorf, gewesenem Amtmann zu Darmstadt, und richtete den Kranichstein zu einem Jagdschlosse ein. Auch tilgte er die Ansprüche des Erzstiftes Mainz, zu dessen Diöceſe ehemals die obere Grafschaft gehörte, auf die Hälfte des Dorfes Bischofsheim (ohnweit Rüsselsheim), tauschte die Gerechtsame desselben zu Stockstadt und Wolfskehlen gegen die seinigen zu Astheim (bei Trebur) und zu Dudenhofen (ohnweit Seligenstadt) ein, erkaufte den Zehnten und den Pfarrsatz zu Raunheim (ohnweit Rüsselsheim) von dem St. Stephans-Stift zu Mainz; bewog die Herren von Mosbach, ihm das Patronat des Altars St. Mariä zu Reinheim am Odenwalde abzutreten, und endete einen langwierigen Streit wegen Steuern und Bußen des benachbarten, ehemals zwischen Katzenellenbogen und den Herren von Breuberg gemeinsamen Dorfes Wersau (ohnweit Lichtenberg) mit den Grafen zu Erbach, Eberstein, Löwenstein und Manderscheid, als Inhabern des Schlosses Breuberg [12]). Einen ansehnlichen Kauf mehrerer Dorfschaften zwischen dem Schloß Königstein und Homburg vor der Höhe, welchen ihm die verschuldeten Grafen von Stollberg, Erben der Grafen zu Königstein und Eppenstein, anboten, vereitelte Georg's Jähzorn. Er verlangte dazu einen Beitrag aus dem zu Nothfällen bestimmten Schatz zu Ziegenhain, indem er seinen Brüdern, zu einer Zeit, wo er noch keine männliche Erben hatte, den Vortheil dieser Erwerbung für das ganze Fürstenthum schilderte. Als L. Wilhelm (vielleicht damals mit einem ähnlichen Plane beschäftigt) anfangs hierauf antwortete, wenn L. Georg Dörfer kaufen wolle, möge er auch zusehen, wo

12) Vergl. Retter's hessische Nachrichten, Sammlung III. S. 41 u. f. w. zum Jahre 1575.

er das Kaufgeld bekomme, warf dieser (so erzählt der Haus-Chronist) den schon abgezählten Kaufschilling sammt dem Tisch über den Haufen, und schickte die gräflichen Gesandten unmuthig zurück. Der Kurfürst von Mainz, mit einem kaiserlichen Anwartschaftsbrief auf die Grafschaft Königstein, und einer vorgeschossenen Geldsumme kam ihm zuvor. Vergebens bereuten L. Georg und L. Wilhelm das Versäumniß jenes günstigen Augenblicks, Georg besonders, so oft er von seinem Schlosse zu Homburg die schöne, ihm entgangene Landschaft von Königstein und Eppenstein erblickte.

Ein wohlthätiger Genius ward Georg für seine Haupt- Bauten.
stadt (Darmstadt), welche, unter Franz von Sickingen belagert, im schmalkaldischen Bundes-Krieg durch den Grafen Egmont von Büren grausam heimgesucht, noch allenthalben Spuren der Verwüstung trug. Neben dem Schutt des gesprengten Schlosses hatte L. Ludwig ein hölzernes Haus von vier Zimmern errichtet, und seinem Bruder (gegen Entrichtung von siebentausend Gulden) leer hinterlassen. Das Hausgeräth, selbst Bettwerk und Tischzeug, mußte L. Georg von seinen Unterthanen borgen; er speisete, bis ihm L. Wilhelm zu seiner Hochzeit silbernes Geschirr schenkte, auf Zinn. Nachdem er ein neues (jetzt abgetragenes) Schloß mit einer Kirche gebaut (auf den Springbrunnen des Hofes stellte er das Standbild des heiligen Georg neben Neptun), fügte er demselben nach und nach ein Kanzlei-Gebäude, einen Marstall, ein Schlacht- und ein Jagd-Haus, eine künstliche, damals von Kennern bewunderte Bau-Mühle, und den benachbarten großen Woog hinzu, einen fischreichen Wasserbehälter, durch welchen bei Feuersgefahr die Altstadt, vermittelst einer Schleuse, mit Wasser versehen werden konnte. Neben dem Schloß legte er, von L. Wilhelm mit Samen und Pflanzen beschenkt, einen Lustgarten an. Als er einst von der Jagd, mit einem

am Hut befestigten fruchtbaren Eichen-Zweig zurückkehrend, die Nachricht von der Geburt seines Sohnes Ludwig empfing, pflanzte er hier eigenhändig jenen Eichbaum, der, hoch und breit emporwachsend, bis zum Anfang des achtzehnten Jahrhunderts als Sinnbild seines Hauses geachtet wurde [13]). Außer der Stadt Zwingenberg (deren Betrieb an der Bergstraße er durch jährliche Vieh- und Kram-Märkte unterstützte) war das alte, mit städtischen Rechten versehene Dorf Lichtenberg am Odenwald einer seiner Lieblingsorte. Hier erbaute er zum Witthum seiner ersten Gemahlin aus der alten Burg ein neues viereckiges Schloß nebst einer Kapelle, und legte einen Thiergarten an [14]). Die Befestigung dieses Ortes, wo L. Ludwig der Jüngere sein Testament aufsetzte, und L. Georg II. während der Pest mit seinem ganzen Hofstaat verweilte, diente noch im dreißigjährigen Krieg vielen Unglücklichen zum Asyl.

Verwaltung.

Alles, was L. Georg zur Verbesserung seiner Kammer-Güter und zum Wohlstand seines lange Zeit vernachläßigten Landes that, geschah ohne Druck der Unterthanen, die er durch keine Wildbahn, die damalige Landes-Plage der deutschen Bauern, durch keine Land-Miliz, durch keine willkührliche Schatzung beläßigte [15]), ohngeachtet die hergebrachte Verfassung der

13) Vergl. über diesen Baum, der 1711 zum Leidwesen der Bürger zu Darmstadt abgehauen wurde, Justi's Vorzeit 1826. S. 276. 277.

14) Nicht nur der Kurfürst von der Pfalz beschenkte L. Georg mit mehreren seltenen Thieren, die L. Georg anfangs einsperren, dann in den Wald laufen ließ, sondern auch Friedrich von Hertingshausen (1579 außer etlichen Jagdhunden zwei junge mit den Meerkatzen aufzuziehende Wölfe von Cassel schickend). Er war der Bruder jenes Burkard, welcher, wie einige seiner Vorfahren, eine Amtmanns- und Befehlshabers-Stelle zu Lichtenstein bekleidete, und zu Babenhausen 1570 ein Denkmal in der Kirche erhielt. Vergl. Winkelmann Th. II. S. 97 und Hanauisches Magazin 1780. S. 100 (zur Ergänzung über die Familie von Hertingshausen S. 406—408 des vorigen Bandes).

15) Graf Johann von Katzenellenbogen nahm 1406 und 1426 von

oberen Grafschaft ihn durch keine eignen Landstände band. Seine Einkünfte bestanden in der, von allen hessischen Städten auf den Landtagen gewöhnlich auf zehn oder zwölf Jahre verwilligten Trankſteuer [16]), in den herkömmlichen Beden und Natural-Abgaben der Bürger und Bauern [17]), in dem Ertrag seiner Waldungen und anderer Kammer-Güter, in einem Antheil an dem Gulden-Wein-Zoll, der gewöhnlich zum gemeinen Verlag der Fürsten von Hessen verwandt wurde [18]).

---

jedem seiner großentheils leibeigenen Bauern den zehnten Pfennig alles ädlich angegebenen Vermögens, eine, wie es scheint, willkührliche, nachher nicht wiederkehrende Maßregel. Bemerkenswerth ist, daß der zehnte Pfennig des Dorfes Stockstadt (wo 23 Gemeinde-Mitglieder, 7 Mann weniger als im Jahre 1783, als steuerbare erscheinen) nur 51 Gulden, der von Wolfskehlen (wo damals 29 Gemeinde-Glieder, 11 weniger als 1783, vorkommen) nur 88 Gulden betrug, ohngeachtet beide Dörfer in der Nähe des Rheins im Ried, der fruchtbarsten Gegend der oberen Grafschaft, liegen (Wenck a. a. O. S. 172. 173).

16) Diese Steuer betrug von der oberen Grafschaft jährlich im Durchschnitt nur 3440 Gulden, zuweilen etwas mehr. Vergl. S. 282 und 108 des vorigen Bandes.

17) Nachdem Darmstadt dem Grafen Johann v. K. in seinem Bauwesen große Dienste geleistet, befreite er die Bürger auf 10 Jahre von aller Bede und Schatzung, „ausgeschieden Frohndienste, Umgeld, die rechte Zinse und Gülte, Wächterlohn und andere Nothdurft der Städte.“ Nimmt man hierzu die anderwärts vorkommende Atzung und Herberge, oder ihr Aequivalent an Geld, so erscheint das Register eines Katzenellenbogen'schen Unterthanen bedeutend. Aber selbst bei der angeführten Schatzung des zehnten Pfennigs trug es den meisten Bauern nur 1 Gulden und darunter, dem Reichsten in Stockstadt 9 Gulden, dem Reichsten in Wolfskehlen, der zugleich Schultheiß war, 15 Gulden.

18) Als beim Reichstag zu Regensburg, 1594, die Gesandten von Hessen-Cassel, Marburg und Darmstadt bei dem Nürnbergischen berühmten Hause der Turisani 2833 Gulden aufnahmen, und L. Moriz und L. Ludwig der Aeltere von L. Georg verlangten, er möge zur Berichtigung dieser Summe den Rest der vom letzten Ziel in Hessen-Darmstadt erhobenen Türkensteuer hergeben, antwortete er, die Steuer solchen Zieles habe bei ihm nur 2906 Gulden betragen (vermuthlich,

Seine Sparsamkeit, die sich schon in seinen Sprichwörtern ankündigte [19]), war, seiner Stellung gemäß, die eines weisen Haus-Vaters; Beschränkung des Hof-Staats, Vermeidung kostspieliger Reisen, planmäßige landwirthschaftliche Unternehmungen, glückliche Spekulationen [20]), vorsichtige Anlegung des gesammelten Geldes. Gegen die Juden war er unduldsam (und vertrieb sie, wo er konnte), nicht allein, wie einer seiner geistlichen Lobredner sagt, „um die Synagogen des Satans zu zerstören," sondern, weil sie bei geringem Absatz der Landes-Producte Handel und Gewerbe ausschließlich an sich zogen, durch Wucher seine Unterthanen aussogen, dem kaiserlichen Fiscus angehörten, und unter den Privilegien der benachbarten Freiherren sich jährlich vermehrten. Aber mitleidig und wohlthätig gegen Arme, besonders gegen schlechtbesoldete Pfarrer und Schuldiener [21]), und gegen alle Waisen seines Landes,

welche

weil damals die später unter L. Georg II. herbeigezogenen großen Ritter und Freiherren unmittelbar steuerten); davon habe er 1500 Gulden schon nach Regensburg geschickt (für den Reichs-Pfennigmeister), es blieben ihm also noch 1406 zu zahlen, womit er nicht ausbleiben wolle. Die übrige Schuld für die Turisani möchten sie aus dem gemeinen Verlag erstatten.

19) Was man mit Bast binden kann, dazu soll man kein Eisen brauchen. Wer den Heller nicht so schätzt, als den Pfennig (damals etwas mehr betragend), wird langsam zum Gulden kommen. Zu Verschwendern pflegte er zu sagen: Laß gahn, laß gahn, ein kleines Gut ist bald verthan, wann wir dann nichts mehr hahn, so wollen wir dann betteln gahn.

20) Darunter ist eine, welche jetzt eines Fürsten unwürdig geachtet wird: Er kaufte in der ganzen Umgegend den Wein, damals noch an manchen Orten gezogen, wo jetzt keiner mehr wächst, und gewann ein Bedeutendes bei dem Wieder-Verkauf (Dieffenbach, Geschichte von Hessen. Darmstadt 1831. S. 154).

21) Er ließ jede Woche zweimal etliche Malter Korns, zu Brod gebacken, vor dem Darmstädter Schloß an die Armen austheilen. Bei seinen kleinen Reisen, wo er jedesmal 10 Gulden für die Armen seinem

welche seiner Ordnung nach allenthalben binnen vier Wochen unter Vormundschaft gestellt werden mußten[22]), stiftete er binnen zehn Jahren dreizehn neue Landschulen, und ließ in der Stadtschule zu Darmstadt die Kinder unvermögender Eltern unentgeltlich unterrichten, speisen und kleiden. Seine Thätigkeit war so außerordentlich, daß sie ihm den Schlaf raubte und sein Leben verkürzte[23]). Mit einer geringen Anzahl von Räthen, einem Ober-Amtmann, einem Kanzler, einem Secretarius, Landschreiber, Baumeister und Küchenmeister, einem Jägermeister nebst Oberförster, und dem geistlichen Superintendenten, welche jeden Morgen seine Aufträge empfingen, versah er die ganze Verwaltung des Landes und Hofes[24]),

---

Kammerdiener übergab, erhielt jeder Arme einen Batzen. Für arme Pfarrer und Schuldiener verwendete er 100 Malter Korn, durch den Vergleich mit dem Kloster Eberbach erworben, eine Stiftung, die noch dauert (Steiner a. a. O. S. 23). In seinem Testament bestimmt er die Strafen aus den Centen zur Steuer der Armen „um Gottes willen".

22) Er betrieb selbst bei seinen Land-Reisen die jährliche Abrechnung der Vormundschafts-Rechnungen. Siehe, sagte er einst zu einem seiner Amts-Kellner, wenn du auf die Waisen in deinem Amt nicht Acht hast, daß sie gehörig erzogen, und ihre Rechnungen alle Jahre abgehört werden, und wir treten dereinst vor Gottes Gericht, so werde ich alsdann zu Gott sagen, ich habe es diesem Manne treulich und eifrig befohlen, und du wirst alsdann für mich antworten müssen (Buch's Chronik. Steiner S. 28).

23) Der Haus-Chronist erzählt von ihm, daß er Abends, nachdem er sein Gebet auf den Knieen verrichtet, um acht Uhr sich bis 12 Uhr schlafen legte. Alsdann zog er seinen Nacht-Pelz an, und überlegte, umhergehend, die des Morgens mit den Dienern und Beamten vorzunehmenden Arbeiten; besonders in den späteren Jahren, wo sein Gedächtniß abnahm, schrieb er dies alles auf einen Zettel, legte ihn unter seinen Teppich, und schlief von 3 bis 6 Uhr Morgens. Hierauf, nachdem er gebetet und seinen Zettel wieder überlesen, erschienen alle seine Referenten, erst Mittags um 2 Uhr nach einem Spazier-Ritt und nach dem Mittags-Essen der Jägermeister oder Oberförster.

24) Oberamtmann zu Darmstadt war nach Johann Milchling von

er wählte sie mit der größten Sorgfalt[25]), liebte sie, wie seine Kinder, ohne sie es merken zu lassen, wenn sie seinem Eifer und seiner Pünktlichkeit entsprachen, versöhnte sich leicht mit ihnen, wenn ihre Fahrlässigkeit die unwiderstehlichen Ausbrüche seines Jähzorns reizte, und empfahl alte bewährte Diener seinem Nachfolger testamentarisch. Die Kanzlei besuchte er regelmäßig, selbst wenn Processe verhandelt wurden, bei denen er, der Rechtswissenschaft, der lateinischen Sprache und der Geschichte nicht unkundig, seine Richterstelle versah, las bis zwei Tage vor seinem Tode alle an ihn gerichtete

---

Schönstädt (siehe über ihn S. 289, 421 des vor. B.) Joh. Philipp von Buseck, genannt Münch (von L. Moriz der lange Münch genannt, ihm als ein Feind der Calvinisten verhaßt, gegen den er sich einst erzürnte, als er beim Tischgebet zu Darmstadt den Namen Jesus durch „papistische" Knie-Beugung verehrte). Kanzler war bis 1587 Johann Kleinschmidt, Sohn des gleichnamigen Bürgermeisters aus Cassel, der im Jahre 1567 hessischer Reichstags-Gesandter in Regensburg war, und hierauf drei Jahre mit Genehmigung L. Wilhelm's das Kanzler-Amt bei der Gräfin von Bentheim-Tecklenburg versah, 1570 aber nach Darmstadt entlassen wurde. Ihm folgte Johann Pistorius aus Nidda. Superintendent, nach Peter Voltzius, Johann Angelus (Engel), den L. Moriz als eifrigen Lutheraner nur den schwarzen Engel nannte. Wie er in Gerau und Darmstadt geschätzt wurde, siehe S. 207 des vorigen Bandes, und bei Strieder im Artikel Angelus.

25) Bei dem Antritt seiner Regierung bat er Simon Bing, den Vertrauten L. Wilhelm's, ihm einen tüchtigen Secretarius zu verschaffen, und wiederholte dies Gesuch dringend im Jahr 1572. Simon Bing antwortet: Er habe gegenwärtig seinen Vetter Valentin Krug (vermuthlich aus Nidda, vergl. Strieder unter Crug) aus Erfurt, nachdem er ein Jahr in den sächsischen Irrungen beauftragt gewesen, zu sich erfordert, und präsentire ihm denselben mit dem Zeugniß des Dr. Meckbach (Kanzlers zu Koburg und Halle), da er ihn persönlich nicht unter den Sporen gehabt habe, und seine nähere Brauchbarkeit zu jenem Amt nicht beurtheilen könne; er hoffe aber zuversichtlich, daß er fromm, verschwiegen und dem Trunk nicht ergeben sey (worauf L. Georg ein besonderes Gewicht legte).

Eingaben selbst durch, und gab dem Geringsten seiner Unterthanen Gehör. Unter ihm wurde zur Reformation der alten Landes-Gewohnheiten das noch jetzt gültige, wenn gleich nie förmlich publicirte Landrecht der Ober-Grafschaft Katzenelnbogen geordnet. Strenge Gerechtigkeit wußte er mit guter Berücksichtigung der Person und des Amtes zu verbinden. Als einst ein sonst frommer und gelehrter Pfarrer (zu Wolfskehlen), der den Schultheißen des Dorfes thätlich gemißhandelt, in Gegenwart des L. Georg verhört, und in Folge seines eigenen Geständnisses um zwanzig Gulden gestraft wurde, lud ihn der Fürst des andern Tages zu seiner Tafel. Viele Handlungen dieses Fürsten, selbst diejenige seiner Tugenden, welche ihm von den damaligen Gottesgelehrten den Beinamen des Frommen erwarb (er versäumte keinen Gottesdienst, neunmal las er die heiligen Schriften durch, und bedauerte nur, daß ihm die Kunde ihrer Grundsprachen mangele), tragen den Charakter jener Zeit an sich [26]). Aber die Grundlage derselben war Rechtschaffenheit und Demuth. Bekannt mit den Thaten seines Vaters, die er in Sleidan's Beschreibung las, sagte er einst zu einem seiner Brüder (Philipp II.): „wenn wir vier Brüder zusammengeschmelzt würden, gäben wir doch noch keinen Herrn Vater."

So sehr L. Georg, wie sein Bruder L. Ludwig zu Marburg, wachsam gegen jede Einführung des Calvinismus, hierin von der Ansicht L. Wilhelm's abwich [27]), so unterzeichnete er doch

Sammt-Angelegenheiten.

26) „Wann ihm ein Unmuth in der Regierung ankam, las er Hiob." Er sang gern geistliche Lieder, die er vortrefflich auswendig lernte, und empfahl diese Gedächtniß-Uebung, um für den Nothfall, wenn bei einer papistischen Invasion alle lutherische und evangelische Gesangbücher geraubt würden, ihren Inhalt zu retten (Buch).

27) Im Jahr 1587, als alle hessische Landgrafen und Prinzen den Naumburgischen Erb-Verbrüderungs-Tag besuchten, und L. Wilhelm

1576. mit allen seinen Brüdern jene hessische Sammt-Erklärung,
Bd. I. 192. worin der neuen, ultralutherischen, Concordie widersprochen, und die veränderte Augsburgische Confession gebilligt wurde. In den hessischen General-Synoden behauptete er, als die ober- und niederhessischen Gottesgelehrten uneins wurden,
Bd. I. 207. 208. durch seine geistlichen Abgeordneten eine partheilose Stellung. Auch schloß er sich den Schritten seiner älteren Brüder, zu Gunsten der Evangelischen in Frankreich und in der Cölner Stifts-Fehde, an. Er bedurfte ihres Beistandes, besonders in den damals beginnenden Hoheits-Streitigkeiten, mit einigen rheinländischen Freiherren (von Frankenstein, Rodenstein, Walbrunn und Brendel zu Homburg vor der Höhe), und bei einem Reichs-Proceß mit der Pfalz, wegen des Geleites (an der Bergstraße, Darmstadt vorbei, und auf dem Wege von Oppenheim nach Frankfurt)[28]. Auch versäumte er

allein mit seinem Sohne Moriz und mit Ludwig dem Jüngeren nach Weißensee fuhr, fragte er den Lehrmeister des damals zehnjährigen Darmstädtischen Prinzen nach dessen Fortschritten in der Grammatik, und rieth ihm, sich des kürzeren und leichteren Handbuchs von Petrus Ramus zu bedienen, bei dessen Methode sein Sohn Moriz trefflich gelernt habe; worauf jener entschuldigend sich auf L. Georg berief, der keine Lust zu Petrus Ramus habe. L. Wilhelm brachte hierauf lächelnd das Gespräch auf die griechische Declination.

28) Die Streitigkeiten mit der reichsunmittelbaren Ritterschaft über Landeshoheit und jus collectandi der Reichssteuer, wobei sich jene auf die älteste Zeit der freien Franken und auf die Verfassung der Grafschaft Katzenellenbogen beriefen, gediehen unter L. Georg II. 1629 zu einem Reichs-Proceß, aber schon 1577, als der rheinische und fränkische Adel, um sich der Landsasserei und der Contribution zu entziehen, Zusammenkünfte zu Boppart und Schweinfurt hielt, warnte L. Wilhelm seine Brüder. Ein Reichs-Kammer-Gerichts-Proceß über das pfälzische Gebiet, ohngeachtet eines von L. Philipp mit seinem Schwiegersohn Pfalzgraf Wolfgang zu Frankfurt geschlossenen Vertrags, begann durch Johann Casimir schon 1583, wo L. Wilhelm und L. Ludwig ihrem Bruder Georg rathen, sich in den Katzenellenbogen'schen Archiven umzusehen, und alte Leute und Diener, des Landes kundig, zu befragen.

nicht, in den durch die brüderliche Erbeinigung vorgeschriebenen und anderen wichtigen Fällen, sich des Consenses besonders seines ältesten Bruders zu versichern [29]), bei dessen Entwürfen zu den Gesammt-Instruktionen hessischer Abgeordneten an den Reichs- oder Kreis-Tagen, er nie etwas zu erinnern fand. Nach dem Tod Wilhelm's des Weisen richtete er seinen Briefwechsel fast ausschließlich an L. Ludwig zu Marburg. Aber die hergebrachten Vorzüge der älteren Linie (hierunter das Direktorium der allgemeinen Landtage) ehrte er selbst in L. Moriz, seinem Neffen, so wenig Uebereinstimmung auch in ihren theologischen und politischen Grundsätzen Statt finden mochte. 1592 bis 1596.

So lange L. Georg unverheirathet und im Stande war, seiner natürlichen muntern Laune zu folgen, fühlte er eine große Sehnsucht, fremde Länder kennen zu lernen. Seine Gestalt und Sitten waren so anziehend, daß selbst die verwitwete fünfundvierzigjährige Herzogin von Würtemberg, späterhin seine Schwiegermutter, aus Liebe zu ihm melancholisch wurde [30]). Nach einer, ohne Wissen seiner Brüder mit etlichen Edelleuten unternommenen Reise nach Italien (wo er, im Begriff von Rom nach Neapel zu reisen, plötzlich krank wieder zurückkehren mußte), begleitete er seinen ältesten

29) Vergl. besonders über den Vertrag mit dem Kloster Eberbach oben Anm. 11. Auch findet man, daß L. Georg 1582, als er Otto von Tettenborn zu seinem Reichstags-Gesandten ernennen wollte, L. Wilhelm erst um Einstimmung ersuchte. Wie er unter diesem Vorwand des fehlenden Consenses der Zudringlichkeit eines Herzogs von Liegnitz entging, siehe S. 725 des vorigen Bandes. Vergl. überhaupt daselbst S. 816, 817.

30) Anna Maria, geb. Prinzessin von Brandenburg-Anspach, Witwe H. Christoph's, hatte im Jahre 1571 den L. Georg bei einer Hochzeit kennen gelernt. Sie wurde nachher, als ihre Liebe in Geistes-Verwirrung überging, 18 Jahre eingeschlossen (vergl. Pfister's Biographie H. Christoph's Th. II. Beil. V.), und starb fünf Tage vor der Vermählung L. Georg's mit ihrer Tochter 1589, 20. Mai.

1570. Bruder zu dem großen Reichstag in Speyer, wo Maximilian II. sich den Reichsfürsten als Schwieger-Vater der Könige von Spanien und Frankreich darstellte, und L. Georg bei dem Verlobungsfest der französischen Braut, mit den Bischöffen von Mainz, Cöln, Speyer und Straßburg der kaiserlichen
Bd. I. S. 477. Mittags-Tafel, Abends hüpfend und springend (wie in seinen ersten Jugend) dem Verlobungstanz beiwohnte. Schon hatte er alle seine Diener in schwarzen Sammet kleiden lassen, um der von Carl IX. erhaltenen Einladung zur Pariser Hochzeit zu folgen, als L. Wilhelm ihm scherzend versprach, ihn in ein anderes Land zu führen, welches ihm besser gefallen solle.

Gemahlinnen. An dem Hofe zu Cassel, unter Sabinen's Aufsicht, lebte Magdalena, die zwanzigjährige verwaisete Tochter des Grafen Bernhard von der Lippe, deren Bruder Simon VI. nachher Stamm-Vater aller Grafen und Fürsten dieses Hauses ward. Bei ausgezeichneter körperlicher Schönheit, von so trefflichem Gemüthe und geistiger Bildung, daß selbst L. Wilhelm erklärte, wenn er einen erwachsenen Sohn habe, wüßte er ihn kein besseres Fräulein freien zu lassen, gewann sie bald das Herz des jungen Landgrafen. L. Wilhelm übernahm die Ausstattung und die Kosten der Vermählung, welche zu Cassel,
1572. 17. Aug. kurz vor der Pariser Blut-Hochzeit, unter günstigeren Sternen gefeiert wurde. Nach einem, dem Kurfürst August zu Dresden abgestatteten Besuch, wo Magdalena, an den Kinder-Blattern erkrankt, vier Wochen verweilen mußte, folgte eine fünfzehnjährige glückliche, für die Begründung der Linie von Darmstadt segensreiche Ehe. Mutter von fünf Söhnen und fünf Töchtern [31]), für welche sie ein eigenes Gebetbuch

---

31) Söhne L. Georg's: 1) Philipp Wilhelm, geb. 1576, 16. Juni, starb am 5. Oct. desselben Jahres. L. Wilhelm hatte ihm bei der Taufe seinen und seines Vaters Namen gegeben; 2) Ludwig, geb. 1577, am 24. Sept., Nachfolger L. Georg's, starb 1626, am 27. Juli;

niederschrieb, so wohlthätig und liebevoll, daß man sie mit der heiligen Elisabeth verglich, übte Magdalena durch ihre bescheidene Sanftmuth einen großen Einfluß auf ihren Gemahl, der anfangs nach ihrem frühzeitigen Tod untröstlich, noch † 1587. 26. Febr. späterhin in Gegenwart seiner zweiten Frau an der Tafel auf sein Herz schlug und weinend hinzusetzte, „allhier liegt meiner seeligen Frauen Herz begraben“ [32]). Georg, noch in der Blüthe des Mannsalters, und kränklich, ließ sich zu einer zweiten Ehe verleiten. Seine Wahl fiel auf Eleonora, Tochter des Herzogs Christoph von Würtemberg und Anna Maria's von Brandenburg-Ansbach, Schwester der Landgräfinnen Sabina und Hedwig, eine siebenunddreißigjährige Witwe des Fürsten Joachim Ernst von Anhalt und Mutter von zehn

3) Philipp, geb. 1581, am 26. Dec., nachher zu Butzbach abgefunden, starb, zweimal verheirathet, aber kinderlos, 1643, am 28. April; 4) Friedrich, geb. 1585, am 5. März, starb 1638, am 9. Mai als Stamm-Vater von Hessen-Homburg; 5) Johannes, geb. 1587, 22. Februar, starb gleich nach der Geburt, vier Tage vor seiner Mutter. Töchter: 1) Christina, geb. 1578, am 25. Nov.; 1595, am 5. Mai mit dem Grafen Friedrich Magnus zu Erbach, Herrn zu Breuberg, vermählt, starb 1596, am 26. März; 2) Elisabeth, geb. 1579, 29. Nov., vermählt 1601, 9. Mai mit Grafen Johann Casimir zu Nassau-Weilburg-Saarbrück, 1602 Witwe, starb 1655, 17. Juli; 3) Marie Hedwig, geb. 1580, 2. Decbr., starb 1582, 12. Septbr.; 4) Anna, geb. 1583, 3. März, vermählt am 27. Oct. 1601 mit dem Grafen Albert Otto zu Solms-Laubach, Witwe 1610, starb 1631, 13. Sept.; 5) Magdalene, geb. 1586, 5. Mai, starb am 13. Oct. Vergl. außer Hartmann hist. hass. p. II. 130. 131, Strieder's geneal. Handbuch 150—152, Dillich's Chronik S. 343 und Teuthorn IX. 719, welcher wegen dreier, von Dillich dem L. Ludwig V., ihrem Vater, bis 1602 zugefügten Töchter denselben voreilig eines Irrthums beschuldigt.

32) Buch's Chronik, worin es bei der früheren Verheirathung heißt, „haben sich beide überaus lieb gehabt, welches nicht wohl zu beschreiben.“ Magdalena ward in dem Erbbegräbniß unter dem Denkmal der Stadtkirche zu Darmstadt beigesetzt, welches L. Georg damals errichten ließ.

Kindern. Zur Brautwerbung ward abermals L. Wilhelm ersucht, der anfangs seine Bedenklichkeit wegen der Witthums-Verschreibung und der beiderseitigen Kinder äußerte, dann aber nach der ersten Zögerung oder scheinbaren Weigerung Eleonorens seinen bekümmerten Bruder scherzhaft mit einigen Stellen aus Ovid's Büchern von der Liebe tröstete [33]). Eine

33) Schon am 5. Sept. 1588 schrieb L. Wilhelm an Georg: „Wir haben E. L. antwortliches Schreiben vom 30. Aug. empfangen, gelesen, und befinden daraus, das E. L. Ihro noch etwas hart zu Herzen ziehen, das die bewuste Person dieselbige so lange aufgehalten, und ihr Gemüth nicht etwas eher zu verstehen geben. Das ist nun nichts newes, sondern in amore offt erhöret, und Vielen bejegnet. Darum können E. L. jetzt nichts beßers thun, als daß sie es dahin achten, das es von Gott nicht versehen, und derhalben nicht kleinmüthig werden, sondern daran gedencken, das praeceptor amoris beviehlet: »propriis non alienis oculis quaerendam aptam puellam; und, nam quod refugit multae cupiunt, odere quod instat. Es sagt aber idem praeceptor amoris: Haec tibi non veniet tenues delapsa per auras. Wir müßen bekennen, das wir zu schlimm sein; und Weiberlist nit genugsam verstanden, und hetten wohl ein Eid geschworen, sie die bewuste Person hette die vorige Antwort uns nur zum Possen geben lassen. Weil nun Wacke ein Stein seyn soll, so bleibe er's in Gottes Namen. Denn wir sehen mehr Commoditaet daraus als E. L." Wegen der von L. Georg gewünschten Herausgabe des Briefwechsels mit Eleonora setzt L. Wilhelm hinzu: „Wir haben aber den Gebrauch, das wir in Sachen alicujus momenti und auch viel geringeren Sachen die originalia nicht leichtlich pflegen aus der Hand zu geben." Als L. Georg dieses Schreiben etwas übel aufnahm, schrieb L. Wilhelm von Neuem, „es sey nicht zum Spott geschehen; es sey ja der Gebrauch bekannt, daß man den Bräutigam ein wenig exerciren müsse, damit er zum Handel desto lustiger und desto mehr angereizt würde. Die doctrinae Ovidianae seyen nicht zu verachten. Sie (die bewuste Person) habe alle Dinge bei seiner Anwesenheit (zu Zerbst, dem Wohnort der Witwe, oder Marburg, wo wenigstens L. Georg Eleonoren kennen gelernt hatte) so mit lachendem Munde gesagt, daß er es dafür gehalten, sie suche nur: vir prior accedat, vir verba precantia dicat. Jetzt könne er die Sache nicht mehr anzeddeln, er müsse ihn erst persönlich sprechen."

ansehnliche Gesandtschaft der sämmtlichen Landgrafen (von Hessen-Cassel Georg Meysenbug und Dr. Hund, von Marburg Dr. Lauck, von Darmstadt Otto von Tettenborn und Dr. Pistorius) begab sich von Darmstadt über Heidelberg (wo Johann Casimir die Eiligen im Gasthof mit Wein bewirthen ließ) nach Stuttgart zu Herzog Ludwig, Eleonorens Bruder. Ihr Bericht gibt ein Bild damaliger Hofsitten. Bei dem ersten, von Dr. Osiander eingesegneten Abendessen, dem mehrere 2. Febr. schwäbische Grafen und Freiherren beiwohnten, erhielt jeder Gesandte einen goldenen Becher zum weißen und ein weißes Glas zum rothen Wein; nachdem der Herzog zu Ehren der Landgrafen dreimal aus einem großen mit Edelgesteinen besetzten Becher getrunken, wurde ihnen die Wahl zwischen dem kleinen und dem großen, vier Maß enthaltenden, Willkommen gelassen. Auf ihrer Herren Gesundheit tranken sie stehend, empfahlen sich unter dem Geräusch der Vocal- und Instrumental-Musik dem Herzog, mit der Bitte: „es nicht in Ungnaden zu vermerken, wenn sie sich sammt und sonders nicht der Gebühr nach verhalten hätten, oder noch verhalten würden," und folgten dem Hofjunker zum Schlaftrunk (den Gesandten L. Georg's wurde das Haupt-Zimmer angewiesen). Nach der ersten Audienz, wo Dr. Hund als Cassel'scher Gesandter den Vortrag hielt, erfolgte eine Haupt-Mahlzeit in Gegenwart der Herzogin, unter Kurzweil der Narren, und eines Papagei's (der, wie den Gesandten gesagt wurde, böhmische Worte sprach), Abends die erste Verabredung wegen der Heiraths-Notel; erst nach mehreren Tagen, welche durch Kirchen-Musik, durch eine Strafpredigt Osiander's gegen Calvinisten und Jesuiten, durch neue Gelage und Weingefechte (wobei der Herzog bald mit den Hessen, bald mit den Würtembergern zuhielt), durch Ballspiel in dem prachtvollen, mit Marmorsäulen geschmückten Hofgarten gefeiert wurden, geschah die

förmliche Werbung L. Georg's, und die Einwilligung des Herzogs in seinem und seiner Schwester Namen. Alsdann nach Uebergabe eines Kleinods zur Versicherung ehelicher Treue, und nach Absendung eines Botens nach Darmstadt, die Spiele der Fastnacht; neue Trink-Gefechte mit Strafen [34]), Mummereien [35]), Tänze, wobei sich die Doctoren entschuldigten, Turniere mit Spießen und Schwertern (ein beabsichtigter Hahnenkampf unterblieb), zuletzt eine Jagd bei Hohen-Asperg (wo der Herzog einen Federspieß in der Hand und mit seinem Feldzeichen unter Trommeln und Pfeifen erschien) und eine Comödie zu Maulbronn, welche der Abt durch seine Schüler aufführte [36]). Statt des baaren Heirathe-Gutes erhielt L.

---

34) Der Herzog hatte einen neuen Orden (mit einer seidenen gestickten Nestel zum Anhängen) gestiftet; Uebertreter desselben, die zur Strafe trinken mußten, waren auch diejenigen, welche mit Handküssen Reverenz bezeigten. Denn dem welschen Gepränge feind (wenn gleich in seinen Garten-Anlagen mit der italienischen Kunst wetteifernd), äußerte H. Ludwig, „daß es nicht fein sey, daß solche Ceremonien in Deutschland gemein würden; ein gut deutsch Herz, ohne dergleichen belle chère, sey viel besser."

35) Ueber dem Essen kamen fünfzehn mit verschiedenen Wehren versehene, fürchterlich aussehende Personen in den Saal, welche sich, da diese Gewehre Blas-Instrumente waren, bald als Musikanten auswiesen.

36) Der Berichterstatter, Dr. Lauck von Marburg, dem der Herzog seine große Liebe zu L. Ludwig unter dem Abschieds-Trunk und mit den Worten: „sagt ihm, der Schultheiß zu Stuttgart lasse ihm viel Gutes sagen," zu erkennen giebt, meldet auch einige politische Aeußerungen des Herzogs über die Mömpelgardische Kriegshandlung (S. 605, 607 des vorigen Bandes). „Der Kaiser selbst habe sich in derselben die Unterhandlung vorbehalten; um dem Einfall der Lothringer zu begegnen, die sich nachher entschuldigt hätten (es werde sich finden, wer Schuld sey), habe er drei Tonnen Goldes aufgewandt; er wolle sich von solchem Gesindel nicht trotzen lassen; es habe ihn aber verdrossen, daß L. Wilhelm keine so runde Erklärung, wie L. Ludwig, wegen der verlangten

Georg vorläufig den Ertrag des Anhaltischen Witthums, welches, falls Eleonore in zweiter Ehe ohne Leibes-Erben sterben würde, an ihre Kinder erster Ehe, bei deren Abgang an Würtemberg zurückfallen sollte. Auch versprach Georg den etwaigen Kindern seiner zweiten Ehe gleichen Antheil mit seinen Kindern erster Ehe an seiner Erbschaft. Die Hochzeit Eleonorens, fast gleichzeitig mit dem Ehren-Tag der ältesten Tochter L. Wilhelm's (zu Rotenburg), wurde zu Darmstadt vollzogen; sie gebar ihrem zweiten Gemahle einen Sohn (Heinrich), der seinen Vater nur fünf Jahre überlebte [37]). 1589. 26. Mai.

Die große Strenge dieses Fürsten gegen seine Kinder, deren Schul-Prüfungen nicht selten mit väterlichen Züchtigungen endeten, bezog sich besonders auf Gedächtniß-Uebung und Religions-Unterricht, zu dessen Erfordernissen es gehörte, die heilige Schrift schon im zarten Alter mehr als einmal durchzulesen, den Inhalt jeder Predigt mit allen Beweisen aufzuzeichnen, den Psalter, den Katechismus Luther's wörtlich wieder- Erziehung.

---

Hülfe gegeben." Die Freundschaft mit L. Ludwig wurde wohl späterhin durch folgenden, in Buch's Chronik allzukurz erzählten Umstand unterbrochen. Bei einem Streit eines hessischen, auch im Würtembergischen angesessenen Vasallen, der ein Lehnstück dort entwendet haben sollte, ließ der Herzog, um einen von zehn Hessen gefangenen Schaffner zu befreien, 1000 Mann nach Kürnbach (an der südhessisch-würtembergischen Grenze?) rücken; worauf der Landgraf dem Herzog sagen ließ, ob dies der Dank dafür sey, daß L. Philipp das Herzogthum aus kaiserlichen und spanischen Händen gerissen, und ob er sich nicht schäme, 1000 Würtemberger gegen 10 Hessen aufzumahnen.

37) Dieser Sohn, 1590, am 21. März geboren, starb 1601, den 9. Januar. Eleonore, die sich nach dem Tode ihres Gemahls oft bei ihrer Schwägerin, der Herzogin zu Altenburg, sonst auf ihrem hessischen Witthum zu Lichtenberg, aufhielt, starb 1618, 12. Januar, sechs und sechzig Jahre alt. Im Jahre 1591 übersandte L. Georg ihr und seiner verstorbenen Gemahlin Bildniß nach Cassel.

holen zu können [38]). Hierin, wie in alten und neuen, früher im hessischen Hause wenig geübten, Sprachen, zeichnete sich Ludwig der Jüngere, von seinem Vater Junker Lotz genannt, frühzeitig aus [39]). Nachdem er als Knabe schon dem Fürstentag zu Naumburg beigewohnt, wurde er in seinem siebenzehnten Jahre (durch seinen Oheim vermittelst eines Rappiers) wehrhaft gemacht, und zur fürstlichen Kanzlei gezogen. Justinian's Institutionen wußte er wörtlich herzusagen. Aber frühzeitig entwickelte sich in diesem Prinzen die Neigung zur Wildbahn. Auch verbot ihm sein Vater die Nachahmung der Hof-Pracht seines Vetters L. Moriz (der ihm bei der Taufhandlung seines
1594. Sohnes Otto die Pathenstelle auftrug, und ihm zu Ehren kostbare Jagden anstellte), und strich einst aus der Kleider-Rechnung desselben ein Paar seidene Strümpfe als für sein

38) Die Töchter L. Georg's mußten einmal bei einer dreitägigen Prüfung alle Psalmen hersagen, welches den Vater mit Freude erfüllte. Daß sein Vater ihm den Katechismus Luther's mit Ruthen einstreichen lassen, schreibt späterhin L. Ludwig der Jüngere selbst an L. Moriz (1605, als von einer Darmstädtischen Mit-Verwaltung der Universität zu Marburg die Rede war). Er wußte nachher denselben, von Selnecker in's Griechische übersetzten Katechismus auswendig. Die deutsche Bibel (ohne Ausnahme) hatte er schon im zehnten Jahre durchgelesen. Als er einst nachdenkend, die Hände auf dem Rücken, in seiner Kindheit von seiner Mutter gefragt wurde, woran er denke, antwortete er: „an den heiligen Geist."

39) Außer Griechisch und Lateinisch, in welcher Sprache er in seinem vierten Jahre schon 300 Wörter auswendig wußte, und hierauf Catonis disticha und Aesop's Fabeln übersetzte, lernte Ludwig Französisch, Italienisch und Spanisch, und soll darin kurz nach dem Antritt seiner Regierung eine solche Fertigkeit erlangt haben, daß er die Predigten in der Kirche in allerhand fremden Sprachen nachschreiben konnte (Personalien). Als er in seinem eilften Jahre nach einer glücklichen Prüfung von seinem Vater vier Thaler zum Geschenk erhielt, wurde ihm erlaubt, in einer Komödie den König David zu spielen (Buch).

Haus zu kostbar [40]). Ahnungsvoll war Georg's Klage, wie der Rath und die Erfahrung der Aelteren nirgends mehr von den Jüngeren geachtet werde, zu derselben Zeit, wo Ludwig mit einer ansehnlichen Begleitung (er und seine Diener mit goldenen Schnüren auf gelbledernen Wammsen geziert) nach Rom und Neapel reisete. 1595.

Es war ein Beweis treuer Anhänglichkeit der sämmtlichen Städte und Aemter Hessens an das angestammte Fürstenhaus, daß sie nach der Abtheilung desselben in mehrere Linien gutwillig den herkömmlichen Beitrag zur Ausstattung für alle Töchter der Landgrafen zu Hessen übernahmen. Ihr Verwilligungs-Recht, durch den erblichen Brüder-Vergleich anerkannt, übten sie auf besonderen Landtagen der ganzen hessischen Landschaft (mit Einschluß der oberen und niederen Grafschaft); man gab in der Regel zwanzigtausend Gulden (den Gulden zu fünfzehn Batzen oder sieben und zwanzig damaliger Albus), wenn gleich das baare Heiraths-Gut einer hessischen Fürstentochter, außer Kleidung und Schmuck, viertausend Gulden mehr betrug. L. Georg nahm zuerst, unter allen vier Brüdern, diesen Beitrag in Anspruch, als er seine älteste Tochter Christina mit Friedrich Magnus, Grafen von Erbach und Herrn von Breuberg, vermählte; weder sein, noch seiner Tochter bald darauf erfolgter Tod hinderte die Ausführung dieser Steuer, wozu L. Moriz und L. Ludwig der Aeltere einen besonderen Landtag zu Marburg beriefen. Fünf Jahre nachher wurden für zwei andere Töchter L. Georg's, Elisabeth an den Grafen Johann Casimir von Nassau-Saarbrück, Anna an den Grafen Albrecht Otto zu Solms vermählt, auf dem Landtag zu Treyßa vierzig- Ausstattung. 1596. 27. April.

40) Dieffenbach a. a. O. Als Georg seinen Sohn an einen fremden Fürsten sandte, gab er ihm laut des Empfehlungsschreibens einige Thaler mit, „um jenem Hofe Ehre zu machen" (S. 153 ebendaselbst).

1601. 2. Novbr. tausend Gulden in einer Summe verwilligt [41]). Jede Verheirathung im hessischen Hause, wozu der Bürger- und Bauernstand Niederhessens immer den größten Steuer-Antheil lieferte, war an die Zustimmung und Mitwirkung der regierenden Agnaten geknüpft [42]). Auch war es bei der Verheirathung der Töchter L. Georg's an gräfliche Personen, deren Widerlage zu dem hessischen Heiraths-Gut (zwölftausend Gulden) nicht gleichmäßig war, eine billige Vorsorge, daß die Hälfte desselben jedesmal ihnen eingehändigt und zum Ankauf eines, beiden Ehegatten zur Nutzung gemeinsamen, Landgutes verwandt, oder auf hinreichende Verschreibung der Hauptsumme zu jährlichen Zinsen angelegt wurde [43]).

---

41) Siehe die betreffenden Landtags-Abschiede in Nr. IV. und V. der Beilagen in Ledderhose's Abhandlung von der hessischen Fräuleinsteuer B. V. s. kleinen Schriften, wobei besonders in dem Abschied von 1596 der Ausdruck der gutwilligen Uebernahme zu bemerken ist. Nachher 1601 wird blos neben der schuldigen Erlegung der hergekommenen Gelegenheit erwähnt. Als Repräsentanten der ganzen hessischen Landschaft erscheinen jedesmal die Städte Cassel, Marburg, Darmstadt und St. Goar (vergl. im vorigen Band S. 234, 235, sowie in Beziehung auf den erblichen Brüder-Vergleich S. 129, 154, 155).

42) Man erkennt dies besonders aus einem Briefwechsel des L. Moriz mit L. Ludwig dem Jüngeren, 1601, über die Verheirathung der Prinzessin Anna mit dem Grafen von Solms, L. Moriz Schwager. L. Moriz war außerdem hierbei selbst der Anwerber in seinem und seines Schwagers Namen, und instruirte unter anderen seine Gesandten dahin, daß Solms in Ansehung „dieses hohen stattlichen Heiraths" sich etwas mehr angreifen und das neuliche Nassau-Saarbrück'sche Vermächtniß (Witthum) zum Muster nehmen müsse. Auch übernahm er selbst die Kosten des hochzeitlichen Beilagers in Cassel an seinem Hoflager (im Oct.). L. Ludwig der Jüngere stimmte in alle seine Vorschläge freundvetterlich ein.

43) Dies wurde ausdrücklich 1601 gewahrt, bei dem Ehe-Vertrag der Elisabeth mit Johann Casimir, der seine Widerlage auf Schloß und Amt Gleyberg versicherte, und bei der Heiraths-Notel der Anna

L. Georg, dessen Lebens-Ende durch Schlagflüsse und heftige Anfälle seines Jähzorns so schnell herbeigeführt wurde, daß man seinen ältesten Sohn von der italienischen Reise zurückrufen, und das Leichenbegängniß verschieben mußte [44]), hinterließ seinen vier Söhnen (Ludwig, Philipp, Friedrich und Heinrich) einen wohlgeordneten Haushalt, ein schuldenfreies und im Inneren verbessertes Land, und zur Erweiterung desselben eine halbe Million, eine damals erstaunliche Summe, von welcher er in den letzten sechs Jahren hundert und achtzig tausend Gulden benachbarten Fürsten und Grafen gegen gute Versicherung ausgeliehen hatte [45]). Seinen letzten

Letzter Wille.

† 1596. 7. Febr.

Datirt 1593. 25. Oct.

---

mit Albrecht Otto, der den Witwensitz zu Rödelheim, jedoch mit Ausnahme der Oeffnung, Erbhuldigung, Folge, Aus- und Inzug, Leibeigenschaft, Appellation, Maleſiz- und Grenz-Sachen, Reichs- und Land-Steuer, versicherte. Das anzukaufende oder einzulösende Landgut durfte innerhalb oder außerhalb, dort der Grafschaft Nassau-Saarbrück, hier der Grafschaft Solms, gelegen seyn. Jener gab zur Morgen-Gabe nach geschehenem Beischlaf 3000 Gulden, dieser 1000 Goldgulden, jeden zu 1½ Gulden, Frankfurter Währung (Pacta dotalia im hiesigen Haus- und Staats-Archiv).

44) Die Meldung der Räthe L. Georg's vom 6. Februar (wo er schon die Sprache verloren und mit heldenmüthiger Geduld die heftigsten Steinschmerzen aushielt), von seinem bevorstehenden Tode, war zugleich eine Anfrage um Verhaltungs-Befehle wegen der Abwesenheit L. Ludwig's des Jüngeren, gerichtet an L. Moriz und L. Ludwig den Aelteren. Sie stimmten dahin, daß man wegen des Begräbnisses und der Testaments-Eröffnung die Rückkunft L. Ludwig's des Jüngeren erwarten solle. Am 6. März in Darmstadt angekommen, lud L. Ludwig seine Agnaten zum Begräbniß am 22. März (ward nachher am 29. gehalten). Ludwig der Aeltere erschien selbst; Moriz, durch die bevorstehende Niederkunft seiner Gemahlin gehindert, sandte in seinem Namen den Herzog Johann Friedrich von Holstein, Erzbischof von Bremen, seinen damals in Cassel anwesenden Vetter, nebst dem Hofmarschall Urban von Boyneburg und dem Vice-Kanzler Antrecht.

45) Laut seines eigenen Testaments, worin L. Georg unter andern die Vormünder seiner unmündigen Kinder ermahnt, bei etwaigem Aus-

Willen, dessen Eröffnung L. Ludwig der Aeltere beiwohnte, hatte er so geheim gehalten, daß L. Moriz in einer, seinen Abgeordneten mitgegebenen Instruction voraussetzte, L. Ludwig der Jüngere, Georg's ältester Sohn, sey zum alleinigen Regenten des Landes bestimmt. Aber L. Georg, der, aus Gründen der Vorsicht, vielleicht aus Rücksicht auf die bevorstehende Erbschaft des Oberfürstenthums, die Einführung eines Erstgeburts-Rechts noch nicht für rathsam hielt, hatte seine sämmtlichen, damals noch unmündigen Söhne zu unzweifelhaften Erben seiner Länder und Leute ernannt; zur Vormundschaft über dieselbe, wie zur Vollstreckung seines Testaments, außer Herzog Friedrich von Würtemberg, der diesen Auftrag ablehnte, seinen Bruder L. Ludwig, und seinen Neffen L. Moriz ersucht; zum Ziel ihrer Volljährigkeit das achtzehnte Jahr bestimmt. Nach Erreichung seines vollständigen Alters sollte zuerst Ludwig, der älteste Sohn, die Regierung und Hofhaltung an die Hand nehmen, aber mit seinen Brüdern zum mindesten zehn Jahre hindurch in unzertheilter Gemeinschaft stehen; diese von ihm gehörig unterhalten, nach und nach als volljährig und der Vormundschaft entlassen, zur Mitregierung gezogen werden, ohne Trennung der Hofhaltung und Kanzlei, je eine Stimme im Staatsrath führen, damit die Mehrheit entscheide, dem ältesten Bruder zwei Stimmen

---

leihen vorhandenen Geldes dasselbe nicht in einen löcherichten oder zerbrochenen Seckel anzulegen, hatte er den Herzogen Ludwig und Friedrich von Würtemberg (im Jahre 1590) vorgeschossen 100,000 Gulden, dem Grafen Philipp von Hanau (1593) 10,000, dem Grafen Ludwig von Leiningen 40,000, dem Kurfürst Friedrich von der Pfalz 16,000, gegen Verpfändung der pfälzischen Hälfte von Umstadt; wozu, als derselbe das Schloß Streichenberg im Kreich-Gau ankaufte, noch weiter 14,000 Gulden angelegt wurden. Die ihm von Eleonora zugebrachten und damals berichtigten 32,000 Gulden Heirathsgutes hatte er mit einer gleichen Widerlage auf das Amt Lichtenberg versichert.

Stimmen überlassen, auch sich (gleich ihm) in wichtigen Sachen des Raths und Gutachtens ihrer gewesenen Vormünder als naher Bluts-Verwandter bedienen. Nach Aufhebung dieser Gemeinschaft sollte eine, wie L. Georg hoffte, nun mit geringerer Unbequemlichkeit verknüpfte, Theilung seines Landes und der Lehnsleute für alle seine Söhne zu gleichen Theilen geschehen, seinem ältesten und am meisten belasteten Sohne zum voraus hundert und fünfzig tausend Gulden, zum Vorzug seines Landes-Theils Schloß, Stadt und Amt Darmstadt, nach etwaigem Abgang eines seiner Söhne aber dessen Erbtheil den übrigen Söhnen zu gleichen Theilen zufallen. In demselben Testament wiederholt L. Georg die weisen Rathschläge und Vorschriften seines Vaters, über einfache Hofordnung, Sparsamkeit, unpartheiische Gerechtigkeit, Entfernung der Schmeichler, gerechte Münze, Wahrung der Grenzen und Forsten, empfiehlt seinen Söhnen unverbrüchliche Eintracht, gewissenhafte Fürsorge für ihre Schwestern, liebevolle Achtung gegen seine hinterlassene Gemahlin (gleich als sey er selbst noch am Leben) und den Ehestand [46]), belehrt sie über ihre gemeinsamen Ansprüche und Gerechtsame an der angefallenen Erbschaft der Grafen von Diez und L. Philipp's II. [47]), weiset sie auf

---

46) „Und ob sie schon nicht Croesi Güter haben, so sollen sie sich doch deßhalb nicht vor dem Ehestand abschrecken lassen, denn es ist besser, ein wenig mit Ehren, als viel mit Unehren haben."

47) Bei dieser Gelegenheit erwähnt L. Georg außer der Vertheilung der Dieziſchen Aemter, und der bei der Erbtheilung L. Philipp's, 1584, vorbehaltenen Gemeinschaft des Rheinzolls zu St. Goar und der zwei Tyrnos am Boppartер Zoll, auch des Antheils an Braubach (der allenfalls gegen Schotten an L. Ludwig den Aelteren vertauscht werden konnte), und des inzwischen von der Witwe L. Philipp's zurückgestellten Hauses Marxburg am Rhein, als einer Grenzburg und wichtigen Passes. Wegen des mit Pfalz noch gemeinsamen Amts Umstadt und der geistlichen und Hoheits-Rechte über dasselbe hatten sich L. Ludwig der Aeltere

den erblichen Brüder-Vergleich, auf die Erb-Verbrüderung mit Sachsen und Brandenburg, auf die von ihm behauptete Reichsfürstenstimme, und warnt sie gegen die neue Lehre des Calvinismus [48]). Bei der Eröffnung dieses Testaments war L. Ludwig der Jüngere, drei Jahre nachher L. Philipp, sieben
1603. Jahre später L. Friedrich volljährig, Heinrich, ihr jüngster Bruder, indessen verstorben. Also entließen L. Moriz und L. Ludwig der Aeltere, noch vor Ablauf des letzten Ziels, von
1602. L. Friedrich und seinen Brüdern ersucht, auch diesen der bisherigen Vormundschaft.

---

und L. Georg, 1594, mit L. Moriz vertragen, und die Gemeinschaft der Kirchen- und Schuldiener näher bestimmt.

48) „Weil derselbe nicht allein dem Herren Christo seine göttliche Ehre, Majestät und Herrlichkeit, so er nach seiner menschlichen Natur, aus der persönlichen Vereinigung mit Gott und aus seinem Sitz zur Rechten Gottes empfangen, verkleinert, sondern auch die Kraft des hochwürdigen Sacraments enervirt." Seine Söhne sollen bei der A. C., und Apologie und Luther's Katechismus bleiben, keine unnöthige disputationes gestatten, Lehrer, die dieser Religion nicht sind, beurlauben (wenn gleich nicht verfolgen). Vergl. übrigens, da dieses Testament vom 25. Oct. 1593 meines Wissens nirgends gedruckt ist (ein Codicill, Darmstadt vom 3. Decbr. 1593, und ein Neben-Codicill vom 10. Febr. 1593 sind mir dem Inhalt nach, da sie selbst in dem betreffenden hess. darmstädtischen Copial-Buch fehlen, nicht bekannt), das zu Darmstadt und Leipzig 1832 gedruckte hessische Staats-Recht, Buch II. S. 130, 131, wo jedoch irrig steht, daß den L. Georg nur drei Söhne überlebt hätten, und nicht bemerkt wird, daß der Herzog von Würtemberg die Vormundschaft ablehnte.

## Zweites Hauptstück.

### Hessen-Darmstadt unter L. Ludwig V. Reichshändel, Mißhelligkeiten mit Hessen-Cassel, Marburger Erbfolgestreit, Landstände, Haus- und Landes-Angelegenheiten. 1596—1626.

Landgraf Ludwig V., wegen seiner Anhänglichkeit an die Kaiser des österreichischen Hauses auch der Getreue genannt[49]), ein beredter, entschlossener, wenn gleich zuweilen sich selbst und seine politische Wichtigkeit überschätzender Fürst[50]), dem zu den Erwerbungen und Geldsummen seines Vaters die unzweifelhafte Hälfte der Marburgischen Erbschaft zufiel, dessen Brüder Philipp und Friedrich sich bald nach dem Antritt ihrer Großjährigkeit von ihm abfinden ließen, der in glück-

49) Vergl. sein Portrait in Justi's Vorzeit. 1827. Er selbst ließ sich den Beinamen Deo et Caesari fidelis auf sein Todten-Hemd sticken. Die Geschichte dieses Landgrafen, der zuerst in einer Stammtafel des nach seinem Tod 1626 zu Marburg in Folio gedruckten Ehrengedächtnisses (enthaltend Personalien, theologische und academische Lobreden) als der Fünfte bezeichnet wird (vergl. oben Buch III. Anm. 32), ist um deswillen der des L. Moriz von Hessen-Cassel vorangestellt, weil die letztere mit der seines Sohnes L. Wilhelm zusammenhängend keine Unterbrechung leidet.

50) So urtheilt wenigstens ein Schriftsteller, welcher den Landgrafen aus seiner geheimen Correspondenz mit seinem Schwiegersohn, dem Herzog Georg von Lüneburg (den er in der verhängnißvollsten Zeit dem Kaiser Ferdinand II. zuführte), kennen gelernt hat. Siehe das Leben Herzog's Georg von Br. Lüneburg, von dem königl. hannövrischen General-Feldzeugmeister von der Decken. Hannover 1833. Th. 1. S. 52, 53. Daß L. Ludwig weder die gediegene Kraft seines Ahnherrn Philipp, noch den anspruchlosen Sinn seines Vaters besaß, behauptet auch der Herausgeber des hessischen (hessen-darmstädtischen) Staats-Rechts. Darmstadt und Leipzig 1832, Th. II. S. 130.

den erblichen Brüder-Vergleich, auf die
mit Sachsen und Brandenburg, auf die
Reichsfürstenstimme, und warnt sie geg
Calvinismus [48]). Bei der Eröffnung d
L. Ludwig der Jüngere, drei Jahre na
1603. Jahre später L. Friedrich volljährig,
Bruder, indessen verstorben. Also en
Ludwig der Aeltere, noch vor Ablau
1602. L. Friedrich und seinen Brüdern ers
herigen Vormundschaft.

---

und L. Georg, 1594, mit L. Moriz v
der Kirchen- und Schuldiener näher

48) „Weil derselbe nicht allein
Ehre, Majestät und Herrlichkeit, so
aus der persönlichen Vereinigung
Rechten Gottes empfangen, vers
hochwürdigen Sacraments euery
C., und Apologie und Luther's
disputationes gestatten, Lehre
lauben (wenn gleich nicht vers
ment vom 25. Oct. 1593 meines
Darmstadt vom 3. Decbr. 15
1593 sind mir dem Inhalt n
darmstädtischen Copial-Buc
und Leipzig [illegible] gedruckt
120, 121, [illegible]ch irrig
überlebt h[illegible] nicht
berg die [illegible]aft a

…eren evangelischen Ständen um
…nhänger des kaiserlichen Hauses
…ie zahlen könnten, verwilligten,
…willigkeit einer Steuer, welche
…arns und Oesterreichs zum Zweck
…Ehre Gottes und der Christenheit
…rweigert werden könne; auch be-
…, daß er erst Ruhe und Vertrauen
Bald darauf erinnerte jedoch Lud- 1603.
…sem Punkte mehr dem erbverbrüder-
…(welches für eine beharrliche Tür-
…, und in der Bewilligung stufenweise
…der Kaiser die Kriegslast bisher fast
…wünsche er, dem Rath seines seligen
…der Straßburgischen und anderen prote-
…nicht zu sehr zu vertiefen; falls Kur-
…der Spitze der Opposition) deshalb seine
…ziehen wolle, wären seine Gesandten am
…, besondern Befehl einzuholen [52]). Als die

…kten (im Cassel'schen Regierungs-Archiv). Als im
…chs-Fiskal (gestützt auf die Majorität der Stimmen)
…598 rückständigen Türkensteuer gegen Hessen ein-
…ohngeachtet L. Moriz die dem Kaiser Maximilian II.
…0 Gulden, und die Unkosten eines im Auftrage der
…ternommenen Defensiv-Zuges vorschützte), erklärte
…in einem Schreiben an seinen Oheim zu Marburg,
…rath der erhobenen Türkensteuer dazu angreifen,
…„Gunst" zu erwecken, wenn er selbst gleich durch
…das Isenburgische Amt Kelsterbach, 4½ Tonnen
…sey. L. Ludwig der Aeltere antwortete, wegen der
…ey er einverstanden, aber eine Anticipation der neuen
…geschehen, ohne das Geld von den armen Unter-
…herauszupressen. Zu der Steuer von 1598 (für
…0,000 Gulden, vergl. S. 248, 249 des vorigen

licher Ehe mit einer Gemahlin aus dem Kurhause Brandenburg, in Freundschaft mit Kursachsen, den geistlichen Kurfürsten am Rhein und mit Würtemberg lebte, erschien im Besitz aller Mittel, um sich ganz dem Wohl seines Volkes zu widmen. Auch betrat er erst nach und nach mit der steigenden Hoffnung eines größeren Länder-Erwerbs die ihm ganz eigenthümliche geräuschvolle Laufbahn, die ihn während der Regierung dreier Kaiser (Rudolfs II., Matthias, Ferdinand II,) in alle damaligen Reichshändel verwickelte. Anfangs nach dem
1597. Antritt seiner Regierung, für sich und seine noch unmündigen Brüder mit allen hessischen Reichslehen belehnt [51]), folgte er der Richtung, welche dies Haus seit der Reformation zur Behauptung evangelischer und Reichsverfassungsmäßiger Freiheit genommen hatte. Auf dem ersten Reichstag, den er be-
1598. schickte, erklärte er sich, der zu Cassel aufgesetzten Gesammt-Instruktion gemäß, gegen die gefährliche „aus übermäßigem Religionseifer entstandene" Trennung der evangelischen Stände, gegen die einseitigen dem Religionsfrieden zuwider laufenden Hofprocesse, gegen die partheiische Handhabung der Reichs-Justiz (unter einem römisch-katholischen meistens aus dem Prälaten-Stand ernannten Kammer-Richter), und in Hinsicht der Türkenhülfe gegen die seinen Religionsverwandten immer lästigere Zwingherrschaft der Stimmenmehrheit. Denn diese, so äußerten sich die hessischen Fürsten, durch die überwiegende Menge römisch-katholischer Prälaten

51) Dieser Reichs-Lehnbrief wurde am letzten April 1597 zu Prag auf Ansuchen L. Ludwig's des Jüngeren, als regierenden Fürsten, und der L. Moriz und Ludwig's des Aelteren als Vormünder der unmündigen Söhne L. Georg's ausgefertigt, wobei zu bemerken, daß der Kaiser selbst durch Vorsetzung des L. Moriz vor seinen Oheim die Präcedenz der erstgebornen Linie bezeichnet. Lünig's Reichs-Archiv. IX. 806 u. s. w.

hervorgebracht und den größeren evangelischen Ständen um so verderblicher, weil viele Anhänger des kaiserlichen Hauses nur zum Schein, mehr als sie zahlen könnten, verwilligten, vernichte die hergebrachte Freiwilligkeit einer Steuer, welche nur die Vertheidigung Ungarns und Oesterreichs zum Zweck habe, wenn sie gleich zur Ehre Gottes und der Christenheit zum Besten nicht füglich verweigert werden könne; auch begehre man von dem Kaiser, daß er erst Ruhe und Vertrauen im Reiche wiederherstelle. Bald darauf erinnerte jedoch Ludwig, daß man sich in diesem Punkte mehr dem erbverbrüderten Hause Kur-Sachsen (welches für eine beharrliche Türkenhülfe stimmte) nähern, und in der Bewilligung stufenweise fortschreiten müsse, da der Kaiser die Kriegslast bisher fast allein getragen; auch wünsche er, dem Rath seines seligen Vaters gemäß, sich in der Straßburgischen und anderen protestantischen Beschwerden nicht zu sehr zu vertiefen; falls Kur-Pfalz (damals an der Spitze der Opposition) deshalb seine Reichshülfe zurückziehen wolle, wären seine Gesandten am Reichstag instruirt, besondern Befehl einzuholen [52]). Als die 1603.

52) Reichstags-Akten (im Cassel'schen Regierungs-Archiv). Als im März 1604 der Reichs-Fiskal (gestützt auf die Majorität der Stimmen) wegen einer von 1598 rückständigen Türkensteuer gegen Hessen einschreiten wollte (ohngeachtet L. Moriz die dem Kaiser Maximilian II. vorgeschossenen 15000 Gulden, und die Unkosten eines im Auftrage der Kreise am Rhein unternommenen Defensiv-Zuges vorschützte), erklärte L. Ludwig V. ferner in einem Schreiben an seinen Oheim zu Marburg, man müsse den Vorrath der erhobenen Türkensteuer dazu angreifen, um sich beim Kaiser „Gunst" zu erwecken, wenn er selbst gleich durch die Kaufgelder für das Isenburgische Amt Kelsterbach, 4½ Tonnen Goldes, erschöpft sey. L. Ludwig der Aeltere antwortete, wegen der Steuer von 1598 sey er einverstanden, aber eine Anticipation der neuen Steuer könne nicht geschehen, ohne das Geld von den armen Unterthanen mit Gewalt herauszupressen. Zu der Steuer von 1598 (für Hessen überhaupt 50,000 Gulden, vergl. S. 248, 249 des vorigen

Spanier unter Mendoza in dem niederländischen Krieg den
1598. Rhein überschritten und die benachbarten Kreise sich in Vertheidigungsstand setzten, gab L. Ludwig V. zu der großen Land-Rettungssteuer der hessischen Landstände (von 150,000 Gulden) seinen Antheil, und trat den Beschlüssen des ober-
1599. rheinischen Kreises bei, welche der Anmahnungen des Kaisers ohngeachtet die Gefahr am Rhein für dringender erklärten, als die an der Ungarischen Grenze [53]). Damals fand noch eine gegenseitige Unterstützung der hessischen Fürsten in ihren Privatsachen statt, Hessen-Cassels in der Forderung einer rückständigen dem oberrheinischen Kreise vorgeschossenen Geldsumme, Hessen-Darmstadts in der Isenburgischen Kaufsache,
1603. gegen welche der Kaiser einen widrigen Vorbescheid erlassen hatte. Auch übernahmen L. Moriz und L. Ludwig gemeinschaftlich die Vermittelung in der preußischen Angelegenheit, um welche sie der Kurfürst Joachim Friedrich von Brandenburg ersuchte, und beschickten selbst einen polnischen Reichstag [54]). Aber bei der ersten engeren Zusammensetzung der

---

Bundes) trug es dem Landgrafen Moriz zu Cassel 26,666 Gulden 18 Albus, dem L. Ludwig zu Marburg 14,166 Gulden 18 Albus, dem L. Ludwig zu Darmstadt 9166 Gulden 18 Alb., woraus man das damalige Größen-Verhältniß der drei hessischen Staaten erkennen kann.

53) Zufolge der Gesammt-Instruction der drei Landgrafen zu dem Frankfurter Convent im Jahre 1599, die eine offene Rechtfertigung des Zuges gegen das ausländische barbarische Kriegsvolk enthielt, sollte in jedem Fall Schaden-Ersatz gefordert, und die bedrängten Stände „ungeirrt der kaiserlichen Inhibition" entsetzt werden. Eine engere „Zusammensetzung" der evangelischen Stände schlugen sie noch sämmtlich aus.

54) Es betraf die Vormundschaft über den blödsinnigen Herzog Albert Friedrich, welche bis zum Aussterben der fränkischen Linie, 1603, der Markgraf von Culmbach führte, nachher Kur-Brandenburg nebst der Administration von Preußen erhielt, und die polnische Mitbelehnung, wodurch nachher des Kurfürsten Joachim Friedrich's Sohn

evangelischen Stände, aus welcher die protestantische Union entstand, zu Friedberg und Heidelberg, zog sich L. Ludwig zurück, wenngleich L. Moriz und Heinrich Julius von Braunschweig, damals ein Anhänger des Kurfürsten von der Pfalz, ihn in Darmstadt selbst besuchten [55]). Die erste Spur einer hartnäckigen Meinungsverschiedenheit zwischen L. Ludwig zu Darmstadt und den älteren Linien zu Cassel und Marburg zeigte sich gleich nach dem Antritt der Großjährigkeit seiner Brüder Philipp und Friedrich. L. Ludwig hatte sie, ohnge- S. 88, 90.

---

Johann Sigismund, im Jahre 1618 den wirklichen Besitz von Preußen erlangte. Im Jahre 1602 wurde Hermann von Malsburg im Namen der Landgrafen Moriz und Ludwig dem Kurfürsten zugesandt. Im Jahre 1605 erschien Reinhard von Lehrbach auf dem polnischen Reichstag. Die Relation desselben, an L. Moriz gerichtet, theilte dieser dem L. Ludwig mit. Der Kurfürst dankte den Landgrafen für den geleisteten Beistand.

55) Der Herzog, damals in der Plessischen Sache mit L. Moriz im Streit, kam am 1. März 1599 kurz nach der Abreise des L. Moriz auf seiner Reise nach Heidelberg durch Darmstadt; es scheint aber, daß L. Ludwig sich vorher entfernte; denn der Berichterstatter des L. Moriz erzählt, der Herzog habe dort im Wirthshaus sich selbst einen Pfannkuchen gebacken, der aber schlecht gerathen sey. Die Weigerung der Landgrafen zu Marburg und Darmstadt, an der beginnenden Union Theil zu nehmen (weil darunter Privat-Sachen der Pfalz mit unterlaufen könnten, und in solchen Conföderationen nur Wenige ihren Geldbeitrag lieferten), sowie den Streit mit Braunschweig (der erst beigelegt werden müßte) nahm L. Moriz zum Vorwand, um den ersten Unions-Beschlüssen nicht förmlich beizutreten. Ihm allein überließen die beiden andern Landgrafen auch, den Reichs-Deputations-Tag zu Speier im Jahre 1600 zu beschicken (um der Reichs-Justiz willen, und damit dort den Evangelischen nichts zum Nachtheil beschlossen würde), ohngeachtet kurz vorher zu Frankfurt beschlossen war, dort die evangelischen Beschwerden, welche der Union Veranlassung waren, vorzubringen. Berechtigt zur Theilnahme an dieser Beschickung des bald nachher ausgehenden permanenten Reichs-Ausschusses war jedoch herkömmlich nur noch der Landgraf von Marburg.

achtet der von seinem Vater vorläufig auf zehn Jahre angeordneten Regierungs-Gemeinschaft, wie sie nachher sich beschwerend klagten [56]), überredet, gegen Abtretung ihrer Ansprüche auf die Landes-Regierung sich mit einem jährlichen
1602. Deputat von zehntausend und achttausend Gulden abfinden
Erstes Erbstatut. zu lassen. Als hierauf die kaiserliche Kanzlei, weder von dieser Anordnung noch von der Entlassung aus der Vormund-
1603. schaft unterrichtet, die Einladung zum Reichstag nicht nur an L. Moriz, L. Ludwig den Aelteren und Jüngeren, sondern auch an die Vormünder der jüngeren hinterlassenen Söhne L. Georg's richtete, glaubte L. Ludwig zu Darmstadt für seine Linie drei Reichsstimmen fordern zu können. Sein Vater, so schrieb er seinem Oheim zu Marburg, habe seinen Söhnen befohlen, die hochwichtige Stimme und Session im Reichsrathe und an den Kreis-Tagen nicht zu vernachlässigen; aus Philipp's des Großmüthigen einziger Reichsstimme seyen, ohngeachtet der verschiedenen Landesportionen seiner Söhne, vier Stimmen entsprungen; um ein Gleiches zu erlangen, wären seine nun großjährigen Brüder entschlossen, den Reichstag zu beschicken, wozu sie schon die Gewaltbriefe ausgefertigt; wenn er sich gleich mit denselben noch keiner erblichen Theilung verglichen, so gebiete doch die Vorsicht, ihnen frühzeitig ihr Recht zu wahren; seine Vettern möchten sie hierin unterstützen; denn eine solche Vermehrung der Reichsstimmen

56) So erzählt L. Ernst, Stifter der Linie von Hessen-Rothenburg, der als Katholik eine eigene unpartheiische Ansicht hat, in einer hinterlassenen Handschrift (Summarische Information über den Zustand des Hauses Hessen, welche den Zeitraum von L. Philipp's Tod bis 1637 und 1648 umfaßt. Auf der Cassel'schen Bibliothek). Er setzt hinzu, daß, als L. Philipp und L. Friedrich sich nachher malcontent erzeigt, als wären sie noch jung und unerfahren von L. Ludwig inducirt worden, hätten die darmstädtischen Räthe vorgegeben, es sey geschehen, um bei der Marburger Succession desto besser gegen L. Moriz gefaßt zu seyn.

der vielleicht nur die römisch-katholischen Prälaten widersprechen würden, sey dem Gesammthause Hessen und der evangelischen Sache gleich nützlich. Vergebens antwortete ihm L. Ludwig zu Marburg, nach einer mit L. Moriz gehaltenen Rücksprache, diese Neuerung sey nicht nur dem Sinn des väterlichen Testaments, sondern auch dem von ihnen insgesammt bei den früheren Reichstagen befolgten Herkommen zuwider; L. Wilhelm habe nicht einmal nach dem Tode L. Philipp's II. die Stimme von Rheinfels durchsetzen können; selbst das Haus Oesterreich, ohngeachtet seiner Größe und verschiedenen Landes-Regierungen, führe nur eine Stimme [57]); zur Führung einer Reichsstimme, die auf Land und Leute sich gründe, sey der fürstliche Stand nicht hinreichend, man müsse ein unmittelbar unter dem Reich stehender, regierender Landesfürst seyn; weder die vorläufige Vergleichung mit seinen Brüdern, noch das Ausschreiben einer kaiserlichen Kanzlei gebe ihm oder seinen Brüdern ein vorher nicht besessenes Recht. L. Ludwig V., zugleich von dem Widerspruch Hessen-Cassel's benachrichtigt, begnügte sich zwar, am Reichstag die Abwesenheit seiner Brüder zu entschuldigen, beharrte aber auf seiner Meinung [58]).

Vergl. Band I. S. 206.

Nach dem Tode L. Ludwig's zu Marburg begann zwischen Cassel und Darmstadt jener verhängnißvolle, durch un-

Erbfolge-Streit.

57) Nämlich für Oesterreich; eine andere für Burgund, so wenig dies für Deutschland verderbliche Nebenland in Steuern und anderen Lasten nach der Reichs- und Kreis-Verfassung gerichtet wurde.

58) Akta des Reichstags von 1602 und 1603. L. Ludwig der Aeltere, des Widerspruchs seines Neffen müde, antwortete zuletzt, „wenn er die Sache weiter treibe, werde er nur Spott und Schande davon haben, man könne vor dem Hamen nicht fischen". Die hessen-Casselschen Gesandten, ohngeachtet L. Moriz voraussagte, das Unternehmen L. Ludwig's werde keinen Effect haben, waren mit einer eventuellen Protestation versehen.

Willen, dessen Eröffnung L. Ludwig der Aeltere beiwohnte, hatte er so geheim gehalten, daß L. Moriz in einer, seinen Abgeordneten mitgegebenen Instruction voraussetzte, L. Ludwig der Jüngere, Georg's ältester Sohn, sey zum alleinigen Regenten des Landes bestimmt. Aber L. Georg, der, aus Gründen der Vorsicht, vielleicht aus Rücksicht auf die bevorstehende Erbschaft des Oberfürstenthums, die Einführung eines Erstgeburts-Rechts noch nicht für rathsam hielt, hatte seine sämmtlichen, damals noch unmündigen Söhne zu unzweifelhaften Erben seiner Länder und Leute ernannt; zur Vormundschaft über dieselbe, wie zur Vollstreckung seines Testaments, außer Herzog Friedrich von Würtemberg, der diesen Auftrag ablehnte, seinen Bruder L. Ludwig, und seinen Neffen L. Moriz ersucht; zum Ziel ihrer Volljährigkeit das achtzehnte Jahr bestimmt. Nach Erreichung seines vollständigen Alters sollte zuerst Ludwig, der älteste Sohn, die Regierung und Hofhaltung an die Hand nehmen, aber mit seinen Brüdern zum mindesten zehn Jahre hindurch in unzertheilter Gemeinschaft stehen; diese von ihm gehörig unterhalten, nach und nach als volljährig und der Vormundschaft entlassen, zur Mitregierung gezogen werden, ohne Trennung der Hofhaltung und Kanzlei, je eine Stimme im Staatsrath führen, damit die Mehrheit entscheide, dem ältesten Bruder zwei Stimmen

leihen vorhandenen Geldes dasselbe nicht in einen löcherichten oder zerbrochenen Seckel anzulegen, hatte er den Herzogen Ludwig und Friedrich von Würtemberg (im Jahre 1590) vorgeschossen 100,000 Gulden, dem Grafen Philipp von Hanau (1593) 10,000, dem Grafen Ludwig von Leiningen 40,000, dem Kurfürst Friedrich von der Pfalz 16,000, gegen Verpfändung der pfälzischen Hälfte von Umstadt; wozu, als derselbe das Schloß Streichenberg im Kreich-Gau ankaufte, noch weiter 14,000 Gulden angelegt wurden. Die ihm von Eleonora zugebrachten und damals berichtigten 33,000 Gulden Heirathsgutes hatte er mit einer gleichen Widerlage auf das Amt Lichtenberg versichert.

Stimmen überlassen, auch sich (gleich ihm) in wichtigen Sachen des Raths und Gutachtens ihrer gewesenen Vormünder als naher Bluts-Verwandter bedienen. Nach Aufhebung dieser Gemeinschaft sollte eine, wie L. Georg hoffte, nun mit geringerer Unbequemlichkeit verknüpfte, Theilung seines Landes und der Lehnsleute für alle seine Söhne zu gleichen Theilen geschehen, seinem ältesten und am meisten belasteten Sohne zum voraus hundert und fünfzig tausend Gulden, zum Vorzug seines Landes-Theils Schloß, Stadt und Amt Darmstadt, nach etwaigem Abgang eines seiner Söhne aber dessen Erbtheil den übrigen Söhnen zu gleichen Theilen zufallen. In demselben Testament wiederholt L. Georg die weisen Rathschläge und Vorschriften seines Vaters, über einfache Hofordnung, Sparsamkeit, unpartheiische Gerechtigkeit, Entfernung der Schmeichler, gerechte Münze, Wahrung der Grenzen und Forsten, empfiehlt seinen Söhnen unverbrüchliche Eintracht, gewissenhafte Fürsorge für ihre Schwestern, liebevolle Achtung gegen seine hinterlassene Gemahlin (gleich als sey er selbst noch am Leben) und den Ehestand [46]), belehrt sie über ihre gemeinsamen Ansprüche und Gerechtsame an der angefallenen Erbschaft der Grafen von Diez und L. Philipp's II. [47]), weiset sie auf

---

46) „Und ob sie schon nicht Croesi Güter haben, so sollen sie sich doch deßhalb nicht vor dem Ehestand abschrecken lassen, denn es ist besser, ein wenig mit Ehren, als viel mit Unehren haben."

47) Bei dieser Gelegenheit erwähnt L. Georg außer der Vertheilung der Dieziſchen Aemter, und der bei der Erbtheilung L. Philipp's, 1584, vorbehaltenen Gemeinschaft des Rheinzolls zu St. Goar und der zwei Tyrnos am Boppartер Zoll, auch des Antheils an Braubach (der allenfalls gegen Schotten an L. Ludwig den Aelteren vertauscht werden konnte), und des inzwischen von der Witwe L. Philipp's zurückgestellten Hauses Marxburg am Rhein, als einer Grenzburg und wichtigen Passes. Wegen des mit Pfalz noch gemeinsamen Amts Umstadt und der geistlichen und Hoheits-Rechte über dasselbe hatten sich L. Ludwig der Aeltere

den erblichen Brüder-Vergleich, auf die Erb-Verbrüderung mit Sachsen und Brandenburg, auf die von ihm behauptete Reichsfürstenstimme, und warnt sie gegen die neue Lehre des Calvinismus [48]). Bei der Eröffnung dieses Testaments war L. Ludwig der Jüngere, drei Jahre nachher L. Philipp, sieben
1603. Jahre später L. Friedrich volljährig, Heinrich, ihr jüngster Bruder, indessen verstorben. Also entließen L. Moriz und L. Ludwig der Aeltere, noch vor Ablauf des letzten Ziels, von
1602. L. Friedrich und seinen Brüdern ersucht, auch diesen der bisherigen Vormundschaft.

---

und L. Georg, 1594, mit L. Moriz vertragen, und die Gemeinschaft der Kirchen- und Schuldiener näher bestimmt.

48) „Weil derselbe nicht allein dem Herren Christo seine göttliche Ehre, Majestät und Herrlichkeit, so er nach seiner menschlichen Natur, aus der persönlichen Vereinigung mit Gott und aus seinem Sitz zur Rechten Gottes empfangen, verkleinert, sondern auch die Kraft des hochwürdigen Sacraments enervirt." Seine Söhne sollen bei der A. C., und Apologie und Luther's Katechismus bleiben, keine unnöthige disputationes gestatten, Lehrer, die dieser Religion nicht sind, beurlauben (wenn gleich nicht verfolgen). Vergl. übrigens, da dieses Testament vom 25. Oct. 1593 meines Wissens nirgends gedruckt ist (ein Codicill, Darmstadt vom 3. Decbr. 1593, und ein Neben-Codicill vom 10. Febr. 1593 sind mir dem Inhalt nach, da sie selbst in dem betreffenden hess. darmstädtischen Copial-Buch fehlen, nicht bekannt), das zu Darmstadt und Leipzig 1832 gedruckte hessische Staats-Recht, Buch II. S. 130, 131, wo jedoch irrig steht, daß den L. Georg nur drei Söhne überlebt hätten, und nicht bemerkt wird, daß der Herzog von Würtemberg die Vormundschaft ablehnte.

## Zweites Hauptstück.

### Hessen-Darmstadt unter L. Ludwig V. Reichshändel, Mißhelligkeiten mit Hessen-Cassel, Marburger Erbfolgestreit, Landstände, Haus- und Landes-Angelegenheiten. 1596—1626.

Landgraf Ludwig V., wegen seiner Anhänglichkeit an die Kaiser des österreichischen Hauses auch der Getreue genannt[49]), ein beredter, entschlossener, wenn gleich zuweilen sich selbst und seine politische Wichtigkeit überschätzender Fürst[50]), dem zu den Erwerbungen und Geldsummen seines Vaters die unzweifelhafte Hälfte der Marburgischen Erbschaft zufiel, dessen Brüder Philipp und Friedrich sich bald nach dem Antritt ihrer Großjährigkeit von ihm abfinden ließen, der in glück-

---

49) Vergl. sein Portrait in Justi's Vorzeit. 1827. Er selbst ließ sich den Beinamen Deo et Caesari fidelis auf sein Todten-Hemd sticken. Die Geschichte dieses Landgrafen, der zuerst in einer Stammtafel des nach seinem Tod 1626 zu Marburg in Folio gedruckten Ehrengedächtnisses (enthaltend Personalien, theologische und academische Lobreden) als der Fünfte bezeichnet wird (vergl. oben Buch III. Anm. 32), ist um deswillen der des L. Moriz von Hessen-Cassel vorangestellt, weil die letztere mit der seines Sohnes L. Wilhelm zusammenhängend keine Unterbrechung leidet.

50) So urtheilt wenigstens ein Schriftsteller, welcher den Landgrafen aus seiner geheimen Correspondenz mit seinem Schwiegersohn, dem Herzog Georg von Lüneburg (den er in der verhängnißvollsten Zeit dem Kaiser Ferdinand II. zuführte), kennen gelernt hat. Siehe das Leben Herzog's Georg von Br. Lüneburg, von dem königl. hannövrischen General-Feldzeugmeister von der Decken. Hannover 1833. Th. 1. S. 52, 53. Daß L. Ludwig weder die gediegene Kraft seines Ahnherrn Philipp, noch den anspruchlosen Sinn seines Vaters besaß, behauptet auch der Herausgeber des hessischen (hessen-darmstädtischen) Staats-Rechts. Darmstadt und Leipzig 1832, Th. II. S. 130.

licher Ehe mit einer Gemahlin aus dem Kurhause Brandenburg, in Freundschaft mit Kursachsen, den geistlichen Kurfürsten am Rhein und mit Würtemberg lebte, erschien im Besitz aller Mittel, um sich ganz dem Wohl seines Volkes zu widmen. Auch betrat er erst nach und nach mit der steigenden Hoffnung eines größeren Länder-Erwerbs die ihm ganz eigenthümliche geräuschvolle Laufbahn, die ihn während der Regierung dreier Kaiser (Rudolfs II., Matthias, Ferdinand II,) in alle damaligen Reichshändel verwickelte. Anfangs nach dem
1597. Antritt seiner Regierung, für sich und seine noch unmündigen Brüder mit allen hessischen Reichslehen belehnt [51]), folgte er der Richtung, welche dies Haus seit der Reformation zur Behauptung evangelischer und Reichsverfassungsmäßiger Freiheit genommen hatte. Auf dem ersten Reichstag, den er be-
1598. schickte, erklärte er sich, der zu Cassel aufgesetzten Gesammt-Instruktion gemäß, gegen die gefährliche „aus übermäßigem Religionseifer entstandene" Trennung der evangelischen Stände, gegen die einseitigen dem Religionsfrieden zuwider laufenden Hofprocesse, gegen die partheiische Handhabung der Reichs-Justiz (unter einem römisch-katholischen meistens aus dem Prälaten-Stand ernannten Kammer-Richter), und in Hinsicht der Türkenhülfe gegen die seinen Religionsverwandten immer lästigere Zwingherrschaft der Stimmenmehrheit. Denn diese, so äußerten sich die hessischen Fürsten, durch die überwiegende Menge römisch-katholischer Prälaten

51) Dieser Reichs-Lehnbrief wurde am letzten April 1597 zu Prag auf Ansuchen L. Ludwig's des Jüngeren, als regierenden Fürsten, und der L. Moriz und Ludwig's des Aelteren als Vormünder der unmündigen Söhne L. Georg's ausgefertigt, wobei zu bemerken, daß der Kaiser selbst durch Vorsetzung des L. Moriz vor seinen Oheim die Präcedenz der erstgebornen Linie bezeichnet. Lünig's Reichs-Archiv. IX. 806 u. s. w.

hervorgebracht und den größeren evangelischen Ständen um so verderblicher, weil viele Anhänger des kaiserlichen Hauses nur zum Schein, mehr als sie zahlen könnten, verwilligten, vernichte die hergebrachte Freiwilligkeit einer Steuer, welche nur die Vertheidigung Ungarns und Oesterreichs zum Zweck habe, wenn sie gleich zur Ehre Gottes und der Christenheit zum Besten nicht füglich verweigert werden könne; auch begehre man von dem Kaiser, daß er erst Ruhe und Vertrauen im Reiche wiederherstelle. Bald darauf erinnerte jedoch Ludwig, daß man sich in diesem Punkte mehr dem erbverbrüderten Hause Kur-Sachsen (welches für eine beharrliche Türkenhülfe stimmte) nähern, und in der Bewilligung stufenweise fortschreiten müsse, da der Kaiser die Kriegslast bisher fast allein getragen; auch wünsche er, dem Rath seines seligen Vaters gemäß, sich in der Straßburgischen und anderen protestantischen Beschwerden nicht zu sehr zu vertiefen; falls Kur-Pfalz (damals an der Spitze der Opposition) deshalb seine Reichshülfe zurückziehen wolle, wären seine Gesandten am Reichstag instruirt, besondern Befehl einzuholen [52]). Als die 1603.

52) Reichstags-Akten (im Cassel'schen Regierungs-Archiv). Als im März 1604 der Reichs-Fiskal (gestützt auf die Majorität der Stimmen) wegen einer von 1598 rückständigen Türkensteuer gegen Hessen einschreiten wollte (ohngeachtet L. Moriz die dem Kaiser Maximilian II. vorgeschossenen 15000 Gulden, und die Unkosten eines im Auftrage der Kreise am Rhein unternommenen Defensiv-Zuges vorschützte), erklärte L. Ludwig V. ferner in einem Schreiben an seinen Oheim zu Marburg, man müsse den Vorrath der erhobenen Türkensteuer dazu angreifen, um sich beim Kaiser „Gunst" zu erwecken, wenn er selbst gleich durch die Kaufgelder für das Isenburgische Amt Kelsterbach, 4½ Tonnen Goldes, erschöpft sey. L. Ludwig der Aeltere antwortete, wegen der Steuer von 1598 sey er einverstanden, aber eine Anticipation der neuen Steuer könne nicht geschehen, ohne das Geld von den armen Unterthanen mit Gewalt herauszupressen. Zu der Steuer von 1598 (für Hessen überhaupt 50,000 Gulden, vergl. S. 248, 249 des vorigen

lichen Vergleichs- und Rechts-Processes blieb L. Moriz bei dem einmal angenommenen Testament stehen. Die Vergleichs-Vorschläge zur Befriedigung L. Ludwigs und seiner Brüder gingen theils von ihren Anwälten, theils von den niedergesetzten Austrägal-Richtern selbst aus, wobei sie mehr als einmal, und mit dem Wunsch der Ritterschaft übereinstimmend, erklärten, daß das Testament in Kraft bleiben müsse. Der Vorschlag Darmstadts, wenigstens die Lehen nach Köpfen, wenngleich die Allodien nach Stämmen zu theilen, erschien (außer der Schädlichkeit dieser Trennung für die Landes-Verfassung) als ein Zweifel an dem Recht des Testators, über die Lehen zu verfügen. Also trugen die Schiedsrichter
8. Nov. darauf an, ohnbeschadet des Testaments, entweder der Darmstädtischen Linie eine Prärogative zuzugestehen, oder das ganze Land der Erbschaft bis zur Ausgleichung des Streits unter eine gemeinsame Regierung zu stellen, oder eine vorläufige nach der Nähe und Lage der Aemter billige Theilung (Mutschirung) vorzunehmen, und beiden Theilen die rechtliche Ausführung dessen, was sie sonst suchten [71]), zu überlassen, unter

auf das altväterliche Testament begründet, habe keinen anderen Zweck, als daß die Güter bei dem Stamm verbleiben sollten, welches hier der Fall sey." Endlich setzt er hinzu: „Weil auch, wann die Dinge vor andere Leute kommen sollten, dieselbige andere Gedanken schöpfen möchten (die Verhinderung der Ausbreitung der Haus-Zwistigkeiten war nämlich ein Haupt-Zweck des Austrägal-Gerichts), so haben die Niedergesetzten solches guter Meinung erinnern wollen, nicht zweifelnd, sie (die Darmstädtischen Räthe, Pistorius, Strupp u. s. w.) werden es in Gedanken nehmen, und dahin trachten, daß beschwerliche Weiterung, sonderlich distractio animorum inter principes, welche Landen und Leuten zur Beschwerung gereichen würde, vermieden bleibe."

71) Nämlich von Seiten Hessen-Darmstadts die Erbtheilung nach Köpfen, oder die dritte Quart, von Seiten Hessen-Cassels, wegen des hessen-darmst. Widerspruchs gegen das Testament, vermöge des juris acquisiti (accretio, oder jus caducitatis) den Anfall der verwirkten Hälfte.

der Verpflichtung, was hierüber erkannt würde, gegenseitig zu halten. Als L. Moriz, um erst von Hessen-Darmstadt die Anerkennung des Testaments und die gerichtliche Einweisung in sein Erbtheil (immissio) zu erhalten, diese Anträge verwarf, und auch die Forderung L. Ludwig's und seiner Brüder, ihnen zu ihrer Hälfte die Grafschaft Nidda und die Herrschaft Eppenstein zuzulegen, selbst bei den Austrägal-Richtern keinen Anklang fand, eröffnete L. Ludwig an demselben Tage zwei neue Vorschläge, entweder unter 10. Mai. vorläufiger gleicher Theilung nach der Nähe der Landschaften eine Frist von vier Monaten für jede Parthei, um ihre Forderungen bei dem Schiedsgericht anzubringen, oder unter Anerkennung des Testaments die Einverleibung der Stadt Marburg in die Darmstädtische Hälfte. An diesem Sitz der Landes-Universität und an dem Confessionseifer scheiterte die gütliche Unterhandlung [72]). Denn in dem Anstands-Receß, (1604. einem von beiden Theilen angeordneten Stillstand, damit die 14. Jan.) rechtliche Ausführung durch keinerlei Occupation verhindert würde, war, außer der an Hessen-Cassel und Marburg gewiesenen Grafschaft Waldeck, nebst Godelsheim und Grünbeck, die Universität Marburg nicht allein ausgenommen, sondern auch dem L. Moriz „vorbehalten", weil sie schon unter besonderer Verpflichtung, Hand und Huldigung der

72) Vergl. oben Anm. 38. Die dort angeführte Antwort gab L. Ludwig auf den Antrag des L. Moriz, ihm die Mitverwaltung der Universität zuzugestehen, wenn er etwas von der strengen lutherischen Lehre abweichen wolle. L. Moriz führte zwar noch als Grund, warum er von Marburg nicht abstehen könnte, die Lage dieser Stadt zu den andern ihm wegen der Nähe zuzuweisenden Oertern, und die Schädlichkeit einer solchen Trennung hinsichtlich der Hofhaltung und Dienste an, drückt aber schon die Befürchtung aus, daß man wegen der Universität in Streit gerathen, und dieselbe abwenden werde, wodurch der Ort selbst verderben würde.

Landgrafen von Cassel und Marburg stehe[73]). Dies geschah zwar unter ausdrücklichem Vorbehalt der Landgrafen von Darmstadt wegen ihrer (aus dem Testament L. Philipp's geleiteten erblichen) Rechte an die Universität, wie an jene Lehnstücke des Fürstenthums. Aber an demselben Tage, wo das Schiedsgericht die von L. Moriz zuerst, dann auch von L. Ludwig, jedoch unter Protestation gesuchte vorläufige Einweisung in das Erbtheil für beide Partheien erkannte, wurde
14. Nov. den Landgrafen von Darmstadt der Bescheid gegeben, daß man hinsichtlich der Universität und der anderen ausgesetzten Stücke ihnen die Ausführung ihres verhofften Rechts überlassen müsse. Hierauf ward nach Einziehung der amtlichen Anschläge zur schiedsrichtlichen Theilung des Oberfürstenthums geschritten. L. Ludwig, inzwischen von Marburg abgereiset (seine Brüder hatten sich schon früher entfernt), verweigerte zwar eine fernere Anerkennung des Austrägal-Gerichts, aber dasselbe erklärte sich einstimmig [74]), Kraft des Testaments

73) Siehe Buch III. Anm. 61. (L. Ludwig V. behauptete nachher, er sey zu diesem ihm nachtheiligen Anstands-Receß gedrungen worden, weil L. Moriz schon alles zu einer Occupation der Erbschaft vorbereitet habe). In dem Testament L. Ludwig's des Aelteren wird nur im Allgemeinen den Erben befohlen, die Universität und ihre Lehrer gegen jede irrige oder widrige Lehre zu schützen; daß sie aber eine Gesammt-Universität bleiben sollte (vergl. Justi's Vorzeit, 1828. S. 134), darüber zu testiren, konnte ihm seiner Befugniß nach nicht in den Sinn kommen. Als damals der Professor Rudolph Goclenius in einer Disputation des L. Moriz als alleinigen Schutzherrn gedachte, legte Darmstadt eine Protestation ein (1604, 22. Dec.), wogegen aber die Universität selbst am 24. Decbr. reprotestirte. S. Häberlin N. T. Reichsgeschichte (fortgesetzt von Senkenberg) B. XXII. S. 315.

74) Mit Ausnahme des schon einmal abgetretenen Münch's von Buseck, der eine weitere gütliche Unterhandlung verlangte, die Hessen-Darmstadt zugestandene Frist, nach deren Ablauf es contumacirt wurde, für einen Bauern-Termin erklärte, bei dem End-Urtheil anfangs abwesend, weder siegelte noch unterschreiben wollte (auch sich allein der am

L. Phillipp's, des erblichen Brüder-Vergleichs, der geschehenen Niedersetzung und der aufgeladenen Eidspflichten, für competent. Nach vergeblicher Citation der Darmstädtischen Anwälte erschien das endliche (in dem Original mit den neunzehn Unterschriften und Siegeln versehene) Urtheil (divisorium). In demselben werden der Cassel'schen Linie die zunächst an Marburg gränzenden Städte und Aemter zugewiesen, die andere noch übrige Hälfte der Verlassenschaft, die um Gießen und in der Wetterau gelegenen Städte und Aemter, offengelassen, vorbehaltlich jeder Ausgleichung, nach der Nähe der Oerter billiger und bequemer Ersetzung, falls der Werth eines Theiles dem des andern nicht gleich käme [75]). Das Gesuch des L. Moriz, so lange als L. Ludwig sich nicht gerichtlich über die Annahme des Testaments erkläre, und dadurch eine Gewähr gegen künftige Anfechtung desselben leiste, die wirkliche Einräumung der andern Hälfte nicht zu gestatten und dieselbe einstweilen zu sequestriren, ward abgeschlagen. Denn nach Moriz nahm auch L. Ludwig das ihm offen gelassene Erbtheil in Besitz und Huldigung (nicht ohne Protestation gegen das Theilungs-Urtheil), behielt sich aber, das beneficium inventarii in Anspruch nehmend, sein Recht gegen die (von ihm unvollständig entlassenen) Austrägal-Richter

1605. 9. Jan. 29. Jan. 3. Febr. 19. Febr.

---

22. Febr. 1605 von den Niedergesetzten gegen H. Darmstadt aufgesetzten Verantwortung und Verwahrung entzog). In Buch's Chronik wird dagegen der dicke Hermann von Malsburg (an einem anderen Ort Eckbrecht von der Malsburg, einer der Richter) als derjenige genannt, der den L. Moriz in seiner Hartnäckigkeit bestätigt habe.

75) Vergl. außer Buch III. Anm. 64 die aus dem landständischen Archiv mitgetheilten bisher ungedruckten Beilagen VIII. (welche einen früheren Theilungs-Vorschlag enthält) und IX. (den definitiven Theilungs-Anschlag). Das Urtheil selbst steht in den 1615 gedruckten Actis Marpurg. p. 108 des Protocolls. In demselben wird die Ausnahme der von Hessen-Cassel zwar angegebenen, aber in keinen erblichen Anschlag gehörigen Bußen und Trankſteuern decretirt.

vor, und wandte sich, um eine Verlängerung der Frist zur Aufstellung des Inventariums, und um eine kaiserliche Commission zu diesem Behuf zu erlangen — an den Reichshofrath [76]). Die von L. Moriz förmlich, aber mit Vorbehalt ihres Gerichtsstandes (und der Wiedereinstellung) entlassenen Austrägal-Richter, schmerzlich betrübt über die verlorene Mühe (ihren treuen Fleiß erkannte selbst L. Ludwig an) und den ihnen von Darmstadt gemachten Vorwurf, ihre Vollmacht überschritten zu haben, stellten demselben eine Rechtfertigungs- und Verwahrungsschrift entgegen, gaben aber die Hoffnung einer Vergleichung innerhalb der Haus- und Landesverfassung noch keineswegs auf. „Gott möge es denen verzeihen", so schrieb der alte Erbmarschall an Münch von Buseck, „welche diese hoch wichtige Sache so übel geleitet und dadurch eine schwere Verantwortung auf sich geladen; jetzt gälte es, die durch Geblüt, Erbverträge, Land und Leute unzertrennlichen Fürsten wieder auf richtige Bahn zu bringen, Einigkeit, Vertrauen, Friede im Vaterland zu erhalten. Aber leider müsse er bekennen, L. Ludwig, der sich anfangs ganz gelinde und zu aller Friedfertigkeit erboten, ziemlich verbittert gefunden zu haben, weil man ihm bei der Handlung zu Marburg offen unter die Augen gegangen. Vergebens habe er ihn gebeten, die nochmals gesuchte Zusammenordnung nicht auszuschlagen [77])."

76) Vergl. Hartmann a. a. O. p. 240, wo er diese in den Actis nicht enthaltene Petition auf den Januar 1605 setzt, und Häberlin-Senkenberg a. a. O. S. 317. Gegen die kaiserliche Commission, welche 1606 am 17. März einem Burg-Grafen von Friedberg und zweien Rechtsgelehrten ertheilt wurde, protestirte L. Moriz am 18. Aug. 1606.

77) Landständisches Archiv. 1605, 24. Nov. Im März 1606 theilten die bisherigen Schiedsrichter dem L. Moriz die an L. Ludwig gerichtete Verwahrungs- und Rechtfertigungs-Schrift mit; da sie mit Schmerzen sähen, daß das im Erb-Vertrag vorgesteckte Ziel gütlicher

Unterdessen war dem L. Ludwig ein Sohn (Georg, sein Nachfolger) geboren, und L. Moriz, der sich selbst zu Gevatter anbot, hielt die Festlichkeit der Taufe, welcher er mit einem Markgrafen von Brandenburg-Onolzbach und den Stellvertretern des Kurfürsten von der Pfalz und des Markgrafen von Baden-Durlach beiwohnte, für günstig zu einer persönlichen Vergleichung[78]). Als diese Hoffnung ihn täuschte, ohngeachtet selbst der Kurfürst von Sachsen, Christian II., 17. März. 21. April.

---

Vergleichung vor der Hand mißlungen, daß wegen des ihrem Urtheil angehängten Reservat's demselben binnen Jahresfrist keine Folge geleistet wäre, und daß die Mißverständnisse sich täglich mehrten, so bäten sie ihn inständig, zum Besten des Landes und seines Hauses auf billige Mittel zur Vergleichung und zur Wiederherstellung der Einigkeit zu dringen. Im Juli 1607 schrieb der Erbmarschall an Münch von Bulsek (bei einer Entschuldigung, daß er nicht zur fürstlichen Kindtaufe nach Darmstadt gekommen), so wenig er und seine Collegen noch Ursache hätten, sich in dieser Sache ferner zu bemühen, so läge ihm doch das gemeine Wohl zu sehr am Herzen, ob die Vergleichung nicht durch einen Ausschuß der Landstände geschehen könne. Er wolle seinen Vetter Georg dazu instruiren, und wünsche noch vor seinem Tode den Frieden zu erleben. Bald nachher an den Kanzler Reinhard Scheffer zu Cassel: der Oberamtmann v. Buseck habe zwar seinen guten Willen erklärt, aber bei L. Ludwig werde es schwer halten, weil er, wie er glaube, in der bisherigen Handlung so schlecht gehalten worden sey. Doch hätten ihm die Räthe und Advocaten zu Gießen auch zur jetzer Vergleichung gerathen. Aber noch in demselben Jahre, 13. Nov., bittet der Oberamtmann (mit den Centgerichten in der oberen Grafschaft beschäftigt) den Erbmarschall, ihn und seinen Collegen den Stadtschreiber von Darmstadt des Austrägal-Gerichts gänzlich zu entlassen.

78) Nach Buch (welcher auch erzählt, daß die zwei Brüder L. Ludwig's, unzufrieden mit ihrer bisherigen Abfindung, und weil sie von der Theilung nichts bekommen sollten, heimlich von Darmstadt kurz vor der Taufe abgezogen) wünschte L. Moriz durch Austausch das Amt und die Stadt Homburg an der Ohm, wegen der bequemen Lage zu Marburg, zu erhalten; auch wären sie noch im Streit wegen einer Summe von 60,000 Gulden.

L. Ludwig's Benehmen mißbilligte [79]), auch eine Zusammenkunft der beiderseitigen Räthe fruchtlos ablief, begann Moriz das ihm zugesprochene Erbtheil in Oberhessen zu ordnen und, im Vertrauen auf die früheren Beschlüsse der hessischen General-Synoden und auf das im Religionsfrieden den evangelischen Ständen zugestandene Reformationsrecht, einige
Buch V Juli. Aug. kirchliche Verbesserungspunkte zu Marburg einzuführen, übereinstimmend mit dem Ritus in Niederhessen, aber nicht mit dem letzten Willen des Landgrafen zu Marburg. Hierdurch wurde in L. Ludwig zuerst die Idee erweckt, sich die ganze Erbschaft des Oberfürstenthums zu erwerben [80]). Zuerst,

---

79) Am 8. Decbr. 1605 schrieb L. Moriz an seinen Gesandten in Sachsen, Otto von Starschedel: „Ob wir wohl uns keinen Zweifels machen, des Churfürsten Liebden werde nicht weniger, als auch bei der Marburgischen Theilung geschehen, da unsere Vetter den Proceß zu extrahiren und zu verwirren sich unterstanden, dieselbige auf den rechten Weg wiederum weisen, und deroselben Beginnen nicht loben u. s. w."

80) L. Moriz eigenhändig in dem Anfang des erwähnten Briefes: „Wir werden glaublich berichtet, nachdem wir die zehn Gebote Gottes, wie sie Got selbst mit seinen Fingern in die steinern Tafel geschrieben, und seinem trewen Diener Moyst dem Volke Gottes zu lehren zugestellt, auch in unseren Kirchen und Schulen ganz und ohne Ausschließung des zweiten Gebots zu lehren: und gemeltem zweitem Gebot Gottes nicht allein mit blosen Worten sondern auch in der That und Wahrheit ohne Heuchelei nachzukommen: und das heilige Abendmahl des Herren Christi, wie er es selbst mit seinen Jüngern gehalten und ime darin nachzufolgen bevohlen, zu halten angeordnet: daß unser's Vetter's L. L. Ludwig zu Hessen dahero Uhrsachen zu schöpfen sich verlauten lassen, weil wir damit dem vetterlichen Testament zuwider gelebt, das S. L. und dero Brüder als administrirte Mit-Erben dahero in Krafft des vetterlichen Testaments befugt sein solten, uns unsers halben Theils der Erbschafft zu priviren, und inen zuzueignen, wie denn S. L. solche Frage nicht allein albereits in S. L. Freundten, sondern auch der Gelehrten Rath zu besserer Information und Nachrichtung gestellet haben, und demnach gewillet sein soll, Herren Christian Churfürsten zu Sachsen ehesten Tages in der Person zu ersuchen, und

nach einer Conferenz mit den aus Marburg entlassenen, dem strengen lutherischen Lehrbegriff ergebenen Theologen, benachrichtigte er den Kurfürsten von Sachsen, und durch einen eigenen Gesandten (Joh. Strupp) den Kaiser von diesem Vorfall; und berief einen Landtag (Particular-Communicationstag) nach Gießen. Hier trug er den Abgeordneten der oberhessischen Landschaft und Ritterschaft den veränderten Stand der Landes-Universität, die Gefahr ihrer bisherigen Religion „nach der ungeänderten Augsburgischen Confession", und seinen Entschluß vor, zu Gießen, dem neuen Sitz seiner oberhessischen Regierung, ein besonderes fürstliches Gymnasium zu gründen. Sie gaben eine freiwillige Beisteuer und beschlossen, die bisher von den oberhessischen Städten an das theologische Seminarium (stipendium) zu Marburg gelieferten Beiträge, auch so lange, bis die zu Marburg bisher geübte Religion der ungeänderten Augsburgischen Confession nicht wieder durchaus eingeführt würde, die Einkünfte der Kloster-Vogteien jenes Landestheils (zu Gießen, Grünberg, Wirberg und Alsfeld) an die neue Schule zu Gießen zu wenden. Diese Maßregel, den Stiftungsbriefen der Landes-Universität zuwider, und deswegen von einem Theil der Ritterschaft widersprochen, setzten die Abgeordneten der Städte durch, welche den L. Ludwig vorher schriftlich darum ersucht hatten. Zugleich stellten sie ihm wegen der gefährlichen Zeit und für unvorhergesehene Nothfälle anheim, eine Musterung der oberhessischen Land- und Untersassen vorzunehmen [81]). Abschied 25. Sept.

gleichfalls S. L. und dero Räthe Raths hierin zu gebrauchen u. s. w." (er soll sich erkundigen, was L. Ludwig für eine Antwort bekommen). Nach Buch's Chronik hielt auch L. Ludwig deshalb zu Romrod eine geheime Conferenz mit dem gleichgesinnten Herzog Johann von Weimar, nachdem er ihn vorher besucht hatte.

81) Landtags-Receß vom obigen datum des Jahres 1605, welcher in drei Originalien für den Fürsten, für die Ritterschaft und für die

21. Nov. Alsobald versammlete L. Moriz zu Wolkersdorf einen Ausschuß seiner Ritter- und Landschaft, und erklärte ihnen, wie der Landtag zu Gießen (den nachher L. Ludwig für eine bloße, durch höhere Rücksichten gebotene Zusammenkunft ausgab) der landständischen Gesammt-Verfassung, die Entziehung der Güter, Vogteien und Stipendien zum Nachtheil der Landes-Universität durch einseitigen Schluß einiger Ritter und Landstädte dem Testament L. Philipp's, dem erblichen Brüdervergleich, und der Fundation der hohen Schule zu Marburg, des einzigen verfassungsmäßigen studium generale des Fürstenthums Hessen, zuwider sey. Caspar Magnus, Erbschenk, Georg Milchling von Schönstädt, Ober-Vorsteher der adeligen Stifter zu Kaufungen und Wetter, und Eckbrecht von der Malsburg wurden beauftragt, dies dem L. Ludwig vorzustellen, damit die gefährliche Trennung aufgehalten und Alles wieder in vorigen Stand gesetzt würde [82]).

---

Landschaft ausgefertigt wurde. Darin wird auch verabschiedet, die vermöge der Erb-Verbrüderung für Sachsen bestimmten Huldigungsbriefe des oberhessischen Landes-Theils absonderlich (nicht mit denen der ganzen-Landschaft) abzufertigen. Zugleich hatte L. Ludwig statt der 1603 auf dem gemeinsamen Landtag zu Treysa gewählten und nachher verpflichteten Obereinnehmer zur Reichssteuer andere ihm ergebene Personen für seinen Antheil des Oberfürstenthums ernannt. Als daher der Erbmarschall aufgefordert wurde, den Rest der damals verwilligten Reichssteuer zu zahlen, erklärte er dies Verfahren für verfassungswidrig (1605, am 24. Nov. Landständ. Archiv).

82) Andere Beschwerungs-Punkte, welche die Abgeordneten vortragen sollten, waren die Absonderung der sächsischen Huldigungs-Briefe, die einseitige Ernennung der Obereinnehmer, und daß L. Ludwig sich von L. Moriz in der Sache der nunmehr von Marburg abgezogenen fürstlichen Witwe, ohngeachtet sie beide für einen Mann gestanden und dieselbe gemeinschaftlich am kaiserlichen Hofe betrieben, abgesondert und sich mit der fürstlichen Witwe besonders in einen Vertrag eingelassen (vergl. Buch III. Hauptst. II. S. 68. 69).

Zugleich lud L. Moriz seinen Vetter zu einer Conferenz mit dem Herzog von Weimar nach Schmalkalden. L. Ludwig antwortete aus Eisenach: „Es sey ihm treulich leid, daß sie beiderseits in solchem Mißverstand schweben müßten, aber die Tageleistung in gütlicher Handlung habe bisher nichts ausgerichtet, andere Mittel anzunehmen, könne er vor seinen Nachkommen nicht verantworten; da nun auch der Mißverstand in der Religions-Sache hinzugekommen, würde eine Vergleichung noch schwieriger seyn.“ Vergeblich schlug L. Moriz vor, um der Uneinigkeit der beiderseitigen Räthe vorzubeugen, denselben zwei unpartheiische Grafen, Johann von Nassau und Albrecht Otto von Solms, beizugeben[83]). Auch der Vergleichs-Versuch des Erzbischofs Joh. Schweikard von Mainz nebst dem Kurfürsten Friedrich IV. von der Pfalz, und dem Markgrafen Georg Friedrich von Baden-Durlach kam nicht zu Stande[84]). Plötzlich erhob sich der Reichshofrath, eine ursprünglich für kaiserliche Reservat-Rechte und Erblande angeordnete Behörde, die zwar als Reichslehnhof über reichsunmittelbare und lehnbare Fürstenthümer und Herrschaften, und in allen Streitigkeiten über kaiserliche

1606. Jan.

März.

83) Sie sollten, nach L. Moriz Vorschlag, vor Absendung jeder Relation mit den Räthen Conferenz halten, damit die Discrepanz in wichtigen Sachen gemildert werde. Der Erbmarschall theilte auch 1606 im Mai die Verwahrungs-Schrift gegen H. Darmstadt dem Grafen Albrecht Otto mit, und lud ihn zu einem Convent der Niedergesetzten nach Fulda.

84) Nach des Erzb. Schreiben, an L. Moriz, im Jahre 1606 scheint es an des L. Moriz Einwilligung in dessen Vorschläge gefehlt zu haben, ohngeachtet der Erzbischof (Erzkanzler des Reichs) seine treue Affection für das Haus Hessen und die Unbedenklichkeit dieser Vergleichshandlung versicherte, da es hier blos auf die höheren Bestimmungen des altväterlichen Testaments und des Erb-Vertrags ankomme (wodurch er das positive hessische Staats-Recht anerkannte), und jene Handlung diesen nichts entziehe.

Privilegien competent, aber schon unter der langen Regierung des von der Parthei der Jesuiten geleiteten Kaisers Rudolph II. besonders den evangelischen Ständen sehr beschwerlich war [85]).

1606. 11. Febr. Prag. Es befremde den Kaiser, so lautete das an beide Landgrafen gerichtete außergerichtliche Mandat, daß man sich eine Zeitlang im fürstlichen Hause Hessen angemaßt, ohne Vorwissen des Kaisers als Oberlehnsherrn über unläugbare Reichslehen testamentarisch zu verfügen, Verträge zu errichten, durch niedergesetzte Richter zu entscheiden, Landes-Theilungen, Leibgedinge und andere der Eigenschaft der Lehen zuwiderlaufende Sachen vorzunehmen; sie sollten binnen drei Monaten alle seit K. Ludwig's des Aelteren Tod errichtete Akta dieser Art in glaubwürdiger Form einreichen. L. Ludwig, Bericht und 21. Juli. Dokumente sendend, antwortete: „Weder durch diesen Bericht noch durch die ihm abgenöthigte das Testament und die Verlassenschaft seines Oheims betreffende Klage, wolle er dem-

85) Vergl. Eichhorn d. R. u. St. G. B. IV. §. 511, 535, und Häberlin N. T. R. G. B. XXII. 680, 684, 685. Im Jahre 1613 erklärten die evangelischen Stände, „dem kais. Reichshofrath stehe nicht die Macht zu, in allen sowohl Justiz- als Religions-Sachen zu entscheiden. Nur in Friedensbruch-Sachen, oder wo ein unmittelbares Reichslehen Jemanden ab- oder zugesprochen werden solle, oder wo sich die Partheien gutwillig einlassen wollten, sey er competent, in allen anderen Sachen das Kammer-Gericht allein. Bei wichtigen Sachen, die ganze Länder beträfen, müßten auch Reichsfürsten zur Entscheidung zugezogen werden." Wie schlecht besoldet, und bestechlich, jung, unerfahren, nicht nur die meisten damaligen von kaiserlichen Kammer-Dienern zu ihrer Stelle empfohlenen Geheimen-Räthe, sondern auch Reichshofräthe waren, erkennt man aus einem 1610 zur Reform der kaiserlichen Hof- und Staatsämter aufgestellten Gutachten (Wolf's Leben Maximilian's I. von Baiern Th. II. 365 — 368). Alle Reichshofräthe waren seit K. Maximilian's II. Tod römisch-katholischer Religion; an der Spitze derselben stand der Reichs-Vice-Kanzler (damals Hans Ludwig von Ulm, vorher ein Herr von Strahlendorf, beide befreundet mit L. Ludwig).

selben, den er lebend und todt als Vater geehrt, zu nahe treten. Derselbe, durch verkehrte Leute, welche ihm den Reichs-Constitutionen widrige Rechte eingebildet, habe wohl wissentlich nicht gegen kaiserliche Rechte und Belehnung handeln wollen; sonst würde sein Testament anders gelautet haben; das beweise der Religions-Punkt, in welchem er sich nicht habe übertäuben lassen. Mit der fürstlichen Witwe, welche der Testator so reichlich mit Einwilligung seiner Brüder bedacht, habe er es so weit gehalten, als es die Erb-Verbrüderung erlaube, die übrigen Dispositionen nie genehm gehalten, weil sie seinen eigenen Rechten, der Erb-Verbrüderung und dem geschworenen Lehnseid zuwider wären. Dieser weise ihn an den Kaiser, den er für seinen rechten natürlichen Herren erkenne" [86]). L. Ludwig eilte, den Boden zu gewinnen, auf

86) Reichstags-Akten im Cassel'schen Regierungs-Archiv. Sowohl diese als anders von Hessen-Darmstadt in den 1614 und 1615 gedruckten Actis Marb. übergangene Schreiben und Notizen, die wir zur Ergänzung mittheilen, finden sich in den hiesigen Archiven und einigen Handschriften der Cassel'schen Bibliothek. Wie erbittert damals L. Moriz über L. Ludwig war, dem er die Veranlassung jenes extrajudicialiter erlangten, ihm nur zum Schein übersandten Mandat's zuschrieb, der auch im März 1606 eine Cassel'sche Einladung zur Gevatterschaft und Taufe abschlug, erkennt man aus einer Weigerung vom 23. Mai 1606, ihm zum Behuf des Darmstädtischen Geleits-Processes mit den Wetterauischen Grafen, von Solms-Braunfels, Hanau und Isenburg die Dokumente aus dem Marburgischen Archiv mitzutheilen, oder dies Archiv zu theilen. „Daß nun E. L. wegen fürstlicher Reputation und zu Erhaltung solcher Regalien und Hohheiten", schreibt L. Moriz, „welche auf dieselbige von dero Vorfahren, den Fürsten zu Hessen, ruhiglich herbracht, dergleichen unrechtmäßige turbationes (der Wetterauischen Grafen) nicht nachgehen wollen, darin handelt E. L. löblich und wol; wann sie die von unsern löblichen Vorfahren erwiesene, und auf E. L. selbst transmittirte große Gutthaten recht erkenneten, und dieselbige unsere geehrte und im Römischen Reich hoch respectirte Vorforderen bei der kaiserl. Majestät unserm allergnädigstem Herren nicht angeben, als ob sie wider die Natur und Eigenschaft der Reichslehen Testamenta,

welchem der Vortheil dem zuzufallen schien, welcher sich der Haupt-Bedingung des Testators — der unverzüglichen unbedingten Annahme des Testaments — zu entziehen wußte. Denn
10. Dec. bald darauf überreichte er das in fünfhundert und drei Artikeln abgefaßte Klag-Libell, eine Deduktion gegen das Testament selbst, eine Nichtigkeits-Klage gegen das Austrägal-Gericht, eine Verwirkungs-Klage gegen L. Moriz, mit dem Gesuch, die Sprüche jenes Gerichts (in judicio inmissorio et divisorio) aufzuheben, ihm aber, dem Landgrafen (der inzwischen seine Brüder erblich abgefunden) von der Marburgischen Erbschaft nicht allein das ihm (nach Lehn-Recht) gebührende dritte Viertheil, sondern auch das dem L. Moriz vermachte Erbtheil zuzusprechen. Beschuldigt wurden: das Austrägal-Gericht wegen Verletzungen der Proceßform (Nullitäten [87]), Ueberschreitung ihrer Vollmacht, wissentlicher Ueber-

pacta, Verträge, Uebergabe und dergleichen aufgerichtet, welches alles im Reich unbeständig, ja gar nichtig, da doch durch kein ander Mittel E. L. Herr Vater und Sie selbsten zu den inhabenden Landen und Leuten gelanget seyn. Weil wir dann in der That erfahren, daß E. L. mit solchen im F. Haus Hessen zuvor niemals erhörten weit aussehenden Sachen, und die E. L. in Recht und That beizubringen nicht müglich, umbgehen, dessen wir uns zu E. L. nimmermehr vermuthet hetten, und E. L. aus nichtigen Testamenten, Pakten, und anders nichts begehren, sondern was sie also nichtiglich bekommen, billig restituiren sollte, so können wir aus unseren Archiven, daran dieselbige solcher Gestalt nicht in mindesten interessirt, nichts folgen lassen. Sondern wir müssen nunmehr sehen, und auf Mittel gedenken, wie wir unsere löbliche Vorforderen und Uns selbsten, von der unverschuldeten angesprengten Beschwerung durch Beistand des Allmächtigen vindiciren, und uns bei der Fürsten zu Hessen in Recht beständig aufgerichteten Pakten und Verträgen und Andern manuteniren." Diesen Brief ließ L. Ludwig unter den Dokumenten der dem Reichshofrath nachher überreichten Haupt-Deduktion abdrucken (S. 57, 58. Acta Marb. 1615).

87) Darunter kommt, außer der Vernachlässigung oder Abkürzung der ordentlichen Proceßform in Anhörung aller gegenseitigen Beweis-

vortheilung Hessen-Darmstadts in den Theilungs-Anschlägen, in Zuweisung beschwerter oder auf fremden Boden gelegener Aemter und Renten[88]), in Ausschließung der Bußen, Trankſteuer und Bergwerken; L. Moriz aber, als Contravenient gegen das von ihm angenommene Testament, wegen derselben Ungerechtigkeit in der Theilung, zu später Ausrichtung der frommen Legate, einseitiger Beschwerung der fürstlichen Witwe, Ausschließung Darmstadts von der Grafschaft Waldeck (nebst Godelsheim und Grünbeck), und von der Landes-Universität, und wegen Verletzung der vom Testator garantirten Religions-Lehre und Uebung in Kirche und Schule[89]). Die Antwort des L. Moriz (exceptiones declinatoriae fori et

thümer und Einreden, unter andern vor, daß der Hauptſpruch der Theilung des Abends um 4 Uhr, als der Diener die Lichter hereingebracht, kurz vor dem Abendeſſen gefällt worden; Münch von Buseck am Podagra leidend, nicht gegenwärtig gewesen u. ſ. w.

88) Zu den letzten werden die zu hoch geschätzten Kellnereien zu Bergen und Gelnhausen, zu den ersten die zum Witthum der Landgräfin Maria gehörigen, aber von Seiten des L. Moriz vertragsmäßig abgelöseten Stücke und Aemter von Bingenheim, Grünberg und Merlau gerechnet (vergl. oben S. 63).

89) Dieser Punkt kommt in dem Klag-Libell von 1606 nur beiläufig in den Artikeln 461—471 vor, und ward erst 1616 in den articulis additionalibus als wesentlich herausgehoben. — Wie nothwendig die gegenwärtige aktenmäßige Erzählung war, sieht man aus der noch 1838 in einer Geschichte der Universität Gießen (Justi's Vorzeit, S. 134, 135.) enthaltenen Angabe: „Als L. Moriz die lutherische Religion in seinem Erbtheil abgeschafft und die reformirte eingeführt hatte, Darmstadt aber darüber sich beklagte, daß er der Klausel bei der Erbfolge (?) zuwider gehandelt, und daher der Erbschaft verlustig zu erklären sey, so gab man von Seiten Cassel's zur Antwort, daß Darmstadt nunmehr das Testament angefochten habe, folglich ebensowohl der Erbschaft verlustig sey. Der Grund oder Ungrund dieser Replik fällt in die Augen."

incompetentiae), ein Gesuch, die an ihn inzwischen ergangene Ladung zu cassiren, und die ganze nicht an den Reichshofrath gehörige Sache an das Austrägal-Gericht zurückzuweisen, enthält eine Widerlegung der vorgegebenen Nullitäten und Iniquitäten, deren Beurtheilung jedenfalls vor dasselbe in allen und jeden Mißverständnissen, selbst in letzter Instanz, competente fürstliche Haus-Gericht gehöre, eine Rechtfertigung des Verfahrens, eine Ausführung der verfassungsmäßigen selbst in der Reichs-Kammer-Gerichts-Ordnung anerkannten Befugniß jenes Schiedsgerichts, eine Ablehnung kaiserlicher ausschließlicher lehnsherrlicher Gerichtsbarkeit (wegen der Verschiedenheit der hessischen Lehen, der Beschaffenheit des Landes, und der größtentheils allodialen Erbstücke), und eine Versicherung über die Erfüllung des Testaments. Einer Verletzung der garantirten Religion sey er nicht geständig, Anhänger der ihm vorgeworfenen reformirten Lehre seyen selbst einige von L. Ludwig gewählte oder geduldete Austrägal-Richter gewesen, die man nöthigenfalls vertauschen könne; seit dem Religionsfrieden sey die Freiheit in Religions- und Reformations-Sachen der Reichsstände höchstes und vornehmstes Regale, der Kaiser, durch keine evangelische Räthe berathen, habe sich allen geistlichen Gerichtsbarkeit gegen die Augsburgischen Confessions-Verwandten begeben, selbst das mit evangelischen Beisitzern versehene Reichs-Kammer-Gericht sey nur in Streitigkeiten zwischen beiden Religions-Partheien (katholischen und evangelischen) competent; Grundsätze, welche selbst L. Ludwig auf den bisherigen Reichstagen anerkannt, wenn er sie gleich jetzt in Privat-Sachen durch eine Berufung an den Reichshofrath umstoßen wolle. Die Replik L. Ludwig's, eine Bestätigung der Nichtigkeits-Klage, verwarf eine neue Zusammensetzung des Austrägal-Gerichts, weil bei der hierzu unentbehrlichen, aber zu L. Moriz Reformen gezogenen Landes-Universität kein tauglicher

tauglicher Richter mehr zu finden sey [90]), und bekräftigte die Verwirkungs-Klage, welche damit zusammenhängend und jedenfalls vor den Kaiser gehörig sey, durch die Behauptung, daß die Contravention des L. Moriz in dem Religions-Punkt eine von jedem unpartheiischen Richter, also auch dem Kaiser, zu beurtheilende Thatsache sey. Aber L. Moriz (die Verläumdung der Niedergesetzten widerlegend) stützte sich auf den Buchstaben des Erb-Vertrags, auf den unveränderten Stand und die Verfassung der Universität, bei welcher weder der Stifter, noch dessen Nachfolger einen Unterschied der reformirten und lutherischen Lehre anerkannt; läugnete die vorgegebene, aber nicht bewiesene Neuerung in der Religion; und berief sich auf die frühere Deduktion gegen kaiserliche Gerichtsbarkeit (Duplik). Die durch den Reichshofrath dreimal von dem Austrägal-Gericht verlangte Herausgabe der Akten verhinderte er durch eine Assecuration der gewesenen Austrägal-Richter, lange Jahre hindurch, selbst nachdem Rudolph's Nachfolger, Kaiser Matthias, „den Krieg Rechtens" für befestigt erklärt hatte [91]). (1613.)

---

90) Bei dieser Gelegenheit wird auch die aus vier Professoren bestehende juristische Facultät perhorrescirt, weil die beiden Collegen des Vultejus und Goeddäus, Dr. Deichmann und Dr. Matthäus, noch zu jung und unerfahren, jener ein Tochtermann des Vultejus, dieser ein Schwager des Goeddäus sey.

91) Im November des Jahres 1607 beschwert sich der Reichshofrath bei L. Moriz, daß er als Vasall des Kaisers dem rechtmäßigen Begehren desselben wegen Edirung der Akten und Dokumente nicht gehorsamet, befiehlt, dasselbe binnen zwei Monaten zu leisten, auch die Relation der gewesenen Austrägal-Richter (die im August die ersten Compulsoriales erhalten) nicht zu hindern; denn diese kaiserliche Nachforschung, ex officio, sey dem Proceß, welchen L. Ludwig gegen ihn ausgewirkt, keineswegs nachtheilig. L. Moriz schreibt an den Erbmarschall und die übrigen Mitglieder des Schieds-Gerichts, ob er sie gleich als ehrliebende billige Leute nicht noch mehr in Verdruß bringen und zu

Univers. Gießen.

Die Gunst des Kaisers, den er persönlich besuchte, die einstweilige Ausschließung von der Oberaufsicht der Universität Marburg, und das schnelle Aufblühen des Gymnasiums zu Gießen bewogen den Landgrafen, dasselbe zu einer Universität zu erheben. In Prag feierlich (mit acht Kutschen) empfangen und wegen des bevorstehenden Reichstags mit an-

---

einem Ungehorsam gegen den Kaiser verleiten wolle, so sey doch eine solche Aufdeckung der Akten des Haus-Gerichts, in Folge dieses außerordentlichen und außergerichtlichen Compulsus, bedenklich und nachtheilig; sie möchten seinen Entschuldigungs-Bericht an den Kaiser abwarten, auch sich in Uebersendung des Protokolls, welches bei dem Hof-Gericht zu Marburg hinterlegt werden solle, nicht übereilen. L. Ludwig (Dec. 1607) „sie würden in dieser Sache ohne sein Erinnern ihre Pflicht in Acht zu nehmen wissen." Im Jahr 1609 erscheint das zweite Mandat an die Austrägal-Richter bei Strafe von 24 Mark löthigen Goldes; 1610 das dritte unter geschärfter Androhung. L. Moritz, der die wider ihren Willen in dies Geschäft gezogenen Austrägal-Richter deshalb abermals beim Kaiser entschuldigt und ihn bittet, sich eines besseren belehren zu lassen, auch sich wegen Edirung der Haus-Geheimnisse auf die fehlende Genehmigung der erbverbrüderten Fürsten beruft, giebt endlich den Austrägal-Richtern ob der ihnen bevorstehenden Gefahr eine Asseruration bei fürstlicher Ehre und Treue (während Münch von Buseck seinen bisherigen Collegen vorstellt, daß es höchst billig sey, hierin dem obersten Haupt der Christenheit Folge zu leisten). Noch im Jahre 1612, ein Jahr vor dem ersten Decret des Reichshofraths gegen L. Moritz, erklärt er den Austrägal-Richtern, er werde nie zugeben, daß durch diese Edirung der Akten die secreta des fürstlichen Hauses aufgedeckt würden, und verspricht ihnen in seinem und seiner Erben Namen vollständige Schadloshaltung. Die wirkliche Edirung scheint erst 1630, also drei Jahre vor dem Verdammungs-Urtheil, geschehen zu seyn. Denn damals erklären Vultejus und Goeddäus, man müsse pariren oder sich wissentlich in Schimpf und Schaden stürzen; und eine kaiserliche Commission (aus drei Rechts-Gelehrten von Mainz, Sachsen und Speyer bestehend) citirt den hessischen Geh. Rath Bischof nach Grünberg, um die Protokolle der früheren Verhandlungen des Austrägal-Gerichts zu recognosciren. Mehrere Mitglieder dieses Gerichts waren verstorben. (Landständisches Archiv zu Cassel.)

deren Fürsten (welche der Kaiser an die Stelle des bisherigen permanenten Reichs-Ausschusses setzte) zu vertraulichen Berathschlagungen gezogen, erlangte er für diese hohe Schule 1607.
ein kaiserliches (von der Kanzlei mit zehnhundert und dreißig 19. Mai.
Goldgulden gelöstes) Privilegium, worin der Intercession einiger evangelischer (lutherischer) und katholischer Fürsten erwähnt wird [92]). Denn die den Lauf der Reformation hemmende Handhabung der ungeänderten Augsburgischen Confession, welche L. Ludwig bezweckte, wenn sie gleich durch Ausschließung der Reformirten (als Anhänger der geänderten Confession) den evangelischen Körper spaltete, lag im Plan der ganzen conservativen Parthei. Nach der feierlichen Einweihung der Universität, wozu L. Ludwig selbst das Programm aufsetzte, und der schleunigen Errichtung eines Collegial-Gebäudes October.
erfolgte die Dotation, wozu der Landgraf, außer einer Geldsumme (vierzigtausend Gulden und neuntausend spanische Thaler), die schon früher der Universität Marburg entzogenen Kloster-Vogteien, meistens Güter des von L. Philipp säcularisirten Antoniter-Ordens, und zum Behuf eines neuen theologischen Seminariums die dort herkömmlichen Beiträge seines oberhessischen Landestheils verwendete. In der Absicht, einen besonderen landständischen Körper zu bilden, und die ihm fehlende Prälaten-Bank, außer dem Commenthur des deutschen Ordens zu

92) Vergl. Lünig IX. p. 816, und Winkelmann Th. IV. S. 448 bis 447, überhaupt über Nebel's Gesch. der Univ. Gießen (in Justi's Vorzeit, 1838). Eine Hauptperson bei der Errichtung der Universität war der damals berühmte Vertheidiger der kaiserlichen Machtvollkommenheit, Gottfried Anton, den L. Ludwig zum ersten Kanzler der Universität ernannte; als Gegner des Hermann Vultejus entwickelte er Grundsätze, welche ganz gegen die ständische Freiheit und Verfassung des deutschen Reiches gerichtet waren. Vergl. Striedes unter dem Artikel Anton.

Schiffenberg, mit den Abgeordneten der neuen Universität zu besetzen, ertheilte er dieser zum Haus-Wappen das Kreuz des Präceptors desselben Ordens, dessen Stand und Besitzungen auf sie übergehen sollten. Die Stelle eines Rectors, welcher den Rang nach dem fürstlichen Statthalter, vor dem Land-Commenthur zu Marburg, vor dem Erbmarschall von Hessen, den Sammt-Hofrichtern und den Ober-Vorstehern einnehmen sollte, wurde nach einander zweien fürstlichen Jünglingen, Neffen des Königs Friedrich II. von Dänemark, Johann Georg und Joachim Ernst von Holstein-Sonderburg, ertheilt. Johann Georg, sonst ein strenger Handhaber der academischen Disciplin [93]), feierte in seiner Antritts-Rede das Andenken jenes Aegidius Hunnius, welcher trotz allen Bemühungen L. Wilhelm's des Weisen die Eintracht der hessischen Kirche, der General-Synode und der Gesammt-Universität durch die Einführung des Dogma's von der Allenthalbenheit Christi gestört hatte [94]). Aber selbst dieser Streit, von

93) Aus seinen zahlreichen Universitäts-Anschlägen und Reden vom Jahre 1609 erkennt man (außer einer ganz patriarchalischen Confraternität der akademischen Familien, in der sogar jeder Tod der Professoren-Töchter durch öffentlichen Anschlag betrauert wird) eine große Zügellosigkeit der dortigen Studenten, welche, in dem Freiheits-Brief mit hoher und niederer Jagd in der Gießer Gemarkung versehen, wie Heuschrecken die benachbarten Gärten und Wälder anfielen, und von dem Rector mit wilden Thieren verglichen werden. Nach Buch's Chronik war im Jahr 1617 der Unfug so groß, daß nicht allein ein Student den andern auf offener Straße erstach, sondern daß sie auch das Pflaster gegen den Hauptmann von Gießen, Hans Wolf von Schrautenbach, behaupteten, der, durch ihre Bewaffnung geschreckt, gute Worte geben mußte. L. Philipp von Butzbach hatte einen italienischen Fechtmeister nach Gießen gebracht, der in zwei Jahren 8000 Gulden von den Studenten erpreßte, dann aber, als das Maß seiner Sünden voll war, in einer Kutsche in sein Vaterland abgeführt wurde.

94) 1609. In dem Programm des Rectors wird bei Veranlassung

den ersten aus Marburg entlassenen theologischen Hauptlehrern Mentzer und Winkelmann in Gießen zu einer fast unbegreiflichen Spitzfindigkeit gesteigert, und nach dem fruchtlosen Versöhnungs-Versuch L. Ludwig's nach Würtemberg und Sachsen verpflanzt [95]), hinderte die Blüthe der neuen Lehr-Anstalt nicht, welche, mit einem botanischen Garten, einem anatomischen Theater und mit Lehrern fast aller neueren Sprachen versehen, nicht nur aus Holstein, Dänemark, Schweden, Kurland und Liefland, sondern auch aus Böhmen und Oesterreich besucht wurde. Selbst aus dem Gebiet des L. Moriz hatten mehrere dem strengen lutherischen Lehrbegriff zugethane Väter ihre Söhne nach Gießen geschickt. Da erklärte L. Moriz, dessen frühere Abmahnung durch einige vornehme Mitglieder der Landes-Stände bei L. Ludwig keinen Eingang gefunden, das ganze Unternehmen desselben in seinem und der Universität Marburg (als eines dritten in ihrem fürstlichen Streit nicht begriffenen privilegirten Körpers) Namen, in einer an seine sämmtliche Beamte und Städte gerichteten Protestation, für eine Stiftungs- und Verfassungs-Verletzung. „Die vom L. Philipp gestiftete, und unter andern, mit jenen nach Gießen gezogenen Kloster-Vogteien und Stipendien mit Einwilligung der Landstände dotirte Landes-Universität, sey von den hessischen Fürsten bestätigt, von der Ritterschaft und Landschaft assecurirt. In dem Stiftungsbrief, in dem Testament L. Philipp's, in dem für alle ihre Erben 1607. 25. Sept.

der Schrift des Professor Bachmann's (Panegyricus in Aegidium Hunnium. Giessae 1609. Vergl. Strieder) Hunnius der tapfere unvergleichliche Anführer der hessischen und sächsischen Kirche genannt.

95) Vergl. besonders Schröckh's christliche Kirchen-Gesch. Bd. IV. 670, 671, zum Jahre 1616, und Strieder unter den Artikeln Winkelmann und Mentzer. Die frohlockenden Jesuiten nannten jenen Streit den lutherischen Katzen-Krieg.

und Nachkommen verbindlichen Vertrag seiner vier Söhne werde sie als die einzige hohe Schule des Fürstenthums anerkannt; eine faktische Entsetzung und Beraubung derselben ohne verfassungsmäßigen allgemeinen Landtag, ohne Rechts-Erkenntniß sey ungültig, unzureichend der Vorwand der keineswegs eingestandenen Einführung einer neuen Lehre, einer theologischen Meinungs-Verschiedenheit im Sinne eines Dogma's, welches weder in der Augsburgischen Confession noch von den vier Landgrafen bei Verwerfung des sogenannten Concordienbuchs anerkannt worden. Die neue drei Meilen von Marburg zur unziemlichen Aemulation und zum verkleinerlichen Abbruch der Lehr-Anstalt, deren landesfürstliche Oberaufsicht ihm verfassungsmäßig zustehe, zur Zwietracht in der evangelischen Religion und des ganzen Landes errichtete Nebenschule zu besuchen, und daselbst gelehrte Grade anzunehmen, verbiete er allen Kindern seiner Landes- und Unterfassen, wenn er gleich ihnen insgesammt und ausdrücklich freistelle, sich auf jede andere hohe Schule innerhalb oder außerhalb des Reichs zu begeben" [96]).

---

96) Siehe die Protestation des L. Moriz, welche dem Verfasser, der histoire généalogique de la Hesse (T. II. p. 121: Maurice eut la foiblesse, qui depuis fut imitée plus d'une fois, de defendre à ses sujets sous des peines sévères, de fréquenter la nouvelle académie etc.) nicht bekannt gewesen seyn mag, in den hessischen Landes-Ordnungen Th. I. S. 495. Außer den daselbst angeführten, zur Erläuterung dieses Streits dienenden Verordnungen vergl. den Freiheits-Brief L. Philipp's für die Universität Marburg (Urk.-Band zu der Geschichte L. Philipp's, Anhang Nr. 2), woraus allerdings hervorgeht, daß das stiftungsmäßige evangelisch-protestantische Princip dieser Anstalt im Sinn geistiger und wissenschaftlicher Fortschreitung weder durch den Buchstaben einer geänderten Confession, noch durch theologisch-dogmatische Streitigkeiten, noch durch die Ceremonial-Reformen des L. Moriz afficirt werden konnte.

Der letzte Reichstag des von seinem eigenen Bruder in Ungarn und Oesterreich entsetzten Kaisers endete, sich auflösend, wie seine Regierung, weil die evangelischen Stände eine Erneuerung und Bestätigung des mehr als einmal verletzten Religionsfriedens verlangten, und in Folge des mit den Türken abgeschlossenen Friedens [97]) der Bewilligung der Türkensteuer die Sache der verfallenen Reichs-Justiz vorsetzten. L. Moriz, der eine Absonderung Kursachsens und L. Ludwig's befürchtete, hatte in der hessischen Gesammt-Instruktion besonders auf Kur-Pfalz und Brandenburg hingewiesen, und, wie früherhin die Landgrafen insgesammt, eine Abhängigkeit der Türkenhülfe von der Majorität der Reichsstimmen verworfen. Hiermit nicht einverstanden, erklärte L. Ludwig: „man müsse in der Steuer-Verwilligung auch auf das erbverbrüderte Kursachsen sehen; sich mit der Mehrheit der Stimmen nicht zu vergleichen, scheine ihm nicht rathsam, da ihm daran gelegen sey, einen gnädigen Kaiser zu haben, auch könne er nicht dafür stimmen, um etlicher evangelischer Stände willen die protestantischen Beschwerden (gravamina) durchzusetzen, weil dies von Seiten Hessens geringes Ansehen habe und wenig Gunst erwecke." Als L. Moriz hierauf erwiederte: hinsichtlich Kursachsens, ohngeachtet die Communication mit diesem Hause sich von selbst verstände, willige er zwar ein; was aber die Stimmen-Mehrheit und andere evangelische Beschwerden betreffe, könne man sich nicht ohne offenbare

Reichstag. 1608.

97) Zu Sitwarock. Dieser Friede vom Jahre 1606, welcher 1615 durch die Betriebsamkeit des türkischen Groß-Veziers und des Kardinals Eleset (zweier Bäckerssöhne) auf 20 Jahre erneuert und bestätigt wurde, war der erste den Türken gesetzte europäische Grenzstein. Mit demselben endigte der schimpfliche Tribut, welchen der bisher mit dem Titel eines Königs von Wien beehrte Kaiser dem Sultan jährlich liefern mußte. Vergl. v. Hammer's Osmanische Geschichte, Bd. IV. S. 393 und 484.

Inconsequenz von den früheren selbst von L. Ludwig dem Aelteren befolgten Grundsätzen und evangelischen Beschlüssen absondern (deshalb brauchten sie, die Fürsten von Hessen, sich nicht eben abzumalen oder Undank auf sich zu laden); so beharrte L. Ludwig bei seiner Meinung, und instruirte die darmstädtischen Gesandten, nur in den Punkten mit den Casselschen zu halten, worin beiderseitige Fürsten übereinstimmten [98]). Damals unternahm L. Ludwig, begleitet von seinem Kanzler Pistorius, seine zweite Reise nach Prag, um die Genehmigung seines Erbstatuts (zur Einführung der Primogenitur in Hessen-Darmstadt) zu erlangen. Kaiser Rudolph, damals so unzugänglich, daß des Landgrafen vorausgesandter Secretair drei Monate hindurch vergebens um eine Audienz gebeten hatte, unterhielt sich mit L. Ludwig mehrere Stunden, während der Gesandte des L. Moriz, der ein Gesuch wegen des Marburger Erbstreits vortragen sollte, unverrichteter Sache abziehen mußte [99]).

98) Acta des Reichstags von 1607 u. 1608. L. Moriz schrieb seinen Gesandten im Nov. 1607, weil ihm das Directorium in der Gesammt-Instruction gebühre, wolle er dieselbe, um sich nicht vorgreifen zu lassen, unverändert lassen; und instruirte sie beiläufig, falls seine Vettern zu Darmstadt ihre Stimmen multipliciren wollten, ohngeachtet dies die Directoren des Fürsten-Raths schwerlich zugeben würden, dagegen das Nöthige zu wahren. — Der geächteten, vom Herzog Maximilian von Baiern nachher als Pfandschaft behaltenen Reichsstadt Donauwerth nahm sich L. Moriz, ohne L. Ludwig, an. Wie dieser, dem der Isenburgische Proceß mehr am Herzen lag, seinen Gesandten Gäller und Wagner den Befehl ertheilte, immer und vorzüglich bei Sachsen zu halten, nicht von Regensburg wegzugehen, so lange nur noch einer von den kaiserlichen Räthen vorhanden wäre, und zwischen beiden Religions-Partheien eine Neutralität zu behaupten, zeigen die im Darmstädtischen Archiv vorhandenen Berichte und Missive, welche der Freiherr von Senkenberg in seiner Fortsetzung von Häberlin's N. T. Reichs-Gesch. (Bd. XXIII. S. 107) benutzt hat.

99) Buch's Chronik, 1608. Kurz vorher, so meldet Kunz von

Unterdessen bedurfte das schon morsche Gebäude der hessischen Gesammt-Verfassung einer vorläufigen Unterstützung. Also verabredeten die Räthe der beiden Landgrafen zu Kirchhain, mit Ausschluß des Erbstreits und anderer streitigen Rechte, ein Interim der unzertrennlichen Angelegenheiten: gemeinsame Bestellung und abwechselnde Präsentation der Obervorsteher und Rechnungs-Ablage der vier Gesammt-Hospitalien; das beiderseitige Angebühr des gemeinsamen Verlags zur Unterhaltung des Reichs- und des hessischen Hof-Gerichts, und zu anderen Reichs- und Land-Sachen; wegen der Besetzung des Hof-Gerichts, daß L. Moriz in geeigneten Fällen zwei, L. Ludwig einen Beisitzer präsentiren, und derjenige Fürst, an welchem die Präsentation wäre, dem Andern zwei oder drei Personen zur Auswahl vorschlagen sollte; wegen Wiederherstellung des zu Cassel zu haltenden Revisions-Gerichts, daß L. Ludwig drei, L. Moriz sechs Beisitzer dazu abordnen sollte; die Theilung des gemeinsamen Rhein- und Gulden-Wein-Zolls zu zwei Hälften; wegen der allgemeinen Landtage, daß sie von nun an alternirten, der erste in Nieder- oder Oberhessen Cassischen Antheils, der andere in Oberhessen Darmstädtischen Antheils gehalten, und die Erhebung und Austheilung der Reichs-, Land- und Fräuleinsteuer nach dem Herkommen eingerichtet werden sollten; gemeinsame Beschickung und Unkosten

Kirchhainer Abschied. 3. März.

der Tann an L. Moriz, hatten sich L. Philipp und L. Friedrich in Prag eingefunden, und, vom Kaiser und den vornehmsten Herren geehrt, kostbare Bankete gegeben. Als L. Philipp im Jahre 1610 durch Cassel reisete, und vor dem Abzug aus der Herberge durch seinen Feldtrompeter so stark aufblasen ließ, daß ein Volks-Auflauf entstand, entspann sich zwischen ihm und L. Moriz, der sich darüber beschwerte, ein spitziger Briefwechsel. L. Philipp schreibt, er habe nichts anderes gethan, als was fürstliche Sitte mit sich bringe, und sich nur der offenen Landstraße bedient; ob er ihm auch diese verschließen wolle, wie sein Land?

der Reichs- und Kreistage, und weil L. Ludwig's des Aelteren von Marburg erledigte Reichsstimme nicht zu theilen noch sonst damit füglich zu wechseln sey, daß man vorläufig zwei Stimmen, jede fürstliche Linie eine derselben führen sollte; eine gemeinsame Empfahung aller kaiserlichen und fürstlichen Lehen; eine dem Herkommen angemessene Communication aus dem Sammt-Archiv zu Ziegenhain; die Ergänzung desselben aus der Marburger Schloß-Repositur; Theilung dieser Repositur nach Maßgabe jedes fürstlichen Landestheils; Theilung der Lehnleute und des Mann-Geldes; Abtragung der Schulden L. Ludwig's des Aelteren, und bessere Bestellung der ordinairen Posten [100]). Damals, wo auch die Verwirrung des Hauses Habsburg jede Aussicht zu einer baldigen kaiser-

100) Staats-Archiv, 1608. Daß dieses hessische Interim von beiden Fürsten ratificirt sey, muß man aus folgendem Schreiben des L. Moriz an L. Ludwig vom 7. December 1613 schließen: „Es haben E. L. sich bedächtig zu erinnern, daß um des Erbstreits willen nicht unsere ganze Verfassung und Gesamptschaft und hiezu gehörige Landtäge getrennt, sondern nichtdestoweniger und mit Vorbehalt eines jeden Rechtens nach Ausweisung unseres Kirchhainischen Interims-Abschieds continuirt und gewahrt werden sollen; gestalt dann auch E. L. solchen Vertrag sowol in puncto der Landtäge als Anderm anfänglichs [illegible] auch denen hernacher super directorio und sonstet erregten unzeitigen Händeln, mit Rath und Zuthun unserer beiderseits Räthe, Ritter- und Landschaften wol eine unverfängliche Maß und Abhelfung, so fern man sich sonstet E. L. Theils darin schicken wollte, getroffen werden könnte." Worauf L. Ludwig erwiedert (19. Dec.): „Den Kirchhainischen Vertrag betreffend, und wie derselbe angezogen, auch wessen wir uns darauf erklärt, lassen wir die Handlung selbst bezeugen. Wir haben aber zu Vermeidung unserer Linien und Posteritaet ewigen Praejuditz in damahlig E. L. Zumuthen der Direction und anderswegen nicht willigen können, und seithero kein füglich Mittel an Hand bekommen, dadurch solchem Werk zu remediiren. Wie aber deme, so wollen wir uns solche Handlung zu Darmstadt wiederum lassen vortragen, und der Sachen weiter nachdenken." (Acta Marburg. 1615. Missive und Schriften, S. 49. 53.)

lichen Entscheidung des Erbstreits verschloß, hielt L. Moriz noch einmal den Augenblick für günstig, um durch eine Unterredung ohne Mittels-Personen sich mit seinem Vetter zu vergleichen; er eröffnete dies dem Land-Voigt an der Lahn, Rudolph Rau, und sandte einen anderen ihm und L. Ludwig vertrauten Edelmann (Reinhard von Lehrbach), um den Landgrafen nach Cassel oder Marburg einzuladen. Ludwig schlug dies aus; zu einer Zusammenkunft in Wetzlar, um den Streit der Eifersucht über einige Vorrechte der älteren Linie zu schlichten, erklärte er sich späterhin bereit. Ihn verwickelte ein Auftrag 1609.
des Kaisers in dem großen Erbstreite von Jülich und Cleve, und der Plan, dem Kaiser die Entscheidung über das Ganze, dem mit ihm eng verbundenen Kurfürsten von Sachsen den vorläufigen Besitz eines Theils jener eröffneten Lande zu verschaffen, in andere Geschäfte. Ueberflügelt von L. Moriz, welcher zu Gunsten der in wirklichen Besitz getretenen Fürsten von Kur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg den Vertrag von Dortmund vermittelte, unternahm er eine Reise über Wolfenbüttel nach Berlin (um den Kurfürsten zu überreden, daß die Einsetzung Kur-Sachsens in den vom Erzherzog Leopold eroberten Lande-Theil zur Verhütung fremder Eingriffe und ihm selbst vortheilhaft sey). Der Weg führte durch Niederhessen; seine Gemahlin fuhr über Cassel (nach Münden); er insgeheim und verkleidet schlug den waldigen Nebenweg von Kaufungen ein [101].

---

101) Nach Buch's Chronik gaben sich L. Ludwig und einer seiner Vertrauten, Schetzel, für Mundköche des L. Moriz aus. Als dieser hierauf einen vom Adel aus Darmstadt fragte, warum sich sein Herr seiner entschlüge, und derselbe gerade heraus antwortete, „wegen der ungleichen Erbschaft", liefen dem Landgrafen die Thränen aus den Augen. Hierdurch wird wohl das damals ausgesprengte Gerücht widerlegt, L. Moriz habe die Absicht gehabt, seinen Vetter auffangen zu

Landstände.

Ein Jahrhundert war verflossen, seit die hessischen Landstände aus der Fülle tapferer und freier Gemüther eine erbliche Verbrüderung und Einung selbst zur Verhütung und endlichen Entscheidung landesfürstlicher Streitigkeiten geschlossen hatten. In einem durch altes Herkommen, angewohnte Grundsätze und gegenseitiges Vertrauen regierten Lande kann ein vaterländisch gesinnter Fürst, auch ohne den Buchstaben vertragsmäßiger Bestimmung gegenseitiger Rechte, den Geist seiner Stände zum allgemeinen Besten unterhalten, und, wo er ausgegangen, wiederherstellen. Auch hatte L. Philipp in dem von seinen Söhnen zum Erbstatut erhobenen Testament den hessischen Landständen insgesammt die Befugniß ertheilt, jedem Ausbruch fürstlichen Kampfes durch verfassungsmäßige Neutralität, geziemende Vorstellungen, und Hinweisung auf das angeordnete Austrägal-Gericht zuvorzukommen.[102]) Diese wichtige Stellung, mit der, nach dem erblichen Brüder-Vergleich durch zahlreiche allgemeine Landtage bis zum Tode des Landgrafen zu Marburg bekräftigten, Einheit ihres Körpers zu behaupten, war jetzt an der Zeit. Noch gab es einige Ritter, denen im Hof- oder Land-Amts-Dienst das Andenken ihrer heldenmüthigen Vorfahren nicht entschwunden war,

---

lassen. — Ueber den Jülich'schen Erbstreit und L. Ludwigs fruchtlose Commission in Cöln vergl. Senkenberg a. a. O. S. 110 u. f. w.

102) „Wir wollen auch der Ritterschaft vom Adel, und Landschaft, „bey den Eyden und Pflichten, darmit sie uns verwandt sein, ein„gebunden haben, da ein Bruder wider den andern kriegen wollte „(als doch nicht sein soll), daß sie alsdann keinem Bruder wider den „andern helffen, sondern still sitzen sollen, und sie bitten und dahin „vermögen, daß sie wieder zur Einigkeit gebracht, oder sich des Aus„trages, wie hernach folget, halten, und sie, unsere Söhne, zu keiner „anderen Weiterung noch Krieg in keinen Wegk kommen lassen." Vergl. die das Testament bestätigende Erbeinigung (erblichen Brüder-Vergleich) S. 139 u. f. w. des vorigen Bandes.

welche die Behauptung der Local-Interessen, selbst unter dem Einfluß streitender Landesfürsten, noch nicht mit Patriotismus verwechselten, Männer aus der Zeit L. Philipp's, unangefochten von jenem durch controversistische Prediger in den Städten angefachten Confessions-Eifer, welcher sich zuerst auf dem Particularlag zu Gießen zeigte. Als daher L. Moriz wegen allgemeiner Reichsgefahr einen landständischen Ausschuß von dreizehn Rittern (mit dem Marschall) und zehn Städten nach Marburg berief, die unterbliebene Berufung eines allgemeinen Landtags mit den Mißhelligkeiten des fürstlichen Hauses entschuldigend, ersuchten ihn diese Ritter und hierauf die städtischen Abgeordneten, erst seinen Vetter zu einem solchen verfassungsmäßigen Landtag einzuladen und zu vermögen, und erboten sich, zur Vermittelung jener Mißverständnisse und damit der Körper des Fürstenthums Hessen beisammen bleibe, einige aus ihrer Mitte nach Darmstadt zu senden; falls dies nichts verfange, möge L. Moriz für sich zur Berufung sämmtlicher Landstände schreiten. Hierauf erklärte L. Ludwig, erst müsse die Frage wegen des Directoriums der Landtage entschieden werden, welches L. Moriz, vermöge einer angemaßten erblichen Präcedenz, dem fürstlichen Stand der Darmstädtischen Linie zuwider, selbst in dem ihm zugefallenen Landestheil des Oberfürstenthums Hessen verlange. Vergebens berief sich L. Moriz auf die bisherige Observanz. „L. Wilhelm sein Vater, dessen Gerechtsame auf ihn, als alleinigen Nachfolger, übergegangen seyen, habe als der Erstgeborne und Aelteste in allen allgemeinen Landtagen den Vorrang vor seinen Brüdern behauptet, und ohne Nachtheil ihres fürstlichen Standes das Directorium mit Wort und Feder (durch die Proposition, durch Leitung der Verhandlungen vermittelst seiner Commissarien, durch erste Unterschrift) geführt; diese Ordnung sey nicht nur von L. Ludwig dem Aelteren und

1608. October. Directorial-Streit. 1609. April.

Philipp II., sondern auch von L. Georg, Ludwig's Vater, gut geheißen und befolgt; nur für L. Ludwig, seinen Oheim, als den Aelteren habe er sich, bei den Landtagen zu Marburg in dem persönlichen Akt der Proposition, seines Rechts begeben, dabei jedoch seine Räthe zuerst, hierauf die von Marburg und Darmstadt den Abschied unterschrieben; auch in anderen deutschen Häusern sey solcher Vorzug der ältesten Linie herkömmlich; der Marburgische Erbstreit, wie er auch entschieden werde, könne der Casselschen Linie diese Direction nicht entreißen; nicht allein sein, sondern auch der Landstände Recht müsse er sich vorbehalten; wenn durch L. Ludwig's Schuld des Fürstenthums Hessen Corpus von Prälaten, Rittern und Landschaft faktisch getrennt würde, werde die Zeit lehren, welchem Theile diese Trennung am schädlichsten und beschwer-
29. April. lichsten falle" [103]). Sobald L. Moriz den allgemeinen Landtag, der Kirchhainischen Verabredung gemäß, nach Treysa (wo ihm die unstreitige Leitung zukam), und hierzu auch Ritter und Städte von ganz Oberhessen berufen hatte, erließ L.
6. Juli. Lichtenberg. Ludwig ein Abmahnungsschreiben an alle ihm durch Lehns- oder andere Pflichten Verwandte, dieser Landtagshandlung,

103) Cassel'sches Regierungs-Archiv, welches hier zur Ergänzung des landständischen dient. Aus dem 1613 und 1614 geführten Briefwechsel zwischen L. Moriz und L. Ludwig (Acta Marb. 1615) geht hervor, daß L. Ludwig das Herkommen selbst bestritt; „es sey nicht alles Herkommen, was einmal geschehen wäre, man habe L. Wilhelm persönlich jenen Vorzug zugestanden, derselbe habe auf L. Moriz nicht transmittiren können, was er selbst nicht von Rechtswegen gehabt (es war jedoch für L. Moriz durch Zugeständniß der anderen Landgrafen geschehen); weder seine Oheime, noch sein Vater könne ihm praejudiciren." Er mochte es auch, als Nachfolger L. Ludwig's des Aelteren, in einem Theile des Oberfürstenthums (wobei freilich Marburg selbst fehlte) für billig halten, daß ihm daselbst das Vorrecht der Proposition zugestanden würde. Vergleiche übrigens im vorigen Band Buch I. Hauptstück V. Beil. IX.

in welche er nicht einwillige, sich nicht theilhaftig zu machen. Demnach erschienen Hans Heinrich von Breidenbach, Rudolph Wilhelm Rau von Holzhausen, beider Landgrafen Landvogt an der Lahn; außerdem der Land-Commenthur von Marburg, Wilhelm von Dynhausen, zwei Abgeordnete der Landes-Universität (Goeddäus und Deichmann), alle hohe Erbbeamte und Obervorsteher [104]). Hier erklärte L. Moritz 9. August. mündlich und schriftlich, daß er den Begriff des Ausschreibens und die Proposition dieses Landtages L. Ludwig zur Vergleichung mitgetheilt, dieser aber den unzeitig erregten Streit über die Direction vorgeschützt habe: jetzt, wo die Stände des Reichs aus ihren eidlich betheuerten Austrägen gedrungen würden, wolle er den ganzen Zwist des hessischen Hauses Prälaten, Rittern und Landschaft zu ihrer Vermittelung in die Hand geben. Die Landstände, sich gegen jede verfassungswidrige Trennung ihres Körpers verwahrend, bewilligten, ungeachtet des Ausbleibens mehrerer Mitglieder oberhessischer Ritterschaft und Städte, eine freiwillige Steuer von hundert und fünfzig tausend Gulden, wozu die Ausgebliebenen eingeladen werden sollten. Zugleich beschlossen sie eine Ermahnung an die oberhessischen Stände, sich mit ihnen zu vereinigen, und eine Gesandtschaft an L. Ludwig, um ihn auf die zu Gießen begonnene Trennung des landständischen Körpers aufmerksam zu machen, und zu bitten, die Noth und Gefahr des Vaterlandes zu erwägen, mit Hintansetzung aller Beil. X. und XI.

104) Der Erbmarschall-Amts-Verwalter Volprecht Riedesel, Caspar Magnus Schenk zu Schweinsberg, der Erbkämmerer Hans Christoph von Berlepsch, der Erbküchenmeister Hartmann von Löwenstein, Georg Milchling von Schönstädt, Obervorsteher der Sammt-Hospitalien, Klaus von Buttlar, und Hermann von Malsburg, Obervorsteher der adeligen Stifter zu Kaufungen und Wetter. Außer Breidenbach und Rau rechnete L. Ludwig die Schenke und Milchling zu seinen Vasallen.

Privat-Affecten, sich zu dem altväterlichen Testament und Erbvertrag zu bequemen, und den Haus- und Erbstreit entweder durch beiderseitige Räthe, oder durch das Austrägal-Gericht, oder durch eine Niedersetzung der Stände schlichten
13. und 14. Aug. zu lassen. Dies habe der gegenwärtige verfassungsmäßige Landtag bezweckt; damit der schädliche Riß des fürstlichen Hauses wieder verbunden, und dessen altes ehrwürdiges Ansehn erhalten würde, seyen sie noch immer zur Mitwirkung bereit [105]).

In Darmstadt waren die Räthe L. Ludwig's über die Annahme der Gesandten und der Vergleichsvorschläge verschiedener Meinung [106]); aber nicht ohne Besorgniß, daß Präkaten,

105) Landständisches Archiv. Die Erklärungen der Landstände sind in den angeführten Beilagen X. und XI., in ihrer ersten Antwort auf L. Moriz's Proposition vom 13. August, und in dem Landtags-Abschied vom 14. August enthalten. Ein gleichzeitiger Neben-Abschied betraf die neugewählten Ober-Einnehmer, die Erhebung und Verwahrung der freiwilligen Steuer (zu Cassel, in einer landständischen Truhe). Zur Gesandtschaft nach Darmstadt war anfangs der Land-Commenthur Wilh. von Oynhausen, Volprecht Riedesel, Caspar Magnus Schenk, Ewald Jost von Baumbach, und die Bürgermeister Jungmann von Cassel, J. P. Graff von Marburg bestimmt. Nachher wurde, statt des Erbschenks, Georg Milchling von Schönstädt substituirt, und Jungmann weggelassen. Unter den oberhessischen, zur Mitwirkung in Darmstadt eingeladenen Deputirten war einer in Nidda, der anfangs erklärte, zu einem so wichtigen Zweck sey ihm eine Reise von 100 Meilen nicht zu beschwerlich, seine niederhessischen Collegen zum Nachtquartier zu sich einlud, worauf sie, in einer Kutsche fahrend, sich bequemer besprechen, zu Friedberg im Schwan, zu Darmstadt im Engel logiren möchten, dann aber, da L. Ludwig's Schwiegermutter Eleonora über Nidda nach Weimar und Dessau reisen wollte, sich gänzlich entschuldigte (Sept.).

106) Nach dem in die Hände des Erbmarschalls und dadurch in das H.-Cassel'sche landständische Archiv gekommenen geheimen Protokoll vom 29. September war der hinzugezogene Abgeordnete von Darmstadt der

Prälaten, Ritter und Landschaft sich von L. Ludwig abwenden, und das Nachbarland ihn für unfriedsam halten möchte. Also erhielten die landständischen Gesandten eine vorläufige 30. Sept.
Kanzlei-Resolution: der Landgraf, in die von L. Moriz allein ausgeschriebene, ohne Vollmacht seiner Stände beschlossene Steuer nicht einwilligend, glaube zwar in dem Hauptstreit dem altväterlichen Testament und Erbvertrag genügt zu haben, werde sich aber nach Rücksprache mit seinem abwesenden Bruder Philipp endlich erklären. Dies that er in einer dem 1610.
Stadtrath zu Treyssa zur Ueberlieferung übersandten Gegen- 7. Febr.
antwort. Er habe aus guten Gründen gegen den Landtag zu Treyssa protestirt, die ihm gemachten Vorwürfe seyen ungerecht; der Tag zu Gießen sey eine nothgedrungene particuläre Communication gewesen, in dem Erbstreit habe das Schiedsgericht seine Vollmacht überschritten, die Erb-Ansprüche seiner Linie stünden auf kaiserlicher Investitur und Lehnrecht. Hierauf berief er seine oberhessischen Stände nach Grün- Juni.
berg, um ihnen das vom Kaiser bestätigte Erbstatut seines Hauses, den Stand des Processes mit Hessen-Cassel, das in Prag eingereichte Klaglibell gegen L. Moriz, Anträge wegen Erneuerung der sächsischen Erbverbrüderung, und wegen eines altväterlichen Schatzes zu Ziegenhain zu eröffnen. Aber selbst diese Stände erklärten, „daß sie ohne vorhergegangene Uebereinkunft und gemeinsame Beschreibung in diese Particular-

---

Meinung, man dürfe die Mittel zur Ausgleichung des Hausstreites nicht ausschlagen; der Marschall, man solle sie der Ritterschaft übergeben; Dr. Kleinschmidt, da dem Landgrafen noch keine Mittel vorgeschlagen wären, könne er deshalb keine fürstliche Resolution ertheilen; der Kanzler, da die Landstände allen Unglimpf auf L. Ludwig würfen, müsse eine Gegen-Antwort gestellt werden. Beiläufig kommt vor, daß dem Landgrafen die zu Treyssa erschienenen Prälaten (die Professoren Goeddäus und Deichmann) besonderes Mißtrauen erweckten.

Versammlung nicht gehehlen, in eine Trennung des ganzen wohl unirten Körpers des Fürstenthums Hessen nicht willigen könnten; in dem Erbstreit der Fürsten, wenn auch die Berufung an den Kaiser nicht wider die Erbverträge sey, riethen sie, da ein ordentlicher Rechtsproceß die Mißverständnisse nur häufen würde, zu einer gütlichen Vergleichung; eine Erneuerung der Erbverbrüderung könne ohne Rücksprache mit Sachsen und Hessen-Cassel nicht geschehen; wegen eines altväterlichen Schatzes zu Ziegenhain sey ihnen nichts bekannt, wohl aber, daß die Landstände zu Treyssa beschlossen, die zum Besten des Vaterlandes verwilligte Summe in einer gemeinsamen landständischen Truhe zu verwahren." Als L. Moriz der Form wegen sich auch über diesen absonderlichen Landtag beschwerte, antwortete ihm L. Ludwig, derselbe sey um so nöthiger gewesen, als er das anzügliche Schreiben der niederhessischen Stände habe widerlegen müssen. Auch erhielt
1611. er bald nachher die Zustimmung seiner Prälaten, Ritter und Städte zu einer außerordentlichen Erbhuldigung zu Gunsten seines ältesten Sohnes, gemäß dem vom Kaiser mit der Primogenitur und der Abfindung der Brüder bestätigten Erbstatut [107]).

Reichshändel. 1610. Unterdessen hatte Kaiser Rudolph, des Jülich'schen Erbstreits, der Mißhelligkeiten mit seinem empörten Bruder Matthias, der

107) Vergl. das zur Abfindung der Brüder L. Ludwig's geschlossene Erbstatut von 1606 im hess. Staats-Recht (Darmstadt 1832, Buch II. S. 123), und die kaiserliche Bestätigungs-Urkunde von 1608 in Lünig's Reichs-Archiv IX. S. 812, wobei der Kaiser erklärt, daß die jedesmalige Abfindung nach billigen Dingen und Ermessen des Erstgebornen unter Zuziehung der Ritter- nnd Landschaft geschehen soll. In der Einladung L. Ludwig's an L. Moriz aus Romrod, 1. Sept. 1611, zur Erbhuldigung der Unterthanen in der hessischen Gemeinschaft von Braubach und Umstadt einen seiner Beamten abzuschicken, wird ausdrücklich erwähnt, daß er sammt jenen Landständen diese Huldigung beschlossen habe.

römischen Königswahl und der Donauwerther Sache wegen einige vertraute Fürsten nach Prag geladen; außer den geistlichen Kurfürsten von Mainz und Cöln, und den Erzherzögen, drei Protestanten, den Kurfürsten Christian II. von Sachsen, welcher um seines Anspruchs an Jülich und Cleve, den Herzog Heinrich Julius von Braunschweig, welcher wegen seines Kampfes mit der Stadt Braunschweig, und den L. Ludwig, welcher in dem Marburgischen Erbstreite des kaiserlichen Hofes bedurfte. Sie sollten auch die protestantische Union durch Abmahnung schwankender Fürsten und der Reichsstädte trennen. In allen diesen Geschäften zeigte L. Ludwig, der sich von Prag nach Cöln, und hierauf nach Jüterbock, zur Ausgleichung Kursachsens mit Brandenburg begab, auch seinen Vetter L. Moriz von der Union, wiewohl vergebens, abmahnte, so thätigen Eifer [108]), daß er sich nicht nur den Beifall des Kaisers, dessen Bruders Matthias und der Erzherzöge, sondern auch das Vertrauen des Hauptes der katholischen Ligue, Maximilian's I. von Baiern, erwarb. Denn als dieser

108) Vergl. Senkenberg a. a. O. Bd. XXIII. S. 187 u. f. w. (nach einem Darmstädtischen Protokoll) und Müller's sächs. Annalen zum Jahre 1611. Zu Jüterbock, wo auch L. Moriz als Unterhändler erschien, und wo L. Ludwig, außer dem Kanzler Strupp und dem Professor Gottfried Anton, den Grafen Wolfgang von Mansfeld, seinen neuen Statthalter (seit 1626 katholischer Religion), mitbrachte, wurde zwar Kursachsens Aufnahme in die Jülich'sche Erbschaft beschlossen, aber diesem vom Kaiser bestätigten Vertrag widersprach Pfalz-Neuburg. — Das Abmahnungsschreiben L. Ludwig's an L. Moriz, weil dessen Verbindung mit der Pfalz und der Union beim kaiserlichen Hofe ein seltenes Ansehn habe, ist vom Juli 1610. Ueber die Sache von Donauwerth, welche den besten Aufschluß über die damalige trostlose Lage des Reichs, über die ganze, den dreißigjährigen Krieg vorbereitende Reaktion giebt, vergl. man die in München 1807 gedruckte musterhaft unpartheiische Geschichte Maximilians I. von Baiern und seiner Zeit, von P. P. Wolf.

bald nachher Rechnung über die Executionskosten der um der Religion geächteten, dann von der Acht befreiten, aber an Baiern zum Unterpfand überlassenen Reichsstadt Donauwerth ablegen sollte, bat er sich zu kaiserlichen Commissarien den Meister des deutschen Ordens (Eustachius von Westernach) und L. Ludwig aus. Die Liquidation, wie die Rückgabe
† 1612. der Stadt, unterblieb. Sobald nach Kaiser Rudolph's Tod
10. Jan. Matthias zu dessen Nachfolger im Reich erkoren ward, begab sich L. Ludwig, nachdem er zum Tauffest seines dritten Sohnes Heinrich den Kurfürsten Johann Georg von Sachsen, den jungen Herzog Friedrich August von Braunschweig und die Abgeordneten seiner Ritterschaft und Landschaft bewirthet, und die ihm vom L. Moriz durch dessen Sohn
1. Juni. Otto vorgeschlagene gütliche Unterhandlung abgeschlagen hatte, zur Krönungsfeier nach Frankfurt. Ihn begleitete (außer dem jungen Herzog) seine Gemahlin, seine beiden Brüder, und seine noch unerwachsenen Söhne Georg und Johann.
Sonntag Trinit. Auf der Straße vor dem Römer stieß er auf L. Moriz, der so eben den Neugewählten begrüßet hatte. Moriz sprang zuerst aus der Kutsche; beide umarmten sich öffentlich, und hielten ein kurzes Gespräch. In der allgemeinen Aufregung des großen Festes, an der kaiserlichen Tafel, und in dem Taumel gegenseitiger Gastmähler wurde des Haus-Zwistes vergessen [109]). Eine Lustjagd im Arheilger Wald (wozu außer

109) Nachdem L. Moriz am 8. Juni seine drei Vettern in dem Gasthof zum Rebstock freundlich bewirthet, lud ihn L. Ludwig fünf Tage nachher ein: „Dieweil aber L. Ludwig beim König aufgehalten wurde, und L. Moriz seinen Vetter nicht im Losament findet (wohin er eingeladen war), zeucht er wieder mit Unmuth ab; als aber L. Ludwig solches angezeigt wird, läßt er ihn durch drei vom Adel widerum bitten, und sich entschuldigen, schlägt es L. Moriz ab. L. Ludwig schicket abermals zu ihm; endlich, da ihm der Zorn vergangen, stellet er sich bei ihm ein, und macht sich lustig mit ihm." Buch's

den Rennspießen fünfzehn Fuder Weins bestellt wurden) veranstaltete Landgr. Ludwig zu Ehren des Kaisers (der aber nicht erschien) und der Kurfürsten, besonders des von Sachsen (dem sechs und dreißig gefangene Hirsche verehrt wurden). Als der Krönungstag der Kaiserin (Anna von Tyrol) anbrach, die so freudigen Antheil an der Erhebung ihres Gemahls genommen hatte, daß sie in der Domkirche bei seinem Heraustritt aus der Wahlkammer weinend auf die Kniee sank, ehrte er sie nebst seinem Bruder Philipp durch Theilnahme an dem Ritterspiel auf der Rennbahn, und überreichte ihr ein symbolisches Gemälde, welches seine Ergebenheit gegen das kaiserliche Haus zugleich mit seinen Hoffnungen bezeichnet [110]). Auch besuchte ihn Erzherzog Leopold, Matthias jüngster Bruder, sechs Tage in Darmstadt. 12. Juni. Ende Juni.

Der Erbschutz und die Vogtei über Wetzlar und das Schloß Kalsmunt, welche L. Philipp von Nassau-Weilburg erworben, waren aus der Erbschaft L. Ludwig's von Marburg an L. Ludwig von Darmstadt übergegangen [111]). Nach der Huldigung ver- Wetzlar.

---

Chronik. Daselbst wird aber auch erzählt, daß die große Gnade, die Matthias den drei Landgrafen von Darmstadt erzeigt (bei der Krönung des Kaisers schaute die Gemahlin desselben mit den Kindern L. Ludwig's im Erker des Römers und spielte mit ihnen), den L. Moriz verdrossen habe. Vergl. Lersner's Chronik von Frankfurt, S. 196 u. f. w.

110) Dieses mit dem Namen L. L. zu H. und der Jahreszahl 1612 bezeichnete Gemälde hatte zur Ueberschrift die Worte: Pugnando pro Caesare et imperio victoriam spero. Die handschriftliche Beschreibung der symbolischen Darstellung lautet so: Eine Hand geht aus den Wolken, an dem Arm hängt eine Tafel mit den Buchstaben: H.A.D.T.J. (Hic annus dabit tibi justum?), in der Hand ist ein grünes Kränzlein, der Adler sitzt mit dem linken Fuß auf dem aus dem hessischen Wappen reichenden Speer; mit dem rechten Fuß ergreift er das Kränzlein. Der (hessische) Löwe hält den Speer."

111) Wenn v. Ulmenstein in der größtentheils hier zum Grunde gelegten Geschichte der Reichsstadt Wetzlar, Th. II. 57. 65, den L. Georg

(1605.) langte L. Ludwig, statt den Schutzbrief in gewöhnlicher Form zu ertheilen, außer dem ordentlichen jährlichen Schutzgeld von sechshundert Gulden, einen früher nur auf gewisse Jahre bedungenen Zuschuß (von hundert Gulden), die Geldstrafe wegen gewisser Frevel, verschiedene Gerechtsame in dem der Stadt eigenen Dahlheimer Holz, und verweigerte den Bürgern die bisher übliche Zollfreiheit im Hüttenberg, die Geleitsfreiheit zur Zeit der Frankfurter Messe und den Steinbruch am Kalkmunt. Auch beschwerte sich die Stadt über ein dem Kurfürsten von der Pfalz auf einer Reise nach Dillenburg mit hessischem Kriegsvolk durch ihr Gebiet gegebenes Geleite, und über andere Eingriffe in ihre Gerichtsbarkeit und Landeshoheit. Eine kaiserliche Commission zur Untersuchung dieses Zwiespaltes zerschlug sich an der Weigerung des Stadtraths derselben, ihre Urkunden, Stadtbücher und Zunft-Ordnungen
(1609.) vorzulegen. Die gegenseitige Erbitterung wuchs durch Schmähreden des hessischen Voigts über das Wetzlar'sche Schöffengericht, durch eine gefängliche Einziehung zweier Wetzlarschen Rathsherren nach Gießen (wo sie zehn Tage zurück-
(1612.) behalten wurden), und durch die unvorsichtige Erklärung des Stadtraths, der hessische Schutz werde eher wider, als für

---

für den Nachfolger L. Philipp's in diesem Stück hält, so widerlegt sich dies durch die zwischen 1567 bis 1604 von der Marburgischen Regierung mit Wetzlar geschlossenen Vergleiche (vergl. S. 49. 60). Im Jahre 1575 schloß die Stadt Wetzlar, aus Rücksicht „auf die Erbschutz-„Verwandniß zu L. Ludwig d. Ä., und weil ihre Bürger im Fürstenthum „Hessen nicht vor Fremde und Ausländer gehalten werden, sondern „vermöge fürstlicher erneuerter Begnadigung im Fürstenthum gleich „dessen Unterthanen zu parthiren, zu kaufen und verkaufen haben," zu Gunsten der Stadt Gießen einen Vertrag, worin sie zum Behuf eines freien Ueberzugs zwischen beiden Städten auf ihre herkömmliche Abzugs-Abgabe verzichtete. Anal. Hass. II. 279 u. s. w. Während der ganzen Regierung L. Ludwig's des Aelteren kommt keine Beschwerde der Stadt Wetzlar gegen Hessen vor.

die Stadt gewendet; falls keine Milderung erfolge, werde sich die Stadt nach einem andern Schutz, gegen den Schutzherrn, umsehen. Die Vermittelung des Erzbischofs von Trier, welcher dem Kanzler des Landgrafen seinen Marschall und einen seiner Räthe beigab, ihre gemeinsamen Beschwerden über einseitige Verhandlung des Schöffen-Gerichts (ohne Zuziehung des hessischen Voigts und des Trierschen Probstei-Schultheißen), das Ansinnen des Landgrafen, daß der Stadtrath vor ihm in Darmstadt oder Gießen erscheinen und wegen eines neuen Schutzbriefes unterhandeln sollte, wurden abgelehnt. Neue Irrungen entstanden, als der Trierſche Schultheiß, im Einverständniß mit einem Mühlknecht, die städtische Accise umging, der Stadtrath den Mühlknecht einsperrte, der hessische Voigt, zur Nachtzeit das Gefängniß erbrechend, ihn befreite, der Stadtrath den Voigt um fünfzig Thaler strafte, und die ihm abgenommenen Pfänder öffentlich verkaufte. L. Ludwig verlangte zwar gegen Anstellung eines andern Voigts die Wiedereinlösung dieser Pfänder; als aber die Vorstellung des neuen Voigts (im Schöffen-Gericht) verzögert wurde, der alte Voigt sich wieder eindrang, die Stadt sich an auswärtige Sachwalter und Reichsstädte wendete, entschloß sich der Landgraf während 1612.
des Interregnums zu einem Gewaltschritt. Mit dreitausend fünfhundert Kriegsknechten, sieben Feldstücken und zwei Karthaunen, begleitet von seinen Brüdern, dem Grafen von Mansfeld, seinem Statthalter, und etlichen Hofbeamten, erschien er früh Morgens vor Wetzlar. Fußfällig versprachen 1. Febr.
die Bürger, um die gewaltsame Eröffnung der Thore zu verhüten, den Landgrafen mit hundert Pferden einzulassen. Er, unterstützt durch dreißig vom Stadtrath abgefallene Bürger und den Trierschen Schultheiß (einen wüthigen Mann, der kurz vorher den Bürgermeister in seinem Amtssitz zum Faustkampf aufgefordert), ließ das Geschütz aufrichten, die Brunnen-

röhren abgraben, die Thore, die mit Ketten gesperrten Straßen sprengen; hinter ihm das ganze Kriegsvolk. Die Stadt, erobert, geplündert und in die Kosten dieses Besuches verurtheilt, fügte sich zwar in die Anordnungen des siegreichen Schutzherrn, welcher seine Aussöhnung den in der Stadt gebliebenen
3. Febr. Rathsherren mit dem Becher in der Hand besiegelte und den Schutzbrief erneuerte. Aber die innere Partheiung stieg nach des Landgrafen Abzug durch den Uebermuth eines anfangs von ihm begünstigten, von dem Trierschen Schultheißen aufgereizten eigenmächtigen Bürger-Ausschusses, welcher die zurückgekehrten Patrioten verfolgte, sich gegen den Stadtrath empörte, und endlich erklärte, es gebe Umstände, wo es den Unterthanen erlaubt sey, ihre Obrigkeit, ja selbst den Kaiser
1613. zu ermorden. Matthias, hiervon unterrichtet, befahl dem
2. Sept. Landgrafen, „als kaiserlichem und des Reichs rechtem Voigt und Amtmann," die Irrungen zwischen dieser aufrührerischen Parthei und dem Stadtrath in der Güte beizulegen. Der Stadtrath hatte unterdessen gegen die aufrührerischen Bürger das Reichs-Kammergericht angerufen, und seine sämmtlichen noch nicht ausgeglichenen Beschwerden gegen den Landgrafen allen Reichsstädten zum Behuf eines Gutachtens mitgetheilt. Aber noch vor der Ankunft etlicher Abgeordneten dieser Reichsstädte erschienen die Commissarien des Landgrafen (Johann Strupp, Kanzler der Regierung zu Gießen, Joh. Wolf von Weitelshausen, Hauptmann daselbst, Melchior von Lehrbach und Wilhelm von Otterau, Regierungs-Räthe), hierauf er
1614. selbst. Die Stadt, den Zorn des Kaisers fürchtend, ging
12. Febr. einen Vergleich ein, welcher, vom Kaiser bestätigt, die Herrschaft des Stadtraths beschränkte, ihn unter Controlle eines neuen Bürger-Ausschusses von elf Mitgliedern der Zünfte setzte und die Justiz reformirte. Der Proceß am Reichs-Gericht wurde niedergeschlagen, aber einige Gegner des Land-

grafen aus dem alten Rath zur Rechenschaft gezogen; die Aufrührer blieben ungestraft [112]).

In einer andern Art wurden die Unruhen zu Frankfurt entschieden. Die vom Senat und den alten durch Verwandtschaft verbundenen Familien zurückgesetzten Bürger hatten zur Zeit der Kaiserwahl und der Huldigung ihre Gesuche, besonders um Einsicht der Privilegien, Beschränkung des Judenwuchers und Bestellung eines Kornmarktes bei dem Kaiser und den Kurfürsten eingereicht; an den Rath verwiesen und enthört, wandten sie sich, unter bedenklichen Zusammenkünften der Zünfte, an auswärtige Rechtsgelehrte und Reichsstädte. L. Ludwig und der Erzbischof von Mainz, zu kaiserlichen Commissarien ernannt, verhörten beide Partheien; nach Stiftung eines Vergleichs von ein und siebenzig Artikeln, in Folge dessen achtzehn neue Rathsglieder ernannt wurden, glaubte der Landgraf, der die Bürger persönlich ermahnte, die Ruhe wiederhergestellt. Aber einige Hauptbeschwerden über Justiz-Verwaltung und Auflagen blieben unerledigt, der Stadtrath, von den Patriziern geleitet, verzögerte oder verweigerte die bedingungsweise zugestandene Einsicht der Urkunden und Rechnungen. Der Bürger-Ausschuß, von einem Kuchenbäcker (Fettmilch), einem Schneider (Schoppe) und einem Schreiner (Gerngroß) angeführt, von den Zünften gestärkt, dem Pöbel aufgereizt, verlangte die Wahl eines neuen Raths, entsetzte den alten Rath fast im Angesicht der Mainzischen und hessischen Räthe (Subdelegirte), welche, in einem Tumult, worin die Juden und Patrizier bestürmt und vertrieben wurden,

Frankfurter Aufruhr. 1612.

24. Dec.

1614.

112) Hiervon ist wenigstens (außer der Theilung der Proceßkosten in zwei Hälften) in dem ganzen von Ulmenstein a. a. O. S. 138—151 mitgetheilten Vergleich nichts enthalten. Nach Buch's Chronik rissen einige nachher flüchtige Bürger in demselben Jahre (1614) die in der Stadt angeschlagenen hessischen Wappen ab.

bedroht und verhöhnt, anfangs in ein Interim willigten. Vergebens gebot der Kaiser die Wiederherstellung des alten Raths, und verhängte die Reichs-Acht über die drei Rädelsführer. L. Ludwig, anfangs willens, einige bewaffnete Aufrührer über die Klinge springen zu lassen, wurde durch die gleichzeitigen Unruhen in Worms und Speyer und durch die Nähe der Unions-Truppen von Gewaltschritten abgehalten. Man hielt seine Räthe (besonders den Statthalter Grafen Wolfgang von Mansfeld) für partheiisch; die Aufrührer, welche den Landgrafen Pfaffenknecht nannten, und das Gerücht ausstreuten, er sey zum römisch-katholischen Glauben übergetreten, und habe vier Jesuiten in Darmstadt aufgenommen, setzten ihre Hoffnung auf die Union, auf Kur-Pfalz, auf L. Moriz (als oberrheinischen Kreis-Oberſten). Als diese Fürsten sich von ihnen entfernten, der Kurfürst von der Pfalz und die Wetterauischen Grafen die Stadt zur Befolgung der kaiserlichen Mandate ermahnten, erlangte L. Ludwig und der Erzbischof endlich die Wiederherstellung des alten Raths und der vertriebenen Bürger. Aber noch dauerte der Schmerz über die mißlungene Reform, und der Geist des Aufruhrs. Bei den zahlreichen Zünften fanden die Geächteten Schutz gegen die von L. Ludwig und dem Erzbischof verlangte Auslieferung; alte kaiserliche Privilegien gegen fremde Gerichte und gerichtliche Achtsbriefe schienen ihnen günstig. Als aber die von ihnen befragte Juristen-Facultät zu Marburg über die Anwendbarkeit jener Urkunden zu ihrem Nachtheil urtheilte, die Stadt, von Hessen-Darmstadt und Mainz in der Zufuhr des Getraides und Holzes abgeschnitten, durch Hungersnoth geängstigt, mehrere Bürger in diesen Gebieten gefangen, die Geächteten von den Weibern dieser Gefangenen in ihren Häusern bedroht, vom Volk verlassen wurden, ergab sich einer derselben (Erngroß) freiwillig an L. Ludwig, die andern, in Frankfurt

überwältigt, wurden nach Höchst und Aschaffenburg geführt. Unter den von L. Ludwig gefangenen Aufrührern, welche in Rüsselsheim verwahrt und peinlich gefragt wurden, bekannte Einer (Hildebrand), man habe die Stadt Frankfurt der Schutzherrschaft des Kurfürsten von der Pfalz und des L. Moriz überliefern wollen (dessen diese Fürsten unwissend oder nicht geständig waren). Nach einer zu Frankfurt und Höchst von den Commissarien angeordneten Inquisition und der Aechtung und Einziehung mehrerer Theilnehmer des Aufstands wurde 1615.
im Namen des Kaisers und in Gegenwart der Mainzischen und hessischen Räthe das peinliche Urtheil zu Frankfurt vollzogen, die drei Rädelsführer mit einem anderen Gehülfen 1616.
unter Verstümmelung ihrer Körper hingerichtet, der Kuchenbäcker geviertheilt, sein Haus (nachdem ein Befehlshaber 28. Febr.
dreimal mit bloßem Schwerdt an die Eckpfosten und mit einer Partisane in die Thüre geschlagen) gänzlich geschleift, Weib und Kinder desselben ewig des Stadt-Gebiets verwiesen, andere Gehülfen mit Ruthen gestrichen, und ihnen das Gebiet von Frankfurt und Mainz auf immer, von Hessen-Darmstadt auf gewisse Jahre verboten, noch Andere um Geld gestraft (die Unkosten der Commission betrugen zwei Tonnen Goldes), die Zünfte und ihre Gerechtsame vorläufig abgeschafft [113]).

113) Vergl. die in Hartmann hist. hass. II. 249. 256 angeführten Schriften (einige bisher unbenutzte Nachrichten hat Buch's Chronik, worin der Kuchenbäcker für einen Hessen erklärt wird) und in Lersner's Chronik den hinten auf 253 Seiten mit den Documenten angehängten „historischen Verlauf der Unruhen der Stadt Frankfurt von 1612 u. s. w. Eine neue pragmatische Bearbeitung hinsichtlich des Rechts- und Verfassungs-Punktes würde in einer Fortsetzung von Kirchner's Geschichte von Frankfurt zur Berichtigung der bisherigen oberflächlichen Darstellungen dienen. In Sagittarius hist. Francof. 1754 kommt zu 1618 die Stelle vor: quae annis superioribus Francofurtensem rempublicam

Reichstag. 1613. März.

Kurz vor dem Reichstag zu Regensburg kamen, kraft einer neuen kaiserlichen Commission in der Jülich'schen Erb-Angelegenheit, L. Ludwig und L. Moriz nebst dem Reichs-Hofraths-Präsidenten, Grafen von Hohenzollern, nach Erfurt. Hier sollte die Aufnahme des mitbelehnten Kurfürsten von Sachsen bei den im Besitz stehenden Fürsten durchgesetzt werden. Als der Kurfürst von Brandenburg, welchen L. Ludwig vergebens in Berlin besucht hatte, nicht erschien, Pfalz-Neuburg nun ebenfalls zurückwich, zerschlug sich die Unterhandlung, deren persönliche Direction vermöge früheren Auftrags dem L. Ludwig zufiel. Dieser Umstand hinderte zwar die längere Anwesenheit des (hierüber verdrossenen) L. Moriz, der sich nach Schmalkalden und Eisenach begab, aber nicht die Fortsetzung einer im vergangenen Jahre zu Frankfurt und bei einer Hochzeit des Markgrafen zu Anspach zwischen beiden Familien wieder angeknüpfte Vertraulichkeit. L. Moriz bewirthete seinen Vetter und dessen Gemahlin zweimal zu Eisenach [114]). Bald nachher eilte L. Ludwig (mit seiner Gemahlin) nach Regens-

---

exercuit, gravissima seditio a tribubus concitata, ita est composita, ut senatus tribus et potestatem illam tribunitiam abrogaret.

114) Vergl. überhaupt Müller's sächs. Annalen z. J. 1613. Nach Buch's Chronik war auch 1612 im August zu Erfurt im Auftrag des Kaisers eine Commission von Kur-Brandenburg, Kur-Sachsen und Sachsen-Coburg, um die Marburgische Erbfolgesache zwischen L. Moriz und L. Ludwig auszugleichen. L. Ludwig und L. Moriz, oder ihre Gesandten seyen zwar erschienen, aber der plötzliche Tod dessen Sohnes Moriz (1612, 11. August) habe den Zweck vereitelt. Vielleicht war dies der letzte Versuch, um L. Moriz zu gewinnen. Zu Eisenach (1613) bemerkte wenigstens der den L. Moriz begleitende Hofprediger Fabronius alle Vertraulichkeit zwischen beiden Fürsten (Schreiben desselben an seine Frau. März). Aber der Reichshofraths-Präsident, der den L. Moriz im Voraus und inständig zum Reichstag nach Regensburg einlud, und ihm selbst vorschlug, die vorgeschützte Hochzeit seines Sohnes Otto zu Regensburg beim Kaiser zu feiern, predigte tauben Ohren.

burg, um den Kaiser vor dem Reichstag feierlich zu empfangen. Eine Einladung der protestantischen Union hatte er im Einverständniß mit Kursachsen abgelehnt; es war der von Baiern nachher hintertriebene Wunsch des kaiserlichen Hofes, beide Religions-Bündnisse aufzulösen, und dagegen eine politische Verbindung zu stiften, welcher Kursachsen und L. Ludwig beitreten sollte. Als die Gesandten des L. Moriz, statt der unterbliebenen Gesammt-Instruction, den L. Ludwig ersuchten, in den evangelischen Angelegenheiten herkömmlich zusammen zu halten, erklärte er, keine Beschwerniß über die Papisten zu haben, und mit allen seinen Nachbarn in vertraulicher Correspondenz zu stehen. Auch wohnte er, der einzige weltliche regierende Fürst, der bei diesem Reichstag in Person erschien, mit den zahlreichen Prälaten [115]) dem römisch-katholischen Gottesdienst in der Domkirche bei; der Kaiser, gekränkt durch das Mißtrauen so vieler weltlichen Fürsten beider Partheien, beehrte ihn mit dem Auftrag der ersten Anrede an die Reichsstände, denen L. Ludwig nach dem gewöhnlichen Dank über ihre gehorsame Erscheinung die Erwägung der folgenden Proposition an's Herz legte. Da die in ihren Liguen gebundenen Partheien, im Vorgefühl einer unheilschweren Zukunft, und getrennt

August.

115) Außer der von den geistlichen Kurfürsten vor dem Reichstag unter Direction des Herzogs von Baiern im Anfang des Jahres 1613 zu Frankfurt getroffenen Verabredung der kath. Ligue (Senkenberg a. a. O. Bd. XXIII. S. 552, und Wolf a. a. O. III. 354 u. f. w.), hatten auch zufolge einer handschriftlichen Nachricht (historica relatio des Reichstags von 1613, in deutschen Reimen, und im Sinne der Union, auf der Casselschen Bibliothek) eine Menge Prälaten unter dem päbstlichen Nuntius, Kardinal Maruzzi, und dem mit Millionen zur Bestechung in Wechseln versehenen spanischen Gesandten Don Balthasar Maranas, Obristen der Ligue, sich vor dem Reichstag zu Nürnberg das Wort gegeben, durch zahlreiche Menge die Protestanten zu überstimmen.

durch langwierige Beschwerden, denen selbst eine Bestätigung des Religionsfriedens nicht abhelfen konnte, weder vom Kaiser (den die Protestanten für undankbar, die Papisten für zu schwach und nachgiebig hielten), noch vom Wiener Bischof Eleſel, seinem Minister, vereint werden konnten [116]), fand selbst das, vom L. Ludwig unter scheinbaren Gründen unterstützte, kaiserliche Anerbieten, der Steuerbewilligung den Punkt der zu reformirenden Reichs-Justiz vorzusetzen, und hiermit die evangelischen Beschwerden zu verknüpfen, bei den Protestanten (Correspondirenden und Unirten) keinen Anklang. Sie verlangten zuerst die Abhülfe ihrer Religions-Beschwerden (hiermit auch die Abschaffung der Hof-Processe und die zu lange verzögerte Restitution von Donauwerth), und verweigerten, sich der Sitzung enthaltend und die Mehrheit der Stimmen verwerfend (welche L. Moriz majora pontificia nannte), die vom Kaiser ersehnte Geldhülfe. L. Ludwig, der während dieses fruchtlosen Reichstages (des letzten bis gegen
bis 1640. das Ende des großen Krieges) dem Kaiser und dessen Bruder Maximilian beständig zur Seite stand, der ihm die Bischöfe zur Belehnung zuführte, den spanischen Gesandten bei der Empfahung der Burgundischen Lehen kniend assistirte, sie

116) Eleſel (in der historica relatio Glöſel genannt und als intriguant geschildert) soll vorher den Abgeordneten der Unirten gesagt haben, „wenn er der Kaiser wäre, wolle er die beiden Partheien in einen Sack verknüpfen, und nicht eher herauslassen, als bis sie sich verglichen.“ Eine etwas prahlerische, beiläufig an die Herkunft des stolzen Ministers erinnernde Aeußerung, der übrigens mit dem Erzbischof Schweikard von Mainz zum juste milieu gehörte, wenigstens gegen jede Reaction hinsichtlich des geistlichen Vorbehalts, d. h. für die Sessions-Zulassung der im Besitz stehenden protestantischen Stifts- und Bisthums-Administratoren, namentlich Magdeburgs, stimmte (welches man nicht mit der Suspension oder Aufhebung des geistlichen Vorbehalts überhaupt verwechseln muß. Vergl. hier K. A. Menzel's n. Gesch. d. Deutschen Bd. VI. 39 mit dem genaueren Wolf a. a. O. 337.)

alle festlich bewirthete [117]), mit seinen zahlreichen Räthen bis nach der Abreise des Kaisers in Regensburg verweilte, und endlich den von den evangelischen Ständen widersprochenen, hinter ihrem Rücken mit ihren Unterschriften versehenen, Reichs-Abschied (zum Behuf der Türkensteuer) allein unter allen evangelischen Fürsten unterschrieb, blieb nicht ohne 31. Oct.
Verdacht eigennütziger Absichten [118]). Eine hessische Gesammt-Belehnung, gleich anfangs von den Cassel'schen Gesandten betrieben, zerschlug sich an dem Streit über den Vorrang. Diesen verlangte L. Ludwig, wegen seiner persönlichen Gegenwart, in dem Lehnbrief und bei der feierlichen Empfahung für sich und seinen Bruder Friedrich (L. Philipp wurde repräsentirt), während L. Moriz nicht allein auf der ihm und seinen Stellvertretern gebührenden Präcedenz, sondern auch nach dem Beispiel des Pfälzischen Hauses auf die Nachsetzung der abgetheilten Brüder L. Ludwig's als „jüngerer Landgrafen" bestand. Matthias ertheilte dem L. Ludwig und dessen Bruder Friedrich die persönliche und erste, den Cassel'schen Gesandten einige 1. Oct.
Tage nachher eine besondere (mit dem Lehnbrief zu bezahlende) 4. Oct.

---

117) Die historica relatio schreibt den plötzlichen Tod des Bischofs von Regensburg einem Gastmahl des Landgrafen zu, auch habe sich damals der lange hagere schlaue Bischof von Speyer, ein Herr von Sötern (der nachher Erzbischof von Trier wurde), stark betrunken. Vergl. nachher Anmerk. 129.

118) Historica relatio. „Von den weltlichen Fürsten kam der Landgraf von Hessen,
„Den man stark vertröst, daß er seine Processen (womit auch der Isenburgische gemeint ist),
„Wann er persönlich käm, gar glücklich würde enden,
„Sechzigtausend Goldgülden wollt' er fröhlich druf wenden.
„Ach hett der guete Herr verstanden seinen Schaden,
„Und hette Friede gemacht, wie man ihm thete rathen!
„Das Zweifel-Recht kost mehr als wan er hett bei Frieden
„Von seinen nahen Freunden ein klein Unrecht gelieten."

Belehnung; nach damaliger Uebereinkunft der alternirenden Häuser zwischen den Herzogen von Würtemberg und Pommern [119]).

Erbstreit. Einen Tag nach dem Reichs-Abschied erfolgte zu Regensburg das Reichshofraths-Decret in Sachen L. Ludwig's gegen L. Moriz, worin diesem, aller Einreden ungeachtet, auferlegt wurde, binnen vier Monaten bei Strafe der Enthörung seine
23. Oct. Vertheidigungs-Schrift dort einzureichen. Hierdurch wurden alle Handlungen des Haus-Gerichts zur Einweisung, Theilung und Vergleichung der fürstlichen Erben, und ein kostbares Vorrecht der hessischen Verfassung, dessen letzte Instanz (ohne Berufung), vernichtet. Vergebens appellirte L. Moriz, die Competenz des Reichshofraths bestreitend, an den besser zu unterrichtenden Kaiser und sämmtliche Reichsstände; der Notarius, welcher
16. Nov. die Berufungs-Schrift in aller Förmlichkeit (zufällig an einem verbotenen Ferien-Tag) dem Reichs-Vice-Kanzler einreichte, wurde abgesetzt, einer seiner Zeugen verhaftet; die Berufung selbst, ungeachtet der Entschuldigung des L. Moriz, für eine Beleidigung kaiserlicher Hoheit und Gerichtsbarkeit erklärt
1614. und verworfen; bald nachher dem Beklagten des Klägers neue Zusatz-Artikel mitgetheilt, vermöge deren L. Ludwig, abermals ohne Anerkennung des Testaments, drei Viertheile der Erbschaft, und wegen des L. Moriz, nunmehr allein herausgehobener, Religions-Contravention auch dessen verwirktes Viertheil verlangte. Kurf. Friedrich von der Pfalz, Pfalzgraf Johannes, Herzog Johann Friedrich von Würtemberg,

Georg

119) Akta des Reichstags von 1613 im Casselschen Regierungs-Archiv (vollständiger in Londorp's actis publicis Tom. I.). Vergl. Senkenberg a. a. O. XXIII. 655, wobei ich bemerke, daß der Lehnbrief von Hessen-Cassel, dessen Gesandten am 18. October abreiseten, erst am 17. ausgefertigt wurde. Ueber die alternirenden Häuser vergl. S. 285. 286 des vorigen Bandes.

Georg Friedrich, Markgraf von Baden (dem ein ähnliches Schicksal bevorstand), stellten dem Kaiser die beschwerlichen Vorgänge dieses Processes, die Aburtheilung nach dem hessischen Erb-Vertrag, die factische Anerkennung des Haus-Gerichts von Seiten Landgr. Ludwig's, die Billigkeit der Appellation vor. Solche Auffassung einer Streitsache fürstlicher Agnaten gehört zu den, gegen des Kaisers Hofräthe am Reichstag vorgetragenen, Beschwerden, von denen die evangelischen Stände gehofft hätten, daß er, als ein löblicher Kaiser die Reichsstände bei ihren Freiheiten und Gerechtigkeiten schützend, sie abstellen würde; eine Ausgleichung so naher Blutsverwandten und vornehmer Reichsstände, welche sie mit Dank in allen Nothfällen thätlich erkennen würden, sey kaiserlicher Majestät rühmlicher, als solche beschwerliche Decrete, welche zur Verhütung größerer Verbitterung und Zerrüttung aufzuheben, sie ihn inständig ersuchten. Aber auch diese Vermittelung war umsonst. L. Moriz sandte seine Vertheidigungs-Schriften ein[120]).

Landstände.

Noch einmal erhoben sich zur Rettung ihrer Gesammt-Verfassung die hessischen Landstände. Dringend ihren Schmerz

120) Vergl. außer den 1615 gedruckten actis succ. Marb. (welche am Ende der Duplik des L. Moriz den kaiserlichen Bescheid in puncto exceptionum declinatoriarum enthalten) die Cassel'sche Gründliche und wahrhafte Erzählung, worin sich S. 103 die dort fehlende fürstliche Intercessions-Schrift vom Jahre 1614 findet. Zu bemerken ist, daß L. Ludwig erst 1622, wie man glaubte auf Rathschlag der Mitglieder des Reichshofraths, den status controversiae änderte, und nach Anerkennung des Testaments das End-Urtheil von 1623 herausbrachte. Einige Betrachtungen im Sinne der Reichsstände gegen die kaiserliche unbeschränkte Jurisdiction in Betreff jenes Decrets vom Jahre 1613, finden sich in Hippolytus a Lapide de statu imperii pars II. Cap. VII. — In den Vertheidigungs-Schriften trennte L. Moriz die Klage des regierenden Landgrafen von Darmstadt von denen seiner Brüder, denen er gar kein Klag-Recht zugestand; immer unter Protestation wegen der Competenz.

über die begonnene Spaltung ausdrückend, baten sie um
1613. Eintracht und Wieder-Vereinigung der Fürsten und Stände,
(1614.) So auf den Landtagen zu Gießen und Cassel. Dort hatte
L. Ludwig „die der Linie von Hessen-Darmstadt zugehörigen
Stände" versammelt, um ihnen die zu Regensburg auf seinen
Betrieb bewilligte Türkensteuer bekannt zu machen, und nebst
dem Decret des Reichshofraths den Stand des Haus-Processes
mitzutheilen. „L. Moriz habe ihn am kaiserlichen Hof und sonst
beschuldigt, als ob er dem hessischen Erb-Vertrag zuwider
gehandelt, auch ihn bei den hessischen Ständen darüber ange-
zogen, daß er sein Recht anderswo suche. Obgleich solche Nach-
reden durch das die kaiserliche Competenz bezeugende Decret
selbst widerlegt würden, so wolle er doch, zur Vernichtung
aller Zweifel, zur Erhaltung seiner Reputation und Ehre
einen Bericht über den Marburger Erbfolgestreit, über die
Erb-Verträge und kaiserlichen Rechte publiciren lassen [121]).
Zugleich theile er ihnen, zum Beweis, daß L. Moriz den Erb-
Beil. XII. Verträgen allerdings nicht gemäß gehandelt, ein Verzeichniß
der Hessen-Cassel'schen Contraventionen mit, aus denen sie
die anderen landständischen Mitglieder unterrichten, und diese
seine Rechte und Befugnisse erkennen könnten. Auch wolle er zum
Besten seiner Ritterschaft die gehörigen Schritte thun, damit er
von seinem Recht und von der Inspection nicht ausgeschlossen,
und die sämmtliche Ritterschaft bei ihren Stiftern erhalten
14. Dec. werde." Dem L. Moriz, der sich über diesen neuen absonder-
lichen Landtag und die Einberufung eines Abgeordneten aus

121) Dies sind die erst 1614, dann 1615 vollständiger zu Gießen gedruckten acta in Sachen die fürstl. Marburgische Succession betreffend, mit den gegenseitigen fürstlichen Missiven und Schreiben (von 1613, 1614). Vergl. übrigens über den Landtag zu Gießen 1613 u. s. w. die historische Einleitung „zum Landtag im Großherzogthum Hessen von 1832 und 1833. Darmstadt 1833. Heft I."

den gemeinsamen Amt Braubach beschwerte, meldete er den Zweck dieses Landtags im Interesse des Reichs; da er die Geldhülfe bewilligt, wolle er sich weder Verweis, noch Cassation zuziehen; wenn zwei Herrschaften über einen solchen Haupt-Punkt (der Steuer) nicht einig wären, könne ein gemeinsamer Landtag, abgesehen von der angemaßten Hessen-Cassel'schen Prärogative, nicht bestehen; auch hoffe er nicht, daß L. Moriz seine Unterthanen von dem Gehorsam und der Treue gegen das Reich abwenden wolle." Zugleich ermahnte er „die unter L. Moriz jetziger Zeit gesessenen Prälaten, Ritter und Landschaft," welche sich zu einem Communications- 1614.
Tag in Cassel versammelten, „falls L. Moriz, zufolge seines 7. Febr.
gedruckten Ausschreibens, der häuslichen Mißverständnisse und des kaiserlichen Decrets erwähne, sich in Acht zu nehmen, nichts wider kaiserliche Autorität und Jurisdiction, noch ihm selbst Verfängliches oder Ungelegenes vorzunehmen, einzugehen oder zu beschließen, sondern berichtlich an ihn gelangen zu lassen, damit er, wie billig, auch gehört und vernommen werde; es einer Belehrung über seine Rechte und Befugnisse solle es nicht fehlen." Nachdem L. Moriz die Aussetzung eines allgemeinen Landtags entschuldigt, trug er seinen Landständen 8. Febr.
zu Cassel die allgemeine Lage des Reichs und des Fürstenthums vor; da diese Streitsache auch ihre und ihrer Nachkommen Wohlfahrt betreffe, so wünsche er ihren Rath und ihre Mithülfe entweder zu einer gänzlichen oder einstweiligen, dem Lichtenauischen Abschied gemäßen, Vergleichung der Fürsten und Stände. Die Landstände, die verfassungsmäßige Wiedervereinigung sich vorbehaltend, drückten die Hoffnung aus, daß die zu Naumburg bevorstehende Erneuerung der sächsisch-brandenburgischen Erb-Verbrüderung und Erbeinigung den häuslichen Mißverständnissen abhelfen würde, und versprachen (in dem Landtags-Abschied), als getreue Patrioten mit Vor- 17. Febr.

wissen des Landgrafen Alles zu thun, „damit fernere schädliche Trennung und Sonderung dieses durch den fürstlichen Erb-Vertrag als das rechte Band zusammenverfaßten Körpers der gesammten Ritter- und Landschaft verhütet werde.“ Zugleich übernahmen es der Erbmarschall und die Ober-Vorsteher, nicht nur die Hessen-Darmstädtische Ritterschaft und Landschaft über ihre Befugnisse wegen einer damals angefochtenen Ober-Vorsteher-Wahl zu belehren, sondern ihnen auch die Hessen-Casselsche Antwort wegen der dem L. Moriz
Beil. XIII. vorgeworfenen Contraventionen gegen den Erb-Vertrag mitzutheilen [122]). Aber die von ihnen vorgeschlagene landständische Conferenz unterblieb. Der Reichshofrath hatte inzwischen des L. Moriz Berufung an die sämmtlichen Stände des Reichs abgeschlagen, L. Ludwig aber einen Abdruck der bisherigen Verhandlungen des Austrägal-Gerichts, des gegenseitigen Briefwechsels und aller Documente veranstaltet, welche seinen und seiner Brüder Rechts-Anspruch auf drei Viertheile der Marburgischen Erbschaft beweisen sollten. Als daher diese Angelegenheit zum letzten Male bei einem Communicationstag
1615. Febr. zu Cassel zur Sprache kam, drückten die Landstände ihre Bestürzung über den neuen Schritt L. Ludwig's aus, und baten den L. Moriz, noch einmal durch billige Mittel die Güte zu versuchen; „ob es wohl auf der fürstlich-Darmstädtischen Seite etwas anstehen und widerhalten möchte, so könnten sie doch die Hoffnung nicht aufgeben, L. Ludwig werde auf solcher Widrigkeit nicht bestehen, sondern sich selbst, die Nachkommenschaft, Land und

---

122) Außer den in den Beilagen XII. und XIII. aus dem landständischen Archiv authentisch mitgetheilten gegenseitigen Schriften über die Contraventionen enthalten die acta Marb. von 1615 noch eine dritte hessen-Darmstädtische weitläufige Ablehnungs-Schrift, welche, bei den Landständen nicht producirt, zu der folgenden Haus-Streitigkeit über Primogenitur gehört. (S. 117 am Ende.)

Leute, ihrer allerseits Wohlfahrt in Acht nehmen, und diese allen Privat-Händeln und Respecten vorziehen." L. Moritz erklärte die Veröffentlichung des gegenseitigen Briefwechsels und der Haus-Geheimnisse für eine neue schwer übersteigliche Scheidewand [125]).

Während vereitelte Hoffnung, gekränkter Stolz, Einbildung erlittenen Unrechts, Halsstarrigkeit in ererbten Vorzügen die

Fernerer Religions-Streit.

123) Am 7. Januar 1615 schrieb L. Moritz an L. Ludwig, ihm beiläufig seine Correspondenz mit den Papisten vorwerfend: „Die Herausgabe der secreta ihres Hauses diene den Päbstlichen zur Belustigung über ihren Zwiespalt; dadurch würden ihre Landes-Sachen und Händel allen Auswärtigen in die Zähne gesteckt, ganz der Intention ihrer Vorfahren und dem Erb-Vertrag zuwider. Indem L. Ludwig auch den Cassel'schen Ständen diese Schrift zuschiebe, scheine es, als wolle er seiner Unterthanen Beifall gewinnen, und sie wider ihre Obrigkeit heimlich anreizen. Die kaiserliche Approbation thue nichts zu dieser Sache. Das Blatt würde sich vielleicht wenden, wenn er seine Gegen-Antwort herausgebe." (Dies unterblieb bis zum Jahre 1646, wo nun mehr Rücksicht auf den späteren Stand der Sache genommen wurde.) L. Ludwig antwortete: „Er höre, daß L. Moritz vor seinem letzten Communications-Tag die Exemplare jener übelgedeuteten Schrift habe abfordern lassen. Zu derselben habe er sich genöthigt gesehen, weil ihm weder gütliche Vorschläge, noch anderer Fürsten Interposition zu Ohren gekommen, L. Moritz ihm und seinen Brüdern das Ihrige vorenthalte, und allen Unglimpf auf ihn schiebe. Die Schrift enthalte Verträge und Documente, die nicht heimlich seyn könnten. Wenn sie zu L. Moritz Vortheil wären oder in seinen Kram dienten, würde er sie auch nicht hinterhalten. In der Nassauischen und Pfälzischen Streitigkeit sey dasselbe geschehen, L. Moritz habe ja selbst an alle Stände des Reichs appellirt. Daß er mit den Katholischen viel Correspondenz halte, ginge Niemanden etwas an; er wolle mit Jedermann in Friede und Vertrauen leben. Wenn man zehn Jahre so geduldig gewesen, komme der Eifer auch an die Reihe. Die Geheimhaltung könne nicht zum Vinculum iniquitatis mißbraucht werden. Er habe die ihrem Hause verpflichteten Stände gründlich belehren müssen, zu seiner Entschuldigung und um der Nachwelt willen; auch eine von L. Moritz an seine Stände zu Gießen ergangene überflüssige und unzeitige Ermahnung lasse er an seinen Ort gestellt seyn."

Herzen beider Fürsten in fortwährender Eifersucht entfremdeten, und jede Erörterung über strittige Puncte in einem von L. Ludwig veröffentlichten Briefwechsel nur zu neuer Erbitterung führte [124]), blieb auch, um den Confessions-Eifer wieder anzufachen, die Gelegenheit nicht aus. Bei der Bestellung eines Kellners in dem gemeinsamen, aber Hessen-Cassel zu einem größeren Theil zugewachsenen, Amt Braubach am Rhein, von welchem L. Ludwig eine ungewöhnliche Verpflichtung (gegen jedwede Neuerung) verlangte, kamen die von L. Moriz dort und zu Rens eingeführten Reformations-Puncte der kirchlichen Ceremonie zur Sprache. L. Moriz, der sich auf die Uebereinstimmung derselben mit dem Worte Gottes, auf den Religionsfrieden [125]), und auf die früheren Verträge und Handlungen der reformirenden Fürsten und seiner Oheime berief [126]), stützte sich auf das Vorrecht der Kirchen- und

Siehe Buch V.

124) Während dieses Briefwechsels von den Jahren 1613 — 1614 (Missive im Anhang der acta Marb.), worin L. Ludwig in einigen Stücken offenbar das petitorium ergreift, hat er das später erwähnte Gelübde gethan, sich mit L. Moriz, so lange er lebe, nie zu vergleichen; in einem Brief, worin er die gewissenhafteste Ueberzeugung seines Rechts auszusprechen scheint (S. 78) wirft er mit einem viel verrathenden Ausdruck seinem Vetter außer dem Eigennutz eine gewisse Grandezza vor.

125) Daselbst heißt es: „Daß weder der Kaiser, noch irgend ein Reichsstand den andern von der Augsburg. Confession, Religion, Glauben, Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, so sie aufgerichtet oder nachmals aufrichten werden, in ihren Fürstenthumen, Landen und Herrschaften dringen oder durch Mandat, oder in einiger anderer Gestalt beschweren oder verachten sollen.“ Dies bezog sich aber zunächst auf die beiden Haupt-Partheien.

126) In diesem Briefwechsel behauptet L. Moriz unter anderen, daß selbst L. Ludwig der Aeltere an dem Brodbrechen (des heil. Abendmahls) kein Aergerniß gehabt; wenn seine Diener Sectirer wären, so seyen jene des L. Ludwig's ubiquistische von dem rechten Verstand der Augsburgischen Confession abgewichene unruhige Geister. — Auf eine Beschwerde des L. Ludwig, daß der Cassel'sche Ober-Amtmann

Schul-Bestellung, welches von seinem Vater und von ihm, selbst während der Gemeinschaft mit den Landgrafen zu Marburg und Darmstadt, behauptet, herkömmlich durch den benachbarten Hessen-Cassel'schen Superintendenten von St. Goar ausgeübt worden war. L. Ludwig, dies Vorrecht als Mißbrauch bestreitend, erklärte jene Veränderungen für Verletzungen der wahren ungeänderten Confession, des hessischen Erb-Vertrags und der Kirchen-Agende, für eine unverantwortliche Störung des Gewissens. Ein öffentlicher Darmstädtischer Anschlag zu Braubach und Rens, wodurch L. Moriz sich des Abfalls von der Augsburgischen Confession beschuldigt hielt, wurde auf dessen Befehl wieder abgenommen, die Bestrafung eines Kirchendieners, welcher sich in dieser Sache den Darmstädtischen Beamten widersetzt hatte, verweigert. Diese Verwirrung zu beendigen, schlug zwar L. Moriz eine Auswechselung zwischen den gemeinsamen Aemtern zu Braubach und Umstadt vor (welches letztere er L. Ludwig abzutreten bereit war), erhielt aber von seinem Vetter, der dies für einen Eingriff in den beim Reichshofrath anhängigen Erbschafts-Proceß erklärte, eine abschlägliche Antwort.

In dieser Stimmung wurde noch einmal der Streitpunct der Prärogative der älteren Linie (in der Direction der Landtage, Bestellung der Erb-Aemter, der Lehnshand über Waldeck, bei Reichs- und anderen Tageleistungen) wieder aufgenommen, aber nicht verglichen, weil L. Moriz auf seinem Besitzstand verharrte, während L. Ludwig, unbekümmert um das Herkommen und auf allgemeine Grundsätze zurückkehrend, Billigkeit Hoheits-Streit.

von Rheinfels ohne seine Genehmigung die königliche Prinzessin von Großbrittannien, die junge Gemahlin des Kurfürsten von der Pfalz, in dem Schloß zu Braubach bewirthet habe, antwortet L. Moriz, es sey dies durch den Cassel'schen Hofmarschall dem Darmstädtischen Hofmarschall (von Lehrbach) nothdürftig angedeutet worden (1613).

statt Recht verlangte. Die Vorzüge der Linien von Cassel und von Marburg beruheten weniger auf ausdrücklichen Bestimmungen des Testaments L. Philipp's und des Erb-Vertrags, vermöge deren L. Ludwig V. eine Gleichstellung für seine Linie verlangte, als auf Brüder-Vergleichen L. Wilhelm's und L. Ludwig's des Aelteren, auf Zugeständnissen ihrer jüngeren Brüder, auf der uralten Verfassung des eigentlichen Hessen-Landes, an welcher die Landgrafen von Darmstadt und Rheinfels, als Grafen von Katzenellenbogen, in wesentlichen Puncten keinen Antheil hatten. So bei der Bestellung der Erb-Aemter, der Universität, hinsichtlich der Ritterschaft, und der Hoheit über Waldeck, unbeschadet der Sammt-Lehnbriefe des Kaisers. Unabhängig hiervon war die der ältesten und erstgebornen Linie, nach natürlichem Recht, nach altdeutschem fürstlichen Herkommen, zuerst dem Wilhelm IV., dann nach dessen Tod seinem Nachfolger Moriz, selbst von dessen älteren Oheimen zugestandene Prärogative und Direction auf Reichs-, Deputations-, Kreis- und Münz-Tagen, bei gemeinsamen Botschaften, bei Verträgen und Festen des Sammt-Hauses, bei gemeinsamen Rechnungs-Tagen der adeligen und milden Sammt-Stifte, selbst bei Citationen und anderen Formen der höchsten Sammt-Gerichte. Das Ansehen und die Weisheit L. Wilhelm's hatte noch manches Andere erworben, was seinem stolzeren Nachfolger und dessen Kanzlei ungern zugestanden wurde. Das erste Mittel freundlicher Ausgleichung lag in der Marburgischen Erbschaft selbst, wenn L. Moriz seinem Mit-Erben, wie billig, eine Theilnahme an allen Vorzügen, welche der Landgraf zu Marburg genossen hatte, vielleicht noch etwas mehr, zur Bewahrung der gemeinschaftlichen Landtage selbst eine wechselnde Prärogative im Oberfürstenthum zugestanden hätte. Aber L. Ludwig hatte das Testament angefochten; gereizt durch seines Vetters Widerstand, und in Besorgniß

einer erblichen und ewigen Prärogative und Primogenitur Hessen-Cassels, bestritt er selbst diejenigen Vorzüge dieser Linie, welche nur durch einen neuen Vertrag der Gleichstellung oder Alternation aufgehoben werden konnten. Beide Fürsten setzten das Ganze auf's Spiel. Auf welche Seite der erbverbrüderte Kurfürst von Sachsen, der sich eines von seinen Vorfahren erworbenen noch schmählicheren Uebergewichts über die sächsischen Herzöge der älteren Linie erfreute, durch Politik und Confessions-Eifer gezogen wurde, zeigte sich auf dem Fürsten-Tag zu Naumburg, bei der persönlichen Erneuerung 1614.
der Erb-Verträge mit Sachsen und Brandenburg. Hier verlangte L. Ludwig für seine abgefundenen Brüder Philipp und Friedrich, kraft kaiserlicher Belehnung, und weil es von ihnen abgehangen habe, die an den regierenden Landgrafen abgetretenen zwei Erbtheile selbst zu administriren, einen Platz unter den regierenden Fürsten. Dieses Gesuch ward trotz des ihm günstigen Votums des kursächsischen Directoriums durch Mehrheit der Stimmen abgeschlagen. Als aber statt des L. Moriz, neben den Hessen-Cassel'schen Gesandten, dessen erstgeborner Sohn Otto, Administrator von Hersfeld, sich anmeldete, gestützt auf die in den letzten Urkunden der Erbeinigung für alle Prinzen, welche das achtzehnte Jahr erreicht hatten, enthaltene Ermächtigung (zur Eidesleistung), um, kraft Hessen-Cassel'scher Primogenitur und Präcedenz, den Vorsitz vor den abgefundenen Landgrafen von Darmstadt einzunehmen, wurde er vom Kurfürsten von Sachsen, noch ehe er zu Naumburg ankam, abgewiesen. L. Ludwig berief sich für seine Brüder auf den Vorzug des Alters; die übrigen Fürsten schlugen vergeblich eine Alternation oder Entscheidung durch das Loos vor [127]). Dieser Präcedenz-Streit, welchen L. Ludwig

127) Vergl. J. J. Müller's Reichstags-Theater K. Maximilians I.

späterhin dem Kaiser Ferdinand an's Herz legte, blieb bei Lebzeiten des Landgrafen unentschieden.

Damals gab das Haus Habsburg zur Zeit der Noth und nach Beendigung des verderblichen österreichischen Haus-Zwistes ein Beispiel kluger Wieder-Vereinigung getrennter Kräfte und Interessen. Die sechzigjährige Eifersucht der beiden Linien zu Spanien und Oesterreich erlosch, als die Erschöpfung der Finanzen, die gemeinsame Gefahr des niederländischen, böhmischen und deutschen Protestantismus eine neue Maßregel der Politik erforderte. Nachdem der Kaiser Matthias mit Einwilligung der älteren, kinderlosen Brüder Maximilian und Albrecht, dem jüngeren Erzherzog Ferdinand die Nachfolge in Oesterreich überlassen, verzichtete der König Philipp III. von Spanien zu dessen Gunsten auf seine mütterlichen Ansprüche an Oesterreich, gegen Vorbehalt einer künftigen Erbfolge seiner männlichen Linie, und gegen einen geheimen Verzicht Ferdinand's

---

Vorstellung IV. Cap. XXV. Nach der Chronik W. Buch's, der sich irrig einbildet, Otto habe den Vorsitz vor L. Ludwig in Anspruch genommen (auch J. S. Müller in den sächsischen Annalen 1614 scheint zu glauben, daß Otto die Stelle seines Vaters prätendirt habe), ließ der Kurfürst J. Georg von Sachsen, der als Director eine wichtige Stimme hatte, dem Prinzen schon zu Eckardsberg sagen, man bedürfe seiner nicht, er möge seinen Vater mitbringen, worauf er dort zornig die Fenster zerschlug. (Kurz vorher war L. Ludwig, der die bei Otto in Hersfeld bestellte Küche, so wie ihn selbst nicht vorfand, unwillig durch Hersfeld gereiset.) L. Moriz bestand nachher darauf, daß sein Sohn (wie Er 1587 in seinem fünfzehnten Jahr) noch in die Erb-Pflicht jener Verträge genommen werde. (J. J. Müller S. 382.) Die Schuld der Zurücksetzung warf er (1615 in einer Proposition an den ritterschaftlichen Ausschuß) auf den kursächsischen Gesandten und Geheimen-Raths-Präsidenten Caspar v. Schönberg (der zu Naumburg auch den Herzog von Weimar unsanft behandelte). Derselbe habe auch 1613 bei einem in der Marburger Erbfolge-Sache anberaumten (sonst unbekannten) Compositions-Tag ihn zu einem unbilligen Vertrag mit Hessen-Darmstadt zwingen wollen, und nachher die ganze Handlung zu nichte gemacht.

wegen der vorderösterreichischen Lande (in Tyrol und Elsaß). Dasselbe Band sollte die katholische Ligue, die Jülich'schen Erblande und den zur katholischen Religion übergetretenen Pfalzgrafen von Neuburg umschlingen; die spanischen Feldherren in Burgund, unter ihnen Spinola, der schon Aachen und Wesel erobert, wurden zur Disposition des Wiener Hofes gestellt.

Diesen Umtrieben war L. Ludwig seit dem Reichstag in Regensburg nicht fremd geblieben. Davon zeugten dessen Verbindungen mit den eifrigsten Gegnern der Protestanten, dem Reichs-Vice-Kanzler [128]), den spanischen Gesandten und Feldherren, den Häuptern der Ligue, den katholischen Prälaten [129]). L. Ludwig. 1615 u. s. w.

128) H. Ludwig von Ulm. Derselbe hatte zu Regensburg öffentlich an der Tafel L. Ludwig's, wegen Verweigerung der Türkensteuer, sich geäußert, daß, wenn dergleichen bei vorigen Kaisern vorgegangen wäre, sie den Widerspenstigen die Köpfe vor die Füße gelegt haben würden, und es müßte wieder dahin kommen, daß solchen Fürsten die Strafe des Hundetragens auferlegt würde (Otto der Große hatte im Jahre 937 diese Strafe nur den Vasallen des empörten fränkischen Herzogs Eberhard auferlegt). Sattler's Würtemb. Gesch. VI. 81.

129) In einem geheimen Vortrag, den L. Moriz 1615 zu Ziegenhain an einen ritterschaftlichen Ausschuß hielt (consilium secretius Ziegenhainense), klagt er, daß L. Ludwig wegen des Marburgischen Erbstreites den Mantel nach dem Winde, nach der Seite der Papisten und Liguisten, hänge, neulich auf dem Reichstage wider alle Evangelischen zum Beifall des übel berichteten Kaisers, aller blutdürstigen Papisten und Liguisten, und des von ihm aufgereizten Kurfürsten von Sachsen, ganz allein im Pfaffen-Rath gesessen. „Auch ist bekannt, und pfeifen es die Kinder auf den Straßen, daß man des Orts in der Liguisten obersten Haupts und katholisch-päbstischen Schutzkönigs (Spaniens) Pflicht, Dienst, Rath und Bestellung, ja in solcher Devotion ist, daß man hinter den spanischen Oratoren in Empfahung der burgundischen Lehen niedergekniet, und mit solchem Knieliegen ohne Zweifel sich des löblichen in Gott ruhenden Großvaters unsterblicher Thaten vor das allgemeine evangelische Wesen im geringsten nicht mehr erinnert hat. Es reiten allda täglich ja stündlich die rechten facos perturbatae

Auch die Ankunft eines spanischen Gesandten in Darmstadt, die Einladung des Erzherzogs Maximilian und des Bischofs von Speyer zu einer Kindtaufe, die geheime Reise L. Ludwig's nach Dresden, während der Kurfürst von Sachsen, von Matthias
1617. und Ferdinand besucht, diesem seine Stimme zur römischen Königswahl versprach, zu derselben Zeit, wo L. Ludwig jeder Zusammenkunft mit L. Moriz hartnäckig auswich [130]), und ihn in einer testamentarischen Disposition von der künftigen Vormund-

---

pacis religionis et libertatis germanicae, der Leopoldus, der von Hohenzollern, Octavio Visconti, Alexander Rudolfi ja der Spinola mit Bucquoy selbst aus und ein, sein die liebsten Gäste, ja offtmals nicht allein Zech- sondern auch mehrentheils in offenen Schreiben vertraute und geschworene Brüder. Es seindt die geistlichen päbstlichen Churfürsten und alle andere Bischöffe die liebsten andächtigsten Väter, bei denen man auch mit Verdruß des eigenen Hofgesindes ja Verwunderung der Churmainzischen Hofdiener ganze Wochen, Tage und Nächte umgeht (dies bezieht sich besonders auf den Bischof von Speyer, welchen Erzbischof Schweikard einen alten Fuchs zu nennen pflegte, und der zu Regensburg hinter seinem Rücken für ihn 30 Römer-Monate votirte). So daß wenn Gott der Allmächtige diesen Riß des Hauses Hessen nicht zuklebt, von dorther großes Verderben zu erwarten." Nach Buch's Chronik soll Spinola schon 1615 an L. Moriz geschrieben haben, er wolle bald kommen, und beide Landgrafen eins machen. Buch klagt auch über die kostspieligen Pensionen, welche L. Ludwig damals den benachbarten Pfaffen zu Mainz gab.

130) Ueber die folgenreiche österreichische Zusammenkunft in Dresden, welche L. Ludwig's damalige Reise erklärt (Senkenberg's N. d. R. G. XXIV. 161) vergl. Khevenhüller VIII. 1147, 1148. Damals erschien der erste Kardinal seit der Reformation (Eleisel) an dem kursächsischen Hof. — Ein Jahr vorher kam L. Ludwig mit dem Grafen v. Mansfeld und seinem Marschall v. Lehrbach plötzlich nach Binsfört, ohnweit Morschen an der Fulda, vor das Haus Jost's v. Baumbach geritten, der dies in der Eile dem Kammermeister des L. Moriz meldet. Dieser ersucht seinen Vetter, auf der Rückreise nicht vorbeizuziehen. L. Ludwig antwortet aus Münden, wo er den Herzog von Braunschweig besucht hatte (15. Oct.), er wisse nicht, ob er diese Oerter bei seiner Rückreise passire, in welchem Fall er um Entschuldigung bitte.

schaft über seine Kinder ausschloß [131]), erregten die Besorgnisse der Union und des L. Moriz. Beide Fürsten beschränkten sich auf unerläßliche Höflichkeits-Bezeugung, Glückwünsche zu Familien-Ereignissen, Zusendung stellvertretender Gesandten, wie bei der ersten Verheirathung des Prinzen Otto von Cassel, und bei den Vermählungen der zwei ältesten Töchter L. Ludwig's 1617. mit Ludwig Friedrich, Bruder des Herzogs von Würtemberg und Grafen von Mümpelgard, und mit Herzog Georg zu Braunschweig-Lüneburg [132]). Der Tod der frommen be-

131) Am 16. Juni 1616 verordnete L. Ludwig für einen früheren Todesfall, falls sein ältester Sohn und die übrigen Kinder noch nicht volljährig wären, seinen Bruder, L. Philipp, und substitutionsweise L. Friedrich zum Vormundschafts-Rath und Regenten, adjungirte ihnen Statthalter, Kanzler und Räthe, und etliche aus der Ritterschaft, und vertraute die Mit-Vormundschaft und Curatel, mit Uebergehung Hessen-Cassels (gegen L. Georg's Beispiel) dem Kurfürsten von Sachsen und den Markgrafen Christian und Joachim Ernst von Brandenburg. Zugleich bestimmte er für seine jüngern Söhne im Fall des Obsiegs in dem Marburger Erbstreit ein Fünftheil der Einkünfte aus jenem Erbe. Prälaten, Ritter und Landschaft, welche dies zu Nidda billigten (und noch einen Antrag zur Erhöhung und Gleichstellung jenes Deputats stellten), verpflichteten sich, wie auch die Räthe, am 27. Juni. An demselben Tage gaben ihnen auch L. Philipp und L. Friedrich, unter der Bedingung, sie gleich im Moment des Absterbens L. Ludwig's anzuerkennen, einen Revers über ihre hergebrachten und erworbenen Rechte, Gnaden und Freiheiten. (Vergl. die Schiffenberger Deduction, Beil. 100, 101, 311, wo man sämmtliche damalige Hessen-Darmstädtische Landtags-Deputirte kennen lernt. Ein Original jenes Reverses der Landgrafen hatte der Erbmarschall auch für das Hessen-Cassel'sche landständische Archiv erhalten.)

132) Als im Jahre 1613 Otto mit dem Markgrafen Georg Friedrich von Baden-Durlach und dessen ihm verlobten Tochter die Bergstraße vorbeizog, mußte sie der achtjährige Sohn des L. Ludwig's, Georg, mit einer Rede empfangen, bei welcher der Markgraf ausrief: Das wird einen Landgrafen geben (Buch). Im Jahre 1617 im Mai dankt L. Ludwig dem L. Moriz, daß er zur bevorstehenden Heirathshandlung seiner ältesten Tochter mit dem Herzog Ludwig Friedrich von Würtemberg-

scheidenen Gemahlin L. Ludwig's, Magdalena von Brandenburg, welcher zugleich jede Verbindung mit dem zur reformirten Lehre übergetretenen Kurfürsten zerriß, hierauf seiner Stiefmutter Eleonora von Würtemberg, der L. Ludwig und dessen Brüder immer ein besonderes Zutrauen erwiesen hatten, eine trübe Gemüthsstimmung, in welche L. Ludwig damals verfiel, die Absicht, seine kostbare Hofhaltung einzuschränken, politische und religiöse Gründe mochten um diese Zeit zusammenwirkend
1618. Reise. den Entschluß einer großen Reise bei ihm erwecken. Fußfällig mahnten ihn sein Hof-Prediger (Heinrich Leuchter) und seine Kinder von der anfangs beschlossenen (oder nur vorgewendeten) gefahrvollen Pilger-Reise zum Grabe Christi ab. Nachdem er seine Schwiegersöhne zu Lüneburg und Mümpelgard besucht, begab er sich über Lyon und Marseille zu Schiff nach Madrid zum Könige von Spanien, Protector der katholischen Ligue. Der kaiserliche Gesandte in Madrid, Graf Khevenhüller, in dessen Hause L. Ludwig abstieg, Philipp III. selbst, ein schwacher durch seinen Minister Lerma geleiteter Fürst, für welchen aber Ambrosius Spinola focht, und der gewandte Bedmar unterhandelte, erwiesen dem Landgrafen alle ersinnliche Ehre; beim Abschied gab der König ihm einen kleinen Ersatz für die einst

Mümpelgard einen Gesandten abfertigen wolle, wünscht Glück zu Otto's zweiter Vermählung, wobei er dasselbe befolgen werde. Nach der Hochzeit zu Stuttgart am 13. Juli dankt er für das stattliche Präsent, welches L. Moriz durch den abgefertigten Erbmarschall der Braut übersandt habe. Volpert Riedesel's Bericht über die Ceremonien (vergl. Sattler B. VI. Beil. 32) enthält unter andern, es sey ein Tempel der Venus im großen Hochzeits-Saal errichtet worden, Venus habe in schöner Beleuchtung auf einem Altar gestanden, vor ihr sechzehn Ritter in weißen Gewändern, die sie nach der Musik abgeworfen, um im Ballet zu erscheinen. Im December desselben Jahres war die Hochzeit der zweiten Tochter L. Ludwig's mit Herzog Georg von Lüneburg (vergl. Senkenberg a. a. O. B. XXIV. S. 168), wozu L. Moriz auch einen Stellvertreter sandte.

unter Carl V. aus Hessen geführte Beute, einen diamantenen Ring aus dem Nachlaß Carl's V., zwölftausend Gulden werth. Von hier schiffte L. Ludwig nach Malta, wo er, aus der Gefahr eines Seesturms und eines türkischen Corsaren errettet, von dem Großmeister des Johanniter-Ordens, Ludwig von Vignacourt, gastlich aufgenommen, einige Tage der Pflege seines Körpers widmete. Der Großmeister, auf dessen Rath er die Reise nach Palästina aufgab, ließ ihn durch einige Ritter auf seinen Schnellseglern nach Neapel begleiten, wo der einflußreiche Stellvertreter Spaniens, Graf von Ossuna, ihn gleich ehrenvoll bewirthete. Auf die Frage des Vice-Königs, ob es wahr sey, daß man in Hessen die Mutter des Heilandes nicht verehre, erwiederte der Landgraf: ein der Lästerung gegen die Mutter Gottes Ueberwiesener sey neulich in seinem Gebiete, zu Zwingenberg, enthauptet worden, aber die Anbetung gebühre nach der evangelischen Lehre nur Gott dem Vater. Auch dem Pabste zu Rom, Paul V., aus dem Hause Borgheſe, welchem kurz vorher die Republik Venedig einen verfassungsmäßigen Widerstand geleistet hatte, erwies Landgr. Ludwig politische Ehre. Der Pabst ließ ihm alle irdische Herrlichkeit Roms zeigen; der Landgraf unterhielt sich mit demselben über die Lage des Reiches und über Glaubens-Artikel, nicht ohne Einfluß auf eigene Vorurtheile. Denn als er über Florenz, wo er die Freundschaft des Großherzogs erwarb, eilig durch Venedig (noch immer in Opposition gegen hierarchische Anmaßung), über Inspruck und München nach Darmstadt zurückkam, verbot 1619. 7. Mai.
er die Schmähreden und den Artikel der Kirchen-Agende wider den Antichrist. Man glaubte damals, weil L. Ludwig auf seiner Reise nur katholische Fürsten besucht hatte, er werde dem Beispiel des Pfalzgrafen von Neuburg folgen [133]). Aber

133) Vergleiche über diese ganze Reise, außer Buch's Chronik,

innig verbunden mit dem Kurfürsten von Sachsen und dessen Gewissens-Rath, Hoe von Honegg, welchen man den lutherischen Pabst nannte, blieb er ein strenger Anhänger der ungeänderten Augsburgischen Confession. Als der spitzfindige Streit seiner Theologen zu Gießen, „ob Christus seine göttlichen Eigenschaften auf Erden nur verborgen, oder sich derselben in seiner Erniedrigung gänzlich entäußert habe," zu Tübingen aufgenommen, durch die Bemühungen beider Fürsten von Hessen und Würtemberg nicht ausgeglichen werden konnte, erschien in Kursachsen eine theologische Entscheidung, welcher L. Ludwig kirchliche Gültigkeit in seinem Lande verschaffte [134]).

Nach

---

L. Ludwig's Ehrengedächtniß (Personalien und Carmina) und Senkenberg a. a. O. XXIV. 272, über das Gerücht des Uebertritts zur katholischen Religion K. A. Menzel's N. Gesch. der Deutschen B. VI. 442. Bemerkenswerth ist, daß während die theologischen Biographen L. Ludwig und den Pabst sich mit Händedruck begrüßen lassen (vermuthlich nach der ihnen ertheilten Versicherung), der wohlunterrichtete Graf Khevenhüller (Annal.. Ferdinandei IX. p. 771. Vergl. 265, 266) ausdrücklich erwähnt, daß Ludwig dem Pabst die Füße geküßt habe.

134) Vergl. Hartmann H. H. II. 264—267, und Schröckh's Christliche Kirchengeschichte Bd. IV. 670—673. Im Jahre 1624 wurde zu Darmstadt gedruckt: L. Ludwig's Ordnung und Befehl, wie es wegen etlicher Puncte christlicher Religion, besonders wegen des Fundaments der Lehre von der Gegenwart Gottes und seines Sohnes Jesu Christi bei den Creaturen, ingleichen von der stetwehrenden und völligen Regierung Christi nach seiner menschlichen Natur im Stande der Erniedrigung, und was die Erniedrigung und Aeußerung Christi sey, in S. F. Gnaden Academien, Kirchen und Schulen soll gelehrt werden. (In der Ankündigung wird die ungeänderte Augsb. Confession und die kursächsische bei Schröckh 672 verzeichnete Schrift zur Richtschnur gegeben. Vergl. Füsslin Bibl. Symbol. p. 264.) Im Namen der Würtemberger und Lucas Osiander's, welcher mit Winkelmann gegen die vom L. Ludwig beschützten Hauptstreiter, Mentzer und Feuerborn, die gänzliche Entäußerung der göttlichen Eigenschaften bei Christi Erniedrigung annahm, setzte jedoch nachher Thummius diesen dogmatischen Streit fort.

Nach der Rückkehr des L. Ludwig wurden zwischen ihm und L. Moriz noch einige streitige Puncte der Erbtheilung und des gesammten Hoheits-Rechts erörtert [135]), dann riß ihn der Strudel des großen Parthei-Kampfes fort. Kurz vor seiner Abreise nach Spanien hatten die böhmischen Protestanten nach ihrem ersten Aufstand unter anderen dem Wiener Hof vertrauten Fürsten auch die Vermittelung des Landgrafen angesprochen, er sie an die Kurfürsten von Sachsen und von der Pfalz gewiesen. Die Nachricht von dem Tode des Kaisers Matthias traf ihn auf seiner Rückkehr in Inspruck. Von hier aus sandte er einen seiner Vertrauten, Joh. Wolf von Weitelshausen, genannt Schrautenbach, nach Wien, um dem König Ferdinand seine Ergebenheit und seine Wünsche über die Kaiser-Wahl zu eröffnen [136]). Noch während der Wahl-

1619. 10. März.

135) Es betraf: 1) drei adelige zum Hessen-Cassel'schen Amt Marburg gezogene von L. Ludwig unter Anführung eines religiösen Grundes reclamirte Familen (die Schencke von Schweinsberg, wegen ihrer Lehen zu Homberg an der Ohm, die von Rabenau, wegen ihres Burgsitzes von Lundorf, die Milchling, wegen ihres Sitzes zu Treisa an der Lumbda im Bezirk des Amtes Gießen), wobei L. Moriz erwiederte, daß sie ihre Erbhuldigung ihm ohne Widerrede geleistet hätten, und daß das Kirchenwesen von der Landeshoheit abhänge; 2) die Hessen-Cassel'sche einseitige Bestellung eines Voigts in den adeligen Ritter-Stiftern Kaufungen und Wetter, welche L. Moriz damit rechtfertigte, daß weder L. Georg noch L. Philipp II. mit diesen unter seiner Landes-Obrigkeit gelegenen Stiftern etwas zu schaffen gehabt, daß in L. Philipp's I. Testament jedem der abgetheilten Fürsten die Aufsicht derselben in seinem Ort Landes aufgetragen sey, weshalb L. Wilhelm allein die Voigte in Kaufungen bestellt habe; 3) wegen des von L. Moriz auch in der Gemeinschaft zu Braubach errichteten, zur niederen Grafschaft gehörigen Landmiliz-Ausschusses, welches L. Moriz damit entschuldigt, daß er zur Sicherheit des Rheins und dem L. Ludwig nicht nachtheilig sey.

136) Vergleiche Senkenberg Bd. XXIV. S. 454. In einer Rück-Antwort auf Ferdinand's eigenhändiges Danksagungs-Schreiben entschuldigt sich der Landgraf, daß er 400 für den Markgrafen von Baden-

April. handlung zu Frankfurt, wo die Kurfürsten von der Pfalz und Brandenburg vergebens zuerst die Beilegung der böhmischen Unruhen verlangten, erhielt L. Ludwig einen Besuch Ferdinand's und des Kurfürsten von Cöln, denen zu Ehren er ein Jagdfest bei Nidda anstellte [137]). Er war unter den ersten, welche dem gewählten König Glück wünschten, im Krönungs-Zug mit seinem Bruder L. Philipp und seinen beiden ältesten Söhnen, Georg und Johann, ihm feierlich vorreitend. Die Parthei der Reaction, nachdem sie vierzig Jahre hindurch Schritt für Schritt den Protestanten die unter Ferdinand I. und Maximilian II. erlangten Vortheile entrissen oder zweifelhaft gemacht, und den Ausbruch eines großen entscheidenden Kampfes auf gelegene Zeit verschoben, hatte in Ferdinand, dem Zögling der Jesuiten und dem Jugendfreunde Maximilian's von Baiern, den Fürsten gefunden, welcher die nothwendigen Eigenschaften einer obersten und standhaften Leitung besaß. Sobald der Kurfürst Friedrich V. von der Pfalz, das Haupt der evangelischen Union, die Krone Böhmens angenommen, und der von den

---

Durlach geworbenen Reutern den Durchzug verstattet, da sie reichsgesetzmäßig durchzögen und Alles bezahlten. Die geheimen Aufträge bezogen sich wahrscheinlich auf eine auch in Madrid getroffene Verabredung, Ferdinand II. im Fall eines Krieges beizustehen gegen Unterstützung in der Marburger und Isenburger Streitsache.

137) Nach Khevenhüller (S. 414 a. a. O.) geschah dieser Ausflug aus Frankfurt auf Betrieb des Kurfürsten von Cöln, wegen der widrigen Stimmung der Stadt Frankfurt gegen Ferdinand, welcher zu eben der Zeit, wo die Abgesandten der böhmischen Stände von den Kurfürsten abgewiesen wurden, trotz seiner zweifelhaften Stellung, als Kurfürst und König von Böhmen erschien. Im November desselben Jahres hielt auch L. Ludwig mehreren Fürsten, besonders seinen Schwiegersöhnen zu Ehren (der Herzog von Würtemberg-Mümpelgard erschien mit seiner Gemahlin, Georg v. Lüneburg blieb aus,) ein Jagdfest in der Wetterau, wobei allein L. Ludwig sich rühmte, 112 feiste Schweine gefangen zu haben.

protestantischen Ständen dieses Wahlreichs abgesetzte Ferdinand, einverstanden mit dem Baiern-Herzog, dem Haupte der Ligue, den Entschluß gefaßt, Böhmen mit dem Schwerdt zu unterwerfen, dem Pfalzgrafen die Hülfe der Union abzuschneiden, diese zu unterdrücken, die Gegen-Reformation in Deutschland zuerst gegen die Fürsten der reformirten (calvinistischen) Lehre zu begründen, kam es darauf an, eine dritte, noch unabhängige Parthei, die der streng lutherischen Reichsstände, wo nicht an die politischen Zwecke der Ligue zu knüpfen, doch für dieselbe unschädlich zu machen. An der Spitze derselben stand der Kurfürst Johann Georg von Sachsen, eifersüchtig gegen den Pfalzgrafen, als Calvinisten, als Haupt der Union und als erwählten König von Böhmen, aber in Besorgniß wegen der Folgen einer Gegen-Reformation, und wegen der benachbarten oder seinem Hause schon einverleibten sächsischen Stifte und Bisthümer. L. Ludwig, Anhänger Kur-Sachsens, und der Erzbischof von Mainz, von dem Kaiser zu Vermittlern auserkoren, übernahmen es, den Kurfürsten von Sachsen wegen der Absichten des Kaisers und der Ligue zu beruhigen. Auf seiner Rückkehr von Dresden eröffnete L. Ludwig dem Erzbischof zu Aschaffenburg den Preis, welchen der Kurfürst von Sachsen auf das Opfer der Neutralität und auf die Mitwirkung zur Unterdrückung Böhmens setzte — die Gewährleistung des Besitzes der säcularisirten Stifter (auf unbestimmte Zeit und ohne Reichsstimme der gegenwärtigen Inhaber) und die Pfandschaft der Lausitz. Die weiteren Maßregeln zur Unterstützung des Kaisers, die Trennung der Union, eine drohende Abmahnung an ihre Mitglieder, und an den Pfalzgrafen (welche Ferdinand nachher als Einwilligung zur Aechtung desselben erklärte), die Bekämpfung desselben und seiner Anhänger im Fall ihres Widerstandes, wurde zu Mühlhausen beschlossen, auf einer Fürsten-Versammlung (ohne Reichs- 1620. Januar. März.

Beschluß, dem Scheine nach ohne Auftrag des Kaisers), welcher die Kurfürsten von Sachsen, Mainz und Cöln, ein Abgesandter des Baiern-Herzogs und der Landgraf von Darmstadt nebst seinem Bruder Friedrich beiwohnten. L. Ludwig übernahm es, die Stadt Frankfurt zu gewinnen, gemeinschaftlich mit dem Erzbischof von Mainz, Nürnberg, Ulm und Straßburg und andere Reichsstädte von der Union abzuziehen. Sein und des Erzbischofs Werk waren die Tractate und trügerischen Amnestien, welche die evangelischen Stände und Städte den Heeren der
3. Juli. Ligue Preis gaben. Zuerst folgte der Vertrag zu Ulm, wo die überlisteten und von Frankreich verlassenen Fürsten der Union, den König Friedrich von Böhmen und die benachbarten protestantischen Stände zum Sühn-Opfer bringend, sich nur die Vertheidigung der pfälzischen Erblande vorbehielten, während L. Ludwig mit dem spanisch-burgündischen Feldherrn, Spinola, sobald er bei Kreuznach erschien und über den Rhein ging, in Unterhandlung trat. Nachdem der Herzog von Baiern
Juli bis October. Ober-Oesterreich, Spinola die untere Pfalz, der Kurfürst von Sachsen, gegen seine eigenen Glaubens-Genossen zu Felde ziehend, die Lausitz eingenommen hatte, und in der Schlacht bei Prag die böhmisch-pfälzische Macht zerstreut
Dezbr. war, erklärte L. Ludwig zu Worms im Namen des siegreichen Kaisers, nicht ohne Warnung gegen L. Moriz, daß jede Unterstützung des Pfalzgrafen in seinen Erblanden als Theilnahme an der böhmischen Sache angesehen werden sollte. Durch seine Vermittelung wurde ein Waffenstillstand zwischen Spinola und der Union geschlossen, die vornehmsten Häupter derselben, der Markgraf von Anspach und der Herzog von
1621. April. Würtemberg, durch den schmählichen Vertrag zu Mainz zur Unterwerfung gebracht. Vergebens ersuchten sie den Landgrafen, sich der pfälzischen Erblande, besonders der oberen Pfalz (welche dem Baiern-Herzog zur Belohnung bestimmt war),

und, neben der Entfernung Spinola's aus der unteren Pfalz, der evangelischen Sache überhaupt anzunehmen. Die Union lösete sich auf. Nach dem großen Bluttag zu Prag, welcher 21. Juni. ganz Deutschland in Schrecken setzte, dem einige Opfer des politischen und religiösen Despotismus entgangen waren, ersuchte der Kaiser den Landgrafen, wie andere Fürsten, diesen Geächteten keine Zuflucht zu gestatten. Ludwig, die Strafe der Rebellen lobend, gab willfährige Antwort. Seine eignen und die benachbarten Landes-Grenzen gegen Streifereien und Durchbruch der Heere und Rotten zu schützen, hatte er, auf die Hülfe der Landstände bauend (welche monatlich viertausend Gulden entrichten sollten), einen Vertrag mit Mainz geschlossen, (1620.) er selbst erbot sich, dreihundert wohlgerüstete Reuter und sechstausend Mann seiner Landmiliz zu stellen. Diesen Maßregeln schlossen sich, außer dem Grafen von Nassau und der Stadt Frankfurt, die Prälaten von Fulda, Bamberg und Würzburg an, welche den Kriegsbefehl dem Landgrafen als weltlichen Fürsten überließen [138]).

Bald nach des Kaisers einseitiger, Capitulations- und Ueberfan. reichsverfassungswidriger Achts-Erklärung gegen Friedrich V., 1621.

---

188) Vergl. überhaupt, außer Wolf's Geschichte Maximilian's und seiner Zeit, und Johannis Res Mog. T. I. (im Artikel Joh. Schweikard's), den aus dem darmstädtischen Archiv wohlunterrichteten Senkenberg a. a. O. Bd. XXIV. XXV. zu den Jahren 1620, 1621. Ueber den Conflict des L. Moriz das folgende Buch. Nach Buch's Chronik erwarb sich damals der Landgraf bei den Pfälzern, besonders in dem benachbarten Bensheim, den Beinamen des Briefträgers und Pfaffenknechts. An dem Rathhause daselbst, wo eine Conferenz mit Spinola gehalten wurde, hatte ein Calvinist ein Pasquill angeschlagen (mit den Worten: die Pfaffen-Röcke heraus, und den Landgrafen zum Lande hinaus). Er habe, erzählt Buch, weder Dinte und Papier, noch Wildpret gespart (für Spinola, der jedoch das darmstädtische Getraide richtiger, als der Markgraf von Anspach bezahlte).

Kurfürsten von der Pfalz, und dessen Anhänger[139]) begann H. Christian der Jüngere von Braunschweig, Administrator von Halberstadt, welchem der Kaiser das Lehen dieses Stiftes verweigert hatte, der ritterliche Verehrer der ihm nahe verwandten Gemahlin Friedrich's, „der Pfaffen Feind und Gottes Freund," ein ruhmbegieriger kriegerischer Jüngling, rauh von Sitten, aber uneigennützig bis zur Hingebung, seine ersten Rüstungen in Niedersachsen und Westphalen; hintangesetzt von den Kreisständen, dem dänischen Könige und seinem eignen schwachen Bruder Friedrich Ulrich, aber einverstanden mit Friedrich's heldenmüthigem Feldherrn in der Pfalz, Ernst von Mansfeld, vielleicht auch mit L. Moriz. Denn nachdem er, trotz der Kreistruppen an der Weser, den Paß bei Höxter gefunden, zog er mit ungefähr zehntausend Mann durch
Nov. Niederhessen, und erschien plötzlich vor Amöneburg. Dieses hohe, die Grenze von Ober- und Niederhessen beherrschende Bergschloß, durch eine Kriegslist überfallen, und die benachbarte Neustadt, beide dem Erzstift Mainz gehörig, ergaben

139) Vergl. die Aktenstücke in Londorp actis publ. T. II. Buch VI. Die Acht geschah am 21. Jan. 1621, wegen Usurpation der Krone Böhmen (eine das Haus Oesterreich betreffende Privat-Sache), Landfriedensbruchs, verbotener Bündnisse, Verletzung der kaiserlichen Hoheit; ohne Einwilligung der Kurfürsten, ohne Citation (ungehört) und ohne Erkenntniß; wobei der Kaiser als Richter in eigener Sache gegen den Pfalzgrafen (sonst verfassungsmäßigen Richter des Kaisers) verfuhr. (Ueber die Wahl-Capitulation vergl. Eichhorn a. a. O. Bd. IV. §. 477, 531.) Man kann von diesem Act den in Hinsicht des Verfassungs-Streites nicht genug gewürdigten sogenannten 30jährigen (in Deutschland 28jährigen) Reichs-Krieg datiren. Der Religions-Krieg oder die Gegen-Reformation beginnt mit dem Prager Blut-Tag und der nachherigen Vertreibung der evangelischen Prediger aus Böhmen (siehe Hormayr im historischen Taschenbuch von 1836 S. 350 u. f. w.), der Bürger-Krieg bald nachher durch die Beibehaltung der Ligue mit ihrem Executions-Heer, ohngeachtet der Auflösung der Union.

ſich ihm; die auf der Straße nach Fulda liegende Stadt Alsfeld forderte er vergeblich auf; hierauf rückte er in das Buſecker Thal ohnweit Gießen, woſelbſt die Studenten, nach der Aufſchrift ihrer Fahne: litoris et armis ad utrumque parati, zur Vertheidigung der Feſte die Waffen ergriffen. Ludwig, von ſeinem Vetter verlaſſen, aber entſchloſſen, dem Herzog den Paß über den Main und nach der Pfalz zu verſperren, rief Mainz und Würzburg, burgundiſche und bairiſche Truppen zu Hülfe. Gonzalo von Cordova ſperrte den Rhein, während der bairiſche Obriſt von Anholt an der Spitze einer überlegenen Macht durch den Odenwald in die Wetterau zog, ſich hier mit der Landmiliz L. Ludwig's und ſeiner Verbündeten verſtärkte und dem Herzog ohnweit Großen- 20. Dec.
Buſeck entgegen ging. Vergebens verſchanzte ſich H. Chriſtian hinter einer Wagenburg; nachdem die Baiern einen benachbarten Wald heimlich beſetzt, wurde er in einem ſcharfen Scharmützel aus ſeiner feſten Stellung gelockt und zum Rückzug genöthigt. Plötzlich verließ er Amöneburg und Neuſtadt und zog in das Gebiet von Paderborn; ihm folgte das bairiſche Heer. Dies Vorſpiel des großen Krieges, von beiden Seiten nicht ohne jene 1622.
Mißhandlung unſchuldiger Einwohner, welche das ſiebenzehnte Jahrhundert bezeichnet, veranlaßte einen Briefwechſel zwiſchen L. Ludwig und L. Moriz, der die Verſchiedenheit ihrer politiſchen Stellung, die Kraftloſigkeit der heiligſten Verträge bei widerwärtiger Geſinnung, und die damalige Zerrüttung der Kreis-Verfaſſung beurkundet [140]).

---

140) Vergl. v. der Decken Herzog Georg von Braunſchweig B. I. Cap. IX., Senkenberg a. a. O. Bd. XXV. §. 31, Khevenhüller Annales Ferdinandei zum Jahre 1631 (in den Ortsnamen verwirrt); wegen des für die Grafſchaft Erbach beſonders verheerenden bairiſchen Zuges, Reiter's 1te Sammlung heſſ. Nachrichten S. 98 — 101, und Londorp acta publica T. II. p. 529 — 539, wo die ganze Correſpondenz der

Nov. Bei dem Anzug Herzog Christian's stellte ihm L. Ludwig, anfangs unter höflichen, scheinbar väterlichen Warnungen [141]), die kaiserlichen Mandate, die Reichs-Ordnung (welche jeden durchziehenden Kriegs-Obristen zu einer Caution verpflichtete), die bisherigen Bedrängnisse seines Landes, seine und seiner Nachbarn Verpflichtung zur Sicherung der Grenzen vor. „Wenn dem Herzog," so lautete eine zweite kräftigere Abmahnung, „sein wahrer Ruhm, der Beifall des Landgrafen und seiner erbverbrüderten, verbündeten und verwandten Fürsten mehr gelte, als die unredlichen Rathgeber, denen er folge, so möge er nach Bestrafung der von seinem Heerhaufen begangenen Ausschweifungen den Rückzug nach den Niederlanden nehmen oder die Türken besiegen helfen; schon sey der Rhein und der Main ihm versperrt, ein burgundisches und ein bairisches Heer im Anzug." Als der Herzog, erbittert über diese Drohungen, und entschlossen, den ihm versagten Paß zu der Pfalz mit Gewalt zu eröffnen, im Styl eines Fehde-Ritters
28. Nov. antwortete, wandte sich L. Ludwig an L. Moriz. Als hessischer Agnate, vermöge der hessischen und sächsisch-brandenburgischen Erbvereinigung, und kraft seines bisherigen Amtes als oberrheinischer Kreis-Obrist, sey er schuldig, die beiderseitigen Lande und den Kreis gegen diesen Ueberfall zu schützen,

---

Landgrafen über diese Angelegenheit mitgetheilt wird. In dem letzten Briefe L. Ludwig's vom 20. Dec., der die Unbilden H. Christian's aufzählt, wird von verbrannten Dörfern, deren man gewöhnlich zwei, Wahlen und Glimmenhain, angiebt, nur das erstere erwähnt, und dessen Schaden auf mehrere tausend Gulden geschätzt, die Nachricht Khevenhüller's u. A., daß H. Christian die eingenommenen und benachbarten Aemter für Kurpfalz habe schwören lassen, nicht bestätigt.

141) Londorp a. a. O. „Weil aber E. L. mich vor diesem gewürdigt, mich vor deren unwürdigen Vater anzunehmen." Christian's Vater, Heinrich Julius von Br. Lüneburg, der 1613 zu Prag starb, war einer der Vertrauten L. Ludwig's.

und den Schauplatz des Krieges zu entfernen. Unter dieser Bedingung übernehme er es, die anrückenden Hülfstruppen der Ligue zurück zu bestellen, und den Bündnissen, die er aus Noth mit seinen Nachbarn geschlossen, keine Folge zu geben, bereit zu gleicher Hülfe nach Maßgabe des erblichen Brüder-Vergleichs, „sobald L. Moriz ohne seine eigene Verursachung gegen Religions- und Landfrieden angegriffen würde.“ L. Moriz antwortete: „Der Herzog, als ein Herr von der Faust und nicht von der Feder, habe ihm über seinen Zug wenig berichtet. Aber das Kriegsvolk desselben sey nicht allein auf „des böhmischen Königs und Kurfürsten Pfalzgrafen,“ sondern auch auf der General-Staaten Namen geworben und durchgelassen; dasselbe aufzuhalten oder, wie L. Ludwig bedrohlig verlange, zurückzutreiben, sey ihm weder rathsam noch möglich. Die Landgrafen von Hessen, besonders in der Linie von Darmstadt, seyen demselben Pfalzgrafen, welchem Herzog Christian großmüthig zu Hülfe ziehe, mit Lehnspflichten verwandt, noch neulich als hohe Mannen aufgefordert; die böhmische Sache sey ein Privatstreit des erzherzoglichen Hauses mit dem Pfalzgrafen, in welchen sich zu mischen ihnen beiden nicht gebühre. Die Hülfe des hessischen Erbvertrags werde er leisten, sobald sich L. Ludwig ungewöhnlicher, heimlicher, der Reichs- und Kreis-Verfassung fremder und jener katholischen Bündnisse enthalte, deren Absicht und Folgen nur allzu offenbar den evangelischen Ständen verderblich seyen. Wenn es L. Ludwig Ernst sey, den hessischen Erbvertrag zu halten, so biete sich jetzt eine bessere Gelegenheit dar, nämlich der heimliche Anschlag der in ihrer schutzverwandten Stadt Wesel versammelten Spanier gegen die hessische Schanze bei Rheinfels, ein verhängnißvoller Friedensbruch, zu dessen Abwehr er eine Conferenz beiderseitiger Räthe an ihrer gegenseitigen Grenze (zu Willingshausen oder Schrecksbach) vorschlage.“ L. Ludwig, seine

Band I. 159. 160.

Unwissenheit über diesen Vorfall vorschützend, und der vorgeschlagenen, nun zu späten Conferenz an ihm ungelegenen
7. Dec. Orten ausweichend, entgegnete über die Hauptsache: „Seine Erinnerung, keineswegs bedrohlig, noch ein Urtheil über Herzog Christian's Absichten enthaltend, sey aus pflichtmäßiger Sorgfalt für beiderseitige Lande und aus der Ueberzeugung entsprungen, daß L. Moriz, mit dem Herzog befreundet und von demselben persönlich besucht, es hinreichend vermocht hätte, diesen verderblichen Durchzug abzuhalten. Wenn Friedrich von der Pfalz, dessen Schicksal er herzlich bedauere, seinem Rathschlag gefolgt wäre, würde es dort und anderwärts besser stehen. Hessen sey auch dem Kaiser, Mainz, Würzburg und Fulda mit Lehns- und Treu-Pflicht verwandt; eine sorgfältige Unterscheidung werde den Landgrafen, seinen Vetter, belehren, wo die Versäumniß der Schuldigkeit am unverantwortlichsten sey. Dem Landfrieden und der Reichs-Ordnung zuwider bedrängt, wiederhole er sein verfassungsmäßiges Hülfs-Gesuch. Seine Verbindungen mit katholischen und evangelischen Nachbarn, längst vorher geschlossen, der Reichs-Ordnung nicht zuwider, heilsam zur Verhütung landesverderblicher Durchzüge, bedürften keiner Entschuldigung; L. Moriz habe mehr als einmal als Obrist des oberrheinischen Kreises erklärt, daß er der Ausübung dieses Amtes nicht mehr mächtig sey." Die Entgegnung des L. Moriz gab den Beweis, daß ein böswilliger Streit, dessen Ursprung man verkennt, immer neue Nahrung aus dem Argwohn der Gemüther und aus gegenseitiger Schuld zieht. „Der Herzog,"
14. Dec. so schrieb er nach Darmstadt, „sein naher Freund und Religionsverwandter, habe ihn zwar während seines Aufenthalts vor Corbach (in der Waldeckschen Streitsache) mit zehn Pferden besucht, und sey ihm nachher zufällig mit seinem Heerhaufen aufgestoßen, aber er stehe ihm weder mit Rath noch

That bei. Derselbe sey nicht allein durch den oberrheinischen, sondern auch früher durch den westphälischen und niedersächsischen Kreis durchgelassen. Die Verantwortung wegen des oberrheinischen Kreises, als dessen Obrist er weder bestätigt, noch mit einem Zugeordneten versehen sey, falle auf diejenigen Stände desselben, bei welchen er bisher weder Gehör, noch Folge, noch Beistand gefunden, welche seit zwei und zwanzig Jahren sich so wenig um seine Auslagen und rückständigen Forderungen bekümmert hätten. Nachdem L. Ludwig sich so tief in diese Händel gesteckt, die Feinde des Herzogs gestärkt, die Hülfstruppen der Ligue sich zugeschoben, und dadurch das Lager des Krieges heruntergezogen, läge es weder in seiner Macht noch Verpflichtung, den Herzog zurückzutreiben und ihm, seinem Vetter, thätlich beizustehen. Hierzu riethen ihm weder seine Stände, noch seine Räthe. Den hessischen Erbvertrag, auf welchen sich L. Ludwig berufe, habe er selbst in dem Erbstreit entkräftet und auf Schrauben gestellt. Von einem dem König Friedrich gegebenen Rathschlag sey ihm nichts bekannt, aber andere, als die bisherigen Beweise, wären erforderlich, wenn er ernstliches Mitleid mit ihm fühle. Gegen ihn, als den älteren regierenden Fürsten, bedürfe es keiner Erinnerung, welche verschiedenen Lehns-Pflichten dem Hause Hessen oblägen; ob daraus folge, daß man Einem derselben mit Spießen und Stangen beistehen, dem Andern feindlich entgegentreten müsse? Wenn L. Ludwig die pflichtmäßige Warnung, sich nicht des Kriegs gegen die Pfalz theilhaftig zu machen, übel aufnehme, so berufe er sich auf das Urtheil der unpartheiischen Nachwelt. Vergebens suche L. Ludwig die einseitigen verfassungswidrigen Bündnisse mit dem Verfall der Kreis-Verfassung zu entschuldigen, und die Schuld ihrer Mängel von sich und seinen Mitständen auf ihn und seinen, noch keineswegs geschwächten, Berufs-Eifer

zu wälzen. Der völkerrechtswidrige Ueberfall am Rhein könne einem, mit den Händeln des hessischen Hauses so vertrauten, Fürsten nicht verborgen seyn; zur Conferenz beiderseitiger Räthe sey es noch hohe Zeit; auch hoffe er nicht, daß sein Vetter eine Handlung gutheiße, oder darüber heimlich frohlocke, welche selbst der spanische Befehlshaber öffentlich gemißbilligt und von sich abgeworfen habe." L. Ludwig, die ihm noch immer bevorstehende Gefahr keineswegs verkennend, aber fest überzeugt, daß des Herzogs verderblicher Ueberfall nicht ihm und seinen Maßregeln, sondern der hinterlistigen Nachsicht des L. Moriz zuzuschreiben sey, behielt sich Klage, Schaden-Ersatz und die wiederholt begehrte verfassungsmäßige Hülfe vor. Den Vorwurf einseitiger Bündnisse entkräftete er durch eine Anspielung auf die von L. Moriz kurz vorher aufgegebene Union. Zum Beweis, daß die Pflicht gegen den Kaiser allen anderen Lehns-Pflichten vorgehe, sandte er seinem Vetter eine damals im Druck erschienene Rechtsbelehrung. Wegen des Kreis-Obristen-Amtes, welches L. Moriz entweder handhaben oder förmlich niederlegen müsse, berief er sich auf dessen eigene, an Kur-Mainz gerichtete, trostlose Erklärung, wegen der rückständigen Forderung auf eine Bescheinigung des geleisteten Beitrags. Zu einer Conferenz der Räthe schlug er Wetzlar oder Friedberg vor, erlangte auch vom spanischen Befehlshaber (Gonzalo von Cordova) eine Rechtfertigung wegen des Ueberfalls der Rheinschanze, und eine friedliche Erklärung, falls der Landgraf von Cassel sich selbst keiner Verletzung schuldig mache.

L. Ludwig gefangen. 1622.

Nachdem Herzog Christian auf Unkosten des Stifts Paderborn sich gestärkt, zog er im folgenden Frühjahre in's Stift Fulda, hierauf in die Wetterau bis nach Höchst (abermals verfolgt vom bairisch-liguistischen Heere unter Anholt, das bei dieser Gelegenheit ganz Niederhessen vom Diemelstrom

bis zur Lahn raubend durchzog), während der von seiner Flucht zurückgekehrte Kurfürst von der Pfalz mit dem Heere Mansfelds siegreich im Elsaß und ohnweit Mingelsheim (bei Wisloch, im Speierschen Gebiet) seine Erblande wieder einnahm. Selbst der Markgraf Georg Friedrich von Durlach, nachdem er durch Abtretung seines Landes an seinen ältesten Sohn eine freiere Stellung gewonnen, widmete sich, trotz der Niederlage bei Wimpfen, ganz der wieder auflebenden Sache der Freiheit. Der Verbindung ihrer Heere stand Hessen-Darmstadt entgegen. Während L. Ludwig's Sohn Georg in Brüssel und Madrid, er selbst in München, Dresden, Anspach und wegen des niedersächsischen Kreises mit Herzog Georg von Lüneburg unterhandelte, und im Begriff war, eine Botschaft an den Kurfürsten von der Pfalz, zur Unterwerfung gegen den Kaiser, zu senden, brach dieser mit dem ganzen Heere Mansfelds von Mannheim heimlich auf und erschien plötzlich vor Darmstadt. Friedrich und Mansfeld erhielten Einlaß, die mit ihnen eingedrungenen Truppen bemächtigten sich der Stadt; die Straßen nach Frankfurt, Mainz und Oppenheim wurden besetzt; das ganze Land, mit Ausnahme des pfälzischen Schlosses Otzberg bei Umstadt, welches die Baiern unter Truchseß besetzt hatten, stand in ihrer Gewalt. Man verlangte von L. Ludwig eine Neutralitäts-Erklärung, die er schriftlich ausstellte, zum Unterpfand die Mainfeste Rüsselsheim. Als er dieses verweigerte, und engere Verpflichtung und Gefangenschaft besorgte (die Plünderung seiner Hauptstadt verhinderten zwei junge Herzoge von Sachsen) suchte er heimlich nach Mainz zu entfliehen; verkleidet mit seinem Sohne Johann und zweien Dienern entkam er aus dem Schloßgarten bis Büttelborn (ohnweit Dornberg). Hier stieß er früh Morgens (um zwei Uhr) auf die Vorposten des Markgrafen von Durlach; von einem Rittmeister, der des

29. April.

6. Mai.

22. Mai.

bei Wimpfen mit zwölf Wunden gefallenen Herzogs Magnus von Würtemberg Fähnlein befehligte, und dem jungen Markgrafen Carl in Empfang genommen, ward er nach Wolfskehlen in das Lager des alten Markgrafen geführt. Dieser erklärte dem L. Ludwig (als er ihm bewegt zu Füßen fallen wollte, ihn freundlich umarmend, aber die heimliche Entweichung mißbilligend), daß er diesen Ueberzug, welchen die Kriegsnoth gebiete, seinem Abfall von der evangelischen Sache zuzumessen habe. Friedrich selbst meldete dem niedersächsischen
28. Mai. Kreis: „Ungern, aber nothgedrungen habe er diesen Zug unternommen, nachdem L. Ludwig den Schluß zu Mühlhausen unterschrieben, als kaiserlicher Commissarius und in der Trennung der Union unabläßig gegen ihn gehandelt, die pfälzischen Räthe und Unterthanen zur Befolgung der kaiserlichen Acht und zur Uebergabe der festen Plätze aufgefordert, allem spanischen und fremden Kriegsvolk Vorschub geleistet, sein eigenes Land zu einer Steuer für die Feinde der Pfalz angehalten, dieser allen Beistand abgeschnitten, den Deckmantel der Neutralität mißbraucht. Ob er nach dessen heimlicher Entweichung befugt zu seiner Gefangennehmung sey (in welcher er fürstlich gehalten werden solle) möchten sie selbst ermessen." Dieses Schreiben nebst einem Aufruf zur Rettung der Religion und der deutschen Freiheit, theilte er dem L. Moriz mit [142]). Aber es fehlte den Gegnern Ferdinand's

142) Mannheim am 5. Juni (mit dem Eingang „Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König von Böhmen u. s. w."): „Er hoffe, daß L. Moriz zur Rettung eines unschuldigen bedrängten Kurfürsten das Seine thun werde. Die Papisten, die Occasion des böhmischen Unfalls ergreifend, hätten sein und seines Landes Untergang geschworen, um dort, wie in ganz Deutschland, ihr abgöttisches Meßopfer zu halten, und die politische und evangelische Freiheit zu vernichten. Von nun an werde das höchste Oberhaupt im Reich dem Pabstthum zugethan, das deutsche Kaiserthum Oesterreichisch bleiben. Die Originalien der

an Einheit kräftiger Maßregeln und an einem einsichtsvollen, die zerstreuten Heerhaufen verbindenden Anführer. Der Landgraf von Darmstadt, auf den Zügen des Mansfeldischen Heeres in seinem eigenen Lande umhergeführt (nachdem er dem König von Böhmen das Fürstenwort gegeben, nicht von ihm zu weichen), um die Oeffnung der Feste Rüsselsheim von ihm zu erzwingen selbst mit den Kanonen seiner eigenen Besatzung bedroht, blieb unerschütterlich. Schon näherten sich die spanisch-burgundischen und bairischen Heere, um die Vereinigung mit dem Herzog Christian zu verhindern. Friedrich führte seinen Gefangenen über Bensheim und Lorsch, wo bei einem plötzlichen Ueberfall der Croaten der Landgraf beinahe befreiet, der König von Böhmen gefangen wurde, in die Feste Mannheim. Hier stritt man über den Preis der Freilassung. Friedrich, der den Sohn des Landgrafen entließ, der ihn selbst täglich zu seiner Tafel zog, ihn einmal bis in seine Wohnung begleitete, um freundliche Sorge für seine Einrichtung zu tragen, ihm selbst die Geheimnisse seiner Politik nicht verbarg [143]), beschränkte sich auf die Hoffnung, durch Landgr. Ludwig einen annehmlichen Frieden mit dem Kaiser zu erlangen; anders der Graf von Mansfeld und der Herzog von Braunschweig, der nach seiner Niederlage bei Höchst sich 9. Juni. nach Mannheim begab, wo L. Ludwig schmerzliche und be-

intercipirten kaiserlichen und spanischen Schreiben wären in seinen Händen. Genöthigt mit Hülfe seiner Freunde die Nothwehr zu ergreifen, rechne er darauf, daß L. Moriz ihn und sein Land restituiren helfe."

143) Man gab ihm selbst die Abschrift des Protocolls eines im Juli unter Vorsitz Friedrich's gehaltenen Conseils, worin der zweideutige treulose Character des Königs von Dänemark und des Kurfürsten von Sachsen geschildert wird, welches L. Ludwig nachher benutzte, um seinen Schwiegersohn Georg von Lüneburg von jenem ab und dem Kaiser zuzuwenden. (S. von der Decken a. a. O. S. 113. 114.)

schwerliche Reden von ihm hören mußte (die Verträge von Ulm, Aschaffenburg und Mainz nannte er Schelmen-Verträge). Während mannichfache Interceſſionen Dänemarks, Kurſachſens und Würtembergs, und die eröffnete Ausſicht auf die Friedens-Unterhandlung zu Brüſſel den König von Böhmen wankend machten, der Landgraf, beſorgt, durch eine ſchriftliche Verpflichtung gegen Friedrich den Kaiſer zu beleidigen, und dem Stand ſeines Proceſſes mit Heſſen-Caſſel zu ſchaden, immer neue Schwierigkeiten erhob, gaben endlich die Furcht eines Aufſtandes der übelbezahlten Mansfeldiſchen Truppen, und die Warnungen eines würtembergiſchen Geſandten (welcher dem Landgrafen die Noth ſeines Landes und die Gefahr ſeiner eigenen Perſon vorſtellte) den Ausſchlag. L. Ludwig, ohne Friedrich als König von Böhmen anzuerkennen, entſchloß ſich
17. Juni. zu folgendem Revers: „Nach ſeiner Entlaſſung einen allgemeinen und beſtändigen Frieden und die Reſtitution des Kurfürſten von der Pfalz in deſſen Würde und Erblanden, ſoviel ihm möglich, vermitteln zu helfen; in dieſem Kriegsweſen wider Kur-Pfalz, deren Land und Angehörige nichts Feindliches zu unternehmen, gegen gleiche Verpflichtung derſelben hinſichtlich ſeines eigenen Landes; wegen der bisherigen Vorgänge nichts rächen oder ahnen zu wollen; vorbehaltlich ſeiner mit anderen Kurfürſten und Fürſten beſtehenden Verträge und Vergleichungen [144])." Nach einem Abſchieds-Gaſtmahl an dem Ort ſeiner Entlaſſung (zu Landau), wo der

144) Bei dem Friedens-Artikel rief er ausdrücklich den würtembergiſchen Geſandten zum Zeugen, daß er den Marburgiſchen Erbſtreit nicht begreife, weil er einen Verſpruch gethan, denſelben nach Rechtsſpruch, nicht in der Güte austragen zu laſſen. Statt „ſo viel ihm möglich" verlangte L. Ludwig anfangs den Ausdruck „verantwortlich"; ſtatt „Vergleichungen" den Ausdruck „Allianzen". Auch ließ er ungern die Worte „mit der That" vor „ahnen" fallen.

der König ihn, bis an das Thor begleitend, aller Freundschaft versicherte, nahm L. Ludwig in Mannheim den Grafen von Solms, einen Abgesandten des L. Moriz, und den englischen Gesandtschafts-Secretair (zur Unterhandlung des Waffenstillstandes bis zum Brüsseler Congreß) mit sich nach Darmstadt, und begab sich zu Tilly, um zugleich der Verheerung seines Landes Einhalt zu thun [145]).

Auf die erste Nachricht von seines Vetters Gefangenschaft, L. Moriz.
welche L. Moriz zu Kreuzburg empfing, gerieth er in große
Bewegung. Diese Schickung Gottes, so schrieb er dem Herzog
Christian, sey vielleicht das Mittel, auf eine angemessene Art 28. Mai.
zum Frieden und zu seiner Absindung mit L. Ludwig zu
gelangen; dennoch bedauere er die unschuldigen Kinder des
Landgrafen und die ihres Hirten beraubten Unterthanen; der
Herzog möge das Land schonen, dessen Schutz er zu übernehmen wünsche. Christian, damals in der Wetterau (L. Moriz, der sein Hoflager nach Treyß an der Lumbde versetzte, schlug ihm eine Zusammenkunft in Alsfeld vor) versprach die Schonung des Landes, aber für den Fall einer gemeinschaftlichen Besetzung verlangte er den Oberbefehl der hessischen Landmiliz. Auch mißtraute ihm die hessische Ritterschaft, deren Ausschuß L. Moriz um ihr Bedenken fragen ließ. Stände und Räthe riethen ihm, sich der Befreiung L. Ludwig's, kraft der ihm zustehenden Direction des Hauses, anzunehmen und

145) Außer Senkenberg a. a. O. B. XXV. §. 57. 58. 72, Khevenhüller (T. IX.) und Theatrum Europaeum (zum Jahre 1622) sind bei dieser Erzählung Buch's Chronik und einige urkundliche Berichte an L. Moriz benutzt worden (Reg.-Archiv). Caraffa (in der Germania sacra) erzählt, fast ironisch, man habe L. Ludwig zu Mannheim in das sogenannte päbstliche Gefängniß setzen wollen, welches Balthasar Cossa nach dem Concilium in Constanz bewohnte. Ueber die damalige spanisch-bairische Verwüstung in der oberen Grafschaft vergl. Retter's hess. Nachrichten Sammlung I. S. 100. 101. 102.

dadurch denselben zum Dank zu verpflichten. Nicht minder Graf Johann von Nassau, Schwiegervater des L. Moriz, von welchem dieser eine Conjunction mit den wetterauischen Grafen verlangte,
Juni. falls ihm die Umstände geböten, L. Ludwig's Gefangenschaft zu seinem Vortheil zu gebrauchen. Der Graf erwiederte: „L. Moriz könne sich weder auf seine, noch auf der wetterauischen Grafen Hülfe verlassen, da sie sich schon der Union gänzlich entschlagen hätten; ihnen läge ihre eigene Vertheidigung ob, wozu ihre Landmiliz kaum hinreiche; L. Moriz möge nur verhindern, daß Gießen und Rüsselsheim nicht in die Hände der Ligue fielen, die Beschirmung oder Sequestrirung der darmstädtischen Lande aber, wo er selbst nicht dazu gelange, einem unverdächtigen Fürsten, wie der Herzog von Würtemberg sey, zu verschaffen suchen. L. Ludwig sey kaiserlicher Commissarius und ein vornehmer evangelischer Reichsfürst; wenn L. Moriz dem Kurfürsten von der Pfalz vorstelle, daß eine längere Gefangenschaft des Landgrafen ihm dessen Verbündete, und den Kaiser selbst auf den Hals ziehe, wenn er sich das Verdienst von dessen Befreiung erwerbe, würde eine so großmüthige Hintansetzung erlittener Beleidigung ihm ruhmvoller seyn, als jede widrige Maßregel.“ Inzwischen hatte sich L. Ludwig's Sohn Georg persönlich, L. Philipp dessen Bruder durch wiederholte Bittschriften an den Kurfürsten von Sachsen und die anderen Mitglieder der Erbverbrüderung gewandt. Die Herzoge zu Weimar verlangten zur Bestimmung der Erbpflicht und wegen bedenklicher Consequenz eine genauere Untersuchung des Thatbestandes. Der Kurfürst, L. Ludwig's aufrichtige Friedens-Vermittelung und unpartheiische Erfüllung seines Berufes rühmend, und die Schuld seiner Gegner hervorhebend (es sey nicht Herkommens unter Fürsten des Reichs, daß Einer den Andern unter dem Schein der Freundschaft in seiner eignen Residenz überfalle) gab dem L. Moriz

zu verstehen, der scheinbare Vortheil des Pfalzgrafen werde keinen Bestand haben; die Pflicht der Erbeinigung gebiete Hülfe. Plötzlich erschien L. Philipp von Butzbach im Hoflager des L. Moriz zu Treys an der Lumbde, und verlangte, sich auf den Kurfürsten von Sachsen und den hessischen Erbvertrag berufend, Rath, Beistand und Erklärung, ob L. Moriz bei Kur-Pfalz die Vermittelung für seines Bruders Erledigung und für den Schutz des Landes, auch gegen die pfälzischen Anhänger übernehmen wolle. L. Moriz, welcher den Zweck dieses Besuches für eine Kundschaft hielt, antwortete, „eine so wichtige Sache müsse er mit seinen Räthen und Ständen berathen, der Erbvertrag sey seinerseits immer gewahrt worden, er allein habe den Herzog Christian vermocht, der Lande seines Vetters zu schonen, ohngeachtet dieser bei des Herzogs erstem Anzug ihm mit bösen Schriften zugesetzt, seit achtzehn Jahren ihm die Direction des Hauses streitig gemacht habe. Wenn er aber, wie er nicht abgeneigt sey, mit L. Philipp bei dem König von Böhmen intercediren solle, müsse man mehr Rücksicht für denselben nehmen (L. Philipp nannte ihn nur den Pfalzgrafen), der Aechtung desselben, der Feindschaft des Kaisers und anderer Blendwerke nicht achten, auf den Kurfürsten von Sachsen, der noch neulich bei der Verheerung Niederhessens ihn mit einer allgemeinen Protestation abgefertigt, nicht bauen; eine andere und aufrichtigere Neutralität befolgen, als seit dem Mühlhauser Tag und der Trennung der Union geschehen sey.“ L. Philipp übernahm die Rechtfertigung seines Bruders (indem er hinzusetzte, man müsse, wie in der Geometrie, nur auf einen Punct sehen, und auf einer geraden Linie stehen), und verlangte von L. Moriz eine schriftliche Erklärung; welche dieser verweigerte. Die Frage L. Philipp's, durch wen bis zur Erledigung seines Bruders dessen Land in Schutz zu nehmen sey, beantwortete L. Moriz mit einer

Empfehlung des Herzogs Christian, der sich jetzt mit dem Kurfürsten in Verbindung setze, hierauf mit dem Vorschlag „einer dritten nicht übel gelittenen Hand.“ L. Philipp erwiderte behutsam. Nach Verabredung einer gemeinsamen Gesandtschaft an den Kurfürsten von der Pfalz (wobei sich L. Moriz die Direction des Hauses vorbehielt) ritt er, ohne die Einladung zu einem Imbiß anzunehmen, mit seiner Reuter-Begleitung von dannen. Die Gesandtschaft des L. Moriz, Graf Reinhard Philipp von Solms und zwei Räthe (Philipp
17. Juni. von Schelley und Dr. Jungmann), waren beauftragt, dem Kurfürsten von der Pfalz, wenn er großmüthig den Landgrafen freilasse, dessen Verpflichtung zur Dankbarkeit, die Erkenntlichkeit seiner verlassenen Unterthanen, den Ruhm der Mit- und Nachwelt vorzustellen; dem Landgrafen selbst sollten sie, nach Abstattung der Condolenz, die glückliche Intercession bei H. Christian, und (als Gegen-Preis) die Marburgische Erbschaftssache an's Herz legen. Sie fanden L. Ludwig schon auf dem Rückweg; zu einem Glückwunsch für diesen Fall waren sie nicht beauftragt [146]).

Reichshändel. L. Ludwig hatte dem Kurfürsten von der Pfalz denselben Rath gegeben, welchen dessen kurzsichtiger Schwiegervater, König Jacob von England, während der Brüsseler Unterhandlung wiederholte, sich nach erhaltenem sicherem Geleite des Kaisers Versöhnung durch eine fußfällige Abbitte zu erwerben. Friedrich, in Erinnerung des zur Zeit Carl's V. an

146) Archivalische Nachrichten, unter denen sich besonders eine eigenhändige Relation des L. Moriz über das Gespräch mit L. Philipp auszeichnet (2. Juni). Als er diese dem damals versammelten landständischen Ausschuß in Treyß an der Lumbde mittheilte, verlangte L. Philipp eine Abschrift derselben (12. Juni). L. Moriz, hierüber sein Befremden ausdrückend, schreibt an seine Räthe, es müsse unter ihnen oder den ritterschaftlichen Abgeordneten irgend Einer verrätherisch ausgeplaudert haben.

L. Philipp begangenen Verraths mißtrauisch [147]), und zu einer freiwilligen oder abgedrungenen Entsagung auf die Kur-Würde noch weniger geneigt, schlug dies ab, sich zu Güte oder Recht erbietend. Aber leichtgläubig hinsichtlich jener englisch-spanischen Unterhandlung, welche auf einer vorgespiegelten Heirath des englischen Kronprinzen mit der Schwester Philipp's IV. beruhte, entließ er seine beiden Feldherren mit 22. Juli. ihren Heeren; worauf die Ligue, trotz der Auflösung der Union fortgesetzt, Mannheim und Heidelberg eroberte (hier mit dem Raub der kostbaren Handschriften-Sammlung, welche der Baiern-Herzog dem Pabst verehrte), die evangelischen Reichsstädte (unter ihnen Worms, Wetzlar, Friedberg und Gelnhausen), ohngeachtet des von L. Ludwig und dem Kurfürsten von Mainz zu Aschaffenburg geschlossenen Amnestie- (1621.) Vertrags, hart bedrängt wurden. Zu Friedrich's Untergang, welchen Ferdinand mit der Unterdrückung Böhmens längst beschlossen, wirkten die Triebfedern der Eifersucht, des Eigennutzes, der Ländergier, papistischer Abscheu gegen die in der Pfalz eingeführte reformirte, reinere oder freisinnigere Lehre, die man irrig mit dem Namen Calvins bezeichnete, und lutherischer Confessions-Eifer [148]). Als daher die verant-

147) Vergl. den Briefwechsel Friedrich's mit Kön. Jacob in Londorp suppletus et continuatus (von Meier Tom II. p. 529. 530 u. s. w.), wo die, bisher unbemerkte, Stelle vorkommt: „wofern es der Kaiser in der That oder Wahrheit also meynet, und meine Person nicht zu vervortheilen begehret, maßen dem Landgrafen von Hessen in des Caroli Quinti sicherem Geleite mit Distinguirung einer einzigen Sylben einig oder ewig geschehn." (Ein Beitrag zu der Anmerkung Seite 852 u. s. w. im vorigen Band, der hoffentlich die bisherigen Zweifler befriedigt.)

148) Ueber Ferdinand selbst, das Ideal eines Ketzerhassers, vergl. dessen Schreiben an den spanischen Staatsrath Zuñiga vom 14. Oct. 1621 (Senkenberg a. a. O. B. XXV. S. 209, Hormayr österreichischer Plutarch B. VIII. S. 69). Der Kurfürst von Mainz (Joh. Schweikard

wortliche Leitung der evangelischen Sache an den Kurfürsten von Sachsen überging, welchem der Kaiser vor dem Zug nach der Lausitz „teutsch und aufrichtig" die Haltung des
(1620.) Religionsfriedens versprochen hatte, mußte es diesen, sowie den L. Ludwig besonders schmerzen, daß durch die grausame
1623. böhmische Gegen-Reformation [149]) und die Bedrängung der evangelischen Reichsstädte die Weissagung der Calvinisten (man würde mit den Lutherischen verfahren, wie mit ihnen) in Erfüllung ging. Die Verlegenheit L. Ludwig's vermehrte sich durch die in der Gefangenschaft gegen Friedrich eingegangene Verpflichtung. Sobald der Kaiser, statt seinen ersten verfassungsmäßigen Reichstag zu halten, einige Kurfürsten und
17. Juni. den Landgrafen von Darmstadt nach Regensburg einlud (wo das zu Mühlhausen ausgespannte Netz eingezogen und dem Baiern-Herzog der Preis seiner Mitwirkung ertheilt werden sollte), schützte der Kurfürst von Sachsen die evangelische
28. Juni. Sache, L. Ludwig, „damit ihm nicht seine Anwesenheit in

---

von Kronenberg) schreibt an L. Ludwig 1623: „so lange der Calvinische Geist lebe, sey kein Friede zu hoffen." (Senkenberg S. 305.) Ihm dagegen, der sich mit der pfälzischen Bergstraße, dem Amt Starkenburg, beschenken ließ, der Pfalzgraf 1624: „Und wird bei der lieben Posterität schwer zu verantworten seyn, daß mitten in diesen Verwirrungen die unersättliche Begierlichkeit des schönen Privat-Nutzens am meisten dominirt und die Oberhand behalten hat (Theatrum Europaeum T. I. 799).

149) Nach einer trefflichen Schilderung dessen, was Böhmen in intellectueller und politischer Hinsicht vor der Prager Execution und der allgemeinen Vertreibung der Evangelischen war, sagt Hormayr in seiner Schilderung des großen Bluttages vom 21. Juni 1621 (Taschenbuch für die vaterländische Geschichte. Leipzig 1836, S. 350): „welcher entsetzliche Gegensatz — das von jenem Zeitpunkt bis zum Erlöschen der Habsburger verflossene Jahrhundert? Wer hätte glauben sollen, Ferdinand habe an Umsturz und Zerstörung des alten Böhmen einem Nachfolger noch irgend etwas zu thun übrig gelassen? Und dennoch hat Leopold I. diesen gutmüthigen Wahn Lügen gestraft!"

Regensburg für einen oder den anderen Verlauf oder Ausgang übel genommen werde," den dem Pfalzgrafen ertheilten Revers vor. Der Kurfürst von Sachsen, vom Kaiser, vom Erzkanzler des Reichs und von L. Ludwig vergeblich ersucht, blieb, wie Brandenburg, damals noch standhaft [150]). Der Landgraf, durch einen Act beschwichtigt, an welchem man des Kaisers jesuitischen, selbst über dem Reichshofrath stehenden „Conscienz-Rath" erkennt (Ferdinand cassirte jenen Revers, weil ihn 2. Sept.
L. Ludwig in Folge „eines unteutschen und unehrbaren Ueberfalls dem Haupte der Rebellen" ausgestellt, als unverbindlich [151]), und der Entscheidung des Marburger Erbstreits sehnlich entgegensehend, erschien, unter allen evangelischen Regenten abermals allein, noch frühzeitig genug, um mit seinem Sohne Georg und den befreundeten Bischöfen den Kaiser vor den Thoren der Reichsstadt zu empfangen.

Damals noch hätte eine evangelische Verbindung von der Regensburger Tag. 1623.
Kraft und Einheit der Ligue den Todesstoß abwenden können, den Deutschland zu Regensburg empfing. Selbst L. Ludwig, von mehreren evangelischen Ständen aufgefordert, sich des Friedens, der Aussöhnung des Pfalzgrafen, der bedrängten Reichsstädte und der evangelischen Sache anzunehmen [152]),

150) Im October schrieb Johann Georg an Mainz und Darmstadt: „daß unter solchen Umständen, da es fast das Ansehen gewönne, als ob die ganze lutherische Religion ausgetilgt werden sollte, wohl schwerlich er oder ein anderer protestantischer Fürst bei der ausgeschriebenen Versammlung werde erscheinen können." Senkenberg a. a. O. B. XXV. S. 192.

151) Die näheren Nachrichten über die Cassation jenes Reverses (vergl. Senkenberg S. 190) fehlen zwar, die kaiserliche Propositon gibt aber Aufschluß (Londorp acta publica T. II. 659).

152) Ueber Würtembergs Aufforderung siehe Sattler VI. 186. Zugleich findet man vom Ende des Jahres 1622 ein bewegliches Schreiben des Administrators von Magdeburg, Christian Wilhelm von Brandenburg (der späterhin dieses Stift verlor) an L. Ludwig, „sich

erhob sich zum erstenmal zu einem scheinbaren Widerspruch gegen die Räthe des Kaisers. Nachdem er die Anstände widerlegt, welche sie dem Abschluß des Friedens entgegenstellten, rieth er dem Kaiser, „die große allgemeine Gefahr zu bedenken, von der Schärfe des Rechts etwas nachzulassen, den Pfalzgrafen gegen gehörige Unterwerfung zu Gnaden anzunehmen. Hiermit stimme der Wunsch und die Meinung so vieler Könige, Fürsten und Stände, selbst der spanischen Infantin zu Brüssel (Isabella, Witwe Albrechts von Oesterreich) überein, welche die Unterhandlung mit England geführt. Wo nicht, so würden die Beschwerden über die Art des Prozesses und der Strafe gegen den Pfalzgrafen, die Gerechtsame und Ansprüche seiner Kinder und Agnaten ein immerwährender Anlaß allgemeinen Krieges seyn. Ein gleiches Hinderniß der allgemeinen Beruhigung sey die vom Kurfürsten von Sachsen angeführte böhmische Gegen-Reform (um deren Abstellung K. Ludwig im Sinne Sachsens wiederholt bat) und die Verletzung des Aschaffenburger Vertrags, welche ihm, als einem der damaligen kaiserlichen Commissarien, unaufhörliche Klagen der bedrängten Städte zuziehe.“ Noch stärker sprachen die Gesandten Kur-

der Handhabung des Religionsfriedens anzunehmen, da der Kaiser, bei dem er viel gelte, ein so friedsames Gemüth habe, und von den katholischen Ständen dasselbe zu erwarten sey.“ Diese, den Herzog von Baiern an der Spitze, antworteten dem Landgrafen, er, als ein Patriot, möge die Pflicht der Nothwehr bei den fortdauernden Umtrieben der Gegen-Parthei bedenken (Regierungs-Archiv). Ein energisches Schreiben des Kurfürsten von Sachsen an Mainz und Darmstadt wegen Handhabung des zu Gunsten der evangelischen Reichsstädte geschlossenen Aschaffenburger Vertrags, datirt vom 30. Oct. 1622, steht im Theatr. Europ. T. I. p. 654. Daraus erkennt man die publicistischen Grundsätze der Ligue, „jener Vertrag sey nach den Zeitläuften gerichtet, welche sich nunmehr verändert hätten.“ Der niedersächsische Kreis hatte sich an die Kurfürsten über alle diese Angelegenheiten gewendet, der König von Dänemark noch keinen festen Entschluß gefaßt.

Sachsens und Brandenburgs. Aber weder ihre Vorstellungen, noch die dem L. Ludwig und Kur-Mainz ertheilten neuen Commissionen über die Forderungen des jungen Pfalzgrafen und der kurfürstlichen Witwe und über die Bedrängnisse der Städte hemmten den Entschluß des Kaisers und den Gewaltschritt der Ligue. Statt des Friedens wurde ein für Friedrich und seine Anhänger verderblicher trügerischer Waffenstillstand geschlossen; die pfalzgräflichen Güter ohne Unterschied, die April. Städte, deren Archive schon zum Behufe einer Inquisition gegen die protestantische Union geplündert waren, blieben besetzt; man eröffnete ihnen, jener Vertrag bleibe in Kraft, eine einstweilige Besatzung aber gebiete die Kriegsnoth; wenn sie dem Febr. Kaiser Oeffnung und Durchzug gewährten, und gegen die Geächteten Versicherung ausstellten, würden sie sich seines ferneren Schutzes und der Befreiung von jeder Erpressung zu erfreuen haben. Der Hauptzweck des Tages zu Regensburg [153]) war die sogenannte „Ergänzung des kurfürstlichen Collegiums," bei welcher dem L. Ludwig keine Stimme zustand. Aber die Manen seines Großvaters nicht scheuend, war er mit seinem Sohne zugegen, als, trotz des Widerspruchs der evangelischen Kurfürsten und der pfälzischen Agnaten, die pfälzische Kur-Würde auf den Baiern-Herzog (vorläufig nur auf Lebenszeit, mit Vorbehalt des Ausschlags der Güte oder des Rechts nach dessen Tode) übertragen wurde; eine Kränkung der Reichs-Verfassung und des ersten Reichs-Collegiums, ein abermaliger Richterspruch in eigener Sache, selbst ohne die Form einer ähnlichen Handlung, welche einst Carl V. auf

153) Um demselben den Schein eines Reichstages zu geben, wurde nach einigen scheinbaren, die Reichspolizei betreffenden, Gegenständen auch eine Belehnung des Kurfürsten von Mainz vorgenommen, bei welcher L. Ludwig nebst dem Bischof von Salzburg assistirte. Der Kaiser hatte auch sämmtliche Mitglieder des Reichs-Hofraths nach Regensburg mit sich geführt!

einem feierlichen Reichstag gegen Johann Friedrich von Sachsen vorgenommen hatte, eine selbst von dem spanischen Gesandten anfangs gemißbilligte Ungerechtigkeit gegen die pfälzischen Agnaten, eine unwiderbringliche Verletzung des evangelischen Körpers durch Aufhebung des bisherigen Gleichgewichts unter den Kurfürsten, ein neuer Anreiz des verderblichen Bürgerkrieges. Noch stand der Kurfürst von Sachsen, durch die ihm eingeräumte Pfandschaft der oberen und niederen Lausitz, als Ersatz der Executionskosten, unbefriedigt, mit dem Kurfürsten von Brandenburg in dieser Sache unbeweglich, als der Kaiser des Landgrafen nie fehlende Vermittelung abermals in Anspruch nahm. L. Ludwig, in persönlicher und schriftlicher Ueberredung unermüdlich, unterstützt durch den Kurfürsten von Mainz, erlangte endlich bei einer Zusammenkunft zu Schleußingen
(1624.) die vom Kaiser so sehnlich gewünschte kursächsische Einwilligung zur Anerkennung des aufgedrungenen Kurfürsten [154]).

---

154) Vergl. Senkenberg a. a. O. B. XXV. z. d. J. 1623. 1624. Selbst der Verfasser der hist. généal. de la Hesse (T. II. p. 128) sagt bei dieser Gelegenheit von L. Ludwig: Il se prêta avec trop de complaisance pour sa gloire à la translation de la dignité électorale, et au préjudice incalculable qui en resultoit pour le parti protestant. Caraffa, der päbstliche Nuntius, der für die allein seligmachende Kirche damals siegreich thätig war, bekennt selbst, welcher Preis für L. Ludwig's Bemühungen in dieser Sache vorher aufgesteckt war: cui Caesar ut tanto fideliorem operam navaret, paulo ante Marburgensem successionem servata justitia secundum leges Imperii adjudicaverat (Germania sacra restaurata. p. 152). Vor der Zusammenkunft zu Schleußingen, wo der siebenzigjährige Schweikard (der, je älter, desto weniger der Jesuiten Parthei gewachsen war) noch fünfzig Schüsse auf der Hirsch-Jagd that, hatte L. Ludwig zu Aschaffenburg eine Conferenz mit Tilly, dem Bevollmächtigten des Baiern-Herzogs, dem er durch seinen Hof-Jägermeister von Hertingshausen ein silbernes Tafel-Service verehrte. (Vergl. überhaupt M. Liborii Vulturni Tannebergensis Erzählung dessen, was zwischen Maximilian, Tilly und Wallenstein gegen die dänische Armada im nieder- und obersächsischen Kreis bis 1629 geschehen. 1634. 4.)

Kurz vor dem Fürstentage zu Regensburg ward L. Moriz in Sachen L. Ludwig's gegen ihn durch ein Reichshofraths-Decret bei Strafe der Contumaz angewiesen, binnen sechs Monaten die von ihm sechs Jahre früher eingesandte Vertheidigungsschrift näher zu beweisen, und auf die letzte Deduction seines Gegners zu antworten. Der Reichshofrath hatte schon bei der Verurtheilung des Markgrafen von Baden-Durlach zu Gunsten des katholischen Baden-Badens (nach zwanzigjährigem Proceß) bewiesen, daß er zur Fällung wichtiger End-Urtheile den Zeitpunkt wohl zu wählen wußte. Ein liguistisch-kaiserliches Heer stand vor Niederhessen. Also achtzehn Jahre nach dem Spruch des hessischen Schieds-Gerichts, drei Tage nachdem L. Moriz seine letzte Gegenschrift eingereicht und um Commission auf Sachsen-Coburg und Braunschweig-Wolfenbüttel gebeten hatte, nach eingeholtem Rath der drei geistlichen Kurfürsten und des Baiern-Herzogs (sämmtlich katholischer Religion) fällte der Reichshofrath im Namen des Kaisers kurz vor dessen Abzug von Regensburg das End-Urtheil über den hessischen Erbschafts-Streit. Der Landgraf von Hessen-Cassel wurde wegen land- und reichskündiger Innovationen und Contraventionen gegen das Testament weiland Ludwig's von Marburg, seines Erbtheils (der seit achtzehn Jahren besessenen Hälfte des Oberfürstenthums) verlustig erklärt, und verurtheilt, dieses Erbtheil mit allen seit dem Zeitpunct der „Contravention" (das heißt, der zum Grund der richterlichen Entscheidung angenommenen kirchlichen Haupt-Contravention gegen den streng lutherischen Ritus [155])

Marb. Erbstreit.

1623. 1. April n. St.

155) Vergl. hierüber Hartmann hist. hass. II. S. 355, wo sowohl die Thatsache, daß L. Moriz gegen die unveränderte Augsburgische Confession und die evangelische Religion überhaupt contravenirt habe, als die Competenz des Reichshofraths in diesem Puncte aus guten Gründen geleugnet wird. Richtig ist wenigstens die Bemerkung des Herrn von

aufgehobenen Nutzungen und Einkünfte dem Gegner abzutreten, einzuräumen und zu restituiren. Diese mehr dogmatische als juridische Entscheidung, nach der eigenen Erklärung des päbstlichen Nuntius ein Gewinn für die römisch-katholische Religion [156]), enthielt den Beweis, daß der Reichshofrath die von Landgr. Ludwig früher vorgeschützten Nullitäten des Austrägal-Gerichts und des Testaments nicht anerkannt, und daß L. Ludwig kurz vor der Entscheidung den Stand des Streitpunktes geändert und das so lange bestrittene Testament angenommen hatte [157]). Mit der Vollziehung des

---

Türkheim: Tant une legère diversité de dogmes influoit pourlors sur les événemens politiques les plus importans. Hist. généal. de la Hesse II. 13. Diese Sache, als Streitpunct wegen der veränderten und unveränderten Augsburgischen Confession gehörte vor ein Compromiß beider evangelischen Religions-Fractionen.

156) In quo tantum compendii Catholica religio fecit, quod ditiones illae statim e Calvinismo ad Lutheranismum devenerint, vix ullo se opponente; ita enim facile Germani de religione principibus suis cedunt, cum non agitur de assumenda pontificia, quam maxime hoc nomine, quod pontificia sit, odio prosequuntur, non ita abhorrentes doctrinam (nämlich romanae catholicae religionis), quam uti non valde profunde scrutantur ita non multum curare videntur. Caraffa a. a. O. p. 179. (Diese Stelle enthält durch den Wink, durch welche Stufe man zum Papismus gelange, eine Apologie der reformirten, calvinisch genannten, Lehre).

157) Hartmann a. a. O. S. 355. Auch L. Ernst (handschriftliche Nachricht) erzählt, Hessen-Darmstadt habe sein Spiel dadurch gewonnen, daß man ihm kurz vorher von Wien aus den Rath gegeben, den statum controversiae zu ändern, das Testament anzunehmen, und nur ex capite contraventionis gegen L. Moriz zu handeln. Jedenfalls erscheint es ungerecht, daß dem Gegner die Einkünfte des Hessen-Casselschen Erbtheils seit 1605 von dem Datum der nicht eingestandenen und nicht bewiesenen Contraventionen oder Contravention (dieser Singularis stimmt nicht mit dem Eingang des Urtheils überein) und nicht von dem Datum der Anerkennung des Testaments bei dem Hauptpunct, der Erb-Einsetzung, zuerkannt wurden. Vergl. überhaupt die gründliche und wahrhafte Erzählung des Erbstreits, 1643 zu Cassel gedruckt, worin sich sämmtliche Documente dieses Processes mit dem End-

Urtheils, welchem L. Moriz binnen sechs Wochen Genüge leisten sollte, wurden die Kurfürsten Ferdinand von Cöln 5. April. und Johann Georg von Sachsen beauftragt; die Stände und Unterthanen des ganzen Oberfürstenthums, an diese Commissarien gewiesen, erhielten den Befehl, dem neuen Landesherrn ohne Weigerung zu huldigen. Vergeblich waren des L. Moriz Protestationen, Appellationen und flehentliche Sendschreiben an den Kaiser und an die Reichsstände, um Revision des Urtheils, um Aufschub der Vollziehung, um eine andere Anordnung der Vollziehungs-Commission durch den Beitritt Kur-Brandenburgs; vergeblich verlangten dessen Söhne, Wilhelm, den ältesten, an der Spitze, nach denselben Grundsätzen, welche L. Ludwig für seine Brüder geltend gemacht hatte, den vierten Theil der Marburger Erbschaft. L. Ludwig, ohngeachtet selbst der Kurfürst von Sachsen insgeheim zu einem gütlichen Vergleich rieth, und die folgende gewaltsame Einschreitung dem Erzbischof von Cöln, einem Bruder des Baiern-Herzogs, überließ, blieb unbeweglich [158]). Tilly, des Kaisers und der Ligue

---

Urtheil (und einige frühere) finden, nebst Londorp acta publ. T. II., und anderen von Senkenberg a. a. O. B. XXV. §. 140 angeführten Schriften.

158) Vergl. Senkenberg a. a. O. XXV. S. 324 (nach dem darmstädtischen Archiv). Schon im April 1623, als L. Ludwig im Auftrag des Kaisers nach Kur-Sachsen reisete (auch am Ende des Jahres war er in Dresden, um den Kurfürsten zur Execution anzufeuern), schickte L. Moriz seinen Sohn Wilhelm in dieser Sache an den Kurfürsten. In Langensalza traf Wilhelm mit L. Ludwig, den er noch nie gesehen, in einem Gasthause zusammen; er begehrte eine Unterredung. L. Ludwig ließ ihm sagen, er habe jetzt andere Geschäfte, man habe achtzehn Jahre Zeit gehabt, sich zu besinnen, er gedenke bei dem zu bleiben, was ihm Gott, der Kaiser und das Recht gebe. Den jungen Landgrafen warnte der Kurfürst, wenn sein Vater sich nicht füge, könne es ihm ergehen, wie dem (verjagten) Markgrafen von Durlach (Buch's Chronik). Auf ein späteres Schreiben L. Wilhelm's, worin der Ausdruck

Feldherr, hatte zu derselben Zeit die Einlagerung seines Heeres in Niederhessen erzwungen, als der Gesandte des L. Moriz in Wien (Reich von Roseneck) mit trügerischen Versprechungen hingehalten wurde. Noch ehe L. Moriz, abwesend, in Folge eines geschärften Executionsbefehls die Räumung des ihm abgesprochenen Erbtheils bereiten konnte, erschienen die Räthe des L. Ludwig und die Cölnischen Bevollmächtigten, von
1624. März. liguistischen Truppen unterstützt, in der Hauptstadt des Oberfürstenthums. Die Besatzung des Marburgischen Schlosses erhielt freien Abzug, die Mitglieder der Regierung, ihres Eids gegen L. Moriz noch nicht entbunden, die von L. Moriz nach dem Tode seines Oheims angestellten Lehrer der Universität, welche erklärten, daß sie L. Ludwig nicht als ihren alleinigen Landesherrn erkennen könnten, und der gemilderten Confession treu blieben (wie Crocius und Cruciger), auch andere in der Religionslehre verdächtige Beamte, wurden entlassen [159]). Alsobald erschien L. Ludwig selbst, mit einem ansehnlichen Gefolge seiner Räthe und seines Hofes (fast zugleich mit dem Cassel'schen Commissarius, Grafen Philipp Reinhard von Solms, einen Tag vor dem von L. Moriz anberaumten Termin), um die Erb-

überschnellen (in Bezug auf die Execution) vorkam, antwortete der Kurfürst zornig, man habe ihm nichts vorzuschreiben; wenn man sich opponire, würden die litterae executoriales arctiores folgen (1. Sept. 1623) Londorp acta publ. II. 737, Theatrum Europaeum 1. 764.) Diese erfolgten auch noch im November desselben Jahres mit der Drohung der Reichs-Acht, und mit der im Dezember wiederholten Ermahnung der beiden Kurfürsten zur Parition. Wegen der kaiserlichen Geheißbriefe gaben die darmstädtischen Räthe dem Kammerboten schon am 18. Juli ein Memorial, wie und wohin sie dieselben tragen sollten.

159) Am 18. März 1624 klagt ein Marburgischer Rentmeister Qualther (Walther), vermuthlich ein Calvinist, daß er einem lutherischen Heuchler, Namens Seiz, Platz machen müsse, ohne Cognition und Aufkündigung (Handschrift).

huldigung der Unterthanen des errungenen Erbtheils, der Universität und der ihm von den Cölnischen Bevollmächtigten zugewiesenen Erb-Beamten des Fürstenthums Hessen einzunehmen [160]). Den reformirten Predigern des Oberfürstenthums ließ er die Wahl, ob sie abziehen, oder ohne Amt still und ruhig in seinem Landestheile bleiben wollten. Hierauf, nachdem die Cölnischen Bevollmächtigten ein Inventar über die Mobilien und Früchte der Marburgischen Erbschaft aufgestellt, die bairischen Truppen Schloß und Stadt verlassen hatten, begann L. Ludwig die hohe Schule von Gießen, unbekümmert um die Protestation des L. Moriz, nach Marburg zu verlegen. 1625.
Der Kaiser hatte durch eine neue eigenmächtige Entscheidung dem Landgrafen von Darmstadt die Verwaltung der Landes-Universität so lange allein übertragen, bis sich L. Moriz mit ihm gutwillig vergleiche, oder sein alleiniges Recht erweise, auch die unverhinderte Einlieferung der niederhessischen, von L. Moriz mit Arrest belegten Universitätsgefälle anbefohlen [161]). Umsonst erklärte L. Moriz, daß ihm die alleinige Aufsicht und Hand-

160) Das Patent der Erbhuldigung, worin das End-Urtheil in der Marburger Sache als ein feierliches gerechtes Urtheil gepriesen wird, und der Land-Commenthur des deutschen Ordens, ohngeachtet er sich einer förmlichen Huldigung entzog, mit seinen Angehörigen in Schutz genommen wird, vom 13. März 1623, steht in der Schiffenberger Deduction. Beil. Nr. 102.

161) Schon im Februar 1624 ertheilte der darmstädtische Kanzler, Antonius Wolf von Todenwarth, dem Gesandten L. Ludwig's zu Wien eine zum Theil in Chiffres geschriebene Anweisung, den Reichshofraths-Vicepräsidenten von Stralendorf zu vermögen, in dieser wichtigen Sache denselben ihm gewogenen Referenten zu bestellen, welcher in der Hauptsache referirt habe. Ein Jahr vorher hatte L. Ludwig drei Fuder Weins über Ulm nach Wien fahren lassen, um dem Herrn von Stralendorf und einem Cölnischen Subdelegirten, Johann von der Recke, verehrt zu werden. (Siehe Nr. 85 und 96 der Casselschen Deduction „Gründliche und wahrhafte Erzählung u. s. w.")

habung der Universität nicht nach dem Testament, sondern vertragsmäßig (ex pacto majorum) zustehe. L. Ludwig citirte seinen Vetter zur gemeinsamen Bestellung. Als dieser nicht erschien, begab sich L. Ludwig abermals nach Marburg, begleitet von einem Ausschuß seiner Landstände; bestätigte der Universität Freiheiten mit Ausnahme der von L. Moriz aufgerichteten Ordnungen, schenkte ihr eine Hauptsumme von 60,000 Gulden, und ließ die neu ernannten oder mit Vorbehalt der ungeänderten Augsburgischen Confession bestätigten Professoren „zu allen von weiland L. Ludwig dem Aeltern an der hohen Schule gehabten und durch kaiserliches Urtheil an ihn und seine Nachfolger erwachsenen Rechten" schwören. Zum Prorektor (dessen lateinische Fest-Rede der Landgraf in derselben Sprache beantwortete) und, statt des austretenden Hermann Vultejus, zum Vicekanzler ernannte er einen Sohn des Aegidius Hunnius, Helfrich Ulrich, welcher bald nachher in die Dienste des Erzbischofs von Trier und zur römisch-katholischen Religion überging. Zu einem gleichzeitigen Landtag waren einige Prälaten von der neuen Universität, nebst dem Land-Commenthur, zwei Erb-Beamte (Georg Riedesel, und Hans Georg Schenk), fünf Ritter aus der Gegend von Marburg, und die Abgeordneten von Marburg, Gießen, Frankenberg, Alsfeld, Grünberg und Darmstadt eingeladen. Des Landgrafen Proposition (welche sie weder schriftlich noch mündlich veröffentlichen sollten) betraf die Erbfolge seines ältesten Sohnes Georg. Dieser sollte nach Erfüllung seines achtzehnten Jahres, als dem Zeitpunkt der Volljährigkeit, im Augenblick des tödlichen Abgangs L. Ludwigs eine „vollständige, durch keine Adjunction beschwerte, ohnconditionirte und ohnlimitirte" Landes-Regierung führen. Dessen jüngere Brüder, Johann, Heinrich und Friedrich (denen er anfangs den fünften Pfennig der neuerworbenen Renten der Marburgischen Erbschaft, und sogar der von L. Moriz noch zu

liquidirenden

liquidirenden Früchte und Einkünfte bestimmt hatte) durch bestimmte jährliche Geldsummen von vier- bis sechstausend abgefunden werden. Die oberhessischen Landstände, diese Anordnung billigend, erklärten zwar ihre Freude, daß das eine Zeit lang getrennte Land des Oberfürstenthums durch Gottes Verleihung wieder verbunden sey, erinnerten aber den Landgrafen an die verfassungsmäßige Berufung sämmtlicher Landstände des Fürstenthums Hessen [162]). Unterdessen schritten die kaiserlichen Commissarien zu dem härtesten Puncte des Verdammungs-Urtheils, der Liquidation aller von L. Moriz seit dem Anfang der vorgegebenen Contravention, das heißt, seit achtzehn Jahren im Oberfürstenthum bezogenen Geld- und Natural-Einkünfte. L. Ludwig hatte dieselben mit Einschluß der zum Theil vor diesem Zeitpunkt schon verzehrten oder verbrauchten Früchte und Mobilien, selbst mit Zinsen, deren das kaiserliche Urtheil nicht erwähnt, auf siebenzehn Millionen Gulden (ohngefähr vier und dreißig Tonnen Goldes) berechnet, zu einer Zeit, wo die dreijährigen Drangsale des Tilly'schen Heeres (dessen Unkosten L. Moriz auf hundertundzwanzig Tonnen Goldes anschlug), Mißwachs, und Verfälschung der Reichs-Münze die Geldnoth in Niederhessen auf's höchste gesteigert hatten [163]). 26. Mai.

162) Copial-Buch der hess. Landtags-Abschiede. Vergl. auch die Schiffenberger Deduction Beil. Nr. 97 und S. 15 und 16 der 1833 zu Darmstadt gedruckten Schrift: der Landtag im Großherzogthum Hessen u. s. w. Heft I.

163) Seite 28 der Casselschen Deduction. Daselbst heißt es von der designatio mobilium et fructuum: „darin solche nichtswürdige Dinge, als vermoderte Tragsessel, Milchstünze, Haartücher, Inventions-Hüte (Hüte von damals neuer Erfindung), und anderes, dessen man sich billig schämen sollte, als z. B. was an Krammetsvögeln und anderem Wildpret hätte gefangen werden können, in einen hohen Anschlag, die Summe nur groß zu machen, gebracht." L. Moriz behauptete dagegen in seiner Gegen-Liquidation, er habe alle jene Natural-Einkünfte zum Besten des Oberfürstenthums ver-

Nachdem der Reichshofrath die Gegen-Liquidation von Hessen-Cassel erhalten, setzte er die klare Summe auf eine Million und 357,154 Gulden fest, zahlbar binnen 6 Wochen.

1626. 11/21. April. Zur Vollziehung des Urtheils war zwar der Kurfürst von Cöln beauftragt, aber L. Ludwig, durch die Zögerung und den Widerstand seines besiegten Gegners gereizt, legte selbst Hand an das Werk, und bezeichnete die Städte und Aemter Hessen-Cassel's, deren einstweilige Einräumung mit Landes-Obrigkeit er zum Unterpfand verlangte: die niedere Grafschaft Katzenellnbogen, den Cassel'schen Antheil an Umstadt, die Erbgemeinschaft von Hersfeld, die Aemter, Schlösser und Städte von Friedewald, Heringen, Landeck, Vach, Schmalkalden, Herrenbreitungen, Barchfeld, Hauneck, Neukirchen, Ziegenhain, Treyßa, Spießkappel, Schwarzenborn, die Landsburg, Jesberg, Schönstein, Borken, Eschwege, Sontra, Spangenberg, Homberg, Rotenburg, Gudensberg und die Herrschaft Plesse; ein Landesbezirk, fast viermal so groß, als die dem L. Moriz zugefallene verhängnißvolle Erbschaft, und so stark beschwert durch räuberische Einquartirung, daß L. Ludwig sich noch mehrere Schlösser, Städte und Aemter vorbehielt, falls bis zur Entrichtung der Hauptsumme die Zinsen derselben durch die angewiesenen Gefälle nicht gedeckt würden. L. Moriz, bis auf den Umkreis von Cassel eingeengt, protestirte und appellirte hiergegen vergebens. Die Beamten und Unterthanen der niederen Grafschaft, hierauf der andern designirten Aemter, wurden zur Huldigung gefordert; zur Besiegung des Widerstands, welchen zuerst des L. Moriz Festen am Rhein leisteten,

---

wendet. Ein Briefwechsel L. Wilhelm's mit L. Ludwig, worin dieser den Vorwurf L. Wilhelm's, daß er den Bogen zu hoch spanne, mit den scheinbar aufrichtigsten Betheuerungen und einer unerschütterlichen Ueberzeugung beantwortet, vom Jahre 1626, findet man in Londorp acta publica T. III. Buch VIII. Cap. 90.

L. Ludwig selbst mit der militairischen Execution in seiner eigenen Sache beauftragt [164]). Während kaiserliche Truppen von der Mosel, dem Rhein und dem Main herabgeschifft wurden, rückte L. Ludwigs Landmiliz, verstärkt durch die Be- Juli.
satzung seiner Festen, vor Rheinfels und Alt-Katzenellnbogen (Katz). Er beschoß sie mit demselben Geschütz, welches, mit dem Wappen Philipp's des Großmüthigen versehen, nach der Vorschrift des Testaments und des erblichen Brüder-Vergleichs nur gegen Feinde des Vaterlands gebraucht werden sollte. Die Uebergabe von Rheinfels, durch die tapfere Vertheidigung eines unbestechlichen Befehlshabers, Hans von Uffeln, verzögert, erlebte er nicht [165]).

Der staatskluge Landgraf hatte zu Regensburg dem Kaiser Andere Erwerbungen.
auch eine Kostenberechnung wegen des in seinem Dienst und

164) Ils finirent par le charger lui même de l'exécution de la sentence, ce que ses ennemis, et même des personnes impartiales reprochent à sa memoire, comme decelant plus d'animosité, que de delicatesse. Hist. généal. de la Hesse. II. 128.

165) Vergl. Londorp T. III. a. a. O., die Casselsche Deduction Beil. Nr. 112. 115. 116. 117 u. s. w., Theatrum Europ. I. 928, Khevenhüller X. 1263. In den von einem engherzigen Theologen aufgesetzten Personalien L. Ludwig's (worin derselbe gepriesen wird, weil er, um Blutstürzung christlich zu verhüten, den Soldaten zu Rheinfels groß Geld angeboten) wird er mit Moses verglichen, indem er nur von fern jene Festung erschaut habe, welche sein treuer Nachfolger als Josua einnehmen sollte. Kurz vor seinem Tode hatte auch L. Ludwig wegen einer im Januar 1626 dem Kaiser überreichten Bittschrift gegen die erbliche Präcedenz und Primogenitur von Hessen-Cassel ein kaiserliches Mandat (an L. Moriz, binnen zwei Monaten seine Gegenschrift einzureichen) herausgebracht, welches, von seinem Nachfolger, L. Georg II., der Casselschen Regierung insinuirt, ohne Folgen blieb. Im Jahre 1628 verlangte der Kaiser bei Gelegenheit eines hessischen Streits mit dem deutschen Orden, daß L. Georg sich dankbar gegen ihn beweisen solle, wegen der eifrigen Sorgfalt, womit er, der Kaiser, seinen Vater bei der Marburgischen Executionssache bedacht habe (Schiffenberger Deduction S. 111. Beil. Nr. 117.)

im Kriege erlittenen Schadens überreicht. Der Kaiser, „bereit das Gute zu belohnen und das Böse zum Beispiel künftiger
1623. Zeiten zu bestrafen," entschädigte ihn in einem förmlichen
14. April. Belohungs-Decret auf Unkosten des Kurfürsten von der Pfalz, dessen Anhänger und Lehnsträger, der Grafen von Solms, von Löwenstein und von Isenburg. Der von den bairischen Truppen eingenommene pfälzische Antheil von Umstadt und Otzberg (falls er von den pfälzischen Agnaten nicht gütlich oder rechtlich wieder erlangt würde), die Stadt Butzbach, so weit sie noch solmsisch war, sammt den dazu gehörigen Ortschaften als der kaiserlichen Kammer trotz der Ansprüche der Agnaten anheim gefallen, das Schloß Habitzheim, von den Grafen von Löwenstein verwirkt, das dem Kaiser durch Einziehung des Isenburgischen Landes an dem Dreieich zugekommene Recht, sammt den Isenburgischen Gerechtsamen und Klagen, wurden dem Landgrafen zum Lohn seiner Anhäng-
Isenburg. lichkeit zugesprochen [166]). L. Ludwig hatte, einige Jahre nach seinem Regierungs-Antritt, das Isenburgische Amt Kelster-

166) Vergl. das kaiserliche Decret bei Senkenberg XXV. 327 bis 329, worin auch dem Landgrafen die Aussicht auf einige pfälzische Rhein-Inseln und auf das bisher pfälzische Geleite durch einen Theil von Hessen-Darmstadt eröffnet wurde. Der Schenkungsbrief über Umstadt und Otzberg ward erst 1626 ausgefertigt. Ueber die Verurtheilung des Grafen Johann Albrecht von Solms, Großhofmeisters des Königs Friedrich, und über Butzbach, wo L. Ludwig noch 700 Thlr. baares Geld wegnahm und 50 Mann Landmiliz erhob, ohngeachtet eine Solmsische Witwe mit ihrem Witthum, eine Solmsische Tochter mit ihrem Heiraths-Gut, und der Oheim des unglücklichen Grafen Johann Albrecht mit seinem Deputat auf dieses Amt gewiesen waren, siehe „Solmsische Fragmente (Leipzig 1785. S. 118 — 139). Der Schenkungsbrief über den Solmsischen Antheil von Butzbach ward erst 1629 ausgefertigt. Habitzheim mußte L. Ludwig erst von dem Herrn von Strahlendorf, Reichshofraths-Vicepräsidenten, dem der Kaiser dieses Schloß vorläufig geschenkt, gegen 24,000 Thlr. erkaufen. Der westphälische Friede setzte fast Alles wieder in den vorigen Stand.

bach, in einem fruchtbaren Winkel des Mains und Rheins, sechs zu dem ehemaligen Reichsforst Dreieich gehörige Dörfer mit Höfen, von dem kinderlosen Grafen Heinrich gegen eine Summe von 356,177 Gulden erkauft, nicht ohne Widerspruch der Agnaten. Das Reichskammer-Gericht, gestützt auf die vom Grafen Heinrich beschwornen Haus-Verträge, erklärte damals diesen Verkauf für ungültig. Der Landgraf, hierum unbekümmert, und wegen der schon theilweise ausgezahlten Kaufsumme sich durch eine Eventual-Assecuration schützend, verwarf die ihm von den Agnaten angetragene Wiederlösung. Vergebens versuchte der Reichshofrath durch den Kurfürsten von Mainz, die bedrängten Grafen von Isenburg, nach dem Tode des Verkäufers sich zu völliger Entschädigung erbietend, durch Kur-Pfalz und Baden einen Vergleich; das Reichskammer-Gericht befahl dem Landgrafen, binnen vier Monaten Alles 1610.
in vorigen Stand zu setzen. Plötzlich ward von demselben Gericht zu Gunsten des Landgrafen, der sich an Kaiser Matthias gewandt, die Revision des Prozesses erkannt. Die 1615.
Grafen Ernst und Wolfgang Heinrich, Vater und Sohn, solcher Justiz mißtrauend, und als pfälzische Vasallen aufgefordert, warfen sich dem Kurfürsten Friedrich in die Arme. Dies zog ihnen die Reichsacht, den Verlust ihrer Klagen und eines ansehnlichen Theils ihrer Herrschaft zu [167]).

L. Ludwig als Landes-Regent.

Weder diese den Keim des Haders in sich tragende Erwerbungen, noch der Ankauf einiger Felder und Höfe, wozu den Landgrafen das Ersparniß seines Vaters in den Stand

167) Vergl. die Isenburgische Deduction „Summarischer Bericht u. s. w." Frankfurt 1619, und Moser's deutsches Staats-Recht XIX. 387 u. s. w., außerdem Wenck H. L. G. I. 647 u. s. w., Senkenberg a. a. O. XXI. 739. XXIII. 357. XXV. 326 u. s. w. Im Jahre 1635 erhielt L. Georg durch den Kaiser die ganze Isenburgische Grafschaft; der Vergleich von 1642 beschränkte ihn auf das Amt Kelsterbach.

setzte [168]), noch die während einer so langen Regierung unbedeutenden Landes-Anlagen und Bauten [169]), noch die Privilegien, die er etlichen Städten gab [170]), gewährten den Unterthanen L. Ludwigs einen Ersatz für die Drangsale des beginnenden Bürger- und Religions-Krieges. Ein glänzender Hofstaat [171]), große Bewirthung bei Hochzeiten und Taufen, den Kaisern und Kurfürsten gegebene Jagdfeste, ein bisher unerhörter, den Landmann drückender Jagdstand [172]), die

168) Im Jahre 1608 brachte L. Ludwig von Kur-Mainz den Wald Münchsbruch bei Haßloch im Amt Dornberg gegen 2000 Gulden und die vormals Bickenbachschen und Erbachschen Garben in der Gernsheimer Gemarkung an sich; 1621 kaufte er das Dorf Langwaden im Bezirk von Bensheim gegen 20,000 Gulden von den Grafen von Erbach; 1624 vier Achtel der Knoblauchs-Au, einer Rhein-Insel in der Erfelder Gemarkung, von der adeligen Familie der Knebel von Katzenellenbogen. Vergl. Wenck a. a. O. I. 648.

169) Im Jahre 1608 legte L. Ludwig durch Ausrodung eines wilden Gebüsches den für Wein- und Fruchtbau beträchtlichen Rheinfelder Hof im Amt Dornberg an. Die Befestigung des Hofes gewährte im dreißigjährigen Krieg den Nachbarn ein Asyl. In den Jahren 1607 bis 1611 wurde unter L. Ludwig, wenn gleich nicht auf dessen Kosten, eine Brücke und eine Kirche in Nidda, und, nach einem Geschenk eines vormals den Kalben gehörigen Platzes und Hauses, eine Kirche in Reinheim gebaut. Er errichtete zu Jägersburg, zwei Meilen von Darmstadt, ein Haus nebst einem schönen Thiergarten zur Jagdlust. Winkelmann 193 und 100.

170) Grebenau, ohnweit Alsfeld, erhielt 1605 Stadtgerechtigkeit. Zwingenberg, nach früheren Privilegien des deutschen Königs Rudolph von Habsburg und Georg's I. ein Wochen- und Jahrmarkt.

171) Die Meß-Ausgaben betrugen nicht selten mehr als zwei Tonnen Goldes. Mit welchem Aufwand L. Ludwig mit seinen Brüdern 1614 zu Naumburg erschien, vergl. in Müllers sächsischen Annalen zu 1614.

172) Reiher, Falken und anderes Wild, um deren willen die Landleute oft mißhandelt, manche Pferde todt geritten wurden, waren L. Ludwig's Hauptlust. Buch's Chronik klagt besonders über einen despotischen Oberjäger Rippach, und den Hofjägermeister Georg Bern-

Begünstigung des Adels, der ritterlichen Beamten und außerordentlicher Befehlshaber im Krieg und Frieden [173]), Gnaden-Gehalte an die geistlichen Herren in dem benachbarten Erzstift Mainz verschwendet, unaufhörliche Reisen, die Processe an den beiden höchsten Reichs-Gerichten führten diesen Fürsten nicht selten in eine Finanznoth, welche weder durch die Abschaffung der Hofkost [174]), noch durch außerordentliche Ergebnisse des Getraides [175]), noch durch theilweise Verwandlung der Frohndienste in Geldabgaben [176]), noch durch die Beiträge der Landstände getilgt wurde; während die von dem Könige von Spanien bezogenen Pensionen ihm den Vorwurf zuzogen, daß er abweichend von den Maximen des Hauses Hessen sich einer der Religions- und Reichs-Freiheit gleich

---

hard von Hertingshausen, welcher nur diejenigen Gemeinden nicht drückte, die ihn bestachen.

173) Unter den jungen Adeligen, die L. Ludwig zum Verdruß alter verdienter Räthe und Beamten hervorzog, werden besonders die von Lehrbach genannt. Er setzte auf die Aemter und Kelnereien zu viel Amtleute von Adel mit einer großen Vermehrung ihrer Pferde. Der Graf Wolfgang von Mansfeld, der auch dem Kurfürsten von Sachsen diente, erhielt 6000 Gulden, die neugeworbenen Kapitaine 900 Gulden jährlich.

174) Es wurde täglich an 27 Tafeln gespeiset. Im Jahre 1618 schaffte L. Ludwig die Hofkost ab, weder zur Ergötzlichkeit des Hofgesindes, noch der Bürger von Darmstadt. (Buch.)

175) Im Jahre 1614 löfete L. Ludwig eine Tonne Goldes (eine halbe Million) aus seinen Früchten, welches nach Buch's Chronik dem Pfalzgrafen und L. Moriz seltsame Grillen machte.

176) Im Jahre 1615 verlangte L. Ludwig von den Unterthanen in der Cent Dornberg, daß sie statt der gewöhnlichen Frohndienste 2½ Gulden für den bloßen Mann, 5 Gulden für das Pferd jährlich entrichten sollten. Da ihnen die große Hauptfrohnde nicht abgenommen wurde, zögerten sie mit ihrer Erklärung. Doch kommt 1624 vor, daß die Unterthanen noch einmal das Frohngeld auf vier Jahre verwilligen, vorbehaltlich der Entrichtung in gemeiner gangbarer Münze wegen der damaligen Münz-Verfälschung.

verderblichen Herrschaft verpflichtete [177]). Aufmerksam auf den Wucher und die Münz-Verfälschung der Juden, die er kurz vor seinem Tode gänzlich vertreiben wollte, versäumte er aus Religions-Eifer eine damals von dem Grafen zu Hanau besser gewürdigte Quelle bürgerlichen Fleißes und Wohlstandes, die Aufnahme der vertriebenen niederländischen Wollenweber und Kaufleute, denen er das benachbarte Rüsselsheim verschloß [178]). Auch herrscht in seinen Aufwands-Verboten eine ängstliche Beschränkung bürgerlicher Freiheit, welche den Uebergang patriarchalischer Landesverwaltung zu einem finanziellen Despotismus bezeichnet [179]). Die hohe Schule zu Gießen, deren Verlegung nach Marburg den Land-

177) Vergl. die Casselsche Deduction in dem Marburger Erbstreit S. 80 und Nr. 146, woraus man sieht, daß Georg II. hierin in die Fußtapfen seines Vaters trat.

178) Vergl. Winkelmann Th. II. S. 108. Die Neustadt Hanau wurde 1597 jenen Flüchtlingen reformirten Glaubens zur Aufnahme erbaut. Vergl. auch des L. Moriz Verordnung von 1604, wegen Aufnahme verfolgter Glaubens-Verwandten.

179) In einer Verordnung von 1609, welche L. Philipp zu Butzbach 1613 in seinem Bezirk als vortheilhaft für die Unterthanen und hochnöthig wiederholt (Justi Vorzeit 1827. S. 306 u. f. w.) wird festgesetzt: 1) bei Schenkhochzeiten, Eheverlöbnissen, Weinkäufen und Kindtaufen Anzahl, Maß und Zeit der Imbisse und Mahlzeiten, bei Geldstrafen von 1—10 Gulden nicht blos von Seiten des Wirthes, sondern auch des Gastes, doch mit besonderer Mahlzeits-Vergünstigung für die, welche über Feld kommen; 2) die Stunde und Ordnung, wann und wie sich die Hochzeitsgäste versammeln und den von Niemanden zu versäumenden Kirchgang in Procession vornehmen sollen; 3) der Moment, wann das Hochzeits-Geschenk gegeben werden soll; 4) die Ausschließung der Kinder der Geladenen und Ungeladenen und der Bettler (von solchen Festen) bei Geld- oder Gefängnißstrafe; 5) Ausschließung der Ungeladenen vom Tanz; 6) Wein darf aus den Schenkhäusern nur bis zehn Uhr Abends, außer bei hoher Leibesnoth, geholt werden. Bei allen Geldstrafen behält sich der Landgraf die Erhöhung nach Maßgabe der Uebertretung vor.

grafen zu einer außerordentlichen Freigebigkeit veranlaßte, war das Werk religiöser und politischer Eifersucht. Die Errichtung einer zur Universität vorbereitenden Gelehrten-Schule zu Darmstadt mußte er seinem Nachfolger überlassen [180]). Man erzählt, daß L. Ludwig in den letzten Jahren seiner unruhigen Laufbahn nichts sehnlicher gewünscht habe, als eine gründliche Geschichte seines Hauses. Aber er suchte darin wohl weniger eine mit den schmeichlerischen Lobreden seiner Leichen-Redner kontrastirende, oft schmerzliche, Belehrung durch fremde Beispiele, als eine Bekräftigung der Ansprüche seiner Linie, und jener Grundsätze, denen er sein eigenes Leben gewidmet hatte [181]).

In der wirksamen Thätigkeit für den Glanz und die Erbfolge seines Hauses, überflügelte Ludwig seine Agnaten zu Cassel. Denn nach der kaiserlichen Genehmigung des darmstädtischen Erbstatuts, welches neben der erblichen Abfindung der Brüder das Erstgeburtsrecht in der Lineal-Folge als das heilsamste Mittel gegen jede fernere Zerstückelung festsetzte [182]), erlangte er auch vom Kaiser Ferdinand II. zum

Sein Haus.

---

180) Nach Hartmann hist. hass. II. 281. 282 schrieb L. Ludwig die Fundation und Erhaltung des Darmstädtischen Pädagogiums, wozu er den Grund legte, seinem Nachfolger testamentarisch vor, wovon aber in dem vom 6. October 1625 datirten, in dem hess. Staatsrecht (Th. II. S. 135 u. f. w.) abgedruckten Testament nichts enthalten ist.

181) Nach Wenck I. XXXIII. unterhielt sich L. Ludwig über seinen Geschichts-Plan oft mit seinem Geheimen-Rath und Kanzler Anton Wolf von Todenwarth (vergl. Strieder H. G. G. B. XVI. S. 7, und Häfner's Beschreibung von Schmalkalden III. 233. IV. 77 u. f. w.), demselben, welcher hauptsächlich die Marburgischen Angelegenheiten leitete. Wie wenig er übrigens mit seinen eigenen Sprach-Gelehrten zufrieden war, bezeugt eine schimpfliche Benennung, welche L. Ludwig nach Buch's Chronik den literatis überhaupt zu ertheilen pflegte (Plackscheißer).

182) Eine eigene andere Ansicht hierüber stellt F. C. v. Moser

1625. Beil. XIV. Lohn seiner Anhänglichkeit ein Majorennitäts-Privilegium, eine Bestätigung des bisher nur für die kurfürstlichen Häuser anerkannten Vorrechts, daß jeder künftige Landes-Regent, nach der Reihen-Folge der Primogenitur, in dem achtzehnten Jahre seines Alters von selbst, ohne kaiserliche Vergünstigung, volljährig und keiner vormundschaftlichen Administration mehr
6. Oct. bedürftig seyn sollte. In seinem Testament, einem Verzeichniß der erworbenen Haus-Rechte, einer nähern Bestimmung der Apanage seiner Brüder, der Deputate seiner jüngeren Söhne und der Aussteuer seiner Töchter, welches die trefflichsten Ermahnungen zu einer frommen, gerechten und milden Regierung, zur Vorsorge für unmündige Geschwister, besonders an seinen Nachfolger, enthält, schreibt er seinen Söhnen ausdrücklich vor, dem Hause Oesterreich mit Worten, Herzen und in der That in Frieden und Krieg unabläßig zu dienen [183]; der Linie zu Cassel aber, welche weder durch erheblicheren Landestheil, noch nach den Grundsätzen des altväterlichen

(1761 in der Schrift: „der Herr und der Diener") auf: „die Sorge um den sogenannten Flor der regierenden Häuser hat es nun einmal zum unabänderlichen Prinzip gemacht: es muß nur Ein Herr im Lande seyn. Ob sich die Unterthanen dabei besser befunden haben, ob es ein größeres Glück für Deutschland ist, wenige mächtige Herren allmählig zu bekommen, als viele mittelmäßige gehabt zu haben, ob wir nicht die Bevölkerung Deutschlands, die Verwandlung der Dörfer in Städte, und der Maierhöfe in Dörfer, ob wir nicht die Menge trefflicher Schlösser und Landhäuser den verschiedenen Hofhaltungen abgefundener Herren zu verdanken haben? Ob es nicht annoch eine nützliche Maxime seyn würde, ihnen, anstatt baaren Geldes, das oft in fremden Landen verzehrt wird, die Einkünfte und zugleich Bewohnung eines Amtes mit gewissen den Hoheitsrechten unnachtheiligen Freiheiten anzuweisen, ob nicht nach dreißig, vierzig Jahren die Unterthanen eines solchen Amtes just noch einmal so reich würden?" (Dies hat sich in der Linie von Hessen-Homburg bestätigt.)

183) „Gestalt dasselbe große Haus, seiner von Gott verliehenen vielfältigen Königreiche und Lande halber fast niemals ohne Kriege ist."

Testaments, noch in den wichtigsten fürstlichen Vorrechten und Regalien die seinige überträfe [184]), keinen Vorzug in der Direction der allgemeinen Landtage zu gestatten [185]).

Tod. † 1626. 27. Juli.

L. Ludwig, dessen dreißigjährige Regierung wenig reich an landesväterlichen Freuden war, starb, während der Abwesenheit seines Sohnes Georg in Dresden, in Folge eines Schlagflusses, in dem neunundvierzigsten Jahre seines Alters, zwei Monate vor dem alten Erzbischof Schweikard, mit welchem ihn gleiche politische Grundsätze und Besorgnisse befreundeten (nachdem er, äußerst genau in Andachts-Uebungen, noch stehend gebeichtet, und der Beichtvater des Sterbenden letztem Worte: „die Krone" die geistliche Versicherung: „wird Ew. Fürstlichen Gnaden nunmehr beigelegt werden" hinzugesetzt hatte), betrauert durch zahlreiche Kanzelredner, nicht nur in Darmstadt und allen Hauptstädten seines Landes, sondern auch in Dresden (wo Hoe von Hoenegg des Landgrafen unerschütterliche Anhänglichkeit an den strengen lutherischen Lehrbegriff pries), und gefeiert durch ein prächtiges, ihm von seinem Nachfolger veranstaltetes Leichenbegängniß, welchem weder L. Moriz, noch ein anderer Stellvertreter von Hessen-Cassel beiwohnte [186]).

---

184) „Zu geschweigen, daß Einer vor dem Andern an kaiserlichen Höfen oder sonsten bei Reichs-Solennitäten einig besonder Amt zu bedienen gehabt oder noch hätte." (L. Ludwig war während seiner Regierung fast immer kaiserlicher Commissarius, worauf er einen besonderen Werth legte.)

185) „Damit es sowohl mit den Landtägen wechselsweise, und ein Landtag um den anderen, als auch in jedes fürstlichen Theils Landschaft mit dem Directorio gehalten und alternirt werde." Ueberhaupt aber verlangt er, daß der Vorzug nach dem Alter der Fürsten eines Hauses in Acht genommen werde. Vergl. das Testament a. a. O. (leider nicht vollständig abgedruckt) mit dem Extract in der Schiffenberger Deduction Beil. Nr. 318.

186) Siehe L. Ludwig's Ehrengedächtniß, wo die S. 57 u. f. w.

Familie. L. Ludwig hatte von seiner Gemahlin Magdalena von Brandenburg, welche er zehn Jahre überlebte, fünf Söhne, Georg, Johannes, Heinrich, Ludwig und Friedrich, und sieben Töchter, Elisabeth Magdalena, Anna Eleonora, Marie, Sophie Agnes, Juliane, Amalie und Hedwig. Von diesen Kindern verlor er einen Sohn Ludwig gleich nach der Geburt, Marie und Hedwig frühzeitig; Amalie überlebte ihn um ein Jahr. Georg, der Erstgeborne, auf das sorgfältigste in damaliger Wissenschaft, ausländischen Sprachen und ritterlichen Künsten, unter Aufsicht seines Hofmeisters, Johann Casimir's Grafen von Erbach, erzogen, und in seinem sechszehnten Jahre auf Reisen, in den Niederlanden von der Infantin Isabella, in Spanien von Philipp IV., in Rom vom Pabst, in den deutschen Hauptstädten von allen seinem Vater befreundeten Fürsten hochgeehrt, verlobte sich ein Jahr vor dem Tode desselben mit der Tochter des Kurfürsten von Sachsen, Sophia Eleonora. Johannes, der, dem Testament seines Vaters nicht ganz gemäß, in dem Heere der Schweden unter Bernhard von Weimar, nachher unter dem kaiserlichen General Grafen von Hatzfeld focht, ward ein Kriegsheld seiner Zeit; statt der ihm zukommenden Geldsummen überließ ihm Georg II. die Herrschaft Eppenstein, Braubach mit der

geb. 1605. 17. März.

1621.

1625. 9. Jan.

---

beschriebene Leichen-Procession, verglichen mit dem Verzeichniß der bei der Testaments-Eröffnung gegenwärtigen Personen (Schiffenberger Deduction Beil. Nr. 119) eine Uebersicht der damaligen vornehmsten Hessen-Darmstädtischen Beamten und Ritter gewährt. Außer dem Grabmal zu Darmstadt befindet sich auch ein ihm von seinem Sohne gewidmetes Epitaphium zu Marburg (Justi Vorzeit 1827. S. 128). Die ihm 1626 zu Ehren geschlagenen silbernen Begräbniß-Thaler mit der Inschrift: Ludovicus dictus fidelis H. L., mit der Angabe der Geburt, der Regierungszeit und des Todes, mit dem Spruch: vivit post funera virtus, enthalten zur Umschrift die Worte: Patri patriae immortalitate donato.

hessischen Hälfte von Ems und dem Kirchspiel Katzenellenbogen, unter dem Titel einer Pfandschaft; als seine Ehe mit Johannette, Gräfin von Sayn Wittgenstein, fruchtlos blieb, fielen nach seinem Tode jene Oerter an das regierende Haus zurück. Heinrich, nach der Verlegung der Universität von Gießen nach Marburg zum Rector derselben gewählt, begab sich bald nachher, in dem sechszehnten Jahre seines Alters, mit seinem Bruder Friedrich zur Fortsetzung seiner Studien nach Siena, in Italien, wo er die Ehre, von den Studenten der deutschen Nation zum Haupt gewählt zu werden, bald mit einem höheren Leben vertauschte. Friedrich, der erste hessische Prinz seit der Reformation, der zur römisch-katholischen Religion überging und in den geistlichen Stand trat, ward General-Prior der Maltheser-Ritter in Deutschland, Kardinal und Fürst-Bischof zu Breslau, wo er in der von ihm erbauten prächtigen Domkapelle beerdigt ist. Drei Töchter L. Ludwig's wurden bei dessen Lebzeiten verheirathet, Elisabeth Magdalena an Herzog Ludwig Friedrich von Würtemberg zu Mömpelgard, Anna Eleonora an Herzog Georg von Braunschweig-Lüneburg zu Celle, Sophie Agnes an Johann Friedrich, Pfalzgrafen von Sulzbach; fünf Jahre nach ihres Vaters Tode vermählte sich Juliane mit dem Grafen Ulrich zu Ostfriesland [187]).

†1651.

†1629.

†1682.

beide 1617.

1624.

Unter den Tochtermännern L. Ludwig's folgte H. Georg, ein Sohn H. Wilhelm's zu Celle und Lüneburg, am meisten dem Einflusse seines Schwiegervaters. Als ihm durch ein glückliches Loos neben vier älteren Brüdern (welche unverheirathet starben) der Beruf eines Stammvaters (der neueren

187) Vergl. überhaupt Strieder's genealogisches Handbuch von Hessen S. 156—158, Histoire généal. de la Hesse II. 131—135, und die Ausbesserung der Hübnerschen Tabellen in den Marburgischen Beiträgen zur Gelehrsamkeit. Marb. 1750. Stück V. S. 188.

Hannöverischen Linie) zu Theil wurde, und der nahe Ausgang der mittleren Braunschweigischen Linie (zu Wolfenbüttel und Calenberg), die bedrängte Lage Friedrich Ulrich's und dessen Bruders, des geächteten H. Christian's, Administrators von Halberstadt, frühzeitig die Aussicht auf einen Theil dieser Erbschaft eröffnete, benutzte L. Ludwig den schwankenden Sinn dieses kriegskündigen Fürsten und dessen große Zuneigung zu seiner Gemahlin, um ihn der kaiserlichen Parthei und der
1625. Ligue, zum großen Nachtheil Nord-Deutschlands, zuzuführen. L. Ludwig, im Einverständniß mit Ferdinand's Geheimen-Räthen und dessen Beichtvater, dem einflußreichen Pater Lamormain, versprach seinem Schwiegersohn, trotz den Ansprüchen älterer Agnaten, von dem Calenbergischen Landestheil wenigstens das Fürstenthum Göttingen; um diesen voreiligen Preis ward Georg, dem Könige von Dänemark und selbst der evangelischen Sache untreu, in eine neue zweideutige und gefahrvolle Stellung gesetzt, die er nach bitteren Erfahrungen bald wieder aufgeben mußte [188].

L. Ludwigs Brüder.

Die erbliche Abfindung L. Philipp's und L. Friedrich's, der Brüder L. Ludwig's, wegen des Vorbehalts des Heimfalls vortheilhaft dem regierenden Hause, und ein dem Erstgeburts-Recht gebrachtes Opfer, verhinderte sie, anfangs Kläger in dem Marburgischen Erbstreit, einen hinreichenden Vortheil von dem Siege L. Ludwig's zu ziehen. Aber ihre Apanage wurde von Zeit zu Zeit erhöht, und die Erbfolge ihrer Linien nach dem etwaigen Abgang des männlichen

188) Vergl. übrigens von der Decken „Herzog Georg" B. I. S. 52. 53. 113. 168. 195, nebst der Beilage Nr. 18. S. 340. 341, wo sich zwei geheime Briefe L. Ludwig's an H. Georg finden. Diese Correspondenz, soweit sie dechiffrirt werden kann (das Geheimste besorgte L. Ludwig durch Agenten mit mündlicher Instruction), verdiente wohl eine vollständigere archivalische Bekanntmachung.

Stammes der Hauptlinie zu Darmstadt im Testament L. Ludwig's gewahrt. Auch sollten ihre Töchter ihre Aussteuer aus dem Hauptland erhalten. Philipp, welchem eine jährliche Einnahme von vier und zwanzig tausend Gulden ausgesetzt war, erhielt zuerst, gegen Abtretung eines Theils dieser Abfindung (Deputats) einen erblichen Sitz in Stadt und Amt Butzbach, soweit es damals hessisch war, mit aller hohen und niederen Gerichtsbarkeit, unter Vorbehalt einiger landesherrlicher Reservat-Rechte hinsichtlich der Kirchen- und Schul-Ordnung, der Landtage, der weltlichen Lehnsherrlichkeit, der Oeffnung der Schlösser, des Gulden-Wein-Zolls, der Land- und Wollenzölle, der Trank- und Soldatensteuer und des lebendigen Geleits nach Frankfurt. Er war ein kluger und gelehrter, durch europäische Reisen gebildeter Fürst. Als ihm sein regierender Bruder den neuerworbenen Solmsischen Antheil von Butzbach abtrat, vollendete er den angefangenen neuen Schloßbau (eine Nachahmung der Paläste zu Gloceſter und Mantua, mit einem durch verborgene Röhren unterstützten akustischen Saal), zugleich mit dem benachbarten festen Hause Philippseck unter der Höhe [189]). Nachdem seine zweifache Ehe (zuerst mit Anna Margaretha, Gräfin von Diepholz, hierauf mit Christina Sophia, Gräfin von Ostfriesland, welche ihn überlebte) fruchtlos geblieben, und er in dem zweiundsechszigsten Jahre seines Lebens einen unglücklichen Tod gefunden (er verbrannte in einem Schwitzbade, in welchem sich der Branntwein entzündet hatte), fiel seine zu einer jährlichen Rente von dreißigtausend Gulden gestiegene Apanage, mit Ausnahme von zehntausend Gulden jährlich, welche, dem

geb. 1581.

1609. 20. März.

1624.

† 1643. 28. April.

189) Vergl., außer Winkelmann (II. 185 u. f. w., wo auch die zu den Butzbachschen Gemälden der Landgrafen von Hessen von L. Philipp gesetzten historischen Inschriften enthalten sind), Senkenberg a. a. O. XXV. 386, und Histoire généalogique II. 110—112.

Erbstatut gemäß, seinem jüngeren abgefundenen Bruder zuwuchsen, an das regierende Haus zurück [190]).

Hessen-Homburg. Friedrich, der mit seinem vier Jahre älteren Bruder fast alle Königreiche Europa's besuchte (er sandte einst aus England vierzig Jagdhunde nach Darmstadt), vermählt mit Margaretha Elisabeth, der Tochter des Grafen Christoph zu Leiningen-Westerburg (die ohne Vorwissen des regierenden Landgrafen geschehene Verlobung zog ihm einen verfassungsmäßigen Verweis zu), ward der Stammvater der Hessen-Darmstädtischen Nebenlinie von Homburg, welcher, kraft des Erbstatuts, nach dem Abgang des Mannsstammes der regierenden Hauptlinie die erste Erbfolge gebührt. Seine Apanage war auf eine jährliche Rente von zwanzigtausend Gulden festgesetzt. Als ihm Landgr. Ludwig in dem Jahre seiner
1622. Vermählung Schloß, Stadt und Amt von Homburg vor der
6. März. Höhe (in dem pfälzischen Kriege von Wilhelm II. erworben), zu fünftausend Gulden jährlich angeschlagen, mit Hoheit und Obrigkeit in peinlichen, bürgerlichen und Ehesachen, wie er es selbst bisher innegehabt, erblich für seine Mannslinie einräumte (die Erbhuldigung geschah in Gegenwart eines kaiserlichen

190) Nach dem Testament L. Philipp's vom 27. Januar 1640, worin er L. Georg II. zu seinem rechten ungezweifelten Universal-Erben einsetzt, ihm die Klagen und Rechte seiner von ihm allein beerbten, zu Auburg bewitthumten, ersten Gemahlin cedirt, und der Kelnereien zu Bergen und Gelnhausen erwähnt, welche L. Georg ihm zum Witthum seiner zweiten Gemahlin überlassen hatte; die von Gelnhausen war von Georg gegen einen Theil von Solms-Lich an den Grafen Philipp Reinhard von Solms vertauscht. Sowohl in diesem Testament, als in einem Codicill vom 23. Februar 1642 sorgte er für seine zweite ihn überlebende Gemahlin, der er das Silbergeschirr und alle Vorräthe von Philippseck vermachte (Darmstädtische Testamente. Copial-Buch). Nach Buch's Chronik suchten der Pfalzgraf und L. Moriz diesen Fürsten zur reformirten Religion zu überreden; die Warnungen seines Bruders L. Ludwig hielten ihn aber von diesem Uebertritt ab.

lichen Notars), wurden die Untheilbarkeit in der Regierung der Hessen-Darmstädtischen Lande, nach dem Erbstatut, und andere landesherrliche Vorrechte (nach Maßgabe des Vergleichs mit dem Landgrafen von Butzbach) ausdrücklich vorbehalten. Friedrich I., welcher vier Söhne (unter diesen den gleichnamigen Helden von Fehrbellin) und eine Tochter unter Vormundschaft seiner Gemahlin hinterließ, ward durch die Drangsale des großen Krieges verhindert, seinem fruchtbaren † 1638. 9. Mai.
Ländchen die Segnungen des Ackerbaues, der Gewerbe und anderer friedlichen Künste zuzuwenden. Dies blieb seinen ruhmvollen Nachfolgern vorbehalten, welche, zur reformirten Lehre übertretend, die Religions-Verfolgung Ludwig's XIV. in Frankreich zur Aufnahme nützlicher und kunstreicher Glaubensgenossen benutzten [191]).

191) Vergl., außer Estor elem. juris publ. hass. p. 194—206 (wo der für das hessische Staatsrecht wichtige Apanage-Tractat von 1622, welcher 1768 erweitert wurde, enthalten ist) Histoire généal. II. 250 u. f. w., Du Vernois hist. généal. et chronol. de la Maison de Hesse-Hombourg. Berlin. 1791. Friedrich I., wenn er gleich nicht den gelehrten Ruhm seines Bruders erreichte (der sogar die heilige Schrift aus der hebräischen und griechischen Sprache verdeutscht haben soll), erhielt in der damals für deutsche Sprache aufblühenden „fruchtbringenden Gesellschaft" den Beinamen des Klebrigten (Johann, Sohn L. Ludwig's V., hieß der Stadtliche, Friedrich, Bischof von Breslau der Fliegende).

# Beilagen VIII., IX., X., XI. und XII.

## zu Buch IV. Hauptstück II.,

betreffend den Marburgischen Erbfolge-Streit und andere Punkte der hessischen Gesammt-Verfassung.

---

## VIII.

### Vnvorfenglicher Vorschlag wie das Oberfürstenthumb Hessenn mitt seinenn zuegehörigenn Grauevnnd Herrschafftenn am gleichmäsigstenn vnd fuglichsten zu vertheilen sein möcht.

(Grunberg mitt Merlaw sambt dem Vorwerg bleibenn in der Gemeinschafft vnndt thun . 5518 Guld. 12 Alb. ¾ Hlr.
Bingenheim dergleichenn . . . 4699 » 15 » 8½ »

Summa thut . . . 10,218 Guld. 1 Alb. 9¼ Hlr.)

1. L o ß.

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Marpurg mit der Muhlen . | 20,530 | Guld. | — | Alb. | — | Hlr. |
| Hachbornn . . . . . | 769 | » | 10 | » | 11¾ | » |
| Rauschenberg . . . . . | 3918 | » | 18 | » | 9½ | » |
| Wetter . . . . . | 3892 | » | 9 | » | 1¼ | » |
| Gemundenn . . . . . | 1097 | » | 3 | » | 7¾ | » |
| Rosennthall . . . . . | 1203 | » | 8 | » | 9¾ | » |
| Franckenberg . . . . . | 4880 | » | 10 | » | 6¼ | » |
| Wiessennfeltt . . . . . | 445 | » | — | » | 8¼ | » |
| Biermundenn . . . . . | 228 | » | 8 | » | 9 | » |

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Battenbergk . . . . . | 8143 | Guld. | 5 | Alb. | 1½ | Hlr. |
| Wolckersdorff . . . . . | 3652 | » | 3 | » | 6¼ | » |
| Hatzfeldt . . . . . | 863 | » | 7 | » | 2½ | » |
| Itter . . . . . | 3914 | » | 7 | » | 5 | » |
| Hessensteinn . . . . . | 1012 | » | 10 | » | 11½ | » |
| Biedenncapff . . . . . | 2791 | » | 13 | » | 10¾ | » |
| Breidenbacher Grundt . . | 954 | » | 11 | » | 4¼ | » |
| Caspars v. Breidenbach Theill | 381 | » | 1 | » | 10¼ | » |
| Schonnsteinn . . . . . | 319 | » | 19 | » | 6½ | » |
| Limpurgk . . . . . | 966 | » | 9 | » | 7¼ | » |
| Wolckersdorff Vorwerck . . | 508 | » | 8 | » | 2½ | » |
| Schwanenn Vorwerck . . . | 93 | » | 20 | » | — | » |
| Summa . . . | 55,565 | Guld. | 8 | Alb. | — | Hlr. |

2. L o ß.

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Alsfeltt . . . . . | 8566 | Guld. | 23 | Alb. | 7¼ | Hlr. |
| Gerichtt Schwarz . . . . | 1393 | » | 7 | » | 9 | » |
| Stornndorff . . . . . | 379 | » | 8 | » | 8½ | » |
| Grebennaw . . . . . | 1009 | » | 18 | » | ¼ | » |
| Allendorff an der Lomb . . | 601 | » | 18 | » | 8½ | » |
| Stauffenberg . . . . . | 984 | » | 5 | » | 8¼ | » |
| Burggemundenn . . . . . | 1000 | » | 7 | » | 5 | » |
| Homberg an der Ohm . . | 3994 | » | 21 | » | 3 | » |
| Reichsteinn . . . . . | 3289 | » | 10 | » | 3 | » |
| Lisperg . . . . . | 1249 | » | 14 | » | 7¾ | » |
| Essolderbach . . . . . | 47 | » | 2 | » | 6¼ | » |
| Ridda . . . . . | 11,688 | » | 8 | » | 3½ | » |
| Johanniterhaus . . . . | 288 | » | 25 | » | 11¾ | » |
| Gelnnhausenn . . . . . | 222 | » | 16 | » | 10½ | » |
| Bergenn . . . . . | 443 | » | 19 | » | 8½ | » |
| Butzbach zur Helffte . . . | 3175 | » | 1 | » | 2½ | » |
| Butzbach zum 4. Theil . . | 530 | » | 11 | » | 4 | » |
| Rosbach . . . . . | 781 | » | 13 | » | 3½ | » |

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Epsteinn . . . . . | 6396 | Thlr. | 22 | Alb. | 8½ | Hlr. |
| Gieſſen vber den Abzug dero zur Veſtunng notturfftiger Diner | 7000 | » | 21 | » | 8¼ | » |
| Konnigsberg . . . . . | 1473 | » | 8 | » | 11 | » |
| Blanckenſteinn . . . . . | 3045 | » | 17 | » | 1¼ | » |
| Romrode Vorwerck . . . | 209 | » | 3 | » | 5 | » |
| Summa . . . | 57,772 | Guld. | 23 | Alb. | — | Hlr. |

Obwohl jenes Theill vmb 2207 Guld. 18 Alb. geringer als das ander Theil leufftt, ſo mus doch herjegenn vff 500 Guld. ſo das Banweingelt zu hochgeſetzt, vnnd dan der Mechtelheuſer Zehenndenn vngefehr vff 200 Guld. abgezogen werdenn, vnd bleibt alſo noch dem erſtenn Theill zue erſtattenn 1507 Guld. 15 Alb. Wann nun nechſtgemeltte 1507 Guld. 15 Alb. bei dem zweittenn Theill bliebenn vnnd weitter dartzue geſchlagenn wurde der Breidenbacher Grundtt mit Caſpars Theill, möchte es einn Mittell ſeinn, die Stadtt Marpurg vnſerm gnedigen Furſtenn vnnd Hernn Landtgraue Moritzenn zu uberlaſſenn, doch mit dem Vorbehaltt, da vber kurtz oder lang mit des teutſchenn Ordens inn dem Oberfurſtennthumb gelegnenn Lanndt vnndt Commennthureienn, Häuſernn, Guetternn vndt Zugehörunngenn Enderung vorfallenn oder dem Furſtlichenn Haus Heſſenn zue Guettem derentwegenn Beſſerung geſchehenn möchte, das vnnſere gnedige Furſtenn vnnd Hernn Landtgraue Ludwig vnndt S. Fürſtl. Gnaden Gebruedere inn gleichen Rechtenn mit dero freundlichenn liebenn Vetternn Landtgraue Moritzen ſtehen, ſeinn vnd bleibenn ſollenn. Ferner das Furſtliche Schloß, Cantzley, vnd andere zur Hoffhalttunnge vnndt Burgfriedenn gehörige Gebewe zue Marpurg wehrenn durch hierzu vonn beidenn Theilenn in gleicher Anzahl qualificirte Bawverſtendige antzuſchlagenn. Was dann dieſelbigenn das Gebew zue Gieſſenn vberlieffe, deſenn Helfftte ſolte vnſernn gnedigenn Furſtenn vnnd Hernn vonn dero freundtlichenn liebenn Vetternn erſtattet werdenn. Da auch die beidenn außgeſetzte Ambtter Grunberg mit Meilaw, vnndt Bingenheimb vnnſernn gnedigenn

Furſtenn vnnd Hernn denn Hernn Gebrudern alleinn bliebenn, wolltenn Ihre FFFürſtl. GGGnaden ohne dero Vetternn Landtgraue Moritzen Zuthun wegenn des Ambts Bingenheimb die Furſtliche Wittibe ablegenn, vnndt jegen ſeinn Landgraue Moritzenn Furſtlichen Gnaden Helffte ann Grunberg vnd Merlaw von Ihrrer FFFürſtlichen GGGnaden Anntheill ann Braubach abtrettenn, welches zuerſichtlich Landgraue Moritzenn Fürſtl. Gn. ohne Beſchwerung einngehenn können, angeſehenn nicht allein die Fürſtliche Wittibe noch bei vermüglichen Weſenn, vnnd ſolche Ambtter viel Jar in Beſitz, vnderdeſenn aber vnnſere gnedige Furſten vnndt Herren davon keinen Nutzen habenn konnenn, ſondernn auch die Walde des erſten Theils vmb ein ſtattlichs beſſer, als vff dieſer zweittenn Seitenn ſeinn. Belangent die Vniuersitet, item Graueſchafft Waldeck vnd andere ausgeſetzte, wie auch durch das Marpurgiſche Teſtamentt, vnnſerm gnedigenn Furſtenn vnndt Hernn vnbenommene Punctenn, dieſelbigenn bleibenn zue Ihrer Fürſtlichen Gnaden Rechtenn vor ſich reseruirt, wie gleichfals inn allewege Ihre FFFürſtlichen GGGnaden Posteritet durch ſolche Vergleichunge ann dero Furſtlichen Splendor vnndt Hocheit zumahl nichts benommenn ſeinn verſtanden, noch zu ewigenn Tagenn angezogenn werdenn ſoll.

---

## IX.

### Theilungs-Anſchlag,

weiland Landgraf Ludwig des Aelteren hinterlaſſener Land und Leute, ſo Landgraf Moriz zu Heſſen vor dem in Kraft des Erbvertrags des heſſiſchen Fürſtenhauſes niedergeſetzten Gericht übergeben, und in des hochfürſtlichen Hauſes Heſſen-Darmſtadt beharrliche Contumaciam am 29. Januar 1605 für bekannt angenommen und darauf in puncto divisionis des Oberfürſtenthums Heſſen und zugehörigen Graf- und Herrſchaften definitive geſprochen worden.

## Aemter, so nach Cassel gefallen.

| Aemter. | Epilogi.†) | Bußen. | Trank-steuer. | Soldaten-steuer. | Gemeiner Schluß. | Mann-schaften. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1) Marburg | 13978 | 2281 | 3330 | 232 | 19891 | 2431 |
| 1) Schwanhof | 94 | — | — | — | 94 | — |
| 2) Rauschenberg | 3345 | 253 | 248 | 71 | 3917 | 781 |
| 2) Schönstein | 287 | 16 | 6 | 10 | 319 | 74 |
| 3) Wetter | 2990 | 564 | 252 | 85 | 3891 | 513 |
| 4) Biedenkopf | 2265 | 302 | 108 | 44 | 2719 | 435 |
| 5) Battenberg | 2380 | 601 | 98 | 63 | 3142 | 601 |
| 5) Hatzfeld | 841 | 22 | — | — | 863 | — |
| 6) Königsberg mit | 1166 | 173 | 104 | 30 | 3143 | 638 in Gemeinschaft. |
| 6) Bellersheimischen Lehngütern | 23 | — | — | — | 23 | |
| 7) Blankenstein | 2017 | 652 | 324 | 52 | 3045 | 885 |
| 8) Viermünden | 191 | 37 | — | — | 228 | — |
| 9) Itter | 3518 | 249 | 64 | 83 | 3914 | 432 |
| 10) Hessenstein | 1004 | — | 8 | — | 1012 | — |
| 11) Allendorf an der Lumbde | 391 | 70 | 124 | 16 | 601 | 123 |
| 12) Gemünden an der Wohra | 670 | 111 | 294 | 22 | 1097 | 126 |
| 13) Breidenbacher Grund | 1290 | 75 | — | — | 1365 | — |
| 14) Limburg | 785 | 181 | — | — | 966 | 221 |
| 15) Eppstein | 5536 | 363 | 442 | 55 | 6396 | 520 |
| 16) Rosenthal | 985 | 120 | 66 | 32 | 1203 | 224 |
| 17) Wolkersdorf | 3056 | 558 | — | 38 | 3652 | 695 |
| 17) Vorwerk | 508 | — | — | — | 508 | |
| 18) Frankenberg | 3857 | 150 | 823 | 50 | 4880 | 306 |
| 19) Wiesenfeld | 445 | — | — | — | 445 | 40 |

†) Dieser Ausdruck ist dunkel.

## Aemter, so nach Darmstadt gefallen.

| Aemter. | Epilogi. | Bußen. | Trank-steuer. | Soldaten-steuer. | Gemeiner Schluß. | Mann-schaften. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1) Nidda | 9996 | 994 | 559 | 139 | 11688 | 1904 |
| 2) Homberg an der Ohm | 3338 | 301 | 259 | 43 | 3995 | 496 |
| 3) Ulrichstein | 2783 | 340 | 133 | 33 | 3289 | 691 |
| 4) Burggemünden | 854 | 103 | 23 | 20 | 1000 | 220 |
| 5) Rosbach | 771 | 10 | — | — | 781 | 90 |
| 6) Grebenau | 868 | 120 | — | 21 | 1009 | 219 |
| 7) Lisberg | 1129 | 54 | 36 | 30 | 1249 | — |
| 8) Butzbach | 2634 | 168 | 341 | 32 | 3175 | 520 |
| 9) Viertheil von Butzbach | 497 | 33 | — | — | 530 | — |
| 10) Grünberg mit Merlau | 4582 | 348 | 383 | 65 | 5378 | 785 |
| Vorwerk | 140 | — | — | — | 140 | |
| 11) Bergen | 444 | — | — | — | 444 | — |
| 12) Grünhausen | 222 | — | — | — | 222 | — |
| 13) Johanniterhaus | 265 | 23 | — | — | 288 | — |
| 14) Essolderbach (Middaisch) | 47 | — | — | — | 47 | — |
| 15) Gießen | 7161 | 782 | 1007 | 140 | 9091 | 2168 |
| 16) Staufenberg | 747 | 43 | 180 | 14 | 984 | — |
| 17) Alsfeld | 6744 | 986 | 739 | 147 | 8566 | 1631 |
| Schwarz | 1338 | 55 | — | — | 1393 | |
| 18) Romrod | 309 | — | — | — | 309 | — |
| Storndorf | 366 | 13 | — | — | 379 | — |
| 19) Ringgenheim | 4655 | 44 | — | — | 4699 | — |

## X.

### 1609. Treißa, am 14. August.

**Schreiben der Prälaten, Ritter- und Landschaft des Fürstenthums Hessen (Cassel'schen Theils) an Burgermeister und Rath zu Darmstadt, wegen der fürstlichen Mißhelligkeiten, besonders in der Marburgischen Erbfolge-Sache.**

Unßere freundtliche Dienste zuvor, erbar fursichtige vndt weiße, besonders liebe Freundt. Wir stellen außer allem Zweiffell, euch werde onverborgen vndt gnugsam berichtet sein, welchergestallt weilandt der Durchlauchtiger Hochgeborner Furst vndt Herr Herr Philips der Elter, Landtgraue zue Heßen ꝛc. Hochlöblicher, Christmilter Gedechtnus, in Anno 1562 ein Testament vndt letztenn Willenn, auß hochansehenlichen wichtigenn vndt erheblichen Vrsachenn aufgerichtet, vndt S. Fürstl. Gnaden Söhnen, Fursten zu Heßen ꝛc. hinderlaßen, vndt dardurch zum Fürstlichenn hessischenn Erbvertrag Anleitung gegebenn, darin Anno 1568 am 25sten May weilandt die auch Durchlauchtige vndt Hochgeborne Fursten vndt Hernn, Herr Wilhelm, Herr Ludwig, Herr Philips vndt Herr Georg, Gebrudere Landtgraffen zue Heßen ꝛc. auch löblicher Gedechtnus Gott zue Ehren, zu Erhaltung bruderlicher Lieb, Trew vndt Einigkeitt, Landt vndt Leuthen vndt dem gemeinen Nutzenn zue Gutem, für sich vndt alle ihre Erbenn vndt Nachkommen Fursten zue Heßen, vndter andern heilsamlich verordnet versehen vndt einander zugesagt, gelöbt vndt geschworen, das J. FFFFürstl. GGGGnaden Deroselben Erbenn vndt Nachkommen Fursten zue Heßen ꝛc. sich einander bruderlich, freundtlich vndt gutlich meinen, ehren, fordern, verandtwortten vndt einer des andern, auch Landte vndt Leuthe Schaden warnen vndt Bestes mit Wortt vndt Wercken getreulich vndt ohngefehrlich thun, vorwenden vndt befordern, gleich als ob es ieglichen selbst antreffe, in Reichs- vndt andern Anlagenn in Kriegen vndt Rechtfertigungen vor

einen Man ſtehenn, einander treulich helffen, auch in allen andern Sachenn einander trewlich, hülfflich vndt räthlich ſein ſollen vndt wollen, daß alſo dieß hochlöbliche Furſtenthumb ſampt zugehörigen Graff- vndt Herſchaften, ein **Corpus** ſein vndt pleiben, die Reichs-, Craiß- vndt andere Tage ſamptlich beſucht, vndt die Landtage mit einhelligem **consens** ausgeſchriebenn vndt gehalten werden ſollen, vndt da vnder J. FFFFürſtl. GGGGnaden oder ihren Erben vndt Nachkommen, Furſten zu Heßen ꝛc. umb was Sachen willen das wehre, Irrungen ſich zutrugen, vndt dahero Einer zum Anderen furſtlichen Theill Zuſpruch vndt Forderung zu haben vermeinete vndt J. FFFFurſtl. GGGGnaden durch ſich vnder einander ſelbſt oder durch ihre Räthe guttlich nicht vergleichen können, das alsdan dieſelbige Irrungen durch den im vätter- vndt **respective** altvätterlichen **Testament** geſetztem Außtrag ohnuerzuglich vndt ohn alle Verlengerung erörtertt vndt entſchelden werden ſollen. Wiewohl nun hochged. in Gott ergebene vier Gebruedere Furſten zue Heßen, die Zeit ihres Lebens vorbeſagtes **Testament** vndt Erbvertrag, in allen vndt jeden Puncten ſteiff, feſt vndt ohnuerbruchlich gehalten, auch vnſere ietzige beiderſeits gnedigen Landtsfurſten vndt Heren, die auch Durchlauchtige Hochgeborne Fürſten vndt Herrn Herr Moritz vndt Herr Ludwig, zuſampt S. Fürſtl. Gnaden Gebruedern Hern Philipſen vndt Hern Friederichenn, allen Landtgrauen zu Heßen, Grauen zue Catzenellenbogen, Dietz, Ziegenhain vndt Nidda ꝛc. nach weilandt hochged. Landtgraff Ludwigs des Eltern tödtlichen Abgang denſelbigen Erbvertrag alleſampt beliebt vndt mit theurn Eidtspflichten zue haltenn zugeſagt, auch als der erledigten Fürſtlichen Erbſchafft halbenn zwiſchen vnſern allerſeits gnedigen Landtsfürſten vndt Herrn Landtgraue Moritzen Caſſelſcher, vnndt Landtgraue Ludwigenn Darmbſtattiſcher Linien Fürſtliche **Differentien** eingefallen, den im altvatterlichen **Testament** verordneten vndt im Erbvertrag beſchriebenen Außtrag an Handt genommen, ſo hatt doch nach der Handt Furſtlicher Darmbſtattiſcher Theil nicht allerdings furters darzu verſtehen, ſondern J. FFFürſtl. GGGnaden

verhoffte Recht ehe am Kayserl. Hoff, als durch den im altvatterlichen Testament vndt geschwornem Erbvertrag verordneten Außtrag entscheiden laßen wollen, auch Anno 1605 im Herbst eine absonderliche Zuesammenkunfft gegen Gießen in aller Eil ausgeschrieben vndt gehalten. Ob auch wohl zue guttlicher Hinlegung aller Irsalen vndt Mißhelligkeitten, so sich zwischenn beiderm Fürstlichen Theilen verhalten, vnderschiedtliche Mittell vor vndt nach fürgeschlagenn, so hatt doch biß anwoch die Gütte nichts verfangen wollen. Vnd alß bey dießen ietzigen schwürigen Zeitten vndt andrewender Gefahr beide auß- vndt inwerhalb des heil. Reichs, insonderheitt wegenn der benachbartten Landen, auch vielfältiger Steigerung der Münzsortten vndt andener, sowohl in geist- als politischenn Sachenn vorfallener Beschwerung halben man dießer Oertter eines allgemeinen Landtags hochbenötigtt, so haben deßwegenn fast vor einem Jahr Landgraue Moritz Fürstl. Gnaden etzlichen ihren getrewen Landtstendenn gnedige fürstlich vndt vätterliche Erinnerung vndt Anmahnung gethan, vndt sie die Stende hinwiederumb Landtgraue Ludwig Fürstl. Gnaden vnderthenig ersucht, vndt darneben sowohl in Nahmen hochgedt. ihres gnedigen Fürsten vndt Herrn Landtgraue Moritzen als auch für sich getreulich wohlmeinentlich Ihre Fürstl. Gnaden zu deßen gnedigen allgemeinen Bewilligung mit Einfuehrung aller dero Zeitt vorfallenden vndt seithero fast gemehrten hochnöttigenn Vrsachenn vndt Motiven vnderthenig gebetten, aber damahlß wieder alles Verhoffen nicht allein durchauß nichts, weder zum Landtag noch zur gentzlichen Aufhebung der vor Augen schwebenden Mißhelligkeiten erhaltten, sondern auch seithero leider befunden, daß zwischen beiden J. FFürstl. GGnaden sich noch über alles vorigeß ein Direction Streit erhoben, deßhalbenn auch hernachher zwischen beiden Ihren FFürstl. GGnaden viell Wechsellschreiben ergangen. Weill aber die Sachenn wegen täglich einreißender vndt vor Augen schwebender Gefahr, keinen lengern Verzugk erleidenn wöllen, vndt dahero Hochgedachter vnnser gnediger Fürst vndt Herr Landtgraff Moritz, jedoch, wie wir vernehmen, mit Vorwißen Seiner Landt-

graue Ludwigs Fürstlichen Gnaden einen allgemeinen Landtag außgeschrieben vnnd vnns anhero gnedig erfordert, so haben wir alß Seiner Fürstlichen Gnaden ohnmittelbahre Vnderthanen, wie getrewen vnnd gehorsamen Landtständen gebüret, weniger nicht thun können noch sollen, dann daß wir vnns vnderthenig eingestellet, vnnd gehorsamblich erschienen sein, daßelbig was dem gemeinen Wesen vnd Vatterlandt zu Guthem inn Berathschlagung zu ziehenn, proponirt werden möchte, vnderthenig anzuehören. Wir haben vnns auch keine andere Gedancken gemacht, noch machenn sollen, weill dieser Landtag nicht im Oberfürstenthumb des Theilß so hochgedachter Landtgraue Ludwigs Fürstl. Gnaden inhabenn, sonderun alhier im Vnderfürstenthumb zu Treyßa solte gehalten werdenn, vnnd also der Direction Streit noch zur Zeit zu frue erregt würde, welcher vielleicht auch bey dieser Versamblung ohn Weitläufftigkeit hette beygelegt werdenn können; es würde Sr. Landtgraue Ludwigs Fürstl. Gnaden nicht allein freundtvetterlich dem gemeinen Wesen vnnd Vatterlandt zu Guthem hierinn eingewilliget, vndt Ihre Ritter- vnnd Landtschafft alß vnnsere Mitglieder hierzue auch beschriebenn vnndt erfordert haben, sondern auch selbst inn der Person oder durch Ihre Vollmechtige hierbei erschienen, vndt die Proposition inn beider Fürstlicher Thaill Nahmen haben ergehen laßen, vnd desto mehr dem altvatterlichen Testament vnd Erbvertrag, zu Verhütung allerlei besorglicher Trennungen vnd Weiterungen re ipsa vnd würklich zu inhaeriren, insonderheit weil sowohl bey Eröffnung dieses Landtags alß auch sonsten vnd vnder andern aus einem vnderm dato Lichtenbergk den 8. huius ann vnnß durch Hochgedachten vnsern gnedigen Fürstenn vnd Herrnn Landtgraf Ludwigen gethanen Schreiben neben dessen Beylagen wir vernemmen, daß Hochgedachter Landtgraff Moritz bey Ihrer hochgedachten Landgraue Ludwigs Fürstlichen Gnaden, wegen Bewilligung dieses Landtags instendig angehalten, vnnd ohne Sr. Landtgrafen Ludwigs Fürstl. Gnaden Vorwissen dießfalß nichts thun noch verfügen wollen; haben aber mit schmertzlichem hochbekümmertem Gemüth erfahren, daß Sr. Landtg.

Ludwigs Fürstl. Gnaden weder zue dießem hochnöttigen ohnvmbgenglichen Landtag vnsers einfeltigen Ermessens ohne gnugsame erhebliche Vrsachen verstehen, noch auch euch vnsere Mittglieder hierzue beschrieben, vnnd vber das auch andere Landgraue Moritzen Fürstl. Gnaden ohngezweifelte Vnderthanen vnnd vns selbst durch Erinnerungs-Schreiben ernstlich abmahnen wollen, dahero besorglich der Spalt vnnd Riß desto größer gemacht werden, vndt noch beschwerlicher zue consolidiren vnnd zusammen zu ziehen sein würde. Wiewohl vns nun fast bedennklich fürgefallen, in ewer alß vnser Mitglieder ohnverhoffter Verpleibung auff offt hochgedachten vnsers gnedigen Fürsten vnnd Herrn Landgraue Moritzen sowohl mundt- alß schrifftliche Proposition vnd deroselbigen Berathschlagung vns einzulassen, jedoch aber vnd dieweil es dieße vorgedachte Gelegenheit hiermit hatt, vnd hochnöttig befunden worden, dießem löblichem Furstenthumb Hessen „ja auch dem „gemeinen Weßen zu Gutem in vleißige Berathschlagung zu ziehen, „wie doch zu verhutten sein möchte, das dießer zwischen beider„seits vnsern gnedigen Fursten vnnd Herrn angefangener vnd „etwas continuirter Spalt, Riß vnnd Mißhelligkeit nicht allein „nicht weiter gerissen noch ergrössert, sondern auch gantz vnd gar „auffgehaben, zusammen gebrachtt vnd verbunden werden möchten, vnd doch nicht desto weniger inmittelst eine erträgliche freywillige Zuelage an Gelt ohn einige Separation oder Newerung, weder einem noch anderm furstlichen Theil, noch euch oder vns zum Praejudiz gemacht würde, deren in Zeit der Noth zu Rettung des Vatterlandts man gleichwohl gewiß sein könte, so haben wir vns trewhertziger vndertheniger Affection gegen beide vnsere gnedige Fursten vnnd Herrn vnd des geliebten Vatterlandts Nutzen vnd Besten entlich vns einhellig dahin vergliechen, erstlich das ein namhaffte Summ an Gelt zur Defension des geliebten Vatterlandts auff den Nothfall dem gantzen Landt vnd Furstenthumb zu Gutem auff gewisse Terminen erhaben, vnnd inn gemeine Ritter vnndt Landschafft Truhen verwahret werden soll, mit der außdrucklichen bedinglichen Erklerung, das wir dardurch so wenig

alß auch hochgedachter Vnser gnediger Furst vnnd Herr Landgraue Moritz einige Newerung oder Trennung nicht eingefhuret, noch vns vonn euch alß vnsern Mitgliedern hiermit abgesondert haben wollen, inmaßen wir auch solche Protestation nochmalß wiederholen. Darnach vnnd zum Andern, weil wir zu Widerbringung der vhralten hertzlich erwunschten Einigkeit, Friedt vertrawlicher einmuttiger Zusammensetzung, welche vonn vielen andern König- Chur- vnnd Furstlichen Heußern in vornehmen Respect gehalten worden, vnnd zur Zusammentreibung vnnd Verbindung auch schleuniger Abhelffung des vor Augen schwebenden Spalts, Riß vnnd Vnglucks so hieraus entstehen kann, nichts bessers noch fürträglichers ersehen noch befinden können, dann das offt angeregte altvetterliches Testament, vnd darauff gegrundter Erbvertrag in allen seinen Puncten vnd Claußuln richtig gehalten, auch alle vnd jede Ihrer FFurstl. GGnaden beiderseits habende Furstliche Differentien in dießem vhralten hochlöblichen Furstlichen Hauß nach demselbigen durch die Räthe oder eine Niedersetzung nach Anleittung des darinn beschriebenen Außtrags geschlichtet vnd ausgetragen werden mögen, inmaßen sich dan hochgedachter Landgraf Moritzen Furstl. Gnaden zu vnderschiedtlichen mahlen vnnd insonderheit jungst noch alhier zu Treyßa inn voller Versamblung hierzue, vnnd das Seine Furstlichen Gnaden zu Friedt vnd Einigkeit vonn Herzen geneigt, auch Ihres Theilß die Sachen in Praelaten, Ritter vnd Landschafft Handen gestellt vnd denselbigen anheim gegeben haben wolten, fürstlich ernst- vnnd beweglich auch mit hoher Beteurung erpotten, so haben wir einhellig eines gewissens Schreibens an hochgedachten Landgrafen Ludwigen vns vergliechen, in Meinung, dasselbig Sr. Furstlichen Gnaden durch eine ansehentliche Bottschafft, aus vnserem Mittel genommen, neben den ewren praesentiren vnd vmb gute verhoffentliche Resolution ansuchen zu lassen; nicht zweiffelnte Ihre Furstl. Gnaden werden die allgemeine Noth, die reichs- vnd landtkundige Schwirigkeitten vndt Gefahr des lieben Vatterlandts Nutzen vnd gemeines Beste, vnd dießes Furstenthumbs Notturfft

hertzlich vnd fürstlich erwegen, vnd mit Hindansetzung aller Privataffecten hierzu gnädig verstehen, vnd Sich sowohl zu dem altvetterlichen Testament, alß auch dem leiblich geschwornen Erbvertrag, insonderheit weil Se. Fürstliche Gnaden in offt gnädig an vns gethanen Schreiben Sich selbsten darauff fundirt vnd gezogen, bequemen. Welches wir euch darumb haben berichten vnd zu wissen machen wöllen, damit euch ohnverhalten sey, das wir gentzlich der Meinung seien, mit möglichem Vleiß die Trennung der Vnion dießes Corporis deß Fürstenthumbs Hessen mit nichten *), sondern so viel an vns zu verhütten, vnnd euch zu erinnern, daß euch alß getrewen Hessen vnd Patrioten nicht weniger gepüren will, euch von vnß wedder in dießem noch anderm abzusondern oder absondern zu lassen, sondern vber dem altvetterlichen Testament vnd dem Erbvertrag, welche nicht weniger dem gantzen Landt, sowohl euch alß vns undt einem jeden Vnderthanen, wie auch den Fürsten zu Hessen selbsten zu gutem gemacht vnndt auffgerichtet, vnd alßo vnser aller mercklich hochangelegenes Interesse hierunder versirt, vesthaltet, von vns nicht absetzet, sondern mit allem möglichen dem Vaterlande schuldigen Vleiß beneben vns daran seyet, vnd euch ohnnachleßig bemühet, das hochgedachter Landgraue Ludwig, gleich hochgedachtem vnserm gnedigen Fürsten vnd Herrn, Landgraue Moritzen, zu Friedt vndt Einigkeit sich hinfüro vonn Hertzen geneigt erzeige, Ihres Theilß auch die Sachen vnd fürstliche Differentien in Praelaten, Ritter vnd Landschafft Handen stellen vnd denselbigen derogestalt, wie das altvetterliche Testament vnd Erbvertrag vermag, entlich vnd gentzlich abhelffen vnd zu entscheiden anheimgeben, inn Haltung der Landtage auffzutragende Nottfälle sich so vnversehen nicht sperren, sondern auf Ersuchung hochgedachten vnsers gnedigen Fürsten vnd Herrn, Landgrafen Moritzen, guttwillg und freundtvetterlichen erkleren, auch gnedig gestatten wöllen, das Ihr mit vns vereiniget seyet vnd pleibet vnd Euch mit vns dero itzo angedeuten

*) Hier fehlt in der sonst authentischen Abschrift ein Wort, etwa; zu gestatten.

freiwilligen Zulage halben vennechsten durch einen Ausschuß verglichen vnd inn einen Sammt-Verstandt begebet. Vnd weil wir zu dem Ende obgedachtes Schreiben vnnd Schickung angeordnet, so versehen wir vns zu euch, wollen auch freundtlich darumb gebetten haben, ihr wollet Ihemandt ewres Mittels den Vnsrigen beyordnen, welche dieß also getrewlich verrichten vnd nach Möglichkeit befördern helffen vnd seint keines Außenpleibens noch Verzuges gewerttig. Dann solten dieße angefangene Trennung vndt Mißhelligkeiten mit Hindansetzung des altvetterlichen Testaments vnd des Erbvertrags ie mehr vnd mehr beharret, fortgesetzet vnd bey Zeiten durch fügliche Mittel nicht auffgehaben vnd beygelegt werden, so habt Ihr alß die Vernünfftigen hierbey Ewren vnd Ewren Nachkommen, ja des gantzen Vatterlandts vndt Fürstenthumbs ohnwiederbringlichen Schaden, ohnaussprechliche vndt ohnvermeidliche Gefahr, Beschwerung vndt ander Vnheill, so darauß nothwendig erstehen müßen, wohl zu beherttigen, vndt vnder andern zu erwegen, das dadurch einem vndt anderm Theil die Last, Landt- vndt andere Steuren, ohntrüglich, die gemeine Hülff vndt Landt Rettung schwehr fallen würden, vndt da dieß löblich Fürstenthumb bißanhero ein corpus geweßen, so würde es hinfuehro in verschiedene corpora zertrennet vndt mercklich an seiner Macht vndt Gewahrsambkeitt, welche vornemblich in treuhertziger Einigkeitt bestehett, geschwecht, vndt den Benachbartten ongleich, auch dermaßen veracht gemacht, das man fast für angrentzender nachbarlicher Gefahr nicht sicher seyn möchte, ja ewiger Haß, Neidt vndt Onwillen in dießem hochlöblichen Hauß Hessen angestifftet, das edle Vandt der treuhertzigen freundtvetterlichen Einigkeitt, vornehmlich das altvatterliche Testament vndt der darauff gegründete Erbvertrag gantz vndt gar aufgelößett, durchlöchert, Euch vndt vns sampt vndt sonders dieß herrlich hochnötig ohnwiederbringliche Mittel, die löbliche Fürsten zue Hessen vnder sich selbsten in vertrawlicher Einigkeitt vndt einen Sammt-Verstandt zu behalten, gleichsamb auß Handen gerießen, jämmerlich pessumdirt vndt zu nichts gemacht vndt alles Anders, was

zu Erhaltung der **Vnion** dießes **corporis** des Fürstenthumbs Hessen gedeilich vndt dienlich, durchauß zerißen vndt aufgehaben. Erinnern vndt ermahnen euch derowegen nochmahls zum trewlichsten vndt fleißigsten, Ihr wollet in Betrachtung dießes großen Ohnheils vndt Ohnglücks, welches auch bey der **Posteritet** ohnuerandtwortlich, es an Euch nicht ermangeln, noch ersitzen lassen, sondern neben vns allen möglichen Vleiß anwendenn, das der obgedachte Spalt vndt Riß nicht weitter fortgesetzt, sondern wiederumb **consolidirt**, das altvatterliche **Testament** vndt geschworne Erbvertrag steiff vndt vest gehalten, die obengedachte Werbung vndt anders zum fleißigsten vndt ohnuerzuglich befordert werde. Sonsten aber vndt auf den widrigen Fall, da Ihr die angefangene vndt leider für Augen schwebende hochschädliche Trennung dießes löblichen **vnirten corporis** verursachen oder beharren, vndt zu der Zusammentreibung dießes Spalt vndt Rißes nicht verstehen, noch euch fürters zue vns als ewere Mitglieder bequemen oder haltten, noch das gemeine Beste befordern helfen wollet, so wollen wir vor Gott dem Almechtigen, allen vndt iedenn Fürstenn zu Hessen, dem gantzen Vatterlandt gegen Euch, Ewre vndt vnsere geliebte **Posteritet** bedinglich hiermit verwahret vndt **contestando** betheuret haben, das wir an allen vndt ieden aus solcher vorstehender Trennung vndt Zerreißung erwachsendem Vnglück, Vnheill, Wiederwill vndt schedtlichem Verderben an Landt vndt Leuthen durchauß vnschuldig sein vndt Euch zu Ewrer alleiniger Verandtwortung heimgeschoben vndt zugelegt haben. Wollten wir Euch, die vns zu angenehmen möglichen Diensten willig haben, freundtlich nicht verhalten, vns allerseits dem lieben Gott zue Gnaden entphelende. **Datum** Treysa, am 14ten **Augusti Anno** 1609.

Anweßende **Praelaten**, Ritter vndt Landtschafft des Fürstenthumbs Hessen.

---

XI.

## XI.

### 1609. Treyssa, am 15. August.

**Instruction**, was bei dem durchlauchtigen, hochgebornen Fürsten vnd Herrn Ludewigen Landtgraffen zu Heßen, Grauen zu Catzinellenpogen, Dietz, Ziegenhain vnd Nidda ꝛc., vnserm gnedigen Fürsten vnd Herrn, nachbemeltte anhero von **Praelaten**, Ritter- vnd Landtschafft, alß mit Nahmen, die ehrwurdige, edle gestrenge ehrenveste vnd hochgelarte, Herr Wilhelm von Oyenhaußen Landtcompthär der Balley Hessen, Volprecht Riedtesell zu Eysenbach der Mittler, Caspar Magnus Schenck zu Schweinßpergh, Ewaldt Joist von Baumbach, **D. Hieronimus** Jungman Bürgermeister zu Cassell, Hanß Peter Graff Bürgermeister zu Marpurgh, vnd diejenigen, so von Seiner Fürstl. Gnaden Ritter- vnd Landtschafft zu dißer Schickung sich bequemen vnd gebrauchen lassen werden, vnderthenig zu werben vnd zu verrichten haben *).

Die zu dießem Landtag beschriebene vndtt anwesende **Praelaten**, Ritter- vnd Landschafft ersuchen obgemeltte ihre Mitglieder dienst- vnd freundlich, das sie in ihren **Praelaten** Ritter- vnd Landtschafften Nahmen zu hochgemeltem vnserm gnedigen Fürsten vnd Herrn Luedewigk Landtgraffen zu Hessen, erster Gelegenheitt sich verfuegen, vnd neheſt Verrichttung deß Credentzschreiben, auch darauf gethane vnderthenige Diensterbietung Seiner Fürstl. Gnaden vnderthenig an vnd zubringen wollen: Welchergestalkt der auch durchlauchtige hochgeborne Fürst und Herr, Herr Moritz, Landtgraff zu Hessen, Graue zu Catzinellenpogen, Dietz, Ziegenhain vnd Nidda, vnser gnedige Fürst vnd Herr, anwesende **Praelaten**, Ritter- vnd Landtschafft anhero nach Treyßa zum gemeinen Landttag gnedig erforderdtt, vnd die dem heiligen Reich deutscher Nation, insonderheit aber der Stende Augspurgischer **Confession** bek

*) Ungeachtet der wesentliche Inhalt dieses Actenstückes schon in der vorigen, gleich weitläufigen, Beilage enthalten ist, so ist doch die Mittheilung desselben zur vollständigen Uebersicht der damaligen landständischen Verhandlung nothwendig geworden.

diſſen ſchwürigen vnd gefehrlichen Läuffen andrawende Gefahr vnd ſich dahero wie auch wegen der benachpartten Landen Vnruhe erregende Beſchwerlichkeitten, auch vber das den im fürſtlichen Hauß Heſſen in deſſelbigen hochſchedlicher vnd verderblicher Schwechung eingefallenen Riß, welcher bis anhero ohnergentzet verplieben, auch obwohl bey der durch Eygennutzige Leütt getriebenen übermäßigen Enſteigerung der güldenen vnd ſilbernen Müntz der oberreiniſche Kreiß, gleich dem Churfürſtlich reiniſchen Kreiß, eine valuation der Müntz interims Weiße publiciren laßen, dieſelbige aber gleichwohll mit Ihr Fürſtlichen Gnaden vnd gottſehligen Herrn Vatters Müntz Ordenung nicht vbereinkumptt, gnediglich ſowohl mundt- als ſchrifftlich vorgehalten vnd ſolches in reiffer Beradtſchlagung zu ziehen, wie etwan mit Zuſamenlegung einer anſehenlichen vnd erklecklichen Zuſetzung an Gelt, zu gewiſſen traglichen Terminen Ihrer Fürſtl. Gnaden ahn Hand zu gehen vnd behulflich zu erſcheinenn, den andrawenden Beſchwernissen vnd Gefahren deſto beßen zu entgehen oder zu begegnen, vnd dann Ihrer Fürſtl. Gnaden der vbrigen zwen Puncten halben ihr rathſambs Guhtachten zu eröffenen, gnadig begehret; So haben ſie, als Ihrer Fürſtl. Gnaden ohnmittelbare Vnderthanen, wie getreuen Patrioten vnd gehorſamen Landſtanden gebuhret, weniger nicht thuen können noch ſollen, dann ſich hierauff vnderthenig einzuſtellen, daſelbig, waß proponirt, auszuhören, vnd nach Möglicheit bedenken zu helfen. Nun hetten ſie, die Landſtende, wohl gehofft, es würde Se. Landgraff Ludwig Fürſtl. Gnaden nicht weniger Ihre Ritter vnd Landtſchafft, als auch hochgedachter Ihr gnädiger Fürſt vnd Herr Landtgraff Moritz, zu dieſem allgemeinen Landtag dem Herkommen nach beſchrieben, die Proposition und alles Andere zugleich helfen thuen laßen; inſonderheit, weil ſie berichtet worden, daß jüngſt verrückten Novembri des 1608 Jahrs Se. Landtgraff Ludwigs Fürſtl. Gnaden etliche Ihrer Mitglieder von bero Zeit beſchriebenen Praelaten, Ritter vnd Landtſchafft abgefertigt, bey deroſelbigen vmb einen gemeinen Landtag förderlich anzuſtellen, damit dieſe vnd dergleichen Puncten vnd Beſchwerden

in gemeine Deliberation gezogen vnd allerseits Landt vnd Leuten zu guten abgehandelt werden mögten, ahngesucht vnd nohtwendige Erinnerung gethan, damit das löbliche Corpus des Fürstenthumbs Heßen ohnzertrennt beysammen behalten werden möchte. Als aber sie ahnher kommen vnd vorgedachte Fürstliche Proposition ahngehört, da haben sie nicht allein mitt Schmertzen erfahren, daß Se. Landtgraff Ludwig Fürstl. Gnaden, ohnangesehen hochgedachter Landtgraff Moritz inständig darumb angehalten, zu diesem Landtag weder verstehen, noch auch ihre Ritter vnd Landtschafft darzu beschreiben wollen, sondern es ist auch ihnen, doch etwas spath, vnd zwar nach ahngehörter Proposition, auch der Gewohnheitt nach darauff angefangenen Deliberation, Sr. Fürstl. Gnaden an sie, die sämbtliche Praelaten Ritter und Landschafft, haltendes Schreiben de dato Lichtenberg den 6. dieses Monats Augusti zukommen, darin Sie dieselbigen sambt und sonders, allermeist aber diejenigen, so ihr mitt Lehns- oder andere Pflichten verwandt, ernstlich erinnern, auch gnedig begehren, sie, die Landtstende, wolten durch ihre Beipflichtung vnd Fortsetzung dieses allhier vorgenommenen Landtags, weder Sr. Fürstl. Gnaden, noch auch ihnen selbsten vnd ihren Nachkommen, noch allen andern getrewen Praelaten, Ritter vnd Landtschafft in einige Wege durch Einführung einer Newerung, Praejudicien, noch deren Inconvenientien, so dahero erwachsen mögten, sich nicht theilhaftig machen, vnd dergestalt auch nach ihrem Ableben sich graviren, alles ferners Inhalts gedachts Fürstlichen Schreibens. Wiewol nuhn ihnen dahero, wie auch in ohnverhoffter Verpleibung Ihrer Mitglieder Sr. Landgraff Ludwigs Fürstlichen Gnaden Vnderthanen von Ritter vnd Landtschafft, auff offt hochgedachten Ihres gnädigen Fürsten vnd Herrn Landtgraff Moritzen gethane Proposition vnd derselbigen Berathschlagung sich ferner einzulaßen, bedenklich geweßen; Jedoch aber, weil die andrauwende Gefahr vnd Schwurigkeitt vor Augen, sie sich auch des Vatterlandts Defension in alle Wege zum fleißigsten vnd äußersten angelegen seyn laßen, vnd hochgedachten Landgraff Moritz sich austruglich dahin erclert,

das Sr. Fürstlichen Gnaden Intention vnd Meinung nicht sein, weder hierdurch noch sonsten von dero in hochgedachten Landgraff Ludwigs an sie Praelaten, Ritter vnd Landschafft ausgangenen Schreiben angeregter altvätterlicher disposition vnd darauf erfolgten allerseits leiblich geschwornen Erbvertrag abzuweichen, wiedrige Newerung vnd hochschädliche Trennung in Dero Fürstlich Haus einzuführen, sondern denselben reciproce steiff zu geleben, vnd die besorgte Sonderung Ihres Theils fürstlich vnd aufrichtig zu verhüten gedächten, so haben sie Praelaten, Ritter vnd Landtschafft dem allem nach vnd auf gehabte fleißige Consultation vnter sich selbsten ein freiwillige Zulage an Gelt zur Defension des geliebten Vatterlandts vnd zur Landrettung auf den Nothfall dem gantzen Land vnd Fürstenthumb zu gutem zusammenzuschießen vnd in gemeiner Ritter vnd Landschafft Truhen zu verwahren einander eingewilliget, mit der austruglich bedinglichen Erclerung, das sie dadurch so wenig, als hochgedachter vnser gnädiger Fürst vnd Herr Landgraff Moritz einige Newerung oder Trennung nicht eingeführt, noch sich von Landgraff Ludwigs Fürstliche Gnaden, Ritter vnd Landschafft abgesondert haben wollen, inmaßen ihre auf hochgedachten Landgraff Moritz Proposition erfolgte schriftliche Erclerung auch der darauf verfaster Abscheidt mit mehren ausweisen. Das dan dieses Sr. Landgraff Ludwigs Fürstlichen Gnaden bestendig berichtet sein vnd nicht zu wiedrigen ohngnädigen Gedanken durch ohngleichen Bericht bewogen werden mögten, so wehre für rathsam vnd für träglich angesehen, diese unterthenige Schickung an Ihre Fürstl. Gnaden zu thun, vnd Deroselbig dieses, vnd das sie mit reinem, ohnverletzten Gewißen von sich sagen können, das diese ihre Verhandlung bei itziger Landsversammlung weder Seine Fürstliche Gnaden vnd Deroselbig Fürstlichen Posteritet, noch auch Deroselben Ritter vnd Landschafft vnd dem corpori dieses Fürstenthumbs zu einichem praejudicio gemeinet, vnd durch Gottes Gnaden verhoffentlich des Verstands seind, das sie sich in solche Händel, mit denen sie sich auch nach ihrem Ableben

grauiren möchten, nicht einlaßen, auch sich biß an itzo dafür gehütet haben, vnderthenig vorzutragen, der vnderthenigen Hoffnung vnd Zuversicht, Fürstliche Gnaden werden allen Vmbstenden nach gnedig geruhen vnd ermeßen, das sie hierbei nichts, welches den Lehens- oder andern Pflichten oder auch Seiner Fürstlichen Gnaden Rechten zuwieder, vielweniger einiche Beipflichtung vnd Vortsetzung, welche Sr. Fürstlichen Gnaden Ihrer Fürstl. Posteritet, dem Vatterland oder Ihnen Selbsten vnd Ihren Nachkommen praejudicirlich sein möchte, gethan oder fürgenommen haben, sondern sie deswegen gnedig für entschuldigt halten vnd haben wöllen. Was aber den zwischen Sr. Fürstl. Gnaden vnd Landgraff Moritz wegen der Direction eingefallenen ohngleichen Verstand vnd den in anno 1605 zu Gießen angestellten particular Communicationstag (deßen Sr. Fürstl. Gnaden im Schreiben Erwähnung thuen) anlangt, solches haben sie gantz ohngern vernommen, besorgende, das dardurch die verhoffentliche Beilegung der andern eingefallenen Mißhelligkeiten abermals etwas gehindert oder aufgehalten werden möchte, welches sie lieber verhütet sehen wollten. Insonderheit weil dieser Landtag nicht in Landgraff Ludwigs inhabendem Theil des Oberfürstenthumbs Hessen, sondern dieser Oertter hat angestellt werden sollen, so hetten sie wohl verhofft, Se. Fürstliche Gnaden würden für diesmahl nicht so hoch darauf bestanden, sondern zu ferner tractation auch bey wehrendem diesem Landtag haben kommen laßen, da dan diesen wie auch andern Mißhelligkeiten vermittelst göttlicher Gnaden vnd Hülff der getreuwen Landstende vnd Patrioten verhoffentlich wohl hette abgeholfen werden können. So wißen sie sich auch keiner particular Communicationstage, ob wehren die bey weiland Landgraff Ludwigs des Aeltern hochmilter christseliger Gedechtnus Zeiten gewöhnlich von Sr. Fürstl. Gnaden oder Landgraff Moritz angestellet, zu erinnern, welche von einem Fürsten ohne des andern Wißen, Willen vnd Beliebung beschrieben vnd gehalten sein möchten, sondern was deßen geschehen, solches ist wegen einer Anticipation dero zuvor zu

Melsungen albereits bewilligter Defensions Hülff vorgangen, vnd damit solches nicht in Exemplum gezogen werden, noch Trennung dahero erwachsen möchte, ist in denen sowohl zu Cassel als auch zu Marpurg offgerichten Abschieden hierüber nothwendige Reservation geschehen vnd derselbigen eingerückt worden; wolten derwegen vnterthenig gebetten haben, deroselbigen zu Verhütung aller Trennung vnd Weitterung, so hieraus entstehen möchten, sich gnedig zu meßigen. Demnach aber aus Sr. Landgraff Ludwigs Fürstl. Gnaden an sie gethanem Schreiben sowohl, als auch aus hochgedachten Landgraff Moritz Fürstl. Gnaden mund- vnd schrifftlichen Proposition vnd Erclerung zu vernehmen, das Ihre FFürstl. GGnaden beyderseits allenthalben auf Ihres in Gott ruhenden Hern Altvatters wohlbedächtliches Testament, auch darauf ervolgten vnd allerseits geschwornen Erbvertrag (welche beyde vor Trennung treulich warnen vnd abmahnen) sich beruffen, dieselbigen aber einen richtigen Weg zeigen, wenn zwischen Ihrer allerseits FFürstlichen GGnaden diese vnd dergleichen Differentz vnd Mißhelligkeiten einfallen, wie dieselbigen zuforderst durch Schickung vnd Vnterhandlung der Räthe, vnd da die nicht verfangen wollten, durch einen gewißen Austrag vnd Niedersetzung aus den Praelaten, Ritter vnd Landschafft, auch Gelehrten, geschlichtet vnd auffgehaben werden soll, vnd dan beide Ihrer FFürstlichen GGnaden Praelaten, Ritter vnd Landtschafft, ihren Nachkommen vnd dem gantzen hochlöblichen Fürstenthumb Hessen gantz ersprießlich, sonderlich aber zu diesen hochschwürigen, gefehrlichen vnd beschwerlichen Zeiten zum höchsten nöthig sein wil, daß beide Ihre FFürstlichen GGnaden in das vhralte Fürstlich Hessische Vertrawen, Sammt-Verstandt vnd Einigkeit wiederumb gesetzet; sie, die Landtstende auch bei dieser Versammlung anders nichts gethan, gesucht, noch begehret, dan auf Mittel vnd Wege zu gedenken, wie der schedliche Spalt vnd Riß, so sich nun eine Zeitlang mit ihrer vnd aller trewhertzigen Hessen höchster Bekümmerniß in diesem Fürstl. Haus Hessen spüren vnd ahnsehen lassen, wiederumb zusammengetrieben vnd verbunden, auch solche vhralte,

hertzlich erwünschte Einigkeit, Frieden, vertrauliche einmuthige Zusammensetzung, davon Se. Fürstliche Gnaden selbst Meldung in ihrem Schreiben thuen, welche von vielen andern königlichen, Chur- vnd fürstlichen Heusern in vornemen Respect gehalten worden, auff die liebe Posteritet fortgepflantzt, vnd hierzu nichts Bessres noch Fürtreglichers zu finden, dann das solche von beiden Ihren FFürstlichen Gnaden angezogenes altvetterliches Testament vnd darauff gegründter Erbvertrag in allen ihren Puncten vnd Clausuln gehalten, vnd in allen auch jeden Fürstlichen Differentien dieses vhralten Fürstlichen Hauses demselbigen nachgangen vnd ausgetragen werde, inmaßen sich dan hochgedachte Landgraff Moritz Fürstliche Gnaden zu verschiedlichen malen vnd noch itzo allhier zu Treisa in voller Versammlung hierzu, vnd das sie zu Fried vnd Einigkeitt von Hertzen geneigt, auch Ihres Theils die Sachen in Praelaten, Ritter vndt Landtschafft Handen gestelt vnd denselbigen ahnheim gegeben haben wollten, gantz fürstlich vnd ohn einigen Auszug oder Vorbehalt mit hoger Beteurung erbotten. Als hetten sie Praelaten, Ritter vnd Landtschafft Sr. Fürstlichen Gnaden friedfertiges fürstliches Gemuth bey ihnen selbst rühmen vnd dahero Ursach nemen müssen, Sr. Landgraff Ludwiges Fürstl. Gnaden, zu deren sie sich nicht weniger aller landtvatterlichen Liebe, friedseligen fürstlichen Gemüts vnd trewen Affection zum gemeinen Besten des lieben Vatterlands vnderthenig vnd gantz gewißlich-getrösten, mit Zuziehung, Hülff vnd Beystand etzlicher deroselbigen Ritter vnd Landtschafft als hierzu auff ihre der abnwesenden Stende schrifftlich Ahrsuchen verordneter Außschuß, vnderthenig vnd flehlich zu bitten, Dieselben wollen dieses in Gnaden christlich vnd vätterlich erwegen vnd gnedig geruhen, daß Sr. Fürstlichen Gnaden Ritter vnd Landschafft sich zum negsten mit ihnen vereinigen, die freywillige Zulage neben ihnen diesem Fürstenthumb vnd dem gantzen Vatterlandt bey diesen schwürigen Zeiten zu guten einstehen vnd einwilligen, auch das Ihre mitt zulegen, vnd Seine Fürstliche Gnaden mitt hochgedachten Landgraff Moritz sowohl der Direction bey den

Landtagen als sonsten, auch aller andern Irrungen vnd Puncten halben, dem altvatterlichen **Testament** vnd Erbeinigungen oder Erbvertragen, auch aller Erbar- vnd Billigkeit gemeß allerseits zwischen sich freundvetterlich in Guete vergleichen vnd entscheiden lassen, mit ferneren Erpieten. Zu mehrer Nachrichttung auch Bezeugniß ihres vnderthenigen Gemüths vnd Meinunge sollen sie demnach das an Ihre Fürstl. Gnaden ausgefertigte Schreiben vndertheniger Gepüer vberreichen, vmb verhoffentliche, vnd wo müglich schriftliche **Resolution** vndertheniges gepürenden Vleißes anhalten. Das Vbrige, so zu Beforderung dießer Sachen ohne weitläuffitig **Disputiren**, darauf sie sich nicht sonders einlassen sollen, dienlich geachttet werden mochte, werden obgedachte ihre Mitglieder in der **Conversation** ihrer **Discretion** nach zu verrichtten, in alle Wege aber die Ritter vnd Landtschafft Seiner Fürstlichen Gnaden inhabenden Theils dahin auf ausgangene Schreiben zu vermögen vnd anzuhalten wissen, das von denselbigen ihnen ein Außschuß bey vnd zugeordnet werde, welche diese vnderthenige Werbung mögliches Vleißes verrichten vnd befördern helffen, vnd was ihnen darauf zur **Resolution** begegnet, davon gepürliche **Relation** zu thuen ohnbeschweret sein. Zu vrkund haben die noch anwesende **Praelaten**, Ritter vnd Landschafft auf Befehlich vndt Bewilligunge der samptlichen Landstende dieße **instruction** mit ihren Ringkpittschafft vnderdrückett, welches geschehen ist zu Treisa am 15. Augusti Anno 1609.

Georg Wilhelm von Schönstadt; Hanß Christopff von Berlebsch; Johann Schwerzell der Aelter; Rudolff Wilhelm Rauw zu Holzhaußen. Von der Vniversitet Marpurg .... Der Stadtt Hompurgk Bürgermeister, Balthasar Rupfelder.

## XII.

### 1614. Hessen-Darmstädtische, den Landständen mitgetheilte Nebenschrift über etliche Puncte, in denen L. Moriz dem Erb-Vertrag (erblichen Brüder-Vergleich von 1568) nicht gemäß gehandelt habe *).

Der Erbvertrag der Fürsten zu Hessen ist in acht vnderschiedliche Hauptpuncte abgetheilet. Im 1. Hauptpuncte, die brüderliche Einigkeit, Religion, Kirchenn- vndt Schulwesen betreffendt, hat einn jeder Fürst zue Hessen sich vnder andern verpflichtet, in seinem Ortt Landes die ernste Versehung zu thuen, das allenthalbenn in Kirchen vndt Schulen der im Religionsfrieden begriffener vndt zugelaßener Augspurgischer Confession gemeeß vndt gleichformig gelehret, vndt dero zugegen keine wiedrige Secten verstattet noch eingeführet worden sollen. Ob nuhn von Landgraff Moritzenn, theils bei dero nicht allein in Sr. Fürstliche Gnaden inhabenden unstrittigen, sondern auch denen in die Marpurgische strittige Successionsſache gehörigen, ja auch in etlichenn vnzweiffelichenn gemeinen Landen vndt Orthen, alß zue Braubach, Renß u. s. w. vorgenommener vndt eingeführter Neuerung solches in Acht sey genommen worden, darüber leſt man menniglich judiciren vndt ist aus D. Mentzers jüngestem Büchlein, so er ad Augustanam Confessionem commentiret, klar zue finden. Vors ander wird inn gemeldtem Puncte versehen, das in geistlichen Sachen die Synodi vonn allenn Fürsten ingesambt gehalten vndt einn jeder seine Superintendenten vndt etliche der vornembsten Prädicanten beneben einem oder zweien Professoribus Theologiae der Vniversitet zu Marpurgk vndt Räthen dazu verordnen soll. Dargegen aber leßet Landgraff Moritzen Fürstliche Gnaden nicht allein absonderliche Synodos anstellen, sondern hat auch zue Marpurgk ein besonder geistlich Consisto-

*) Vergl. Neuere Gesch. v. Hessen Bd. I. S. 130 u. f. w.

rium, dahin vnder andern auch die Sachen, so vff die gemeine Synodos gehörig, gezogen werden, anordtnen vndt aufrichten laßen. Vors Dritte wird auch daselbst nicht vndeutlich disponirt, daß keine bevorab gemeine vndt durchgehende Reformation vndt Enderung in Kirchen vndt Schulen vndt zuvorderst in der Vniversitet Marpurgk, alß daran die semptliche Fürsten höchlich mit interessiret sindt, von einem Fürsten ohne Zuethuen vndt Bewilligung der Andern inn seinen inhabenden Landen vorgenommen, sondern daß solche Sachen vff angeregtem gemeinem Synodo berathschlaget vndt verhandelt werden sollen. Welches aber bey Landgraff Moritzen Fürstl. Gnaden, bey dero zue Marpurgk inn dero Vniversitet vndt Sr. Fürstlichen Gnaden gantzen inhabenden Fürstenthumben vndt Landen, wie auch zu gemeltem Braubach u. s. w. vorgenommener Enderung auß Acht gelaßen. — Im 2. Hauptpuncte, die Vniversitet zu Marpurgk, hohe vndt andere Hospitalia belangendt, wird verordnet, daß gedachte Vniversitet in ihrem Wesen vndt bey gutenn herbrachtenn Ordtnungen von den Fürsten zue Hessen sampt vndt sonders trewlich gehandthabt vndt erhalten werden solle. Mit deme aber lest sichs nicht vergleichen, daß daselbst bei der Vniversitet nach Landtgraff Ludtwigs des elteren Fürstl. Gnaden Thodt die gantze theologische Facultet abgeschafft vndt wider hergebrachte vndt befundene Religion vndt Ordtnung Ihrenn Fürstl. Gnaden vndt Dero Landt vndt Leuthen eine solche beschwerliche Neweruug eingeführet worden, daß Ritter vndt Landtschafft ihre Kinder fürtters dahin zu schicken sich beschweret, Landtgraff Ludtwigs Fürstl. Gnaden auch Dero Stipendiaten daselb mitt unverletzten Gewißenn lenger nicht dulden können, sondern gemüßiget worden, daß Sie vff Pitt, auch mit Rath vndt Hülff Dero getrewen Ritter vndt Landtschafft in Ihrer Vestung Gießen mit großer Mühe vndt Vnkosten den Statum academicum reparirt haben vndt biß noch vnderhalten. — Der 4. Hauptpunct ist von der Succession der Fürsten zu Hessen, darin sich Ihre FFFFürstl. GGGGnaden allerseits verbunden haben, es bey Dero im altwätterlichen

Testament, vf den Fall der vier Herrn Gebrüdern einer ohne eheliche mannliche Leibes Lehnserben mit Thodt abginge, verordneter Substitution, daß nemblich alßdann die vbrige drei dem Abgestorbenen inn seinen zuertheilten Landtenn vndt Leuthen auch sonst aller Verlaßenschafft samptlichenn succediren sollen, der sich, ihre Erben vndt Nachkommenn Fürstenn zu Heßen bleiben zu lassen, vndt dem zuewieder nichts vberall vorzunehmen, darwieder nichts zu thuen, noch schaffen gethann zu werden mitt Worten oder Werken, heimblich noch offentlich, sondern daß einn Jeder dem Andern mit seinen nachgelassenen Söhnen trewlich beholffenn seinn solle, daß sie alle ihre anerbte Landt, Leuth, Recht vndt Gerechtigkeit behaltenn, vndt dabey gelaßen werden mögen. Deßenn aber vngeachtet vnderstehet man sich Caßelischen Theils in der Statt vndt Ampt Braubach, so vermög jetz angezogener Substitution vom weyland Herrn Landgraff Philippßen dem Jüngern vff auch weylandt Herrn Wilhelmen, Herrn Ludtwigen, dem Eltternn, vndt Herrn Georgen Gebrüdere, alle Landtgraffenn zu Hessen, inn allem samptlichen vndt aequaliter transmittirt, sich der geistlichen Jurisdiction mit Vorwendung eines wiedrigen doch vnbegründtenn Herbringens anzumaßen, wie auß denn beeden letzten Wechselschreiben, so dießer Sachenn halben ergangen, zu vernehmen. Aber das vnd fürs ander sollen Landgraff Moritzen Fürstl. Gnaden nicht habenn verstatten wollen, daß die auß der Gemeinschafft Braubach die Ihrige gleich andern Landgraff Ludtwigs Fürstl. Gnaden mit angehörigenn Landtstenden vff deroselbenn Erfordern zue diesem Particular Landtag schicken sollen, ohnerachtet beide Fürstl. Theile diß Ampt inn vnzertheilter Gemeinschafft vndt Regierung haben, vndt krafft deren berürtenn Gemeinschafft Underthanen nicht allein zue Caßelischen Particular-Landtagen (Herrn Landgraff Ludtwigs Fürstl. Gnaden vnersucht) vor diesem erfordert vndt gefolgt, sondern auch ihr Angebührnus dahin entrichtet. Gleiches Schlags ist zum dritten, das Caßelische Räthe hiebeuor bey vorwäsender Theilung zue Marpurgk die drey adeliche Geschlechter der Schen-

cken, Millchlingenn vndt Rabenaw absonderlich vor sich kommen laßen vndt durch vnbegründete Einbildtung theils derselben beredt, alß ob durch freundtliche Vergleichung beederseits Fürstenn selbige Geschlechter Caßelischenn Theils allein mit Huldigung vndt Subjection heimgewiesen, da jedoch deren Geschlechter wegen nihe keinn solcher Schluß oder Vberlaßung getroffen worden. Vors Vierte so erscheinet auch, ab jetzt angeregter, in dem altvätterlichen Testament verordneter vndt in dem Erbvertrag wiederhohlter Substitution, alß darin alle Fürsten zue Heßen parificirt vndt Keinem vor dem Andern einiger Vorzugk gegeben worden, das sich die Fürstl. Caßelische Linie vber dasjenige, was deroselben in dem altvätterlichen Testament in specie vndt benantlich zugeleget, einiger praerogativ noch auch einiges haereditarii juris primogenituae wider die Herrn Landtgraffen Darmbstadischen Theilß nicht anzumaßen, wie doch Caßelischen Theilß, lauth dero an Herrn Landgraff Ludtwigs Fürstl. Gnaden vnderschiedtlich abgegangene Schreiben, wider jetzt berürte disposition vnderstanden werdenn will. Vors Fünffte so verpflichten sich hochermelte Fürsten, das es nicht allein bey mehr angeregter substitution zwischen den vier Herrn Gebrüdern gelaßen, sondern weil dieselbige vnder andern auch der Erbverbrüderung der Chur- vndt Fürstl. Häuser Sachßenn vndt Heßen gemeeß ist, daß es auch künfftiglich bey ihrer allerseits FFFFürstlichen GGGGnaden Erbenn, vndt Nachkommen, Fürsten zue Hessen zue ewige Zeiten also steiff, fest vndt vnverbrüchlich gehaltenn werden soll, vndt also jetzt angedeute substitution vff ihre Fürstliche posteritet extendirt, wie solches auß dero im Erbvertrag radicirten Samptbelehnung an vndt vor sich selbst erfolget. Deßen aber ohnerachtet will dem Darmbstadischen Theil vnder dem Scheine einer testamentlicher disposition, so doch wider angezogene geschworne, auch theils von Römischen Kayserrn vndt Königen stattlich confirmirte Erbstatuta, pacta et simultaneas investituras nicht statt hatt, im der Marpurgischen Erbsuccessois ein ganzer Viertheil des Fürstl. Verlaßenthumb entzogen

werden. Vor das Sechste ist jetzt erwehnter, in dem Erbvertrag verglichener, auch bis anhero practicirter vndt continuirter Samptbelehnung ohngemeeß, daß sich die Caßelischen Gesandten noch netwlicher Zeitt bey gehaltenem Reichstag haben vernehmenn lassenn, wie sie vonn wegen ihres gnädigen Fürsten vndt Herrnn nicht nachgeben könten, sondernn dagegen zue protestiren bedacht seyen, wenn Landgraff Philipßen vndt Landgraff Friederichs sampt Landgraff Ludwigs vndt Landgraff Moritzen Fürstl. GGGGnaden mit des Reichs Lehen benantlich investirt vndt in die Lehenbrieff mit Nahmen gesetzt werden sollten. Zum Siebenten läufft gleichfalls solcher gesampten, bis anhero austrücklich beschehener Belehnung, sonderlich aber den Kayßerlichen Investiturn sowohl, alß ob allegirten Erbstatuten vnd Pactaten zugegen, daß Gossellschen Theils Hessen-Darmstadt sub praetextu eines Sr. Fürstl. Gn. vndt dero Herrn Vatters vnwißendt mit weylandt Herrn Landtgraff Ludtwigenn dem Elternn vffgerichtenn Vertrags vonn der Gravesschafft Waldeck vnd den Erbämptern des Fürstenthumbs Hessen, mit welchem doch Hessen Darmbstatt sowohl, als Se. Landtgraff Moritzen Fürstl. Gnaden vonn Kayßerl. Majestätt außtrücklich belehnet worden, zue excludiren will verstanden werden. — Beym 6. Hauptpuncten habenn die samptliche Fürstenn zue Hessen sich vnder anderm verpflichtet, wenn deren Einer oder der Ander in Rechtfertigung gerieth, daß allßdann ihre FFFFürstliche GGGGnaden vor einenn Mann stehen, vndt einander trewlich rathen, helffen wolltenn vndt solten. Deme aber zuwieder hat man in Sachen, das Glaydt in der Wetterau belangendt, Landtgraff Ludtwigs Fürstl. Gnaden, vff dero freundtvetterliches Ersuchen, alls den noch gemeinen Repositurn vndt Archiven zue Marpurgk keiner Documenten, daran doch Se. Fürstl. Gnaden ohne das principaliter mit interessiret, wollen folgen laßen, sondern dasselbig schrifftlich abgeschlagen. — Bey dem 8. vndt letztenn Hauptpuncten darinn von Krieg vndt Mißverständen der Fürstenn zue Hessenn Verordtnung beschicht, haben sich Ihre FFFFürstl. GGGGnaden in §. Es soll aber vnser ꝛc., vnder

andern verbunden, daß sich keiner in frembdte Bündtnus, darauß Krieg entstehen möchte, ohne der Andern sämptlichenn Verwilligung einlaßen solle vndt wolle, welchem aber Caßelischen Theils nichtt gelebt worden, inmaßen mann sich inn jüngst gemachte Vnion vndt darauf erfolgtenn Gülichischenn vndt Straßburgischenn Krieg ohne Ihre Fürstl. Gnaden Verwilligung begeben. Vors Ander haben Ihre FFFFürstl. GGGGnaden inn gemeltem Hauptpuncten in §. Da sich aber ꝛc., vff denn Fall, wenn Einer zum Andern Zuspruch vndt Forderunge zu haben vermeinte, sich eines gewißen Austrags vndt dahin vnder einander verglichen, daß alßdann der beclagte Theill vonn Clegerun vff berürtenn Austrag requirirt, darauf vonn beeden Fürstlichen Partheyen etliche auß der Ritterschafft, denn Stätten, vonn dem Hoffgerichtt, vndt ein jurist aus der Vniversitet Marpurgk zue Richtern erwehlet vndt niedergesetzt, vndt von deroselben anfenglich guetliche Handtlung gepflogen, in Entstehung aber der Gütte die Partheyen in ihren zusammen habenden Gebrechen in ordinario processu et judicio mit Clagen, Antworten, Beweißungen, Inn- vndt Nachreden, vndt aller Notturfft biß zum Beschluß der Sachen rechtlichen hören vndt endtlichenn nach ihrem bestenn Verstandt die Sachenn mit einem Rechtsspruch, der dem vätterlichen Testament in allewege gemeeß vndt nicht zuwieder seye, entscheiden, gar nicht aber citra ordinarium processum etwas vornehmen vndt via facti verfahren sollen. Welches aber in den Marpurgischen Successions Sachen, so viel sonderlich das vermeinte judicium divisorium betrifft, Caßelischen Theils hindangesetzt worden, sinthemahl in demselben Hessen Darmbstatt viermalß vff den Austrag requirirt, auch keine austrägliche Ritter erwählenn vndt niedersetzenn helffen, noch auch einige guetliche Handlung gebührendermaßen vorgangen, viel weniger die Partheyen mit Clagen, Antworten, Beweißungen, Inn- vndt Nachreden vndt aller Notturfft biß zum Beschluß der Sachenn rechtlichenn gehöret, vndt ordinario processu verfahren worden, die vermeinte ergangene Vrthel auch vor keinenn Rechtsspruch zu

achten, dem altvätterlichen Testament auch nicht gemeeß, sondern zuwieder ist. Nichts desto weniger aber hat Landgraff Morihen Fürstl. Gnaden, welche solches Alles suchen vndt treiben laßen, darauf die zum vierten Theil streitige Lande, Leuth vndt Fürstl. Verloßthumb via facti vndt dem Erbvertrag zuwieder occupirt vndt eingenommen.

---

## XIII.

## 1614.

### Schreiben des Erbmarschalls und der Ober-Vorsteher der hohen Stifte des Fürstenthums Hessen an Ritter- und Landschaft des Fürstenthums Hessen Darmstadtischen Antheils, nebst Hessen-Casselscher Beantwortung auf die obige Hessen-Darmstädtische Nebenschrift.

Vnsern willig Dienste zuvor, Edle, Gestrenge vnd Veste, freundliche liebe Vettern, Schwäger vnd besonders gute Freunde. Was Ihr an vns. vnterm dato Gießen den 17ten nechstabgelaufenen Monats Decembris in Schrifften gelangen lassen, das haben wir darab, wie auch den beigefügten Beilagen der Lengde nach vmbstendig vernommen. Daß wir euch nun dero Zeit nicht so bald in Antwort freundlich begegnen konnen, das ist aus keinen beflißenen Vorsaz, sondern durch allerhand Verhindernungen geschehen. Derwegen solchs eingefalleuen Verzugs halber vns freundlich entschuldiget zu nehmen, wir euch freundlich hirmit bitten vnd ersuchen wollen. Vndt haben wir anfengklich eurem freundtlichen Begeren zuvolge, aus eurem Schreiben vnd deßen Beilagen mit andern vnsern Mittgliedern von Prälaten vnd der Ritterschafft dieses fürstlichen Theils communicirt vndt eure Entschuldigung im besten vorbracht. Soviel dann die zwischen den durchlauchtigen vnd hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Moritzen vnd Herrn Ludwigen, beiden Landgrauen zu Heßen, un-

fern Gnädigen Fürsten vnd Herrn, sich erhaltende Mißverstende betrifft, stellen wir Deroselben fügsam, vnd weßen J. Fürstlichen Gnaden an einer oder der andern Seiten berechtiget sein, billig an seinen Ort. Was aber vnser gnediger Fürst, Herr Landgraf Moriz, sich hierauf ercleret, vnd vns gnedig fürbringen laßen, solchs haben wir euch zu mehrer Nachrichtung, hinwider zuzufertigen für eine Notturfft erachtet. Sonsten gleichwie wir die Vrsachen obangedeutter Differentien euch beyzulegen uns nie in Sinn gezogen, vnd also dieser euer Entschuldigung nicht vonnöthen gewesen were, also möchten auch beneben euch wir vnsers Theils nichts Liebers wünschen, als daß diese beschwerliche Streitigkeiten durch behäg- und dienliche Mittel in der Güte dermaleins hin- und beigelegt werden konten, zu welchem End auch forderlichster Gelegenheit etliche aus dem Mittell der Landstande dieses Theils zu euch abgefertiget werden sollen, mit euch aus den Sachen nach Notturfft zu conferiren, vnd was zu angedeutetem Ende dem gemeinen Wesen vnd Vatterland zum ersprieslichsten fürzunehmen seyn möchte, miteinander zu berhatschlagen. Was den fürs ander die Wiedererfazung dero durch tödlichen Abgang weiland Reinhards von Baumbach, gewesenen Mitvorstehers dero beiden adelichen Stiffte Kauffungen vnd Wetter, erledigten Stelle betrifft, mögen wir euch freundlich nicht pergen, das es nicht allein vmb das von euch angezogene Herkommen also bewand ist, daß auf begebende Felle die vbrige Vorsteher vor sich allein, vnd ohne Weitläufftigkeit, je vnd alwegen die vacirende Stette durch eine tügliche vnd qualificirte Person erfezet, vnd darinnen weder die Ritterschafft sampt oder sonders nicht bemühet, noch weniger von Jemand den Vorstehern in solcher Wal einiger Eintragk bis auff heütigen Tag zugefügt worden. Vnd ist hirin nicht allein das Herkommen bestendigk vnd gleichformigk, sondern es haben auch die samptliche von der Ritterschaft dero beiden Ober- vnd Niderfürstenthumbs Hessen ohnlängst nach der ersten Uebergabe dieser beiden Stiffte auf den in Anno 1532 zue Homberg gehaltenen Landtage sich (wie die Wortt des vfgerichten Receß buchstäblich

lich lauten) sämptlich vndt eintrechtiglich vergliechen, vereinigt, abgeredt vnd verordnet, daß, wo hinfurter aus den Vorstehern einer oder mehr, von Gottesgewalt vnd Vorsehung mit Tod abgehen wurde, oder sonst andere merckliche Ursach vorfiele, daß ihm diese Sach auszurichten beschwerlich, vnd daßelbe seine Mitgesellen erkenneten, daß alsdann die andere bleibende an des Abgegangenen Statt einen andern geschickten vnd dienlichen Mann von Adell zu ihnen wiederumb zunehmen vnd zu kiesen Macht haben sollen, der oder dieselbige auch, so gekohren werden, sollen das ohnwegerlich auch annehmen vnd darwider sich nicht setzen oder sperren. Solcher getroffenen Abrede vnd Vergleichung, wie auch dem kundtlichen Herkommen zufolge, haben wir vorlengst an ermeltes Reinharden von Baumbach Statt vnsern Schwagern vnd Freund Carl Clauern, als welchen wir nach vnserm besten Verstand in Ansehung aller hierzu erforderten Qualiteten zue diesem Ampt dienlich erfunden, verordnet vndt bestetigt. Wollen vns derwegen freundlich versehen, Ihr solches nicht vngleich vermerken, vielweniger dahin verstehen werdet, ob were hierinnen etwas euch zum Nachtheil ewer an diesen beiden Stifften habenden Interesse, vnd Mitrechtens fürgenommen, das wir hierinnen auf nichts anders, als obgedachte Vergleichung vnd das kundliche Herkommen vnserer Vorfaren gesehen, vnd demselben billich, auch tragender Pflicht halben, gerad haben nachgehen müßen. Wolten wir euch zu begerter nachrichtlicher Wiederantwort guter Wolmeinung nicht verhalten, vnd sind euch angenehme, freundliche Dienste zu erzeigen willig, vns sämptlich hiermit göttlicher Gnad vnd Schutz empfehlende. Datum Caßell den 17. February 1614.

Erbmarschalk vnd Vorsteher der adelichen Stifften des Fürstenthumbs Hessen.

## Widerlegung der Hessen-Darmstädtischen Puncte wegen des Erbvertrags.

Die auf Fürstlicher Darmstätischer Seitenn jüngst zu Giessen Anwesenden von Ritter- vnd Landschafft beigeschobene acht Puncten, darin der Fürstl. Hessische Erbvertrag von Herrn Landgrave Moritzen Fürstl. Gnaden nicht in Acht genommen sein solte, werden zusambt der Giessischen Nebenschrifft, die sich vff solche acht Puncten **referiren**, folgendergestaltt kürzlich beantwortet.

Erstlich wird keinswegs gestanden, das der Erbvertrag allein auff acht Puncten stehe, vnd das Ihre Fürstl. Gnaden demselben in einem oder anderm zuwider gelebt, vielweniger, das Ihre F. Gnaden in dero Fürstenthumb vnd Landen, oder auch in der Gemeinschafft zue Braubach vnd Neus eine in der Augspurgischen **Confession** nicht begriffene, sondern verbottene Religion vnd Secte eingefürt haben solten, sondern geschicht Ihrer F. Gnaden von dem hierzu allegirten **Mentzero**, als der es dieffalls nicht mit Ihrer F. Gnaden allein, sondern auch andern vornehmen Chur-Fürsten vnd Stenden in simili zu thun hat, gantz ungütlich. Wie den auch ohne das er **Mentzerus** hierzu nicht geweihet ist, das er die Augspurgische **Confession** nach seinem Sinn **interpretiren** vnd seine deroselben **Confession** vnbekante vnd wiedrige Lehr vnd **dogmata**, deren **principia** er von seinem bekanten **Praeceptore** zue Marpurgk, als dem ersten Werkzeug daselbsten empfangen, **substituiren** vnd einschieben solte. Ihre F. Gnaden haben weniger nicht, als auch Dero Herr Vatter vndt Herr Grosvatter hochlöblicher Gedechtnis, sich jederzeit zur Augspurgischen **Confession** auffrichtig bekent vnd noch, wie die nicht allein von Derselben **Concipisten**, sondern auch so vornehmen evangelischen Churfürsten vnd Stenden mit vnd neben Ihrer vnd Landgraf Ludwigs Fürstl. Gnaden Herrn Grosvatter, Landgraue Philippßen, zue Franckfurt, Naumburg vnd sonsten erclaret vnd approbirt worden, gestalt den auch eine solche Erclärung vmb so viel nöthiger gewesen, damit man nicht beim blossen

Buchstaben in etlichen Puncten, und sonderlich im 10. art. sub speciebus panis et vini, wiederumb gut päpstisch werden möchte. Gleichwie nun Ihre F. Gnaden, wie auch dero Herr Vatter und Herr Großvatter christmilter Gedechtnis, neben andern der Augspurgischen Confession und deren wolerclertem Verstand angemeßenen dogmatibus auch das dogma ubiquitatis nicht annehmen konnen, sondern demselben nach Ausweisung izt hochermelter deroselben Herrn Vatters und Grosvatters exempeln und Dero gottseligen FF. GGnaden an unterschiedene Chur-Fürsten und sonsten abgangener Schrifften widersprochen, und bey Gottes Wort, das ist prophetischer und apostolischer Schrifft geblieben; also ist auch war und beweißlich, das solch dogma zur Zeit Augspurgischer Confession unbekannt, und daher auch des Hern Luthers selbsten Meinung noch nicht, noch auch per consequens die ex ubiquitate gevolgerte consubstantiatio darin begriffen, indem er rhümet, das auch mitten im Papstumb die Lehr von der Person Christi unverfelscht geblieben, welch Papstumb denn auch noch auf den heutigen Tag demselben dogma widerspricht, und ihre transsubstantiation nicht durch daßelbige, sondern per miraculum angiebt. Ja es bezeugen die bey Lebzeiten Landgraff Philipsen des Eltern, und hernach in diesen Landen gewesene Theologi, ihre Schrifften und confessiones, die mit dem dogmate ubiquitatis nicht behafft gewesen, desgleichen die Hessische Synodalabschiede, Kirchenordnung, Verweygerung der Subscription des Concordibuchs und andere mehr testimonia, was vor eine Lehr und Confession in diesen Landen gefüret, und das von Landgraf Moritzen Fürstl. Gnaden die Religion nicht geendert sey. Dem obgleich Ihre Fürstl. Gnaden aus Getrieb ihres christlichen Gewißens etliche in Gottes Wort gegründete und nötig befundene auch von Gegentheil nicht improbirte Ceremonien und Verbeßerungen ganz wolbefugter und under andern auch in dem zu Franckfurt zwischen den weltlichen Chur- und andern evangelischen Fürsten in Anno 1558 auffgerichten Abschied zugelaßener Weis eingeführet, auch vber den Hessischen, von damaligen

samptlichen Gebrüdern, Fürsten zu Hessen approbirten Synodalabschieden vnd deren Observanz zu halten, bevohlen, so ist doch dadurch kein neue vielweniger verbottene Religion in diesen Landen introducirt vnd eingefüret; daraus dan zu ersehen, das auff Fürstlich Casselischer Seiten dem Erbvertragk in puncto Religionis so wenig, als auch sonsten zuwider gehandlet; wie dan auch ohne das es mit diesem Erbvertragk vnd insgemein allen andern Pacten vnd dispositionibus nicht die Meinung hat, das sie einem vnd dem andern Fürsten sein Gewißen in Gottes Wort ehnliche göttliche Sachen constringiren vndt beschweren, sölten. — Was vors Andere die Vnderlaßung der gemeinen Hessischen Synodorum belangt, hat sich die nicht bey ietziger Fürsten Regierung, sondern lang zuvor, vnd bey vorigen Fürsten, den Gebrüdern, ehe man sich dieses von Landgraue Ludwigs Fürstliche Gnaden erregten Streits vermuthen konnen, dardurch angefangen vnd verursacht, das etliche vnruhige vnd hizige damalige Marpurgische Theologi von den wolverfaßten synodalischen Abschieden vnd darin begriffenen bescheidentlichen Reden vnd phrasibus loquendi, von dem großen Geheimniß der persönlichen Vereinigung beider Naturen in Christo, abgesprungen *), vnd vom mehrern vnd großern Theil der Theologen vnd Prädicanten im Lande dermaßen abgesezt vnd ausgegangen, das mans auch dieses Theils zu keinen fernern gesambten vnd allgemeinen Synodis mehr bringen können, welche Absonderung auch noch heutiges Tags auff Darmbstädtischer Seiten continuirt vnd beharret wird, darumb denn auch Ihrer Fürstl. Gnaden desfals nichts Ungleiches, vielweniger einige contravention oder Zurücksetzung des Erbvertrags imputirt werden kann. So hat auch Ihre Fürstl. Gnaden zu Aurichtung des geistlichen Consistorii zu Marpurgk nicht allein bewogen, daß Ihre Fürstl. Gnaden dero Canzley, da man sonsten vnd vorhin mit Zuziehung deß Ministerii in Ehe- vnd geistlichen Sachen erkant vnd gesprochen, wegen Ueberheuffung anderer teg-

*) Vergl. Bd. I. S. 210.

lichen Canzleysachen vnd Geschefften, erleichtern, auch ohne das auß gottseliger vätterlicher Vorsorg vnd nach dem Exempel anderer christlicher Churfürsten, eine general vnd ordentlichere beßere Oberinspection auf Kirchen vnd Schulen, vnd deren Bestellung vnd Güter anordnen wollen, sondern es haben auch vornemblich vmb solche christliche Anordnung eines Consistorii viel vornehme Ritter vnd Landstende vielfaltig gebetten vnd angehalten, da den hochzuwünschen, daß gleichwie Ihre vndt Landgraf Ludwigs FFürstl. Gnaden in civilibus ihr gemeinsames Hoff- vndt Revisiongericht zusammen haben, daß sie also auch in ecclesiasticis et spiritualibus ein gemein geistlich Gericht vndt Consistorium miteinander hetten, welchs den wol sein könte, wen man sich allein jenes Theils mehrerwenten synodalischen Abschieden bequemte vnd den andern neuerlichen dogmatibus valedicirte. — Ueber das auch zum 3ten dieserseits, wie beim ersten Puncten albereits gemeldet, nicht gestanden wird, das man in Kirchen und Schulen, wie auch der Universitet Marpurgk, einige gemeine und durchgehende Reformation vnd Enderung außerhalb obangedeuter christlichen Ceremonien vndt Verbesserung, die Gottes Wort vnd dem Exempel Christi auch dero im Fürstenthumb Hessen vorlengst approbirter Religion gemeß vnd Niemand ergerlich sind, vorgenommen, zudem auch aus obangezogenen difficulteten vnd Verhinderungen zu einem gemeinen Synodo vnd Berathschlagung solcher geistlichen Sachen nicht zu gelangen. So hats auch mit ermelter Universitet Marpurgk die Beschaffenheit, das zwar alle Fürsten zu Heßen wegen Conservation und Erhaltung derselben interessirt, aber darumb nicht zugleich zur Jurisdiction, Direction vnd Inspection vber solch Corpus mit gehörig berechtiget sein, sondern gleichwie bei Lebzeiten vnd Regierung der vier Gebrüder Landgrauen zue Hessen christmilter Gedechtnis, die Universitet in Handen vnd Regierung nicht aller, sondern allein beider eltern Gebrüder, Herrn Landgraff Wilhelms, vndt hernach dessen Sohns Landgraue Moritzen, sodan Landgraff Ludwigs des Eltern Fürstl. Gnaden

gestanden, alſo ſteht ſie nunmehr in Crafft ihrer der Universitet auch bei Lebzeiten des Landgraf Ludwigs des Eltern *) in unſers gnädigen Fürſten und Hrn. Landgraf Moritzen Fürſtl. Gnaden alleinigen Pflichten vndt Handen. — Beim 2tem Haubtpunkten iztbemelter Universitet zue Marpurg, auch die hohe vndt andere Hoſpitalien betreffend, wirdt zuvorderſt die Universitet in ihrem Weſen vnd guter herbrachter Ordnung dermaßen erhalten, das mehrhochermelter vnſer gnädiger Fürſt und Herr auch derſelben jährlich ein ſtatliche vnd anſehnliche De suo vnd extra ordinem von deswegen zulegt, das auff der Fürſtl. Darmbſtättiſchen Seiten, auf Anſtifftung derer von ſich ſelbſt aus Marpurgk gewichener Theologen, Ihr der Universitet drei vornehme Vogteyen mit allen ihren Einkünfften vnd Zugehörungen, vnd alſo dasjenige, was Landgraf Philip der Elter als fundator Academiae derſelben ſo hoch privilegiirt vndt vnwiderrufflich approbiirt vnd zugeeignet, mit lauteren Selbſtgewalt, ohn einige rechtliche Erkanntnus, ſondern allein unterm angegebenen bloßen vndt vermeinten, ja auch ohne das zu Recht vnerheblichen Schein mutati status religionis entzogen, vnd mit denſelben als fremden Federn die neuerliche Gießiſche Nebenſchul, der Fundation altvätterlichen Teſtament und Erbvertrag zuwider, gezieret worden. Ob nun dem Erbvertrag und darin verpflichter Conservation der Universitet vnd ihrer Güter genueß ſey, das man dergeſtalt unerkanntes Rechtens ſein ſelbſteigner Richter ſey, vnd einem ſolchen hochprivilegirten Corpori das Seinige wegknehme, darüber leſt man Menniglichen gleiches Urtheils judiciren, vnd wird auch ſowol Ihrer Fürſtl. Gnaden, als auch der Universitet ihr Recht diesfals vorbehalten. Daß aber fürters Landgraf Moritz Fürſtl. Gnaden nach Landgraf Ludwigs des Eltern Abſterben die ganze theologiſche Facultet abgeſchafft und andere beſchwerliche Ordnung und Reuerung dagegen eingefürt haben ſollen,

*) Hier fehlen einige Worte. Vergl. oben S. 131.

werden sie, die damalige Theologi selbsten bekennen müssen, das sie viel lieber von sich selbsten, vneracht̃ ihrer in reliquis cerimoniis beschehener zimblichen Erclärung ihren Abscheid suchen vnd fordern, als den synodalischen Abschieden sich accommodiren wollen. Und ob auch wol daselbst zu Marpurg, weder bey der Universitat noch auff der Cancell einige wiedrige, oder solche Religion gelehrt und getrieben wird, daran sich Stipendiaten, Eltern oder Kinder ergern oder beschweren kõnten, so will man doch dieses Theils Keinem in sein Gewissen greiffen. Daß man aber darumb in æmulationem vnd zu Abbruch vnd Schmelerung der Universitet zu Marpurg, die doch vermög altvatterlicher Fundation, Disposition vnd Erbvertrags das einige studium universale im Lande sein sollte, einen Statum academicum angegebenermaßen zue Gießen fassen vnd reparirẽ, vnd also neben die Kirch ein Capell bawen wollte, Solchs vergleicht sich abermals mit angezogener Disposition vnd Erbvertrag gantz nicht, hat auch den angegebenen Einzelen von Ritter vnd Landschafft nicht gebüret, solchen Dispositionibus zuwider dießfalls etwas zu suchen oder zu begehren, sondern ist ein leutere von denen bey damaligem erregten Tumult auß Marpurg, vnerwarteten Abschieds auch dieserseits anerbotener Fürstl. Gnade vnd Schutzes, selbst entwichenen Theologis, inventirte vindict vnd æmulation. — Was die bey dem 4tem Hauptpunkte aus dem altvätterlichen Testament angezogene gleichmäßige substitutionem succedendi der vier Gebrüder, vnd daß darnieder Landgraf Moritz Fürstl. Gnaden sich zue Braubach vnd Reus der geistlichen Iurisdiction allein unternehmen solte, belangen thut, solchs ist vorhin in unterschiedenen vnd sonderlich auch im letzten Ihren Fürstl. Gnaden an Landgraff Ludwigs Fürstl. Gnaden untem dato Rotenbergk den 17ten Novembris jüngsthin deswegen gethanem Schreiben vberflüssig beantwortet; vnd gleichwie solch Schreiben der Gießischen Ritter- vndt Landschafft sub numero 7 allbereits communicirt, also thut man sich auch dieserseits darauff referiren, daraus man die Gelegenheit, vnd

dieſestheils gute Befugnus auch küntliches Herbringen genugſam zuerſehen. Geſtalt man ſich den auch der **evocation** vnd Beſchreibung halben der Gemeinſchafftis Statt Braubach zue abſonderlichen Landtag aufs Herkommen vnd jungſtes wiederantwortliches Schreiben hirmit gezogen haben will. So wißen auch bey dieſem Haubtpuncten, die bey der Marpurgiſchen Theilung geweſene Caßeliſche Räthe ſich nicht zu entſinnen, das ſie durch vngleiche vndt vnerfindliche **Persuasion** vnd Einbildung, die drey adeliche Geſchlechter der Schencken, Milchling vnd Rabenaw zur Caßeliſchen Huldigung vnd **Subjection** vbereitet vnd gezogen haben ſolten, ſondern iſt ihnen billig zu Gemüt gefürt worden, gleichwie ein jeder Fürſt in ſeinem durch die **Assignation**-Urtheil angewieſenen Ort Landes von denen darin Geſeßenen vnd Beguteten vom Adell, vnd andern die Huldigungs-Pflicht nehme, vnd alſo beide Furſten deßen **ipso facto et rei evidentia** miteinander einig, das alſo auch obbenannten adelichen dreyen Geſchlechtern, **respectu** ihrer, in denen Hern Landgraf Moritz Fürſtl. Gnaden **assignirten** vnd beſitzlich angenommenen Emptern Marpurgk vnd Allendorff an der Lumb vnd deren Bezirck Gelegt vnd **jurisdiction** gelegener Anſitze, Ihr. Fürſtl. Gnaden zu huldigen gebüren wolte. Das auch vors 4te obangeregeter vnd im Erbvertrag widerholter altvätterlicher **substitution** vnd **parification** zuwider Landgraff Moritz Fürſtl. Gnaden ſich einer **praerogativ** vnd **hæreditarii juris primogenitur**æ wider die Fürſtliche Darmbſtatiſche Linie anmaßen ſolte, ſo befindet ſich erſtlich im altvätterlichen Teſtament in **puncto institutionis** ganz keine **parification** vndt Gleichheit vnter den vier Gebrüdern, ſondern iſt des eltiſten Bruders Landgraffs Wilhelm Hochlöblicher Gedechtnis, vnd nach Ihrer Fürſtl. Gnaden Tod deroſelben einigen Sohns vndt **successoris** Hern Landgraff Moritz Fürſtl. Gnaden Vorzug an Landen vnd Leuten vnd denſelben anhangenden **praerogativ** vndt **praecedenz** dermaßen vor Augen, daß auch daher Landgraff Ludwigs des Eltern vnd zugleich Landgraff Georgens izigen Hern Landgraff Ludwigs ſelbſteigenen Hern

Vatters Fürstl. Gnaden, als die damaligen von Jahren eltere Fürsten, Ihren jungen Vettern Landgraff Moriz solche **Prærogativ** vnd **Præcedenz** bey allen Reichs- Creys- vnd andern Versammblungen, auch in allen Schrifften vnd Handlungen ohn einige Widerrede oder Verweigerung, ja auch ehe dero Hern Vaters Landgraff Wilhelms gotselige Fürstl. Gnaden zur Erden bestattet, gelassen vnd becrefftiget. Vnd wan Ihrer Fürstl. Gnaden solchs von Rechtswegen nicht gebüret hette, würden Hochermelte beide eltern Fürsten, als die ihren Furstlichen Standt vnd **Reputation** wie billich in besonderem **Respect** vnd Obacht gehalten, Ihrem jungen Vettern keinswegs gewichen, vndt wen gleich Landgraff Ludwig der eltere in Mangel Leibserben solchs, wie doch nicht breuchlich noch vermutlich, also thun wollen, jedoch Landgraff Georgens Fürstl. Gnaden vor sich vnd dero Posteritet solchs nicht nachgegeben, sonder Landgraff Ludwigs des Eltern Fürstl. Gn. hirvon retrahirt vnd abgehalten haben. Das nun Ihre Landgraff Moriz Fürstl. Gnaden dieß ihr so käntlich erlangtes vndt besitzlich herbrachtes Recht so vnnötiger Ding aus Händen geben, vnd sich mit der Fürstlich Darmbstatischen Linie, als welche doch vnter sich selbsten das **jus primogenituræ** vor recht vnd billig helt, vnd darumb auch solchs gegen die Fürstl. Caßelische Linie nicht vor vnrecht oder vnbillig halten mus, in die gleiche Wags **senii vel aetatis** setzen solten, solchs wird Ihrer Fürstl. Gnaden mit keinen Fugen zugemuthet werden konnen. Das aber auch hirbey das Fürstlich Marpurgische Testament dergestalt, als ob's wider viel angezogene **substitutiones**, die Erbverbrüderung mit den Chur- vnd Fürsten zu Sachsen, vnd Keyserliche **Investituren**, ja wider geschworne Erbstatuten vnd **pacta** sey, vnd der Herr **Testator**, gleich als ob ihm durch solche **dispositiones** vnd **pacta**, wie sichs doch nicht findet, **testandi facultas** abgeschnitten sein solte, **insimulirt** vnd beschuldiget werden wollen, solchs ist ganz frembdt vnd beschwerlich zu vernehmen, vnd geschiht dadurch dem guten frommen Fürsten vnder der Erden eine schlechte Ehr; vndt wen solchs nicht eine **caducitet** vnd **privation** vff sich

haben vnd operiren soll, so wird gewißlich die clausula privativa nimmermehr einigen effect wircken konnen, deßen man den auch Caßelischen Theils vnvorgesehen bleiben will. Eine ebenmäßige Befrembdung hats auf sich, das die Casselische bey neherm Reichstagk gewesene Rhäte beschüldiget werden wollen, als ob sie Landgraf Philipßen vnd Landgraf Friedrichs FFürstl. GGnaden nicht beneben Landgraff Moritzen vnd Landgraff Ludwigs FFürstl. GGnaden in den Keyserlichen Lehnbrieff mit Namen gesetzt haben wolten, da doch weder Landgraff Moritz Fürstl. Gnaden noch den Rhäten solches jemals in ihre Gedanken gestiegen; sondern ist dies die Meinung gewesen, daß sie die jüngere Gebruder nach den im Kirchhaynischen Abschied verfasten, vnd bey jüngster Churpfalzischen Belehnung observirten stylo gesetzt, oder im Gegenfall, vndt daß man ratione mutati styli aus eheberürtem Kirchhaynischen Abschied dieserseits nicht geschritten haben wolte, protestiret werden sollen, vnd ist also hierin dem Erbvertrag nicht zuwider gelebt. Darentgegen aber ist demselben vngemeß, daß der Fürstlich Darmbstätische Theil bey jüngst vorgewesenem Regenspurgischem Reichstag die Reichslehen vnd Regalien von Ihrer Kayserlichen Majestät vnterm Schein zwischen Landgraf Ludwigs Fürstl. Gnaden vnd den Fürstlichen Caßelischen Abgesandten vorgefallener Ungleichheit in curialibus, deme wohl hette remediirt werden können, absonderlich empfangen, da doch im Erbvertrag austrücklich verordnet wirdt, das die samptliche Fürsten zue Heßen sowohl der Reichs- als anderer Lehen ingesambt, vnd in einem Brieff empfangen, vnd also in diesem Fundamentalstück ihrer Gesambtschafft gemeiner Sachen pleiben solten. Furters vnd zum 6ten ist den Keyserlichen Investituren auch oballegirten Erbstatuten vnd Pacten nicht zuwider, das Landgraf Moritz sich der alleinigen Belehnung vber die Grafschafft Waldeck vnd Erhampter gebraucht. Denn obgleich der Fürstl. Darmbstatische Theil weniger nicht als Landgraff Moritz Fürstl. Gnaden mit besagter Grafschafft vnd Erhamptern von Kayserlicher Majestät belehnet, so gibt oder nimbt doch solches im gegenwertigen

Fall nichts, den sonst pari ratione folgen wolte, daß Landgraff Ludwigs Fürstl. Gnaden vnd dero Brüdere auch die Grafschafft Ritberg, damit sie ebenmeßig belehnet werden, haben müssen. Ja gleichwie Landgraff Georgens Fürstl. Gnaden vnd nach deroselben tödtlichem Abgang hinterlassene Söhne, vnerachtet Ihre allerseits Fürstl. Gnaden sowol als Landgraff Moriz vnd Landgraff Ludwig der Eltere damit von Kayserlicher Majestät belehnet worden, die Lehens-Hand vnd Hochheit vber die Grafschafft Waldeck nicht gehabt, noch auch das geringste dagegen vorgenommen, so wenig kan auch dem Fürstlichen Darmbstatischen Theil die Keyserliche Investitur hirin nachmals patrociniren. Das aber Landgraff Wilhelms gotseligen Fürstl. Gnaden mit Landgraf Ludwigen den Eltern vnwissend Landgraff Georgens vnd J. Fürstl. Gnaden Söhne besondere Verträge deswegen auffgericht haben sollen, neben dem eine solche Ignorantz vnd Unwissenheit vmb so viel weniger zuvermuthen, da auch solche Verträge offentlich durch Belehnungen vnd Huldigungen effectuirt worden, so hat es auch darumb diese Beschaffenheit. Nemlich als vermöge altvätterlichen Testaments die beide ältste Gebrüdere die grüfliche vnd andere Lehn, was nemlich einem Jeden zu seinem Fürstenthumb gelegen, verleihen solte, vnd daher die Frog fürgefallen: welchem Fürstlichen Theil, dem Cassellischen oder Marpurgischen die Grafschafft Waldeck am nechsten, vnd zum gröstem vnd stärkstem Theil gelegen, vnd daher Landgraff Wilhelms Fürstl. Gnaden die Grafschaft vor sich vnd seine Posteritet allein verleihen wollen, daß demnach sie beide eltere Gebrudere sich endlich vor sich vnd ihre beiderseits Mannleibslehnserben dahin verglichen, das sie vnd ihre Mannleibslehnserben die Lehens-Hand allein haben vnd füren solten, wie sie denn auch ein solches vor sich vnd ihre Mannleibserben continuirt, dieselbe aber durch Absterben Landgraff Ludwigs des Eltern ohne Leibeserben gefallen. Also daß solch Recht vber die Grafschafft Waldeck Landgraffen Moritzen Fürstl. Gnaden nunmehr in solidum accrescirt vnd angewachsen, oder vielmehr bey derselben jure non decrescendi geblieben, Ihre

Fürstl. Gnaden auch deßen in künftlicher, vnd sowol durch den am 14ten Januarii Anno 1604 alhier zu Cassel aufgerichten Vertrag, als auch durch der nidergesetzten Erkentnis vnd darauf erfolgte Belehnung vnd Huldigung, confirmirten vnd becrefftigten Besitz vnd Herbringen seind. Und daß auch hochermelte beide eltere Gebrüder solchs vnter sich also pacisciren können, ist vnter anderm daher leichtlich abzunehmen, daß es in ihren beiden Henden gestanden; Ja wen dero Zeit Landgraff Ludwig der Eltere Ihrer Fürstl. Gnaden eltsten Bruder Landgraff Wilhelms Fürstl. Gnaden hirin genzlich cedirt vnd gewichen, vnd dennechsten von der Grafschafft Hand abgethan, hett solchs Niemand hindern oder verwehren, vielweniger deßwegen itzo was widriges moviren konnen. Gestalt es den auch mit den Erbämptern eine ebenmessige Bewandtnus hat, wird sich auf eheberurte brüderliche pacta vnd Belehnungen gezogen. — Die beym 6tem Hauptpuncte begerte communication der Documenten vnd Vrkundten vber das Geleidt in der Wetterau aus den gemeinen Reposituren vnd Archiven zu Marpurg betreffend, ist solche Communication vber andere Sachen vnd Impedimenten, vnd daß man auch das eine haben, das andere aber dargegen nicht thun noch vollziehen wollen, verblieben, wie man den Darmbstatischen Theils die Theilung der Fürstlich Marpurgischen Lehenleut vnd Schulden, vneracht es ihnen vnverfenglich sein solte, stecken, vnd also die Lehenleut ohne Pflicht, vnd die Creditores einstheils ohne Bezalung hingehen lesset. — Zum 8ten vnd letzten Puncte weis man sich aus dem Erbvertragk wol zu bescheiden, daß Keinem vnter ihnen, den Geuettern, geziemen will, ohne Vorwißen des andern in frembde Bündtniß, daraus Krieg entstehen möchte, einzulaßen, das aber die zu Erhaltung Friedt vnd Ruhe angesehene löbliche evangelische Union ein kriegsüchtiges Bundtnis sei, oder das auch Landgraff Moritz Fürstl. Gnaden in den Jülichischen, oder dergleichen Krieg sich eingelaßen haben solten, außerhalb das Ihre Fürstl. Gnaden der Churpfalz zu Vertheidigung vnd Rettung dero Landen vnd Nachbarschafft erlaubterweis assistirt, solches

gestehen Ihre Fürstl. Gnaden nicht, haben sich auch deswegen bey den Chur- vnd Fürsten zue Sachsen, als in den Jülichischen Sachen interessironden gnugsam ercleret, Ihre Chur- vndt FFFürstl. GGGnaden auch mit solcher Erclerung wohl zufrieden gewesen, dabey es billich verbleibt. — Was sonsten von dem Fürstlich Hessischen Austrag vnd der Niedergesetzten in der Marpurgischen Testament- vnd Erbschaffts-Sach gefurtem **Process** vnd ertheilten Urtheil, vnd **Decreten appendicirt** vnd angehenckt wird, lest man die ganze **Acten** vnd Handlung ausweisen, daß dem Erbvertrag oder auch altvätterlichen Testament zuwider, weder von Landgraf Moritz Fürstl. Gnaden, noch auch den Niedergesetzten etwas vorgenommen oder gehandelt worden. Denn daß von Fürstl. Cassellischen Theil der Darmbstatische, sonderlich wegen des **judicii divisorii**, wie es genent wird, vff den Austrag **niemals requirirt** vnd ersucht, noch auch einige gütliche Handlung vorgangen, vielweniger die Partheyen nottürfftig mit ordinari Proceß gehöret, sondern solchs alles hindangesetzt, vnd nichtsdestoweniger von Landgraff Moritzen Fürstlichen Gnaden auf einen nichtigen vnd dem altvätterlichen Testament widrigen Rechtspruch zwey Viertentheil streitiger Lande, Leüt vnd Fürstliche Verlassenschaft **via facti**, vnd dem Erbvertrag zuwider **occupirt** vnd eingenommen sein solten; So ists erstlich an dem, das der Fürstlich Darmbstatische Theil den ersten Anfang gemacht, und Landgraf Moritz Fürstl. Gnaden auff den Austrag **requiriret** vnd die anerbottene gütliche Mittel enthört, vndt gleich wie Ihre Fürstl. Gnaden derselben **Requisition** stattgegeben, vnd sich darauf mit dem Darmbstatischen Theil der Niedersatzung verglichen, solche Niedersatzung auch nach Ausweisung desselben **Actus** und ihrer, der Niedergesetzten, aydlichen **Habilitation** nicht eben auf diese oder jene **Particular quaestion, Action** vnd **Judicium**, sondern insgemein vnd vermöge Erbvertrags auf die ganze Sach, vnd damit beide Fürstl. Theile deren entschieden werden möchten, gemeint gewesen; Also hat es auch auf Seiten Fürstl. Cassellischen Theils keiner fernern **Requisition** vf den Austragk gegen den Fürstl.

Darmbstättischen Theil bedurfft, vielweniger seindt die Niedergesetzte schuldigk gewesen, die Güte vber vorige wiewol vnfruchtbarlich beschehene Bemühung in wehrendem gerichtlichem Process nochmals zu tentiren vnd vorzunehmen, vnd dadurch die Execution der Immissorial-Vrtheil sowol Landen vnd Leuten, als auch beiden Fürstl. Partheyen zu Nachtheil vndt Vngelegenheit zu retardiren vnd auffzuhalten. Sondern damit einem jeden Fürstl. Theil seine Helfte, zu Verhütung vnleidlicher Gemeinschafft vnd Confusion, assignirt vnd angewiesen würde, haben sie, die Niedergesetzte, billich den angefangenen Proceß continuirt, den Fürstlich Darmbstatischen Theil nicht allein hierüber gehört, sondern noch gerne, da man allein gewollt, ferners und weiter hören wollen, aber endlich auf beharrlich Darmbstädtisch Verbleiben die Assignation-Vrtheil wohlbefugter Weis ergehen lassen; darauff auch vnd in Crafft solches nicht zwar nichtigen, sondern rechtmeßigen Spruchs, nicht allein Landgraf Moritzen, sondern auch L. Ludwigs FFürstl. GGn. denselben assignirten halben Theil nachgelassener Lande in vim executionis apprehendiret vndt eingenommen; zu geschweigen, das hierdurch Landgraf Moritzen Fürstl. Gnaden hierunter das geringste via facti vnd dem Erbvertrag zuwieder, daran dan Ihre Fürstl. Gnaden ganz vngütlich geschicht, occupirt haben sollte. Darentgegen aber wird Menniglichen zu bedenken anheimgegeben, ob vnd wie sich's mit dem Erbvertrag vereinigt vnd vergleicht, das nemblich der Erbvertrag will, das alle zwischen den Fürsten zu Hessen einfallende mißverstendtliche Sachen, sie seyen auch gethan, wie sie wollen, vor keinem andern Gericht, als dem Hessischen Austragk, entschieden vnd abgeurtheilt, vnd was auch daselbst erkant vnd gesprochen, es dabei ohne einige Ausflucht gelaßen vnd darwider nichts vorgenommen werden sollte, der Fürstl. Darmbstättische Theil aber hiergegen es bey der Niedergesetzten Spruch vnd Erkentnis, vneracht er selbsten darauf den halben Theil Land vnd Leut in Besitz vnd Huldigung executivo genommen, auch alle Mobilia dem Cassalischen Theil gleich getheilet, nicht allein nicht bewenden lassen, sondern

auch solche wiewol vorhin berürtermaßen approbirte vnd in rem judicatam ergangene Urtheil, vnd zugleich auch die Niedergesetzte selbsten, die doch als ehrliche vnd vornehme, auch ohne das zu der Sachen beeydigte Leute nichts Anders, den was recht vnd billig gewesen hierinn gethan, ganz scharpff perstringirt vnd ansicht, ja auch vber das Alles zugefahren, vnd die Sach an Kaiserlichen Hof, wiewol incompetenter, gezogen, vnd Landgraf Moritzen Fürstl. Gnaden mit wiedrigen Hofprozeßen beschweret; da doch, wenn ja der Fürstl. Darmstatische Theil ferner Spruch vnd Forderung zum Casselischen Theil hette, solchs billich, wo nicht vor den vorigen, jedoch andern Niedergesetzten im Lande, deren mann wol haben, vnd derselben sich vergleichen vnd gebrauchen könte, zu suchen vnd auszuführen schuldigk were. Das dan auch fürters in einer ebenmessigen Darmbstätischen, jungst zu Giessen den 14ten Decembris signirter Nebenschrifft Hern Landgrafen Moritzen Fürstl. Gnaden angegeben worden, als ob sie Landgraue Ludwigs Fürstl. Gnaden einer gegen den Erbvertrag verübter Contravention wegen ausgewürckter Kayßerl. Hoffprocessenn vngünlich beschuldigten, vnd das das jüngst zue Regenspurgk ausgebracht vnd berühmbtes Kayserliche Decret Ihrer Landgraf Ludwigs Fürstl. Gnaden derselben Nachrede benehmen solte, mit fernerer Verlautung, das auch Seine Fürstl. Gnaden Ihr angemast Recht in causa principali vnd sonsten zu Ihrer Entschuldigung vnd menniglichen Nachrichtung an Tag geben wolten; das Alles lassen Ihre Fürstl. Gnaden an seinen Ort gestellt, auch den Erbvertrag vnd andere Fundamenta, wenn die mit gleichen vnd vnpartheyischen Augen angesehen werden, den Richter sein. Ob aber mit solchem Libelliren, Berichten vnd Gegenberichten den Fürsten vnd ihren Landstenden viel gedienet, oder ob nicht vielmehr die Sachen ie lenger, ie weitleufftiger vnd beschwerlicher dadurch werden dürfften, das hat ein jeder rechtschaffene vnd wolaffectionirte Patriot leichtlich zu erachten. Wie dan auch Landgraf Ludwigs Fürstl. Gnaden vff das berhümbte Kayserliche Decret sich vmb so viel weniger zu verlassen, da

nicht allein von selben ad Imperatorem melius informandum et Status imperii, in Zuversicht besser Recht zu erlangen, jedoch salvâ Majestate & reputatione Imperatoriâ appellirt, vnd dadurch der Effect desselben Decreti suspendiret, sondern auch dieß die Frage ist, ob eben durch solch Decret der Fürstl. Gegentheil in foro conscientiae erledigt vnd gesichert sey; zu geschweigen, das auch die unirte vnd euangelische correspondirende Chur-Fürsten vnd Stende zum höchsten clagen, das der Kayserl. Hoff mehr die Ampliation vnd extension jurisdictionis suae als der Stende Erbausträge, vnd verwillkührte Instanzen in Acht hat. Ob den auch letzlichen die gegen Herrn Landgrafen Moritzen Fürstl. Gnaden eingeschobene vermeinte vnd obdeducirtermaßen abgelehnte Puncten Ihre Fürstl. Gnaden beschweren, darentgegen aber Landgraf Ludwigs Fürstl. Gnaden erleichtern vnd von aller Contravention entbinden, oder ob nicht vielmehr sich das Blatt gewendet, vnd das Gegenspiel vor Augen, das wird aus obiger Deduction vnd verhoffentlich so viel erscheinen, das man unnötiger vnd unbegründter Dinge halber Landgraf Moritzen Fürstl. Gnaden bey den Stenden des Fürstenthumbs Hessen unwerth vnd gleichsam verhast machen wollen. Es haben aber Ihre Fürstl. Gnaden das gnedige Vertrawen zu allerseits dieser Fürstenthumb vnd Lande Stenden, sie werden sich mit solchen vnd fernern betrawlichen vngleichen Berichten nicht vnzeitig einnehmen noch vbereilen, sondern Ihre Fürstl. Gnaden bestendige Gegen-Deduction auch bei sich der Gebüer gelten laßen. Und widersprechen sonsten Ihre Fürstl. Gnaden insgemein allen vndt jeden ungleichen vnd wiedrigen Beimeßungen, vnd das auch Ihre Fürstl. Gnaden diesen Streit verursacht haben sollten. Vnd wollen sich alle fernere zulässige Notturfft dagegen protestando vorbehalten haben.

---

XIV.

## XIV.

### Majorennitäts-Privilegium Kaiser Ferdinand's II. für L. Ludwig und dessen Nachkommen von Hessen-Darmstadt, vom 18. November 1625.

Wir Ferdinand der ander von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien König, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Brabant, zu Steyer, zu Kärndten, zu Crain, zu Lutzemburg, zu Würtenberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Furst zu Schwaben, Marggrave des heyligen Römischen Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Lausnitz, gefursteter Grave zu Habsburg, zu Tyrol, zu Pfierdt, zu Kyburg und zu Görtz, Landgrave in Elsas, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau, vnd zu Salins ꝛc. bekennen offentlich mit diesem Brief, vnd thun kund allermänniglich: Nachdem der hochgebohrne Ludwig, Landgraff zu Hessen, Graff zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain vnd Nidda, Unser lieber Oheim vnd Fürst Vns gebührlich zu erkennen geben vnd furbringen lassen, daß Se. Liebden in Betrachtung dieser Weltstreit- und Zanksüchtigkeit, zu möglichster Vorkommung allerhand besorgender hochbeschwersamer vnd gefährlicher Spänne vnd Irrungen Ihr Fürstlich Haus Darmbstättischer Linien gerne also versichert wissen wolten, wann nach Sr. Liebd. tödtlichen Hintritt einer dero Söhne vnd Descendenten nach Art der Primogenitur vnd nach Verordnung des hierunten benanten Fürstlichen Hessen Darmbstättischen Erbstatuti in die Lands-Regierung tretten, vnd das achtzehende Jahr seines Alters erreichen würde, daß man denselben alsdann, wie in den Churfürstlichen Häusern herkommen, vor selbst mündig vnd volljährig, der keiner Administratorn oder Vormünder mehr bedürffe, mit Fug vnd Recht achten vnd halten möchte, könte und solte, mit unterthänigster Bitt, daß Wir Sr. Liebden hierinnen gnädigst erscheinen vnd dero

diesfals anliegende sonderbahre Sorgfalt in Kaiserlichen Gnaden, wie Wir wohl könten, vnd dasselbe vnterschiedlich zu thun vermöchten, erleichteren vnd abnehmen wolten. Des haben Wir gnädiglich erwogen vnd angesehen, nicht nur die Ziemlichkeit, Erbarkeit vnd Befugnus solcher Bitt, sondern auch die gemeinnutzige hochangenehme, stattliche, vortreffliche, aufrichtige, redliche vnd getreue Dienste, welche Vns vnd dem heiligen Römischen Reich Teutscher Nation, in dessen gröſten, stärksten vnd sehr gefährlichen Obliegen vnd Kriegsempörungen, der obgemelte Vnser lieber Oheim vnd Fürst Landgraff Ludwig zu Hessen, mit Rath vnd That, auch mit tapferer vnerschrockener, vngesaumbter vnd vngesparter Wagnus seines vnd der Seinigen Leib vnd Lebens in vielerhand vnterschiedene Wege, zu unserer sonderbahren hohen Kaiserlichen Dancknehmigkeit erwiesen, erzeigt vnd geleistet hat, deme Wir auch derer vnd anderer Ursachen wegen sonderbahre Gnade zu erzeigen vnd mittzutheilen beharrlich geneigt vnd begierig seindt. Hierumb so haben Wir mit wohlbedachtem Muth, zeitigem Rath vnd rechtem Wissen die obgethane Bitte bewilliget, bewilligen vnd verordnen auch fur Vns vnd Vnsere Nachkommen am Reich, Römische Kaiser vnd Könige, hiemit in Krafft dieses Kaiserlichen Briefs, von Römischer Kaiserlicher Macht, Vollkommenheit, Hoheit, Würde vnd Gütigkeit, als solches am vorstandigsten, güttigsten vnd kräftigsten beschehen soll, kann oder mag, dergestalt vnd also, daß nemblich nach sein Landgraff Ludwigs zu Hessen tödtlichen Abgang, Sr. Liebd. primogenitus Landgraff Georg zu Hessen, oder in Mangel dessen sein Landgraff Georgens ältister Sohn, vnd nach demselben Landgraff Georgens ältisten Sohns Söhne, oder wann auch von denselben kein Mann-Leibs-Lehens-Erbe, Fürst zu Hessen, vorhanden, alsdann Landgraff Georgens zweiter Sohn vnd also fortan, so lange seine Landgraff Georgens Fürstl. Linien währet, nach deren tödtlicher Erlöschung aber sein Landgraff Ludwigs des Impetranten zweiter Sohn, vnd desselben Mann-Leibs-Lehns-Erben, vnd abermals also fortahn auch die andere Landgraff Ludwigs Söhne

vnd Ihre Mann Leibs- Lehns- Erben fort und fort, vnd allzeit von Landgraff Ludwigen dem **Impetranten** in absteigender Linien derjenige posterirende Fürst zu Hessen, an welchem nach Ordnung der **primogenitur** vnd dann nach Ausweisung des vor vnd nachbemelten Fürstlichen Hessen Darmbstättischen Erbstatutt die Lands-Regierung sein wird, sobald derselbe das achtzehende Jahr seines Alters erreicht und erfüllt, unerwartet von Vns oder Vnsern Nachfahren am Reich einiges fernern Kaiserlichen Indults seine Volljährigkeit (gleichwie in denen Churfürstlichen Hausern solches herkommen) haben, vnd zu allem deme berechtiget, befugt vnd zugelassen sein soll, worzu er sonsten, wann Er außer dieses Vnsers Kaiserl. **Privilegii** gantz vnd allerdings volljährig worden wäre, Recht vnd Befugnus getragen hätte, allermassen vnd soweit Ihm dieselbe Befugnus, in deme obangeregten von sein Landgraff Ludwigs vnd dero beeder Brüder LLiebd. im Jahr nach Christi Gebuhrt Sechszehenhundert vnd Sechs aufgerichtem, mit leiblichen Aiden bekräfftigten von Vnsern beeden nechsten Vorfahren am Reich weyl. Kaiser Rudolph dem andern, vnd Kaiser Matthia hochlöbl. Angedenkens, vnd von Vns selbst bestättigtem, auch in seine Würcklichkeit gebrachtem, brüderlichem, vnd ewigen Hessen-Darmbstättischem Erb-**Statuto** bestärckt, gegönt vnd zugelassen ist. Doch soll hierinn der Fall, da nemblich ein Fürst zu Hessen Darmbstättischer Linie, seinem eheleiblichen Sohn Fürsten zu Hessen, eine mehrere Zeit zur Volljährigkeit durch **Testament** oder andere vätterliche **Disposition** wissentlich vnd wohlbeweislich bestimmen vnd ansetzen würde, nicht begriffen noch gemeint seyn. Ob sich dann etwa diesem Vnserm Kaiserlichen **Indult** und **privilegio** einige Verträge, letzte Willen, Gewohnheiten, Gebräuche und Herkommen, desgleichen die gemeine beschriebene Rechte, Gesetze vnd **Constitutiones** oder auch besondere Gnaden, vnd **Privilegia** zuwieder befinden thäten, dieselbe, als fern sie diesem unserm Kaiserlichen Brief zuwieder seynd, wollen Wir hiermit in solcher Würckung, vnd weiter oder anders nicht, aus eigner Bewegnus in der vollkommlichsten Maas

vnd Gestalt abgethan, aufgehaben vnd ihnen derogirt haben, gleich als ob dieselbe andere Verträge, **statuta** vnd Gewohnheiten, auch Kaiserliche Gesetze, **Constitutiones** vnd **Privilegia** denen wie itzt gemelt, derogirt wird, hierinn von Wort zu Worten sonderlich benant vnd **inserirt** wären: gestalt Wir auch aus rechtem Wissen deren **Opinion** vnd Meinung hierinn derogiren, die da will, daß gemeine **Derogation** nicht Statt habe, es werden dann die **leges, constitutiones** vnd anders deme derogirt wird, namhafftiglich vnd mit sondern Worten specificirt vnd ausgetruckt. Gepieten hierauf allen vnd ieden Vnsern vnd des Heil. Reichs-Churfürsten, Fürsten, Geistlichen vnd Weltlichen, Richtern vnd sonderlich Cammer-Richtern vnd Urtheil-Sprechern Vnsers Kaiserlichen Cammer-Gerichts, auch allen Unsern vnd des heiligen Reichs Hof- vnd anderen, wie auch denen austräglichen vnd **compromittirten**, Richtern vnd Gerichten in vnd ausserhalb dem Lande zu Hessen, Praelaten, Grossen, freyen Herrn, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Vitzdomen, Vögten, Pflegern, Verweseren, Ambtleuten, Schultheisen, Burgemeistern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, vnd sonst allen andern Vnsern vnd des Reichs Unterthanen, in was Ehr, Würde, Stand oder Wesen die seyen vnd wollen, daß sie vnsers lieben Ohsimbs vnd Fürsten Landgraff Ludwigs zu Hessen ältesten Sohn, vnd nach demselben dessen **primogenitum** oder da von Ihme kein Sohn vorhanden, den ältesten der Linien, nach Ordnung der **Primogenitur**, wie in den Churfürstlichen Häusern herkommen, vnd oben verstanden ist, für vnd für, zu ewigen Zeiten, wann derselbe sein achtzehend Jahr erreicht hat, **pro majorenni** halten, auch an diesem Vnserm **Indulto** vnd **Privilegio** nicht irren noch hindern, sondern sich dessen, wie obstehet, gebrauchen, vnd gäntzlich darbey bleiben lassen, darwieder auch mit Urtheil nicht sprechen, oder sonst ichtwas vornehmen, sondern sie von Vnser, Vnserer Nachkommen am Reich, vnd desselben heiligen Reichswegen darbey handhaben, schützen vnd schirmen, vnd sich deme in keine Weiss noch Wege wiedersetzen, als lieb einem jeglichen sey Vnsere, Vnserer Nachkommen, vnd

des Heil. Reichs schwere Ungenade, vnd darzu eine poen von Fünffhundert Marck lötigs Golds zu meiden, die ein Jeder, so freventlich hierwieder thäte, Vns halb in Vnsere, Vnserer Nachkommen, vnd des Heiligen Reichs Cammer, vnd den anderen halben Theil demienigen Fürsten zu Hessen Darmbstättischer Linie, so hierwieder beschweret oder belästiget würde, unabläßlich zu bezahlen verfallen, zu dem Alles, so diesem Kaiserlichen Brief vnd desen Inhalt, zuwieder geurtheilt, oder sonst in- oder auserhalb Rechtens gethan, furgenommen vnd gehandelt wird, krafftlos, vnd von Unwürden seyn soll. Alss Wir auch solches durch dis Vnser irritirend Kaiserlich Decret nichtig erklären vnd sprechen, mit Urkund dis Briefs so mit vnserer Kaiserlichen güldenen Bulle behangen ist. Geben in Vnserer Königlichen Statt Ödenburg, den achtzehenden Tag des Monaths Novembris, nach Christi Vnsers lieben Herrn vnd Seeligmachers gnadenreichen Gebuhrt im Sechszehenhundert Fünff und Zwanzigsten, Vnserer Reiche, des Römischen im Siebenden, des Hungarischen im achten, vnd des Boheimischen im neunten Jahre.

Ferdinand.

Vt.

Peter Heinrich zu Strahlendorff.

Ad mandatum sacrae Caes. Majestatis proprium.

Sign. Johann Soldner Dr.

Bulla Aurea.

# Fünftes Buch.

## Hessen-Cassel.

### L. Moriz I. mit dem Beinamen des Gelehrten. 1592—1627.

### Erste Abtheilung.

# Fünftes Buch.

## Einleitung.

Wie nach dem Zeitalter der Begeisterung, welches die Fürsten der Reformation feierten, schon unter der trostlosen Regierung des Kaisers Rudolph, unsinniger Widerstand gegen die Ansprüche der Zeit, trügerische Einräumung von der einen, mancherlei Uebertreibung von der andern Seite, hierauf Mißtrauen und Spaltung unter den evangelischen Fürsten selbst in der ganzen, in allen ihren Elementen aufgeregten, Nation jene gefährliche Stimmung hervorbrachten, welche großen Katastrophen vorangeht, ist in den vorhergehenden Büchern erzählt. Alle Durchgänge der Entwickelung eines allgemeinen aus vielen verborgenen Quellen zusammen geflossenen Uebels bis zu dessen Ausbruch zu verfolgen, liegt außer dem Bereich dieser Geschichte. Aber den Zustand des deutschen und hessischen Volkes vor dem großen Religions- und Bürgerkriege, den Widerstand und die letzten Anstrengungen eines für die Entwickelung der Geistes-Cultur, für die Freiheit des Reiches und für die einträchtige Fortschreitung der Reformation noch einmal sich erhebenden Fürsten, den Geist und das Prinzip dieser Fortschreitung, welche von den Anhängern der Reaction (Katholiken und Lutheranern) unter der einseitigen Bezeichnung des Calvinismus verdammt wurde, zu erkennen, scheint die

Geschichte des L. Moriz, mit dem Beinamen des Gelehrten [1]), besonders geeignet. Den Character dieses Fürsten, schon in den Partheischriften seiner Zeit hinter ungleiche Bilder versteckt und durch schiefe Urtheile zerrissen, in sein eigenthümliches Licht zu setzen, ohne die Flecken desselben zu verschweigen [2]), durch Ergänzung dessen, was das irdische Glück ihm versagte, durch Wiederaufrichtung eines Ziels, welches die Ungunst des Schicksals verrückte, die Pflicht der Geschichtschreibung zu erfüllen, ein reicher Stoff bisher zum Theil übersehener oder verschwiegener Thatsachen, ist der Plan dieses Buches. Nicht der Erfolg, oft abhängig von einem einzigen nicht vorhergesehenen Umstand, von dem verborgenen Faden einer geheimen Neben-Ursache, nicht der scheinbare Ausgang, welcher oft Kurzsichtige verleitet, den trefflichsten Entwürfen den Stempel der Thorheit oder Verwerflichkeit aufzudrücken, sondern die reine Triebfeder, der uneigennützige Zweck, der feste Glaube an eine höhere Leitung der Dinge, entscheidet, auf der Waagschale der Weltgeschichte wie des Welten-Richters,

---

1) Da dieser Beinamen nicht gleichzeitig noch urkundlich vorkommt, auch ein einseitiges Licht auf den Charakter des Landgrafen wirft (unter glücklichern Umständen würde er den ihm so oft bei Lebzeiten beigelegten Titel des Großen auch von der Nachwelt erhalten haben), so genügt die Bezeichnung des Ersten seines Namens. Wohl mit Recht würde er der Einzige heißen.

2) „Ein braver Mann muß das Vaterland und die Freunde lieben und mit ihnen die Feinde hassen. Wenn er aber den Character der Geschichte annimmt, muß er Alles dieser Art vergessen, und nicht selten über die Feinde günstig reden, sobald es ihre Handlungen erfordern; die nächsten Freunde aber ihres Unrechts überführen und mit schimpflichem Tadel belegen, sobald Vergehungen in ihren Unternehmungen darauf hinweisen. Denn so wie ein lebendes Wesen, wenn ihm die Augen geraubt sind, gänzlich unnütz wird, so bleibt von der Geschichte, aus der die Wahrheit genommen ist, nur noch eine nutzlose Erzählung übrig.“ Polybius B. I.

das Verdienst muthiger Unternehmungen. Als L. Moriz, in dem Eifer seiner Reformen und einer eigensinnigen, aber patriotischen, Politik von einem Theil seiner Zeit- und Bundesgenossen, seines Volkes, seines Adels und selbst seiner nächsten Verwandten verkannt, durch die Eifersucht falscher Freunde, durch den Haß und die verschmitztesten Ränke unversöhnlicher Feinde, und durch zahllose häusliche Leiden dem unglücklichsten Schicksal zugeführt wurde, versenkte er noch heldenmüthig den Anker, welcher sein Haus, sein Land und die gute Sache, für die er sein irdisches Glück auf's Spiel gesetzt, aus dem allgemeinen Schiffbruch rettete.

In der fünfunddreißigjährigen Regierung dieses Fürsten, vor und während des großen Krieges, erkennt man einige politische Wendepuncte, einflußreich auf seine innere und äußere Wirksamkeit und auf sein und seines Landes Schicksal. Zuerst sieben Jahre einer friedlichen, durch einen glänzenden Hofstaat und die erste Förderung schöner Künste und Wissenschaften ausgezeichneten Verwaltung, in freundlichem Verkehr mit fast allen benachbarten Staaten, und mit Elisabeth von England, ohne kostspielige Theilnahme an irgend einer Conföderation. Hierauf nach einem fruchtlosen Feldzug gegen hispanische Verletzung des Reichsbodens, welcher die Entartung der Reichstruppen und die Nothwendigkeit eigener Landesvertheidigung offenbarte, fünf Jahre der Ausbildung einer hessischen Landwehr, und erste Annäherung an jenen hochherzigen König von Frankreich, dessen politische Freundschaft für L. Moriz nur mit seinem verhängnißvollen Tode endigte. — Dem Anfall eines Theils der Marburgischen Erbschaft und der größeren Selbstständigkeit des Landgrafen folgte die mit anderen Landes-Reformen verknüpfte Ausdehnung des reformirten Cultus über Oberhessen und die Herrschaft Schmalkalden, und die reifliche Vorbereitung zu einem evangelischen

1592 bis 1599.

1600 bis 1605.

1605 bis 1609.

Bunde. Bald nach der Eröffnung der Jülich'schen Erbfolge, als der Landgraf auf dem Gipfel seines Ansehns war, und der große mit ihm verabredete Plan Heinrich's IV. sich entwickeln sollte, trat er in diese damals heilsame Union, verglich das erbverbrüderte Haus Brandenburg mit Pfalz-Neuburg über den Besitz der Jülich'schen Erbschaft, und unterstützte es großmüthig (ohne weder einen kaiserlichen Hof-Proceß über die Marburgische Erbschaft, noch den Abfall Kursachsens
† 1610. hindern zu können), als der plötzliche Tod Heinrich's IV. des Landgrafen schönste Hoffnungen und den ganzen Entwurf einer allgemeineren evangelischen und politischen Conföderation (gegen Spanien, Oesterreich und die katholische Ligue) vernich-
1610 bis 1619. tete. — Den ganzen Zeitraum der letzten Jahre Rudolph's II. und des Kaisers Matthias, in welchem die beiden Liguen, besonders die evangelische, in kostspieliger Rüstung sich aufrieben, verwandte er zur festeren Verknüpfung der drei erbverbrüderten Häuser, und nach fruchtlosen Versuchen einer Composition beider Haupt-Partheien und einer besseren Verfassung der Union, im Vorgefühl des bevorstehenden Ausbruchs, zur Vorbereitung seines Landes, zur Aufsuchung neuer Hülfsquellen der Volks- und Staatswirthschaft. Als die entscheidende Crisis nahte, noch ehe Ferdinand II. von Oesterreich sich erhob und Friedrich von der Pfalz sich und die Union in's Verderben stürzte, entwarf er den letzten umfassenden Plan zur Rettung Deutschlands, welcher an der Unentschlossenheit und Verblendung des neuen Königs von Böhmen und seiner Anhänger und an Frankreichs verkehrter Politik scheiterte. —
1619 bis 1627. Die folgenden acht Jahre, in welchen, nach dem schmerzvollen Tode seines erstgebornen, zum Nachfolger bestimmten Prinzen, allgemeine und häusliche Unglücksfälle des Landgrafen, seiner Familie und seines Landes, nicht mehr „wie einzelne Späher, sondern gleich Geschwadern" ein-

zogen [3]), bilden eine unzertrennliche Kette von rastlosen Anstrengungen, zur Zerbrechung des doppelten Joches, welches die trügerische Neutralität einiger Kurfürsten und die katholische Ligue den evangelischen Ständen auferlegte, zur Abwehrung des Krieges und einer für ganz Norddeutschland verderblichen Invasion [4]), und, als die gewaltsame Execution des kaiserlichen Verdammungs-Urtheils ihn und sein Land Preis gegeben hatte, zur Erleichterung und Rettung seines eigenen, unter grausamen Durchzügen und Einlagerungen niedergedrückten, Volkes. Als nach den eifrigsten, zum Theil persönlichen, Unterhandlungen mit den noch unbesiegten Staaten jede Hoffnung verschwand, als weder Braunschweig, noch Dänemark (unter dessen Fahne einer der tapfersten Söhne des Landgrafen frevelhaft gemordet wurde), noch Holland, noch England dem verzweifelnden Fürsten die Hand bot, als er von seinen eignen Landständen, besonders von der zu gefährlicher Stunde sich von ihm trennenden Ritterschaft verlassen, weder des Friedens, noch des Krieges genießen konnte [5]), opferte er sich selbst, die Regierung seines Landes seinem ältesten Sohne abtretend, ordnete die Angelegenheiten seiner Nachkommenschaft, nicht ohne neuen harten Kampf mit seiner

3) When sorrows come, they come not single spies, but in batallions. Shakespeare.

4) Is patriae murum sese fecisse studebat,
Claudere ut prudens aditus hostilibus armis,
At voti haud compos potuit fieri inclytus heros,
Scilicet obstabat divini numinis via. Mausol. Maurit. II. 27.

5) Cui nec pace frui, vinci nec vincere bello,
Nec bellum nec pax insidiosa dedit,
Qui vi, qui fraudum torrente rotatus acerbo,
Cui potius crux quam vivere, vita fuit,
Cuncta catervatim patriae dum exempla dolorum
Incumbunt armis, schismate, peste, fame.
Theod. Tronchin im Maus. Maur. II. p. 97. 98.

eigenen Gemahlin, versagte in weiser, lange Zeit verkannter, Absicht einem von seinem Nachfolger mit dem siegreichen Agnaten geschlossenen Vergleich seine väterliche Genehmigung, und empfahl die Sache der Religion, des deutschen Reiches und seines eigenen Hauses dem längst von ihm aufgeforderten und ersehnten, verwandten, nordischen Helden (dessen retten- der Macht Hessen-Cassel zuerst und zuletzt ununterbrochen zur
† 1632. Seite stand), sich bis zum Ende seiner Tage mit erneuetem Eifer den Studien widmend, welche die treuesten Gefährten seines Lebens waren.

Diesem Getümmel politischer und kriegerischer Ereignisse wollen wir das stille Gemälde innerer Haus- und Landes-Angelegenheiten voranstellen: die Person des Fürsten, dessen zahlreiche Familie, durch Erziehung und Unterricht an die Bildungs-Anstalten, durch frühen Staatsdienst der erwachsenen Söhne an die Verwaltung des Landes geknüpft, und den Hof, der als Sitz heiterer und nützlicher Künste und selbst durch kostspielige Pracht einen mannichfachen Einfluß auf Adel und Volk ausübte; die Beförderung der Wissenschaften, deren Saat L. Moriz, als Gelehrter, und durch zahllose Gehülfen und Nachahmer ausstreute; den Plan der Aufklärung durch Schulen und Kirchen-Reformen; einige Nachrichten über die Landes-Verwaltung, über Justiz und Polizei; die hessische Landwehr; die Volks- und Staatswirthschaft; die Verhandlungen der Landstände, besonders der Ritterschaft, welche den Schlüssel zu den wichtigsten öffentlichen Angelegenheiten liefern; die Schutz-Verhältnisse zu den benachbarten Grafschaften und geistlichen Stiftern.

# Erstes Hauptstück.

## L. Moritz und dessen Familie.

Landgraf Moritz, der Sohn Wilhelm's des Weisen und Sabina's von Würtemberg, welchen sein Vater mit äußerster Sorgfalt erzogen hatte [6]), war von der Natur mit einer schönen majestätischen Gestalt ausgerüstet, von geradem ebenmäßigem Körperbau, offner faltenloser Stirn, feurigen Augen und Wangen, feinen und scharfen Sinnen [7]); behend und

geb. 1572. 25. Mai.

---

6) Vergl. im vorigen Band S. 822—828. In Buch's Hessen-Darmstädtischer Chronik wird auch noch erzählt, L. Wilhelm habe seinen Sohn als Knaben in das Zeughaus führen lassen, worauf dieser zum Obristen von Rolshausen gesagt: „ey des feinen Geschützes, wer nur so viel Pulver hätte;" als er daselbst den Kornspeicher gesehen, habe er den Wunsch ausgedrückt, eben so viel Ducaten zu besitzen, als dort Erbsen waren. Als der Obrist ihn fragte, was er damit machen wolle, soll er geantwortet haben, Soldaten halten und Krieg führen. „Als dies L. Wilhelm hörte, ging er auf die Seite und weinte." Wenn man dieser Anecdote auch keine ernste Bedeutung nach dem Sinn des Chronisten beilegen kann, so beweist sie doch die Aengstlichkeit, womit L. Wilhelm den Hauptneigungen dessen nachspürte, in welchem er nicht nur einen Erben seines Landes, sondern auch seiner Grundsätze zu hinterlassen hoffte.

7) Vergl. Beil. I., wo des sarkastischen Florentinischen Gesandten Zusatz hinsichtlich der etwas hervorstehenden glänzenden Zähne des Landgrafen und seines den Satyriker verrathenden Gesichtszuges anderwärts zum Jahre 1609 seine Erklärung erhalten wird, die genaue, mehr anatomische als plastische Schilderung des Körpers von Seiten des Leibarztes aber als characteristisch mitgetheilt worden ist. Im Jahre 1599 wog der Landgraf auf einer Schmelzhütte am Bilstein nur 174 Pfund, sein Lehrer Tobias Homberg 214, Georg von Bischofferode 270 Pfund (Justi hess. Denkw. IV. II. 271). In seinen späteren Jahren, als sein bisher sanguinisches Temperament gallicht, seine kastanienbraunen Haare grau wurden, Gicht in Schultern, Lenden und Füßen,

gewandt in allen körperlichen Uebungen; als Knabe schon überaus munter und fröhlich, bis in sein hohes Alter, trotz aller Unbeugsamkeit seines Characters, von so glücklichem Temperament und so einschmeichelnden Sitten, daß er Menschen aus allen Ständen leicht zu gewinnen wußte [8]); in seiner Kleidung abweichend von der Einfachheit seiner Vorfahren, der Sitte seiner Zeit und dem Glanze seines Hofes gemäß [9]); im Genuß der Speisen, besonders des Weines,

ohne

und Phthisis hinzukam, war seine bisherige hohe Gestalt unkenntbar. — Man vergl. das zweifache in Kupfer gestochene Portrait im Mausoleo Mauritiano, besonders das erstere, mit der Unterschrift: Nascentem placido te numine gratia vidit, infundens animo grandia dona tuo; unter den Oelgemälden das lebensgroße Bild der Marburger Universität und ein auch das Brustbild seiner Gemahlin Juliane enthaltendes Medaillon im Museum zu Cassel (wo auch sein Wachs-Contrefait sich befindet.)

8) Asmus von Baumbach, Obrist, nach dem Tode des L. Moriz von dem Geheimen-Rath zu einem Beitrag seiner Personalien aufgefordert: „J. F. G. Natur und Humor war sonst sehr gut, wie man in der Jugend wohl merkte, indem sie gegen männiglich mit Reden und Gebehrden sehr freundlich und human gewesen (welches, außer Buch's Chronik, auch Crocius und Combach im Mausol. Maurit. bestätigen) und solches ihm hernach anhangend geblieben, so daß, als ihn nachher Jähzorn bisweilen und oftmals überfallen, hat er doch Personen hohen und niederen Standes dermaßen gewinnen können, daß man sich darüber verwundern müssen. Er ist aber glücklicher in acquirendis quam conservandis amicitiis gewesen." (Handschrift.)

9) Aus den Bildern des Maus. M. erkennt man, außer dem früher nicht gewöhnlichen französischen Kinn- und Schnauzbart, an der kostbaren Spitzen-Halskrause sammt goldener Halskette, der breiten Kniebandschleife, der großen Schuhquaste und dem Federhut mit der Agraffe die neue fürstliche Tracht; das Inventarium seiner Kleider enthält, außer einer Anzahl von kostbaren Dolchen und Degen, eine große Menge buntfarbiger, mit Pelz verbrämter, mit Gold und Silber gestickter, seidener, atlasner, sammtner Mäntel, Röcke, Wammse und besonders Strümpfe. Als L. Moriz einst in einer Rechnung gefunden, daß die Edelknaben und das Hofgesinde früher lederne Strümpfe getragen,

ohne seine Gäste, die er immer fürstlich bewirthete, in dem altdeutschen Brauch zu beschränken, ein Muster, und als Rathgeber seiner Glaubens-Genossen selbst der Stifter eines Ordens der Mäßigkeit [10]); derb genug in seinen schriftlichen lakonischen

---

strich er zwar die seidenen Strümpfe, erklärte aber, daß den Fürsten zieme, sich zu unterscheiden. (Bei einem Gewitter im Jahre 1605, als er von einem Baume gestreift wurde, schlug ihm derselbe einen Ermel aus dem Wamms, den Degen von der Seite und einen Sporn vom Stiefel).

10) Crocius: quanvis mensa splendide instructa erat, ipse tamen moderato cibo utebatur. Hauptsächlich aus Abscheu gegen die Unmäßigkeit des Hofgesindes schaffte er späterhin die Hofspeisung ab. Anderwärts von L. Moriz Epigrammen zur Empfehlung der Mäßigkeit im Trinken des Weines. Denn über diesen Punct (ohngeachtet zufolge eines auswärtigen Chroniſten man einstmals den L. Moriz mit seinen Begleitern beim Einritt in Berlin will betrunken gesehen haben) sind alle Biographen einig. J. P. Dauber: Ebrius est visus nulli, tria vitrea tantum aut quatuor prandens vel coenans pocula sumsit. Plura bibit raro, vidisses forsan edentem, atque merum modice parco sic ore bibentem, hunc tu germana natum vix gente putasses. Eben so L. Combach: Non cyathis usquam est visus spumantibus inter, Dulce sodalitium totas traducere noctes (beide im Maus. M.) Baumbach: „Ob Sie schon selbst dem übermäßigen Trunk und Völlerei gar feind gewesen, und solches nicht gern, sondern viel lieber andere fürstliche und ritterliche Exercitia gesehen, haben Sie es doch, weil es unter den Teutschen gebräuchlich, von Andern geschehen lassen." Auf seinen Reisen im warmen Sommer liebte er ein Getränk von Wasser und Essig, das er auch der hessischen Landwehr bei den Uebungen anempfahl (vergl. das Hauptstück von der hessischen Landmiliz). Das damals auf's höchste gestiegene Erblaster der Deutschen aller Stände, ein Scandal vor dem Ausland, die sogar in den Reichs-Abschieden mehr als einmal vergebens eingeschränkte unmäßige Trunkliebe, bei den reformirten Fürsten wenigstens zu reformiren, stiftete L. Moriz 1601 zu Heidelberg nach dem Beispiel einiger Vorgänger (Alphons von Arragonien im 15. Jahrhundert, etlicher österreichischer Herren unter Sigismund Freiherrn von Dietrichstein 1517, Kurf. Ludwig's von der Pfalz 1524, und Kurf. Friedrich's II. von der Pfalz) einen Mäßigkeits-Orden, dessen Statuten wir unter Beil. II. beifügen. Noch im Jahre 1602 sendet

Resolutionen [11]), aber unanständigen, die Würde seiner Umgebung verletzenden Reden abgeneigt, ernst, und lehrreich in seiner alle Gegenstände göttlicher und menschlicher Weisheit umfassenden) Unterhaltung, selbst unter den Freuden der Tafel [12]); der Schmeichelei seiner zahlreichen Bewunderer, selbst wenn sie seinen Geist ergötzte, nie so zugänglich, daß sie sein Urtheil verführte, oder seinem Hofe zur Richtschnur wurde [13]); überaus freigebig aus Großmuth, aus Grundsatz,

---

L. Moriz zur Ankündigung der Geburt eines Sohnes durch den Grafen Albrecht von Hanau ein Modell des Ordens-Zeichens an den Kurfürsten von der Pfalz als Patron, damit er vermöge eines beigelegten Verzeichnisses dasselbe Modell sämmtlichen Ordens-Genossen mittheile. Nachher, als die meisten Mitglieder verstorben und der große Krieg begonnen war, erlitt dieses ehrliche Project das Schicksal aller ähnlichen. (Vergl. übrigens Curtius in dem 1781 zu Marburg gedruckten Programm: Ordinum hassiacorum instituta et leges.)

11) Vergl., außer dem Hauptstück über die Landes-Verwaltung, einstweilen die von Ledderhose in Justi h. D. IV. II. 466 — 470 mitgetheilten Resolutionen, unter denen zwei ganz im Geschmack des Göthe'schen Götz von Berlichingen sind.

12) Seria semper erant illius verba, piumque
Colloquium. Nam vel de rebus divite sacris
Ore loquebatur, vel si quid forte profani
Narraret, fuit hoc aut doctum dogma Platonis,
Aut lepidum vatis carmen, vel regula juris.
Nil unquam foedi sunt hujus labra locuta,
Sermonem quemvis spurcum nec principe dignum
Magnanimo, pestem semper vitabat ut ipsam.
Non etenim nugis gaudebat perdere tempus,
Fallere sed potius sermonibus illud honestis. L. P. Dauber.

Crocius: Illud audacter affirmaverim, si colloquia Mauritianis mensis interspersa venissent semel in diaria, posteritatem multo magis principis sapientiam fuisset admiratura, quam ab ingratis neglecta est, dum viveret.

13) Epicedia Anglorum im Mausol. Maur. p. 141, wo es unter anderm heißt:

und aus Dankbarkeit, selbst gegen Undankbare [14]); in dem Jähzorn, selbst seiner spätern Jahre, als das Gebäude seiner Hoffnung zertrümmert und sein Gemüth erbittert war, doch immer versöhnlich [15]); voll gerechter Empfindlichkeit, sobald

---

But vanity was cast see farre beneath
His Princely thoughts, hee held it a disgrace
To have his virtues told him to his face.
Now wee may speake and need not feare the doome
Of flatterers.

14) Baumbach: „L. Moriz war gutthätig gegen Gelehrte und Ungelehrte, In- und Ausländer, oft zu seinem eigenen Schaden. Oft hat er an Zinsen und Pacht den Armen nachgelassen, sobald der Armen Schaden nachgewiesen war. Wenig Menschen ließ er unerhört von sich, gratis unterhielt er so vieler Vornehmen und Anderer Söhne in der Hofschule und schickte sie in fremde Länder auf eigne Kosten, „Alles zu dem Ende, daß J. F. G. vermeinten, vornehme qualifizirte Diener für sich und seine Nachkommen im Lande zu erhalten. Wie J. F. G. gegen Gelehrte und Geistliche gewesen, lasse ich dieselben selbst davon reden." Vergl. die folgenden Hauptstücke, über Tobias Homberg insbesondere dessen Artikel im Verzeichniß der hess. Gelehrten. Im Jahre 1598, so erzählt W. Buch, sendete L. Moriz einem andern ergrauten Lehrer ein Fäßchen alten Weines mit den Worten: Integerrime Domine Praeceptor, Senes cum veneramur, ipsis quandam quasi laetitiam ordimur; quippe, qui jam supini ad finem rerum gerendarum properant, parum recreationis exspectant. Sed liceat mihi Tua cum bona venia unico hoc vino senectatem Tuam reficere. Vinum enim lac senis est. — Indem Crocius dies unerschöpfliche Capitel durch alle Stände und Beamte durchführt, die sich unter L. Moriz bereicherten, setzt er hinzu: verissimum esse, quod primarius quidam nobilis, olim ad Lanum satrapa, Principi in faciem dicebat, et magnus Jurisconsultus adhuc superstes, occasione ferente paulo post repetebat, eo nomine infelicem esse, quod apud nimis multos ingratos beneficia posuisset. Zur Zeit der Invasion, als die Einkünfte des Landgrafen im höchsten Grade geschmälert waren, fragten die Vorsteher der Ritterschule wegen des gewöhnlichen Neujahrs-Geschenks an. L. Moriz gab zur Antwort: Donec habebo dabo (Epicedia in Maus. Maur. p. 10).

15) Vergl. Anmerkung 8. Anderwärts setzt er in Beziehung auf Landgr. Moriz's Räthe und Diener hinzu: „Und obwohl diese

es die Behauptung seiner Rechte oder seines Ranges gegen fremde Fürsten galt, aber im Gefühl seiner überwiegenden Talente oder seiner bessern Sache gegen politische Gegner zur Satyre geneigter, als es seiner Stellung und der Klugheit gemäß war [16]). Zu allen Zeiten unermüdlich thätig, so daß er immer der früheste zu den Staatsgeschäften, der letzte zur Ruhe, einen großen Theil seines Lebens vom Hofe ent-

---

J. Fürstl. Gn. nicht jedesmal zu Dero Gefallen rathen und es treffen können, und Dieselben sich darüber heftig commovirt, sich auch wohl den Zorn, damit sie Niemanden mehr als sich selbst geschadet, bisweilen gar übertragen lassen, so haben Sie sich doch wieder zu erholen gewußt, wenn man Deroselben in etwas nachgegeben, Zorn und gefaßte Ungnade fahren lassen, und nichts mehr geahndet, so daß viele treue Diener mit Ihnen Mitleiden gehabt." Er hatte die Gewohnheit, seine Beamten gegen Ende eines jeden Jahres zur Tafel zu laden, und sie mit Neujahrs-Geschenken zu entlassen. Den Zorn der Erbitterung des L. Moriz gegen das Ende seiner Jahre entschuldigt einer seiner Panegyriker, L. Combach (Epicedia Maus. M. p. 8.) auf folgende Art:

Dic age praediolum si quis violenter adortus
Raptor et hinc actis gregibus Tibi quicquid haberes
Collectum longo studio corrumperet; ut nec
Restent inde Tuis alimenta, nec amplius ullus
Proveniat census; vel si Tibi tempore brumae
Detraheret tunicam latro, num mens Tua freno
Aequanimi irarum semper cohiberet habenas?

16) Den Aufschluß über diese Stelle gibt der schon oben Anm. 7 erwähnte Bericht (siehe später auswärtige Angelegenheiten zum Jahre 1609), und einige Briefe vom Jahre 1603 und 1604, worin von einem, den Kaiser Rudolph beleidigenden, satyrischen Carmen (unter chemischer räthselhafter Fassung) die Rede ist, welches, wie der kurpfälzische Gesandte Fabian von Dohna in Prag herausgebracht hatte, der dem L. Moriz feindselige Landgraf von Leuchtenberg unter dem Titel eines Pasquills listig benutzt hatte, um des Kaisers Unwillen zu erregen. L. Moriz entschuldigte sich durch seinen Gesandten P. W. v. Cornberg damit, daß er dies nicht so maliziös gemeinte Carmen in das Stammbuch eines Vertrauten geschrieben habe, und verlangte, darüber vernommen zu werden.

fernt, auf seinen Schlössern und Aemtern, in eigenen und seiner Verbündeten Angelegenheiten in fremden Ländern war, verfehlte er dennoch in einzelnen zur Vergrößernng seines Staates ersprießlichen Momenten zuweilen den rechten Zeitpunkt, unschlüssig, wenn allseitige Betrachtungen oder gelehrte Beschäftigungen die leuchtende Materie seines Geistes verzehrten, oder unfähig sich nach den Umständen zu richten (welches nöthig ist, um das Glück zu beherrschen) [17]). Aber seine angeborene Urtheilskraft, durch philosophische Studien geschärft, und in seinen politischen Rathschlägen mit einer fast prophe-

17) Ueber die Regenten-Thätigkeit des Landgrafen siehe das Hauptstück von der Landes-Verwaltung. Einen urkundlichen Beweis der äußeren Wirksamkeit und unruhigen Lebensweise desselben (nach W. Buch ein Erbtheil der Landgrafen überhaupt) gibt ein mit eigenhändigen Anmerkungen versehener Kalender vom Jahre 1613, mit dem Anhang Deo sit laus pro clementi conservatione, Aufschluß. Darin sind nur wenig Tage mit dem „Still-Lager zu Cassel" (was er sonst contra intentionem nannte), alle übrigen mit Jagden, denen er, doch mäßig, ergeben war, mit Hof-Festen, Hochzeits-Vorbereitungen (für seinen Sohn Otto), Kirchen-Besuchen, Aufenthalt in den benachbarten Schlössern und Kammer-Gütern, Wirthschafts-Angelegenheiten (bei Allendorf heißt es zum October: „habe ich in den Soden und sonst visitirt, auch etliche Beamten abgesetzt") und mit den Hauptstädten Sachsens, Brandenburgs und Braunschweigs bezeichnet, welche L. Moriz in der Jülich'schen Sache damals besuchte. Ueber die Unschlüssigkeit scheint das Zeugniß des Obristen von Baumbach zu genügen: „In Ihren Consiliis seind Sie etwas unsputig gewesen, und deren Bestes nicht jedesmahl wahrnehmen können, wie denn solches die Marburgische und andere unterschiedliche vorgewesene Vergleichungen, auch vorgestandene Paderbornische, Ritbergische, Pyrmontische, Gleichische und viele andere Handlungen gegeben haben, daß es fast scheinet, als ob J. F. G. deren vorstehendes und gegenwärtiges Glück nicht alle Zeit ergreifen können." Man hat bei Cromwell den Contrast seiner immer zur rechten Zeit zuschlagenden Thatkräftigkeit mit der inneren Begriffsverwirrung seines Kopfes daraus erklärt, daß die leuchtende Materie seines Geistes vorzugsweise von jener Thatkräftigkeit verzehrt wurde. Es scheint bei L. Moriz das Gegentheil stattgefunden zu haben.

tischen Gabe verbunden [18]), seine unerschöpfliche, aus dem reichen Stoff seines Gedächtnisses hervorgehende, von allen seinen Zeitgenossen bewunderte Beredsamkeit (in deren Ausübung er durch die festen Grenzmarken einer eingeprägten Topik geschützt, nie den Plan und das Ziel seiner Gedanken verlor) erhoben ihn lange Zeit zu dem Orakel seiner Glaubensgenossen [19]). Anderwärts von den einzelnen Zweigen seiner

18) Hermann Vultejus (in den Epicediis) nennt den Landgrafen: Judicio et ingenio magnus, justitia nulli, nulli pietate secundus. Von seiner politischen Divinationsgabe zeugen alle Briefe des L. Moriz an die verbündeten Fürsten. Crocius: Ea consilia suggessit, quae si locum habuissent, forsan in eas calamitates, quas nunc misera patitur, non devenisset nostra Germania. Sed hoc fuit fatum nostrae patriae, quod nisi obstitisset nobis, dicere poteramus, felicem Hassiam tali tantoque Principe. Ein Pfarrer von Hofgeismar (in den Epicediis p. 28): At quoties nostris dixit cervicibus iram compendere Dei, vates: Vos provoco testes, ad quos saepe pii Heroïs vox alta tonabat. — David Clericus, Professor zu Genf: Fortunae cedit, sed non sapientia cessit.

19) Fr. Achilles, Herzog von Würtemberg, in einer dem Kaiser Matthias 1613 gewidmeten Rede (Thomae Lansii Consultatio de principatu inter provincias Europae. 1635. p. 38): Mauritio autem Hassiae Landgravio, quem exteri inter Principes omnes, qui hoc tempore vivunt, ingenii opibus et excellentia habent parem? Pater ejus Wilhelmus aquila Astronomorum fuit, et velut alter Atlas, qui coelum humeris quasi suis sustinebat. Sed filius Mauritius literarum helluo et gurges est, παντοφιαν et scientiarum orbem animo complexus. Musicus est, Poeta est, Orator est, Philosophus est, Jurisconsultus est, Theologus est, et quis non? Princeps immoderati adversum se imperii, et in omnia paratus. Nunquam verbi inopia subsistit, sed velocissimo cursu ac facillimo ad omnes res beata confluit oratio, et quo dicit eodem scribit impetu, non illi de verbis in consilium venire necesse est, utrinque et voce et stylo rerum potitur (hiermit vergl. Daniel Eremita in der zum Jahre 1609 mitzutheilenden Stelle). Die Beredsamkeit dieses Fürsten (von deren schriftlichem Ausdruck die folgenden Hauptstücke, besonders der Aufsatz über eine hessische Landwehr-Anstalt Beweise darbieten werden), verleitete mehrere Räthe des Landgrafen, ernstlich

Kunstfertigkeit und wissenschaftlichen Gelehrsamkeit, welche ihn selbst verleitete, in dem Gebiet der Schule und Kirche als Lehrer und Meister aufzutreten. Hier sey es genug, zu bemerken, daß wenn gleich dieser Fürst in seinen Studien zunächst eine Ergötzung und Kräftigung seines Geistes und eine Erholung seines Körpers suchte, dennoch der Plan seiner Regierung mit denselben, wie mit allen seinen Instituten und Reformen, selbst der Erziehung seiner Kinder, auf's engste verknüpft war. Denn in Zeiten allgemeiner Gährung können selbst Staaten geringen Umfangs die umfassendsten und unermüdlichsten Geister beschäftigen [20]). Moriz, der sich die Worte consilio et virtute zum Wahlspruch erkoren [21]), suchte durch Bildung, Reinigung, Aufklärung und Kräftigung seines Volkes in allen Ständen eine heilkräftige Ordnung gegen eingewurzelte Uebel, eine Brustwehr gegen innere und äußere Feinde; nur da erfolglos, wo es ihm an gleichgesinnten, gleich unermüdlichen Gehülfen fehlte, wo er in unduldsamer

---

zu glauben, daß er selbst in Wien Ferdinand II. eines besseren überzeugen würde, und begeisterte einen alten Professor zu Genf zu folgendem Epicedion (Maus. M. p. 102):

Ce Prince plein de foy, et rempli de science,
Estoit puissant en biens, mais plus en Eloquence.
Car sa bouche diserte eust pêu charmer la mort,
S'il n'eust point dedaigné de parler avec elle,
Mais craignant son destour de la vie eternelle,
Il ne voulust point voir l'effect de cet effort.

Ein Gedanke, welchem ein Professor zu Cambridge zu gleichem Lob nur eine andere Wendung giebt (ebendaselbst p. 157).

20) Les plus petits états ont de quoi occuper les plus grands des hommes. Christine Reine de Suède, Reflexions.

21) Außer dem angeführten, in verschiedenen Darstellungen widerkehrenden, Leibspruch setzte L. Moriz seine Anfangsbuchstaben M. L. z. H. nach damaliger Gewohnheit in den Spruch: Meine Lust zum Höchsten! Kurz vor seinem Tode deutete er den Wahlspruch seiner Resignation: Mauriti Memento Mori durch ein dreifaches M. an.

Leidenschaftlichkeit, oder Ueberschätzung seiner Kräfte, der menschlichen Schwäche, der Nothwendigkeit eigenthümlicher Entwickelung, des inneren Richtmaaßes der Dinge vergaß [22]), oder allzu zuversichtlich auf das rechnend, was er von der ewigen Gerechtigkeit erwartete, dem Strome des Weltlaufs sich entgegenstellte.

Familie. Noch ehe L. Moriz sich verheirathete, legten Haus-Verfassung, Herkommen, und der letzte Wille seines Vaters ihm die Pflicht der Unterhaltung und Versorgung seiner drei noch unverheiratheten Schwestern auf, welche eine Zeit lang zu Marburg bei L. Ludwigs Gemahlin erzogen wurden [23]). Bei ihrer Vermählung sollte L. Moriz, gemäß den Haus-Verträgen, zwanzigtausend Gulden durch die gesammte hessische Landschaft erlegen lassen, aus seinem Kammergut achttausend Gulden für Kleider und Schmuck zufügen, die Kosten der Hochzeit, der Abfertigung und Heimführung selbst übernehmen; ihnen blieb der Anfall der mütterlichen Kleinodien und Morgengabe; aber durch die Ehesteuer, als ihr verordnetes Pflichttheil, abge-

22) Un des plus grands malheurs de ces maitres du genre humain, c'est de vouloir tousjours, que le peuple, qui leur est soumis soit heureux ou plus heureux, comme ils disent, à leur mode. Mirabeau.

23) Hier waren nach der Verheirathung der ältesten Tochter L. Wilhelm's, Anna Maria, mit dem Grafen Ludwig von Nassau-Saarbrück (B. I. 819—831) Hedwig, Sophia und Christina. L. Wilhelm schrieb seinem Sohne vor, jeder derselben, außer der Kleidung und dem Antheil an der mütterlichen Morgengabe, nach hessischem Landbrauch 100 Gulden Meßgeld ohne das, was ihnen die Landgräfin zu Marburg reiche, und dieser außerdem 300 Gulden Liebnuß verabfolgen zu lassen. Sobald er sie nach Cassel an seinen Hof nehme, sollte der Unterhalt derselben durch seine Oheime und die fürstlichen Räthe bestimmt werden, nach deren Ermessen auch er selbst ihnen einen ehrlichen Mann zum Hofmeister, eine ehrbare tugendreiche Hofmeisterin nebst Jungfrauen und Mägde bestellen sollte. (Vgl. L. Wilhelm's Testament in U. F. Kopp's Bruchstücken zur E. d. d. G. u. R. II. 134. 135).

funden, und abgeschieden von jeder andern beweglichen oder unbeweglichen, im Hessen-Land gelegenen, Erbschaft, so lange der Mannsstamm des L. Moriz blühte [24]), lag es ihnen ob, ihrem Bruder, als des Hauses Haupte, nach uraltem Gebrauche einen vollständigen Verzichtsbrief auszustellen. Diese Vorschriften wurden sämmtlich erfüllt, als L. Moriz zuerst seine ältere Schwester Hedwig mit Ernst, Grafen von Holstein, 1597.
Schauenburg und Sternberg, Herren zu Gehmen; die jüngere,
Christine, mit Johann Ernst, Herzog zu Sachsen-Eisenach, 1598.
vermählte, und mit einer, durch den Erfolg gerechtfertigten, Vorsicht ihr Witthum ausbedung [25]). Beide kinderlos, über-

---

24) Aus welchen, immer auf die Vergrößerung des Haus-Gutes und den Glanz der regierenden Fürsten gerichteten, Rücksichten L. Wilhelm seinen Töchtern für den Fall des Abgangs seiner männlichen Linie nur eine Hälfte seiner Fahrniß (beweglichen Habe) mit Ausnahme des Geschützes und Munition und etlichen Silbergeschirres zu Cassel, die andere (ablösbar mit 100,000 Gulden) aber seinen Brüdern vorbehielt, erkennt man aus dem Testament a. a. O. Sowohl die Erb-Verbrüderung als der erbliche Brüder-Vergleich enthält für jenen Fall eine den hessischen Prinzessinnen vortheilhaftere ausgedehntere Bestimmung. Vergl. B. I. S. 148 u. f. w. zum vierten Hauptpunkt, und Ledderhose kl. Schr. V. 39. 40.

25) Haus- und Staats-Archiv, nach welchem in Beil. III. sowohl die Ehe-Verschreibung als auch der Verzichts-Brief der Herzogin Christina mitgetheilt wird. Aus jener geht hervor, inwiefern, außer dem Ehegeld und ohngeachtet des Verzichts, besondere Legate für hessische Prinzessinnen gültig sind; in diesem kommt zum erstenmale die Ausdehnung des Verzichts nicht nur auf väterliche, mütterliche und brüderliche, sondern auch vetterliche Erbschaft vor, welche seit der Theilung Hessens zu Erhaltung des gesammten Haus- und Familien-Gutes nöthig wurde. Die Hochzeit der Hedwig geschah am 11. Sept. 1597 wegen der in Cassel wüthenden Seuche auf der Wilhelmsburg zu Schmalkalden, die der Christina zu Rotenburg, wozu Jacob Thysius, des Landgrafen Bibliothekar, ein besonderes Epithalamium schrieb, und er selbst, außer seinen Musikanten, einen besonderen Instrumentisten von Nürnberg verschrieb, am 14. März 1598. Das Heirathsgeld

lebten ihren Gemahl [26]). Unverheirathet blieb die dritte Schwester, Sophie, durch Frömmigkeit und Wohlthätigkeit, strenge Reinheit der Sitten und Mitaufsicht bei der Erziehung
† 1616. seiner Kinder ihrem Bruder so werth, daß er bei ihrem Tode
18. Jan. ihre Tugenden und den Ausdruck seines Schmerzes durch ein Gedicht in lateinischer Sprache verewigte [27]).

---

derselben wurde so lange zurückbehalten, bis die eventuelle Huldigung auf ihrem Witthum geschehen war. Hedwig's Witthum, auf Sachsenhagen versichert, wurde am 12. Jan. 1602 zu Stadthagen vom Grafen Ernst mit einigen Gütern aus der Grafschaft Holstein vermehrt, wo er Pinneberg und noch drei andere Häuser besaß.

26) Hedwig, welche 1644, drei Jahre vor dem Anfall der Grafschaft Schauenburg an Hessen-Cassel, starb, meldet 1622 aus Bückeburg den Tod ihres Gemahls, welcher mit der neuerworbenen Reichsfürsten-Würde den oben im Text angeführten Titel führte. Christina, welche nach dem Tode ihres Gemahls († 1638) noch zwanzig Jahre, bis zu ihrem achtzigsten Jahre in Eisenach lebte, zeichnete sich dort durch milde Stiftungen aus. Bewandert in Astrologie und Geschichte, hatte sie von ihrem Vater auch die Grundsätze der reformirten Lehre geerbt. Zum Aerger des dortigen streng lutherischen Superintendenten (der es auch übel nahm, wenn sie Lobwassers Psalmen absingen ließ) erschrack sie jedesmal, wenn sie ein Kind zur Taufe hielt, über die Worte des Exorcismus, und trat zurück. In den letzten Jahren bediente sie sich wegen ihrer Taubheit eines Trichters am rechten Ohr. (Vergl. auch B. I. S. 820.)

27) Maus. Maur. I. p. 10 — 13, wo die Stelle vorkommt:

O castum specimen, venerandi casta pudoris
Princeps, o Sophia, hic virgo pudica jaces,
Aula a te didicit mentis et omne decus.
Vultu inerat gravitas et sancta modestia, lingua
Libera et a vanis mens erat illecebris.
Hinc igitur facies longe discedite pictae
Hinc fictae formae, tinctae et odore manus,
Hinc faciles oculi redamantum flectere mentes,
Hinc levia ora procis basia prona dare.
Comere nil vestrum est, nil vestrum stringere pectus
Gressus et gestus fingere nilque valet.

Man erkennt hieraus des Landgrafen calvinische Strenge gegen die

Nach dem letzten Willen seines Vaters, vermählte sich L. Moriz erst nach erreichtem zwanzigsten Jahre mit Agnes, der fünfzehnjährigen Tochter des Grafen Johann Georg von Solms zu Laubach, Herren zu Münzenberg. Sie war von einer so reizenden Schönheit und Herzensgüte [28]), daß L. Moriz, der sie zuerst auf der Hochzeit seiner ältesten Schwester, Anna Maria (mit Ludwig von Nassau-Saarbrück), kennen lernte, unbekümmert um ihre Mitgift, um ihretwillen den Vorschlag einer Tochter des Königs von Dännemark zu beseitigen wußte [29]). Nach einem für seine Gemahlin sehr vortheilhaften Ehevertrag [30]) lud er zur Hochzeitsfeier in Cassel 1593. Sept.

Gemahlinnen. Siehe Stammtafel. Agnes.

damals einreißende Coquetterie. Auch ein Schüler der Hofschule, J. Melideus, rühmt in seiner Oratio exequialis zu Ehren Sophiens ihren Abscheu gegen den Luxus, „in quem praesens seculum effusissimum est.“

28) Außer den Hochzeits-Dichtern Joh. Pincier zu Herborn und H. Kirchner zu Marburg sagt auch J. P. Dauber: Illius fuit oris gratia tanta, ut Venus a multis sit credita. Das Lob, welches ihr L. Moriz selbst giebt (la plus vertueuse honeste et à mon gré plus propre femme) ist in einem anderwärts mitzutheilenden Schreiben an den König von Frankreich vom Jahre 1602 enthalten.

29) Vergl. B. I. 827. Anm. 326. Außerdem erzählt Asmus von Baumbach, daß L. Wilhelm selbst für Moriz durch Burkard Treusch von Buttlar um Anna, die nachher an den König Jacob von Schottland und England vermählte Tochter des Königs Friedrich II., habe freien wollen. L. Wilhelm's Testament enthält übrigens den ausdrücklichen Rath, nicht auf hohe Heirath, sondern außer Gottesfürchtigkeit und Ehrbarkeit der Person auf gute dienstliche Freundschaft zu sehen.

30) Nach dem Heirathsbrief vom 3. September 1593 zwischen dem Vater und dem Bräutigam verspricht jener, außer dem Schmuck, 4000 Gulden aus der Grafschaft, 2000 von Seiten seiner Gemahlin; welche Summe L. Moriz aus sonderlicher Zuneigung durch die Widerlage zu einer jährlichen Rente von 3200 Gulden erhöht, und mit einwilligender Unterschrift der Landgrafen zu Marburg und Darmstadt auf das Wittum zu Eschwege verschreibt, auch eine Morgengabe von 4000 Gulden Hauptgeld (zu 200 Gulden Rente) hinzufügt. Er ließ auch Schloß, Stadt und Amt Eschwege, gegen einen Revers über die Rechte und

seine Oheime zu Marburg und Darmstadt, den Herzog Christoph von Lüneburg, den Fürsten Bernhard von Anhalt und fast alle Grafen der Nachbarschaft [31]). Die hessischen Städte schickten, außer den gewöhnlichen goldenen und silbernen Pokalen, zwei hundert fünf und sechzig prächtig gekleidete Soldaten [32]), die Stadt Erfurt vier Schwane. Valentin

---

Freiheiten der Stadt, förmlich huldigen, und behielt seinen Erben und Nachfolgern nur die Hoheits-Rechte vor (Land- und Kirchen-Ordnung nebst Visitation und Inspection der Pfarreien, Oeffnung und Erbhuldigung, Ritter- und Mannlehn, Landfolge, Reise und Geleite, Türken-, Land-, Reichs- und andere Steuern, Weinzoll und Bergwerke, Appellations- und Ehesachen). Die Zahlung der Mitgift geschah der Quittung zufolge erst im Jahre 1601 nach dem Tode des alten Grafen. Außerdem hatte L. Moriz für Agnes ausbedungen, daß, wenn sie selbst nach seinem Tode ihren Witwenstuhl verrückte, sie außer dem Heirathsgeld (6000 Gulden) statt der Widerlage desselben von seinen Erben 1000 Gulden Leib-Rente genießen sollte (Haus- und Staats-Archiv).

31) Thuanus, welcher dies zum Jahre 1593 erzählt, nennt L. Ludwig von Nassau, neben dem Schwiegervater (der sich durch Gelehrsamkeit auszeichnete) mehrere Söhne desselben, die Grafen Franz von Waldeck, Günther von Schwarzburg, Friedrich von Hohenlohe, Simon von der Lippe, Ludwig von Witgenstein, Georg von Kirchberg, Ludwig von Löwenstein, Ernst von Schaumburg. Unter den Schwägern des L. Moriz erwarb sich besonders Albert Otto dessen Gunst. Denn er veranstaltete dessen Beilager mit Anna, der Schwester L. Ludwigs V. von Darmstadt zu Cassel 1601 auf seine Kosten und mit solcher Pracht, daß dazu der Erzbischof von Bremen, Herzog von Holstein und Maximilian von Oesterreich, Teutschmeister, eingeladen wurden (vgl. Buch IV. 109–111).

32) Eine Schmalkaldische Chronik beschreibt die Tracht der sieben von dieser Stadt übersandten Soldaten (Trabanten) folgendermaßen: Einige waren ausgestattet mit hübschen Federspießen und kurzen Wehren in roth Taffent, das Wamms mit weißem Zindel an den Armen, durchzogenen und rothen lundischen Schnitten mit weißem Harras umzogen, mit rothen Strümpfen, schwarzen Bubensammtnen hohen spanischen Hüten, und rothen und weißen Federn darauf. Andere mit hohen Bubensammtnen österreichischen Hüten, weißen taffetnen Wamms, rothen welschen fliegenden Röcken und rothen Pumphosen mit silber-

Geuck, ein Hof-Musikus des Landgrafen, führte einen für sechs Stimmen componirten Festgesang auf [33]). Diese durch drei Söhne (Otto, Moriz und Wilhelm) und eine Tochter (Elisabeth) gesegnete, nur einmal durch eine unzeitige Entbindung getrübte, Ehe, war für das Glück und die Ruhe des Landgrafen von allzu kurzer Dauer [34]).

Minder ängstlich als jener Graf von Kyburg, welcher sich Juliane.
scheute, am jüngsten Tage mit zwei Gemahlinnen zu erscheinen,

---

farbenen weißen Schnüren belegt, und weißen gestrickten Strümpfen. Die Stadt Rothenburg sandte 10 Trabanten, darunter auch einen Chronisten dieser Stadt, der ungern seine reichen Hopfenstangen verließ.

33) In sehr einfachem Styl in den noch jetzt gewöhnlichen Schlüsseln, doch ohne Takt-Abtheilung. Zum Grunde gelegt sind einige Worte des Hohen-Liedes: Qualis est dilectus meus ex dilecto, o pulcherrima mulierum. Dilectus meus candidus et rubicundus, electus ex millibus, et totus desiderabilis. Talis est dilectus meus et ipse est amicus meus. Zu den Festgedichten gehört ein Votum künstlich per anagrammatismum durchgeführt, dessen zwei Hauptzeilen lauten:

Sint sponsis anni centum, virtusque parentum,
Diis amor, a solis: o apage aegra lues.

34) Im Januar 1597 kam Agnes mit einer todten Frucht männlichen Geschlechts nieder. Die drei Schwestern des Landgrafen, Hedwig, Sophie und Christine, trösten ihn schriftlich, sämmtliche Räthe mit dem Spruch der heil. Schrift, Genes. 17: Ich will dein und deines Samens Gott seyn, und da dies Kind ungetauft war, mit der Gewißheit, „daß die Gnade des lieben Herr Gottes nicht an die Sacramente gebunden sey". Denn der Apostel Paulus sage: Si radix sancta est, et rami, et si primitiae sanctae sunt, massa quoque sancta erit. Der von L. Moriz zu den gewöhnlichen Vorträgen ersuchte Kammermeister Heugel erklärt es für seine Pflicht, in diesen Trauer-Tagen den Fürsten mit Geschäften zu verschonen. — Während der Abwesenheit des L. Moriz in Paris 1602 erkrankte Agnes, er, eilig zurückkehrend, traf sie im November rettungslos, am 23. November starb sie, am 24. schreibt er an Heinrich IV.: Ce cas inesperé presse, tourmente et contriste mon coeur infiniment. Im ersten Schmerz dichtete er zwei lateinische Threnodien (Maus. Maur. 7—9 und Justi Hess. D. III. 28).

aber sehr streng in der Pflicht der Keuschheit, vermählte sich L. Moriz sechs Monate nach dem Tode seiner ersten Gemahlin
1603. Mai. mit Juliane, der sechszehnjährigen Tochter des Grafen Johann des Mittlern von Nassau-Siegen, der ein Neffe Wilhelms von Oranien, reformirter Religion und ein wohlerfahrener Krieger war. Der Hochzeit zu Dillenburg, wo Moriz den Ehevertrag unterzeichnete, Witthum und Morgengabe versicherte [35]), folgten zahlreiche Glückwünsche [36]), ein festlicher Aufzug zu Cassel, wozu acht weiße ungarische Pferde mit rothsammtnen Decken zu Regensburg eingekauft waren [37]), eine Jagd ohnweit

---

35) In dem zwischen dem alten Grafen Johann und dessen Sohn, dem Schwiegervater, und dem Landgrafen am 21. Mai geschlossenen Ehe-Vertrag, wird der Mitgift von 6000 Gulden eine Widerlage von 3200 Gulden jährlicher Rente gegeben, am 23. Mai, dem Tag des Beilagers, die Morgengabe auf 4000 Gulden Hauptgeld oder 200 Gulden Rente bestimmt (im Jahre 1613 verdoppelt); das anfangs auf Eschwege oder Braubach alternative gestellte Witthum ward im Jahre 1608 zwar auf Eschwege, 1613 aber, als der älteste Sohn des Landgrafen sich verheirathete, auf Rotenburg, Wildeck und Rengershausen festgesetzt und erhöht, wenn gleich unter derselben Ausnahme der Hoheits-Rechte wie bei Agnes. Im Jahre 1628, als diese Orte in die sogenannte Rotenburger Quart gezogen wurden, versicherte Wilhelm V. seiner Stiefmutter ihr Deputat von 6000 Gulden jährlicher Rente auf Friedewald und Spangenberg.

36) Außer Fest-Gedichten von Pincier und Kirchner erschienen wie immer in lateinischen Reimen, einige Glückwünsche der Hofschüler (worunter ein Schmalkalder daselbst die Wilhelmsburg in mythologischer Fiction als neuen Musensitz preiset), und eine Idylle des Hermann Fabronius, worin unter andern L. Moriz unter dem Namen des Philaon wegen der im Jahre 1600 in Cassel anwesenden persischen Gesandschaft gepriesen wird („Hinc Fuldam Perses et bibat Hessus Araxem").

37) Bei dem Einzug in Cassel am 8. Juni ritten die von allen Städten eingesandten wohlgerüsteten Reiter mit weißen Feldzeichen und Federbüschen, und aufgerichteten Fahnen vor; jeder trug ein langes Rohr und zwei Pistolen. Auf dem Markt waren thurmartige Triumpf-Bogen errichtet, wo in einer mit Blumen verdeckten Tiefe versteckte Sänger

Schmalkalden [38]), und ein Turnier auf der neu errichteten Rennbahn zu Rotenburg, drei freudenvolle Monate für alle zahlreiche Verwandte des Hauses Nassau [39]) und für den neunjährigen Erstgebornen des Landgrafen. Julianens geistvolle Gestalt (große sprechende Augen), Beredsamkeit, Gelehrsamkeit (sie verstand nicht nur Französisch und Italienisch, sondern auch Lateinisch, Griechisch und etwas Hebräisch, und ließ sich auf Anrathen ihres Gemahls in den mathematischen Wissenschaften unterrichten), ihre muthige Geschicklichkeit in allen körperlichen Uebungen (sie begleitete den Landgrafen bei

---

und Instrumentisten saßen, die sich plötzlich erhoben. Die Straßen bis zum Schloß waren mit Blumen und Schilf bestreut, alle Häuser mit Maibüschen geziert (statt der damals noch unbekannten Illumination).

38). Bei dieser Gelegenheit überreichte der Schmalkaldische Stadtrath, außer Wein und Eimbeckschem Bier, einen vergoldeten, 92 Gulden kostenden Pokal mit lateinischer Inschrift (Ambo pares animis, linguis, pietate fideque; Cultu et virtutum splendidiore pares) und einen etwas geringeren in Gestalt „eines Weintraubers“ dem Prinzen Otto („Patris et patriae spes“). Hierauf folgte, vermöge alten Gebrauchs der von Henneberg und Hessen zu liefernden zwei Hirsche, das Hirschessen auf dem Rathhaus, wo auch die Weiber der Rathspersonen gegenwärtig waren, und eine Comödia. Ein Lotterie-Unternehmer aus Eisleben hatte sich eingefunden mit einem Glückshafen von 41,300 Zetteln, wobei 7000 Gewinnste waren.

39) Juliane war die Tochter einer gebornen Gräfin von Waldeck, Witwe des Grafen Philipp Ludwig I. von Hanau, die Schwägerin des Grafen Christian von Waldeck (der nachher ein Gegner des L. Moriz ward), eines Grafen von Daun, und späterhin, als ihr Vater außer vierzehn Söhnen noch acht Töchter erzeugt hatte, des Grafen Johann von Brederode, eines Marquis de Conflans, eines Grafen von Lymburg-Styrum, des Herzogs Franz Heinrich von Sachsen-Lauenburg, und des Grafen Hermann von Wrangel. Zu den Festen ward noch, außer den Nassauischen, Hanauischen, Schwarzburgischen Grafen und dem Kurfürsten von der Pfalz, der aber nicht erschien, der zweite Schwiegervater des Schwiegervaters, ein Herzog Johann von Holstein, eingeladen. Dennoch erzählt Buch, daß damals die ganze Calvinische Ligue erschienen sey.

den gefährlichsten Jagden, als sie aber einst ein des deutschen Zeugs ungewohntes englisches Pferd ritt, stürzte sie den rechten Arm aus dem Gelenke); ihre Klugheit in allen öffentlichen Geschäften rechtfertigen die Bewunderung, welche ihr nicht blos L. Moriz widmete, und die Lobsprüche des jüngsten sie überlebenden Sohnes, des Stammvaters der Rotenburgischen Linie [40]). Ob aber die fast neun und zwanzigjährige Verbindung dieser Fürstin mit L. Moriz, welchem sie sieben Söhne und sieben Töchter gebar, den sie fast beständig auf seinen Reisen begleitete, mit oder ohne dessen Genehmigung sie besonders in spätern Jahren wichtige Geschäfte des Staates führte, mehr heilsamen als nachtheiligen Einfluß auf die Lage und das Wohl des Landes gehabt, ist schwer zu bestimmen. Denn Juliane, der man in Darmstadt einen großen Antheil an L. Morizens ersten Schritten in der Marburgischen Sache zuschrieb, war nicht ohne Hang zur Verschwendung (noch in dem

40) J. P. Dauber sagt von den beiden Gemahlinnen des L. Moriz: Prima venusta fuit, sapiente praedita mente altera, Cecropiam repraesentare Minervam haec valet; L. Ernst mehrere Jahre nach ihrem Tode (sie starb 10 Jahre nach L. Moriz): Madame ma mère a esté Juliane Comtesse de Nassau-Dillenbourg, une dame d'un rare esprit, et toute a fait sage conduite, et qui possedoit les belles lettres, et parloit et escrivoit presque six differentes langues, et a sceu l'année 1620 (muß heißen 1627) haranguer pour les interets de la famille en pleine diète Electorale de Muhlhausen, et estoit de tels talents, que si à elle en son temps eust aussi bien escheu, comme à ses deux successeurs, je veux dire, à la tant renommée feu Amelie Elisabethe, née comtesse de Hanau ma belle soeur, et à la moderne, qui est de la maison Electorale de Brandenbourg (Hedwig Sophie) l'administration de la regence, qu'asseurement elle n'aurait pas au moins cedée à pas une de celles là, et de ce qu'on en auroit pû et dû attendre. Et en cecy je ne parle point du tout par passion, comme son fils, mais par la force de la verité et advoué de tous ceux qui l'ont connue, ou qui peuvent encore le voir verifié par ses lettres, memoires, informations et deductions de sa propre main escrites et gardées en mon archive.

dem siebenzehnten Jahre ihrer Ehe verbot ihr L. Moriz Seide und Gold für ihre Kleidung ohne seine Einwilligung zu kaufen), unermüdlich in Ansprüchen an die Freigebigkeit ihres Gemahls, unablässig für ihren und ihrer Kinder Vortheil bedacht (so daß dadurch die Anordnungen des Landgrafen über beide Linien seiner Nachkommenschaft theils bedingt, theils erschwert wurden); und wenn sie in den spätern Jahren des Unglücks eine, wie sie selbst rühmt, zur Versöhnung des Kaisers und anderer Gegner des L. Moriz geschicktere Politik beobachtete, so geschah dieses doch auf Kosten der Eintracht und selbst der Autorität [41]).

Selbstständig in der Erziehung seiner Kinder, beaufsich- Kinder.

41) Das Nähere im Verlauf dieser Geschichte. W. Buch, der offen hinwirft, von Nassau komme dem Hause Hessen alles Unglück, erzählt auch, daß Otto, Julianens Stiefsohn, den sie sehr fürchtete, und über dessen Tod sie sich nicht sehr grämte, oft geäußert habe, sie verhetze seinen Vater; an einer andern Stelle zum Jahre 1620 heißt es, L. Moriz habe dem L. Ludwig selbst einmal geklagt, daß Juliane ihren Sohn Philipp dem Stiefsohn Wilhelm (Nachfolger des L. Moriz, mit dem sie zuletzt gemeinsame Sache machte) gern vorgezogen wünschte. Man vergleiche weiter unten des Landgrafen testamentarische Bestimmungen. Die Vergabungen, welche sie nach und nach, besonders bei Gelegenheit der Kindtaufen, erwarb, waren theils fürstliche und ritterliche anheimgefallene Lehn- und Kauf-Güter, wie Heyda, Corenberg, Falkenberg, Güter bei Bettenhausen, Freienhagen ohnweit Cassel, Güter in der niedern Grafschaft, ein Haus zu Langenschwalbach, Wommen ohnweit Sontra, der Rohnhof (damals im Amt Herrenbreitungen), theils landwirthschaftliche und finanzielle Concessionen, wie freie Mast und Weide für ihre Rinder und Schweine, Rübesaat-Gelder, Nutzung eines Ackers bei jedem herrschaftlichen Vorwerk, Antheil an Weinschank und Commishandel, freier Weinhandel in der niedern Grafschaft, etliche Pfannen und Kothen des Salzwerkes. Einigen Zweifel an ihrer Strenge in ehelicher Treue, obgleich ihre Gesichtszüge nach den Bildern im Museum und in dem Mausoleum Maurit. mehr Ernst und Klugheit als weiblichen Reiz ausdrücken, erregt auch die tragische Geschichte des Hofjunkers von Eckhardsberg (zum Jahre 1615).

tigte sie L. Moriz alle mit gleicher Zärtlichkeit und gleicher Strenge in jeder Lebensstufe. Wie seine Leibärzte über die erste körperliche Auferziehung, über die Gesundheit der Luft und der Nahrung, und selbst über die Spiele der fürstlichen Kinder wachen mußten[42]) (am ausführlichsten sind ihre Berichte zur Zeit ansteckender Seuchen[43]), so war des Vaters unermüdliche Sorge auf ihr Seelenheil und auf ihren ersten Unter-

42) Im Jahre 1605 fragt Dr. Wolf bei L. Moriz an, ob die Amme des Prinzen Philipp, welche kränklich sey, ferner stillen solle, worauf eine andere bestellt wird; 1605 und zu andern Zeiten berichtet er über die damals gefährlichen Blattern, welche Otto und Moriz befallen hätten, und über die Anordnung des Tisches, wozu selbst die dreijährigen Kinder zugelassen wurden; 1608 läßt er durch das Christkindlein an Philipp schreiben, daß, wenn er beschenkt seyn wolle, er sich besser mit Wilhelm vertragen, und anständiger bei Tisch aufführen müsse. 1601 berichtet Dr. Mosanus über das Bohnen-Fest (convivium regium am heil. Drei-Königs-Tag), Moriz sey König, Wilhelm Vicekönig, Philipp Oberst der Artillerie, Hermann Hofmarschall, Agnes Königin, Juliane Vicekönigin, inter deos minorum gentium sey er Kanzler, Carlowitz und Schwerzel Küchenmeister, Grob Truchseß, Crato Seiler Hof-Arzt, der Stadtschreiber (zu Melsungen) Hofmusikus geworden.

43) 1611 schreibt Dr. Mosanus (vergl. unten das Verzeichniß hess. Gelehrten) aus Melsungen: Bei der jetzt grassirenden Seuche der Pestilenz habe man fürs beste gehalten, nicht mit vielen fremden Leuten, vornemlich wenn sie von verdächtigen und inficirten Orten herkämen, umzugehen; da aber alle menschliche Hülfe nicht schütze, er auch als Arzt der Sterblichkeit am wenigsten entweichen könne, und der jungen Herrschaft mit Leib und Gut aufzuwarten sich schuldig erachte, so müsse er zuerst seine Besorgniß ausdrücken, wegen der Verbindung mit der Hofschule und den Kapellknaben (deren etliche so jung und klein wären, daß sie sich kaum ankleiden, vielweniger sich reinhalten könnten). Denn wenn ein solcher kranker Kapellknabe von ihm zuerst besorgt werde, dürfe er geraume Zeit nicht zur jungen Herrschaft kommen, und müsse entweder er mit dem Patienten oder die Hofhaltung abweichen. Er schlage also vor, falls die Hofschule dort bei der Hofhaltung bleiben solle, noch den Dr. Gillenius zu berufen, welcher an dem Präceptoren-Tisch essen könne, oder die Kapellknaben mit den Pedellen nach Cassel oder einstweilen zu ihren Eltern zu schicken.

richt gerichtet [44]). Die Studien und Prüfungen seiner Söhne, unter gelehrten Hofmeistern und ausgesuchten in alten und neuen Sprachen bewanderten Lehrern [45]), leitete er selbst; mit den vorzüglichsten Edelknaben der Hof- und Ritterschule in allen geistigen und körperlichen Uebungen erzogen, auf der Landes-Universität und den besten Akademien des Auslandes ausgebildet, frühzeitig zu ernsten Geschäften und zum Dienste des Staates gewöhnt, mit Liebe und Verehrung gegen ihren Vater erfüllt, entsprachen sie fast alle dem Plane dieses Fürsten, seine eigene Familie nicht nur als ein Muster seinem Adel und seinem Volke darzustellen [46]), sondern auch durch dieselbe das Gebiet seines Stammes und seiner Religion zu vergrößern.

---

44) Eine dreimalige tägliche Betstunde unter Auswahl eines Hauptstücks aus der Bibel war Regel. Im Jahre 1607 bestellt L. Moriz für seine jüngste erst einjährige Tochter Agnes durch den Hofmeister von Hövel eine französische Pfarrers-Tochter von Hanau, demnächst als Sprachlehrerin. Viel Sorgfalt ward auf den ersten Sing-Unterricht nach musikalischen Noten gerichtet, wozu späterhin selbst die Cantoren zu Melsungen und Rotenburg gebraucht wurden.

45) Unter den Hofmeistern zeichnen sich außer Bernhard von Hövel Johann von Bodenhausen, Georg Schwerzel, Ernst von Borstel und Dietrich von Werder aus. Ueber die Lehrmeister vergl. unten das Verzeichniß hess. Gelehrten.

46) Man erkennt dies an mehreren pädagogischen Ermahnungen und Vorschriften des Landgrafen, fast übereinstimmend mit der Lehre des Confucius (vergl. Confucius Sinarum Philosophus, sive scientia Sinensis latine exposita. Paris 1687). Im ersten Buch heißt es hier: Regni recte administrandi radix, magisque principale, est familia domestica recte instituta. Unica domus sive aula regis domestica si pia sit, amoremque mutuum inter domesticos foveat, illico extemplo fama illius toto regno consurget et florebit pietas benevolentiaque mutua. Una regis familia civilitatem (humanitatem) colente totum brevi regnum erigetur ad eandem civilitatem. Contra si unica regis persona (et ejus familia) nec pia nec civilis sed cupida sit turpis lucri, totum brevi regnum ejusdem exemplo depravatum perturbabitur.

Söhne. Otto.

In diesem Plane war dem Erstgebornen Otto, für welchen frühzeitige außerordentliche Hoffnungen rege wurden [47]), eine wichtige Stelle angewiesen. Denn er war das Werkzeug, wodurch das längst evangelische Hochstift Hersfeld einem seit Jahrhunderten befreundeten Regentenhause, dem es mehr als einmal Errettung, Sicherstellung und Schutz verdankte, friedlich zugeführt wurde. In seinem zehnten Lebensjahre von dem letzten Abt von Hersfeld, Joachim, mit Einwilligung des Capitels zum Coadjutor und Nachfolger bestimmt, ward er zwei Jahre nachher, nach dem Tod dieses Prälaten, von allen Behörden, Beamten und Unterthanen dieser Abtei, unter dem Titel eines Administrators, anerkannt. Durch den Marschall des Stifts, Reinhard von Baumbach, der festlich geschmückten Stadt zugeführt, von dem Kanzler Heinrich Lersner im Namen der Capitularen bewillkommt, hielt er mit einer Haltung, die seine zarte Jugend vergessen ließ, seinen Einzug zu Pferd, mitten durch die Ehrenwache der bewaffneten Bürger,

1606. 4. März.

47) Im August des Jahres 1596 reisete L. Moriz nach Amberg, um den Sohn des Kurfürsten Friedrich IV. von der Pfalz, Friedrich V., den nachherigen König von Böhmen, aus der Taufe zu heben. Bei der Rückkehr begleiteten ihn Pfalzgraf Gustav, H. Christoph von Lüneburg, Joh. Fr. von Holstein, nachher Erzbischof von Bremen, und Ludwig V. von Darmstadt, zum Theil, um mit ihm zum Administrator von Kursachsen zu reisen. In Schmalkalden feierten sie beiläufig die Hochzeit des landgräflichen Stallmeisters Burkard Treusch von Buttlar. „Ehe die Herren zu Tisch gesessen, so erzählt eine Schmalkaldische Chronik, hat die Aufwärterin unsers gnädigen Fürsten Söhnlein, Otto, noch nicht gar zwei Jahre alt, auf den Platz vor den Saal gebracht, welches allen Rathspersonen das Händlein mit entblösetem Häuptlein geben, ein feines wackeres Herrlein, hat ein rothsammtnes Kleid an, ein spitzig Sammt-Hüthlein und eine goldene Kette um den Hals und um den Arm." Im Jahre 1602, also im achten Jahre, wurde er schon in Marburg unter die Studenten einzeschrieben. Sein erstes dort von dem Rector, R. Goclenius, und Th. Vietor unterschriebenes vortheilhaftes Zeugniß ist vom Jahre 1603, wo er neun Jahre alt war.

und empfing die Huldigung der Stadt und des Landes [48]). In demselben Jahre endigte der zwölfjährige Prinz seine auf der Hochschule zu Marburg seit vier Jahren begonnenen Studien nach einer ehrenvollen öffentlichen Prüfung. Nach einer kurzen Reise in Thüringen (wo er der Abtei Hersfeld ehemaliges ausgedehntes Gebiet und die zerstreuten Lehen derselben kennen lernen sollte) besuchte er die Academien zu Straßburg, Basel und Genf, wo seine außerordentlichen Fortschritte in den neueren Sprachen, in Mathematik und Astronomie die Erwartung rechtfertigten, daß die große Gelehrsamkeit seines Vaters sich in ihm erneuen würde. In seinen Reiseberichten an L. Moriz wechseln nützliche Beobachtungen denkwürdiger Gegenstände mit frommen Entschließungen dankbarer Kindesliebe [49]). Siehe Beil. IV. 1608.

L. Moriz hatte vergeblich bei dem Kaiser Rudolph für seinen Sohn um Ertheilung der Regalien zur Hersfeldischen Administration nachgesucht. Otto, hierdurch veranlaßt, sich mit den Grundsätzen des Kanonischen und Lehn-Rechts bekannt zu machen [50]), benutzte den damaligen Reichstag und seinen Aufenthalt im südlichen Deutschland, um sich im Auftrag seines

48) Vergl. Bd. I. 514—518, Ledderhose: Jurium Hass. Princip. in Abbat. Hersfeld. br. ass. p. 83, Piderits Denkwürdigkeiten von Hersfeld und das später folgende Hauptstück von den schutzverwandten Stiftern.

49) Am 1. Mai 1609, als ihm L. Moriz ein kostbares Kleinod zugeschickt, schreibt er aus Straßburg: Quam cum vidi cogitavi aurum velut preciosissimum et purissimum metallum comparari pietati, argentum vero tanquam metallum ab auro secundum probitati, et me mei officii utroque admoneri, ut nempe ineunte jam pubertate magis magisque me dedam studio verae et incorruptae pietatis, quam prima Decalogi tabula praecipit, et probitatis vel amoris erga proximos, quam secunda tabula mandat.

50) Er setzte in folgenden Jahren einen tractatus brevis et methodicus totam feudorum materiam continens nach den Lehren des Hermann Vultejus auf.

Vaters des Beistandes der evangelischen Kurfürsten zu versichern. Nach seiner Rückkehr umgab ihn L. Moriz mit bewährten Rathgebern, und ordnete die einstweilige Verwaltung des Stifts Hersfeld [51]). Denn Otto, seit mehreren Jahren in vertrautem Briefwechsel mit dem ihm im Alter völlig gleichen Prinzen Heinrich von Wallis, dem zum Unglück des Hauses Stuart zu früh verstorbenen Sohne Jacobs I.[52]), erhielt von seinem Vater die Erlaubniß, einer Einladung nach England zu folgen. In einer ansehnlichen Begleitung (Otto's von Starschedel, Geheimen-Raths, Caspars von Widemarkter, Obristen, welcher schon in den Diensten Heinrich's IV. von Frankreich die Königin Elisabeth besucht hatte, Dietrichs von Falkenberg, Burkard Schetzels und seines Lehrmeisters Her-

51) Nach Reinhard von Baumbach, Stifts-Marschall, erscheint im Jahre 1613, als dessen Nachfolger und Hofmeister Otto's, Philipp von Scholley (B. I. 433), dem bald nachher Asmus von Baumbach als Marschall folgte, Heinrich Lersner, Kanzler und Scholarch des Hersfeldischen Gymnasiums, die Capitularen Berthold Rüdiger, Probst zu Göllingen, Nicolaus Selig, Probst zu St. Peter (er nannte sich Beatus und war heimlicher Katholik), Joh. Chr. Scheffer, Sohn des Kanzlers Reinh. Scheffer II., von Otto ernannter Probst zu Blankenheim, Christoph Paulus, Doctor juris, erster Rath, Joh. Balthasar Meckbach, Kammermeister, an dessen Stelle späterhin Joh. Georg Dehn-Rothfelser, der L. Otto 1611 unter dem Obristen Widemarkter nach England begleitete, trat), Hermann Thalmüller, früher Lehrer Otto's, jetzt Rath, Cornelius Taurer, Leibarzt, Michael Ewald, Kammer-Secretarius und Advocat, ein Fiscal und ein Procurator des Dicasteriums. Außerdem hatte Otto einen Hof-Prediger Lucan; der erste evangelische Stifts-Prediger und Inspector wurde seit 1620 Heinrich Wetzel (vergl. Bach kurh. Kirchen-Statistik S. 518, und dessen kurze Geschichte der kurh. Kirchen-Verfassung 131).

52) Im October des Jahres 1608, als Otto nach Straßburg reisete, entschuldigt L. Moriz bei dem Prinzen seinen Sohn wegen Unterbrechung des bisherigen Briefwechsels, und drückt zugleich die Hoffnungen zum Besten der Christenheit aus, die er auf den Erstgebornen des Königs von England setzte. Kuchenb. Annal. Hass. I. 186.

mann Thalmüller) begab er sich, der Vorschrift seines Vaters gemäß, zuerst nach dem Haag zu Moriz von Oranien, dem berühmtesten Kriegshelden der damaligen Zeit, von welchem er stattlich empfangen wurde. Der Audienz bei dem Könige Jacob (in Greenwich) folgte ein fast zweimonatlicher lehrreicher und freudenvoller Aufenthalt in Gesellschaft der Königin, des Prinzen von Wallis und dessen Schwester Elisabeth (nachmaliger Gemahlin des Kurfürsten von der Pfalz), Kirchenbesuche, Ordensfeste, Gastmähler bei Hof und bei dem Lord-Major, Ringrennen und Ballspiel zu Richmond bei dem Prinzen Heinrich, eine Reise nach Schottland, und zum Abschied kostbare Geschenke für Otto und seine Begleiter, unter denen Starschedel und Widemarkter die Ritterwürde erlangten [53]). 1611. 30. Juni.

53) Die Beschreibung dieser Reise in drei Abschriften auf der Casselschen Bibliothek enthält auch mehrere lateinische Inschriften aus den besuchten englischen Schlössern. Otto erhielt vom König ein Kleinod mit 120 Diamanten (10,000 Kron. werth nach Meteren niederl. Geschichte II. 258), vom Prinzen Heinrich vier herrliche Pferde, von anderen englischen Herren eine Armbrust, um Hirsche zu schießen, einen Dammhirsch (mit dem Wort Landgrave auf dem Halsband gezeichnet), den man laufen ließ, und einen „Commorant zum Fischefangen". Der König, der sich mit Otto über die böse englische Pronuntiation der lateinischen Sprache unterhielt (ei für i), auch Verse aus dem Horaz citirte, begieng mit ihm in der Kirche die Jahres-Feier der Pulver-Verschwörung, und curirte nachher etliche Kropf-Patienten in Begleitung zweier Bischöfe, indem er während des Segens zwei Finger auf sie legte, und jedem einen Engelotten mit einem weißen seidenen Band um den Hals hing. Neben dessen Wagen zogen jedesmal 200 Trabanten, welche mit den Spitzen ihrer Hellebarden Platz machten. Bei Ueberreichung des Trunks wurde ihm knieend aufgewartet; bei dem Ritterschlag antwortete ihm Starschedel in lateinischer, Widemarkter in französischer Sprache. Außer dem Grafen von Lincoln, welchen Elisabeth 1596 nach Cassel zum Tauf-Fest gesandt hatte, traf Otto einen Brandenburgischen Gesandten, welcher dem König auf der Jagd etliche lebendige wilde Schweine (den Rest von 60 Stück) präsentirte. Dem Lord-Major, der von Pagen bedient wurde, dessen Schwerdt an

1613. April. In dem achtzehnten Jahre seines Alters wurde Otto durch seinen Vater nach alter Sitte wehrhaft gemacht; hierauf dem neugewählten Kaiser Matthias zu Frankfurt vorgestellt, welchen Otto in Gegenwart seines Vaters mit einer so zierlichen Rede beglückwünschte, daß er allgemeine Bewunderung erregte. Es war damals die Absicht des Landgrafen seinen Sohn durch alle höhere Zweige des Staatsdienstes zum Regenten zu bilden [54]). Denn nachdem er ihn zum Obersten der Festung und des Schlosses zu Cassel, und zum Amtmann an der Diemel ernannt, vertraute er ihm nach seiner ersten Verheirathung eine Zeit lang die Regierung des Oberfürstenthums zu Marburg an. In der ihm als Statthalter ertheilten In-
1614. struktion wird Otto angewiesen, „in den ersten zwei Lehr-Jahren nicht nach Willkühr, sondern nach dem Gutachten des Vicekanzlers und der Räthe zu handeln, ihre Erinnerungen ohne Widersetzlichkeit aufzunehmen (weil dies auf Befehl des Landgrafen, zu seiner eigenen Unterweisung und Reputation geschähe), schwerere Sachen nach der Kanzlei-Ordnung an den Landgrafen selbst einzuschicken, zweimal zur rechten Stunde in den dazu bestimmten vier Tagen ordentliche Audienz zu halten, außer der Sontags- und Wochen-Predigt (Mittwochens), zwei Tage (Mittwochens und Sonnabends) dem

---

der Wand hing, bei dessen Gastmahl ein trefflicher Altist sich zu den Instrumenten hören ließ, saß Otto zur Seite. Beiläufig wird erzählt, daß ein Pfund Taback, welcher dort in etlichen Häusern, wie in Hessen der Branntwein, verkauft wurde, damals 330 Gulden gekostet habe. Am 5. Septbr. 1611 stattete Widemarkter dem Landgrafen, der gerade zu Weißenstein bei Cassel auf der Jagd war, Bericht über die Reise und die glückliche Ankunft seines Sohnes (über Brüssel) ab.

54) Eine Vorschrift über die Klugheitsregeln und Pflichten eines jungen Regenten hatte L. Moriz schon im Jahre 1611 für seinen Sohn aufgesetzt, welche wir als Ausfluß seiner eigenen Grundsätze in dem Hauptstück von der Landesverwaltung mittheilen werden.

Reiten und anderen fürstlichen Leibes-Uebungen zu widmen, diese jedoch in allen dringenden Fällen einzustellen, um sich nicht die Liebe der Unterthanen zu verscherzen (welche sonst mit Fug klagen würden, daß man lieber ihre Angelegenheiten als solche Uebungen versäume); der Prüfung der Kammer-, Amts- und Hof-Rechnungen, dem geistlichen Consistorium und dem Hof-Gericht selbst beizuwohnen; alle Zeitungen und Gesandtschafts-Berichte aus Frankfurt, Cöln, Düsseldorf und den Niederlanden regelmäßig an den Landgrafen zu senden." L. Moriz setzt hinzu, „die Verwaltung eines solchen Amtes verstatte keine Verschwendung der Zeit in Müßiggang, Jagden und anderem Spielwerk; er verbiete ihm auch, durch Anstellung überflüssiger Gastmähler, durch Einladung benachbarter und fremder Gäste, durch prächtige Kleidung und Hofhaltung, durch kostspielige eigenmächtige Reisen ins Ausland, das ihm verordnete Deputat zu überschreiten; aber gern erlaube er ihm, Fremde und Durchreisende, von denen er gute Kundschaft und Nachricht erhalten könne, oder andere ehrliche Leute der Stadt Marburg, welche alda Gott lob in Ueberfluß seyen, an seine Tafel zu laden." Otto, dem auch die Musterung des Land-Ausschusses an der Lahn oblag, wurde in demselben Jahre noch mit zwei wichtigen Missionen beauftragt, zur Erb-Verbrüderungs-Erneuerung in Naumburg, welche aber wegen Rangstreits mit Hessen-Darmstadt S. 185. 186 ohne ihn verrichtet ward, und zur Beglückwünschung des jungen Königs Ludwig XIII. von Frankreich, der damals der Vormundschaft seiner Mutter Maria von Medicis entlassen wurde. Das vertraute Verhältniß, in welchem L. Moriz mit Ludwigs Vater gestanden, sicherte auch seinem Sohne eine ehrenvolle Aufnahme. Nachdem Otto, begleitet von Philipp von Scholley, Asmus von Baumbach und dem Oberst Widemarkter zu Paris im Louvre sein Beglaubigungs-Schreiben

überreicht (der König und seine Mutter empfingen ihn auf einem Bett), wurde er mit allen Merkwürdigkeiten des Hofes und der Hauptstadt bekannt gemacht, und bei der Rückreise von dem königlichen Hof bis Fontainebleau begleitet [55]). Auf seinem Rückweg von der Krankheit seiner trefflichen innig geliebten Gemahlin Catharina Ursula von Baden benachrichtigt, eilte er trotz des ungünstigsten Wetters drei Tage seinen Begleitern voraus, aber er traf sie mit der Frucht
† 1615. ihres Leibes (einem ungebornen Fräulein) auf dem Todbett. Sechszehn Monate vorher hatte sie ihr Vater (der nachher geächtete Markgraf Georg Friedrich) zu der von L. Moriz prächtig veranstalteten Hochzeit nach Cassel geführt, wo sie durch ihre fromme Bescheidenheit die Erinnerung an Sabina, L. Moriz Mutter, erneuerte [56]). Damit diese Heirath, dem kanonischen Recht zuwider, aber durch das Beispiel anderer

55) Asmus von Baumbach, welcher glaubt, daß diese Ehre noch keinem deutschen Fürsten erwiesen sey (Personalien über L. Moriz). Aus der Instruction für L. Otto sieht man, daß er insgeheim auch beauftragt war, dem Conseil des Königs den Erbstreit mit Darmstadt, die unerträgliche Procedur des kaiserlichen Hofraths und die Gefahr einer spanischen Execution vorzutragen, indem Spanien darüber unwillig sey, daß L. Moriz es mit den Franzosen halte. Am 14. Novbr. 1614, also kurz vor der Reise, empfiehlt der Obrist Steuerburg von Löwenstein seinen Sohn, der in der französischen Garde als Soldat gedient hatte, zur Mitreise und zu einer Fürschrift an den König, damit derselbe dort wieder angestellt würde.

56) Die Hochzeits-Feierlichkeiten vom 24. August 1613 sind zu Cassel in einer Druckschrift beschrieben (siehe das folgende Hauptstück). Ein Paderbornischer Geistlicher (Anton Griese) gab auch daselbst eine weitschweifige postillenartige Ehren-Fackel heraus, wo Christus, als Gast aller Hochzeiten, mit den drei Jungfrauen Caritas, Concordia, Constantia in deutschen Versen conversirt, und am Ende ein Epithalamium folgt, nach der Melodie „Venus, du und dein Kind.“ Die Tugenden dieser Fürstin wurden in verschiedenen Trauer-Gedichten der Universität zu Marburg, wo sie in der Pfarrkirche beigesetzt ward, geschildert. Außer

säcularisirter Stifter gerechtfertigt, die Administration von Hersfeld nicht aufhebe, hatten die Unions-Fürsten (schon auf dem Krönungs-Tage zu Frankfurt vom L. Moriz um Rath gefragt) ihre Hülfe versprochen. In dem Ehe-Vertrag war festgesetzt, daß, wenn Catharina Ursula ohne Leibes-Erben vor Otto verstürbe, nach Otto's Tod ihr zugebrachtes Heiraths-Gut an Baden zurückfalle; diese Bedingung wurde frühzeitig erfüllt [57]). Otto's zweite, gleichfalls kinderlose, Ehe mit Agnes Magdalene von Anhalt-Dessau war von noch kürzerer Dauer. Neun Jahre überlebte sie ihren Gemahl auf ihrem Witthum zu Eschwege, wo die ersten Greuel des verheerenden Krieges den Schmerz ihrer Trauer verstärkten [58]). Otto, dem L. Moriz in dem dreiundzwanzigsten (1612.)

---

den Professoren (Vietor, Caspar Sturm, Eglinus Iconius, einem Zürcher) betrauern sie auch zwei auswärtige Studenten, Zdenco Graf von Hodicz, und Carl Freiherr von Kaunitz.

57) Das Heirathsgut betrug 10,000 Gulden, welche drei Jahre nach dem Beilager in Ducaten abgeliefert und einstweilen mit 5 Proc. jährlich verzinset werden sollten (L. Moriz hatte dagegen 3200 Gulden jährlicher Rente nebst den Zinsen der Morgengabe von 4000 Gulden auf Schloß, Stadt und Amt Eschwege als dem Witthum versichert). Schon 1615, gleich nach Catharina's Tod, verlangte der Markgraf, da Otto sich wohl zur zweiten Ehe anschickte, ihre ganze Verlassenschaft zurück, „alles Zugebrachte, was vor, bei und nach dem hochzeitlichen Beilager beiderseits und sonst ihr verehrt worden, was sie erspart, gezeugt oder in anderem Wege bekommen und hinterlassen," alles nach einem genauen Inventarium. Otto bat nur, etliche Denkmäler der Liebe und des Andenkens für ihn auszunehmen.

58) Agnes Magdalena wurde 1626 zu Eschwege in der Dionysien-Kirche begraben, mit dem panegyrischen Epitaphium: Conditur hic Juno gravitate, pudore Diana, Fronte Venus, Pallas arte, lepore Charis. Sie war jedoch vier Jahre älter als Otto. Noch kurz vor ihrem Tode stand sie wegen ihres Witthums (welches den L. Moriz nöthigte, seine eigene Gemahlin auf Rotenburg zu weisen), weil sie die Landvogtei und Burggrafen-Wohnung usurpirt haben sollte, und einer

1617. März. Jahre seines Alters die schwierige Leitung eines Landtags auftrug, erkrankte bald nachher, zwei Monate nach seiner zweiten Hochzeit, zu Hersfeld, an den Rötheln [59]). In der Fieberhitze Morgens um fünf Uhr von dem Gebell eines Schloßhundes geärgert, ergriff er ein Rohr mit gezogenem Hahn, an dessen Zünglein (so wird erzählt) sich die Spitzen seines Hosenbändels herumschlugen; er war allein; plötzlich hörten seine Diener einen Schuß, und fanden ihn liegend neben der † 7. Aug. Büchse, die linke Brust durchschossen, kaum mit dem Haupte

Seuche wegen nach Wanfried ziehen wollte, mit ihrem Schwiegervater in Streit, dessen Schuld, wie immer in solchen Fällen, den friedhässigen Dienern zugeschrieben wird. Im Jahre 1629 schloß Wilhelm V. mit Anhalt wegen der Verstorbenen Heirathsgut- und Rückfalls-Gelder (jene betrugen 12,000 Gulden nach dem, sonst dem früheren gleichmäßigen, Ehe-Vertrag), wegen der Morgengabe, die sie einer ledigen Schwester geschenkt hatte, wegen der Begräbnißkosten, und wegen eines Rückstands des damals wieder abgetretenen Witthums einen Vergleich, in Folge dessen 1630 12,000 Gulden an Anhalt bezahlt wurden.

59) Schon am 3. August 1617 traf der von dieser Krankheit benachrichtigte Bruder Otto's, Wilhelm, als Coadjutor von Hersfeld, Anstalten für den Fall seines Todes. Ledderhose a. a. O. 89. Die Rötheln des Patienten schlugen jedoch gut aus, so daß er wieder umherging.

60) Nach Buch, Jac. Franck relationes historico semestrales, fortgesetzt von Latomus, dem Maus. Maur. f. 22. 23, und den Epitaphien, wo Otto als trajectus infelix per inprudentiam bezeichnet wird. Buch setzt jedoch hinzu, daß Niemand wisse, wie es eigentlich zugegangen, L. Moriz habe verboten, davon zu sprechen. Otto habe kurz vorher ein schwärmerisches Leben geführt, aber den Entschluß der Reue gefaßt. Daß er zuletzt, weder von den Aerzten, noch seinen Hofmeistern gehörig gewarnt, sich etwas dem Trunke ergeben, scheint das Actenstück einer Inquisition zu beweisen, welche L. Moriz über alle Hofdiener Otto's ergehen ließ. Die Tradition von einem natürlichen Sohn Otto's, dem Stammvater des neueren Geschlechts der von Hattenbach, ist schon anderwärts erwähnt (B. I. S. 405). Der jesuitische Verfasser der Annales Paderbornenses (P. III. p. 752), die calvinistische Umwandlung des Stifts Hersfeld beklagend, zweifelt sogar, ob dieser neue Archimandrita (so

noch neigend [60]). So wurde das Verhängniß der Erstgeburt Hessens zum erstenmal in der Linie von Cassel erfüllt. Feierlich begleitete Moriz die irdischen Reste seines Erstgeborenen 25. Aug. in das Gewölbe der Pfarrkirche zu Marburg, aber den Tag der Todes-Nachricht bezeichnete er noch lange nachher als den schrecklichsten seines Lebens [61]).

Gleich hoffnungsvoll war des Landgrafen zweiter, nach Moriz. ihm benannte, ihm an Gestalt ganz ähnliche, Sohn, welchen der Kurfürst Friedrich IV. von der Pfalz in Gegenwart vie- 1600. ler Fürsten und Herren bei einem glänzenden Hof-Fest zur Taufe gehoben. L. Moriz übergab ihn und dessen jüngeren Bruder Wilhelm einem Hofmeister, dessen Worte und Handlungen ein Schriftsteller der damaligen Zeit als eine lebendige Schule heroischer Knaben bezeichnet [62]). Als der Vater seine

---

nennt er Otto), der sehr frei als Jüngling gelebt, in die Wohnungen seines himmlischen Vaters eingegangen, da sein irdischer Vater ein geistliches Haus mit Gewalt eingenommen. Anders drei geistliche Redner zu Marburg (unter denen der Superintendent Daniel Angelocrator Otto als Legat seines Vaters und Präsident des Oberfürstenthums bezeichnet).

61) In einer zu Waldau bei Cassel von Joseph Gravius gehaltenen Leichen-Predigt (wo Otto als Vorsteher der Ober-Hauptmannschaft zu Marburg bezeichnet wird) heißt es: Was für Trauer, Sorgen, Sehnen, Weinen und Thränen hat dieser unzeitige Tod unserm gnädigen Fürsten und Herrn gebracht! Er vergleicht diesen mit Cicero, als er seine einzige Tochter verlor. Als Juliane in einem der folgenden Jahre der Disposition des Landgrafen ihre Söhne zum Nachtheil der Kinder erster Ehe empfahl, unterschrieb L. Moriz die Antwort klagend am Tage, wo er Otto's Tod erfahren.

62) Vergl. Hermann Kirchner academische Rede zum Andenken des Prinzen Moriz im Mausol. Maurit. III. p. 7. 15, wo es von Georg Schwerzel von Willingshausen heißt: Cujus omnia dicta et facta quasi viva quaedam schola et institutio heroica esse videbantur. Früher war Bernhard v. Hövel Hofmeister des Frauenzimmers, und in der Hofschule der beiden Prinzen Aufseher. Er schreibt 1603, wo Moriz drei Jahre alt war, an den Vater: Mauritius princeps et maximus κατ' ελπιδα

beiden Söhne nach Marburg rief, um dort in Frömmigkeit, guten Sitten und schönen Wissenschaften zuzunehmen, schrieb er ihnen, wenn sie diesen dreifachen Zweck nicht erreichten, würden sie Gottes Gnade, ihres Vaters Liebe und die Gunst des Vaterlandes, hiermit ihr Leben verlieren [63]). Der neunjährige Prinz, zu Hersfeld aus Vorsorge zum Coadjutor Otto's
1609. des Administrators bestimmt, wurde zu gleicher Zeit von den Professoren der Hochschule zu Marburg zum Rector erwählt; als er, von blendender Schönheit, in purpurnem Mantel, den Scepter in der Hand, vor seinen Stellvertreter, Hermann Vultejus trat, und ihn mit lieblicher Stimme in einer zierlichen lateinischen Anrede begrüßte, konnte dieser große Rechts-Gelehrte sich der Thränen nicht erwehren; der Landgraf, so erfreut, daß er die Lehrer aller Facultäten auf eigene Kosten mit festlichen Kleidern versah, hielt selbst eine lateinische Rede und präsidirte den Disputationen. Moriz, der folgsamste seiner Brüder, dessen Geist seinem Körper vorauseilte, der schon in dem zwölften Jahre seines Lebens von Gedanken des ewigen Lebens so erfüllt war, daß er einen berühmten Gelehrten seiner Zeit (Eberhard von der Weyhe, welcher damals als Schaum-

---

Heros ersuche den Vater, ihm das versprochene Pferdchen mitzubringen. 1609 lud Georg Schwerzel die beiden Prinzen nach Willingshausen zu seiner Hochzeit mit Anna Diede zum Fürstenstein.

63) Filioli mei, vocati jam estis ex promisso nostro ad hanc Musarum sedem Marchioburgensem. Quid ibi facturi? Pietati tum bonis literis tum moribus operam vestram consecraturi. Quod si ex voto nostro secundum nutum Dei Opt. Max. perfeceritis, apud illum gratiam, apud nos paternum amorem, et apud patriam totam favorem intestinum vobis reservata esse certo credite. Sin secus agere volueritis, neutrum horum vos consecuturos, sine quibus tamen spiritum vix trahere poteritis, arbitramini. Itaque ut scopum itineris ingrediendi recte obtineatis, Deum praecamini in adjutorium, et nos parentes, fratres et sorores cum nostrorum omnium salute seculari et spirituali ardenter includite. Valete, vester clementissimus Pater (Marburg am 8. Oct. 1608).

burgischer Kanzler an den Casselschen Hof kam) inständig bat, 1612.
seine Betrachtungen über diesen Gegenstand aufzusetzen, starb bald nachher in den Armen seines Vaters so plötzlich, daß man der Hülfe eines Geistlichen entbehrte. Zweimal rief ihm sein Vater Worte des Trostes zu („Moriz mein Sohn, mein Sohn Moriz, hab im Gedächtniß Jesum Christum, der von den Todten auferstanden ist"), dann warf er sich auf seine Knie und sprach selbst ein Gebet, welches die Umstehenden als ein Denkmal fürstlicher Frömmigkeit und väterlicher Zärtlichkeit der Nachwelt aufbewahrt haben [64]).

In dem dritten Sohne, welchem L. Moriz den Namen seines Wilhelm.
Vaters beilegte, zu dessen Taufe er die Ritterschaft und die vornehmsten Städte einlud, erzog er sich den Retter seines Hauses. Wilhelm, in seinem achten Jahre von der Univer- 1610.
sität Marburg zum Rector, im zehnten, nach dem Tode seines Bruders Moriz, mit Einwilligung des Dechants und Capitels zu Hersfeld zum Coadjutor und Nachfolger Otto's 1613.
gewählt, auf den Schulen zu Straßburg, zu Basel, zu Genf und später in dem Ritter-Collegium zu Cassel ausgebildet, zeigte frühzeitig die fast allen Söhnen des L. Moriz eigenthümliche Liebe zu den Studien der Humanität [65]). Seine

64) S. des Superintendenten Gregor. Schönfelds (der Religions-Lehrer des Prinzen war) Rede bei dem Begräbniß desselben (in der Kirche zu Cassel) 1612. Außer H. Kirchners Rede erschienen zu Marburg Threnodien von Caspar Sturm (welcher Moriz als Narciß mit rosigen Lippen und Wangen besingt), von Daniel Angelocrator, der ihn cor patris nennt; Crato Seiler, sein Lehrer (mene fugis mellito Puer! ausrufend) und Georg Schwerzel (welcher die probitas, fides, candor und pudor dieses Prinzen preiset) sind untröstlich. Hermann Vultejus sagt von ihm: a pueris coeperat esse senex (Maus. Maur. III. 25.).

65) Briefe L. Wilhelms und seines Bruders Philipp aus Basel und Montrocher (wo ihnen der Senat von Bern eine Schloßwohnung eingeräumt hatte) an ihren Bruder Hermann in Cassel. Der

Entschlossenheit und Thatkräftigkeit entdeckte man zuerst bei dem Tode seines Bruders des Administrators zu Hersfeld; denn in demselben Augenblick, wo die Vorkehrungen des Kaisers, die Umtriebe der benachbarten Prälaten und eines von ihnen gewonnenen Capitularen, während der Abwesenheit des L. Moriz, das Stift Hersfeld dem Hause Hessen zu entreißen drohten, hatte er schon, unterstützt von einigen treuen Dienern (Heinrich Lersner, Kanzler, Asmus von Baumbach, Marschall, und Hermann Thalmüller, Rath) in der Hauptstadt und allen benachbarten Gerichten durch die Huldigung der Unterthanen und Beamten Besitz der ganzen Abtei genommen. Aus den Händen seines Vaters empfing er in dem siebenzehnten Jahre seines Alters Amalie Elisabeth, jene Enkelin Wilhelms I. von Oranien und Charlottens von Bourbon, welche die Klugheit ihrer Mutter Catharina Belgica, und die wissenschaftliche Bildung ihres Vaters Philipp Ludwigs II. von Hanau mit der Geistes-Größe ihres Großvaters verband. Dies, und wie frühzeitig L. Moriz, die Talente seines Sohnes erprobend, ihm als seinem Statthalter und Gehülfen die wichtigsten Geschäfte und Gesandtschaften anvertraute, wird Gegenstand einer ausführlicheren Erzählung seyn.

1617. 7. 8. Aug.

1619.

Der

---

dreizehnjährige Wilhelm klagt, daß er, um seinen französischen Unterricht nicht zu unterbrechen, noch nicht, gleich Hermann, sich der italienischen Sprache widmen könne, und setzt hinzu: Hoc enim habent literae humaniores ut non modo nos sapientiores efficere possent, sed etiam oblectamento sint, et incitamento ad virtutes, quin etiam amorem omnium hominum facile concilient, conciliatam conservent. 1615. Beide, Wilhelm und Philipp, von dem trefflichen Züricher J. G. Grob geleitet, schreiben aus Lausanne an denselben Bruder: quid magis principem decet quam pietas et cultus literarum? Nirgends fehlen die Grüße an Hofmeister und Lehrer zu Cassel. Im Jahre 1618 disputirte Wilhelm öffentlich unter Paul Stein, Professor der Ritterschule zu Cassel, über die heilige Schrift als Grundlage reformirter christlicher Religion.

Der älteste Sohn der Landgräfin Juliane und ihr Liebling Philipp, erhielt mit dem um zwei Jahre älteren Wilhelm seine erste wissenschaftliche Bildung in jenen reformirten Schweizer-Städten, welchen noch immer das Andenken seines gleichnamigen Ahnherrn, ihres Bundesgenossen, theuer war; zu Straßburg, zu Basel, Zürich und in der Stadt Genf (durch Dankbarkeit dem L. Moriz verpflichtet, und von ihm als Hauptsitz der reineren Lehre verehrt) allenthalben wurden die hessischen Prinzen durch den städtischen Rath begrüßt, durch Gastmahler und Geschützes-Salven geehrt [66]). Mit welchem Erfolg sie dort ihre Zeit verwandten, beweisen die Zeugnisse ihres Lehrers, eines gebornen Zürichers (Joh. George Grob) und anderer Gelehrten, deren Unterricht oder Umgang sie genossen [67]). Nachdem Philipp in der Ritterschule zu Cassel ausgebildet und in dem evangelischen Stift zu Bremen mit einem Canonicat versehen war [68]), sandte ihn L. Moriz nach

Philipp. 1614 bis 1615.

66) Der Senat von Straßburg, wo sie den Thurm bestiegen, sandte ihnen zwölf Flaschen alten Weines. In Zürich wurde ihnen dicht am See ein Gastmahl bereitet, unter dem Donner der Stadt-Büchsen. Eben so zu Genf. Am längsten war ihr Aufenthalt zu Basel, denn unter den dortigen Ausgaben kommt eine Summe für den Pedellen vor, der ihnen regelmäßig die academischen Theses brachte, und 18 Batzen für 18 Wachtein, als sie dort an dem Masern krank lagen; der oberste Stadtknecht zu Basel erhielt 3 Thlr. 15 Batzen (1614).

67) Ein berühmter theologischer Professor zu Basel (Joh. Georg Grobe) schreibt an L. Moriz, seine Söhne seyen eine Ausnahme von der Regel, a viris egregiis frequenter improbos prosiciscl filios, wie Aelius Spartianus im Leben des Severus bemerke. Daß Philipp oder sein Führer besonders den Virgil sich zum Liebling erkoren, erkennt man aus seinen Briefen an seinen Bruder Hermann in Cassel. 1615 im Mai schreibt er aus Basel: Jam summa procul villarum culmina fumant, Majoresque cadunt altis de montibus umbrae.

68) In einem mir mitgetheilten officiellen Verzeichniß der Domherren zu Bremen, welche 1620 noch gelebt, und deren Wappen in dem Stifts-Saal aufgehängt waren, erscheint L. Philipp gleich nach

dem Haag in die Kriegsschule der oranischen Brüder Moriz und
1619. Friedrich Heinrich [69]). Die General-Staaten untergaben ihm ein Fähnlein ihrer Fußvölker. Er zog mit dem Prinzen Friedrich Heinrich ins Lager vor Wesel, von dort nach Worms zu der Union, mit Moriz von Oranien in das Lager bei Dorneck (zwischen Emmerich und Rees), allenthalben belobt wegen seiner Wachsamkeit. Als die Union sich auflöste, und L. Moriz den Beistand Frankreichs und Englands der evangelischen Sache für unentbehrlich hielt, sandte er den acht-
1632. zehnjährigen Jüngling zum Könige Ludwig XIII. (wo er vergeblich die Berichtigung einer alten Schuld von siebenzigtausend Gulden betrieb [70]), und zu Jacob I., dessen Sohn Carl ihm eine besondere Zuneigung wegen seiner sanften und

---

Adolph Herzog zu Holstein. Daß es der Sohn des L. Moriz war, erkennt man aus einem Briefe desselben (1618), wo er ihm 350 spanische Thaler schickt, um das Ehren-Gastmahl (convivium emancipationis) zu bestreiten. Philipp hatte sechs Monate dort zugebracht. Hierdurch wird eine frühere Behauptung, daß L. Philipp von Butzbach diese Domherren-Würde bekleidet habe (letzte Anmerkung Nr. 206 in der Geschichte L. Philipps des Großmüthigen) widerlegt. Philipp war auch 1611 Subdiaconus zu Hersfeld (Ledderhose a. a. O. p. 256).

69) 1619 sendet L. Moriz durch einen Amsterdamer Kaufmann 3000 Gulden an seinen Sohn nach dem Haag. In einem Kosten-Anschlag der jährlichen Bedürfnisse der drei Prinzen Wilhelm, Philipp und Hermann von demselben Jahre, der die Summa von 7476 Guld. beträgt (für den Marstall 2043, das übrige für Tafel, Privat-Beutel, Hofmeister, Präceptor, drei Kammerdiener, drei Edelknaben, zwei Lakaien), sind nur 350 Gulden für Reisen, Exercitia, Fortificiren, Tanzen und fremde Sprachen angesetzt. Späterhin empfängt Philipp im Haag 5000 Thaler.

70) Vergl. Band I. S. 570. Im Jahre 1630 begehrt Moriz von Juliane die Acten über die ihm von Frankreich noch ausstehenden Gelder, welche er ihr cedirt hatte. Juliane antwortet, sie habe die Acten und Obligationen ihrem Sohne Philipp zu seiner Zeit nach Paris zugefertigt. Moriz will deshalb gegen seinen Agenten Deschamps, der ihn übervortheilt, procediren.

liebreichen Sitten bewies [71]). Beide Könige bewunderten des Prinzen männliche Beredsamkeit und Gewandtheit in fremden Sprachen. Moritz von Oranien, im Kampf mit Spinola, berief ihn zur Aufhebung der spanischen Belagerung von Breda, wo er zuerst solche Proben persönlichen Muths 1624.
gab, daß ihm die General-Staaten ein Regiment zu Pferd anvertrauten. Als der König von Dänemark Christian IV. für die Rettung der Religion und des ganzen nördlichen Deutschlands zu Felde zog, erwachte in Philipp der ritterliche Geist seines Ur-Großvaters. In Wolfenbüttel vom Könige zum 1626.
Obersten der Reuterei ernannt, zog er mit andern Truppen Mai.
dem kaiserlichen Feldherrn Tilly, der so eben Göttingen erobert hatte, ohngeachtet des unglücklichen Treffens bei Calenberg, bis Nordheim entgegen. Er kannte die drohende Gefahr und die Gebrechen des königlichen Heeres, welches Tilly zur Schlacht bei Lutter am Barenberg nöthigte. Philipp, jetzt Befehlshaber von drei Reuter-Regimentern, stellte sich an ihre Spitze, sprach ihnen Muth ein zum Kampf 17. Aug.
für Religion und Vaterland (seinen treuen Lehrer bat er, sich in das nächste Dorf zu begeben), und drang im zweiten Angriff mit solchem Ungestüm vor, daß er von seinen Leuten

---

71) Der Kronprinz Carl schreibt 1622 am 9. Juli aus Windsor an L. Moritz: Monsieur mon Cousin, ayant été honoré tant de Votre lettre, que de la connoissance et amitié de Mons. Votre fils, je ne me tiendrais pas digne de telles faveurs, si je ne me mettois en devoir, de les recognoistre avec autant de sincerité et d'affection de ma part, que je m'asseure de la votre. C'est pour quoy je vous prie, de croire qu'en toutes occasions je me montrerai tousjours très affectioné non seulement à Vous mesme pour Vos vertus très rares, mais à Mons. Votre fils, lequel toute ma vie je ne faudray de respecter, tant pour ses merites, que pour une douceur et naturel digne d'un Prince de Votre maison. Dont Vous suppliant de Vous tenir pour assuré je demeure à tousjours, Mons. mon Cousin, Votre très affectioné, Charles.

feige verlassen, plötzlich von tausend Feinden umzingelt ward. Vier Wunden im Angesicht, welche man später für tödlich erklärte, zwangen ihn sich zweien kaiserlichen Reutern zu ergeben. Das Löse-Geld war schon bedungen, als ein Streit über die kostbare Beute entstand. Ein fluchwürdiger Mörder [72]) ritt hinzu und durchschoß ihm die Brust. Seinen Leichnam

„Frisch, wie bethaut, mit abgewaschnem Blute,
Sauber, und alle Wunden hatten sich wieder geschlossen."
Iliade XXIV.

sandte Tilly, minder grausam als Achilles, und mit einem höflichen Schreiben durch einen Herold dem Vater zu, dessen Haus bei diesem Anblick von ächzendem Jammer erfüllt ward. Moriz versenkte den kaum zweiundzwanzigjährigen Jüngling, welchen er selbst dem Gott der Schlachten geweihet, mit kriegerischer Feier
14. Sept. in die Gruft seiner Väter. Denn mit allen Tugenden eines Kriegers war er geschmückt, löwenmuthig, wie selbst seine Feinde bezeugten, immer an seiner Stelle, unerbittlich gegen raubsüchtige, freigebig gegen tapfere Soldaten, der Wollust, der Schlemmerei, des zänkischen Spiels, des gotteslästerlichen Fluchens, aller Laster, welche die Mannszucht zerstören, wie der Feinde seines Vaterlandes, gleich eifriger Feind [73]).

---

72) L. Ernst, der seinen Bruder als „einen schönen Herrn von schwarzen Haaren" beschreibt, nennt diesen dritten Reuter von Wallen.

73) Vergl., außer Paul Steins (Dechants der St. Martins-Kirche und Superintendenten) Leichen-Predigt (wo bemerkt wird, daß der Monat August, dem hessischen Hause verhängnißvoll, auch die Todeszeit Otto's, Moriz's des Jüngeren und an demselben Tage, 17. Aug., der Landgräfin Sabina gewesen), im Maus. Maur. Grato Geilers academische Rede, wo es heißt: Proh Dei hominumque fidem! inauni ac plus quam barbara hostium perfidia trucidatus occubuit, unter den Trauer-Gedichten besonders das des J. G. Grob, seines während siebenzehn Jahren von ihm unzertrennlichen Lehrers, welcher von ihm sagt: puer, cujus ore dulcior favo fluebat dictio, und der alle Hessen, besonders aber Wilhelm V., zur blutigen Rache auffordert.

Sein Denkmal in der Hauptkirche [74]) zu Cassel enthält folgende Worte:

Hic cum in omni heroicarum et christiano principe dignarum virtutum genere educatus et informatus majores suos non ore tantum et vultu sed et ingenio animoque exprimere videretur, et peregrinationibus per superiorem et inferiorem Germaniam, Angliam, Scotiam, Galliam, post etiam bellicis exercitiis sub Mauritio Auriaco imperatore fortissimo felicissimo ad usum publicum confirmatus, amplissimis deinde patriae nomine susceptis et summa cum laude obitis legationibus ad serenissimos Jacobum Magnae Britanniae et Ludovicum XIII. christianissimum Galliarum reges, prima militiae tirocinia pro liberanda ab Hispanis Breda posuisset, tandemque affectu plane heroico erga patriam afflictissimam a. Chr. 1626. Mense Majo Serenissimo Daniae rege Christiano IV., clementissimo vocante, turmis equitum sese praefici est passus, pro religionis orthodoxia et Germaniae libertate strenue pugnans, a suis desertus, acceptis in facie quatuor vulneribus, sub sponsione λύτρου captus, at contra datam fidem globo per pectus trajectus occubuit, a. 1626. Aug. 17. ad pagum agri Brunsvicensis Luthern, cum vixisset annos XXI. menses VIII. dies XXI., dignus omnino vita longiore, quo porro barbaris et perfidis istis ostendisset,

74) Auf der Spitze dieses Monuments steht die Fahne, die Lanze (mit einem Fähnlein) und die Standarte des Prinzen, unter dem mannornen Hautrelief-Bild desselben die vermuthlich seinen Leibspruch ausdrückenden Worte pro lege et grege; rund um die metallene Platte des Epitaphiums (wo unten die Worte: Gottfried Köhler goß mich, durch's Feuer floß ich, mit der Jahreszahl 1629 zu lesen sind) sind auf metallenen Schildern die Geschwister Philipps, bis zum Jahre 1632 mit der Angabe ihrer Todesart, verzeichnet. Die Inschrift selbst mit Philipps Bild findet sich auch im Mus. Mazur. f. 34.

obachtungen der Schiffahrer, stellte er offen dar, und ließ sich darüber von einem Schüler des Descartes (Johannes Placentinus, Lehrer der Mathematik zu Frankfurt an der Oder) willig belehren. Besonders verdient ist dieser Fürst um die hessische Erdbeschreibung. Denn seine auf eigener Ansicht und Zeichnung beruhende Beschreibung der hessischen Städte, Schlösser und Klöster liegt sowohl der Chronik Winkelmann's, als der zu Frankfurt gedruckten Topographie Merians zu Grunde. In der Theologie folgte er der Ansicht seines Vaters. Als er bei einer Reise über Treffurt ein Religions-Gespräch mit dem damals zum altkatholischen Glauben zurückgekehrten Mainzischen Amtmann Moriz Gudenus über Tafel hielt, suchte er ihn zur reinen und evangelischen Lehre zurückzuführen, und empfahl ihm die Schriften des Casselschen Theologen Crocius. Hermann's Antheil an der Administration der Rotenburgischen Quart und des Stifts Hersfeld gehört zu der Geschichte folgender Zeit. Immer zeigte er seinen sanften wohlthätigen Sinn in der Unterstützung der Kirchen und Schulen, in der von ihm übernommenen Aufsicht der Sammt-Hospitalien, um deren zeitgemäße Verbesserung er so besorgt war, daß er deshalb noch kurz vor seinem Tode eine Reise nach den Niederlanden unternehmen wollte. Zweimal verheirathet (zuerst mit einer Gräfin von Waldeck, Nichte seiner Mutter Juliane, dann mit einer Schwester seines Schwagers des Fürsten von Anhalt), starb er kinderlos (wodurch die Rotenburgische Quart an seinen Bruder Ernst gelangte) zu Rotenburg, wo er in der Stifts-Kirche sich selbst seine Grabschrift gesetzt hat. In seinem letzten Willen befahl er die Section seines Körpers (,,nicht aus Hoffarth oder Aberglauben, sondern zur Belehrung der Aerzte"), verbat sich jede Procession und feierliche Bestattung (mit Ausnahme eines Trauer-Pferdes), jede Lob-Predigt (,,es ge-

nüget, daß wir ein Kind Gottes gewesen"), und äußerte den Wunsch, daß man bei fürstlichen Trauerfällen das gottesdienstliche Spiel der Orgeln und die anmuthigen Figurationen der Psalmen (unter denen er den neunzigsten für sein Lieblingslied erklärte) keineswegs einstellen möchte [79]).

Nach Hermann erzeugte L. Moriz noch fünf Söhne, zwei derselben nannte er zum Andenken oder Ersatz, Moriz und Philipp, dreien andern gab er die bisher im hessischen Hause ungewöhnlichen Namen, Friedrich, Christian und Ernst. Sie überlebten ihn, mit Ausnahme Philipp's, um in dem Beruf, welchen der Ernst der Zeiten forderte, die Sache ihres Vaterlandes auszufechten.

Moriz, wie einst sein gleichnamiger Bruder schön von Gestalt, welcher die letzten Jahre seines von ihm innigst geliebten Vaters durch Gesang und Saitenspiel und durch wissenschaftliche Fortschritte erheiterte, ward von ihm mit einer eindringlichen Zuschrift dem siegreichen Schwedenkönig anempfohlen. Von Gustav Adolf liebreich empfangen und als Rittmeister angestellt, folgte er ihm nach Nürnberg, zeichnete sich in einem Scharmützel mit den Croaten aus, und benachrichtigte seinen Vater von allen Fortschritten der schwedischen Waffen. Aber von den Blattern heimgesucht, überlebte er seinen Vater und seinen Gönner, L. Moriz und Gustav Adolf, nur um ein Jahr. Moriz. 1631.

Das Leben Friedrichs, der den Beinamen des Tapfern erhielt [80]), der unter seinem Bruder Wilhelm V., unter fast Friedrich.

79) Er setzt hinzu: Was aber die Musik zur Wohllust anlangt, die mag wohl eingestellt werden. Das Original dieses Testaments ist zu Rotenburg am 24. März 1656, also zwei Jahre vor seinem Tode, unterschrieben.

80) In den letzten Jahren seines Vaters vernachlässigt, erhielt er in Eschwege wegen seiner Jugendstreiche den Beinamen der tolle Fritz, und behielt, wie sein Bruder Ernst (in seiner handschriftlichen Lebensbeschreibung) erzählt, zeitlebens ein tolles Wesen. Vergl. auch Justi's Vorzeit

allen schwedischen Feldherren, und nach dem dreißigjährigen Kriege als Schwager des Königs Carl Gustav noch in Polen sich auszeichnete (wo er bei Costian erschossen wurde), und die lange denkwürdige Laufbahn des Stamm-Vaters der Rotenburgischen Linie, Ernst, welcher noch mit Leibnitz in gelehrtem Briefwechsel stand [81]), gehören der Geschichte eines anderen Zeitalters an.

Christian. Christian, ein in körperlichen und geistigen Eigenschaften so trefflicher Jüngling, daß ihm selbst sein Bruder Ernst den Vorzug einräumte, mit diesem unter der Aufsicht seiner

---

1824. 195. (Als er einst an seiner Thüre die Worte angeschrieben fand: Im Land zu Hessen gibt's große Schüsseln und nichts zu fressen, schrieb er darunter: Scheim nenne dich; worauf die Antwort von unbekannter Hand erfolgte: Ein Narr wär' ich; Fritz, ich kenne dich.)

81) Als er katholisch wurde, suchte er einen gleichnamigen Heiligen in dem Abt Ernst von Zwiefalten, Märtyrer des elften Jahrhunderts. Seine Taufpathen waren (außer Prinz Georg von Darmstadt) Prälaten, Ritter und Landstände von Hessen. Zu seinen ersten Rückerinnerungen gehört, daß, als er einst in Melsungen statt der warmen Speisen eingemachte Himbeeren naschte, und einen Schlag seines Vaters auf die Hand so geschickt parirte, daß dieser zu seinem eigenen Schmerz auf den Tisch schlug, er zwar mit Ruthen gestrichen, aber des andern Tages zu seinem Geburtstage mit einem diamantnen Ring beschenkt wurde. Er und seine älteren Brüder lasen täglich vier Capitel aus der Bibel, Moriz italienisch, Friedrich französisch, Christian lateinisch, er selbst deutsch. Er erinnert sich auch, seinen in einem schwarzen Rock, aber weißen silbernen Wamms gekleideten Oheim, Grafen Johann von Nassau-Siegen, der sich in den spanischen Niederlanden auszeichnete, aber zur römisch-katholischen Religion überging, damals bei seiner Mutter in Gesellschaft eines Jesuiten gesehen zu haben. 1631 hat er bei der Anwesenheit Herzogs Bernhard von Weimar in Rotenburg mit demselben als witziger Knabe gescherzt. Im Anfang des Jahres 1632 war auch der unglückliche König Friedrich von Böhmen bei einem Tauf-Fest in Cassel, welcher ihm im Scherz sein seidenes Mäntelchen abnahm, worauf er ihn Dieb gescholten. Vergl. übrigens die Lebensbeschreibung dieses Fürsten in Striedters h. G. G. B. III., nebst dessen Zusätzen in den folgenden Bänden.

verwittweten Mutter von einem Lehrmeister (Adolf Fabricius, einem in Basel und Genf gebildeten Rechts- und Gottes-Gelehrten) unterrichtet, begann seine Laufbahn in dem vierzehnten Jahre seines Alters mit einer Reise nach Holland, 1636.
England, Frankreich (wo er in Charenton, ohnweit Paris, dem reformirten Gottesdienst beiwohnte), Genf und Italien. Im Begriff sich dem Herzog Bernhard von Weimar anzuschließen, erfuhr er dessen plötzlichen Tod; er besuchte das Heer bei Breysach; nach dem Abzug desselben, in Stockholm und Nicöping von der Königin Christina und Oxenstierna, 1640.
als ein wohlunterichteter Jüngling, freundlich aufgenommen, Neujahr.
zum Hauptmann ernannt, und dem General Baner zu einem ansehnlichen Kriegsamt empfohlen, folgte er demselben nach Bückeburg und Hildesheim; aber erlag bald nachher in der Blüthe seiner Jugend, zugleich mit dem letzten Grafen von Schauenburg, wie dieser, Opfer eines verderblichen Gastmahls, wodurch auch der schwedische Feldherr seine Tage verkürzte [82]).

---

82) Ernst: J'ai eu un frère nommé Christian, Capitaine des Suedois, qui n'estoit que d'une année et demie seulement plus agé que moy, et compagnon de mes voyages, que le General Banier Suedois fit miserablement crever à force de boir; avec d'autres Seigneurs, à savoir le Comte Otto dernier de la ligne de Schaumbourg, et le Baron Serotin Bohemois, comme qui en moururent peu d'heures l'un après l'autre; et ce sans autre venin, que de la trop grande quantité du vin seulement, en la grande guerre d'Allemagne, l'an 1640 en un festin d'Hildesheim, et le dit Banier les suivist et paya luy mesme la folle enchère. Lequel frère dis-je, s'appliquoit bien autrement que moy à tout ce qu'il entreprenoit d'apprendre; et y reussit admirablement, et aurayt vraiment esté un bien autre personnage, que moy. Car il estoit outre cela long de taille, et beau, et un Prince ou il n'y avoit la moindre chose du monde à desirer, hors qu'il begayoit par fois tant soit peu; il estoit extrêmement craignant Dieu, et vertueux et curieux et addonné à la lecture. Vergl. des Neuberger Leichenpredigt Cassel 1640, und Piderit Gesch. der Grafschaft Schauenburg S. 180.

Töchter. Von den acht Töchtern des Landgrafen wurden zwei, Elisabeth und Agnes, bei seinem Leben, zwei, Magdalene und Sophie, nach seinem Tode an deutsche Fürsten vermählt, die vier anderen, Juliane, Sabine, Christine und Elisabeth, in der Blüthe ihrer Jahre gestorben, ruhen in der Familien-Gruft der großen Kirche zu Cassel [83]).

Agnes. Das Leben der Agnes [welche schon in ihrem vierzehnten Jahre so schön war, daß sie bei einem Fest, welches der Herzog von Espernon, Gouverneur von Metz, dem L. Moriz und seiner Gemahlin gab, als die Königin des Balles be-
1618. grüßt wurde [84]), nachher siebenundzwanzig Jahre in glücklicher Ehe mit Johann Casimir von Anhalt-Dessau lebte] [85]),

---

83) Von Juliane ist zu bemerken, daß die Generalstaaten der vereinigten Niederlande, zur Gevatterschaft bei ihrem Tauf-Fest eingeladen, ihr eine Leibrente von 1000 Pfund zu 40 Groten aussetzten (Urkunde vom letzten October 1608, von J. Olden-Barneveld unterschrieben), worüber sich mehrere Quittungen, anfangs von L. Moriz, dann von der Landgräfin Juliane (1614. 1615) vorfinden. Von Sabina schreibt L. Moriz im Jahre 1620, kurz vor ihrem Tode, an seinen Sohn Wilhelm: Ma pauvre fille Sabine endure des excessives passions de la mort. Christine wurde 1625 zu Ehren Christians IV. Königs von Dänemark, auf welchen L. Moriz damals große Hoffnungen setzte, Elisabeth 1628 zur Erinnerung an die älteste zwei Jahre vorher verstorbene Tochter benannt. Dem Leichenbegängniß dieser Prinzessinnen wohnten alle vornehme Staats- und Kriegsbeamte bei, selbst die Trabanten und Musketirer wurden mit neuen Trauer-Kleidern versehen.

84) Sie wurde bald nachher (1619) im Haag, wohin sie ihre Mutter und L. Philipp begleitete, von den Blattern befallen, ohne daß ihre Gestalt darunter litt (L. Ernst).

85) Vergl. ihr und ihres Gemahls Bild im Mus. Maur. f. 39. Unter ihren zwei Söhnen zeichnete sich Johann Georg als Statthalter von Berlin aus. Die Bedingungen ihres Ehe-Vertrags sind nach dem in Nr. III. der Beilagen gegebenen Maßstabe aller hess. Prinzessinnen (mit der Ausnahme, daß Elisabeth von Mecklenburg 6000 Gulden Morgengabe erhielt). Die Anhalter rühmten von ihr, daß sie eine

der Magdalene (welche in ihrem fünfunddreißigsten Jahre einem Grafen, römisch-katholischer Religion, zu Theil wurde [86]), und Sophien's (deren Gemahl Stammvater der Grafen von der Lippe-Bückeburg und zur Hälfte Erbe der Grafschaft Schaumburg wurde) gehört einem späteren Zeitalter an. Mag dalene. Sophie.

Aber die Bildung der ältesten Tochter des Landgrafen, der einzigen seiner ersten Ehe, war ganz sein Werk. Ihr Tauf-Fest, von der Königin von England, deren Namen sie erhielt, durch eine ansehnliche Gesandtschaft geehrt, war eins der glänzendsten des Hofes zu Cassel. Schon in ihrem siebenten Jahre schrieb sie in französischer Sprache kindlich-zärtliche Briefe an ihren Vater, welcher sie bald nachher in der Hofschule mit ihren Brüdern in der lateinischen und italienischen Sprache, in der Tonkunst, Malerei und Geometrie unterrichten ließ, und die lieblichsten Früchte dieser Sorgfalt erntete [87]. Elisabeth, nicht nur geistreich und Elisabeth.

---

Relation trotz eines Kanzlers aufsetzen könne. Vergl. besonders die zu Zerbst 1650 gedruckte Leichen-Predigt des Anh. Hof-Predigers Georg Raumer (Anhaltisches Kraft- und Stark-Wasser) nebst dem angehängten Gedicht Dietrichs von Werder, eines großen Verehrers dieser Fürstin.

86) Sie war lange Zeit die unzertrennliche Begleiterin ihrer Muttter. L. Ernst erzählt, daß sie „als eine alte Schachtel, weil sie sonst nicht hingewußt," auf Betrieb des dicken Otto von Malsburg, General-Kriegs-Commissars, sey an den Grafen von Salm-Neiferscheid verheirathet worden, der ihre Kinder in seiner Religion erzog, und von dem sie viel ausgestanden. Sie starb zu Bettbür und wurde, ohngeachtet sie ihrer Religion treu blieb, in einem Kloster der Franciscanerinnen von der dritten Regel begraben.

87) In einem lateinischen Trauer-Gedicht auf Elisabeth, von Erato Seiler, Professor der Ritterschule (Cassel 1626), worin die weiblichen Studien gerechtfertigt werden („wenn man die Züge eines schönen Körpers bewundere, warum nicht auch die Gelehrsamkeit einer schönen

witzig, sondern auch bescheiden, sanft, theilnehmend, bei körperlichen Leiden geduldig, voll tiefer Religiosität, von ihren weiblichen Verwandten geliebt [88]), von einheimischen und fremden Jünglingen bis zur Anbetung bewundert [89]), mit Juno, Minerva und Venus, mit Amalaswintha, der Tochter des Ostgothen-Königs, und mit Elisabeth von England verglichen, war die Zierde des väterlichen Hofes. Der eigenthümliche Reiz ihres Geistes bestand nicht in Gelehrsamkeit, wenn sie gleich Gefallen an ernsten und philosophischen Betrachtungen fand [90]), und späterhin eine ungewöhnlich richtige Beurtheilung in wissenschaftlichen und politischen Angelegen-

---

Seele, da der Körper nur der Seele Grab sey") heißt es von Elisabeth, sie habe nicht nur durch Gesang und Saitenspiel und eigene Compositionen sich ausgezeichnet, sondern auch vollkommen französisch und italienisch gesprochen und geschrieben, sed etiam omnium sententiarum gravitate, omnium verborum ponderibus utebatur.

88) Besonders schloß sie sich an Catharina Ursula, die Gemahlin ihres Bruders Otto, über deren Tod sie lange Zeit untröstlich war.

89) Vergl. Joh. Segars, eines jungen Engländers, vermuthlich Mitschülers, nachher der Rechte Beflissenen zu Marburg, handschriftliche Sammlung lateinischer Gedichte, unter dem Titel: Juno Minerva et Venus libri III. in laudem et encomium Elisabethae, in horazischem Rhythmus; er besingt als Elisabeths Ritter, unbekümmert um die Rechtsgelahrtheit, alle ihre Trauer- und Freuden-Tage im Jahre 1615 und 1616, und preiset zuletzt ihren Bräutigam Friedrich Heinrich von Oranien glücklich, ohne dessen Untreue zu ahnen (Mss. Bibl. Cassel. 4.).

90) Sie war eine besondere Feindin unnützer weiblicher Plapperei. In dem Mausol. Maurit. f. 27 finden sich von ihr zu ihrem Bildniß folgende Reime: „Lang Leben ist ein schlechter Ruhm, Nichts nutz ist der schändliche Reichthum, Lieb' Schaden bringt, Schand' bringt der Pracht, Tugend allein unsterblich macht." Ihr Lieblingsbuch ward späterhin Simon Goulard's, eines Genfers, Betrachtungen vom Tod. Sie selbst schrieb ein treffliches Morgen-Gebet für alle Tage (Strieder h. G. G. B. III. 324. 325). Sie übersetzte auch mehrere Psalmen Lobwasser's ins Italienische.

heiten entwickelte [91]), sondern in einem lebhaften, zärtlichen dichterischen Gefühl, und dem sinnreichen naiven Ausdruck desselben. Vertraut mit der Mythologie, der italienischen Literatur und mit dem Sänger der Liebe, Petrarca, verfaßte sie in der nach ihm ängstlich beibehaltenen Form zweihundert und sechszehn Sinngedichte (Madrigale und Canzonen), leichte Spiele des Witzes, zarte Bilder ihrer schwermüthigen Einbildungskraft, mit Recht der Nachwelt aufbewahrt [92]). Auch übersetzte sie ein dramatisches Schäfergedicht Contarini's in so reiner deutschen Sprache, daß man nirgends eine Spur französischer oder lateinischer Sprachvermischung entdeckt [93]). c. 1616 bis 1618. Beil. V.

91) Vergl. M. J. Beehr Rerum Mecklenburg. lib. VIII., wo es p. 1054 heißt: Judicium acre de omnibus ferre potuit scientiis ac negotiis ad stuporem usque et miraculum.

92) Vergl. die auf der Casselschen Bibliothek befindliche, vermuthlich von ihrem italienischen Lehrer J. Franz Castiglione rein abgeschriebene Handschrift: Il primo und il secondo libro di Madrigali nuovamente composti della Serenissima Principessa et Signora Elisabetha Landgr. di Hassia, 200 Gedichte nebst den 16 Canzonen von geringerem Werth, ferner Casparson in seiner, 1767 zu Cassel gedruckten, Abhandlung von den italienischen Poesien dieser Prinzessin (wo elf Gedichte mit einer deutschen Uebersetzung in damaligem Geschmack mitgetheilt sind), und die in Beil. V. abgedruckten Sinn-Gedichte, bei deren Auswahl man soviel als möglich den honigsüßen Hain der Amouretten und Zephyretten vermieden hat. Daß Elisabeth als wirkliche Verfasserin dieser Gedichte muß angesehen werden, geht aus folgendem Zeugniß Crato Seilers hervor: Versantur etiamnunc multorum in manibus quaedam ejus poemata, tam vernacula, quam lingua italica elaborata et ab illa ipsa musicis adstricta numeris ita festiva, ita concinna, ac elegantia, ut istarum rerum studia non ut aliena libasse sed ut sua possedisse et fontes ipsos, unde isthaec defluxerunt, animo et memoria continuisse videatur.

93) Mss. Bibl. Cassel. Theatr. (in grünem Einband und von eigener Hand) mit dem Titel: La fida Ninfa, favola pastorale del molto illustre S. Francesco Contarino da lui rinovata et ampliata, ma-

Elisabeth war dem schwedischen Herzog Carl Philipp, Bruder Gustav Adolf's bestimmt, dessen Mutter Christina, Enkelin Philipp's des Großmüthigen, Muhme des Landgrafen Moriz war. Diese Ehe kam nicht zu Stande [94]). Auch Friedrich Heinrich von Oranien, Bruder des Prinzen Moriz, brach die mit Elisabeth geschlossene Verlobung. Zu derselben Zeit, wo L. Moriz durch den Tod seines Erstgeborenen schmerzlich betrübt war, schrieb er an alle Verwandte seines Hauses: Seit einem Jahre sey zur Fortpflanzung vertrauter und in diesen gefährlichen Zeiten nützlicher Freundschaft mit Rath des Kurfürsten von der Pfalz eine Heirath zwischen seiner ältesten Tochter und jenem Prinzen zu Frankfurt geschlossen. Derselbe habe aber, durch Eigennutz, nicht durch Zuneigung zu seiner

1617. 13. Nov.

adesso tornata in lingua Tedesca della mano di E. P. D. H. Der Prolog, Petrarca's Geist, beginnt mit folgenden Worten: „O lieb„liche und fruchtbare Euganische Hügel, die ihr vordessen mit mitleiden„anhöretet, wann ich unter dem lustigen schatten ewerer grünen zweige „euch mein leidt geklaget, zu euch kehre ich widrumb aus den Elisischen „Feldern nicht zwar mit meinem irdischen Leibe, wie ihr mich vordessen „gehabt, sondern mit einem unfühlbaren lustigen Cörper. O wie oft „hab ich euch mein Hertz eröffnet u. s. w."

94) Die Nachricht selbst (von Casparson wiederholt) rührt von L. Ernst her. Es ist aber schwer, den Zeitpunct zu bestimmen. Denn 1616 im Februar, als L. Moriz und Würtemberg in Gustav Adolf drangen, sich zu verheirathen, schreibt Dietrich von Falkenberg nur, der König, als Kriegsliebhaber, wolle noch nicht heirathen, wünsche aber seinen Bruder mit einer deutschen Prinzessin vermählt. Im September desselben Jahres ward Friedrich Heinrich von Oranien mit Elisabeth verlobt (1615 30. Novbr. bei einem Ausflug aus Hörter hat er auf etliche Stunden den Landgrafen zur Schweinehatze besucht). 1618 im Februar, kurz vor der Verlobung und Vermählung Elisabeths mit dem Herzog von Mecklenburg, reisete zwar Carl durch Marburg, aber am 19. April desselben Jahres entschuldigt er sich aus Leipzig, daß er seinen Rückweg nicht durch Cassel genommen. (Im Jahre 1620 vermählte sich Gustav Adolf, sein Bruder starb 1622 unvermählt.)

seiner Tochter und zu seinem Hause geleitet, in einem eigenhändigen Schreiben vorgewendet, sein Bevollmächtigter habe in dieser Sache den ihm ertheilten Befehl überschritten; endlich auch sich nicht gescheut, ihm, dem Landgrafen, das Original des Vertrags und die von Elisabeth erhaltenen Geschenke zurückzusenden. Verpflichtet, seines Hauses Ehre und seiner gehorsamen herzgeliebten Tochter Wohlfahrt zu wahren, und mit Rath derselben und seiner Freunde, sehe er sich nunmehr genöthigt, den Prinzen dieser Verbindung für unwerth zu erklären, demselben überlassend, einen solchen ohne redliche und bei fürstlichen Personen erhebliche Ursachen gethanen Absprung vor Gott und der Welt zu verantworten, indem er nicht zweifle, daß der Allmächtige seine Tochter in einem andern viel ansehnlichern Wege versorgen werde [95])." Diese persönliche Zwistigkeit blieb ohne Einfluß auf die politischen Verhältnisse. Aber Elisabeth ward bald nachher in einem und demselben Monat mit dem Herzog Johann Albert II. von Mecklenburg, Coadjutor des Stifts Ratzenburg (der schon mit seiner früheren Gemahlin vier Kinder erzeugt hatte), verlobt und vermählt. Nach der von mehreren Fürsten, besonders Friedrich Ulrich von Braunschweig, Johann Ernst von Sachsen und dem Pfalzgrafen Johann Casimir von Zweibrücken (der damals die Schwester Gustav Adolf's von Schweden heimführte) besuchten Hochzeit, führte L. Moriz seine geliebte Tochter selbst in stattlicher Begleitung (mit sechszehnhundert Pferden) nach

1618. März.

95) In Buchs Chronik wird erzählt, Graf Friedrich Heinrich habe von L. Moriz 300,000 Gulden zur Mitgift haben wollen (also noch mehr, als sein Vater, Wilhelm von Oranien, mit der Tochter des sächsischen Kurfürsten erwarb), und als ihm dies (als der hessischen Haus-Verfassung zuwider) verweigert worden, habe er die Tractaten gebrochen. Er heirathete 1625 eine Tochter des Grafen Johann Albrecht von Solms.

Güstrow [96]). Aber nach einer siebenjährigen, durch körperliche Leiden getrübten, Ehe, hinterließ diese eines besseren Zeitalters würdige Fürstin leider nur eine Tochter, als die ihrer Muse [97]).

---

96) Eine chronistische Nachricht erwähnt beiläufig, als die Fürsten bei einem Ringrennen auf der Casselschen Rennbahn gewesen, und sich dessen nicht versehen, sey der neue Gemahl plötzlich nach Hause gezogen, so daß L. Moriz seine Tochter am 27. April ihm zugeführt habe. Dennoch wird erzählt, daß der Herzog sie sehr geliebt habe.

97) Elisabeth, durch Nachtwachen geschwächt, engbrüstig, und zuletzt am Stein und der Wassersucht leidend, mag zu solcher Zeit die ihr zugeschriebene Parodie eines bekannten Verses aufgesetzt haben:

Nocte gemo tota, redeunt mihi gaudia mane,
Partem martyrii cum Jobo et ipsa habeo.

Sie begann den Bau einer Capelle zu Güstrow, deren Vollendung sie nicht erlebte. In einer Wiederfalls-Verschreibung vom 20. Juni 1618 zu Güstrow war festgesetzt, daß, wenn sie vor ihrem Gemahl ohne Kinder stürbe, nach dessen Tod ihr Heirathsgut, welches auf Schloß und Amt Dargun verpfändet war, an Hessen zurückfallen solle. Die Unterhandlung deshalb wurde von L. Moriz schon vor des Herzogs dritter Heirath (1626) geführt. Johann Albert, mit L. Moriz als reformirter Fürst in beständiger Verbindung, ward bald nachher (1628) geächtet. — Nachrichten über Elisabeth, von Casparson und Strieder nicht vollständig benutzt, stehen nicht blos in der hessischen Prediger Paul Stein und Paul Kind, und des Mecklenburgischen Hof-Predigers Neuberger Gedächtniß-Reden, sondern auch in einer Mecklenb. Leichen-Rede von A. Chr. Agricola, in einem panegyricus exequialis von Peter Laurenberg, Professor zu Rostock und dem oben angeführten Trauer-Gedicht von Crato Seiler (λογος επιταφιος), sämmtlich im Jahre 1626, theils zu Cassel theils zu Güstrow gedruckt (vergl. Maus. Maur. P. I. p. 260. 288).

# Beilagen I., II., III., IV. und V. zu Buch V. Hauptstück I.

## I.

### Schilderungen von des L. Moritz Gestalt.

1. Joh. Pet. Dauber, Professor der Beredsamkeit u. Geschichte zu Marburg. (Nach 1632.)

. . . . . Fuit haec (persona) heroica plane:
Alta statura, decens facies et plena verendae
Majestatis, habens subcrassum corpus, honesti
Gestus, flagrantes oculi, frons ipsaque lata,
Et fuit incessus digna gravitate decorus.
Ignotum quem si vidisset forte quis ante,
Non e plebe virum vulgari sanguine natum
Dixisset, Divûm potius sed stirpe creatum,
Jurasset: tanto totus lucebat honore.

2. Ludwig Combach, Professor der Arzneikunde, ehemaliger Leibarzt des Landgrafen. (Nach 1632.)

. . . . . Et primo postulat ordo,
Commemorare aliquid, quae magnificentia vultus
Quaeve oris fuerît gravitas, habitusque venustus
Corporis, et possem secure dicere, si non
Livoris foret hîc metuendum forte venenum,
Romanum imperium similes hoc tempore paucos
Produxisse . . .
Corpus erat succi plenum, aspectusque virilis,
Membrorum compago decens, proportio justa,
Caesaries caput ornabat concinna colorem
Castaneae referens, melior dum curreret aetas,
Quae dum deficeret, sensim est quoque sponte secuta
Canities quamvis veneranda, senilibus annis:

Frons nusquam rigosa plicis, sed aperta nec ullam
Calvitiem ostendens, aequalia tempora, nasus
Formosus, patulae nares, oculique micantes,
Mite supercilium sed re poscente severum,
Os grave turgidulis labris, niveisque decorum
Dentibus, hinc utrinque levi gena tincta rubore.
Nonnihil extuberans mentum speciosa tegebat
Barba, nec hircosis nec crispis aspera villis.
Totus erat vertex collo suffultus eburno,
Lati humeri, crebris et fortia brachia fibris,
Dorsum surrectum, structumque pectoris ampla,
Pingue latus modice, gravis haud abdomine venter,
Inde femur validum, et nobili sub poplite surae
Nervea compago, quam tandem planta pedumque
Claudebat solido constans substantia nexu.
Acer erat visus, nullius et indigus unquam
Subsidii externi, vigor argutissimus auris,
Et tener olfactus, reliquique ex ordine bini
Conveniente sibi pollebant robore sensus,
Prompta manus, gravis incessus, sine labe loquela,
Optima temperies annis juvenilibus, et quam
Sanguineam dicunt, sed eam fregere labores
Et nimiae curae, belli quas dira ferebant
Tempora. Nam sensim succrevit copia bilis etc.

3. Daniel Eremita, Belga, Florentiniſcher Geſandte um das Jahr 1609 (in variis opusculis und in Le Brets Magazin für Staaten- und Kirchen-Geſchichte Th. II. 343).

Est Landgravius satis decoro et procero corpore. Majestatem incessu, aspectu, sermone refert, nisi quod vultus dignitatem dentium exporrectorum prominentia, sermonis elegantiam insectandi mordax studium contaminat.

## II.

## Statuten des 1601 am 14. Dezember zu Heidelberg vom L. Moriz gestifteten Ordens der Mäßigkeit.

Zu wissen sey Jedermänniglich, daß bei jetziger Chur- und fürstlicher Zusammenkumft allhie zu Heidelberg zu Vorkommung übermäßigen Trunkes, wie auch andern unordentlichen Wesens, so leichtlich uß übermäßigem Trunk entstehen mag, sonderlich aber zu Gottes Ehren, als der da gebeut, sich vor Fressen und und Saufen zu hüten, Lucas 21, sich die durchlauchtigste, durchlauchtige, und hochgeborne, auch wohlgeborne und edle Herren Churfürsten, Fürsten, Graven, Herren und Rittermäßige, in der Subscription benennte, gutes Wissens und Willens mit einander beredt und verglichen haben, wie hiernach folgende Artikel auswerfen:

Zum Ersten wollen Alle und iede in diesem Orten **Temperantiæ** begriffene sich verpflichtet haben, von **dato** dieses den **24. Decembris** inlauffenden eintausenden sechshundertsten Jahrs biß uf künfftigen **25. Decembris** des 1602 Jahrs, alles Vollsaufens, in was Getränk auch das seyn mögte, zu enthalten. — Zum Andern. Damit dieses so viel desto gewisser gehalten werden möge, so wollen hoch und wolgedachte Ordensverwante obgesagte gantze Zeit über uf eine Malzeit nit mehr als sieben Ordens-Becher mit Wein ußtrinken, auch sich durch keinerlei Weg, wie die Namen haben mögen, bei einer Malzeit mehr in Wein außzutrinken bewegen lassen. — Zum Dritten. So will auch kein Ordensverwanter in vier und zwantzig Stunden mehr als zwo Malzeit halten, da dan bei ieder Malzeit sieben Ordensbecher mit Wein zu trinken erlaubt sein sollen, außerhalb Malzeit aber, es sey zur Suppen, zwischen den Malzeiten, oder nach der Abendmalzeit zum Schlaffitrunk, soll keinem erlaupt seyn, einzigen Trunk, Glaß oder Becher Wein mehr zuzusetzen. — Zum Virten. Da aber je einer zur Suppen Wein trinken müste, oder wolte, sol er doch schuldig sein, daßjenige so er an Wein getrunken, von den sieben Morgenmalzeits-Bechern abzukurtzen, also und dergestalt,

das nach verrichter Morgenmalzeit die sieben Morgenmalzeits-becher nit überschritten seien. — Zum Fünften. Gleichergestalt, so einer zwischen den Malzeiten, oder aber nach der Abendmalzeit, zum Schlafftrunk Wein trinken müste, oder wolte, soll er doch das, so er uff solche Zeit an Wein getrunken, an den sieben Abendmalzeits-Bechern abzurechnen schuldig sein, also und dergestalt, das wan einer schlaffen gehet, die sieben Abendmalzeits-Becher nit überschritten seien. — Zum Sechsten. Damit auch keiner über Durst zu klagen, so soll einem ieden sowol zu beiden Malzeiten, als ußerhalb deren, zu ieden Zeiten erlaubt sein, Bier, Sauerbrunn, Wasser, Julep, und dergleichen schlecht Getrenk mit zuzutrinken, doch mit der Bescheidenheit, daß der erste Satz nit überschritten. — Zum Siebenden. Ingegen aber soll keinem erlaubt sein, seine Ordens-Becher mit gebranten hispanischen, welschen, oder andern starken oder gewürtzten Weinen außzutrinken, darunter dan auch starke Meedt und trunken machendes Bier, als Hamburger Bier, Breuhan, und dergleichen begriffen seyn sollen. — Zum Achten. So aber einer zu Lust obgesagter starken Getrenk gebrauchen wolte, soll ihme zu ieder Malzeit nit mehr als ein Ordensbecher solches Getrenks verlaubt sein. Jedoch soll der gebrante Wein hierunder durchaus nit gemeint sein, und soll auch solcher Trunk stark Getrenk den nehisten in der Zall gepurlich abgezogen werden. — Zum Neundten sol auch keiner die 7 Ordens-Becher uf einen oder zwei Trunk ußzutrinken Macht haben, sondern zum wenigsten über 7 Ordens-Bechern drei Trinke thun. — Zum Zehenden. Es soll auch keiner Macht haben, weder einen oder mehr, vielweniger alle Ordensbecher der Abendmalzeit, oder hingegen einen, mehr, oder alle Ordens-Becher der Morgenmalzeit diese zu jenen, oder jene zu diesen zu trinken. — Zum Elfften. Und damit dieses alles so viel desto besser gehalten werde, so soll ein ieder Ordensverwanter schuldig seyn, ob er selbst einen oder andern Artikel überschritte, oder einen andern Mit-Ordensverwanten überschreiten verneme, solche Überschreitung bei seinem Gewissen an die Mit-

Ordensverwanten, sonderlich aber an des Ordens Temperantiae Patron und Stifter gelangen zu lassen. — Zum Zwölfften. So nun vber Versehens Einer oder mehr wider obgeschriebene Gesetz handlen oder verbrechen würde, vnd solches Verbrechens hochgedachte Patronen vnd Stifter wolbesagtes Ordens berichtet sein, sollen hochgedachte Patronen und Stifter den negsten durch drej unschuldige Ordensverwanten erkennen lassen, ob der Ordensverbrecher mit der grösten, mittlern, oder geringeren Straff zu belegen seye, und soll die gröste Straff sein von dato seiner Verbrechung bis vber ein Jahr, in keinerlei Ritterspiel zu Roß oder zu Fuß sich gebrauchen zu lassen. Die mittlere Straff aber von dato seines Verbrechens bis zu Außgang der verglichenen Ordenszeiten keinen Wein zu trinken. Die geringere Straff aber soll seyn, zwei seiner beste Pferd dem gantzen Orden verfallen zu sein, oder dreihundert Thaler von dato seines Verbrechens, innerhalb Monathsfrist, besagtem Orden zu erlegen, und nach solchem Erkenntnuß sollen nit allein der Patron vndt Stiffter, sondern auch die samptliche Ordensverwante schuldig sein, erkante Straff nach ihrem besten Vermögen zu exequiren. — Zum Dreizehenden soll auch keiner von der besagten dreier Obmenner gefelten Erkenntnuß zu appelliren, protestiren, oder in einige Wege sich zu eximiren Macht haben, wie auch da entweder der Patron oder der Stifter des Ordens selbsten vberschreiten würde, eben so wenig als die andern Mit-Ordensverwante exempt sein sollen. — Zum Vierzehenden vnd letzten soll auch kein Ordensverwanter Macht haben, einigem Menschen, vielweniger seinen Mit-Ordensverwanten Bescheid zu thun zwingen, dringen oder vf andere Weiß nöthigen, vielweniger eintziger Ordensverwanter vber seinen guten Willen Bescheid thun, vielmehr aber sollen die Ordensverwante ihre Mit-Ordensverwante, so zum Trunk genöthigt werden möchten, zu vertheidigen schuldig sein. Neben dem so etwa andere rittermeßige Personen Lust tragen wolten, mit in diesen Orden zu schreitten, sollen sich dieselbige bei den Herren Patronen vnd Stifter angeben, auch keiner ohne der beider

Consenß zugelaßen werden, jedoch so innerhalb vierzehen Tagen keine Resolution bei gedachten Herrn Patronen vnd Stiffter geholt werden könte, soll einem ieden Ordensverwanten zugelaßen sein, eine solche Person vf furgezeigte Articul vnd Subscription seiner bei sich habenden Copien in Orden zue nemmen, doch das er den negsten solcher eingenommenen Person halben Bericht an den Herrn Patronen vnd Stifter thue, damit dieselbige iederzeit wißen können, wer und wieviel der Ordensverwanten sein, vnd soll ein ieder new ingenommener Ordensverwanter schuldig sein, vff seinen Kosten einen gleichmeßigen Ordensbecher von dato seiner Einnehmung in Monatsfrist ihme selbst verfertigen zu laßen. Welcher Ordensverwanter, nachdem er seinen Ordensbecher und Ordenszeichen empfangen hatt, denselben oder daßelbige nicht iederzeit in guter Verwarung haben wirt, also daß da er darumb befragt, denselbenn oder daßelbe nicht in 24 Stunden vffweisen kann, der soll in der dreier Obmenner Straff noch ihrem Gutachten verfallen seinn.

Disses alles obgeschriebenes haben sich vor höchst- und hochauch wohl-ermelte und edle, Churfürsten, Fürsten, Graven, Herren und Rittermeßige stet und vest zu halten verglichen, auch darüber zwei gleich lautende Orginalia verfertigen laßen, so mit aller Ordensverwanten eigener Subscription bekräfftiget, deren eines dem Patrono, das andere dem Stifter des Ordens Temperantiae zu verwahren zugestellt worden; neben dem ist einem jeden Ordensverwandten Copia diesser Satzung zugestellt, und haben sie samptliche Ordensverwanten verglichen, den D. u. H. Churfürsten Herrn Fridrichen Pfalzgr. bei Rhein und Herzogen in Baiern vor einen Patron, wie auch den D. H. F. H. Moritzen Landgr. zu Hessen Grafen zu Catzenelnbogen u. s. w. für den Stifter dieses Ordens zu erkennen vnd zu haben.

Geschehen zu Heidelberg, Montags nach dem dritten Advent in die Nicasii, am 14. Decembris 1601. Friedrich Pfalzgr. Churfürst, Moriz L. zu Hessen, Johannes Georg Marggraf, Ludwig Landgraf zu Hessen, F. Henry de Nassau, Graunich

Graf zu Leiningen, und Cleyßpurg, Friedrich Magnus, und Ludwig Grafen zu Erpach, Otto, und Philips Grafen zu Solms, Johann Wild- und Raugraf, Abraham Burggraf und Herr von Ohona, Wilhelm Freiherr zu Winneberg, Herrmann von Witzenhorst.

---

## III.

### Eheliche Verschreibung zwischen Herzog Johann Ernst zu Sachsen ꝛc. und Fräulein Christine gebornter Landgräfin zu Hessen ꝛc., von 1. Mart. 1598. Nebst dem dazu gehörigen Verzichtsbriefe vom 14. Mai 1598.

Von Gottes Gnaden Wir Johan Ernst, Hertzogk zu Sachssen, Landgraue in Düringen vnd Marggraue zu Meissen. Vnd von deßelben Gnaden Wir Moritz vnd Ludwig der elter Gevettern Landgrauen zu Hessen, Grauen zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain vnd Nidda ꝛc. thun kundt hieran vnd mit dießem Briefe vor vns, Vnsere Erben vnd Nachkommen offentlich bekennende, das Wir im Namen der heyligen vnzertheilten Dreyfaltigkeit vnd also zuuorderst Gott dem allmechtigen zu Lob vnd Ehren, sodann unseren Fürstenthumben, Landen vnd Leuten zu Sterkung vnd Wolfart, auch zu Erhaltung, Vermehrung vnd Bestettigung deren zwischen beiden loblichen Heussern Sachssen vnd Hessen von alten vnuordenklichen Jaren hero wolhergebrachter Verwandtniß vnd Freundschaft mit gutem Willen aus rechtem Wissen vnd Vorbedacht auch Rath vnd Einwilligung des hochgebornen Fürsten, Herrn Johan Casimirs, Hertzogen zu Sachssen, Landtgrauen in Düringen vnd Marggrauen zu Meissen, Vnsers freundlichen geliebten Bruders, Vns einer Freundschafft vnd Vermählung einer christlichen Ehe zwischen Vns Hertzog Johan Ernsten an einem, vnd Vnser Landtgraff Moritz freundlichen lieben Schwester der hochgebornen Fürstin, Freulein Christinen Landtgrauin zu Hessen

Gräuin zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain vnd Nidda ꝛc. am Anderntheill, mit Vnser Hertzog Johans Ernsten vnd des Freuleins gutem Wissen vnd Willen vereiniget, verglichen, abgeredt vnd geschlossen haben, inmassen hernach volget:

Erstlich haben wir Landtgraue Moritz die hochgeborne Fürstin, Freulein Christinen, Landgräuin zu Hessen, Gräuin zu Catzenelnbogen ꝛc. Vnsere freundliche liebe Schwester, mit J. L. gutem Wissen vnd Willen, dem hochgebornen Fursten, Hern Johan Ernsten Hertzogen zu Sachssen, Landgrauen in Düringen vnd Marggrauen zu Meissen, Vnserm freundlichen lieben Vettern vnd Brudern vf S. L. freundliches Ansuchen zu der heyligen Ehe vnd zu seinem ehelichen Gemahll, nach Ordnung der christlichen Kirchen, zugesagt vnd versprochen, vnd hinwieder Wir Hertzog Johan Ernst zu Sachsen ꝛc. hochernandte Fursten, Freulein Christinen, Landgräiun zu Hessen, Gräuin zu Catzenelnbogen ꝛc. zur Ehe vnd vnser ehelichen Gemahlin vf- und angenommen, thun und nehmen auch zu beiden Seiten einander zu ehelichen Gemahlen vf und an hiermit vnd in Craft dieses Brieues, also vnd dergestalt, das wir beide, Herzog Johan Ernst vnd Freulein Christina, einander zur Ehe haben, vnd die Tage vnsers Lebens behalten, vnd einander in werendem Ehestandt in rechter wahrer Trew, Lieb vnd Freundschaft, wie christlichen Eheleuten geburet vnd wollanstehet, friedlich und freundlich beiwohnen, vnd eins das ander treulich vnd herzlich meinen. Und wollen Wir Landgraff Moritz ermelter Vnser freundlichen lieben Schwester Freulein Christin zu rechtem Heyrathgut Aussteuer vnd gentzlicher Abfertigung zwaintzigtausendt Gulden, den Gulden zu funfftzehen Batzen oder zwaintzig sieben Albos gerechnet, mitgeben, vnd Ihre L. darbeneben mit Kleidern, Kleinodien, Geschmuck, Silbergeschirr vnd anderm, wie einer Fürstin zu Hessen woll geziemet, ehrlich versehen, vnd Sr. Hertzog Johan Ernsten L. solch Heyrathgut innerhalb Jarsfrist, nach gehaltener Hochzeit jegen gebürliche vnd verglichene Quittung, liffern vnd darzelen lassen, auch alsdan wiederumb gebürliche Versicherung vnd was ferner not ist, dargegen empfahen, vnd soll

vnd will auch Freulein Christina, mit Verwilligung vnser Herzog Johan Ernsten, als ihrem Ehegemall, den Tag vor dem ehelichen Beischlaffen, wie beim Hauß Hessen herkommen vnd bishero brauchlich gewesen ist, sich ihres vätterlichen, mutterlichen, bruderlichen vnd vetterlichen Erbes vnd nachgelassener Guter ligend vnd farend gnugsamlich vnd wie sich zu Rechte geburet, vor sich, ihre Erben vnd Nachkommen, vermittelst einem leiblichen Eyde, verzeihen, daran nimmermehr kein Anspruch oder Forderung zu haben, es were dann, das Wir Landtgraff Moritz ohne Leibserben, oder da wir gleich deren verlassen, die auch ohne Leibserben Todts verfaren, oder sonstet der ganze Manustam der Fursten zu Hessen mit Tode abgehen wurde, das der allmechtige Gott gnedig verhuten wolle, in welchen Fällen Ihrer L. vnd deren Leibserben alsdan, was ihr, laut unsers Hern Vatters weilandt Landtgraff Wilhelmen gottseligen Gedenken Testament, dem bruderlichen Erbvertrag vnd dero zwischen den Heussern Sachssen vnd Hessen vffgerichteter Erbverbrüderung, ferner oder mehr geburen mochte, volgen vnd werden, vnd sie dieses alles wie auch sonstet ihrer schwesterlichen Anfälle vnderziehen seyn solle, alles Inhalts der Notull, so derenthalben hieruber verglichen, doch, was vber das versprochene Ehegeldt das Freulein von Ihrer L. Frau Mutter, vil auch ihres freundlichen lieben Vettern Hertzogen Ludwigen zu Wurtemberg lobseeliger Gedenckens vnd andern ererbet, das bleibt Ihrer L. billich vnd hat sie das zu ihrer besten Gelegenheit zu gebrauchen. Dawentgegen sollen vnd wollen Wir Hertzog Johan Ernst alsobald solcher ehelicher Beilager geschicht, gleich des volgenden Morgens, zu Erclerung Ihres freundlichen Gemuts vnd Neigung, des Freuleins L. mit einer ehrlichen vnd furstlichen Morgengab, wie einer solchen Furstin will gezimbt, vnd nemlich mit sechstausend Gulden Hauptgeldes oder dreyhundert Gulden jherlicher Erb-Renthen versehen, vnd Ihre L. deren auch vf Unser Renthcammer also versichern, das Ihre L. järlichs zu jedem Quartall fünfzig fünf Gulden, alles drey Gulden zu fünfzehen Batzen oder zwainzig Alben Rhein, jegen gebarliche

Quittung gewißlich vnd ohn einigen Vfhalt, geliffert werden sollen, vnd soll Ihrer L. mit solchen sechstausendt Gulden, vorberurter wehr, Morgengab zu handlen, zuthun vnd zulassen haben, nach ihrem besten Willen vnd Wolgefallen, wie das Morgengabs Gewohnheit vnd Recht ist, vnd furters die zwaintzig tausendt Gulden Heyratguts mit zwaintzig tausend Gulden, obberurter Wehrung, wiederlegen, vnd bemelte vnsere freundliche liebe Gemahlin solcher zwaintzig tausendt Gulden zubrachten Heyrathguts vnd zwaintzig tausendt Gulden Wiederlags oder Jegengeldts, macht in einer Summe viertzigk tausend Gulden vf vnser Schloß, Stadt vndt Ampte Creutzburg, Gerstungen vnd Hauß Breytenbach mit allen vnd jeden ihren Zugehorungen an Dörffern, Flecken, Höuen, Gartten, Ackern, Gewälden, Holtzungen, Wassern, Wiessen, Leuten, Muhlen, Gutern, Renthen, Zehenden, Zinßen, Gulten, Schessereyen, Nutzen, Gefellen, Meyereyen, Zwingen, Baunen, Lagern, Dienßten, auch mit Gerichte vnd Rechte, burgerlich vnd peinlich, vnd aller ober- mittel- vnd niedern Botmeßig- Herlichkeit vnd Gerechtigkeit, Gebott, Verbott, Bruchen, Bussen, Leibsfellen, geistlich vndt weltlichen Lehen, so in werendem Widdumb ledig werden, vnd allem andern, was Nutzen mag, in Holtz, Veldt, Wasser, Weide, Buschen, Velden, Bergen, Thalen, Jachten, Fischereyen, An- vnd Zugengen, zu Wasser vnd Lande, wie das genandt oder genennet werden mag, alles mit des hochgebornen Fursten, vnsers freundlichen lieben Bruders Hertzog Johan Casimiren L. Bewilligung, also verweißen vnd assecuriren, das Ihre L. von Nutzungen, Renthen vnd Gefellen, ehitgemelter Schloß, Stadt, Ambte, Closter, Hauße vnd dero Zugehorungen, an Frucht, Geldt vnd anderm, das daselbsthin gefellet, nach gewohnlichem Anschlage Herrengulte, vnd nemblich die Fruchtt an Korn das Malter vmb zwehen Gulden, an Gersten das Malter vmb einen Gulden vnd drei Ort, an Weythen das Malter vmb drithalben Gulden, an Haffern das Malter vmb einen Gulden, vnd an Erbißen das Malter vmb drithalben Gulden angeschlagen viertausend Gulden järlicher Gulte, obbemelter wehrung zu Gulte,

ohne alle Beschwerung, Abgang vnd Vnkosten, so uf die gewenliche Bestellung gehett, woll gehaben moge, darin aber keine vnbestendige Gefelle, als Bußen, Freuel, Frondienst, Atzung, Fischwasser, Teichen, Jachten, Vegelweldwerg, Forst, Mast vnd was mehr dergleichen vnbestendiger Nutzung seyn mochten, vnd in berurtem Schloß, Stadt, Ambten, Closter vnd Hauße vnd dartzu gehorigen Gefellen, wie auch das Federviehe nicht gerechnet, vnd gleichwoll ihr Freulein Christinen L. zur Zeit des Widdumbsgebranch zuniessen werden; alles nach laut vnd Inhalt eines hieruber verglichenen Anschlags vnd darbeneben vbergebenen vnd vns berechneten Registern. Und ob solche Schloß, Stadt vnd Ambter Creutzburg, Gerstungen, vnd Haus Breytenbach mit ihren Zugehorungen solche viertausend Gulden jarlicher Gulte vnd Nutzung vorberurter wehrung nicht gnugsam ertragen mochten, so sollen vnd wollen Wir Hertzog Johans Ernst vnd vnsere Erben Ihrer L. was daran mangelt, aus anderen vnsern negstangelegenen Ambtern gnugsamblich erstatten vnd volnkommen machen. Wir Hertzog Johan Ernst wollen auch, vmb mehrer Versicherung willen, alle Ambtleute, wie auch die Vnterthanen, die wir in bemeltem Schloß, Stadt vnd Ambtern haben, oder kunftig darin vf- vnd annehmen werden, ermelter vnser Gemahlin geloben vnd schweren lassen, vnd sie Ihrer L. verpflichtet vnd gewertig machen, da ihre L. vnsern Todt erleben vnd sich ihres Widdumbs gebrauchen werde, das sie alsdan Ihrer L. vnd sonst niemandts die Zeit ihres Lebens mit solchem Schloß, Stadt vnd Ambten vnd dartzu gehorigen Dörfferu, Höuen vnd allem andern mit Gericht vnd Recht Gebotten vnd Verbotten, auch Renthen, Zinßen, Bruchen, Bussen vnd Gefellen, stendig vnd vnstendig, gewertig, auch getrew, holdt vnd gehorsam seyen, vnd Ihrer L. Schaden warnen, bestes werben vnd sie anderst nicht, als ihre rechte Herschafft, ehren haben vnd halten, vnd alles dasjenige leisten sollen, das sie vns bei vnserm Leben gethan haben, alles fernern Inhalts der Widdumbsverschreibung, so hieruber vfgericht vnd Ihrer L. vbergeben werden soll. Doch soll auch Freulein Christina, wenn

sie ihren Widdumb besitzet, die Vnderthanen geistlich vnd weltlich bei ihren alten Freiheiten vnd Rechten bleiben lassen, vnd vber die Gebur nicht beschweren. Wir Hertzog Johann Ernst behalten vns vnd vnsern Erben aber in bemeltem Schloß, Stadt und Ambten beuor Appellation-Sachen, Gold- und Silberbergwerg, die itzo seindt, oder kunftig erfunden werden mochten, Folge, Reisse, weltliche Ritterdienst vnd Lehen (doch, da Ihre L. deren zum Aufwartten vnd Reißen zugebrauchen hetten, das alsdan, Ihrer L. die Lehenleut auf Erforderung hierzu sich einzustellen schuldig seyn sollen), desgleichen Landt-Tranck- vnd Turckensteuer, auch Erbhuldigung vnd Ofnung, doch, das wir vnd vnsere Erben die Ofnung of vnsern vnd vnser Erben Aukosten, ohne Freulein Christinen Schaden, gebrauchen, vnd da der Ofnung halbrn ihres Freulein Christinen L. einigen Schaden von Brandt oder anders wegen empfinge, das Ihrer L. alsdan der mit andern so guten Stuckenn, Schlossen, Ambtern, Gutern vnd Gulten verglichen werde, als diesenen gewest seyn, die ihr genommen worden. Da auch Freulein Christin ihren Widdumb besitzen wirdt, soll ihr zu ihrem Hofbrauch Baue- und Brennholtz zu des Widdumbs Notturft volgen, auch ihre L. dero zum Widdumb gehoriger Weide und Gehölze fur sich vnd ihre Vnderthanen des Widdumbs also zugebrauchen haben, das gleichwoll die nicht verwustet werden. Weil auch in ermelten Widdumbs-Ambten kein hohe Wildbahn, damit dan gleichwoll Ihre L. derwegen auch zur Notturft bedacht werde, so soll dieselbe Ihre L. jarliches aus andern vnsern Ambten mit rotem vnndt schwartzem Wildpret zur Notturft versehen, vnd Ihre L. das auch ganz zu gebuender Zeit also zugeschaft werden, das Ihre L. sich dessen zu erfreuen habe. Wir Hertzog Johans Ernst vnd vnser Erben sollen vnd wollen auch obbemeldt Freulein Christin bei solchem ihrem Widdumb vnd Morgengab auch Schloß, Stadt vnd Ambtern mit ihren Leuten, Gutthern, Renten, Gulten vnd Gefellen, jegen menniglichen schutzen und schirmen, gleich andern Vnsern Landen vnd Leuten, wo sie Recht vor vns oder Vnsern Erben vnd Vnsern Rethen vngeuerlich

leiden will und mag, dagegen aber auch Freulein Christina vor oder in Besitzung solches ihres Widdumbs dieselben oder ichtwas davon niemandts anders ofnen noch in einige Einung ziehen oder verbinden, ohne Erleubniß Unser Hertzog Johans Ernsten und Unser Erben, noch das zuthun Macht haben, sonstet aber das Schloß, die Zeit ihres Inhabens, in Dach und Schwellen baulich enthalten, aber andere Grundbeu zu thun nicht verpflichtet sin soll. Da auch etzliche Gulden und Nutzungen, in dem Wittumb gehorig, versetzet oder mit Gulden beschweret weren, darmit soll Freulein Christina nichts zu thun haben, sondern Wir Hertzog Johann Ernst und Unser Erben sollen die an anderen Gutern uf Uns verfahren und ausrichten, ohne J. L. Lasten und Schaden. Und darmit man auch der künftigen Felle halbur, wie es darmit gehalten werden solle, ein Gewißheit haben möge, trüge sich's dan zu, daß Wir Hertzog Johan Ernst ehir dan Freulein Christina, das Wir zu des lieben Gottes Willen gestellet haben wollen, mit Todt abgehen wurden, und Leibserben miteinander hetten und verließen, die noch under ihren Jahren weren, die sollen, als im fürstlichen Haus Sachssen breuchlich und Herkommen ist, vervormundet werden, und Freulein Christina sich dennehisten ihres Widdumbs, Zugeldes und Wiederlage gebrauchen, darauf ziehen und ihren Standt darnon halten, ihr Leben lang, ungehindert menniglichs, alldieweill sie ihren Wittenstuhl nicht verandern noch verrucken, und J. L. zu solchem Wittumb werden, bleiben und volgen, allen Haus- und Vorrath an Frucht und allem andern, das in ehirbenandtem Schlosse und Hausse ihres Widdums ungeuerlichen gefunden wirdt, soviel Uns Hertzog Johan Ernsten dessen zustendig ist, dazu alle und jedere J. L. Kleider, Kleinodien, Geschmuck, Silbergeschirr und was zu ihrem Leibe gehoret, so sie mitgebracht, vor sich selbst ertzeuget, vor sich gebracht, oder ihr zue Zeit des Hochzeitstages oder sonstet gegeben oder geschencket, oder von ihrer Frau Mutter vandt Vetern, das Hertzogen zu Wurtenberge seeligen G. oder von andern Orten hero anerstorben, was das ist oder kunnen sein mochte. Und wan J. L. ermelten ihrer

Widdumb bezeugt, soll sie finden volliglich, was der ein Jahr zuvor ertragen hette, vnd da an Frucht, Gulte oder anderm soviel im Vorrath daselbst nicht vorhanden seyn wurde, das vf ein gantz Jahr zu J. L. Vnderhalt gnugsam were, soll daßelbig von andern Vnsern Hertzog Johan Ernsten oder Vnserer Erben Orten gnugsamlich erstattet, auch wo nicht gnugsam Hausrath da were, alsdan ein zimlich Hausrath also bestellet werden, das J. L. daran, nach ihrem Stande, keinen Mangell haben. Da auch das zum Widdumbs-Ansitz verordentes Schloß Creutzburg nicht gnugsam zugerichtet, vnd gebauet, oder auch sonstet dartzwischen in Vnbau vnd Abgang kommen sollte, durch welcherlei Vnfall das geschehe, soll daßelbig von Vns Hertzog Johan Ernsten oder nach Vnserm Abgang Vnsern Erben dermaßen gebauet vnd angerichtet werden, daß J. L. ihren gebürlichen Widdumbsitz, ihrem Stande gemeß, darinnen haben konnen, oder man soll sich mit J. L. vergleichen, vnd Dero eine Summa Geldes geben, das sie selbstet solchen Bau volnfuhren möge, vnd soll J. L. aus der gewöhnlichen Furstlichen Residentz zu weichen, nicht schuldig seyn, es sei dan alles mit dem Bam vnd sonstet, wie obstehet, zuvorderst richtig gemacht, auch alles, so Vns Hertzog Johan Ernsten zugestanden, vnberechnet in Handen behalten, bies so lange alles vnd jedes zuvorderst vergnuget. — Solte sich aber der Fall also begeben, das Freulein Christina ihren Withenstandt verrucken vnd sich anderweits ehelich verheyraten wurde, sollen Vnsere Hertzog Johan Ernsten Erben Macht haben, J. L. aus solchem Widdumb mit zwaintzig Tausendt Gulden obberurter Wehrung abzulösen, doch, das J. L. dartzu zwei Tausendt Gulden derselben Wehrung an stadt der Wiederlegung, ihr lebenlang, ohne derselben Kosten vnd Schaden, jahrlich fallen vnd werden, aus vnd von den Gefellen vnd Einkommen obberurtes Schloß oder andern Vnsern gewissen Gutern, oder in andere Wege, dero J. L. genugig seye, versichert vnd versorget, auch ihr solche zwei Tausendt Gulden jahrlicher Gulte gewißlich vnd gentzlich bezahlet werden, derengestaldt, das Freulein Christinen der Besitz der

zwaintzig

zwaintzig tausendt Gulden Ehegeldes vnd die zwei tausendt Gulden jahrlicher Gulte ihr Lebenlang haben, vnd dieselben nach ihrem todtlichen Abgang an Vnsere Hertzog Johan Ernsten mit ihr erzielte Leibserben oder nach ihrem Absterben furters derofelben Leibserben kommen vnd fallen sollen, vnd welche Zeit auch Freulein Christina ihren Withenstandt verrucket, vnd vnsere Erben sie mit den zwaintzig tausendt Gulden ablößen, alsdan soll Freulein Christina im Schloß, Stadt vnd Ambten weiters nicht zuthun haben, als allein, das ihrer L. die zwei tausendt Gulden jarliches ihr Leben lang gegeben werden vnd volgen sollen. Wurde aber Ire L. mit ihrem andern Ehegemahl auch etzliche Kinder gewinnen, die nach ihrem Todt im Leben weren, so sollen die zwaintzig tausendt Gulden Heyratgeldes vnd was Ihre L. sonstet verlassen werden, vf die Kinder erster vnd zweiter Ehe zugleich fallen. Ob aber Ire L. mit Vns Hertzog Johan Ernsten keine Kinder gewinnen, oder nach vnserm sterblichen Abschiedt, so sie auch Todts abgienge, keine Kinder von Vnser beider Leibe geboren, verlassen wurde, so soll Ihre L. die Zeit ihres Lebens, gemelter massen, vf ihren Widdumb vnd anders ziehen vnd es darmit gehalten werden, wie vorstehet, vnd nach ihrem Absterben die zwantzig tausendt Gulden zugebracht Ehegeldes, auf alle Fälle, es sei gleich die anderweits Verehelichung vnd Ablosung geschehen oder nicht, wieder zurucke vf Vns Landtgrauen Moritzen vnd Vnsere negste Erben, vnd die Wiederlage an Vns Hertzog Johan Ernsten vnd Vnsere negste Erben fallen, die farende Haab aber, was deren Ihrer L. alleine zustehet, die sie mitgebracht, vff ir Hochzeit oder sonstet geschenket bekommen, oder aus ihrem Widdumb ersparet vnd erobert, vnd vnverschaft hinderlassen, die soll Ihrer L. negsten Erben, die vbrige aber, was deren vorhanden, in zwey Theile getheilet, vnd Ihrer L. negsten Erben ein Theill vnd Vns Hertzog Johan Ernsten oder Vnsern Erben das ander Theil werden vnd volgen, vnd soll vor die zwaintzig tausendt Gulden zubracht Heyratgeldes den Erben solches Wiederfals ehirberurter Widdumb vnderpfendlich haften, so lang, bies

daßelbig Geldt darvon gelediget, ausgerichtet vnd bezalet ist, inmassen auch Wir Hertzog Johan Ernsten Vnsere Vnderthane in bemeltem Schloß, Stadt vnd Ambtern, nach Erlegung des Heyratgeldes, anhalten wollen, das sie hochermeltem Fursten, Landtgrauen Moritzen geloben vnd schweren sollen, Sr. F. G. vnd deren Erben vf solchen Fall ertzehlter Gestaldt gehorsam vnd gewertig zu seynn, so lang bis obbemelt Heyratgeldt vnd anders bezahlet vnd ausgerichtet sehe, Inhalt der Huldigungs Notull, so deswegen vfgerichtet. Solte sichs aber nach dem Willen Gottes des Allmechtigen begeben vnd zutragen, das Vnsere Landtgraffen Moritzen freundliche liebe Schwester Freulein Christina vor Vns Hertzog Johan Ernsten mit Todte verblichen, und keine Kinder von Vns Hertzog Johan Ernsten ertzeuget, hinderlassen sollte, so sollen wir Hertzog Johan Ernst die zwaintzig tausendt Gulden Heyratguts die Zeit Vnsers Lebens zu gebrauchen haben, nach Vnserm Todt aber sollen solche zwaintzig tausend Gulden, obberurter Wehrung, wiederumb zurucke vf Vns Landgraue Moritzen vnd Vnsere Erben fallen, vf den Fall dan auch ermelt Schloß, Stadt vnd Ambte solches Wiederfalls halber, gleichergestaldt, wie negstvorgemelt, Vns vnd Vnsern Erben vnderpfendlich hafften vnd die Vnderthanen darzu gelobt vnd geschworen seyn sollen. Vnd als auch Wir Hertzog Johan Ernst bemelte Vnsere Ehegemahlin mit sechs tausendt Gulden jedern zu funfitzehen Batzen oder zwaintzig sieben Albos gerechnet, Morgengab, oder dreihundert Gulden jarlicher Nutzung, nach beschehenem Beischlaf, aus freundlichen Willen zu bedenken versprochen, so wollen Wir Ihre L. die dreyhundert Gulden Gulte aus Vnser Renth-Cammer durch Vnseren Renthmeister, der jedertzeit seyn wirdet, jarliches zu jederm Quartall siebentzig funf Gulden, vorberurter Wehrung, jegen geburliche Quittung, handtreichen vnd liffern lassen, wie wir dan auch alle vnd jedere Vnsere Renthmeistere darzu hiermit angewissen, auch Ihre L. deßen alles also, vmb mehrer Sicherheit Willen, vf Vnser Ambt Volkeroda, das Ihr L. Capitals vnd Zinße halber, vermoge sonderbarer hieruber aufgerichter Morgen-

gabs-Verschreibung, vnderpfendlich haften soll, assecurirt vnd versichert haben, vnd soll Ihre L. gute Jueg vnd Macht haben, dieselben sechs tausendt Gulden Morgengabs Heubtguts, oder davon fallende Renthen, vf Ihre Kinder, da sie deren verlassen, oder, wohin sie sonstet will, zu wenden vnd zu schaffen, vnd sich deren, nach Morgengabs Freiheit vnd Rechte, zu gebrauchen, ohne Geverde. Doch soll Vns Hertzog Johan Ernsten vnd Vnsern Erben bevor vnd frei stehn, im Fall je des Freuleins L. dieselbe vertestiren, verschaffen oder vermachen wurde, das Wir Hertzog Johan Ernst oder vnsere Erben die dreihundert Gulden jarlicher Nutzung darvon mit sechs tausendt Gulden Heubtgeldes den Gulden zu funfitzehen Batzen oder zwaintzig sieben Albos zu lösen haben mogen, vnd soll vf den Fall den Erben, oder denen sie sonstet verschaffet, die Loskundigung ein halb Jahr zuvor geschehen. Da auch beide Ehegatten in ihrer beider Leben sembtliche Schulden gemacht hetten, die sollen von Vns Hertzog Johan Ernsten vnd Vnsern Erben, nach vermog der Verschreibung, verfangen vnd ausgerichtet werden, vnd Freulein Christina deren nicht zuthun haben, was aber Freulein Christina, nach Beziehung ihres Widdumbs, vor Schulden machet vnd vnbehalet verlesset, die sollen Ihre negste Erben des Wiederfals ausrichten, vnd Vnser Hertzog Johans Ernsten Erben darmit vnbelestiget bleiben. Vnd vf solche Bedingung haben Wir Hertzog Johan Ernst vnd Freulein Christina eigener Person im Namen Gottes den Standt der christlichen Ehe einander versprochen vnd zugesagt; doch, ob mittler Zeit, ehir dan das Beilager geschehen, Wir Hertzog Johan Ernst oder Freulein Christina mit Todt abgiengen, das in dem Willen des Allmechtigen stehet, das alsdan diese Eheberedung vnd Beschliessung kein Theil binden, sondern die, als ob sie nie geschehen, gehalten werden sollen, ohne Geverde, vnndt Wir Hertzog Johan Ernst vnd Hertzog Johan Casimir Gebrudere zu Sachssen vnd Landgraff Moritz zu Hessen, gereden vnd versprechen bei vnsern furstlichen wahren Worten vnd Trewen, das Wir solchen vorgeschriebenen Heyrath in allen vnd jedern seinen inhaltenden

Puncten vnd Articuln, soviel die Vnsern Jedern belangen, getreulich nachkommen vnd volnziehen wollen, alles treulich vnd ohne Geverde. Vnd dessen zu wahrer Vrkundt haben Wir Hertzog Johan Ernst, Hertzog Johan Casimir, Landtgraff Moritz vnd Landtgraff Ludwig der Elter vns mit eigen Handen vnderschrieben vnd vnsere furstliche Insiegell an dießen Brief hencken lassen, der geben ist zu Ziegenhain Mittwochen nach dem Sontag Esto mihi, ist der erste Monatstag Martii, nach Christi vnsers Hern vnd Seeligmachers Geburt, Ein Tausendt Funfhundert Neuntzig vnd Acht.

Johan Ernst H. z. Sachssen ꝛc. Johan Casimir H. z. Sachssen.
Moritz L. z. Hessen. Ludwig L. z. Hessen.

## Form des Verzicht-Briefs einer hessischen Prinzessin vom Jahre 1598.

(Nach dem Original.)

Wir Christina Landtgrävin zu Hessen, Grävin zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain und Nidda, vertrawte Ehegemahl des hochgebornen Fürsten Herrn Johann Ernsten Hertzogen zu Sachssen Landgraven in Düringen und Marggraven zu Meissen, Unsers hertzlieben Hern und Ehegemahls, thun kundt hieran und in Krafft dieses Brieves offentlich bekennende, als in den zwischen ermeltem Unserm hertzlieben Vertrawten Ehegemahl und Uns ufgerichteter ehelichs Abredt der hochgeborne Furst, Her Moriz Landtgraffe zu Hessen u. s. w., Unser freundlicher lieber Her Bruder Zwaintzig Tausend Gulden jeden zu funfzehn Batzen oder zwaintzig sieben Albus gerechnet zur Ehesteuer und Unser Abfertigung uf Zeit und Ziel in der hieruber aufgerichter ehelichs Notel bestimbt, und Uns zugleich auch mit ehrlichem Geschenk, Zierung, Kleidungk, Silbergeschirr und andern dergleichen, wie sich einer Fürstin von Hessen woll geziemet und gebüret, zu versehen versprochen und zugesagt, das alles Wir dan mit Wissen und Willen ermeltes Unsers lieben Hern und

Ehegemahls also zu Dank angenommen und darmit guten Gnuge gehabt haben, und dan Uns sowohl in Craft ehlr beruhrter ehlig Abrede als auch von wegen des loblichen im Hausse Hessen von undenklichen Jaren hero wohl hergebrachten Gebrauchs, Gewonheit und Herkommen geburet, das wir dagegen dem furstlichen mannlichen Stamb der Fursten zu Hessen zu gutem aller und jeder Unser vätterlichen, mutterlichen, bruderlichen und vetterlichen Erb und Guter, so lange die Fürsten zu Hessen in Leben, Uns vertzyhen und begeben, das Wir demnach mit zeitigem Rath, Wissen und Willen obgemeltes Unsers lieben Hern und Ehegemahls auch vor Uns sylbsten mit gutem Vorbedacht aus rechtem Wissen, ungezwungen und ungetrungen aus keiner unzimlichen Verleitung sondern eigner Bewegniß freiwilliglich vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen in der allerbesten Form, Maß und Weise, wie das itzo und nachher zu kunftigen Zeiten an allen Orten und Enden vor allen und jeden geistlichen und weltlichen Gerichten allerbest von Rechts oder Gewohnheit wegen geschehen kann, soll oder mag, aller der Erbschafft und Gerechtigkeit, so wir itzo und hinfuro zu kunftigen Zeiten am Fürstenthumb Hessen und darzu gehörigen Grafschaften, Herrschaften, Stedten, Flecken, Landen, Leuten und Gutern sampt derselben Zu- und Eingehorungen darin und darumb gelegen, dartzu aller und jeder vatterlicher, mutterlicher, bruderlicher und vetterlicher Erbschafft, es sei ligend oder farend, beweglich oder unbeweglich, nichts darvon ausgeschlossen, so Uns durch deroselben todtlichen Abgang zugefallen seyn oder noch zufallen mochten, haben oder gewinnen konnten, erblich, ewiglich, gentzlich und gar vor Gott und der Welt vertziehen und begeben haben, also und dergestalt, das Wir oder Unsere Erben zu allen vatterlichen, mutterlichen, bruderlichen und vetterlichen Gutern ligendt und farendt zu ewigen Tagen nimmermehr keine Gerechtigkeit, Forderung oder Ansprach haben noch gewinnen sollen noch wollen, mit oder ohne Recht, in keine Weise. So aber ermelter Unser Bruder Landgraff Moriz ohne Leibserben oder auch dieselben ohne Leibeserben oder auch

sonsten der gantze mannliche Stamm der Fürsten zu Hessen, das der liebe Gott gnediglich verhuten wolle, mit Todt abgehen wurde, und das Furstenthumb Hessen an andere Furſten eines andern Stammbs und Namens verfallen sollte, alsdann und anderer Gestaldt nicht, wollen Wir Uns und Unsere Erben, was Uns Unsern Herrn Vatters weyland Landgraven Wilhelmen lobseliger Gedechtnuß ufgerichtetes Testament und darauf dero zwischen S. vatterlichen Gnaden und deren Gebrudern ufgerichteter bruderlicher Erbvertrag und sonsten auch die zwischen den Heussern Sachssen und Hessen ufgerichtete Erbverbrudernng zugeben, furbehalten, Uns dessen hiemit gar nicht vertziehen haben, wie das die Eheberedung zwischen ermelten Unsern lieben Hern und Ehegemall und Uns ufgerichtet, auch ausweiset. Und damit dieser Verzicht und Gedinge, furter keine Erbschaft, wie angezeigt, zu fordern, desto kreftiger und bestendiger seyn moge, haben Wir Uns bei Unsern furstlichen Ehren und Wurden ufs höchst verpflichtet, und in Jegenwart und personlichen Beiwesen mit gemeltes Unsern herzlieben Hern und Ehegemahls Herzog Johann Ernsten, wie auch Unsers lieben Hern Brudern Landgraven Moritzen Rethen, Doctor Andreas . . . Canzlar, Burchard Hundt, Johann Riedesel Erbmarschalken, Otto von Starschedel und Heinrich Hundt Canzlar, zu Bekrefftigung dieses Unsers Verzichts und wurglicher Uebergab mit ufgelegter rechter Hand uf die linke Brust und gelehrten Wortten einen Eydt zu Gott dem Hern und seinem heiligen Wort geschworen. Und darmit auch geredet und versprochen im Wortte der Wahrheit solchen Verzicht und was vor- und nachstehet, steet, vest, unverbruchlich und unwiderruflich zu halten, und darwider nicht zu seyn, zu thun noch zu schaffen gethan werden, weder mit noch ohne Recht in keine Weise, alles ohne Geverde, sondern wir wollen Uns in Craft dieses Brieves vor Uns und Unsere Erben alles Schirms und Behelfs geistlicher und weltlicher Rechte, darzu aller und jeder Gnaden, Freiheiten, Privilegien, Supplication, Relaxation, auch Restitution und Wiedereinsetzung und insonderheit auch aller Frei-

heiten, Auszuge und Rechtens zu Gunst weiblichen Geschlechts und sonsten gegeben, und gemeiniglich Alles, damit Wir oder Unsere Erben oder Jemandts von Unsertwegen wieder diesen Verzicht und Uebergab Unsers vatterlichen, mutterlichen, bruderlichen und vetterlichen Erbes und Guts sambt alle dem so vor und nachgeschrieben stehet, immer thun konnten oder mochten, zusambt dem Rechten, das gemeiner Verzihung wiederspricht, austruglich begeben haben. Dessen zu Urkundt haben Wir Freulein Christina Landtgrävin zu Hessen u. s. w. Unser Insiegell an diesen Brief thun hencken, und Wir Herzog Johann Ernst zu Sachssen u. s. w. bekennen auch in diesem Brieve vor Uns und Unsre Erben offendlich das dieser Vertzieg, Renunciation und Gedinge, kunftige Erbschaft nicht zu fordern, aus und mit Unserm gutem Wissen, Willen, Rath und Bevehl als rechter Ehevogt Unser freundlichen lieben Ehegemahlin ufgericht, angenommen und volnstreckt worden ist, gereden und geloben derhalben bei Unsern Ehren, Wurden und wahren Worten an eines leiblichen geschworenen Eydes statt vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen, alles dasjenige so hierin geschrieben steet, Unsers Theils auch unverbruchlich zu halten, und dem getreulich nachzukommen, darwieder nicht zu thun, schaffen noch gestatten gethan zu werden, weder mit noch ohne Recht geistlich oder weltlich in ganz keine Weise, ohne Geverde. Dessen zu Urkunde haben Wir Unser Insiegel hieran auch hangen lassen, der geben ist zu Rottenburg Sontags Cantate den vierzehnten Monatstag May im Jahr nach Christi unsers Erlosers und Seligmachers Geburt Funfzehnhundert Neuntzig und Acht.

Johan Ernst Herzog zu Sachssen.
Christina Landgrävin zu Hessen.
(Mit zwei Siegeln.)

## IV.

## 1606.

### Bericht der Marburger Universität über die mit dem zwölfjährigen Prinzen Otto, postulirtem Administrator von Hersfeld, auf Befehl des L. Moriz angestellte Prüfung.

(Aus dem Lateinischen von dem Rector Joh. Wolf und den Professoren der Theologie, Jurisprudenz und Philosophie Gregor Schönfeld, Hermann Vultejus, Andreas Christiani und Rudolph Goclenius unterschriebenen Original.)

Durchlauchtigster Fürst. Nach E. F. G. Befehl haben wir mit schuldiger Treue und Sorgfalt den hochwürdigen und durchlauchtigen Otto, E. F. G. geliebten Sohn, über theologische und philologische Gegenstände gehört. Bei der Katechese hat er nicht nur die vorgelegten Fragen mit Geistesgegenwart beantwortet, sondern auch passend über die wichtigsten christlichen Puncte unserer Reform, über die vollständige mosaische Gesetz-Tafel, über die Person des Gottmenschen, über das Brodbrechen beim heiligen Abendmahl sich ausgedrückt. Die Beweisstellen der heiligen Schrift, über unseren wahren evangelischen Glauben hatte er, die Bibel in der Hand, nach dem Text derselben so inne, daß es uns allgemeines Vergnügen gewährte, den ersten Tag der Prüfung dieser hochwichtigen Grundlage unseres Heils gewidmet zu haben. Am folgenden Tage gingen wir zu den Elementen der Philologie und den in Staat und Kirche nöthigen Sprachen, zuerst zur Wiederholung der geistlichen Dialoge, über, wo er in deutscher Uebersetzung, Grammatik, Etymologie, Syntax und eleganten Phrasen Fleiß und Gewandtheit, und eine bei seinem zarten Alter unerwartete Kenntniß von rhetorischen Tropen zeigte. Hierauf gaben wir ihm eine griechische Lection des Vater Unsers, des Apostolischen, Nicaenischen und Athanasianischen Glaubens-Bekenntnisses, nicht ohne Rücksicht auf die griechischen Abbreviaturen, auf, worin er ebenfalls ehrenvoll bestand. Seine deutsche,

lateinische und griechische Handschrift wurde als hinreichend zierlich befunden. Nachmittags in der Poetik nach den von E. F. G. übersetzten Psalmen geprüft, machte er sein Probestück über das Maß und die Quantität der Sylben und den Rhythmus überhaupt. Nach Sleidan's güldenem Büchlein über die vier Reiche der Welt bezeichnete er die Anfänge, Fortschritte und die endlichen Schicksale der Monarchien und der vorzüglichsten Könige, und trug die wichtigsten Erzählungen auszugsweise in lateinischer Sprache vor. Besonders übertraf er sich selbst durch Scharfsinn, Gedächtniß und Schnelligkeit in den arithmetischen und geometrischen Lehrsätzen, namentlich dem pythagoreischen, und erfüllte uns mit Freude durch einige Proben seiner Fortschritte in der Vocal- und Instrumental-Musik. Dr. Hermann Vultejus endigte diesen Tag mit einer kleinen Rede des Glückwunsches über so herrliche der Gnade Gottes zuzuschreibende Anfänge fürstlicher Bildung. Am dritten Tag Morgens um fünf Uhr wurde ihm durch Dr. Goclenius, der seinen Lehrer entfernte und dafür sorgte, daß ihm nichts zugeflüstert würde, die Uebersetzung eines deutschen Aufsatzes ins Lateinische aufgetragen*), die er bis halb acht Uhr endete. Nach Anhörung einer kirchlichen Predigt wurde er durch Dr. Hermann Kirchner in Gegenwart des Prinzen von Anhalt mit einer aufmunternden Gratulations-Rede entlassen. Wir übergeben dies Zeugniß E. F. G. ohne Schmeichelei und Schminke, gemäß der großen freudigen Erwartung, welche wir nach dieser literarischen Conferenz über die Studien und fürstliche Sitten dieses hoffnungsvollen Prinzen hegen, wünschen E. F. G., uns und der Academie, dem ganzen Vaterland, ja dem ganzen römi-

*) Dieses vom Prinzen Otto gelieferte lateinische Exercitium über die vorzüglichsten einen Fürsten zierenden Tugenden: Cultus Dei, justitia, fides, clementia, temperantia, vigilantia, amor pacis, tutela suorum, et demum prudentia in omnibus rebus, enthält unter andern die bekannte Erzählung von einem fürstlichen Richter: Is cum sederet in judicio, alteram aurem obturabat; cum interrogatus fuit, cur illud faceret, inquit, alteram aurem retineo integram adversario.

schen Reiche Glück, dessen Stütze und Zierde er so Gott will werden wird, und bitten den Allmächtigen, daß er solche Keime der Frömmigkeit, der Tugend und Gelehrsamkeit erhalte und gnädig aufblühen lasse. Wir empfehlen auch E. F. G. den trefflichen Lehrmeister des Prinzen*), dessen seltenes Talent deutlich, leicht, freundlich und fast spielend mit solchem Erfolg zu unterrichten, wir bewundern. Auch den Fleiß und die anständigen Sitten der Mitschüler und Kammer-Genossen des Prinzen, der sie übrigens meistens übertrifft, anspornt und zu rechter Zeit zurechtweiset, müssen wir pflichtmäßig loben. Der Allgütige möge E. F. G. und Ihr ganzes Haus zum allgemeinen Wohl lange blühend erhalten.

Marburg den vierten Oct. 1606.

(Unter dem Siegel der Universität Marburg und den oben bemerkten Unterschriften.)

Nachschrift: Der Statthalter Wilhelm Rudolph Rau von Holzhausen konnte wegen der Begleitung des Fürsten von Anhalt nicht unterschreiben, auch der Kanzler Klotz wurde durch eine Geschäfts-Reise abgehalten; aber mit großem Fleiß und Aufmerksamkeit wohnten Reinhard von Baumbach, Marschall des Hochstifts Hersfeld, und Georg Schwertzel von Willingshausen der Prüfung bei.

*) Hermann Thalmüller, Philosoph und Jurist, nachher Hersfeldischer Rath.

## V.

### Italienische Gedichte der hessischen Prinzessin Elisabeth.

(Aus dem Anfang des 17ten Jahrhunderts.)

*Amore prigioniero delle Muse.*

Amor giva un giorno allegro a spasso,
Et per sorte venne sopra Parnasso,
Le Muse, vedendo il lascivo garzone
Nemico loro, lo mettevano in prigione,
Poi liete dal lor preda gli dicevano spesso,
Non piu meschino sarai impedimento adesso
A quei, ch'amano i nostri studi beati.
Amor sorridendo disse, non meritò prigione
Ch'io son incolpevole; ma quei che m'albergono sono cagione
Che poi loro convien amar et esser amati,
Ma s'hanno armati con voi il cuore
Facilmente mi possono cacciar fuore.

*Rossignuolo fida compagna.*

Jo ti saluto carissimo Rossignuolo,
Et ti ringrazio del dolcissimo canto,
Poi che metto in oblio et fò tregu'al pianto,
Mentre si dolce canti mi lasci ancora il duolo.
Deh segui pur quella tua vaga harmonia,
Che ne gioisce et sta lieta l'alma mia,
Et vorrei che con la tua grandissima gentilezza,
L'alma natura t'havesse data piu di bellezza.

*Fallace ogni cosa fuor della fallacia istessa.*

Fallace è la fortuna, la disgrazia è fallace,
Fallace è l'allegrezza, la mestizia è fallace,
Fallace è l'esser amato, l'essere odiato è fallace,
Fallace è l'essere stimato, l'essere sprezzato è fallace,

Fallace è il buon amico, il nemico è fallace,
Fallace è la pace, la discordia è fallace,
Fallace la speranza, la disperazione fallace,
Fallace ogni cosa, fuor della fallacia fallace.

*Gl'occhi solamente felici.*

Mesto e'l mio cuor ch'ogn' hora languisce,
Mesto e'l mio corpo ch'ogn' hora patisce,
Mesta è la mente ch'intorno gira,
Mesta è la bocca che sempre sospira,
Meste sono l'orecchie che sempre ódono quel che loro dispiace
Mesti solo non sono gli occhi, quando veggiano quel che loro piace.

*Nissuno savio assai.*

Perche si brama quel che non si puo fare!
Perche s'ama quel che si devria odiare?
Perche si stima quel che si dè sprezzare!
Perche si fa quel che non si dè pensare?
Perche si ride di quel, che si devria lamentare,
Perche si vilipende quel che si dè considerare,
Perche si sprezza quel che si dè imitare?
Poiche nissuno assai di saper può studiare.

*Contento d'esser serva di Minerva.*

S'io non sono boscareccia Ninfa ô Dea,
S'io non seguo Diana ô Citherea,
S'io non hò di Delia l'arco et i dardi,
S'a me mancano di Venere i bei sguardi,
Sono pur di loro molto piu felice,
Sendo di Pallade l'imitatrice,
Seguirò sempre i suoi bellissimi studi amati,
Sapendo che non mi mancheranno piaceri grati.

*Dolore immortale.*

S'el mio destino fece il mio corpo mortale,
Perche il mio dolor fece a lui disuguale?
Il miser corpo ogn' hora è smorto et frale,
Ma il dolor è vivo et immortale;
Il ben m'uccide mi raviva il male
Ahime chi vide mai disgrazia tale.

*Aviso necessario.*

Dunque bisogna fuggir questo tiranno Amore
Chi vuol ritener il senno, l'alma, il corpo e'l cuore
Bisogna guardarsi di questo traditore,
Che prende con diletto et tratta con dolore.
Eleggasi pur la dolce libertade homai,
Sprezzansi gli schiavi che patiscono pene et guai,
Si, si, sono divenuto chiaro et savio assai,
Ch' è meglio pur pentirsi tardi, che non mai.

*Fortuna instabile.*

Felice un tempo fui,
Et nel felice stato
Pensai, d'haver Fortuna sempre a lato.
Ma, lasso, in ciò ben m'ingannai,
Che troppo ella è inconstante et infida.
Et quando haverla meco pensai,
All' hora essermi piu lontana trovai,
Poiche la ruota si torna presto,
Et ne i suoi piedi non ha d'arresto,
Ciechi sono gl'occhi, et ella cieca guida,
Cieco et stolto è colui, ch'in lei si fida.

## Zweites Hauptstück.

### Hof, Adel, Künste und Wissenschaften unter L. Moriz, dem Gelehrten.

Die zahlreiche Familie des Landgrafen, ererbte oder neugestiftete Verbindungen mit fast allen evangelischen Fürstenhäusern, die Pflicht gastfreundlicher Erwiderung bei so vielen Besuchen, welche L. Moriz an auswärtigen Höfen abstattete, der große Lehnhof des Hauses Hessen, die immer steigende Anzahl des Adels, der sich zum Hof-Dienst drängte, endlich sein eigner Plan, eine Pflanzschule feinerer Sitten, bildender Künste und wissenschaftlicher Aufklärung in seiner Nähe zu gründen, und dazu die Blüthe des Auslandes zu benutzen, nöthigten ihn gleich anfangs zu jener glänzenden Hofhaltung, deren sich noch lange nachher Gustav Adolf (bei seiner ersten Unterredung mit L. Wilhelm V.) erinnerte. Außer einigen jungen Fürsten, Herzog Christoph von Lüneburg, Johann Casimir von Zweibrücken (Gustav Adolfs nachherigem Schwager), welchen ihm der Kurfürst von der Pfalz anempfohlen, Johann Casimir von Anhalt (welcher nachher sein Schwiegersohn wurde), erzog oder unterhielt L. Moriz eine große Menge benachbarter Grafen, besonders von den Häusern Nassau, Solms, Schauenburg, Lippe, Bentheim, Hohenlohe. Graf Johann der Mittlere von Nassau, des Landgrafen Schwiegervater, dessen zweite Hochzeit-Feier mit Margaretha von Holstein er auf eigene Kosten übernahm [98]), gehörte zu seinen

98) Dies geschah zu Rotenburg 1603 im August, kurz nach der landgräflichen Hochzeit (S. 318. 319). Die Eheberedung wurde zwischen L. Moriz und Johann Ernst von Sachsen, als Verwandten, mit Bewilligung des Vaters der Braut, Johann von Holstein-Sonderburg,

thätigsten Geschäftsträgern. Graf Albrecht von Hanau-Schwarzenfels, abgetheilt von seinem Bruder Ludwig Philipp, miethete sich eine eigene Wohnung in Cassel. Bei hohen Haus-Festen wurden, außer den Erb-Beamten, fast alle Lehn-Grafen zur Aufwartung eingeladen [99]). Die unaufhörliche Durchreise fürstlicher Personen, besonders Frauen, welche dem Bad zu Ems zuzogen, die Lage von Cassel, Rotenburg, Schmalkalden, und selbst von Rheinfels, wo L. Moriz zuweilen die Pfalzgrafen bewirthete, veranlaßten nicht selten außerordentliche Besuche [100]). Es war fürstliche Sitte, zur Erhaltung guter Freundschaft, zum Jahreswechsel, zu Gevatterschaften und Familien-Festen, bei Verabschiedung werther Gäste oder Gesandten, Geschenke auszutheilen oder auszutauschen, aus denen man den Geschmack und die Neigungen jener Zeit erkennt. Würtem-

---

Bruders des Königs Friedrich II. von Dänemark geschlossen, das Wittum auf Siegen, die Widerlage der 12000 Gulden Ehesteuer auf Schloß und Amt Freudenberg festgesetzt.

99) Vergl. Band 1. Buch 1. Hauptst. VII. Die Lehngrafen, welche sich unterthänige Diener unterschrieben (wie z. B. Graf Antonius Heinrich von Schwarzburg Sondershausen im Jahre 1600), wenn sie nicht persönlich sich einstellten, waren gehalten, ehehafte Entschuldigungsgründe anzuführen, welches selbst Graf L. Philipp von Hanau 1606 unverpflichtet that, indem er seine Gemahlin sendete.

100) In der Regel wurden Futter-Zeddel mit genauer Angabe der Pferde vorausgeschickt, und um Nachtquartier gebeten. Die Fürsten, welche in den Herbergen abstiegen, wo sie gewöhnlich mit einem Trompeter ankamen (vergl. oben S. 153), wurden „ausquittirt." Im Jahre 1599, als Herzog Heinrich Julius von Braunschweig von Frankfurt nach Hause reisete, und L. Moriz alle Anstalten zu dessen Bewirthung getroffen hatte, wird erzählt, daß er in Fritzlar eingekehrt sey, sein Wappen vor der Herberge aufgestellt, und alles selbst bezahlt habe. Selbst Ernst von Schaumburg, als er 1597 zu seiner Hochzeit nach Cassel kam und L. Moriz gerade abwesend war, kehrte in dem wilden Mann ein, weshalb seine Braut, Hedwig, bei ihrem Bruder anfragt, ob sie ihn in's Schloß führen solle.

berg schickte Neckarwein und erhielt dafür nach hessischem Brauch Eimbecker Bier und etliche Pfannen Salz. Der Herzog Maximilian von Baiern erwidert die ihm zugesandten englischen Hunde mit etlichen Fasanen. Moriz von Oranien begleitet seine Sieges-Nachrichten mit friesischen Stuten, britannischen Windhunden und Falken. Um Falken und Reiher ersucht L. Moriz den König von Schweden, (der sich dagegen Citronen, Pomeranzen, Granaten, Glasmacher und einen guten Arzt ausbittet), und den Grafen Enno von Ostfriesland, welcher auch den hessischen Falknern gestattet, dort nach Enten und Reihern zu beitzen, und die Falken abzutragen. Graf Arndt von Bentheim unterstützt seine Bitte um Schutz gegen das spanische Kriegsvolk mit drei Otterhunden und einem englischen Hunde. Der Kurfürst Joh. Georg von Brandenburg, um des Landgrafen Jagdlust zu befördern, verehrt ihm zehn Koppelhunde, Johann Georg von Kur-Sachsen, dreißig Jagdhunde, denen sein Bruder Christian II. die Abbildungen dreier von ihm gefangener Hauptschweine zufügt; Georg von Anhalt sendet einen frischen Lachs. Anton Graf von Oldenburg dankt für empfangene schöne und dort ungewöhnliche neue Fische. Während der Erzbischof von Cöln aus Arensberg den Landgrafen und dessen Gemahlin mit vier Mauleseln und vier Tragsesseln beschenkt [101]), bitten sich die Grafen Georg Friedrich von Hohenlohe, und Georg Eberhard von Solms, jener weil er gegen die Türken nach Ungarn

101) Es wird bei dieser Gelegenheit 1596 erzählt, daß der Ueberbringer jener Geschenke, der Bereiter des Erzbischofs, Namens Conti, mit dem geringen Halftergeld nicht zufrieden gewesen. L. Moriz war gerade abwesend (in Berlin). Auch pflegte man jede neue Bequemlichkeit dieser Art als unritterlich zu verachten, so daß Herzog Julius von Braunschweig im Jahre 1588, als er seinem Adel das Reiten zu Roß empfahl, das Fahren in Kutschen für eine Faullenzerei erklärte.

Ungarn, dieser weil er in den niederländischen Krieg ziehet, tüchtige Reitpferde aus. Selbst L. Moriz, nach Paris reisend, spricht Wolfgang Ernst v. Isenburg um ein Leibroß an. Johann Adolf, Herzog von Holstein, ward von ihm mit zwei Stücken Geschütz für eine seiner wiederhergestellten Festen versehen. Als L. Moriz auf der Reise nach Holstein die Hansestädte 1601.
besuchte, überreichte ihm Bremen ein hohes vergoldetes Trinkgeschirr mit dem Stadtwappen, auf dessen Deckel ein bewaffneter Kriegsmann stand (26 Mark wiegend), die Stadt Hamburg einen getriebenen silbernen Becher, Stade einen sechseckigen vergoldeten Pokal mit einem Deckel, worauf Venus mit dem Stadtwappen dargestellt war. Außer dem prächtigen Degen, welchen L. Moriz in Paris von Heinrich IV. empfing, zeichnen sich die goldenen und silbernen Gefäße aus, welche die Königin Elisabeth zum Tauffeste nach Cassel sandte 1596.
(nachdem Graf Essex mit einem prächtigen Federhut zufrieden gestellt war), Flaschen, Gießbecken, Confectschalen, welche zusammen zweihundert sieben und siebenzig Mark wogen. Hohen Häuptern (wie z. B. dem Kaiser Rudolph) pflegte L. Moriz sein und seiner nächsten Vorfahren Contrefait, von Wachs, mit Gold ausgeschmückt, zu verehren. Unter den Kleinodien, welche er in einem einzigen Jahre für beinahe viertausend Gulden in Nürnberg (1609.)
verfertigen ließ, finden sich Kunstwerke symbolisch-mythologischer Darstellung (Ceres, Cupido, Spes, Justitia), wozu Straußen-Eier und Perlemutter benutzt wurden; eine unzählige Menge goldener Ketten (zuweilen mit seinem und seiner Gemahlin Brustbilde) theilte er an Gesandte, Kanzler und Räthe verwandter Fürsten, Pokale an einheimische und fremde Gelehrte aus. In den ersten Jahren seiner Regierung, wo seine Freigebigkeit allzu ausgedehnt war, wurde kein durchreisender Künstler ohne Zehrpfennig entlassen, jeder artistische, gymnastische oder literarische Versuch durch Geld-Geschenke auf-

gemuntert [102]). Damals behielt L. Moriz noch die allgemeine Sitte deutscher Fürsten bei, alle Arten von Hofgesinde, Räthe, Adel, Einspännige [103]), Hof-Künstler und Handwerker täglich an eigenen Tafeln zu speisen [deren Anzahl bei L. Wilhelm sich über vierzig, bei dem Kurfürsten von Sachsen auf hundert erstreckte] [104]). Nachdem er die Mißbräuche dieser Hofspeisung und der deutschen Trinkgelage an seinem und fremden Höfen kennen gelernt [105]), in dem Plane seiner

102) Vergl. Beil. I. ein zufällig erhaltenes Verzeichniß kleiner Hof-Ausgaben von 1597, 1598, und weiter unten den Abschnitt über Musik und Comödien. Von bedeutenden Spiel-Ausgaben findet sich nur eine Notiz von 1618 vor, wo L. Moriz zu Erfurt 999 Gulden verlor. Im Jahre 1610 kommt eine besondere Ausgabe vor, für einen Grafen, welchem L. Moriz eine schwarze Sammtmütze, mit Zobel verbrämt, verfertigen ließ.

103) Im Jahre 1603 beschweren sich sämmtliche einspännige Knechte, daß ihnen im vergangenen Jahre, als L. Moriz in Frankreich war, das herkömmliche Herberg- und Beschlag-Geld, für 1 Pferd 4 Gulden jährlich, abgezogen sey. Das koste ihnen jährlich 12 Thaler; denn das Beschlag-Geld für ein Pferd, vor Jahren 8 Albus, betrage jetzt 19 Albus.

104) Die Kosten dieser Hofspeisung betrugen im Jahre 1600 22,348 Gulden, wovon 8000 Gulden für die fürstliche Tafel bestimmt sind (vergl. Band I. S. 717. 718). Im Jahre 1613 gibt L. Moriz folgende eigenhändige Vorschrift: „Wann ich allein im Gemache esse, so wartet mir Niemand als mein Kammergesinde auf. An der anderen Tafel präsidirt der Marschall mit den vornehmsten von Räthen, Adeligen, Officieren und Doctoren. Da warten die Edelknaben auf. An der dritten warten die Lakaien auf. Darnach sich mein frommer lieber Herr von Papenheim, itziger Statthalter, zu richten, bona sera. Immenhausen 16. Novembr."

105) Vor dem Jahre 1601, als er mit dem Plane des Mäßigkeits-Ordens umging, ärgerte ihn das häufige Zutrinken am Stuttgarter Hof so sehr, daß er bei Tafel ausrief: vestra valetudo corpora nostra necat. Am anderen Tage beklagte er sich noch einmal über diese schädliche Hofsitte (vergl. Schmidt Gesch. der Deutschen B. IX. Buch IV. Cap. 11), und setzte folgenden Vers hinzu:

Qui vult alterius cyathis haurire salutem,
Tale lucrum referet, perdat ut ipse suam.

Reformen den Orden der Mäßigkeit gestiftet, und sich entschlossen hatte, für sich und seine Hofschule eine Regel festzusetzen, errichtete er ein besonderes Commiß-Haus, wo dem gesammten, mit Kostgeld abgefundenen, Hofgesinde Speise und Trank um einen mäßigen Preis verkauft wurde [106]). Die Jagd, besonders die Schweinehatze, welche zu den gewöhnlichen Hoffesten gehörte, benutzte L. Moriz nicht selten zu geheimen Verabredungen [107]). Zur Zeit, als L. Moriz seine Hofhaltung immer mehr einschränkte, bestand sein Jagd-Personale (welches im Geld-Anschlag jährlich kaum viertausend Gulden kostete) aus einem Jägermeister, einem Meisterjäger, einem Pirschknecht, acht Jägerknechten, acht Jägerjungen, einem Schirmknecht, zwei Hasenjungen, zwei Meisterknechtsjungen, einem Knecht bei den englischen Hunden und einem 1619.

Hptst. I. Beil. II.

106) Dies geschah 1615 kurz vor Abschaffung von 400 Hofdienern. Nach Buchs Chronik, wo die neue Maßregel blos finanziellen Gründen zugeschrieben wird (da L. Moriz fast keine Messe mit zwei Tonnen Goldes ausgekommen wäre) ließ der Landgraf seit dieser Zeit für seine Tafel und Hofschule Brod, Fleisch und Bier in der Stadt holen, „damit seine Diener keine Suppen essen sollten"; im dem Commishauß sey jedoch für die Hofdienerschaft Wildpret, Fische, Hühner, Gänse, Früchte und Wein um einen ziemlichen Preis verkauft worden!

107) So, als der Prinz von Oranien 1615 um Elisabeth freiete, 1605, als der Kurfürst Christian von Sachsen ihn in Schmalkalden auf der Wilhelmsburg besuchte. Im Jahre 1598, als L. Moritz im Löer Forst 120 wilde Schweine fing, wurde ein Herr von Berlepsch am Schenkel zum Tode verwundet, indem er die Ablösung seines Beines in Cassel nicht überlebte. 1605 wird Graf Albrecht von Hanau zur Schweinehatze bei Marburg eingeladen. 1604, als „ein Unrath" unter die englischen Hunde kam, wandte sich L. Moriz zugleich an seine Vettern in Marburg und Darmstadt und an Pfalz und Würtemberg. 1603 empfiehlt er dem Markgrafen Ernst Friedrich von Baden einen Hundjungen, der eine Stelle suchte. Die Hirschjagd endete in der Gegend von Schmalkalden gewöhnlich mit dem städtischen Hirschessen. Den Bauern wurde regelmäßig jeder erlittene Schaden ersetzt.

bei den Pirschhunden (zu Marburg); dem Falkenmeister war nur ein Hühnerfänger, ein Entenfänger zu Cassel und einer zu Ziegenhain untergeben. Das Verzeichniß des Marstalls, (der damals fünftausend sechshundert und fünf Gulden kostete) begreift einen Stallmeister, einen Bereiter, einen Ober- und Unter-Sattelknecht, zwei Reitschmiede, einen Hof-Platner, einen Hufschmied, einen Hausknecht, einen Maulthierwärter, zwei und zwanzig Stalljungen bei den Kleppern, Zapfenburgern und Schul-Pferden, einen Wagenmeister, Profos, etliche Leibkutscher, Vorreiter und Beiläufer, etliche Jungfrauen-Kütschen (die Kutsche der Landgräfin war gewöhnlich mit sechs grauen Pferden bespannt) und Kammer-Wagen. Die Anzahl des Gefolges und der Pferde (deren Herzog Friedrich von Würtemberg zu einem Reichstag siebenhundert mitnahm) richtete sich nach dem Zweck der Reise. Bei der
1593. ersten Umschau, welche L. Moriz an den Höfen von Marburg, Darmstadt, Mainz, Heidelberg, Baden-Durlach, Stuttgart, Pfalz-Neuburg, Ansbach und Würzburg anstellte, ließ er sich von vierhundert Reisigen begleiten. Größer war sein Gefolge bei der Taufe Friedrichs V. zu Amberg,
1596. und bei der Brautwerbung für L. Ludwig von Darmstadt zu Berlin [108]). Bei den folgenden Reisen in die Pfalz, nach Würtemberg, nach Anhalt-Dessau, nach Kursachsen, in die Mark Brandenburg und in das nördliche Deutschland überhaupt, ward die Anzahl des Gefolges in der Regel auf zweihundert Reit- und Kutsch-Pferde eingeschränkt [109]). Die

108) Nach einem Chronisten in Königs histor. Schilderung von Berlin I. 136 (wonach der oben S. 305 in der Anmerkung erwähnte bedenkliche Einritt von Berlin ins Thor zu Spandau geschah) soll er damals 3000 Pferde (?) bei sich gehabt haben.

109) Im Jahre 1600, wo L. Moriz schon im März in Leipzig und Torgau gewesen war, stand er zu Heidelberg zu Gevatter, von da zog

Vornehmsten seines Hofstaats findet man bei der Krönung des Kaisers Matthias zu Frankfurt, wohin ihn auch seine Gemahlin Juliane, der älteste Sohn (Otto) und die älteste 1612.
Tochter (Elisabeth) begleiteten, welche dort bei einem Fackeltanz von Johann Georg, Kurfürsten von Sachsen, aufgeführt wurde. Mit dem Landgrafen waren die Grafen Johann Ludwig und Wilhelm von Nassau (jener von Idstein-Wiesbaden, dieser von Siegen), Volpert Riedesel, Erbmarschall, kurz vorher mit einer goldenen Kette geziert, Erich Volkmar und Otto Wilhelm von Berlepsch, jener als Hofmarschall, dieser Ober-Amtmann der niederen Grafschaft Katzenellnbogen,

---

er nach Ottweiler zur Kindtaufe von Nassau-Saarbrück, wo er eine Einladung des Herzogs Carl von Lothringen nach Nancy annahm; von da nach Zweibrücken zu Pfalzgraf Johannes, der ihm ein schönes Kunst- und Kriegsbuch schenkte, von da wieder nach Heidelberg, und mit dem Kurfürsten von der Pfalz nach Darmstadt. In demselben Jahre scheint auch ein Familien-Fest in Stuttgart gewesen zu seyn. Denn die Gesandten des Landgrafen, Wilhelm Freiherr von Winneberg und Kammermeister Heugel, ziehen damals mit dem Kurf. von der Pfalz und dem Pfalzgrafen Georg Gustav nach Stuttgart, und als L. Moriz von den Fürsten begehrt, die Roß-Turnier-Inventionen voraus zu wissen, erhält er zur Antwort, daß dies nicht fürstlicher Brauch sey. Im August des Jahres 1601 war L. Moriz bei den Hansestädten, und im December wieder in Heidelberg, wo der Mäßigkeits-Orden gestiftet wurde. 1602 mit hundert Leib-Gardisten in Lippe-Detmold; später in Straßburg und Paris. 1603 zu Dessau zur Gevatterschaft bei dem Fürsten Hans Georg, wohin auch der Kurf. von Brandenburg, Christoph von Lüneburg und Philipp von Darmstadt kamen. Den Landgrafen mit 123 reisigen Pferden und 70 Kutschpferden begleiteten zwei Grafen von Nassau, ein Graf von Bentheim, ein Boyneburg, Berlepsch und Wersabe. 1609 war er in Berlin, 1611 in Dresden, 1612, nach der Kaiserkrönung in Frankfurt zog er mit seiner Gemahlin nach Durlach zur Brautwerbung seines Sohnes Otto; 1613, als die Jülichsche Sache immer verwickelter wurde, reisete L. Moriz nach Dresden, Berlin, Magdeburg, Halle, Mecklenburg und Pommern. Von den späteren Reisen anderwärts.

Friedrich Balthasar von Hertingshausen, Stallmeister, Georg Levin von der Marthe, Kämmerer, Dieterich von Werder, H. Ludwig von Calenberg, Ernst von Borstell, Rudolf Rau, H. Wilhelm von Eschwege, Wilhelm Keudel, Ludwig von Boyneburg, Hof- und Kammerjunker; wegen der offenen Tafel, die L. Moritz während der Wahl des Kaisers zu Offenbach hielt, fünf Truchseße, Johann Meysenbug, Joh. Chr. von Papenheim, Otto Friedrich Quad von Landskrone, Erich von Amelunxen, Hilmar von Hacke; Reinhard und Hans Ludwig Scheffer, jener Kanzler, dieser Kammermeister, Hieronymus Curion, Geheime-Rath, Lubert Sartorius, Kammer-Secretarius, Paul Stein, Hof-Prediger, Mosanus, Leibarzt; von Kriegsbeamten Curt Heinrich von Uffeln, Obrist der Reiterei, Joh. Melchior von Schwalbach, Obrist der Artillerie, Friedrich Weiters, Rittmeister, ein Lieutenant und ein Cornet der Leib-Garde [110]). Nur bei den Familien-Festen und zu Ehren hoher Gäste wurde der ganze hessische Hofstaat versammelt. So bei dem Tauffest der Fräulein Elisabeth, welche die Königin von England mit einer ansehnlichen
1596. Gesandtschaft unter dem Grafen von Lincoln ehrte [111]), und
1600. des Prinzen Moriz; insbesondere bei der ersten Vermählung

110) Bei der Landgräfin war eine Hofmeisterin und vier adelige Jungfrauen, welche jede des Jahres zween Groff-grüne Röcke, das Stück zu 16 Gulden, und seit 1615 Kostgeld erhielten. Dies betrug für jene fünf jährlich 798, für die Kammerfrau und zwölf Kammermägde jährlich 1557 Gulden.

111) Er war so reich, daß er die Kosten seiner Gesandtschaft selbst bestritt. Robert Brown und John Wobster begleiteten ihn. Georg Meysenbug, welcher die Werbung in Richmond verrichtete, und den Landgrafen ersuchte, die Taufe, welche man dort erst nach dem dritten Monat verrichte, nicht zu übereilen, war zugleich beauftragt, für den landgräflichen Marstall gute englische Pferde (equi gradarii) und englische und niederländische Fabrikanten nach Hessen zu verpflanzen (Abschickung eines hess. Gesandten nach England. Regierungs-Archiv).

des Prinzen Otto, wo außer den vornehmsten Landbeamten 1613.
und ihren Frauen zahlreiche Abgeordnete der Ritterschaft (vier und sechzig Ritter und Landjunker) und der vornehmsten Städte erschienen [112]). Mannichfache Rücksichten der Ver-

---

112) Nach dem 1613 zu Cassel gedruckten Furier- und Futter-Zeddel (wonach über 700 Pferde von den fürstlichen eingeladenen Gästen erschienen) und einem handschriftlichen Verzeichniß kann man folgendes auszeichnen: 1) Bei dem fürstlichen Frauenzimmer erscheinen, außer der Hofmeisterin Magdalena Schützin von Holzhausen, geb. v. Seelbach, den adeligen Jungfrauen und den Kammermägden, viele Hausfrauen, Witwen und etliche Töchter der Hof- und Landadeligen, Obristen, Landvoigte und anderer unadelichen Beamten. 2) Bei den Hofbeamten kommen außer den oben zu 1612 Genannten vor: Otto von Starschedel, Geheimeraths-Präsident und Ritter, Wolf von Carlowitz, Hausmarschall, Caspar Gottlieb von Papenheim, Heinrich von Günderode, Obrister, Freiherr und Ritter, ein Herr von Schwarzenau, Asmus von Baumbach, Geheime-Rath, Obrister und Landvoigt an der Fulda, Bernhard von Hövel, Geheime-Rath und Frauenzimmer-Hofmeister, H. L. von Harstall, Landvoigt an der Werra, Urban von Bonneburg, Rath und Amtmann zu Schmalkalden, Sittich von Berlepsch, Hermann von Wersabe, Johann von Linsingen, Heinrich von Stockhausen, sämmtlich Räthe, Georg Schwerzel, junger Herren Hofmeister, Hans Friedrich von Stockhausen, Jägermeister, Wolf Philipp Aurbach, Oberforstmeister, Burkard von Stockheim, Hetzmeister, drei Obervorsteher, welche zugleich Räthe sind, Georg Milchling von Schönstadt, Asmus von Buttlar, Hermann von Malsburg, eine Menge Kammerjunker (unter ihnen Franz von Segar, und bei L. Otto der Comte de la Suze), Truchseße (darunter Esajas Morlat), die Anzahl der Edelknaben, unter denen Thure Sparre, war sechszehn, unter denselben finden sich Kammer-, Silber-, Tafel- und Frauenzimmer-Jungen. 3) Kanzlei-, Geheime- und Gelehrte-Räthe, außer den zu 1612 genannten, Dr. Johann Grote, Vice-Kanzler, die Doctoren Johann Bischof, Regner und Wilhelm Sixtinus, Wilhelm und Johann Antrecht; neben Lubert Sartorius der Vice-Kammer-Secretarius Caspar Mensch (aus Gudensburg, der sich schon auf der Hofschule auszeichnete), der Land-Secretarius Eberhard Sänger, der Kanzlei-Secretarius Heinrich Arnold, unter den geheimen Kanzleiverwandten der späterhin thätige H. J. Wasserhuhn. Im Staat des L. Otto: der

wandtschaft, der Freundschaft und selbst der Religion erforderten die Gevatterschaften, durch welche L. Moritz, achtzehn

Präsident Philipp von Scholley, Geheime-Räthe Joh. Zobel und Hieronymus Tucher, Canzler Heinrich Lersner, Burkard Schetzel und Dietrich von Falkenberg. 4) Von Kriegsbeamten kommen nur vor, außer Obristlieutenant Sebastian Köderitz, im Dienst des L. Otto, Curt Heinrich von Uffeln, hier Garde-Hauptmann, Hans Wolf, Garde-Lieutenant, Barthol. Winter, Garde-Cornet, Johann Schwalenberg, Festungs-Hauptmann, Curt Eckhard, Rüstmeister, und der schon früher genannte Friedrich Weiters, Rittmeister. Vom sogenannten Reißgen-Ausschuß waren 30 Mann erfordert, außerdem 60 Hellebardirer und 300 Musketirer vom Fuß-Ausschuß. 5) An der Spitze der von der Ritterschaft Beschriebenen (unter denen Ernst von Stockheim, Obrister und Forstmeister zu Marburg, Johann von Dalwig, Hofrichter, Franz Elgar von Dalwig, Rittmeister, begriffen sind), stehen, außer dem Land-Commenthur von Oyenhausen, die vier Erbbeamten, Volpert Riedesel, Erbmarschall, Hans Christoph von Berlepsch, Erbkämmerer, Hans Georg Schenk, Erbschenk, Steuerburg von Löwenstein, Erbküchenmeister. Sie allein kamen mit 39, die übrigen mit 326 Pferden. Die städtischen Abgeordneten (von Marburg, Eschwege, Homberg, Schmalkalden, Kirchhain, Biedencap, Wetter, Frankenberg, Allendorf, Witzenhausen, Wanfried, Treyssa, Hersfeld, Rotenburg, Bach, Zierenberg, Melsungen, Grebenstein und Hofgeismar) hatten 60 Pferde. 6) Unter den Landbeamten bemerkt man die Schultheiße von Marburg, Zapfenburg, Gudensberg, Liebenau, Grebenstein, Witzenhausen, Gemünden, Wetter, Homberg, einen Hauptmann von Wolfhagen, die Amtmänner von Treffurt und Gleichen, die Rentmeister von Zierenberg, Hofgeismar, Gudensberg, Spangenberg, Eschwege, die Rentschreiber von Liebenau, Felsberg, die Voigte von Breitenau und Gieselwerder, die Schenke von Ziegenhain und Schmalkalden, einen Landknecht von Gudensberg und die Forstknechte von Michelsberg, Eiterhagen, Grumbach, Wellerode, Melsungen und Spangenberg. 7) Außer den Leibärzten (darunter Herm. Wolf) und dem Hofprediger (Joh. Crocius) war auch 1613 die Capelle des L. Moriz aufgeboten: Otto, Capellmeister, und Ostermeyer, dessen Adjunct, 2 Organisten, der Lautenist de Montbuysson, der Cytharist Avemann, 2 Zinkenbläser, 4 Instrumentisten, 1 Altist, 3 Tenoristen, 1 Bassist, 1 Falsettist und 1 Calcant, ferner 12 Trompeter und 2 Heerpauker, welche an anderen Höfen damals zu solchen Festen eine wichtige und fein gebildeten Aus-

kostspielige Tauffeste feiernd, nicht selten politische Verbindungen anknüpfte oder andeutete. Bei Otto's christlichem Fest erschienen, außer dem Könige von Dänemark, die nächsten Verwandten des hessischen Hauses von Marburg und Darmstadt. Elisabeth hoben, außer dem englischen Gesandten, ein Herzog von Lüneburg (Christoph) und Johann Friedrich, Herzog von Holstein, Erzbischof von Bremen, zur heiligen Taufe; die Gevatterschaft des jungen Moriz wurde dem Kurfürsten Friedrich IV., dem Pfalzgrafen Georg Gustav von Veldenz, Friedrich Wilhelm, Administrator von Kursachsen, Johann Ernst von Sachsen-Eisenach, Würtemberg und Anhalt nebst ihren Frauen aufgetragen (worauf L. Moriz, als er die Schwester L. Ludwigs von Darmstadt mit dem Grafen Albert Otto von Solms, seinem Schwager, zu Cassel vermählte, noch den Erzherzog Maximilian von Oesterreich, des deutschen Ordens Meister, an seinem Hof bewirthete). Bei der Taufe Wilhelms übernahm die Ritterschaft und Landschaft von Hessen und Abt Joachim von Hersfeld die christliche Bürgschaft; bei der Taufe Philipps Heinrich Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel (bisher in Mißhelligkeit mit Hessen), neben einem Markgrafen von Brandenburg und Catharina Belgica von Hanau; Agnes wurde von der Markgräfin Anna von Brandenburg und einer Gräfin von Waldeck, unter Beistand Johann Casimirs von Sachsen-Coburg und eines Grafen Ernst von Gleichen, Hermann im Namen des Prinzen Moriz von Oranien und Wilhelm Ludwigs von Nassau-Saarbrück, Juliane im Namen der General-Staaten durch

---

ländern unausstehliche Rolle spielten (Daniel, Eremita, Iter germanicum). Auch erschienen die Kapellknaben der Hofschule, der Fechtmeister Civitelli und der Tanzmeister und Voltigeur Caleb Haslet. Vergl. übrigens über mehrere, oben zu 1613 und hier zu 1613 genannte Adelige, Künstler und Gelehrte die Beilagen II. u. III. dieses Hauptstücks.

den Grafen Johann von Nassau-Siegen der christlichen Kirche einverleibt. Zu Sabinens Taufffest waren der Kurfürst von Brandenburg, Johann Sigismund, dessen Gemahlin und Sohn Georg Wilhelm, der Markgraf Georg Friedrich von Baden und dessen Gemahlin, Graf Georg von Nassau-Dillenburg und dessen Sohn Ludwig Heinrich, die Grafen Anton Günther von Oldenburg und Anton Heinrich von Oldenburg, der Fürst Hans Georg von Anhalt nebst Gemahlin, und vor allen die Herzogin Christina von Sachsen-Eisenach eingeladen, weil der Landgraf zugleich die Hochzeit ihrer Kammerfrau mit seinem Kämmerer (von der Marthe) feiern wollte [113]). Ein späterer Sohn des Landgrafen, Friedrich, wurde Pathe der Hansestädte Bremen, Lübeck und Hamburg.

Ritter- u. Schauspiele.

Statt der Trink-Treffen und der ungeheueren Schaueſſen (von Wachs- oder Mehlkleister und mit Wohlgerüchen angefüllt), wie sie damals bei den deutschen Höfen eingeführt wurden, suchte L. Moritz bei seinen Hoffesten den ritterlichen Geist, die Lust an körperlichen Uebungen und den Geschmack an griechischer Symbolik zu erwecken. Er selbst hatte bei
1592. einem Ritterspiel zu Dessau im Fußturnier und Ringelrennen einen doppelten Dank erworben; nach dem Antritt seiner Regierung neben dem Schloß zu Cassel eine
1593. Rennbahn zum Behuf ritterlicher Uebungen, und ein Ritter-

---

113) Die weitläufigen Korrespondanzen, Zusagen, Entschuldigungen, sowie die Glückwünsche selbst der fürstlichen Personen, die nicht eingeladen waren, finden sich von diesem Tauffest vollständig, nebst dem Verzeichniß der zur Aufwartung eingeladenen Ritterschaft, in einem Convolut des Casselschen Regierungs-Archivs. Von dem Tauffest der Magdalena ist nur bekannt, daß Markgraf Christian von Ansbach, nebst zwei anderen Markgrafen von Brandenburg und deren Gemahlinnen durch F. B. von Hertingshausen eingeladen wurden. Daß die spätere Christine dem König von Dänemark zu Ehren so genannt wurde, ist schon früher bemerkt.

spruch-Haus (Judicir-Haus) errichtet, womit er zu größern Abentheuern die benachbarte Aue (damals ein Baumgarten) und den Werder der Fulda verband. Das Tauffest der Fräulein Elisabeth (wo der zu Zapfenburg bewirthete englische Gesandte, von zwei Fürsten, der Ritterschaft und der bewehrten Bürgerschaft eingeholt, in Cassel einen feierlichen Einzug unter dem Donner des groben Geschützes hielt) und des Prinzen Moriz, die erste Hochzeit Otto's [14]), wurden durch Fußturniere, Ringelrennen und Roßturniere, mit abentheuerlichen allegorischen Aufzügen gefeiert. Die Gesetze des Fußturniers (mit Spießen und Schwertern, erst zusammen in zwei entgegengesetzten Gesellschaften, dann einzeln, wobei nur 3 Stöße und 5 Streiche erlaubt waren), des Ringelrennens zu Pferd (mit Rennspießen, um die Ringe der am Ziel aufgesteckten Scheiben im Wettstreit zu treffen), und des Roßturniers (wobei die Ritter durch ein mit verdecktem Feuer angestecktes Gerüste, (Balge), über welches sie mit ihren Spießen an einander rannten, zuletzt auseinander getrieben wurden) waren dieselben; sie betrafen nach altem Brauch den adligen Stamm, die untadelhaften Sitten, die Rüstung, den mannhaften freien Gebrauch der Waffen,

114) Nach der Ankunft der Braut und ihres Vaters, des Markgrafen von Baden mit seinen zwei Söhnen zu Ziegenhain, wo sie von der Landmiliz empfangen und mit den Festungskanonen begrüßt wurden, und der ersten Begrüßung zu Melsungen durch den Pfalzgrafen Georg Gustav, den Herzog Julius Friedrich von Würtemberg und den Bräutigam, der hierauf nach Cassel zurückeilte, ritt ihnen L. Moriz und sein Sohn mit tausend der schönsten Pferde bis ohnweit Crumbach entgegen, und führte sie, unter dem Donner des Geschützes, in die Hauptstadt durch einen, auf dem Markt errichteten, mit einer lateinischen Inschrift versehenen, mit Musicanten besetzten, von etlichen Compagnien des Diemel-Ausschusses umgebenen Triumpfbogen. Der Copulation (24. August Abends) durch den Superintendenten Schönfeld folgte am anderen Morgen die Hochzeits-Predigt, hierauf Bankette, Tänze, Jagden, Wasserfahrten, zuletzt die Ritterspiele.

die Bestimmung freiwilliger Wettpreise (zwischen zehn und hundert Thaler) und den vierfachen Dank (den Spieß-, Schwert- und Treffen-Dank, den Fürsten-Dank, den Inventions-Dank für den besten Aufzug, und den Zier- oder Jungfrauen-Dank für den Ritter, welcher sich durch zierliche Handhabung der Waffen, geschickte Wendungen und im Reiten auszeichnete). Aber sowohl die Cartelle (Aufforderung der sogenannten Manutenitoren an die Abentheurer, im Namen erdichteter Personen, Helden des Alterthums, verzauberter Prinzessinen), als die Aufzüge der einzelnen Gesellschaften (Inventionen) waren von der verschiedensten Art, und mit den dazu gewählten Symbolen von des Landgrafen Erfindung. Bei dem Tauffeste der Fräulein Elisabeth wurden außer den Fabeln von Jason, Perseus und dem Urtheil des Paris, die vier Jahreszeiten, Sonne und Mond, die vier Theile des Erdkreises, die sieben freien Künste, ein von den vier Haupt-Tugenden, von Grazien und Charitinnen umgebener wohlthätiger Fürsten-Greis (Evergetes), und das vielgestaltige Laster, von dem Teufel als Kutscher des Haupt-Wagens gezogen, in den buntfarbigsten kostbarsten Kleidern symbolisch dargestellt. Bei dem Tauffeste des Prinzen Moriz, wo die wohlbepanzerte Turnier-Gesellschaft des Kurfürsten von der Pfalz (Graf Johann der Jüngere von Nassau, welchem der Obrist Widemarkter nachritt, Herzog Johann Ernst von Sachsen, Fürst Ludwig von Anhalt, Graf Otto von Solms-Braunfels, der Rheingraf Casimir und Graf Casimir v. Hohenlohe) gegen zwei und dreißig Spieße des Herzogs Christoph von Lüneburg (und zweier Grafen von Solms) zu kämpfen hatte, zeichneten sich der Aufzug eines von allen politischen Tugenden umgebenen Staates (respublica), des von vielen mythischen Personen gefeierten Cupido, und die Darstellung ausländischer Völker, besonders der Aethiopier und Mohren, unter dem Spiel der

Lauten, Geigen, Zwergpfeifen und Posaunen aus. Bei der Hochzeitsfeier Otto's folgten der Darstellung des Actäon und der Diana [115] acht abentheuerliche Aufzüge; der Markgraf von Baden mit seinen zwei Söhnen führte den von vier weißen Schaafen gezogenen Triumphwagen der Geduld, der Herzog von Würtemberg die vier Welttheile zu Pferd, der Landgraf polnische und persische reich gekleidete Gesellschaften, der Pfalzgraf Georg Gustav den von fürstlichen Tugenden umgebenen, das dreiflammige Schwert führenden König Evergetes, Graf Georg der Jüngere von Nassau den Triumphwagen der Tapferkeit und die Gesellschaft des Claudius Drusus mit seinen römischen Rittern auf; dann folgte ein Schäferspiel, eine Schiffer-Compagnie und konstantinopolitanische Kreuz-Ritter in rothen Mönchs-Kappen von Jesuiten und Nonnen begleitet, welche

115) Zuerst der mit Thieren aller Art angefüllte Parnaß, auf welchem Apollo, von Musen und Musicanten umgeben, den mit weißen versilberten Flügeln gezierten, durch gefährliche Sprünge sich auszeichnenden Pegasus tummelt; im Vordergrund eine Höhle, wo sich Diana mit den Nymphen badet. Aus dem Berge ziehen die Manutenitoren mit ihren Gesellschaften, unter Jägergeschrei und mit Blas-Instrumenten, und theilen durch Mercur ihre Cartelle unter die Richter und präsidirenden Frauenzimmer aus. Actäon, zu Pferd, und sein Gefolge, Hasen, Füchse und Dachse, durchrauschen die Rennbahn. Nachdem er vom Pferd gestiegen, Diana und ihre entblöseten, singenden und spielenden Nymphen überrascht hat, ziehen sie sich unwillig zurück; in einen Hirsch verwandelt, durchjagt er noch einmal wüthend die Bahn und wird von den Jägern getödtet. Hierauf erscheint aus dem wieder geöffneten Berg Apollo mit den Musen, auf einem Regenbogen sitzend und von Trauer-Musik umrauscht. Nachdem er noch einmal das Musenpferd bestiegen, beginnt der Hauptzug unter Pauken und Trompeten; Fama voran; dann der mit vier weißen Pferden bespannte Triumphwagen der Diana, welche Actäons Hirschkopf in der Hand hält, Apollo's und der Musen übergoldeter Triumphwagen; zuletzt die in grün und weiß gekleideten, mit versilberten Helmen gezierten Manutenitoren, welche, die Bahn umziehend, die hessischen Ebenheurer erwarten.

auf Zwerg-Pfeifen bliesen. Abentheuerliche, von den vermummten hessischen Rittern zu Wasser und Land bestandene Kämpfe gegen Riesen, Drachen, Tyrannen, für bezauberte oder gefangene Königinnen und ihre Töchter (welche sich aus Dankbarkeit zum Christenthum wenden), und ungeheuere, die ganze Gegend von Cassel erleuchtende Feuerwerke, wobei ein Berg sammt dem darauf sitzenden Abgott (Cachasot) unter unzähligen Feuersäulen krachend in die Luft flog, beschlossen das Ganze [116]).

---

116) Die Ritterspiele von 1596 und 1600 sind mit damals seltener Pracht in illuminirten Darstellungen von Wilhelm Dillich zu Cassel (2 Theile. 1598. 1601) herausgegeben. Von der Hochzeits-Feier Otto's ist außer den 1613 gedruckten Cartellen eine handschriftliche Relation vorhanden. Was die damals erst aus Italien und Frankreich aufgekommenen Feuerwerke anbetrifft, so gab L. Moriz schon 1594 bei dem Tauf-Fest Otto's im Winter (welcher keine Ritterspiele zuließ) die erste Probe, wobei der Berg Helicon sammt dem Pegasus unter Raketen und Feuersäulen in Flammen aufging. Das Feuerwerk vom Jahre 1600 begriff 60,000 Schüsse und Raketen. Zu bemerken ist übrigens, daß bei allen jenen Aufzügen, welche sich durch die den Personen in den Mund gelegten deutschen Reime hinsichtlich der Originalität nicht auszeichnen, keine Spur altdeutscher oder nordischer Mythologie zu erkennen ist. Der bei einem jener Casselschen Roß-Turniere von den Manutenitoren und ihren Gegnern, den hessischen Rittern (als Aventurirern) festgesetzte Artikel eines Wettstreits, daß während des Kampfes ein Cupido, als Landfriedensbrecher von jenen gefangen und zum Tode bestimmt, auf einer Sprossenleiter steht, und, je nachdem der Kampf ausfällt, die einzelnen Sprossen herunter bis zur Freiheit, herauf bis zum Galgen steigt, würde originell erscheinen, wenn nicht die Mythe vom geschundenen Marsyas und selbst der Wettkampf der Wartburger Minnesänger etwas ähnliches darböte. Die von Hermann Fabronius in lateinischen Versen gedichteten arcadischen Dialoge und Beschreibungen jener Ritterspiele, Dillichs Werke einverleibt, sind eine Nachahmung Virgils. Den Styl des Landgrafen aber erkennt man in einigen Cartellen, worin die Metamorphose des vor siebenzehn hundert Jahren zur Zeit des Drusus noch in Barbarei gehüllten Hessenlandes angedeutet, und alle diejenigen herausgefordert werden,

Neben der Neunbahn, da wo jetzt das alte Kunsthaus steht, errichtete L. Moritz ein Theater in Gestalt eines Circus mit bemalten Decken [117]), welches er, vermuthlich seinem Sohne Otto zu Ehren, Ottonium nannte. Die dramatische Dichtkunst, in Deutschland aus den Fastnachts-Spielen (wie in Griechenland aus dem Fest der Weinlese) selbstständig hervorgegangen, schon im zehnten Jahrhundert von Mönchen und Nonnen (wie der Roswitha zu Gandersheim) bearbeitet, beschränkte sich anfangs auf Darstellung christlicher Märtyrer, biblischer und allegorischer Gegenstände. In der Eintheilung, in dem Prolog (durch einen Herold, genannt Eckhard) und Epilog, ward Terentius zum Muster genommen, die gebundene der ungebundenen Rede vorgezogen. Einige deutsche Comödien des Herzogs Heinrich Julius von Braunschweig, welcher Vorgänger des fruchtbaren Nürnberger Meistersängers war, haben sich erhalten, aber von den mannichfaltigen Comödien und Tragödien des L. Moritz, meistens in lateinischer Sprache abgefaßt, und unter seiner Aufsicht aufgeführt, wobei er immer eine Aufgabe der Ethik im Auge hatte, sind nur einige Titel auf Theater.

---

welche seine Zuneigung zu dem durch Abstammung blutsverwandten französischen Königshause mißdeuten sollten.

117) Hierüber berichtet im Jahre 1605 der Leibarzt Herm. Wolf, zugleich, wie man sieht, Architect: „Die Ausführung der Erde aus dem Circus schreite vor, von dem Platz zwischen dem Theater und dem Ballhaus sey ein ziemliches Stück verglichen, die Sedilia würden mit Platten versehen, die Schranken oder Lehnen um den Circus seyen zur Hälfte fertig, außer den Decken, welche gemalt würden, sey auch der Giebel angestrichen. (Beiläufig: er habe dem jungen L. Moritz eine gelinde Evacuation gegeben, welche ziemlich bei ihm operirt habe). Zufolge einer handschriftlichen Nachricht von Strieder sind in einem der hiesigen Archive des Landgrafen eigene Zeichnungen von dem Schauplatz, den agirenden Personen und sogar ihren Kleidern, noch verborgen.

und gekommen[118]). Seine Schauspieler waren die Zöglinge der Hof- und Ritter-Schule, welche unter andern ein Drama in

118) Folgende Nachricht Joh. Combachs (Maus. Maur. II. 66) enthält zugleich eine Originalstelle aus einem Drama des Landgrafen: Hanc laudem (poeseos dramaticae) omnem jure suo solam sibi vindicare potest princeps noster, quod hanc poeseos partem et didicerit perfectissime et exercuerit felicissime. Vultis ordine recenseam omnes, quotquot scripserit, Comoedias? Dies non sufficiet: producam aliquot. Prodeat primum in theatrum Anglia ad Terentianae Andriae imitationem facta, gentis amore scripta: in qua Scotus Scoto fratri Mauliam, quam deperibat maxime, tandem persuasus, pro fistula, ridiculo plane exemplo, cedit. Prodeat in scenam rediviva Sophronia (Eva von Trott, dem Herzog Heinrich von Braunschweig nach erdichtetem Tod heimlich vermählt) quae ne invita Polycrati daretur sponsa ad Callisti voti quem amabat unice,

Bibit certum potum Sophronia
Qui illi tantos sopores excitavit ut
Ab hominibus habita fuerit pro mortua:
Ideoque sepulta est hodie, sed herus meus,
Ex cujus instinctu fiebant omnia,
Ubi novit potus vim jam evanescere,
Illam e sepulcro exemit clanculum, et domum
duxit,

ut ex Lysandri servi verbis fraudem et dolum omnem cognoscatis; tantum scilicet amor potest, nisi ratione regatur. Theatrum sui suavitate sat scio alliciet et oblectabit Sophomeria Utopica, hoc ipso admirabilis, quod penteglottis est; et sui jucunditate placebit omnibus Cassandra Terentiani Eunuchi aemula. Et ne existimetis profanis tantum describendis operam inpendisse Principem, surgat Esther Tragico-Comoedia, quam in honorem nuptiarum Illustrissimae sororis Hedwigis Smalcaldiae celebrandarum anno 1597 tanto artificio conscripsit, ut digna plane sit, quae in tam illustri festivitate et solennitate spectatores exhilararet. Nabuchodonosor suo exemplo moneat, ut quicunque in eminentiori statu sunt positi, discant revereri Deum, deponere fastum et arrogantiam, humilitati studere. Saulis Tragoedia omnibus ante oculos proponat pectori et animo inscribendam nobilem sententiam, Illustrissimi manu; in fronte ejus scriptam: „Tragicae historiae pronos ad vitia terrent, alienos a vitiis commovent, vitiis

in sechs Sprachen (selbst in slavonischer) aufführten, denen die Hochschüler zu Marburg nacheiferten, und Engländer, damals ausgezeichnet in Erfindung und Darstellung, durch Abwechselung der ungebundenen und gebundenen Rede nach Maßgabe des Inhalts, und in eigenen mimischen und declamatorischen Schulen gebildet [119]). Er unterhielt sie mehrere Jahre mit großen Unkosten, während an anderen Höfen noch einzelne Unternehmer, selbst aus dem Ritter- und Grafenstand, die Turnier-Aufzüge nachahmend, mit eigenen Gesellschaften auftraten [120]). In den Contracten mit solchen Ausländern setzte er fest, daß sie auf sein Erfordern Comödien und (1600).
Tragödien, entweder von ihm oder von ihnen erfunden, dar-

---

commaculatos confundunt, et virtuti deditos quid fugiendum sit, monent. Ein von den Hofschülern aufgeführtes Drama des L. Moriz Holophernes wird anderwärts erwähnt.

119) Aufschluß, sowohl über dramatische Darstellungen zu Marburg, als über die Vorzüge der englischen Schauspieler, geben unten Beil. III. und IV., die Artikel Joh. Rhenanus und P. Elias Schröter. Nach Buchs Chronik soll L. Moriz schon im Jahre 1602, des Tanzens und Springens müde, die „verfluchten", das heißt kostbaren, Engländer (vergl. Beilage I.) abgeschafft haben, welches sich vielleicht nur auf die Ballete bezieht. Denn im Jahre 1607 berichtet der Kammerdiener des Landgrafen, die Engländer, unzufrieden mit dem zu geringen Gehalte, hätten gesagt, sie wollten jetzt ihre letzte Comödie zu Cassel halten (nämlich von den zwei kriegführenden britannischen Königen, von denen der eine des andern Sohn, der andere aber des ersteren Tochter gefangen nimmt), er wisse nicht ob dies Ernst oder Scherz sey. Vergl. wegen ihrer Ferien-Reisen Anmerkung 122. Englische Schauspieler-Gesellschaften waren übrigens auch am würtembergischen Hofe beliebt (Schmidt's Geschichte der Deutschen B. XI. 125. nach dem Auratus Eques Anglo Wurtembergicus), und 1613 zeichneten sich schon des Kurf. von Brandenburg englische Comödianten zu Nürnberg aus.

120) 1597 schickt L. Ludwig zu Marburg dem L. Moriz die Harnische und Kleider zurück, welche ihm derselbe zu einer Comödia geliehen, die Graf Hans Ernst von Solms „mit seiner Gesellschaft" dort aufgeführt.

stellen, die ihnen von ihm angegebenen Argumente oder Historien bearbeiten, und in seine, d. h. deutsche Sprache übersetzen, auch in allen andern Dingen, worin sie geübt wären, sich willig erweisen sollten. Ein hinreichender Vorrath von Kleidern und Waffen, womit er benachbarte Fürsten unterstützte [121]), die Ausbildung durch Musik und Tanz, welche seine Schauspieler in den Stand setzte, rhythmische und mimische Ballete aufzuführen, erhöhte ihren Ruf. L. Moriz erlaubte ihnen, auswärtige Höfe und Städte zu erfreuen,
1595. Prag, Berlin (bei der vom Kurfürsten Johann Sigismund
1609. veranstalteten Hochzeit seines Bruders, des Administrators
1612. von Straßburg) und Nürnberg, von wo sie, durch Beifall und Geld belohnt, nach ihrer Heimath zurückkehrten [122]).

---

121) 1597 schreibt L. Moriz an eine unbekannte fürstliche Person: „Auf E. L. Gesuch zur Verrichtung der Comödie von den alten Potentaten, die Waffen, Harnische und Kleidung, was deren bei uns vorhanden, freundlich zu senden, haben wir Befehl gethan, E. L. all solch Gezeug, soviel dessen noch bei der Hand, sobald zuzuschicken, mit Bitte E. L. wollen die Comödianten also memoriren lassen, damit wir, auf den Fall wir zu E. L. kommen, unsere Augen auch hiernächst daran belustigen."

122) 1595 schreibt L. Moriz an Joh. Lucanus, seinen Agenten in Prag, da seine Comödianten sich mit Urlaub auf Reisen begäben, so solle er, wenn sie auch zu Prag agiren wollten, solches befördern; 1609 sagt er dem Kurfürsten von Brandenburg auf dessen Bitte zu, ihm die Casselschen Comödianten (zu der angeführten Hochzeit) auf vier Wochen abzulassen. Die Nachricht aus Nürnberg (Siebenkees Materialien zur Nürnbergischen Geschichte nach handschriftl. Chroniken B. III. S. 52) lautet so: „Im Jahr 1612 d. 20. bis 23. October haben etliche Engelländer des Landgrafen zu Cassel in Hessen bestellte Comödianten aus Vergünstigung des Herrn Burgermeisters im Halsprunner Hof alhie, etliche schöne und zum Theil in Deutschland unbekannte Comödien und Tragödien und dabei eine gute liebliche Musica gehalten, auch allerlei wälsche Tänze mit wunderlichem Verdrehen, Hüpfen, hinter und für sich Springen, welches lustig zu sehen; dahin ein groß Zulaufen von Alten und Jungen, von Manns- und Weibspersonen, auch von

Denn kurz vor dem großen Krieg befahl der Landgraf seinem Hof- 1617.
marschall, Certamen Veneris et Dianae aufführen zu lassen.

Ueber alle Fürsten seiner Zeit ragt L. Moriz als Verehrer Musik.
der Tonkunst hervor, welche er als Bildungs-Mittel der Jugend, und in ihrem ganzen Einfluß auf Volksgesittung und kirchliche Andacht erkannte. Ein wohlwollender Unterstützer aller einheimischen und auswärtigen Tonkünstler, welche berufen und unberufen ihre Kunst bei ihm bewährten, oder bei ihm Schutzbriefe für neuerfundene Instrumente suchten [123]),

---

Herren des Raths und Doctoren gewesen; dann sie mit zwei Trummeln und vier Trompeten in der Stadt umgegangen, und das Volk aufgemahnt, und eine jede Person solche schöne kurzweilige Sachen und Spiel zu sehen, ½ Batzen geben müssen, davon sich die Comödianten ein groß Geld aufgehoben, und mit ihnen aus dieser Stadt gebracht haben." (1613, als die brandenburgisch-englische Gesellschaft ihre Stücke von der Zerstörung Troja's und Constantinopels u. s. w. „in guter deutscher Sprache" und in köstlicher Maskerade ebenfalls unter zierlichen Tänzen aufführten, stieg der Eintrittsplatz von 3 Kr. zuletzt auf 6 Kr.)

123) Vergl. Beil I. Ueber auswärtige Tonkünstler stand L. Moriz mit den größten Handelshäusern der damaligen Zeit, den Fuggers und Durisani (in Augsburg und Nürnberg), in Briefwechsel. Im Jahre 1594 nahm er den Lautenmeister Benedicto Ruminetto in seinen Dienst. 1590 reservirt sich der Instrumentist Jakomo Rosso, den L. Moriz nebst einem anderen Instrumentisten und Bassisten in seine Dienste genommen, auf ein halbes Jahr. Im Jahre 1607 erklärt sich eine musicalische (wandernde) Gesellschaft zu Cassel, welcher des Landgrafen neue Musik-Reformation zur Einwilligung und zur Verpflichtung auf etliche Jahre vorgehalten wird, in folgenden Worten: „Lieber Gott, wie sollen wir arme Tropfe uns indessen erhalten? Jedoch wollen wir solches ein Paar Monate unterthänig versuchen." 1594 schickt der Herzog Heinrich Julius von Braunschweig dem Landgrafen einen Lauteniſten zur Prüfung zu, um ihn mit einem anderen Tonkünstler zu vergleichen; Moriz antwortet: jener könne gute Motetten und Madrigale schlagen, dieser sey ein besserer Componist. 1617 geben die Kapellmeister und Musicanten des Landgrafen nach gehaltener Prüfung einem Antonius Sutorius das Zeugniß, „daß er zwar noch etwas ungeübt sey,

mit allen damaligen Saiten-Instrumenten, dem Clavier, Cither, Laute, Harfe, mit der Orgel und ihren Verbesserungen, durch den Unterricht französischer und italienischer Meister vertraut [124]), selbst ein gewandter Sänger „o süßer Gesang, o göttliche Tonkunst", ruft er in einem seiner Trauergedichte, in begeistertem Selbstgefühl sich mit Arion, Amphion und Orpheus vergleichend, aus [125]), Bildner eines Sänger-Chors, wozu

---

aber Hoffnung gebe, daß er bei fernerer Uebung auf allerhand Instrumenten in Mittelstimmen mit der Zeit wohl zu brauchen sey. Hans Heiden der Aeltere zu Nürnberg bittet um zehnjährigen, dem erhaltenen kaiserlichen Privilegium gemäßen Schutz, wegen Erfindung eines musicalischen Instruments mit Claves auf Geigenart, darauf man die bisher anderen clavirten Instrumenten fehlende Moderation der Stimmen erreiche, besonders gegen einen seiner Schreinergesellen, welcher zum Orgelmacher Georg Weisland in Cassel sich begeben, und überreicht zugleich sein neues Werk: „der Musica Triumpf" (eine Nachahmung des kaiserlichen Triumpfs von Albrecht Dürer) 1608 am 26. October.

124) L. Moriz nennt selbst die von ihm gespielten Instrumente, darunter Cither, nablum die Harfe und barbiton das Hackebret, in seinem Trauer-Gedicht auf Agnes (Mans. Maur. I. 7. 8. Vergl. auch J. Combach, der ihn hierin mit Epaminondas vergleicht, und versichert, L. Moriz sey in jedem einzelnen Instrument Meister gewesen, ebendaselbst II. 74). 1594 schreibt L. Moriz an den Musicus Zacharias Fullsack zu Nürnberg, er höre mit Vergnügen, daß ihm die Turisani einige neue italienische Instrumente verehren wollten. Er, als besonderer Liebhaber der Musik, werde sich dafür erkenntlich beweisen. 1593 befiehlt L. Moriz dem Elias Homberg damals zu Cöln, die bewußte elfenbeinerne Laute für 10 Thlr., auch etliche neue wälsche Gesänge in Frankfurt zu kaufen. 1597 erbietet sich Baptista Bezard, ein Franzose, auf seiner Durchreise durch Hessen, die ars testudinaria (Lautenkunst), welche er lange Zeit in Italien gelernt, zu lehren. Unter den alten, sonst im Museum zu Cassel aufbewahrten, Instrumenten war auch ein Clavier der Königin Elisabeth.

125) Vergl. das angeführte Trauer-Gedicht auf Agnes. Daß L. Moriz in dem weiten Umfang seiner Stimme eigentlich Bassist war, sieht man aus folgender Stelle Joh. Combachs: Nec dicam, qua suavitate vocem nunc intendere, nunc remittere potuerit, ut pro arbitrio

er die Kapellknaben seiner Hof- und Ritter-Schule mit großer Sorgfalt erziehen und nach mathematischen Regeln unterrichten ließ [126]), befand er sich bald an der Spitze der ausgezeichnetsten Hofkapelle [127]). Durch ihre Leistungen erhöhte

eam mutaret, jamque ad Bassi, ut vocant, gravitatem accederet, in quo genere inprimis excellebat, jam etiam ad discanti dulcedinem sese demitteret, jam etiam voceni intermediam assumeret. Non est datum id omnibus. (Hier folgt eine Klage über die Störung, welche ungewandte blöckende Sänger verursachen.)

126) Siehe weiter unten von der Hofschule. Der Vorsteher der Kapellknaben war um des Contrapunctes willen immer ein Lehrer der Mathematik (vergl. Joh. Schüler in Beilage III.). Ueber die physische Erziehung derselben wachte der Leibarzt des Landgrafen (vergl. oben Seite 322). Zur Erhaltung der Stimme mußten sie Bier trinken. Ein Sängerknabe (Symphoniacus), dessen Vater ein Schweine schneider war, wurde nicht länger geduldet. Einige derselben überreichen ihre Neujahrswünsche in musicalischen Noten. (Nach Forkels Bemerkung in der Geschichte der Musik B. II. waren damals solche Hofkapell-Schulen, Palatini genannt, in der Blüthe, und nicht nur mit dem Choral-, sondern auch Figural-Gesang vertraut. Castraten kamen erst nach 1600 in der päbstlichen Kapelle auf.) Im Jahre 1594 übersendet L. Moriz dem Paris Bergameno zu Dresden, der ihm einen trefflichen Sängerknaben zuwies, sein Portrait zur Verehrung. Aus Frankreich brachte L. Moriz 1602 einen Sängerknaben Eustachius (der aber einige Jahre nachher in Cassel starb), und einen Discantisten mit.

127) Außer den schon oben bei dem Hochzeits-Fest des Prinzen Otto zu 1613 erwähnten Hofmusicanten (vergl. auch die Artikel Geuck, Otto und Ostermeyer in Beil. III.) findet sich eine Uebersicht des Kapellstaats des Landgrafen von 1619 vor; es sind, außer dem Hofprediger und Hofkaplan, neunzehn Personen, den Organisten Hans von Ende an der Spitze, von den vier obersten hat jeder im Geld-Anschlag 263, fünf andere 196, neun folgende 152 Gulden jährlich. Der ganze Betrag ist 4123 Gulden jährlich. Außer Martin Telschki sind sie den Namen nach alle Deutsche. Der Kapellstaat des L. Philipp, aus zehn Personen bestehend, darunter zwei Trompeter, ein Thornbläser und ein Trommelschläger, betrug nur 284 Gulden jährlich. (Vergl. Musicalische Zeitung 1793, Stück VI., wo die Behauptung, daß Graf Ernst von Schauenburg, ein Zeitgenosse des L. Moriz, jedem Kapellmeister jährlich 1200 Thaler verwilligt, auf einem Mißverständnisse beruhen muß.)

und verschönerte er die Feier des Gottesdienstes und alle Feste seines Hofes, besonders bei Besuchen auswärtiger Fürsten; ihre vorzüglichsten Mitglieder, anderwärts zu musicalischen Einrichtungen gesucht, von Zeit zu Zeit ergänzt, begleiteten ihn bei seinen größeren Reisen [128]). Besonders wohlthätig war seine Einwirkung auf Kirchen-Musik, in deren Pflege und Verbesserung er, mehr mit Luther als Calvin [129]) übereinstimmend, keine Kosten scheute, die besten selbst von katholischen Fürsten gesuchten Orgel-Bauer an seinen Hof berief [130]), die Haupt-Kirchen seines Landes mit neuen

128) Im Jahre 1616 bittet sich der Kurfürst von Sachsen, dem zu Ehren L. Moriz bei seiner Reise nach Dresden 1613 seine Kapelle mitgenommen hatte, den landgräflichen Musikmeister Schütz zur Einrichtung der Musik in Dresden aus, welchen Moriz bald nachher, als ihm unentbehrlich, zurückruft. 1616 führten die Musikanten des Landgrafen in Gegenwart eines Grafen von Nassau zu dessen Erstaunen ein herrliches Stück in venetianischer Weise mit 15 Agite auf. Dagegen früher, 1604, als der Kurfürst von der Pfalz in Cassel war, und 1594, als der König von Dänemark mit anderen Fürsten den Landgrafen besuchte, mußte er jedesmal einen auswärtigen Instrumentisten berufen (z. B. den Friedrich Lange von Nürnberg). 1604 bekam der Hoforganist von Ende den Befehl, das Geigenwerk wieder in Ordnung zu bringen, und in einem Saal des Schlosses (dem rothen Stein) aufzustellen; wahrscheinlich ein Orgelwerk, worin die Töne der Viola nachgeahmt wurden. Wenn der Engländer Peacham, ein Zeitgenosse des Landgrafen, der von ihm acht bis zehn Bände eigener Compositionen (Motette) sah, und ihn nicht blos als Organisten bewunderte (in seinem 1610 gedruckten Emblem's p. 101, nach Gerbers Tonkünstler-Lexicon, ältere Ausgabe 1813) von demselben erzählt, daß er in London während seines dortigen Aufenthalts seine eigene Kapelle gehalten, so beruht dies wohl auf einem Mißverständniß, da von einer Reise des Landgrafen nach London sich nirgends eine Spur findet.

129) Wenigstens behauptet Voltaire (den L. Moriz nicht kennend): Les jeux, les spectacles furent defendus chez les reformés. Geneve plus de cent ans n'a pas souffert un instrument de musique (Essai sur les moeurs etc. III. 189).

130) 1597 berief L. Moriz durch die Fugger in Augsburg einen

verbesserten Orgeln versah, und bei besonderen Feierlichkeiten zu ihrer Begleitung passende Instrumente zuließ [131]). In dieser ernsteren Gattung besonders entwickelte L. Moriz seine großen Talente als Componist, und war der Reformator des hessischen Kirchenlieds nach der strengeren Regel [132]).

---

berühmten Organisten und Orgelbauer, vermuthlich Georg Weisland, welchen sich 1607 nicht nur die Herzogin Elisabeth von Wolfenbüttel, eine geborene dänische Prinzessin ausbittet, um dort das Orgelwerk zu repariren, sondern bald nachher auch der Bischof von Würzburg, um dort eine neue Orgel einzurichten.

131) In Cassel wurden seit 1602, außer der Schloßkirche, die St. Martinskirche, die Brüder- und die (Unter-) Neustädter-Kirche mit neuen Orgeln versehen (vergl. über die drei ersten, vormals berühmten, Winkelmann II. 10. S. 284). Das neue Orgelwerk in der Stadtkirche zu Schmalkalden, welches 1606 in Fritzlar verdingt und verfertigt wurde, und wozu die Gemeinde und die Bürger steuerten, kostete 300 Gulden außer dem Transport. Die Schmalkalder Chronisten (lutherischer Lehre) bemerken als etwas besonderes, daß L. Moriz in der Pfarrkirche daselbst 1616 öffentlich bei einer großen Menge Menschen habe mit seinen Musicanten musiciren lassen (1617 ist dort bei dem lutherischen Reformations-Jubiläum nur zu der Orgel gesungen worden).

132) Die Hauptnachricht giebt, wiewohl etwas rhetorisch, Johann Combach (Maus. Maur. II. p. 75): Id vero absque animi ingratitudine reticere non possum, principem nostrum in componendis cantionibus pares habuisse paucos, superiorem neminem: et in tonis dijudicandis atque a se invicem discernendis singulari quadam fuisse perspicacia praeditum et instructum. Reminiscitur Augustinus lacrymarum suarum, quas fudit ad cantus ecclesiae Mediolanensis in primordiis fidei suae, et Psalmorum suavitate commovetur maxime. Qui si ad nostras ecclesias nunc accederet, et suavissimas melodias, quibus Princeps Davidicos Psalmos exornavit, aliarumque piarum cantionum in ecclesia usitatarum in quatuor vocum harmoniam redactarum, gratissimos sonos perciperet, quid dicturum arbitramini? Annon in has voces erupturum putabitis: Divine princeps, felicem te et beatum praedico, cui tantae curae fuere ecclesiae ornamenta, tantum temporis ut subduxeris gravissimae occupationum et negotiorum tuorum moli, ut in divinas laudes assurgeres ipse, et ad easdem decantandas excitares alios! Quamdiu stabit hic orbis, et ecclesia voces suas extendet, gratissimum canticorum sarcifi-

Denn er ſetzte nicht nur die von ſeinem Kapellmeiſter Valentin Geuck in ſeinem Auftrag begonnenen mehrſtimmigen geiſtlichen Melodien zu den lateiniſchen Texten aller Sonn- und Feſttage für ſeine Kapelle fort[132]), ſondern beförderte auch

---

cium Deo offerendo, tamdiu vitae libro inscriptum permanebit nomen tuum, tuique in aeternum durabit memoria! Quae potest vox esse clarior et illustrior, quae merces amplior, quod praemium majus, quo sanctissimi Principis labores afficiantur et compensentur? Nec hic acquievit principis studium et diligentia: ad graviores cantiones majori etiam opera componendas accessit, nec quidquam in hac arte ejus assiduitatem et sedulitatem effugere potuit. Motetas, Concertas, Madrigalas, Intradas, Pavanas (Melodien eines veralteten ernſthaften, die Form eines Pfauenſchweifes nachahmenden Tanzes), Couranta's . . . haec, inquam, aliaque plura cantionum genera ad manus sumpsit, in 15, 14, 12 et pauciorum vocum harmoniam magna arte reduxit, sacris profanisque usibus dedicavit: idque opere difficillimo. (Hierauf folgt eine Andeutung der Schwierigkeit des Contrapunctes, und die Erwähnung, daß L. Moriz gleich Carl dem Großen, immer in den Kirchengeſang mit eingeſtimmt habe.) Daß L. Moriz im Generalbaß ſchon Kenntniß von der richtigen Fortſchreitung der Intervallen hatte, erkennt man aus einer ſeiner muſicaliſchen Theſen (Cyclus thesium miscellanearum etc. Cassellis 1600), zu deren Verſtändniß man Forkels Geſchichte der Muſik B. I. 348 und 350 nachleſen kann. Sie lautet ſo: In cantione 8 vocum duae voces ex hypate mesôn in proslambanomenen et mesen cadentes, vel contra, non committunt vitium. Contra in 4 vocum. Quaeritur de causa, et quidem non inmerito. Alii ponunt consonantiarum penuriam, sed minus recte. Alii licentiam poeticam et quidem paulo rectius. Alii ambitus perfectionem. Et hi rectissime.

133) Dies 1604 zu Caſſel gedruckte, in vier Bänden vorhandene Werk führt zwar auf einem Titelblatt (des Baſſus) folgende Inſchrift: Opus musicum novum, continens textus evangelicos, dierum festorum, dominicorum et feriarum, per totum annum, ex mandato Ill. Cattorum Principis D. Mauritii summa diligentia et industria, octo, sex, et quinque vocibus compositum, et tum vivae voci tum omnis generis instrumentis optime accomodatum a Georgio Ottone, Chorarcho Hassiaco. Liber primus, motetarum octo vocum. Aber in einer Dedication an L. Ludwig zu Marburg ſchreibt der mit der Reviſion beauftragte Herausgeber das Verdienſt dieſes nach Geucks Tod fortgeſetzten

den Volks-Gesang durch zwei für die damalige Zeit treffliche vierstimmige Choral-Bücher. In dem ersten derselben ergänzte er die durch Ambrosius Lobwasser nach französischen Reimen und Weisen verdeutschten Psalmen, mit eigenen durch die reinste Declamation sich auszeichnenden Melodien, in dem andern, dem Metrum der deutschen Sprache mehr angemessen, gab er Luthers und anderer deutscher Kirchen-Dichter Lieder und Psalmen, mit einem Zusatz eigener in strenger Regel und Einfachheit gehaltener Weisen heraus [134]). Die Melodien dieses fürstlichen Tonsetzers, in welche er selbst mit Inbrunst einzustimmen pflegte, die er mit jenen Liedern selbst in allen

---

Werks dem Fürsten selbst zu, welcher es duplici metrorum genere harmonico et poetico vollendet; und auf den Titelblättern der übrigen Bände heißt es immer opus a V. Geuckio olim C. S. Cubiculario et musico eximio inceptum denique a morte illius inmatura III. Cels. S. opera per otium et subsecivas horas perfectum et absolutum. (Vergl. hiermit Strieder hess. Gel. Gesch. IX. 192, wo die Jahreszahl 1607 irrig ist.)

134) Die Titel dieser beiden Gesangbücher, welche 1607 und 1612 gedruckt wurden) siehe bei Strieder a. a. O. 192. 193. In der Vorrede des ersten verkündet der Buchdrucker W. Wessel des Landgrafen Ansicht über die Declamation solcher Psalmen und Lieder (welche man auch außer der Kirche zur Instrumental-Musik brauchen könne, ohne auf papistische Art auf eine gewisse Anzahl ein Verdienst zu setzen, und die man mit den Lobgesängen anderer gottseliger Männer, auch des Ambrosius und Augustin, vermehren solle), nämlich man müsse weniger Acht auf Ton und Laut (Metrum und Rhythmus) haben, als vielmehr alles verständlich aussingen, dem von Augustin zu Alexandria gelobten Gebrauche gemäß, da es mehr eine Erzählung der Worte (pronuntiatio), als ein Gesang gewesen; denn dadurch am besten werde Gott gelobt und die Gemeinde gebessert. Diese Ansicht des Landgrafen (vergl. über den Gregorianischen Gesang Forkels Geschichte der Musik II. S. 166) stimmt mit seiner Composition überein, worin er Sylbe für Sylbe mit dem Gedichte fortschreitet, nirgends ein Zwischenspiel duldet.

Schulen und Kirchen seines Landes einführte [135]), wurden allzubald neueren Verzierungen und den Veränderungen des alten Textes zum Opfer gebracht. Aber einen unvergänglichen Ruhm sichert ihm eine noch handschriftlich vorhandene größere Composition, der nach den damals gebräuchlichen zwölf Kirchen-Tonarten für vier Stimmen ausgeführte Lobgesang der heiligen Maria, worin sie ihrer Schwester des
Lucas I., 41—55. Engels Botschaft verkündet (Magnificat), nach dem Urtheil der Kenner ein Denkmal gleich großer Meisterschaft in der Harmonie wie in der künstlichen mehrfachen Setzart (Contrapunct), voll ergreifender Stellen, in der Declamation

---

135) Rescript an das Consistorium zu Marburg: „Moriz von Gottes Gnaden u. s. w. Würdige und hochgelarte Rähte und liebe Getrewen. Demnach wir vor weniger Zeit weiland des würdigen und hochgelarten Dr. Martini Lutheri und anderer gottseligen Männer geistliche Gesänge und Kirchengesänge per otium und soviel wir wegen fürstlicher Geschäfte abbrechen können, mit 4 Stimmen componirt und abgesetzt, und forders unserm Buchdrucker zu Cassel, unserm lieben getrewen Wilhelm Wessel, aufzulegen und zu trucken in Gnaden anbefohlen haben, derselbe auch mit solchem opere gantz fertig, als haben wir euch ein solches andeuten und daneben in Gnaden befehlen wollen, daß Ihr (damit in Kirchen und Schulen unsers Fürstenthumbs eine Gleichförmigkeit gehalten werden möge) die unfehlbare und gewisse Bestellung thuet, auch allen und jeden Superintendenten auferlegt und befehlet, daß sie nicht allein aller Orten in dem Bezirk ihrer anbefohlenen Superintendenz in allen Pfarrkirchen, Filialen und Schulen, die es auch bezahlen können, der Exemplare eines kaufen, und gedachtem unserm Buchtrucker vor zwei Reichsgulden zahlen, sondern auch daran und ob sein, daß sie in unsern Kirchen und Schulen erstens introducirt und eingeführt, und neben den geistlichen Psalmen des Lobwassers zum christlichen Gebrauch und Nutz gebracht werden mögen. Daran geschieht unser gnediger Wille und Meinung, und wir versehens uns zu euch in Gnaden und seind euch damit wohl gewogen. Datum Offenbach am 27. Mai 1612. Moriz u. s. w." (Hiernach erließen am 1. Juni Präsident, Assessores und Räthe des hessischen Consistoriums ein Ausschreiben an die Superintendenten).

wetteifernd mit der Hoheit und rührenden Einfachheit des damaligen Wiederherstellers der römisch-katholischen Kirchen-Musik (Joh. Peter Aloysius von Palestrina) [136]).

Baukunst.

Um die vaterländische Baukunst zu erheben, genügten weder die trefflichen Studien der Mathematik und Geometrie, noch die durch Vitruvius aufgeschlossene Kunde der griechischen und römischen Meisterwerke. Während aus ihren Ruinen die verjüngte italienische Kunst hervorging, war der edle und große Kirchenstyl unserer Vorfahren mit der Einheit der Nation und mit den Geheimnissen alter Baubrüderschaften untergegangen; die deutsche Baukunst, auf Befriedigung der Lebensbedürfnisse beschränkt, gerieth in die Hände der Handwerker, welchen zwar die Zahlen und Maße der alten Formen, aber nicht der Grund ihrer Entstehung und Bildung bekannt war; vor ihren Augen standen nur solche aus dem Leben der Nation und dem Clima des Landes hervorgegangene größere Werke, welchen die gefälligeren Formen der südlichen Kunst nicht anzupassen waren, die hohen Thurmkirchen, deren Vollendung selbst die Kräfte der Fürsten und Reichsstädte überstieg, die festen Ritterburgen, welche zum Modell der Fürstenschlösser dienten, die engen Klöster, welche in Hessen

136) Das in groß Folio auf der Casselschen Bibliothek noch vorhandene Original (Canticum Beatae Mariae Virginis quod vulgo Magnificat appellatur, per duodecim modos in ecclesia decantari solitos ab Ill. ac Ser. Pr. ac D. Mauritio H. L. compositum anno 1600, mit dem Anfang Et exultavit spiritus meus in Deo etc.) soll Jerome Napoleon selbst aus den Händen eines unwissenden Inspecteurs gerettet haben. Das Verdienst der technischen Würdigung aber gebührt einem hessischen Gelehrten. Vergl. Dr. Grosheim in der musicalischen Zeitschrift Cäcilia (Band X. S. 90—97), dessen chronologisches Verzeichniß vorzüglicher Beförderer und Meister der Tonkunst (Mainz bei Schott, S. 41) und dessen Fragmente aus der Geschichte der Musik (ebendas. S. 48); überhaupt aber, außer Draudius Biblioth. Classica 1611 (Strieder B. III. 219), Walthers und Gerbers Tonkünstler-Lexica unter Mauritius.

schon L. Philipp und L. Wilhelm zu Schulen und Kanzleien umwandelten. L. Moriz, der, wie sein Vater, eine überwiegende Neigung zu allen durch Mathematik und Geometrie begründeten Künsten hatte, dessen noch vorhandene Bauriſſe über ausgeführte oder beabsichtigte oder auf Reisen gesehene Gebäude und Kunstgärten das Zeugniß seiner Biographen bestätigen [137]), konnte die Hindernisse, welche ihm die Un-

137) Außer Paul Stein und Crocius, welche alle von L. Moriz vollendete Bauten einzeln angeben (M. M. I. u. II.) giebt J. Conibach (p. 70) folgende Nachricht: Notum habebat, quicquid vel Archimedes vel Vitruvius et si qui alii de Architectura cum laude scripserunt. Hinc quotiescunque iter ingrediebatur, arculam quandam secum habebat omnis generis mechanicis instrumentis circumferendis destinatam. Nec vero hic otiose tantum speculabatur: ipse operi manum admovebat, ipse instrumenta tractabat, ipse quid in aedificiis potissimum desideraretur considerabat, modum formamque praescribebat, et ut quam pulcherrima aspectu rederentur magna cura providebat. Et poterat certe: quae enim singula ad architecturae perfectionem requirit Vitruvius, is tenebat omnia. Nam in certum ordinem membra et partes operum revocare norat, ut et singula et universa debitae proportionis symmetria sibi invicem respanderent. Et dispositionis species, quas Ideas Graeci nominant, accurate et exacte didicerat depingere, sive Ichnographia, sive Orthographia, sive Scenographia repraesentandum opus videbat. Nec ignota erat Eurythmia quae decus et ornamentum praecipuum addit publicis privatisque aedificiis. Ac denique, quod usum maxime spectat, Oeconomiam ac commodam locorum dispensationem instituere sciebat. Nach einem Lob des Collegii Mauritiani und allgemeiner Uebersicht der Bauten fährt er fort: Universam Hassiam testem voco, ea loquatur, et quod de se Augustus Romam se accepisse lateritiam, reliquisse marmoream, de Principe nostro testentur Heyda, Carthusium, Falkenbergium, Weissensteinium, et quae hinc inde in nobilioribus urbibus Cassellis, Marpurgi, Rotenbergae, locisque plurimis aliis visuntur marmore extructa opera, fuisse olim non lateritia, sed vetustate collapsorum murorum struem, loca deserta etc. Die auf der Casselschen Bibliothek vorhandenen Bauriſſe des Landgrafen, flüchtige Skizzen, nach der Vogel-Perspective, zuweilen mit Angabe der Fußmaße (doch ohne Maßstab, wie dies auch bei den eigenhändigen Bauriſſen Peters des Großen in

gunst und Armuth seines Zeitalters entgegensetzte, nur durch Beharrlichkeit überwinden. Er errichtete eine Baubehörde [138]), durch die er allenthalben im Lande die verfallenen Schlösser, Höfe und Wirthschaftsgebäude wiederherstellen ließ, die er durch seinen höheren Geschmack und durch seine technischen Kenntnisse unterstützte [139]). Ihm verdankte Cassel die Verschönerung des Schlosses, eine Gallerie und eine Brücke zu

---

Petersburg der Fall ist) sind meistens aus seiner späteren Zeit nach der Abdication; aber wichtig wegen einiger Projecte, welche der Einbruch des großen Kriegs verhinderte, und weil daraus die den alten Fürsten eigenthümliche ganz genaue Landeskenntniß hervorgeht.

138) Die Baustube des Landgrafen (so hieß jene Behörde) bestand außer einem Bildhauer und Hofmaler, im Jahre 1619 nur aus einem Baumeister (Hans Widekind), einem Vice-Baumeister (Georg Widekind), einem Bauschreiber, Maurermeister, Zimmermeister, Steindecker, Brunnenleiter, Kalkbrenner, Rüstmeister, Schiffbauer, Steinschreiber und Kleiber (Weißbinder), ein auf 1232 Gulden jährlich berechneter Etat, aber in früheren Jahren kommen einzelne, selbst im Ausland gesuchte, hessische Baumeister vor. Hans Müller wird 1593 auf Ersuchen des Pfalzgrafen Johann und des Bischofs von Würzburg beurlaubt. Christoph Moller wird in demselben Jahre zur Belohnung seiner schon dem L. Wilhelm geleisteten Dienste mit einem Lehngut von 700 bis 800 Gulden Werth, besonders einer Hufe vor Lamerden bei Trendelenburg bedacht. Außerdem waren auch die beiden Leibärzte Bauaufseher. Hermann Wolf berichtet nicht nur über das Theater, sondern schlägt 1603 auch vor, auf ein neues Gebäude eine Thurmuhr zu setzen; 1608 übersendet er die verfertigten Inschriften zu den Gemälden des Schlosses zu Eschwege.

139) Außer mannichfachen, oft herben, Resolutionen an die Baumeister (denen er oft die Reparaturen anempfiehlt) findet man ein Schreiben des Landgrafen von 1622: „Unseren Bauverwaltern und Werkmeistern, Maurer- und Zimmermeistern zu Cassel, sammt und sonders," betreffend den Marstallsbau zu Breitenau, worin er ihren Bauriss drei specielle Zweifel und Anstände aus der Beschaffenheit des Territoriums entgegensetzt, die sie erst auflösen sollen, alle Materialien, welche sie bestellen sollen, bezeichnet, und sich zuletzt auf die Baustube (Collegium) beruft. Mit großer Genauigkeit berechnete er alle Unkosten.

der benachbarten Rennbahn, das schon oben erwähnte, bald nachher zu einem Gießhaus und einer Soldatenkirche benutzte, Comödienhaus [140]), das Ballhaus (unter L. Carl zu einem Opernhaus umgeschaffen, nachher abgebrannt), die Einrichtung des Carmeliterklosters zu einer Hof- und Ritterschule [141]), und in der benachbarten Au [142]) die erste Druckerei. Von ihm sind die ersten Anlagen der anmuthsvollen Berggegend bei Cassel, aus welchen L. Carl den Gedanken seines großartigen Unternehmens schöpfte: eine fürstl. Wohnung, an der Stelle des alten Klosters zum Weißenstein, mit zwei Seitenflügeln (noch von L. Friedrich II. bewohnt), ein Lustgarten nach der Waldseite, und eine ehemals zur Morizgrotte führende Cascade [143]),

---

140) Winkelmann (II. 10. S. 284) hat noch dies nach seiner Angabe hoch von Steinen, inwendig gleich einem in die Runde gebauten Schauspielsplatz ohne Säulen oder Pfeiler aufgeführte Haus (Ottonium) gesehen (Beschr. v. Cassel 134), und theilt die deutsche und lateinische Inschrift desselben mit.

141) Vergl. Beschr. v. Cassel S. 218. 346. 393. Auch durchschnitt L. Moriz noch vor seinem späteren Aufenthalt im Weißenhof oder Kugelhaus (jetzt Hofbäckerei) die von dem Zeughaus nach der Brücke führende Straße, versah das Zeughaus mit lateinischen Inschriften (vergl. Beschr. v. Cassel S. 232), das von ihm „durchbrochene" Ahnaberger Kloster mit neuen Fenstern, richtete für seine Gemahlin den Obristen-, nachher Nassauer-Hof (neben der Wildpretschirne) ein, baute eine Mühle in der Unterneustadt, wohin die Morizgasse führte, und erneuerte auch zufolge einer Inschrift des L. Carl, des Erbauers der Oberneustadt (damals des obersten Baumgartens) den Schloß-Wall.

142) Sie heißt bisweilen insula Mauritiana, wie sie denn 1908 noch eine völlige Insel war (Beschr. v. Cassel 117); in dem von L. Wilhelm IV. in der Gegend der Orangerie angelegten Lusthaus legte L. Moriz seine Druckerei an. 1613 berichtet der Schultheiß von Cassel, daß auf Veranlassung eines dem Prinzen Otto in der Aue bei einem Gelaufe und Gesaufe der Bürger abhanden gekommenen Hundes, den Bürgern durch Anzeige an die Gilden und Zünfte das Laufen in die Aue verboten sey.

143) Er nannte diese Anlage Moritzheim, Mauritiolum Leucope-

Ganz Hessen ist voll von Erinnerungen an Bauwerke dieses Fürsten, wenn gleich das Meiste derselben der dreißigjährige Krieg vertilgt oder verunstaltet hat. Im Norden von Cassel versah er Trendelenburg mit einem neuen schönen Vorwerk, die Zapfenburg (Sababurg), das Schloß Plesse und das Kloster Höckelheim mit neuen Gemächern und Nebengebäuden, das Burgthal von Neuengleichen mit dem unter Tilly zerstörten (nachher wieder hergestellten) Witmarshof. Alle Wogtrien, Höfe und Schlösser an der Fulda rechts und links, von der Waldau an bis nach Sontra, Friedewald und dem Nadelöhr im Säulingswald [144]), wurden von ihm durch neue Wirthschaftsgebäude, Marställe, oder Lustgärten und Spielplätze erweitert, zu Breitenau, zur Heydau bei Morschen, zur Carthause bei Felsberg, zu Melsungen (wo er auch die Fuldabrücke vollendete), zu Rotenburg (wo er auch eine Hofkapelle und eine Mühle baute), zum Falkenberg ohnweit Homberg. Das damals feste Schloß zu Homberg, an Wassermangel leidend, versah er mit einem tiefen Brunnen, Wanfried, zur Stadt erhoben, mit einem Wall und sechs Boll-

---

traeum, villam Mauritianam, und ließ den Grundstein des Schlosses (im Styl des Casselschen Marstalls von drei Seiten zugebaut, damit die vierte nach dem Walde offen stände) im Jahre 1606 durch seine ältesten Söhne Otto, Moriz und Wilhelm legen. Daß er hier Erholung von seinen Regierungs-Geschäften suchte, zeigte sonst eine Inschrift des beim Eingang des linken Flügels befindlichen viereckigen Brunnens:

Urbs habeat curas, qui me mihi reddit agellus
Exigit ingenuis gaudia mixta jocis.
Hortule fac placeas, fac hortule dulcis inemptas
Ut fundat domino libera mensa dapes.

(Beschreibung von Cassel 416. 417.)

144) Ein durchlöcherter Stein, der von L. Moriz dorthin statt eines ausgehöhlten Baumes gesetzt wurde, damit die alte Sitte des Häuselns (wonach die zum erstenmal hier Vorübergehenden durchkriechen müssen) nicht abkomme.

werken, das mit Gemälden ausgezierte Schloß zu Eschwege mit Rondelen und einer Wasserkunst zu dem neuen Lustgarten, die Wilhelmsburg zu Schmalkalden, doppelt gewölbt, mit einer Gallerie. In Oberhessen wurden seit der Marburgischen Erbschaft fast alle Renten auf Verbesserungen und Neubauten gewandt, zu Rauschenberg, zu St. Georgenberg bei Frankenberg, zu Wolkersdorf und Hessenstein, zu Battenberg, Blankenstein und Königsberg, zu Hachborn; in der Wetterau zu Eppenstein, in der Herschaft Itter zu Vöhl. Das Schloß zu Marburg nach dem Beispiel des Casselschen mit einer Rennbahn, Judicirhaus, Ballhaus und mit nützlichen Gebäuden (Schmiede- und Schreinerbau, Wohnungen für den Landvoigt und Burggrafen) erweitert, und die Stadt, wo der Renthof und die Universitätsgebäude gebessert wurden, verstärkte er durch Festungswerke. Auch die niedere Grafschaft Katzenellenbogen rühmte sich seiner Sorgfalt. Alt-Katzenelnbogen, die alte Residenz der Grafen (ohnweit Dietz), Hohenstein, Reichenberg (nachher unter Tilly zerstört), Langenschwalbach wurden verbessert und mit Neubauten versehen [145]). Zu den unausgeführten Planen des Landgrafen gehört eine Hofstadt in dem

145) Alt-Katzenellenbogen, ganz „durchbrochen", erhielt außer der erneuerten Kirche eine neue Treppe, neuen Hof und Marstall. Man hat sowohl von des Landgrafen Aufenthalt in Hohenstein, wo er sich eine neue Wohnung einrichtete, als zu Schwalbach, wo er den Sauerbrunnen brauchte und einen Neubau mit Ringmauern anlegte, ein characteristisches Denkmal. Dort schrieb er am 17. August 1616 in ein ihm überreichtes Stammbuch eines Schwalbacher Brunnengastes in reparata, a minis et petris liberata arce sua Hohensteinio die Worte: Sis consilio et virtute . . ., Paulus concionando, Petrus insistendo, Jacobus docendo, Johannes consolando. Hier am 8. Juni 1619 ebenfalls in ein Stammbuch: Justitia lapsa est, Musae barbarizant, Princeps occidit, Ecclesia premitur, Roma furit, Jesuitae insaniunt, Virtus Germana labescit, Miscentur omnia confusione.

dem schönen Flußthal von Breitenau, wie dies schon L. Johannes beabsichtigte, die Befestigung der Burgen und der Stadt Gudensberg, die Anlage eines Jagdschlosses und einer Falknerei zu Waldau (von L. Carl nach Wabern versetzt), und eine Morizburg bei Wolfhagen, der Weidelsburg gegenüber; auch stand er mit der Stadt Frankfurt in Unterhandlung, um dort statt des Hainaer Klosterhofs einen Bauplatz zu einer festen Wohnung zu erhalten [146]). Alle bildende Künste dienten damals der Baukunst. Denn für seine Schlösser nahm L. Moriz einen Bildhauer (Caspar Hendel) und einen Maler (Christoph Jobst) in Dienst, ließ in vielen hessischen Städten Tapeten von verschiedenem Stoff verfertigen, neunzehn besondere Stücke, welche die Thaten Philipps des Großmüthigen vorstellen, durch einen Künstler Marrot; er sammelte zuerst römische Alterthümer [147]). Zwei nach seiner Anweisung künstlich verfertigte Tische (von einem fein zerstoßenen Stein mit aufgedruckten farbigen Bildern) zeugen noch jetzt von seiner Neigung, die leere, den Geist ermüdende, Pracht kostbaren Hausgeräthes durch das Sinnreiche der Künste und Wissenschaften zu ersetzen. Der erstere vom Jahre 1605, mit einem latei-

146) Dies geschah 1604, als L. Moriz für den Hainaer Hof, wo der Rheinwein des Fürsten ohne Ungeld eingeführt und verzapft wurde, eine völlige Abgaben-Freiheit nach dem alten Kloster-Privilegium geltend machen wollte. Er verlangte dafür einen 200 Schuh langen und breiten Platz am Hirschgraben. Der Stadtrath ließ es beim Alten (Kirchner Gesch. v. Frankfurt II. 353). Im Jahre 1623, wo L. Moriz einige Monate zu Frankfurt im Glauburgischen Haus wohnte, verlangte er das ehemals Truchsessische Haus für sich und 24 Pferde gegen 200 Thaler jährlich zu miethen.

147) Nach einem lateinischen Brief eines würtembergischen Raths Johann Henne, mit welchem L. Moriz in Frankreich Verabredung getroffen, aus Tübingen vom Jahre 1603, überlieferte dieser dem L. Moriz die angekauften römischen Antiquitäten für dessen Museum (damals im Vordergebäude des von L. Wilhelm gebauten Marstalls).

nischen Sinngedicht auf L. Moriz, ihn selbst zu Pferd mit seinem Wappen vorstellend, besteht aus zwei wissenschaftlichen Theilen, einer Landcharte von Hessen, worin sich die Städte, Schlösser, Dörfer, Flüsse, Waldungen, selbst die verschiedenen Wildbahnen und Jagden durch verschiedene Farben angedeutet finden (darunter eine Scala von dreierlei Meilen), und einem immerwährenden Kalender nach altem und neuem Styl, mit den zwölf Himmelszeichen, den sieben Haupt-Planeten, den vier Jahreszeiten, einem Astrolabium und einer Tabelle, welche nach dem Sonntags-Buchstaben eine Ausrechnung aller Feiertage von 1600 bis 1700 begreift. Der zweite ist mythologischen und musicalischen Inhalts. In der Mitte desselben ist nach Ovid der Streit des Apollo mit dem Pan, in Gegenwart der Musen und Satyren und des mit Eselsohren bestraften Midas, vor dem Schiedsgericht des König Tmolus, abgebildet und in vierzehn lateinischen Hexametern beschrieben; am Rande erblickt man Pallas, Ceres und Bacchus, je von drei Musen mit den ihnen beigelegten musicalischen Instrumenten (Laute, Baßgeige, Cither, Orgel, Harfe, Flöte, Zinke, Posaune, Schalmei) umgeben. Zwischen diesen zwölf Personen sind in eben so viel Parthieen musicalische Stücke in solcher Weite ausgetheilt, daß sie von zwölf um den Tisch herum stehenden Musicanten gespielt werden können [148]).

Wissenschaften.

Die Gelehrsamkeit eines Fürsten, in ihrem Einfluß auf allgemeine Regierungs-Grundsätze, und unzertrennlich von der Geschichte seines Lebens, darf weder nach dem Lichte späterer Jahrhunderte, noch nach dem schmeichlerischen Lobe seiner Zeitgenossen, selbstsüchtiger oder durch den Glanz des

148) Vergl. außer der Beschreibung von Cassel, 136. 137, Stegmanns Abhandlung von der großen Einsicht des durchl. Fürsten Moriz in die philosophischen und mathematischen Wissenschaften. Cassel 1752.

Standes geblendeter Freunde und Diener gemessen werden. Aber ein unverwerfliches Zeugniß für L. Moriz sind dessen eigene gedruckte und ungedruckte Schriften, und das Denkmal, welches ihm das Ausland und die Nachwelt, zwanzig hohe Schulen, zwölf Nationen in zwölf Sprachen mitten unter den Bedrängnissen des großen Krieges setzten [149]). Viele Fürsten der Vorzeit mögen ihn in der gründlichen Auffassung einzelner Wissenschaften übertroffen haben, keiner wohl in dem Umfang des menschlichen Wissens überhaupt, in der Beharrlichkeit, womit er die damals ungeheure Mühe überwand, den ganzen Kreis derselben zu durchlaufen, in dem Eifer, womit er alle Fortschritte seiner Zeit verfolgte, und durch die Schule in das Leben einzuführen suchte. Die Triebfedern so großer Anstrengung erkennt man in der Richtung, 1625 bis 1638.

149) Monumentum Sepulchrale ad Ill. Cels. Pr. D. Mauritii H. L., deo cum primis atque Imperio Romano fidelissimi, ut et pietatis, quae secundum Deum est, assertoris constantissimi, ac vindicis libertatis germanicae acerrimi memoriam gloriae sempiternam erectum. Cassellis 1638. fol. Ein hin und wieder zu ergänzendes Verzeichniß der Druckschriften des Landgrafen findet man in Striebers h. G. G. B. IX. (Zusätze in den späteren Bänden), einige seiner lateinischen Briefe in Anal. Hass. Coll. I. Vergl. auch Casparson über den gelehrten Character des L. Moriz 1774, über einige Handschriften desselben 1775, über die lateinischen Poesien desselben 1783, von den hohen Schulen zu Cassel in den Zeiten vor dem Collegio Carolino 1783 (vier zu Cassel gedruckte Gelegenheits-Schriften) und Justi hess. Denkwürd. Th. III. (Einige ungedruckte Schriften werden im Laufe dieses Buches bemerkt). Die einzelnen Lobsprüche der Schriftsteller des siebenzehnten Jahrhunderts sind noch nirgends gesammelt. (Vergl. z. B. oben S. 310, Daniel Eremita in dem iter germanicum, J. P. Lotichius Bibl. Poetica libri III., J. B. Schuppius im Hercules togatus sive oratio de Georgio II. H. L., wo es heißt: Ehe Apollo mit den Musen und Grazien die Welt verließ, übergab er dem L. Moriz dieses herrliche Vermächtniß. Stussii Gymnasii Gothani Rectoris prolusio de Mauritio eruditissimo H. L. 1761 habe ich nicht gesehen.)

die ihm sein Vater und seine Erzieher gegeben, in der ihm eigenthümlichen, nur mit seinem Tode endigenden Sehnsucht nach Wahrheit, in dem Vergnügen, welches ihm die Beschäftigung mit höheren Wissenschaften (eine Reinigung und Stärkung unseres Seelen-Organs) selbst auf Kosten seines Körpers, gewährte [150]), endlich in dem Ziel, welches er sich bei dem damaligen Zustand der Nation und der Wissenschaften vorsteckte. Es war der Kampf gegen die wieder angelegten Fesseln des kirchlichen Aberglaubens und der geistestödtenden Schul-Autorität, gegen die schlaue Betriebsamkeit des zum vollendetsten Täuschungssystem erhobenen Jesuiter-Ordens, die Besorgniß der Verewigung geistiger Unterthänigkeit durch kirchliche Zwingherren und sophistische Zunftgelehrte, die Erkenntniß der inneren Gebrechen und der elenden Hülfsmittel der damaligen Schul-Erziehung, die Ahnung von dem steigenden Einfluß der Literatur auf die Geistesbildung, welche diesen Fürsten (mit einigen Philosophen seiner Zeit) begeisterte, und selbst dazu veranlaßte, als Schriftsteller, Lehrer, Schul-Aufseher und Reformator aufzutreten.

Philologie. In dem Gang, welchen L. Moriz bei seinen Studien befolgte, nehmen die Sprachen den ersten Platz ein. In der

---

150) Tantum potuit labor indefessus, studium continuum, tot vigilatae noctes (erat somni parcissimus heißt es anderwärts), sciendi cupiditas immensa, et ante omnia ingenium illud excelsum, quod ad summum disciplinarum et scientiarum culmen ac fastigium ascendebat. Combach (der im folgenden zum Grund gelegt wird). Auf ihn paßt nicht nur der treffliche Ausspruch Cicero's: Haec studia adolescentiam alunt (siehe B. I. 822), senectutem oblectant, secundas res ornant, adversis perfugium ac solatium praebent, delectant domi, non impediunt foris, pernoctant nobiscum, peregrinantur, rusticantur, sondern auch in Beziehung auf L. Philipp die Vergleichung, welche der Römer zwischen ungelehrten, durch eigenes Genie hervorragenden, und literarisch gebildeten Männern anstellt (pro Archia Poeta Cap. VII.)

lateinischen, damals dem allgemeinen Band aller Gelehrten und Gebildeten, dem Organ der Völker, der Höfe, der Kirche, und der Schule, selbst der Dichter aller Nationen, erwarb er die aus allen seinen Schriften erkennbare Fertigkeit [151]). Sie führte ihn nicht nur zu den römischen, sondern auch, vermittelst der Uebersetzungen, zu den griechischen Rednern, Dichtern, Philosophen und Geschichtschreibern. Doch war er weder der griechischen, noch der hebräischen, als der Grundsprachen der heiligen Schrift, unkundig [152]). Als in seiner und des Königs Heinrichs IV. von Frankreich Gegenwart zu Paris zwischen Casaubonus und einem Bischof ein Streit über ein Wort der Apostelgeschichte entstand, führte der König seinen Gast in seine Bibliothek zu einer alten Handschrift des neuen Testaments. Landgr. Moritz fand und erklärte die bestrittene Originalstelle zur Bewunderung aller Anwesenden. Von seiner Kenntniß und Werthschätzung der französischen Sprache zeugt schon sein fast unermeßlicher Briefwechsel mit Heinrich IV. und das von ihm hinterlassene Wörterbuch [153]). Englisch lernte

151) Nach Strieder hinterließ L. Moritz auch 4 Bücher eines Thesaurus linguae latinae. S. 200 a. a. O.

152) Daß er Persisch verstand, läßt sich bei dem Stillschweigen der Biographen aus der Geschichte der im Jahre 1609 in Cassel anwesenden persischen Gesandtschaft (deren wir bei den auswärtigen Angelegenheiten erwähnen wollen) nicht erweisen.

153) 1631 mit dem Bildniß des Landgrafen zu Frankfurt gedruckt, alphabetisch nach grammatisch-syntactischer Ordnung, bei den Nominibus propriis mit chorographischer und historisch-biographischer Belehrung. Characteristisch ist die Vorrede an die Casselschen Ritterschüler, welchen er die Vortheile dieser Sprachkunde zu den literarischen Schätzen Frankreichs, bei gelehrten Reisen (pour connoître ce peuple discret, amiable, affable, desirant de converser familièrement avec les étrangers et les entretenir par beaux discours), und im Kriegsdienst wegen der termes de la guerre anpreiset. Besonders beredt ist er im Lob der reinen französischen Kirche und der französischen Theologen, im Gegensatz zu der spanischen Inquisition.

er nach dem Rath Heinrichs IV., um die Königin Elisabeth zu besuchen (eine Reise, welche der Tod der Königin verhinderte), und übte es mit den zahlreichen Künstlern dieser Nation, welche seine Schauspiele übersetzten; italienisch, um Petrarca, Tasso und Ariosto zu lesen (dessen romantische Dichtungen er zu seinen ritterlichen Schauspielen verarbeitete); spanisch, nach damaliger Sitte [154]; ungarisch, um die Anwesenheit eines berühmten Gelehrten dieser Nation, Albert Molnar's, des Uebersetzers der Bibel, nicht unbenutzt zu lassen. Wie er in der Würdigung der deutschen Grammatik, als nothwendiger Vorbereitung zu höherer Sprachwissenschaft, seinem Hptst. III. Jahrhunderte voranging, beweiset seine Schul-Ordnung; er selbst, nicht unversucht in deutschen Reimen [155], beschäftigte sich mit der Abfassung einer deutschen Sprachlehre [156], und

---

154) Der florentinische Gesandte Daniel Eremita sagt 1609 von ihm: credo captum varietate linguarum qua cum illo utebar, quarum ille studio impense tenetur. Nam et Graece et Latine exacte, Hispanice Italice et Gallice novit, et invidiam quoque Mithridatis famae facit.

155) Vergl. die zwei von L. Moriz verfaßten Gedichte („in der Stadt Wiesbaden sind sehr lustige Bäder" u. s. w., und „großen Herren ist gar bös rathen, die selbst können thun und thaten" (in Webers Abhandlung de eruditis Hassiae principibus, auch bei Justi a. a. O., und in dem Maus. Maur. I. 36.)

156) Siehe Beil. III. unter Krug (und vergl. Beil. IV. Faust). Im Jahre 1618 schreibt L. Moriz an die Aufseher und Lehrer des Collegii Mauritiani: „Weil auch bei nunmehr herannahendem Frühling allerhand Landreisen vorfallen, und also wir zweifeln, ob wir deswegen mit dem angefangenen opere grammatico (germanico) zu rechter Zeit fertig werden können, so thätet ihr ein sehr gut Werk, wenn ihr eueren collegam, constituirten Professor der Logik zu Marburg, M. Krug, dahin bewegen könntet, daß er uns solche Mühe abnehme, und auf den Schlag, wie wir angefangen, dieselbe Grammatik perficiren wollte; soll allerseits nicht unbelohnt bleiben. Im Fall er nun hiezu willig, wie wir hoffen, so wollen wir ihm die Büchlein, so wir bisher dazu gebraucht, den nächsten zuschicken."

wirkte als Mitglied der fruchtbringenden Gesellschaft, um der damals beginnenden Sprachvermengung vorzubeugen [157]). Am fruchtbarsten war das Talent des Landgrafen in der lateinischen Poesie. Nachdem er, aufgemuntert durch den Ruhm des Eobanus Hessus, die lateinische Uebersetzung der Psalmen Davids metrisch in verschiedenen Versarten in seinem achtzehnten Lebensjahre zur großen Freude seines Vaters vollendet, und dadurch den Beifall selbst des Kaisers Rudolf erworben [158]), war fast kein Ereigniß seines Hauses und Landes, keine Epoche seines Lebens bis zur Ankunft des Königs von Schweden, welche er nicht durch ein Gelegenheits-Gedicht feierte. Ein großer Theil dieser flüchtigen Kinder seiner Muse hat sich erhalten, andere sind mit den Archiven seiner Freunde, mit Stammbüchern reisender Gelehrten, mit den Aufschriften seiner Bauwerke, gleich seinen dramatischen Versuchen, verloren gegangen. Aber von dauerndem Nutzen war die lateinische Metrik und Poetik dieses Fürsten, wodurch er einem Bedürfniß seiner Landesschulen abhalf, ein Denkmal gründlicher Kenntnisse in der Prosodie, erhalten durch eine siebenmal, zuletzt im Jahre 1752, wiederholte Auflage [159]). Mausol. Maurit.

157) Vergl. Beil. IV. fruchtbringende Gesellschaft. Daß L. Moritz seinem Grundsatz nach ein Purist in der deutschen Sprache war, erwähnt Hermann Vultejus in einer Promotionsrede an Rudolph Goclenius (Marburg 1608). In den eigenhändigen Aufsätzen des Landgrafen (siehe weiter unten über Landmiliz) erkennt man bei aller Ueberschwenglichkeit der Perioden noch nichts von der während des dreißigjährigen Krieges zuerst um sich greifenden französischen Wortmischung. Nur lateinische Wendungen und Worte schlichen sich ein.

158) Vergl. Justi a. a. O. 23. 24. 25, J. P. Lotichius a. a. O. (conscripsit autem admodum adolescens divinum plane divino ingenio opus Davidicorum Psalmorum poetica paraphrasi ad amussim elaboratum expolitumque), und in Beilage IV. Rudolf II.

159) J. P. Lotichius: Prosodiae et Poetices puriorem commodioremque usum per regulas atque exceptiones firmissimas secundum

Mathematik.

Die Vorliebe L. Wilhelms IV. für die mathematischen Wissenschaften, das einzige den herrschsüchtigen Theologen seiner Zeit unzugängliche Gebiet, an welchem jeder Plan der Verfinsterung scheiterte, vererbte sich auf alle Fürsten von Hessen-Cassel, in der theoretischen Einsicht aber und in der Anwendung vorzüglich auf seinen eigenen Sohn [160]). Denn wie er mit Plato die Zahl und das Maß für die beiden Flügel erklärte, mit denen der menschliche Geist bis zum Himmel steigt, so gab es auch keinen Zweig dieser Wissenschaft, durch welchen er nicht die Künste des Lebens zu befruchten suchte. Daher seine gründlichen Kenntnisse in der Musik, in der Baukunst, in der Landvermessungskunde und in der Kriegswissenschaft. Besonderes Verdienst erwarb er sich um die Optik [161]). Die Unzulänglichkeit der damaligen

grammatices praecepta saluberrima exhibuit. Die Vorrede dieses Buchs enthält den seine Wortspiele bezeichnenden Vers des L. Moriz:

Nostra sed Aeoniae venatio sobria Musae est
Proque fera cerva vera Minerva placet.

160) Vergl. außer Combach, die oben angeführte Abhandlung Stegmanns, Prof. der Mathematik, von der großen Einsicht des D. F. Moriz in die philos. und math. Wissenschaften. Da er sein Urtheil aus des Landgrafen eigenen oder unter dessen Vorsitz im Coll. Maur. vertheidigten Thesen (sowie aus den oben angeführten künstlichen Tischen) gebildet hat, so muß man noch zu diesen Quellen den Cyclus thesium miscellanearum vom Jahre 1600 rechnen. Außer einem arithmetischen, geometrischen, mechanischen, astrologischen, optischen und musicalischen Problem kommt darin die Frage vor, da die Malerkunst contra vulgi judicium crudum et insulsum eine ars liberalis sey, ob sie zur Mechanik, Optik oder Architectonik gehöre. L. Moriz entscheidet sich für das letztere. Vergl. übrigens in Beilage III. und IV. besonders die Artikel Chesnecophorus, Schüler, Snell und Tycho.

161) Vergl. in Beil. III. den Artikel Krug, in Beil. IV. Snell. Merkwürdig ist es, daß L. Moriz in einer seiner Thesen es für einen sophistischen Satz erklärte, daß die sichtbaren Dinge unter einem größeren Winkel gesehen, größer, unter einem kleineren kleiner, unter einem gleichen gleich erschienen. Unter seine Paradoxen oder Irrthümer gehört

geheimen Zeichenschrift, deren er sich in seinem politischen Briefwechsel bediente, führte ihn auf einen Plan der (schon den Griechen nicht unbekannten) Telegraphik, welcher selbst die Einbildungskraft unseres erfindungsreichen Zeitalters befriedigen muß [162]). In der Astronomie minder hochstehend als sein Vater, beschränkte er sich darauf, die Längen- und Breitengrade zu geographischen Positionen zu berechnen; auch erfreute er die fruchtbringende Gesellschaft mit einer Beschreibung aller Theile der Sternkunde in deutscher Sprache [163]).

---

auch, daß das Licht als accidens eine Beraubung der Finsterniß (si modo privative lux et tenebrae inter se opponantur setzt er hinzu), die Nacht eher als Tag, die Nacht wirklich Tag sey. Sowohl die geometrische als physicalische Größe hielt er für unendlich theilbar.

162) In einer mit dem Monogramm des L. Moriz versehenen Handschrift vom Jahre 1601 unter dem Titel Steganographia (geheime Deutungskunst), ursprünglich einer Fortsetzung des Trithemius, wird die Telegraphik auf alle Mittel der fünf Sinne ausgedehnt, die des Gesichts (nicht nur mit Buchstaben, sondern auch Musikknoten, Commatibus, Farben, Karten, illuminirten Bildern, wie bei unseren ABC-Büchern, und zum Behuf größerer Distanzen in der Nacht mit Fähnlein auf hohen Thürmen, vermittelst brennender, in gewisser Ordnung gestellter, Schwefelpfannen oder Fackeln, wobei die mittelste unbeweglich bleibe) näher ausgeführt; und endlich behauptet, daß man die Telegraphik nicht nur mit Hülfe magnetischer oder sympathetischer Mittel, sondern auch der Gestirne unter Beistand eines Uhrwerkes noch mehr ausdehnen könne. Das vorangeschickte Quadrat, welches im wesentlichen (mit Ausnahme der Farben) und unter gewissen Ergänzungen damals Grundlage der Chiffernsprache war, ist folgender Gestalt:

| | 1. | 2. | 3. | 4. |
|---|---|---|---|---|
| roth | a | b | c | d |
| grün | e | f | g | h |
| gelb | i | l | m | n |
| blau | o | r | s | v |

Man sieht hieraus, daß das zur Revolutionszeit den Gebrüdern Chappe zugeschriebene Verdienst in der Wiederauffindung einer alten Idee bestand (vergl. Telegraph in Pierer's Wörterbuch).

163) Dies erwähnt Kalkhof (nach Neumarks Beschreibung jener

Naturwissenschaft.

Die Aufsicht über seine botanischen Kunstgärten und Baumschulen (an der Fulda) überließ zwar L. Moriz seinen Leibärzten [164]) (bis er nach seiner Abdankung dem Beispiel des Cincinnatus folgte), aber er selbst zeichnete jeden Plan derselben nach allen Abtheilungen, und entwarf ein Verzeichniß aller in- und ausländischen Pflanzen, Küchen- und Medicinalkräuter (nach Lonicer und Tabernomontanus). Die eigenhändige chemische Bereitung von Arzneimitteln und von künstlichen Oelen und Essenzen aller Arten in seiner selbst vom Leibarzt Heinrichs IV. gerühmten Hof-Apotheke, war eine seiner Lieblings-Beschäftigungen [165]). Ungetreu der Warnung und
B. I. 774. Erfahrung seines Vaters, konnte er dem Reiz der Alchymie bis an das Ende seines Lebens nicht widerstehen. Fast alle Adepten der damaligen Zeit standen mit ihm in Briefwechsel; ihre Berichte und durch den Erfolg nicht gerechtfertigten Versprechungen bilden einen Haupttheil der von L. Moriz hinterlassenen geheimen Schriften [166]). Aber er rächte sich weder,

---

Gesellschaft) in seiner handschriftlichen hassia literata (Cass. Bibliothek), welche von Strieder nicht ganz benutzt worden ist.

164) Im Jahre 1605 berichtet Dr. Mosanus über die Anpflanzung der Faseln (phaseolus), der großen Bohnen, des türkischen Korns, der Sorghe (Moorhirse, holcus) u. s. w.

165) Vergl. Peträus in Beilage III. und Quercetanus oder Duchesne in Beilage IV. Anderwärts von des L. Moriz Medizinal-Ordnung.

166) Vergl. Beilage III. die Artikel Eglinus, Hartmann, Elias Homberg, Krug, Mosanus, Rhenanus, Schüler, und Beilage IV. H. Dauber, Dee, Stange, v. Stukhard u. m. A. in einzelnen Artikeln. Combach sagt fast im Sinne der Homöopathie: Ejusdem Alchymiae laus propria est, medicum instruere, ne cululis majoribus medicinam, satis alioqui sapore aegris gravem et ingratam, propinare cogatur, sed exigua dosi plus salutis adferre possit, quam magno pondere et mensura affecerint alii. Haec moverunt Principem nostrum, ut chymicarum rerum tractandarum amore et voluptate incredibili caperetur, et omne laborum et negotiorum levamentum ex hoc opere peteret. Opera omnis,

wie Kurfürst Christian II. und Herzog Friedrich von Würtemberg, durch Torturen und Galgen, noch war der Verlust seines zur Erfindung des Steins der Weisen aufgewandten Geldes so groß, daß die hessischen Landstände, wie zu Würtemberg, offene Beschwerde darüber führten. Die breite Straße des Irrthums, auf welcher er mit den Alchymisten seiner Zeit (vielleicht auch mit den Rosenkreuzern) wandelte, führte durch einen verwilderten Pfad zum Tempel der Wahrheit. Viele Versuche zur Verbesserung seiner Bergwerke vernichtete der große Krieg. Auch in der Ausbildung der Glasmacherei zeichneten sich seine Künstler aus [167]). Beil. IV.

Philosophie u. s. w.

Die erneuerte Bekanntschaft mit den griechischen und römischen Denkern und die Reformation der Kirche hatten alle hervorragende Geister mit neuem Eifer beseelt, um sich von

---

cum primum animum huic studio applicaret, in vegetabilium examine consistebat, hinc aquas, olea, spiritus, essentias, magisteria, extracta conficiebat; hinc ad mineralia accedebat et longo usu ac experientia eam artis scientiam sibi comparabat, ut tam ad usus medicos, quam ad transmutand ifacultatem eam transferret; idque laudis inde consequeretur, ut quotquot vel aliquam artis hujus scientiam sibi vindicarent, vel ejusdem addiscendae desiderio tenerentur, ad Principem accederent, et cum eo vel communicarent, si quae singularia forsan percepissent, vel ab eodem doctiores recederent. Kurz vor seinem Tode ließ L. Moriz alle seine chemischen Handschriften (600 sonst) in sein Schlafzimmer bringen, daselbst ordnen und einen Catalog darüber aufsetzen (siehe den Rest davon auf der Casselschen Bibliothek). Vergl. übrigens Gmelins Geschichte der Chemie, über die Eclectiker.

167) Eberhard von der Weyhe (siehe Beil. II.) de Speculi origine Cap. I. §. 21. Cassellis artifices quos Illust. Pr. Mauritius, inter doctissimos potentissimus, inter potentissimos doctissimus, aeterna laude dignissimus, in omni scientiarum genere amat, eligit, vocat, vocatos audit, ornat, ex vitro varia supellectilia in mille formas adhibitis manibus ac instrumentis flata mutarunt. (Anderwärts von den technologischen Bemühungen des Landgrafen, um Fabriken ins Land zu ziehen).

dem Gängelband der mit dem System der alten Kirche verknüpften aristotelischen und scholastischen Philosophie loszureißen, und dem Gebäude der menschlichen Erkenntniß eine selbstständigere, mit allen Fortschritten der Künste und Wissenschaften und mit dem practischen Leben vereinbare Grundlage zu geben. Einen kühnen Schritt hierzu that Pierre de Ramée (P. Ramus), welcher sich dem Landgrafen durch seine Hinneigung zur reformirten Lehre, zu der Beredsamkeit und zu den schönen Wissenschaften, durch seine leichtere, verständlichere Methode in der Logik und Dialectik (die er nach Cicero nur durch Form und Stoff unterschied), und durch die practische Richtung empfahl, welche er allen philosophischen Wissenschaften gab. Als Anhänger dieses Märtyrers der Bartholomäusnacht, dessen Lehre den Papisten und strengen Lutheranern gleich verhaßt war, aufzutreten, war damals Zeichen eines selbstständigen und aufgeklärten Denkers. Also folgte L. Moriz dem Beispiel seines Lehrers Rudolf Goclenius zu Marburg [welcher sich, außer einer verbesserten Logik, durch eine richtigere Würdigung der Psychologie, und durch die erste zwischen der Logik und Metaphysik gezogene Grenzlinie ein besonderes Verdienst erwarb [168])], ohne sich deshalb von dem Studium der aristotelischen Schriften, welche Ramus nicht gründlich genug erforscht hatte, abwenden zu lassen. Alle Gelehrte, welche die neue Methode auf andere Disciplinen anwandten (in Deutschland wenige), wurden von

168) Vergl. außer Beil. III. (Goclenius) Tennemanns Gesch. der Philosophie B. IX. S. 437. 440. 520. 525. Goclenius, wie L. Moriz, war auch ein Freund des zu wenig gekannten Nicolaus Taurellus, der zuerst in wissenschaftlicher Begründung der Philosophie ein Prinzip harmonischer Vereinigung des Wissens mit dem Glauben (der Theologie) suchte (S. 487. 488. 526). Im Jahre 1608 kommt ein Nicol. Taurellus als Secretair des L. Moriz vor. Anal. Hass. I. 301.

ihm hervorgezogen, auch bei der Anstellung seiner Hofschullehrer hierauf Rücksicht genommen [169]). Er selbst, ein gewandter Dialectiker, leitete die Disputationen seiner Hofschüler, abgeneigt den unfruchtbaren syllogistischen Spitzfindigkeiten, welche alle Fortschritte der Philosophie gehemmt hatten. Durchdrungen von dem Werth einer moralischen Grundlage der Erziehung und der Staatswissenschaft, sammelte er aus den geistlichen und weltlichen Schriftstellern des Alterthums die schönsten Beispiele, um damit die wissenschaftlichen Sätze einer in das öffentliche Leben eingreifenden Ethik zu beseelen; die Herausgabe dieses ersten Theils seiner practischen Philosophie übertrug er dem Rudolf Goclenius, welcher sie dem Erstgeborenen des fürstlichen Verfassers widmete [170]). Welche

169) Vergl. z. B. die Artikel Snell und Widmar in Beilage IV., und Ambrosius in Beil. III.

170) Der Titel dieser Schrift ist zwar: Philosophiae practicae Mauritianae, in qua Ethicorum libri duo, Oeconomicorum totidem, Politicorum tres methodice traduntur, cum commentariis logicis et insignioribus tum sententiis et exemplis, qua sacris, qua profanis, tam graecis quam latinis, ex Hagiographis, Philosophis, Historicis, Oratoribus et Mythologis, tum apophthegmatibus et symbolis illustrium personarum. Pars prima (Cass. 1604). Aber die Oeconomie und Politik blieb in dem Schreibpult des Landgrafen. In der Vorrede findet Goclenius aus Besorgniß der Verketzerung für nöthig, die Definition der Ethicae Mauritianae quod civilem beatitudinem in agendo sitam esse statuit, in Hinsicht auf die christliche Glaubenslehre (der Augsb. Confession) zu rechtfertigen und mit derselben in Einklang zu bringen. Als eine Ergänzung dieses Buches kann man die in einem folgenden Hauptstück mitzutheilende Isagoge ansehen, worin L. Moriz einige Grundsätze der Regenten-Weisheit seinem Erstgebornen mittheilt. Welchen Umfang L. Moriz für seine Ethik (als eine menschliche Klugheitslehre) ursprünglich beabsichtigte, sieht man aus einem von Combach mitgetheilten Verzeichniß von Tugenden, welche er als lebendige Gesetze für jeden Stand zu bezeichnen pflegte (für die Obrigkeit Gerechtigkeit, für den Gottesgelehrten Frömmigkeit, für den Soldaten Tapferkeit, für den Handelsmann Billigkeit, für den Bundesgenossen Treue und Freundschaft, für

Jurisprudenz.

Einsicht L. Moriz in das Wesen und den Umfang der Rechtsgelahrtheit überhaupt, und deren Vorbereitung durch unerläßliche Hülfswissenschaften (besonders philosophische und mathematische), welche Bekanntschaft er mit der mangelhaften Fassung und den Lücken der Institutionen Justinians sich erworben hatte, beweisen einige von ihm bei der Einweihung der Hofschule vertheidigte Sätze [171]). In die Höhen der Metaphysik verstieg sich dieser fürstliche Polyhistor erst nach der Niederlegung seiner Regierung. Doch erzählt sein Biograph, ein Professor der Philosophie, daß er ihm damals nach Durchlesung aller neueren Schriften über diese göttliche Wissenschaft eine anschauliche Darstellung ihres wesentlichen Inhalts mitgetheilt, sein schriftliches Urtheil darüber eingefordert, und dasselbe schon acht Tage nachher mit einem noch tiefer eindringenden bewunderungswürdigen Scharfsinn beantwortet habe.

Histor. Wissenschaften.

In der Geschichtsschreibung hatte sich noch kein Deutscher zu den unerreichbaren Mustern der Griechen und Römer erhoben. L. Moriz, in dem Skelet der Chroniken seines Vaterlandes die Belehrung vermissend (er schrieb seinem Sohne

---

den öffentlichen Redner Wahrhaftigkeit, für den Reichen Großmuth und Freigebigkeit, für den Unglücklichen Geduld u. s. w.).

171) Siehe Theses seu Progymnasmata pro inauguratione lectionum ordinariarum felici conscripta in utilitatem studiosae juventutis, examinanda vero quatuor augusti Auditorii Praelectoribus praestantissimis tradita, quae deo dante defendere conabitur M. H. L. (Casselis 1599). Von den betreffenden zwölf juristisch-logischen und historischen Sätzen giebt Stegmann a. a. O. S. 8 nur ein schwaches Bild. Vergl. dagegen Gebauer in einer Ausgabe seiner Institutionen. Hugo Donellus, dies dient zu einiger Aufklärung, war ein Liebling L. Wilhelms IV., und von Moriz wird erzählt, daß er schon in seiner Jugend die ihm verbotenen Nachtwachen zur Lesung der Institutionen verwandt. Daß er im Jahre 1605 den Einfall hatte, selbst nach jedesmaliger eigener Repetition die Institutionen seinen liebsten Hofschülern vorzutragen, siehe unten in der Beilage III. unter J. Rhoding.

Otto, fast alle Monarchien und Republiken der Welt seyen durch den Grundsatz des Absolutismus zu Grunde gegangen), hatte eine Ahnung von einer höheren Auffassung und Darstellung des historischen Stoffes, indem er jene dem Gebiet der Ethik, diese einer besonderen Kunst zuwies [172]). Unter ihm gab ein hessischer Prediger eine Welthistorie mit Rücksicht auf Völkerkunde, auf Sitten, Religion und Politik heraus; für seine Hofschule begnügte sich Moriz mit einer neuen Bearbeitung des Sleidanus von den vier Weltreichen [173]). Zu derselben Zeit, wo der Herzog von Baiern die Geschichte seines Landes zweien Jesuiten auftrug, ließ L. Moriz das erste Handbuch der hessischen Geschichte und Geographie durch einen besonders hierzu angestellten eingebornen Gelehrten, Wilhelm Dillich, drucken, und durch seinen Formschneider Beil. III. und Buchdrucker Wilhelm Wessel mit Holz- und Kupferstichen versehen. Darin ist das alte große Gebiet der Chatten als Vorfahren der Hessen, der Ursprung der Landgrafen von Carl dem Großen in zweifacher Linie nachgewiesen, und, nach einer Lieblings-Idee des Landgrafen, der Name des

172) Dies scheint wenigstens der Sinn einer seiner Thesen vom Jahre 1600 zu seyn: Nova sed necessaria est quaestio, an historico subjecta sit veritas, ita ut ab ea recedere ei non liceat. Affirmatur potius quam negatur. Sed quaeritur denuo anne propterea omnis historicus sit ethicus? Quoad praxin affirmatur, quoad artificium negatur.

173) Siehe H. Fabronius und Lagonychus in Beilage III. Die summarische Welthistorie des Fabronius hat folgenden Titel: Beschreibung aller Kaiserthumb, Königreiche, Fürstenthumb und Völker heutiges Tages auf Erden; was für Land und Leute in der ganzen Welt, was ihre Gestalt, Kleidung, Sprachen und Handthierung, was für Religion, Glaube und mancherlei Sitten, item für Regierung und weltlich Regiment in allen denen Landen seyen. Mit Beifügung der Landtafeln und Contrefaiten aller Nationen und Völkertrachten, Schmalkalden 1612 und 1614 (vermehrt mit alten und neuen Historien).

Hessenlandes (welches von dem engeren Begriff des Fürstenthums unterschieden wird) nicht nur über alle neuerworbene Grafschaften, sondern auch über die schutz-, lehn- und stammverwandten benachbarten Herrschaften ausgedehnt. Die Uebersicht seiner eigenen Regierungs-Geschichte (bis 1606) ist mit der von Hessen-Marburg und Darmstadt zusammengestellt [174]). Er selbst, bewandert in der Genealogie und geübt in der Wappenkunde (eine von ihm mit den heraldischen Zeichen versehene hessische Stammtafel übersandte er der Her-
1604. zogin Christina von Holstein, seines Vaters Schwester und der Großmutter Gustav Adolfs), gab seinem Formschneider Wessel Anleitung zu dem jetzt seltenen hessischen Wappenbuch, welches die Bilder seiner Vorfahren, die Wappen seines Hauses, aller hessischen Grafschaften, Herrschaften, Städte, Ritter und Vasallen, nicht blos zum Erweis des Herkommens und der Verwandtschaft, sondern auch, wie die Vorrede bemerkt, zur Erinnerung an die Tugenden ihrer Ahnen enthält.

Uebersicht der Wissenschaften. Mit einer so ausgedehnten Bebauung des Feldes der Wissenschaften (deren encyclopädischen Grundriß er in bescheidenem Verein mit einem Rector des Casselschen Pädagogiums aufstellte [175]), mit seiner Drucker-Presse, der ersten

in

174) Ludwig der Aeltere von Marburg wird in Beziehung auf Ludwig den Friedsamen, als den ersten dieses Namens, mit Recht der Dritte, Ludwig der Jüngere von Darmstadt der Vierte genannt. Er selbst bezeichnete sich, wie man aus Wessels Wappenbuch sieht, als Moriz I. Zufolge eines handschriftlichen Zusatzes einer alten Ausgabe Dillichs ließ er wohl sich den Beinamen Eloquens gefallen.

175) Auf dem Titelblatt eines von J. Jungmann (siehe Beil. III.) 1597 herausgegebenen kurzen encyclopädischen Abrisses des Landgrafen (worin er die philosophischen Wissenschaften im weitesten Sinne in Logik, Mathematik, Physik und Ethik abscheidet und characterisirt, der Ethik aber einen so hohen Standpunct anweiset, daß er ihr selbst die Theologie, Jurisprudenz und Politik unterordnet) finden sich als Aufgabe

in Cassel [176]), seinen Bücherſammlungen [177]), verband L. Moriz in dem Plan ſeiner Propaganda einen unausgeſetzten Briefwechſel mit den Gelehrten des In- und Auslandes, welche ihm ihre Werke widmeten, die er beſchützte, ermunterte, warnte, belohnte, die er mit Hülfsmitteln zu ihren Studien und Reiſen verſah und an ſeinen Hof zog, vor denen er öffentlich ſeine Achtung für wiſſenſchaftliche Cultur bezeugte [178]), und jene neue Anſtalten der Schul- und Kirchen-Reform, denen wir eine beſondere Betrachtung widmen müſſen. Beilagen III. u. IV.

Die Reformation der Kirche war ohne Einfluß auf die ſittliche und wiſſenſchaftliche Erziehung der adeligen Jugend geblieben, welche bäueriſch, ränkevoll [179]), raufſüchtig, den Adel.

---

zur Ausführung folgende Verſe (angeblich eine nächtliche Viſion, und deshalb carmen speculativum genannt), worin er ſeine geiſtige Wirkſamkeit zugleich mit den Worten des Lebens, Glaube und Hoffnung, wie es ſcheint, hat andeuten wollen:

Musa: loquor, dico, bene dissero, connumeroque,
Metior, inquiro naturas, vivo decenter,
Res gestas narro, verique simillima fingo,
Suave cano, video, struo, curo debile corpus.
Suadeo, jus teneo, divino mystica, credo,
Officioque meo fungens pia gaudia spero.

Die Unterſchrift heißt Mauritius H. L. pie, decore et platonice philosophatur.

176) Vergl. W. Weſſel in Beilage III. Die Anſicht der ſtrengen Lutheraner über des Landgrafen Typographie erkennt man aus einer Stelle in Buchs Chronik: „L. Moriz führte eine Druckerei ein, um, wenn L. Ludwig zu Marburg ſtürbe, den Calvinismus zu verbreiten.“

177) Vergl. beſonders Thyſius, Rhoding und Cl. Homberg in Beilage III.

178) Les gouvernemens ont le devoir de montrer publiquement leur estime pour les sciences, afin de les faire respecter par les peuples (Napoleon zu einem Profeſſor in Leipzig).

179) Chriſtoph von Pflug (Beil. II.) in einem Bericht vom Jahre 1601 an L. Moriz über die Hofſchule (beſonders in Beziehung auf den Meisniſchen Adel): Sic fit, ut adolescentes nostri, partim rustici et

kriegerischen Uebermuth nach dem bösen Beispiel der Italiener und Franzosen in Zweikämpfen kühlend [180]), voll ererbter Vorurtheile gegen Schulzwang und Gelehrsamkeit [181]), voll Verachtung gegen alle Mittelschulen, weil sie hin und wieder weder gleichmäßige Bildung des Geistes und Körpers, noch lebendigen Sinn für Wissenschaft zu erzielen wußten [182]), unvorbereitet sich zu den Universitäten, zum Hof- und Staatsdienst, zu den Landtagen drängte, wo ihre Unwissenheit in Staats- und Kirchensachen, die ihnen eingeflößte Abneigung gegen allgemeinere Verbesserungen um so nachtheiliger wirkte, je größer ihr Einfluß auf die Landstädte, und je unentbehrlicher den Fürsten ihre Hülfe war [183]). Nur ein Regent von den Neigungen, der Gelehrsamkeit, der Weltkenntniß und dem Ansehen des L. Moritz konnte den Plan einer Reform der Erziehung des Adels fassen, worin er mit den Weisesten seiner Zeit einen mächtigen Hebel seiner Regierung und eine

---

agrestes, partim callidi et astuti et proinde mobiles et leves potius, quam prudentes, constantes, et magnanimi evadant.

180) Vergl. in Beil. II. die ersten in Hessen vorkommenden Beispiele des Duells unter den Namen Castiglione, Boyneburg, Wangenheim (und Borstell).

181) Siehe von L. Ludwig V. selbst oben S. 233, Anmerk. 181. Crocius: Nihil enim apud plerosque videas scholis esse vilius, nihil abjectius, homine scholastico nihil contemtius.

182) Pflug: Hujus miseriae culpam haud exiguam in eo sitam esse arbitror, quod scholae, quae rerum publicarum fundamentum, apud nos (in Meißen) tam male constitutae et ordinatae sunt.

183) Pflug: Quantum autem mala haec educatio atque institutio puerorum reipublicae et beatae vitae obsit, videre est in comitiis, quae passim a principibus viris celebrantur, ubi raro admodum in rebus divinis et humanis aliquid praeclari deliberari et constitui potest, nullam sane aliam ob causam quam, quia nobiles, a quorum nutu et ore, non civitates modo et oppida, sed ipsi etiam ut plurimum principes pendent, nihil earum rerum, de quibus deliberatur, intelliguint.

Staatsverbesserung erkannte [184]). Er that es, seinem Zeitalter vorangehend, unbekümmert um Neid, Eifersucht, Verunglimpfung, Undank und um alle Hindernisse, welche durch Freunde und Feinde ihm entgegengestellt wurden [185]), mit siegreicher Beharrlichkeit.

Die zunächst für die Zöglinge des Hofes und die Edel- und Kapellknaben bestimmte Hofschule, anfangs ohne öffentlichen Character und unter Aufsicht der Hofmeister, aber wirksam durch den persönlichen Antheil des Landgrafen (der jährlich viermal in Logik, Grammatik, Rhetorik und Dialectik zu examiniren pflegte) und durch die von ihm zahlreich ausgesetzten Benefizien, ward nach einer vierjährigen Vorbereitung von ihm feierlich eingeweiht, zu einem Collegium erhoben, mit seinem Namen bezeichnet (Collegium Mauritianum), und unter vier Hauptlehrer (der drei höheren Facultäten und der Mathe- Hof- und Ritterspiele. Beil. II. 1599. 8. Oct.

184) Pflug: Ejus rei cura ad principem pertinet, qui custos est publicae salutis, et ad quem divina providentia gubernaculum reipublicae detulit . . . Quo etiam consilio Cels. Vestra Illustrem scholam procul dubio constituit, eamque in certissimam spem magnificis sumtibus sustentat et alit. Er hofft weissagend aus dieser Schule, sobald sie zu einer gewissen Stärke heranwachse, eine neue Generation für den Staat, die Kirche, den Hof und das Feld.

185) Pflug widerlegt den dem L. Moriz entgegengestellten Einwurf, daß man den reichen vornehmen Eltern die Erziehung ihrer Kinder nicht auf Unkosten des Fürsten und des Staates abnehmen müsse, mit folgender Bemerkung: Neque non quid debeant facere parentes, sed quid faciant et facere possint attendendum, quorum maxima pars animi agrestis et literarum expers liberos suos sui similes esse cupit, et ad rei familiaris studium a teneris secum ducit, inmemor, fortunam illam bonam virtutis causa majoribus nostris datam et tributam esse. Im Jahre 1616, als L. Moriz mit Einrichtung einer ständigen Ritterschule umging, erklärten selbst seine Räthe, daß die Unkosten derselben wohl besser auf die Landes-Universität, die sonst an Glanz verlöre, angewandt werden könnten. Eben so dachte das Volk, noch schlimmer die Jesuiten zu Fulda und Paderborn.

matik) gestellt. Sie dauerte bis zum Tode des L. Ludwig zu Mar-
1605. burg. Um diese Zeit wurde sie, mit Ausnahme der unreiferen Jünglinge und der Edel- und Kapellknaben, der Landes-Universität einverleibt [186]). Aber bald nachher, als die steigende Anzahl der fürstlichen Kinder, und der dem Landgrafen von allen Seiten anvertrauten adeligen Jugend, die Streitigkeiten der Landes-Universität, die Nützlichkeit einer solchen Pflanzschule der schönen Wissenschaften und Künste unter den Augen des Fürsten erwiesen, widmete er sich derselben mit verdoppeltem Eifer, seiner eigenen überwiegenden Neigung folgend [187]).

---

186) Damals wurden die bisherigen, hauptsächlich durch die Benefizia, jährliche Deputate (von 150 bis 200 Gulden), und ausländische Reisen der Hofschüler gesteigerten Unkosten auf 300,000 Guld. berechnet (Crocius). Sowohl die Angabe der Hist. généal. de la maison de Hesse II. 24, daß L. Moriz seine Hofschule mit einer Dotation von 300,000 Gulden (vergl. hierüber Crocius M. M. II. 21) mit der Universität vereinigt habe, als Schminke's (in der Beschr. v. Cassel S. 394), der hier eine Pause von 14 Jahren eintreten läßt, ist irrig. Die Hauptquelle über diese und die folgende Zeit sind die Handschriften der Casselschen Bibliothek (Hass. fol. 57. 7 vol.), worin sich die Gesetze, die Berichte der Lehrer und Aufseher, die Specimina der Zöglinge und die zum Theil eigenhändige Correspondenz des Landgrafen über die Hof- und Ritterschule finden. Vergl. auch die in Casparsons Abhandlungen enthaltenen Instructionen und Briefe des Landgrafen und die Urkunden in Anal. Hass. Coll. I. 188 u. f. w. vom Jahre 1614 — 1616.

187) Crocius: Si enim quisquam mortalium scholas amavit, fovit et auxit, hic noster dicendus est amasse, fovisse, auxisse, semper memor veteris sententiae . . qui multiplicat scholas, multiplicat sapientiam. Er vergleicht ihn mit dem Kaiser Karl IV., welcher, als er zu Prag einer Schulfeierlichkeit bis in die vierte Stunde beiwohnte, und von den Hofdienern an die Mahlzeit erinnert wurde, sie zur Tafel entließ und die Anhörung academischer Vorträge für seine angenehmste Speise erklärte. Aus den Vorschriften, die L. Moriz (Autographa a. a. O.) über die öffentlichen Prüfungen giebt, sieht man, daß er die Religionslehre immer voranstellt (außer dem zuweilen bei den fürstlichen Fräulein vorkommenden Heidelbergischen Kachechismus wurde

Die erneute Hofschule, unter mannichfachen Schwierigkeiten (besonders wegen der mit der Schul-Gerichtsbarkeit schwer zu vereinbarenden und den Lehrern lästigen Verbindung mit den Edelknaben) unverdrossen fortgesetzt, von Zeit zu Zeit reformirt, selbst in Abwesenheit des fürstlichen Stifters in allen ihren Einzelheiten von ihm geleitet, blühte bis zum Anfang des böhmischen Krieges. In diesem verhängnißvollen Augenblick 1618.
erhob sie L. Moritz in dem hierzu geschmackvoll eingerichteten 15. Febr.
Kloster der ehemaligen Carmeliter Brüder zu Cassel, als Collegium Adelphicum Mauritianum, zu einer selbstständigen vollkommenen Ritterschule, und erklärte sie in einer für ganz Deutschland gedruckten Ankündigung für ein Gymnasium zur Erziehung fürstlicher, gräflicher und ritterschaftlicher Jugend und für die erste Staffel einer jeden Universität. Der Unterricht von vier Sprachlehrern (im Lateinischen, Griechischen, Französischen, Italienischen und Spanischen) und von vier Facultäts-Professoren (in Logik, Dialectik und Rhetorik, in Naturwissenschaften, Mathematik, Astronomie und Kriegswissenschaft, in Geschichte, in Sittenlehre, Staats- und Haushaltungskunst und in Gottesgelahrtheit) war, wie früher, unentgeldlich, für die gymnastischen und ritterlichen Uebungen, welche durch einen in der Kriegsbaukunst geübten Officier und durch besondere Meister der Reit-, Fecht-, Tanz- und Voltigirkunst geleitet wurden (auch Musik blieb ein Gegenstand des Unterrichts), sowie für Wohnung, Speisung und Befeuerung wurde ein mäßiger Preis angesetzt [188]). Sowohl jene Hof-

der neue hessische zum Behuf der Schule ins Lateinische übersetzt), in Dialectik, Rhetorik und Grammatik für die reiferen Knaben die genetische Methode vorschreibt, mit der Geschichte die Ethik nach Cicero de officiis verbunden wissen will. Wie er auch die Lehrer in guter Obacht hielt, siehe im Artikel Lagonychus Beil. III.

188) Vergl. das auch in den Landes-Ordnungen (Th. I. 601) abgedruckte fürstl. Ausschreiben, wie es mit dem Collegio illustri zu Cassel

als diese Ritterschule trugen seit ihrer Entstehung mit dem ganzen Umfang ihrer Hülfsmittel den Stempel des Landgrafen und seiner Grundsätze. Zu den Vorstehern derselben (Präfecten und Directoren) erwählte er die gebildetsten Edelleute seines Hofes, unter denen sich, nach Georg Meysenbug, dem ersten Rathgeber, Johann von Bodenhausen, Joh. Georg Schwerzel, Bernhard von Hövel, Ernst von Borstell und Dietrich von Werder auszeichneten, zu außerordentlichen Examinatoren seine Geheime-Räthe, seine Hofprediger und den Rector des Pädagogiums zu Cassel, zu ständigen Lehrern nur solche, welche sich durch Anhänglichkeit an die reformirte Lehre, Erfahrung in der neuen philosophischen Methode, und Unbescholtenheit der Sitten auszeichneten, damit sie als Leiter der einzelnen Classen, die, gleich Compagnieen nach ihrem Namen benannt, bis zu sechs Collegien anwuchsen, zugleich die moralische Zucht mit Erfolg handhaben konnten. Die Zöglinge der Hof- und Ritterschule bestanden aus den fürstlichen Kindern, in deren ausgezeichneten Fortschritten der Landgraf den schönsten Lohn seiner Mühen fand [189]), aus Edelknaben, strengerer Zucht

Beil. II.

Beil. III.

(so 1616)

gehalten werden soll. In der Einleitung, worin erwähnt wird, daß L. Moriz schon seit mehr als 20 Jahren eine Hofschule unterhalten, wird diese Anstalt für die erste dieser Art reformirter Religion in Deutschland erklärt. In wiefern sie dem Tübingenschen Collegio illustri, dem Muster des Navarrischen Collegiums in Paris, dessen Ausführung Heinrich IV. nach Sully's Zeugniß nicht erlebte, oder der dänischen Ritterschule zu Soroë in Seeland nachgebildet war, läßt sich schwerlich bestimmen. Das Siegel der Casselschen Ritterschule (zwei mit Fähnlein versehene Scepter, quer über eine Aehrengarbe und eine Sanduhr mit der Inschrift Consilio virtute) findet sich vor Casparsons Abhandlung über die hohen Schulen zu Cassel. Unter den Pedellen dieser Schule kommt einer Namens Eberhard vor, der, wegen Saufens ins Carcer gesteckt, nach alter Ritterart eine Urfehde (sich nicht zu rächen) ausstellen muß.

189) Vergl. Hauptst. I. Sowohl die Söhne als die Töchter er-

bedürftig, zu einer Pflanzschule des Hofes bestimmt [190]), bis L. Moriz, die Nachtheile dieser Verbindung erkennend, sie von der Ritterschule absonderte, aus der ausländischen Jugend der vornehmsten Stände, selbst aus Frankreich, England, den Niederlanden, Böhmen und Ungarn, die sich durch ihre innigere Dankbarkeit gegen ihren Wohlthäter auszeichnete [191]), aus den Söhnen des inländischen Adels, die von der Nothwendigkeit, eigene Verdienstlosigkeit und leeren Ahnenstolz durch bürgerliche Tugenden zu ersetzen, selbst durch den Inhalt ihrer Schul-Aufgaben überführt wurden, und aus mit aufgenommenen Söhnen verdienter bürgerlicher Staatsdiener [192]). Aber alle ohne

---

hielten den Unterricht des Collegii. Alle Berichte der Examinatoren beginnen mit dem Ergebniß ihrer Prüfung. Unter den Probe-Aufsätzen des L. Wilhelm findet man eine Abhandlung de mendacio officioso in Beziehung auf die französische Sitte; im Jahre 1616 vergleicht er sich in seiner Geburtstags-Gratulation mit jenem Bauer, der dem Artaxerxes nur einen schönen Apfel überreichte, und hiermit seine officia, studia, obedientia und musa rustica. Philipp entscheidet 1617 die Frage, ob man den Papisten und Jesuiten Wort und Glauben halten solle, mit Stellen der Alten, welche die Heiligkeit des Fürstenworts bezeugen. L. Moriz drückt bei ihren Aufsätzen den Wunsch aus, daß sie sich des Metrums bedienen möchten.

190) Vergl. die meisten Hofschüler in Beil. II. Im Jahre 1625 läßt L. Moriz einen dieser Edelknaben (von Weitershausen) mit Ruthen streichen.

191) Vergl. z. B. in Beil. II. die Artikel Hodiegova und Peterswald. Manche uns unbekannte Ausländer dieser Art werden unter den Trauerdichtern des Mans. Maur. seyn.

192) Im Jahre 1603 wird der Sohn eines Voigts zu Friedewald wegen der Verdienste seines Vaters aufgenommen, eben so in verschiedenen Zeiten Bernhard, Prätorius (Beil. III. im Anhang), Joh. Mylius, ein Bauermeister, Büschmann, Böttiger, Faber, Kegel, Schimmelpfennig, Georg Ries, der sich in der Mathematik auszeichnet (nachher Goldschmidt zu Schmalkalden, vergl. Strieder), Ekhel, Sohn des Kammerdieners, Caspar Meusch aus Gudensberg, späterhin Secretair des Landgrafen, Rhenanus, Sohn des Leibarztes, u. A.

Ansehen der Person waren gleichen Regeln der Aufnahme (ohne Diener und Hofmeister), der Andachts-Uebungen, der Prüfung, der Kleidung (in der Ritterschule in violenfarbigen Tuch und Mänteln) und der Strafen (in Worten, Schlägen und Relegation, nach monatlichen Censuren, und durch die Gegenwart des Präfecten und aller Lehrer gesteigert) unter der Gerichtsbarkeit des Landgrafen, des Hofmeisters oder der Directoren, unterworfen. Der Landgraf selbst leitete ihre lateinischen Disputationen, benutzte ihre Hörsäle zu literarischen Kämpfen, in denen die wichtigsten Streitfragen der Religion und Philosophie verhandelt wurden [193]), ließ sich zur Beurtheilung ihrer schriftlichen Aufsätze herab [194]), und bestimmte, genau ihre Talente und sittlichen Eigenschaften unterscheidend, ihre Belohnungen [195]). Ueberzeugt von dem Einfluß der Gym-

193) Außer den schon früher angeführten Thesen des Landgrafen, zu deren Bekämpfung selbst Marburgische Professoren aufgefordert wurden, vertheidigten auch im Jahre 1618 in der Hofschule unter dem Vorsitz des Landgrafen drei aus Marburg berufene Studenten (Werner Geise, Werner Steuber und Moriz Gudenus) einige Sätze der neueren Philosophie und Theologie, im Sinne des Nicolaus Taurellus den damals revolutionairen Satz: Verum in philosophia falsum esse in Theologia nego; gegen Bellarmin das Wesen einer unsichtbaren Kirche; ferner: electos semper esse ecclesiae membra nego, ac fieri antequam ex hac vita discedant assero; Ethnici (pagani) virtutis habitum, sibi comparare potuerunt; liberum arbitrium in rebus divinis servum esse dolendum est; endlich, daß die Metaphysik die höchste aller Wissenschaften sey.

194) Fast alle Exercitia der adeligen Hofschüler bezeichnet L. Moriz als Beweise der Stupidität und des Unfleißes. Vergl. einige Artikel in Beil. II.

195) Die Geld-Prämien von 1 bis 4 Gulden und bis zu einem Doppel-Ducaten. Beim Abschied eines trefflichen Hofschülers, welcher Sohn des Hofrichters zu Marburg war, befiehlt L. Moriz im Jahre 1600, nach Ermessen des Präfecten und der Professoren, ihm ein Roß aus seinem Marstall oder die Hälfte eines Benefiziums oder 50 Goldgulden zu geben. Anal. Hass. I. 187.

nastik auf Gesundheit, Kraft, Ausdauer und Gewandtheit des Körpers, auf Schärfung der Sinne, auf Uebung des Muthes, der Geduld und des Ehrgefühls hatte L. Moritz gleich anfangs mit der Hofschule (außer dem musicalischen Unterricht) einen Ringplatz (palaestra) und ein Ballhaus (besonders für die Winterszeit), eine Tanz-, Fecht- und Reitschule, und um nach dem Beispiele der olympischen Spiele einen harmonischen Wettstreit der Künste des Körpers und des Geistes zu erwecken, die Preise des wissenschaftlichen mit denen des gymnastischen Fleißes bei feierlichen Gelegenheiten verbunden [196]). Die höhere Ausbildung verschaffte er seinen ausgezeichnetsten Hofschülern im Ausland durch Fortsetzung ihrer Studien in denjenigen Ländern, deren feinere Bildung Deutschland zum Muster diente, deren Besuch und Verkehr durch die Ausdehnung des römisch-deutschen Reiches, als des Mittelpunets der Christenheit, durch die lateinische Sprache und Verbrüderung aller Gelehrten, durch Stiftungen für Glaubensgenossen, selbst durch die Einführung literarischer Stammbücher [197]) mehr als je erleichtert

196) Vergl. über diesen Punct späterhin L. Moritz Aufsatz über die Landmiliz, und den Artikel Solms in Beilage II. Ein Bereiter, Balthasar, war schon 1593 aus Italien bestellt; 1595 wird ein Fechter, Pietro de Carara, ohne Abschied entlassen. Im Jahre 1601 schreibt L. Moritz an den Hofmeister, er nehme den Athleten mit auf seine Reise, doch sollten die Uebungen der palaestra, Springen und Schießen, nicht eingestellt werden. 1611 bittet sich Graf Anton von Schwarzburg den Ballonenmeister des Landgrafen zur Einrichtung seines Ballhauses aus. Vergoldete Rappiere wurden 1594 zu Frankfurt bestellt (vermuthlich zu Ritterspielen), sowie Federn bei einem Federmacher zu Erfurt.

197) Einige derselben aus dieser Zeit besitzt die Casselsche Bibliothek; man erkennt daraus die große Verbrüderung aller jungen Gelehrten, ohne Rücksicht auf Adel, und die Hauptorte ihrer gelehrten Reisen (außer den französischen, schweizerischen, niederländischen und besonders italienischen Academieen, Paris, Rom, Neapel, Venedig). Wie L. Moritz

wurde. Wohlbekannt mit den Gefahren und Nachtheilen solcher Reisen (hinsichtlich der Nachäffung im Putz, der Gesundheit des Leibes und der Unkosten), welche aber durch ihre Vortheile überwogen wurden, bestimmte L. Moriz seinen Zöglingen den Zweck derselben (lebendige Aneignung der Sprachen und der feineren gewandteren Lebensart, Ausbildung in den höheren Wissenschaften, besonders der Staats- und Rechtswissenschaft), die einzelnen Sitze der Künste und Wissenschaften, wo sie besonders verweilen sollten, die Einrichtung ihrer Uebungen und Studien, die bei dem Umgang mit Fremden und hinsichtlich der Religion zu beobachtende Vorsicht, auch die Vermeidung der Liederlichkeit und des unnützen Putzes, mit einer Genauigkeit, welche eben so viel Weltkenntniß und Beobachtungsgabe, als Toleranz und Großmuth beurkundet [198]). Es ist ein Hauptvorzug monarchischer Regierungen, daß in ihnen der ganze von patriotischen Fürsten mühsam gegründete Schatz von Erfahrungen, Kenntnissen und Maximen von gleichgesinnten blutsverwandten Nachfolgern trotz aller politischen Umwälzungen erhalten, wieder auferweckt und vermehrt wird.

---

diese Stammbücher benutzte, um seinem Hang zur Satyre oder vielmehr seinem Unwillen zuweilen Luft zu machen, ist schon anderwärts bemerkt.

198) Vergl. besonders (außer dem Artikel v. Westphalen in Beil. II.) die für Dörnberg und Keudel bestimmte Instruction von 1601 in Caspars Abhandlung von den Handschriften des L. Moriz, worin ihnen unter anderem schwarze Kleidung (da die bunte sich nur für Soldaten schicke), in Leyden der Umgang mit Scaliger, Junius und Snell, die Universität Cambridge wegen der Ramistischen Philosophie, Verona wegen der ritterlichen Gymnastik empfohlen wird. Hinsichtlich der Musik bemerkt der Landgraf, daß die italienische die vorzüglichste, die englische vortrefflich, die französische und belgische mittelmäßig sey. Doch müsse man sich vor den Italienern in Acht nehmen, propter moras, quas illi iocri faciendi causa trahere solent.

In dem Winterschlaf des dreißigjährigen Krieges schien der Samen einer großen Vergangenheit, dessen Früchte L. Moriz nicht erlebte, untergegangen [199]), bis nach Wilhelm V., der die Ritterschule seines Vaters nach dem Verlust der Landes- (1709) Universität einstweilen zur Grundlage einer von Hessen-Cassel ausschließlich behaupteten Academie benutzte, L. Carl in dem folgenden Jahrhundert den Plan seines ruhmwürdigen Vorfahren wieder aufnahm und in einer glücklicheren Zeit (wenn gleich in bescheidenerem Maßstab) wieder ausführte.

---

199) Im Jahre 1625, wo nach der Einnahme Marburgs durch Hessen-Darmstadt die Ritterschule Zufluchtsort einiger der reformirten Religion und L. Moriz treugebliebenen Professoren wurde, hatte sie zwar neun Professoren, aber nur sieben adelige Zöglinge. L. Moriz war wegen der Pest und Seuche in Verlegenheit, wohin er diese Schule verlegen sollte; von den zwei vorgeschlagenen Orten, der Carthause und Hasungen, war jener mit Wallensteinischen, dieser mit bairischen Truppen besetzt.

# Beilagen I., II., III. und IV. zu Buch V. Hauptstück II.

## I.

**Kleinere persönliche Hof-Ausgaben des Herrn Landgrafen Moriz von den Jahren 1597 und 1598, während seines Aufenthalts auf den benachbarten Schlössern zu Weißenstein, Rotenburg, Melsungen u. s. w.**

(Nach dem Kammer-Archive.)

| | Thlr. | Guld. | Alb. |
|---|---|---|---|
| 1) Für Spiele bei gymnastischen Uebungen und Jagden, und für Künstler verschiedener Art. | | | |
| J. Fürstl. Gnaden mit der Herzogin von Holstein verspielt . . . . . | 40 | — | — |
| Für Fräulein Sophie (L. Moriz's Schwester) Abends zum Kartenspiel . . . | 1 | — | — |
| Mit Fürst Christian von Anhalt im Bret verspielt . . . . . | — | — | 14 |
| Mit Herzog Johann Ernst von Sachsen im Ziegenhainer Ballhaus verspielt . | 11 | — | — |
| Mit Herzog Christian von Lüneburg und den Schulknaben verschossen . . . . | — | — | 6 |
| Den Doctoren Wolf und Mosanus, als sie mit der Kugel gespielt . . . . | — | — | 9 |
| Zum Flitschbogenschießen zum Besten gegeben an Dreiern . . . . . | 1 | — | — |
| Für ein Schwein, welchem von ohngefähr ein Pfeil in den Wanst gefahren (einem Bürger zu Melsungen) . . . . . | 1 | — | — |
| Einem armen Jungen, der bei Ludwigseck einen Pfeil in der Hecke sucht . . . | — | — | 1 |

| | Thlr. | Guld. | Alb. |
|---|---|---|---|
| Der Anna Marie, die einen Pfeil auf dem Dach des Lusthauses suchte, etliche Alb. | | | |
| Zum Bogenschießen auf der Wiese zum Besten gegeben . . . . . | 1 | — | — |
| Den Musketirern, mit denen J. Fürstl. Gnaden geschossen . . . . . | 1 | — | — |
| Dem Hundsjungen für Poliren der Rappiere und Schweinespieße . . . . | — | — | 13 |
| Dem Zeug-Obristen für die Musketen bei der Schweinejagd zu Ziegenhain . . | 10 | — | — |
| Einem Bauer, dessen Pferd von einem wilden Schweine geschlagen und verderbt | 5 | — | — |
| Dem Fechter zugesteuert, um seinen beschädigten Finger zu heilen . . . . | — | 1 | — |
| Auf der Rennbahn verrennt . . . . | 53 | — | — |
| Dem v. Dörnberg, weil er das Beste im Ringrennen gethan . . . . . | 1 | — | — |
| Zum Firniß für 18 Ballonen im Ballhaus | 3 | — | — |
| Für Bock- und Ziegenfelle, welche Baptista, der Ballonenmacher, verbraucht | 24 | — | — |
| Dem Ballmeister zu Weißenstein . . . | 8 | — | — |
| Dem Tänzer Bergmann . . . . . | 2 | — | — |
| Für Dielen zum Gerüste der Comödie . | 5 | — | — |
| Für sechs Ellen weißes wollenes Tuch den Engländern zur Comödie . . . | 2 | — | — |
| Für weiße Geckskleider . . . . . | 4 | — | — |
| Ein Paar Schuhe dem Narren . . . | 4 | — | — |
| Einem Engländer auf seine Besoldung . | 20 | — | — |
| Dem Kammermeister Heugel, um die Engländer abzufertigen . . . . . | — | 300 | — |
| Dem welschen Jan und seinen Bereitern, zweimal, Summa . . . . . | 150 | — | — |

| | Thlr. | Guld. | Alb. |
|---|---|---|---|
| Dem Kapellmeister zu Cassel . . . . | 20 | — | — |
| Dem Tenoristen von Mecheln zur Verehrung . . . . . | 4 | — | — |
| Einem Studioſus, ſo in der Capelle ſich hören laſſen . . . . . | 1 | — | — |
| Einem Altiſten zur Zehrung nach Stuttgart u. ſ. w. . . . . | 26 | — | — |
| Zu Kaufungen einem Discantiſten . . | 10 | — | — |
| Einem Altiſten, der ſich probiren laſſen | 4 | — | — |
| Einem Componiſten, der J. F. G. einen Geſang offerirt . . . . . | — | 1 | — |
| Für drei arme Muſicanten . . . . | — | — | 18 |
| Dem Thomas Hundskopf für die gemma musicalis . . . . . | 5 | — | — |
| Dem Fritz von Nürnberg Botenlohn für die große Geige . . . . . | 3 | — | — |
| Einem Cantor, der J. F. Gnaden etliche Cantiones gewidmet . . . . . | 6 | — | — |
| Für einen Inſtrumentiſten, den Graf Simon von der Lippe geſchickt . . . | 4 | — | — |
| Dem Baßiſten Schwarz zur Abfertigung | — | 10 | — |
| Den Schülern, ſo zu Eſchwege vor dem Schloß muſicirt . . . . . | — | — | 8 |
| Für einen Lauteniſten . . . . . | 6 | — | — |
| **2) Für Kleinodien, Kleiderſchmuck und an die fürſtlichen Kinder.** | | | |
| Für drei Contrefaits L. Philipps, L. Wilhelms und L. Moriz's nach Prag . | 18 | — | — |
| Dem Goldſchmidt zu Frankfurt für Einfaſſung der Wachs-Contrefaits . . | 80 | — | — |
| Dem Jubilirer von Frankfurt auf der Zapfenburg für die Landgräfin . . . | 105 | — | — |

| | Thlr. | Guld. | Alb. |
|---|---|---|---|
| Dem Jubilirer von Leipzig für ein schlagendes Uehrlein . . . . . | 18 | — | — |
| Demselben für vergoldete Perlemutter und zwei vergoldete Vögel . . . . . | 32 | — | — |
| Der Fräulein Sophie zu Spitzen für Ueberschläge . . . . . | 10 | — | — |
| Für ein Quast an Partisanen . . . . | — | — | 10 |
| Für ein klein Winterhütlein, dem Voigt von Friedewald abgekauft, für Dr. Mosanus . . . . . | 1 | — | — |
| Dem Vogelfänger, so zwei junge Käuze den fürstlichen Kindern gebracht . . | 2 | — | — |
| Für das kleine Pferd des Prinzen Otto, Halftergeld . . . . . | 2 | — | — |
| Für den Lappländer mit dem Bären . | 1 | — | — |
| Anm. Zu gleicher Zeit wird bemerkt, daß damals ein Seiltänzer vom Kirchthurm in Rotenburg bis zu einem benachbarten Hause gegangen sey. | | | |
| Dem Prinzen Otto für ein A B C-Buch . | — | — | 8 |
| 3) Für Lehrer, Schüler, reisende Gelehrte, Bücher u. s. w. | | | |
| Dem Präceptor des jungen Riedesel . . | 3 | — | — |
| Zum Tentamen und für Exercitia auf der Schule zu Ziegenhain . . . . . | 5 | — | — |
| Zu einem Becher, welchen die Schüler dem Eberhard Sänger verehren . . | 20 | — | — |
| Zu Hergershausen, als J. F. G. das exercitium phrasium angestellt . . | — | — | 8 |
| Dem jungen v. Dörnberg und v. Dernbach Prämia für gute Argumente . . | 1 | — | — |
| Einem Felsberger Studioso, der eine Abhandlung dedicirt . . . . . | 5. | — | — |

| | Thlr. | Guld. | Alb. |
|---|---|---|---|
| Für H. Bachmann, Beneficiarius zu Melsungen, der etliche Carmina überreicht | 12 | — | — |
| Für einen armen Studiosus . . . . | 10 | — | — |
| Georg Webster, dem Engländer, zur Reise nach Heidelberg . . . . . | 20 | — | — |
| Für eine Gemeinde zur Glockensteuer . | 8 | — | — |
| Für einen armen Pfarrer propter deum | — | — | 4 |
| In den Klingelbeutel zu Ostern und October zu Rotenburg . . . . . | — | 21 | — |
| Den Studiosis, so auf dem Mehlboden J. F. G. Grammatik abgeschrieben . | 10 | — | — |
| Dem Buchbinder Pabst zu Schmalkalden, der J. F. G. Psalterium eingebunden | 6 | — | — |
| Dem Professor Gocenius zur Abschrift der griechischen Grammatik . . . . | 3 | — | — |
| Dem Superintendent Schönfeld für Abschrift J. F. G. Theologia . . . . | 2 | — | — |
| Dem Buchdrucker W. Weßel für Druckpapier . . . . . | 200 | — | — |
| Für ein lexicon italicum verschossen . | 1 | — | — |
| Einem Weib, welches vorgegeben, daß es den silbernen Globus finden helfen | 1 | — | — |
| 4) Bei verschiedenen Gelegenheiten. | | | |
| Für die Landgräfin und Fräulein Sophie zur Hochzeit des Dr. Mosanus . . | 30 | — | — |
| Für Herzog Christoph von Lüneburg, als derselbe zu L. Ludwig nach Wolkersdorf zog, ins Haus zu verehren . . . . | 20 | — | — |
| J. F. G. zu den Eichen bei dem Abt von Hersfeld ins Haus . . . . . | 6 | — | — |
| Der Landgräfin zur Gevatterschaft in Laubach . . . . . | 12 | — | — |

| | Thlr. | Guld. | Alb. |
|---|---|---|---|
| Dem Boten des Herzogs von Sachsen, als dessen Gemahlin zwei Kinder geboren | 1 | — | — |
| Dem Otto von Wildungen zur Gevatterschaft bei Adam Trott . . . . . | 5 | — | — |
| Einem Mann in Friedewald, der die Landgräfin zu Gevatter gebeten . . . . | 5 | — | — |
| Einem Boten, der Trauben und Mandeln von Darmstadt gebracht . . . . . | 1 | — | — |
| Einem Boten von Malsburg, der einen Auerhahn nach Ziegenhain gebracht . | 1 | — | — |
| Für Honigkuchen zu Eisenach, als die Landgräfin dort schwach gewesen . . | — | — | 3 |
| Für einen von Emden verschriebenen Werkmeister, der engl. Gutschen machen kann | 6 | — | — |
| Dem Gutscher von Berlin, welcher die Gutsche mit 6 grauen Pferden nach Ziegenhain gebracht . . . . . | 3 | — | — |
| Den Gefangenen aus der Türkei . . . | 10 | — | — |
| Einem vom Adel, welcher vom Erbfeind gefangen und ranzionirt worden . . | 5 | — | — |
| Für zwei Soldaten, die nach Ungarn gezogen | 4 | — | — |
| Einem Boten, der die Zeitung von Wiedereroberung der Feste Raab gebracht . | 1 | — | — |
| Einem Handwerksgesellen, der bei Besse beraubt worden . . . . . | 9 | — | — |
| Den Bauern, welche den Weg durchs Holz nach Romrod und Laubach gezeigt . . | 1 | — | 18 |
| Dem Schreiner zu Spangenberg für Stecken, als J. F. G. die Kriegs-Ordnung gezeigt | — | — | 16 |
| Dem Bedienten S. F. G. für ein Paar Schuhe . . . . . | — | — | 10 |
| Dem Zwerg aus Holstein zum Reisegeld | 1 | — | — |

## II.

### Verzeichniß von Hof-Dienern (auch Kriegs- und Staats-Dienern) des Herrn Landgrafen Moriz, welche zum hessischen oder ausländischen hohen oder niederen Adel gehörten, mit Einschluß einiger Zöglinge der Hof- und Ritterschule *).

(Nach Original-Briefen und andern handschriftlichen Nachrichten.)

v. **Aurbach**, Oberforstmeister. Im Jahre 1606 wirbt L. Moriz für denselben um das junge Fräulein von Brohe bei ihrer Tante, Wittwe des Herrn von Waldenstein, geb. von Donop. Sie entschuldigte ihre Base als noch zu jung, mit dem Zusatze, „ich fürchte ihr solches zuzumuthen." [Man erfährt, daß das Fräulein schon ihre Liebe dem Reinhard von Lehrbach geschenkt habe.]

v. **Baumbach**, Asmus. L. Moriz ließ ihn im Jahre 1595 in Italien studiren, erwählte ihn zum Begleiter auf seinen Reisen, ernannte ihn nach mehreren Gesandtschaften zum Landvogt an der Fulda, Hofmarschall und Obristen zu Cassel. Schon vor der Abdankung des Landgrafen wandte er sich jedoch zu dessen Sohne Wilhelm, bei dem er in großem Ansehen stand, und gab nach dem Tode des L. Moriz, aufgefordert von Kanzler und Räthen, eine Nachricht über das Leben dieses Fürsten, worin man wenigstens keine Spur von Schmeichelei antrifft. Er ging bald nachher in Hessen-Darmstädtischen Dienst, und starb 1640 als Commandant von Gießen. Vergl. Bd. I, 369, und siehe unten v. Westphalen. Den Luxus der damaligen Zeit erkennt man aus einem Kosten-Ueberschlag der Brautkleidung, zu welcher eine Anna v. Baum-

*) Diese Abscheidung ist nicht aus Rücksicht für den Adel geschehen, welcher sich damals weder in der Ritterschule des L. Moriz noch in der gelehrten noch in der bürgerlichen Welt so abgeschieden fand, wie in den folgenden zwei Jahrhunderten, sondern wegen des Nexus mit dem Hofdienst, und weil nur eine sehr beschränkte Auswahl aus den Listen der Hof- und Ritterschüler Statt finden konnte.

bach, geb. v. Buttlar, für ihre Tochter, Jungfer Margaretha, 1598 Sammet, Seide und Spitzen für 300 Gulden einkaufte (Hess. Beiträge zur Gelehrsamkeit und Kunst II. S. 657).

Graf von Bentheim. Im Jahre 1601 bitten Johann Göddäus und Dr. Hartmann als Aufseher der Hofschule den L. Moriz, den jungen Grafen von Bentheim auf Bitten der Eltern, welche eine große Sehnsucht zu ihm hätten, nach Hause zu beurlauben.

v. Berlepsch, Eitel von B., der zu Wittenberg unter Melanchthon studirte, hierauf gegen die Türken diente, nachher Kammermeister L. Wilhelm's, starb 1602 als Commandant von Ziegenhain. Otto Wilhelm v. B., einer der ausgezeichnetsten Hof- und Staatsmänner unter L. Moriz (ihn und Regnerus Sixtinus wünschte ein kaiserl. Rath dem Kaiser Rudolf II.), der zu den Gesandtschaften und wichtigen Kreistagen gebraucht wurde, starb 1617 als Oberamtmann der niederen Grafschaft Katzenellenbogen (Band I. 355).

v. Bodenhausen, Johann, nach vollendeten Studien und Reisen in Frankreich und Italien, besonders durch Empfehlung des pfälzischen Hofmeisters Grafen Albrecht Otto von Solms, wurde er von L. Moriz als Aufseher der Hofschule und Hofmeister der jungen Herrschaft angestellt; aber ihm auch wegen seiner Klugheit und Geschäftsthätigkeit wichtige Gesandtschaften bei dem kaiserlichen und französischen Hofe aufgetragen. 1600 begleitete er die persische Gesandtschaft von Cassel nach Prag. Seit 1608 Landvoigt an der Edder und bald nachher an der Lahn, starb er 1612 in seinem zwei und vierzigsten Jahre als Präsident der Marburgischen Regierung (vergl. Strieder XVI. 335).

v. Borstel, Joh. Ernst, Ephorus der Hof- und Ritterschule und Hofmeister der jungen Herrschaft, auch Gesandter an verschiedenen Höfen. Im Jahre 1619, als die L. Juliane mit den Prinzen Philipp und Wilhelm, und Fräulein Agnes nach dem Haag reiseten, war Borstel nebst dem Obristen v. Widemarkter ihr Begleiter, um die politischen Aufträge zu verrichten (vergl. Wangenheim).

v. Boyneburg. Unter L. Moriz zeichneten sich von der Hohnsteinschen Linie, außer Jost v. B., der als gemeiner Soldat unter dem angenommenen Namen, Jost vom Harz, in den niederländischen Krieg zog, nachher 1599 mit L. Moriz vor Rees als Obrist-Lieutenant diente (starb 1619 als Befehlshaber des Regiments an der Werra), Walram v. B. aus. Er zog 1602 an der Spitze einiger Fußtruppen den Niederländern zu Hülfe, und ward nachher Commandant zu Cassel. Seit 1609 mit L. Moriz in Mishelligkeiten, trat er in Oldenburgische Dienste und ward Statthalter zu Jever. Urban v. B., von der Linie zu Lengsfeld, schon unter L. Wilhelm Hofmarschall, ward unter L. Moriz Geheimer-Rath, Landvoigt an der Werra und Amtmann zu Schmalkalden, an der Stelle Hermanns von Wersabe, um die kirchliche Reform zu betreiben (seit 1608; schon 1605 ward er an die Hennebergische Regierung geschickt, um die Schiffbarmachung der Werra zu betreiben). Seit dem Einzug der kaiserlich baierischen Truppen, 1623, übernahm er die schwierige Stelle eines hessischen Kriegs-Commissarius; seit 1626, wo die Herrschaft Schmalkalden an Hessen-Darmstadt verpfändet wurde, ward er Kriegs-Obrister, und unter L. Wilhelm 1631—1634 Statthalter zu Fulda. Er starb 1639. — Ein Hermann von Boyneburg bittet 1608 den L. Moriz, ihm seinen auf der Hofschule zu Cassel erzogenen Sohn zuzuschicken (Resolution zu Weißenstein „zugestanden"). Im Jahre 1592 erstach ein Heidenreich von Boyneburg, Bruder Urbans, und Hofjunker des L. Moriz in einem Streit den Hofjunker Friedrich v. Baumbach mit einem Rappier (Stoßdegen). Die Verwandten, des Landgrafen Strenge fürchtend, verglichen sich, und Heidenreich, der verwiesen wurde, gieng in Holsteinsche Dienste.

v. Brink, Moriz, Hofschüler. Zu seinem lateinischen Exercitium, wo er sich unterschreibt „Meines Alters sechszehn Jahr", setzt L. Moriz hinzu: Deine Argumenta taugen nichts ganz und gar.

v. Calenberg, Otto Heinrich, Hofschüler und Edelknabe. L. Moriz setzt zu seinem lateinischen Exercitium folgende Worte: „errata quis enumeret". Das ihm und anderen Edelknaben

damals aufgegebene Thema hat folgenden Inhalt: „Es wäre zu wünschen, daß man vor keinem Edelmann den Hut abzöge, er habe denn einen Grad auf einer hohen Schule erlangt, oder des gemeinen Vaterlands Feinde bestreiten helfen. Alsdann würde es im geliebten Vaterland viel besser stehen (vergl. über Burkard v. C. Band I. 382).

v. Canstein, Philipp Ludwig, der sich durch Gelehrsamkeit, besonders in der Geographie, Beredtsamkeit und deutsche religiöse Gesänge auszeichnete, aber sich als Gegner der Kirchen-Reform des L. Moriz auf seine Güter zog, starb 1623.

v. Carspach, G. P. Wolf, Hofschüler, zu seinem lateinischen Exercitium schreibt L. Moriz 1616: »Dediscis nisi melius assuescis.« Derselbe war vom Abt von Fulda und vom Bischof von Bamberg empfohlen, welchem 1608 der Vater Hans Melchior Wolf v. Carspach zu Saleck schreibt, „er höre von mehreren Adligen, daß L. Moriz ein sonderlich Werk errichtet habe, edlen unvermögenden Knaben zum Besten, nicht allein zu ihren Studien, sondern um sie auch zu ritterlichen Thaten zu üben."

v. Castiglione. Von dieser aus Mailand vertriebenen evangelischen Familie waren mehrere Mitglieder bei L. Moriz in Hofdienst. Joh. Franz v. C. war Lehrmeister der italienischen Sprache (Hauptstück I). Im Jahr 1605 ersticht ein Hofjunker Werner von Castiglione zu Marburg im Zweikampf einen Studenten Philipp Wilhelm von Hertingshausen, dessen Verwandte aber auf die Genugthuung verzichten, weil Werner erwiesenermaßen in der Nothwehr stand. 1613 bittet Samuel von Castiglione, Brandenburgischer Rath zu Jägerndorf, den L. Moriz, seine Hochzeit mit Susanna Hund, einer hessischen adeligen Jungfrau, durch einen Gesandten zu ehren. Ein Hippolytus v. C. kommt noch nach der Abdankung des L. Moriz als dessen Hofmarschall vor.

v. Colly, Cornet und de Courincourt. Drei Hofschüler. Cornet wird 1605 mit Christoph Kegel nach Italien geschickt, um seine Studien fortzusetzen.

v. Creuzburg, nebst Joh. Konrad Linck von Thurnburg und Friedrich Ludwig von Lautern (Sohn eines pfälzischen Geheimen-Raths) Hofschüler. Sie bitten 1613 den Landgrafen um Verzeihung wegen ihres Betragens. Resolution des L. Moriz:

Hättet ihr euch besser gehalten
So hättten wir euch länger behalten;
Weil ihr aber unsere Schul-Ordnung nicht geachtet,
Müssen wir nach andern Jungen trachten.
Denn um Eurer willen soll die Schule nicht vergehen,
Sondern noch länger bleiben stehen.

Unter einem früheren Exercitium des Linck von Thurnburg, dessen trefflichen Vater L. Moriz rühmt, stehen die Worte: **Nova hæc logica est, nec Aristotelica, nec Philippica (Melanchthoniana), nec Ramæa.**

v. Criechingen oder Crehange. Als L. Moriz im Jahr 1602 in Paris war, besuchte er eine Freifrau de Crehange (einer seit 1617 reichsgräflichen westerreichischen Familie, welche außer der Herrschaft Criechingen das Erbmarschallamt im Herzogthum Luxemburg ererbte, aber seit 1697 in männlicher Linie ausgestorben ist). Sie hatte ihren einzigen Sohn (vermuthlich Moriz, siehe Hübner) dem L. Moriz als Hofschüler und Edelknaben anvertraut. Auch ihr Vater Engelbert von Oynbrügge aus Delft empfiehlt seinen Enkel angelegentlich. Als derselbe bald nachher wegen schlechter Aufführung zurückgeschickt ward (1603), wendete sich die bekümmerte Mutter an den Landgrafen, ihn an sein in Paris gegebenes Versprechen erinnernd, und die **bouillante jeunesse** ihres Sohnes entschuldigend; und an den damals in Cassel befindlichen Freiherrn W. von Winneberg (siehe unten). Ihr Sohn wird wieder aufgenommen und erscheint noch einige Jahre als Hofjunker.

v. Dernbach, Johann Konrad, Hofschüler, nachher Kammerjunker, der sich frühe durch Liebe zu den Wissenschaften und schöne lateinische Reden auszeichnete. Als er 1601, achtzehn Jahre alt, im Begriff auf des Landgrafen Befehl und Unkosten eine Studienreise ins Ausland zu unternehmen, zu Rheinfels an den Kindsblattern starb, setzte ihm L. Moriz in der Kirche von St. Goar

eine Grabschrift mit großem Lobe seiner Frömmigkeit, Treue und Verschwiegenheit.

v. **Diepenbrok**, Joh. Franz, Hofschüler und Silberjunge. 1608 entschuldigt der Herr von Inhausen und Knyphausen, Ostfriesischer Geheimer-Rath, denselben als seinen Neffen wegen seiner dreimonatlichen Abwesenheit um der Mutter willen.

v. **Dieskau**, Hieronymus, Kur-Brandenb. Gesandter und Geheimer-Rath, dankt aus Berlin im Jahre 1609 dem L. Moriz für die Aufnahme seines Sohnes in die Hofschule. Derselbe wird dem Prinzen Otto beigegeben als Edelknabe, um ihn auf seinen Reisen zu begleiten, 1611 gratulirt er mit etlichen andern Hofschülern (Harstall, Löwenstein, Maksburg und Meysenbug) in einem lateinischen Brief zu des Landgrafen Geburtstag.

v. **Dörnberg**, Hermann, einer der ausgezeichnetsten Hofschüler und Hofjunker des L. Moriz, den er 1601 in einer Anweisung, wie man mit Nutzen fremde Länder besuchen müsse, nebst **Wilhelm Keudel**, Silber-Aufseher (**Superior argentatus**), zu einer gelehrten Reise bestimmt (siehe Casparson's Programm über die Handschriften des L. Moriz 1775 zu Cassel gedr.).

v. **Donop**, Gabriel, Kammerjunker des L. Moriz. Aus besonderer Zuneigung zu ihm und zum verstorbenen Obristen von Rollshausen und mit Einwilligung aller Verwandten stiftet L. Moriz 1594 eine Ehe zwischen Gabriel v. D. und Jungfer Anna von Rollshausen, ältesten Tochter des Obristen, und weiset ihr außer der testamentarischen Mitgift des Obristen (2000 Gulden für jede seiner vier Töchter) 100 Gulden Aussteuer-Geld aus dem Stift Kaufungen an, dem Bräutigam aber, welcher ein Lehngut von 1000 Gulden Haupt-Geld haben soll, verschreibt er einstweilen die Zinsen dieses Haupt-Geldes aus seiner Rentkammer.

v. **Falkenberg**, Dietrich. Erst Hofjunker und Begleiter des Prinzen Otto nach England (1611), seit 1615 zu wichtigen Gesandtschaften an den Schweden-König und in die Niederlande gebraucht, endet sein Leben als schwedischer Commandant von Magdeburg (Band I. 398). Im Jahre 1622 bedankte sich

Apollonia von Falkenberg, geb. Spiegel zum Desenberg, bei L. Moriz, weil er, wie sie höre, ihrem Sohne erlaubt habe, seine Armuth zu retten und nach Hause zu ziehen (wo ihre Güter in Gefahr waren). Antwort: „Wer dient mir dieweil mein Land und Leute zu defendiren?" (Moritzau, am 24. April.)

v. Hagen, Rudolf, Hofjunker. L. Moriz schreibt 1593 an seine Räthe über die Verabfolgung einer gewesenen Klosterjungfrau von Ende zu Höckelheim (in der Herrschaft Plesse), welche Rudolf heirathen wollte.

v. Hanstein, O. Burckard, bei dessen Exercitium L. Moriz 1611 hinzusetzt: conatum non juvit animi vis. Er und drei andere Hofschüler (Hövel, Papenheim, dessen Probeschrift von 1611 mit dem Wort psittacorum instar bezeichnet ist, und Malsburg) müssen 1615 folgendes Exercitium ex tempore und pro loco in lateinischer Sprache ausfertigen: Ein griechischer Philosoph wurde von dem König Agathocles befragt, wodurch die Jugend am besten auferzogen würde. Der Philosoph antwortete, wenn sie angehalten wird, nicht die Ehre zu nehmen, sondern Anderen Verdienstvolleren zu geben. Denn so lange die jungen Gesellen merken, daß man ihnen Ehre anthut, vermeinen sie solcher würdig zu seyn, und übersehen die Mittel solche zu erwerben. Denn die Ehre ist ein Kind der Tugend, und sonst keiner anderen Mutter. Dadurch allein kommen sie zu guter Zucht, Demuth, Gehorsam und Ehrerbietung, als den Brunnquellen aller übrigen Tugenden, und zuletzt zur Ehre selbst.

v. Hardtlau, Christoph, ein Kurländer, Hofschüler, zeichnet sich durch seine Exercitia in verschiedenen Sprachen aus, so daß L. Moriz ihm zuruft: ita perge.

v. Harstall, Hans Ludwig, war seit 1593 Landvoigt an der Werra (Band I. 404). Er bittet 1608 den Hofmeister der Hofschule Georg Schwerzel, es dahin zu bringen, daß bei Erledigung etlicher Stellen L. Moriz etliche Söhne des H. J. Treusch von Butlar annehme. Adam Georg, Hofschüler, schreibt eine lateinische Hymne zum Lobe Gottes in Prosa (1611), welche L.

Moriz in elegisches Versmaas umsetzt, und dazu fügt: sic debuisses cantare. Der Hofmeister setzt dabei:

Cor tibi perspectum est et cognita nostri
Principis, in quantum tua sit sibi gloria curae.

v. Hertingshausen, Fried. Balthasar, L. Moriz Kammerjunker, Stallmeister, Hofmarschall und Geheimer-Rath, geb. 1579, der sich zuerst in dem niederländischen Krieg und gegen die Türken in Ungarn auszeichnete. Im Jahre 1603 ward er an den Fürsten Joh. Georg von Anhalt, welcher L. Moriz Tochter Elisabeth zur Gevatterschaft eingeladen, gesandt, um sie wegen ihrer Unpäßlichkeit zu entschuldigen, ihre Stelle zu vertreten und die gebräuchlichen Geschenke zu übergeben. Im Jahre 1608 verhilft ihm der Landgraf zu einer vortheilhaften Heirath mit dem vortrefflichen adeligen Geschlecht der Quaden von Landskron, und erlaubt ihm seinen Ehrentag am Hofe bei dem fürstl. Kindtauffest zu halten, wozu Hertingshausen unter andern den Abt von Fulda, Johann Friedrich von Schwalbach, seinen Verwandten einladet. Nachher begleitete er als Liebling des Landgrafen denselben fast auf allen seinen Reisen; im Jahre 1613 erhält er den Auftrag, der Verabredung mit Anhalt Dessau gemäß, den 17jährigen Prinzen Johann Casimir an den Casselschen Hof zu bringen (der späterhin L. Moriz's Schwiegersohn ward). Wie er 1615 durch einen Kammerjunker, Rudolf von Eckardsberg aus Meißen, zu Cassel ermordet ward, siehe späterhin (vergl. einstweilen Band I. 407. 408 und Landau Ritterburgen II. 244). Wilhelm Moriz, dessen Bruder, Hofschüler, starb 1601 als Kämmerling des Landgrafen.

de Hodiegova, Adam, aus Böhmen, einer der ausgezeichneten Hofschüler. Er ließ 1616 eine dem L. Moriz (und der L. Juliane) gewidmete Rede de laudibus scholarum zu Cassel drucken, worin folgende Stelle vorkommt: Octo et decem jam anni sunt, cum auspicatissima beneficentia fundamenta hujus scholæ fundasti: inde nullis sumtibus, nulli operae parcens, ut modo juventus florida bene educari possit. Tam salutaribus præterea legibus, tam doctis et in

omni disciplina exercitatis magistris semper instruxisti, nobilemque in primis juventutem non modo pietate, virtute et liberalibus artibus fideliter imbui, sed et exercitiis omne genus utilissimis, et homine ingenuo dignissimis adhiberi in spem educari amplissimam semper curasti. Nec unquam patronum illa spes fefellit. Videre enim et hodierna luce vel in hac ipsa aula licet, quam multi insignes et eminentissimi Comites, Barones, nobilesque omni virtutum et disciplinarum ornamentis cumulatissimi ex ea prodierint. Ut taceam qui ex Symphoniacorum censu fuere, viros in Politicis negotiis, in Musicis, in Mathematicis, morumque professione et exercitatissimos et commendatissimos. Adeo ut tum propter viros, qui inde velut ex equo Trojano prodeunt, excellentes, tum propter disciplinae rationem exactissimam hoc virtutis seminarium non tantum regionis hujus scholis, sed et exteris gymnasiis longe sit præferendum; sed vel maxime propter illustrissimi patroni singularem affectum. Non semel enim ille ipse virtuti viam illustri exemplo aperuit et stravit. Nec hoc mirum unquam videri potest. Ut enim literatissimus et pientissimus est princeps omnium, quos Sol adspicit, princeps noster; ita nihil alienum a pietate, a doctrina, a dignitate censet, quod literas promovet.

v. Hövel, Bernhard, Hofmeister der jungen Herrschaft, seit 1602 einer der thätigsten und gelehrtesten Aufseher der Hofschule, der mit L. Moritz in beständigem Briefwechsel stand. Einer seiner Söhne war Hofschüler, zugleich mit einem v. Haxthausen aufgenommen.

Graf v. Hohenlohe, Wolfgang, Vater von sieben Söhnen. L. Moritz schreibt ihm 1600 (15. Oct. aus Darmstadt): Dessen junge Söhne seyen ihm durch ihren Hofmeister vorgestellt, und da er bei ihnen gute Talente und feine Sitten spüre, und glaube, daß sie nach guter Unterweisung etwas fruchtbares ausrichten würden, so habe er sie in seine Hofschule angenommen,

„damit sie in Gottesfurcht, in Sprachen, löblichen Künsten, Tugenden und ihrem Stand gemäßen Uebungen erzogen, und dereinst dem Vaterland nützen könnten.“ Im Jahre 1602 bittet einer dieser jungen Grafen L. Moriz um eine Hofbestallung, da sein Vater keinem wehrhaften Sohn etwas vorstrecke. L. Moriz antwortet, er wolle ihm einstweilen zur Aufwartung am Hof vier Pferde halten, setzt aber hinzu: „Wir wollen Euch nicht verhalten, daß wir niemals einem Herren oder Grafen nach Hofordnung oder Gebrauch einige Bestallung gegeben, es sey denn daß Wir sie als wohlversuchte oder erfahrene zu Kriegs-Räthen oder zu hohen Befehlen bestellt.“ Bei einem Gastmahl von sieben Personen (unter ihnen Graf Albrecht von Hanau, Hermann von Malsburg, Maximilian von Netra, Rudolf Goclenius, Professor, Hermann Wolf, Leibarzt), welche L. Moriz durch Distichen ehrte, finden sich zwei Grafen von Hohenlohe, Albrecht und Philipp Ernst, nachher Stammvater der Linie von Langenburg (im Jahre 1601. **Maus. Maur. I. 29. 30**).

v. **Ittersum**, Heinrich, anfangs Hofschüler, dann Edelknabe oder Hofjunker. Dessen Exercitium vom Jahre 1611 unterschreibt L. Moriz mit den Worten: **hic videtur valere judicio.**

v. **Köberitz**, Sebastian, aus Sachsen, wird 1612, als Prinz Otto zum Obristen von Cassel ernannt wurde, dessen Obrist-Lieutenant (Vice-Gouverneur), nachher Obrist, zeichnet sich beim Anfang des großen Krieges bei den Landwehr-Anstalten aus, und liegt in der Haupt-Kirche zu Cassel begraben. Aus seiner Grabschrift geht hervor, daß er, aus Meißen gebürtig, unter einem Herzoge von Sachsen ein Regiment anführte und nachher sich in hessischem Kriegsdienst auszeichnete. Er starb 65 Jahr alt.

v. **Landas**, ein alter Edelmann, in den späteren Zeiten des Landgrafen, Hofmeister seiner Kinder. Ein Nachkomme desselben erwirbt zur Zeit der L. Amalie Elisabeth, den Pfandbesitz der Huttenschen Burg Steckelberg.

v. **Lettow**, ein pommerscher Edelmann, Hofschüler und Hofjunker, schreibt Gelegenheits-Gedichte bei Familienfesten des Landgrafen.

Graf v. Limburg, Jobst, empfohlen durch den Grafen Simon von der Lippe, erhält 300 Thaler Wartegeld und Kleidung und Futter für sechs Pferde, um sich auf Erfordern in Rath und That brauchen zu lassen.

Graf von der Lippe, Bernhard, ältester Sohn des Grafen Simon VI., am Hofe zu Cassel erzogen, wo er als Liebling des L. Moriz und ausgezeichnet durch Frömmigkeit und Gelehrsamkeit durchreisende oder eingeladene Fürsten und Herren mit lateinischen Reden zu empfangen pflegte, stirbt daselbst plötzlich 1602, sechszehn Jahr alt (worauf er zu Blomberg begraben ward). Sein Bruder, Simon VII., welcher sich 1611 als Hofschüler zu Cassel auszeichnet, wird Stammvater der Linie von Detmold.

v. Löwenstein, Sohn des Obristen Steuerburg von Löwenstein, ward 1611 zur Probe als Hofschüler angenommen. Das Probe-Exercitium bezeichnet L. Moriz mit den Worten »mopsicum scriptum.«

v. Malsburg. Otto von der M., Kammerjunker. L. Moriz schreibt an ihn 1619 aus Langenschwalbach: „Du mußt grausam viel zu schaffen haben, daß Du noch puncto deines Bruders nicht antworten willst; aber es geht jungen Leuten so, daß sie der Gutthaten selten eingedenk seyn. Dein zwar gnädiger Herr. Aber daß Du so lange ausbleibst, und die Hochzeit studio auf eine solche Zeit ansetzest, daß ich nicht kann dahin kommen, gefällt mir nicht.“ H. Georg, begehrt 1621 von L. Moriz den Consens zu einer Heirath des von Hartefeld mit Mechtildis von Hövel, welcher derselbe mit großer Liebe zugethan sey. Hermann von M., geb. 1570, Sohn Otto's des Obristen und Enkel Hermanns des Aelteren, Feldmarschalls unter L. Moriz, reiste 1593 mit L. Moriz an verschiedene deutsche Höfe, hierauf nach der Schweiz, Italien und Frankreich, war 1599 Cornet im hessischen Kriegsdienst, 1603 Gesandter in Polen, seit 1609 einer der Obervorsteher der hohen Stifter, 1623 mit dem jungen Landgr. Wilhelm auf dem Kreistag in Lüneburg, und Gesandter bei dem Könige von Dänemark, seit 1627 Statthalter in Cassel, stirbt 1636 (Band I. 417).

Als zwei Söhne Hermanns, Hermann und Georg Friedrich, bei der Rückkehr von einer Studien-Reise mit ihrem Lehrmeister und zween Grafen des Nachts ermordet wurden (a rusticis Wamecanis?), ehrte L. Moriz ihr Andenken durch einige lateinische Verse (Maus. Maur. I. 15). Eckbrecht von der Malsburg (der Jüngere), Geheime-Rath und Obervorsteher, ward 1598 und 1603 auf die Reichstage zu Regensburg geschickt.

v. der Marthe, G. L., Kammerjunker. Im Jahre 1610 wirbt L. Moriz für ihn um Amalie Dorothea von Abtenzell. Ihr Verwandter oder Vormund Joh. Quadt von Landskron, dessen Sohn Joh. Friedrich, Hofschüler zu Cassel ist, giebt nach einigem Verzug die Zusage.

v. Meysenbug, Georg, des L. Moriz Geheime-Rath und Hofmeister, der fast alle europäische Höfe besuchte, ward 1596 mit einem Herrn von Donop an die Königin Elisabeth von England gesandt, um ihr die Gevatterschaft der neugebornen gleichnamigen Tochter des Landgrafen anzutragen. Als ein ausgezeichneter Gelehrter und Staatsmann förderte er des Landgrafen Plan zu einer Hof- und Ritterschule, starb aber 1597 in der Blüthe seiner Jahre. Das ihm von L. Moriz in lateinischen Versen (zu Lichtenau) gesetzte Epitaphium ist im Mausol. Maurit. I. p. 16 abgedruckt (Band I. 418).

Milchling von Schönstadt, Georg, Geheimer-Rath unter L. Moriz und Obervorsteher der hohen Stifter und Hospitalien, ein gelehrter, besonders in der Theologie bewanderter, in seinem Amte thätiger Staatsmann (an der Tafel zu Haina liebte er religiöse Gespräche), er leistete dem L. Moriz Beistand in der kirchlichen Reform des Oberfürstenthums († 1617).

Molnarch (Molnarchus), Joh. Melchior, Zögling der Ritterschule und Schwiegersohn des Griechen Aemilius Portus (Professors zu Cassel), der sich Neuhusius Vangio nennt, schickt dem abwesenden L. Moriz 1624, mit der Bitte nach Hessen zurückzukehren, eine Sammlung seiner, seines Vaters und des Aemilius

Portus Gedichte in verschiedenen Sprachen unter dem Titel Primitiæ laurus Adelphicæ Mauritianæ Mss. Bibl. Cassel.

Graf von Nassau, Johann Moriz, Sohn Johanns des Mittleren von Nassau-Siegen und Schwager des L. Moriz, geb. 1604, war 1616 Hofschüler zu Cassel, er ward 1636 holländischer Gouverneur in Brasilien und starb 1679.

v. Papenheim, Joh. Christ., Hofschüler 1604—1611, wird nachher Kammerjunker des Prinzen Otto, Hofmeister des fürstl. Frauenzimmers, Stallmeister, Hofmarschall, Obrist und Geheime-Rath († 1632).

v. Peterswald, Siegmund, schlesischer Edelmann, Zögling der Ritterschule. Er ließ 1618 eine Rede in Anspielung auf des Landgrafen Leibspruch (Virtutis et Consilii palaestram) drucken, worin er mit Beispielen aus der alten und neuen Geschichte, den Einfluß fürstlicher Tugenden auf die Civilisation, auf Kirche und Staat zeigt, wobei die Stelle vorkommt: Ut ruinosa domus, nisi fulcris tutissimis nitatur, ruit, sic respublica nisi literarum fulcris muniatur labitur. Ille enim Princeps intelligit se bonos sine literis subditos habere non posse, et ut florere ac vigere faciat rempublicam, Gymnasia erigit, Bibliothecas exstruit, in quibus juventus, certo numero, certa disciplina, certaque lege institui possit. Hoc Gymnasium seminarium erit lectissimorum hominum, haec seges eorum, quibus Patria conservanda, augenda, ornanda. A Gymnasio pendebit Ecclesia. Ut enim in homine cor, ita hoc in civitate vestra censeri debet, unde vis et vita omnis ingeniorum per universum et diffusum istud corpus derivatur. Intra, nam et hic Dii sunt!

v. Pflug, Christoph, von einer berühmten sächsischen Familie, Ephorus der Hofschule. Im Jahre 1601 im Begriff nach Genf im Auftrag des Landgrafen zu reisen, theilt er in einem Schreiben aus Nürnberg (wo Volkammer, ein gelehrter Patrizier, seinen Dank darüber ausspricht, daß L. Moriz seinen Sohn zu

einem Hofdiener angenommen) dem Landgrafen seine Ansichten über die bisherige schlechte Schul-Erziehung in Deutschland, besonders in moralischer und religiöser Hinsicht, mit, und preiset dessen Unternehmung als musterhaft für ganz Deutschland, besonders zum Besten des bisher so sehr vernachlässigten Adels (vergl. dieses für die deutsche Culturgeschichte nicht unwichtige Schreiben in Casparsons Programm von den hohen Schulen in Cassel vor dem Collegio Carolino. Cassel 1783).

v. Plesse, Dietrich, natürlicher Sohn des letzten verstorbenen Dynasten. Graf Franz von Waldeck empfiehlt ihn um seiner Voreltern willen dem L. Moriz zu Hof- und Kriegsdiensten, weil dieser hoffnungsvolle Jüngling sonst zu Moriz von Oranien ziehen will, in welchem Fall er den Landgrafen ersucht, ihm ein Pferd oder die Zehrungskosten zu schenken. (Man erfährt nichts weiter über ihn.)

v. Rehen (N. N.), erscheint 1595 als Hofmeister der Hofschule.

v. Rollshausen, Wilhelm Moriz, Sohn des Obristen Johann v. R. und Pathe des L. Moriz, Hofjunker, kommt 1606 in peinliche Untersuchung wegen ungebührlichen Verhältnisses zu dem Hof-Frauenzimmer. Man erfährt blos, daß er über ein Hof-Fräulein von Elbe, welches schwanger seyn sollte, und gegen welches peinlich verfahren wird, mit einem anderen Hof-Frauenzimmer vertraulich gesprochen, und daß er diesem seidene Strümpfe zu einer Fastnachts-Mummerei geliehen. Er entlief, als man ihn in den Zwerenthurm (das gewöhnliche Hofgefängniß) stecken wollte, nach Sachsen, seine Güter wurden in Beschlag genommen.

Graf v. Schaumburg und Holstein, Ernst, geb. 1569 zu Bückeburg. Nach gelehrten Reisen in Italien 1589 und 1592, hielt sich dieser gelehrte, durch seine liberale Ansichten in der Theologie ausgezeichnete Fürst an dem Casselschen Hofe auf (seit 1594 zugleich mit Simon von der Lippe, bis zu seiner Vermählung mit Hedwig, des L. Moriz Schwester, 1597). Die von ihm zu Stadthagen unter dem Titel eines Gymnasiums gestiftete hohe Schule

verlegte er 1621 nach Anteln, ein Jahr vor seinem Tod (vergl. Piderits Geschichte der Grafsch. Schauenburg 1831. S. 114—122).

Schetzel, Franz Wolf, Oberforst- und Jägermeister, war 1612 mit L. Moriz auf dem Krönungstag zu Frankfurt (B. I. 431).

v. Scholley, Philipp, einer der Aufseher der Ritterschule und Hofmeister des L. Moriz, auch Obervorsteher (Band I. 433), von L. Moriz unausgesetzt mit Gunst und Freundschaft geehrt; so daß er ihm noch im Jahre 1630, als der Landgraf auf seinem Gut zu Malsfeld in seiner Abwesenheit ein Abend-Mahl einnahm, eine lateinische Epistel widmete mit der Unterschrift **a Mauritio H. L. seniore emerito** (Maus. Maur. I. 34).

v. Schulenberg, Freiherr, zu Halberstadt. Im Jahre 1609 bittet er den Landgrafen, einen seiner Söhne in das **igentibus sumptibus** errichtete Gymnasium aufzunehmen, wo, wie er höre, einige ausgezeichnete von Adel die Ehre genössen, mit L. Moriz's Söhnen erzogen zu werden, und empfiehlt ihn als **servulum** (Pagen).

Schwerzel zu Willingshausen, Johann Georg, Hofmeister der jungen Herrschaft (Hauptst. I.) und einer der Aufseher der Hofschule. Er schrieb zum Gedächtniß des jungen Prinzen Moriz eine **Ecloga**. Im Jahre 1610 zu Fulda in Aufträgen des Landgrafen, berichtet er von gefährlichen Aeußerungen des kurmainzischen Hofmarschalls (**de pontificiorum plurimorum conjuratione et apparatibus bellicis ad compescendos protestantium tumultus**).

de Segar. Von diesem englischen adeligen Geschlecht waren wenigstens zwei Brüder an Landgr. Moriz's Hofe. Von einem Franz findet sich aus den ersten Jahren der Regierung eine englische Handschrift über Reform der Landwirthschaft, und Vermehrung der Fruchtbarkeit des Bodens. Es ist wohl derselbe Franz, welcher als Hofschüler und Hofjunker 1604 in Aufträgen des Landgrafen mit zwei anderen Zöglingen des **Collegii Mauritiani** (Calenberg und Caspar Meusch, der seine Berichte in lateinischer Sprache abstattet) nach London geschickt ward. Joh. Robert von

Segar

Segar, drei Jahre auf Kosten des L. Moriz gekleidet, ernährt und erzogen, wünscht 1613 auf drei Monate nach England zu reisen. 1616 in Cassel setzt er einen Lobspruch zu Hodiegova's Lobrede auf das **Collegium Mauritianum.** Johann von Segar, 1616 Student zu Marburg, besingt die Prinzessin Elisabeth. (Hauptst. I.)

v. Siegerode, Hans Heinrich, der sich schon in Liefland und unter Kaiser Rudolf II. ausgezeichnet, seit 1599 Obrister der Artillerie des Landgrafen, ein gelehrter Alchymist, Inhaber eines Geheimnisses in Gießung des leichten Geschützes, welches er selbst dem Landgrafen nicht mittheilen wollte. Als er deshalb 1613 in Ungnade fiel, fand man 1614 in seinem Hause zu Alten-Ritte, außer Tabackspfeifen, viele **Arcana** in geheimer selbst arabischer Schrift, und seinen Briefwechsel mit Moriz von Oranien. Er gieng späterhin zu Gustav Adolf, dem er 1623 einige Kunstgeheimnisse mittheilte. David Friedrich von Siegerode war 1612 Hofschüler zu Cassel. Er ward ohne Abschied relegirt.

Grafen v. Solms zu Laubach, Söhne Johann Georgs (eines gelehrten Herrn), und Schwäger des L. Moriz, der sie an seinem Hofe aufnahm, fortbildete und unterstützte. Philipp Georg, der älteste, blieb 1599 in dem rheinischen Feldzug vor Rees. L. Moriz, den Vater in einem religiösen Schreiben tröstend, weil dieser junge Held vor seinem Feinde zum Besten des Vaterlandes und der evangelischen Wahrheit geblieben, und ihn bittend, Agnes, seine eigene Gemahlin, auf diese traurige Nachricht vorzubereiten, sendet den Urban von Boyneburg, der bei der Verwundung und dem Tode des jungen Grafen gegenwärtig gewesen, nach Rödelheim, um dort alle Umstände des Unglücks zu erzählen. Friedrich Magnus schreibt 1602 aus Verona einen lateinischen Brief an L. Moriz, worin er ihm Rechenschaft über seine Studien und ritterlichen Uebungen giebt. (Er blieb 1604 in Ungarn.) An Wolfgang, 1598 Hofschüler zu Cassel, **inter alumnos primum** genannt, richtet L. Moriz eine treffliche Ermahnung über körperliche und geistige Gymnastik, indem er die Vorzüge der letzteren dar-

stellt, und die erstere als Mittel zur Erholung, zur Aufmunterung und Belohnung anerkennt. (Siehe dieses Schreiben in Casparsons Programm von den Handschriften des L. Moriz.) Wolfgang blieb 1611, berühmt als tapferer Krieger.

Sparre, Thure, schwedischer Edelmann, anfangs Hofschüler, nachher Hofjunker.

Stanley, Joh., vermuthlich ein Engländer, wenn er sich gleich Cassellanus unterschreibt. L. Moriz giebt ihm 1617 als Hofschüler folgenden Tadel: **Petulantia obstat vigilantiæ, negligentia impedit elegantias**; und setzt hinzu: **Cur tantum nescis, cum tot tantaque didiceris?**

v. Staremberg, Freiherren aus Oesterreich. Zwei Brüder dieses Namens sind Hofschüler. Erasmus v. St. 1612 Rector der Universität zu Marburg.

v. Starschedel, Otto, Erbherr auf Rödern im Herzogthum Gotha, unter L. Moriz zuletzt des geheimen Raths Präsident. Im Jahr 1604 ward er zum Beilager des Kurprinzen von Sachsen, Joh. Georg, mit Sibylla von Würtemberg nach Dresden im Namen des L. Moriz gesandt, seit dem Anfang des Jülichschen Erbfolgestreits war er des Landgrafen Haupt-Geschäftsträger zu Düsseldorf und bei dem Kurhause Brandenburg (wodurch er sich die Ungnade des Kurfürsten von Sachsen zuzog, der ihn als seinen Vasallen betrachtete), 1614 war er zu Naumburg bei der Erneuerung der Erb-Verbrüderung Hessen-Casselscher Haupt-Gesandter. — Friedrich Wilhelm v. Starschedel war 1611 Hofschüler zu Cassel.

v. Stöckem (Stokheim), H. E. L. Moriz unterschreibt dessen lateinisches Exercitium mit folgenden Worten: **Ingenium stupidum et magis ad nequitiam quam bonam indolem factum.** Ein Burckard v. Stokheim erscheint als Hetzmeister des L. Moriz (Band I. 437).

Comte de la Suze, Louis, Hofschüler, von König Heinrich IV. empfohlen, welcher sich im Jahre 1604 bei L. Moriz **à cause de la bonne nourriture** und wegen der ihm erzeigten

Gunst bedankt. War noch im Jahr 1613 am Hofe des Landgrafen (als Hofjunker).

v. Uffeln, Carl, Hofjunker, kommt mit mehreren Officieren und Hofjunkern, welche ein Gelage in dem Gasthaus zum wilden Mann in Cassel im Winter 1613 hielten, sich betranken und Straßenlärm erregten; auf Befehl des Landgrafen in Untersuchung, besonders weil er Nachts um 2 Uhr aus seinem Fenster etliche Schüsse gethan; sie behaupten insgesammt, daß jeder von ihnen nur ein Maaß Wein getrunken, und entschuldigen sich mit der langen Dauer der Abende. In dem gelehrten Briefwechsel des Landgrafen erscheint seit 1613 ein Bruno Carl von Uffeln, welcher dem Landgrafen den Stein der Weisen anbietet. L. Moriz antwortet, er spotte wohl seiner. 1621 erscheint derselbe als General-Proviantmeister. Rabe Arndt von Uffeln, dessen Bruder, zuerst Carabinier unter L. Moriz, diente in Frankreich, in den Niederlanden und in Ungarn, wo er unter dem Grafen Friedrich von Hohenlohe im Vor- und Nachzug die Blutfahne gegen die Rebellen führte, aber nach anderthalbjähriger Gefangenschaft sich mit etlichen tausend Thalern lösen mußte. Im Jahre 1609 wird er Obristwachtmeister des Landgrafen bei den Unions-Truppen im Elsaß, 1619 von Christian, Administrator von Halberstadt, über 1000 Pferde angestellt, bald nachher hessischer Befehlshaber gegen Spinola über 500 Cürassiere, in welchem Dienst er 1621 zu Kirchhain stirbt. Kurt Heinrich und Johann von Uffeln zeichnen sich gegen Ende der Regierung des L. Moriz aus, jener als Commandant von Cassel, dieser von Rheinfels (Zusätze zu Band I. S. 442 der neueren Gesch. v. Hessen).

v. Vernet, Anton, aus Delft, 1616 Hofschüler.

v. Waldmanshausen, Joh. Daniel, Hofschüler (Negligentia supina parit crassam ignorantiam steht unter dessen Exercitium). 1619 erscheint ein v. W. als Commandant zu Frankfurt (auf welchen L. Moriz, als hessischen Vasallen, vergeblich rechnet).

v. Waldstein, Freiherr, Zdenko, Verwandter des nach-

herigen Herzogs von Friedland, Hofschüler bis 1613. In diesem Jahre schreibt er aus Schmalkalden dankend für den genossenen Unterricht und für die gnädige Dimission, und bittet um Verzeihung, wenn er aus jugendlicher Schuld den Landgrafen je beleidigt oder zum Zorn gereizt.

v. **Wangenheim**, Hofjunker des L. Moriz, erscheint 1610 in einer Untersuchung wegen Duells mit einem Herrn von Borstell. L. Moriz ernennt in dieser Sache besondere Commissarien, welche die Untersuchungs-Acten dem Hof-Fiscal zum Prodiciren einschicken sollen. Bei dieser Gelegenheit erfährt man, daß Borstell, nachdem ihn Wangenheim im Spiele einen stolzen Bengel genannt, ohngeachtet der Inhibition der Vorgesetzten, den v. Wangenheim aus dem fürstlichen Burgfrieden heraus zu sich gefordert; und daß Wangenheim gefolgt und seine Wehr gezuckt habe. Auch führt der Landgraf an, daß Borstell, als er ihn persönlich zur Rede gesetzt, zur Verdeckung seines Verbrechens gegen ihn von Präoccupation (vorgefaßter Meinung) gesprochen habe.

**Werder** (Dietrich von dem), aus dem Fürstenthum Anhalt, ward als Hofschüler des L. Moriz in Marburg in Rechtswissenschaft und Theologie unterrichtet, wo er sich bei dem Marburgischen Kirchentumult als Vertheidiger der reformirten Prediger auszeichnete. Nach einer Reise in Frankreich und Italien zum Kammerjunker, Stallmeister und Rittmeister ernannt, und 1610 vor der Festung Jülich, zeichnete er sich 1612 bei dem Ringelrennen auf der Krönung des Kaisers Matthias aus, wo er den vierten Gewinn, einen großen Becher in Form einer Weintraube, gewann. Hierauf wurde er Geheimer-Rath und Ephorus des Collegii Mauritiani, und als Gesandter nach Dänemark, an die Generalstaaten und Prinz Moriz von Oranien, an Braunschweig, Brandenburg und zu dem Convent in Mühlhausen, zum Kurfürsten Johann Georg von Sachsen (zu einer energischen Remonstration) geschickt. Im Jahre 1622, nachdem er mit Philipp von Scholley und Joh. Episcopius in einer die Stadt Volkmarsen und die Landes-Defension betreffenden Sache in des Landgrafen Ungnade gefallen, begab er sich auf seine Güter. Später-

hin übernahm er unter Gustav Adolf den Befehl eines Fuß-Regiments (1631 — 1635), ward anhaltischer Landschafts-Director, und 1646 von Amalie Elisabeth in der Heirathe-Angelegenheit Wilhelms VI. an den kurbrandenburgischen Hof geschickt Er starb in kurbrandenburgischen Diensten auf seinem anhaltischen Rittergut Reinsdorf 1657. Seit 1620 war er Mitglied der fruchtbringenden Gesellschaft unter dem Namen des Vielgekrönten. Er ist einer der ersten deutschen Uebersetzer des Tasso und Arioste und trug vermuthlich auch zu den italienischen Studien der Prinzessin Elisabeth bei. Vergl. über seine Schriften Strieder hess. Gelehrten-Geschichte B. XVI. S. 538.

v. Wersabe, Hermann, Amtmann zu Schmalkalden und Inhaber von Herleshausen an der Werra (Band I. 427) zieht 1603 mit L. Moriz zum Tauffest nach Anhalt-Dessau. Er verlor als Gegner der Kirchen-Reform 1608 seine Stelle zu Schmalkalden, ward ein Hauptglied der ritterschaftlichen Oppposition gegen L. Moriz, 1626 von Hessen-Darmstadt wieder eingesetzt und nachher von L. Wilhelm beibehalten.

v. Westphalen, Ludwig, Hofschüler und Edelknabe bis 1607. In diesem Jahre schreibt L. Moriz an seinen Gesandten in Paris, Hieronymus Curion, er solle die zwei jungen Pagen und Beneficiarios, v. Westphalen und v. Baumbach, daselbst dem Herrn Gausson übergeben, daß er sie erziehe, beaufsichtige und ernähre, und ihnen Unterricht in der wahren Gottesfurcht ertheile. Sie sollen, außer Französisch und Italienisch, Geschichte, Politik und Gesetze (l'etude des loix) studiren, auch zur Fortsetzung ihrer Studien die berühmtesten französischen Academieen besuchen, nämlich Rouen, Chartres, Bourges, Orleans, Blois, Tours, Angers, Nantes, Poitiers, Rochelles, Bayonne, zuletzt Metz und Genf. Zugleich legt er einen Wechsel von 420 Livres an Gausson bei, nebst einer Versicherung über die jährliche Summe von 180 Livres (4. Mai 1607). Im Jahre 1617 schreibt Ludwig von Westphalen einen schönen italienischen Brief aus Padua an L. Moriz, und theilt ihm die neuesten politischen Nachrichten mit.

v. **Weyhe**, Eberhard, Sohn eines braunschweigischen Kanzlers, zur Zeit des Kurf. August v. Sachsen Professor der Pandecten und Rector zu Wittenberg, auch kursächs. Hofgerichts-Beisitzer. Wegen des Verdachts des Krypto-Calvinismus verließ er diesen Dienst; von L. Wilhelm IV. 1591 aufgenommen, und von L. Moriz 1594 als Rath und Kanzler angestellt, wurde er zu dem Reichstag nach Regensburg und 1595 zur Reichskammergerichts-Visitation nach Speier gesandt. 1610, wo der treffliche Graf Ernst von Bückeburg sein neues Gymnasium zu Stadthagen einweihte, ward er gräflich schaumburgischer, zuletzt braunschweigisch-wolfenbüttelscher Kanzler. In Hessen erwarb er den Sensenstein. In der fruchtbringenden Gesellschaft hieß er der Wahrende. Unter seinen Schriften (Strieder hess. G. G. B. XVII. S. 19) enthalten besonders die **meditamenta de foederibus**, welche er unter dem Namen Wahrmund von Ehrenberg herausgab, ein großes Lob des L. Moriz über dessen theoretische Kriegskunde (Cap. 1, Nr. 124). Im Jahre 1612 der Staatsgeschäfte schon müde, schrieb er an Philipp Camerarius: **Video honestum et bonum abire; fucum, fumum, pravitatem et artem vulpinam succedere.** Noch 1633 lebte er als ein verdienstvoller Greis von 81 Jahren.

v. **Widemarkter** (auch Widemarker), Caspar, Sohn eines unter Carl V. vor Metz ausgezeichneten Hauptmanns aus Donauwerth, studirte zu Paris, diente unter dem franz. Marschall Caspar von Schomberg, ward unter K. Heinrich III. 1589 nach England gesandt, wohnte unter K. Heinrich IV. 1594 der Eroberung von Paris bei, und wurde 1596 von demselben geadelt. Im Jahre 1597 trat er in L. Moriz Dienste, führte im rheinischen Zug 1599 ein Fähnlein Knechte, ward Amtmann zu Vach (wo er sein Erbgut erwarb) und zu Frauensee, späterhin geheimer Rath und Obrister, und während der ganzen Zeit, in der L. Moriz mit Heinrich IV. in Verbindung stand, zu Gesandtschaften nach Frankreich gebraucht, mit Ehrenzeichen überhäuft, auch in London 1601 zum Ritter geschlagen. Er übernahm 1616 abermals ein französisches Regi-

ment in dem Zuge nach Mailand, ward 1618 von den böhmischen Ständen, 1619 von der Union als Kriegsrath und Obrist geworben. In demselben Jahre begleitete er die Landgräfin Juliane nach Holland. Hierauf, geschwächt durch viele Reisen und Dienste, schlug er die Stelle eines hessischen Feldmarschalls aus, und starb 1621 mit dem Ruhm eines klugen, gerechten, aufrichtigen und tapfern Kriegs- und Staatsmannes, 55 Jahre alt (Leichenpredigt Casp. Wolfarts. Schmalkalden 1621).

Freiherr von Winneberg (Winneburg), Wilhelm (aus einem alten bald nachher ausgestorbenen Geschlechte in dem Erzstift Trier, dessen Lehen an die Vorfahren des Fürsten von Metternich gekommen sind), wird 1600 von L. Moriz an den Kurfürsten von der Pfalz gesandt um mit demselben im Namen des Landgrafen nach Stuttgart zu ziehen, und dem dortigen Tauffeste beizuwohnen. Er war eins der ersten Mitglieder des von L. Moriz gestifteten Mäßigkeits-Ordens (siehe oben S. 361).

Wolf von Gudenberg, Itel, reisete in seiner Jugend nach Frankreich, wo sein Obrister, dem er als Kriegsmann diente, bei der Pariser Bluthochzeit 1572 umkam. Nach drei Feldzügen in den Niederlanden und im Elsaß stellte ihn L. Moriz zu Cassel an. Er starb 1610 als Rittmeister und Carabinier-Hauptmann zu Meimbressen.

Zobel, Johann, Sohn eines Patriziers und Bürgermeisters von Bremen, einer der Aufseher der Hofschule, seit 1609 Geheime-Rath des Landgrafen, und späterhin zu den wichtigsten Gesandtschaften in Frankreich, England, den Niederlanden und bei den Hanseestädten gebraucht (wo er zugleich Aufträge für hessische Fabriken und Handel besorgte), einer der Correspondenten des kurpfälzischen Gesandten Joachim von Rußdorf (seit 1624. **Mss. Bibl. Hass. Joach. de Russdorf**). Er starb 1631 zu Bremen als Königl. dänischer geheimer Rath und Gesandte.

## III.

## Verzeichniß der vorzüglichsten hessischen Gelehrten, Räthe, Kirchen- und Schuldiener, Aerzte und Künstler, welche unter L. Moriz öffentliche Stellen bekleideten.

(Nach handschriftlichen Urkunden und Striebers hessischer Gelehrten-Geschichte hinsichtlich der Schriftsteller.)

**Ambrosius**, Andreas, aus Wörlitz im Anhaltischen. In Marburg gab er unter R. Goclenius zuerst 1611 eine Abhandlung über die allgemeine Theorie der Staatswissenschaft heraus (die damals noch auf keiner Hochschule gelehrt wurde), und hielt daselbst eine Rede de felici instauratione et florentissimo studiorum et studiosorum successu et concursu. Nachdem ihm 1613 das geistliche Consistorium zu Marburg als einem Anhänger der Lehre und Methode des P. Ramus ein gutes Zeugniß ausgestellt, ward ihm von L. Moriz der Unterricht der Hof-Edelknaben anvertraut. 1618 zum Professor der lateinischen Sprache der Ritterschule ernannt, erhielt er kurz nachher die Amtmannsstelle zu Battenberg.

**Angelocrator** oder Engelhard, Daniel, aus Corbach, anfangs Führer und Erzieher einiger hessischen Junker (besonders des Kurt Heinrich von Uffeln und eines von Schachten), und Theodor Beza's zu Genf Schüler in der Religion, dann Prediger in Hessen, trat zu Frankenberg 1606 und auf der Casselschen Synode den Reformen des Landgrafen bei, ward 1614 Superintendent zu Marburg und wohnte 1618 der Dordrechter Synode bei. Als L. Ludwig 1625 die Universität zu Marburg einnahm, und er seine Stelle verlassen mußte, ward er Prediger zu Gudensberg (wo ihn die Plünderung der Tillyschen Truppen traf) und 1626 Beisitzer des Consistoriums zu Cassel; im Jahre 1627 nahm er einen Ruf des Fürsten Ludwig von Anhalt-Cöthen als Superintendent an. † 1635. Seine meisten Schriften sind theologischen Inhalts, und betreffen die Apologie der von L. Moriz eingeführten

Verbeſſerungspuncte; auch war er Mitarbeiter der zu Caſſel 1601 unter Gregor Schönfeld beſorgten Bibel-Ausgabe.

Antrecht, Johann, geb. zu Battenberg. Nach gelehrten Reiſen in der Schweiz und Frankreich im Jahre 1575 zu Marburg Hofgerichts-Beiſitzer, 1587 Vice-Kanzler zu Caſſel, ward er 1592 von L. Moriz dem alten Kanzler H. Hund (welcher 1601 blind ward und 1611 ſtarb) ſubſtituirt. Er war Haupt-Beförderer der heſſiſchen Chronik von Dillich (ſiehe deſſen Vorrede), und gab auch eine Lebensbeſchreibung ſeines Schwiegervaters Juſtus Valtejus heraus. † 1607.

Avemann, Daniel, Citharist, Baptiſta, der Ballonenmacher (durch die Turiſani aus Italien berufen), Caleb Haslet, engliſcher Tanzmeiſter, welcher noch 1631 dem Prinzen Ernſt Unterricht gab, Civitelli, der Fechtmeiſter, und Hans von Ende, Organiſt, verdienen hier eine beiläufige Erwähnung.

Bramer, Benjamin, aus Felsberg, Schüler und Schwager des berühmten Mechanikers und Mathematikers Joſt Byrgi, mit welchem er bei der Ueberreichung des Himmels-Globus L. Wilhelms IV. an Kaiſer Rudolf eine Zeitlang zu Prag ſich aufhielt, nachher L. Moriz's Baumeiſter, gab mehrere mathematiſche Schriften, beſonders über Byrgi's Erfindungen, heraus († 1650). Er und Byrgi unterrichteten ſeit 1617 zu Caſſel den Prinzen Hermann in der Aſtronomie nach den von L. Wilhelm IV. verbeſſerten Inſtrumenten (Neuere Geſch. von Heſſen B. I. 786 u. f. w.)

Chesnecophorus, eigentlich Liljer, Nicolaus, ein Schwede, ſtudirte auf der Caſſelſchen Hofſchule, wo er 1600 vor ſeinem Abgang als Profeſſor der Mathematik zu Marburg, unter dem Vorſitz des L. Moriz, mehrere für die damalige Zeit merkwürdige mathematiſche und phyſiſche Theſes unter dem Titel Rosarium mathematicum vertheidigte und drucken ließ (vergl. Stegmann von der großen Einſicht des L. Moriz in die philoſophiſchen und mathemat. Wiſſenſchaften. Caſſel 1757). Nach dem Wunſche ſeines Gönners und Landes-Fürſten, Carls IX. von Schweden, wandte er ſich hierauf zur Rechtsgelahrtheit. Nach-

dem er in Marburg 1602 die juristische Doctorwürde erhalten, berief ihn der König von Schweden als Hof-Kanzler, und trug ihm mehrere Gesandtschaften, besonders nach Dänemark auf. (Vergl. Adelung zu Jöcher.) Folgendes Gedicht hat L. Moriz diesem Gelehrten zum Lob der Arithmetik und Geometrie gewidmet, als er jene Theses zu Cassel vertheidigte (1600):

Binas proposuit Plato meditantibus alas
Quîs levis ascensu trames ad astra foret.
Prima fuit quae te Numeri secreta doceret,
Altera Mensurae scita magistra fuit.
Ut numerare vices, motusque, situsque sonosque,
Acta, dies, nummos, sidera, metra queas,
Utque scias radios metiri et pondera rerum,
Et mare cum silvis, ruraque, tecta, polos.
His igitur pennis fultus, Nicolae, volabis,
His tua laus alis sternet ad astra viam.

Combach, Joh., aus Wetter, ein Polyhistor und fruchtbarer academischer Schriftsteller, welcher auch zum Gedächtniß des L. Moriz zwei Reden herausgab (im Maus. Maur.), die erstere mehr in literarischer, die andere in moralisch-politischer Hinsicht. Nachdem er 1609 die Universität Oxford besucht, ward er Professor der Philosophie zu Marburg, studirte späterhin noch Theologie, wodurch er 1625, als Marburg von Hessen-Darmstadt eingenommen wurde, sich zu einer Predigerstelle in Felsberg fähig machte, und ward hierauf an der zu Cassel einstweilen eingerichteten Academie Lehrer der Theologie und Philosophie. Während der Kriegs-Unruhen vom Jahre 1639—1643 bekleidete er zu Bremen die Stelle eines Gymnasiallehrers. † 1651 zu Cassel. Ludwig, dessen Bruder, Arzt und Chemiker, ward nach einer gelehrten Reise in Frankreich und Italien (wo er zu Padua die medicinische Doctorwürde erhielt) 1610 Leibarzt des L. Moriz (zu dessen Gedächtniß er eine Threnodia schrieb), hierauf auch dessen Sohnes und Enkels. † 1657.

Crocius, Johann, aus Lasphe bei Witgenstein (wo sein aus Zwickau gebürtiger Vater, früher Hofmeister des Prinzen von Oranien, 1590 als Prediger lebte), einer der berühmtesten reformirten Theologen seiner Zeit (dessen Bruder Ludwig, Doctor der

Theologie zu Bremen, welcher die Dordrechter Synode beſuchte, ſich durch theologiſch-polemiſche Schriften auszeichnete), war ſeit 1613 L. Moritz's Hof-Prediger und zugleich Profeſſor des Collegii Mauritiani. Johann Sigismund, Kurfürſt von Brandenburg, wünſchte 1614 bei der Einführung der reformirten Lehre ſich ſeines Raths und Beiſtands zu bedienen; ungern entließ ihn L. Moritz auf etliche Jahre, in denen er, als des Kurfürſten Reiſe-Prediger, zu Königsberg nach dem reformirten Ritus die erſte Predigt und mit dem Kurfürſten das heil. Abendmahl hielt, auch zu Berlin eine Apologie dieſer Religions-Veränderung herausgab. Nach dem Willen des Landgrafen zurückkehrend, war er erſter Profeſſor der Theologie zu Marburg. Seit 1624 bis 1653 ſtand er an der Academie zu Caſſel, wo er 1632 die Haupt-Gedächtniß-Rede zu Ehren des L. Moritz hielt. Seine folgende Wirkſamkeit gehört zur Geſchichte L. Wilhelms V., der Amalie Eliſabeth und L. Wilhelms VI.

Cruciger, Caspar, reformirter Theolog, Sohn des berühmten Wittenbergers, war Religionslehrer des L. Moritz und ſtarb 1597 als Vorſitzer des geiſtlichen Raths zu Caſſel (N. G. v. H. B. I. 591. 823). Georg, deſſen Sohn, welcher zu Heidelberg ſtudirte, und ſeit 1600 bis 1605 Lehrer der alten Sprachen an der Hofſchule zu Caſſel war, nachher Profeſſor der Logik und Theologie zu Marburg ward, wohnte im Auftrage des Landgrafen 1619 der Dordrechter Synode bei. Im Jahr 1624 nicht anerkannt von L. Ludwig zu Darmſtadt, nahm er zuerſt eine Stelle in Hanau, hierauf bei der Academie zu Caſſel an, wo er 1632 zum Gedächtniß des L. Moritz zwei griechiſche Threnodien herausgab (Mausol. Maurit.). † 1637.

Curion, Hieronymus, Hof- und Lehrmeiſter der Söhne des L. Moritz, und nachher Geſandter an auswärtigen Höfen, wie 1607 in Paris. Seit 1612 trat er in den geheimen Rath.

Dauber, Johann Peter, gebürtig aus Marburg, gekrönter kaiſerl. Poet, Hiſtoriker und Juriſt, unter L. Moritz Lehrmeiſter ſeines gleichnamigen Sohnes, nachher Profeſſor der Redekunſt und Ge-

schichte an der Ritterschule zu Cassel, schrieb mehrere lateinische Trauer-Gedichte zu Ehren des L. Moriz. Er und sein Bruder Joh. Heinrich von Dauber, geheimer Rath unter L. Wilhelm VI., waren Söhne des Herbornschen Professors Heinrich D., welcher mit L. Moriz in einem Alchymie betreffenden Briefwechsel stand. (Siehe das Verzeichniß auswärtiger Gelehrten.)

Deichmann, Christoph, 1576 zu Steinfurt geboren, Schüler des Hermann Vultejus, seines nachherigen Schwiegervaters, wurde nach einer gelehrten Reise in Frankreich, den Niederlanden und Italien, 1605 Professor der Rechtswissenschaft in Marburg, und bis 1621, wo er wegen des Tractats zu Bingen bei L. Moriz in Ungnade fiel, in mannichfachen politischen und juridischen Geschäften gebraucht. Hierauf war er Kanzler in Lippe-Detmold und zu Güstrow, eine Zeit lang schwedischer Gesandter bei dem westphälischen Kreise, zuletzt hessischer Resident in Hamburg. † 1648. In der fruchtbringenden Gesellschaft hieß er der Lautere.

Dillich, Wilhelm, eigentlich Schäfer, zu Wabern in Hessen geboren, des L. Moriz Geograph und Historiker, auch Landmesser und Baumeister, von ihm in die Niederlande geschickt, um unter Moriz von Oranien den Festungsbau und die Kriegswissenschaft zu studiren, um welche er sich durch sein Kriegsbuch verdient gemacht hat. (In der Vorrede an den Prinzen Otto von 1607 sagt er ausdrücklich, „er habe das von der neuen Militia Erwähnte in Verschickung und auf Unkosten des L. Moriz in den Niederlanden und sonst und an dero Hof erfahren und gelernt.") Nach einer Beschreibung von Bremen, einer ungarischen Chronik und einem illuminirten Abriß der von L. Moriz 1596 und 1601 zu Cassel veranstalteten Ritterspiele, gab er zuerst 1605, nachher in mehreren zum Theil minder vollständigen Ausgaben seine hessische Chronik und Ortsbeschreibung heraus, mit Kupferstichen, meistens nach Original-Charten und Rissen, welche schon L. Wilhelm IV. gesammelt hatte (Band I. 765). Die Ortsbeschreibung, nach L. Moriz's Wunsch über alle benachbarten Grafschaften, als Zubehör des Hessen-Landes, ausgedehnt, erregte

großes Aufsehen, besonders bei den Wetterauischen Grafen (vergl. Wenck Th. I. Einleitung). Die vom Kanzler Antrecht unterstützte Chronik selbst, in einer, das folgende Zeitalter übertreffenden, reinen deutschen Sprache, wenn gleich ohne Benutzung der Archive (unter denen das Casselsche Regierungs-Archiv schon unter L. Philipp geordnet war), blieb lange Zeit das einzige lesbare Handbuch der hessischen Geschichte, selbst nach Winkelmanns Chronik. Ueber den Plan, genauere Charten und Abrisse der ganzen Landgrafschaft Hessen-Cassel aufzustellen, welchen er minder zur Zufriedenheit des Landgrafen ausführte, und über die harte Behandlung des Landgrafen, welche er sich seit 1622 durch sein eigenmächtiges oder leichtsinniges Verfahren bei der Befestigung der Stadt Wanfried zuzog, vergl. Band I. Heft 2 der Zeitschr. d. kurhess. Vereins f. hess. Gesch. u. Landesk. (1836. Aufsatz des Kammer-Archivars Keßler). Nachdem dieser verdiente Gelehrte den hessischen Dienst verlassen, war er seit 1625 bis 1655 kursächsischer Ingenieur, Architect und Geograph zu Dresden, wo sich von ihm 138 Feder-Zeichnungen dortiger Städte und Schlösser mit Wappen und Siegeln erhalten haben (Hasche Beschreibung von Dresden Th. II. S. 274). Sein Sohn Joh. Wilh. Dillich ward Geometer und Baumeister der Stadt Frankfurt.

**Dulcis** oder **le Doux (Catherin)**, geb. 1540 zu Croisille ohnweit Genf. Nach seinen ersten Studien in Straßburg, und vielen gelehrten und abentheuerlichen Reisen nicht nur in Europa, sondern auch in Asien, welche er als Führer und Hauslehrer vornehmer Jünglinge, und empfohlen von Petrus Ramus, zum Theil auch allein unternahm, nachdem er auch eine Zeitlang die Stelle eines Secretairs bei dem mit L. Moriz correspondirenden Grafen Essex versehen hatte, ward er 1602 von L. Moriz berufen als Lehrer der ausländischen Sprachen an der Hofschule zu Cassel, hierauf 1605 der Universität zu Marburg. Außer einer in Cassel 1604 aufgeführten und gedruckten französischen Comödie, Tobie, ist er Verfasser einer dem L. Moriz gewidmeten **Schola italica** (Grammatik und Chrestomathie, 1605 gedruckt).

Eglinus, auch Iconius, ursprünglich Götz (Raphael), ein Züricher, in Genf 1580 Th. Beza's, in Basel 1582 des nicht minder berühmten Theologen Grynäus Schüler, als Schullehrer aus dem Veltlin wegen seines evangelischen Glaubensbekenntnisses vertrieben, nachher Professor des neuen Testaments in Zürich, und dort 1596 als Archidiaconus am großen Münster Einführer des reformirten Kirchengesangs. Schon in dieser Zeit mit der Erklärung der Offenbarung Johannis, Theosophie und Alchymie beschäftigt, und Schulden halber flüchtig, nahm ihn L. Moritz als Lehrer der Hofschule zu Cassel und 1606 als Professor der Theologie zu Marburg auf. In der Alchymie blieb er ein fleißiger Correspondent des Landgrafen, dem er 1612 ein noch handschriftlich vorhandenes chemisches Werk widmete, und sein chemisches Laboratorium um 1614 verkaufte, und gab, außer seinen mannichfachen theologischen, philologischen und philosophischen Schriften, eine Apologie der Rosenkreuzer heraus (1618. Assertio fraternitatis R. C. Vergl. das Verzeichniß auswärtiger Gelehrten unter Rosenkreuzer). Er starb 1622, hinterließ aber einen in seine Geheimnisse eingeweihten Sohn Hans Ulrich, den L. Moritz als Gehülfen und Schreiber im chemischen Laboratorium zu Cassel angestellt hatte. Wie diese Schweizer ihre Aufnahme in Hessen würdigten, sieht man aus einem Briefwechsel Eglins und seiner Landsleute Stuck und Grob (siehe unten Grob). 1606 kommt folgende Stelle vor: Maximis ille ad coelum usque laudibus effert (Eglinus) Principis vestri (Mauritii) doctrinam, eruditionem, eloquentiam, pietatem, gravitatem, fortitudinem, prudentiam, clementiam aliasque virtutes, quarum fama clara atque illustris jam pridem totum orbem christianum pervagata est. Deinde ejusdem laudat et praedicat miris modis summam benevolentiam erga universam nostram patriam (die Schweiz). Eglin war auch der Lehrer des aus Cassel gebürtigen Philipp Cäsar, der von 1610 bis 1616 als Hof-Prediger des Herzogs Johann Adolf zu Gottorp die reformirte Lehre in Holstein einführen half.

Episcopius, Johann, eigentlich Biſchof, aus Felsberg, Schwiegerſohn des heſſiſchen Rechtsgelehrten und geheimen Raths Didamar, und Schwager des Kammermeiſters Heugel (der des Landgrafen rechte Hand war), erſt Hofgerichts-Beiſitzer zu Marburg, dann L. Moriz's geheimer Rath. Er war einer der gelehrten Examinatoren der Hof- und Ritterſchule, und 1622 Verfaſſer einer Deduction gegen die Grafen von Waldeck (vergl. Strieder). Seine Grabſchrift in der großen (St. Martins-) Kirche zu Caſſel vom Jahre 1626 nennt ihn consilio, ore, animo magnus.

Fabricius, Adolf, geb. zu Rotenburg 1604, ein Zögling des Collegii Mauritiani, ward nach gelehrten Reiſen in Italien und der Schweiz 1626 L. Moriz's Secretarius, nachher, als er die Rechtswiſſenſchaft und Politik mit der Theologie vertauſcht und in England von dem Lincolnſchen Biſchof die kirchliche Ordination erhalten hatte, der L. Juliane Hof-Prediger, und Führer ihrer Söhne Chriſtian und Ernſt in fremden Ländern, zuletzt zu Rheinfels Hof-Prediger und zu Homberg Metropolitan; † 1676. Er hat ſeine Bibliothek der (alten) Neuſtädter Kirche zu Caſſel vermacht.

Fabronius, eigentlich Faber, Hermann, aus Gemünden an der Wohra, anfangs Lehrer am Pädagogium zu Caſſel, ſeit 1594 gekrönter Dichter, auch Rechtsgelehrter, Theolog und Hiſtoriker. Durch L. Moriz, welcher ſeine erſte Predigt in der Waldau unbemerkt vor der Kirchthüre gehört hatte, wurde er im Jahre 1601 zur Annahme einer Predigerſtelle beſtimmt, erſt zu Lichtenau, dann zu Eſchwege, 1613 auf der Reiſe nach Brandenburg als Hof-Prediger mitgenommen, wo er kurz vorher, ehe ſich der Kurfürſt zur reformirten Lehre wendete, zu Berlin vor demſelben predigte, nicht ohne Veranſtaltung des L. Moriz (Briefe an ſeine Frau über dieſe Reiſe enthält eine Caſſelſche Handſchrift). Eine Einladung des Herzogs von Mecklenburg, Schwiegerſohns des Landgrafen, ſchlug er 1618 ab, und ſtarb als Superintendent zu Rotenburg 1623. Außer ſeinen gedruckten Schriften zur Apologie der kirchlichen Reformen des Landgrafen und einer Hand-

schrift über diesen Gegenstand (worin die mündlichen Conferenzen des Landgrafen mit den lutherischen Predigern wörtlich enthalten sind) hat sich von diesem Gelehrten eine handschriftliche Sammlung lateinischer Gedichte erhalten. Er schrieb die Eclogen zu den Ritterspielen des Landgrafen 1596 und 1601 (vgl. Dillichs Beschreibung dieser Ritterspiele) und die gereimten Beschreibungen zu W. Wessels hessischem Wappenbuch. Im Jahre 1600 führte er als Lehrer des Casselschen Pädagogiums in lateinischer Sprache eine geistliche Comödia, Esther, vor L. Moriz und dem Herzog Christoph von Lüneburg, bald darauf ein anderes Drama, Daniel in der Löwengrube, auf dem Rathhause auf. In seiner neuen summarischen Welthistorie ist unter andern eine gleichzeitige Nachricht über die Rosenkreuzer enthalten (vergl. in dem Verzeichniß der auswärtigen Gelehrten den Artikel Rosenkreuzer).

**Ferinarius**, Jacob, eigentlich **Wildpreter**, Sohn des 1602 zu Marburg gestorbenen Professors Joh. Ferinarius (N. G. v. H. B. I. 219), seit 1593 bei L. Moriz, der ihn dem L. Ludwig empfiehlt, als Gehülfe des chemischen Laboratoriums angestellt. (Zusatz zu Strieder IV. S. 87.)

**Formicarius**, Christ., aus Schmalkalden, ein weniger durch Schriften, als durch trefflichen Lebenswandel ausgezeichneter Theolog, welcher zu Straßburg studirte, und 1605 als Dechant zu Rotenburg starb. Sein Epitaphium findet sich dort in der St. Jacobskirche.

**Geise** (Geiß), Joh. Werner, aus Marburg (ein Vetter des im dreißigjährigen Kriege berühmten Generals Joh. v. Geyso), von L. Moriz 1618 zum Lehrer der alten Sprachen und der Ethik an der Ritterschule, sowie zum Unterweiser des Prinzen Hermann ernannt, durch dessen dankbare Fürsorge er nachher die Stelle eines Rentmeisters zu Wanfried erhielt, 1653 bei der neu eingerichteten Universität zu Marburg angestellt, starb er daselbst 1658 als Pädagogiarch. — In einem noch vorhandenen Schreiben von 1619 ex Adelphico Mauritiano (wo er sich Joh. Guernerus Geisius unterschreibt), widmete er dem L. Moriz seinen prodromus nascentis viridarii moralis practici.

Geuck

Geuck, Valentin, Hofmusicus und Kapellmeister des Landgrafen, welcher 1593 ein lateinisches Hochzeits-Gedicht für L. Moritz und außerdem die heiligen Gesänge für Sonn- und Festtage zu lateinischem Text componirte, welche L. Moriz nach dessen Tode (um's Jahr 1600) fortsetzte (siehe Otto).

Gillenius (Arnold), aus Cassel, studirte in Basel, wo er, um seine Reise nach Italien und Frankreich fortzusetzen, 1612 in einem lateinischen Brief als **Botanologus mox etiam Botanographus**, den L. Moriz um eine fernere Geld-Unterstützung bittet (**modo sit mihi toga, quae defendere frigus quamvis crassa queat. Tu princeps clementissime aperi manum!**). Er war seit 1619 Leibarzt in Güstrow, seit 1623 ausübender Arzt in Cassel, wo er einen botanischen Garten anlegte, und Mitaufseher des fürstlichen chemischen Laboratoriums wurde, berühmt durch glückliche Heilungen. 1627 gab er seinen botanischen Hortus zu Cassel heraus. † 1633.

Goclenius, Rudolf, der Aeltere, eigentlich Göckel, zu Corbach geb. 1547, einer der fruchtbarsten Philologen und Philosophen seiner Zeit (s. den Text S. 428. 429), zuerst 1575 Rector des Pädagogiums zu Cassel, nachher Professor der philosophischen Facultät zu Marburg, wo er binnen sieben und vierzig Jahren sechshundert Doctoren creirte. L. Moriz, der sich an seinen Stegreif-Gedichten ergötzte (vergl. Strieder), ihn öfters zur Tafel zog, ihn mit einer goldenen Kette, einem Ring und einem Lobgedicht ehrte (wie er selbst in einem noch handschriftlich vorhandenen Gedicht rühmt. Vergl. Maus. Maur. p. 21), ihm die Beurtheilung und zum Theil Herausgabe seiner Geisteswerke anvertraute, bediente sich auch seines Raths in Universitäts- und Staats-Geschäften. Er wohnte 1618 der Dordrechter Kirchen-Synode bei, und hinterließ bei seinem Tode im Jahre 1626 als **communis Hassiae praeceptor** (wie ihn Lotichius nennt) eine fast unzählige Menge gedruckter Abhandlungen, meistens philosophischen Inhalts. Ein Portrait dieses Gelehrten bietet 1619 ein Malergeselle dem L. Moriz unter der Bemerkung an, der Werth desselben werde nach Gocle-

nius Tod noch steigern. Den gleichnamigen jüngeren Goclenius, welcher Arzt wurde, unterstützte L. Moritz in seinen Studien.

Göddäus, Johann (vergl. u. G. v. H. B. I. S. 217), eine Zeitlang Aufseher der Hofschule. Er wurde nebst Hermann Vultejus von L. Moritz in dem Marburger Erbstreit, und, da er den Ruf als Vicekanzler nach Cassel ausgeschlagen (ähnliche Einladungen erhielt er nach Heidelberg, Helmstädt, Bremen, Franecker, zuletzt nach Dänemark) in den wichtigsten Landes-Angelegenheiten consulirt. † 1632 zu Marburg.

Grobius, Joh. Georg, aus Zürch, Bruder des Superintendenten Johann Ulrich Grob zu Stein am Rhein (welcher 1614 dem Landgr. Moritz eine **eclogam de miraculis ecclesiae reformatae** widmete), studirte mit mehreren Schweizern zu Marburg (vergl. den Briefwechsel dieser Gelehrten, unter denen auch Rudolf Hospinianus ist, in der Casselschen Bibliothek **Mss. Hass. 4to. 101**), und ward von L. Moritz als Lehrer seiner Söhne Wilhelm und Philipp angestellt, welche er 1615 zu den Academieen der Schweiz begleitete. Er war ein begeisterter Freund der Alten, und eifriger Gegner der papistischen und jesuitischen Parthei, und starb zu Cassel 1642. Vergleiche von ihm das gefühlvolle Trauergedicht auf seinen Zögling L. Philipp im **Maus. Matr. P. III. 54** u. s. w.

Grothe, Johann, aus Lemgo, 1599 Professor der Rechte an der Hofschule und Rath, 1609 auf dem Reichs-Deputationstag zu Speyer Gesandter, seit 1610 Vicekanzler zu Cassel. Er ward späterhin, 1624, während der Abwesenheit des Landgrafen von dessen bevollmächtigter Gemahlin und L. Wilhelm als Anwalt in der Marburgischen Executionssache gebraucht, und starb 1626.

Gualtperius (Walper), Otto, aus Rotenburg, zu Basel zum Doctor der Theologie erhoben, Professor der griechischen und hebräischen Sprache zu Marburg (M. G. v. H. B. I. 219), seit 1593 Schul-Rector zu Lübeck, schrieb eine dorische Ode zum Lobe der Psalmen-Uebersetzung des L. Moritz (Marburg 1598), und 1601 zu Lübeck eine **acclamatio gratulatoria lyrico-pin-**

darica, qua Mauritium H. L. ad mare Balthicum et Lubecam 16. Aug. 1601 ingredientem excepit.

Hartmann, Johann, der erste öffentliche Lehrer der Scheidekunst auf einer deutschen hohen Schule, 1592 zu Marburg angestellt (vergl. Gmelin Gesch. der Chemie, B. I. 568. 603 und m. n. G. v. H., B. I. 218). Schon vor seiner Berufung nach Cassel als erster Leibarzt des L. Moriz, 1621, stand er mit demselben in einem chemischen Briefwechsel, nachher führte er großentheils die Aufsicht über das landgräfliche Laboratorium. Er war ein Gegner der herumziehenden paracelsischen Adepten. Seine Weltweisheit spricht sich in einer Briefstelle an L. Moriz aus: In uno, et ex uno et ad unum omnia. Im Mausoleo Maurit. p. 21 findet sich von L. Moriz an denselben ein lateinisches Glückwünschungs-Gedicht zur medicinischen Doctor-Würde vom Jahre 1607 (gegeben in aedibus aestivis quae sunt in insula Mauritiana, die Au bei Cassel). Auch verdient wohl folgender eigenhändige Brief die Aufbewahrung, worin der Landgraf ihn und seiner Familie eine ehrenvolle Pension versichert.

Felicitatem a Deo datore omnis boni. Optime Hartmanne, quod heri promiseram et propter hospites non licuit, hodie conficere volui, scribere ad te de rebus tuis firmandis. Clementer primum igitur ago et habeo gratias, quod, nostris monitis et meorum, te apud nos mansurum promiseris; bene nobis, Academiæ, quæ te diu coluit, tibi tuisque te fecisse nullus dubites. Quod etiam complurima, nec minima sed insignia nobis communicasti hucusque secreta in veriore philosophia, earumque partem re ipsa comprobasti, et adhuc quotidie comprobare adniteris, certe tale est, ut nisi lapideus videri velim, tibi multum vicissim debeam; debebo autem ita, ut non debitor tantum sed et debiti solutor debitus prædicer. Debeo vero ita, ut quod debeam, dedisse tibi, qui debitum non indebitum poscis, cum tua magna contestatione visus fuerim. Ad rem igitur. Promitto et in signum gratiae

perpetuum nec intermoriturum tibi assigno trecentos coronatos aureos, singulis nundinis Francofurtinis dimidium, eique solvendo per . . . . nostrum, ad quem instantibus proximis per Cameræ scribam, mandatum dabimus; idque accipies ad dies vitæ tum tuæ tum meæ, ita ut si nos prius Deus ad se avocet quam te, tamen hæredes nostri teneantur tibi ad dies vitæ tuæ continuare, hac tamen lege ut eorum quoque fidelis et popularis mansurus sis. Præterea ut et vestigium tui fidelis ministerii in tuis post te existat, viduæ tuæ, si relicturus sis, post mortem tuam, quæ in Dei manu est, centum annui coronati ad dies vitæ ipsique numerentur. Cæterum ut et posteris prospectum sit (si scilicet quod speramus et a Deo expectamus adhuc uterque opus illud magnum bene et rite successerit), obligatorias literas, nostra manu et sigillo confirmatas dabimus pro hæreditarie habendis trecentis annuis, ita ut post mortem tuam statim vidua centenos, ipsi liberi in solidum ducentenos reliquos accipiant. Ea tibi pensitanda, et si velis, a nobis accipienda, quorum certificationem etiam ante discessum nostrum si opus sit, habere poteris. His lectis non opus habes, ut rescribas quicquam, constitui enim circa mediam nonam te accedere, ubi coram quid sentias exponere licebit. Vale et valeant et bene succedant opera philosophica.

Marchioburgi 13. Febr. an. 1611.

Tibi clementissimus affect.

Mauritius H. L.

Späterhin, 1623, klagt L. Moritz dem Schwager Hartmanns, Joh. Daniel Mylius, einem seiner chemischen Correspondenten (vergl. Strieder IX. 335), daß ihn Hartmann bis jetzt getäuscht, und daß er sich genöthigt sehe, ihm die Pension von 300 Kronen zu entziehen. Hartmann, aller Geheimnißkrämerei feind, gesteht, daß er alles kostbaren Suchens ohngeachtet in der Metallverwandlung nichts gefunden.

Hendel, Caspar, Bildhauer, Mitglied der Baubehörde.

Hernschwager, Sebastian, Sohn und Nachfolger des 1607 gestorbenen Schmalkaldischen Pfarrers Caspar H., ein Hauptwerkzeug des L. Moriz in der dortigen Kirchen-Reform. Er ward sechs Monate vor dem Tode des Landgrafen dessen Hofprediger zu Eschwege, wo er ihm eine Trauerpredigt hielt (nebst einem Epicedium, in dem Mausol. Maurit.). Späterhin Metropolitan zu Vach, endete er 1637, vor den kaiserlichen Truppen flüchtig, gramvoll sein frommes Leben (vergl. Häfner's Gesch. von Schmalkalden III. 294).

Hofmann, Heinrich, geb. 1576 zu Jena. Er vertheidigte 1607 im Collegio Maurit. unter dem Vorsitz des Landgrafen selbst einige mathematische Theses (gedr. zu Cassel) und ward nachher Professor der Mathematik zu Marburg (seit 1609), Helmstädt und Jena, wo er sich durch Herausgabe eines deutschen Euclides auszeichnete.

Homberg. Der verdienstvolle Lehrmeister des L. Moriz, von ihm fürstlich belohnt mit dem Manngut des Dorfes und Hauses Vach ohnweit Allendorf (Strieder, Band VI. und Justi H. D., IV. II. 399), war Tobias H. Als ein Zeichen der Dankbarkeit des Schülers und der Leichtigkeit desselben in dichterischer Behandlung unfruchtbarer Gegenstände mag folgende in der Hauptkirche zu Cassel befindliche Grabschrift auf ein von L. Moriz zur Taufe gehobenes in seinem zweiten Jahre gestorbenes Söhnlein Hombergs hier einen Platz finden: **Deo resuscitaturo L. Mauritius. Tobiæ Homberg, Consiliarii nostri fidelis et intimi filius natus 1593 XIV. Oct. nomen ad S. Bapt. Chr. dedit nobis spondentibus, mortuus 1594 XX. Dec.**

**Nudus homo nascitur ac inermis,**
**Nudus in vita semper opem petens,**
**Nudos fata trahunt tristia mortuos,**
**Miser mortalibus ordo.**
**Dulcis at est, qui sequitur jucundi**
**Seculi durans perpetuo status,**
**Nam quod jam moriens dedecus induit**
**Decus cœleste tenebit.**

Ergo puer suaviter hic quiescit,
Paululum spirans otia blandula,
Ad sancti properat gaudia seculi
Honeste more sepultus.

M. D. C. H. L.

Von den drei Söhnen, welche Tobias 1611 hinterließ, findet man den älteren Josias 1626 mit L. Moriz in einem mineralogischen Briefwechsel; er klagt, daß das von ihm übernommene Bergwerk zu Iba bei Richelsdorf, welches nämlich L. Moriz jetzt selbst übernehmen wollte, so schadhaft, die Hütte so verdorben sey, und meldet, daß er einen solarischen Schwefel aus England über Hamburg verschrieben habe. Der zweite, Philipp, ward Ober-Salzgrebe in Allendorf. Der dritte, Gideon, ging nach einer wissenschaftlichen Reise in Italien in toscanische Seedienste gegen die Türken, ward dänischer und zuletzt hessischer Rittmeister im schwedischen Feldzug. Elias, ein Neffe des Tobias, welchem L. Moriz 1593 ein Verzeichniß spanischer und anderer Bücher zuschickt, welche er mit Rath des Regnerus Sixtinus zu Frankfurt in der Messe kaufen soll, ward nachher Obervoigt an der Werra und Amtmann zu Hersfeld; er ist der Stammvater der Hombergischen Linie zu Schenklengsfeld (vergl. den Artikel Homberg in der Encyclopädie von Ersch und Gruber).

Jobst, Christoph, Hofmaler. Von ihm sollen noch einige fürstliche Gemälde, namentlich in dem, jetzt zum Abbruch bestimmten, alten Rathhause zu Cassel und im Schloß zu Wabern herrühren.

Jungmann, Jodocus, aus Flandern, Rector des Pädagogiums zu Cassel (N. G. v. H., Band I. 221), nachher Professor der Hofschule. Verdient um die damals berühmte Corbacher Schule (Varnhagen, Samml. Waldeckf. Gesch., I. 205), zeichnete er sich frühe als Anhänger der Ramistischen Philosophie und Methode durch sein Handbuch der Grammatik, Rhetorik und Dialektik (trium logicarum praxis) aus. Er schrieb eine Einleitung zu L. Moriz encyclopædia (1597. Cassel) und nach Petrus Ramus Methode ein Handbuch der Grammatik, Rhetorik und Dialektik. Er war im Besitz einer eigenen Druckerei (vergl.

unten W. Weßel), und starb 1598. Von seinen Brüdern starb Jacob als Vicekanzler zu Marburg 1635, der jüngere Hieronymus 1630 als Bürgermeister zu Cassel; sein Neffe Justus, der die Niederlande, England, Frankreich, Schweiz und Italien bereisete, und als Rechts-Anwalt in Marburg, Cassel und Corbach sich auszeichnete, wurde 1624 von L. Moriz als Consistorial-Rath, von L. Wilhelm 1634 als Kammer-Director, von Amalie Elisabeth 1646 als Vicekanzler, von L. Wilhelm VI. 1651 als Konsistorial-Präsident angestellt.

Kegel, Christoph, studirte auf Unkosten des L. Moriz, auf dessen Hofschule er Kapellknabe war, 1604 und 1605 in Italien, und ward Lehrmeister der fürstlichen Kinder, unter denen ihn L. Hermann später mit dem Dienste eines Amts-Schultheißen in Niederaula belohnte; er starb 1634. Es ist derselbe „liebe Präceptor Kegel", welchen Agnes 1615 in einem Briefe an ihren Bruder Hermann grüßet; denn der aus Goslar gebürtige Christian Kegel, welcher nach 36jährigem Syndicat in Hildesheim, 1600 Professor an der Hofschule zu Cassel war, starb um das Jahr 1604 (vergl. Strieder).

Kind, Andreas Peter, geb. zu Stockstadt im Amt Dornberg (seine Mutter war eine geb. v. Reinberg), der zu Marburg studirte, 1589 Rector zu Treysa, 1591 Schloßprediger zu Schmalkalden, 1605 als Anhänger der reformirten Lehre zu Marburg Archidiaconus und 1611 daselbst Superintendent wurde, war von L. Moriz so geschätzt, daß er ihn nicht nur 1601 und 1611 zu seinen Reisen in Holstein und der Mark Brandenburg mitnahm, sondern ihm auch 1614 als seinem vigilantissimo et fidissimo Antistiti eine lateinische Grabschrift setzte (Mausol. Maurit. p. 16). Paul Andreas Peter Kind, dessen Sohn, geb. 1593, schon in seiner zarten Jugend von L. Moriz durch Geschenke und Verheißungen für sein künftiges Loos aufgemuntert, 1611 Begleiter seines Vaters auf der Hofreise, 1617, nachdem er vor L. Moriz seine Probepredigt mit Beifall gehalten, von demselben beschenkt mit zwanzig

harten Thalern (damals einer jährlichen Besoldung gleich), 1619 Hof-Diaconus, ward 1623 Ober-Hofprediger des Landgrafen. Als dieser das von Tilly besetzte Land verließ, übergab er ihm die Oberaufsicht der reformirten Kirchen in der niederen Grafschaft Katzenellenbogen, welche aber, noch ehe Kind sein Amt antrat, dem Landgrafen von Darmstadt zufiel. Kind, ohne Stelle, wenn gleich noch ein Jahr lang als Mitglied des Consistoriums und Kirchenraths unterhalten, blieb nach des L. Moriz, seines unwandelbaren Gönners, Abdication, dessen Kabinets-Prediger, und übernahm zugleich die Aufsicht über die jüngen Prinzen (besonders über Moriz, den Jüngeren dieses Namens, den er 1628 über Frankfurt, Straßburg und Basel zu einer Studienreise begleiten sollte, welche wegen Armuth des Landgrafen nicht zu Stande kam). Vieler Anfeindung ausgesetzt (auch von Seiten der Landgräfin, welche die Kinder-Erziehung allein an sich ziehen wollte), nennt er sich selbst mundi malitiam expertus et vitae praesentis calamitatem (Strieder VII. 76). Von ihm steht ein Trauergedicht auf den Prinzen Philipp im Mausol. Maurit. (III. p. 52).

Kirchner, Hermann, aus Hersfeld, studirte Philosophie, Historie und die Rechte zu Rostock und Marburg, ward wegen seiner dichterischen Talente auf Empfehlung des Erbmarschalls Joh. Riedesel 1594 von den hessischen Gesandten zum Reichstag in Regensburg mitgenommen, dort zum kaiserl. Poeten gekrönt, hierauf von L. Moriz als Professor der Dichtkunst und Geschichte in Marburg angestellt. Er zeichnete sich fast bei allen Freuden- und Trauerfesten der fürstlichen Familie und anderer Vornehmen des Landes durch Gelegenheits-Gedichte und academische Reden aus, besang unter andern die St. Elisabethen-Quelle bei Marburg und die Schiffbarmachung der Fulda, und gab ein Drama Coriolanus heraus. Sein früher Tod im Jahre 1620 zu Herrenbreitungen war Folge der Melancholie.

Koppen, Georg, vermuthlich ein Zögling der Hofschule, schickt 1596 aus Padua, neben verschiedenen Berichten, eine lange

blecherne Büchse, enthaltend Abrisse vom Escurial, vom türkischen Reich, griechischen Inseln, Bildnisse des Schachs und anderer orientalischen Großen.

Krug, Nicolaus, weihte 1599 als Rector des Pädagogiums zu Cassel die neue Hofschule, nachher Collegium Mauritianum ein, zu dessen Blüthe er als Professor der Mathematik und Logik beitrug. Er wurde vom L. Moriz ausersehen, um seine deutsche Grammatik zu vollenden (siehe Text S. 422). Durch ihn ließ L. Moriz, nachdem er den gelehrten Nachlaß des berühmten zu Hersfeld gebornen und gestorbenen Mathematikers Friedr. Risner angekauft (N. G. v. H. B. I. 776. 777), dessen Optik 1606 zu Cassel drucken, ein von Krug dem ältesten Sohne des L. Moriz, Otto, als Administrator von Hersfeld, gewidmetes Werk. In der Vorrede an den Leser heißt es: Habes autem (promissos et expectatos Opticae libros) beneficio et auspiciis Ill. Principis Mauritii, inter omnes Germaniae Principes hoc seculo Phoenicis, qui coëmta ab heredibus Risneri bibliotheca se hoc ipsum tum Autoris ipsius nomini et memoriae, tum vero et in primis studiis tuis et commodis omnino debere putavit. (Vergl. den Artikel Snell im Verzeichniß der auswärtigen Gelehrten). Krug starb 1648 zu Cassel, nachdem er noch den Ruhm seines Schwiegersohns, des hessischen Generals von Geyso, erlebt. Noch gab es damals drei in Hessen begüterte Brüder dieser alten von Nidda sich späterhin benennenden Familie: Johann, Salzgrebe zu Allendorf (welcher in dem chemischen Briefwechsel des L. Moriz oft genannt wird; er hatte mehrere niederhessische Bergwerke gepachtet, wovon er im Jahre 1615 äußerte, daß er sie nicht um 150,000 Gulden veräußern wolle); Roland, und Philipp, Kellner zu Rheinfels und Schultheiß zu St. Goar. Im Jahre 1613 erhält Philipp von L. Moriz die Erlaubniß, seine Anwartschaft auf gewisse Lehngüter, sowie die Gnaden-Verschreibung über einen zu St. Goar zu errichtenden Kalk- und Ziegel-Ofen jenen beiden Brüdern zu cediren (Strieder II. 464).

Lagonychus, Johann, eigentlich Hasenklau, gab 1598 ein von ihm im Auditorium der Peripatetiker zu Marburg vorgelesenes heroisches Gedicht de justitia reliquas virtutes enumerante heraus (bei Strieder nicht angemerkt). 1598, als er Lehrer der Hofschule war, erhielt er von L. Moriz folgendes laconische Schreiben aus Weißenstein: Celerrimis literis ad te propero, ne ingenii tui celeritati tardiores minus correspondeant; igitur rotunditas tui judicii rotundum mearum literarum argumentum percipiat. Docens artes et artium lumina doceto, praelegens cum suavitate et perspicuitate praelegito; repetens non verba sed res repetito. Habes tu quidem nostrarum, sed quare ego haec? Cur ista ad te? Nonne? Aut? Attamen. Igitur tu ad nostras tuas. Vale. Unter den Thesen, welche L. Moriz im Jahre 1600 der Hofschule proponirte, ist eine über ein Problem des Generalbasses (warum eine bei vier Stimmen bemerkliche gewisse Disharmonie bei acht Stimmen sich auflöse?) an Lagonychus gerichtet. Im Jahre 1599 trug ihm L. Moriz auf, den Sleidanus de quatuor imperiis für die Hofschule zu übersetzen. Daß ihn L. Moriz wegen seiner Vielseitigkeit schätzte, sieht man aus einem späteren handschriftlich erhaltenen Gedicht des Landgrafen:

Praeloquens pueris rationis disseris usum (Grammatica et Dialectica).
Dicis et ornate, connumerasque bene (Rhetorica et Arithmetica).
Aspergis pietatis opus, bona carmina scribis (Catechesis et Poetica).
Heroum monstras ordine gesta suo (Historia).
Graeca doces, morumque simul praecepta colenda,
Hinc tibi Plutarchus, Tullius inde sonat.
Perge tuas plantas coepta virtute rigare,
Crescentes virtus proteget alma Dei.

Zugleich giebt ihm aber auch L. Moriz folgende „treu freundschaftliche" Erinnerung: sich der morositas und des allzu vielen Weines zu enthalten. Denn durch die morositas vertreibe er nicht nur manchen Schüler, sondern auch eigene Verwandte, verliere, sobald er zu starke Strafen anwende, sein Ansehen in der Schule, und vergesse die Humanität, welche man so zarten aus den höheren Ständen geborenen Kindern schuldig sey. Die Trunk-

liebe eines Lehrers aber halte die dies Beispiel scheuenden Eltern und Verwandten ab, ihm ihre Knaben zuzuschicken."

**Maier**, Michael, aus Rendsburg in Holstein, anfangs Leibarzt und Cabinetsschreiber des Kaisers Rudolf II., auch kaiserlicher Pfalzgraf und Ritter, seit 1612 bis etwa 1616 Leibmedicus des L. Moriz, einer der berühmtesten Adepten und Rosenkreuzer und ein fruchtbarer Schriftsteller (seine Werke, zu Oppenheim und Frankfurt meistens gedruckt, wurden ins Französische übersetzt). Er starb 1622 zu Magdeburg. Vergl. Strieder VI. 91 u. 92, Schmieder Gesch. der Alchymie 353. 354, und Gmelin Gesch. der Chemie B. I. 516. 517 und besonders 559.

**Marold**, Theodor, vermuthlich ein Bruder des Ortolph M., welcher als hennebergischer und hessischer Hofarzt 1593 zu Schmalkalden starb, und kurz vorher dem L. Wilhelm IV. ein noch vorhandenes chemisches Proceßbuch zusandte. Von ihm sind auf der hiesigen Bibliothek handschriftlich erhalten deutsche gereimte Uebersetzungen: 1) der Psalmen Davids nach L. Moriz's lateinischer Ausgabe, ihm 1594 zu Schmalkalden gewidmet; 2) das Buch Jesus Sirach, 1595 den beiden regierenden Bürgermeistern, Joh. Becker und Joh. Ewald, und dem Stadtrath zu Cassel gewidmet; 3) die Bücher Salomonis, 1622 der Prinzessin Agnes, L. Moriz's Tochter, und den Schuljungfern der deutschen Schule zu Schmalkalden gewidmet. In diesem Jahre nennt er sich: proh dolor, dreißigjährigen Kreuzhirten jener Schule.

**Marrot**, ein Tapetenfabrikant und Würker. Im Jahre 1621 trägt ihm L. Moriz auf, 19 Tapeten zu verfertigen, welche die Thaten Philipps des Großmüthigen darstellen sollen.

**May**, Lucas, aus Römhild, der als Tuchscheerer schon den Horaz zum Liebling erkoren, nachher Schüler Luthers und Melanchthons, nach gelehrten Reisen im nördlichen Europa Schul-Rector zu Hildburghausen, 1561 Prediger zu Eishausen (wo ihm der Superintendent bei der Ordination sagte: hactenus lusisti cum pueris, jam tibi pugnandum erit cum satana), nachher Superintendent zu Halle, und als Gegner der ultra-lutherischen

Concordie genöthigt, seine Zuflucht zu L. Wilhelm IV. zu nehmen (Band I. 591), wirkte neunzehn Jahre als Prediger zu Cassel für die reformirte Lehre († 1598). Von seinen Söhnen zeichnen sich Nicolaus (vergl. unten das Verzeichniß der auswärtigen Gelehrten) und Lucas, der Jüngere, aus, Nachfolger seines Vaters zu Cassel, ein Hauptwerkzeug des L. Moriz in der Kirchen-Reform (vir solidae doctrinae et exacti judicii laude clarus, de ecclesia optime meritus, cujus memoria in benedictione. Vergl. Strieder), welchem er ein schönes Epicedion im Horazischen Versmaß widmete, worin folgende Stellen vorkommen:

Te sors ambiguis casibus insolens
Jactavit vario turbine, nunc bona,
Nunc in vela ruens flamine concita,
Et contraria fluctibus.
Non te consilium, non ratio aut modus
Servandi patriam destituit, modo
Haud adversa tuis forsan honoribus
Issent vota per invidos.
Nullis interea te tamen hostium
Mutatum subito vidimus ictibus,
Nec te praecipiti fulmine terruit
Vim diram minitans furor.
Ultro depositis denique fascibus
Componis placidos omnia ad exitus,
Et fessus requiem mole jugi petis
Umbras inter amabiles.

Mausol. Maur. II. p. 22.

Er erlebte noch die Freude, bei der Taufe eines Sohnes L. Wilhelms V. den großen Schwedenkönig zu begrüßen, und hinterließ mit seiner Gattin, Tochter des Melanchthonianers Pezel zu Bremen, zwei um Hessens Kirchen verdiente Söhne (Strieder).

Moller, Christoph, Baumeister, desgleichen Hans Müller. Ueber beide vergl. oben S. 413 Anm. 138.

Molther, Johann, aus Battenberg, ein gelehrter reformirter Theolog, im Jahre 1605 von L. Moriz von Friedberg nach Marburg zurückberufen (N. G. v. H. B. I. 213). Er forderte damals den Landgrafen auf, wegen der allzu vielen die Einheit der Glaubenslehre störenden neuen Meinungen, ut de certa doctri-

nae forma constituenda serio cogitare velit, ut in ecclesiis scholisque consensus et conformitas doctrinae constare possit; modis omnibus cavendum, ne linguae docentium scindantur, quod inde admodum perniciosa in teneris ecclesiis emersura essent scandala. Von seinen Söhnen kommt Jeremias, Arzt zu Friedberg, als chemischer Correspondent des L. Moriz vor. (Er schreibt 1629, daß zwei geschickte Laboranten, welche er für ihn habe werben wollen, nach Hungen zum Grafen Reinhard von Solms gezogen wären.) Johannes ward 1621 Professor der Arzneikunde zu Marburg.

de Montbuysson, Victor, Lauteniſt.

Mosanus, Jacob, gebürtig aus Wees im Herzogthum Cleve, ein gelehrter, besonders der italienischen und englischen Sprache (in der er zuweilen mit L. Moriz correspondirt) kundiger Chemiker und Leibarzt des L. Moriz, welcher nach einer Reise in England und Frankreich nebst Johann Wolf die Aufsicht über das Laboratorium, Kunstgarten, und die physische Erziehung der fürstlichen Kinder führte (chemischer und Familien-Briefwechsel). Seine chemischen Briefe betreffen pharmaceutische Versuche mit dem Bernstein (succus berberum) und dessen Verbindung mit Antimonium (inveniebam post paucos dies antimonium totum a succo absumtum .... Solutionem hanc cum albuminibus ovorum, uti in syrupis conficiendis mos est, clarificabam, per chartam bibulam filtrabam et humorem omnem ad spissitudinem extracti in fundo relictam per balneum abstrahebam. Cujus extracti 10 grana exhibita purgant, ut solet, infusum vino antimonium etc.), die Verfertigung kostbarer und heilsamer Oele (1611 freut er sich, daß L. Moriz zu Frankfurt triginta species gummatum et resinarum pro oleis et essentiis efficiendis gekauft habe), die Clarification der Krystalls, wobei er sich an Naturspielen ergötzte (1611 vidi in mari subterraneo nivem desuper descendentem, quae postea in grandinem conversa ut plurimum triangularem fundum petiit. Sed clarius. Post septimam

cristallorum depurationem, solitis nimirum solutione et filtratione, solutum collocavi in loco frigido, quo facto intra paucas horas per totum menstruum apparuit nix quaedam adeo levis, ut etiam et commotione et concussatione vitri fundum petere nollet; sed transactis adhuc paucis horis in grandinem sive cristallos congelata triangulares, catervatim descendit, quae etiam nunc, reservata priore forma in horis majores et fere semiunciales fiunt. Res visu grata et philosophica contemplatione digna.) Besonders erklärte er sich in der Medicin gegen den universalen Gebrauch des sogenannten Steins der Weisen, da selbst Paracelsus, der unstreitig jenen Stein d. W. gefunden, den unteren Magisterien ihren Werth nicht abgesprochen. Als Schriftsteller unbekannt und bei Strieder nicht aufgeführt. Er starb 1616.

Mylius, Johann Daniel, aus Wetter, hessischer Arzt und chemischer Schriftsteller zur Zeit des L. Moritz. Vergl. Gmelin Gesch. d. Chemie I. 519. 520 und Strieder.

Ostermeyer, Vicekapellmeister (1613).

Otto, Georg, gebürtig aus Torgau, Kapellmeister nach Geucks Tod, gab die von demselben angefangenen, von L. Moriz fortgesetzten geistlichen Melodien 1604 u. s. w. heraus. Schon 1588 widmete er die von ihm mit fünf bis acht Stimmen auf die vornehmsten Feste componirten und zu Torgau gedruckten Gesänge Luthers dem L. Wilhelm IV., der ihn anstellte.

Petraus, Heinrich, 1589 zu Broterode ohnweit Schmalkalden geboren. Er ließ schon 1608 zu Cassel als Medicinae studiosus ein lateinisches heroisches Gedicht zu Ehren L. Philipps, L. Wilhelms IV. und L. Moriz's drucken (speculum principum trinum). Nach gelehrten Reisen in Italien, Frankreich, England und Holland wurde er 1610 Professor der Anatomie und Chirurgie in Marburg; nachdem er sich 1620 aus Melancholie aus dem Fenster gestürzt und ein Bein zerbrochen, starb er bald nachher. Im Jahre 1617, als er dem Landgrafen das auf dessen

Befehl herausgegebene Handbuch der Wundarzneikunst, gedruckt zu Marburg, übersandte, rühmt er in seiner Dedication des Landgrafen Verdienste um die medicinischen Wissenschaften. Aus Zuneigung zu denselben bereite der Landgraf nicht nur mit eigenen Händen Arzneien für seine Hofdiener, sondern berufe auch die erfahrensten Aerzte an seinen Hof (wie die vor kurzem gestorbenen Leibärzte Mosanus und Johann Wolf), und eröffne ihnen sein weltberühmtes chemisches Laboratorium. Zur Erhebung der medicinischen Facultät habe er zuerst die Chemie öffentlich zu Marburg lehren lassen, und dazu ein chemisches Laboratorium gestiftet; auch das anatomische Studium, welches unter L. Philipp durch Dryander begonnen, wieder in vorigen Stand gesetzt, den Beamten befohlen, die hingerichteten Missethäter zu dem neuerrichteten anatomischen Theater zu liefern, und erlaubt, wenn sonst Jemand an einer besonderen Krankheit stürbe, denselben aufzuschneiden und zu besichtigen, so daß zum Ruhm der Universität nur noch das Studium der Botanik und ein botanischer Garten fehle (zu welchem früher Euricius Cordus, wie man hieraus sieht, keine dauernde Grundlage gelegt hatte). L. Moriz möge nun auch die Medicinal-Ordnung und Apotheker-Taxe drucken lassen (welches 1616 u. 1617 geschah) und der Facultät anempfehlen. Petrus, den Paracelsisten feind, neigte sich zur galenischen Philosophie (Gmelin Gesch. d. Chemie I. 594).

Pincier, Johann, ein zu wenig bekannter Verwandter des älteren trefflichen Philologen Joh. Pincier aus Wetter (Schwiegervaters Friedrich Sylburgs), 1556 zu Wetter geboren, Naturforscher und Poet, der schon im Jahre 1586 dem jungen Landgraf Moriz sein Buch **Sphaera a Georgio Buchanano Scoto, poeta, descripta** widmete (Kästner Gesch. d. Mathematik B. II.). Nach Vollendung einer gelehrten Reise in Polen und Italien, nachdem er zu Basel die Doctorwürde, zu Dillenburg die Stelle eines Leibarztes, zu Herborn eine Professur der Physik erhalten, schlugen ihn die hessischen Räthe dem L. Moriz als Leibarzt vor, wegen seiner glücklichen Praxis, ob ingenii praestantiam et lin-

guarum cognitionem, und weil er sich durch Poesien empfehle. Er privatisirte aber in Marburg bis 1619, wo er das Lehramt der Physik dort annahm. Im Jahre 1603 besang er die Hochzeit des L. Moriz mit Juliane. Im Jahre 1614, als er dem Landgrafen einige seiner Werke zuschickt, meldet er in schönen lateinischen Versen, er arbeite schon sieben Jahre an einem ihm zu widmenden Gedicht (vergl. seine kürzeren Gedichte in Delic. poet. germ. P. V. 78). † 1624. Ein späterer Sprößling dieser Familie wurde von Carl XII., König von Schweden, unter dem Namen von Königstein in den Freiherrenstand erhoben.

Portus, Aemilius, 1550 zu Ferrara geboren, Sohn des zur reformirten Religion übergegangenen Griechen Franz Portus aus Creta (Aemilius nennt sich in einer 1609 zu Cassel im Wirthshaus zum wilden Manne geschriebenen Bittschrift an L. Moriz: Francisci Porti Cretensis Fil. Notarius Imperialis, S. Anal. Hass. Coll. I. 202). Ein berühmter Philolog und Herausgeber vieler griechischen Autoren, welcher zu Lausanne, Genf und besonders als Professor zu Heidelberg lehrte. Schon im Jahre 1594 sandte er dem Landgrafen, voll Bewunderung über dessen Psalmen-Uebersetzung, ein griechisches Lobgedicht. Von Heidelberg 1603 durch einen Rechtsstreit vertrieben, aber durch den Heidelbergischen Hofrichter Hippolytus a Collibus und L. Moriz's Gesandten empfohlen, wandte er sich mit seiner Frau und vier Töchtern, deren weibliche Arbeiten er dem Landgrafen empfahl, nach Cassel, und ward 1611 als Professor der alten und neueren Sprachen an dem Collegium Mauritianum angestellt. In Folge collegialischer Verdrießlichkeiten (der deutschen Sprache unkundig, lehrte er Griechisch, Lateinisch, Italienisch und Französisch) nahm er schon 1612 eine Lehrerstelle an dem vom Grafen Ernst gestifteten Gymnasium zu Stadthagen an; das Ende seiner Laufbahn ist unbekannt.

Poujàde, Joseph, aus Montpellier, ward nach der Aufnahme der niederländischen Calvinisten 1616 Prediger und Professor der Philosophie an der Ritterschule zu Cassel, wo er bis

zu

zu seinem Abgang als französischer Prediger zu Bremen 1624 außer mehreren Predigten eine Ethik, eine Politik und eine Rede zum Lobe des L. Moriz (**Pericles Mauritianus, Orat. sub ejus autor. habita per Fr. Thessenium a Parsaw Equit. Pomer. 1613**) drucken ließ (vergl. außer Strieder Adelung zum Jöcher). Er steht unter den Pensionairs des Landgrafen, welche einen jährlichen Gnadensold genossen, mit 152 Gulden angemerkt.

**Reinmann**, Georg, geb. 1540 zu Waldkappel, ein Schüler des trefflichen Marburgischen Theologen Hyperius, welcher an dem Zuge Condé's gegen die Guisen 1562 als Feldprediger Theil nahm; seit 1570 Prediger zu Eschwege, späterhin Superintendent des Bezirks Rotenburg an der Werra und Fulda, ein eifriger Beförderer der von L. Moriz eingeführten Verbesserungspuncte. † 1626. Vergl. Strieder IV. 52. 53.

**Rhenanus**, Johannes, der Jüngere, Enkel des um die Allendorfer Salzwerke verdienten Pfarrers Joh. Rhenanus (Rheinland), ein durch Reisen in England gebildeter Arzt, wurde seit 1610 des Landgrafen Gehülfe im chemischen Laboratorium und Leibarzt, in welcher Eigenschaft er von Zeit zu Zeit den Landgrafen ermahnt, bei abnehmendem Mond, bei guter Constellation und trocknem heiterem Wetter (**sudo coelo**) sich purgiren zu lassen. Er war besonders geschickt in Bereitung ächter Oele (1620 schreibt er an L. Moriz über das Kampheröl, das gewöhnliche halte die Probe nicht, sobald es auf kalt Wasser gegossen und der **Spiritus aquae fortis** davon ginge, coagulire es, so daß es weder äußerlich noch innerlich zu brauchen sey). Noch im Jahre 1627 packt er für den nach Melsungen abziehenden Fürsten dessen ganze chemische Bibliothek ein (vergl. außer Strieder B. XI., Gmelin Gesch. d. Chemie I. 497. 498. 515, Schmieder Gesch. d. Alch. 353). Merkwürdig ist eine auf der Casselschen Bibliothek erhaltene Comödie desselben über den Streit der Sinne, vom Jahre 1613, dem L. Moriz gewidmet (vergl. den Titel bei Strieder S. 321). In der Vorrede sagt er, daß unter den Comödienschreibern und Darstellern der damaligen Zeit die Eng-

länder den Vorzug behaupteten, sowohl in der Composition als Action; sie verständen es, nach Stoff und Inhalt Prosa und Verse, nämlich sechsfüßige Jamben, wechseln zu lassen. Der Fehler der Deutschen sei bisher gewesen, daß sie entweder ganz in ungebundener, oder in gebundener Rede und Reimen geschrieben. Man müsse beides verbinden, auch das Beispiel der Engländer in der Action befolgen, welche hierzu nicht nur förmliche Schulen anordneten, sondern wo sich auch die vornehmsten Darsteller nicht schämten, sich von den Poeten unterweisen zu lassen. Denn weder der deutschen Sprache, noch den deutschen Schauspielern mangele es an gleicher Kraft. Er habe jetzt aus Mangel an Praxis diesen noch unreifen Versuch gemacht, und bäte um L. Moriz's Urtheil, das bei ihm tausend andere überwiege. Aus dem hier folgenden Prolog des in 5 Acte abgetheilten Stücks, sowie aus dem ähnlichen Epilog erkennt man die Nachahmung des Terentius (vergl. J. Chr. Gottsched Nöthiger Vorrath zur Geschichte der deutschen dramatischen Dichtkunst, wozu dies ein Beitrag ist).

Prolog.

Kein's Buhlers Pein beschreibet unsre Muse,
Kein bösen Vatter, kein verderbten Sohn,
Kein listig Hur, kein schamlos Kupplerin,
Kein stolzen Narren, auch kein Fuchsschwänzer,
Kein trugsam Knecht, kein kühnen Sycophant,
Wir schmeichlen nicht, seyn nicht Satyrici,
Denn die haben ihre gebührliche Zeit
Und ihren bequemen Ort, sondern daß wir
Nach traurigen Stunden und fleißig Studiren
Uns auch erquicken möchten. Haben Bedacht,
Ernstlich Philosophie zu präsentiren,
Die hitzigen sensus, so uneinig seyn,
Führen wir ein, und geben auch dabei
Der ehrgeizigen Zungen ihr Gebühr;
Dies ist es all', legt's wohl aus und seyd still;
Wer das nicht thut, der mag thun, was er will.

Rhoding, Johann, Sohn des Marb. Professors Nicolaus Rhoding (N. G. v. H. B. I. 212), Jurist, Herausgeber einer Ethik und L. Moriz's Bibliothekar. Im Jahre 1605 fordert ihn der Landgraf in einem lateinischen Gedicht (e museo nostro,

pulvere multo obsito, ob longam nostram absentiam 6. Octobris) liebreich auf, mit ihm Morgens um sechs Uhr die juristischen Institutionen zu repetiren, damit er in der folgenden Stunde dasselbe Geschäft an einigen jungen Edelleuten verrichten könne. Sis brevis et clarus, rescinde superflua, dic quae ad me ipsum faciunt, caetera missa sine. Sic quae nos methodo succincta jura docebis, nos iterum facile discipulis dabimus. Diese Jünglinge seyen aus der Philosophie ad portas juris sacri gekommen, sine quo nec regna, nec urbes, nec qui sceptra gerunt, vivere rite possunt (Mausol. Maurit. p. 20). Im Jahre 1593 bittet sich J. Rhoding von L. Moriz ein Stück Wildpret und etliche Fische zu einer Kindtaufe aus. (Ueber dessen Bruder Wilhelm vergl. Strieder.)

Schönfeld, Gregorius, 1559 zu Wittenberg geboren, 1591 Superintendent zu Dresden, als Krypto-Calvinist von L. Wilhelm IV. aufgenommen, im Jahre 1592 als Hof-Prediger in Cassel, 1599 von L. Moriz als Professor des Collegii Mauritiani angestellt, worauf schon 1600 seine Erhebung zur geistlichen Superintendentur folgte. 1601 gab er nach L. Moriz's Disposition eine deutsche Bibel zu Cassel heraus, wo er als Prediger sehr beliebt war (Hptst. III.). Nachdem er mit eigener Lebensgefahr die Reform zu Marburg geleitet und in Druckschriften vertheidigt (1606. 1607), ward er dort erster Lehrer der Theologie und Vorsitzer des Consistoriums, bis zu seinem Tode (1628) in allen wichtigen Kirchensachen des Landgrafen Rathgeber. Sein Sohn Gregor der Jüngere war einer der Aufseher der Hofschule (vergl. die sorgsame Instruction, welche ihm L. Moriz 1601 vor seiner Abreise nach Holstein gab, in Casparsons Programm von den hohen Schulen zu Cassel 1780); nachher (1615) Professor der Beredsamkeit zu Marburg; er starb 1626 als Consistorial-Syndicus zu Cassel. Folgendes an den älteren Schönfeld gerichtete, bisher ungedruckte, Gedicht des L. Moriz ist zugleich ein Denkmal seiner persönlichen Achtung und seiner Gesinnung über die den Gottesgelehrten besonders nöthige Mäßigkeit im Weintrinken:

Strena Dr. Gregorio Schönfeldo Superattendenti donata anno 1604 18. Januarii de Evangelio sex hydriarum vini, ex aqua facti. Joh. 2. Cap.

Autore M. L. H.

Christus aquas vertens in dulcia vina, benigne
Conjugibus donat bis tria vasa novis.
Dat tria vasa bonis dum rite tenebitur usus,
Si quis abutatur, dat tria vasa malis.
Vas primum capiunt hi quos mala vexat egestas,
Vina bibant modice, dulce levamen habent.
Vase datur miseris aegris medicina secundo,
Hinc sanus, modice si bibat aeger, erit.
Laetitiam moestis infundit tertius haustus,
Vina bibas modice, mens tibi laeta manet.
Haec tria vasa gerunt modice sua vina bibentes,
Qui bibit immodice reliqua vasa capit.
Vas quartum morbis bibulos infestat amaris,
Dira chiragra manus, crassa podagra pedes.
Vas quintum bibulos porcorum moribus aptat,
Crapula fit capiti, nausea ventriculo.
Vas sextum rixas caedes et tristia confert,
Quoque, quot o homines ebrietate cadunt.
Ergo homo prospicias et parcius utere vino.
Prosunt prima tibi, posteriora nocent.

**Schoner**, Valentin, geboren zu Schmalkalden, dort Schul-Rector und Prediger, seit 1576 Metropolitan zu Ziegenhain, 1593 dem Kurfürsten Gebhard zu Cöln zur Einführung der evangelischen Lehre behülflich, 1605 nebst Schönfeld Hauptrathgeber der Reformen des L. Moriz, zu deren Einführung er aber die Einwilligung aller Städte und Prediger und einen General-Convent der ersten Geistlichen für nothwendig erklärte. (Siehe dessen Gutachten bei Strieder). Er starb 1611 als Superintendent zu Marburg.

**Schüler** oder **Scholasticus**, Johann, aus Wolfhagen, war Vorsteher der Kapellknaben an der Hofschule, nachher Professor der Mathematik an der Ritterschule, und nebst seinem Bruder Conrad einer der chemischen Agenten und Correspondenten des L. Moriz. Im Jahre 1631, als Johann Schüler ihm eine

aſtrologiſche Weiſſagung ſandte, antwortete L. Moriz, hierin aufgeklärter, aus Erfurt am 14. Mai (ein Jahr vor ſeinem Tode):

Nil ego Saturni metuo radiosque minasque
Nec trepido ad tumida fulmina Martis ego.
Nec caput aut caudam timeo, mala membra Draconis,
Quod possint vitae toxica ferre meae.
Vita mea in Domini dextra est, Dominus regit astra,
Hic praeses vitae est unicus ipse meae . . . .
Si moriar, vita est non moritura mihi.

Mausol. Maurit. p. 24.

**Seiler**, Crato, aus Wolfhagen, ſeit 1602 Lehrer der Söhne des L. Moriz (unter denen er beſonders den Prinzen Philipp 1626 durch eine Gedächtniß-Rede ehrte, ſiehe **Mausol. Maurit.**) und Lehrer der Phyſik, Hiſtorie und Beredſamkeit an dem **Collegium Mauritianum.** † 1629. Er iſt der Verfaſſer einer Gedächtniß-Rede auf den Kanzler Reinhard Scheffer den Jüngeren (Caſſel 1623).

**Staubſand**, Arnold, geboren 1591 zu Grebenſtein, ſtudirte im **Collegio Mauritiano** zu Caſſel, ward Schul-Rector zu Hofgeismar, zu Grebenſtein, zu Detmold, ſpäterhin Lehrer am Pädagogium zu Caſſel, der Ueberſetzer aller griechiſchen und hebräiſchen Trauergedichte im **Mausoleo Mauritiano.** Er ſtarb im Jahre 1684 zu Caſſel, über 93 Jahre alt.

**Stein**, Paul, 1595 zu Sontra geboren, ſeit 1609 Prediger zu Caſſel, 1618 Profeſſor der Theologie an der Ritterſchule, der er ſchon früher als Examinator nützlich war, ſeit 1622 Superintendent und Decanus (in welcher Eigenſchaft er einige zur Geſchichte L. Moriz's und ſeiner Gemahlin wichtige Documente in der Repoſitur des St. Martinsſtifts bewahrt hat), ein mit allen Tugenden eines Biſchofs gezierter Geiſtlicher, der bei allen Mitgliedern der fürſtlichen Familie in Anſehen ſtand, aufrichtig und unerſchrocken, und in ſeinen nur den ultra-lutheriſchen Theologen anſtößigen Schriften für die Vereinigung der beiden evangeliſchen Confeſſionen unermüdlich wirkſam. Bei der dem L. Moriz zu Ehren in der St. Martinskirche gehaltenen Trauer-Rede

(1632, zwei Jahre vor seinem Tode), wo er wegen podagrischer Schmerzen auf der Kanzel sitzen mußte, wurde er so sehr von Rührung ergriffen, daß er die Personalien weinend ablas.

Steitz, Johann, Bergwerksverständiger und Alchymist zu Schmalkalden, dessen Vater und Großvater hennebergisch-hessische Beamte waren, erbietet sich, in hohem Alter, dem L. Moriz sein Stahlbergwerk in der Herrschaft Schmalkalden zu überlassen (vergl. Häfner B. III. 63), auch dessen Kupfer-Bergwerke zu fördern. Im Jahre 1625, auf die Nachricht, daß jene Herrschaft an Hessen-Darmstadt verpfändet werden solle, verspricht er die Entdeckung aller seiner wissenschaftlichen Geheimnisse. Er besitze ein Mittel, das Einkommen der ganzen Herrschaft zum Besten des Fürsten und ohne Schaden des Landes jährlich um 4—6000 Thaler zu vermehren. Durch dasselbe werde der Landgraf aller seiner dortigen Unterthanen liegendes Vermögen, ausgeliehene Capitalien, Gewerbe und Ausgaben, auch die Wucherer und heimlichen Verfälscher und die untreuen, eigennützigen reichen Leute entdecken, welche bei allen Steuern und Kriegsdurchzügen sich zu gering geschätzt und Judenzins getrieben hätten. Wenn L. Moriz die goldenen und silbernen Münzen nach der Reichs-Ordnung von 1559 reguliren lasse, und alles zu einer billigen Taxe bringe, so würde man nicht mehr wie jetzt (1625) ein Pfund Butter mit acht Groschen zu bezahlen brauchen. L. Moriz beschränkt sich darauf, ihn um die geheimen chemischen Schriften seines Schwiegervaters Musäus zu ersuchen, worauf sich Steitz mit der Unsicherheit der Straßen, wegen des bairischen Kriegsvolks, entschuldigt, ihm aber die geheimen Schriften des Ortolph Marold (ehemaligen Arztes zu Schmalkalden) übersendet (1627).

Sturm, Caspar, aus Fritzlar, Professor der Theologie und Ephorus zu Marburg (1605—1619), schrieb mehrere Gelegenheits-Gedichte zu Ehren L. Moriz's und seiner Söhne Moriz und Otto. Er war ein Anhänger der kirchlichen Verbesserungspuncte.

Thaurer, Moriz, aus Gräfenthal im Fürstenthum Altenburg, fürstlicher Leibarzt unter L. Philipp, L. Wilhelm und

L. Moritz. Als er sich mit diesem 1604 auf dem Harleshäuser Feld ohnweit Cassel befand, wurde er von einem durch das Gewitter getroffenen Baum erschlagen, wobei dem Landgrafen, welcher ihn an der Hand führte und kaum entsprang, ein Rockärmel, der Degen von der Seite und ein Sporn vom Stiefel weggeschleudert wurde. Sein Sohn, Cornelius Thauer, ward Leibarzt des Prinzen Otto.

Thysius, Jacob, 1555 zu Antwerpen geboren, unter den niederländischen Flüchtlingen von L. Moritz aufgenommen, seit 1600 dessen Secretarius und Bibliothekar, nach Bekleidung einer Professur in Marburg seit 1620 Lehrer der ausländischen Sprachen an der Ritterschule. † 1628. Im Jahre 1608 kaufte ihm L. Moritz seine aus seltenen Autoren bestehende Büchersammlung ab.

Vulteius, Hermann, Vicekanzler der Universität Marburg, geb. 1555, gest. 1634. Vergl. Neuere Gesch. v. Hessen B. I. 178. 179. 180. 216, außer Strieder auch Vita Hermanni Vulteji von Johann Ph. Kuchenbecker (Giessae 1731). Aus einem Briefe dieses großen Rechtsgelehrten vom Jahre 1613, worin er den Landgrafen zur Hochzeit einer seiner Töchter und zum Doctorschmaus seines Tochtermannes um Wildpret ersucht (Anal. Hass. Coll. I. 204—207), erkennt man die würdige Stellung desselben, und daß L. Moritz ihn kurz vorher mit einem vergoldeten Becher und einem Belobungsschreiben erfreut hatte. Er war Rathgeber des L. Moritz in zwei wichtigen Epochen desselben, bei der Kirchen-Reform und dem Eintritt zur Union, das Orakel der Universität Marburg und derjenigen Staatsmänner, welche dem kaiserlichen Despotismus entgegenstrebten (wenn gleich vom Kaiser selbst geadelt).

Wessel, Wilhelm, vermuthlich aus Bremen, 1595 von L. Moritz berufen als gelehrter Buchdrucker und Formenschneider. Unter seiner Aufsicht wurden des L. Moritz, des Collegii Mauritiani, und, außer den meisten hessischen Gelehrten, auch mancher Ausländer Schriften im ersten Viertel des siebenzehnten Jahrhunderts zu Cassel gedruckt, nicht ohne mannichfache Unterstützungen

des Landgrafen, daher dessen Buchdruckerei auch Typographia Mauritiana hieß. Im Jahre 1598 schoß ihm L. Moriz zur Restitution seiner Druckerei und zum Ankauf einer Druckerei des Rectors Joh. Jungmann zu Cassel 600 Thaler vor; 1602 am 10. Februar erließ ihm derselbe die zum Verlag der Casselschen Bibel aufgewandten 1191 Thaler nebst 25 Viertel Korn und 20 Viertel Gerste, unter Vorbehalt der noch vorräthigen Exemplare der Bibel, und der Bezahlung der nach Leipzig verkauften Exemplare; 1608 werden die Vorschüsse des Landgrafen zum Ankauf von Typen und Papier berechnet, wobei der Verlag der Bibel allein 2054, das Papier 1050, ein anderes Werk 1004 dicke Thaler beträgt. Außer den Lebensbeschreibungen der Bremer und Hamburger Bischöfe (1614. 4to cum iconibus) gab Wessel auch mit Hülfe des Hermann Fabronius das jetzt seltene hessische Wappenbuch mit Holzschnitten 1621 zu Cassel heraus. (Vergl. Strieder hess. Gel. Gesch. IV. 64 und in den hess. Denkw. III. 113. 114.) Nachdem er 1626 an der Pest gestorben, folgte ihm Johannes Wessel, diesem ein Hesse, Johannes Saur aus Wetter.

Widekind, Hans, erster, Georg Widekind zweiter Baumeister (1613).

Wolf, Johann und Hermann, zwei um Hessen und Landgr. Moriz verdiente Brüder, Professoren der Arzneikunde und Chemiker (vergl. Neuere Gesch. v. Hessen B. I. 218). In dem chemischen Briefwechsel des Landgrafen zeichnet sich besonders Johann, der Leibarzt desselben, aus; er starb fast zugleich mit seinem Freund und Collegen Mosanus an einem unglücklichen Sturze.

## Nachtrag gelehrter Hessen, welche in ausländischen Staaten als angestellt oder angesessen vorkommen.

**Croll**, Oswald, zu Wetter 1580 geboren, starb 1609 als Leibarzt des Fürsten Christian von Anhalt. Man rechnet ihn zu den Chemikern, welche durch theosophische und astrologische Ideen, wie sie Paracelsus in Umlauf gebracht, den Rosenkreuzern die Bahn brachen; in seinen Schriften findet man zugleich die erste genaue Nachricht von der Bereitung einiger noch immer geschätzten, anderer vielleicht mit Unrecht verachteten Arzneien damaliger Zeit. Er kannte das von ihm Hirnsilber genannte kochsalzsaure Silber, das Knallgold und dessen Kraft, und das von den Wundärzten unter dem Namen des Steins bekannte zusammengesetzte Arzneimittel. (Vergl., außer Strieder V. 286, Gmelin a. a. O. I. 290. 291.)

**Meisner**, Laurentius, geb. zu Eschwege, welcher 1608 zu Eisleben eine Erläuterung des großen Basilius Valentini drucken ließ, ist Verfasser einer dem L. Moriz handschriftlich gewidmeten chemischen Komödie, worin Natura, Hermes, Geber, Paracelsus u. A. als Personen vorkommen. 1626 erbietet er sich, dem L. Moriz zwei bis drei Tonnen Goldes zu bereiten, damit er die von Hessen-Darmstadt als Pfandschaft in Beschlag genommenen 21 Aemter und Städte wieder einlösen könne, erhält aber statt dessen den Auftrag, seine Oele aus Vegetabilien zu bereiten.

**Prätorius**, Bernhard, geb. 1567 zu Jesberg, erhielt von L. Moriz 1594 und 1595 unter anderm hundert Kronen zu einer gelehrten Reise nach Frankreich und Italien (wofür er damals mit einem lateinischen panegyrischen Gedicht dankte), nahm aber nach seiner Rückkehr die Stelle eines Syndicus in Nürnberg und 1604 die Aufsicht über die Stadtbibliothek an. † 1616. In dem sechsten Bande der **Delitiae poetarum germanicorum** kommt ein Gedicht des Prätorius an L. Moriz vor, worin er durch mythologische Personen dessen Herrlichkeit, die vornehmsten Ritter, Hof- und Staatsbeamte und Städte Hessens preiset.

**Schüler**, Conrad, aus Wolfhagen (Bruder des Johannes),

als Fürst- und Rath in H. würtembergischen Diensten, einer der eclectischen Chemiker aus dem Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts (Gmelin a. a. O. 518. 563). Im Jahre 1611 bietet er dem L. Moriz, als seinem angebornen Landesfürsten (,welcher von ungelehrten und der reformirten Lehre widerwärtigen Fürsten geneidet, gefürchtet und geflohen werde"), unter einem Seitenblick gegen die fremden betrügerischen Adepten, welche wie Schwalben durch's Land flögen, seine besten Geheimnisse an, falls der Landgraf ihm annehmliche Bedingungen stelle. L. Moriz antwortet: Die angezeigten Stücke der geheimen Wissenschaft seyen herrlich, man müsse sie aber beisammen haben (daß die **medicina universalis** nur **pro corpore humano**, nicht auch als **lepra metallorum** dienen solle, erscheine jedoch seltsam). Da aber eine Belohnung für solche Arcana nicht möglich sey, so handle der Wissende nicht philosophisch, wenn er solche begehre. Große Versprechungen ohne vorhergegangene augenscheinliche und wahrhafte Demonstration zu leisten, sey keinem Fürsten reputirlich; eben so wenig ihm, als Landesfürsten, **Conditiones** sich machen zu lassen; wenn er kein Vertrauen auf das Herz seines Fürsten setze, bedürfe es keiner Mittheilung; sobald er Gewißheit erlange, werde er fürstlich zu belohnen wissen; er wisse nicht, wie die Anspielung auf durchreisende Fremdlinge gemeint sey (1611 im März, Marchburg). Schüler, der inzwischen nach Cassel kam (wo er auch 1612 einen **Tractatus artis** drucken ließ), bestand auf einen Contract, damit beide Theile gebunden seyen (denn die Kunst nöthige sich zu Niemanden), schlug vor, ihm die Amtmannschaft der Herrschaft Eppstein zu versichern, erhielt diese vorläufig, gerieth aber mit L. Moriz in Mißhelligkeit, als er den verlangten Stein der Weisen, unter der Behauptung, er könne nur die Theorie, nicht den Erfolg garantiren, in der That nicht lieferte (1612). Im Jahre 1622 begann eine neue Unterhandlung, wobei sich Schüler (dessen Ende unbekannt ist) die Beamtenstelle von Ludwigstein ausbedung, um dort ungestört mit einem berühmten holländischen Alchymisten zu arbeiten.

Thölde, Johannes, geboren in Hessen, vermuthlich Sohn des Superintendenten zu Frankenberg Caspar Thölde (Strieder XI. 87. 88), Chemiker und Physiker, Rathskämmerer zu Frankenhausen in Thüringen, widmet und übersendet dem L. Moriz 1595 ein chemisches Prozeßbuch und verspricht noch mehreres (Gmelin I. 136. 156. Jöcher). Im Jahre 1604 verpflichten sich zu Cassel zwei Gebrüder Thölde über ein Geheimniß, wie man beim Gießen des großen Geschützes viel Unkosten ersparen und doch ein merkliches an Gewicht erhalten könne.

Vietor, Conrad, Sohn des Marburgischen Professors Heinrich Vietor (oder Bender), war zwar Lehrer an dem Pädagogium zu Marburg, verließ aber Weib und Kinder, und trat in der Türkei zum Judenthum über, in welchem er, die christliche Lehre von der Dreieinigkeit verwerfend, die Einheit des göttlichen Wesens standhaft verehrte. Nach achtjähriger Abwesenheit bittet er 1614 unter dem Namen Mose Pardo aus Thessalonich, in einem Brief an den Professor Hartmann, seinen Landesfürsten um Schutz und um die Erlaubniß, zu seiner Familie zurückzukehren und in Hessen als Jude zu leben und zu sterben (Strieder XVI. 301. 302).

## IV.

### Verzeichniß auswärtiger Gelehrten aus allen Ständen, auch Alchymisten und Künstler *), welche mit L. Moriz in Briefwechsel standen, ihm ihre Werke widmeten oder von ihm beschenkt und unterstützt wurden; nach Original-Handschriften.

**Agricola**, Conrad, eigentlich Bauer, Bürger und Buchdrucker zu Nürnberg. Im Jahr 1598 schickt er dem Landgrafen seine, mit Hülfe mehrerer Gelehrten herausgegebene, Bibel-Concordanz (1610 herausgegeben), und bemerkt dabei dankbar, daß die Censur der Marburgischen Universität diesem Werke am meisten zu Statten gekommen sey.

**Anonymus**, ein Arzt aus Basel, dessen Name nicht entziffert werden kann, widmet und überschickt im Jahre 1604 dem L. Moriz ein anatomisches Werk, in dem er den bisherigen Vorurtheilen gegen diese Wissenschaft, welche L. Moriz nicht theile, das nachahmungswerthe Beispiel der alten Aegytier entgegenstellt (welche sogar, was schrecklich sey, Verbrecher lebendig secirt hätten).

**Beckmann**, Christian, reformirter Theolog und Schul-Rector zu Amberg, schickt dem L. Moriz, als **maximo per Europam Musarum patrono**, 1619 eine theologische Schrift zum Lobe der in Schmalkalden u. s. w. vorgenommenen Kirchen-Verbesserung.

**Beyer**, Joh. Hartmann, Arzt zu Frankfurt, und Erfinder der lange Zeit gepriesenen Frankfurter Pillen, widmet und übersendet 1603 dem L. Moriz ein **opus stereometricum**. (Er schrieb auch eine **Conometria Mauritiana**, über die Visirung der Weinfässer.)

**de Bry**, Jean Theodor. Im Jahr 1597 schickt L. Moriz demselben, als Buchdrucker und Kupferstecher zu Frankfurt am Main, „weil er Ihr. F. G. America in 7 Büchern begriffen

*) Mit Ausnahme der Musicanten, Instrumentisten, Sänger und Schauspieler.

dedicirt" nebst einem vergoldeten Pokal (2 M. 2 L. 3 Gr. wiegend) noch 50 Goldgulden = 56 Reichsthaler. Als Bourgeois d'Oppenheim schreibt derselbe 1611 an L. Moriz: Monseigneur, Ayant fait imprimer le traicté touchant l'Artillerie de Diego Ufano Capitaine au Chateau d'Anvers (dies Werk des gewöhnlich Didacus Ufano genannten Antwerper Commandanten hieß Tratado de la Artilleria), traduit de l'Espagnol en françois, et asseuré de Votre clemence jai prins la hardiesse de le communiquer au public sous le nom de Votre Altesse très illustre, à la quelle je l'envoye et presente maintenant en toute reverence &c.

Byrgi, Jost, früher Uhrmacher des L. Wilhelm, nachher seit 1605 von Kaiser Rudolf mit L. Moriz's Erlaubniß in Prag zurückgehalten, kommt 1611 nach Cassel zurück, um dort seine Hochzeit zu feiern; 1617 bittet er L. Moriz um Erlaubniß, mit Hülfe des auf der astronomischen Kunstkammer befindlichen silbernen Globus den Prinzen Hermann in der Astronomie zu unterrichten. Vergl. über ihn Neuere Gesch. von H. I. 786 u. s. w., und weiter unten Rudolf II.

Cangiscius (fast unleserlicher Name), Theophilus, zu Halle, wird von L. Moriz 1608 unterstützt, um nach der Herausgabe des Justin, auch eine neue Ausgabe des Sleidan de quatuor imperiis zu besorgen.

Castellio, Franz, kommt 1606 mit Empfehlung Baseler Professoren der Theologie nach Cassel; vermuthlich ein Nachkomme des 1563 zu Basel gestorbenen berühmten Bibel-Uebersetzers Sebastian Castellio (Castalio). Mehrere Mitglieder einer aus Italien wegen Religions-Verfolgung geflüchteten Familie Castiglione stehen in L. Moriz's Diensten. (Beil. II.)

Clapmar, Arnold, geb. zu Bremen, 1574 Professor der Geschichte und Politik zu Altorf, Verfasser der fünfmal aufgelegten Arcana rerum publicarum detecta, war im Jahr 1600 zugleich mit dem Kurf. Friedrich IV. von der Pfalz in Cassel, und gab zu Ehren des Landgrafen eine Oratio de adventu Friede-

rici IV. El. Pal. Cassellas ad Mauritium L. H., hab. Cassel. 1600, heraus, worin er besonders die unermüdliche Geschäfts-Thätigkeit desselben rühmt.

Dauber, Heinrich, Professor der Mathematik zu Herborn, der sich anfangs mit Joh. Hartmann zu Marburg zur Bereitung eines alchymischen Universalmittels verbunden, klagt seit dem Jahre 1612 über dessen Eifersucht und Verläumdung. Als Hartmann erfahren, daß er aus dem Frankenberger Erz einen Grünspan bereite, der dem Spanischen an Güte in hohem Grade vorzuziehen sey, habe er die Mittheilung dieser Kunst verlangt. Auch sey es nicht rathsam, daß L. Moriz dem Salzgrebe Krug das Frankenberger Bergwerk auf etliche Jahre zehendfrei übergeben; wenigstens sollte derselbe das Erz besonders bezahlen. Da das Erz- und Silber-Bergwerk zu Gladenbach wegen zu großer Kosten unbebaut liege, so habe er ein Mittel erfunden, durch eine in großer Menge vorhandene Bergart, die Speise vom Silber und Kupfer im Schmelzen gänzlich zu scheiden und abgesondert zu benutzen, wodurch die Seiger- und Bleikosten gespart würden. Auch hoffe er dort durch Kobold großen Nutzen zu schaffen. Bei Gißelberg (ohnweit Marburg) sey ein Mineral zu finden, welches man geheim halten müsse (1615). 1623 theilt er dem Landgrafen die Bücher des Benedictiner **Basilii Valentini** mit (Gmelin G. d. Chemie I. 136), sein Sohn Friedrich werde sie ihm erklären. Der Silber-Proceß nach Basilius sey zu Cassel aus Misverstand nicht gerathen, weil kein **vitriolum magneticum** dabei gewesen. Diese hohe Medicin sey allein 4000 Thaler werth, selbst den Leibärzten möge es L. Moriz nicht mittheilen.

Dee, Johannes, ein berühmter englischer Mathematiker und Chemiker, der schon mit L. Wilhelm IV. in Briefwechsel stand (N. G. v. H., B. I. 542) und im Verdacht der Magie nach mannigfachen Schicksalen 1607 in hohem Alter zu Mortlake starb. (Schmieder Gesch. d. Alchymie 303. 306. 308. 309) Im Jahr 1595 dankt er dem L. Moriz für den ihm durch Hieron. Rosenberger übersandten Brief, lobt des Landgrafen mathematische Studien, warnt ihn aber gegen betrügerische Adepten. **Sophistarum autem**

infinitus est numerus, qui satis impudenter sese in principum solent ingerere aulas, et astutissime sese in illorum insinuare favores, aureosque illis confidenter polliceri montes. Ab ejusmodi hominibus illustrissimus piæ memoriæ pater vester satis bene sibi cavere poterat; hoc ut idem faciat Celsitudo vestra, opportune consulo. Er wolle jetzt unter dem Schutz der Königin Elisabeth, die ihm Ersatz für seine großen Verluste verspreche, ganz den Studien leben. Wenn er später erfahre, daß L. Moriz in dem Eifer für wahre Philosophie und für die wahre reformirte Religion tapfer beharre, dann wolle er ihm mündlich alles eröffnen, sehen und greifen lassen, was jetzt weder durch Briefe noch durch einen noch so treuen Abgesandten geschehen könne. Die ächte Chemie dürfe nicht veröffentlicht noch erkauft werden. Inzwischen biete er ihm Liebe und Freundschaft an (aus seinem Hause an der Themse).

Deverrier oder de Verrier, ein französischer Chemiker. 1611 schreibt er, nach einem Aufenthalt in Cassel, aus Frankfurt, wie der Probier-Ofen einzurichten sey, schlägt aber eine Anstellung mit 39 Gulden des Monats als zu gering aus.

Ehinger, David, zu Kirchheim unter Teck, der mit den Adepten Widemann und Morsius (siehe unten) in Verbindung stand, berichtet dem Landgrafen 1627 über chemische und magische Schriften des Joh. Poppius (siehe unten), klagt als armer Schulmann, wie ihn seine Vorgesetzten hart strafen, wenn er um der Alchymie willen seine Lehrstunden versäume, und daß ihm wegen seiner „befangenen Betrübniß in der Theosophie", das geheimnißvolle Wort von dem magnetischen Spiritus entschwunden sey.

Faust von Aschaffenburg, Joh. Friedrich, Syndicus zu Frankfurt, widmet dem L. Moriz die 1617 gedruckte Limburger Chronik. Vor dem Exemplar der Casselschen Bibliothek steht ein eigenhändiges Anagramm desselben, eine Aufforderung des Landgrafen in dieser verhängnißvollen Zeit (Mauritius Mars vivit); in der gedruckten Dedication selbst kommt folgende zur Geschichte des hessischen Dialekts wichtige Stelle vor: „E. F. Gnaden hab ich

disses Büchlein vor andern vornemlich darumb unterthenig dediciren sollen, weil nit allein der Author ein Heß, und diß Chroniklein in Hessischer Sprach beschrieben, welche den Rhum hat, daß sie vor andern teutschen dialectis zierlich, austrücklich und frölich außgesprochen, und derowegen von außländischen Nationen, als Polen, Preußen und dergleichen in den hessischen academiis und aulis vor andern besuchet und gelernet wird, sondern auch die darein begriffene Sachen E. F. G. hochbelibte Vorfahren guten Theils berühren, und denn disse Stadt (Limburg) E. F. G. Jurisdiction theils unterworfen ist."

de la Faye, ein reisender Mineralog und Chemiker, schreibt 1629 und 1630 an L. Moriz aus Jena, Erfurt und Nürnberg, seine in den Bergwerken der Grafschaften Waldeck und Erbach geleisteten Dienste rühmend, daß er um zu ihm zu kommen nur seine Instruction erwarte; die Bergwissenschaft allein könne jetzt helfen, „dadurch werde L. Moriz sowohl bei Frankreich als England große Gunst einlegen."

Figulus, Benedict, eigentlich Töpfer, aus Utenhoven in Franken, ein, wegen seiner deutschen launigen Sprache, viel gelesener alchymischer Schriftsteller (Gmelin a. a. O., B. I. 316. Schmieder 349. 350). Vor seiner Ankunft in Cassel, 1613, bietet er seine Geheimnisse an, und unterschreibt sich: philosophiæ et medicæ adepta sectator et vindex, Paracelsi magni discipulus.

Friedrich, Herzog von Würtemberg (1593—1608). Im Jahre 1595 schickt er dem L. Moriz außer einem seltenen Arznei-Buch eine Abbildung von seltenen in einem See bei Laufen gefundenen, grünen Hechten und bittet ihn um sein Urtheil. 1596 bittet er ihn, die Auslieferung des betrügerischen Goldmachers, Georg Hannauer (Honauer, vergl. Schmieder a. a. O. 320), eines Goldschmidts Sohn aus Olmütz, der sich auch Freiherren von Brumhofen nenne, zu bewirken; derselbe sey über Hessen und Münden gezogen, bei Oldendorf aber von den Abgeordneten des Grafen Adolf von Schaumburg-Holstein niedergeworfen und

gegen

gegen Reichsherkommen, ohngeachtet er einen Revers bei der Remission (ad locum delicti) ausstellen wolle, zurückgehalten. Der Graf dagegen beruft sich auf fürstliches Herkommen und daß der Betrug nicht erwiesen sey. Dieser Adept, der dem Herzog Friedrich nebst andern Alchymisten so viel Geld gekostet, daß die Landstände deshalb Beschwerde führten, wurde bald nachher zurückgebracht und 1596 in einem vergoldeten Kleid an einen eisernen Galgen aufgehenkt. Das bei dieser Gelegenheit dem L. Moriz mitgetheilte Epitaphium beginnt so:

Hier hengt der Bösewicht, weit bekannt,
Georg Honauer ist er genannt.
Aus Mährenland kam er hieher,
Betrug und Hochmuth übet er,
Aus Eisen wollt' er machen Gold,
Welches doch ihm Niemand glauben wollt' u. s. w.

**Fruchtbringende Gesellschaft**, auch der fruchtbringende Palmen-Orden genannt, im Jahr 1617 zu Hornstein (Wilhelmsburg) im Weimarschen von mehreren besonders sächsischen und anhaltischen Fürsten und Adeligen, unter denen sich Caspar von Teutleben, Weimarscher Oberhofmarschall, auszeichnete, zur Reinigung und Beförderung der deutschen Sprache (in gebundener und ungebundener Rede) gestiftet. Alle Mitglieder, deren erstes Haupt Herzog Ludwig von Anhalt war, mußten das Sinnbild irgend eines Gewächses aus dem Pflanzenreich wählen und von der Eigenschaft desselben einen Namen tragen (das äußere Zeichen war neben einem grünseidenen Band ein goldenes Schild, auf dessen einer Seite der Palmbaum und das Sinnbild, auf der andern Name und Bild des Inhabers war). L. Moriz, der **Wohlgenannte**, ward 1623 Mitglied und erhielt zum Sinnbild einen Spindelbaum, mit der Unterschrift: in fleißiger Uebung. (Sein Sohn L. Wilhelm nahm, unter dem Namen des Kützlichen, einen wohlausgeblühten blätterlosen Schwarzdorn mit der Schrift „zur Blützeit", L. Hermann 1642 aufgenommen, der Fütternde, wählte Wicken, L. Wilhelm VI., der Auserkohrene, 1659, einen Weihrauchbaum zum Sinnbild). Im Jahre 1624 schreiben die stets

willigen und treuen Freunde und Gesellen der fruchtbringenden Gesellschaft, der Nährende (Ludwig von Anhalt), Langsame, Sanftmüthige, Saftige, Anmuthige, Wohlbekommende, Nützende, Nutzbare, Unschädliche, Durchdringende, Vielgekörnte (Dietrich von Werder) und der Wohlgenannte, jeder mit seinem Familien-Wappen unterzeichnet, aus der Versammlung „auf Gottbotts Scheideweg" an den Kützlichen: Sie glaubten nach reifer Ueberlegung, daß das Wort **Materia** am besten durch Zeug zu verdeutschen sey. Der Gelinde sey willens, das anmuthige und wohlbekannte Hetzrecht zu beschreiben; sie würden dies mit großer Andacht und Geduld erwarten, welche ohne dies beim Hetzen nicht auszubleiben pflege. (Das ganze Schreiben ist rein deutsch. **Mss. Bibl. Cass.**)

**Gentilis**, Scipio, dessen Vater um der evangelischen Religion willen aus der Lombardei geflohen war, zu Basel Doctor der Rechte; seit 1590 Professor zu Altorf und Consulent der Stadt Nürnberg, ein trefflicher juristischer und politischer Schriftsteller, Schüler und Anhänger des Hugo Donellus (er schrieb unter andern ein Lob des Königs Heinrichs IV. von Frankreich). Im Jahre 1608 sandte ihm L. Moritz durch seinen Secretair, Nicol. Taurel (der Philosoph dieses Namens war schon todt) auf dessen Reise zum Reichstag nach Regensburg, einen silbernen Becher. Gentilis dankt dafür aus Regensburg mit dem Zusatz: **Sed nihil tamen me magis adficere solet, quam quod rumoribus illis, qui de me in Aula Tua disseminati fuerint, fidem habendam non putaveris, tuaque sponte, divina quadam bonitate ac prudentia, eos contempseris (Analecta Hass. I. 201).**

**Grynäus**, Joh. Jacob, und **Polanus von Polandsdorf**, Amandus, zwei berühmte reformirte Theologen und Professoren zu Basel (Polanus hatte wegen Jacobs Andreae Concordienformel Tübingen verlassen) rühmen im Jahre 1606 L. Moritz's standhaften Muth, womit er die Reform der hessischen Kirchen vollführt habe, und trösten ihn: **Hoc quidem omnium temporum experientia confirmavit, quotiescunque Deo alicubi veritatis suæ, aut inscitia aut malitia hierophantarum ob-**

scientiae, lucem sive renovare sive augere visum est, hominum animos diversis affectibus duci, et alios quidem cupide beneficium divinitus oblatum amplecti, alios vero tergiversari ad tempus, timore quodam præpostero aut præjudiciis præditos, alios denique ultro sese a Deo abalienare et obstinato studio in malo confirmare, quorum incurabilis est malitia, et non magis eam sibi adimi patiuntur, quam venenum aspis surda (Anal. Hass. I. 199). Vergl. unten Polanus.

Heidfeld, Johann, nassauischer Theologe zu Herborn und Ebersbach, übersendet dem L. Moriz theologische Commentarien unter großem Lobe seiner fürstlichen Gelehrsamkeit.

Hermes, Peter, aus Antwerpen, schickt 1600 an L. Moriz seine alchymische Theorie, kommt 1611 nach Cassel, wünscht aber, weil man ihn am Hofe wegen seiner Alchymie oft verspotte, eine andere Wohnung in der Nähe.

Heß, Doctor der Rechte zu Erfurt, bittet um Annahme der Dedication eines von ihm herausgegebenen juristischen Werkes.

Hochholzer, Jacob, aus Zürch, übersendet durch Johann Ulrich Eglinus, Schultheißen zu Lichtenau, 1630 dem L. Moriz einige arcana aus Paracelsus eigener Handschrift abgeschrieben, wobei L. Moriz resolvirt: Hievor abermals eine Martinsgans oder zwei Metzen Haselnüsse. (Cassel im Nov.)

Hopler, Friedrich, aus Kursachsen (ex Salissa, sonst unbekannt), von L. Moriz mit einem Becher und Geld beschenkt, dankt demselben 1616 durch dessen Geh. Rath, Joh. Sobel, sehr panegyrisch (er nennt ihn fax Europæ &c.).

Hormold, Sebastian, gekrönter Dichter zu Heilbronn, verehrt dem L. Moriz sein psalterium und erhebt dessen Uebersetzung wegen der trefflichen Latinität, so wie ihn selbst, bis in den Himmel, 1596 *).

*) Die sechs obigen Correspondenten des Landgrafen sind um deswillen, gleich einigen ähnlichen, nicht übergangen worden, weil ihr im Allgemeinen characteristischer Briefwechsel wenigstens die, oft lästige,

Hospinian, Rudolf, eigentlich Wirth, ein berühmter reformirter Theolog zu Zürch, übersendet dem L. Moriz und widmet dem Prinzen Otto 1607 als Anhang zu seiner **Historia sacramentaria** seine bekannte Schrift über den Ursprung und Fortgang der klosterbergischen Concordie (**Concordia discors.** Neuere Gesch. v. Hessen I. 587 u. f. w.), indem er zugleich L. Wilhelms IV. ruhmvollen Widerstand gegen die verhängnißvolle Concordienformel rühmt, aber wenig Hoffnung auf das damals von Kurpfalz vorgeschlagene Religionsgespräch setzt (**Schminke mon. hass. T. III.** 319 u. f. w. Vergl. über Hospinian die allgemeine Encyclopädie von Ersch und Gruber).

Hotomann, Johann, der Jüngere, Sohn des berühmten Rechtsgelehrten Franz H., empfiehlt sich 1593 aus Basel, da sein Vater L. Wilhelms vertrauter Correspondent gewesen, dem L. Moriz zu gleichem Zweck, besonders um Nachrichten über den Zustand von Frankreich zu geben. Die Briefe L. Wilhelms, getreu von ihm bewahrt, werde er nächstens drucken lassen (1599 zu Genf erschienen die **Opera Fr. H.** Vergl. N. G. v. H. B. I. 557).

Hüttener, Jacob, 1593. Von ihm (sonst unbekannt) folgendes Schreiben:

Durchlauchtiger ꝛc.

Es haben die zwene furtrefflichen griechischen Weisen Democritus und Heraclitus jeder eine sonderliche eigene Arth an sich gehabt, nemlich das der eine ohne Unterschied alle menschliche Betrieb und Hendel nicht ohne sonderliche Gespötte verlachet, der ander aber Alles, das die Leute anfiengen und thaten, mehr aus Timonischen Neydt, denn Mitleiden beweinet, und war diesen beiden **Monstris**, dem Weiner und Lacher, gahr kein anderes Mittel einzubilden. Ebenermassen fienden sich itziger Zeit solche **Neutrales** gegen die einzige Kunst der **Mathematica** oder **Astronomia**,

---

Stellung des fürstlichen Mecaenas gegen alle damalige, zum Theil verdienstlose, Gelehrte und Lobredner bezeichnet.

der eine Theil helt gahr nichts davon, der letzte aber will den Schöpfer gantz an die Creaturen gebunden haben. Nachdem ich mich denn von Jugent auff in dieser edlen Kunst beflieſſen, viel Zeit, Mühe und Costen damit zubracht, und entlichen eine astronomische newe groſſe Taffel und ewig wehrenden Kalender mit etlichen schonen Instrumenten, Zirkeln und Scheiben von des Hiemels Lauff, Sonnen, Monden und derselben Graden, Aspecten und Zeichen, Finsternuſſen und Vergleichungen aller Nationen, halb und gantzen Uhrwerken zusampt den Planetenstunden zugerichtet, daß ein Jeder solches leicht selbst suchen sehen und finden kann, und auf Guterachten etlicher dieser Kunst Hochverständigen in Truck unter E. F. G. Authoritet und hohen fürstlichen Namen wider die Adversatores, welche nichts unverspottet und unverachtet fürüber lassen, verordnet, thue demnach E. F. G. etzliche Exemplar in Unterthänigkeit verehrlichen übersenden, fleiſſig bittend, E. F. G. wolten Ihr solchen meinen Fleis, Arbeit und nützlich Werklein gnädig gefallen lassen, mein gn. F. u. H. sein, das bin um E. F. G. ich in Unterthänigkeit zu verdienen,

Datum 26. M. 1593.

E. F. G. unterthäniger dienstwilliger
Jacob Hüttener,
Mathematicus und Bürger zu Mühlhausen.

Jacob I., König von England und Schottland, schickt dem L. Moriz 1609 eins seiner politisch-theologischen Werke (adversus Romani Pontificis injurias machinasque ad perturbandos Regis Angliae fideles subditos) zur Beurtheilung. L. Moriz antwortet (19. Juli 1609 aus Wilhelmsburg bei Schmalkalden): Uti opus hoc praeclarum ab aliis impense laudari audivimus, ita nostrum pro tempore interponere judicium in materia et scripto vere regio gravissimoque non esse officii nostri arbitramur. Gratias autem Serenitati vestrae perquam amanter agimus etc.

Joachim, mit dem Geschlechtsnamen Noell, 1592 bis 1606 Abt von Hersfeld, ausgezeichnet durch Sanftmuth, Offenherzigkeit

und Gelehrsamkeit. An ihn ist folgende lateinische Epistel des L. Moriz gerichtet (in dem Mausol. Maurit. nicht aufgenommen, in Casparsons Nachricht von des Landgrafen lateinischen Poesien 1783 fehlerhaft abgedruckt, worin der Abt nach Friedewald zur Jagd eingeladen und ermahnt wird, sich der Gunst der Diana durch eine gefällige grüne Kleidung zu versichern).

Reverendissimo Joachimo,
confirmato Abbati Hersfeldensi Amico nostro.

Haec Tibi certificat nostram Joachime salutem
Exoptat pariter Teque salute frui;
Significat reditum de Fulda nec tacet ipsum
Accessum ad laetum pacificumque nemus,
Pacificum nemus, facturum sacra Dianae,
Indicat, ad festum Te Joachime vocat.
Crastina lux ducat, salvum Te ducat ad illam
Quae sacra est paci, pacis amore, domum.
Linque domi vestem pullam, venatibus aptam
Indue quo faveat pulchra Diana Tibi.
Sic partem praedae capies, sic vota Dianae
Persolves, et sic noster amicus eris.
Adduc Nicolaum Tibi, laurentemque Lucanum *)
Junge viros laetos, laetitiaque probos.
Nil mihi rescribas, sed protinus indue soccos
Atque iter accelera; me pete, perge, veni!
Gaude cum nostram videas fumare culinam,
Crede Tibi quod sit copia parva cibi.
Vix vini binos catinos Tibi crede bibendos,
Est locus in quo acidae valde bibuntur aquae.
Caetera grato animo bene suscipe, more recepto.
Me redama, qui sum plenus amore Tui.
Nil pro more trahe, sed celer ito, videto,
Hac charta inscribat quis Tibi dulce Vale.

Datae Stoppeliae superioris d. 9. Julii A. 1603.

Mauritius Hassiae Landgravius.

(Präsentirt eodem die. L. Moriz invitirt mich nach Friedewald.)

Kocheim, Johann Heinrich, aus Hornbach im Fürstenthum Zweibrücken, Alchymiker, der ein herrliches Particulare gegen 1200 Gulden hingeben will, erhält 1629 von Landgr. Moriz ein

*) Der Probst Nicolaus Selig und der Hofprediger Lucanus.

Schreiben, in welchem ihm nur die fürstliche Hand gefällt. Alle Philosophen und Magiker schrieben dunkel, also könne man dies ihm selbst nicht zum Vorwurf machen, er könne sich auch weder näher verpflichten, noch nach der unbestimmten Einladung eine so weite Reise unternehmen, so sehr er auch wünsche, dem wegen seiner Gelehrsamkeit berühmtesten Fürsten Europa's zu dienen. (Vergl. über ihn Gmelin a. a. O. 562.)

Laudismann, Caspar, der Rechte Licentiat zu Altstettin, vormals Commissarius Kaiser Rudolf II., bittet 1616 den L. Moriz um Erlaubniß, ihm sein Consilium de linguis exoticis widmen zu dürfen.

Lavater, Johann Rudolf, aus Zürch, ein Schüler Beza's, Rector des Gymnasiums zu Hanau, nachher Professor der Logik in seiner Vaterstadt. In einem Schreiben vom 20. Dez. 1611 aus Hanau, vor seinem Abschied, empfiehlt er sich seiner ferneren Gunst; er werde täglich für ihn beten. L. Moriz möge nicht aufhören, der Kirche aufzuhelfen, gleich wie Vorstius in Belgien thue (derselbe, welcher nachher von der Dordrechter Synode verdammt wurde); nur durch Vertilgung der neuen horrenden Lehren (wie sie schon Hilarius beklagt) könne Friede und Einigkeit wieder gestiftet werden.

Lehmann, Christoph, Stadtschreiber zu Speyer und ein die reichsständische Freiheit vertheidigender Publicist, schickt dem L. Moriz 1618 seine Chronik der Reichsstadt Speyer, wobei er sich über die bisherige Vernachlässigung der politischen Geschichte Deutschlands und seine mühevollen Vorarbeiten ausspricht. Im Eingang dieses Schreibens heißt es: Exploratum mihi est, me has literas scribere ad eum Principem, qui admirabilium animi et ingenii ornamentorum fama Europam implevit, et in quem omni ex parte illud convenit, quod olim Radewicus de maximo Imperatore Friderico I. scripsit, nullos sibi dies otiosos transire passum, eos se perdidisse ratum, in quibus non aliquid de Imperii utilitatibus, de jure et justitia conservanda disposuisset (Anal. Hass. I. 208).

Ludwig, Hans, Künstler, Silberarbeiter, der seinesgleichen in der Welt sucht (wie er selbst sagt) und im Begriff ist, einige seiner Werke auf dem Reichstage zu Geld zu machen, erbietet sich 1607, dem L. Moriz drei Jahre gegen 100 Gulden jährlich zu dienen, auch das von L. Moriz zu dessen Werken bestellte Silber auszulegen.

Martini, Giovanni, ein vertriebener evangelischer Gelehrter, bittet 1595 den L. Moriz, um seine Reise nach Heidelberg fortsetzen zu können, zur Anschaffung eines Pferdes um Geld.

May oder Majus, Nicolaus, Kaiser Rudolf II. Ober-Appellationsrath zu Prag und böhmischer Bergrath zu Joachimsthal, 1603 geadelt (der hessische Obristlieutenant Adolf v. May, Liebling der L. Amalie Elisabeth, war dessen Sohn), schreibt 1603 in alchymischen und Bergwerkssachen an L. Moriz, sobald er das kaiserliche Geschäft in der Grafschaft Mansfeld vollendet, werde er nach Cassel kommen (vergl. Lucas May im Verzeichniß hessischer Gelehrten.)

Moller, Syndicus zu Paderborn, bittet 1611 den L. Moriz, ihm den Druck eines Buches über die letzten Paderbornischen Vorfälle in der neuen fürstlichen Typographie zu Cassel zu erlauben. Der Bischof habe zwar seine Genehmigung nicht versagt, wohl aber das Capitel und der der katholischen Ligue ergebene Dechant, unter dessen Gerichtsbarkeit der Buchdrucker zu Paderborn stehe.

Molnar, Albert, ein der reformirten Lehre ergebener, in den morgenländischen Sprachen sehr bewanderter Ungar, Landgr. Moriz's Lehrer in der ungarischen Sprache; von demselben wird er zu seiner ungarischen Bibel-Uebersetzung, die er 1612 zu Hanau besorgte, großmüthig unterstützt (Feßler Geschichte von Ungarn B. VIII. 458). Diese Ausgabe war in der Uebersetzung des Original-Textes eine Berichtigung der ersten ungarischen Bibel von Caspar Karoly.

Moriz von Oranien bittet 1602 aus dem Haag den L. Moriz, ihm durch Joh. v. Ruswick, welcher im Namen des Grafen Simon von der Lippe nächstens nach Cassel komme, eine

Abschrift der von L. Wilhelm dem Weisen aufgesetzten Stern-Verzeichnisse und astronomischen Beobachtungen mitzutheilen, welches ihm zu großer Freude gereichen werde.

**Morsius**, Joachim, ein hamburgischer Patrizier, vielgereiseter Chemiker und Polyhistor (vergl. Adelung zu Jöcher), schreibt 1629 aus dem Hause des Adepten Widemann zu Augsburg, den er einen alten Geizhals nennt, dessen Schriften und Geheimnisse aber als nützlich für ganz Europa dem L. Moritz zum Verkauf anpreiset; dankt für die erhaltenen 20 Goldgulden; er erwarte die Erbschaft seines Bruders, um sich ganz der Kunst zu widmen. Als er nachher, auf dem Weg zum Alchymisten Ehinger in Kirchheim angefallen und beraubt wurde, fürchtete L. Moritz, daß die ihm für Widemann aufgetragenen Sachen möchten verloren gehen. Späterhin ward Morsius als Verschwender und Sinnloser in's Tollhaus gebracht, aber vom Könige von Dänemark wieder befreit.

**Obrecht**, Georg, Rector der Universität zu Straßburg, vom Kaiser Rudolf geadelt, Verfasser öconomisch-politischer Schriften, übersendet dem L. Moritz 1610 zu seiner politica inventio einen neuen noch ungedruckten Abschnitt, da jede evangelische Obrigkeit jetzt so viel, als es ohne Druck der Unterthanen geschehen könne, sich mit dem nervo rerum gerendarum gefaßt machen müsse. (Siehe dessen Brief in **Monum. Hassiac. Tom. III. p. 383**, woraus man sieht, daß ihm der Landgraf vorher geschrieben hatte, „die von ihm vorgeschlagenen Mittel (eine neue Besteuerung) „würden bei den Unterthanen, von denen ihre Förderung abhinge, „und die vielmehr neue Immunitäten als Auflagen verlangten, „wenig Beifall finden."

**Ottonia**, Johanna, eine flandrische Dichterin, Tochter Joh. Ottonis, Gattin des Advocaten Wilhelm Mayart, besingt den L. Moritz 1601 (**Carminum divers. lib. I.**).

**Pezel**, Christoph, Superintendent zu Bremen, der schon mit L. Wilhelm als Melanchthonianer in Verbindung stand (M. G. v. H. B. I. 591), bittet, nachdem er den L. Moritz 1601 in Bremen gesprochen, um Erlaubniß, von nun an seine Schriften

in Cassel in der vom Landgrafen errichteten Typographie drucken zu lassen. Er starb bald nachher in hohem Alter.

Pflug, Otto, aus Culmbach, berichtet dem L. Moritz 1630 über ein Bergwerks-Geheimniß und über einen Tyroler Edelmann Bernhard von Calve, der vorgebe, aus der römisch-katholischen Religion übergetreten zu seyn, dem er selbst nicht traue, ohngeachtet er durch ihn seinen alchymistischen Brief an den Landgrafen bestellt.

Pitiscus, Bartholomäus, kurpfälzischer Hofprediger, auch Mathematiker und Freund Tycho's, steht 1606, zur Zeit der hessischen Kirchen-Reformen, mit L. Moritz und dessen Superintendent Schönfeld in Briefwechsel. † 1613.

Polanus von Polandsdorf, Amandus, ein geb. Schlesier (vergl. oben Grynäus), wird durch L. Moritz, der deshalb 1608 seinen geh. Rath Joh. Zobel nach Basel schickt, als Professor der Theologie nach Marburg berufen. Die Stadt erklärt, ihn nicht entbehren zu können, giebt ihm aber Urlaub auf sechs Monate. Wie sehr der Landgraf ihn schätzte, sieht man aus einer seiner theologischen Thesen, worin er ihn mit Augustin, Luther und Melanchthon zusammenstellt.

Poppius, Joh., Chemiker zu Erfurt und Coburg (Gmelin a. a. O. 521), will 1626, wenn es sein Herr erlaube, zu L. Moritz kommen, den er unter dem Vorwand eines Hauskaufs um 200 Gulden Vorschuß bittet. Er habe die Blume der Metalle das aurum potabile, welches alle Leibesschmerzen binnen 24 Stunden vertreibe, die Bereitung des ungarischen Borgzinnobers und ein acetum acerrimum in Arbeit.

Potier, Michael, ein in Deutschland reisender französischer Alchymist (Gmelin 504. 505. 523) steht mit L. Moritz in Briefwechsel.

Prideaux, Joh., berühmter englischer Theolog, Rector des Collegiums zu Oxford. L. Moritz, von dem jungen gelehrten Züricher Joh. Rudolf Stuck ersucht, bittet 1615 den Prideaux, denselben seinem Wunsch gemäß in das dortige Collegium aufzunehmen. Stuck starb als Professor der Philologie und Theologie 1660 zu Zürich.

**Quercetanus**, Joseph, eigentlich Du Chesne, Herr de la Violette aus Gascogne, Leibarzt K. Heinrichs IV., berühmter Chemiker, auch Adept und Pharmaceut (Gmelin a. a. O. I. 281. 285). Er rühmt in seiner Pharmacopoea herm. restit., daß er keine schönere und besser versehene Officin in Italien, Frankreich und anderen Ländern, als die des L. Moriz zu Cassel gesehen. Nachdem er 1604 in Cassel mehrere Aufträge an Heinrich IV. und französische Große empfangen (an Villeroy, Schomberg und Sillery, der sich hierauf des Andenkens d'un si grand et accompli Prince et de toutes sortes de perfection freut), schickt er im Okt. aus Paris dem L. Moriz eine von ihm selbst präparirte Tinktur zum Goldmachen, und in medicinischer Hinsicht le grand et general dissolvent metallique. Er, als ein abgelebter mit der Kolik geplagter Hofmann, zöge dem unruhigen Hofe Heinrichs IV. eine philosophische Ruhe in Genf vor, und wünsche mit L. Moriz eine Geheimschrift zu verabreden. Gott habe sich offenbar in der letzten Zeit des Hauses Hessen zur Ausbreitung der wahren evangelischen Religion bedient; über das Project eines allgemeinen Friedens in Frankreich werde er ihm später schreiben. Er stand auch mit Dr. Mosanus, dem landgräflichen Leibarzt, der ihn in Paris 1604 besucht, in vertrautem Briefwechsel und ließ einige seiner Schriften zu Marburg drucken († 1609).

**Ramsay** und **Thomas Rawlin**, zwei reisende englische Gelehrte und Chemiker, empfehlen sich 1619 dem L. Moriz schriftlich durch dessen Diener Segar (s. Segar und Wright).

**Rappold**, kommt nach Cassel (es gab einen fahrenden Adepten Daniel Rappold, s. Schmieder a. a. O. 369), verfertigt Gußarbeit, kupferne Bilder zum Zierrath, und erbietet sich grünes Glas zu gießen wie Smaragd, 1612.

**Ratzenberger**, Caspar, Medicus, Sohn des ehemaligen kursächsischen Leibarztes Matthäus R. Nachdem er dem L. Moriz drei Theile seines Herbaria gesendet, erhält er 1593 einen vergoldeten Pokal nebst 100 Goldgulden, mit dem Auftrag, auch

sein Werk de animalibus et mineralibus, so bald es fertig, an die landgräfliche Bibliothek einzusenden.

Reusner, Nicolaus, Rechtsgelehrter, gekrönter Dichter, kurfächs. Rath zu Jena, übersendet dem L. Moriz seine orationes antiturcicas, 1596.

Richter, Maler zu Dresden, bietet 1617 dem L. Moriz ein Gemälde an, welches den Einzug Kaisers Matthias und des Erzherzogs Ferdinand zu Dresden darstellte.

Ritter, Nicolaus, zu Pforzheim, philosophiae studiosus, bietet sich 1630 unter Uebersendung geheimer Schriften zum alchymischen Gehülfen an, indem er dem Landgrafen um der wahren reformirten Religion willen und als einem erfahrenen Liebhaber der Weisheit gänzlich ergeben sey.

Rosenkreuzer. Die Erfindung oder Grundlage dieser mystisch-theosophisch-alchymischen Gesellschaft, welche anfangs das „gottlose und verfluchte" Goldmachen für eine der wahren Philosophie untergeordnete Sache erklärte, wird von Einigen dem 1588 gestorbenen paracelsischen Schwärmer Valentin Weigel, von Anderen der ironischen Mystification eines genialen Jünglings Johann Valentin Andreä, des Enkels des Urhebers der klosterbergischen Concordie Jacob Andreä, zugeschrieben. Da sie aber ihre erste Proclamation an alle Gelehrte und Häupter Europa's zu Cassel in der Buchdruckerei W. Wessels herausgab (1615 fama Fraternitatis R. C., roseae crucis, das ist Gerücht der Brüderschaft des hochlöblichen Ordens R. C. neben derselben lateinischen Confession, welche vorher nie in Druck ausgegangen u. s. w.; von einem Philomago), auch unter den ersten Theilnehmern und Beförderern dieses Ordens, außer dem Hessen Oswald Croll, Michael Mayer, L. Moriz's Leibarzt, und Rudolf Eglinus zu Marburg (vergl. Strieder III. 316) vorkommen, so scheint ihr L. Moriz nicht fremd gewesen zu seyn. Auch beabsichtigte sie beiläufig eine General-Reform in wissenschaftlicher und moralischer Hinsicht. In der 1616 zu Frankfurt und in den Niederlanden wiederholten Fama fraternitatis wird diese General-Reform

angedeutet (dabei gerathen, nicht dem Beispiel jenes Barbiers zu folgen, welcher erst einem Kranken die Ader öffnete und hierauf, um Binden zu suchen, allenthalben umherlief). In einer gleichzeitigen Schrift (neue summarische Weltgeschichte von Hermann Fabronius, vergl. das Verzeichniß der hessischen Gelehrten) wird ausdrücklich angegeben, diese Brüderschaft wolle, gemäß der ersten apostolischen Kirche, alle Secten aufheben; es sey einer ihrer stoischen Grundsätze, jede Stunde so zu leben, als wenn man von Anfang der Welt gelebt und bis an's Ende der Welt leben werde, keine Handlung zu verhehlen, weder Armuth, noch Krankheit, noch Alter zu scheuen. Die ersten Theilnehmer waren meistens Calvinisten, daher ein Gegner derselben (unter dem Namen Eusebius Christianus Cruciger in der Schrift von der neuen arabischen und morischen Fraternität, sine anno, zu Lichtenberg durch Fulgentius Nebelstürmer gedruckt) die Buchstaben R. C. durch Religio Calvinistica erklärte. Vergl. Gmelin a. a. O. I. 556—556 und Schmieder in Gesch. der Alchymie 346 u. s. w., und in den 1824 unter dem Namen S. Ch. M. Jeder herausgegebenen Allotrien zur Unterhaltung in Feierstunden. Nach einer Nachricht in Buchs Chronik traten im Jahre 1621 die Grafen von Erbach sammt ihren Gemahlinnen zu dieser Gesellschaft über.

Rudolf II., römischer Kaiser. Von ihm theilen wir folgende zwei Briefe mit:

A. Hochgebohrner freundlicher lieber Oheim. Ich hab E. L. Handschreiben sampt dem mit überschickten Psalterio von dero Canzlarn wohl empfangen, erfreue mich mit E. L. gantz gnädiglich, daß sie ihre Jugend so tugendlich und wohl angelegt, und von dem Allmächtigen mit Gottseligkeit und Geschicklichkeit so reichlich begabet seyn, daher Ich auch nicht zweifeln kan, E. L. werden dem geliebten Vaterland, als dessen ansehnliches Mitglied, in viel Wege ersprieß- und nutzlich seyn; wünsche Ihr auch darzu langes Leben, und alle behagliche Wohlfarth, was ich E. L. jezo und künftig zu Gnaden und Gefallen thun kan, darzu haben sie mich bereit und willig. Prag, 7. Jan. 1594.

Eigenhändige Nachschrift. Ich sage E. L. um das verehrte psalterium freundlichen Dank, ist mir gantz angenehm und lieb, und bleib derselben mit Gnaden und Gutem gantz wohl zugethan.

Rudolf.

B. Hochgebohrner lieber Oheimb und Fürst. Wir nemen zu freundlichen Dank und gnädigen Gefallen an, daß Dein Lieb Uns bey Ihren Uhrmacher Jobsten Bürgi von Cassel den Quadranten und andere Instrumenta Mathematica überschickt haben, und hetten gern ihn den Uhrmacher zu Dr. L. ehender abgefertiget, so ist Uns doch hiezwischen eine Arbeit fürgefallen, damit Er bishero zu thun gehabt, darumben Wir D. L. freundlich und gnediglich ersuchen, Sy wöllen des Verzugs und seines so langen Aussenbleibens, daran Er kein Schuld hat, kein Beschwär haben. Und weil Uns sein Arbeit sonders wohl gefällt und angenemb ist, so möchten Wir Ihn gern in Unsern Diensten haben, da es anderst mit Dr. L. Bewilligung geschehen kundt; auf solchen Fall Wir dann D. L. freund- und gnädiglich ersuchen, Sy wollen Ihne nit allein in Unsere Dienste kumen laßen, sondern auch vermügen und behandlen, daß Er sich alher an Unsern Kais. Hof begeben. Wollen Ihn mit der Unterhalt und Bestallung von D. L. und seiner Kunst wegen zu seinem billigen Contento halten und solche freundliche Bezaigung gegen Dr. L. und den Ihrigen mit Kaiserl. Gnaden Freundschaft und allem Guten wieder erkennen, damit wir Dr. L. ohne das vorders wohl gewogen seyn. Gegeben auf Unserm Königl. Schloß zu Prag den fünf und zwanzigsten Novembris Anno Im Ain Tausend Sechshundert und Vierten, Unserer Reiche des Römischen im Dreissigsten, des Hungarischen im drei und Dreissigsten und des Behaimischen auch im Dreissigsten.

Rudolf.

Rulmann, Anne, franzöſ. Advokat und Redner, welcher 1602 am 2. Aug. zu Paris den Landgrafen mit einer feierlichen Rede begrüßt hat, überschickt die 1612 gedruckten Harangues prononcées aux entrées de plusieurs princes et seigneurs, mit

seiner Rede und dem Portrait des L. Moriz (Unterschrift desselben: Parte sui meliore latet).

Rusdorf, Joh. Joachim von R., ein hochgebildeter politischer Schriftsteller, geheimer Rath und Gesandter des vertriebenen Kurfürsten und böhmischen Königs Friedrich, geb. 1589, gest. 1640, steht mit L. Moriz und dessen Gesandten 1625 und 1626 in politischem Briefwechsel (IV tomi seiner hinterlassenen wichtigen Handschriften auf der Casselschen Bibliothek. Vergl. Caspar sons Nachrichten über die Person und das Leben Rusdorfs, Frankf. und Leipzig, 1762, und E. W. Cuhn, Casselschen Bibliothekars, Memoires et negotiations secretes de Rusdorf, 2 Bände. Leipzig, 1789).

Scaliger, Joseph, der große Philolog zu Leiden, schickt 1608 dem L. Moriz ein Buch, dessen Inhalt vielleicht seiner würdig sey (cui aliquid de tuis gravioribus lectionibus excipiatur); er werde ihm später ein wichtigeres Werk widmen.

Schmidt, Matthias, zu Nürnberg, schreibt 1623 dem L. Moriz über ein neues Cement und wegen Granatkugeln, um damit aus Mörsern zu schießen. Er habe jetzt nicht über 100 Centner derselben vorräthig, der Landgraf könne aber jeden Monat 50 Centner erhalten. Ob L. Moriz aus seinem Eisenstein im Lande solche Granaten könne verfertigen lassen, wisse er noch nicht.

Schobinger, Bartholomäus von Schobingen, Dr. zu St. Gallen (Schmieder a. a. O. 330). L. Moriz schickt ihm 1619 100 Gulden, dankt, daß er ihn aufgesucht und ihm seine Geheimnisse entdeckt, da er mehr Erfahrung habe als er, der nur ein Schüler der Weisheit sey; doch glaube er, daß er nicht auf dem rechten Weg sey, und die rechte auflösende Materie noch nicht gefunden habe.

Schröter, Joh. Heinrich, aus Meklenburg, Ritter und gekrönter kaiserl. Poet zu Güstrow, schreibt 1601 aus Paris, wie Elisabeth von England für die gelehrteste Fürstin, so gelte L. Moriz in ganz Frankreich und Britannien für den gelehrtesten Fürsten. Er sandte späterhin dem L. Moriz, der ihn auf seiner gelehrten Reise unter-

stützt hatte, lateinische Lobgedichte; seine Schrift de origine progressu u. s. w. Hassiæ Landgraviorum, nach den Bruchstücken des Darmstädters Matthias Castritius, ist dem L. Ludwig V. und dessen Brüdern gewidmet (abgedruckt in Westphalen Mon. Rer. germ. T. II., kurz, unkritisch, und nur bis auf den Vater L. Philipp's reichend).

Schröter, Peter Elias, der 1616 zu Marburg die juristische Doctor-Würde erworben hat, sonst unbekannt. Er widmet in diesem Jahr dem jungen L. Otto eine damals zu Marburg von einigen Studenten (darunter Caspar von Schenk, Eucharius Geiß und Lotz als Hessen) aufgeführte Comödie, unter dem lateinischen Titel: Constantis Vices Amoris, id est comœdia de Latino et Hadriana; in deutscher ungebundener und gebundener Rede, in Reimen nach Art der alten Gesangbücher; fünf langweilige pathetische schmachtende Aufzüge, wo die Prinzen sich hochgeborene und durchlauchtige Herren anreden („Adalbert: Ey gnädiges Fräulein, solche Hartigkeit und Tyrannei hätt' ich in keinem jungfräulichen Herzen zu finden je gemeint, erbarmet euch eines jungen tief verliebten Ritters." In dem Prolog dringt die Liebe „Durch Küraß, Harnisch, Helm und Schild, zum großen Riesen stark und wild, Sie krenkt und plagt sowohl die Alten, die Schwachen, Kleinen und die Kalten"). Mss. Bibl. Cassel.

Simon, Graf von der Lippe, meldet dem L. Moriz 1612 die Entweichung eines Alchymisten, Jobst von Sangershausen, genannt Kahl, welcher unverschämterweise die Drosten-Stelle zu Varenholz verlangt habe.

Snell, Willibrod, berühmter Mathematiker und Astronom zu Leiden, geb. 1591, † 1626. Wie sehr L. Moriz dessen Vater Rudolf ehrte, welcher zu Leiden die Ethik nach Petrus Ramus lehrte, erkennt man daraus, daß er ihn im Jahre 1600 nach Cassel berief, ihm sein Portrait nebst einer goldenen Kette verehrte und ihn mit vier Pferden nach Frankfurt zurückbringen ließ (Casparson, vom gelehrten Charakter des L. Moriz, 1774). Im Jahr 1612 schreibt L. Moriz an Willibrod, da die hessischen Gelehrten

lehrten das im vergangenen October und November am Himmel erschienene Phänomen (den Cometen), namentlich die Parallaxe desselben nicht genau erforscht hätten, so möge er doch mathematisch und physicalisch dessen Untersuchung übernehmen (cujus observationem desideramus talem, quae nos de primo ejus exortu, quantitate, loco, motu, evanescentia, et praesagio per fundamenta et rationes physicas satis instruere queat). In den Schreiben Willebrods an L. Moritz vom Jahre 1618 und 1619 findet sich zuerst ein merkwürdiges Zeugniß über die astronomischen Studien L. Wilhelms des Weisen (vergl. N. G. v. H. B. I. 778 u. f. w.). Tycho posterior in ejus rei societatem sese obtulit. Nam ille tanti principis exemplo et industria invitatus absque dubio huc suam curam vertit. Quamobrem quod sideralis scientia hoc saeculo caput illustrius circumferat, magni illius Atlantis Wilhelmi Hassiae Landgr. sempiternum beneficium esto. Seines verstorbenen alten Vaters Rudolf schönste Rückerinnerung sey die huldvolle Behandlung gewesen, die er von L. Moritz erfahren. Sterbend habe er ihm empfohlen, da ihn sein Alter daran gehindert, dem L. Moritz ein seiner würdiges Werk zu widmen, welches er hiemit thue. L. Moritz möge in diesen herrlichen Studien in die Fußstapfen seines Vaters treten, sie allein gäben den Faden der Ariadne; Urania selbst flehe ihn darum an; die Manen Wilhelms und die Nachwelt fordere es. Von jeher habe die Sternkunde Könige und Fürsten höherer Denkart mächtig gereizt. Schon habe er sich um die Optik ein treffliches Verdienst erworben. Tuo munere, Princeps Illustrissime, optica theoremata Rami et Risneri communibus vigiliis inchoata, publice fruimur, opere sane elegantissimo (siehe Nicol. Krug im Verzeichniß der hess. Gelehrten). Et quamvis ea tantum sint lineamenta futuri operis, tantam tamen lucem doctis et studiosis attulerunt, ut opticum studium, quod jam propemodum obscuritate scriptorum neglectum jacebat, nunc magis quam ante hac unquam vigeat et certatim excolatur (letzteres Schreiben

steht vollständig in Stegmann's Nachricht von den philos. und mathem. Einsichten des L. Moritz. 1757. Cassel).

v. Solms, Graf Reinhard, welchen L. Moriz 1629 in Hungen besucht, theilt ihm ein Geheimniß nach Basilius Valentini mit (de Spiritu Mercurii ex Venere et Marte). Aber es bleibe noch viel Kupfer zurück, das er bisher nicht habe scheiden können; seit zwei Jahren nehme er wegen der Kriegs-Unruhen keine Kohle in die Hand.

Springer, Christoph, artium magister zu Zerbst, widmet dem L. Moriz als einem Mäcen aller Dichter 1612 ein lateinisches Lobgedicht Scena Pegaseja nutu Apollinari exstructa a novem Musis. Jede Muse, dramatisch eingeführt, spricht darin 30 bis 36 Verse zum Lobe des Landgrafen (Handschrift).

Stange, Georg, als Schriftsteller unbekannt, Bürger zu Augsburg, Chemiker und Adept, correspondirt 1612, 1613, 1615 u. s. w. aus Wien, Leipzig u. a. Orten mit L. Moriz über Bergwerks- und Münz-Sachen. Für seinen neu erfundenen Kalk- und Ziegelofen, wobei er Steinkohlen brannte, habe er österreichische und baierische Privilegia erhalten; er sey eigentlich ein Berg-, Schmelz- und Probir-Verständiger; wenn L. Moriz die dem Salzgrebe Krug übergebenen Bergwerke selbst unter Anwendung der Steinkohlen übernehme, könne er 300 Knappen beschäftigen; er selbst, 76 Jahr alt und lahm, könne sie aber nicht dirigiren; er habe einen Anschlag, L. Moriz's Münzwerk zu befördern, so daß ohne Verminderung des Gehaltes der Münzen ein bedeutender Ueberschuß und Gewinn bleibe, ohne Schaden des Landes, in welchem das Geld bleibe, und zur Ersparung mancher Auflagen. Hierauf schlägt er ein Kunststück vor, wie man Silber und Gold zusammen schmelze, und mit Hülfe eines Pulvers in ein solches Feuer bringe, daß man von 100 Gulden jeden Tag 10 gewinne. Außerdem überschickt er Schriften und Erklärungen über ein Cement, das Kaiser Maximilian II. zum Thurmbau gebraucht, über ein an der türkischen Grenze gefundenes Mineral-Wasser, über Theophrastus Paracelsus Meinung von dem Wasser aller Metalle, über

aurum potabile, Lebens-Elixier u. s. w. Die hohen Mysterien könne er theils nicht überschicken, denn dadurch würde er den Fluch aller Philosophen auf sich laden, theils hätten der Salzgrebe Krug, der ihm die Bergwerks-Geheimnisse abgelernt, aber nicht bezahlt habe, und des Landgrafen Kammerdiener Ekel seit mehreren Jahren seine Schriften darüber, an L. Moriz, unterschlagen (Krug und Ekel werden wegen verspäteter Einhändigung dieser Schriften auf Befehl des L. Moriz 1615 verstrickt, und sollten den Georg Stange, an dessen Wissenschaft viel und hoch gelegen sey, zur Stelle schaffen). Der Landgraf übersendet ihm 100 Dukaten, welche aber, da er alles verkauft hatte, und sechs Personen mit vier Pferden mit sich führte, nicht hinreichten. Spätehin trat er zum Schaden des Landgrafen in dessen Dienste.

**Stephanus**, Heinrich, eigentlich Etienne aus Paris, großer Philolog und Herausgeber des thesaurus linguae graecae, wird 1595 während seines Aufenthalts in Marburg auf R. Goclenius Empfehlung durch L. Moriz bei der Herausgabe lateinischer Dichter unterstützt (so wie vor ihm Fr. Sylburg durch L. Wilhelm und L. Ludwig). Er widmet ihm eins seiner Werke, und übersendet ein lateinisches Gedicht zur Empfehlung der Poesie, worin er zum Ruhme Hessens an Eobanus und Euricius Cordus erinnert. † 1598.

**Strada von Rosberg**, Anton de, verehrt dem Landgrafen als Liebhaber der Historie 1615 aus Frankfurt am Main die von seinem Vater verfaßte vitas Imperatorum et Cæsarum Romanorum, die er auf eigene Kosten hat drucken lassen, und bittet ihn, seinen fürstlichen Namen in sein Stammbuch zu setzen.

v. **Stuckhard**, anfangs sich anonym unterschreibend, als ein ehrlicher von Adel und christlicher Religion, welcher um der Kunst willen Vater, Mutter und Verwandte verlassen, sich in Deutschland bei Fürsten und Herren aufgehalten, und außer seiner Muttersprache nur drei Bücher, die Bibel, Himmel und Erde, und die wahre Philosophie verstehe, schickt durch einen vorausgeschickten Vertrauten dem L. Moriz 1605 ein 200 Seiten langes

sehr vollständig in Stegmann's Nachricht von den philos. und mathem. Einsichten des L. Moritz. 1757. Cassel).

v. Solms, Graf Reinhard, welchen L. Moritz 1629 in Hungern besucht, theilt ihm ein Geheimniß nach Basilius Valentini mit (de Spiritu Mercurii ex Veneris et Martis). Aber es bleibe noch viel Kupfer zurück, das er bisher nicht habe scheiden können; seit zwei Jahren nehme er wegen der Kriegs-Unruhen keine Kohle in die Hand.

Springer, Christoph, artium magister zu Zerbst, widmet dem L. Moritz als einem Mäcen aller Dichter 1612 ein lateinisches Lobgedicht Scena Pegaseja nutu Apollinari exstructa a novem Musis. Jede Muse, dramatisch eingeführt, spricht darin 30 bis 36 Verse zum Lobe des Landgrafen (Handschrift).

Stange, Georg, als Schriftsteller unbekannt, Bürger zu Augsburg, Chemiker und Adept, correspondirt 1612, 1613, 1615 u. s. w. aus Wien, Leipzig u. a. Orten mit L. Moritz über Bergwerks- und Münz-Sachen. Für seinen neu erfundenen Kalk- und Ziegelofen, wobei er Steinkohlen brannte, habe er österreichische und baierische Privilegia erhalten; er sey eigentlich ein Berg-, Schmelz- und Probir-Verständiger; wenn L. Moritz die dem Salzgrebe Krug übergebenen Bergwerke selbst unter Anwendung der Steinkohlen übernehme, könne er 300 Knappen beschäftigen; er selbst, 76 Jahr alt und lahm, könne sie aber nicht dirigiren; er habe einen Anschlag, L. Moritz's Münzwerk zu befördern, so daß ohne Verminderung des Gehaltes der Münzen ein bedeutender Ueberschuß und Gewinn bleibe, ohne Schaden des Landes, in welchem das Geld bleibe, und zur Ersparung mancher Auflagen. Hierauf schlägt er ein Kunststück vor, wie man Silber und Gold zusammen schmelze, und mit Hülfe eines Pulvers in ein solches Feuer bringe, daß man von 100 Gulden jeden Tag 10 gewinne. Außerdem überschickt er Schriften und Erklärungen über ein Cement, das Kaiser Maximilian II. zum Thurmbau gebraucht, über ein an der türkischen Grenze gefundenes Mineral-Wasser, über Theophrastus Paracelsus Meinung von dem Wasser aller Metalle, über

aurum potabile, Lebens-Elixier u. s. w. Die hohen Mysterien könne er theils nicht überschicken, denn dadurch würde er den Fluch aller Philosophen auf sich laden, theils hätten der Salzgrebe Krug, der ihm die Bergwerks-Geheimnisse abgelernt, aber nicht bezahlt habe, und des Landgrafen Kammerdiener Ekel seit mehreren Jahren seine Schriften darüber, an L. Moriz, unterschlagen (Krug und Ekel werden wegen verspäteter Einhändigung dieser Schriften auf Befehl des L. Moriz 1615 verstrickt, und sollten den Georg Stange, an dessen Wissenschaft viel und hoch gelegen sey, zur Stelle schaffen). Der Landgraf übersendet ihm 100 Dukaten, welche aber, da er alles verkauft hatte, und sechs Personen mit vier Pferden mit sich führte, nicht hinreichten. Späterhin trat er zum Schaden des Landgrafen in dessen Dienste.

Stephanus, Heinrich, eigentlich Etienne aus Paris, großer Philolog und Herausgeber des thesaurus linguae graecae, wird 1595 während seines Aufenthalts in Marburg auf R. Goclenius Empfehlung durch L. Moriz bei der Herausgabe lateinischer Dichter unterstützt (so wie vor ihm Fr. Sylburg durch L. Wilhelm und L. Ludwig). Er widmet ihm eins seiner Werke, und übersendet ein lateinisches Gedicht zur Empfehlung der Poesie, worin er zum Ruhme Hessens an Eobanus und Euricius Cordus erinnert. † 1598.

Strada von Rosberg, Anton de, verehrt dem Landgrafen als Liebhaber der Historie 1615 aus Frankfurt am Main die von seinem Vater verfaßte vitas Imperatorum et Cæsarum Romanorum, die er auf eigene Kosten hat drucken lassen, und bittet ihn, seinen fürstlichen Namen in sein Stammbuch zu setzen.

v. Stuckhard, anfangs sich anonym unterschreibend, als ein ehrlicher von Adel und christlicher Religion, welcher um der Kunst willen Vater, Mutter und Verwandte verlassen, sich in Deutschland bei Fürsten und Herren aufgehalten, und außer seiner Muttersprache nur drei Bücher, die Bibel, Himmel und Erde, und die wahre Philosophie verstehe, schickt durch einen vorausgeschickten Vertrauten dem L. Moriz 1605 ein 200 Seiten langes

Schreiben; aus dem Willen des Allerhöchsten, und weil L. Moriz lange Zeit der wahrhaften hermetischen Philosophie nachgetrachtet, nach dem Beispiel aller vorzeitlichen Weisen und Könige, mehr zur Anwendung auf Medicin und zur Ehre Gottes, als zu etwas anderem. Ihm, welcher des Adlers weiße Glut und des Löwen rosenfarbenes Blut gefunden, sey der Stein der Weisen und eine solche Universal-Medicin verliehen, welche L. Moriz, bisher übereilt von falschen Laboranten und Sophisten, die nicht einsähen, daß solche Gabe Gottes nur Würdigen zu Theil werde, wenn er selbst hundert Jahre laborirt und ein Fürstenthum daran gewendet hätte, nicht gefunden haben würde, nun aber benutzen könne gegen Pabst und Türken. Die Ursachen des Mißlingens jener falschen Weisen seyen: 1) weil sie nicht Gott aufrichtig anbeteten und sich auf ihre Gelehrsamkeit, Universitäts-Studien und rothes Baretlein verließen; 2) weil sie die ursprüngliche Universal-Medicin nicht kannten, sondern sich an verbrennliche, stinkende Materien, Mineralien, Animalien und Vegetabilien hielten, und bei Gold, Silber, Mercurius alles buchstäblich verständen; denn Zerstörliches gebe nur Zerstörliches. (Hier werden unzählige Stellen alter Philosophen, von Plato und Aristoteles an, citirt.) Er wolle dem L. Moriz zu seiner Zeit den Mikrokosmus im Chaos und die erste und alleinige Substanz der Materie zeigen (wobei er auf Wasser, als Urquell der Elemente, deutet), auch das Regiment oder philosophische Geschirr, welches bisher falsch gewesen, indem das Feuer nie verlöschen dürfe; sowie den Verschluß des einzigen Sigillum Hermetis. Es gebe nur 2 Steine, Christus, der Heiler der ewigen Krankheit, und der Lebensgeist, der rechte Balsam irdischer und zeitlicher Krankheit. Hierzu bedürfe es, da die prima materia an allen Orten sey, weder vieler Zeit noch Unkosten, zehn Gulden reichten hin zur Fixation des gebenedeiten Steines .... Er ersuche jedoch den L. Moriz, unter der Bedingung, sein Schreiben Niemanden mitzutheilen, ihn zu dem Ankauf eines Hauses, welches sonst in andere Hände komme, zu unterstützen, damit er sein Magisterium

ruhig vollenden könne. Die Zeit werde Rosen bringen. (Diese Sprache eines paracelsischen Adepten, wobei gewöhnlich hinzugesetzt wird, daß, wenn das Feuer einmal in gehöriger Arbeit sey, es der Anwesenheit des Adepten nicht mehr bedürfe, ist als Modell anzusehen.)

**Tank**, Joachim, Professor der Arzneikunde zu Leipzig, überschickt 1609 dem L. Moriz (Principum Germaniae literatissimo) seine Einleitung zur Chemie (Gmelin a. a. O. 292). Er kenne nur zwei Personen, welche die Kunst der Verwandlung der unvollkommenen Metalle in das beste Gold und Silber inne gehabt hätten.

**Tournemain**, niederländischer reformirter Prediger zu Frankfurt am Main, übersendet dem L. Moriz eins seiner theologischen Werke, und meldet ihm, daß er um der feindseligen Verläumder willen für seine künftigen Schriften den Namen Nirmutanus angenommen (im Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts). Von ihm findet sich im Mausol. Maurit. II. 70 ein französ. Trauer-Gedicht, aus welchem man zum mindesten ein dankbares Herz erkennt:

Prince très clement,
Faut-il que maintenant,
Je te die en ce lieu
Tout le dernier adieu.
Maurice glorieux,
Mon prince gracieux,
Combien m'es honoré,
Combien m'es deploré.

Tu m'avois honoré
Après m'avoir enrolé
Entre tes favoris
De tes doctes écrits,
Tu m'étois si humain! etc.

**Travalt**, Bürger und Stadtrath zu Metz, verlangt 1597 ein Privilegium von L. Moriz und anderen deutschen Fürsten für die Erfindung des seit Jahrhunderten vergeblich gesuchten perpetuum mobile, welches beim Mahlen, Schneiden, Walken, Stampfen u. s. w. alles das allein verrichten soll, was man zum Treiben des Rades sonst durch Wasser, Wind und Pferde verrichte. Er will erst nach erhaltenen Schutzbriefen die Bewegung

zeigen, weil die Sache so einfach sey, daß sie jeder sogleich nachmachen könne.

Tycho de Brahe, berühmter Astronom. 1592 20. Febr., noch bei Lebzeiten L. Wilhelms, ersucht er aus Uranienburg den L. Moriz, von dem er wisse, daß er außer großer Sprachkenntniß eine excellentem venam poeticam habe, um ein empfehlendes Gedicht, welches nebst den Versen des Königs Jacob von Schottland der Ausgabe seiner astronomischen Werke vorgesetzt werden solle. L. Moriz, in bescheidener Herabsetzung seiner Dichtertalente, übersendet im April desselben Jahres das verlangte Gedicht (mit dem Anfang Urania superat reliquas divina sorores, abgedruckt in dem Mausol. Maurit. p. 33), welches Tycho 1596 in seiner Ausgabe der Epistolarum astronomicarum libro L. dem Briefwechsel mit L. Wilhelm vorausetzt, indem er ihm zugleich dieses Werk widmet. Tycho schickt in demselben Jahre von den zuletzt von L. Wilhelm bestellten fünf Elementhieren zwei bei ihm lebendig gebliebene dem L. Moriz zu. Im Jahre 1597 berichtet er über eine von L. Moriz unterstützte, dem dänischen Reichstag zur Entscheidung vorliegende Sache, Erich Lange und dessen Creditoren betreffend, und über die Ursache seiner Reise nach Deutschland, nämlich um seine astronomischen Schätze zu retten und seine Werke zu vollenden (weil die Staatsmänner seines Vaterlandes, den astronomischen Studien nicht hold, die Vergünstigungen des verstorbenen Königs Friedrich II. hintertrieben, und hierin die Gutmüthigkeit des jungen Königs Christian IV. mißbrauchten). Qua in re si Tua Celsit. nostris desideriis consilio auxilioque subvenire non degravata fuerit, praestiterit rem non saltem mihi sed toti astronomico studio, quod parens tuus laudatissimae memoriae tanto amore prosequutus est, quo etiam ipsemet non modicum efficeris, percommodum, et cum eorum qui nunc supersunt, tum etiam posteriorum grata memoria laudeque celebrandum. Zugleich verehrt er dem Landgrafen Abbildungen seiner astronomischen Instrumente, und dankt für das ihm von demselben ge-

schenkte Werk (Canon Triangulorum). Tycho, der nachher bei Kaiser Rudolf eine ehrenvolle Zuflucht fand, starb 1601 zu Prag (durch eigne Schuld allzugroßer Schamhaftigkeit, nach der Tafel bei dem Freiherrn von Rosenberg).

de Vlûdt, Jacob, wird 1596 aus L. Moritz's chemischem Laboratorium entlassen.

Volmar, Beatus, aus Duisburg, ist im Besitze eines Geheimnisses vom Kupferwerk (Eisen in Kupfer zu verwandeln). L. Moritz sendet an ihn 1622 den Probirer des frankenbergischen Bergwerks, Hausmann, und seinen Mathematiker Joh. Schüler, der einen trockenen und nassen Kupfer-Proceß mitbringt, aber Volmars magisches Buch für Narrentand erklärt. 1622 am 19. März erhält Volmar von Tilly zu Bischofsheim einen Paß, um frei in das Land zu Hessen nach Cassel an den fürstlichen Hof zu ziehen.

Walther kommt nach Cassel und bereitet Londoner Tuch. Er schreibt zum Neujahr 1611 dem L. Moritz, indem er ihm duos cervos livonos albicantes, welche zahm sind, Brod aus der Hand fressen und sehr schnell Schlitten ziehen, verehrt.

Weismantel, eigentlich Hans Schneider, in Erfurt und Schwarzburg Alchymist und Bierbrauer, welchem L. Moritz 1626 seinen Laboranten zuschickt. Er kann wegen der Kriegs-Unruhen nicht in „Berschon" zu L. Moritz kommen, schreibt von dem verum aurum »potabile«, und bittet sich Wildpret aus (1630).

Widemann, Carl, Physicus zu Augsburg, welchen Joachim Morsius einen ausgezeichneten Adepten nennt, ist im Besitze vieler geheimen Schriften, welche Landgraf Moritz ihm abkauft. 1629 will er dem L. Moritz Alles offenbaren, was er seit 50 Jahren gesammelt, gegen vorläufige 300 Guld. (pecuniam in loco negligere, summum est lucrum schreibt er jämmerlich), und mit seinem ganzen Haushalt nach Cassel kommen, welches L. Moritz um des Lärmens willen zu vermeiden sucht. Alle seine Briefe dieser Zeit von 1629 bis 1631 sind mit politischen Nachrichten durchwebt (in

Augsburg über den Zwang zur papistischen Religion; 30 Millionen, welche der schwäbische Kreis dem Kaiser habe entrichten müssen, seyen meistens in die Hände der kaiserl. Offiziere gefallen; Wallenstein habe geäußert, wer dem Kaiser das Restitutions-Edict gerathen, sey dessen größter Feind; es werde eine schnelle und unglaubliche Veränderung im Reiche entstehen durch einen Fürsten Augsburgischer Confession; der König von Schweden werde Schlesien und Böhmen zuerst einnehmen und alle Verjagte wieder einsetzen, der Baier merke es und lasse sich alles Gold und Silber aus der Pfalz holen; Wallenstein habe zum Frieden gerathen u. s. w.)

**Widmar**, Andreas, Schul-Rector zu Bremen, übersendet dem L. Moriz 1602 die ihm gewidmete Logik und Dialectik. L. Moriz antwortet, da dies Buch der Jugend nicht undienlich sey, so habe er die Dedication zu Gnaden angenommen, und ersuche ihn, mit dem beigefügten vergoldeten Pokal vorlieb zu nehmen (6. April).

**Wittich**, Joh., Arzt zu Arnstadt. Die gräfliche Wittwe von Schwarzburg ersucht 1607 den L. Moriz, die Dedication eines lateinischen Buches anzunehmen, welches dieser berühmte Chemiker hinterlassen.

**Wright**, Heinrich, englischer Chemiker, schreibt aus dem Hause Thomas Rawlins, eines berühmten Chemikers, 1600 an L. Moriz, er habe dessen Briefe an den Staatssecretär Cecil und den Grafen von Salisbury richtig besorgt, könne aber wegen Schulden nicht nach Cassel kommen; und bittet um Unterstützung.

**Zahn**, Peter, Arzt zu Baireuth, schickt dem L. Moriz seine Anatomia solis, ein Buch, wovon er nur einige Abschriften für große Herren besorgt habe.

## Nachtrag.

Außerdem kommen noch in der chemiſchen Correſpondenz des Landgrafen unzählige Alchymiſten vor, von denen wir nur folgende zu weiterer Nachforſchung hier bemerken:

Arthur Barton, Fabiano Campani, Cornelius von Amſterdam, Dobrizius (eine Zeitlang zu Hardenberg und von dem dortigen Pfarrer Koch empfohlen), Angelus von Engelberg, Happel zu Erfurt, Chriſtoph Horn, und Joh. Heupel, Prediger zu Markköbel und Theoſoph, H. Huber, ein Zürcher, Simon Jordanus aus Danzig und Jacob Eygnäus, ein Pommer, beide flüchtige Gelehrte, Abraham Schopf, würtembergiſcher Arzt, Schwan, Bürger zu Erfurt, Zwinger zu Baſel. Des berühmten damaligen ſchottiſchen Adepten Setonius (vergl. Schmieder und Gmelin) wird nirgends ausdrücklich erwähnt (doch wird dem L. Moriz 1604 gemeldet, daß ein ſchottiſcher Alchymiſt, welcher vorgebe, in des Kaiſers Dienſt zu ſtehen, den Herzog von Würtemberg betrogen habe und verfolgt werde). Eben ſo wenig der von Combach in der erſten Rede zu L. Moriz's Gedächtniß erwähnten ausgezeichneten Chemiker Cornelius von Drebbel und Robert Flud.

## Drittes Hauptstück.

### Landes-Schulen, und Kirchen-Reform.

Mittelschulen.

Die sächsischen Reformatoren, noch nicht im Stande, die Schule als eine Werkstätte der National-Bildung zu erkennen, und ihr eine selbstständige Stellung zu verschaffen, knüpften sie an die neue evangelische Kirche, deren Einkünfte kaum hinreichten, allenthalben tüchtige evangelische Prediger anzustellen; die Klostergüter unseres Vaterlandes wurden der Landes-Universität, der Ritterschaft und den milden Stiftungen zugewandt. Nachdem die hessische Ritterschaft den Vorschlag, zwei Klöster zu adeligen Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten zu übernehmen, verworfen, suchte L. Philipp den Mangel mittlerer Schul-Anstalten durch die anfangs auf einen Cursus von sieben Jahren berechnete, auf die Präsentation der Landes-Städte gegründete Stipendiaten-Anstalt zu Marburg, einigermaßen zu ersetzen. Sein großartiger Plan scheiterte nicht so sehr an der nächsten Bestimmung jener Anstalt zur Bildung der Gottesgelehrten, welche damals zugleich Schullehrer waren, und an der vorgeschriebenen klösterlichen Studien- und Lebens-Ordnung, als an dem Mangel der Unterstützung von Seiten der Städte, und an der örtlichen Verknüpfung mit der Universität. Glücklicher waren Würtemberg, Sachsen und Braunschweig, wo einträgliche Klöster zu gemeinnützigeren Gymnasien verwandt wurden. Aber gleich anfangs fehlte es allen diesen Lehranstalten, bei denen der von der Augsburgischen Confession abhängige Religions-Unterricht und Latein die Hauptstelle behaupteten [199]), an dem Plan einer National-Erziehung, an

199) Ueber die großen Mängel selbst der von Luther und Melanchthon in der Bedrängniß der Zeit angeordneten fast in ganz Deutsch-

einer folgerechten Stufenfolge des Unterrichts, an selbstständigen mit der Unterrichtskunst vertrauten Lehrern. Gleich nachtheilig wirkte der Mangel ständiger Einkünfte und Zuschüsse, fachverständiger Aufseher, und besonders der häufige Wechsel der Lehrer, welche eilfertig (um das Fegefeuer der Schule mit dem Himmel des Prediger-Standes zu vertauschen), abhängig von jeder Meinungs-Verschiedenheit in Theologie und Philosophie [200]), oft einer Schule die verschiedensten Lehrbücher und Methoden zuführten. Zur Zeit, als Johann Sturm in Straßburg, ein Anhänger der schweizerischen Lehre, dem selbst L. Philipp zwei seiner Söhne zum Unterricht anvertraute, durch persönliches Ansehn, classische Bildung und eine neue fruchtbarere Methode für ganz Süd-Deutschland als Schul-Reformator auftrat [201]), als der Abt Michael zu Hersfeld sein

land eingeführten sächsischen Schulordnung (wonach auch bei den Mittelschulen die Norm von drei Lehrern nicht überschritten wurde) vergl. Ruhkopf Gesch. des Erziehungs- und Schulwesens in Deutschland B. I. 1794. Selbst Pflug sagt von den Meißnischen Schülern (a. a. O.): Lutheri catechismum non tam menti quam memoriae tradiderunt, et latine potius balbutiunt, quam loquuntur.

200) Lehrreich für die Geschichte der hessischen und einiger benachbarten Schulen ist das Leben des aus Franken gebürtigen Lazarus Schoner (Strieder B. XIII. u. XIV. im Zusatz, und Kästners Gesch. der Mathematik II. 710 u. f. w.), der nicht blos in Schmalkalden im Jahre 1570, als er die dürftigen grammatischen Vorschriften Melanchthons und anderer Schulbücher mit der Grammatik des Petrus Ramus vertauschen wollte, seines Dienstes entlassen wurde (Schmalk. Chronik), sondern auch als Anhänger der ramistischen Philosophie und Methode der Verfolgung der Marburgischen Professoren ausgesetzt war.

201) Ueber den Einfluß dieses, zur Zeit der klosterbergischen Concordienformel verfolgten, auch in neuerer Zeit zu wenig gewürdigten Schulmannes, welcher 1589 in seinem zwei und achtzigsten Jahre starb, vergl., außer Ruhkopf a. a. O. 364—374, Schwarz Geschichte der Erziehung B. II. 277 u. f. w. Sein Einfluß auf L. Moriz ist unverkennbar, während Wolfgang Ratich und Christoph Helwig bei L. Ludwig viel galten (vergl. Schwarz a. a. O.).

Gymnasium gründete, und der verführerische Ruf der Jesuiten-Schulen die Aufmerksamkeit der protestantischen Fürsten erregte, faßte L. Wilhelm der Weise den Entschluß zu einer allgemeinen hessischen Schul-Ordnung, besonders um eine harmonische Stufenfolge aller Schulen bis zur Universität zu erzielen, und die schädliche Verschiedenheit der Lehrbücher (namentlich der Grammatiken) aufzuheben. Diesen Plan, durch ungünstige Zeit-Umstände verhindert, nahm L. Moriz in größerem Maßstab wieder auf, bestimmte die Unterrichts-Gegenstände und ihre Lehrbücher nach den Fortschritten der Wissenschaft und Religionslehre, und lud die philosophische Facultät zu Marburg zur Prüfung, seinen Oheim L. Ludwig zu Marburg zur Mitwirkung ein[202]). Als seine wohlgemeinte Bemühung an der Verschiedenheit der Religions-Meinungen scheiterte, begnügte er sich anfangs, unter Mitwirkung der Stadt-Räthe, von denen die Anstellung der Lehrer abhing, im Stillen zu wirken, durch Geldzuschüsse, durch Uebernahme der Rectoren (Oberschulmeister), die er zum Theil aus dem Ausland berief[203]), durch Vermehrung der Schul-Classen (vermittelst

202) Vergl. Beil. K. Die Antwort L. Ludwigs vom 26. März 1598 lautet so: „Die philosophische Facultät lasse sich des L. Moriz tabula und diarium lectionum gefallen; über die praecepta grammatica wünsche er erst andere Gelehrte zu hören, glaube auch nicht, daß man die praecepta und Schulschriften Melanchthons so ganz aus den Schulen schaffen dürfe. Wenn die Augsburgische Confession und die damit übereinstimmende Catechese in den Schulen alle Mittwochen der Jugend vorgehalten werden solle, so hoffe er doch, daß es L. Moriz's Meinung sey, den Catechismus Luthers nicht zu verdrängen, und daß die 1530 übergebene (unveränderte) Confession gemäß der Apologie, den Schmalkaldischen Artikeln und der Concordia Buceri, jedoch ohne Zusätze, erklärt würde; daß jede Disputation über die Abendmahls-Lehre, Taufe u. s. w. dabei vermieden werde, darin sey er einverstanden."

203) So wurde z. B. Bartholomäus von Bilow (Bilovius) aus Stendal, 1596 in Prag als kaiserlicher Poet gekrönt, der sich auch

der Vereinigung alter Stifts-Schulen), durch Einführung besserer Lehrbücher [204]), durch wiederholte Visitationen. In Oberhessen blühten das Pädagogium zu Marburg, und die Schule zu Wetter. Also wandte L. Moriz seine besondere Sorgfalt auf das Pädagogium zu Cassel, und auf die Stadt-Schulen zu Schmalkalden und Rotenburg [205]). Hierauf gab er,

---

comes palatinus und civis Romanus nannte (vermuthlich ein Schüler des Schul-Reformators Valentin Friedland von Trotzendorf in der Lausitz, der seinen Schulen die Gestalt einer römischen Republik gab, vergl. Ruhkopf a. a. O. S. 351 u. f. w.), im Jahre 1613 nach Schmalkalden als Rector berufen, und dort mit großer, selbst musicalischer Feierlichkeit in Gegenwart der weltlichen und geistlichen Ortsbeamten eingeführt (Schmalk. Chronik und Strieder). Als er im folgenden Jahre in Folge eines Pasquills abziehen mußte, ernannte L. Moriz an seiner Stelle den Georg Thalmüller (dessen Bruder Hermann Lehrmeister des Prinzen Otto war), gebürtig aus Minden, der zwölf Jahre zu Cassel im Pädagogium und in der Hofschule erzogen, acht Jahre zu Marburg ein Stipendium des Landgrafen genossen hatte. (Er ward 1616 an das Hersfeldische Gymnasium versetzt. Vergl. Strieder B. III. S. 312. 313.)

204) Unter diesen waren Erasmus, Sturm, Castellio's sacri dialogi, Petrus Ramus, Sleidan, J. Jungmanns lateinische und Otto Qualtperius griechische Grammatik. L. Moriz selbst schrieb zum Behuf des Religions-Unterrichts Argumenta et Summae Evangeliorum Dominicalium ac Festalium metricae, addito textu eorundem secundum versionem D. Erasmi pro scholis particularibus Hassiae et vicinarum regionum. (Zwei Bände, Mss. Bibl. Hass., welche 1611 zum Druck bestimmt waren.)

205) Vergl. B. I. 220. 221. Im Jahre 1600, zu einer Zeit, wo die Besoldungen der Schullehrer meistens aus 20 bis 30 Gulden bestanden, erhielt an dem Casselschen Pädagogium (welches damals schon in ein höheres Pädagogium und eine untere Schule eingetheilt war und so 1631 noch bestand. Vergl. Wetzels Programm von 1758 S. 4), der alte Rector Pancratius Rolmann, Jungmanns Nachfolger, 101 Gulden jährlich, der neue, Nicolaus Krug, der seine Hauptbesoldung vom Collegio Mauritiano zog, 33, der Conrector H. Fabronius 74, der Dialecticus 64, der Grammaticus 54, der Rudimentarius 47, der Infimus 34, der Nomenclator 14, der Oeconomus 10. Der Zuschuß

Lehr-Handlungen, und durch weise Leitung der Studien und der Disciplin[209]). Kurz vor dem Tode des L. Ludwigs, als
1604. 28. Juli. er der Universität die von dem letzten Grafen von Diez und Limberg, in Ziegenhain hinterlassene Bücherſammlung ſchenkte (welche ſpäterhin mit Gießen getheilt wurde), begab er ſich in den Hörſaal an der Bahn, verhieß in einer ausführlichen lateiniſchen Rede den Studenten, unter ernſten Ermahnungen zum Gehorſam, die Beſtätigung ihrer Freiheiten (worauf Hermann Vultejus im Namen der Academie dankte), und warnte (Nachmittags in einer deutſchen Rede) die Bürger vor jeder Beeinträchtigung einer Anſtalt, deren Flor mit dem Ruhm
Annal. Acad. und dem Wohl ihrer Stadt und des ganzen Vaterlandes aufs engſte verknüpft ſey. Hierauf, als die Verwaltung der Universität ihm allein zufiel, und nach der heilſamen Umwandlung
bis 1624. des Collegii Mauritiani, verwandte er zwanzig Jahre, in unausgeſetztem Verkehr mit auswärtigen Gelehrten und mit den vorzüglichſten Lehrern der Hochſchule, zur Erweiterung des wiſſenſchaftlichen Unterrichts-Kreiſes, und zur Ergänzung aller noch fehlenden Lehrſtühle. Unter den achtzehn von ihm in allen vier Facultäten zum Theil unter Zuſchuß aus eigenen Mitteln angeſtellten Profeſſoren[210]), deren Berufung er als

---

eine

209) Man hat hierüber zwei Ausſprüche des Landgrafen aufbewahrt (Winkelmann Th. IV. S. 445): 1) Studia, quae ad eruditionem spectare videntur, dirigenda sunt certo eoque bono fine, accommodato vero legitimo eoque brevi cursu, quorum si illud negligatur, perfectio, si haec affectio erga literas amittitur, si utrumque, studiosi nihil certius quam repudia habeant. 2) Malle se scholam desolatam, quam dissolutam, nam satius esse, paucos eosque bonos studiosos, quam numerosam otiosorum aut malorum multitudinem habere.

210) In der theologiſchen Facultät Joh. Molther, Caspar Sturm, Eglinus, Gregorius Schönfeld der Aeltere, Johann Crocius, Georg Cruciger der Jüngere (der auch Logiker war). In der juriſtiſchen Chriſtoph Deichmann, Anton Matthäus (welcher im Jahre 1605 aus

eine Staats-Angelegenheit behandelte, die er durch gelehrten Briefwechsel, durch Einladungen an seinen Hof, durch wissenschaftliche Gespräche ehrte, und zur Herausgabe bisher mangelnder Lehrbücher ermunterte, findet sich zum erstenmal: ein Lehrer der ausländischen neueren Sprachen, und einer der Chymiatrie. Unter L. Moriz blühte besonders die medicinische Facultät durch Unterstützung der botanischen, chirurgischen und anatomischen Anstalten und durch die erste hessische Medicinal-Ordnung (nebst Apotheker-Taxe), welche unter Anordnung einer allgemeinen oberen Medicinal-Behörde zugleich eine wirksame Achts-Erklärung gegen alle Zauberer, Segensprecher und Quacksalber war [211]). In allen wichtigen Angelegenheiten bediente er sich des Raths der beiden Coryphäen der Universität, Rudolfs Goclenius des Aelteren, und Hermanns Vul- 1616. 1617.

---

Perborn an den Landgrafen schreibt, er möge ihn doch an des Gottfried Antonius Stelle auf die in ganz Europa berühmte Universität versetzen); in der medicinischen Joh. Hartmann, Prof. der Chymiatrie, Heinrich Peträus, Rudolf Goclenius der Jüngere; in der literarisch-philosophischen und mathematischen Facultät Dulcis oder le Doux, Prof. linguarum exoticarum, H. Hofmann, Mathematiker, Johann Combach und Joh. Pincier, Physiker, Gregor Schönfeld der Jüngere, Professor der Beredsamkeit und Syndicus, Thysius, Professor der Geschichte und Poesie, Christian Sturm, Mathematiker. Vergl. Beilage III. in Hauptstück II., und, außer Strieder, auch Hartmann Hist. Hass. II. 393 u. s. w. Ueber die Art, wie Polanus berufen wurde, wenn er gleich die Anstellung nicht annehmen konnte, siehe Hauptst. II. Beil. IV.

211) Vergl. Heinrich Peträus in Beil. III. Hauptst. II. (Vorrede zum Handbuch der Chirurgie), und die Medicinal-Ordnung nebst Apotheker-Taxe in B. I. der hess. Landes-Ordn. S. 563. Sie ist nach dem Urtheile der Kenner die erste Spur einer zusammenhängenden, die Ausübung der Heilkunde, der Wundarzneikunde, Hebammen- und Apothekerkunst umfassenden, Gesetzgebung, und nach der Erneuerung von 1767, worin ihre wesentlichen Bestimmungen beibehalten sind, selbst die Grundlage der neuesten Hessen-Casselschen Medicinal-Ordnung von 1830.

tejus, Vice-Kanzlers, nach dessen Vorschlag auch eine heilsame Visitation und Reformation der ganzen Anstalt unter Leitung
1607. der Geheimen-Räthe (Rudolfs Nau von Holzhausen, Eckbrechts von der Malsburg, Bernhards von Hövel und Siegfrieds Clotz) vollführt wurde [212]). Von seinen älteren Söhnen, welche insgesammt durch Besuch dieser Academie den Landes-Kindern vorangehen mußten, wurden Moriz und Wilhelm durch die Wahl der Professoren zum Rectorat erhoben, ein Zeichen achtungsvoller Dankbarkeit, welches von L. Moriz fürstlich belohnt
S. 334. 335. und die Veranlassung einer ausgezeichneten Tracht der Rectoren und Decane wurde. Junge Gelehrte, welche die Feier des herkömmlichen Doctor-Schmauses durch einen fürstlichen Zuschuß (aus der Hof-Küche) zu erhöhen wünschten, wandten sich zutrauensvoll an den Landgrafen [213]). Aber umsichtiger als die Repräsentanten der Wissenschaft erkannte er frühzeitig, wie sehr die Republik der Gelehrten durch unwürdigen Verkauf gelehrter Titel und Grade gefährdet würde [214]). Arme Studenten, welche aus den entferntesten Gegenden nicht blos die Universität, sondern auch ihren gelehrten Beschützer begrüßten, waren seiner Unterstützung gewiß [215]). So wenig

212) Vergl. (außer Goclenius in Beil. III. Hauptstück II.) J. P. Kuchenbeckers Vita Hermanni Vulteji, bes. S. 125.

213) Im Januar des Jahres 1616 wenden sich z. B. fünf jünger der Rechtsgelahrtheit befliſſene Doctoren in zierlichem Latein an ihren Mäcen und bitten um Wildpret.

214) Im Jahre 1615 schreibt ihnen L. Moriz: Animadvertimus in Academia nostra Marchioburgica non ut olim dum exacta viguit disciplina, honores e virtute distribui, sed ut corrupta saecula nunc ferunt, pecuniis et honorariis comparari, quae res aliquando juventuti una cum republica detrimentum allatura est!

215) Unter diesen waren mehrere Litthauer, welche der Fürst Radzivil bei seiner Hochzeit in Berlin 1613 dem dazu abgeordneten Stellvertreter des Landgrafen empfahl. Im Jahre 1609 schreibt ein die Arzneikunde und Chymiatrie unter Hartmann studirender Schotte Joh.

er den Mißbrauch der academischen Privilegien duldete, wie seine Verordnung gegen das Tragen geladener Büchsen, gegen zu späte Beherbergung in Wein- und Bierhäusern, gegen nächtlichen Frevel und geheime Verbindungen der Studenten beweiset, so erklärte er sie doch in zweifelhaften Fällen zu Gunsten der Universität [216]). Weder die Pest, welche eine zweimalige Verlegung der Universität nach Frankenberg veranlaßte, 1607.
noch die Kirchen-Reform des Landgrafen, welche zunächst nur 1611.
die theologische Facultät betraf, noch der erste Einbruch des dreißigjährigen Krieges über die Universität nicht hinwerke, in einem einzigen Jahre zwölf Doctoren in verschiedenen Fächern 1620.
zu creiren), noch selbst die Einlagerung von fünfhundert Fußknechten Tilly's, von welchem der Landgraf durch den hersfeldischen Kanzler Heinrich Lersner eine kräftige Befreiung aller academischen Personen und Güter erlangte [217]), schadeten 1621.

Hogesius unter großem Lobe dieses Professors an L. Moriz: Atque ut taceam alias Tuae Cels. laudes; quarum immensum cumulum si meo exili calamo perstringere conarer, moderamen Solis cum Phaethontis susciperem, incomparabilem tuum in literis amorem testatur, non modo in omnes eruditos amor, sed etiam singularis Tua eruditio, quae si inferioris sortis hominibus summam reverentiam et bonorum omnium amorem conciliat, certe adversum tantum principem stupendam quandam admirationem in animis excitat et eo nomine Tua gloria non modo Tuae Cels. amantissimorum subditorum animos, sed omnes prope Europae angulos pervasit. Testis Tua celeberrima omnium terrarum praesertim apud homines eruditos fama, testes cohortes nobilissimorum juvenum ex omnibus pene Christiani orbis ad Tuas Athenas turmatim confluentium. Et ego ex remotissimis Britanniae oris accessi etc.

216) So z. B., als die fürstlichen Renterei-Beamten die außerordentlichen Collecten oder Abgaben unmittelbar von den Professoren einforderten, welches er dem Rector und Vicekanzler auftrug. Crotius, der überhaupt hier als Zeuge auftritt, im Mans. Maur. II. 23. Vergl. die hess. Landes-Ordn. Th. I. Nr. 146 vom Jahre 1614, zunächst durch den Mißbrauch des Jagd-Privilegiums veranlaßt.

217) Justi Vorzeit 1836 S. 57 (in der auch besonders abgedruckten Geschichte der Universität Marburg).

dieser, damals auf einem hohen Gipfel der Blüthe stehenden Landes-Anstalt so viel, als die zur Behauptung des strengen lutherischen Lehrbegriffs von L. Ludwig zu Darmstadt gestiftete hohe Schule zu Gießen, und nach dem kaiserlich-ligistischen
1624. Siege und dem Marburger Verdammungs-Urtheil die Restitution oder Reaction desselben Fürsten, wodurch zehn von L. Moriz während seiner Allein-Verwaltung angestellte Professoren nicht bestätigt, das heißt außer Dienst gesetzt wurden [218]). Seine offene Protestation gegen die Gießer Universität, weil sie die Stiftung und die Güter der Landes-Universität beeinträchtigte [219]), begleitete L. Moriz, zum Ersatz derselben, mit einem jährlichen Zuschuß von funfzehnhundert Gulden aus den Salinen zu Allendorf. Die Verfassungs-Frage, ob L. Ludwig selbst nach dem kaiserlichen Urtheil, welches ihm die Mit-Verwaltung der bisher nur unter Hessen-Cassel und Hessen-Marburg gestandenen Landes-Universität zusprach, auch zur rückwirkenden Absetzung der von L. Moriz berufenen Lehrer befugt war, blieb unentschieden.

S. 131. 139.

Kirchen-Reform.

Während die Führer der jesuitischen Parthei in Deutschland weder den Plan der Zurückführung geistiger Dienstbar-

218) Vergl. oben Buch IV. S. 282 u. f. w. Als eine Ergänzung zu Justi's Erzählung, a. a. O. S. 71, vergl. Strieder B. II. S. 455, wonach damals Crocius, Matthäus, Molther, Joh. Combach, Schönfeld, Christian Sturm und Dulcis entlassen wurden, und Kuchenbecker Vita H. Vulteji p. 158, woraus hervorgeht, daß dies Schicksal noch drei Professoren, Caspar Sturm, Schönfeld den Jüngeren und Joh. Pincier, ohne Rücksicht auf die Religionsfrage, traf. Die meisten derselben fanden, wie anderwärts erwähnt ist, Unterhalt in der Ritter-Schule und in der von L. Wilhelm V. gestifteten Casselschen Academie.

219) Vergl. oben S. 149. 150. Wie tief er sich damals gekränkt fühlte, zeigt der Umstand, daß er einen Marburgischen Professor der Beredsamkeit, Peter Hermann Rigidius, weil er, seinem Befehl zuwider, bei der Einweihung der Universität zu Gießen gegenwärtig war, verabschiedete, worauf derselbe 1608 dort an estellt wurde

keit des Volkes, noch der Bekehrung protestantischer Fürsten aufgaben [220]), und ein starres, nur den Namen Luther's tragendes, Kirchenthum durch die Achts-Erklärung der Concordienformel und das neue Dogma von der Allenthalbenheit Christi [221]) hin und wieder die Ausbildung der evangelischen Kirche hemmte, suchte die mit dem Namen des Calvinismus bezeichnete reformirte Lehre, die ursprünglichen und freieren Grundsätze der Reformation festzuhalten. L. Moritz, in dem obersten Grundsatz der Christus-Lehre, Achtung für das Göttliche in der Bestimmung des Menschen-Geschlechts, in dem Princip der Reformation, Anwendung der Vernunft als einer göttlichen Kraft des menschlichen Geistes, und in der Verbesserung des Volks-Unterrichts den Weg zur Vervollkommnung der menschlichen Gesellschaft und zur Läuterung des religiösen Glaubens erkennend, und entschlossen, hierfür jedes zeitliche Opfer zu bringen, trat in diesem Sinn zu einer Zeit auf, wo mannigfache Verirrungen und Mißverständnisse, Müthlosigkeit und Erschlaffung von der einen, engherziges Mißtrauen von der andern Seite,

220) Zu einer Zeit, wo Religion und Kirche bei dem tiefsten Verfall des von den Bischöfen nicht genug gezügelten Weltpriester-Standes, den man durch den Orden der Bettelmönche verbessern mußte, und bei der sittlichen Verwilderung des Volks, besonders in Baiern, den traurigsten Anblick gewährte, im Jahre 1593, schmeichelten sich sogar die Beichtväter des Herzogs Maximilian, den L. Moritz zur römisch-katholischen Kirche zurückzuführen. Dieser Plan ging wahrscheinlich von einem gebornen Hessen, Joh. Pistorius aus Nidda, einem von der lutherischen zur katholischen Religion übergetretenen Apostaten, aus, den Oesterreich, Baiern und Baden-Baden zu ihrem Rath ernannt hatten. (Wolf Gesch. Max. von Baiern I. 437. 441, Strieder XVII. 119).

221) Vergl. Plank Geschichte der protestantischen Theologie von der Concordienformel bis in die Mitte des achtzehnten Jahrh. (1831), besonders S. 15, woraus man erkennt, daß die Ubiquitäts-Hypothese, welche zur Verdammung der Calvinisten dienen sollte, in keiner öffentlichen Bekenntnißschrift der evangelischen Kirche (Augsb. Confession, Apologie und Schmalk. Artikel) enthalten war.

den Kampf für die Sache der Wahrheit in immer engere und gefährlichere Bahnen zwängte. Kein Fürst, welcher in kirchlichen Sachen selbst wohlbegründete Veränderungen unternimmt, kann auf den Dank seiner Zeitgenossen rechnen, sobald dieselben nicht wirkliches Ergebniß und Ausdruck eines allgemeineren und entschiedenen Zeitgeistes sind; jede Bekämpfung religiöser Vorurtheile und selbst verwerflicher Ceremonien bleibt fruchtlos bis zu dem Zeitpunct, wo sie mit einem inzigen zur Reife gelangten Bedürfniß in Einklang steht. Die Maßregel der kirchlichen Verbesserungs-Puncte des L. Moritz, für welche er mit dem Verlust seines Vermögens und einer ganzen Provinz büßen mußte, ist von seinen Zeitgenossen und seinen eigenen Unterthanen zwar gleich aufs höchste gemißbilligt und aufs heftigste getadelt worden. Jene Verurtheilung derselben, unabhängig von ihrem Inhalt, weil sie eine Verletzung des Gewissens eines Theils seiner Unterthanen war, gebietet das nunmehr ihnen errungene Prinzip der kirchlichen Freiheit. Aber sie geschah zu einer Zeit, wo noch kein Regent seinen Unterthanen eine von dem landesherrlichen Bekenntniß abweichende Glaubens- und Kirchen-Form gestattete [221]), und von einem Fürsten, der bei unge-

[221]) Wien vergl. besonders die Geschichte von Sachsen und der Pfalz. Das spätere Beispiel des Kurf. von Brandenburg von 1613 kann nicht einmal als eine thatsächliche Anerkennung der kirchlichen Freiheit angeführt werden (vergl. jedoch Menzel N. Gesch. d. Deutschen B. V. Anmerk. VI.), weil sein Uebertritt zur reformirten Lehre eine persönliche und keine Regenten-Handlung war. Seine Erklärung über Gewissensfreiheit (Ebendaselbst Anmerk. VI. §§. 86), nicht verschieden von der des L. Moritz, war ein rühmlicher Vorschritt. Aber es entstand noch 1615 am Sonntag Misericordia Abends um 9 Uhr ein Aufstand zu Berlin, weil man die alten Bilder aus einer zum reformirten Ritus bestimmten Kirche gethan hatte, wobei „funfzehn Personen todt blieben, der junge „Markgraf mit einem Stein geworfen, die Sturmglocken geläutet und „der calvinischen Pfaffen Häuser gestürmt, geplündert und die Fenster „ausgeschlagen wurden." (Buchs hess. Chronik.)

strengsten Frömmigkeit [223]) nicht von politischen Triebfedern, sondern von theologischen Einsichten geleitet wurde.

Der Verstand und die Bildung des L. Moriz, nicht mehr jene erhabene Gläubigkeit seines Großvaters, welcher weder die Thatsachen noch die Schriften der christlichen Offenbarung einer wissenschaftlichen Untersuchung unterworfen hielt, führte ihn frühzeitig zu theologischen Forschungen, denen die damaligen Streitigkeiten der protestantischen Gottesgelehrten einen unerschöpflichen Stoff und immer neuen Anreiz gaben. Vertraut mit der heiligen Schrift, die er in verschiedenen Sprachen las, in seinem Exemplar mit erläuternden Anmerkungen versah, und selbst seinen Dienern bei feierlichen Gelegenheiten erklärte [224]), bekannt mit den Werken der Kirchen-Väter und der sächsischen, schweizerischen und französischen Gottesgelehrten, deren Versuche zu einer systematischen Theologie ihm nicht genügten [225]), verwandte er einen Theil seiner

223) Man muß wohl hierüber das Zeugniß seiner Biographen Combach und Crocius gelten lassen. Seine regelmäßigen täglichen Andachts-Uebungen, wobei er auch Hymnen sang, durfte Niemand stören. Er verabscheute den Grundsatz des Machiavelli, daß ein Fürst vor allen Dingen den Schein der Frömmigkeit retten müsse, wenn er auch nicht fromm sey. Er schreibt 1595 eigenhändig in ein dem Abt Joachim gewidmetes Exemplar seiner Psalmen-Uebersetzung: In pietate veritati studendum, quippe non satis est, pium videri, nisi id ipsum esse quotidianae dictiones et actiones probent et testentur.

224) Aliquando totam passionis historiam plenis canticinibus illustrabat, idque integra septimana labore continuato tanta felicitate, ut docti qui audiebant, mirarentur. Crocius p. 45. Nach einer urkundlichen Nachricht hat Landgr. Moriz 1604 am Charfreitag von 5 bis 9 Uhr Nachts seinen Dienern eine Predigt vom Leiden Christi gehalten. Auf Reisen mit der Bibel immer versehen, hielt er selbst in seinem Wagen theologische Vorlesungen.

225) Aus seinen Thesen von 1599 und 1609 geht hervor, daß er die Theologie anfangs in zwei Haupttheile theilte, von dem Wesen und der Wirksamkeit Gottes, und von dem Willen Gottes und dessen Be-

Muße zur Abfassung theologischer Schriften nicht nur zu seinem eigenen Vergnügen (gemäß seinem Wahlspruche: Meine Lust Zum Höchsten), sondern zur Erbauung seines Hofes, zur Belehrung seiner Zöglinge und zur Verständigung der evangelischen Glaubens-Partheien [226]). Hingezogen zu dem mehr

folgung (wobei die Ethik untergeordnet wird), dann aber einen dritten Abschnitt von der Kirche und deren Amt hinzusetzte. Nach Augustins, Melanchthons, Luthers, Polanus und Fenners Versuchen sey kein Zweifel, daß man eine ächte Methode, nach der Richtschnur der Logik, finden könne.

226) Ungedruckte Schriften des Landgrafen sind: 1) Epistolarum et evangeliorum dominicalium anniversariorum dispositiones, die er seinen Hofleuten dictirte (Crocius erwähnt ein damals noch vorhandenes eigenhändiges Exemplar); 2) verschiedene Passions- und andere Predigten, letztere deutsch und lateinisch; 3) ein vollständiger Commentar über das erste Buch Mosis, französisch und lateinisch, worin das Musterbild der Tugenden Josephs aufgestellt war (Combach, nach Kalkhof in eigener Handschrift vorhanden). Gedruckte: 1) der Inhalt der ganzen Bibel; 2) eine Genealogie Jesu Christi nach der natürlichen Geschlechtslinie (beide im Eingang des Mausol. Maurit.); 3) Synopsis Religionis Christianae pro J. P. Mauritii illustri Schola aulica libris duobus concinnata, bei W. Wessel zu Cassel gedruckt ohne Jahr. Daß sie des Landgrafen Arbeit ist, zeigt, außer Combachs und Kalkhofs Zeugniß, das vorangeschickte Gedicht des Lagonychus. Sie ist übereinstimmend mit dem damals erschienenen hessischen Katechismus. Es zeichnet sich darin die Rechtfertigung der in der reformirten Kirche angenommenen Eintheilung der zehn Gebote aus: in zwei Tafeln, wovon die erste vier, die andere sechs Gebote enthielt, welche schon, von einigen lateinischen und griechischen Kirchenvätern angenommen, in der Straßburger Kirche eingeführt sey. Nicht nur der Interpunction, sondern des verschiedenen gewichtigen Sinnes wegen müßten die Worte: „du sollst dir kein Bildniß machen" von dem ersten Gebot: „du sollst keine Götter neben mir haben" unterschieden und als besonderes Gebot aufgestellt werden. Vier Gründe und mehrere Stellen des alten Testaments werden zum Beweise angeführt, daß die Vorschriften wegen der Gelüste zu einem Gebote gehören. Doch müsse man über die discrepantia nicht rechten, sobald nur der Decalogus (in der Unterscheidung der Gebote) unverstümmelt bleibe. — Siehe ferner Anmerk. 229.

wissenschaftlichen, in Meisterstücken der biblischen Exegese beurkundeten, Geist der schweizerischen und französischen Theologen, aber, wie sie, weit davon entfernt, den von der christlichen Offenbarung unzertrennlichen Wunder-Glauben und Supranaturalismus mit den Waffen menschlicher Philosophie zu bekämpfen [227]), und innerhalb der Schranken des Augsburgischen Bekenntnisses [228]), gründete er seinen Unions-Versuch auf eine unumwundene Darstellung der Haupt-Momente des gegenseitigen Verdachtes und Mißverständnisses [229]). Ueberzeugt, daß die einfachen, erhabenen und beruhigenden Aussprüche des Buches aller Bücher alle Spitzfindigkeit der Controversen seiner Zeit überträfen, und daß die evangelische Kirche nach allen ihren Durchgangs-Puncten und Irrthümern nur an dem Prüfstein des lebendigen Wortes

---

227) In einem Anhang zu den Thesen von 1599 sucht er selbst die substantielle Existenz der Engel als Geschöpfe Gottes (ausschließlich aller anderen, nicht in der Mosaischen Schöpfungs-Geschichte enthaltenen Fictionen) und als Lichtkörper gegen die Zweifel der Naturwissenschaft zu rechtfertigen.

228) Augustanam Confessionem retinuit inviolatam, sincere asseruit, ab ejus doctrina ne latum quidem unguem vel ipse discedens vel suos discedere passus, postquam omnes ministros ad eam auctoritate publica obligasset. Crocius. Daß er die mildere Fassung Melanchthons gelten ließ, verstand sich schon aus den Vorgängen seines Großvaters und Vaters von selbst.

229) Ohngeachtet das diesen Unions-Versuch enthaltende Schreiben des L. Moriz an den Administrator Friedrich Wilhelm von Sachsen schon dreimal, aber nicht ganz übereinstimmend abgedruckt ist (in den Unschuldigen Nachrichten von theologischen Sachen, Leipzig 1719. S. 772, 1721 S. 885 und 1729 S. 1232), so verdient es doch wegen der Seltenheit jenes Buches hier eine authentische Wiederholung (Beil. III.). Das Hauptmotiv erkennt man wohl aus einem Vers, den L. Moriz im Jahre 1614 aufsetzte.

Estote uniti, monso, Calvine, Luthere,
Ne praesul ligno vos ambos urat eodem.

Gottes wo nicht zu einer Confession, doch zu einer christlichen Verbrüderung geführt werden könnte, ließ er auf seine Kosten zum allgemeinen Gebrauch eine Bibel drucken, welche sich sowohl durch ihre innere Einrichtung, nach seinen eigenen Dispositionen, als durch den kritischen Scharfsinn des mit den alten Handschriften der Bibel vertrauten Herausgebers (Gregorius Schönfeld) auszeichnet [230]).

L. Philipp hatte gleich Luther bei der Abschaffung der gröbsten Mißbräuche der alten Kirche, in Duldung minder wesentlicher Ceremonien, manche Verbesserung des äußeren Gottesdienstes, der Zeit, der allmäligen Aufklärung und seinen Nachfolgern überlassen [231]). Wilhelm der Weise begnügte sich im

230) Diese 1601 zu Cassel mit einigen Kupferstichen und Landcharten nach dem letzten lutherischen Exemplar von 1545 in Folio gedruckte Bibel (über welche die Vorrede Dr. Schönfelds nähere Nachricht giebt) ist beschrieben vom Rector Wille in den hess. Beiträgen zur Gelehrsamkeit II. 478. Bemerkenswerth ist darin die, unstreitig mit Genehmigung des Landgrafen geschehene, Auslassung des Hauptspruchs zum Erweis der Dreieinigkeit, Joh. 1, Cap. V., v. 7 („Drei sind, die zeugen im Himmel, der Vater, das Wort und der heilige Geist, und diese drei sind eins"), nach dem Vorgang Erasmus und Luthers. Daß diese späterhin von Lutheranern und Reformirten wieder aufgenommene Stelle als Glosse oder durch frommen Betrug in die heilige Schrift eingeschoben ist, hat unter andern J. D. Michaelis in der Einleitung zum neuen Testament (besonders seit der zweiten Ausgabe, welche Wille nicht anführt) bewiesen. Wenn man jener Auslassung in der Casselschen Bibel einen dogmatischen Sinn unterlegen wollte, so läge darin eine starke Abweichung von der calvinischen Orthodoxie, welcher Servet zum Opfer gebracht wurde (vergl. Schröckh Kirchen-Geschichte B. V. 491 u. s. w.

231) Vergl. Band III. Hauptstück III. der Geschichte von Hessen, bes. 337. 343 u. s. w. In einer 1609 zu Cassel gedruckten Palinodie etlicher Bürger des Unterfürstenthums Hessen von den löblichen Verbesserungs-Puncten, worin die Vorurtheile gegen dieselben und deren Ursachen beleuchtet werden, heißt es, „nachdem L. Philipp nur den

Einverständniß mit seinem Brüdern mit einer Bestätigung und kürzerer Fassung der letztern, auf den Zeugnissen der Apostel und der Kirchen-Väter beruhenden, Kirchen-Ordnung seines Vaters; nur dem neuen Dogma von der Allenthalbenheit des Leibes Christi nach der Majestät seiner göttlichen Natur, als einer von naseweisen in den dritten Himmel gestiegenen Theologen gefundenen Büchse der Pandora, welche zuletzt zur Abläugnung der Menschheit Christi führe" widersetzte er sich durch verfassungsmäßige Synoden mit ungewöhnlichem Eifer, zuletzt nicht ohne Streit mit seinem Bruder L. Ludwig, und befahl selbst seinem Sohne testamentarisch, dagegen die Kirchen und Schulen des Landes zu verwahren [232]). Aber in Folge eines conservativen Prinzips der lutherischen Kirche, welche einige römisch-katholische Ceremonien, besonders beim Nachtmahl und der Kindertaufe, beibehalten hatte, und der Fortschritte Niederhessens zeigte sich zwischen dieser Provinz und der Landschaft an der Lahn, der Herrschaft Schmalkalden, den 1573.

gröbsten Satz (sentina) aus der alten Kirche verstoßen, hätten dessen Söhne erst die Elevation (der Hostie) beim Abendmahl und den Exorcismus (den Teufelsbann bei der Taufe) abgeschafft." Zu jener Reform hatte jedoch L. Philipp schon Luthern, wiewohl mit großer Mühe, bei ihrer letzten Zusammenkunft beredet, und des Exorcismus geschieht weder in der hess. Kirchen-Ordnung von 1566, noch 1573 Erwähnung. (Vergl. auch L. Wilhelms IV. eigene Erklärung darüber in der N. G. v. H. B. I. S. 582. 583). Luther selbst schreibe (Tom. II. der Jenaer Ausgabe seiner Werke S. 98): „Es ist mir nicht lieb, daß es nicht angeht, aber meine Klage ist, daß es nicht kann angehen; ich habe aber zu Melanchthon gesagt, thut ihr auch etwas nach meinem Tode; man muß neue Weinschläuche und neue Böttiger haben."

232) Vergl. B. I. 206 u. f. w. (wo S. 207 statt in abstracto, in concreto zu lesen ist) mit der Gesammt-Erklärung der vier Landgrafen gegen die neue Concordienformel vom Jahre 1577. S. 192. 193. (Planck Gesch. des protest. Lehrbegriffs B. VI. 573), insbesondere das Testament L. Wilhelms in Kopp's Bruchstücken z. E. d. t. G. II. 125. 126.

Grafschaften Catzenellenbogen, und selbst einigen benachbarten Kirchen an der Werra eine so große Verschiedenheit des Ritus, daß dadurch die Andacht gestört und Gewissens-Zweifel über die Bedeutung der Sacramente erregt wurden[233]). L. Moriz, der hiemit die Ordnung in der Pfalz, zu Straßburg und Genf verglich[234]), der es für seine Pflicht hielt, die beim Anfang der Reformation in den Verordnungen seines Großvaters ausgesprochenen, nachher vernachlässigten Grundsätze, besonders hinsichtlich der Heiligenbilder, festzuhalten[235]), traf noch bei

233) In den Synodal-Conferenzen, welche L. Moriz zur Einführung seiner Verbesserungs-Puncte 1607 und 1608 zu Cassel, Eschwege und Marburg hielt (Mss. Hass. Bibl. Cass. Fol. 123. Vol. IX. und Fabronius Handschrift von den Religionshandlungen in Hessen) kommen darüber die auffallendsten Beispiele vor. Im Jahre 1608 brauchte Herchius, Superintendent zu St. Goar, zweierlei Brod zum h. Abendmahl. Das eine, welches er gebrochen, nahm er für sich und seine Frau, die Hostien gab er der Gemeinde. Ein halb nassauischer, halb oberhessischer Prediger erklärte, schon seit 30 Jahren das Brodbrechen eingeführt zu haben.

234) Aus einem Briefwechsel des L. Moriz vom Jahre 1593 mit Herzog Friedrich von Würtemberg, welcher ihn gegen seinen damals mit nach Stuttgart gezogenen Prediger Formicarius warnt („und dieweil ich und Andere wohl soviel vermerkt, daß E. L. Hofprediger, so sie mit allhie gehabt, nicht just, sondern den Erzcalvinisten im Busen stecken hat u. s. w.") und der Antwort des Landgrafen (worin beiläufig vorkommt, der Herzog möge vielmehr nach dem Beispiel seines Vorfahren, H. Christophs, und des L. Wilhelms, den beiderseitigen Religions-Clamanten den Mund stopfen) erkennt man den Werth, welchen L. Moriz auf die Grundsätze dieses in Straßburg gebildeten Theologen setzte (vergl. Formicarius in Beil. III. Hauptst. II.). Wenn Beza und die von ihm zur Gesellschaft des jungen L. Moriz nach Cassel gesandten Calvinisten nicht ohne Einfluß auf dessen Grundsätze blieben, so muß man darüber den L. Wilhelm selbst anklagen (B. I. S. 394).

235) Außer dem Ausschreiben L. Philipps vom Jahre 1537, alle Bildnisse und abgöttische Götzen in allen Pfarr- und andern Kapellen, Klausen und Wallfahrten abzuschaffen, damit sie nicht wieder zu Tage kommen, „und sich diejenigen, so nach uns kommen, nicht daran ärgern

Lebzeiten seines Oheims in Marburg Vorbereitungen zu der ihm von vielen Anhängern der reformirten Kirche angerathenen Kirchen-Verbesserung[236]). Die erste Ermahnung geschah 1603.
an die Prediger zu Schmalkalden: „Ceremonien, welche man Gewissens halber nicht für gleichgültig (pro adiaphoris) halten könne, die Anbetung der Hostie (adoratio panis) und das Kreuzmachen vor der Stirne, unterschiedliche Consecrationen zum Nachtmahl, seltsame Gebehrden mit Kniebeugen der Communicanten, und Unterhalten des Tüchleins, Bilder zur Darstellung Gottes, der Dreieinigkeit, Christi und der Heiligen, Läuten mit Glocken zum Glaubens-Gesang auf dem Chor, lateinische ungewöhnliche Gesänge, das choralweise Vorsingen der Gebete und evangelischen Texte, abzuschaffen, die Herzen des Volkes mehr zum Glauben und zu göttlichen Dingen, als auf solche äußerliche Gebräuche zu richten, in Gottes Wort

mögen" (siehe dasselbe in den hess. Landes-Ordn. II. 552. 553 und in Band III. m. hess. Gesch. Anm. S. 255. 256), fand L. Moriz in der Kirche zu Wetter (Crocius p. 24) den 1539 von den Casselschen Predigern und Martin Bucer mit der Kirchen-Ordnung desselben Jahres herausgegebenen hessischen Katechismus, welcher, abweichend von dem lutherischen, aber übereinstimmend mit einigen Kirchenvätern, das zweite Gebot Gottes von den Bildern restituirt, und das bisherige neunte und zehnte Gebot nach Art des Heidelbergischen Katechismus zusammenstellt. Vergl. darüber Wille von dem sehr alten und seltenen hess. Katechismus von 1539 (Hersfeld 1788).

236) Vergl. in Beil. III. u. IV. des vorigen Hauptstücks die Theologen des In- und Auslandes. Im Jahre 1599 ermahnte ein Prediger in Rotenburg zur Abschaffung der geschmückten Altäre und Heiligenbilder und zur Einführung des Brodbrechens beim Abendmahl (Lucae Beschr. von Rotenburg). Nach Crocius hatte L. Moriz lange seinen Plan überlegt, aber an der Befolgung der politischen Regel, daß ein Regent am besten beim Antritt seiner Regierung, wo die Gemüther darauf gefaßt sind, Veränderungen treffe, hinderte ihn wahrscheinlich die Rücksicht auf seinen kinderlosen Oheim.

gegründete gute einfältige Ritus und die Brechung des Brodes, als eine vom Stifter des heiligen Abendmahls gebrauchte Ceremonie, ohne Ansehn menschlicher Nachrede mit Bescheidenheit einzuführen.“ Als diese Veränderung nicht blos bei den Predigern und den Gemeinden zu Schmalkalden, sondern auch bei dem Adel an der Werra Widerstand fand, und der Tod des Landgrafen Ludwig die Erbschaft des Oberfürstenthums eröffnete, versammlete L. Moriz mehrere Hof- und Landräthe geistlichen und weltlichen Standes (unter neun Haupt-Predigern Gregorius Schönfeld, Valentin Schöner, Georg Reintann und Lucas May) und legte ihnen vier Fragen vor: Da ihn Gott, dem allein das Gebiet über die Gewissen zukomme, in solchen Stand gesetzt, als Vater des Vaterlandes seine Unterthanen nicht zu verderben, noch in ihrem Gewissen zu beunruhigen, sondern vielmehr sie von Irrungen wieder auf die rechte Straße mit Sanftmuth zu führen, und die bisherige Aufnahme seiner Verbesserungs-Puncte weniger einer Widerspenstigkeit als dem Mangel an Volks-Unterricht zuzuschreiben sey, 1) wie die einhellige Einführung derselben, besonders bei dem Adel zu bewerkstelligen; 2) weil hiebei etliche eine Veränderung des Glaubens-Bekenntnisses besorgten, ob man diejenigen, welche sich zum unverstümmelten Decalogus (hinsichtlich des Gebots von den Bildern) in Worten und Werken bekenneten, auch die Ceremonie des Brodbrechens halten wollten, ihres Glaubens über die Abendmahls-Lehre wegen anfechten dürfe, oder ob man sie unbekümmert um diesen Streit (wegen der Consubstantiation) zum Tisch des Herrn zulassen und Gott das Gericht überlassen solle; 3) ob es rathsam sey, in allen seinen Landen um der Ordnung willen eine Gleichheit der Kirchen (in Gebeten, Gesängen und Dogmen) einzuführen; endlich 4) ob und wie zur besseren Aufsicht der Kirchen- und Schul-Diener ein Consistorium theologicum etwa in Marburg bei der Universität

Anfangs 1605.

anzustellen sey[237]). Die befragten Theologen schlugen zur Vorbenennung solcher Verbesserungs-Puncte zuerst eine gründliche und unverzügliche Belehrung der Prediger, durch ihre Superintendenten und in ihren Classen-Conventen, der unteren Beamten, wichtig wegen ihres Einflusses auf das Volk, durch die oberen Behörden mit Zuziehung der Superintendenten, der Gemeinden durch die schon unterwiesenen Prediger, nach dem klaren Text des Wortes Gottes, und in bestimmten Fragstücken vor; alsdann würden verweinende Prediger ihres Amts unwürdig erscheinen, und von ihren eigenen Gemeinden verlassen, selbst in der öffentlichen Meinung keine Unterstützung finden[238]);

237) Landtags-Acten im Regierungs-Archiv von 1605. Außer der Religionsfrage wurde auch das Bedenken über des Landgrafen Testament (besonders, ob nach ihm ein einziger regierender Herr seyn, oder mehrere Brüder zugleich, oder auch wechselsweise regieren sollten) und wegen Vermehrung der Regierungsgeschäfte über die Bestellung der Kanzlei eingefordert. Die Antwort auf die Religionsfrage ist in dem folgenden, von neun Theologen unterschriebenen Bedenken enthalten, welches in den Unschuldigen Nachrichten von theologischen Sachen, 1721. 889—905 abgedruckt ist, und von Plank (a. a. O. S. 50) bezeichnet wird „als das Muster eines weisen, bedachtsamen und zugleich höchst würdigen Responsi, wie denn der Landgraf selbst der gelehrteste, einsichtsvollste und zugleich geistvollste von den damaligen protestantischen Fürsten gewesen."

238) Vergl. die Unschuldigen Nachrichten a. d. O. 892—895, wo es in dem unkundlichen Gutachten am Ende noch heißt: „Doch wollen wir diese (eventuelle) Dimission von den Prädicanten, so unter E. F. G. immediate und nicht unter denen von Adel stehen, fürnemlich verstanden haben." Ueberhaupt ist nach jener Urkunde die Stelle in Justi's Vorzeit (1826 S. 61) zu berichtigen, wo es heißt, die neun Theologen hätten darauf gedrungen, daß Prediger, welche das Unterscheidende des reformirten Glaubens nicht annehmen wollten, ihres Amts entsetzt werden müßten. Ein rein despotischer Grundsatz der Absetzung der vom landesherrlichen Bekenntniß abweichenden Prediger scheint vielmehr derjenige gewesen zu seyn, welchen L. Ludwig von Darmstadt 1626 in der Pfandschaft Schmalkalden trotz einer bei der Uebernahme

überall, wie schon in Niederhessen geschehen [238]), werde das Beispiel auf diejenigen, welche nicht durch das Wort Gottes, sondern durch Gewohnheit regiert würden, wohlthätig einwirken, selbst auf den in Religions-Sachen ungeübten Adel, welchem ausserdem ein bisher mangelndes fürstliches Mandat jeden Vorwand zur Widersetzlichkeit entreißen müsse, dessen Anmaßung, sich der hessischen Kirchen-Ordnung zu entziehen, schon L. Wilhelm bei Gelegenheit eines Streits mit den Herren von Dörnberg besiegt habe. Die zweite Frage beantworteten sie im Geiste christlicher Toleranz: Kein Mensch, welcher auf dem Fundament des christlichen Glaubens den Zweck der Einsetzung des heiligen Abendmahls (Stärkung im Glauben, Vergebung der Sünden) festhalte, sey zu verwerfen, selbst wenn er, abweichend von der reformirten Lehre, Christi Leib wesentlich im Brod des Abendmahls enthalten glaube; zur deutlichen Erkenntniß der Wahrheit, zur Widerlegung sowohl der lutherischen Lehre von der Consubstantiation, wie der papistischen von der Transsubstantiation, wirke die allgemein einzuführende Ceremonie des Brodbrechens selbst (wozu sie reines, weißes und gutes Waizenbrod vorschlugen). Zu einer Uebereinstimmung in Gebeten, Gesängen und Dogmen, der Lehre der Apostel gemäß (daß alles ehrlich und ordentlich in den Kirchen angestellt werden solle), schlugen sie drittens gleiche Formeln, gleichzeitige wöchentliche Bettage (auf dem Lande unter Aussetzung der Frohndienste

gegebenen officiellen Garantie befolgte. Bach K. Gesch. der kurhess. Kirchen-Verfassung S. 107.

238) Vergl. Beil. IV., wobei zu bemerken, daß Schönfeld in der Inspection von Cassel zwar 1605 schon reformirt hatte, daß aber das Brodbrechen statt der Hostie in der Freiheiter- und Brüderkirche zu Cassel erst vermöge der Provinzial-Synode von Quasimodogeniti 1607 eingeführt, in der Brüderkirche die Taufsteine erst 1622, hierauf 1623 anderwärts in Cassel abgeschafft wurden (Casselsche Chronik).

dienste) und statt des bisherigen heidelbergischen und lutherischen einen allgemeinen hessischen Catechismus vor, unter Beibehaltung der Auslegungen Luthers, und, wie in Straßburg geschehen, nur abweichend in der Aufstellung des zweiten Gebots (von den Götzenbildern), in der Zusammenziehung des (lutherischen) neunten und zehnten Gebots und in der Definition des Altar-Sacraments. Einstimmig war auch das Gutachten für die Einrichtung eines Consistoriums (worüber der Landgraf die Meinung der Landstände erwartete).

Der Bekehrungs-Versuch begann mit den Marburgischen Marburg
Theologen, welche, unter Aegidius Hunnius gebildet, unter L. Ludwig dem Aelteren angestellt, in ihrem Entschluß, sich dem Calvinismus zu widersetzen, durch L. Ludwig den Jüngeren zu Darmstadt gestärkt, als die Häupter des Lutheranismus angesehen wurden. Eine besondere Vorsicht gebot das zu ihrem Schutz, und wohl nicht ohne ihren Einfluß aufgestellte Testament L. Ludwig's von Marburg, wenn gleich die Gefahr der Verletzung desselben nach der Anfechtung L. Ludwig's des Jüngeren zwischen Cassel und Darmstadt getheilt war. Aber den L. Moriz bestärkten höhere Rücksichten, die Richtschnur seiner Vorfahren, das eigene Testament seines Vaters, und die in dem Religions-Frieden und Reichs-Abschied zu Augsburg den evangelischen Fürsten für ihre damalige und zukünftige Reformen gegebene, von ihnen auf den Fürsten-Tagen zu Frankfurt und Naumburg übernommene Garantie[240]. Auch betrachtete

240) Vergl. überhaupt Buch IV. und Buch V., besonders S. 47. 48. 76. 77. 136. 182. Bei der folgenden Erzählung ist nicht nur der 1605 zu Marburg von Hessen-Casselscher Seite herausgegebene Bericht der im August sich zugetragenen Marburgischen Kirchenhändel, sondern auch die von den lutherischen Theologen Plank (a. a. O. S. 49 u. f. w.) und Menzel (Neuere Geschichte der Deutschen B. V. S. 301 u. f. w.) benutzte, mit Thuanus und Meteren im Ganzen übereinstimmende,

er seine Verbesserungs-Puncte, weil sie nirgends im Widerspruch mit der Augsburgischen Confession waren, als Vorschläge zu einer Union, welche ohne Nachtheil der reinen lutherischen Lehre angenommen werden könnten [241]).

Also verlangte er von den Marburgischen Theologen,

Verbesserungs-Puncte. 1605. 18. Juni.

1) Daß sie von dem hohen Geheimniß der Person Christi und der Gemeinschaft der Eigenschaften beider Naturen in Christo allein mit der heiligen Schrift reden und schweigen, und sich der neuen Phrasen und Reden in abstracto, wie auch des unchristlichen Scheltens und Lästerns (gegen die Calvinisten) auf den Kanzeln enthalten sollten, nach Inhalt der Synodal-Abschiede (von 1577. 1578).

2) Daß sie die zehn Gebote Gottes, wie sie in der Bibel stehen, ohne Auslassung des anderen Gebots lehren und demnach diejenigen Bilder abschaffen sollten, welche, im Pabstthum zur Abgötterei gebraucht, zum Aergerniß und Anstoß gereichen könnten.

3) Daß sie das heilige Abendmahl, wie mit gemeinem Wein, so mit gebräuchlichem nahrhaftem Brod, und mit der Ceremonie des Brodbrechens, wie es Christus in der Nacht, da er verrathen ward, gehalten, administriren sollten.

---

Darstellung in Jägers, des Tübingenschen Kanzlers, Hist. Ecclesiastica (Hamburg 1709) zum Grunde gelegt worden. Die in den folgenden Jahren erschienenen Streitschriften, wo Gregorius Schönfeld nebst Angelocrator fast allein mit Leuchter, Mentzer, Jeremias Viator, Dietrich u. A. zu kämpfen hatte, sind in den betreffenden Biographien Striedens größtentheils angemerkt. Vergl. besonders unter Schönfeld dessen Bericht an seine Frau vom 6. August 1605.

241) Dies ist auch das Urtheil Planks a. a. O. S. 49. Er setzt hinzu (S. 50), daß man nirgends in der Welt von einer neuen hessischen Reformation etwas gehört, und wahrscheinlich in Hessen selbst nichts davon gemerkt haben würde (das Edict des L. Moritz ist erst vom Dezember 1605), wenn nicht die Theologen zu Marburg sich als wahre lutherische Eiferer benommen hätten.

Durch die Annahme dieser Puncte und ihre allmälige Einführung, so hoffte der Landgraf, sollte die Spaltung der hessischen Kirche vernichtet und jede Störung ihres Friedens verhindert werden. Aber die Erklärung Heinrich Leuchter's, Superintendenten zu Marburg, Conrad Dietrich's, Archidiaconus daselbst, und der Professoren der Theologie, Balthasar Mentzer und Johann Winkelmann, welche sich theils auf ihre Bestellung (ohne Verpflichtung zu jenen Synodal-Abschieden) und auf den Lutherischen Catechismus, theils auf ihre Ueberzeugung und ihr Gewissen beriefen, setzten ihn in die Nothwendigkeit, entweder seinen Plan aufzugeben, oder ihre Entlassung, wozu sie selbst die Hand boten (sie fanden darin eine Ankündigung des göttlichen Willens), anzunehmen, und zu bewerkstelligen. Dies geschah unter Zusicherung eines rühmlichen Abschieds und des landesherrlichen Schutzes, so lange sie die öffentliche Ruhe nicht stören würden, auf eine so freundliche Art, daß sie selbst späterhin nach ihrer Aufnahme in Gießen darüber ihren Dank aussprachen[242]). An ihrer Stelle wurden Gregorius Schönfeld von Cassel, Valentin Schoner von Ziegenhain, Superintendenten, Wigand Pfaff von Felsberg und

242) Dieser Dank, daß L. Moriz nicht mit der Schärfe gegen sie verfahren, und die Versicherung, daß sie die Bürger zu Marburg ihrer nachherigen Excesse wegen nicht entschuldigen könnten, ist in den 1606 zu Gießen gedruckten „Motiven und Ursachen der vier beurlaubten Theologen" enthalten. Sie versichern zugleich, daß ihnen das Brodbrechen nicht so sehr zuwider gewesen, daß sie die zehn Gebote vollständig erklärt hätten, daß die Bilder nicht der Layen Bibel seyn sollten, klagen aber über den Modus, weil jene Ceremonien an die Lehre und Gottes Gebot geknüpft worden seyen, und erwähnen, daß die Synodal-Abschiede, wovon auch die Reformirten abgewichen, indem L. Ludwig und seine Theologen ihnen widersprochen, nur auf gewisse Zeit verbindlich gewesen. (Ob sie bei solcher Ueberzeugung nicht ihren Einfluß auf das Volk auf eine andere Art hätten anwenden können, ist eine andere Frage.)

Hinterthüre verstoßen, von dem schreienden Volk durch die Stadt-Pforte gejagt (wo ihn noch die Bauern mit Dreschflegeln bedrohten), rettete sich mit zerrissenen Kleidern durch eilige Flucht, Pfaff durch die ihm abgedrungene Versicherung, nie in Marburg predigen zu wollen. Die Bürger, die Kirchenschlüssel zu sich nehmend und triumphirend aufs Rathhaus ziehend, hielten Berathschlagungen, wie sie sich durch die Bewachung und Befestigung der Kirchthüren und Stadt-Thore sicher stellten. Noch an demselben Abend erschien L. Moritz von Gemünden an der Wohra, von siebenzehn Reutern begleitet. Er erwartete, daß die Bürger seine Gnade anflehen sollten. Aber sie putzten ihre Waffen und versahen sich mit Schieß-Pulver; die ganze Stadt, in der auch einige Stipendiaten sich zu den Aufrührern gesellten [244]), war in Besorgniß blutiger Auftritte. L. Moritz, entschlossen, in einer Sache, welche, wie er glaubte, Gottes Ehre betraf, mit Milde zu verfahren, aber die Rädelsführer zu bestrafen, verlangte reuige Anerkennung der Schuldigen, die Rückgabe der Kirchenschlüssel und die Einstellung jeder eigenmächtigen Versammlung; auch sollten die Bürger angeloben, die Predigt des anderen Tages ruhig anzuhören, und sich jeder Kränkung der angestellten Gottesleherer zu enthalten. Die Bürger, sich auf die Erbhuldigung berufend, welche ihnen die Beibehaltung ihrer Religion gewähre, und unter anderen Bedingungen einen Landtag verlangend, den sie auf ihre Kosten besorgen wollten [245]), begannen zu unter-

244) Zwei Stipendiaten, Hesselbein aus Frankenberg und Johann Megabach, überführt, aufrührerische Schimpfreden gegen L. Moritz ausgestoßen zu haben, begnügte sich der Landgraf, am 9. August aus der Stadt und Universität zu relegiren (Anal. Acad. Hartmann II. 313). Leuchter, Winkelmann und Dietrich waren Stipendiaten Majores gewesen.

245) Dies erwähnt wenigstens Buchs Chronik, und daß L. Ludwig von Darmstadt gleich bei der ersten Nachricht von diesem Tumult nach

handeln. Erst als sie des Landgrafen unerschütterlichen Entschluß und die Anstalten zu strengeren Maßregeln sahen, versprachen sie zu gehorchen. Moriz hatte neun Fähnlein seines Ausschusses, und einige Mitglieder der Ritterschaft entboten. Mit diesen einverstanden, beschlossen die Geheimen-Räthe zuerst die Entwaffnung des Volkes, welche der Obrist Steuerburg von Löwenstein binnen zwei Tagen bewerkstelligte. Nach der Besetzung des Marktes, des Kirchhofes und der Stadt-Thore, ward der folgende Bettag zur Sühne bestimmt. Der 9. Aug.
Landgraf, eigenhändig die von ihren Wunden kaum genesenen Prediger führend, trat in die Kirche, Gregorius Schönfeld predigte über die Worte: „Liebet eure Feinde, segnet, die euch Matth. V. v. 44.
fluchen, bittet für die, so euch beleidigen", wandte sie auf sich und seine Amts-Brüder an, ermahnte die Schuldigen zu aufrichtiger Reue, die Obrigkeit, wenn sie gleich das Schwert der Gerechtigkeit nicht umsonst führe, zu christlicher Milde. Nach geendigtem Gottesdienste erhob sich der Landgraf in seinem Stande, nicht ohne Entschuldigung, daß er an diesem heiligen Orte das Wort ergreife [246]). „Mit tiefer Betrübniß, sprach er zum

---

Sachsen gereist und seinen Secretair Struppius zum Kaiser Rudolf gesandt (vergl. oben Buch IV. 136. 137). Wenn man bedenkt, daß L. Ludwig schon unter dem 11. August 1605 an die Marburgischen Theologen Leuchter, Winkelmann und Mentzer ein Belobungs- und Condolenz-Schreiben nebst Versicherung eines Unterhalts ergehen ließ (siehe Justi Vorzeit 1828 S. 127), so erscheint es nicht unwahrscheinlich, daß auch die Marburger Bürger auf ihn ihre Zuversicht stellten.

246) Man hat diese *Καισαροπαπία*, obgleich L. Moriz nie die Kanzel betrat, nicht nur von katholischer, sondern auch evangelischer Seite getadelt (letzteres zu einer Zeit, wo jede Besorgniß, daß das Beispiel des Landgrafen unter anderen Fürsten Nachahmer finden würde, längst vorüber war). Vergl., außer Daniel Eremita (Iter germanicum), wo dieser Eifer dem Studium der Theologie und dem Haß gegen die katholische Religion zugeschrieben wird, J. Chr. Pfaff Theol. Tuebing. dissert. de ministerio ecclesiae 1701.

versammelten Volke, betrachte er dies durch Fluchen, Lästern und Mord-Geschrei entweihete Gottes-Haus, diese Kanzel, wo man dem Gesetz des Herrn kein Gehör gegeben, die Altäre, das Chor, die Gänge und Thüren der Kirche, wo man seine, nein Gottes und Christi Diener gemartert und hinausgestoßen, die Stadt selbst, für die er so väterlich gesorgt, und in der sich Niemand gefunden, solcher Empörung zu steuern. Er habe keinen Gefallen an dem Verderben seiner Unterthanen. Da sie aber um der stummen, in ihren Herzen noch thronenden Götzen willen, die lebendigen Ebenbilder Gottes vernichten wollen, so müsse er, um gleichem Unheil für die Zukunft vorzubeugen, die Gegenstände solchen Aergernisses, nach dem Befehl Gottes, nach dem Beispiele frommer Könige und seiner Vorfahren aus ihren Augen hinwegräumen." Dies geschah, zugleich mit Wegräumung des Professoren-Standes, an welchem die Freiheit der Universität gebrochen war [247]). Während der peinlichen Untersuchung über die Rädelsführer (einige waren entflohen, andere wurden durch Gefängniß bestraft, Anton Harter, als er späterhin reuig um Verzeihung bat, wieder aufgenommen) wurde die Besatzung und Einquartirung selbst in den Häusern verstärkt. Da erschienen endlich
13. Aug. zwölf Abgeordnete der Stadt, um Erlassung der Strafen und Wegführung der Kriegsknechte bittend. Sie fielen dem Land-

247) In der „Nothwendigen Erzählung der Motive, warum die 1605 zu Marburg beurlaubten Prediger die synodalischen Abschiede u. s. w. verweigert haben" (Jena 1606), wird vorzüglich zweier weggenommenen (nicht zerstörten) Crucifixe, eines Ornats an der Tafel und eines Bildwerks auf der Professoren-Bühne erwähnt. Vermuthungen über diese Stücke findet man in D. Creuzers Beitrag zu einer Geschichte der lutherischen Pfarrkirche (Marburg 1827). Vergl. Justi Vorzeit 1827. S. 128 u. s. w. (wo man erkennt, daß die marmornen Denkmale und Verzierungen stehen blieben), überhaupt aber m. hess. Gesch. B. III. Anm. S. 256 und weiter unten über Schmalkalden.

grafen, der vor dem Schloß unter freiem Himmel stand (neben ihm Gregorius Schönfeld, welcher im Namen der beleidigten Prediger eine Fürbitte einlegte), zu Füßen. Moriz, sich diese nur Gott allein gebührende Ehre verbittend[248]), erklärte ihnen, nicht um sie durch Spieße und Schwerter und wider ihr Gewissen zum Glauben zu bringen, sondern um trotzigen Uebermuth zu bändigen, und das augenscheinliche Verderben der Stadt und der Universität zu verhüten, habe er sich bisher der Strenge bedient; den größten Theil der Truppen ließ er abziehen; am folgenden Sonntag beging er die Feier des Abendmahls nach dem reformirten Ritus. Mit ihm der Hof [249]), die Universität, der Stadt-Rath, wenige Bürger; die anderen bedienten sich der benachbarten lutherischen Kirchen, und untersagten, besonders wegen der neu eingeführten Anordnung der zehn Gebote, ihren Kindern den Schulbesuch. Als daher die Stadt in erneuerter Bittschrift um die Rück- 20. Aug.
stellung ihrer Waffen, um völligen Abzug der Truppen und um die bisherige Anvertrauung der Wachen bat, gestand dies L. Moriz nicht eher zu, als nach einer ausdrücklichen Versicherung über die Kirchen-Reform, über die neu angestellten Prediger und über das Eigenthum der in Anspruch genommenen Kirche [250]).

---

248) Hiermit hängt jedoch des Landgrafen calvinistische Abneigung gegen das beim Namen Jesu gebräuchliche Kniebeugen nicht zusammen, welche er einstens am Hofe L. Ludwigs V. gegen Münch von Buseck ungestüm zu erkennen gab (Buchs Chronik).

249) In einem späteren Brief eines Castiglione aus Basel wird erwähnt, daß damals der Genfer Syndicus Bareillet mit dem Landgrafen zu Marburg communicirt habe.

250) Vergl. Beil. V. Daß L. Moriz die unter L. Philipp reformirte, seit L. Ludwig lutherische Kathedral- und Pfarrkirche zu Marburg nunmehr als eine unirte ansah, kann man daraus erkennen, daß er in derselben seinen Sohn Otto und dessen zwei Gemahlinnen

Fortsetzung. 1605. Nicht nur in Marburg, sondern in ganz Oberhessen, fanden die durch die Superintendenten den Predigern vorgelegten kirchlichen Verbesserungs-Puncte Anstoß, weil man in ihrer Einführung ein äußeres Aergerniß, in der, wie man glaubte, damit verbundenen oder darunter versteckten calvinischen Lehre, eine Verletzung des Glaubens und der Religion erblickte.

Dezbr. Also verkündete L. Moriz allen seinen Beamten: Da er nach dem von Gott erhaltenen Beruf eine solche, jedem Christen-Menschen erschreckliche Widersetzlichkeit gegen klaren Inhalt und Buchstaben der heiligen Schrift nicht gut heißen könne, und jene, zum Theil schon unter L. Philipp angeordnete, Puncte der Kirchenordnung nur durch Schuld der Prediger vernachlässigt worden, so hätten es die Superintendenten noch einmal übernommen, die Widerstrebenden eines besseren zu belehren, Jeglichem seines Gewissens- und Glaubensbekenntnisses wegen unbeschadet. Er befehle ihnen daher, seinen Bevollmächtigten die Hand zu bieten, Allen mit gutem Beispiel vorzugehen, und keine Lästerung der Verbesserungs-Puncte zu gestatten [251]). Nach mehreren in Marburg gehaltenen Anfangs 1606. Conferenzen unterschrieben sechs und dreißig oberhessische Prediger; alle andere (die größere Anzahl) bestanden unbedingt, hinsichtlich der Ceremonie des Brodbrechens, bedingt, wegen

---

beisetzen ließ. (Vergl. oben S. 331, wo das Grabmal der zweiten Gemahlin zu Eschwege als ein Cenotaphium zu berichtigen ist, indem nach neuerer, mir mitgetheilter Nachricht die wohlerhaltenen Ueberreste beider Gemahlinnen im Jahre 1823 bei einer vorgenommenen Oeffnung entdeckt worden sind.)

251) Siehe das Patent vom 23. Dezember 1605 in den hessischen Landes-Ordn. II. 553. Wenn man die Ubiquitätslehre als eine der evangelischen Kirche fremde Neuerung betrachtet, und die Abschaffung der Heiligenbilder als eine Folge des zweiten Gebots erkennt, so waren es eigentlich nur zwei Verbesserungs-Puncte, wenn gleich mehrere Schriftsteller deren Zahl auf vier angeben.

des Decalogus und der Ubiquitäts-Lehre, auf der Verwerfung jener Puncte, der Anhänglichkeit an dem lutheriſchen Glauben oder Ritus, und einer rühmlichen Gewiſſenhaftigkeit [wie ſie dem Zeitalter eigen war][252]), das Opfer ihrer Stellen bringend. Einige derſelben fanden bei L. Ludwig und andern lutheriſchen Fürſten günſtige Aufnahme, andere wurden durch L. Moritz (der nur die Abſetzung der Unbedingten verlangte, Keinen vertrieb) und durch ihre Amts-Brüder unterſtützt; ihre erledigte Stellen durch reformirte Pfarrer und Schullehrer aus Niederheſſen und der Grafſchaft Ziegenhain beſetzt[253]). Um in der erſten Verwirrung eine Uebereinſtim-

---

252) Strenger urtheilte ein 74jähriger in Heſſen erzogener Prediger ohnweit Alzey in der Pfalz, der im Jahre 1606 voc. jucand. an ſeinen Amtsbruder in Michelbach ſchreibt: dieſer Widerſpruch (von etlichen 20 Predigern) geſchehe nur, weil man ihre (die reformirte) Lehre als ketzeriſch und gottlos verdamme, als trüge ſie den Arianismus auf dem Rücken. Viele hohe Perſonen und hochgelehrte Doctoren lobten des frommen Mauritii langmüthige Sanftmuth in dem Marburgiſchen Aufruhr. Dieſer aber ſey von der Art, daß ſeiner Meinung nach etliche Rädelsführer hätten des Exempels wegen über die Klinge ſpringen müſſen". (Mss. Hass. Bibl. Cass. Fol. 133. Vol. IX.)

253) Vergl. (außer Bach a. a. O. 107 und unten Beil. VI.) Juſti in der Vorzeit 1826. S. 62, welcher die Anzahl der Abgetretenen auf 41 angiebt, und Nebel ebendaſelbſt 1828. S. 127, welcher von 55 plötzlich brodlos gewordenen Theologen ſpricht. In dem genauen Verzeichniß Leuchters (vom alten und wahren Glauben in Heſſen S. 309—312) werden zum Jahre 1606 54 „beſtändig gebliebene und deswegen beurlaubte (ſuſpendirte) Pfarrer" genannt, von denen ein Theil nachher abgeſetzt ſey. (Die im Amt Haina ruhig Sitzenden würde die Probe offenbaren. Wie 1577 durch einen Comet, ſo 1604 durch den blutig gewordenen Teich bei Sontra habe Gott, damals vom erſten Synodal-Abſchied, jetzt von dieſem Unheil, Zeichen gegeben.) Auch in den Acten (Manuscripta Hassiaca am angef. Ort) iſt nur von 22 wirklichen Vacanzen die Rede, zu deren Ausfüllung Schoner dem Landgrafen Vorſchläge macht. Am 3. Februar 1606, als Schoner demſelben ein Verzeichniß derer, „die ſich in die Verbeſſerungs-Puncte

welcher er seinen frommen Dank über die bisherigen Fortschritte der Kirchen-Reform, und seinen Wunsch zu einer völligen Einigkeit der evangelischen Kirche aussprach. Der Kanzler berichtete über alle Prediger, welche aus noch unbekannten Gründen, aus eigener vorgegebener Ueberzeugung, oder durch das Hinderniß der Mit-Herrschaft (an allen Grenzen Hessens) und der Patronats-Herren abgehalten, sich der Reform bisher entzogen hatten. „Obgleich der Landesfürst, setzte er hinzu, Niemand, es sey Prediger, Landjunker oder Gemeindsherr, in seinem Gewissen zu beunruhigen gemeint sey, wohl wissend, daß keine Religion geboten werden könne und solle, so sey es doch Kraft des hohen Amts der Episcopalien dessen Pflicht, die Kirchen in Dingen die Lehre und Ceremonien betreffend (in doctrinalibus et ceremoniis) so bestellen zu lassen, wie es Gott, der einzige Stifter seiner christlichen erwählten Kirche, dem auch allein die Direction des Gewissens zustehe, in seinem Wort erfordere, nicht wie es einem jeden Menschen gefällig sey. Daher begehrten Ihre Fürstliche Gnaden das Gutachten der Superintendenten, wie die noch bestehende Discrepanz ohne Zwang der Gewissen und ohne Verletzung erworbener Patronats-Rechte auszugleichen, der Catechismus zu berichtigen, und eine gute Kirchen-Ordnung durch nothwendige Uebereinstimmung in Predigten, Gebeten, Gesängen, wöchentlichen Bettagen und der Ceremonie des Abendmahls zu bewerkstelligen sey.“ Hierauf wurde die Protestation mehrerer Ritter an der Werra (von Boyneburg, Buttlar, Bischhausen, Bodenhausen, Berge, Berlepsch, Bischofferode, Diede, Eschwege, Keudel und Wersabe) verlesen. Sie beschwerten sich über die in der Provinzial-Synode zu Eschwege an ihre Pre-

welcher in allen diesen Synoden (außer der Marburger) das Protocoll führte.

diger ergangene Drohung, da ihre Lehre mit den symbolischen Büchern der evangelischen Kirche, Luthers Catechismus und der hessischen Kirchen-Ordnung, worauf sie berufen und bestätigt seyen, übereinstimme. Das von dem Landesfürsten mit Hülfe der Ritterschaft gegen den Papismus errungene Episcopal-Recht könne nicht ferner, ohne Beeinträchtigung ihres Gewissens und ihrer Freiheiten und ohne gefährliche Folgerung, in zweifelhaften oder zum Wesen der Religion nicht gehörigen kirchlichen Dingen, in Anspruch genommen werden. Die General-Synode, über alle Puncte der fürstlichen Proposition und der bisherigen Provinzial-Synoden verabschiedend, überließ die weitere Verhandlung mit der Ritterschaft dem Landgrafen, welcher vor dem Ende der Versammlung in Gegenwart vieler zugelassenen Zuhörer, unterstützt durch eigene Belesenheit in der Schrift und durch Gregorius Schönfeld, mündliche Conferenzen mit neun Predigern von der Werra hielt, mit solchem Erfolg, daß fünf derselben zu den Verbesserungs-Puncten bekehrt wurden [256]). Er führte auch persönlich die (1566. 1573.) 22. April.

256) Vergl. außer Fabronius (Handschrift) die auf die Ritterschaft an der Werra bezüglichen Landtags-Acten von 1607. 1608. L. Moriz sagte zu dem ersten jener Prediger: Ich protestire vor Gottes Angesicht, daß Du nichts zu thun angewiesen werdest, als was in diesem Buche nach dem Buchstaben Matth. 26. v. 26 steht (in Beziehung aufs Brodbrechen). Unter den Kämpfern zeichnete sich besonders ein in Jena gebildeter Prediger von Eichenberg, Namens Holzmann, aus, welchem L. Moriz zuletzt befiehlt, sich niederzusetzen und der übrigen Disputation zuzuhören (Ihr müßt hören, ich kann auch die Juden zwingen, daß sie hören, soweit erstreckt sich mein jus principale). Der alte Schellenberg, Pastor zu Jestädt, dem L. Moriz eine Bank setzen läßt, der sich anfangs entschuldigt, nie mit so hohen christlichen Fürsten über so wichtige Dinge gesprochen zu haben, der vergebens bittet, mit der neuen Ceremonie verschont zu werden (dies that auch nachher der alte Heimbrod von Buttlar, seinen greisen Pastor an der Hand führend, wiewohl um des Aergernisses willen vergebens), vor dem sich L. Moriz selbst wegen

April und Mai.

Verhandlung mit dem Adel und mehreren in Cassel nicht erschienenen Pfarrern desselben, zu Allendorf, Witzenhausen und Eschwege, worauf die Ritter nicht ohne Berufung auf die Landstände, und unbeschadet des lutherischen Catechismus, die Anordnung wegen der zehn Gebote und gegen die Bilder annahmen, wegen der Ceremonie des Brodbrechens um Bedenkzeit baten [257]), endlich auch in diesem Punct, unter der Bedingung, daß derselbe nicht als wesentlich zum Glauben (als adiaphorum), noch als eine Beseitigung der lutherischen Lehre von dem heil. Abendmahl angesehen würde, größtentheils und mit ihren meisten Pfarrern einwilligten. Das von dem Adel mit Hülfe eines sächsischen Theologen (Matthias Höen von Plauen) aufgestellte Glaubensbekenntniß, weil es die Ubiquitäts-Lehre begriff, und die von L. Moriz begehrte Assecurations-Acte

---

seiner Jugend entschuldigt, erklärt nachher dem Superintendent Reinmann: Videbar deum audire loquentem per os principis, und ruft, selbst standhaft, seinem Sohne, Pfarrer zu Netra, zu: Fili sequere; worauf der Landgraf diesem vorhält, wie er dem Willen dreier Väter, seines göttlichen, seines leiblichen und seines Landes-Vaters, widerstreben könne? Zuletzt sagt der Landgraf zu den vier Halsstarrigen oder Unüberwundenen (die vergeblich bitten, bei ihren Schäflein gelassen zu werden): „Sehet, allhier sitzet Einer in einem rothen Mäntelchen (Prinz Otto, damals dreizehn Jahre alt), der wird dieses Synodi und der Gespräche gedenken, wenn wir werden gestorben seyn, und er auf dem väterlichen Thron wird bedenken, quod verbum dei sit lucerna pedum suorum." Nachdem Otto dies auf des Vaters Frage aus dem Psalm 119 erklärt, setzt der Landgraf hinzu: „David ist zu einem König gesalbet, es ist ihm aber übel ergangen, ehe er zum Regiment kam, dies lies und lerne, und bleib beim klaren Wort. Du bist auch gesalbet! Hierauf rief er alle Umstehenden zum Zeugniß dieser Handlung auf, „welche eine Vormauer seyn sollte, er sterbe früher oder später."

257) Aus Kirchenbüchern ersieht man, daß nicht nur hier, sondern auch an der Fulda in einzelnen Dörfern noch im Jahre 1608 den Gemeinden von ihren Predigern die Hostie gereicht wurde.

Acte wurde verworfen. Nach Absetzung der letzten neun Pfarrer an der Werra, welche, die Uebereinstimmung der Verbesserungs-Puncte mit der heiligen Schrift nicht läugnend, dennoch im Widerspruch beharrten, blieb dem Landgrafen noch ein Reichs-Proceß mit den Herren von Boyneburg übrig, welcher vierzehn Jahre nachher durch einen Vergleich geendigt wurde[258]). Die mit dem Adel übereinstimmenden Städte an der Werra wurden in wiederholten Religions-Gesprächen durch freundliche und triftige Vorstellungen des Landgrafen gewonnen. Als ihm auf dem Rathhause zu Eschwege (wo er bei der Prüfung der Bürgerschaft eine ausführliche, die Geschichte des jüdischen Volkes und des Königs Hiskias begreifende Rede hielt, und hierauf hundert Neubekehrte ihm zum Abendmahl nach reformirtem Ritus folgten) ein Schmied seine Zweifel vorbrachte, und sich auf die von ihm zu Wittenberg, Braunschweig und Magdeburg gehörten berühmten Prediger (unter ihnen Martin Chemnitz und Polycarp Leyser) berief, welche solche neue Lehre übel gescholten, antwortete ihm Moriz: „Ich habe sie auch gekannt, es waren Menschen"; worauf der Schmied sich nach einigem Nachdenken zum Gehorsam erbot. In die längst evangelische Abtei Hersfeld wurde eine aus Geheimen-Räthen, Geistlichen und Rittern (Johann Schwerzel und Volpert Riedesel) zusammengesetzte Commission geschickt. Mit großer Sanftmuth und Ergebung, wenn gleich minder schnell, als in Niederhessen, schickten sich die Einwohner in die, ihnen nicht ganz neue, kirchliche Ordnung. Mehrere Stifts-Diener hatten schon in der Pfalz sich an den reformirten Ritus gewöhnt, andere erklärten, 1608. 1608. bis 1622. 1608.

258) Vergl. Bach a. a. O. 97. 98. Nicht nur im Gericht Boyneburg, sondern auch in Schmalkalden, besonders aber in Oberhessen, wurde die von L. Moriz mühsam zu Stande gebrachte Union seit 1625 durch L. Ludwig, als Pfand- und Landesherrn, wieder aufgehoben.

L. Moriz sey ein hochverständiger gelehrter Herr, er werde nichts thun, was wider Gottes Wort sey [259]).

Schmalkalden. Nirgends zeigte sich deutlicher, wie leicht die Anwendung weltlicher Autorität in Kirchen-Sachen bis zu der Linie führt, wo die unerträglichste Gewalt beginnt, aber auch nirgends wurde der glühende Eifer des Landgrafen für eine reinere geistigere Gottes-Verehrung auf eine härtere Probe gestellt, als in der Herrschaft Schmalkalden, wo es schon L. Wilhelm der Weise für einen großen Gewinn hielt, die Abschaffung des Exorcismus und des Gepränges der Meßgewänder bewirkt zu haben. 1603. bis 1608. Mit langmüthiger Vorsicht führte L. Moriz anfangs die Unterhandlung anderer papistischer Ceremonien und seiner kirchlichen Verbesserungs-Puncte wegen [260]). Aber vergebens.

259) Landständische Acten. Characteristisch sind die fünf an die hersfeld. Stiftsdiener und Bürger gerichteten Fragen: 1) Nachdem die Bilder abgeschafft und sie parirt hätten, ob sie sich nun auch schuldig erkennten, darin Gehorsam zu leisten, daß die 10 Gebote ganz und wie sie in Gottes Wort befindlich, gelehret und gelernet würden. 2) Ob sie ihre Kinder und Hausgenossen fleißig in die Kinderlehre schicken und sie die 10 Gebote ganz lernen lassen wollten. 3) Nachdem neulich eine ungemein große Communion (nämlich nach lutherischem Ritus, 812 Communicanten) hier gewesen, was die Ursache dazu sey und wer sie dazu angereizt? 4) Ob sie an der Ceremonie des Brodbrechens Aergerniß hätten. 5) Ob sie nun sich bequemen und zu der künftig nach vorhergegangenem Unterricht einzuführenden Communion einstellen wollten (1608). Alle Fragen wurden mit Einwilligung oder dem Zusatz „man wolle sich berichten lassen" beantwortet, die dritte mit folgenden Worten: „Man habe vorher vernommen, daß ein neuer Glaube eingeführt, die Pfarrer abgesetzt werden sollten, also noch einmal des Abendmahls genießen wollen, welche Feierlichkeit auch der Pfarrer besonders angesagt."

260) Der alte Pfarrer Caspar Hernschwager empfahl schon 1603 als künftige Werkzeuge der Reform seine beiden Söhne, welche 1607 vom Lande nach Schmalkalden versetzt wurden. An die Stelle des protestirenden Amtmanns v. Wersabe wurde 1608 Urban von Boyneburg bestellt, der seiner Stammes-Genossen Meinung nicht theilte.

Als die Mittel der Regierung, Anstellung ergebener geistlicher und weltlicher Beamten, Belehrung der Bürgerschaft durch Predigten und Befragungen [261]), persönliche Ermahnungen, und das Beispiel des Landesfürsten und seiner Freunde [262]), nach der Reihe erschöpft waren, und der steigende Widerwille des Volkes, der übertriebene Eifer der Beamten [263]) beide Theile

---

261) Vergl. Häfner Beschr. v. Schmalkalden (B. III. S. 279), welche hin und wieder selbst nach den von ihm benutzten, fast ohne Ausnahme lutherischen, d. h. in diesem Punct partheiischen Schmalkald. Chroniken (Cassel'sche Bibl.) zu berichtigen ist. In einer Chronik (Beschr. etlicher denkwürdigen Geschichten u. s. w.) heißt es z. B. bei'm Fragstück über die Ubiquität, de Persona Christi (daß man davon nicht in abstracto reden soll): „Dieweil es der gemeine Handwerker nicht versteht, ist bei ihnen davon nichts gedacht worden." Wogegen Häfner erzählt: „Die Bürger äußerten, das sey über ihre Begriffe, folglich könnten sie nicht darüber entscheiden."

262) L. Moritz feierte nicht nur zu Pfingsten 1608 mit seiner eifrigen Gemahlin Juliane und seinem Hofstaat das Abendmahl nach reformirtem Ritus, sondern im folgenden Jahr um Christtag begleitete ihn der gerade anwesende Kurf. von Brandenburg zur Pfarrkirche, wo sich zum erstenmal ziemlich viel Bürger zu solcher Communion fanden. Er hielt damals auf der Wilhelmsburg eine Rede an einige vornehmere Bürger über die Lehre seiner angestellten Prediger, worin die Stelle vorkommt: „Es ist abscheulich, zu hören, daß ein sterblicher Mund, der einst zu Staub und Erde werden soll, den Leib und das Blut Christi (nicht in geistiger, sondern in leiblicher Nießung) essen und trinken soll". (Geisthirts Chronik). In den Streitschriften der Darmst. und Cassel'schen Theologen war nämlich die geistige und leibliche Nießung des (immer auch von den Reformirten angenommenen wahrhaften) Leibes Christi, als Unterscheidungs-Merkmal beider Partheien angenommen.

263) Der Kanzler Siegfried Clotz, der die Wegräumung der Heiligen-Bilder mit Gewalt leitete, dankte Gott, als er ganze Wagen von solchen „Götzenbildern" aufs Schloß geführt hatte. Ein Prediger zu Drusen nahm in Ermangelung eines reformirten Collegen zum Gehülfen der Abendmahls-Feierlichkeit einen Dorf-Schultzen, der zugleich Forstknecht war, und mit dem Hirschfänger an der Seite assistirte.

zu Extremen führte [264]), kehrte zwar die Versöhnlichkeit des Landgrafen zu jener unpartheiischen Stellung zurück, welche der Obrigkeit geziemt [265]), aber in den Gemüthern blieb jene gegenseitige Erbitterung, welche zur Erkenntniß höherer Wahrheiten unfähig macht [266]). Der Hauptstreit betraf jene in Schmalkalden selbst zu einem Gegenstand der Industrie und des Handels gemißbrauchten Heiligenbilder, welche auf zahlreichen reich geschmückten Altären thronten, in welchen der Landgraf eine gefährliche Brücke zum Pabstthum und Polytheismus, ein unübersteigliches Hinderniß ernster Andacht und höherer Gottesverehrung, unwürdige Stellvertreter des alleinigen Gottes erblickte; an deren Stelle er, wohlbekannt mit der sinnlichen Natur des Menschen, zur Unterhaltung erha-

---

264) Im Jahr 1608, als eine Commission zu den Verbesserungs-Puncten einschritt, geschahen gefährliche Zusammenrottirungen (wie zu Marburg) und ein Aufruf an die Bürger, die es mit der reinen Lehre der Augsburgischen Confession und den Schmalkaldischen Artikeln hielten, die neuen Pfaffen in der Kirche todt zu schlagen. Der Landgraf der in Vach mit ungünstigen Berichten bestürmt wurde, führte zwar seine Drohung, 2000 Mann mit Geschütz nach Schmalkalden zu schicken, nicht aus, behandelte aber die Stadt-Abgeordneten, welche in Vach um Verzeihung bitten wollten, als „Meutemacher", mit unerschütterlicher Härte.

265) Auf dem Landtag zu Treisa, 1609, sagte er zu den Schmalkaldischen Deputirten, er wäre zwar nicht der lutherischen Opinion, wohl aber ihrer Religion und Confession, und werde auch die zu schützen wissen, die sich nicht bequemt hätten. Im Jahr 1614 setzte er eigenhändig unter eine Resolution: Unsere Schmalkalder lassen Gott und sein Wort immerhin ein gut Werk seyn, bleiben aber doch einen Weg als den andern bei ihrer Halsstarrigkeit. Veritas odium parit.

266) Noch 1609, nach dem Haupt-Tumult, wird M. Lang um 10 Gulden und 2 Tage Thurm-Gefängniß bestraft, weil er einen andern Bürger nicht nur Calviniſten gescholten, sondern auch gesagt, alle Calviniſten wären Schelme. Das gewöhnliche Schimpfwort gegen die Reformirten war Brod- oder Weckefresser.

bener Empfindungen die unerschöpflichen Mittel der Tonkunst zu setzen wünschte. Durchdrungen von den göttlichen Warnungen, welche das alte Testament gegen die Gefahren des Bilderdienstes, gegen den Rückfall zum Götzenthum, gegen die Sehnsucht nach den ägyptischen Töpfen enthält[267]), eingenommen für die Einfachheit der ersten christlichen Kirche, wo der zum Liebesmahl bestimmte schmucklose Tisch des Herrn die Stelle des Hochaltars vertrat, unwillig über die sorglose Beibehaltung derselben Mittel, wodurch man bisher das unmündige Volk eingeschläfert und von einer Gottesverehrung im Geist und der Wahrheit (wie sie Christus selbst verlangt) abgezogen hatte, hielt er die Hinwegräumung derselben, um das Volk selbst zum Nachdenken zu zwingen, für eine durch die Gefahr der heiligsten Interessen gebotene Nothwendigkeit, für eine unaufschiebbare folgerechte Ausführung standhaft be-

267) Man erkennt dies aus einer in Fabronius angeführter Handschrift enthaltenen Sammlung von Sprüchen, welche L. Moritz zur Beantwortung einer Supplication der Schmalkalder auf einzelne Zeddel geschrieben und in eine neue Bibel gelegt ihnen durch den Stadt-Rath zusandte. Zu dieser Spruchsammlung sind unter Andern folgende Anwendungen angemerkt: „Diese ganze Historie mahlet Euch für, wie es Euch gehen würde, wenn ich Euch eure Bitte gewährete. Die Fürsten, die dem Bilderdienst nachhangen, haben Lust Blut zu vergießen. Hinweg mit euren St. Johannes, Maria und Ursula. Wann ich Euch 2 Crucifixe aufrichtete, wie dieser König, wäre ich Euch ein lieber Herr. Athalia, die Götzenbeschirmerin, diese wäre Euch recht. Haine sind Wäldlein, worin man Götzen-Opfer gebracht, gemahnet mich wie eure Altartafel. Sie hätten gern, wenn man den Exorcismus und die Chorkappen wieder einführte. Man soll nicht nach Luthers oder Calvin's, sondern nach des Herren Willen handeln. Eure Weiber neigen auch Eure Herzen. Wie lange lästert mich das Volk. Die alten Fürsten gaben 5000 Centner zum Gottesdienst; ihr gebt nicht einen Pfifferling zur Reinigung des Herren-Hauses." Bei einer Stelle Mosis vom goldfließenden Fluß Pison setzt er hinzu: Ursache der Schmalkaldischen Supplication. Zuletzt: Quid sperem me mortuo!

kannter und in Gottes Wort gegründeter Grundsätze[268]). Die Bekämpfung des verläumderischen Hasses, womit diese zweite hessische Reformation als eine ärgerliche kirchliche Neuerung in allen katholischen und streng lutherischen Staaten verketzert wurde, überließ er seinen Gottesgelehrten[269]). Eines

268) Wenn er hiebei zu rasch verfuhr und vergaß, daß das dem bilderliebenden Kindheits-Alter noch nicht entwachsene Volk noch lange nicht genug vorbereitet war, um selbst die Banden des Wahnes zu zersprengen (vergl. übrigens die Streitschriften der Lutheraner, unter denen selbst Mentzer, der scharfsinnigste von allen, über diesen Punct des Vorwurfs leicht hinweggeht), so darf man doch jetzt, wo die Gefahr (bei uns!) vorüber, wo Philosophie oder Gleichgültigkeit an die Stelle der Religion, oder Religion an die Stelle eines ängstlichen Kirchenthums getreten ist, den Werth jener Bilder nicht nach artistischer Sehnsucht überschätzen; eine Täuschung, welche schon durch die Analogie stereotypisch gebliebener katholischer Kirchen in unserer Nachbarschaft vernichtet wird. Auch wurden werthvollere Bilder keineswegs zerstört. Eine Darstellung des Reichs Christi und des Pabstes als Antichrists (in Antithese), welche L. Moriz fast ungern aber um der Consequenz willen aus seiner Schloßkirche zu Schmalkalden wegnehmen ließ (Häfner a. a. O. S. 374 Beil. 19), wurde aufbewahrt und kam 1648 in die Hände des Herzogs Ernst von Gotha (Geisthirt Schmalk. Chronik). Daß besonders dem Calvinismus die Malerei und Schnitzerei der heil. Dreifaltigkeit, als einer dem Monotheismus gefährlichen Lehre, zuwider war, erkennt man aus Beil. VI. Art. 22.

269) Vergl. Beil. VI. Da diese auch die Haupt-Puncte des evangelisch-reformirten Glaubensbekenntnisses enthaltende Schrift zugleich mit Vorwissen und Genehmigung der theologischen Facultät in Marburg herauskam, so muß es nach einer so officiellen Ableugnung zweifelhaft bleiben, von welcher Seite und in welchem Sinn die darin besprochenen und widerlegten 24 Artikel den Schmalkaldern zugeschickt wurden (siehe Häfner a. a. O. S. 289 und S. 376 Beil. 20, wo die Artikel selbst unvollständig und verstümmelt erscheinen). Man vergl. z. B. den 22sten Artikel, statt dessen es bei Häfner heißt: „Die heil. Dreifaltigkeit soll keineswegs mehr gedacht oder genennet werden"! Aus der Art, wie Schönfeld den Artikel von der Wegnahme der steinernen Altäre umgeht, und aus andern Nachrichten erkennt man jedoch, daß die reformirte Kirche wohl hierin zu streng verfuhr. Zur Erklärung

versteckten politischen Zweckes (wie man seinem Nachfolger in der Reform, dem Kurfürsten von Brandenburg, Schuld gab), bei so augenscheinlicher Hintansetzung aller zeitlichen Vortheile, eines eigennützigen Mißbrauchs der Religion, zu welchen nur solche Regierungen sich hinreißen lassen, denen planmäßige Verfolgung höherer geistiger Interessen fremd ist, wagte ihn Niemand zu verdächtigen.

Kirchenbehörden.

Wie sich in der hessischen Kirche, neben der Repräsentation durch Synoden, das landesfürstliche Episcopal-Recht nach und nach entwickelte, ist anderwärts erzählt worden [270]). In der Ausübung desselben befestigte sich L. Moriz nach erlangter völliger Religionsgleichheit, Kraft wiederholter Synoden und Visitationen [271]). Unter ihm trat auch mit den Metropolitanen, als Unteraufsehern zur Unterstützung der Superintendenten, in den einzelnen Aemtern das Institut monatlicher Prediger-Convente ins Leben, deren heilsamer Einfluß zur Ausgleichung dogmatischer Streitigkeiten, zur geräusch-

---

dieses Widerwillens dient die Thatsache, daß einzelne Kirchen, wie z. B. die zu Haina, noch zur Zeit der Reformation 28 mit Schutz-Patronen geschmückte Meß-Altäre besaß, und daß diese überhaupt den aus dem Heidenthum, aus dem Judenthum und aus dem Pabstthum herrührenden, frommer Mystik schmeichelnden, Glauben an die Wirksamkeit werkheiliger Opfer fortpflanzten (vergl. Analecta Hass. IV. 318).

270) Vergl. (außer Band III. der hess. Gesch. Buch VI. Hauptst. III.) neuere G. v. H. Band I. S. 180 u. f. w., auch Bach a. a. O. S. 34 u. f. w.

271) Außer den schon erwähnten wurden im Jahre 1622 Synoden zu Cassel und Rotenburg gehalten, deren nützliche Beschlüsse aber, wie Crocius bedauert (Maus. M. II. 19.), wegen der unruhigen Zeit nicht zur Ausführung kamen. Außerordentliche obere Visitationen oder General-Synoden der Superintendenten, Metropolitane und vornehmeren Prediger, wie sie in der Consistorial-Ordnung von 1610 angeordnet sind, um die nöthige Uebereinstimmung in Lehre und Ceremonien zu bewachen, werden in den Jahren 1616 und 1617 erwähnt.

losen Heilung einzelner Gebrechen, zum Wetteifer der geistlichen Beamten in den einzelnen Classen, allgemein anerkannt wurde. Aber noch fehlte es an einer permanenten oberen Kirchenbehörde für zweifelhafte wichtige Sachen, welche bisher von den fürstlichen Räthen weltlichen und geistlichen Amtes entschieden wurden, an einem Organ für die Ausübung wichtiger Stücke der bischöflichen Gerichtsbarkeit. Also errichtetee L. Moriz,
1610. nach dem Beispiel Sachsens, nach dem Rath seiner Theologen und dem Wunsche der Landstände ein geistliches Consisto-
Consistorium. rium, welchem neben der Ober-Aufsicht der Schulen, die Bestellung, Prüfung, Bestätigung und Einführung der Kirchendiener, mit Rücksicht auf die Rechte der Kirchen-Patrone und der Gemeinden [272]), die Censur der theologischen Schriften, die Güter der Kirche, die Gerichtsbarkeit in Ehesachen anvertraut wurde, eine selbstständige Behörde von vier Gottes- und Rechtsgelehrten und einem Syndicus (dem auch die Rechtfertigung der milden Stiftungen und Hospitalien oblag), welche bei abwechselndem Vorsitz eines geistlichen und eines weltlichen Mitgliedes, durch das Recht des Vorschlags sich selbst ergänzen, und ihre untergeordneten Gehülfen selbst bestellen sollte; ein mit Umsicht bestimmter Kreis hierarchischer Befugnisse, welcher
1657. sieben und vierzig Jahre nachher durch L. Wilhelm VI. bestätigt wurde [273]). Der Hauptsitz dieses Consistoriums, welches ihr

272) Die Gemeinde soll sich nach der Probe-Predigt gegen den Superintendenten erklären, ob und wie sie mit des neuen vorgeschlagenen Pfarrers Person und Gaben zufrieden sey. Schon 1593 ward dieses Surrogat des nach der Homberger Synode den Gemeinden zustehenden Wahlrechts von L. Moriz factisch anerkannt, und wurde im siebenzehnten Jahrhundert noch vollständig ausgeübt. Bach a. a. O. S. 39. 45.

273) Consistorial-Ordnungen in Hess. Landes-Ord. Th. I. 500—509. Th. II. 445 u. f. w. (vergl. auch das Rescript des L. Moriz über Ehe-Dispensations-Sachen vom Jahre 1611 in Ledderhose's Kirchen-Recht

erster Präsident Gregorius Schönfeld feierlich eröffnete, war anfangs in der Universitäts-Stadt, um in wichtigen Fällen sich des Raths der theologischen und juristischen Facultät zu bedienen, späterhin, als Marburg von L. Ludwig besetzt wurde, 1624. in Cassel. In der Anweisung für diese Kirchenbehörde werden die Normen der hessischen Prediger (die heilige Schrift, die drei Haupt-Symbole, das Augsburgische Bekenntniß und Apologie) auf die Synodal-Abschiede [274]) und auf die Verbesserungs-Puncte ausgedehnt. Aber zur Aufrechthaltung der Gewissensfreiheit widerstand sie gleich anfangs dem Amts-Eifer derjenigen reformirten Prediger, welche die Ausübung ihrer Seelsorge an die reformirten Ceremonien binden wollten [275]). Auch wurde nach ihrem Gutachten zum hundertjährigen Ge- 1617. dächtniß „der durch Luther und andere gottselige Männer voll- 2. Novbr. führten Reformation, als einer Reinigung der vornehmsten Hauptstücke der christlichen Religion von päbstlicher Verfälschung" ein hohes Kirchen-Fest gehalten. Die Presbyterial-Verfassung, welche L. Moriz in Marburg mit Erfolg einführte, erhielt erst unter seinem Nachfolger die von ihm bezweckte allgemeinere feste Einrichtung [276]). Auch zu einer übereinstimmenden, nicht gleichför-

---

Beil. I.). Unter den Vorschriften der Wahl der Kirchendiener, welche in der Regel vorher einen Schuldienst bekleiden mußten, ist die Rücksicht zu bemerken, welche man auf die Verdienste der Väter um Kirchen und Schulen nehmen sollte.

274) Nicht nur die von den Lutheranern in Oberhessen bestrittenen, von Treisa und Marburg 1577 und 1578, sondern auch der 1607 zu Cassel aufgerichtete Abschied wird bezeichnet.

275) Ein Beispiel hievon führt selbst Häfner a. a. O. S. 291 an, als der Schmalkaldische Prediger kein Braut-Paar trauen wollte, welches nicht auf reformirte Weise communicirte.

276) Nach Crocius, welcher alle Verdienste des Landgrafen um die hessische Kirche, Kirchenkasten und Spitäler aufführt, berief er hauptsächlich deshalb im Jahre 1621 eine geistliche General-Versammlung nach Cassel, deren Erfolg aber gehemmt wurde (M. M. II. 18. 19).

nigen, Kirchen-Uebung (agenda), einem Lieblings-Wunsche des Landgrafen, blieb der Entwurf unvollendet. Aber des Landgrafen Bemerkungen zu demselben, nicht selten abweichend von den Ansichten der hessischen Puritaner, und geläutert von der Furcht eines Rückfalls, beurkunden noch jetzt, daß er den Zweck fortschreitender religiöser Aufklärung mit wesentlichen, feststehenden, durch den Gebrauch zu heiligenden Formen des evangelischen Gottesdienstes verbinden, und die strengen Grundsätze der reformirten Kirche nicht bis zur Verkümmerung unschuldiger Volks-Vergnügungen ausdehnen wollte [277].

Dordrechter Synode.

Die General-Staaten der unirten niederländischen Provinzen, nebst dem General-Statthalter Moriz von Oranien, und Wilhelm Ludwig von Nassau (Statthalter in Friesland und Oheim der Landgräfin Juliane) luden den ihnen befreundeten L. Moriz dringend ein, die National-Synode zu Dordrecht, wo die bis zu den gefährlichsten bürgerlichen Unruhen gestiegenen Streitigkeiten der Arminianer (Remonstranten) und Gomaristen (Contra-Remonstranten) über die göttliche Vorherbestimmung und Gnadenwahl entschieden werden sollten, durch

1618. Junt.

---

Als das Consistorium 1619 darauf antrug, die Kirchendisciplin durch die Presbyterien nach Art der Pfälzischen und Braunschweigischen Censur zu handhaben, antwortete er jedoch: „Wir können in Hassia nicht alle Bolzen auf pfälzisch oder braunschweigisch drehen."

277) Siehe Beilage VII. (nach dem Reg.-Archiv). Die Verhandlung über die Revision der Kirchen-Agenden von 1539, 1566 und 1573 dauerte von 1614 bis 1619. Der erste Auftrag geschah an das Consistorium, hierauf an das geistliche Ministerium zu Cassel, welches diese Reformation nicht allein auf sich nehmen wollte, um dem Consistorium nicht vorzugreifen, auch bemerkte, daß außer andern vornehmen Theologen die Ritterschaft gehört werden und Kanzler und Räthe adjungirt werden müßten. Hierauf wurde nach dem Gutachten der Geheimen-Räthe eine besondere Commission (Deputirte) ernannt, welche die älteren kirchl. Reformations-Ordnungen revidirte, und an welche die Bemerkungen des Landgrafen gerichtet sind.

einige Gottesgelehrte zu beschicken. L. Moriz, der schon mehrere flüchtige niederländische Glaubens-Genossen in Cassel aufgenommen hatte[278]), und die Republik gefährdet sah, willigte ein; er sandte drei Theologen, Paul Stein, seinen Hofprediger, Georg Cruciger, Professor und Rector der Universität zu Marburg, Daniel Angelocrator, Superintendent daselbst, und den gewandten Dialectiker Rudolf Goclenius, mit der Anweisung, sich unter den dortigen spitzfindigen und hitzigen 1. Novbr.
Köpfen mit Klugheit und Sanftmuth zu benehmen, und im Einverständniß mit andern berufenen ausländischen Gottesgelehrten reformirten Glaubens nichts gegen die in Hessen eingeführte wahre christliche Confession zu entscheiden, damit der dortige Zwiespalt nicht nachtheilig zurückwirke. Nach ihrer Ankunft mit den andern Ausländern, aus England, der Pfalz, Schweiz, besonders Genf, Bremen, Emden, späterhin auch aus Nassau und der Wetterau (die vom Kurfürsten von Brandenburg aufgeforderten Theologen blieben aus), zeigte sich bald das Uebergewicht der von Moriz von Oranien begünstigten Gomaristen, oder Anhänger der strengen Prädestinations-Lehre, welche die protestirenden, einer bestimmteren Erklärung über die Prädestinations-Lehre hin und wieder ausweichenden Arminianer aus der Synode wiesen und nach schriftlichen Beweisen verdammten. Diesen mit einer bürgerlichen (nachher ausgeführten) Androhung verknüpften Urtheilsspruch unterschrieben die ausländischen friedlich vermittlenden Theologen keineswegs; die Hessen und Engländer verlangten selbst, um den Weg der Verständigung mit der in diesem Streitpunct allgemeineren, und dadurch milderen lutherischen (von Luther selbst nicht folge-

278) Im Jahr 1615 kam zu der niederländischen Gemeinde in Cassel ein reformirter französischer Prediger, dessen Predigt in der Neustadt die Landgräfin Juliane unter großem Zulauf des Volkes besuchte (Cass. Chronik).

recht durchgeführten) Lehre nicht zu versperren, die Ausmerzung einiger allzuharten Sätze, als Flecken der reformirten Lehre. Aber die fünf scharfen, folgerechten Hauptsätze der Dordrechter Synode genehmigten sie, weil dadurch, wie sie glaubten, das Band der reformirten Kirche enger geknüpft werden würde. Noch ehe die persönlichen Verurtheilungen
1619. Febr. und Verfolgungen der Arminianer begannen, rief L. Moriz seine Theologen zurück. Auch blieb diese Verstärkung des Calvinismus ohne Einfluß auf die hessische Kirche. Denn jene Lehrsätze wurden niemals in Hessen den symbolischen Büchern zugefügt [279].

279) Handschriftl. Acta Synodi nationalis reformatarum ecclesiarum de quinque doctrinae capitibus in ecclesiis Belgicis controversis habitae Dortrechti 1618. 1619 (in dem Cass. R. Archiv); worin einige Briefe des Landgrafen mit den General-Staaten, dem Prinzen und dessen Agenten, Ph. v. Brederode, dreizehn lat. Berichte der hessischen Theologen (die in Dordrecht auf Kosten der General-Staaten unterhalten, ohngeachtet der von ihnen selbst gewünschten Zurückberufung erst am 12. Mai zurück kamen), die Danksagung der Generalstaaten für den ihnen durch L. Moriz und seine trefflichen Theologen geleisteten Dienst (9. Mai), aber wenig politische Nachrichten enthalten sind. Vergl. Schröckh's Kirchengeschichte B. V., Menzels N. G. d. D. B. VI., die Artikel der „Dordrechter Synode" und „Arminius" in der Encyclopädie von Ersch und Gruber, und Luden's Leben des Hugo Grotius, welcher damals in Folge der politischen Reaction gegen die Stände mit anderen Arminianern schmählich verfolgt wurde. Näheren Aufschluß zur Rechtfertigung Moriz's von Oranien hat man von Groen van Prinsterer in dessen Correspondance inedite d'Orange Nassau zu erwarten.

# Beilagen I. bis VII.
## zu Buch V. Hauptstück III.

### I.

**Schreiben des Herrn Landgrafen Moritz an Landgr. Ludwig zu Marburg wegen einer übereinstimmenden Schulordnung für die unteren, mittleren und hohen Schulen des Hessen-Landes.**

Unser freundlich Dinst unndt was wir mehr liebs und guts vermögen zuvor, Hochgeborner Fürst, freundlicher lieber Vetter, Vatter und Gevatter. Nachdem menniglich bewust, das die Schulen des allgemeinen Nutzens kuntliche Seminaria sein, theils, weill aus derselbigen Pflenzlingen so woll christliche als weltliche Empter im Regiment bestellet werden, theils auch, das jede Privat-Person, so ire oeconomiam unndt Haushaltung anstellet, in derselbigen lernet, wie er Gott und seiner fürgesetzten Obrigkeitt schuldigen Gehorsam leisten, unndt hinwiderumb dannenhero alles guten Segens unndt Schutzes gewertig sein soll, so ist E. L. unverborgen, mit was Sorgfeltigkeit unndt groser Bemühung, weilandt unsers geliebten gottseligen Herrn Vaters Gnaden sich die Unterweisung des Vatterlands angelegen sein laßen, damit man sich derselben furters publice und private zu erfreuen hette. Und nachdem nicht einerley, sondern ungleiche praecepta artium liberalium (sonderlich grammatices) in den Landtschulen hin und wider der zarten Jugend mit groser Muhe anfangs ingedrieben werden, die jedoch, wan sie uf höhere Schulen kombt, da man andere praecepta, unndt doch zue einerley Zweck gerichtet, lehret, nichtsnutz, sondern hinderlich sein, das sie auch mit Verlust der abgelaufenen Zeit unndt ufgewandtenn Costens ufs new anfangen muß, so haben S. vätterliche Gnaden eine durchgehende gleichförmige Institution in dieser Landen Schulenn anzurichten furgehabt, damit die geringsten Schulenn mit den obern, bevorab aber unser hohen Schul zu Marburg ein solchen Content unndt

Correspondentz hetten, wo es die eine Schule mit der Institution liese, das es daselbst die höhere reassumirte, und also ein jede Schull zur Erlangung des Zwecks an ihrem Ort die Ingenia dermaßen formirte, daß man dieselbige Arbeit uff den höheren Schulen zum besten hette, und die Institution nicht von vorne anfangen dorffte. Wann aber S. vätterliche Gnade durch Bekürtzunge der Zeit dies dem allgemeinen Wesen zum Besten wolgemeintes löbliches Intent fortzusetzen verhindert worden, so haben wir inhaerendo vestigiis paternis eine allgemeine Form, wie die Jugend in den undern, mitteln unndt hohen Schulen, ohn einige Veränderunge in praeceptis grammaticalibus, ohne Verlust der Zeitt und Costens fruchtbarlich underwiesen werden möchte, verfassen lassen, die wir E. L. beigefügt verwahrlich übersenden *), freundlich bittend, daß sie an dißem Fürnehmen, wie wir hoffen, kein Bedenken haben, das sie alsdann facultati philosophicae dieße Verfaßung zustellen laßen, und deroselbigen in E. L. und unßeren Nahmen befehlen wolle, diese zusammengesetzte praecepta mit Vleiß zu durchsehen, unndt sowohl dero Ordnung in Methodo, als auch aller und jeder praeceptorum Wolstand judicio veritatis, justitiae et sapientiae zu erwegen, an notwendigen Orten zu verbeßern, unndt E. L. unndt uns dero Gutachten, ob selbige Form also im gantzen Landt durch und durch fruchtbarlich gebraucht werden könne, oder aber ob sie die Facultaet ein bessere einhellige Form zue Gewinnung obangemeltes unsers seligen Herrn Vatters und unsers Intents anzustellen wisse, forderlich mitzutheilen; machen wir keinen Zweifel, man werde den Nutzen dieser durchgehenden gleichformigen Institution in wenig Jahren reichlich spüren, unndt die Praeceptores unndt Jugend vieler Arbeit, auch die Eltern großes vergeblichen Uncostens entheben. Wolten wir E. L. freundlicher Wohlmeinung nicht pergen, erwarten darauf deroselben freundlicher Erclerung, und seindt E. L. zur vetterlicher behaglicher Dinstzeigung jederzeit geneigt. Datum Ziegenhain 1598 uti supra.

*) Diese Beilage fehlt.

## II.

## Auszug aus der Schul-Ordnung des Herrn Landgrafen Moriz vom 6. Januar 1618.

(Mit Vergleichung der lateinischen Ausgabe derselben: Constitutio de ratione et ordine informationis puerilis in Paedagogiis et inferioribus Hassiae scholis.)

Zweck. „Damit der großen Unähnlichkeit und Ungleichheit der hessischen Schulen in der Lehre und Unterrichtung der Jugend, beides im Hauptwerk und der Materie selbst, als auch in füglicher Art, Ordnung und Manier zu lehren," abgeholfen, und eine Richtschnur erstens in Unterscheidung und Abtheilung der Knaben in gewisse Classen, und der Lectionen, Autoren und Uebungen, zweitens hinsichtlich der Schulzucht bewerkstelligt werde.

I. Capitel. Allgemeine Religions-Vorschrift. Ein Gebet in der angeborenen deutschen Sprache in Beiseyn sämmtlicher Schulknaben von allen Classen, soviel möglich in einer allgemeinen Verhörstube, unter Aufsicht eines der verordneten Schulmeister, sowohl zum Eingang als Ausgang, wobei jedesmal ein oder etliche Verse aus andächtigen Psalmen gesungen werden. Außerdem des Morgens in allen, des Abends in gewissen Collegien ein dem Gebet gleichförmiges Capitel der heil. Schrift nebst Anzeige des Inhalts und der Abtheilung. Der kleine hessische Catechismus in deutscher und lateinischer Sprache für die unteren, derselbe ausführlicher für die höheren Classen.

II. Capitel. „Von den Mitteln, dadurch man zu Beförderung und schleuniger Fortsetzung der Studien in den Sprachen und freien Künsten gelangen mag."

1) In jeder Classe soll ein Hauptlehrer seyn, dessen Autorität in literarischer Hinsicht entscheide. In geringeren Städten kann ein Lehrmeister mehr als eine Classe dirigiren.

2) Damit die Last der Aufgaben und Lectionen nicht den Schülern ganz allein anheimfalle, ohne Einsicht, ob sie gehörig begriffen und wiederholt haben, soll die Vorlesung, Auslegung,

Wiederholung und Einprägung (inculcatio) von den Lehrern bis zum gehörigen Verständniß übernommen werden, dergestalt, daß durch die Unterweisung der tüchtigsten und fähigsten Schüler in Gegenwart der Andern diesen die Bahn gebrochen und so dies (zu den Studien selbst zu zählende) Geschäft erleichtert werde. (Joh. Sturm schrieb vor, daß der Lehrer besonders bei den Styl-Uebungen thätig vorangehen und durch Entwickelung dieser Arbeit den Schülern erleichtern, auch daß der Schüler nichts auswendig lernen sollte, was er nicht verstünde).

3) „Aller Anfang des Unterrichts soll von demjenigen genommen werden, so den Schülern am leichtesten zu fassen und zu verrichten ist, derowegen man zur lateinischen Sprache nicht schreiten soll, man habe denn unsere angeborene deutsche Sprache zuvörderst nach Nothdurft und genugsam gelernt. Zu welchem Ende für die angehende Jugend eine deutsche Grammatik kurz begriffen ist, welche gleichsam eine Vorbereitung zu anderen höheren Sprachen seyn soll." (Diese in keiner damaligen bekannten Schul-Ordnung vorkommende, auch in der hessischen Schul-Ordnung von 1656 ausgelassene wichtige Vorschrift, deren Ausübung freilich einen Begriff von der philosophischen Vollkommenheit der deutschen Sprache voraussetzt, steht mit einer folgenden Vorschrift in Verbindung, wonach nicht allein auf deutsche Orthographie und Prosodie Rücksicht genommen, sondern auch außer Selbstübungen im Schreiben das Lesen von allerlei deutschen Handschriften empfohlen wird. Nach Casparson (von den hohen Schulen zu Cassel) enthielt eine nach seiner Angabe für das Pädagogium zu Cassel bestimmte Verordnung noch einen weitern Vorschlag: Daß es nützlich seyn möchte, wenn man außer der Grammatik von jeder Sprache eine allgemeine philosophische hätte, welche Regeln gäbe, nach denen man die Vollkommenheit einer Sprache beurtheilen, mit welcher man die durch den Gebrauch eingeführten Grammatiken vergleichen, und wodurch man sie verbessern und vermehren könnte.)

4) „Denjenigen, welche die Sprachen zu erlernen anfangen, soll ein verständlicher guter Autor oder Scribent, welcher dieselbige Sprache

Sprache ganz rein und eigentlich treibt (als Muster und Quelle), fürgehalten, darneben die Lection in der Grammatik beim selben getrieben und deren Brauch und Uebung fleißig fürgehal'en werden." Hieraus soll eine rechte reine und tüchtige Erlernung in Reden und Schreiben hervorgehen.

5) Die Schüler sollen einen bereits in Stoff und Inhalt ihnen kundigen Text aus dem Lateinischen in's Deutsche (oder aus dem Griechischen in's Lateinische), überhaupt in eine ihnen bekannte Sprache so lange übersetzen, bis sie mit der Uebersetzung beider Sprachen rückwärts aus der einen in die andere fertig werden können (ein Satz nützlicher Sprachübung, nunmehr durch die Erfahrung bestätigt).

6) Damit Eifer und Kampf, besonders über die gehörten Lectionen und Schriften, erweckt werde, sollen monatliche **Tentamina** und **Collocationes** (Versetzungen) stattfinden.

7) „Man soll auch nicht von derer Knaben, bevorab wann sie noch zimblich jung sein, Sinnreichheit und Fortkommen, und daß Einer oder der Andere zum Studiren langsam und ungeschickt sey, unzeitig urtheilen und schließen, dieweil es sich oftmals zuträgt, daß diejenigen, so sich anfangs hart und schwermüthig anlassen, hernacher glückselig fortfahren, hingegen aber Andere, so sich anfänglich sehr geschickt, geneigt und begierig erzeigten, zurückbleiben, und ein merkliches von ihrer Begierde nachzulassen pflegen" (eine psychologisch richtige Bemerkung, welche man 1656 beibehalten hat).

8) „Wenn man den **Plautum** oder **Terentium** vornehmen will, soll solches also und dergestalt geschehen, damit die Knaben ein jeglicher seine gewisse Person darinnen, mit gebührlicher Ausrede und Gebehrden, wie sich solches mehr von Natur als angenommener und nachgebehrdeter Weise gebühren thut, darstellen möge" (eine Uebung, nach Joh. Sturms Methode, welche schon L. Wilhelm IV. liebte und bei seinem Sohn in Ausübung brachte).

9) Die Schüler, insbesondere die in den unteren Classen, sollen angewiesen werden, sich einer feinen, annehmlichen und leserlichen Handschrift zu befleißigen (eine schon von L. Wil-

helm IV. unter Vorschrift der gewölbten Handschrift gegebene Verordnung).

10) „Nachdem auch die überhäuften und zu lang währenden Lectionen der studirenden Jugend eine große Hinderniß und Verdruß zu gebähren pflegten, so soll man unter andern gleichfalls dahin sehen, daß die Schüler, sofern es wegen Besuchung der Beicht- und anderer Predigten sich thun läßt, nicht über zwei Stunden an einander aufgehalten werden." (Nach der alten kirchlichen und der sächsischen Schul-Ordnung begann die Schule im Sommer um 5, im Winter um 6 Uhr; Nachmittags nach dem Essen um 12 Uhr ward schon durch Musik-Unterricht fortgefahren. Das Besuchen der Predigten in den Werk- und Bettagen war seit der Reformation an die Stelle der Messe getreten.)

11) „Welche hernach tüchtig und würdig befunden, daß sie auf die hohen Schulen zu verschicken seyen, dieselbigen sollen zuvorderst wohlgeübt und fleißig probiret werden, daß sie eine oder andere anmuthige und artige Sentenz durch allerley Art zu reden, verändern und abwechseln können, darzu sie denn anfänglich und bei Zeiten aus dem **Sturmio** (nämlich **de periodis**) und **Erasmo** zu unterrichten seyn. — Aus den **Paedagogiis** und andern gemeinen Schulen soll Niemand auf höhere und Universal-Schulen*) verschickt werden, es sey denn, daß er zuvor, beneben gehöriger Zucht und Ehrbarkeit, auch Gottesfurcht, eine untadelige Wissenschaft der Grammatik mit sich bringe und nach derselben reden und schreiben könne, sintemal ohne dies Fundament nichts beständiges desfalls darauf zu bauen ist. Und damit dies desto füglicher geschehen möge, so sollen die Scholarchen und Andere, denen es gebühret, den Ausgenommenen etwas in die lateinische Sprache zu versetzen aufgeben, auf daß sie, ob und welchergestalt dieselben hiezu beschaffen, abnehmen und unterscheiden können." (Dies ist die erste Spur von Maturitäts-

*) Im Gegensatz zu denselben heißen die mittleren und unteren Schulen in dieser Verordnung Particular-Schulen.

Prüfungen, und beweiset zugleich, daß der Abgang zur Universität, ohne Rücksicht auf die zunächst nur für den Adel bestimmte Ritterschule, von den hessischen mittleren Schulen ohne Ausnahme direct geschah).

III. Capitel. Ordnung der Classen, und was bei denselben insgemein, sodann bei einer jeden insonderheit, in Acht zu nehmen. (L. Moritz bestimmte acht Classen, welche späterhin, 1656, wegen Mangel an Lehrern und Schülern fast allenthalben zusammengestoßen wurden. Die sächsische Schul-Ordnung verlangte nur drei Classen, Joh. Sturm führte zehn Decurien ein). Alle acht Classen, gewöhnlich in zwei Rotten, eine für's Gemeinsame, die andere für's Besondere des Unterrichts, eingetheilt, und jede für ein Jahr berechnet, haben gemein die Religions-Uebungen, die Musik und die Arithmetik (letzteres ist eine Eigenthümlichkeit, da Luther und Melanchthon Mathematik so wenig, als Geschichte und Geographie in den Schul-Unterricht aufgenommen hatten; auch bei Joh. Sturm, dem Vater der lateinischen Beredsamkeit, blieb diese immer Hauptzweck).

Achte oder unterste Classe. „Der Zweck dieser Classe soll seyn, daß ein Knabe über daß er recht deutsch schreiben und lesen könne, auch die deutsche Grammatik wisse und verstehe." (Vergl. Capitel II. 3. Eine Vorschrift, welche sich schon dadurch als neu beurkundet, daß diese Classe ohne die bei den übrigen gewöhnliche lateinische Bezeichnung geblieben ist. Die Verordnung von 1656, dieselbe Classe als Alphabetaria bezeichnend, und den dazu gehörigen kleinen hessischen Katechismus beibehaltend, erwähnt der deutschen Grammatik nicht mehr, ein Beweis, daß diese Spur von einer National-Erziehung im dreißigjährigen Kriege untergegangen war.) Im Latein sollte hier der Anfang mit den Declinationen gemacht werden.

Siebente Classe, sonst etymologica genannt (falls sie zwei Abtheilungen hat, soll die untere rudimentaria seyn. Die Ordnung von 1656 giebt diese Classe unter der sonstigen Bezeichnung als orthographica). Besondere Lectionen sollen hier die

Nachforschung der lateinischen Wörter, die dialogi sacri Castellionis, abwechselnd ein halb Jahr um das andere mit den Briefen Cicero's (welche J. Sturm herausgegeben hatte), und die nomenclaturae oder Wortregister seyn. (Hierin war Sturm, der mit den Wörtern Sachkenntniß vereinte, Meister und Vorgänger.)

Sechste Classe, sonst syntactica genannt (1656 rudimentaria). Den Zweck dieser Abtheilung lehrt die Ueberschrift. Mittwochen und Sonnabend Nachmittags sollte aus einem gewissen lateinischen Autor etwas übersetzt und aufgegeben werden, doch so, daß die Untersten dieser Classe sich mit den Schülern der vorigen im Uebersetzen aus dem Lateinischen in's Deutsche üben könnten.

Fünfte Classe, sonst lexicographica genannt (1656 syntactica). Hier soll, neben Uebungen in Sentenzen nach Erasmus und Camerarius, und in Synonymen, auch den ersten Uebersetzungen aus der Muttersprache in's Lateinische, ein „bewährtes" (lateinisches) Lexicon mit zugehöriger Ausführung und Erklärung in der Etymologie und Syntax vorgenommen und abgehandelt werden. (Diese Vorschrift setzt eigene Kunde eines zweckmäßigen Verfahrens und des wichtigsten Hülfsmittels zur Erlernung der lateinischen Sprache voraus. Vermuthlich hatte L. Moriz, bekannt mit dem damaligen Mangel eines guten Wörterbuchs, seinen hesaurus linguae latinae schon gesammelt.)

Vierte Classe, sonst poetica genannt (1656 analytica). Außer der Poetik (nach Moriz, wenn er gleich selbst dieses Buches nicht erwähnt) soll in dieser Classe Virgilius, Horatius oder sonst ein anderer bewährter Poet, in halbjähriger Abwechselung, gelesen und erklärt, und exercitia styli oder orationis so getrieben werden, daß die Schüler entweder ein poetisches Gedicht in eine schlechte gewöhnliche Rede, oder diese in Verse verwandeln, oder aufs geringste sich in Wiederzurechtbringung der versetzten Verse üben (nach J. Sturms Vorgang).

Dritte Classe, die griechische (nach der Ord. von 1656, sonst gymnastica genannt), in vier Ordnungen (Abtheilungen). Mit der griechischen Etymologie und Syntax wird Isocrates oder

Plutarch, mit der Poetik Theognis oder Hesiodus verbunden, auch sind vier Stunden wöchentlich dazu bestimmt, um sich ausschließlich in einem bewährten Lexicon (gleich wie beim Latein bemerkt) zu üben.

Zweite Classe, die logische (1656 die griechische). Außer den griechischen Uebungen, die sie mit der dritten gemein hat, und einigen lateinischen Stunden, mit der Logik (synthetisch und analytisch), dem schwereren Theil der Arithmetik und der Musik, wo möglich auf Instrumenten, beschäftigt.

Erste Classe, die rhetorische. Neben Cicero und Demosthenes, Virgilius und Homer (abwechselnd) wird hier die Beredsamkeit theoretisch, und vermittelst Disputationen, Declamationen, Darstellung von Dialogen oder einer Comödie practisch geübt.

IV. Capitel. Von der Schulzucht, als dem vornehmsten Band, den allgemeinen Schulnutzen zu erhalten. Allgemeine Andeutung von vier Ursachen der Gebrechen der Schulzucht, von den Eltern, den Schulmeistern, Schülern und Nebenschulen.

V. Capitel. Von den Eltern. „Es sollen die Eltern nicht meinen, daß sie Niemands wegen ihrer Kinder Aufzucht und Lehre Rechenschaft zu geben schuldig seyen, und daß, wenn sie dieselbige mit Kleidung und anderer zeitlicher Nothdurft versehen, alsdann mit ihnen, ihrem Gefallen nach, ohne einiges Menschen Einrede, schalten und walten mögen; sondern es sollen die Eltern glauben und wissen, daß, gleichwie ein Jeder seinem Vaterland zum Besten gebohren wird, sie also auch ihrer Kinder halben dem Vaterland Rede und Antwort zu geben verbunden sein." (Nach einer Ermächtigung an obere und untere Orts-Beamte, die Eltern anzuhalten, „damit sie ihre Kinder der Schul-Disciplin unterwerfen, oder wann sie gar unartig und zum Studiren untüchtig, sie einem gewissen Handwerk oder anderm ehrlichem Beruf untergeben," damit das böse Beispiel solcher Knaben nicht landesverderblich werde, heißt es ferner): „Es sollen auch die Eltern zum höchsten erinnert werden, daß sie ihre Kinder

nicht verzärteln oder ihnen unverantwortlich durch die Finger sehen, welches dann gemeiniglich zu geschehen pflegt, indem sie die Laster, die ihre Kinder zu Hause oder außerhalb begehen, entweder gar nicht oder doch nicht gebürlich bestrafen, auch wohl der Schul- und Lehrmeister rechte und billig mäßige Bestrafung ungleich und vor übel aufnehmen, welches keineswegs zu verstatten ist, sondern die Scholarchen hierinnen ernstlich Einsehens haben sollen." (Diese landesväterliche Vorschrift, welche zum Plane einer National-Erziehung gehört, wurde 1656 specieller ausgeführt.)

VI. Capitel. Von den Schulmeistern (auch praeceptores genannt). Nach einer Andeutung ihrer moralischen und literarischen Gebrechen, welche die Verachtung des Standes und der Disciplin nach sich ziehen, werden folgende Eigenschaften als Bedingungen der Anstellung und Beibehaltung angegeben, „daß sie gottesfürchtig und gelehrt, tüchtig, Andere zu lehren, fleißig und arbeitsam, aufrichtig und getreu im Lehren, ansehnlich (graves) seyen, keine sonderbare Begierde haben oder die Personen ansehen (qui non dent locum affectibus neque personam respiciant), weder mürrisch, noch gar zu hart, noch gar zu gelinde und liebkosend, auch sparsam und haushaltig seyen, ihre Zeit wohl anzulegen wissen, ihr Amt mit einem besonderen Nachdruck (graviter) versehen, ihre Stunden auf's genaueste halten, und sich endlich der Mäßigkeit, Nüchternheit und anderer ihre Autorität und Disciplin bestärkender Tugenden befleißigen." Endlich heißt es: „Es sollen auch die Nachforschung der Sitten und die Mittheilung der Strafen, die man Censuras zu nennen pflegt, bis zu Ausgang und Ende der Lectionen eingestellet werden, damit nicht die Zeit, so zum Studiren verordnet, dadurch versäumt, anders angelegt oder gar verhindert und stutzig gemacht werden möge. (In diesem ganzen Capitel weht ein anderer Geist, als in der Ordnung von 1656, wo außer des Carcers, des Baculus, der Virga, der Eselsohren und der Eselsbank und der mnemonischen Strafe, in der Uebung griechischer und lateinischer Wörter, weitschweifig erwähnt wird).

VII. Capitel. Von den Schülern. Ganz zum Studiren untüchtige und unverbesserliche sollen zeitig relegirt und nach Verordnung der Ortsobrigkeit und der Scholarchen einem Handwerk oder einer anderen Handthierung übergeben, hartnäckige, freche, muthwillige Gesellen theils durch ihre Eltern, welche alle Mittel zur Besserung versuchen müssen, theils durch die Präceptoren in den Schulen, durch öffentlich beschimpfende Strafen, selbst durch das Eisen- oder Zuchthaus gezämet werden (im Lateinischen heißt es: correctione scholastica conjuncta cum aliquo dedecore vel abductione ad domos publicas operarias). Wenn dies nichts hilft, die Schüler entlaufen und sich nicht wieder einstellen, sollen sie von den Eltern zur Besserungs-Strafe eingeliefert, zuletzt der Obrigkeit überantwortet werden.

VIII. Capitel. Von den heimlichen und Neben-Schulen. Keine soll ohne Bewilligung der Obrigkeit gehalten, alle sollen unter gewisse, der allgemeinen Schulzucht angemessene, Gesetze und unter Aufsicht der Orts-Pastoren und Rectoren gestellt werden.

IX. Capitel. Von den Aufsehern oder Vorstehern der Schulen. Die sollen unter dem Titel Scholarchen allenthalben aus dem Stadtrath und ehrbaren Personen angesetzt, der Präceptoren Leben, Wandel, Amt und Verrichtung beaufsichtigen, und damit sie das Schulregiment gehörig verschaffen, Lehrer und Schüler an sie angewiesen werden; aus dieser Verordnung aber, welche allen Superintendenten, Pfarrern, Scholarchen und Lehrern zur Richtschnur dient, soll nicht ohne ausdrücklichen Befehl des geistlichen Consistoriums (damals der höchsten Schul- und Kirchen-Behörde) geschritten werden.

## III.

### Vorschlag des Herrn Landgrafen Moriz, zur Vereinigung der Lutheraner und Reformirten (vom Jahre 1601).

Fundamentum totius disputationis inter Lutheranos et Reformatos in hac quaestione consistit. An verum sit, quod de Lutheranis Reformati et de Reformatis Lutherani querantur? Dicunt enim Lutherani: reformatos divellere naturas in Christo, cum omnipraesentiam in pane et alibi negant. Reformati autem dicunt: Lutheranos exaequare naturas in Christo et per attributa Deitatis plane tollere humanitatem. Meo judicio accusationum neutra est vera, neutra fructifera, neutra Christiano homine digna. Animum Lutheranorum non esse, ut exaequent naturas et tollant humanitatem argumenta testantur: 1. Credunt Symbolo Athanasii, quod dicit: minor est (Scil. Christus) patre secundum humanitatem etc. 2. fatentur: Christum habere et habuisse et adhuc habere et habiturum esse verum corpus. 3. putant: non obstantibus attributis divinitatis humanam naturam posse retinere suas proprietates. Reformatos vero nunquam haec dicere neque credere, quod divellant naturas in Christo, sequentia manifeste probant: 1. quod unicam Christi personam et non duos Christos agnoscant. 2. quod locutiones in concreto omnes admittant et de tota persona intelligant. 3. quod etiam in sacramentis Christi personalem praesentiam, quanvis non ubiquitatem carnis Christi seu unius naturae, revera credant et manifestis scriptis profiteantur. Videre igitur est, accusationes utrinque non ex veritate, sed acerbitate profluere. Remedium pro reconciliandis Evangelicis Lutheranis et Reformatis sit hoc: 1. Ex utraque parte receptae opiniones tollendae sunt, nimirum Luthe-

ranos non exaequare naturas neque humanitatem tollere velle, Reformatos non divellere naturas Christi, nec duos Christos facere velle. Sic tollitur Suspicio. 2. Phrases inusitatae et a recentioribus Theologis inventae sopiendae et sepeliendae utrinque erunt, ut sunt a Lutheranis: Corpus Christi esse ubique coelorum, Christum habere duplicem omnipotentiam, alteram ab aeterno, alteram communicatam: carnem Christi ore corporis edendam esse. Et a Reformatis: Christum non esse praesentem in coena, sive remotiorem, quam terra a coelo distet, et ejusmodi. Et sic tolletur Error. 3. Solius sacrae scripturae locutionibus partem utramque contentam esse debere, ut de persona verum utrumque: Ego maneo vobiscum usque ad consummationem seculi. Et vado ad patrem ad praeparandam vobis sedem. Et sic conservabitur Unaminitas. Haec animo et tui et pacis christianae studiosissimo scripsit et reliquit Mauritius Landgr. Hassiae cognatus et confoederatus tuus fidelissimus. Torgae mense Martio a 1600.

Cuncta perpendite et quod bonum est tenete.

---

## IV.

### Caſſel, am 26. Auguſt 1605.

Bittſchrift der Gilden und Zünfte zu Caſſel, an L. Moriz's Geheime Räthe, wegen des Dr. Gregorius Schönfeld, daß er nicht von Caſſel verſetzt werden möge, vom Stadt-Rath zu Caſſel überreicht.

Ehrenveſte, hochgelarte, vorachtbare, vorſichtige und wohlweiſe großgünſtige gebietende Herren. Nechſt Erbitung unſer ſchuldigen Dienſte konnen Ew. Würden und Gnaden wir nicht

Heinrich Kalkhof und Ludwig Döldt, wegen der Alt-Stetter Gemeine; Conrad Dreyer, wegen der Neu-Stetter Gemeine.

Anmerk. In dem Schreiben des Stadt-Raths an L. Moriz selbst, von gleichem Inhalt, bekennt derselbe zugleich als eine grose Wohlthat, daß L. Moriz „jüngst das christliche Reformationswerk mit „dem Catechismo und den Ceremonien, dem Worte Gottes gemäß, in „diesem Unterfürstenthum zuerst angefangen habe." Seinen persönlichen Dank zu verrichten, sey er durch L. Moriz's Abreise verhindert worden.

---

## V.

### Marburg, am 30. August 1605.

**Die der Stadt Marburg, nach dem Kirchentumult und nach einer eingereichten Bittschrift, auf Befehl des Landgr. Moriz vorgehaltenen Punkte, in Folge deren beifälliger Beantwortung eine landesfürstliche Amnestie ergangen ist.**

Es lassen Ihre fürstliche Gnaden abermals Burgermeister und Rath, auch den noch zur Zeit Zünften und Gemeinden dieser Stadt Marpurgk vorhalten, daß nembliche J. F. G. noch zur Zeit in die hochstraffbare Burgerschafft Marpurgk wegen neulich begangenen uffruriſchem Excess, daran J. F. G. fast die allerwenigsten unschuldig befindet, kein richtig Vertrauens setzen, und dahero Ihnen wedder Schaar noch Wachtt und die darzu gehörige Waffen, wieder anzubefehlen und folgen zu lassen, noch auch die angeordnete und anhero erforderte Soldaten abschaffen konnen, ungeachtet J. F. G. nicht wenig zu Gemuth gehett, das sie nicht allein mit gedachter Abnehmung der Waffen undtt Anschaffung der Soldaten den Unschuldigen mit den Schuldigen, den Treuen mit den Untreuen und die Unverdienten mit den Verdienten, wie sichs in obangeregtem Fall anders nicht schicken noch begeben wollte, heimbsuchen müssen, sondern auch welches noch mehr ist, J. F. G. selbst hochangelegene Geschefftte in J. F. G. Landen

hin undt wieder verabsäumen, und gleichsamb, wegen eingefallenes grob verursachten Mißtrauens wider J. F. G. Gelegenheit alhier verharren, und solchem zerrütteten Wesen abwarten müssen. Damit aber J. F. G. so viel desto eher zu endlicher Hinlegung dieses Handels gereichen, auch dermahleinst zu Ihre andre Endes-angelegenen Geschefften gelangen, und alles in vorig Vertrauens gebracht werden möge, So haben J. F. G. anfangs gebührliche peinliche Verfolgung über die in der Inquisition befundene Authores, Anstiffter und Untthäter anstellen lassen. Zum andern haben sie auch zu Bezeigung Dero gnedigen milden Gemuths albereits vorlängst eine gemeine Bürgerschaft alhie zu unterthäniger Abbit und Erkenntniß Ihrer Mißhandelung verstattet, und selbst in fürstlicher Persohn gehört und vorbeanthwortet. Zum dritten haben J. F. G. auch allbereits den mehrern und größern Theil der erforderlichen Soldaten, und also ein gutes Theil der wohlverdienten Beschwerung aus fürstlicher Barmbherzigkeit abgeschafft, wie sie davor des auch, zum vierten, mit Befreiung armer Wittben und Waisen auch vieler anderen Burger und Unterthanen, so sich je etwas Verdachts entleddigen können, sich ganz gnediglich erzeigtt, und also erwiesen, daß sie mit Ihrer angestellten Justiz und verurhsachten Ungnad niemandes anders als die Rechtschuldigen gesucht, und sonsten Jedermenniglichen, der sich nur gehorsamblich hinfüro erzeigt auch über ergangenen Exceß herzlich Reu und Leid trüge, gerne gnediglich verschonen wollen. Es wäre auch Ihre Fürstliche Gnaden schon etlich mahl gnädig Willens geweſt, die noch übrige Soldaten gentzlich abziehen zu lassen, sowohl auch eine nit geringe Anzahl von der Burgerschaft alhier, so da etwan an dem begangenen Tumult mehr als andere unschuldig befunden wehren, wiederumb mit ihren entnommenen Waffen zu begnadigen, und denselbigen die Bewachung und Verwahrung dieser J. F. G. Stadt, daran derselbigen gleichwohl wegen der anwesenden Hofhaltung, löblichen Universitet und Hofgerichts nicht wenig gelegen, anzuvertrauen, davon aber J. F. G. nit allein dardurch abgehalten worden, daß sie gespurt und ge-

sehen, das man nachmals J. F. G. angeordente Predicanten wenig geachtet, sondern hauffenweiß in andere Predigten gelauffen und lieber an die Orte gangen wehre, da man sich noch in den Bobstischen reliquiis bespiegeln können, zugeschweigen, daß, ob man wohl die Anordnung des Brodbrechens beim heiligen Abendmahl hauffenweiß angesehen, und ohne Zweifel im Gewissen überzeugt worden, daß darin oder daran nichts uncristliches oder Gotteswort ungemeßes befunden sey, gleichwohl sich derselben bis annoch gescheuet, und zum Gebrauch des heiligen Abendmahls nicht finden wollen. Wie dann auch zum andern dahero, daß J. F. G. vernommen, wie man bishero und fast bis uff heutigen Tag die Kinder und junge studirende Knaben beidts von der Kinderlehr als auch vom studio und paedagogio mit Hauffen abgehalten. Wie dann zum Dritten auch dahero, daß J. F. G. von glaubwürdigen Leuten berichtet, wie man sich noch hin und wieder, in gleichen auch gegen die anwesende Soldaten, sonderlich aber und in specie bei einer neulich gehaltenen Kindtauff, darauff ein Buchbinder von Herborn gewesen seyn soll, mit allerhand verdechtigen gefehrlichen trotzigen und fast zu neuen Ergernißen aussehenden Reden und Worten vernehmen lassen. Wenn aber J. F. G. nochmals gerne alles wo ehr wo besser in Richtigkeit gebracht sehen mochten, alß haben sie Anwesende gnedig abgefertigt, von Ihnen Burgermeister und Rath und noch zur Zeit Zünfftigen und Gemeinden uff nachfolgende Punkte und Fragen richtige Antwort einzuholen, daraus J. F. G. eine richtige Probe, ob voriges Vertrauen wiederumb anzurichten und darauff fernere gnedige Bezeigung mit Abschaffung der noch übrigen Soldaten und Wiederbewehrung treuer redlicher und unschuldiger, auch williger und gehorsamer Burger anzuschaffen sey, zu nehmen gemeint und ferners eins und anders gestalteter Sachen nach zu verordnen: 1) Ob sie als J. F. G. Unterthanen nochmals erkennten, daß der Sachen von Ihnen allzuviel geschehen und daß sie nicht allein wider J. F. G. als die Obrigkeit, sondern vornemblich wider Gottes des Allmächtigen Willen und Ordnung

gestritten; 2) Ob sie J. F. G. angestellte Einführung der ganzen heiligen zehen Gebote und christlichen Ceremonien des Brodbrechens vor christlich und Gottes Gebott und Worth gemeß erkennten und dieselbigen mit christlichem Gehorsamb leiden und dulden wollten; 3) Ob sie bekennten, daß die Kirche dieses Orts J. F. G. und nicht ihnen, wie sie sich berühmet, zuständig und dahero in unterthänigem Gehorsam J. F. G. in ordentlicher Bestellung des Predigambts und Anordenung christlicher geübter und qualificirter Predicanten unbeeinträchtigt, nach Dero J. F. G. und wie Ihre Fürstliche Gnaden bei Gott zu verantworten gedenken . . . . . lassen wollten; 4) Ob sie sich alles heimblichen und öffentlichen Scheltens, Schmähens und Uebelredens von angestellter Fürstlicher Verordnung, wie auch Verleumbdens und Verachtens der Prediger und Predicanten nit allein vor Ihre Person enthalten, sondern auch, daß solches geschehe bei ihren Weibern, Kindern und Hausgesinde anschaffen wollen; 5) Ob sie auch, da sie kein ferner Mißfallens an den an sich selbst christlichen, Gottes Wort gemeßen, und von J. F. G. als hoher Obrigkeit mit gutem reinen Gewissen eingefurten Verbesserungspunkten, haben und tragen, in der That also beweisen wollen, daß sie sich beides zu Anhörung gottlichs Worts und Gebrauch der hochwürdigen Sacramente fleißig finden, sowohl auch ihre Kinder und Jugend umb mehrer christlichen Erbauung Willen, fleißig zur Kinderlehre in Kirchen und Schulen anweisen und nicht halsstarrig abhalten wollen; 6) Ob sie auch die allbereits angehorte und von der Kantzel öffentlich abgelesene Synodal-Abschiede richtig annehmen und darbey verharren, auch was uff künftig in synodis in gemein beschlossen würde, unterhänig vor genehm halten und nicht, wie Ihrer Supplication eintheils Concepta ausweisen, auch den allgemeinen Synodis und darauf gemachten Schlüssen sich widersetzig machen wollten?

Mit Ja oder Nein zu beantworten *).

Moriz, L. z. H.

*) Eigenhändige Unterschrift des Landgrafen.

## VI.

### Auszug aus der Schrift des Gregorius Schönfeld: Spiegel der offenbaren, unverschämten Calumnien und Lügen, so in einem Zettel von 24 Artikeln wider die christlichen Verbesserungs-Punkte der hessischen Kirche hin und wieder verbreitet worden sind. Marburg 1608*).

„Die neue Veränderung im Fürstenthum, welche den Pfarrern vorgetragen und bei Vermeidung des Landes zu unterschreiben befohlen." Antwort: Weder seyen diese folgenden Punkte den Pfarrern anbefohlen, noch deshalb eine Landes-Verweisung erkannt worden. Man habe denen, welche sich den Verbesserungs-Punkten widersetzt, weder den Aufenthalt im Lande, noch den landesfürstlichen Schutz versagt. Etlichen unter ihnen sey, außer der verdienten Besoldung, eine Unterstützungs-Summe von 40 bis 100 Gulden verhandreicht worden.

1) „Erstlich sollen die Glocken aus den Kirchen gethan und nach Hof geschickt werden." Antwort: Nicht allein der Augenschein lehre das Gegentheil, sondern einzelne Oerter, wie Frankenberg und Grebenstein, wären mit neuen Glocken versehen.

(Aus

*) Auch in dem Jahre 1610 erschien zu Ingolstadt eine ähnliche verläumderische Schrift, unter dem Titel „Die Greuel der Verwüstung menschlichen Geschlechts." Gewidmet ist sie (nicht zur Ehre des menschlichen Geschlechts) „der allerheiligsten, großmächtigsten und unüberwindlichsten Fürsten und Frauen, Fr. Jungfrauen Maria, gekrönter Kaiserin des heiligen Reichs, Großherrscherin der neun englischen Heerschaaren, gebornen Königin zu Israel, Churfürstin des gelobten heiligen Landes, Fürstin aus Juda, triumphirenden Zerknirscherin der alten Schlangen, gewaltigen Ueberwinderin der Heyden, siegreichen Verwüsterin der Ketzer, allermächtigsten Frauen der ganzen Welt, jungfräulichen Gespons und Mutter des Allerhöchsten. Ihrer jungfräulichen kaiserlichen Majestät von ihrem allerunterthänigsten, allerdemüthigsten und allerverworfensten Knecht Hippolitus Guarinomius."

(Aus andern Nachrichten kann man schließen, daß dieser Artikel nur die im Chor bei dem Namen Jesu und gewissen Gebeten bisher gebräuchlichen Glöcklein betreffen sollte.)

2) „Die steinernen Altäre, welche noch aus dem Pabstthum herrühren, sollen abgebrochen, und an deren Stelle ein hölzerner Tisch gesetzt werden, mit schwarzer Leinwand, beim Abendmahl mit einem weißen Tuch bedeckt." Antwort: Der Abbruch der alten Altäre, besonders derer, auf welchen zu den Zeiten L. Philipps und seiner Nachfolger das Abendmahl gehalten worden, wird geläugnet, die Bekleidung nach der angegebenen Art zugestanden.

3) „Alle Bilder, Crucifixe*) und Gemälde, weil sie abgöttisch und aus dem Pabstthum herrühren, sollen abgeschafft; statt der Hostien Brod, Semmel oder breite Kuchen, geschnitten, in Schüsseln gelegt, und den Leuten, gleich dem Kelch, in die Hände gegeben werden." Antwort: Die erstere Anordnung rühre theils von L. Philipp her, theils sey sie dessen Edict gemäß und keine Neuerung. Die andere, die Ceremonie des Brodbrechens, sey der Einsetzung des Herrn gemäß.

4) „Anstatt der goldenen Becher soll man einen hölzernen Becher haben, und die Kelche an Hof schicken." Antwort: Ist falsch, da kein einziger Kelch nach Hof geschickt, und wohl kein einziger hölzerner Becher in den hessischen Kirchen beim heiligen Abendmahl gebraucht werde; wenn gleich die Heiligkeit dieser Ceremonie nicht an Gold und Silber gebunden sey, wie schon der heilige Bonifacius ausgesprochen.

5) „Die Worte vom Abendmahl sollen nicht mehr gesungen, sondern gelesen werden." Antwort: Diese dem evangelischen Text gemäße Einrichtung sey schon unter L. Philipp eingeführt worden.

6) „Das Gebet vor der Communion soll ausgelassen werden." Antwort: Sey falsch, denn es würden die Gebete aus der hessischen Kirchen-Ordnung allezeit vor der Communion dem Volke laut vorgesprochen.

---

*) Nicht Kreuze.

7) „Chorröcke, Meßgewänder und anderer Ornat, weil er päbstlich, soll nicht mehr gebraucht werden."

8) „Man soll auch keine Lichter mehr auf den Altar setzen und brennen lassen." Antwort zu diesen beiden Artikeln: Beides sey keine Neuerung, sondern schon unter L. Philipp so gehalten worden.

9) „Man solle auch den Communicanten kein Tuch mehr unterhalten." Antwort: Es bedürfe dieser Ceremonie nicht, welche ebenfalls hin und wieder längst eingestellt worden, weil die Sacramente außerhalb des eingesetzten Gebrauchs keine Sacramente seyen.

10) „Man soll sich vor dem Tisch nicht mehr neigen, als ob Christus vorhanden wäre." Antwort: Die hessische Kirchen-Ordnung schreibe beim heiligen Abendmahl nur christliche Zucht und Demuth vor.

11) „Es sollen auch die Communicanten nicht mehr knien."

12) „Die Kreuzmachung nach der Benediction soll unterlassen werden." Antwort zu diesen beiden Artikeln: Die äußeren Ceremonien dieser Art seyen schon unter den vorigen Landgrafen unterlassen worden.

13) „Die Priester sollen nicht mehr vor dem Tisch stehen und den Leuten den Hintern zukehren." Antwort: Richtig, da der Prediger mit den Worten des Nachtmahls sich nicht zum Brod, sondern zum Volk zu wenden habe; aber vorlängst sey dies in etlichen hessischen Kirchen schon so gehalten.

14) „Die Collecten und das Amen sollen nicht mehr gesungen, sondern gelesen werden." Antwort: Auch dies ist keine Neuerung.

15) „Man soll auch nicht mehr beichten, sondern durch Worte oder Schreiben sich bei dem Priester anmelden." Antwort: Nach der hessischen Kirchen-Ordnung werden Sonnabends nach der Vesper-Predigt die sich zur Communion Darstellenden zu wahrer Buße vermahnt, worauf des andern Tages nach der Predigt die öffentliche Beichte und Bekenntniß der Sünden folgt.

16) „Wenn man den Namen Jesus nennt, soll man kein Knie beugen, weil es abgöttisch ist, sowohl als wenn man den

hut abnimmt." Antwort: Sey falsch, man lasse dies als ein Stück christlicher Freiheit und äußerlicher Zucht, ohne Aberglauben gebraucht, gern bleiben.

17) „Auf der Kanzel soll man nicht öffentlich, sondern heimlich beten." Antwort: Diese Angabe ist falsch.

18) „Die Communion auf dem Bette bei den Kranken soll man gar unterlassen, denn es gefährlich, sonderlich in Zeiten der Pestilenz." Antwort: Ist nicht wahr, und wird die vorgespiegelte Gefahr nicht gescheut.

19) „Die Taufsteine in den Kirchen sollen zu Grund abgebrochen, und dagegen ein messingenes Becken gebraucht werden." Antwort: Ist unrichtig, da die Taufsteine noch jetzt gebraucht werden.

20) „Alle Epitaphia, Crucifixe und Bilder sollen in den Kirchen nicht mehr gebraucht werden" (vergl. 3). Antwort: Epitaphia sind nicht allein beibehalten, sondern werden noch täglich neue gesetzt, doch ohne ärgerliche Bilder *).

21) „Der Catechismus soll in den zehn Geboten verändert werden, also daß das Gebot von den Bildern vor das andere gesetzt, und das neunte und zehnte in eins zusammen gezogen werden." Antwort: Es geschehe gemäß der heiligen Schrift (so daß man sich verwundere, warum der Verläumder sich nicht gescheut, Gott selbst zu meistern) und dem alten hessischen Catechismus.

22) „Auch solle die heilige Dreifaltigkeit in keinem Weg gemalt oder geschnitzet werden." Antwort: Der ewige und allmächtige Gott kann und soll nicht abgebildet werden.

23) „Die Beschreibung und das Wort des hochw. Sacraments, als da gesagt wird: Was ists: Antwort: Es ist der wahre Leib unseres Herrn Jesu Christi, sollen ausgelassen und dafür: Es ist ein sichtbar Zeichen, gebraucht werden." Antwort: Dies widerlegt die hessische Kirchen-Ordnung (von 1573) und die folgende

*) In Schmalkalden wurden die mit solchen Bildern versehenen Epitaphia aus den Kirchen den Erben zurückgestellt.

Confession (wo es heißt: So glauben wir, daß neben der leiblichen Nießung des Sacraments des Leibes Christi, wir auch des wahren Leibes und Blutes Christi wahrhaftig theilhaftig werden, und daß durch solche Nießung Christus in unseren Herzen wohnt*).

24) „Man soll keine Epistel oder Evangelia predigen, sondern einen Text aus den Propheten, besonders aus St. Paulo, oder die Bibel nehmen, denn es ist eine päbstliche Auslegung." Antwort: Ist auch eine Verläumdung. Denn so wie die Episteln und Evangelia Sonntags, also werden die Apostoln und Propheten in der Woche gepredigt und ausgelegt. — Ueberhaupt aber wird bemerkt, daß den Pfarrern nichts, nichts, nichts mehr als die drei Verbesserungspunkte vorgehalten worden.

---

## VII.

## Eigenhändige Bemerkungen des Herrn Landgrafen Moriz zu dem Entwurfe einer verbesserten Kirchen-Agende und Kirchen-Polizei-Ordnung, vom Jahre 1614.

I. Liturgie, äußerer Gottesdienst. Kirchen-Gesang in deutscher Sprache. „Eine Conformität in Gesängen ist uns zwar gefällig, daß aber harmonica christiana musica gar soll ausgemustert werden, geben wir nicht nach. Man muß in diesem Punct nicht gar zu rein, sondern gemach gehen, da zwischen großen Städten und gemeinen Dörfern ein Unterschied ist; das Magnificat lasse man bleiben, die anderen lateinischen Gesänge seind wir zufrieden, daß sie abgehen. Man kann auch zu den Orgeln zuweilen eine feine christliche Motette spielen." Er tadelt auch die repurgatores, welche das Singen der Psalmen Davids nach alter Art für päbstlich ausgeben. Die Commission drang darauf, diejenigen deutschen (lutherischen) Lieder, welche dem reformirten

*) Hierdurch wurde die Nießung des Leibes Christi mit dem leiblichen Munde geläugnet.

hessischen Glaubensbekenntniß zuwider wären, auszumustern, und bezeichnete dazu einzelne Stellen, z. B.: „das Oechslein und das Eselein; als die Sonne durchscheint das Glas," ferner: „Jesus Christ, unser Heiland, vorborgen in dem Brod so klein." Zu dem ersten Beispiel sagt L. Moriz: „Mein Gott, was hindern Euch denn diese zwei armen Creaturen." Zu dem andern schreibt er, unter der Bemerkung, daß man in dem neuen Gesangbuch nichts finden werde, was nicht ad normam orthodoxae fidei corrigirt sey: haec non bene intelligitis. Bei dem Antrag, das Wort Tisch (des Herrn) statt Altar zu gebrauchen, und die „abergläubischen" Crucifixe auf den Gräbern, Grabmälern und Särgen abzuschaffen, ruft er aus: „Mein Gott, was hindert Euch doch der Altar, weil er rein repurgirt, und Gottlob ein großer Unterschied zwischen der Papisten Altar ist. Aliud est crux in sepulchro aliud in templo, non sequitur, daß es aus Aberglauben geschehe. Jedoch bin ich nicht dawider, will man auf den Kirchhöfen keine Kreuze mehr leiden, so thue man sie hinweg, aber nicht" (der Sinn des fehlenden Wortes scheint „tumultuarisch" zu seyn). Bei dem Abschnitt über das Lesen der Evangelien und Epistel schlägt die Commission angepaßte Gebete vor. L. Moriz: besser gepredigt, besser Gebete aus der Agende, die Jedermann bekannt sind, oder ein Hauptstück aus der Bibel. Denn angepaßte Gebete seyen dem Mißbrauch ausgesetzt. Auch zu dem Vorschlag, an gemeinen Bettagen statt der kurzen unterschiedlichen Gebete ein ausführliches vollkommenes zu stellen, schreibt L. Moriz: Nein, sondern man möge die Gebete, die Jedermann gewohnt sey, sprechen, damit nicht von jedem pastore neue Gebete hinzugeflickt werden. Doch dringt er allenthalben darauf, daß die Gebete fein kurz und deutlich in der Agende seyen, »Deus enim non ad verborum numerositatem sed ad piae mentis celeritatem respicit«; eben so, daß die Vermahnung vor dem Abendmahl nicht zu lang und verdrüßlich sey. Die Commission schlägt vor, beim heil. Abendmahl die an etlichen Orten gebräuchlichen Opfer für die Armen auf einen früheren

Tag zu verlegen. L. Moriz: Mich ärgert das nicht, weil ich weiß, daß des Herrn Abendmahl ἀγάπη (Liebesmahl) heißet.“ Zu dem Gebet vom Ehestand schlagen sie vor, statt Sacrament das Wort Geheimniß zu gebrauchen. L. Moriz: „Wie salvirt sich aber hier der Corrector, weil er wohl weiß, daß in theologia oftmals mysterium eben so viel heißet als sacramentum.“

II. Das Catechisiren. Die Commission dringt auf Herausgabe eines einhelligen Catechismus, und daß die Superintendenten nach der Vesper-Predigt alle Zuhörer, groß und klein, in Classen eintheilen und nach dem Catechismus prüfen sollen. Zu dem ersten Punct schreibt L. Moriz: „Wissen wir doch nicht anders, als daß die praecepta catechetica ohnlängst im Druck sind; daß man aber einen neuen fremden ungewöhnlichen Catechismus, außerhalb des verbesserten, einführen solle, davon schreibt St. Marcus nichts.“ Zu dem anderen: „Ist gut Heidelbergisch, ob es in diesem Lande angehen werde, consultent Consistoriales.“ (An einem andern Ort im Jahre 1618 schreibt er an das geistliche Ministerium zu Cassel: „Daß in der Schloßkirche die öffentliche Catechisirung und Uebung in der Vesper-Predigt gangbar gemacht und nicht allein für die Kinder der Hofschule, sondern auch das andere gemeine Hofgesinde und junge Leute nach dem Exempel der Heidelbergischen Schloßkirche angeordnet werde, ist nützlich und löblich, doch müssen die Vesper-Predigten nicht weitläufig, rhetorice, sondern kürzer, didactice, vorgetragen werden, zugleich so, daß das ungeübte Volk sie deutlich verstehe; die Catechisirung aber darf nicht perfunctorie geschehen, wie jetzt leider in den Stadtkirchen geschieht, da man die Kinder ohne Andacht und Verstand recitiren läßt, was sie auswendig gelernt, so daß ein eilendes Geplauder, nicht ein rechter Verstand der Fragen und Antworten ist.“ Sie möchten sich mit dem Consistorium zu Marburg über eine bessere Manier, zu catechisiren, verabreden.)

III. Kirchen- und Sitten-Polizei. Ueber Ehe-Dispensationen. „Ueber diesen Punct wissen die Consistoriales unsere

Meinung, quod nimirum omnes gradus, quos verbum Dei non prohibuit, habeamus pro dispensabilibus. Kirchliche Pönitenz. Zu dem Vorschlag der Commission, einen Unterschied zu machen zwischen denen, welche sich nach gehaltenem kirchlichem Verlöbniß in Unpflichten zusammenthun, und den anderen, schreibt L. Moriz: Nihil minus; denn ich halte davor, daß diejenigen, so die ehelige Copulation nicht erwarten, die Kirche fast mehr ärgern, als die Anderen. Ueber Hurerei und Ehebruch: »Crescentibus delictis crescant poenae. Kann man nur Mittel finden, dies Laster härter zu strafen, da sind wir nicht dawider.« Bei dem Abschnitt wegen Kirchenstörung durch Lärm, besonders des Nachmittags, wenn das Volk zu den Spielplätzen und Fechtschulen laufe, bemerkt L. Moriz (diese Vergnügungen begünstigend): „es müssen aber die Predigten des Nachmittags nicht allzulang verzogen werden." Hier sowohl, als bei dem Artikel von Müßiggängern, die ihr Hab und Gut verprassen, Säufern und Gotteslästerern, unterscheidet er die disciplina politica von der ecclesiastica, und setzt hinzu: „Ein Zuchthaus wäre gut, will's doch Niemand anstellen" (geschah 1617). Die Commission schlägt vor, die auf den Sonntag gelegten Jahrmärkte abzuschaffen. L. Moriz: „Die Jahrmärkte sind darum nicht auf die Sonntage gelegt, ergo tollatur abusus, maneant nundinae." Ueber Kirchmessen, daß man, da sie einmal verboten seyen, nunmehr sie ernstlich in praxi abschaffen solle (vergl. Kulenkamp in Duysings Annalen zur kurh. Gesetzgeb. 1804. B. I.). L. Moriz: „Will man den Leuten jedes Jahr nicht einmal diese Freude gönnen, so mag man statuiren, was man will." Ueber Versammlungen der Juden, daß sie zu verbieten. L. Moriz: „Das sind wir nicht allein mächtig. Die Landschaft hat angehalten, sie ganz abzuschaffen; will man das thun, so seind wir nicht dawider." Die Commission trägt endlich auf eine allgemeine Schul-Ordnung an (welche 1618 zu Stande kam). Hierbei schreibt L. Moriz: Hanc videre aveo, introducere gestio, conservare cupio, detur modo.

## Viertes Hauptstück.

### Landes-Regierung, Rechtspflege, Polizei, Volks- und fürstliche Staats-Wirthschaft.

Grundsätze.

Während die deutschen Fürsten ihre durch Reichsgesetze und Landes-Verträge beschränkte Landeshoheit zu einer abgeschlossenen Staatsgewalt zu steigern suchten, erforderte dieser doppelte Kampf, gegen kaiserliche Machtvollkommenheit und privilegirte Landesstände, eine außerordentliche Geistesthätigkeit und Feststellung bestimmter Regierungs-Grundsätze. In dem römischen Rechtsbuche fanden sich, trotz des von den kaiserlichen Rechtsgelehrten aufgestellten Begriffs einer römischen monarchischen Verfassung, mannichfache Bestimmungen, um diese Lehre auf der Landesherren eigene Territorien anzuwenden, in der heiligen Schrift, neben den Grundsätzen kirchlicher Unabhängigkeit, eine göttliche Sanction jeder fürstlichen Obrigkeit; aber nur durch Begünstigung des Volks und der Unterthanen aller einzelnen Grundherren, durch strenge unpartheiische Rechtspflege, durch heilsame Anstalten der Landes-Polizei und der Landes-Vertheidigung, durch Eröffnung neuer Quellen der Volks- und Staats-Wirthschaft, konnten sie hoffen, den einseitigen Widerwillen bevorrechteter Corporationen zu besiegen, und den (so oft gemißbrauchten) Titel der Landesväter zu verdienen. In diesem Sinne regierte L. Moriz anfangs glücklicher, als Heinrich Julius zu Braunschweig, welcher seine besten Kräfte an dem Widerstand einer mächtigen Handelsstadt zersplitterte, und minder despotisch als der Herzog Friedrich von Würtemberg, welcher bei zerrütteten Kammergütern die Stände seines Landes zugleich

durch unmäßige Auflagen und durch Schmälerung ihrer wohlerworbenen Gerechtsame kränkte. Die staatsrechtlichen Grundsätze eines Regenten sind nie ohne Einfluß auf seine Beamten und auf seine Nachfolger. In einer Regierungs-Anweisung, welche L. Moriz im Höhepunct seines Ansehens, aber besorgt für die Zukunft[280]), für seinen Erstgeborenen entwarf, worin er ihn zur Uebersicht leitender Grundsätze, auf Gott, die Gesetze, gute Beispiele, gründliche Studien und sorgfältig auszuwählende Räthe hinweiset, stellt er zwar das Amt eines Regenten, mit Uebergehung der höchsten irdischen Obrigkeit eines Reichsstandes, nur unter das Strafgericht des ewigen Gottes[281]); aber überzeugt, daß die von Gott gegebene Gewalt nicht ein Mittel ungestrafter Verbrechen, sondern eine Stütze der Gesetze seyn solle, spricht er sich entschieden und unter Berufung auf die Weltgeschichte gegen den tyrannischen Grundsatz aus, daß nur der Unterthan, nicht auch der Regent den Gesetzen unterworfen sey, und erklärt selbst die Vernachlässigung und den Aufschub guter Gesetze für eine Beil. I. 161 f.

280) Viro bono non minori curae esse debet, qualis respublica post mortem futura, quam qualis sit dum vivit. Cicero.

281) Erst hundert und funfzig Jahre nachher, nach mannichfachem Mißbrauch der Regenten-Maxime, nur Gott allein Rechenschaft schuldig zu seyn, als es hin und wider Sitte wurde, von Beamten und Unterthanen denselben Gehorsam zu verlangen, „welchen man einem in den Trancheen commandirten Officier oder einem zum Sturmlaufen auserlesenen Soldaten zumuthet," gab ein deutscher Staatsmann und Patriot (Friedr. Carl von Moser „der Herr und der Diener") 1761 folgende Erklärung jenes Satzes: „Ich verlange von euch Unterthanen weder Vertrauen, noch Beifall, ich weiß, daß ihr Gründe habt, meine Handlungen zu tadeln, ich begehre sie aber nicht zu wissen; eben so wenig werde ich euch eine Entschuldigung machen, weil ich zum Voraus weiß, sie wird nicht gültig erfunden werden, ihr habt nur Eine Pflicht, den Gehorsam; habt ihr Vorstellungen zu machen, ich nehme keine mehr an, übergebt sie bei Gott!"

Verletzung der fürstlichen Berufspflicht [282]). Unwürdig der Regierung sey ein junger Fürst ohne Studien seines Berufes, ohne (die aus der Literatur zu schöpfende) wissenschaftliche Bildung, weil er nicht über Körper, sondern über so viele Geister und Talente zu regieren habe. Auch hatte L. Moriz schon eine Ahnung von dem Wesen der constitutionellen Monarchie, indem er zur Sicherstellung der Staatswohlfahrt eine Verantwortlichkeit der Räthe des Fürsten, als Gehülfen seiner Regierung, nicht blos gegen ihn, sondern auch gegen das Vaterland anerkennt [283]). Er selbst, gewohnt, sein Volk am Ende eines glücklichen Jahres zur Dankbarkeit gegen Gott aufzufordern [284]), appellirte an dasselbe, sobald außer-

282) Siehe Beilage I. Nr. II. Dem warnenden Ausspruch des Landgrafen gehen zwar schon die Kaiser Theodosius und Valentinian voran (Codex lib. I. Tit. 14 digna vox est majestate regnantis, legibus illigatum se principem profiteri; adeo de auctoritate juris nostra pendet auctoritas), desgleichen Erasmus in seiner trefflichen institutio principis Christiani („nonne turpissimum sit, si quis ea sibi permittat, quae vetet ab aliis fieri? Absit procul ab animo principis vox illa plusquam tyrannica: sic volo, sic jubeo, sit pro ratione voluntas). Aber die Anwendung selbst auf die Geschichte und die angehängte Lehre von dem Mißbrauch der Gesetze ist in dem Munde eines Fürsten des siebenzehnten Jahrhunderts fast eben so neu, als der berühmte Ausspruch Friedrichs des Großen, daß der Souverain nicht sowohl der absolute Herr, als der erste Minister seines Volks sey (Antimacchiavel).

283) Siehe Consiliarii vivi B. I. in Nr. V. Bemerkenswerth ist, daß um diese Zeit Rudolf Goclenius (Hauptst. II. Beil. III.) in einem Schreiben an L. Moriz die Frage behandelt: Utrum tolerabilior sit reipublicae status ubi Princeps malus et consiliarii boni sunt, an contra ubi bonus Princeps et mali consiliarii.

284) Dies geschah in Davidschen Gesängen, z. B. im Anfang des Jahres 1616 in 24 lateinischen, zu Cassel in seiner Typographie gedruckten, Distichen, unter folgendem Titel: Mauritii Dei gratia Hessorum principis ad subditos dilectissimos pro ingressu novo illucentis anni 1616 elegia extemporalis. Er rühmt darin seine und seiner Fa-

ordentliche patriotische Unternehmungen an dem Widerwillen oder der Engherzigkeit seiner Landstände, besonders der Ritterschaft, scheiterten [285]).

Alle fürstliche Beamte waren ausschließlich zur Handhabung Behörden
oder Verwaltung landesherrlicher Rechte verpflichtet; in ihren Anstellungs-Rescripten (Instructionen) und Reversen wird, außer dem Gehalt, der Umfang ihrer Pflichten, besonders einer tiefen Verschwiegenheit (bis in die Grube), selbst nach etwaiger Entlassung, bestimmt; daß sie nach Willkühr entlassen werden konnten, war ein von den Rechtsgelehrten der römischen Schule angenommener Grundsatz [286]), nur ausnahmsweise findet man zwischen L. Moritz und dessen Dienern (besonders auswärtigen Agenten und fürstlichen Secretarien) eine gegenseitige viertel- oder halbjährige Aufkündigung bedungen. Auch gab es noch keine schärfe Scheidung der von der fürst-

---

milie, der reinen evangelischen Lehre, des Friedens, der Landessicherheit und Fruchtbarkeit göttliche Erhaltung, und endigt mit den Worten:

Quid tardatis adhuc gratas, gens Cattica, mentes
Dirigere in coelum et concelebrare Deum:
Eja agite et gratas laudes cantate Jehovae
Sanctaque propitio solvite vota Deo.

285) Vergl. wenigstens den in Beilage II. enthaltenen warnenden Aufruf, welcher unter den landständischen Acten gefunden worden ist. Man ersieht daraus, daß die Benennung „die treuen Hessen" keine Erfindung der neueren Zeit ist.

286) Vergl. Eichhorn deutsche Staats- u. Rechtsgesch. B. IV. §. 549. Fast in allen Anstellungs-Rescripten des L. Moritz, welche in dem Casselschen Kammer-Archiv aufbewahrt sind, findet man die Formel: „So lange diese Bestallung währet." In dem Anstellungs-Rescript des Landvoigts an der Werra Hans Ludwig von Harstall (1593) wird ausdrücklich hinzugesetzt, daß der Landgraf dieselbe „jederzeit zu enden" sich vorbehalte (Kopp hess. Gerichtsverf. I. Beil. S. 224). Der hessische Kanzler ward schon 1467 auf fünf Jahre bestellt (Beschr. v. Cassel S. 272). Statt der alten Eidesformel „zu Gott und seinen Heiligen" ward seit der Reformation „zu Gott und seinem heiligen Wort" geschworen.

lichen Kammer besoldeten Hof-, Civil- und Kriegsbeamten[287]). Die oberste Justiz- und Verwaltungsbehörde, die fürstliche Kanzlei zu Cassel, hatte schon zu L. Wilhelms IV. Zeit die Stelle
G. I. 644. eines geheimen Staatsraths vertreten. Weil aber nach dem Anfall der Provinz Marburg die Landes-Geschäfte sich mehrten, die höheren Verwaltungssachen eine genauere Scheidung von der Justiz und bei den Unruhen des Reiches so viele allgemeine Angelegenheiten eine besondere reife Ueberlegung erforderten,
1605. ordnete L. Moriz zuerst, gleichzeitig mit Kurbrandenburg, einen besonderen Geheimen-Rath (Anfang eines Staatsministeriums), ein auserlesenes Collegium von theils ordentlichen (meistens zur Kanzlei gehörigen), theils außerordentlichen „von Haus aus" bestellten Räthen, deren Gutachten der Fürst als Präsident bei allen geheimen und wichtigen Angelegenheiten erforderte, denen auch die auswärtigen Gesandtschaften anvertraut wurden[288]). Die Verwaltung der Pro-

287) Der Obrist zu Cassel war zugleich Amtmann am Diemelstrom; im Jahre 1617 ernennt L. Moriz den Kurt Heinrich von Uffeln zugleich zu seinem Kämmerer und zum Rittmeister, in der ersten Eigenschaft, mit jährlich 150 Gulden ohne die Naturalien, hat er die Aufsicht über alle Mobilien der Schlösser, auch über die Kammerjunker, in der zweiten, mit einer Besoldung von 200 Gulden, darf er mit Genehmigung des Fürsten einen fremden Kriegszug mitmachen (nur nicht gegen die erbverbrüderten Fürsten und gegen die Union). Im Jahre 1625, wo Moriz in Finanznöthen war, ward der geheime Rath und Obrist zu Ziegenhain, Volprecht Riedesel, zugleich zum Hof- und Obermarschall, zum Präsidenten des Ober-Appellationsgerichts, und zum Obrist und Amtmann der Festung und des Amts Cassel ernannt. Vergl. unter Beilage III. den Besoldungs-Etat von 1620, auf welchen wir weiter unten zurückkommen.

288) Im Jahre 1605 berief L. Moriz zu einem geheimen Rath den Kanzler Hund, Johann Antrecht, Siegfried Cloz, Reinhard und Ludwig Scheffer, Sixtinus und Christiani. Im Jahre 1609 kommen im geheimen Rathe als Ordinarii vor: Otto von Starschedel, Regierungs-Präsident, Reinhard Scheffer II., Vicekanzler, Bernhard von Hövel,

winz Marburg wurde einem Statthalter oder Präsidenten, unter Zuziehung einiger rechtsgelehrten Räthe, übergeben, die fürstliche Kanzlei und die Rentkammer zu Cassel, als Centralbehörden, verstärkt [289]), späterhin auch zur besseren

Frauenzimmer-Hofmeister, Sixtinus, Hieronymus Curio, Joh. Zobel, Lubert Sartorius, Secretarius, und Taurell, Vice-Secretarius; als Extraordinarii: Siegfried Clotz, Kanzler zu Marburg, Otto Wilhelm von Berlepsch, Oberamtmann zu Rheinfels, Asmus von Baumbach, Obrist und Hofmarschall, Rudolf Rau zu Holzhausen, Landvoigt an der Lahn, Joh. von der Burk, L. an der Diemel, Joh. von Linsingen, H. L. Scheffer, Kammermeister, und der Obrist Caspar Widemarkter. Ueber die Absonderung dieses geheimen Raths-Collegiums, welches nichts mit Privat-Streitigkeiten zu thun hatte, vergl. Combach im Mans. Maur. II. 102. 103, woraus man ebenfalls erkennt, daß dasselbe nicht erst unter Wilhelm VI. begann, wie in Kopps hess. Gerichtsverf. I. 293 behauptet wird. Die Bestellung von Räthen „von Haus aus" (im außerordentlichen Dienst) kommt schon im Anfang des sechszehnten Jahrhunderts vor, und wird jedesmal in der Instruction bemerkt (vergl. Eichhorn Rechts- und Staats-Geschichte B. IV. §. 549). Aus dem Schreiben eines 1621 von Haus aus bestellten Raths Dr. juris Laurentius Lucanus (der nur 100 Gulden Geldsold erhielt) aus Witzenhausen an L. Moriz, worin er ihn um eine solche Anstellung bittet, muß man beinahe schließen, daß L. Moriz von ihnen eine vorherige Eröffnung ihrer politischen Grundsätze forderte. Lucanus bekennt sich 1) zur Union und zu einer übereinstimmenden evangelischen Religions-Uebung bei allen Bundesgenossen; 2) zu L. Philipps Leibspruch, daß man einen Fürsten am Worthalten, an guter Münze und Sicherheit seiner Landstraßen erkennen müsse; 3) daß man, falls der Friede nicht zu erhalten sey, nicht nur gegen die Falschheit und Heuchelei der Spanier, besonders Spinola's, sich rüsten, sondern auch dem Feind das praevenire spielen müsse. Er dringt aber auf Einheit des Commandos.

289) Gutachten des Vicekanzlers Antrecht und der Räthe über eine neue Organisation der Behörden vom Jahre 1605. Antrecht verlangt für die Casselsche Regierungs-Kanzlei 4 bis 5 von Adel, 7 bis 8 Gelehrte, qui virtute et sapientia praestarent. Denn schwache und lahme Pferde taugten nicht, um einen schweren Lastwagen durchzubringen. Er setzt jedoch hinzu: Multitudinem consiliariorum sapientibus consiliis semper fuisse inimicam, prudentium consilia saepius non pondere, sed numero superari. Auch Kurf. August von Sachsen habe

Einrichtung der fürstlichen Staatswirthschaft dort besondere Kammerräthe und ein Bergwerks-Collegium angestellt. Die vornehmsten Beamten auf dem Lande waren von Adel, und durch die Collision ihres Gutsbesitzes mit dem Naturalgehalt der fürstlichen Kammer lästig. L. Moriz, wiewohl ungern, behielt sie bei, theils wegen der unruhigen Zeit, um die Landesgrenzen „vornehmen autorisirten Personen" anzuvertrauen, theils aus Rücksicht für die Ritterschaft. Jede andere Verminderung oder Combination der Landbeamten, wie er sie hinsichtlich der Schultheißen- und Rentherei-Stellen wünschte, scheiterte an der Nothwendigkeit einer gegenseitigen Controlle [290]). Unerläßlich war nur die Besetzung der Stelle des Kanzlers, weil er herkömmlich alle Lehnbriefe der Vasallen, mit Ausnahme des ersten, bei der persönlichen Empfängniß vom Landesherrn ertheilten, unterzeichnen mußte. Als daher
†1623. L. Moriz nach dem Tode des Kanzlers Reinhard Scheffer des Jüngeren (des Nachfolgers Dr. Antrecht's) das fürstliche Siegel zwei Jahre hindurch einem Vicekanzler anvertraute, erinnerten ihn seine Räthe an den mit einer solchen Vacanz

---

die Anzahl der Senatoren vermindert. — Von dem Project des Landgrafen, die fürstliche Kanzlei in die Mitte des Landes, nach Ziegenhain, zu verlegen, ist nur beiläufig die Rede.

290) Auf die Frage des Landgrafen vom Jahre 1605, ob in der Amtsverwaltung die Jurisdictionalia bei den Schultheißen bleiben sollten, antworten die Räthe, „die Schultheißen (vergl. B. I. S. 446) hätten zwar kein Votum, und hielten nur den Stab in des Fürsten Namen, aber ihr Amt mit dem der Rentmeister, denen sie die Bußen beurkunden müßten, zu vereinigen, würde diese Bußen (als eine wichtige Kammer-Einnahme) außer Controlle stellen." In den Anstellungs-Rescripten der Schultheißen findet man diese Controlle auch stets angemerkt. Dagegen hatten sie ihre besonderen Accidentien, etliche Albus bei Annahme und Erledigung eines Gefangenen, sogenanntes Abtragegeld, ferner Verbotgeld, bei Pfändung, bei Erhebung des Dienstgeldes und der Bede, wenn sie Hunde in der Wildfuhr, Hämmel und Schafe

verhundenen Nachtheil [291]). Zahllose Entscheidungen des Landgrafen auf die Berichte und Gutachten seiner Behörden (welche er eigenhändig an den Rand schrieb), Aufforderungen zu gründlicherer Untersuchung und Ermittelung strittiger Gegenstände, besonders in Sachen der Unterthanen (denen er zu bestimmten Stunden Audienzen gab), beweisen noch jetzt des Landgrafen Regenten-Eifer, aber auch die schwierige Stellung seiner Beamten gegen einen ihnen an vielseitigen Kenntnissen so sehr überlegenen Fürsten; die Strenge, die er gegen sich selbst übte, so daß er nicht selten zu seinen literarischen Beschäftigungen die Nacht zu Hülfe nahm [292]), übte er auch gegen die, welche ihm am nächsten standen. Nur wenige derselben (unter ihnen gleich anfangs der Kammermeister Heugel, der auch nach reichlicher Belohnung zu der Oberamtmannsstelle zu Rheinfels befördert wurde), verstanden das

an verbotenen Orten trafen (bei der Pfändung von fünf Hämmeln erhielten sie den fünften), oder wenn sie Jemand in fürstlichem gehegten Fischwasser fanden, bei Theidigung des besten Hauptes u. s. w.

291) Vergl. Kopps Abhandl. von der Kanzlerwürde in Hessen in v. Bergs Teutschem Staatsmagazin II. 191. Der Landgraf führt zwar an, er habe von jenem requisitum necessarium weder in jure, noch in politia etwas gelesen, den eigentlichen Rechtfertigungs-Grund der Vacanz setzt er aber darin, daß er bisher keinen zu einem so ansehnlichen Amt tüchtigen, von Herzen rechtschaffenen, patriotischen und mit genugsamer Erfahrung politischer Sachen begabten Mann gefunden habe (womit er die Erinnerung des Vicekanzlers etwas scharf erwiderte).

292) Quis nescit, Te, postquam interdiu multiplicibus negotiis vacasti, hora interdum tertia bene mane non sommum capere, quinta libellos supplices et querelas inspicere, deinde publicae gubernationi vacare; vix pransum ad rerum administrationem accedere, quo confecto ad literarum et philosophiae suavissimum pastum Te subducere, usque post coenam in multam noctem inhaerere, adeo assiduum adeo pervicacem, ut avelli et tantum non cogi saepissime debeas ad laxandum corpus? (Clapmar de adventu Friderici IV. Elect. Pal. Cassellas, oratio hab. Cassellis 1600. Vergl. oben Hauptst. I. im Eingang.)

Geheimniß, bei offener, redlicher Behauptung ihrer Amtspflichten und geeignetem Widerspruch zugleich die Achtung und das Zutrauen ihres Landesfürsten zu bewahren, besonders in seinen späteren Jahren, als die Erfahrungen einer so verderbten und gefahrvollen Zeit ihn mißtrauischer und mißmuthiger machten.

Rechtspflege.

So wenig L. Moriz bei dem damaligen Conflict der alten Gewohnheitsrechte mit der römischen Rechtswissenschaft das schon von seinen Vorfahren mehr als einmal beabsichtigte hessische Landrecht zu Stande bringen konnte [293]), der selbst war Kenner und Verehrer der römischen Gesetzgebung, so suchte er doch die während des Marburgischen Erbstreits gestörten hessischen Gesammt-Gerichte so lange als möglich aufrecht zu halten [294]). Besonders eifersüchtig war er auf den Ruhm der fürstlichen Kanzlei zu Cassel, von welcher er die Hauptgebrechen des damaligen Processes, nutzlosen, kostspieligen Aufschub, ränkevolle Advocaten und bestechliche partheiische Richter zu entfernen suchte, so daß er am Ende einer fünfunddreißigjährigen Regierung das seltene Lob einerntete, daß während dieses Zeitraums nicht ein einziges Urtheil derselben von dem Reichs-Kammergericht umgestoßen worden [295]).

Als

293) Vergl. überhaupt B. I. S. 169 u. f. w. Schon im Jahre 1597 am 25. Januar befahl L. Moriz seinem Kanzler und den Räthen Heinrich Hund und Georg Meysenbug (beider Rechte Doctoren), daß sie die vom alten Kanzler Reinhard Scheffer I. verfertigte Landordnung mit Zuziehung Dr. Regner Sixtinus und anderer in der Nähe gesessenen Räthe wieder vor sich nehmen, überlegen und verbessern sollten. Ueber den Erfolg ist nichts bekannt.

294) So befiehlt er z. B. im Jahre 1611 den Mitgliedern des Sammt-Revisionsgerichts, den wieder mit den Darmstädtischen Abgeordneten abzuhaltenden gemeinsamen Gerichts-Sitzungen beizuwohnen.

295) Quo id consecutus est, singulari Dei beneficio, ut toto regiminis tempore nulla sententia in publico judicio pronuntiata Imperialis Camerae auctoritate diversum sentientis unquam inprobata fuerit. Crocius.

Als einst die Landstände, unter denen dem Adel besonders die scharfe Controlle seiner Gerichtsbarkeit lästig war, sich über Nachlässigkeit der fürstlichen Kanzlei beschwerten, ordnete 1610.
er, nach Maßgabe der von seinem Vater ertheilten trefflichen Kanzlei-Ordnung, eine scharfe Untersuchung an, bei welcher alle Mitglieder dieser Behörde, bis auf den geringsten Pedellen, ihre Aussagen protocolliren mußten [296]). Ein Andenken sorgsamer Aufmerksamkeit für die Schöppen-Greben der drei Casselschen Aemter, welche als Nachfolger der alten Centgrafen wöchentlich den Sitzungen des Landgerichts in der Hauptstadt beiwohnen mußten, hat sich bis in die neueste Zeit erhalten. Als einer derselben dem Landgrafen im strengsten Winter mit schlecht bedecktem kahlem Kopf begegnete,

296) Siehe Beilage IV. Aus den Aussagen des damaligen Vicekanzlers Grothe (S. 482) und der Räthe und Doctoren Bischof und Magnus ergeben sich folgende Entschuldigungs-Gründe: 1) sie hätten zwar, der Kanzlei-Ordnung zuwider, die Sessionen nicht mehr um 6 Uhr Morgens, sondern nach der Analogie des Frühpredigers um 7 Uhr begonnen, aber auch meistens bis über 11 Uhr gearbeitet; 2) durch die Verschickung einzelner Räthe sey ihnen deren Arbeit aufgehalfet worden; 3) das Hauptgebrechen läge in den Aemtern, wo den Unterthanen oft so schlecht geholfen würde, daß fast alle Sachen zur Revision kämen (dies wird aus den noch vorhandenen Acten der Kanzlei bestätigt, welche unzählige Monitoria und Befehlsschreiben an Beamte und Gerichtsjunker und Beschwerden der Partheien über die Untergerichte enthalten); 4) eben so nachtheilig sey die geringe Anzahl der Advocaten und deren schmutziger Eigennutz, indem z. B. neulich bei einem Advocaten zu Treyßa eine einzige Supplication die Summe von 32 Gulden gekostet habe; 5) auch sey es ihnen unmöglich, alle Verantwortung über die Kanzlisten zu übernehmen, von denen Jeder die Schuld seines Unfleißes auf den Andern schiebe, die im Latein unerfahren und nicht selten so schwatzhaft seyen, daß bei wichtigen Sachen Jedermann wisse, wer Referent sey; überhaupt aber 6) hätten sich mit der Vergrößerung des Landes die Geschäfte so vermehrt, daß besonders der Fiscal (der auch andern Leuten diene) in criminalibus wegen überhäufter Arbeit die vorgeschriebene wöchentliche fiscalische Relation oft aussetzen müsse.

stiftete er das „Küppchensgeld“ aus der fürstlichen Kammerschreiberei, eine jährliche Verwilligung von dreizehn Albus für jeden Schöppen [297]). Seine eigenen Hausstreitigkeiten mit dem hessischen Adel (über Güter, Grenzen und Hoheitsrechte) endigte er durch gütliche Vergleiche, unter denen die wichtigsten mit den Herren von Boyneburg, Baumbach, Waldberg und Meysenbug abgeschlossen wurden. Als Johann Gabriel von Hatzfeld, im Streit mit seinem Schwager Philipp von
1613. Scholley, den Landgrafen ersuchte, ihm zu den Lehen des verstorbenen Georg Hermann von Hatzfeld zu verhelfen, schrieb ihm Moriz: „Wenn er sich nicht von andern Leuten hetzen ließe, würde er mit Scholley sich leichtlich in Vertrag geben und des Seinigen in Ruhe genießen können. Wo nicht, so möge er an derselben Kanzlei, wo er diese Sache anhängig gemacht, fechten und rechten, so lange es sein Beutel vermöge; er aber, wohl bekannt mit seiner armen Gelegenheit, rathe ihm, dem Frieden nachzujagen“ [298]).

Peinliche insbes.

Damals glaubte man in ganz Deutschland eine so ungewöhnliche Vermehrung gewaltsamer Verbrechen zu bemerken, daß einige Fürsten, wie Herzog Julius zu Braunschweig, in

297) Kopps hess. Gerichtsverf. I. S. 318. Außerdem bekam jeder dieser Beisitzer jeden Sessionstag (Montag) 2 Groschen aus der fürstlichen Rentcrei.

298) Aus Privat-Mittheilung. Vergl. auch im Verzeichniß der Landsassen in B. I. 366 u. f. w. die Artikel Scholley und Hatzfeld. Daß L. Moriz überhaupt nicht liebte, extrajudicialiter angekaufen zu werden, erkennt man aus seinen, schon anderwärts angeführten, Resolutionen (S. 306). Man bemerkt unter denselben auch eine an die Regierung zu Cassel, dahin lautend, sie möge sehen, wie zerbrochene Töpfe wieder ganz zu machen, eine andere, über einen Bericht der Universität, mit den Worten: „Leicht überhin, wie der Herren Academicorum Brauch ist.“ Aber selbst die derbsten dieser Resolutionen wurden im achtzehnten Jahrhundert durch einige Kraftäußerungen Friedrichs des Großen übertroffen.

unterrichtetem Religionseifer alte grausame Straf-Edicte hervorsuchten, und unerbittlich vollzogen, andere, wie Maximilian von Baiern, in schmählichem Bunde der Justiz mit den Finanzen die Vergeltung einzelner Vergehen bis auf sechstausend Gulden steigerten [299]). L. Moriz suchte anfangs den Folgen des steigenden Sittenverderbnisses durch polizeiliche Verordnungen und durch Tilgung des Müßiggangs, als der Wurzel alles Uebels, zu begegnen [300]); in diesem Sinne besonders erneuerte er die bisher unterlassenen Uebungen der Hptst. v. jährlichen Landesbeschauung. Das von ihm projectirte peinliche Obergericht (Consistorium generale), welches schon an der Eifersucht der mit dem Blutbann versehenen Städte und Gerichts-Junker scheitern mußte, kam nicht zu Stande; aber die alte hessische Einrichtung der Fiscale, welche von Amts wegen innerhalb und außerhalb des Landes inquirirten und die Verbrecher verfolgten, wurde verbessert [301]);

299) Vergl. überhaupt Spittler Gesch. von Hannover I. 302 u. s. w. und Wolf Gesch. Maximilians von Baiern I. 222. Schon 1599 konnte hier ein Adeliger einen Mord mit tausend Gulden büßen. Im Jahre 1605 bezeichnet der Rentmeister von München seine Amtsrechnung mit 200 unehelichen Kindern.

300) In diesem Sinne ist das Edict wider die Müßiggänger und Bettler vom Jahre 1601 verfaßt, worin alle Knaben und Mädchen von 1 bis 18 oder 20 Jahren, welche, keine Handthierung treibend, Gegenstand dieses Edicts sind, in Cassel besonders unter 2 Censoren oder Aufseher gestellt wurden. Ferner das Ausschreiben von 1616 gegen verdächtiges, herrenloses, mörderisches Diebsgesindel (wo die Schenkstätten und Wirthshäuser unter Aufsicht gestellt und Paßporte verlangt werden), und das Edict von 1622 gegen Brandschatzen, Morden, Plündern und Rauben streitender Rotten (Landes-Ordn. Th. I.).

301) Unter den von L. Moriz 1605 den Räthen vorgelegten Fragen über eine Landes-Reformation ist diese: „Ob nicht eine Verbesserung in peinlichen Sachen zu machen, und, da im Niederfürstenthum nur ein Fiscal durchs ganze Land die Anklage thue, nicht vielmehr, wie im Oberfürstenthum, alle Uebelthäter an einen Ort zu bringen, und dort

auch errichtete L. Moriz zuerst ein Zuchthaus in Cassel[302]. Als diese heilsamen Maßregeln nicht zum Ziel führten, bekannte er sich öffentlich zu dem Grundsatz, „daß wenn das Uebel wachse, alsdann auch die Strafe desselben wachsen und geschärft werden müsse.“ Die Wilddiebe, welche zugleich die Sicherheit des Eigenthums und der Personen gefährden, nach kurzem Proceß Anderen zum Abscheu mit dem Strang vom Leben zum Tod zu führen, wurde Schultheißen, Richtern und Schöppen in einem besonderen Edict eingeschärft; um dem damals einreißenden Unfug der Herausforderung vor die Klinge und des Zweikampfs zu vermindern, für alle fürstliche und Amts-Häuser (nachher auch für die Bergwerke) ein Burgfriedens-Patent öffentlich angeschlagen, nach welchem Jeder ohne Ansehn der Person, welcher in ernstem Muthe seine Wehr gegen den Andern zucke, selbst wenn er ihn nicht verwundete, die rechte Hand verwirkte, Verwunder aber ohne Weiteres mit dem Schwert

S. 434.

1611.

---

ein Consistorium criminale zu ordnen sey.“ Dagegen heißt es in dem Gutachten (welchem schon die landständischen Gravamina zur Seite standen), man müsse sich begnügen, dem Fiscal in Cassel seine Ueberlast abzunehmen, und dem Fiscal in Marburg noch die Grafschaft Ziegenhain auftragen. Aus den damaligen Anstellungs-Rescripten der Fiscale, denen die unverbrüchlichste Unbestechlichkeit und Unpartheilichkeit vorgeschrieben wird, sieht man, daß sie außer ihrer Besoldung an Geld und Naturalien, auch Rationen für Pferde und Wagen, Kleidung und Kost (oder statt dessen ein Deputat) vom Hofe erhielten.

302) Nach Buchs Chronik datirt dies Zuchthaus vom Jahre 1617. Jede andere Nachricht fehlt, um beurtheilen zu können, ob diese Anstalt permanent war. Nur in Particular-Gesetzen (z. B. in der Schul-Ordnung des L. Moriz) wird damaliger Zeit einer außerordentlichen Verurtheilung zu öffentlichen Arbeitsstrafen erwähnt; die Anlegung eigentlicher Zuchthäuser gehört erst in's achtzehnte Jahrhundert. (Eichhorn St. u. R. G. §. 378.)

hingerichtet werden sollten [303]). Dieses Duell-Mandat (von fast allen Nachfolgern des Landgrafen bis in die neuere Zeit bestätigt) war gleich anfangs so wirksam, daß ein fürstlicher Geheimer-Rath, Dr. Bischof, von seinem Collegen, Joh. Zobel, begleitet, als Kläger vor dem Halsgericht zu Cassel auf dem öffentlichen Markt auftrat, und gegen Christian Hund (welchem sein Bruder Barthold zur Seite stand) wegen ehrenrührigen Angriffs gerichtliche Genugthuung verlangte [304]).

Inzwischen beeiferten sich auch in den Städten (wo der Landgraf zwei Dritttheile zu den peinlichen Gerichtskosten beitragen mußte) die peinlichen Richter und Schöppen, den letzten grimmigen Angriff des Satans gegen das theuer errungene Evangelium durch häufige und schärfere Straf-Executionen zu entwaffnen, geängstigt durch greuliche Wunder-Zeichen, den Aberglauben jener trüben Zeit, dessen Spuren alle damaligen Chroniken an sich tragen [305]). Die

303) Siehe Landes-Ordn. a. a. O. gegen die Wilddiebe und Wildschützen von den Jahren 1611, 1613 (welches hier gemeint ist), 1621, das Burgfriedens-Patent vom Jahre 1611, dasselbe für die Bergwerke 1617. Die letzteren Verordnungen wurden damals, soviel man weiß, zuerst mit den Zeichen eines rechten Armes, von dem die Hand mit einem Beile abgehauen wird, abgedruckt, eine bis auf die neueste Zeit nach der Abschreckungs-Theorie beibehaltene Figur.

304) Nach einer handschriftlichen Nachricht aus den (verlorenen) Papieren des gleichzeitigen Dr. und Raths Laurentius Lucanus.

305) Selbst in des Dechants Lucae Beschreibung von Rotenburg wird erzählt, daß, als 1614 eine Bürgersfrau dort einige neumodige Kragen oder Umschläge gestärkt und gebügelt, allenthalben aus dem Tisch blutige Spitzen und Zacken ausschwitzten, worauf die gewissenhaften Leute solche Umschläge abgeschafft. Im Jahre 1604 bemerkte man zuerst auf einem kleinen tiefen Teich im Amt Sontra (ohnweit Dons) auf dem Wasser eine rothe schleimige, sich an Reiser hängende, zuweilen die ganze Oberfläche des Teiches bedeckende blutige Materie (entweder von einem in der Luft entzündeten herabgefallenen Stoff, oder von den Bestandtheilen benachbarter rother Bergerde), welches

peinliche Halsgerichts-Ordnung (Carl's V. und C. Philipp's), besser als die Capitularien der fränkischen Könige und die nicht minder barbarischen Land- und Stadt-Rechte des Mittelalters, hatte zwar durch Abschaffung einiger Mißbräuche der richterlichen Gewalt und durch genauere Unterscheidung der Milderungs-Gründe eine neue Bahn gebrochen [306]), aber unter Beibehaltung der Tortur, qualvoller Lebens-Strafen (des Feuertods, des Lebendig-Begrabens und Pfählens, des Viertheilens mit oder ohne Verschärfung), und des unglaublichen

selbst Dr. Leuchter zu Marburg für ein verhängnißvolles Zeichen der calvinistischen Reform hielt. Nach Theophilus Seiberts, Pfarrers zu Quentel, Chronik verschiedener Geschichten aus den Städten von Hessen (1675 beendigt), worin jeder Tod eines Landesfürsten durch das Erscheinen der Fulda bezeichnet wird, begegnet 1618 ein zum Brunnholen nach Marburg geschickter Knabe bei Wehrda einem feinen großen langen Manne, der ihm, als er seinem Befehl gehorsam vier Mesten Korn statt um 2 Gulden um 4 Albus verkauft, den Geldbeutel voll Geld bläset, und unter seinem linken Arm kalter blutige Spieße und Dolche zeigt, worauf der Knabe nur noch zwei Jahre lebt. Die Schmalkalder Chronisten, welche im Jahre 1610 dort einen fliegenden Drachen anstaunen, und den neuen Kleider-Luxus, selbst kurze Mäntel der Männer und die entblößeten Nacken der Weiber, als ein sehr böses Zeichen ansehen, lassen alle die, welche an der Bilderstürmerei vom Jahre 1605 Theil genommen, eines plötzlichen unnatürlichen Todes sterben. Nur die 1615 bei der St. Elisabethen-Mühle zu Marburg schlangenartig emporsteigende Wassernixe hatte das Glück, von einem Physiker erklärt zu werden (Justi Vorzeit 1824 S. 297).

306) In dieser Hinsicht muß das Verdienst bemerkt werden, welches sich um die wissenschaftliche Praxis jener Verordnung zur Zeit Landgr. Moritz's Ludwig Gilhausen, ein geborener Hesse und ein Schüler des Hermann Vultejus und Johann Göddäus, durch sein Werk Arbor judiciaria criminalis (zuerst 1606, nachher 1614, 1626 zu Frankfurt in Folio erschienen) erwarb. Vergl. darüber Tittmann Geschichte der deutschen Strafgesetze (1832 S. 290. 291). Gilhausen war einer der ersten, welche auf die gefährliche Anwendung der Tortur aufmerksam machten.

len Straf-Verfahrens, der Willkühr, dem Amts-Eifer und abgehärteter Grausamkeit der Richter noch zu viel Spielraum gelassen[307]). Dies zeigte sich besonders in dem benachbarten Braunschweiger Land, wo unter den sonst so trefflichen Herzogen Julius und Heinrich Julius oft an einem Tage zehn bis zwölf vermeintliche Hexen verbrannt wurden. Aber auch in unserem Vaterlande. Zwar findet man hier zur Zeit des L. Moritz nur eine alte Frau zu Cassel, welche, als sie die unter L. Wilhelm eingeführte Wasserprobe an sich selbst bestehen wollte, und, mit einem Pelz angethan, in dem Strom der Fulda nicht unterging, mit dem Schwert hingerichtet wurde; und die Verbrennung einer Hexe zu Schmalkalden wird als ein seltenes, seit hundert Jahren unerhörtes, Beispiel angeführt[308]). Aber nach und nach gewöhnte man sich an die 1598. neugeschärften Lebensstrafen. Zu Schmalkalden wurden einige Falschmünzer nach der Folterung verbrannt, Mörder, wenn sie 1600. mehr als einen Todschlag begingen, zu Hersfeld und Rotenburg geviertheilt. Besonders streng war man in Hessen (wo

S. I. 656. 1596.

307) Drei Tage von der Verkündigung des Urtheils bis zur Ausführung, zum Behuf der Vorbereitung, waren genug. (Selbst Gilhausen stellt, in Betracht, daß keine Appellation von den peinlichen Urtheilen selbst Statt fand, den Grundsatz auf: daß die peinlichen Urtheile unmittelbar vollzogen werden müßten, non expectatis decem diebus alioquin in civilibus ad appellationem destinatis). Da aber nach alten, schwer auszurottenden, Stadt- und Landrechten hin und wieder ein Tag zur Untersuchung und Strafvollziehung hinreichte (Tittmann a. a. O. 119. 120), so mußte die in der P. G. O. enthaltene salvatorische Clausel, den Reichsständen zur Handhabung wohlerworbener Gewohnheiten gegeben, mannichfachen Schaden stiften.

308) Die vermeintliche Zauberin Catharina Petronella hatte seit 20 Jahren „die Milch der nachbarlichen Kühe stehen gemacht, 16 Pferde gesterbet und das aus dem Munde genommene heilige Abendmahlsbrod, in ein anderes Brod gebacken, auf Anstiften des Satans ihrem Sohne zu essen gegeben" (Chronik).

weder vor, noch nach der Reformation der Frauenhäuser erwähnt wird) gegen ein Laster, welches man bei den alten Deutschen durch Abschneidung des Haupthaars, durch Verjagung aus dem Gau und durch die noch heilsamere Rache der öffentlichen Meinung strafte [309]). Die peinlichen Richter zu Cassel, Rotenburg und Schmalkalden ahndeten nicht nur
1604 bis 1609. den Ehebruch, sondern auch die mit nahen Verwandten oder gewaltsam begangene Unzucht unnachsichtlich mit dem Schwerte, und in Friedewald ward ein Bauer (aus der Nachbarschaft), welcher seine Töchter in Nachahmung Loths verführt hatte, in Gegenwart derselben (welche hierauf des Landes verwiesen wurden) mit glühenden Zangen zerrissen und verbrannt. Einige Jahre, nachdem die Schöppen zu Braunschweig bei der Hinrichtung eines dem Partheihaß der Patrizier ohne Schuld geopferten Bürgerhauptmanns (Hennig Brabant) eine selbst in den Annalen der Stadt Paris unerhörte kannibalische Grausamkeit geübt hatten [310]), führte das peinliche Gericht
1615. zu Cassel zwar an dem vorsätzlichen Mörder einer trefflichen Person [311]), aber dicht unter den Augen des Landesfürsten und seines Hofes ein ähnliches Mondschauspiel auf. Rudolf von Eckardsberg, ein landgräflicher Hofjunker, von einem

---

309) Tacitus de moribus Germ. Cap. 19. (Vergl. die Bestrafung zu Schmalkalden, welche im Jahre 1575 vorkommt, in B. I. S. 655.) Tacitus setzt hinzu, daß selbst eine reiche, junge und schöne Ehebrecherin, welche solche Bestrafung überlebt, nie wieder einen Mann bekam.

310) Siehe „Hennig Brabant, Bürgerhauptm. zu Braunschweig" u. s. w. von K. F. von Strombeck 1829, und Tittmann a. a. O. S. 289. 296.

311) In diesem Fall, sowie bei einer Mordthat unter Eheleuten und gesippten Freunden oder an des Thäters eigenem Herrn ermächtigt der Art. 130 der peinlichen Hals-G.-O. „um größerer Furcht willen die Strafe zu mehren durch etliche Leibesstrafe, als mit Zangen reißen oder Ausschleifung vor der endlichen Tödtung."

alten meißnischen Geschlecht, jung, schön und eitel (er pflegte seine Kleider viermal des Tages zu wechseln), war ein Liebling der Landgräfin Juliane [312]). Ein von dem Hofmarschall und geheimen Rath Friedrich Balthasar von Hertingshausen, der bei L. Moriz in hoher Gunst stand, bemerktes Zeichen ungeziemender Vertraulichkeit des Hofjunkers (er soll die Fürstin umarmt und geküßt haben) wurde dem Fürsten hinterbracht. Eckardsberg schwur dem Verräther blutige Rache, erwartete ihn mit einer geladenen Büchse, auf offener Straße (ohnweit des Schlosses auf dem Marställer-Platz), als er 29. April 11¼ Uhr.
eben von der Morgen-Mahlzeit kam, redete ihn freundlich an und durchschoß ihn. Der Marschall, aufgefangen in den Armen einer neben ihm vorübergehenden Frau, und zu seiner Gattin und seinen Kindern getragen (unter denen ein von L. Moriz zur Taufe gehobener Knabe der letzte Gegenstand seiner Wehklagen war), starb nach einigen Stunden mit der seinem Seelsorger (Paul Stein) gegebenen Versicherung, daß er in Zeit seines Lebens seinem Mörder nichts zu Leide gethan; während dieser, ohne Versuch zur Flucht (dem ersten Trabanten, der ihn in seiner Wohnung aufsuchte, schenkte er einen goldnen Ring), bei seinem ersten Verhör (im Zwehrenthurm, wo ihm der Schneider wegen des bevorstehenden Sonntags alsobald das Trauerkleid anmaß) erklärte, daß er diese That keineswegs bereue [313]). An dem folgenden Tage

312) Nach Buchs Chronik. Diese Handschrift, sowie Paul Steins Hofpredigers, 1615 zu Cassel gedruckte, bei Hertingshausens Beerdigung gehaltene Leichen-Predigt, nebst einem im Text angegebenen Schreiben des Landgrafen, sind in der folgenden Erzählung mit der Hauptquelle, der oben angeführten Chronik Theoph. Seiberts (welche zwar 1675 beendigt, aber wohl aus früheren schriftlichen Nachrichten compilirt ist) verglichen. Vergl. auch über Hertingshausen oben S. 457. Alle andere Urkunden über den Proceß selbst fehlen.

313) „Trotzig sagte er, wenn er es noch nicht gethan, wolle er es

weder vor, noch nach der Reformation der Frauenhäuser erwähnt wird) gegen ein Laster, welches man bei den alten Deutschen durch Abschneidung des Haupthaars, durch Verjagung aus dem Gau und durch die noch heilsamere Rache der öffentlichen Meinung strafte [309]). Die peinlichen Richter zu Cassel, Rotenburg und Schmalkalden ahndeten nicht nur
1604 bis 1609. den Ehebruch, sondern auch die mit nahen Verwandten oder gewaltsam begangene Unzucht unnachsichtlich mit dem Schwerte; und in Friedewald ward ein Bauer (aus der Nachbarschaft), welcher seine Töchter in Nachahmung Loths verführt hatte, in Gegenwart derselben (welche hierauf des Landes verwiesen wurden) mit glühenden Zangen zerrissen und verbrannt. Einige Jahre, nachdem die Schöppen zu Braunschweig bei der Hinrichtung eines dem Partheihaß der Patrizier ohne Schuld geopferten Bürgerhauptmanns (Hennig Brabant) eine selbst in den Annalen der Stadt Paris unerhörte kannibalische Grausamkeit geübt hatten [310]), führte das peinliche Gericht
1615. zu Cassel zwar an dem vorsätzlichen Mörder einer trefflichen Person [311]), aber dicht unter den Augen des Landesfürsten und seines Hofes ein ähnliches Mondschauspiel auf. Rudolf von Eckardsberg, ein landgräflicher Hofjunker, von einem

309) Tacitus de moribus Germ. Cap. 19. (Vergl. die Bestrafung zu Schmalkalden, welche im Jahre 1575 vorkommt, in B. I. S. 655). Tacitus setzt hinzu, daß selbst eine reiche, junge und schöne Ehebrecherin, welche solche Bestrafung überlebt, nie wieder einen Mann bekam.

310) Siehe „Hennig Brabant, Bürgerhauptm. zu Braunschweig" u. s. w. von K. F. von Strombeck 1829, und Tittmann a. a. O. S. 289. 296.

311) In diesem Fall, sowie bei einer Mordthat unter Eheleuten und gesippten Freunden oder an des Thäters eigenem Herrn ermächtigt der Art. 130 der peinlichen Hals-G.-O. „um größerer Furcht willen die Strafe zu mehren durch etliche Leibesstrafe, als mit Zangen reißen oder Ausschleifung vor der endlichen Tödtung."

alten meißnischen Geschlecht, jung, schön und eitel (er pflegte seine Kleider viermal des Tages zu wechseln), war ein Liebling der Landgräfin Juliane [312]). Ein von dem Hofmarschall und geheimen Rath Friedrich Balthasar von Hertingshausen, der bei L. Moriz in hoher Gunst stand, bemerktes Zeichen ungeziemender Vertraulichkeit des Hofjunkers (er soll die Fürstin umarmt und geküßt haben) wurde dem Fürsten hinterbracht. Eckardsberg schwur dem Verräther blutige Rache, erwartete ihn mit einer geladenen Büchse, auf offener Straße (ohnweit des Schlosses auf dem Marställer-Platz), als er eben von der Morgen-Mahlzeit kam, redete ihn freundlich an und durchschoß ihn. Der Marschall, aufgefangen in den Armen einer neben ihm vorübergehenden Frau, und zu seiner Gattin und seinen Kindern getragen (unter denen ein von L. Moriz zur Taufe gehobener Knabe der letzte Gegenstand seiner Wehklagen war), starb nach einigen Stunden mit der seinem Seelsorger (Paul Stein) gegebenen Versicherung, daß er Zeit seines Lebens seinem Mörder nichts zu Leide gethan; während dieser, ohne Versuch zur Flucht (dem ersten Trabanten, der ihn in seiner Wohnung aufsuchte, schenkte er einen goldnen Ring), bei seinem ersten Verhör (im Zwehrenthurm, wo ihm der Schneider wegen des bevorstehenden Sonntags alsobald das Trauerkleid anmaß) erklärte, daß er diese That keineswegs bereue [313]). An dem folgenden Tage

29. April 11¼ Uhr.

312) Nach Buchs Chronik. Diese Handschrift, sowie Paul Steins Hofpredigers, 1615 zu Cassel gedruckte, bei Hertingshausens Beerdigung gehaltene Leichen-Predigt, nebst einem im Text angegebenen Schreiben des Landgrafen, sind in der folgenden Erzählung mit der Hauptquelle, der oben angeführten Chronik Theoph. Seiberts (welche zwar 1675 beendigt, aber wohl aus früheren schriftlichen Nachrichten compilirt ist) verglichen. Vergl. auch über Hertingshausen oben S. 457. Alle andere Urkunden über den Proceß selbst fehlen.

313) „Trotzig sagte er, wenn er es noch nicht gethan, wolle er es

schrieb L. Moriz seinem Sohne Otto, Administrator von Hoya, feld, „diese unerhörte That, an seinem Hofmarschall, öffentlich und ohnfern des Schlosses verübt, sey er willens, nach göttlichen und menschlichen Rechten seiner Reputation und seines Amte gemäß zu strafen.“ Er that es, zwar in den Formen der peinlichen Gerichts-Ordnung und ohne Ansehn der Person (die von dem Mörder und dem ganzen Hofadel erbetene Gnade des Schwertes abschlagend)[314], aber unterstützt von allzugefälligen Richtern[315], auf eine Art, welche unter der geheimen Triebfeder beleidigter Ehre oder peinigender Eifersucht und bei einem leidenschaftlichen Amts-Eifer entweder eine gewaltsame Unterdrückung natürlicher Mitleids-Gefühle, oder eine Furcht erregende Hartherzigkeit verräth[316]. Schon am dritten Tage
1. Mai. nach der That, auf derselben Stelle, wo sie geschehen, wurde das ungemilderte Urtheil, Viertheilung, geschärft durch vorherige Abhauung der Hand, Herausreißung des Herzens und

---

noch thun.“ Buchs Chronik (welche gewöhnlich nichts verschweigt, was gegen L. Moriz spricht, aber bei dieser ganzen Erzählung sich auf die Facta beschränkt).

314) Hierauf bezieht sich wohl Crocius in folgender Stelle: Maiestas publica severis poenis coercebat, generis splendore insignibus praestante nemini. Exempla sunt in vulgus nota.

315) Gilhausen in dem angeführten Werk stellt den Grundsatz auf, daß peinliche Richter si princeps ex iracundia sententiam tulisset (welches hier wenigstens indirect Statt fand) die Execution auf 30 Tage verschieben sollten.

316) „Fürsten, welche etwas Uebles thun, müssen sich gewärtigen, daß man sich an ihrem Andenken räche, da man es nicht an ihrer Person thun kann, das, was sie dadurch leiden, ist wenig gegen das, was sie Andere leiden machen.“ F. C. von Moser. Die Bezeichnung eines Tyrannen, welche die Erzählung dieser Hinrichtung einem neueren Schriftsteller entlockt, muß man jedoch billigerweise ohne Rücksicht auf Stand oder Geburt für gewaltsame Unterdrücker der Unschuld, für treulose Verletzer vertragsmäßiger Volksfreiheiten und unverjährbarer Menschenrechte aufbewahren.

Begräbniß unter dem Galgen) nach dreimaliger vergeblicher Folterung (um die eigentliche Ursache des Mordes zu erfahren) peinlich vollzogen. Umsonst bat der unter dem Beistand zweier Geistlichen reumüthig Sterbende noch einmal um eine ehrliche Strafe; der zu Pferd befehligende Obristlieutenant von Mörsberg, sein Landsmann, rief ihm mitleidig zu, er wünsche, für ihn sterben zu können. Auch war es erschrecklich, daß der Landesfürst, selbst Zeuge der Execution aus den Fenstern des Schlosses, sowohl von dem unglücklichen Uebelthäter als dem Nachrichter angerufen wurde, von jenem mit einer Vorladung an den Tag des Weltgerichts, wo er wegen dieses Urtheils mit ihm rechten wolle [317]), von diesem, der das Herz seines Schlacht-Opfers emporhielt, mit den Worten: „Gnädiger Herr, das ist das falsche Herz, mit welchem er Euch Treue geschworen." Nach dem unehrlichen Begräbniß, welchem das Hofgesinde beiwohnen mußte [318]), nachdem das Trauerroß des Gerichteten seinem Knecht, die übrigen Pferde

317) Nach den Worten des Chronisten: „Du Fürst, am jüngsten Tage will ich dies Urtheil von Dir fordern." Er soll auch nach dem Fenster des Frauenzimmers (wo Juliane wohnte) gesehen haben, „ob nicht Gnade bei der Sache wäre." Buch, der verdächtigerweise hinzusetzt: Es sey auch bald nachher (am 15. Mai) ein heimlich Gericht über Ihring, Amtmann zu Plesse, gehalten worden, weil er untreulich gedient habe, „soll aber eine andere Ursache seyn."

318) Nach Buchs Chronik, der hinzusetzt, auf Intercession des Hofadels (der schon die Absicht erklärt hatte, insgesammt den Abschied zu nehmen) sey dies nicht unter dem Galgen, sondern ohnweit des Siechenhofes geschehen. Seibert erzählt, die Reste des Körpers seyen zwar unter dem Galgen auf dem Forst in ein Loch geworfen, aber durch Schuld des Nachrichters nicht tief genug, so daß sie von den Schweinen der Stadt weggewühlt worden. Nachdem der Landgraf, selbst auf den Forst reitend, sich hiervon überzeugt, habe er den Nachrichter im Schloß mit Spießgerten strafen lassen, und ihm noch außerdem eine Geldstrafe und Amts-Entsetzung zuerkannt.

desselben seinen nach Cassel geeilten Brüdern vertheilt worden (seine hinterlassene Braut und seine Mutter verfielen in Wahnsinn), folgte ein feierliches Leichenbegängniß für Hertingshausen
4. Mai. in der großen Kirche zu Cassel, unter Begleitung aller anwesenden Hof-, Staats- und Stadtbeamten, des fürstlichen Frauenzimmers, und der Witwe, einer geborenen Quad von Landskrone (an der Hand Dietrichs von Werder). Der Hofprediger
II. Sam. 3. v. 27. Paul Stein, verglich den Ermordeten mit Abner, wies der Wichtigkeit der Person (der nächsten nach dem Fürsten), in den trefflichen Eigenschaften desselben, in dem Ort (auf öffentlicher Straße) und in der tückischen Art der Ermordung, aber ermahnte zugleich die Hinterlassenen desselben zur Versöhnlichkeit gegen die Familie des Thäters, „weil dieser das, was ihm Urtheil und Recht gegeben, nun ausgestanden, was seine verübte schreckliche That verdient, empfangen, und, wenn gleich eines schmählichen abscheulichen Todes, doch nach christlicher Reue selig verstorben sey" [319]. Drei Jahre nachher gab die eigene Witwe des Ermordeten (von der man früher selbst lieblose Aeußerungen gegen allzuschnell heirathende Witwen

319) Man findet in dieser Predigt einige Spuren von einem öffentlichen Unwillen gegen Hertingshausen, gegen welchen man weniger Mitleiden hegte, als gegen Eckardsberg. Am 20. Mai 1615 dankt Georg Friedrich von Hertingshausen dem Landgrafen für eine der Witwe und den Kindern des Hofmarschalls erwiesene besondere Gnade. Vergl. Landau's Ritterburgen II. 249 (wo erwähnt wird, daß L. Moriz die Rüstkammer und die Pferde des Hofmarschalls für 850 Thaler gekauft habe, eine Summe, deren Auszahlung wohl wegen des darauf folgenden Processes der Witwe sistirt wurde). In einem hier nicht vorhandenen Buch „Reiffenbergs politische Beantwortung dreier politischen Fragen" soll eine Aeußerung des L. Moriz über Fr. Balth. von Hertingshausen stehen, welche vielleicht einen besonderen näheren Aufschluß giebt. Denn die oben angeführte Hauptquelle aller dieser Erzählungen, welche von keinem Rechtsgelehrten herrührt, läßt Vieles zu wünschen übrig.

gehört hatte) den Beweis, wie wenig die damalige Schärfung der Strafen zur Verminderung der Vergehen beitrug [330]). Um die Folgen eines sträflichen Umgangs mit einem Hofjunker von Lindenau zu verbergen, reisete sie mit der so eben vermählten Tochter des Landgrafen, Elisabeth Herzogin von Mecklenburg, anfangs nach Güstrow, hierauf zurück nach Cassel, wo sie, verstoßen von ihrer Mutter, heimlich einen Knaben gebar. Der Landgraf, der schon einen Bruder derselben sammt einer Hofjungfer wegen eines ähnlichen Vergehens verjagt hatte, ließ ihr die Wahl (so erzählt der Chronist), „ob sie sich mit dem ungetauften Kinde wolle lebendig einmauren lassen (nach altem Land- oder Stadtrecht zur Schmach der Frauen), oder den Adel abschwören, oder auf ewig das Hessenland meiden wollte.“ Sie wählte das letztere (und heirathete in Herborn einen Lieutenant). Ihr Bruder entging einer ihm zuerkannten harten Strafe (um welcher willen L. Moritz diesmal die Stadt verließ) durch eigene Vergiftung, worauf auch sein Leichnam der vom Landgrafen beabsichtigten Execution (eines unehrlichen Begräbnisses) durch die Vorsicht seiner Freunde heimlich entzogen wurde. 1618.

Polizei. Die Polizei-Verordnungen der deutschen Fürsten geben zugleich den Maßstab ihrer Aufklärung und ihres Kampfes gegen eingerissene böse Gewohnheiten, besonders bei Völkerschaften, welche, wie die hessische, am Alterthümlichen hangend, ungern neue Bahnen der Civilisation betreten. In welchem Umfang L. Philipp zur Zeit einer allgemeinen Umwälzung jene väterlich-wachsame, vorkehrende und nachwirkende Gewalt übte, welche zur Verhütung und zur Ab-

330) „Nocuit semper nimia severitas, cui jam pares non sumus.“ Tacitus.

schon in der Residenz eine herkulische Arbeit, gab selbst Anlaß zu einer landständischen Special-Beschwerde. Die Bürger
1619. von Cassel verlangten die Erlaubniß, wenigstens etwas Mist an den Wänden oder Mauern aufzulegen, „weil es zu beschwerlich sey, diesen nassen triefenden Gegenstand in Körben auf Wagen zu bringen", worauf L. Moriz antwortete, „dies sey ein übelriechender Punct, dessen sich die Stadt schämen solle, es sey seine Pflicht, für öffentliche Reinlichkeit zu sorgen, wer ihnen befohlen, sich triefender Körbe zu bedienen? Lieber wolle er in einem geringen Flecken residiren, wo man ihm mehr Ehrerbietung erweise." Eine seiner letzten Verordnungen, eines glücklicheren Jahrhunderts würdig, verband den Zweck der Gesundheitspflege mit höheren Rücksichten der Landescultur und Landesvertheidigung. Denn er verlangte nicht nur die Anlage von Weidenbäumen an allen feuchten Oertern, und der Weintraubenstöcke (deren Bau erst nach der Verödung des großen Krieges aufgegeben wurde) an den Behausungen, sondern auch die Anpflanzung von Obstbäumen, Eichen und Eschen auf beiden Seiten aller offenen gemeinen Landstraßen, am Ende der Aecker oder Trieschen; um alle Flecken und Dörfer rings herum, wo es sich nur thun ließ, eine doppelte Reihe solcher fruchtbaren Bäume, einen Graben dazwischen und einen Schlag zur Ein- und Ausfahrt; und drückte zugleich den Wunsch aus, daß die Setzung solcher jungen Bäume bei jeder Verlobung der Braut und dem Bräutigam

---

hierauf der anderen Städte im Nieder- und Oberfürstenthum von den Jahren 1613, 1614. Aus einer Vergleichung dieser Verordnungen mit späteren von 1653 und 1706 erkennt man den späteren Zeitpunct sowohl der Verbreitung des Steinkohlenbrands, als des städtischen Pflasters. Ueber die Mist-Unreinlichkeit in Baiern, die bis in die Häuser gedrungen war, siehe Wolf a. a. O. I. 412.

Brauhause aufgetragen wurde [326]). Mit gleichem Eifer nahm er sich, durch Vorsorge für den kostbaren inländischen Hopfenbau, der Verbesserung eines Getränkes an, welches vor der Ausbreitung des Branntweins, vor der Einführung des Caffee's und des Thee's allen Ständen unentbehrlich war; er rügte jeden Mißbrauch der Braugerechtigkeit und des Bierbannes bei unverhältnißmäßigen Preisen [327]). Als der ganze Hof wegen des durch unreine oder nicht gehörig ausgelohete Fässer verdorbenen Biers unmuthig wurde, und die zur Untersuchung 1619.
zwischen dem adeligen Hausmarschall und dem Hofbierbrauer aufgeforderten Kammer-Räthe, um nirgends anzustoßen, einen nichtgründlichen Bericht einsandten, schickte ihnen der Landgraf im Ausdruck des höchsten Unwillens ein Rescript, welches gleich einem Zauberstab wirkte [328]). Damals, wo der Kartoffeln

326) Landes-Ordn. vom Jahre 1615 (nebst einer Zeichnung und einem Unterricht über die Pflanzung der 50 Schuh lang von einander zu setzenden Bäume), welche den Spruch eines alten lateinischen Dichters: Serit arbores, quae alteri saeculo prosint nach Cicero de senectute cap. VII. mit Recht verdiente. Wie man erst hundert Jahre nach L. Moriz diesen Plan wieder aufnahm, siehe in Kopp's Handbuch (Baumpflanzen).

327) In einer Resolution vom Jahre 1619 heißt es z. B., die Stadt Cassel mergele die armen Leute mit ihrem Doppelbier aus, welches schlechter sey, als das gemeine Sechshellerbier zu Marburg (landständische Gravamina). Vergl. die Polizei- und Land-Ordnung von 1622.

328) Beilage V. Schon am 23. März erfolgte ein ausführlicher zweiter Bericht der Kammer-Räthe, welcher den Landgrafen schnell besänftigte und befriedigte. Er ersehe daraus, schreibt er am 30. März, daß der Hausmarschall, als ein Starrkopf, einen unzeitigen Eifer in dieser Sache habe laufen lassen, daß die Schuld nicht am Bier, sondern an den Fässern gelegen, welche zu frisch am Lohe oder nicht rein gewesen, woran aber der abwesende Bierbrauer unschuldig sey. Sie sollten nun mit Hinzuziehung des Hofmarschalls dem Hausmarschall seine Ungestümigkeit verweisen, und ihn erinnern, mit den Leuten bescheiden umzugehen; den Bierbrauer aber, daß er nie

Um diese Zeit wurde ein schon im vorigen Jahrhundert hervorgequollener, nachher verschütteter, Heilbrunnen (zum Trinken
1609. und Baden) bei Nordshausen ohnweit Cassel wieder entdeckt, und nach einigen glücklichen Heilungen (eines Hautgrindes und einer schweren Seuche) so berühmt, daß Landgr. Moriz ihn einfassen und untersuchen ließ. Nachdem er eine Zeit
1633. lang seine Kraft verloren, erhob er sich wieder, heilte Lahme und Augenkranke, und verschwand endlich gänzlich [333].

Volkswirthschaft.

Außer den Musterrollen des Land-Ausschusses, wozu L. Moriz anfangs den zehnten, hierauf den fünften waffenfähigen Mann bestimmte, fehlt es an genaueren Nachrichten über die damalige Bevölkerung von Hessen-Cassel. Nach der
1605. Erwerbung der Hälfte von Oberhessen, welche den Umfang des Bodens von etwa hundert und zehn auf zweihundert und sechs und dreißig Quadratmeilen steigerte, mochte die Anzahl von vierzigtausend Hausgesessenen oder hundert und sechzigtausend Seelen, welche man für die letzte Zeit L. Wilhelms annehmen kann [334], zum mindesten bis zu fünfzigtausend Hausgesessenen und zweimal hunderttausend Seelen gestiegen seyn [335].

---

333) Vergl. Winkelmann's Chronik Th. I. 80 und die zu Cassel 1609 von den Leibärzten des L. Moriz (Wolf u. Mosanus) herausgegebene und dem Landgrafen gewidmete „Beschreibung des mineralischen Brunnens, so neulicher Zeit in Hessen widerumb in Brauch gebracht worden" (De natura viribus et usu aquarum medicatarum in agro Casselano etc.) mit Nachrichten von der Entdeckung und den ersten merkwürdigsten Heilungen dieses Brunnens. Von dem Brunnen bei Hofgeismar ist erst 1639 die Rede. Aber zu bemerken ist, daß L. Moriz 1625, um seinen gichtischen Arm zu heilen, sich eines mineralischen Wassers bei Trendelenburg bediente.

334) Die muthmaßliche Berechnung beruht auf einer statistischen Angabe vom Jahre 1585 in Band I. u. F. S. 624. 625, verglichen mit der gleichzeitigen Steuertabelle S. 278. 281 (wo unten in der Anmerkung die Unterthanen des niederhessischen Adels zugerechnet sind) und auf einer natürlichen Steigerung binnen 7 Jahren.

335) Daß die hier angenommene Bevölkerung bis zum Anfang

Aus der eigenen Erklärung des Landgrafen, „daß sein Land Gottlob volkreich genug sey“[336]) und aus seinen Klagen über den Müßiggang in den Städten kann man, in Betrachtung des in allen Jahrhunderten anerkannten Characters dieses Volkes, nur die Folgerung ziehen, daß die Mutter aller Gewerbe bis zur Ernährung jener gestiegenen Volksmenge hinreichte, vielseitiger Thätigkeit aber die scharfe Trennung der Nahrung, in den Städten und Dörfern, der Zwang der Innungen und Zünfte, oder andere Fesseln der Landes-Cultur entgegenstanden. Zu einer Zeit, wo weder die Reichs-Polizei, noch der Mangel inländischer geschickter Arbeiter dem freien Handel mit rohen Landes-Erzeugnissen günstig war, beschränkte sich die Sorge der Regenten für die Landwirthschaft des Volkes meistens auf Vorkehrungen gegen erkünstelte oder durch Mißwachs entstandene Theuerung. L. Moriz, welcher nach dem Beispiel seines Vaters in solchen Fällen den armen Unterthanen Getraide vorschoß oder aus seinen Kammergütern um geringen Preis überließ, und mit gleicher Strenge dem Kornwucher und der Bestechlichkeit der Forstbeamten begegnete[337]), sprach 1593.

---

des dreißigjährigen Krieges noch bedeutend stieg, kann man, außer der Analogie von Baiern (welches sogar damals um die Hälfte bevölkerter gewesen seyn soll, als im Anfange des neunzehnten Jahrh., Wolf Gesch. Maximilians I. 415) unter andern aus der Anlage neuer Manufacturen unter L. Moriz schließen. In jedem Fall ist es wohl ein schreckliches Resultat jenes verheerenden Krieges, daß Hessen-Cassel nach den neuen Erwerbungen im Westphälischen Frieden noch im Jahre 1750, um die Zeit der Ausbreitung des Kartoffelbaus, nicht mehr als 275,732 Seelen vorzuweisen hatte (B. I. a. a. O. 626. Anm. 119). Man hat aber auch in Südhessen ähnliche Beobachtungen gemacht (ebendas. a. a. O. im Justi's Denkwürd.).

336) L. O. Th. I. S. 467 zur Holz-Ordnung vom Jahre 1593. Er verbietet daher, daß ohne besondere landesherrliche Genehmigung keine neuen Feuerstätten in den Dörfern erbaut werden sollen.

337) Vergl. Crocius im Mans. Maur. II. 29, die Holz-Ordnung

Städte. Ein großer Theil der deutschen Städte zehrte noch von den Kräften und Gütern früherer Jahrhunderte, und der dritte Stand, die Pflanzschule der Gelehrten und der fürstlichen Beamten, ging aus ihnen hervor ohne rückwirkenden Einfluß auf ihre eigene politische Bedeutsamkeit, ohne Erweckung eines neuen wissenschaftlichen oder industriellen Geistes. Durch die Bedrängniß der Hanse und Venedigs, durch die Sperrung des Rheins, durch den Vorsprung Englands in den Verfall des deutschen Handels verwickelt, und auf ihre Innungen beschränkt, durch die vermehrte Thätigkeit der fürstlichen Regierungen überflügelt, begnügten sie sich nach und nach mit dem Schein ihrer alten Selbstständigkeit. Ihr Verhältniß in Hessen drückt der gegen die Bestätigung ihrer Freiheiten ihnen vorgeschriebene Huldigungs-Eid [342]), die Abhängigkeit ihrer Bürgermeister-Wahl von der Bestätigung des Fürsten, die neue Stellung der Schultheißen als fürstlicher Beamten, bestimmter als in früheren Zeiten aus. Als der Schultheiß zu Schmalkalden dem Stadtrath, nach der bei
1607. den Schöppen üblichen Form, schwören sollte, alle geheime Rathschläge desselben zu verschweigen, bezog er sich auf den schon dem Landesherrn geleisteten Diensteid, und gelobte diese

342) Nach der in der Rotenburgischen Chronik enthaltenen Formel von 1592. „Ihr sollt mit Hand gebender Treuen angeloben und einen leiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören, daß Ihr wollet dem durchlauchtigsten Fürsten und Herrn u. s. w. getreu, hold, gehorsam und gewärtig seyn, S. F. G. Frommen, Ehre, Nutzen und Bestes fördern, Schaden warnen und wenden, nach Eurem besten Vermögen, auch nicht im Rath, vielweniger bei der That seyn, da wider S. F. G. etwas gehandelt, berathschlagt oder vorgenommen wird, noch weniger aber solches thun oder dazu Anlaß oder Ursache geben; und sonst Alles thun und lassen, was getreue Unterthanen ihrem Herrn und Landesfürsten von Rechts, Pflichten und Gewohnheit wegen zu thun schuldig sind."

Verschwiegenheit nur in denjenigen Sachen, welche nicht wider Ihre Fürstliche Gnaden wären. Auch trugen noch einzelne Städte in Oberhessen Spuren der alten Hörigkeit. L. Moriz befreite die Stadt Wetter von der Theidigung des besten oder theuersten Hauptes gegen Erlegung von tausend Gulden[343]). Ob es ein Ueberbleibsel des alten von L. Wilhelm I. schon den Städten an der Diemel erlassenen Heirathszwangs war, daß L. Moriz einstens dem Amtmann von Schmalkalden auftrug, für den dortigen Schulrector Thalmüller um die Tochter des reichen Bürgers Melchior von Jossa daselbst zu werben, ist ungewiß[344]). Selbstständiger traten die Bürger der Hauptstadt auf. Als L. Moriz, um eine freiere Aussicht seines Schlosses zu gewinnen, den Abbruch der diesem entgegenstehenden Häuser an beiden Seiten des Steinwegs, gegen eine Durchschnittssumme von dreihundert Gulden für jedes derselben verlangte, weigerten sie sich solchen Verkaufs[345]). Heilsam war die Einwirkung des Landesfürsten zur Vereinigung getrennter Bürgerschaften. Die Altstadt zu Rotenburg an der Fulda, mit der Neustadt durch eine Brücke verbunden, hatte diese lange Zeit von gleicher gemeinsamer Nutzung der Wälder,

1608.

1617.

343) Urk. in Ledderhose kl. Schriften I. 229. Das beste Haupt wurde dort bei dem Tode eines eheligen Mannes, einer Frau oder auch eines Fremden, der sich dort niedergelassen, gegeben.

344) Chronik. Ueber Melchior von Jossa, Sohn eines Amtmanns, der wegen Religions-Verfolgung aus dem Stifte Fulda dorthin gezogen war, 1616 Rentmeister wurde (und von welchem Landgr. Moriz 1618 tausend Thaler borgte), vergl. Häfner a. a. O. III. 261, über den alten Heirathszwang Ledderhose a. a. O. V. S. 252 u. f. w.

345) Buchs Chronik. Er berechnet die Unkosten des vorhergegangenen Abbruchs der Brücken und Thore an jener Schloßseite auf 8000, die projectirte Kaufsumme für die Häuser auf 28,000 Gulden. Der Preis von 300 Gulden für ein Haus muß erst nach dem damaligen Guldenfuß berechnet werden (B. I. u. F. S. 293).

Satzungen, welche das Bedürfniß der Vorzeit hervorgerufen, in dem Kreis der Gewerbe ist, zeigten damals die Mißbräuche der Zünfte und Gilden, welche in einigen Ländern Deutschlands so anwuchsen, daß man damit umging, sie gänzlich aufzuheben [350]). Auch L. Moriz klagte über die Handwerksmeister, besonders zu Cassel, welche nicht nur auf ihren
1607. Zunftstuben sich über den Preis ihrer Waaren verabredeten, sondern auch wohlfeilere Arbeiter ihrer Innungen eigenmächtig strafen. An diese erkünstelte Theuerung knüpfte sich die allgemeine Münzverwirrung, welche durch Ausfuhr und Ersteigerung der alten groben goldenen und silbernen Münzen, durch die Verschlechterung und Verbreitung des kleinen neugeprägten Geldes, durch Wucher und Verfälschung, bis zum Anfang des großen Krieges auf's höchste stieg, und endlich zu einer
1623. Veränderung des Reichs-Münzfußes führte [351]). Gläubiger, Grund- und Zinsherren, die Landesfürsten, welche den Geldsold ihrer Diener erhöhen mußten, die ärmeren Unterthanen und Landleute, welche bei wenig gestiegenen Fruchtpreisen alle städtische Waaren theurer bezahlen mußten, standen im

Münzwesen.

---

350) So in Baiern, wo man über den erschwerten Zutritt zu den Gilden, über unmäßiges Lehrgeld, schlechte Zucht der Lehrjungen, unnütze Meisterstücke, eigenmächtige Zusammenkünfte, heimliche Uebereinkünfte und über den blauen oder guten Montag klagte, welchen die Meister ihren Gesellen in den Werkwochen gäben. Wolf a. a. O. I, 357 u. f. w.

351) Vergl., außer B. I. n. F. S. 292, die Tabelle, wie der Werth des harten Geldes von 1606 bis 1622 stieg, in der Sammlung hess. Landes-Ordn. I. 492. 493, woraus man sieht, daß 1621 und 1622 binnen anderthalb Jahren der Werth des alten Thalers so sehr stieg, daß man dafür erst 2½ und endlich mehr denn 16 Thaler neuen Geldes bezahlte. Aus Spittler Gesch. von Hannover B. I. 493 u. f. w. muß man schließen, daß die Kipperei und Wipperei der damaligen Zeit, woraus so viele Bankerute entstanden, aus Niedersachsen hervorging.

Nachtheil gegen alle Gewerbtreibende, welche, unbekümmert um den gesetzlichen Münzfuß, den Arbeitslohn und den Preis ihrer unverbesserten Waaren willkührlich steigerten und nur gegen gutes Geld verkauften. Alle Münz-Edicte des L. Moriz (wozu ihn die Landstände selbst ermunterten) behaupten den alten, von seinem Vater, dem Orakel der Münzmeister, festgesetzten, mit der Reichs-Ordnung mehr als anderwärts übereinstimmenden, Münzfuß, wonach der hessische Reichsthaler auf zwei und dreißig Albus ausgeprägt wurde; aber sie zeigen zugleich den ungleichen Kampf gegen ein allgemeines, durch plötzliche Furcht gesteigertes, Uebel, und die Halsstarrigkeit der Zünfte und Gilden und aller Gewerbtreibenden, bei welchen die Reduction der Preise nicht mit der Reduction der Münzen gleichen Schritt hielt[352]). Der Landgraf, anfangs willens, wenigstens in der Hauptstadt und 1621.

352) Vergl., außer B. I. n. F. S. 484 (von den Verdiensten L. Wilhelms um das Münzwesen), in den hess. L.-Ordn. die Münz-Edicte von 1601, bis 1624. Schon 1596 baten die Bürger von Cassel, die sonst 2 Albus, jetzt, da sie verboten seyen, einen Pfennig geltenden Spitzgroschen, weil sie anderwärts um 2 Albus angenommen würden, wieder auf diesen Werth zu setzen. Das Edict von 1601 gegen die Einschiebung und Aufwechselung und den zu hohen Werth der harten guten Münzsorten setzt schon, außer der Confiscation, eine Strafe von 100 Gulden. Das Edict von 1610, welches einen Tadel des zu hohen Anschlags derselben Münzsorten im oberrheinischen Kreis enthält, setzte unter Verbot gewisser schlechter neuer Münzsorten einen Termin der Reduction der groben guten Münze und der Waarenpreise, wie aus der Einschärfung des folgenden Jahres hervorgeht, ohne Erreichung dieses Zweckes. Eben so vergeblich war das Edict von 1622, wodurch in Hessen wie in Braunschweig der Unterschied des Zahlthalers und Reichsthalers aufgehoben werden sollte. Hierauf folgte das geschärfte Edict von 1624 gegen die Kipperei und Wipperei, worin die Widersetzlichen für Aufwiegeler erklärt und die Denunciation derselben an den neu angestellten General-Audienzierer durch den vierten Theil der confiscirten harten Münze und der Strafe aufgemuntert wird.

Ludwig II. (dem Vater unserer Amalie Elisabeth), durch kunstfleißige Wallonen und Niederländer reformirten Glaubens bevölkert wurde, sandte L. Moriz Georg Meysenbug, einen treff-
1596. lichen Edelmann, zur Königin Elisabeth, um ihr eine Gevatter-
März. schaft anzutragen. Bei seiner Reise über Amsterdam und Rotterdam sollte der Gesandte, unterstützt von dem Grafen Georg Eberhard von Solms, einem Schwiegersohn des Grafen Lamoral von Egmont, hundert hausgesessene niederländische Handwerker anwerben, geschickt, Leinen und Wolle zu feinen Tüchern (Arras und Barchent[357]), auch wo möglich Sammt und Seide zu weben, und zu würken und diese Kunst nach Hessen zu verpflanzen; ihre Bedingungen und Forderungen jedoch genau verzeichnen und der letzten Entscheidung des Landgrafen überlassen; sein Begleiter Philipps, ein Engländer, sollte etliche schon heimlich bestellte Tuchwürker aus England mit Erlaubniß der Königin mitbringen; er selbst endlich bei seiner Rückreise in Bremen sich noch erkundigen, welchen Abgang dorthin gebrachte hessische gute Waaren von Leinen und Wolle, auch Waffen und Wehren finden würden. Der Erfolg dieser Unternehmung ist unbekannt. Aber schon im
1597. folgenden Jahre findet man einen Anschlag auf englische Tuchbereitung in Witzenhausen[358], und zu Cassel einen Leinweber, der ein dem holländischen an Güte und Schönheit gleiches, aber wohlfeileres Tuch von hessischem Garn bereiten

und

357) Schon 1598 begannen jedoch die Leinweber in Schmalkalden Barchent zu verfertigen (Häfner G. v. S. III. 252).

358) Betreffend die Forderung der Engländer und was L. Moriz für die neuen Tücher bezahlen soll (Zusatz zu dem ökonomischen Handbuch L. Wilhelm's IV.). Witzenhausen verdankte in jenem Jahre dem Landgrafen nach der Austreibung der Pest die Verlegung des Todtenhofs aus der Stadt. Schon im Jahre 1300 blühte daselbst die mit einem Färbehaus und Walkemühle versehene Tuchmacherzunft (Ledderhose kl. Schr. V. 336).

auch bleichen will. Als ihn die Leinweberzunft wegen Aufkaufs und Ersteigerung des Leinengarns verklagte, antwortete L. Moriz nach eingezogenem Bericht: „Er glaube wohl, daß die Leinweber der Hauptstadt viel lieber bei ihrer alten Casselschen Weise bleiben und die Leute schinden und aufhalten, als nachgeben wollten, daß eine bessere, bequemere, den Handwerkern und sämmtlichen Unterthanen, wenn sie ihm nur folgen wollten, ersprießlichere Bereitung des Tuches in das Land gebracht würde, wie er dies schon in ähnlichen Dingen, mehr als ihm lieb sey, erfahren habe; gestatte aber dem Tuchbereiter, unbeschadet der Leinweberzunft, inländisches Garn zu seinem Unternehmen (nicht zum Vorkauf, noch zur Ausfuhr) zu kaufen und einen Webestuhl auf holländische Art zu setzen, doch unter der Bedingung, das gewürkte Tuch nur in Hessen und gegen billigen Preis abzusetzen; gleiche Tuchbereitung solle jedem anderen Leinweber auf eigene Kosten unverboten seyn." Bald nachher entschloß sich der Landgraf, 1604.
eben so sehr geleitet von den Grundsätzen weiser Staatswirthschaft, als von Vorliebe für die Bekenner der reformirten Lehre, allen verfolgten, gewerbfleißigen, ausländischen Glaubensgenossen sein Land zu öffnen. In einem Edict an Beamte, Stadträthe und Gemeinden, worin er derselben Aufnahme und Beherbergung kraft des ersten und allgemeinsten Gebotes unserer Religion, der Liebe, und aus schuldigem Gehorsam gegen den Landesfürsten gebietet, wird diesen Flüchtlingen ein zweijähriger freier Ansitz, auf ihr Begehren das Bürgerrecht, falls sie schon anderwärts die Meisterschaft erworben, ohne neue Probe oder Meisterstück nur gegen Entrichtung des gewöhnlichen Zunftgeldes der Zutritt zu den Zünften und Gilden gestattet [359]). Er unterhandelte damals mit einer 1604.

359) Vergl. die Landes-Ordn. von 1604, welche 1615 wiederholt

großen Gesellschaft von Manufacturisten aus dem Hennegau und der Gegend von Wesel, welchen er zur Verarbeitung seiner Wollen- und Leinentücher (namentlich Trip, Arras, Grofgroen) das Kloster Breitenau und die Stadt Melsungen eröffnen wollte; sie verlangten, sich auf ihr weitläufiges Gesinde von Webern und Färbern berufend, eine größere Stadt, ein freies großes Haus und für jeden Meister einen Vorschuß von achthundert Thalern aus der Rentkammer.

1615. Eilf Jahre nachher, als L. Moriz seine Verordnung wegen Aufnahme der Flüchtlinge erneuerte, war eine niederländisch-französische Gemeinde in Cassel so angewachsen, daß ihrem eigenen Prediger der Gottesdienst in der Neustadt daselbst eingeräumt wurde, welchem die Landgräfin Juliane einst unter großem Zulauf des Volkes beiwohnte; sie bauten sich Häuser nach französischem Geschmack in der Gegend des Altmarktes [360].

---

wird. Bemerkenswerth ist die Stelle: „Welchergestalt hin und wieder und insonderheit in unserer Nachbarschaft durch Anstiftung der jesuitischen Secten viel frommer und gutherziger Leute wegen Bekennung unserer wahren seligmachenden christlichen Religion verfolgt und ausgetrieben werden," da man daraus sieht, wie sehr der Landgraf von der Unfehlbarkeit der reformirten Lehre überzeugt war. Es war jedoch schon Hanau zum Theil von solchen Ausländern dieser Lehre bevölkert, die, in Frankfurt schon angesessen, nach der Concordienformel, in Folge neuer Aufregung, sich dort nicht mehr sicher hielten. Unter der Nachbarschaft scheint L. Moriz besonders Paderborn und Fulda zu verstehen. Schon 1598 bittet ein Arzt in Fulda, Burkard Schönfeld, wegen der Verfolgung der Evangelischen in Buchonien, nach Hessen versetzt zu werden. Unter L. Wilhelm, der dieselbe Maxime befolgte, kamen, außer den krypto-calvinistischen Geistlichen, schon mehrere vor Alba fliehende Niederländer, darunter Anton de Traos (Traosius) aus Nivelles, dessen er sich als diplomatischen Agenten bediente, der 1593 in der St. Martinskirche beerdigt wurde, wo ihm seine Gemahlin, gebürtig aus Varennes, ein noch vorhandenes lateinisches Epitaphium setzte.

360) Handschriftliche Nachricht. Vergl. Casparson's kurze Gesch.

Selbst nach dem Anfang des großen Krieges erkaltete der Eifer des Landgrafen für Einführung auswärtiger nützlicher Gewerbe nicht. Er sandte deshalb seinen Kammer-Director von Graesebeck nach den Niederlanden, und beauftragte bei 1621.
der Reise seines Sohnes Philipp nach dem Haag dessen Begleiter, den geheimen Rath Zobel (gebürtig aus Bremen), insbesondere Meister und Unternehmer von Seiden-Manufacturen von Amsterdam nach Cassel zu ziehen, mit der Stadt Bremen aber wegen Vertriebs hessischer Steinkohlen und Salzes und anderer dorthin zu Schiffe zu bringenden Landes-Erzeugnisse zu unterhandeln [361]).

Der Betrieb der uralten Stahl- und Eisenbergwerke in Schmalkalden.
der Herrschaft Schmalkalden war schon zur Zeit L. Philipp's, welcher den Stahlberg erwarb, und L. Wilhelm's, unter welchem neue Gruben gebaut und Hochöfen eingeführt wurden, bis zu einer jährlichen Verarbeitung von mehreren tausend Centnern durch mehr als hundert Stahlschmiede gestiegen. Aber den größten Theil des gefertigten Stahls und Eisens verkauften sie zu ihrem und anderer Handwerker Schaden in's Ausland, und entzogen sich, durch Gewerke und Zünfte gebunden, ohne Fabrik-Unternehmer und auf eigene Rechnung arbeitend, sowohl der Verfeinerung ihres Gewerbes, als einem vortheilhafteren Großhandel. Unter L. Moritz findet 1604.
man zuerst drei niederländische Kaufleute (Winand, Waldringk

---

der Hess. Casselschen Colonien (1785), wonach der oben S. 503 erwähnte Jacob Thysius sein Haus in einer lateinischen Inschrift dem Genio hospitali Mauritii liberalis Herois widmete.

361) Man findet im Jahre 1625 einen Seidenweber Daniel Du Sart in Cassel, der aber fallirt, und, da er die Rentkammer verläumdete, auf Anordnung des Obristen zu Cassel auf's Rathhaus zur Verwahrung gesetzt ward. (Diese sowie alle obigen die Manufacturen betreffenden Nachrichten sind aus zerstreuten Papieren des Regierungs- und Kammer-Archivs gezogen).

und von Strahlen), welche mit acht Meistern des Messerschmiedhandwerks zu Schmalkalden wegen Verfertigung großer Messer einen vom Stadtrath gebilligten Vertrag schlossen. Dem Landgrafen, als Grundherren und vermöge des Bergregals, gebührte der Zehnden und der Vorkauf aller Metalle, statt deren schon L. Wilhelm sich einen Canon von jährlich fünfhundert und achtzig Reichsthalern hatte gefallen lassen.

1621. L. Moriz, diese Abfindung verschmähend, verlangte, wie früher, den Zehnden in Natur, nicht in rohen Erzen und Stufen, wozu sich die Stahlschmiede erboten, sondern in gutem reinem Metall, und den herkömmlichen Vorkauf um billigen Preis. Nachdem dies nicht ohne bitteren Streit vertragsmäßig festgesetzt war, legte er unter Anordnung seines

1623. Berghauptmanns eine eigene Stahl- und Eisen-Factorei an (wohin schon im ersten Jahre dreihundert Centner geliefert wurden), heilsam zur Verminderung der rohen Ausfuhr, aber anderen Grundsätzen der Volkswirthschaft minder gemäß[362]).

Wasserstraßen. Damals hatte die Wasserstraße selbst kleinen Flüsse vor den schlecht gebauten Landwegen nicht nur den Vorzug der

---

362) Schmalk. Chroniken. Vergl. Häfner a. a. O. III. 60 u. f. w., 252, nebst den Beil. 13. 14. 15 (wo auch bemerkt wird, daß sich 1626 die Klingenschmiede von den Grobschleifern trennten und eine eigene Zunft bildeten). Die Ausdrücke „eigennützige selbstherrige Stahlschilde (?), „daß die Stahlschmiede nichts anderes als Gewerke und keine Erb- und Grundhalter seyen, wie sie sich gern dazu machen und aufwerfen wollen", ferner bei Gelegenheit des Vorkaufs, den sie unter Verschweigung des Eisens nur vom Stahl nach jedesmaligem Kauf und Lauf gestatten wollten („meinen diese geizwendigen Verpartheiler, daß wir so albern oder in unserem angetretenen funfzigsten Jahre schon so verkindet seyen, daß wir diesen ihren nichtigen Schwinschlag nicht empfinden oder vermerken sollten") und die Drohung mit der poena laesae Majestatis „gegen diese durch Geiz verblendete Schnacker (?) und Banner" sind in diesen Urkunden bezeichnend.

Schnelligkeit und Wohlfeilheit, sondern auch der größeren Sicherheit. Aber wenige Fürsten erwarben sich das Verdienst, durch Kunst der Natur zu Hülfe kommend, ihre Landesflüsse schiffbar zu machen, zu unberechenbarem Vortheil des Waaren-Transports, des Vertriebs der Landes-Erzeugnisse und der Verbesserung des Ackerbaues. Dieser Ruhm blieb dem Landgrafen vorbehalten, von welchem seine Biographen melden, daß er zur Beförderung des Handels, der unter ihm weit mehr blühte, als in der folgenden Zeit, keine Mühe und keine Unkosten gespart habe[363]). Zuerst wurde die Fulda, bisher nur von Fischern und Holzflößern besucht, von Cassel bis Hersfeld, nicht ohne Unterstützung des trefflichen Abts Joachim, in schiffbaren Stand gesetzt, die Ufer, um dem Fluß einen geraden und unschädlichen Lauf zu sichern, befestigt, und mit Weiden besetzt, die Leinenpfade (zum Behuf der Halfterrechte), die Fischwehren genau bestimmt, die Fischer, die Holzflößer, die Viehhirten, damit sie dem Uferbau nicht schaden, unter Aufsicht gestellt, die betreffenden Gemeinden zur ferneren Unterhaltung des Uferbaues angehalten (wozu L. Moriz einen besonderen Zuschuß gab), neue Schleußen und Schiffe erbaut[364]). Nachdem L. Moriz, begleitet vom 1601.

363) Crocius im Maus. Maur. II. 29; ebenso Asmus von Baumbach. Vergl. Schlözer's Staats-Anzeigen I. 1. (in einem an trefflichen Notizen reichen Aufsatz über Rheinhandel von Hüpeden, Rentmeister in St. Goar), wo es heißt: „Noch hat der niederhessische Bauer und Kaufmann Ursache, dieses Herren Andenken dafür zu segnen; denn wer kennt nicht die Vorzüge der Wasser- vor der Landfracht? (welche nach des Verfassers Angaben so groß sind, daß, während 10 Centner die gewöhnliche Ladung eines einspännigen Karrens sind, eine Schiffsladung von 3000 Centnern von 10 bis 12 Pferden selbst in einer abhängigen Wasserstraße dem Strome entgegen geführt wird).

364) Vergl. hierüber die beiden Verordnungen über den Wasserbau und die Fuldaschifffahrt von 1602 und 1613, welche auch die nöthige Controlle über die Ladung und Verzollung der Holzflöße, be-

Eschwege, Allendorf und Witzenhausen den ihnen bisher von den Schiffern zu Münden entzogenen Vortheil des Transports zu verschaffen, ermunterte er sie zum Schiffbau, und verstattete ihnen für alle bei der ersten Fahrt eingeladene Waaren Zollfreiheit an allen hessischen Zollstätten [368]).

Juden. Gegen die Juden, deren Vorfahren der Landgraf in einer seiner Schriften mit großer Verehrung bezeichnet („die heiligen Israeliten"), übte er eine Religions-Toleranz im Geiste seines Vaters [369]). Man findet unter ihm noch keinerlei Anstalt zu unfreiwilliger Bekehrung, keine Juden-Predigten oder Katechismen; auch verwarf er den Vorschlag seiner Räthe,

---

gegen gebürliches Zoll-, Stadt- und Wegegeld sicheres Geleite zugeschrieben ward. Bei der Bürgermeisterwahl, wozu sie etliche Candidaten jährlich vorschlug, behielt sich der Landgraf das herkömmliche Recht der Designation vor.

368) Die letzte hessische Zollstätte an der Weser herunter ist bei Gieselwerder; wegen des braunschweigischen Zolls zu Holzminden, wo schon L. Philipp eine Salzniederlage hatte, entstand damals Streit mit Herzog Heinrich. Vergl. übrigens Ledderhose a. a. O. Er bemerkt, daß die von L. Moriz den hessischen Schiffern zugestandene Zollfreiheit, welche oft bis 100 Gulden betrug, nachher Anlaß zu Unterschleifen gab. Hatte ein hessischer Schiffer einige Jahre mit seinem neuerbauten Schiffe gefahren, so verkaufte er es einem Mündischen, schaffte sich ein neues an und genoß jene Vergünstigung öfters. Deshalb wurde seit 1728 dem Erbauer eines neuen Schiffes bei der ersten Fahrt statt der Zollfreiheit ein Geschenk von 20 Kammergulden verwilligt; seit 1730 die Hälfte.

369) Bd. I. S. 580. L. Wilhelm stellt nämlich unter Verwerfung der damals gegen die Juden ausgesprengten Fabeln von durchstochenen Sacramentbroden u. s. w., und unter Beziehung auf die heil. Schrift, welche keine Verfolgung dieses Volkes gebiete, den Grundsatz einer allgemeinen Religionsduldung auf. „Wenn man der Obrigkeit die Verfolgung von Unterthanen eines verschiedenen Religionsbekenntnisses gestatte, so würde ein gleiches Recht der Papisten gegen die Calvinisten und der Augsb. Confessionsverwandten gegen Papisten und Calvinisten folgen." (Von Verfolgung der Calvinisten gegen Augsburgische Confessions-Verwandte konnte damals noch keine Rede seyn.)

den Juden ein besonderes Abzeichen zu geben, und ihnen den Ankauf liegender Güter oder Häuser zu verbieten [370]). Jeder Handel auswärtiger Juden mit Landes-Unterthanen blieb nach dem Edict L. Philipp's untersagt, auch durften sie sich überhaupt nicht über Nacht in den Bergwerksstätten aufhalten. Außer einem fast doppelten Zoll von jeder Ausfuhr 1616.
des leinenen Garns und Tuchs zahlte jeder landesherrliche 1619.
Schutzjude dem Landgrafen acht Goldgulden Schutzgeld und zehn Goldgulden Einzuggeld, insgesammt statt des bisher in die Münze gelieferten Silbers jährlich tausend Reichsgulden, eine nach Maßgabe ihrer Bevölkerung zu vermehrende oder seit
zu vermindernde Summe [371]). Dafür schirmte sie L. Moriz 1610.
bei ihrem erlaubten Gewerbe (Garn- und Häutekauf und Parthieren, auch dem hergebrachten Viehschlachten), und gebot, sie bei Steuer-Auflagen vor andern Unterthanen nicht zu übersetzen [372]). Um die landesherrliche Gerichtsbarkeit über seine Schutzjuden zu behaupten, welche bisher vor ausländischen Rabbinern gerechtfertigt und mit Geldstrafen belegt wurden, gestattete er ihnen zuerst, einen eigenen Landes-Rabbiner zu bestellen [373]). Unter ihm wurde der erste be-

370) Siehe den Aufsatz „Juden in Hessen" in Kopp's Bruchstücken z. E. d. deutschen Gesch. I. 160. Das gewöhnliche Abzeichen war ein gelber Ring um die Achsel.

371) Siehe den sogenannten Silberbrief in den Landes-Ordn. II. 342. Ueber ihre damalige Bevölkerung fehlt es an Nachrichten (über die spätere vergl. die Aufsätze über Juden-Aufnahme in den hess. Casselschen Landen, in den hess. Beitr. zur Gelehrsamkeit II.) Im Jahre 1619 klagen die Schmalkalder, daß mehr als 25 Seelen dieses Volkes schon bei ihnen sich eingehauset hätten. L. Moriz antwortet, dieselben wären nicht von ihm, sondern früher eingeführt.

372) Vergl. überhaupt die Vorstellung der judenschaftlichen Vorsteher vom Jahre 1655. Landes-Ordn. II. 339 u. f. w.

373) Landes-Ordn. II. Vorrede §. 108 und S. 630. Diese Einrichtung geschah zugleich im Interesse des Fiscus.

berief er einen General-Inspector aller fürstlichen Schäfereien, welcher zugleich Viehmeister auf dem trefflichen Vorwerk zu Weidhaubtum ohnweit Schmalkalden war, aus der Schweiz[376]. Um sich aber der Verwaltungssorgen der Kammergüter zu entschlagen, und das rohe Einkommen, den unsicheren langsamen Ertrag der Früchte, gegen eine baare reine Grundrente zu
1602. vertauschen, beabsichtigte er ein Unternehmen, welches hundert
(1773.) ein und siebenzig Jahre nachher wirklich ausgeführt, aber nach einer Erfahrung von zwölf Jahren wieder aufgegeben wurde[377]; eine Verpachtung aller Kammer-Güter, Amts- und Vogtei-Gefälle gegen einen jährlich in vier Zielen zu leistenden ständigen und unfehlbaren Zins, zu zwei Theilen an Geld, zu einem Theil an Früchten; zu einer Zeit, wo das natürliche Verhältniß jener Gefälle gerade umgekehrt war[378]. Er stand davon ab, entweder weil er nach dem

376) Instruction von 1622 (Kammer-Archiv) für den Schweizer Hans Frey, der nebst seiner Frau jährlich 40 Gulden, 16 Malter Korn, 5 Viertel Gerste, 2 Maß Waizen, 3 Maß Erbsen, 1 Schwein, 1 Rind, 6 Ellen lundisch Tuch, eben so viel Barchent, 18 Pfund Unschlitt und die Vergünstigung erhielt, 1 Pferd im Gras zu halten; für den Schweizerknecht, einen Hirten und eine Magd waren besonders 24 Gulden und etliche Naturalien bestimmt. (Zu dem Vorwerk an der Schmalkalde von 143 Acker Land, 14 Acker Wiesen und 1½ Acker Garten gehörte der sogenannte Kanzlersgrund, eine drei Stunden von Schmalkalden mitten zwischen hohen Wäldern gelegene Waide).

377) Siehe Instruction und Pacht-Contract für einen hessischen Amtspächter in Beckmann's Beiträgen zur Oeconomie B. II. S. 174 u. f. w. Unstreitig waren dem L. Friedrich und seinen Kammerräthen bei dieser Nachahmung eines preußischen Instituts die unter L. Moritz über einen gleichen Gegenstand gepflogenen Rathschläge (Reg.-Archiv) unbekannt, oder die Zeitverhältnisse hinsichtlich der Concurrenten erschienen günstiger.

378) Indem 1585 unter L. Wilhelm die jährlichen Geldgefälle der Domainen und Aemter 43,826, der Geldertrag der Naturalgefälle 24,432 Gulden betrug (B. I. S. 709).

offenherzigen Gutachten seiner Räthe einen doppelten Nachtheil solcher Verpachtung für das Interesse des Volkes und des Landesherrn erkannte, oder weil das ganze Werk auf General-Anschlägen der fürstlichen Rentereien beruhte, welche Jedermann, also auch den Landständen, bekannt werden mußten [379]). Bei dieser Gelegenheit kamen, außer einer Beamten-Versicherung, „wenn gleich Redlichkeit oft bessere Bürgschaft leiste als Reichthum", alle Vorsichtsmaßregeln zur Sprache, wodurch man, im Fall solcher Verpachtung, zugleich die Bedrängniß der Unterthanen und eine willkührliche Besserung in den landesfürstlichen Aemtern verhüten müsse. Hin-

379) Die Räthe, welche auch darauf aufmerksam machten, daß in solcher Verpachtung weder die von landständischer Bewilligung abhängige Trankſteuer, noch die baaren Gefälle der Salinen begriffen werden dürften, stellten insbesondere vor: 1) die armen Leute würden durch diese Neuerung unstreitig über Herkommen beschwert werden, weil die Pächter oder Beständer, wo sie den Anschlag nicht erreichen könnten, ihren Vortheil auf die Unterthanen zurücksuchen würden (abgesehen von den Colluſionen der Concurrenten, und daß sie zur Beibehaltung der Mißbräuche und um von den Beamten in ihrer Strenge unterstützt zu werden, zu Bestechungen ihre Zuflucht nehmen, welche auf das Volk zurückfallen); 2) der dritte Theil der Natural-Einkünfte würde zur Hofhaltung und anderen Bedürfnissen nicht hinreichen, so daß eine baare Ausgabe für Fleisch, Fische, Butter, Käse u. dgl. übrigbleibe; 3) wie man die Beibehaltung aller dem Landgrafen vortheilhaften Gerechtsame, die nicht jedes Jahr, sondern nur von Zeit zu Zeit etwas einträgen, wahren könne, wenn die Beamten nicht mehr die Rechnung der Einnahme und Ausgabe führten, wenn die Pächter oder Beständer nicht besonders zu einem Amts-Exercitienbuch (Verzeichniß der Bußen, Jurisdictions- und Hoheits-Handlungen u. s. w. Vergl. Kopp's Handbuch der Landes-Ordn.) verpflichtet wären, um nichts in Abgang kommen zu lassen; 4) wie es mit den Ausgaben der Aemter, Besoldungen, Baukosten u. s. w. zu halten, auf wie viel Jahre die Verlassung derselben anzustellen, wie zu verhindern, daß ein Jeder nicht im Anfang der Pachtung seines Vortheils gedenke, besonders aber bei unvorhergesehenen Wendungen, Theuerung u. s. w.

sichtlich der Waldungen ward entweder alleinige Aussetzung für den Landesfürsten oder genaue Handhabung der Forstordnung und des bis jetzt üblichen geringen Holzpreises für die Armen vorgeschlagen; hinsichtlich der außergerichtlichen Bußen, damit sie von den Beamten nicht zum Nutzen der Pächter angesetzt und die Unterthanen dadurch härter als sonst angegriffen würden, wenigstens eine jedesmalige Genehmigung der fürstlichen Kanzlei (Waldbußen sollten die Forstmeister mit Zuthun der Beamten ansetzen); gegen willkührliche Ersteigerung des Mastgeldes, eine Mastordnung und gehörige Controlle der Forstbedienten; endlich auch die specielle Veranschlagung aller anderen Amtsgefälle, besonders von den Triften, Lehen und Weinkauf[380]). L. Moriz gab auch Vorschriften gegen einige Mißbräuche der jährlichen Amtsrechnungen (nach deren Abhörung schon nach der Rentkammer-Ordnung seines Vaters die Recessschulden von den Rentereibeamten baar entrichtet werden mußten), und ordnete die Polizei der seinem Kammermeister und Obervoigt untergebenen herrschaftlichen Mühlen[381]).

Forsten. So lange die vaterländischen Wälder hin und wieder ausgerodet werden mußten, um der Bevölkerung Raum zu geben,

---

380) Es wurde auch erinnert: „Da bisher die Unterthanen bei Fruchtnöthen ihre beste Zuflucht zum Landesfürsten gehabt hätten, müßten die Beständer (Pächter) im Voraus an eine den gewöhnlichen Anschlag mildernde Fruchttaxe, desgleichen in solchen Nothfällen an eine Moderation bei dem Verkauf der Butter und des Käses gebunden werden; doch könne dies wohl, da das arme Volk (eigene Leute) doch meistens Vieh halte, den Rentereibeamten zu Gefallen gestellt werden, denen man auch wohl, damit sie sich in Etwas zu erholen hätten, beim Verkauf der Wolle und des Federviehs einen Vortheil überlassen müsse (Regierungs-Archiv).

381) Vergl. zu der Rentkammer-Ordn. v. 1568 Th. I. d. L. O., bes. S. 343), das Ausschreiben des L. Moriz von 1617 (Th. II. der L. O. 655. 656). Die Mühlen-Ordnung ist vom Jahre 1615.

und das von der Natur reichlich hervorgebrachte Holz hinreichte für die Bedürfnisse des Volks und des Landesfürsten, gestattete der niedrige Holzpreis und die geringe Rente des Waldbodens keine kostspielige kunstgemäße Forstwirthschaft. Die Verordnungen L. Philipp's und L. Wilhelm's sind nur gegen die Verödung, Beschädigung und zwecklose Vergeudung des Holzes gerichtet, nach solchen Regeln, wodurch die bessere Nutzung desselben vorbereitet werden sollte. Dieser Zeitpunct trat mit der steigenden Bevölkerung unter L. Moriz, als das Holz abnahm und die Rente des Waldbodens stieg, von selbst ohne kostspielige Arbeit ein. Also erweiterte er die von seinen Vorfahren übernommene Forstwirthschaft, stellte einen Oberforstmeister, einen Forstmeister und mehrere Oberförster an, sorgte, um den Ertrag dieser Waldungen zu sichern und zu steigern, für Erhaltung und Vermehrung der Forsten (besonders durch Anpflanzung der Eichen), ließ die einzelnen Holzarten zum Behuf des erhöhten Forstgeldes (welches unter seinem Vater nur sechszehntausend Gulden jährlich betrug) genauer unterscheiden, und verdoppelte, um es den Unterthanen annehmlicher zu machen, die Strenge gegen die Mißbräuche bestechlicher Forstbedienten, sowie die gegen dieselbe angeordnete Controlle der Rentereibeamten. Beide Behörden mußten an öffentlichen Tagen im Frühjahr und Herbst ihre Bezirke bereiten und eine ordentliche Veranschlagung zur Vertheilung und zum Verkauf des herrschaftlichen Holzes vornehmen. Als einst die Waldungen in der Gegend von Schmalkalden durch Vernachlässigung oder Unterschleif des Oberforst- und Jägermeisters Franz Wolf Schetzel, des Forstmeisters Martin Kleyensteuber und eines Forstknechts verdorben wurden, verurtheilte er sie, um den Rechtsweg einzuschlagen, zu einer verhältnißmäßigen Bürgschaft. Seine Strenge gegen die Beschädiger der Wildbahnen und der fürstlichen

Fischereien (Forellen-, Gründel- und Krebsbäche), bald nach dem Ausbruch des großen Krieges, war den Zeiten angemessen[382]). Selbst damals gab er den Plan einer allgemeinen Landesvermessung und Entwerfung von Specialcharten, zum Behuf einer Uebersicht seiner weitläufigen Domainen und der anderen Grundherrschaften noch nicht auf. Denn an die Stelle Wilhelm Dillich's, welcher, in mannichfache Streitigkeiten selbst mit seinem ihm abgünstig gewordenen Landesfürsten verwickelt, jenen Plan nicht ausführte, ernannte er Johann Wessel zum Landbeschreiber und Landmesser, mit der ausdrücklichen Vorschrift, beiläufig darauf Acht zu geben, daß nichts von den fürstlichen Meier- und Zinsgütern veräußert,

382) Vergl., außer Band I. S. 683—688, Landes-Ordn. von 1593, 1623, 1624, auch die schon anderwärts angeführten Verordnungen gegen die Wilddiebe, Wildschützen und Privat-Backöfen. Die von den drei angegebenen Forstbeamten 1615 eingeforderte Caution betrug nach einer handschriftlichen Nachricht für den ersten (über ihn siehe B. I. 431) 1000, für den zweiten 200, für den dritten 100 Gulden. Da übrigens mit Ausnahme des Jägermeisters (der zugleich Oberforstmeister war) keinerlei Forstbeamten auf dem landesfürstlichen Besoldungs-Etat stehen, so muß man daraus schließen, daß diese sämmtlich auf die Amtsgefälle und auf den damals geringen Forstlohn (siehe L. Philipp's Verordnung von 1532) angewiesen waren. An Nachrichten über die Purification der herrschaftlichen Wälder, um fremde Ansprüche zu trennen, fehlt es. Aber außer der Beschränkung der von Beamten, selbst Advocaten und Procuratoren in Cassel mißbräuchlich ausgeübten kleinen Jagd (1623) wird 1624 dem Landadel bei 100 Goldgulden Strafe verboten, Salze oder Lacken in ihren Gehölzen anrichten zu lassen, desgleichen bei Verlust ihrer Jagdgerechtigkeit, rothes und schwarzes Wildpret außer der ordentlichen Zeit zu fällen, oder dasjenige Wildpret, welches sich aus Hungersnoth und in Winterszeit aus den herrschaftlichen Waldungen verlor, zu schießen oder zu fangen. Von Wölfen ist nirgends mehr die Rede. Im Jahre 1593 schickt L. Moriz von drei ohnweit Schmalkalden gefangenen Luchsen einen an L. Ludwig zu Marburg.

äußert, noch irgendwo gegen die Ordnung ausgeübet würde [383]).

Eine sichere und regelmäßige Geldrente verschaffte dem Regalien.
Landgrafen das Salzwerk an der Werra, ein durch ewige Location von den Pfännern zu Allendorf erworbenes Monopol, geregelt durch genaue Preisbestimmung nach dem Maßstab der Entfernung der wöchentlich mit Salz zu versehenden Aemter und Städte, und geschützt durch einen erhöhten Durchgangszoll des ausländischen Salzes, dessen Verkauf im Inland auf's strengste verboten wurde. Um durch eine wohlfeilere Bereitung die Concurrenz mit denjenigen benachbarten Salzwerken auszuhalten, deren Erzeugniß dennoch unter falscher Bezeichnung als inländisches Salz heimlich abgesetzt wurde, benutzte er seine und ausländischer Bergwerksverständigen chemische Erfahrungen und visitirte die Salinen persönlich [384]). In der Ausdehnung des Bergregals und der Be-

383) Kammer-Archiv. Instruction von 1625 für den Geometer ꝛc. Joh. Wessel (er ist vermuthlich der S. 504 genannte Nachfolger Wilhelm Wessels). Zur Nachricht über Dillich (S. 476. 477) bemerke ich noch, daß ihm L. Moriz unter dem 1. Sept. 1607 einen offenen Befehl an die hessischen Prälaten, Landsassen und Adel mitgab, „da er vom ganzen Lande speciales tabulas verfertigen solle, ihm alle mögliche Förderung zu thun, insbesondere ihm alle Gegenden, Wälder, Brunnen u. s. w. sehen zu lassen."

384) Vergl. zuerst, außer B. I. S. 674 u. folg., die Salzverordnungen von 1612, 1613, 1617, 1621. Im Jahre 1596 am 27. Decbr. schreibt L. Moriz aus Allendorf an den Kammermeister: „Ich will heute einen künstlichen Pot besehen, vernehme, daß es dem Salzgreben nicht schmeckt. Summa, es kann's Niemand als er und Jacob Lipsius; gemahnet mich eben, wie jener Ritter sagte: Hochgeborner Fürst, wir und Auerbach und Georg Hof können allein fuchsschwänzen. Was erfährt man nicht seltsame Dinge, wenn man so mit Wenigen im Lande herumzieht! Da wäre viel zu sagen, wie ein Pfarrherr predigt: sagt den Engländern an, daß sie auf den heiligen Dreikönigs-Abend sollen sammt ihren Comoediis und Musica nach Melsungen kommen und

arbeitung seiner Bergwerke folgte L. Moriz weniger der Vor-
B. I. 680. sicht und den Grundsätzen seines Vaters. Denn so vortrefflich
1616. in technischer Hinsicht die von ihm ausgegangene (hundert und neunzehn Jahre nachher bestätigte) Bergordnung war, so verletzend wurde für andere Grundherren die über den ganzen Boden seines Gebiets ausgedehnte Bergfreiheit, wobei er sich selbst, außer den Salzbrunnen, die schon bebauten oder noch zu erschürfenden Steinkohlen- und Eisenbergwerke vorbehielt [385]). Die großen Privilegien der von ihm belehnten Privat-Unternehmer, von denen einige sich auf Unkosten des Landes bereicherten, andere den anfangs drückenden Zehnten nicht erstatten konnten, führten hin und wieder zur Verödung der Wälder. Endlich begann er selbst, nach theurem Ankauf schon bebauter, eine schnelle Ausbeute versprechender, und nach Uebernahme noch nicht in Gang gebrachter Bergwerke und Eisenhütten [386]), eine in unruhigen Zeiten mißliche Selbst-

---

aufwarten. Quo diutius vivo, eo diutius omnia mundana negligere disco. Gott gebe es zum besten. Ich befinde soviel, daß man leichtlich kann dazu kommen und dem weißen Roß den Schwanz muthen". Im Jahre 1622 schreibt er aus Gießelwerder an seinen Sohn L. Wilhelm, „er solle zu ihm zu einer Conferenz nach Allendorf kommen, wo er mit seinem Berghauptmann etliche Proben wegen des Bausalzes anstellen wolle." Eine besondere Salzfactorei legte er auch 1623 in der Stadt Schmalkalden an.

385) Vergl. die auf das Bergwesen sich beziehenden Landes-Ordn. von den Jahren 1616 und 1617 (hiermit aber auch die historischen und wissenschaftlichen Grundsätze von Eichhorn in der Staats- u. Rechts-Gesch. und Jacob in der Staatswissenschaft B. I.), besonders die Ausdrücke, „daß sich hin und wieder stattliche und ansehnliche Bergwerke aufthun und daß sie ein nicht geringes Stück des fürstlichen Kammergutes seyen." S. 592 der L. O. Th. I.

386) Man findet überhaupt (besonders in dem Briefwechsel des Landgrafen) bemerkt, die Bergwerke von Bilstein, Iba und Richelsdorf, das von Frankenberg zu Freudenthal (welches nach Winkelmann Th. I. Cap. VI. in vier Quartalen 1593 und 1594, also noch unter

bewirthschaftung, lästig durch Frohnden und Arbeitszwang (zunächst des herrenlosen und müßigen Gesindels und gegen einen geringen Lohn) wie durch den Druck der Privat-Gewerbe, kostspielig durch eine neue meistens aus Fremden zusammengesetzte Bergbehörde[387]), welche, von den geheimen Räthen nicht gehörig controllirt, nach Verschwendung bedeutender 1619.
Summen, mit ihren Mitinteressenten des Unterschleifs verdächtig, eine Zeitlang abgesetzt und zum Schaden-Ersatz ver-

---

L. Ludwig, 7720 Gulb. einbrachte, wo nach einer handschriftlichen Nachricht 1596 dreizehn Berggesellen, als der Schacht brach, in die Gruben fielen, dort 108 Stunden liegen blieben und endlich glücklich errettet wurden), ferner ein Steinkohlen-Bergwerk zu Holzhausen, eine Eisenhütte bei Knickhagen ohnweit Grebenstein. Nach Winkelmann a. a. O. S. 37 hat auch L. Moriz auf der Stadt Hatzfeld Gemeine, vor der Hardt genannt, einen neuen Eisen- und Hüttenhammer errichten lassen.

387) An der Spitze als Berghauptmann stand der oben S. 530. 531 erwähnte Georg Stange, der nach dem Etat 932 Gulden jährlich erhielt, und dem Buch's Chronik, die ihn einen Oesterreicher nennt, die Schuld des Bankeruts beimißt. Außerdem wird noch eines Kammerraths Georg Stahlhans erwähnt. Nach den Instructionen des Kammer-Archivs wurden 1620 drei Bergräthe, Georg Tulpe, Daniel Schild (ein Bürger aus Cassel, auch Bergzentner) und Heinrich Bachmann angestellt. „Sie sollen darauf sehen, daß alle Bergwerksgefälle an Silber, schwarz oder gahr Kupfer, Bleistahl und Eisen richtig einkommen und daß das, was bei den Hüttenschreibern und Schichtmeistern bleibt, richtig ohne Abgang und Verminderung registrirt werde, von den Gewerben, wovon dem Landgrafen der Zehnten gebührt, richtige Rechnung, und das von dem Kupfer eingeldsete Geld an den Oberkammerdiener einliefern." Noch 1625 wird ein Bergmeister, Otto Tholle, angestellt. „Er soll auf allen Gebirgen, die ihm befohlen sind, die Verleihung und Muthung zu allen Metallen Niemanden verweigern, will aber der Aufnehmer und Muther aus rechten Ursachen nicht bleiben, soll er ihn warnen; Jedem, was recht und billig ist, lassen, damit allen ausländischen Gewerben Schutz ertheilt werde; sonst sich Raths und Bescheids bei dem Berghauptmann und den Bergräthen erholen." (Ueber die spätere Erneuerung dieses Collegiums im Jahre 1658 siehe Beschr. v. Cassel S. 280.)

urtheilt würde [388]). Unerfüllt blieben auch die hohen Versprechungen inländischer und ausländischer Chemiker, welche

388) Kammer-Archiv. Im August 1618 macht L. Moriz seinem Statthalter und geheimen Räthen Vorwürfe wegen ihrer Nachlässigkeit gegen den höchst strafwürdigen Berghauptmann und die Bergräthe, die ihm viele tausend Gulden Schaden zugefügt, zu Iba, Bilstein u. s. w. unnütze Waare statt richtiger guter Kaufmannswaare geliefert, auch durch widerwärtige Bescheide Alles in Verwirrung gebracht hätten; ob eine solche Sache an fremde Berggerichte gehöre, darüber möchten sie sich besser informiren; wenn sie so fortführen, müsse ihm bedenklich seyn, mit solchen Räthen länger das Regiment zu führen. Nachdem der Kammer- und Küchenmeister Bruno Carl von Uffeln auf des Landgrafen Befehl das Bergcollegium im Decbr. vorgefordert, schreibt ihm derselbe im Januar 1619, ungern sey er zu der am Neujahrabend befohlenen Execution geschritten. Nur Dr. Hermann Wolf, der sich zur Zahlung erboten (er hatte Antheil an dem Knickhager Eisenwerk), solle begnadigt werden; nicht aber Stahlhans, der etliche 1000 Gulden Trankſteuer vom Kammerschreiber genommen, und der von Amts-Recessen, welche 60,000 Gulden betragen müssen, nur 6000 aufgesetzt habe. So große Ausgaben dürften nicht ohne sein Geheiß Statt finden, so treulose Verwalter hoher Regalien dürften nicht ungestraft bleiben. Stange selbst schreibt zur selbigen Zeit an Kanzler und Räthe: Bei solchem Regiment, wo Niemand wisse, wer Koch oder Kellner sey, könne das Bergwesen nicht bestehen; man schmelze zu Iba allen Vorrath auf, mache Kupfer mit Schaden, was aus dem Berg komme stecke man wieder hinein, so daß kein Verlag mehr vorhanden sey; die Verwalter zu Iba und Richelsdorf machten blauen Dunst; in Richelsdorf habe der vorige Unternehmer, Johann Drachstädt, 50,000 Gulden verbaut; man müsse Joh. Krug und Kröschel, die so viel Geld jetzt hineingesteckt und nicht wieder verstoßen werden könnten, wieder belehnen, und nicht Alles auf's Bergcollegium schieben, sonst könnte er seine Erfindungen nicht anrichten. Dem Landgrafen zum Bergbau zu rathen, sey mißlich, denn wo die Ausbeute nicht zur Stunde erfolge, werde man unlustig, wer einmal auf die Finger gekuckt sey, wie den Bergräthen widerfahren, komme nicht wieder. Niemand könne durch's Gebirg sehen, es sey ein Glücksspiel. Dem Landgrafen stellt er vor, er habe mit großer Mühe die vom Leipziger Verleger abgedankten Bergdiener in Dienst behalten, habe in Frankfurt noch 2000 Thaler ausstehen, wozu er ihm verhelfen möge; ein Hans vom Berge

den noch immer nicht abgeschreckten Fürsten, unter der Betheuerung, daß ganz Hessen auf Erz und Metallen stünde, zu immer neuen Versuchen anreizten [389]).

Münzwesen.

Zu einer Zeit, wo das fürstliche Münz-Monopol als Finanzquelle benutzt wurde, wo man, nach Anschaffung der rohen Metalle zu einem niederen Preis, durch erhöhten Schlagschatz ein größeres Einkommen zog, als der gewöhnliche Vortheil der Münz-Fabrikation geben kann, dachte Niemand

---

(an der Werra), der selbst Bergwerke treibe, habe einen vom Bergamt dort angestellten Diener in den Schacht werfen wollen, gegen alle Bergordnung, man könne denselben um 2 bis 3000 Thaler strafen, denn wenn die von Adel so mit den Bergleuten umgingen, müsse der Beruf verfallen. Es wären so ansehnliche Bergwerke in Hessen, daß selbst der römische Kaiser nicht vermöge, sie alle zu bauen. Er habe den Bergräthen die Regel nach den alten Bergwerks-Ordnungen vorgeschrieben, denn die Alten seyen auch keine Narren gewesen. Er habe auch nicht unterschrieben, als die Bergräthe dem Landgrafen den Dienst aufgesagt, weil sie diese Sache nicht verstünden. Schließlich bittet er, als alter Mann und armer Fremdling, um Geduld, und theilt ein Kunststück mit, Silbergeschirr, das sonst 2000 Thaler kostet, für 1000 Thaler zu machen. Im März 1619 schreibt L. Moriz an Bruno Carl v. Uffeln, da er in den Bergsachen keinen hinreichenden Ernst brauche, so müsse er selbst zur Audienz sitzen, und das verrichten, was sonst ihm und den Kammerräthen gebühre. Er solle also die Bergstube heizen lassen, und, außer den Kammerräthen, den abgesetzten Berghauptmann (der auch der Unterschlagung des Silbers auf der Kupferhütte zu Frankenberg bezüchtigt worden) sammt den Bergräthen, Bergmeister, Steuerschreiber, auch Dr. Wolf zur Erscheinung vorladen.

389) Vergl. in den Beil. III. u. IV. zu Hauptstück II. die Artikel Krug, Steitz, Conr. Schüler, Heinr. Dauber, Nicol. Mai, Joach. Morsius, Georg Stange, Stuckhard u. A. Noch im Jahre 1622 befiehlt L. Moriz seinem premier valet de chambre Christ. Cornet, daß er wegen Berg- und Probirsachen den Wardein Götz mit Probirösen und Gezeug auch einigen chemischen und mineralogischen Büchern nach Rotenburg schicken solle, wo mit Blei, Zinn, Kupfer und Silber allerhand Proben gemacht und einige Diener unterrichtet werden sollen.

daran, dies mühsame Gewerbe unter Oberaufsicht des Staates freizugeben oder die Prägungskosten aus einer allgemeinen Staatscasse zu bestreiten. Einzelne Fürsten und Städte, um sich einen schnellen und reinen Gewinn zu sichern und den Mißbräuchen der Münzbeamten zu entgehen, verpachteten ihre Münze; aber die Vervielfältigung und habsüchtige Nacheiferung der Pächter, welche ihren Hauptvortheil aus der Verschlechterung der kleinen Silbermünzen zogen, vergrößerte die Münzverwirrung. L. Moriz suchte zuvörderst sein Land gegen solche ausländische Münzen zu schützen, welche den Verkehr unsicher und betrügerisch machten; zur Fabrication seiner ziemlich gerechten Landesmünzen benutzte er seine Bergwerke und den Metallreichthum seiner Schutzjuden, welche ihm eine Zeitlang das Silber um einen wohlfeileren Preis liefern mußten. Man weiß nicht, welcher Erfindung er sich bediente, um die Reichsmünze ohne Verschlechterung des Gehalts in einen anderen Stand zu setzen; als ihn aber der
1614. Kurfürst von Brandenburg um die Mittheilung des Modells zu diesem neuen Münzwerk ersuchte, erwiderte er, daß er diese Erfindung unter der Bedingung eines vorläufigen Geheimnisses mit zweitausend Thalern bezahlt habe. Zur Zeit der Münzkipperei soll er seine Münze zu Cassel zweien jüdi-
1621. schen Pächtern verliehen haben, welche sich anheischig machten, wöchentlich achthundert Thaler in die Rentkammer zu liefern [390]). Er selbst verfertigte die Abrisse zu den Stempeln.
1593 Seine ersten Thaler führen, außer dem Wahlspruch Consilio
u. s. w. et virtute, sein Brustbild in kriegerischem Schmuck (einen befiederten Helm in der Hand und eine Streitart auf der Schulter). Von ungewöhnlicher viereckiger Gestalt sind die

390) Handschriftliche Nachricht und Buch's Chronik. Ueber die verderblichen Finanz- und Münz-Operationen in Braunschweig-Wolfenbüttel vergl. Spittler Gesch. von Hannover 2. 400 u. folg.

folgenden größeren und kleineren Münzen, welche man hessische Klippen nennt. Alle spätere Münzen bis zu seiner Begräbniß-Medaille trugen das Sinnbild zweier kreuzweis über einander gelegten, mit kleinen Fahnen gezierten Lanzen, darüber ein Bündel von Palmen und Oelzweigen, darunter eine Kugel, ein Glöcklein und eine Sanduhr. Außer seinen seltenen Goldgulden, die er nach heilsamer Münz-Reduction auf 1624.
acht und dreißig Albus setzte, findet man von ihm zu Ehrengeschenken bestimmte, über zwei Ducaten werthe Aushängestücke, mit seinem und seiner Gemahlin Juliane Brustbild [391]).

Zoll- und Ungeld.

Fast alle Landzölle waren ursprünglich eine billige Vergütung der Kosten des Straßenbaues. Schon Landgraf Heinrich der Eiserne erhöhte zur Wiederherstellung der Cassel'schen Fuldabrücke den dortigen uralten Durch- und Ausgangszoll; als aber sein Nachfolger ein Ungeld (außerordentliches Geld) auf Landes-Erzeugnisse setzte, weigerten sich dessen, ungeachtet der Verwilligung der oberhessischen Landschaft, die vereinten niederhessischen Städte [392]). Die durch kaiserliche Verleihung erworbenen Zölle am Rhein, der Gulden-Weinzoll und der Zoll zu St. Goar, den hessischen Fürsten gemeinsam, und durch mannichfache Befreiungen gemindert, trugen dem Vorgänger des L. Moriz im Durchschnitt jährlich nicht mehr als viertausend sechshundert Gulden

391) Vergl. Marburger Anzeigen 1763, Winkelmann I. 44, Madai Thalerkabinet I. 400. II. 422. III. 275, Köhler's Ducatenkabinet II. 597. 598 (nebst dem zu Hamburg 1784 gedruckten Ducatenkabinet S. 149) und Köhler's Münzbelustigungen XVI. 169, wo sich zu dem merkwürdigen, zu zwei Ducaten ausgeprägten Begräbnißthaler von 1632 auch eine Zeichnung des Sinnbildes findet.

392) L. F. Wiederhold Lit. u. Gesch. der indirecten Steuern (Marb. 1830) S. 139. 140, nach der Urkunde in Kuchenb. Anal. hass. IV., Hess. Gesch. B. II. 161 und besonders S. 198. 199.

ein [393]). Noch etwas geringer war der Ertrag der Land- und Wollenzölle (viertausend Gulden). Nach gestiegenem
1619. Verkehr beim Anfang des großen Krieges verordnete Landgr. Moriz, außer dem gewöhnlichen Landzoll, in den einzelnen Städten und Aemtern eine mäßige Abgabe für die Ablage, Handlung und Durchfuhr gewisser ausländischer, dem Inland entbehrlicher, trockener Güter und Waaren (nämlich der Heringe, Stockfische, des Thrans, Fetts, Unschlitts, Honigs, Butter und Käse [394]). Als er zugleich die Ausfuhr inländi-

---

393) Vergl. über jene Zölle B. I. n. F. 291. 303. 703. Folgende Nachrichten sind aus der Zeit des L. Moriz: 1596 bestreitet er der Stadt Hagenau, welche sich auf ein altes kaiserl. Privilegium stützt, die angemaßte Zollbefreiung am Rhein bei St. Goar. 1594 bittet der Erzbischof von Mainz wegen 80 zu Gernsheim liegender Fuder Elsasser Weins um Zollbefreiung, 1601 der Erzbischof Ferdinand von Cöln wegen 19 Stücke Weins, welche, aus Würzburg geführt, die Zollstraße von St. Goar passiren sollen; 1606 der König von Polen wegen 16 Zollfuder. Die Landgrafen selbst hatten eine Zollbefreiung am Rhein und Main (Band I. 290); im Jahre 1613 ersucht aber Erzbischof Schweikard den L. Moriz, indem er ihm eine Befreiung über 150 Fuder Weins giebt, künftig, damit solches Uebermaß nicht stetig wäre, eine Moderation eintreten zu lassen. Im Jahre 1609, als L. Moriz durch seinen Hausbender 2000 Eschenreife aus den Plessischen Wäldern zog, ersuchte er alle benachbarte Zöllner, diese Reife zoll- und ungeldsfrei durchzulassen.

394) Ausschreiben vom Jahre 1619 über Zoll- und Ungeld (Licent). Da hierbei Johann Mehrmann, Bürger zu Cassel, zum Inspector und Landcommissarius ernannt wird, so scheint diese neue Licent-Einrichtung dieselbe Erfindung zur Verbesserung der fürstlichen Kammer zu seyn, welche in demselben Jahre, laut einer handschriftlichen Nachricht, L. Moriz durch seine Kammerräthe prüfen läßt. Vergl. übrigens die erweiterte Licent-Ordnung von 1647 in den L. O., und wie späterhin, nachdem Rauchtaback und gewisse Luxus-Artikel aufkamen, die Landstände selbst eine solche Auflage auf auswärtige Consumtibilien vorschlagen, Kopp's Handbuch unter Licent und Lennep von dem Landsiedelrecht S. 557.

scher Güter, besonders der häufig nach Brabant verkauften wollenen und leinenen Waaren, des Samens und der Früchte auf dem Felde, der rohen und selbst der verarbeiteten Mineralien und Metalle höher als bisher besteuerte, in der Absicht, die inländische Industrie zu heben oder ausländische Fabrikanten ins Land zu ziehen, klagten die Städte im Namen ihrer Handwerker (statt sich an den ausländischen Kaufleuten zu erholen), daß hierdurch der Absatz gemindert und ihr Gewerbe gedrückt werde [395]). Der Landgraf, diese Beschwerden für unpatriotisch erklärend, berief sich auf das Beispiel benachbarter Staaten und auf die Unmöglichkeit, mit dem bloßen Ertrag der Kammergüter seinen fürstlichen Staat zu bestreiten. — Die Trankſteuer, eine Gewerb- und Verbrauchs-

395) Das angeführte Ausschreiben und die Gravamina der Landstände von 1619 (landst. Archiv). Außer einer allgemeinen Beschwerde der Ritterschaft „über das neue Licent“ (wenn gleich in der Regel die kleinen Grundherren nur gegen die Steuerbeschwerung ihrer Person und ihres Bodens auftraten), welche mit den Worten beantwortet wird: ob sich die Ritterschaft für exemt halte?), erheben sich dagegen besonders diejenigen Städte, die bei der Ausfuhr roher oder verarbeiteter Landes-Erzeugnisse betheiligt waren: Cassel, Homberg, Rotenburg, Melsungen, Spangenberg, Lichtenau, Hersfeld und Schmalkalden, woraus man sieht, daß die Hauptbeschwerde, ohngeachtet des Ausdrucks Licent, nicht gegen den erhöhten Eingangszoll der ausländischen Waaren (eigentlich Licent genannt) gerichtet ist. Die Messerschmiede zu Schmalkalden klagen, daß ihnen schon der Absatz durch benachbarte Pfuscher verringert sey, sowie über die Theuerung des Beschlags von Elfenbein oder schwerem Holz, die Eisenhändler, daß sie bei verarbeitetem Eisen von jedem Thaler vier Heller Licent (des Verkaufs in's Ausland) geben sollen, die Stahlschmiede, welche jährlich durch 400 Thaler sich von dieser Beschwerung befreien wollen, daß sie diesen Zoll nicht auf die fremden Kaufleute legen könnten, und daß diese nichts mehr kauften. Eben so daselbst die Barchentweber und Weißgerber. (Die Stadt Cassel klagt, daß seit dem neuen Licent der Leder- und Pferdemarkt abnehme, ohngeachtet die Licent-Verordnung von 1619 dieser Artikel nicht erwähnt.)

steuer inländischer und ausländischer Getränke (welche unter
(1585.) L. Wilhelm in Niederhessen beinahe ein und zwanzig tausend Gulden, in der niederen Grafschaft über zwölfhundert Gulden jährlich eintrug) war seit L. Philipp mit Bewilligung der Landes-
Accise. stände fortgesetzt [396]). Aber man erhöhte sie durch die Accise, (deren Erheber in den Dörfern durch Trankſteuer-Unternehmer beaufsichtigt wurden) bei dem Uebergang zu unmittelbarer Consumtion und der Verführung der Getränke (besonders der ausländischen Biere und des Branntweins), welches die Landes-
1601. stände für eine Verdoppelung der Trankſteuer erklärten. Auch beschwerten sie sich, daß zum Nachtheil der städtischen Gewerbe in den Dörfern Brauhäuser, Wein- und Branntweinschenken angestellt und die für verzapftes Bier gelöste kleine Münze nicht in Bezahlung der Accise angenommen, sondern gutes grobes Geld verlangt würde [397]).

---

396) Bd. I. Buch I. Hauptstück V. Vergl. besonders die Steuertafel daselbst in Beilage XI.

397) Landtags-Abschied vom 5. Mai 1601 zu Cassel (zu B. I. d. p. F. S. 250). Damals kommt zuerst der Ausdruck Accise vor (in späteren hess. Landes-Ordn. neben der Trankſteuer besonders genannt, aber häufig, ohngeachtet es mehr eine Zollauflage war, verwechselt. Siehe z. B. Wiederhold a. a. O. S. 186). Die Worte der Hauptbeschwerde sind, „daß das in den Städten schon veraccisete Bier, wenn es anders wohin geführt werde, noch einmal daselbst veracciset werde". Die Instructionen für die Trankſteuer-Unternehmer (Kammer-Archiv zum Jahre 1618), welche der Dorf-Accise-Erheber erwähnen, bezeichnen ausdrücklich unter den fremden Bieren den Brühan. In den Gravaminibus des Jahres 1619 (wo auch über die erhöhten Salz- und Forstweise sowie über das Mastgeld Klage geführt wird) ist es eine Specialbeschwerde der Stadt Cassel, „daß gegen den Abschied von 1583 bei der Erhebung der Trankſteuer kein Rathsmitglied verordnet, daß ihnen demselben Abschied zuwider von dem Hofbier (15 Fuder) Accise abgenommen und daß die Accise nicht blos von den Brauern, sondern auch von den Bierwirthen erhoben werde." Hersfeld klagt über die Anhäufung gewisser Particular-Freibrautage für Personen, die keine

Wie sehr die gesammte Einnahme des L. Moriz die seines Vorgängers überstieg, kann man schon nach dem Maßstab der gestiegenen reinen Einnahme der Kammergüter und der Amtsgefälle beurtheilen. L. Wilhelm, der nur eine Hälfte von ganz Hessen besaß, berechnete deren Rente zu einer Durchschnittssumme von beinahe hundert und dreißigtausend Gulden jährlich, zu einer Zeit, wo die Rente des Oberfürstenthums, eines Achtels von Hessen, ohngefähr fünf und sechszig tausend Gulden eintrug. Zwanzig Jahre nachher, als das Oberfürstenthum in zwei Hälften getheilt werden sollte, war die Rente desselben auf beinahe hundert und vierzehn tausend Gulden gestiegen, so daß L. Moriz schon in seinem Landestheil einige Jahre später das Doppelte der Kammer- und Amtsgefälle seines Vaters, seinen Antheil am Oberfürstenthum unberechnet, erreicht haben mochte. Hierzu muß man den gestiegenen Ertrag der erhöhten Salz- und Forstpreise, der Waldnutzung überhaupt, der neuen Zölle, der Trankſteuer, Accise und Licente fügen. Gesammt-Einnahme. 1585. S. I. 702. 1605. S. 962.

Wenn es gleich eine übertriebene Angabe der Darmstädter Chronik seyn mag, daß L. Moriz zuweilen in einem Jahre zu den Frankfurter Messen zwei Tonnen Goldes (eine Million Gulden) ausgab, so erkennt man doch, besonders in den ersten Jahren seiner Regierung, in den Neigungen und Grundsätzen dieses Fürsten eine allzugroße Abweichung von der patriarchalischen Sparsamkeit seines Vaters. L. Wilhelm, welcher zu einer Zeit, wo es noch wenig bewegliche Capitale, keine große Creditmittel gab, jährlich einen Ueberschuß seiner Einkünfte zurücklegte, hinterließ einen baaren Schatz von 212,950 Gulden, und an ausgeliehenen verbrieften Hauptsummen von Ausgabe u. Schuld.

Trankſteuer zahlten, z. B. den Schultheißen, den Landsecretarius zu Cassel, einen Accisemeister, einen Zöllner und einen Kammerrath. Fast Alle berufen sich auf ihren Bierbann.

87,970 Gulden. L. Moriz, welcher einen größeren Hofstaat, eine kostspielige Hofschule, viele Künstler und Gelehrte unterhielt, dessen Besoldungs-Etat für die Diener des fürstlichen
1620. Staats und die Verwaltung, nach der Anstellung besonderer Kammer- und Bergräthe, fast doppelt so viel betrug, als unter seinem Vater [398]), dessen übertriebene Freigebigkeit sich selbst über auswärtige glaubensverwandte Städte (insbesondere Genf) erstreckte, hatte jenen ansehnlichen Schatz bald in Umlauf gesetzt. Eine Hauptausgabe bestand in der Hofspeisung des zahlreichen Adels und der anderen fürstlichen Diener, sowie

---

398) Vergl. Beilage III. mit Band I. S. 712 und Beilage VIII. daselbst (der Besoldungs-Etat Herzog Maximilians von Baiern betrug etwa 20 Jahre früher nur 67,094 Gulden jährlich. Wolf a. a. O. I. 218). Zur Schätzung der Naturalien, welche noch immer den größten Theil der Besoldungen ausmachten, dient folgende Uebersicht. Der Hofmarschall erhielt jährlich 250 Gulden an Geldsold, Beschlag-, Schuh- und Stiefelgeld, jährlich 720 Gulden an monatlichen Deputaten statt der Hofspeisung, 24 Viertel Korn, 10 Hafer, 1 Waizen, 14 Gerste, 2 Achtel Salz, 2 Schweine, 1 reußischen (polnischen) Ochsen, 14 Hämmel, 1 Centner Fische, 1 Fuder Wein, welches zusammen auf 1267 Gulden geschätzt wird. Der Kanzler (der seine besonderen Accidenzien hatte) erhielt an Geld, Hauszins und Beschlaggeld 216 Gulden, an monatlichen Deputaten, vermuthlich neben der Kost, nur 72 Gulden (dagegen drei adelige für die Kost abgefundene Räthe jeder 432 Gulden), 26 Viertel Korn, 128 Hafer, 24 Gerste, 2 Waizen, 2 Viertel Erbsen, 1 Achtel 12 Maß Salz, 1 Rind, 2 Schweine, 16 Hämmel, 2 Centner Fische, 1 Fuder Bier, 4 Ohm 11¼ Viertel Wein; zusammen an Geld geschätzt 972 Gulden 24 Albus. Der Kammermeister an Geldsold Beschlag- und Herbergegeld 216 Gulden, 72 Gulden für die Kost, 36 Viertel Korn, 3 Waizen, 18 Gerste, 2 Erbsen, 34 Achtel Salz, 1 reußischen Ochsen, 2 Centner Fische, 2 Schweine, 16 Hämmel, 2 Fuder Bier, 4 Ohm 11¼ Viertel Wein, 68 Ellen lundisch Tuch, 40 Ellen Barchent, zusammen an Geld 966 Gulden 11 Albus. L. Wilhelm berechnete die jährliche Einnahme seines Statthalters, Otto von Malsburg, dessen Besoldung zu den höchsten gehörte, auf 1000 Gulden (B. I. S. 713).

in den daneben theilweise eingeführten monatlichen Tafelgeldern, welche nicht gehörig geregelt und um so lästiger waren, weil die auf Reisen und Fürstentagen und bei außerordentlichen Besuchen aufwartenden Diener dennoch zu Tafel gezogen werden mußten [399]). Die Kammermeister, welche sich selbst zur Genüge bereicherten [400]), und die geheimen Räthe, von Zeit zu Zeit über die Verbesserung des Haushalts zum Bericht gefordert, erkannten zwar die in den Zeitumständen liegende Ursache der vermehrten Ausgaben, die Erweiterung des Fürstenthums, die Vermehrung der Geschäfte, die steigende Theuerung aller Erzeugnisse und Waaren, des Arbeits-, Handwerks- und Gesindelohns; auch erinnerten sie wohl den Landgrafen, nach den Pflichten, mit welchen sie

---

399) Vergl. die vorige Anmerkung. Die Kosten der Hofspeisung selbst betrugen gegen Anfang der Regierung des L. Moriz ohngefähr 24,000 Gulden, gerade so viel als das Kostgeld selbst. Aus den Berichten der Jahre 1607 und 1612 (Regierungs- und Kammer-Archiv), welche die Nachtheile des Kostgeldes berühren, ersieht man, daß diese Sache damals noch nicht durchgreifend geordnet war. Das im Jahre 1615 angeordnete Commißhaus scheint, neben dem im Hauptstück II. S. 387 angegebenen Zweck, nach einer theilweisen Abschaffung der Kost- oder Tafelgelder, zu einem wirklichen Surrogat der Hofspeisung bestimmt gewesen zu seyn.

400) Im Jahre 1593 schreibt er selbst an den Kammermeister Heugel, er hoffe, wenn man 1594 schreibe, besser hauszuhalten (seine Absicht sey, das Kostgeld abzuschaffen). Die Geschenke an Geld und Gütern, womit er diesen Heugel belohnte, sollen sich, nach Buch's Chronik, auf 70,000 Gulden belaufen haben. Vergl. Anm. 401. Im Jahre 1597 hat er ihm den Unterhof Weimenhausen bei der Karthause gegen 3000 Gulden verpfändet, und ihm denselben nach Hinzufügung von 500 Gulden erblich eingegeben. Auch findet man 1620 einen Kammermeister Heinrich Heidenreich, dem nebst dessen Ehefrau L. Moriz den Hof Fambach in der Herrschaft Schmalkalden gegen 10,000 Thaler, wiederlöslich verkaufte (Büsching Magazin für Geographie und Historie Band XXIII. S. 147).

ihm verwandt sehen, an die unregelmäßige Steigerung der Gnadengehalte, baten ihn, seinen Hofstaat in Personen und Pferden, die Zehrung der Reisen und Nachtlager, die Ausgaben für Juwelirer und Wechsler, die kostbare Kleidung, namentlich für hundert und fünfzig Hofdiener, die Bauten zu beschränken, seine Schulden von den vierteljährigen Einkünften des Salzwerks an der Werra abzutragen und einen bestimmten Finanz-Etat einzuführen. Ihre wiederholten Klagen überzeugten den Landgrafen, daß er neue Mittel ergreifen
1615. müsse, um das Gleichgewicht zwischen Ausgabe und Einnahme wiederherzustellen. Er schaffte mehrere hundert überflüssige Hofdiener ab. Die bei auswärtigen Fürsten noch ausstehenden Kapitalien suchte er beizutreiben, neue Anlehen verweigernd [401]). Aber neue kostspielige Reisen und Ausgaben

401) Außer der Summe von 70,000 Gulden, welche die Krone Frankreich dem Landgrafen und seinen Erben schuldig blieb (Band I. n. F. S. 570) findet man von 1593 eine Verschreibung der Stadt Straßburg über 10,714 rheinische Goldgulden (15,000 Frankf. Gulden), welche Summe sie mit jährlich 750 Frankfurter Gulden (zu 15 Batzen) verzinsen will; 1597 giebt L. Moriz darüber dem Kammermeister Heugel, wegen der ihm und seinem Vater geleisteten ersprießlichen Dienste, eine Donations-Urkunde, und stellt ihm frei, das Kapital oder die Zinsen zu nehmen. Im Jahre 1594 ersucht L. Moriz den Kurfürsten Ludwig von der Pfalz um Rückzahlung von 12,000 Gulden, welche L. Wilhelm IV. dem Pfalzgrafen Johann Casimir in der Noth zum Behuf der Landesrettung vorgeschossen. Vom Jahre 1605 ist eine Verschreibung des Königs Carl IX. von Schweden über 18,982 Thaler, deren Rückzahlung sammt den Zinsen vom L. Moriz betrieben, an Kupfer oder anderen Waaren über Amsterdam oder Lübeck und Hamburg versprochen wird. Im Jahre 1612 meldet L. Moriz dem König Christian IV. von Dänemark, daß er endlich nach dem Tode Carls IX. die Abstattung jener Summe durch schwedische Waaren erhalten solle und ersucht ihn, wegen des fortdauernden Kriegszustandes seinem Factor ein königliches Patent zu ertheilen, um diese gewissen Kaufleuten zu Handen gestellte Waaren über Lübeck zu transportiren. Aber im Jahre

im Interesse seiner Parthei und der Union, der eigene Aufwand der Landesbewaffnung, soviel er davon aus eigenen Mitteln bestritt (er berechnete ihn zuletzt auf fünfmal hunderttausend Gulden), die Processe am Reichskammer-Gericht, vielleicht auch einige verunglückte Finanz-Operationen, führten ihn noch vor der Katastrophe des Marburger Erbstreits zu einer Schuldenlast von wenigstens einer Million Thaler [402])

---

1630 war diese Schuld noch nicht abgetragen. — Der Pfalzgraf Carl von Birkenfeld erhielt noch 1596 ein Anlehn (wobei er zugleich den Landgrafen ersucht, seinen Söhnen Stifter oder Beneficia in der Nähe von Hessen zu verschaffen). Aber außer einem Gesuch des L. Georg I. von 1593 um 6000 Thaler Vorschuß, und von Johann Casimir von Coburg 1594 um 100,000 oder auch 80,000 Gulden (denn fast alle Fürsten waren damals in Finanznöthen, und Maximilian von Baiern suchte sich durch gezwungene Anlehen bei Beamten und Pflegern, durch Vormundschafts-Abgaben und Diensthandel zu helfen. Wolf a. a. O. 177) findet man keine Nachricht mehr von hessischen Vorschüssen.

402) Die Verschreibungen (nach dem Staats-Archiv) geschahen bis zu den Jahren 1620 und 1621, auch 1624, meistens auf hessische Rentereien und Amtsgefälle, gewöhnlich zu 5, hin und wieder zu 6 bis 7 Procent (vergl. hierüber Hüpeden in Schlözer's Staats-Anzeigen B. VI. Stück 33. S. 347). Unter den fürstlichen Personen, von denen L. Moriz borgte, ist seine eigene Gemahlin, Graf Ernst von Holstein-Schaumburg (im Jahre 1604 200,000 Thaler zu 6 Procent auf Zapfenburg und Trendelenburg), Graf Georg von Nassau-Dillenburg (1604 auf Hohenstein und Reichenberg 60,000 Gulden), Gräfin Maria von Nassau-Idstein, die Grafen von Solms-Laubach und Minzenberg; unter dem Landadel Asmus von Baumbach, mehrere Herren von Amelunxen, Berlepsch, Bodenhausen, Bodungen zu Uslar, Calenberg, Cornberg, Eschwege, Harstall, Hesberg, Hund, Milchling Schutzbar, von Uffeln, Nordeck, Elisa von Weitershausen, Witwe Feige's; unter dem benachbarten Adel die von Hardenberg, Harthausen, Minnigerode, Sophia von Veltheim, Bardelebens Witwe, Spiegel von Desenberg; unter den Vornehmen aus bürgerlichem Stande Tobias Homberg, Scheffer, Antrecht d. J., Anton Winter, Rudolf Goclenius zu Marburg, Nuspikers Witwe, Heugels Witwe, Arnold und Sänger, zwei Secretaire des Landgrafen; Catharina, die dreimal verheirathete Tochter Reinhard Scheffers I.,

(jetzt zufolge des damaligen hohen Geldwerths eine doppelt so große Summe), welche zum Theil erst nach Beendigung des großen Krieges getilgt wurde. So rächte sich die Vernachlässigung einer Warnung, welche Philipp der Großmüthige und Wilhelm der Weise ihrem letzten Willen einverleibt hatten.

---

Simon Bings, des Kammermeisters, hierauf Otto von Wildungens, zuletzt des Obristen Kötteritz Witwe; verpfändet war ihr das St. Wilhelmskloster in Witzenhausen, welches, als sie 1632 kinderlos starb, an ihre Schwestern kam und dadurch der rotenburgischen Quart entzogen wurde (Ledderhose kl. Schriften V. 312). Die hessischen Städte, aus denen einzelne Bürger L. Moriz's Gläubiger wurden, sind Cassel, Melsungen, Homberg, Neukirchen, Kirchhain, Hersfeld, St. Goar, Fritzlar; die auswärtigen, Bremen, Erfurt, Frankfurt, Mühlhausen, Worms (wo ein Kämmerer von Dalberg Gläubiger war), Neustadt an der Hardt. Fast alle Erben und Cessionaire dieser Gläubiger, von denen einige die Original-Obligationen verloren hatten, ließen 1650 u. 1651 ein Drittheil des Kapitals, die meisten auch die im Kriege aufgehäuften Zinsen schwinden. Man vermuthet, daß Landgraf Wilhelm V. zwei Drittheile der großen Schuld, welche er im Jahre 1637 hinterließ, nämlich zwei Millionen und 95,618 Thaler, von seinem Vater Moriz ererbt habe (Hüpeden a. a. O.). Die vorhandenen Verschreibungen des L. Moriz belaufen sich ohngefähr bis zu der im Text angegebenen Summe; aber man findet noch außerdem, daß er im Jahre 1625 vom Fürsten Johann Casimir von Anhalt, seinem Schwiegersohn, um die noch rückständigen Ehegelder seiner Tochter Agnes gemahnt wird, und wegen seiner großen Bedrängniß denselben um Geduld bittet. Vergl. übrigens zur Schätzung dieser Gelder den damaligen Münzfuß, B. I. 292. 293.

# Beilagen I. bis VI.
## zu Buch V. Hauptstück IV.

### I.

Des Herrn Landgrafen handschriftlicher Entwurf einer mündlich gegebenen Regierungs-Anweisung für seinen siebenzehnjährigen Erstgeborenen Otto, betitelt: Isagoge ad bene regendum Primogenito nostro Ottoni inter venandum loco exercitii scholastici (1611).

Praefatio continebat tria: 1) occasionem nobis datam. Ut hanc materiam susciperemus, ea fuit, quod videretur Primogenitus inclinare nimium ad res otiosas; 2) necessitate, utilitate et jucunditate commendata fuit haec materia; 3) exposita fuerant in genere ea, quae ad hanc materiam pertinerent, et in quinque capita generalia tota materia distincta est, ut in Consiliarios fidissimos Principum, I. Deum, II. Leges, III. Exempla, IV. Libros varios, V. Consiliarios vivos.

I. Deus. De primo consiliario Deo necesse est primum scire, quis et qualis ille sit, nimirum aeternus, invisibilis, omniscius et solus sapiens, omnipotens et solus liberrimus, omnipraesens, unicus constitutor Magistratus ejusque remunerator et punitor unicus. Secundo scire, quomodo erga hunc se gerendum, ne offendatur, nimirum innocenter vivendo, vocationem*) diligenter gerendo, subditos vehementer amando et fovendo. Tertio, quibus mediis hic Deus consulendus sit, duobus nimirum, precibus

*) Vocatio, fürstlicher Beruf. Ueberhaupt trägt die Latinität dieses fürstlichen Aufsatzes in den Constructionen und Phrasen die Spur der in der lateinischen Ueberschrift angegebenen eilfertigen Gelegenheit.

(ubi, quid sint preces et quomodo bene fiant), deinde lectione assidua Bibliorum, in quibus Deus ipse et voluntas ipsius, quantum ad hominum cognitionem satis est, patefacta sunt. Hic per discursum adjici poterit, commendatio lectionis Sacrae scripturae, et usus docendus, ad quid nempe conducat sessuris aliquando ad clavum reipublicae, in Sacra scriptura versatum esse.

II. Leges. Cum regentibus a Deo custodia utriusque tabulae, id est, legum perpetuo vitam communem comitantium, commissa sit, quid ineptius est principe, qui leges nec scit nec intelligit? Quid periculosius ei concreditas esse leges, qui neque quid dicant aut velint intelligat, quique quomodo secundum eas praemia vel poenas distribuere, quando hanc vel illam legem condere, abrogare, declarare, interpretari debeat, ignoret. Quare ex praedictis patet, necessarium esse principi juveni, legum cognitionem et studii juris fundamenta bene jecisse, tum ut ea, quae dicta jam sunt ipsique summe necessaria, perdiscat, tum ut videat quam falsum id sit, quod adulatores principibus persuadent, Eos nimirum legibus esse solutos, subditos tantum ligatos! Quae vox tot tantosque tot seculis perdidit principes ac reges, tot evertit respublicas, tot ecclesiae Dei et reipublicae tum universae tum inprimis christianae attulit damna.

Usus vero hujus tam nobilis et necessarii studii consistit in eo, 1) ut ordine non tumultuarie principes administrent rempublicam, 2) ut jura sui principatus, quamdiu fieri possit, jure, non statim gladio tueantur, 3) ut ex aequo et bono, secundum leges tamen, dissidia subditorum privata componant, atque sic tranquillitatem publicam tueantur. Cavere etiam debent principes, dum sciunt atque intelligunt leges, ut bene non perperam iis utantur. Abuti enim possunt tripliciter, ita ut in perniciem regiminis et subditorum vergat:

1) Cum perverse detorquent leges in alienum sensum, et per hoc his vel illis praetextu juris sua auferunt,

2) Cum subtilitatibus juris sese dedunt, indeque lites non necessarias fovent, aut causas malignas bonas efficere student.

3) Cum otiose negligant legum bene latarum conservationem et exercitationem, aut bene conditarum legum promulgationem differunt aut intermittunt.

III. Exempla circumquaque viventium et degentium regum ac principum quotidie ob oculos habere debet ad regimen accessurus principis filius, eorumque mores, res gestas, eventusque non solum ipse ad se ipsum diligenter et frequenter examinare, verum etiam duo praeterea adhibere: 1) nimirum de iis cum prudentioribus conferre, ut tanto melius erudiatur, quomodo hae vel illae aliorum principum actiones accipiendae sint. Hoc tamen ita instituere debet, ne videatur inquisitor aliorum morum, id est, ne illi quorum examinare velit mores atque actiones hoc resciscant atque in malam partem interpretentur. 2) deinde operam dabit, ut cognitis piorum et magnanimorum (principum) atque perspectis animis, eorum sese consortio ac familiaritate quam primum applicet, ut conversando cum bonis bonus et ipse evadat. Idque duobus viis efficiendum, primum notitia de facie*), si commode et per temporum occasiones fieri possit; longe etiam plus conducet, in unius boni principis aulam peregre abire, ejusque mores didicisse, quam si magnis sumtibus nescio quam multas pervagatus fuerit regiones. Si occasio non ferat praesentiam, per legatos et nuntios ac literas crebras necessitudo cum talibus contrahenda est, saepiusque inprimis aetate et experientia clariorum consilia pe-

*) Persönliche Bekanntschaft.

tenda. Qua re non ut adulatores quidam turpes *) persuadere conantur suis dominis, petentis consilium diminuitur authoritas, sed longe gloriosissimus usus exinde promanat, nimirum ut stabiliatur teneriorum regentium animus ac confirmetur, et authoritas bene consulentium principum, ubicunque laboret respublica, adhibeatur. Nec propterea panduntur nostra secreta, si melius sentientes et regentes consulamus (ut instant illi), sed potius ne defectus nostri, male agendo respublicae negotia, pateſiant adversariis, praecavetur; quo magis quam ad illud, quod illi objiciunt, respiciendum est. De hac autem vere regia et solius principis arte, quomodo nimirum familiaritas et correspondentia cum externis sit conservanda, inprimis scite Cominaeus **) Comment. 3 libr. inquit: principes raro debere in personis, saepius autem per legatos ac literas mutuo convenire; et si conveniant ipsi, amicissime et brevissime conversari; saepius tamen post discessum alterum alter (debet) ad tuendam familiaritatem commonefacere.

IV. Libri varii. Literarum bonarum lectione juveni principi nihil laudabilius dignius et carius esse debet, sine quibus se non indignum tantum judicet, qui tot hominum animis et corporibus et facultatibus praepositus sit, verum etiam dignum agnoscat, qui removeri debeat. Cum vero hic quartus consiliarius inter reliquos juventuti

*) Dieſe und andere Stellen des Landgrafen bezeugen ſeinen Abſcheu gegen das vetus in aula malum und pessimum inimicorum genus, wie Tacitus die Hof- und Staats-Schmeichler nennt (Detestables flatteurs prèsent le plus funeste, que puisse faire aux rois la colère celeste. Racine). Erasmus hat dieſem Gegenſtand in ſeiner, dem L. Moriz wohl bekannten, trefflichen Institutio principis Christiani ein eigenes Hauptſtück gewidmet.

**) Philipp de Commines, der geheime Rath Carl's von Burgund und Ludwig's XI., deſſen Mémoires, die Geſchichte ſeiner Zeit, Sleidanus in's Lateiniſche überſetzt hat.

sit amarior et ingratior, necesse est, ut plenius hujus vices atque utilitates exprimamus.

Tres igitur de hoc uno habebimus sermones: primum quibus moveri debeant ad studia, secundo quid studere debeant, tertio quomodo studia applicare ad vocationem suam possint.

Motivae (rationes) ad literarum cultum, 1) dei mandatum expressum et implicitum, 2) vocationis natura et necessitas, 3) reipublicae necessitas, 4) subditorum necessitas, 5) propriae existimationis ratio, 6) observatio exemplorum per totam mundi vitam.

Sequitur secundo studiorum ratio, quae secundum aetatem et progressum annorum instituenda. Inprimis vero pietatis et religionis fundamenta ad studia debent esse inculcanda. Deinde bonarum literarum, tenerioribus annis linguae studium formandum; adminicula matheseos et ethices adjungenda. Adultiores cum facti simus, magis seria studia applicanda, ut sunt ethica completa, cum politicis et oeconomicis, initia juris et historiarum. Juventute nunc ineunte politicorum et historiarum studium plenius cognoscendum. Duae hic cautelae plurimum, si observentur, prodesse poterunt. 1) Si attentionem ad lectiones adferant; 2) si non erubescant jam viri et principes facti, literis aliquid horarum vacantium tradere. Hac enim cultura nunquam obliviscetur animus bene instructus eorum, quae in juventute didicit.

Applicatio nunc sequitur in tribus membris. 1. Instruendum est organum regentibus, ut lecta et relecta suo tempore et loco applicent et adhibeant in regimine, 2) ut sibi virtutis habitum comparent, quo adepto non dubium est, quin bene sint administraturi; 3) mentis .... acumen sentient, qui a teneris sese imbui passi sunt, 4) auctoritatem sibi conciliabunt apud doctos et indoctos; 5) voluptatem omnibus venationibus, ludis et spectaculis cla-

riarem et jucundiorem auferent; 6) animi moderationem et mollitiem decentem non vitiosam perdiscent; 7) solamen in adversis, in prosperis ornamentum; 8) ingenii et animi perspicacitatem et experientiam, quam alii longo temporis taedio vix dimidium acquirunt; 8) loquendi, dicendi, defendendi facultatem, ita ut non opus habeant alios constituere oratores*).

V. Consiliarii vivi. De consiliariis vivis in superioribus ostensum est, principem consilio nec carere posse, nec velle debere, si vel nomen principis tueri velit, vel vitare, ne pro bono principe tyrannus appelletur. Jam vero cum ad reipublicae administrationem accedit, satis non est, praedictos quatuor consiliarios adhibuisse, sed et hoc quinto consiliariorum genere opus erit. Hi enim collaboratores erunt; hi pars administrationis, hi vigiles cum praefecto pro civitate excubare possunt et debent. Ut autem non parvi erit momenti, quos in consilium adhibeat princeps, quia salus reipublicae exinde aut servanda aut deploranda erit, ita quoque non exiguae artes sunt principi addiscendae, quibus bonum a malo discernat consiliarium, et si bonum nactus fuerit, ad quem vires omnes intendere debet, quomodo eo recte uti possit. De utroque breviter. De primo, bonus consiliarius quinque potissimum requisitis correspondere**) debet: 1) ut in religione sit sincerus et purus, hoc enim si non est, consilia ad Dei gloriam referre nequit. 2) Sit probatis moribus, ut agat vitam professioni suae correspondentem, quodsi enim vitiose viveret, etiam vitio carere consilia non poterunt; 3) fidei et silentii observantissimus, horum enim alterutro deficiente secreta principis emanabunt et

*) In dieser ganzen Stelle drückt L. Moriz freudig seine eigene Erfahrung aus.

**) Correspondere, entsprechen, ist einer von den Germanismen oder Gallicismen des Landgrafen.

respublica patietur detrimentum; 4) rerum experientia insignis sit et copiosus, atque si fieri possit, in omni scibili aliquid versatus. Non enim ut doceant sed ut docere possint principes, ideo assumuntur in consilium; 5) bene affecti sint in subditos aut patriam principis, praesertim si extranei fuerint. Hac enim affectione atque amore qui induti non sunt, quid egregii reipublicae consulere posse videntur?*) Taliter praeditos et perspectos in consilium legat princeps, nec ad alia minutiora magis quam ad haec in eligendo consiliario respiciat, ut sunt externa, vultus et corporis compositio, loquelae elegantia et affabilitas, quae licet pulchritudinem et usum suum in viro consulari etiam habeant, et ad splendorem principis interdum conducant, tamen ad rempublicam id afferre non possunt, quod illa, de quibus superius dictum est. Jam si tales nacti sumus, quales digni in consilium adhiberi possunt, restat dicere, quomodo bene ad collegium regiminis adhibere debeamus, ita ut cum fructu reipublicae officium et labor eorum abeat. Hoc efficiet bonus princeps duabus rebus: si nimirum eos decenti familiaritate sua dignabitur; et liberali assiduitate in officio continebit; ad primum summa opus est principis moderatione, ad posterum sola principis autoritas sufficit. Moderato animo princeps ita familiares sibi reddet consiliarios, 1) ut saepe cum illis communicet secreta atque ita ostendat iis, se illos pro fidis habere. 2) Aequa mente monita

*) On est citoyen et sujet avant d'être serviteur. On appartient à la patrie et non pas à un maître. Que l'on aime ou non ce dernier, rien ne peut detacher de la fidélité au pays. Der Herzog de Cazes 1826 in der franzöſiſchen Kammer. Noch beſſer Spinoza: Fundamenta Imperii veluti Regis aeterna decreta habenda sunt, adeo ut ejus Ministri ei omnino obediant, sin vero aliquid imperat, quod imperii fundamentis oppugnat, mandata exequi se velle, negare debeant. Vergl. hiermit eine in der Geſchichte L. Ludwig's des Friedſamen (Heſſ. Geſch. B. II. S. 330) angeführte Stelle.

consiliariorum toleret, licet interdum nec recte nec convenienti tempore et loco monuerint. Sic enim cordatiores facti sincere dicent sententias *). Simultates non permittat, sed aemulationes ita temperet, ut fiant publici boni non privati honoris causa. 4) Caveat autem ita sese credat et familiarem reddat illis, ne imperium in se ipsum moliri audeant, sed imperium sui principis semper revereantur. 5) Inter sese concordiam et amicitiam talem eos habere et valere jubeat, quae non conspirationem contra principem aut rempublicam, sed studium bene de his demerendi ostendat. 6) Collegiales non angulares consessus et conventus super rebus bonum publicum attinentibus concedat. Si tamen forte necessitate sua non omnes sed hunc vel illum consulere malit, ita efficiat, ne hi praelatos sese, nec illi neglectos conquerantur.

Hactenus de primo. Jam de secundo. Auctoritate sola diximus ad liberalem assiduitatem adigendi sunt, ut bene mature et debite peragantur negotia, quae adeo temperanda sunt, ne nimis gravati et obruti minus necessariis assiduis sarcinis sese onustos conqueri (consiliarii) possint, nec tamen quisque pro sui genii aut ingenii arbitrio factum vel infectum relinquat. Caeterum ut quisque bos triturans suo sit dignus pabulo, inprimis benefícus in fidos bonos ac graves consiliarios debet esse bonus princeps, et cogitare, illud argentum quod in remuneratificándum talibus impensum sit, magno foenore olim ad se suosve rediturum.

Epilogium. Habes jam fili carissime, quinque consiliarios, quorum auxilio atque opo toto vitae Tuae curriculo te opus habiturum credas. Ostensus Tibi est modus

*) „Sententias eorum a metu libera. Ita occulte sibi quisque alterius potentia carior erit. Libertas juxta bonis et malis, strenuis et ignavis optabilis est.“ Sallustii Orat. ad Caesarem de senatu.

quomodo his sine tuo periculo, magno autem tui nominis augmento et subditorum commodo, uti possis. Quae sequuntur his similia, aut talia erunt, ut et haec fuere, nempe fidi patris monita fidelissima, quibus si mature animum adjeceris Tuum, haud dubie divina adjutus ope in Principem clarum ac bonum evades aliquando, et Majorum laudatis vestigiis non parum laudis adjicies.

---

## II.

### L. Moriz an ſein Volk, nach einer vergeblichen Berathſchlagung mit den landſtändiſchen Abgeordneten, über die Landesvertheidigungs-Anſtalten, am 19. März 1615.

Hassia, tempus adest, tua propria vitia nosce,
Et mala cautelae sint aliena Tibi!
Cessa esse insipiens, vicina pericula cautam
Te faciant, pereas ne quoque falsa simul.
Cum eminus hostis abest et adhuc pax, disce cavere,
Stulta cadas belli ne veniente die.
Junge Junonis opes, dum est pax, et Palladis artes
(Si sapis), efficias ut bene Martis opus;
Marte opus et Tibi erit, cum pacem tollet Iberus,
Ut sibi germanum subjuget omne solum.
Non tibi honor fuerit fugere, aut decus, aere pararo
Pacem, nec proprium vendere membra caput.
Quin firmate caput vestrum ceu virida membra,
Ut membra anteeat fortia forte caput.
Sic res tuta domi cum libertate manebit,
Regio salva diu Relligioque stabit.
Six Vos Hessorum fidorum nomen avitum
Et laus Cattorum ad postera secla ferat!

---

## III.

| Personenzahl. | Besoldungs-Etat der Hof-, Civil- und Kriegsdiener vom Jahre 1620. (Nach dem Original.) | Geld-Anschlag*). Gulden. |
|---|---|---|
| 55 | Fürstenzimmer-Staat . . . . . Man findet in diesem Etat, an dessen Spitze der Hofmarschall mit 1267 Gulden jährlich steht, die geheimen Secretarien mit fünf Scribenten, zwei Präceptoren, die Lakaien, darunter einen la Fleur, die Truchsesse und zehn Trompeter, diese meistens mit der Anmerkung „jetzt im Kriegssold". | 9608 |
| 37 | Frauenzimmer-Staat . . . . . Darunter 17 männliche und 20 weibliche Personen und der Fürstin Secretarius Valentin Göddäus. | 6311 |
| 35 | L. Wilhelms, Administrators von Hersfeld, Staat . . . . . An der Spitze steht der hersfeldische Marschall, außerdem stehen hier sieben Frauenzimmer als der Hofstaat der Erbprinzessin. | 4379 |
| 12 | Dienstgeld für bestellte Räthe . . . . Inländische und ausländische, weltliche und geistliche geheime Räthe, unter den Ausländern Philipp Camerarius mit 60 Gulden. Der damals erste geheime Rath Johann von Linsingen hat, mit Einschluß des Deputats für Hofkost (60 Guld.), 680 Guld. jährlich. | 2642 |
| 38 | Kanzlei-Staat . . . . . Hierzu gehören, außer den adeligen und gelehrten Räthen, die im ordentlichen Dienst sind, der Fiscal, der Botenmeister und vier geschworene Boten. | 10991 |

*) Die Angabe der Albus und Heller ist in diesem Abdruck weggelassen, ebenso das ganze Detail der Naturalien, welche fast allenthalben das Quantum der Geldbesoldung übersteigen, aber im Anschlag begriffen sind.

| Personenzahl. | Besoldungs-Etat der Hof-, Civil- und Kriegsdiener vom Jahre 1620. | Geld-Anschlag. Gulden. |
|---|---|---|
| 14 | Rentkammer<br>Die Besoldung des an der Spitze stehenden Kammermeisters beträgt 966 Gulden, die der zwei lebenslänglichen Kammerräthe 352 Gulden. | 4103 |
| 21 | Kapell-Staat<br>Dabei der Hofprediger mit 369 Gulden. | 4123 |
| 10 | Arznei-Staat<br>Der erste Leibarzt, Hartmann, hat 616, der zweite, Rhenanus, 419, der dritte, J. Combach, 293 Gulden. | 2027 |
| 7 | Berg-Amt<br>An der Spitze der Berghauptmann mit 932 Gulden. | 2526 |
| 19 | Dienstgeld für außerordentliche Kammerräthe und andere gemeine Diener<br>Darunter der Mathematicus und ein Rattenfänger. | 2302 |
| 12 | Kämmerei-Staat<br>Ohne Gesellen und Mägde. An der Spitze der Kämmerer mit 704 Guld.; darunter ist ein Zelt- und ein Inventions-Schneider. | 2565 |
| 41 | Haushaltungs-Staat<br>An der Spitze der Hausmarschall mit 805 Gulden; darunter ein Herrenkoch, Jacques Gallois, ein Jagdbierschenk, ein Speißer im Bierkeller und acht Küchenjungen. | 5614 |
| 44 | Marställerei-Staat<br>Mit Einschluß von Stalljungen und Knechten. Der größte Theil dieses Etats ist auf Wagen und Karren berechnet, die Besoldung des Stallmeisters beträgt 803 Gulden. | 7846 |
| 14 | Baustube | 1232 |

| Personenzahl. | Besoldungs-Etat der Hof-, Civil- und Kriegsdiener vom Jahre 1620. | Geld-Anschlag. Gulden. |
|---|---|---|
| 38 | Jägerei-Staat . . . . . Mit Einschluß der Knechte und Jungen. — Der Jägermeister mit 543 Gulden, der Falkenmeister mit 743 Gulden. | 4149 |
| 34 | Kriegs-Garnison (für das Schloß) . . . Darunter sind 12 Hellepartirer, 12 Musketirer und ein Uhrsteller. | 2988 |
| 24 | Arkelei-Staat (Artillerie) für Schloß und Zeughaus . . . . . Meistens Büchsenmeister, daneben ein Armbrustirer. | 2268 |
| 17 | Dienstgeld für bestellte Kriegsräthe . . . An der Spitze der Obrist Volprecht Riedesel mit 300 Gulden, die Uebrigen meistens Capitaine und Lieutenante (Leudtenambdte). | 2117 |
| 16 | Aus Gnaden ad vitam (lebenslängliche Pensionen) . . . . . Meistens Witwen, an der Spitze Gregorius Schönfeld. | 865 |
| 18 | Aus Gnaden ad tempus (widerrufliche Pensionen) . . . . . Darunter ein Hofprediger, ein Hofkaplan, ein französischer Prediger Poujade. | 1562 |
| 506 | Summa . . | 80158 |

## IV.

### L. Moriz's ernstlicher Befehl zur Untersuchung der Gebrechen und Dienst-Vernachlässigung in der Regierungs-Kanzlei. 1610.

(Vergl. die von L. Moriz beibehaltene und bestätigte Kanzlei-Ordnung L. Wilhelm's IV. von 1581, H. L. O. Th. I. S. 438 u. folg.)

Wir Moriz von Gottes Gnaden Landgraf zu Hessen, befehlen hiermit unserm Präsidenten und Rhäten, Otto von Starschedel, Bernhard von Hövel und Dr. Regner Sixtino mit allem Ernst und bei Verlust Unser Gnade. Dieweil Wir nicht allein bei leztgehaltenen Land- und Ausschußtägen schmerzlich vernehmen müssen, daß Wir in unbillichen Verdacht genommen werden, wegen nicht genugsam ertheilter Justiz, sondern auch aus beiläuffigen Klagen und Wehklagen täglich hören und erfahren müssen, wie denen verfaßten Kanzlei-Ordnungen und reformationibus derselben nicht allerdings steiff nachgegangen werde, daheren Wir nicht unbillig praesumiren, daß solche querelae eine Uhrsach haben müssen. Befehlen demnach den nechsten eine scharffe unparteyische inquisition und Befragung aller zu Unsser Regierungs-Kanzley deputirten Kanzlar, Rhäte, Secretarien, Scribenten, geschworenen procuratoren und Andern biß uf den geringsten Kanzley-Pedeln vor und ahn die Hand nehmen, einen Jeden in specie ahn Eidesstatt examiniren und erforschen, wie er vor seine Persohn Unsser Kanzlei-Ordnung nachgelebt; item was ihm wissent, wie in einem und dem anderen Artikul derselben von Einem und dem Anderen oder Allen insgesamt bevorab in expedition gerichtlicher audientzen und Sachen, beides in processu als relationibus denselben nachkommen sey, solches alles fleißig protocolliren, und Unß von einem und andern umstendig forderliche relation thun, damit Wir die Gebrechen ersehen und emendiren, auch diejenigen, davon der Mangel gewesen, zu gebührlicher Strafe anhalten und Uns vor

jedermenniglichen purgiren und entschuldigen. Signatum in der Aw, Cassel am 10. Januar 1616.

Anm. Im Jahre 1609 am 13. Januar gab L. Moriz folgenden Befehl: Es soll hinführo der Räthe keiner einige Sache, Uns und Unsere fürstliche Reputation betreffend, über 24 Stunden bei sich haben, sondern soll in die Kanzlei, da es ihnen zu lesen gebühret, geliefert werden, bei Vermeidung Unser Ungnaden.

## V.

## Zabenburg, den 20. März 1621.

### L. Moriz an die Kammer-Räthe zu Cassel.

Räthe und liebe Getrewe, Wir haben ewere, beneben Unseres Kammerers Curt Heinrich von Uffelns überschickte kahle und nur oben hingestrichene Relation, wegen des gen Hoff gelifferten Biers, zwischen dem leidigen verderblichen Hausmarschalk und Jörge Könnigen, als solchen Biers Brauern, mit Verwunderung verlesen, und soviel darob gesehen, daß ihr mit Vleiß keinen Grundt der Sachen berichten, sondern es nur also in der Luft hinschweben lassen; welches aber trewen Dienern, Kammer-Räthen und Inquisitoren nicht löblich, sondern heuchlerisch anstehet, auch von Uns, da ihr Uns noch einmal also ufgestrichen kommen werdet, gewißlichen mit einem stracken eifrigen fürstlichen Ernst geandtet werden soll. Schicken euch demnach ewern überschickten Sch . ., den hypocritischen Dreck, hiermit widrumb zu, und ist Unser ernster Befehl, anderst und uf dem Grunde zu referiren, welcher Theil Recht oder Unrecht habe, oben oder unten liege. Denn Uns hieran nicht wenig, sondern viel gelegen, und da ihr Uns zwischen hier und Sonnabend solche nachmalige bessere und vollstendigere Relation nit einschicken werdet, wollen Wir euch alsdann gewahr werden lassen, was euch in den fünf Tagen nicht getreumet haben soll. Darnach ihr euch zu achten, und Wir seyndt euch sonst mit Gnaden gewogen.

## VI.

### Auszug eines Schreibens des Herrn Landgrafen Moriz an den Kammermeister Heugel, betreffend die Verminderung der Spann- und Fuhrdienste, vom Jahre 1598.

Ich habe gelesen in einer thüringischen Chronik, daß ein Kurfürst hundert Pferde in Allem am Hofe gehalten; hielte deshalb es für gut, daß bis auf die Kutschenpferde nahe alle Wagenpferde abgeschafft, und billiger Lohn für die Fuhrten oder Frachten durch die Bank gegeben würde. Ich höre gleichwohl die armen Leute klagen, daß man sie um unbilligen Lohn zwinget zu fahren, item in Meiereien, daß sie *) mehr da meiern, als einem Fürsten jemals dienstbar gewesen; schneidet mich nicht wenig in's Herz, und kann mir mit drei oder vier Worten nicht ausgeschwatzt werden. Non nobis sed domino in altissimis serviendum est. Doch gebe ich Euch das wenigste Schuld. Allein habt Ihr mich im Herzen lieb, und fürchtet Ihr Euch aus Liebe vor mir als Eurer Obrigkeit, so verschafft, daß mein Intent mit den Diensten erhalten und nicht schimpflich hintertrieben wird. Nam quod subditi ex amore principis (faciunt) . . ., duplum reverentia sua eidem restituunt. — Memento tempus nostrum in hac vita esse exiguum, et nihil in ea praestantius a nobis fieri posse, quam si bene de patria meriti quietam diem obeamus! Ich schreibe aus treuherziger Affection, wie Ihr mein Gemüth wohl kennet. Vale.

Rotenburg, den 5. Mai 1598.

Moritz L. z. H.

*) Die herrschaftlichen Diener oder Erbbeständer.

## Fünftes Hauptstück.

### Landesvertheidigung. National-Miliz.

Alle Elemente der einheimischen Kriegsverfassung waren verfallen, seit die Abkömmlinge der ersten und ältesten Soldaten des Landes, die Ritter und Vasallen, abgeschreckt durch den Landfrieden und die neue Tactik der Schießwaffen, sich auf ihre Lehngüter (ursprüngliche Kriegspfründen) zurückzogen, und den Preis der Verdienste ihrer Vorfahren nur bei außerordentlichen Aufgeboten durch Stellung ungeübter, nicht selten erkaufter oder entlehnter, Pferde und Knechte zu verdienen suchten; seit die meisten Städte, eingeschläfert durch die trügerische Sicherheit ihrer Mauern, sich auf müßige Thorwachen beschränkten, und die alten, noch von L. Philipp beförderten, Waffenübungen der Bürgerschützen in gewinnsüchtiger Betriebsamkeit oder üppiger Lustbarkeit sich nur in den Spielen des Vogel- und Scheibenschießens erhielten [403]).

Der

403) Wie L. Philipp noch zum Beweise seiner Zufriedenheit mit der Schützen-Compagnie zu Ziegenhain 1539 ihr eine kostbare silberne Platte mit dem fürstlichen und städtischen Wappen und einem Laubkranz schenkte, wozu Heinze von Lüder, der ruhmvolle Befehlshaber der Festung, ein anderes Kleinod fügte, findet man in einer Rede zur Fahnenweihe der Ziegenhainer Bürgergarde vom Jahre 1834 (von Schanz. Dr. theol.). Das Urtheil des L. Moriz über die nachherige Zeit findet man in Beilage I. Auch nahm er im Jahre 1592 der nachlässigen Armbrustschützen-Gesellschaft zu Schmalkalden ihr Kleinod ab, und gab es der Stadt erst 1593 wieder, als sie zu seiner Hochzeit zehn wohlbewehrte Soldaten sandte. In demselben Jahre bestätigte er der Scheibenschützen-Gesellschaft zu Cassel die von seinem Vater bewilligte jährliche Summe von 12 Gulden. Daß hier der Mittelpunkt der hessischen Armbrust- und Büchsenschützen war, die sich auch der Doppel-

Der alte Heerbann des Landes war in den gemessenen und ungemessenen Diensten der adeligen und fürstlichen Landunterthanen untergegangen, aus denen noch L. Philipp bei seinen größeren Zügen mehrere tausend Wagenknechte zog; dessen friedfertiger Nachfolger suchte sie zu einer Grenzwache und Landwehr bei Durchzügen fremder Söldner zu benutzen. Mehr Sorgfalt wandte man auf die Landesfestungen zur Aufbewahrung der Kriegsvorräthe, der fürstlichen Schätze und Urkunden, im Nothfall auch zum Schutz des beweglichen Gutes des benachbarten Landvolks und der kleineren Städte. Zu ihrem Unterhalt entrichtete die hessische Landschaft eine geringe Soldatensteuer, die einzige ordentliche Kriegscontribution der damaligen Zeit[404]). Als einige hessische Städte sich darüber beschwerten, daß sie, außer jener Steuer, noch 1619.
etliche Mannschaft zur Besatzung von Cassel und Ziegenhain senden sollten, erwiderte L. Moriz, jene vor sechzig Jahren

haken und Falkonette bedienten, erkennt man aus den noch vorhandenen Patenten der Obristen von Cassel, Friedrich von Scholley, Johann von Rolshausen, Sebastian von Köditz (von 1580, 1588, 1595, 1596, 1614, 1615 im Kammer-Archiv). Die Preise waren reußische Ochsen, seidene Wammse, Geld u. s. w. Im Jahre 1596 lud L. Moriz bei Gelegenheit der Hochzeit seiner Tochter Elisabeth auch die Beamten von Niederhessen unter der Bedingung dazu ein, daß sie sich vorher im Bogenschießen übten. 1614, als die Casselschen Schützen zur Hochzeit des Herzogs Johann Casimir nach Sachsen zogen, verlangten sie eine Kutsche, Legegeld und freie Zehrung zur Hinreise vom Obristen und von dem Magistrat. Im folgenden Jahre lud L. Moriz den Herzog Johann Ernst von Sachsen zu einem Gesellenschießen mit Pirschröhren nach Cassel. Zu Marburg befahl L. Ludwig 1597, daß die Bierbrauer-Innung die zur Musterung vorgeschriebenen Wehren an Harnisch, Büchsen und langen Spießen haben sollten.

404) Vergl. die Soldatensteuer von Oberhessen oben S. 246. 247 woraus man schließen muß, daß der ganze Betrag in dem Gebiet des L. Moriz etwa 4000 Gulden jährlich betrug.

festgesetzte Soldatensteuer sey nunmehr unzureichend, sie dürften wegen Stellung von je zwei bis drei Soldaten nicht klagen, der Allmächtige möge gnädig verhüten, daß sie es nicht in Kurzem mit Schrecken und Schaden inne würden, wenn Spanier, Wallonen, Italiener und andere tyrannische Völker mordend, sengend und brennend einbrächen, und sie um Leib und Leben, Ehre und Seele brächten [405]). Die Festung Cassel, welche schon K. Philipp II. von Spanien das Bollwerk
1596. seiner Feinde nannte, war nach damaliger Art in Gebäuden und Wehren so gut eingerichtet, daß Herzog Friedrich von Würtemberg Baumeister schickte, um nach ihrem Muster Mümpelgard zu befestigen; die Gesandten des Schach Abbas betheuerten dem L. Moritz, daß ganz Persien keine ähnliche Feste besitze [406]). Dennoch glaubten die Kriegsräthe des
1615. Landgrafen (unter ihnen der vielgereiste Obrist Widemarkter), „daß man im Nothfall die fürstliche Familie und die Archive nach Coburg oder Bremen senden müsse; bei den großen Fortschritten der Belagerungskunst könne die Festung Cassel gegen einen mächtigen, im Feld nicht abzutreibenden, Feind nicht ausharren; um denselben soweit wie möglich von der Contrescarpe abzuhalten, seyen auswärts Gräben und Schanzen nöthig, auch die Festung Ziegenhain müsse auf niederländische Art mit äußeren Gräben, ihre Böschungen mit Redouten und Pallisaden versehen werden; andere Orte an der Grenze zu befestigen, sey nicht rathsam, weil sie nur einem siegreichen Feinde zum Vortheil gereichten; statt der vom Landgrafen vorgeschlagenen allgemeinen Grenzverwah-

405) O cives, hoc sustinete, majus ne veniat malum (Phaedri fabulae I. 2).

406) Vergl. B. I. 664—666 und Winkelmann Th. II. 880. Von der persischen Gesandtschaft siehe den folgenden Band.

rung sey besser, ein fliegendes Lager aufzuschlagen (wie in Lothringen zur Zeit Heinrich's IV.); Büchsen- und Feuermeister würden am besten in den Niederlanden, Waffen in Lemgo und Herford bestellt." Schon frühzeitig hatte Landgr. Moriz zur Bereitung des Schießpulvers einheimische Salpetersiedereien befördert [407]; an grobem Geschütz, womit selbst benachbarte Fürsten unterstützt wurden, mangelte es weder in Cassel und Ziegenhain, noch in der hessischen Rheinfestung [408].

---

407) Im Jahre 1593 wurde Oswald von Sterben, späterhin noch einige andere Salpetersieder instruirt, alle Beamten mußten ihnen zum Eingraben nach Salpeter behülflich seyn, Aschkessel, Amtsfuhren, jährlich zwanzig Klaftern Holz schaffen. Sie sollten jährlich wenigstens zehn Centner reinen unverfälschten Salpeters in das Zeughaus zu Cassel liefern; was darunter war, wurde ihnen an ihrer Besoldung (acht Gulden Münze für jeden Centner, Hofkleidung und Naturalien) abgezogen, was darüber war, durften sie, bei Verlust ihres Werkzeugs und ihrer Stelle, nur an den Landgrafen verkaufen (Kammer-Archiv). Im Jahre 1595 bedankt sich der Erzherzog Maximilian, Teutschmeister, für das ihm geschenkte Pulver.

408) Im Jahre 1596 reclamirte L. Moriz bei dem Kurfürst von der Pfalz zwei Stücke groben Geschützes, welche L. Wilhelm IV. dem Herzog Christian von Anhalt zum französischen Zuge geliehen. Sie waren in die Hände des Herzogs von Bouillon gefallen, der sie dem Vater des Kurfürsten nach Lautern gesandt hatte; der Kurfürst entschuldigt sich, die Rückgabe verschiebend, mit den gehabten Unkosten. Im Jahre 1600 schreibt Bernhard Paludanus von Enkhuysen in Holland (berühmt durch seine Technomatotheka) dem Landgrafen, es sey durch die niederländischen Schiffe, die in Großcanaria gewesen, ein von Carl V. aus Hessen gezogenes Feldstück mit L. Philipp's Wappen, genannt der Greife, entdeckt worden (B. I. n. F. 542). Er habe die Generalstaaten gestimmt, es dem Landgrafen zu verehren, nur Moriz von Oranien mache noch Schwierigkeiten. Im Jahre 1598 bedankt sich Herzog Adolf von Schleswig-Holstein, daß ihm L. Moriz zwei Stücke Geschütz zur Restauration seiner Festung Tondern verehrt habe. 1610 versieht der Landgraf die Festung Rheinfels mit 6 Stücken groben Geschützes und 600 Cuirassen.

Er förderte auch die neuen Erfindungen der Gießkunst und ordnete einen vollständigen Arkeleistaat[409]). Einzelne bisher offene Städte, wie Wanfried, wurden von ihm mit Mauern, Gräben und Wällen versehen; das hohe Schloß zu Homberg in Niederhessen hielt er für so wichtig, daß er zum Bau eines tiefen Wasserbrunnens selbst die Ausgabe von fünf und zwanzig tausend Gulden nicht scheute.

Gleich im Anfange seiner Regierung bestellte L. Moritz einige Haustruppen, Fußknechtshauptleute und reisige Diener, denen der Obrist von Cassel, Befehlshaber der Stadt und der Festung, vorstand; die Thorwachen besorgten die Wachtmeister mit den Bürgermeistern und Rottmeistern und jenen Haustruppen; die Schloßwache bestand aus dem Burggrafen, den Saalwächtern, den Schloßpförtnern, zwölf Hellebardirern und Musketiren; in dem Plane des Landgrafen lag, diese Ehrenwachen durch die bürgerliche Landmiliz zu ersetzen; erst
1599. in seinen späteren Jahren findet man eine fürstliche Leibgarde, welche anderwärts der Keim der stehenden Truppen ward[410]).

---

409) Vergl. in Hauptstück II. Beil. II., III. (Nachtrag) u. IV. die Artikel Siegerode, Thölde und Matthias Schmidt. Außer einem 1594 angestellten Büchsenmeister Hans von Sehnden (Kammer-Archiv) kommt in dem Arkeleistaat, einem Verzeichniß von Büchsenmeistern vom Jahre 1620, ein Gießer Namens Vincenz de Clerius vor.

410) Vergl. über die Wachen den Bericht des Obristen von Cassel von 1593 (welcher klagt, daß sich, der Ordnung zur Zeit Landgraf Philipp's zuwider, jetzt die Hofdiener vom obersten zum untersten frei machen wollten), über „Kriegsgarnison" (Schloßwache) die Etate des Landgrafen (Bibl. Cassel.) und die Instructionen der Fußknechts-Hauptleute und reisigen Diener „von Haus aus" im Kammer-Archiv. Jene erhielten, außer Kleidung und Naturalien, 100 Gulden, diese, außer 6 Viertel Korn und 16 Viertel Hafer, jährlich 18 Gulden. Im Jahre 1615 kommt zuerst ein Commandeur der Leibgarde, Curt Heinrich von Uffeln, vor (zu S. 467). Wie in Hannover aus der Schloß-Com-

Zu fremden Söldnern nahmen die Fürsten nur in außerordentlichen Fällen ihre Zuflucht. So L. Ludwig II. und L. Heinrich III. in ihrer Bruderfehde, als sie Böhmen und Schweizer bestellten, L. Wilhelm II., als er im Auftrag des Kaisers gegen die Pfalz zog, L. Philipp an der Spitze des Schmalkalder Bundes. So L. Moriz, als ihm ein großer 1595.
Durchzug kaiserlicher Truppen (von den Niederlanden nach Ungarn) bevorstand. Seine Obristen und Kriegsräthe, Friedrich von Oynhausen und Burkard von Boyneburg, sollten, mit Hülfe der auf Wartegeld von ihm angenommenen Rittmeister, tausend deutsche Knechte, der Graf von Limburg zu Styrum sechshundert Cuirassiere mit starken hengstmäßigen Rossen und vierhundert Carabinier mit leichten Pferden werben [411]). Aber der Anzug der kaiserlichen Truppen, kriegsversuchter trotziger Wallonen, unter Anführung des Obristen Adolf von Schwarzenberg (der als Siegesgefährte des Grafen Carl von Mansfeld späterhin den Türken die Festung Raab entriß) über Paderborn und Waldeck geschah so schnell, daß sich der Landgraf mit einem Aufgebot seiner Ritter und Landsassen und dem Landausschuß der Bauern, besonders an der Diemel, begnügen mußte [412]). Raubend und brandschatzend

---

pagnie der Anfang der stehenden Truppen entstand, siehe in von der Decken's Herzog Georg I. 69.

411) Vergl. über den Grafen von Limburg S. 460. Der Obrist sollte monatlich auf seinen Leib 300, der Obristlieutenant 100, jeder Rittmeister 50, jeder Lieutenant 40, jeder Fähndrich 30, jeder Rottmeister 25, jeder mit Pistolen bewaffnete Cuirassier 18, jeder mit seinem Rohr versehene Carabinier 10 Gulden haben. Diese Werbung war 1596 noch nicht zu Stande gekommen.

412) Das Aufforderungsschreiben an sämmtliche Unterthanen an der Diemel, welche unter den Befehl Friedrichs von Oynhausen gestellt wurden, ist vom 8. Juni 1595. Die Stadt Schmalkalden schickte damals 32 Bürgerschützen nach Cassel.

kam der Heerhaufen (über zehntausend Mann); der Landgraf, welcher die Straße mit Geschütz besetzte und drei Geisseln (unter ihnen einen Grafen von Schlick) empfing, erlangte auch die Rückgabe der dem armen Landvolk abgenommenen Beute; hierauf geschah der Durchzug in drei ordentlichen Abtheilungen durch die Aemter Wolfhagen, Gudensberg, Felsberg, Borken, Homberg, Ziegenhain, Neukirchen bis nach Fulda, gegen mäßige Bezahlung der Lebensmittel, aber mit großem Schaden der Landfrüchte [413]). L. Moriz, der bei dieser Gelegenheit seine Lehngrafen im Norden von Hessen zur Vorsicht ermunterte, beförderte auch durch Johann von Nassau die Landesvertheidigung der Grafen in der Wetterau und am Westerwald, welche ihr Landvolk musterten und denen er, im Einverständniß mit L. Ludwig zu Marburg, eine Anordnung ordentlicher Bezirke und eine den Lahnstrom begreifende Grenzverwahrung vorschlug. Alle anderen Durchzüge bis zum großen Kriege wußte er glücklich abzuleiten. Als Graf Simon von der Lippe, westphälischer Kreisobrister, fünfhundert Reuter für den Kaiser warb, welche im Stift
1595. Corvey gemustert, Hessen durchziehen sollten, gab er ihm nur den Paß an der Werra, zeitig den Bischof von Würzburg

413) L. Moriz fragt im September 1595 seinen Oheim in Marburg, ob man sich nicht wegen dieses Schadens an der Türkensteuer erholen solle, ohngeachtet der geringen Tare von etlichen Albus auf's Pferd und den Mann hätten die meisten Reuter nichts bezahlen wollen. Die Obristen des Landgrafen schlugen ihm auch vor, diese Raubbande, die ihr Lager bei Wabern, Uterhausen und Leendorf nahm und die Stadt Fritzlar stark brandschatzte, vor Ziegenhain mit dem Geschütz zu zwingen. Vergl. sein eigenes Urtheil über diesen Durchzug in Beil. I., Crocius p. 30 in Maus. Maur. II. und die in Hartmann hist. hass. II. 287 angeführten Schriften. Unrichtig wird hin und wieder Adolf von Schwarzenberg (vergl. Feßler Geschichte von Ungarn B. VIII. 153. 154) als Graf von Schwarzburg bezeichnet.

werend [414]). Noch weniger gestattete er fremde Werbung in seinem Gebiet. Graf Peter Ernst von Mansfeld, Gubernator in den Niederlanden, und Herzog Franz von Lüneburg ersuchten ihn zuerst um die Erlaubniß, ein Regiment deutscher Knechte für den König von Spanien in Hessen zu werben und nach den Niederlanden zu führen. Der Landgraf erwiderte, der niederländische Krieg sey eine Strafe Gottes, aber zur Stärkung desselben könne sich kein deutscher Fürst seines Volkes entblößen; auch müsse er im Fall eines Durchzugs auf der in der Reichsordnung vorgeschriebenen Caution bestehen. Bald darauf erfuhr er selbst in dem Feldzug des rheinischen Kreises gegen die Spanier die ganze Last der Anwerbung und Abdankung, alle Greuel eines aus dem lasterhaftesten Theil der Nation zusammengesetzten, meuterischen, raub- und geldgierigen Söldnerheeres. 1593. 1599. folg. Bd

Dieser Wendepunct seiner und des Reiches Angelegenheiten brachte in ihm einen Entschluß zur Reife, welchen nur der Schmerz über die bisherigen Mißbräuche der einheimischen Kriegsverfassung, die Ahnung gefahrvoller Zukunft, die Kenntniß des Grundcharacters seines Volkes und die Liebe zum Vaterland ihm eingeben konnte. Er beabsichtigte eine National-Miliz (unter dem damals gebräuchlichen Titel Ausschuß), eine Landwehr, zeitgemäß zum Ersatz der Söldner- National-Miliz.

414) Bei diesem Durchzug wurde der Ausschuß an der Werra von ihm täglich beköstigt. Im Jahre 1617, als ein für Frankreich bestellter Obriß Gent mit 1500 Reutern durch die Grafschaft Waldeck nach Trier ziehen wollte, nöthigte ihn L. Moriz, mit Geschütz und Truppen wohl versehen, zu der gehörigen Caution und Bezahlung (landständ. Verhandlung und Hartmann a. a. O. II. 335). Dagegen lieset man, daß im Jahre 1614 tausend bewaffnete Bauern des Mainzer Amts Amöneburg, als sie sich vierhundert durchziehenden belgischen Reutern widersetzten, zur Hälfte niedergemacht wurden.

schaaren und zum Widerstand gegen ihre verderblichen Durchzüge, heilsam zur Schonung des fürstlichen Privat- und des Volksvermögens, kräftig zur Behauptung der Unabhängigkeit und zur Rettung des Vaterlandes, eine Wiederbelebung des alten hessischen Waffenruhms, welche zugleich ein Unterpfand des Vertrauens zwischen Fürst und Volk, eine innige Verbrüderung der getrennten Stände, eine Pflanzschule des Gehorsams und der Mannszucht, ein Vorbild jeder anderen Tüchtigkeit im bürgerlichen Beruf seyn sollte; im Hintergrund dieses Planes lag die Vorliebe des Landgrafen für Gymnastik, welche er, auch hierin prophetischen Geistes, als einen wesentlichen Theil der Volkserziehung, als eine nothwendige Bedingung gediegener und harmonischer Menschenbildung ansah.[415]

---

415) Siehe Beilage L. und den Eingang zur Instruction vom 1. October 1600 (Landes-Ordn. I. S. 475), wo der Zweck dieser Defensions-Anstalt im Sinn der Vorzüge „einheimischer geschworener Unterthanen und selbst gesessener Kriegsleute" vor verdächtigen unsicheren Fremden ausgesprochen wird. Aufschluß über die Motive des Landgrafen giebt besonders folgendes Schreiben desselben an seinen vertrauten Kammermeister Heugel (Weißenstein vom 29. August 1600): „Die von ihm projectirte Landwehr sey nöthig zur Vertheidigung seines Vaterlandes, besonders gegen Spanier und andere auswärtige Feinde. Große Schätze habe er so wenig als sein Land. Aber seine Pflicht sey, mit der Faust seine Unterthanen zu schützen, soviel als möglich ohne Beschwerung derselben. Fremder Truppen Schutz sey kostbar, gefährlich und schädlich. Die Einwohner eines Landes föchten am besten für ihren Heerd, für ihre Weiber und Kinder; gemiethete Truppen verdürben die Sitten und das Land; sie wollten Herren seyn. Durch sie, wie die Geschichte lehre, würde die Freiheit gefährdet. Auch seyen die Länder und Völker verachtet, welche dem Müßiggang fröhnten und keine Waffenübung hätten. Ein Fürst, der kein baares Geld besitze, müsse wenigstens geübte und bereite Unterthanen haben. Er habe zwar als junger Herr zu viel spendirt — ad conciliandum multorum favorem, — wodurch er in Schulden gerathen, aber es sey auch Alles

Den ersten Umriß dieses Planes theilte er seinem Oheim, dem L. Ludwig zu Marburg, mit, dessen Rathschläge auch einflußreich auf den jungen Landgrafen zu Darmstadt waren. Ludwig äußerte Besorgniß, daß diese neue Volksbewaffnung

---

theurer als sonst. Nur guter Haushalt und mitleidenliche Steuer der Landschaft und Ritterschaft könne hier helfen.' Er wolle die überflüssigen Diener, die Engländer, die Comödianten, die Musikanten abschaffen, von denen jedoch der Rest ihm nicht mehr als 1200 Thaler nebst der Hofspeisung koste. Andere gute Diener aber könne er nicht abschaffen; das bringe böse Nachrede und wenig Vortheil. Im Land sey ohnehin nicht die Affection zur Herrschaft wie in Frankreich, den Niederlanden, Brandenburg, Anhalt, Jülich und selbst in Ungarn (sondern man muß unseren Leuten, will man etwas haben, abborgen, setzt er, wohl in Beziehung auf die Nobiles, hinzu). Endlich sey es jederzeit sein Wunsch gewesen, etwas bei seiner Regierung gedenkwürdiges zu hinterlassen, was zuvor in diesem Fürstenthum nicht gewesen. Kirchen, Schulen und Justiz habe er, Gottlob, in guten Flor gesetzt. Auch die Bauten und andere Werke seyen verrichtet. Aber das Defensionswesen sey in schlechtem Stande; dies zu verbessern, sey von Jugend auf sein Plan gewesen. Er begehre vorerst nur Mäßiges, erst Fußvolk, dann Reuterei. Jenes zu 4720 Mann oder 36 Fähnlein je zu 120 Mann, für sein Land. Der Hauptknoten seyen die ersten Unkosten; den ersten Verlag von 10,000 Gulden müsse man auf sich nehmen; die Unterthanen könnten es nach und nach wieder herstellen. Er brauche keine neue Hauptleute, sondern die alten, außerdem Beamte und die von Adel; doch sey ein Recompens für sie nöthig, damit es an treuen, versuchten, tüchtigen Befehlshabern nicht fehle. Trabanten und Garnisonen wolle er abdanken, die brauchbarsten unterstecken; dafür die Landwehr (Ausschuß) zu den nöthigen Wachten nehmen." Bald darauf, im September, schreibt er demselben Kammermeister: Sane res gravis est, de qua scripsi, quam si Deo juvante, recte incipimus, Hassiae nostrae neglectae et detritae firmitatem et incolumitatem conciliabimus. Sin minus recte inceperimus, ex praemeditato ordine confusionem maximam incurremus, sin desperabundi plane intermiserimus, et Hassia et Hassiae ocellus, qui fulsit, jam aliquandiu totus tenebris obscurabitur. Er möge mit ihm auf der Jagd bei Kaufungen Alles mit Muße besprechen, er müsse rathen, die Kriegsleute ausführen.

zu Unkosten, zum Druck des Landes und wegen der den Landwehrmännern zu ertheilenden Freiheiten zu Ungehorsam gegen die Beamten und zu Unordnungen führen möchte. Also sandte ihm L. Moriz durch den Grafen Albrecht Otto von Solms, mit Rücksicht auf diese Zweifel, eine von ihm selbst aufgesetzte Darstellung der Beweggründe, Zwecke, Vortheile, Vorzüge und der ganzen inneren Einrichtung dieser Landwehr, ein beredtes Denkmal seiner Kenntniß der Weltlage und seiner Einsicht in die Wissenschaft und Geschichte des Krieges, bewährt durch die Zeugnisse alter und neuer Schriftsteller, reich an Aufschlüssen über den damaligen bürgerlichen, moralischen, militairischen und staatswirthschaftlichen Zustand Hessens [416]).

---

416) Siehe in Beil. I. den Auszug der auf der Casselschen Bibliothek befindlichen, bisher in ihrem Werth nicht erkannten, weder im Mausoleo Mauritiano (wo nur pag. 102. vol. II. die Umsicht des Landgrafen in der Conscription gerühmt wird), noch in Strieder's hess. Gelehrten-Geschichte (s. Moriz) erwähnten eigenhändigen Handschrift. Auch in den hinterlassenen kriegshistorischen Papieren der hess. Generale von Ochs und von Müller (General-Stabsbibl. und Cass. Bibliothek) findet sich darüber keine Andeutung, wenn gleich Beide schon nach der in den Landes-Ordnungen (Th. I.) gedruckten Instruction und Ordonnanz günstig von dieser Landwehr-Einrichtung urtheilen, weil sie noch jetzt zweckmäßige Bestimmungen und einige damals neue Erfindungen (zum Theil Moriz von Oranien und dem Schwedenkönig zugeschrieben) enthalte. Ein gleichzeitiges Urtheil enthält nur Varemundus ab Ehrenberg (der Kanzler Eberhard von der Weyhe, siehe oben S. 470) in seinen Meditamentis pro foederibus Cap. I.: Postquam vero lumen illud Germaniae, decus ac delitiae hujus aetatis illustrissimus Princeps Mauritius Hass. Landgr. omnibus scientiis instructus probe intelligat, infinita ad usum rei bellicae spectantia ex libris sumi posse, non tantum Graecos, ut Leonem imperatorem et Onosandrum, Latinos, Italos, Gallos ac Germanos autores veteres et recentes de re militari summa diligentia legit, verum etiam praeceptis ex iis sumtis subditos instrui ad arma prudenter et expedite tractanda, etiam tempore pacis, exemplo Salomonis 1. Regum 4. Chron. 1. curat, ut merito addubitem, an plus Celsit. ipsius in scientia togata vel armata sit tribuendum.

Hierauf schritt er zur gesetzlichen Einführung in seinem Landesgebiet. Eine an seine Kriegsräthe, Obristen und Hauptmänner gerichtete, vorläufig nur das Fußvolk begreifende, Instruction enthält Vorschriften über Auswahl, Bewehrung und Kleidung (in möglichst einfacher Einförmigkeit[417]), über Ort und Zeit der Waffenübungen (in der Regel des Sonntags nach der Nachmittagspredigt), über die Tactik der Waffengattungen (einzeln und zusammengesetzt, bis zur Schlachtordnung), über Mannszucht und Kriegsrecht. Besondere Sorgfalt wendete er auf die Auswahl tüchtiger, starker, muthvoller, unbescholtener Jünglinge, selbst der Söhne der Geistlichen und Rathspersonen (die des Adels und des Hofes wurden für die Reuterei aufgespart), aller Waffenfähigen vom sechszehnten bis zum fünf und vierzigsten Jahre; die jüngste Altersclasse ward zur Waffengattung der Schützen, die mittlere zu der der Musketire, die ältere zu der der Pikenire und gefreiten Hellebardirer und demnächst zu Befehlen bestimmt. Zugleich erschien eine Belehrung der Unterthanen über Zweck und Nutzen dieser Neuerung[418], und nach dem ersten Probejahr eine 1600. 1. Oct. 1601.

417) Hüte von Filz im Sommer, rauhe Mützen im Winter, Wämmser von Leder oder Leinen, Schuhe oder Halbstiefeln, Strümpfe selbst in Farbe beliebig, aber die Hosen, welche nach Art der „Geysenhosen" im Knie etwas weit und offen, wenn gleich keine gar weite Bluderhosen seyn sollten (wie schwer es dem Herzog von Baiern wurde, die enggespannten und dabei unanständig offenen Bauernhosen seines Landes abzuschaffen, siehe in Wolf's Maximilian B. I. 300 u. f. w.) wurden (s. Ordonnanz von 1601) als Abzeichen der Hauptregimenter, an der Diemel blau, an der Werra roth, an der Fulda braun, an der Schwalm grün vorgeschrieben.

418) Discours wie die Unterthanen zur Soldaterei willig zu machen (ein handschriftl. Concept). Darin wird unter anderen erwähnt, daß die vornehmsten Befehlshaber anderwärts aus dem Bauernstand entsprossen seyen, auch das im Frieden zu bringende Opfer zur Rüstung

Anweisung für die anfangs allzu eifrigen Befehlshaber über Beurlaubung, einstweilige Stellvertretung und Einschränkung der Schießübungen [419]). In der Hoffnung, daß die Landgrafen zu Marburg und Darmstadt, überhaupt die hessische Ritterschaft zur Reuterei, ihre Hintersassen zum Fußvolk treten würden (damit die möglichst größte Schonung des Volksvermögens mit dem ganzen unverkümmerten Bestand der Kriegskräfte des Landes vereinbart würde), und um ganz Hessen unter eine nationale Kriegsverfassung (was noch jetzt nicht gelungen ist) zu stellen, bestimmte er damals für alle acht hessische Stromgebiete acht nach ihnen benannte Quartiere (deren jedes etliche Aemter begriff) und eben so viel Regimenter oder Legionen (an der Diemel, Werra, Fulda, Schwalm, Edder, Lahn, Rhein und Main), welche nach seinem Wunsch zumeist von hessischen Prinzen befehligt werden sollten. Bis dieser heilsame Plan in Erfüllung ging, begnügte er sich für Niederhessen mit vier Regimentern, an der Diemel, Werra, Fulda und Schwalm, und fügte nach
1605. der Erbschaft der Hälfte von Oberhessen ein aus den Quartieren an der Edder und Lahn zusammengesetztes Regiment und vier Fähnlein seiner Rheinprovinz hinzu. Um diese nie gleichmäßigen Regimenter vollständig zu erhalten, zur Ersparniß der Befehlshaber, und nach einem ursprünglichen Entwurf allmähliger Ergänzung der Fähnlein wurde zwar
1608. bei einer nachherigen Reform der Landwehr die Anzahl der

---

mit den Greueln des damaligen Krieges in Parallele gestellt. (Im Uebrigen wie Beilage I. und nach der Einleitung der Instruction).

419) Man ersieht aus dieser Ordonnanz unter andern, daß Landwehrsoldaten schon anfingen, die Sonntagspredigten zu vernachlässigen (die sie ohne Obergewehr besuchen sollten) und nach Hasen und Enten zu schießen. Zur Gymnastik wird ausdrücklich Springen und Laufen geboten.

Fähnlein (ursprünglich neun zu einem Regiment) unter Zusammenschlagung etlicher Amtsbezirke verringert, aber ihre innere Stärke vermehrt; überhaupt der Maßstab der Auswahl auf den fünften waffenfähigen Mann festgesetzt [420]). Die Obristen- und Hauptmannsstellen ertheilte L. Moriz, außer den beiden Festungsbefehlshabern zu Cassel und Ziegenhain, den vornehmen Land-, Justiz-, Forst- und Rentereibeamten, um durch sie den Mißbrauch der Landwehrfreiheiten (von Jagddiensten, städtischen Wachten u. s. w.) zu verhüten; den Dienst der Lieutenante versahen zumeist Burggrafen in den herrschaftlichen Stadt- und Landschlössern [421]).

---

420) Beilage II. Ueber die Normalstärke sowohl der Regimenter, als Compagnien (welche gleichbedeutend mit Fähnlein sind) vergl. außer der Instruction für den fußgehenden Ausschuß (Landes-Ordn. Th. I. S. 486. 488) Beilage I. Daß 1608 je der fünfte Mann ausgewählt wurde, ohngeachtet der Obrist Widemarkter rieth, zur vorläufigen Erleichterung nur den achten oder zehnten waffenfähigen Mann zu nehmen, wird ausdrücklich bei der damals von den Obristen Asmus von Baumbach und Steuerburg von Löwenstein vorgenommenen Musterung und Reformation bemerkt (Reg. Archiv). Im Jahre 1612 mußte Prinz Otto als Präsident der Regierung zu Marburg die Musterung des dortigen Regiments vornehmen. Wenn Hessen-Cassel damals 50,000 waffenfähige Männer hatte (woran nicht viel fehlte, wie man unter Zurechnung der adeligen Hintersassen aus Beil. II. erkennt), so mußte die Landwehr daselbst 10,000 Streiter betragen (B. I. n. F. S. 626). Aber diese Anzahl erscheint wegen der im Text vorläufig angedeuteten Hindernisse (siehe das folgende Hauptstück) nie vollständig. Noch im Jahre 1620 bezeichnet L. Moriz den effectiven Bestand seiner Landwehr zu 8500 Mann, welche in 30 Fähnlein abgetheilt waren, woraus man die damalige Stärke der Fähnlein erkennt.

421) Sieben und zwanzig, davon vier am Rhein, zu Rheinfels, Marxburg, Hohnstein und Eppenstein (außerdem zwei Wachtmeister der Festungen Cassel und Ziegenhain). Man bemerkt in den damaligen Musterrollen (von 1608 u. s. w.) auch Burggrafen von neu bezeichneten herrschaftlichen Schlössern, nämlich Treyßenberg (zu Treisa), Borkenberg (zu Borken), Sontraburg, Wolfhagerburg.

Unermüdlich war der Landgraf in den Musterungen, Kriegsübungen und Lustgefechten seiner National-Miliz, bei denen er zur Abschaffung verderblicher Freilager keinene Zelte einführte, zu deren Ausführung er Waffen, schweres Geschütz und einige von ihm errichtete Reuterei stellte. So bei Cassel, wo in Gegenwart zweier jungen Fürsten aus Polen und Litthauen eine Schanze aufgeworfen, mit Reutern, Fußknechten und grobem Geschütz besetzt und unter Anführung des Landgrafen scharmuzirt wurde; worauf der älteste sechsjährige Sohn desselben an der Spitze einer Compagnie älterer Knaben (alle in schwarz sammtnen Cassiaken und mit silberverbrämten Atlas-
1602. wammsen) erschien, und die Landwehr zu einem Vogelschießen auf den Werder führte; zu Rotenburg, wo der Landgraf sieben gemusterte Fähnlein unter dem Obristen Volpert Riedesel und dem Hauptmann Grafen Adolf von Bentheim schwören ließ, mit Mänteln beschenkte und nach einem Lustgefecht der Feldpredigt des Caplans beiwohnte; zu Hersfeld, wo bei einem Wettstreit mit Schießgewehren und Spießen die Landwehr in Gegenwart des Abts ein verschanztes Lager bezog, L. Moriz die erste Hacke zum Schanzen ergriff und die einfache Feldkost theilte. Hier begnadigte er einen durch Kriegsgericht verurtheilten Jüngling, der seinem Vater geflucht hatte, auf die Fürbitte aller Landwehrmänner, und schilderte in einer öffentlichen Rede die Nothwendigkeit strenger Mannszucht und die drohende Gefahr des Reiches. Bei einem Lustgefecht ohnweit Schmalkalden, wo eine der von ihm besetzten Schanzen erstürmt wurde, ließ er zur Warnung gegen die Ausreißer einen strohernen Mann in der Kleidung eines Gefangenen aufhängen, und ergötzte sich sehr, als die in der Ferne getäuschten Landwehrmänner der Stadt einen ihrer Mitbürger zu er-
1604. kennen glaubten. Auch erfreute er zuweilen die Befehlshaber

der Landwehr durch Fastnachtsspiele und Ringelrennen [432]). Um zugleich durch kriegsversuchte Männer den Geist seiner Landmiliz zu beleben, befahl er, Jünglinge, welche nach einem Kriegsdienst gegen den Erbfeind mit ehrlichen Zeugnissen zurückkehrten, in der Landwehr zu höheren Stellen zu befördern; eines Bürgers Sohn aus Hersfeld, der als Freiwilliger nach Ungarn ging, ließ er, mit Malbüschen geziert, unter Trommelschlag und Vorritt des Schultheißen durch alle Straßen der Stadt Rotenburg führen. Noch erlaubte innere Ruhe und äußere Unabhängigkeit dem Landgrafen, diese friedliche Kriegsverfassung mit seinen bürgerlichen Reformen und Institutionen in Einklang zu bringen. Während anderwärts in Kursachsen, in Braunschweig-Lüneburg und selbst in Baiern ähnliche Einrichtungen, wie sie den Fürsten, die ihr Haupt noch in ruhiger Besonnenheit über den bewegten Fluthen hielten, die Ahnung der Zukunft eingab, auf die größten Hindernisse, selbst auf Widerstand der einzelnen Ge-

---

432) Gleichzeitige Chronisten und die oben Seite 662 angeführte Heroica decantatio etc. von Kirchner. In Pforr's Schmalkalder Chronik heißt es noch: „Am 6. Februar des Jahres 1604 befahl L. Moriz auf Angeben des Moriz Rau (von Holzhausen), daß die Befehlshaber des Ausschusses allhier auf dem Altmarkt stechen sollten, denen Ihre Fürstl. Gnaden vom Rathhaus zugesehen, vor 12 Gulden Feldzeichen und dazu 12 spanische Thaler geschenkt. Vincenz Marold und Bastian Hase (jener Hauptmann, dieser Lieutenant) stachen einander im ersten Ritt in vollem Courier herunter, daß sie beide hinter den Säulen lagen. Hans Frankenberger und Caspar Roder thaten etliche zwanzig Ritte zusammen, stachen beide sich endlich herunter, und bezeugte der Fürst hierbei sonderliche Vergnügung." Im Jahre 1614 hielt er zur Ergötzung der Landwehr ein Ringelrennen ohnweit Schmalkalden, wo in fünf verschiedenen Compagnien verkleidete Bauermädchen, Bergleute, Bürger in alter Tracht, Jäger mit Hunden, und Soldaten mit Piken und Musketen erschienen.

meinden stießen[423]), hört man in Hessen, so lange die Städte die Hoffnung einer Theilnahme des Adels nährten, nur einzelne Klagen über etliche vom Landgrafen vorläufig geworbene Reuter[424]). Die Landwehr, vom Landgrafen anfangs bewaffnet, wurde von den Städten bekleidet und besoldet[425]). Anerkannt war gleich anfangs ihr Nutzen bei Festungswachten, bei inneren Aufständen (wie zu Marburg und Schmalkalden), zur Sicherheit der Straßen und Wälder, beim Geleite

423) Vergl. Weiße sächs. Gesch. B. IV. 353 u. folg. (wo der Ausschuß der „Defensioner" 1609 projectirt, 1611 proponirt, 1613 zwar zu Stande gebracht, aber nachher von 9080 auf 3000 Mann verringert wurde, und nicht gehörig in's Leben trat, vergl. B. V. 18), ferner von der Decken's Herzog Georg I. 74. 79 (wonach Herzog Christian sich mit jeder Gemeinde in Verhandlung einließ, und sich 1620 mit dem zehnten Mann begnügte) und Wolf's Maximilian I. 280 u. folg. Von der würtembergischen Landesvertheidigung seit 1622 vergl. Hoffmann vom vormaligen und heutigen Kriegsstaat (Lemgo 1769) S. 321. Von der Landwehr in der Pfalz, Baden, Westphalen und Nassau, welche L. Moriz in seiner Abhandlung rühmt, ist uns wenig bekannt.

424) Bericht der Räthe vom Jahre 1607 über die Klage der Städte Wolfhagen und Homberg über 250 dort hingelegte Reuter, welche sich nicht mit Hausmannskost begnügten und statt Bier Wein verlangten. Erst seit 1609 klagt die Landschaft besonders über den vom L. Moriz einstweilen errichteten reisigen Ausschuß der herrschaftlichen Unterthanen, dessen Last ebenfalls von der Ritterschaft nicht mit getragen werde (siehe folgendes Hauptstück).

425) Kulenkamp Gesch. von Treyßa S. 77. Nach einem Anschlag von 1608 betrug damals die Bewaffnung einer Compagnie von 12 Hellebardirern, 48 mit Sturmhauben und langen Spießen versehenen Doppelsöldnern, 24 Musketiren und 36 Arkebusirern, 624 Gulden, welches der Compagnie oder der Landschaft jedoch nur vorgeschossen wurde. Ein Hut mit einer runden gewickelten Schnur kostete 1 Gulden, eben so viel ein Dutzend gemeiner Halsüberschläge, ein Paar Filzschuh 8 Albus, ein Paar rechte Schuhe 10 Albus, ein Paar lederne „Handschen" 8 Albus.

leite von Gefangenen, zur Vertreibung der Freibeuter und Landstreicher, bei Durchzügen fremder Söldnerbanden (wie noch im Anfang des böhmischen Krieges, als einige Fähnlein spanischer Reuter in der Nähe von Schmalkalden nach Würzburg zogen). Auch erlebte L. Moriz noch die Freude, daß Johann Sigismund Kurfürst von Brandenburg, sein Bundesgenosse, für dessen Befestigung in dem Jülichschen Erbe er so große Opfer brachte, in der Einrichtung einer National-Miliz in seine Fußtapfen trat. Zwei versuchte hessische Landwehr-Officiere wurden deshalb nach Berlin gesandt [426]). Zweihundert Jahre nachher verkündete ein Nachfolger jenes Kurfürsten von Brandenburg, als er in seinem Staat ein Muster allgemeiner Volksbewaffnung aufstellte, seinen eigenen Unterthanen die längst vergessene, aber schon von L. Moriz anerkannte Wahrheit, „die Kraft des Krieges beruhe auf dem Willen des Volkes, kein Heer, wohl aber jede standhafte

426) Urkundliche Nachricht vom Jahre 1609 (Correspondenz zwischen Joh. Sigismund und L. Moriz betreffend). Wenn Gregorius Schönfeld schon im Jahre 1608 in einer lateinischen Geburtstagsrede zu Ehren des Landgrafen sagt: Suo exemplo multi jam didicerunt Principes, qua ratione possent singulis horis instructissimi contra omnia bellorum et armorum stratagemata apparere, seque simul suosque subditos fortissime defendere, so muß man daraus schließen, daß auch andere deutsche Landwehr-Anstalten eine Nachahmung der hessischen waren. Im Jahre 1603 stand L. Moriz mit den Wetterauischen Grafen wegen einer Kriegshülfe für das evangelische Bündniß in Briefwechsel. Sie beschlossen, 300 Mann zu Fuß und 30 zu Pferd aufzustellen. Aber schwerlich im Geschmack des L. Moriz; die Musketire mit niedrigen grauen welschen Hüten, in Kollern auf italienische, in Hosen von rothem Tuch auf spanische Weise und gelben Strümpfen; die Doppelsöldner in blauen Hosen und spitzigen Sturmhauben nach spanischem Muster, die Reisigen in niederländischer Rüstung und mit einem Casquet nach ungarischem Muster.

meinden stießen[423]), hört man in Hessen, so lange die Städte die Hoffnung einer Theilnahme des Adels nährten, nur einzelne Klagen über etliche vom Landgrafen vorläufig geworbene Reuter[424]). Die Landwehr, vom Landgrafen anfangs bewaffnet, wurde von den Städten bekleidet und besoldet[425]). Anerkannt war gleich anfangs ihr Nutzen bei Festungswachten, bei inneren Aufständen (wie zu Marburg und Schmalkalden), zur Sicherheit der Straßen und Wälder, beim Ge-

leite

423) Vergl. Weiße sächs. Gesch. B. IV. 353 u. folg. (wo der Ausschuß der „Defensioner" 1609 projectirt, 1611 proponirt, 1613 zwar zu Stande gebracht, aber nachher von 9080 auf 3000 Mann verringert wurde, und nicht gehörig in's Leben trat, vergl. B. V. 18), ferner von der Decken's Herzog Georg I. 74. 79 (wonach Herzog Christian sich mit jeder Gemeinde in Verhandlung einließ, und sich 1620 mit dem zehnten Mann begnügte) und Wolf's Maximilian I. 280 u. folg. Von der würtembergischen Landesvertheidigung seit 1622 vergl. Hoffmann vom vormaligen und heutigen Kriegsstaat (Lemgo 1769) S. 321. Von der Landwehr in der Pfalz, Baden, Westphalen und Nassau, welche L. Moriz in seiner Abhandlung rühmt, ist uns wenig bekannt.

424) Bericht der Räthe vom Jahre 1607 über die Klage der Städte Wolfhagen und Homberg über 250 dort hingelegte Reuter, welche sich nicht mit Hausmannskost begnügten und statt Bier Wein verlangten. Erst seit 1609 klagt die Landschaft besonders über den vom L. Moriz einstweilen errichteten reisigen Ausschuß der herrschaftlichen Unterthanen, dessen Last ebenfalls von der Ritterschaft nicht mit getragen werde (siehe folgendes Hauptstück).

425) Kulenkamp Gesch. von Treyßa S. 77. Nach einem Anschlag von 1608 betrug damals die Bewaffnung einer Compagnie von 12 Hellebardirern, 48 mit Sturmhauben und langen Spießen versehenen Doppelsöldnern, 24 Musketiren und 36 Arkebusirern, 624 Gulden, welches der Compagnie oder der Landschaft jedoch nur vorgeschossen wurde. Ein Hut mit einer runden gewickelten Schnur kostete 1 Gulden, eben so viel ein Dutzend gemeiner Halsüberschläge, ein Paar Filzschuh 8 Albus, ein Paar rechte Schuhe 10 Albus, ein Paar lederne „Handschen" 8 Albus.

# Beilagen I. und II.
## zu Buch V. Hauptstück V.

## I.

### Des Herrn Landgrafen Moriz Darstellung seiner Reform der hessischen Volksbewaffnung oder Landwehr, genannt Land-Ausschuß.

(Ausgezogen und zum Theil mit den eigenen Worten des Landgrafen wiedergegeben aus dessen 145 Blätter in Folio betragender eigenhändiger deutscher Originalschrift, einem Sendschreiben an seinen Oheim, Landgr. Ludwig den Aelteren zu Marburg, vom Jahre 1600. Vergl. damit die in den hessischen Landes-Ordnungen B. I. S. 475 u. f. w. gedruckte Instruction an die Kriegsräthe, vom Jahre 1600, nebst der Ordonnanz für den Ausschuß von 1601.)

In der Einleitung erwähnt L. Moriz den Wunsch seines Oheims, einen ausführlichen Bericht über diese verbesserte Landesvertheidigungs-Anstalt und einen Kosten-Ueberschlag zu erhalten, entschuldigt seinen Widerspruch gegen einige von demselben vorgebrachte Gegengründe, und betheuert, daß er mit diesem Werk nicht seinen Privat-Nutzen, noch die Vermehrung seiner Herrlichkeit, sondern das Wohl des gemeinsamen hessischen Vaterlandes und die Verstärkung der Autorität sowohl des Landes, als der Fürsten bezwecke. Alsdann stellt er seine Abhandlung unter drei Hauptfragen:

Erster Abschnitt. Ob die bisherige Einrichtung eines hessischen Land-Ausschusses ihren Zweck erreicht?

Zweiter Abschnitt. Wenn dies nicht der Fall sey, ob die neu vorgeschlagene Einrichtung überhaupt so beschaffen sey, daß sie den drei Hauptforderungen hinsichtlich des Honesti (der göttlichen Ordnung, der politischen Verfassung, der Ehre des Landes und des Fürsten), des Utile und der Ausführbarkeit entspreche.

**Dritter Abschnitt.** Durch welche Mittel (in dem Geldpunct und in der Ordnung selbst) sie anzustellen und zu erhalten, und was dabei in der Auswahl, Bewehrung, Formation, Tactik, Zucht und Regierung zu beobachten sey.

## Erster Abschnitt.

**Mißbräuche und Gebrechen der alten Einrichtung,** beurtheilt nach der bisherigen Erfahrung und nach dem allgemeinen politischen und moralischen Zweck einer jeden einheimischen Kriegsverfassung *). Durch schändliche Selbstvernachlässigung (Müßig-

*) Erst späterhin, besonders bei Gelegenheit der Festungen, berührt L. Moriz die hier zuerst aufzuwerfende Frage wegen des Vorzugs einer einheimischen Kriegsverfassung vor den fremden Soldaten. Seine Gründe, besonders für einheimische Garnison, sind folgende: 1) weil es unvorsichtig ist, Soldaten, die oft kaum einen Winter um ihres Unterhalts willen dienen, um mit dem Sommer wieder nach Ungarn, Brabant, Frankreich oder Holland zu wandern, die Geheimnisse der Festungen anzuvertrauen; 2) weil man der Zuverlässigkeit der Fremden, auch zur Zeit des Ernstes, mißtrauen muß, weil sie, obwohl sie Soldaten heißen und freudigeren Kampfesmuth als Bürger und Bauern zu haben scheinen, doch oft dem Feinde wegen Landsmannschaft oder früherer Kriegsdienste geneigt oder ihm durch Wohlthaten verbunden sind; weil ihnen der Geldgeiz im Herzen steckt, weil sie keine Anhänglichkeit an die Sache, der sie dienen, noch für einen Herrn haben, den sie bald vortheilhafter mit einem andern und feindlichen vertauschen können, woraus Nachlässigkeit, Verrath und Meuterei entsteht; 3) weil der fremde Soldat nicht allein größere Kosten als der einheimische verursacht, sondern auch allen auf seine Einübung verwandten Fleiß vergeblich macht, sobald er nach kurzer Zeit auf und davon zieht. Alles dies findet bei den eigenen Unterthanen nicht statt. Vielmehr erhöht es ihr Vertrauen und ihre Annäherung zur Obrigkeit und zum Staat (res publica), wenn man ihnen mehr als den Ausländern vertraut und ihnen den Vorzug giebt. Sie werden nicht so leicht zu Herren-Verräthern und Festungs-Verkäufern (selbst das Ausplaudern der Festungs-Geheimnisse kann man im Nothfall durch Verbot des Auswanderns verhindern); denn der Schaden trifft sie selbst, ihre Weiber, Kinder, Habe und Gut. An Arbeit und Ordnung gewöhnt,

gang, Wollust und schlechte Disciplin) seyen alle Völker und Reiche zu Grunde gegangen. Eine dreißigjährige Erfahrung habe auch bewiesen, daß die bisherige Ausschuß-Einrichtung in Hessen weder Lust und Begierde zu nützlichen und nöthigen Kriegsübungen, noch Fleiß und Eifer im Lernen, Unterweisen und Ausführen derselben, noch eine dem Zeitalter gemäße militairische Ordnung überhaupt, noch die Neigung, des Landes und des Fürsten Ehre und Ruhm zu behaupten, noch den nöthigen Vorrath an Geld und Materialien, noch durch gute Beschäftigung und Mannszucht ein heilsames Gegenmittel gegen die Laster des Müßiggangs und der Wollust verschaffe. Aus Einfalt, Ungewohnheit, Vorurtheil gegen Neuerung, falscher Scham, Mangel an Aufmunterung, Verzweiflung an eigener Kraft, Arbeitsscheu, elender Verzagtheit, sey jede Verbesserung des einheimischen Kriegswesens während des Friedens unterlassen worden. Man habe sich weder fleißig geübt, noch die aufgesetzten Gewehre rein gehalten, noch den rechten Gebrauch derselben begriffen, noch den Mißbrauch und die ungeschickte Betastung derselben abgestellt, meistens aus Schuld der Befehlshaber und Beamten, welche selbst keine Waffenkenntniß und Uebung sich verschafft und mehr bei den Weinkannen als Schießplätzen gesessen hätten. Man habe keine Ergänzung der Landmiliz vorgenommen, Geschickte und Ungeschickte, Geübte und Ungeübte zusammengeworfen, da doch nicht Jedermann sich zum Soldaten schicke; die Wehren ohne Unterschied der Befähigung nur nach dem Reichthum eines Jeden vertheilt und zugelassen, Uebungen, wie sie vor dem Feind taugten, ganz vernachlässigt, jeder Art von Unordnung, Muthwillen und Unbilligkeit sowohl der Befehlshaber, als der Soldaten nachgesehen. Niemand habe an Abschaffung und Verbesserung dieser

---

können sie neben dem Kriegshandwerk ihr Gewerbe treiben und ihren Muth stählen, durch Uebung und Gewohnheit wächst ihnen das Herz. Die Unterhaltungskosten sind geringer und gehen nicht verloren. Vergl. hierzu den Anfang des II. Abschnitts und einige folgende Stellen dieser Beilage.

und anderer Mißbräuche bei den Musterungen, bei den Schieß-Uebungen, bei Durchzügen, bei feierlichem Empfange fremder Herren u. s. w. gedacht, Niemand das durch solche Mißbräuche geschwächte Ansehen des Fürsten und seines Landes zu Herzen genommen, noch das Beispiel der englischen und spanischen Nation befolgt, denen nichts angelegentlicher sey, als ihre Obrigkeit zu rühmen und Andern vorzuziehen, und die sich aus Neigung und Gehorsam nicht schämten, Soldaten zu seyn und zu heißen. Den Unterthanen sey es nicht eingefallen, die dargebotene Gelegenheit zu ergreifen, um jene Laster des Müßiggangs und der Wollust abzulegen. Am wenigsten sey für einen gemeinschaftlichen Schatz, gehöriges Zeug, und andere nöthige Vorräthe und deren Einrichtung gesorgt worden. So sey der Zweck der alten Einrichtung verfehlt, Beschwerung, Verachtung, vielfältige Laster und endlich die kosthare Nothwendigkeit entstanden, zu auswärtigen Kriegswerbungen seine Zuflucht zu nehmen. Bei plötzlichen fremden Durchzügen, wo man nicht gewußt, ob es Freunde oder Feinde wären, und kein Aufgebot geschehen sey, wären die größten Unordnungen, Plünderungen und Plackereien erfolgt, wie man dies in den niederländischen und französischen Kriegen, bei den Werbungen und Zügen des Pfalzgrafen Casimir, des von Dohna, des Fürsten von Anhalt, Sancy, Caspars von Schomberg und Anderer erlebt. Welche Mängel die alte Anstellung bei den neulichen Aufgeboten, beim Durchzug des Herrn von Schwarzenberg und der Wallonen dargeboten, sey bekannt. Denn da habe man die meisten Angestellten wegen Ungeschicklichkeit des Leibes und der Waffen zurückschicken, die wenigen übriggebliebenen wie Kinder unterweisen müssen, wie man ein Rohr abschieße oder den Spieß gebrauche; unter den Befehlshabern seyen die Verzogtesten und solche gewesen, die ihren Befehl kaum hätten nennen, geschweige bedienen können; ja die durchziehenden Soldaten hätten anfangs öffentlich gesagt, wenn nicht das Geschütz und etliche Reuter, so sie gesehen, vorhanden wären, so wollten sie mit den übrigen armen Sündern, und wenn sie noch dreifach stärker wären, bald

fertig werden *). Als vor anderthalb Jahren (1599) die Meuterei des Kriegsvolks (am Rhein) geschehen, habe er (L. Moritz) zu seiner und seiner Unterthanen Rettung ein starkes Aufgebot thun, die Meuterer überfallen und ihnen ihren verdienten Lohn geben wollen; da hätten die Kriegsverständigen, weil das Landvolk so gar nicht geübt noch zur Kriegsdisciplin angehalten wäre, ihm dies aufs heftigste widerrathen, und habe sonderlich Burkard von Boyneburg, ein alter ehrliebender Mann, zu ihm gesagt: „Gnädiger Herr, wann Ew. Gnaden die armen Unterthanen, so von Kriegsbrauch und Uebung gar nichts verstehen, also wollten an die versuchten Soldaten führen, so hätte ich Sorge, sie würden geschlagen und den Kopf dahinten lassen müssen; wer würde alsdann mehr Sünde oder auch Schande haben, als Ew. Gnaden;“ und wurde daneben das Exempel von Werla angezogen, da etliche tausend arme Unterthanen, so noch auf die alte Art abgerichtet gewesen, jämmerlich seyen zugerichtet worden (wie auch ein ähnliches Beispiel, so Urban von Boyneburg im Straßburger Krieg von den Kochersberger Bauern erlebt, desgleichen ein anderes aus dem Stift Trier, wo drei von Adel hinter vier Bäumen mit ihren Pirschröhren sich gegen 250 Bauern gewehrt, sechszehn derselben erlegt und die übrigen in die Flucht gejagt). Er verschweige die seltsamen Stichsreden von Fremden und Nachbarn über das hessische Landvolk und dessen Wehrstellung, welches ihm um so weher gethan, weil er es der Wahrheit gemäß gefunden und nicht habe entschuldigen können. Wie sich ferner die gemusterten Unterthanen in Mäßigkeit, Arbeitslust und Disciplin bisher gehalten, davon könne er einen ganzen Tomus Lavianus schreiben; er wolle nur nach seinem geringen Judicium anzeigen, woher solches unordentliche Leben unter die meisten

*) Eine günstigere Beurtheilung von dem Effect des damaligen Aufgebots bei dem Durchzug des Mansfeldischen Feldobristen Freiherrn Adolf von Schwarzenberg im Jahre 1595, findet sich weiter unten.

bewohnten Unterthanen gerathen sey. 1) An Strafen, Thurmen, Blocken, Bußen, Kanzelschelten und Kirchbann habe es nie gemangelt, aber das alles habe nichts gefruchtet, noch die Laster in Abgang gebracht, weil die Hauptwurzel, der schädliche und schändliche Müßiggang (otium), mit seinen Schwestern, der Wollust und Unzucht (mala disciplina) nicht hinweggenommen sey. „Denn auf den Werktagen gehen noch jetzt die Handwerksmeister und die Gesellen von ihrem Handwerk, laufen haufenweise den Kindtaufen, Hochzeiten und Weinkäufen ungeladen zu, oder wo sie das nicht haben können, Morgens zur Branntweinsuppe, Nachmittags zum Bierleben in den Trinkstuben; während dieser Zeit muß der Käufer auf den Verkäufer (Handwerksmann) acht, und noch mehr Tage warten, bis derselbe sich wohl ausgezecht hat, und nachher die bestellte Waare so theuer bezahlen, als es dem wohlbegossenen Verkäufer gefällig ist. Daher die Vertheuerung der Waaren. Denn der Handwerksmann nicht für sein Haus und seine Kinder, sondern für seinen Magen sorgt, seine Münze an nasse Waare legt, und wenn er das Maul nicht mit Wein waschen kann, fremde Biere, Brühan und dergleichen verlangt, an Sonntagen und Feiertagen auf Rechnung der ganzen Woche Zeche hält, während die Gesellen, welche an den Werktagen nicht so oft als der Meister spazieren gehen dürfen, ihr Wochenlöhnchen so wacker im Bier herumschwemmen, daß sie Montags nicht einen Heller mehr im Beutel haben, auf den Marktplätzen müßig gehen, die Fenstergläser ansehen, lotterbübisches Geschwätz oder Bärenhäuterspiele anfangen, welche weder zum bürgerlichen Leben, noch zur Kriegskunst dienlich sind, als Kugelschießen, Kegelschieben, Luftbälle und dergleichen Lumpereien, darüber sie oft Mord, Diebstahl und andere Bubenstücke anstiften." Eine Ursache der Arbeitsscheu der Meister liege darin, daß sie nicht mit billiger Gewalt zur Arbeit und zur Befolgung des Gebots „sechs Tage sollst Du arbeiten und im Schweiße Deines Angesichts Dein Brod essen" angehalten werden; und weil sie sich nicht scheuen, Sonntags, statt in die Kirche zu gehen, das, was

sie in der Woche versäumt, nachzuholen. Eine Ursache des übermäßigen Trinkens sey die, daß sie kein anderes Objectum haben, womit sie sich belustigen und erholen können, und lieber ihre Büchsen und Spieße verrosten lassen, welche sie doch nicht zu brauchen wissen, als ihre Gurgel. Eine Ursache des Müßiggangs an den Feiertagen liege darin, daß der größte Haufe, der, ungelehrt, ohne Lust an Büchern und Lesen der heiligen Schrift, sich nicht zu Hause nützlich zu beschäftigen wisse, außer dem Hause nur unnütze Würfel- und Kartenspieler oder Schwätzer treffe, bis zum gewünschten Abend, welchen sowohl Unterthanen, als ihre mit bösem Beispiel vorangehenden Beamten mit Trinken feierten. Denn ob es gleich noch nützliche Sonntags-Uebungen, wie Scheibenschießen und Fechtschulen, gebe, so würden sie doch wenig gebraucht oder so mißbraucht, daß sie zur Abrichtung und zur Kriegszucht nicht tüchtig machten; das Scheibenschießen nicht, wegen der zum Feldzug undienlichen Schwamm- und Feuerschlösser, wegen des langsamen Zielens, wegen der dabei aus Eigennutz eingeführten schädlichen Monopole und anderer kindischer Alfanzereien. Die Fechtschulen nicht, weil sie auf Gaukelei, Schein und Gewinnsucht beruhten, und der bewehrten jungen Mannschaft zum ernstlichen Gebrauch ihrer Waffen keine Unterweisung darböten. Zur Erklärung der Thatsache, daß die alte Einrichtung des Landes-Ausschusses weder den Zweck der Vaterlandsvertheidigung, noch den des Ansehns und der Ehre des Fürsten und Volks, noch den der Abstellung der Laster erreicht habe, wolle er noch folgende damit bisher verknüpfte Gebrechen und Mißbräuche anführen:

1) Den Mißbrauch, welchen die Beamten, wie er selbst aus den Klagen seiner Unterthanen vernommen, mit willkührlicher oder ungeschickter Austheilung der Waffen getrieben (theils aus Unwissenheit, indem sie ohne Rücksicht auf Alter, Stärke und Schwäche des Leibes, Geschicklichkeit oder Ungeschicklichkeit, die Wehren, je nachdem sie theuer oder wohlfeiler, dem ersten besten, der Geld auszulegen hatte, auferlegt; theils aus böser Absicht, um sich an einem oder dem anderen ihnen gehässigen armen

Tropf zu rächen, ihn mit theurer Gewehrbezahlung zu drücken, oder von ihm aus Eigennutz ein Geschenk zu erpressen).

2) Habe man mehr auf Quantität als Qualität der Bewehrten gesehen, und dabei außer Acht gelassen, wie nachtheilig es sey, nichtswürdige, unnütze, ungeschickte, kraftlose und faule Menschen zum Kriegsdienst zu gebrauchen, wie schwer es sey, eine große Menge mit Proviant und Sold zu versehen, wie schädlich, mehr Leute zu bewehren, als man unterhalten könne. Die Römer haben die ganze Welt mit 16,000 Mann erobert, die Niederlande dem König von Spanien dreißig Jahre lang mit 12,000 Mann Widerstand geleistet; für sämmtliche Fürsten von Hessen sey es genug, etwa 10,000 Mann für den Nothfall in Ordnung und Gewehr zu erhalten. Auch sey es zuweilen der Obrigkeit gefährlich, die ganze Volksmasse in Waffen zu halten (propter seditiones, proditiones et praesupponendas adversus magistratus infestationes), welches zu einem Bauernkrieg führen könne, während eine mäßige wohl disciplinirte Anzahl die Ruhe des Landes erhalte; zu geschweigen des Drucks gegen die Armen, der daraus erwachse, wenn Jeder ohne Unterschied die theuren Waffen kaufen müsse. Aus allen diesen Gründen folge, daß man die alte Einrichtung gänzlich verbessern müsse.

## Zweiter Abschnitt.

Zur Untersuchung der zweiten Frage, ob die neue von ihm vorgeschlagene Einrichtung (siehe Landesordnungen a. a. Orte) dem vorgesetzten Ziele entsprechender sey, wolle er I. das Honestum (die Ehrbarkeit derselben in religiöser, politischer und landesfürstlicher Rücksicht); II. das Utile (die Vortheile und scheinbaren Nachtheile derselben), und III. die Leichtigkeit oder Schwierigkeit ihrer Ausführung betrachten.

I. Das Honestum. Hier wären drei Zweifel zu widerlegen: 1) ob die Ausübung einer solchen Landmiliz nicht wider Gottes Befehl und den Gottesdienst selbst laufe (contra honestatem ecclesiasticam); 2) ob sie überhaupt als eine Neu-

rung nicht mit einer guten politischen Verfassung, und der hessischen insbesondere, im Widerspruch stehe; 3) ob sie auch die Ehre des Landes verbürge, und fürstlicher Reputation und Person nicht zuwider sey.

Zu 1. Daß eine eigene Landesvertheidigung dem göttlichen Befehl an jede Obrigkeit gemäß sey, bezeuge das alte Testament in unzähligen Stellen, auch die von den Propheten an die israelitischen und jüdischen Könige ergangene Warnung, nicht auswärtige Hülfe noch fremde Bündnisse zu suchen, sondern auf Gott und eigene innere Kraft zu vertrauen. Hierzu komme die neuere Erfahrung, wie hochschädlich es sey, in Nothfällen sich mit fremdem Kriegsvolk zu beladen und zur Wehr zu stellen. Er erwähne nur des überschwenglichen, nicht nur den Königen und Kaisern, sondern auch den wohlbestellten und reichen Republiken (Venedig, Niederlande und Schweiz) unerträglichen Soldes, der Habsucht, des Eigennutzes, des eingerissenen Luxus, der Verschwendung, der Unmäßigkeit, der schlechten Disciplin, der meuterischen, treulosen, wetterwendischen Gesinnung der fremden Söldner und ihrer Führer, des Drucks und der Plünderung der Unterthanen, der Verheerung des Feldes und andern unnennbaren Schadens, welchen solche Miethtruppen Freunden und Feinden zufügten. Die verschiedenartigen Fehler der europäischen Nationen, wenn man aus ihnen Miethtruppen ziehen wolle, habe schon ein vornehmer deutscher Philosoph richtig bezeichnet: in conscribendo milite interest cavere, quem conducas: si Germanum luxu et intolerantia plenum, si Gallum sobrium at rapacem, si Hispanum lusui et splendoribus deditum, si Italum avarum et ambitiosum, si Insularem suo ingenio confidentem, si Helvetum laboriosum at morosum, si Belgam astutum at non raro ambiguum; ab his igitur abstinendum. Inter omnes vero Germanum animo candido et Hispanum forti praeditum si ad disciplinam adsuefeceris, tibi exopta (das heißt: Bei der Werbung fremder Truppen ist viel an Vorsicht in der Auswahl gelegen, denn der Deutsche ist der Schwelgerei und

Intoleranz ergeben, der Franzose zwar nüchtern aber raubsüchtig, der Spanier liebt das Spiel und die Pracht, der Italiener ist geizig und ehrsüchtig, der Insulaner eigenwillig und stolz, der Schweizer arbeitsam aber mürrisch, der Belgier schlau aber nicht selten zweideutig; diese muß man meiden; wenn du unter allen diesen den aufrichtigen Deutschen und den tapfern Spanier zu einer Kriegszucht gewöhnen könntest, so wäre dir Glück zu wünschen). Wenn man ihm selbst (L. Moritz) vorwerfe, daß er sich vor zwei Jahren mit fremden Soldaten beladen, so diene zur Antwort, daß damals noch keine tröstliche dem Spanischen Anzug gewachsene Landmiliz vorhanden gewesen („o wie oft habe ich damals gewünscht, daß vor zwanzig Jahren unsere Bauern wären im Kriegswesen geübt worden, es sollte mir von den nummulariis clamatoribus keiner in's Land geguckt haben"), und daß er als Kreis-Obrister, seiner Pflicht nach, dem westphälischen Kreis habe sein Angebühr in ordentlichen Soldaten zuführen müssen. Nicht nur der Beruf zu einer solchen eigenen einheimischen Kriegseinrichtung, sondern auch die Art und Weise, wie dieselbe in's Werk zu richten, lasse sich durch die heilige Schrift erweisen. Dahin gehöre der Befehl Gottes, die Unterthanen sollen nicht fliehen in Gefahr, sondern auf ihn vertrauen, Fuß halten, keine fremde Hülfe fordern, und sich selbst wehren, Jeremiä, Cap. 42 v. 10 u. f. w.; Gottes Befehl an Gideon, einen Ausschuß zu machen, und selbst die Anweisung zu einem Stratagem (Buch der Richter, Cap. 7). Der heilige Geist lobe Salomon's Anstellung, den Bau der Festen und der Kornstädte, daß er die Fremdlinge zinsbar, die Kinder Israel's zu Kriegsleuten gemacht, gute Befehlshaber über sie gesetzt (vergl. Buch der Chronika Buch II. Cap. 8 v. 1—11, und die gleichmäßige Einschärfung im Buch der Könige, besonders Buch I. Capitel 9). Da es seine Absicht sey, daß die neue Kriegs-Uebung ohne Entheiligung des Sabbat's, ohne Versäumung der Predigt, ohne Verhinderung der Schule und Erziehung geschehe, so könne er auch die gewöhnlichen Einwürfe der Theologen und Pädagogen gegen die Sonntags-Uebungen leicht widerlegen. Ihm,

da er Gott Lob den Sonntag mit andern ehrlichen Dingen zubringen könne, sey es einerlei, wenn man zu jener Uebung ohne Abschneidung der Handthierung und Nahrung einen andern Tag wählen könne, aber er halte es für das gemeine Beste zuträglicher, auch dem Gottesdienst unschädlich, wenn man nach den Predigten zwei bis drei Stunden des Nachmittags und des Abends sich übe, wo jedermann, auch die Theologen müßig seyen. Auch habe er allen Befehlshabern ernstlich vorgeschrieben, daß sie vor der Mittags-Predigt die Soldaten auf den Kirchhof bescheiden, mit ihnen in die Kirche gehen, dort sie behalten, und nach der Predigt ordentlich mit ihnen herausziehen sollten. Wenn die Pädagogen schon im Voraus klagten, ihre Schüler würden den Soldaten nachlaufen und nachäffen, manchen Schaden davon tragen, die Lust zu den Studien verlieren, so behaupte er vielmehr, daß man mit der Lehrer Hülfe und Aufsicht die Kriegs-Uebung in Academieen und Schulen einführen solle, um die Schüler dadurch von unehrlichen Dingen und vom Müßiggang abzuziehen, um sie von Jugend auf zur gleichmäßigen Abhärtung und Uebung des Körpers und der Seele, und zur Ertragung der schweren Waffen zu gewöhnen. Dabei müßten aber die Pädagogen durch einen geschickten Lehrmeister der Kriegs-Uebungen unterstützt werden, Zank, Neid, Rache und Verachtung nicht gestatten, und um den nothwendigen Fleiß in den Wissenschaften zu belohnen, und nicht erkalten zu lassen, selbst die körperlichen Uebungen als Prämien aufstellen.

Zu 2. Wenn Obiges richtig, so folge zugleich, da Religion und Erziehung die Grundlagen des bürgerlichen Lebens seyen, daß eine solche Einrichtung nicht mit der politischen Verfassung im Widerspruch stehen könne. Dies sey weder im Allgemeinen noch hinsichtlich der hessischen Verfassung der Fall (neque legibus naturæ, gentium et civium, neque statutis Hassiacis contrarium). Vielmehr zeige die Geschichte anderer Staaten, daß eine solche Einrichtung nicht zur Schwächung und Verwirrung, sondern zur Stärkung und Wiederherstellung des Vaterlandes diene. Natürliche, weltliche und bürgerliche Rechte gestatten,

Gewalt mit Gewalt zu vertreiben (quod vim vi repellere licet). Ein Staat, der sich nicht vertheidige, verliere den Frieden, den ihm sein Gegner stört. Wenn die Glieder eines Staats, Obrigkeiten und Unterthanen faul, kraft- und hülflos, so schleppen sie den ganzen Körper zum Untergang, Sclaverei und Schande. Viele Völker, welche nicht ihrer Kraft vertrauten, sondern benachbarten ihren Schutz anvertrauten, wurden dadurch zinsbar; die Türken dadurch mächtig, daß sie über ihre Nachbarn den Schutz übernahmen; die Römer noch mehr, weil sie, zu Hülfe gerufen, Gelegenheit nahmen, die Feinde ihrer Bundesgenossen zu bekriegen und zu besiegen. So werde auch Lüttich, Jülich und Westphalen, weil sie sich nicht über Landes-Defension vergleichen können, die Beute fremder Gäste werden, welche ihnen den Strick um den Hals werfen und mit dem Ende desselben auch die Nachbarländer, Hessen mit eingeschlossen, umfassen würden (nam saepissime vicinum malum vicinis commune evadit). Daß die Einrichtung einer Landwehr nicht den hessischen Herkommen und Statuten zuwider sey, zeigen die bisherigen Einrichtungen, Musterungen, Bewaffnungen und Expeditionen; in dem ganzen Fürstenthum sey kein Mensch, welcher diesem Werk widersprochen, in allen Orten hätten die Rathsverwandten (der Städte) Glückwünschungen und stattliche Erbietungen gethan. Daß auch eine solche Kriegsverfassung nicht zum Verderben und zum Untergang, sondern zur Wiederherstellung und Erhaltung des Staats (rei publicae) führe, erkenne man an den gewöhnlichen Ursachen jenes Untergangs, die dadurch entfernt würden. Diese seyen erstens Tyrannei, mit ihrem Gefolge Aufruhr, Verrath, Verschwörung; die vorgeschlagene Kriegs-Einrichtung mit gesammter Hand der Obrigkeit und der Unterthanen errichtet, wenn man nicht serviliter, sondern liberaliter mit derselben umgehe, wenn man sie nicht zur Unterdrückung, sondern zum Schutz der Unbewehrten brauche, führe nicht zur Tyrannei. Zweitens Uneinigkeit, mit ihrem Gefolge verderblicher, bestechlicher, ehrgeiziger Rathschläge, gegenseitiger Verletzung, und Aufreizung einer dritten

Macht. Die vorgeschlagene Einrichtung einer National-Miliz aber erziele den Einklang der Besten und Ehrliebendsten, dämpfe ehrsüchtige Bestrebungen (ambitio), stifte gutes Vertrauen der Herren und Unterthanen, gebe durch gemeinsamen Schatz, Munition, Proviant ein Unterpfand und einen Knoten gemeinsamer Freundschaft und Treue, verhindere die Einmischung oder Beleidigung eines Dritten. „Denn Keiner gern mit einem Ochsen anbindet, so lange derselbe noch seine Hörner hat.“ Drittens Müßiggang (otium), mit seinem Gefolge Faulheit, Selbstvernachlässigung, falsche Sicherheit, Feigheit, Wollust, Armuth, denen allen eine gute Kriegsübung jener Art zuvorkomme, wenn sie nicht, wie bisher, zum Schein und zur Spielerei, sondern ernstlich angestellt werde, und wenn man die Kunst verstünde, durch gemeinsamen Vorrath an Geld, Frucht, Munition und Waffen, die Armuth in eine ehrenvolle Macht (honesta potestas) zu verwandeln. Die vierte Ursache der Verderbniß und des Untergangs eines Staates seyen endlich veraltete, trügerische, in Zeiten der Gefahr wirkungslose Vertheidigungs-Anstalten (inanes conatus). Gott wolle Hessen lange vor einer Probe bewahren, welche sich nicht im freien Felde erweise. Denn wenn es zur ernstlichen That komme, gebe eine tüchtige ordentliche Kriegs-Einrichtung bessere Bürgschaft als die bisherige veraltete und unordentliche Anstellung, wo man statt einer mäßigen Anzahl geübter und verständiger Leute, sich mit einem großen ungeübten Haufen ohne Zucht und Disciplin zum Spott und zur Verachtung des Auslandes beladen habe. Er hoffe, daß an Hessen der Spruch des Valerius Maximus lib. II. cap. 2 wahr werde: In disciplinæ militaris sinu et tutela serenus tranquillusque beatæ pacis status conquiescit (in dem Busen einer militairischen Zucht ruht die Heiterkeit eines glücklichen Friedens). Graf Reinhard von Solms erwähne irgendwo etwas, was er noch zu diesem Punct anführen wolle: Es sey ein altes Sprüchwort bei den deutschen Kriegsleuten, wenn man Hurerei treibe, so sey kein Glück bei der Sache, es habe ihn auch eine unfehlbare Erfahrung gelehrt, daß an dem

Tage, wo eine wissentliche Hurerei im Lager gewesen und unbestraft geblieben, alle Kriegs-Anschläge vergebens gewesen. Hiermit stehe auch die Sauferei in Verbindung, welche ebenfalls conatus inanes (wirkungslose Anschläge) herbeiführe. Ob die vorgeschlagene Anordnung so neu und unerhört, daß man darüber erschrecken solle? Nein, sie sey ein uraltes, wohl gegründetes, in herrlichen Schriften empfohlenes, durch vielfältige Beispiele bestätigtes Werk. Er wolle sich nicht blos auf die neulichen Einrichtungen in Deutschland, von Nassau, Pfalz, Baden, zum Theil auch Westphalen, noch auf Frankreich, England, oder die Generalstaaten berufen, von deren (durch Moriz von Oranien erwirkter) Disciplin man heutiges Tages sagen könne, was Plutarchus vom Pyrrhus schreibe, als er das Lager der Römer besehen, se non castra sed hortum virtutibus militaribus ornatissimum vidisse. Man solle nur über die Kriegs- und Feld-Uebungen der Alten die Bibel, Josephus, Livius, Polybius, Thucydides, Aelianus, Vegetius, Leo den Imperator, die alten Schriften über die Gothen, Gallier, Angeln nachlesen, und damit Lipsius de militia romana, selbst Macchiavelli über die Kriegskunst der Römer (wenn er gleich sonst für verdächtig gehalten werde), Onosandri scripta, Lazarus von Schwendi, Stukmii consilium ad Maximilianum Imperatorem, die Reichsconstitutionen selbst vergleichen, in welchen allen eine ordentliche Miliz aus eigenen Unterthanen unter eingeborenen Führern zur Vertheidigung des Vaterlandes angepriesen werde. „Möchten deswegen etliche heutige Kriegsleute ihre Nasen wohl einziehen, welche diese Ordnung und Aenderung verlachen, verwerfen und verspotten, denn was sie als Unverständige verlachen, das haben hochverständige Republiken, Könige, Fürsten, Gelehrte und kriegserfahrene Leute hoch geachtet, was sie aus Hochmuth verachten, das haben Liebhaber und Beförderer des allgemeinen Wohlstandes ernstlich geboten und treulich vorgeschlagen, was sie um ihres Geldgeizes willen verwerfen (denn diese Sachen in ihren Kram nicht dienen, propter disciplinam et prudentiam adhibendam), da haben Herren in Krieg und

Frieden

Frieden viel mit ausgerichtet, was sie heutiges Tages, gestützt auf ihre böse Gewohnheit, verspotten, das haben ehrliebende Beschirmer ihrer treuen Unterthanen durch den Erfolg autorisirt und wider alle Verläumdung befestigt."

Zu 3. Ob eine solche einheimische Landmiliz der Ehre des Landes und fürstlicher Reputation nicht zuwider sey, quoad decorum et honestatem majestaticam. Hier komme es auf folgende Puncte an, ob diese Kriegs-Anstellung den Widersachern und Feinden werde den gehörigen Schrecken einjagen und sie von allerhand Attentaten abhalten, ob die verlorene Reputation der Unterthanen, welche fast jedermann als verweichlicht verlache, dadurch wiederhergestellt werde, ob auch die hohe Obrigkeit (supremus magistratus) ohne Gefahr ihrer Reputation mit diesen Sachen sich werde bemühen oder umgehen können. Er habe schon oben erwähnt, daß kein Land in größerer Gefahr sitze, als wenn es kundlich keine gute militairische Disciplin in sich selbst habe. Lydien fiel dadurch dem Cyrus in die Hände, mit der römischen Disciplin ging die römische Republik zu Grunde. „Ich scheue mich, so oft ich an die Exempla gedenke, und fürchte, ich werde noch neben vielen andern vornehmen Liebhabern des Vaterlandes ein schädlich Exempel an den jülichschen und westphälischen Landen erleben. Deus avertat propter malam viciniam." Hingegen wisse man viele Beispiele, daß sehr mächtige Feinde ein kleines, wohl gefaßtes, zum Streit bereites Häuflein nicht haben angreifen dürfen, oder dadurch eine unerwartete Niederlage erlitten, wie Philipp der Macedonier von den Triballiern, Zopyrus von den Scythen, Varus von den Catten. Eben so hätten die Spanier vor zwei Jahren, als sie den Nassauern so nahe an der Thür lagen, ihrer Vorbereitung wegen nicht gewagt, sie anzutasten, so viele Ursachen sie dazu hatten oder noch ersinnen und vorgeben konnten. Wenn nun bei seinen hessischen Unterthanen solche Einrichtung durch Unterweisung und Uebung einmal Wurzel gefaßt, so zweifle er nicht, es werden Auswärtige und Nachbaren, statt einmal, wohl zehnmal sich bedenken, ehe sie dieselben angriffen,

oder ihren Muthwillen gegen dieselben ausüben. Denn da solche Freibeuter und Scharrhansen neulich in Paderborn, wo sie Beute holen wollten, von unabgerichteten, jedoch eine Zeit her geübten, Unterthanen eine ziemliche Anzahl Schläge bekommen, wie viel mehr in Hessen? Dasselbe Mittel diene auch zur Wiederherstellung der verlorenen Ehre, trotz dem Geschrei derer, welche zu fremdem Kriegsvolk und zu hoher Besoldung, aus Mangel an Vaterlandsliebe, und unter dem Vorwand, Bauern blieben Bauern, riethen. „Denn dieselben Hansen, wenn sie dem Herrn sollen Volk werben, bringen sie mehrentheils Bauern, welche weder Soldaten gewesen, noch wie Soldaten einhergehen, und kennet man solche Vögel gar bald, wie den Wolf am Gange. Alsdann, wenn man ihnen dies vorwirft, wissen sie hundert falsche Ausflüchte, wie sie am Werben gehindert, wie ihnen die Zeit zu kurz gewesen, wie ihnen etliche ausgeblieben, geben gute Vertröstung, daß diese Bauern so gut als andere werden sollten, oder daß sie die untüchtigen während des Zugs bald los werden, und bessere annehmen wollten. Aber das sind goldene Berge, denn um des schnöden Geldgeizes willen wenden sie keinen Heller daran; will man ihnen einen solchen Soldaten einstreichen, so greift man ihnen an den Augapfel, und es entstehen Wechselworte bis zum höchsten Verdruß. Heißt das nicht, die Herren überreden, sie sollen ihren unterthänigen Bauern nichts vertrauen, während jene Freibeuter doch selbst meistens Bauern ins Feld liefern? Heißt das nicht, den Herren entgegen arbeiten, welche ihre Unterthanen manthaft machen; und sich fremder meuterischer Gesellen enthalten wollen, da doch diese Prahlhansen selbst bekennen müssen, daß man in Kriegsläuften ohne bewehrte Bauern nicht seyn könne? Denn daß Bauern nichts anders als Soldaten, und Soldaten nichts anders als Bauern sind, beweiset ihre Abkunft (sind beiderseits Bauern-Geschwister-Kinder) und die Zeit, so kein Krieg ist; da müssen die Soldaten thun, was Bauern auch thun, arbeiten, handwerken und dienen, wenn sie nicht wollen Hungers sterben. Ja, in der Unordnung sind sie den Bauern noch ungleich, man sieht weit

mehr in Soldaten- als Bauernhofen, Bettler, Bauernschinder, Land-Unmüßer und Hurenschlepper. Daß sie gleiche Stärke und gleiches Herz haben, das werden oft die Gardebrüder gewahr, wenn es zu Schlägereien kommt, wenn sie der Bauern Tretkolben zum Schlaftrunk versuchen. Ja, man sieht nicht selten auf der Schweinhatze und beim Treiben, wie kleine Bauernjungen den durchdringenden Schweinen mit einem Stecken oder Barten stehen dürfen, sie seyen so böse, stark und wilde, als sie wollen, welches ihnen unter hundert Soldaten oft kaum einer dürfte nachthun. Daß die Bauern eben so wohl hurtig werden, und als Soldaten bestehen können, beweiset ihre gleiche Vernunft im Nachmachen und Nachdenken, gleiche Anwendung des Fleißes, und der Gehorsam, worin sie noch heutiges Tages die Soldaten übertreffen. Denn Gehorsam ist die Quelle und das Hülfsmittel der Tapferkeit, der Ehrbarkeit und Hurtigkeit, wie jener französische Schriftsteller, Monsieur de la Noue (in den Discours politiques et militaires) schön sagt: Un Soldat, qui est au commandement de son Capitaine est digne d'une double gage. L'obéissance d'un soldat l'avance plus en l'honneur, que le courage de dix autres *). Es ist auch leichter, ein Fähnlein Landvolksknechte in neuer guter Ordnung zu unterweisen, als jene Miethsoldaten, welche es für Schande halten, zu lernen, statt es für Schande zu halten, nichts zu wissen. Wie im Evangelio etliche sich entschuldigen, zur Hochzeit zu kommen, einer mit seinem Ochsen, andere mit ihren Aeckern, der dritte mit seinem Weibe, so ist es heutiges Tages mit den ungrischen, und andern leider eitel deut-

*) Die im Jahre 1592 zu Frankfurt a. M. von einem würtembergisch-mümpelgardischen Secretair J. Rahtgeben herausgegebene Uebersetzung dieses Schriftstellers führt den Titel: „Discours oder Beschreibung und ausführliches räthliches Bedenken von allerhand, sowohl politischen als Kriegssachen. Erstlich durch den edlen, hocherfahrnen weit berümbten und mannhaften französischen Kriegsobristen, den Herrn de la Noue, in französischer Sprache beschrieben, hiernach durch den Herrn de Fresnes zusammenverfaßt u. s. w."

schen, am besten besoldeten, Soldaten. Statt sich zu üben, oder den Exercierplatz zu besuchen, entschuldigen sie sich mit ihrer Trunkenheit, mit ihrem Geldgeiz, die meisten nicht einmal mit ihren Eheweibern, sondern gottlosen Huren, deren oft mehr im Lager, als Soldaten zu finden." Was überhaupt die Erfahrung alter und neuer Zeit über nationale Krieger lehre, darüber brauche man nur die Weltgeschichte zu vergleichen. „Ausgezogene und gemusterte Bauern und Bürger waren die Römer, die, so lange sie gute Ordnung hielten, und sich selbst bezwangen, auch die Welt bezwangen, und denen jenes rühmlicher war, als dieses. Eben so die Macedonier unter Alexander, welche dessen Wappen in Asien, Africa und Europa aufsteckten; sie waren wohlgeordnete Landleute, und keine meuterische Soldaten. Nicht minder die Catten, so meistentheils Hessen gewesen, und sich einer besseren Ordnung, als andere, beflissen, als sie des Varus durch Laster verdorbene Legionen aufrieben. Im Jahre 1588 war es eine von Freunden verlassene, aber kluge Frau, die Königin von England, welche bedroht von der ganzen spanischen Armada, es durch Aufgebot ihrer Landschaft dahin brachte, daß die zu Roß und Fuß wohl geordneten Spanier es nicht wagten, einen Mann in England an's Land zu setzen. In dem jetzigen ungrischen Kriege, wenn man da die Gespannschaften nicht gehabt, wo wären Feldherr, Festungen, Reuter und Knechte geblieben; wie viel derselben würden jetzt zu Constantinopel sitzen, wenn die ungrischen und österreichischen Bauern nicht auch das Ihrige gethan hätten. In des Königs von Frankreich (Heinrich IV.) höchsten Nöthen, wenn er da nicht sich des Wörtleins Bataille in den Aufforderungs-Schreiben an seine Ritterschaft*) hätte bedienen dürfen, wo wollte doch seine Krone, sein Kopf, und daran noch mehr gelegen ist, die evangelische Religion in Frankreich geblieben seyn. O utinam nobilitas germana eo animo esses in tuos principes et id ipsum re ipsa declarares! Es würde dir selbst zum Besten, bei männiglich zu unsterblichem Gedächtniß und

*) Im Original: „so er auf einen Bileten schreiben und dadurch seine Ritterschaft uffzufordern pfleget."

seinen Nachkommen zu ritterlichen Tugenden gereichen. Wie kommt's nun, daß heutiges-Tages alle Exempla von fremden Nationen, und nicht von unseren eigenen Landsleuten, den Deutschen, können angezogen werden. Es sind in Deutschland drei Dinge eingerissen, welche dies verhindern: 1) die falsche Sicherheit (Securitas), 2) die Trägheit (Segnities) mit ihren Lastern und 3) das Vorurtheil (male fundata opinio). Diese drei Rathgeber herrschen. Die Securitas sagt: Ihr deutschen Fürsten habt jetzo guten Frieden, stehet zum Theil mit den katholischen in heimlicher guter Correspondenz, was wollt ihr mühsame Kriegs-Anstellung machen? Der Türke hat nur mit dem Kaiser zu thun, der Pabst, dem ihr vor etlichen Jahren schon also in die Schuhe getreten habt, wird euch auch wohl bleiben lassen. Der Spanier hat genug mit seinen Feinden zu thun. Die Segnities mit ihrem wollüstigen Fuchspelz sagt, man kann wohl andern Kurzweil haben, Commessationes und anderes Gepränge ist auch eine feine Recreation, guter Dinge sich recht gebrauchen in Augen- und Ohrenlust, ist eben sowohl eine Kunst, als einen Haufen Kriegsleute einrichten. Dann kommt das Vorurtheil durch schmeichlerische und müßige Schwätzer, und setzt hinzu: Man solle sich nur keine Feinde erregen, nicht in verderbliche Kosten bringen, oder gar einen neuen Bauernkrieg auf den Hals laden! Aber solche Vorwände dürfen uns nicht abschrecken, den erloschenen deutschen Nemen durch politische und militairische Tugenden wiederherzustellen. Denn jetzt geht es in Deutschland, wie in einer großen Stadt, wo es leicht zu brennen pflegt. Wenn ein Feuer aufgeht, schlägt man die Glocken, schreibt Zeitungen durch ganz Germania, es brennt, fragen etliche wo, ist die Antwort, in Ungarn, Frankreich, Niederlanden, Westphalen; die denn weit im Osten wohnen, sagen, der Wind stehet von meinem Hause ab, es wird noch viel Häuser kosten, ehe das meinige brennt, die nächsten Nachbaren werden wohl Wasser zutragen; eben so die weit im Westen oder Süden wohnen. Während der Zeit stehen die Weiber auf den Gassen, schlagen die Arme in einander, und berathschlagen, wie doch

dem Feuer zu steuern sey, thun aber eben so wenig, als die vorigen weiter Entfernten zum gemeinen Nutzen. Frage man aber, ob ein Fürst ohne Gefahr seines Ansehns (salva autoritate et majestatica honestate) sich dürfe bei solchem vaterländischen Kriegswerk finden lassen, so sey die Antwort, daß er vielmehr sein Ansehn dadurch vermehre, und indem er zugleich dem Gebot der Nothwendigkeit folge, das gemeine und sein eigenes Wohl befördere. Denn seine Gegenwart bewirkt, daß sich niemand guter Ordnung entziehen oder dem Andern beschwerlich seyn darf, das Auge des Herrn macht das Roß fett, er schreckt die Bösen und ermuntert die Guten (vox et vultus principis, vox et vultus leonis); sein Beispiel erhöhet Fleiß und Freudigkeit; wenn er dies Geschäft verrichtet, braucht er das andere nicht zu vernachlässigen. Auch verschafft ihm solcher Umgang mit Beamten und Unterthanen gute Gelegenheit zu neuer Erfahrung in Sachen des Staats und der Hauswirthschaft; er selbst als Theilnehmer der kriegerischen Uebung bereitet sich zu kriegerischer mannhafter Tugend für den Fall der Noth.

II. Das Utile; so viel dies in Betrachtung kommen dürfe, da das honestum erwiesen sey (nach Cicero's Regel lib. III. de officiis: honesta etiam si non multum habeant utilitatis, tamen esse appetenda). Hier habe er vor der Ausführung des positiven Nutzens zuerst dreierlei zu widerlegen: 1) ob die Unkosten zu Erhaltung der Befehle (Officiers-Stellen), Munition, Kleidung, Waffen, Zehrung u. s. w. nicht zu hoch laufen, und für Fürsten und Unterthanen unerschwinglich seyen, 2) ob nicht, da man den Landwehrmännern etliche Privilegia geben müsse, dies den Diensten (Frohn-, Jagd-, Meier- und andern Land-Diensten) hinderlich sey, 3) ob nicht wegen der Zusammenschmelzung der Beamten- und Befehlshaberstellen, Unordnung, Unehrigkeit und Schmälerung der Autorität erfolge *).

Zu 1. bemerke er im Allgemeinen, daß man alle unnöthige und überflüssige Ausgaben und Kosten vermeiden, das Nothwen-

*) Dies waren besonders die Einwürfe, welche L. Ludwig entgegenstellte.

dige aber als ein Opfer für's allgemeine Beste ansehen müsse. Was die Kosten der Befehle (Officiers-Stellen) betreffe, so müßten die meisten als Ehrenämter angesehen werden, die Beförderung zu besoldeten Stellen nachher nach Verdienst und Verhalten geschehen. Den Amtmännern und Landvoigten, welche Hauptmanns-Stellen erhielten, brauche man zu ihrer Amtsbesoldung nichts zuzulegen, eben so wenig den vornehmen Hofdienern, welche den Titel der Landräthe (præfecturæ) besitzen. Mit Ausnahme der Leutenante müßten und würden sich alle geringere Officiers-Stellen, Fähndriche, Feldwebel, Fouriere, Corporale, Gefreite, von selbst mit der Ehre und dem Titel begnügen. Für einen Leutenant aber werde an Geld, Korn, Kleidung und Haltung eines Pferdes (jährlich) überhaupt 70 Gulden genügen. Ein Fürst, oder die Fürsten von Hessen insgesammt könnten auch auf ihre Kosten einen oder etliche versuchte Capitaine besolden. Denn nicht selten verspiele einer 1000 Thaler auf einen Sitz, wofür man unter Zulegung von etwas Tuch und Frucht zehn Capitaine halten könne. Die Unkosten für Munition beliefen sich nur in den ersten zwei Jahren etwas hoch; seyen auch unverloren. Bei den meisten Uebungen der Landmiliz bedürfe es des Blei's nicht, außer beim Scheibenschießen. Lunten könne Jeder mit Hülfe seiner weiblichen Verwandten sich selbst schaffen. Die Kleidung werde die Landschaft, wie dies so willig im Niederfürstenthum geschehen, auch wohl im Oberfürstenthum auf sich nehmen. Ein Soldatenrock koste nicht mehr als 2 Gulden; die Ausgabe für ein Mäntelchen sey auf lange Zeit. Die übrige Kleidung schaffe sich jeder Soldat mit der Zeit von dem Seinigen, doch müsse er die angeordneten Muster und Farben tragen, und die Regel der Simplicität nicht überschreiten. Waffen könne das Zeughaus den Unterthanen vorsetzen, und nach und nach von ihrer Bezahlung frische kaufen; wenigstens solle den Landwehrmännern die Flickerei derselben anheim; ganz unbrauchbare könne man eintauschen. Der Zehrung könne man sich nicht ganz überheben; doch erscheine dieselbe als gering, sobald man die Capitaine in ihrem Wohnbezirk

die Leutenante an den Orten, wo sie angesessen, anstelle und wohnen lasse, und Musterungen und Zusammenkünfte nicht zu oft und nicht zu lange halte. Alle Unkosten dieser bürgerlichen Kriegs-Einrichtung würden aber erleichtert, wenn Fürsten, Prälaten, Ritter und Landschaften das Ihrige insgesammt dazu thäten. Denn daß die Ritter und Landschaften alles von sich schieben und den Landesherren allein auflegen wollten, dazu hätten sie keinen Fug. Auch sey um solcher imperiösen, unvorsichtigen Weigerung willen nicht rathsam, einen sonst trefflichen Plan aufzugeben. Wenn die Fürsten nichts unnöthiges und übermäßiges forderten, zum allgemeinen, nicht zu ihrem Besten eine solche Beisteuer ausschrieben, wenn alle Ausgaben dieser Einrichtung „dem Ausschuß der Stände", wie nachher angedeutet werden sollte,*) vorgelegt würden, wenn die sämmtlichen Stände des Fürstenthums sähen, daß man eine gute Ordnung fleißig halte, daß man dadurch so viel eingerissene Unordnung abschaffe, so sey er überzeugt, daß sie, statt sich jenes geringen Beitrags zu weigern, sich ins Künftige von selbst noch zu mehrerem erbieten würden.

Zu 2. **Privilegia** betreffend. Es sey billig, daß diejenigen welche mit ihrem Leben das Leben des Vaterlandes erkauften, auch einer größeren Freiheit genössen; doch mit der nützlichen Bedingung, gegen jenen Genuß auch größeren Fleiß und schwerere Mühe in ihrem Beruf anzuwenden. Deshalb habe er gleich anfangs den betreffenden Bürgern in Friedenszeiten die Thor- und Gassen-Wachten, den Bauern aber die gehenden Dienste bei den Jagden erlassen, daneben ihnen das Tragen der Seitengewehre vergönnt; beides ohne Gefahr und ohne Kosten. Denn in ruhigen Zeiten bedürfe man so hoch nicht der Gassen- und Thor-Wachten, in unruhigen und gefahrvollen bleibe es ihre Schuldigkeit, Tag und Nacht mit Zusetzung ihres Leibes und Lebens aufzuwarten. An den Jagddiensten gehe deshalb wenig ab, weil

*) Diese Erwähnung eines factischen ständischen Ausschusses ist wichtig, wenn gleich die versprochene Ausführung fehlt.

man die wenigsten Bauern und die meisten Bürger zur Landwehr gewählet. Bauern, denen jetzt noch Jagddienste zufielen, müßten bedenken, daß es leichter zur Jagd als zur Schlacht ginge, vielmehr könnten sie klagen über die unbescheidenen Jäger-Knechte, welche da, wo kaum hundert Bauern vonnöthen, zweihundert forderten, und wohl heimliche Bußen und Strafen oder gar Schläge ihnen auflegten. Die wenigen von den Jagddiensten befreiten Bauern aber blieben in ihren übrigen Verpflichtungen den andern Unterthanen gleich; denn so oft einer aus der Landwehr sich begebe, wie das wöchentlich geschehe, sey er der Landwehr-Freiheit beraubt. Daß man die Ertheilung der Landwehr-Freiheiten auf alte gediente und verdiente Mitglieder und auf die, welche im Krieg beurlaubt würden, ausgedehnt, wodurch freilich die Anzahl der Privilegirten in's Unendliche zu wachsen scheine, sey nach Billigkeit und nicht ohne reifliche Ueberlegung geschehen. Denn, wenn Jemand bis in sein schwaches Alter sich wohl bei der Landwehr verhalten, so könne man ihn aus der Freiheit nicht wieder in die Unfreiheit stoßen. Nicht Alle kehrten zurück, welche in den Krieg zögen, ihre Lücken blieben offen, so daß den Diensten nichts ab-, der Landwehr nichts zugehe; der Ausgedienten würden nicht Viele seyn, mancher Apfel falle ab, ehe er halb reif werde, die Sterbenden stürben sowohl den Diensten, als der Landwehr ab; dagegen in einem Jahr gegen einen Veteranen zehn Knaben jung würden, unter denen kaum einer zur Landwehr gezogen werde. Daß aber die Landwehrmitglieder die Seitengewehre trügen, könne Niemanden gefährlich seyn, denn sie dürften sie nicht zucken, ohne ihrer Befehlshaber Wissen und Befehl. An den häufigen Wunden und Todschlägen seyen weniger die Seitengewehre, als die Tretkolben, die Beile, die Brodmesser, Wein, Bier, Brühan, Huren und Würfel (»ich darf nicht sagen incertitudo quarundam legum civilium«) Schuld.

Zu 3. Den Einwurf wegen Confusion der bürgerlichen und militairischen Behörden wolle er durch einige Bemerkungen widerlegen. Die wenigsten Sachen der Landwehr seyen so beschaffen, daß dazu eine Concurrenz gehöre, in den meisten sey die Trennung

der Aemter und Inspectionen so geschehen, daß keine die andere hindere; wo aber die Concurrenz nöthig sey, da sey sie auch nützlich und so angestellt, daß weder ein Präjudiz, noch eine Ursache zur Uneinigkeit erwachse. Dies werde auf folgende Art erreicht: Man nehme die meisten Hauptleute aus den Amtmännern, so daß hier keine Collision entstehe, und so man wolle, könne man auch zu Lieutenanten meistentheils politische Diener gebrauchen (wie hernach gesagt werden soll). Aber in bürgerlichen und Criminal-Fällen bleibe den Beamten und Bürgermeistern ihre Autorität, Gebot und Verbot; wie in den Diensten mit Ausnahme der Jagdbefreiten. In allen diesen Dingen hätten die Landwehr- oder Kriegsbehörden (polemici magistratus) nicht allein nichts zu schaffen, sondern würden noch in vielen Dingen von den bürgerlichen Behörden (politici magistratus) dirigirt, wie in der Auswählung, Ersetzung und Annehmung der Soldaten. Ihr Befehl in Friedenszeiten beschränke sich auf die Uebungen, Wachten und die Aufwartung der Landwehr. Renten- und Zinsen-Einnahme gehörten für Rentmeister und Schultheißen, nicht für den Capitain oder Lieutenant. Dienste auf dem Land und in den Städten besorge der Schultheiß, die Landknechte, die Zunftmeister, nicht der Hauptmann oder Feldwebel. Derselben Arbeit beginne, wenn man mit den Soldaten fremde Herren empfange, den Landesfürsten bewache, oder ins Feld zur Vertheidigung des Vaterlands rücke. Bei der Auswahl der Recruten (in delectu tironum), beim Ersatz der Abgehenden, bei Landwehrstrafen, wenn einer ungehorsam von den Uebungen, Wachten oder Aufwartungen wegbleibe, bei der Absendung zum ernstlichen Kriegsdienst sey zwar Concurrenz und gegenseitige Communication nöthig, aber auch genau vorgeschrieben; für die bürgerlichen Beamten besonders das erste Votum und das prae, sowie die Einbringung und Ausführung der Strafen. Mürrische, neidische und zänkische Befehlshaber und Beamten müsse die höchste Obrigkeit in Zaum halten, oder bei Widersetzlichkeit laufen lassen. So hoffe er zu erreichen, daß die

Kriegsbefehle den bürgerlichen Beamten statt hinderlich und beschwerlich, noch beförderlich seyen.

Nach diesen Widerlegungen gehe er zur Betrachtung des positiven Nutzens, zuerst der durch diese Einrichtung bezweckten Zucht und militairischen Disciplin aus folgenden Gesichtspuncten über: Der Zweck dieser Einrichtung solle weder baarer Gewinnst, noch Eroberung und Vergrößerung des Gebiets, noch leere Prahlerei, noch müßiges, unnützes, kraftverschwendendes, zum Spott führendes Spectaculum, sondern wirkliche Erhaltung und Vertheidigung des Staats, des gemeinen Nutzens und der bisherigen Reputation, ein gehöriger Vorrath von geübten Soldaten und nöthigem Material, ein Gegenmittel gegen Lasterhaftigkeit, Müßiggang und Wollust, und eine solche Ordnung seyn, welche Anleitung zu guten, bürgerlichen Tugenden gebe. Welchen Nutzen solche Einrichtung bei gefährlichen Durchzügen gewähre, davon habe sich selbst bei den bisherigen Mängeln eine Probe vor etlichen Jahren gezeigt, als der Herr von Schwartzenberg mit den Wallonen, zweitausend wohlgerüsteten und geübten Reutern, durchgezogen. Denn obgleich damals (wie oben gemeldet) die Landwehr nicht mit Cavallerie bedeckt und mit furchtsamen, verzagten, ungeübten Leuten vermischt war, die man nicht für Soldaten und Spießträger, sondern für grobe, unerfahrene Gesellen und Flegelschwinger hielt, so erreichte man doch wider alles Verhoffen, erstens, daß die Wallonen, welche im Stift Cöln, Paderborn, in Waldeck und anderwärts großen Muthwillen und Schaden angerichtet, durchs Land zu Hessen fein züchtig und ohne einzige menschliche Beleidigung zogen; zweitens, daß sie dasjenige, was sie dort an Pferden, Gefäßen, Proviant, Mägden und anderem mitgenommen, im Land zu Hessen gedrungen wurden, wiederzugeben; drittens, daß sie, ob sie wohl zuvor die Unterthanen verlacht, doch hernach selbst bekennten, sie begehrten nimmermehr durch des Land zu reisen, wo ihnen die Faust zu sehr gebunden gewesen; viertens mußten dagegen andere folgende Länder, Fulda, Franken, Nordgau, eben solchen Schimpf leiden, als Cöln, Paderborn und Waldeck, und mit ihnen zuge-

sehen, daß die Hessen andere Leute wären, die sich von den Wallonen nicht hätten pochen lassen. „Vor allen anderen zeigten sich die um den Diemelstrom wohnhaften Unterthanen etwas männlicher und tapferer, als die anderen, und waren auch in besserer Gewehr und Ordnung, erhielten vor den Andern die Reputation, und hatten die Wallonen ein sonderes Auge auf sie, haben auch etliche ihrer Capitaine wider mich selbst gesagt, sie könnten nicht glauben, daß es Bauern wären, sondern hielten dafür, es müßten Soldaten seyn. Diesen Diemelfüchsen *) pflege ich an Mannheit und Herzhaftigkeit, im Oberfürstenthum diejenigen, so an der Cölnischen Grenze her sitzen und die Waldecker zu vergleichen, von denen man etwas mehr als andern in militia zu hoffen haben möchte. Ich habe solches alles darum erzählt, damit man könne also schließen: weil durch eine ungeübte Landwehr damals wäre gleichwohl etwas ausgerichtet worden, so hätte man in Zukunft so viel destomehr von wohlgeübten, selbst gezogenen Soldaten zu gewarten; denn ipso exercitio wächset ihnen auch das Herz, vermehrt sich der Verstand, verbessert sich die habitudo corporis, und schlägt allgemach die Gewohnheit auszudauren und auszuhalten in sie.“ Wo nun solche nützliche Anstalt sich in ganz Hessen und den dazu gehörigen Grafschaften und Herrschaften ausbreite, werde ein ganz anderes Volk entstehen, ganz gesinnt in der Vorfahren Fußtapfen zu treten, und die alte deutsche Mannheit nicht versinken zu lassen, besonders wenn die Fürsten zuweilen selbst die exercitia dirigirten (welches das Ausland als besonderen Fleiß und Liebe gegen die Unterthanen ansehen würde), wenn Gleichheit und Einigkeit der Gewehre, um dem ganzen Werk ein Ansehen zu geben, und eine solche zierliche Ordnung angestellt würde, wie sie die Fremden nur bei den deutschen Städten bisher gesehen. Dazu komme noch die moralische Einwirkung. So man eine Ordnung hält, so ist die Unordnung an sich selbst gefallen, fällt die Unordnung, so fallen mit ihr alle ihre geheckte Küchel, als

*) Ein Ausdruck, der noch jetzt im Schwange ist.

da sind Ungehorsam, heimliche Verbitterung, Aufruhr, Verrätherei; fallen diese darnieder, so richten sich von selbst wieder auf, gut Vertrauen zwischen Herren und Unterthanen, guter Gehorsam, Sanftmuth in Leidung billiger Strafen, heimliche und offenbare Liebe der Obrigkeit und Mit-Unterthanen. Alsdann muß der schlafsüchtige Müßiggang auch seinen Paßport bekommen, denn es werden ihm keine Zeit noch Friede gelassen, da er die unvorsichtigen, faulen und nachlässigen Gesellen überschleichen könnte, die Werktage muß Jedermann arbeiten, den Sonntag Vor- und Nachmittag in die Kirchen gehen, die übrige Zeit mit den Waffen zubringen. Und muß ein jeder ausgezogene (ausgewählte) Soldat an Georg von Fronsbergs Lehre gedenken: „Ein fauler Soldat kann nimmer Ehre einlegen." Ferner wolle er hiebei nochmals vorgeschlagen haben, die hohe Nothwendigkeit der Censuren in allen Handwerken und anderen bürgerlichen Sachen, um den Müßiggang gänzlich zu vertreiben. Denn wenn allenthalben die müßigen Stunden mit nützlichen und ehrlichen Dingen angewendet würden, so würden auch die Werke der Wollust, der Vielfraß, der Wein- und Bierschlauch, des Leibes Ueppigkeit, das Sacramentiren und Elementiren, Katzengebeiß, Balgen, Schlägerei anrichten, Gassiren und Gassaten gehen, sammt anderem ungereimtem, bacchanalischem Wesen zum Land hinaus wandern, und Lust und Gedanke daran vergehen. Hiezu könne die Obrigkeit viel und mit den geringen Mitteln der Ermahnung und Aufmunterung, Vorziehung der Guten, Zurücksetzung der Andern, thun. Cicero sage in officiis: **Necessarium est, ut magistratus crebro suos ad honestatem cohortetur, quippe dum hoc facit, se ipsum honestum esse testatur.** Vegetius de rebus militaribus: **Nulla re magis Romanum militem in honestatis officio contineri potuisse quam ut delinquens ignominiam pateretur.** Leo der Kaiser sententia 72: **Oratione blanda ac benigna milites semper appellabis, et exhortaberis ut inter se consentiant.** Wenn auf diese Art jener verführerische, hölliſche Zaubergarten des Müßiggangs verschlossen würde, wenn man nicht mehr mit den Be-

chern der Circe tummere, noch sich die ägyptischen Töpfe an den Kopf werfe, nicht mehr um die Töchter der Philister und der gemalten Brieflein willen raufe, wenn erst bei Bürgern und Soldaten die Begierden nach Ehrbarkeit übereinstimmten, dann würden (statt der monstra æthiopica) vigilantia, temperantia, concordia, constantia einziehen und man einstens in diesem Lande sagen können: Willkommen ihr lang gewünschten und oft begehrten schönen Tugenden, die ihr die Zierden aller wohlbestellten bürgerlichen Gesellschaft seyd!

Zu den Nutzbarkeiten einer solchen Kriegs-Einrichtung rechne er endlich noch, so seltsam es auch in Betracht der ersten Unkosten klinge, einen vierfachen Schatz: 1) ein Menschencapital, von gerechter Zahl und Qualität, gefaßt, beherzt, geübt zur Vertheidigung des Vaterlands; 2) einen Vorrath gehöriger Waffen und Munition (armamentarium publicum), nebst einem Vorrath von Kleidungsstücken (vestiarium publicum); 3) einen Vorrath von Proviant (annona publica); 4) einen Vorrath von Geld (ærarium publicum). Dies thue er aber unter der Voraussetzung einer erträglichen, weiter unten zu verzeichnenden, Beisteuer von Fürsten, Prälaten, Adel, Städten, Landunterthanen, sowie von den Geldstrafen der Landwehr und von den lucrativen Gewerben. Denn wenn auch zum ersten Anfang jährlich jeder dieser sieben Posten nur den geringen Beitrag von 1000 Gulden, zusammen eine Summe von 7000 Gulden, einbringe, davon die Hälfte jährlich auf die Landwehr gewendet, die andere Hälfte etwa zwanzig Jahre hindurch, bis zum Zeitpunkt der ernstlichen Defension*), aufgehoben werde, so habe man bis dahin eine genugsame Summe; wenn man aber das Werk vervollkommnen und in dieser Zuversicht an alle Stände ohne Ausnahme ein Ansinnen machen wolle, zweifle er nicht, daß man einen vierfachen Beitrag erlange. Nützliche Verbesserungen des ganzen Entwurfs aber, bei welchen er be-

*) Dies ist eine richtige Prophezeiung des dreißigjährigen Krieges, der für Deutschland erst 1620 begann.

währte Schriftsteller, die Weisheit des Alterthums, kriegserfahrene Männer und seine Vaterlandsliebe zu Rathe gezogen, überlasse er nun so mehr der Praxis und Erfahrung, als er selbst noch keinen vollständigen Beruf des Kriegsbefehls gehabt und erfüllt habe.

III. Ueber die Leichtigkeit oder Schwierigkeit der Ausführung. Die meisten hier möglichen Einwürfe wegen der großen Unkosten, der Neuheit der Sache, der Dummheit oder Ungeschicklichkeit der Unterthanen und des Mangels geschickter Befehlshaber habe er theils genugsam widerlegt, theils komme es hier nur auf guten Willen, nicht auf Beantwortung eines jeden Skrupels an. Was die Officiersstellen anbetreffe, so müsse man zuerst deren Erfordernisse betrachten. Kaiser Leo *) (cap. III. de constituendis ducibus), welcher alle Arten von Befehlshaberstellen aufzähle (sie ergäben sich von selbst, wenn man die Regimenter in Fähnlein [oder Compagnien], die Fähnlein in Corporalschaften, die Corporalschaften in Rotten und eben so die Reuterei in Rotten theile, und die übrigen Dienste nach den Artikeln Wacht, Quartier, Gericht, Taxe, Proviant, Munition betrachte), verlange duces accommodatos, fideles, benevolos, fortes; und werfe nachher die Frage auf, ob man bei Ermangelung tüchtiger versuchter Officiere auch solche ernennen solle, welche nur den Vorzug der Geburt, ritterlicher Gesinnung oder des Güterbesitzes hätten. Accommodati seyen solche, die sich durch Alter, Stand, Körperkraft, Erfahrung, Lust und Freudigkeit zum Werk, durch Klugheit und Mäßigkeit auszeichneten. Denn mit solchen, deren Beispiel und Unterweisung auf die Soldaten heilsam ein-

*) Von der lehrreichen Tactik des Kaisers Leo VI., des Weisen, betitelt Τῶν ἐν πολέμοις τακτικῶν σύντομος παράδοσις (1612 von Meursius zu Leyden, vollständiger 1735 zu Florenz von Lami in der Ausgabe von Meursii opera herausgegeben, aber einer neuen kritischen Ausgabe bedürftig), scheint L. Moriz die 1595 zu Basel erschienene lateinische Uebersetzung des J. Checo (Shegk) Leonis Imperatoris de bellico apparatu liber benutzt zu haben. Er erklärt irgendwo, daß er, wie Alexander seinen Homer, so diesen Leo liebe.

wirkten, richte man in einem Tage mehr aus, als mit anderen in einem Monat. **Fideles** seyen gottesfürchtige, getreue, aufrichtige, keinem Verrath, keiner Meuterei zugängliche Befehlshaber. **Benevoli**, die es mit dem Staat, mit der Landeswohlfahrt und mit ihren Untergebenen wohl meinten, Väter ihrer Soldaten seyen und sich in ihrem Berufe glücklich fühlten. **Fortes**, darunter müsse man nicht Befehlshaber verstehen, welche sich in Gaultummeln, Degenstreifen, Haarbüffen, Bartsträuben, thrasonischen Federn, Ketten, stolzen Gebehrden, Kleidern und Worten auszeichneten, oder welche den Hercules mit der Keule, den Alexander mit dem Bucephalus vorstellen wollten, sondern solche, welche die angeborene und die angewöhnte, die Ehre der Gefahr vorsetzende Tapferkeit besäßen *). Unter letzteren wären immer einige, welche vorsichtig vor der Gefahr und verzagt erschienen, sobald aber die Unternehmung beschlossen sey, ihre ganze versuchte Tapferkeit zeigten. Den Mangel so beschaffener Befehlshaber könnten allerdings, aber nur einigermaßen, bloß Wohlhabende, Reiche, sowie blos durch Geburt ausgezeichnete Adelige ersetzen. Die ersteren, weil sie arme Untergebene unterstützten, sich dankbare Freunde für die Zeit der Gefahr erwürben, dem Vaterland und dem Fürsten durch ihren Wohlstand verknüpft seyen. Die Anderen, weil sie dem Fürsten und den Soldaten Autorität gäben und zum Gehorsam dienlich wären, weil sie das fehlende Verdienst zu ersetzen, Ehre und Gnade zu verdienen suchten, weil sie die Laster und bösen Beispiele der versuchten, widerspenstigen, ungelehrigen, hochmüthigen Miethsoldaten noch nicht kennten, die man in einer guten, strengen Ordnung schwer unterweisen und noch schwerer strafen könne („denn dann murren sie und pritschen wohl gar auf und davon, wie mir selbst ist begegnet"). Wenn nun Jemand frage, wo man überhaupt solche Befehlshaber im Hessenlande finde, so antworte er, man suche sie nur, befördere und erhalte sie, wenn es auch etwas koste. Viele, die alle Tugenden besäßen, wodurch

*) Courage de coeur und Courage d'esprit.

wodurch sie auf die Soldaten wirken könnten, wären im Lande verborgen, nur müßten sie hervorgesucht und befördert werden. Dies werde hoffentlich Ehrgefühl und Liebe des Vaterlandes bewirken; wo nicht, würde einst die Noth zu späte Einsicht und Reue erwecken. Da man an so vielen Orten in Niederhessen das angefangene Werk gewünscht und gebilligt habe, so zweifle er auch nicht, daß man im Oberfürstenthum Lust und Liebe dazu erwecken könne, wenn man nur fein sittig mit den Leuten umgehe. Denn damit, sowie mit der nöthigen Beisteuer, sey die halbe Arbeit gethan. Die verfaßte Landwehr-Ordnung sey kurz und selbst den Unterthanen verständlich*). Am wichtigsten aber zum Beweis der Ausführbarkeit dieses Werkes sey die Betrachtung der von Gott dem Hessenlande verliehenen Mittel. Er erwähne hier nur der natürlichen Grenzen der Provinzen, der engen Pässe, der steilen Berge, der Flüsse, der sumpfigen Ebenen und des theils verborgenen, theils offenbaren Materials zur Nahrung, zur Kleidung, zu den Waffen, zur Pulverbereitung und zur Munition überhaupt.

## Dritter Abschnitt.

Der dritte Abschnitt enthält die Frage, durch welche Mittel dies nützliche Werk einzurichten und auf eine dauernde Art zu erhalten sey.

I. Durch einen gehörigen Verlag oder Geldmittel (sumtus necessarii).

II. Durch eine gute beständige, fest zu haltende Ordnung (bonus ordo).

I. Verlag. Hier wolle er untersuchen: 1) Worauf die Unkosten zu wenden seyen? 2) Wieviel? 3) Woher zu nehmen? 4) Durch wen zu sammeln, zu vertheilen und zu bewahren?

1) Worauf die Unkosten zu wenden seyen? Dies zerfalle in fünf Puncte: a) Personen, b) Waffen und Kleider, c) Munition, d) Zehrung, e) Zuschuß (reservatum).

*) Siehe die Instruction a. a. O.

a) Personen. Hier kämen zuerst die Capitaine und hohen Befehlshaber in Betrachtung, deren Nutzen, wenn sie versuchte erfahrene Kriegsleute wären, anerkannt groß sey. Man müsse zusammen wohl sechszehn Capitaine dieser Art bereit haben, sowohl im Nieder- als Oberfürstenthum und dazu gehörigen Grafschaften, um den acht Regimentern, die er für ganz Hessen vorschlage, je zwei derselben vorsetzen zu können. Diese müßten den übrigen aus dem Beamtenstand (der Amtmänner, Rentmeister, Rentschreiber, Schultheißen, Förster), aus dem Adel und den Hofjunkern zu erwählenden Officieren die gehörige Anweisung geben. Da die Räthe des Sammt-Hofgerichts zu Marburg ihre Sitzungen nicht continuell, sondern abwechselnd hielten, so glaube er, daß sie in den Ferien und Pausen nichts dem Vaterland Dienlicheres verrichten könnten, als wenn sie auch solche Stellen bei der Landwehr übernähmen. Leutenante, um die Fähnlein zu besorgen. Daß diese im Anfang insgesammt die nöthigen Mittel zu ihrem Auskommen besäßen, sey um so nöthiger, weil man zur Ersparung der Unkosten die meisten Hauptmannschaften mit adeligen und anderen vornehmen, anderwärts besoldeten, Beamten und Dienern besetzen werde, und weil man sich der Leutenante zuweilen als Stellvertreter schon bei den kostspieligen Reisen und Visitationen bedienen müsse. Um bei dem Sold der Leutenante eine Ersparung anzubringen, könne man die meisten dieser Officiere mit Burggrafen- und Landknechtsdiensten versehen, und verordnen, daß hinführo kein Burggraf oder Landknecht angestellt werde, er sey denn fähig, ein Fähnlein Soldaten als Leutenant anzuführen. Der Sold für die Gewehraufseher und Waffenreiniger (purgatores armorum) werde gering erscheinen, sobald man die Waffen den ausgezogenen (ausgewählten, conscribirten) Soldaten selbst liefere, mit dem Gebot, sie zu verwahren und im Stand zu erhalten. Jeder der außerdem zu diesem Geschäft nöthigen Schlosser und Platner könne sich mit vier Gulden Wartegeld begnügen. Die Ausgabe für die Pfennigmeister und Cassirer der Landwehr (collectores et calculatores impensi), welche für ihre

Mühe eine Ergötzlichkeit haben müßten, werde unbedeutend seyn, wenn dies Amt von Seiten der Fürsten durch die rechnenden Beamten, von Seiten der Stände durch Rathsverwandte und andere Einnehmer derselben bestellt würde.

b) Waffen und Kleider. Die erste Auslage für die Waffen falle den Fürsten von Hessen, einem jeden in seinem Landestheil, zu, wie in seinem Fürstenthum schon geschehen. Wenn jeder hierzu 1000 Gulden auslege auf Wiederbezahlung, und außerdem noch ein Geringes anwende, als Zubuße für (Pulver-) Flaschen, Bandeliere, Musketen, Hellebarden, lange Spieße und deren Reparatur, würde der Vorrath hoffentlich auf 20 Jahre hinreichen. Die Kleidung würden die Unterthanen auf sich nehmen, wie in Niederhessen schon geschehen, in Betrachtung, daß sie alsdann keiner Ausgabe dieser Art bei fürstlichen Ehrentagen und Zusammenkunften bedürften.

c) Munition, besonders Pulver; indem das Blei zum Scheibenschießen und die Lunten in Friedenszeiten von den Soldaten selbst geschafft würden. Es werde an Pulver anfangs wohl jährlich für ein Fähnlein 100 Gulden aufgehen; wenn man ein für allemal vier Centner Pulver für ein Fähnlein oder eine Compagnie rechne, und nicht mehr als ein Paar Centner alle zwei Jahre verbrauche, so würden in der That jährlich für jede Compagnie zween Centner übrig bleiben, wodurch nach und nach ein stattlicher Vorrath an Munition erwachse.

d) Zehrung. Dieser Aufwand sey nöthig, wenn ein Capitain, der nicht bei seiner Compagnie wohnhaft, etwa monatlich einmal auf und abreise; wenn ein oder mehrere Fähnlein oder ein ganzes Regiment über Nacht zusammengefordert werde, wo man den Soldaten Bier, Brod und Käse (oder Käsewerth), den Befehlshabern einen Tisch und etliche Maß Wein stellen müsse; nicht zu dem gemeinen Verlag, sondern zur Ausgabe eines jeden Fürsten gehöre es aber, wenn die Landwehr von einem derselben zur Wacht oder zu Aufwartungen erfordert werde.

e) Ein jährlicher Zuschuß zu den Unkosten obiger vier Puncte, bei jeder Compagnie, in Stadt und Amt, wovon man in eintretenden Nothfällen außerordentliche Ausgaben bestreiten könne, sey aber hochnöthig und müsse dem ganzen Werk Kraft und Gedeihen geben.

2) Wieviel? Um dies zu übersehen, schlage er das ganze Land zu Hessen auf 72 Fähnlein oder Compagnien an, wovon er als Inhaber seiner Hälfte 36 schon errichtet: die übrigen 36 müßten demnach vom Oberfürstenthum, der oberen und niederen Grafschaft Katzenelenbogen, Nidda, Eppenstein, Itter und Plesse gestellt werden. Was nun die Officiere anbetreffe, so setze er vorerst die Hauptleute und Rittmeister, deren man im Ganzen 72 haben müsse, nach dem schon angeführten Grunde der Auswahl und Bestellung aus den Beamten und Adeligen, wenigstens zur Hälfte aus, „weil je und allwege die Fürsten ihre Hauptleute und Rittmeister vor sich selbst ohne Zuthuung der Stände erhalten haben.“ Hinsichtlich der Leutenante wiederhole er eben so seinen Vorschlag der damit zu verbindenden Landknechts- und Burggrafenstellen und Besoldungen, weil sie dabei ihre Leutenantschaft wohl verrichten können, je geringe Rechnung zu versehen haben, auch dadurch mehr Ansehens bei den Unterthanen erlangen. Falls dies nicht thunlich sey, so betrage diese Ausgabe, wenn man 72 Leutenante anstelle, und auf jeden jährlich an Geld 30, an Naturalien und lundisch Tuch 40 Gulden, zusammen 70 Gulden rechne, jährlich 5040 Gulden. Der geringe Lohn für Einnehmer und Reparatur könne außerordentlicherweise den betreffenden Orten und Städten auferlegt werden. Was die Zubuße für Waffen betreffe, welche besonders den leichten Truppen (velites) und Schützen zukomme, so rechne er auf jede Compagnie überhaupt 20, also für alle zusammen 1440 Gulden jährlich. Der Verlag für die von Zeit zu Zeit zuzuschießende Kleidung käme nicht in Betrachtung wegen der Wiederbezahlung von Seiten der Landwehrmänner, welche deshalb von jeder anderen Contribution billig befreit werden sollten. Die Munition berechne er, nach obiger Beschränkung auf das Pulver, überhaupt jährlich zu 5760 Gulden, wovon 80

Gulden für 4 Centner auf jede Compagnie fielen; davon bleibe nach Ausgang der ersten zwei Jahre jährlich die Hälfte übrig. Doch müsse man kein fremdes Pulver kaufen, sondern im Lande Pulvermühlen errichten, wodurch die Fürsten in den Stand gesetzt würden, dasselbe vorzustrecken. Die Zehrung zerfalle in zwei Theile, an Ort und Stelle, und bei den Musterungen; die erstere falle fast ganz weg, wenn jeder Befehlshaber in seinem Bezirk wohne, und könnten für sie überhaupt etwa 24 Tage und Nächte gutgethan werden, welches jährlich 864 Gulden betrage; die andere berechne er nach dem Preis der Lebensmittel (Commißbrod, Käse, Fleisch, Bier) für jede Compagnie auf 120 Tage und Nächte zu 34 Gulden 16 Albus jährlich, also 2492 Gulden; insgesammt für Befehlshaber und Compagnieen 3356 Gulden 8 Albus. Den jährlichen Zuschuß berechne er bei jeder Compagnie auf 78 Gulden (außer der zu ersparenden Munition, Leutenants-Besoldungen und Zehrungen), zusammen also bei 72 Compagnien auf 5616 Gulden. Alles dieses (quoad quantitatem sumtuum) unter der Voraussetzung, daß man für dies ganze Werk in dem gesammten Hessenlande jährlich 21,000 oder 21,600 Gulden erhebe.

3) Woher zu nehmen? Die Summe von 21,000 Gulden erscheine übermäßig, sobald sie von den Fürsten oder der Landschaft allein erlegt werden sollte, aber leicht erschwinglich, wenn alle Glieder des Staates (membra reipublicae) verhältnißmäßig dazu beitrügen, und Keiner für sich eine Ausnahme verlange. Er wolle daher anzeigen, wer billig zu contribuiren schuldig sey, alsdann Classen aufstellen, drittens das Angebühr einer jeden vorschlagen, doch Alles auf Verbesserung, damit man darin keinen Befehl oder Zwang erblicke.

Contribuenten. „Wenn ich nach meinem Gewissen reden soll, welches mir viel lieber ist, als daß ich's scherz- oder betrugsweise anführen sollte, so muß ich anfangs bekennen, daß die Fürsten selbst zu solchem guten Vorhaben zu contribuiren nicht allein schuldig, sondern auch ein Uebriges zu thun verpflichtet seyen. Denn erstlich, wenn ein Fürst nur gedenkt, warum er

ein Fürst heißet, nämlich, daß er dem gemeinen Nutzen vorstehen und denselben beschützen soll, so muß er bekennen, daß ihm von Gott und der Welt das ganze onus defensionis auferlegt ist, und daneben gestehen, daß unmöglich sey, solchen Schutz ohne Kosten zu verrichten; nichts angesehen aber dessen, so muß er den Schutz prästiren, es koste gleich, was es wolle." Epaminondas, so arm, daß er nicht mehr als ein Kleid besaß, habe bei einer gemeinsamen Kriegssteuer der Thebaner, um nicht als Haupt und Feldherr sich auszuschließen, seinen einzigen Schild von der Wand geholt und in die Schatzkammer mit den Worten geschickt: „Es ist besser, daß du dem gemeinsamen Vaterland dienst, dem ich mein Leben, meine rechte und linke Seite verdanke, als daß du mir eine Seite meines Leibes schützest." Die Fürsten müßten ferner bedenken, daß, wo sie vielleicht einen geringen, dem Vaterland schuldigen jährlichen Beitrag unvorsichtig verweigerten, sie dafür ein hundertmal Größeres in urplötzlicher Gefahr in einem Augenblik einbüßen könnten; daß ihr Beitrag in keine fremde Hände, sondern bei Errichtung eines gemeinen Kastens, wozu ihnen die Mitaufsicht zustünde, unter ihren Mitverschluß komme; daß sie durch ihr Beispiel, durch ihre Anerkennung der Steuerverpflichtung, alle anderen Glieder des Staates willig machen und ihnen den Vorwand und die Anmaßung der Exemtion abschneiden. Daß aber auch die anderen Stände (Prälaten, Adel, Städte und Landunterthanen) zu diesem vaterländischen Werk beizutragen schuldig sind, können sie selbst erkennen aus folgenden Gründen: weil es ihnen selbst zum Besten gereicht, weil es ohne ihre Hülfe und Zuthun nicht kann verrichtet werden, weil sie dadurch vielfältiger anderer Contributionen, welche sonst plötzlich vorlaufen möchten, überhoben werden; zu geschweigen, daß der Fürst selbst sich nicht ausschließt. Eine leere unwürdige Verläumdung sey es, wenn er sie gleich selbst habe hören müssen, daß man solche Beiträge nur zu eigenem Vortheil oder zu fürstlicher Pracht verlange. Von der Exemtion. Eine solche könne er für die geistlichen und weltlichen Beamten überhaupt nicht aner-

kennen, sobald sie außer ihren Besoldungen und ihrem Unterhalt eigene liegende und fahrende Güter besitzen. Auch für die Prälaten nicht, weil sie eben sowohl der allgemeinen Wohlfahrt verpflichtet sind, als andere Staatsbürger. „Die Nobiles (Adel), ob sie wohl ihre Leiber praesentiren wollen, als ein Stichblatt einlegen, und damit sich eximiren, so gilt doch solch refugium auch nicht viel. Denn erstens sind sie beneficiarii cum utilitate sua, davon sie gar wohl ein Geringes entbehren können, zweitens unleugbare Unterthanen (hinc paritas non quidem in generositate, sed in communibus reipublicae Hassiacae affectionibus), und zum Dritten haben sie Hintersassen, die nichts besseres sind, als der Fürsten Bauern selbst. Und muß ich ein wenig seitwärts treten und fragen, ob nicht billig, auch nöthig, daß der Adeligen Hintersassen, unter welchen ich auch der Prälaten Unterthanen begreife, ebenermaßen in eine Landwehr gebracht werden sollten; sonderlich aber achte ich für nöthig, daß die Reuterei im Hessenland, tanquam alae legionum et protegumenta roboris, wie es Cäsar nennt, wieder angestellt werde. Davon ich in einem besonderen Tractat melden will, wofern sich nur die Ritterschaft selbst erkennen und willig dazu will finden lassen, und ihnen weisen, wie je allen, ohne Beschwerung eines einzigen Menschen, zum Besten, und daß sie richtige Ritterdienste, sich selbst, zuvörderst aber den Fürsten und der ganzen Nation dadurch eine Reputation erlangen, eine Cavallerie angerichtet werden könne, dergleichen in keines Fürsten Land in Teutschland zu finden seyn wird, und welche sich in Ritterschaft, Hof- und Landdienern, sowie gefreiten Pferden, auf 1200 schwere und 6 oder 800 leichte Pferde belaufen soll." Sobald Fürsten, Prälaten und Adel das Ihrige thun, werden sich Städte und Landunterthanen (subditi) um so weniger entziehen. Eine Exemtion könne man nur für die Soldaten selbst und für die Proletarier (welche Hausarme und kundlichen Unvermögens seyen) gelten lassen. Denn jenen fallen die körperlichen Mühen, die Aufopferung ihrer Leiber für's Vaterland, die Zahlungen für Waffen und Kleider, die Reparatur und Reinigung derselben zur

Last. Diese seyen gesetzlich oder ex jure misericordiae befreit; unbillig und des Fürsten und der Obrigkeit unwürdig wäre es, wenn sie das, gleich anderen reichen Gesellen, hingeben oder entbehren sollten, was sie mit saurem Schweiß, mit Tagelohn oder auch mit Betteln verdienen. Witwen, die ihre Männer verloren, müßten zu ihrem Trost bis zu ihrer zweiten Verheirathung frei bleiben; doch unter der Bedingung eines vierfachen Beitrags, sobald sie contra civilem honestatem vor Ausgang eines Jahres wieder freiten. Nach seinem Vorschlag würden nun ordentlicherweise und jährlich entrichten:

| | | |
|---|---|---|
| A. | Die Fürsten für jede Compagnie 60 Gulden, zusammen für 72 Compagnien . . . | 4320 Gulden. |
| B. | Die Prälaten für jede Compagnie 20 Gulden, zusammen . . . . . | 1440 „ |
| C. | Der Adel für sein und seiner Unterthanen Angebühr auf jede Compagnie 40 Gulden, zusammen . . . . . | 2880 „ |
| D. | Die Städte für jede Compagnie 80 Gulden, zusammen . . . . . | 5760 „ |
| E. | Die Landunterthanen (subditi) für jede Compagnie 100 Gulden, zusammen . . . | 7200 „ |
| | Summe der ordentlichen Contribution | 21600 Gulden. |

Diese Berechnung sey genau nach geometrischer Proportion angeschlagen, auch könne davon, allen Ständen zum Besten, der dritte Theil alljährlich hingelegt und aufgehoben werden. Zur Bestreitung außerordentlicher Posten schlage er ferner vor:

F. Bußen oder Geldstrafen der Landwehr. „Die Römer hatten dreierlei Strafen: a) Geldstrafen (mulctae) als die gnädigste für die reichsten und ehrlichsten (vornehmsten) und zwar, wie Vegetius sagt, ut ditiores exiguo damno, et honesti pauperes periculo aliquo facultatum perpesso, illi ad honestatem assuescere, hi virtute ditescere mallent; b) körperliche Strafe oder Schläge (plagae), um Widerspenstige

zu zähmen, Niedriggesinnte zu erwecken, welches die ungnädigste Strafe ist (nam liberalis animus libentius in bonis quam in corpore, illiberalis aegrius in aere quam in ipsis membris luit); c) schimpfliche Strafe (ignominiae), eine gemischte Art von Strafe für Gute und Böse (ut bonos et honestos a pigritie qua honestas corrumpitur absterrerent, malos vero et inhonestos ut in servilitate sua confunderent, et ludibrio exponerent). Hierbei waren verschiedene Grade, Ausstellung ohne Waffen, Tragen der Lasten nach Art der Sclaven, bei stärkeren Verbrechen Fesseln und Gefängniß, zugleich eine Ehren- und Körperstrafe. Was nun die Geldstrafen*) betreffe, die man von der Landwehr einbringen und in einen gemeinen Schatz verwahren solle, so müßte deshalb in dem Hauptstück von den Militairstrafen, nach Specification aller Arten von Vergehungen eine Taxation aufgestellt werden **).

G. Lucrative Personal-Abgaben (personae lucrativae). a) Im inneren bürgerlichen Verhältniß. Dahin rechne er einen oder etliche Heller bei jedem Nachlaß oder Geschenk, das an Werth einen oder etliche Gulden übersteige (de suo ut non suo, wie ein vornehmer Jurist sagt), eben so, wenn Jemand ein Officium ambitionire und erlange, und dafür etwas zum Aerarium entrichte (saltem ut ipsius memoria honesta in albis reipublicae extet); oder auch wenn Communen, Zünfte und andere Gesellschaften neue Privilegien, Beförderung oder Erlassung bekämen, wie er dies alles in einem besonderen Catalog fein deutlich verzeichnen werde.

b) Abgabe von fremden Wandersleuten (a peregrinis). Denn eine geringe Zubuße derselben zu den Unkosten der Landwehr sey billig, weil diese ihnen die Sicherheit der Personen und der Güter, die Reinhaltung der Straßen verbürge, weil man dabei

*) Sie wurden in früheren Zeiten nach deutschem Kriegsrecht, besonders wegen fehlender oder mangelhafter Waffenstücke, entrichtet.

**) Sie fehlt am Ende des dritten Abschnitts.

zur Verminderung ihrer Ausgaben gute bürgerliche Ordnung, besonders hinsichtlich der Herbergen, beabsichtige; auch sey ihnen diese Abgabe ehrenvoll (ad augendam famam), weil sie in bleibenden Registern verzeichnet werde, „daher dann kein Fremder so unbescheiden seyn wird, das Geringe, so ihm etwa abgefordert werden möchte, unverschämt zu weigern.“ Alles dieses diene zum Commune aerarium der Landwehr. Denn von einer Privatschatzkammer der Landwehr (peculium dilectus) aus der Soldaten Ehrengeschenken (honorariis), aus ernstlicher Beute, aus dem Scheibengeld, so jetzt mit großem Unrath und Mißbrauch auf etliche Chamaeleontes *) gewandt werde, und anderem Verdienst, welches insgesammt besser an eine Prämien- und Subsidiencasse, als wie jetzt der gemeine Styl mit sich bringe, an nasse Waaren angewandt werde, wolle er anderwärts reden.

4) Durch wen zu sammeln, zu vertheilen und zu bewahren? (Quis colligere, distribuere et custodire debeat sumtus?) Dies müsse mit gesammter Hand der fünf contribuirenden Stände (Fürsten, Prälaten, Adel, Städte, Landschaft), Einnahmen und Ausgaben mit Wissen derselben, jedoch unter Leitung der einzelnen Landesfürsten geschehen, fünf General-Einnehmer und Ausgeber angestellt werden, welche von den speciellen, compagnieweise anzuordnenden, Einnehmern und Ausgebern zu Cassel, Ziegenhain, Gießen und Rüsselsheim, als der vier Legestädten, die Recesse einsammelten und einschlössen, und halbjährlich oder jährlich unter Zuziehung der Abgeordneten der fünf Stände bürgerlichen und militairischen Berufs die Rechnungen abhörten.

II. Die Ordnung selbst (ordo, Organisation), als das zweite Hauptmittel, wodurch das ganze Werk erhalten werde. L. Moriz unterscheidet zuerst den Friedensfuß (ordinem progymnasticum) und den Kriegsfuß (practicum), indem er einige

*) Die Anspielung ist etwas dunkel, obgleich L. Moriz die Erklärung giebt: „ist ein klein Thierlein in Africa, so in einem halben Tag kaum ein Fäßlein zum Munde kann bringen.“

Theile des letzteren, als des practischen Theils, auf eine besondere Ausführung versparen wollte.

Die Ordnung überhaupt betrachte er unter fünf Gesichtspuncten:

1) Auswahl (electio), 2) Ausrüstung (ornatio), 3) Formation, oder Eintheilung und Zusammenrichtung der Corps (divisio), 4) Uebung, Tactik (exercitatio) sowohl in der Stellung als Bewegung, bis zur Schlachtordnung; 5) Manns-zucht und Regierung des ganzen Werkes (disciplinatio).

1) Auswahl, a) der Befehlshaber, der hohen, nämlich Obristen, Obristleutenante, Regiments-Schultheißen, Wacht-, Quartier- und Proviantmeister, des Profoßen, sowie der Rittmeister, Capitaine und Zeugwärter, wobei die schon angegebene Rücksicht auf die Beamten und den Adel zu nehmen sey, der gemeinen Befehlshaber, Leutenante, Fähndriche, Feldwebel, Führer, Fouriere, Corporale, Gefreiten und Rottmeister bei dem Fußvolk; bei der Reuterei ebenfalls der Leutenante, Fähndriche, der auf die Fahnen bestellten, der Corporale, Fouriere, Fahnenschmiede; bei der Artillerie der Geschirr-, Zeug-, Wagen- und Baumeister und der allen drei Waffengattungen gemeinschaftlichen Musterschreiber, Feldscherer, Trompeter, Pfeifer und Trommelschläger. Bei dem Fußvolk insbesondere solle man eine solche Auswahl treffen, daß der Leutenant der versuchteste, erfahrenste, der Fähndrich der reichste *), der Feldwebel der arbeitsamste sey, und besonders Keinen zum Führer und Fourier aussuchen, welcher nicht schreiben, lesen und ein wenig rechnen könne (eine dem L. Moriz damals eigenthümliche Bemerkung). Zu den Corpo-

*) L. Moriz führt in einer Episode aus, warum er, dem deutschen Gebrauch zuwider, den Leutenant dem Fähndrich vorziehe, nämlich in der Infanterie, weil es schon in der Reuterei Statt fände, weil der Leutenant der Statthalter des Capitains nicht blos heißen, sondern auch seyn müsse, er mehr als der Fähndrich in der Schlachtordnung zu leiten habe, auch schon der Fähndrich, als gerichtlicher Vertheidiger der Soldaten, nicht zugleich Ankläger und Richter seyn dürfe, welches dem Hauptmann und dem Leutenant zukomme.

ralen und Gefreiten suche man die ältesten und erfahrensten, zu den Rottmeistern die Stärksten und Hurtigsten aus. Bei der Artillerie sehe man außerdem auf gute Handwerksleute in Holz, Stein und Eisen, gute Rechnen- und Meßmeister, und die wohl schreiben, lesen und Abrisse machen können. Die Vornehmsten der Reuterei seyen aus dem Adel, Musterschreiber und Fouriere aus dem Beamtenstand zu nehmen.

b) Gemeine Soldaten. aa) Reuterei. Auswahl: aus der Ritterschaft, berittenen Beamten (Rentmeistern, Rentschreibern, Voigten, Landknechten, Förstern), berittenen Hofdienern, adeligen oder unadeligen, aus den Pferden oder Reisigen der bestellten Kriegsräthe, sowie der hohen Befehlshaber und Capitaine, und aus denjenigen gemeinen Unterthanen, welche gegen eine geringe Ergötzlichkeit sich reisig halten. Da es zweierlei Reuterei gebe, Cuirassiere oder schwere, und Carabiniers oder leichte, so müsse man bei der Vertheilung auf diese Gattungen Rücksicht nehmen, und z. B. zu der leichten Reuterei arme von Adel, welche keine Hengste halten können, Förster, Jäger und Landknechte und die meisten berittenen Unterthanen (die Freiwilligen) nehmen. bb) Fußvolk. Auswahl der Tüchtigen aus dem Stand der Bürger und Bauern und deren erwachsenen Söhnen, für dreierlei Gattungen und Lebensalter: Pikeniere, Musketiere und Arkebusiere nach Ueberschlag der Mannschaft jeden Ortes und mit Rücksicht auf die gemeinsamen Wohnbezirke, damit Familienbande, Nachbarschaft, Freundschaft, Gleichheit der Sitten, der physischen und moralischen Eigenschaften das Band verstärke. cc) Artillerie. Bei der fußgehenden Artillerie sondere man die vornehmsten und kunstreichsten Handwerksleute zu Büchsenmeistern, die geringsten zu Schnellern und Handlangern aus. Zu den Fuhrleuten, welche zum Geschütz, Anspann, Munition, Proviant, Gezelten u. s. w. gehören, nehme man zwar die Ackerleute aus Städten, Dörfern und Höfen, doch mit dem Unterschied, daß die Vornehmsten aus Städten und Höfen Proviant, Zelte und Waffen, die aus den Dörfern aber Geschütz, Anspann und Munition führen.

Insgemein gebe er folgende Rathschläge und Vorschriften: 1) Solle man die Mannschaft der Städte mehr angreifen, als die Dörfer, weil jene mehr Zeit zur Arbeit und weniger Dienstverpflichtung haben, sich besser ausstaffiren können, näher bei der Hand, geschickter zu Besatzungen hinter den Mauern sind, bessere Sitten und keckeren Muth haben. 2) Daß man keine Leute von bösem Ruf und Wandel zu der Landwehr annehme, weil sie die gute Disciplin verhindern und in mannichfache Gefahr der Uneinigkeit, der Meuterei, der Verführung und des Schimpfes bringen. 3) Da die Landwehr auf mannichfache Art (durch Tod, Abschaffung, Wanderung, Beförderung, Abdankung der Fünfzigjährigen) geschmälert werden könne, so sey zur Ausfüllung der Lücken und wegen der Ersatzmannschaft zu bestimmen, wer präsentiren solle, wem die Auswahl zukomme, wann und wo dies geschehen solle. Präsentator sey der Schultheiß jeden Ortes, als die ordentliche Obrigkeit, welche die Verhältnisse der Bürger und Bauern kennt, in den Städten unter Zuziehung der Stadträthe, in den Dörfern der Gräben. Auswähler der Capitain eines jeden Ortes, mit Zuziehung derer, welche die Tüchtigkeit der Leute beurtheilen können (des Fähndrichs, Feldwebels und Rottmeisters). Die Zeit der Kiesung, wenn das ganze Fähnlein oder die Corporalschaft zusammengestellt würde, der Ort, der Exercitienplatz (Rendezvous). Jährlich dürften in der Regel nicht mehr als fünf Veteranen bei einem Fähnlein seyn, nicht mehr als fünf Soldaten aus einem Fähnlein zur Wiedereinstellung beurlaubt werden, die Substitution der Absterbenden und Abdankenden geschehe durch Promotion, die der Beurlaubten einstweilen durch Rekruten (tirones).

2) Ausrüstung (ornatio)*). Vergl. die Instruction in den Landesordn. a. a. O. Hier sind dem Landgrafen eigenthümlich,

*) Von nun an, da L. Moriz tiefer in's Technische gehet, habe ich mich der Hülfe eines Mannes von Fach, des kurhess. Artillerie-Hauptmanns Ferd. Pfister, bedient. Auch sind einzelne Stellen ohne Rücksicht auf das Original an den Ort gerückt, wohin sie dem System nach gehören.

oder Erneuerung und Verbesserung früherer Einrichtungen, folgende Vorschläge und Vorschriften: Abschaffung aller überflüssigen Pracht hinsichtlich der Stoffe und Zierrathen; Beschränkung des Gebrauchs der Feldbinden, der Federbüsche u. dgl. zur Auszeichnung für die Befehlshaber; Kleidung nach gleichen Mustern und Farben, so daß die ganze Landwehr einerlei Farbe der Röcke erhielt; regimentsweise Unterscheidung durch die Farbe der Hose, compagnieweise durch ein besonderes Abzeichen an den Röcken; unterscheidende Farben und Merkmale der Fahnen eines jeden Regiments unter sich (des Obristen Fähnlein, wie noch jetzt bei unseren ersten Bataillonen von weißer Farbe), und der Regimenter neben einander; unterschiedene Trommelschläge und Intraden der Trompeten bei den verschiedenen Regimentern und Reuter-Compagnien; außer den Rufzeichen durch Trompeten für die Haupthandlungen noch besondere tönende Zeichen für einzelne Schaarbewegungen durch die Pfeifer (welche zweierlei Pfeifen, vermuthlich kleinere Blasinstrumente, erhalten). Besonders Beibehaltung der damals in Frankreich und selbst von Moriz von Oranien abgeschafften Lanzen für einen Theil der schwergerüsteten Reuter (deren Nutzen zunächst für die Rüstung der Cuirassiere in neuester Zeit wieder anerkannt wird). L. Moriz stellt zum Erweis, daß der schlechte Effect der Lanzenwaffe unzweckmäßiger Rüstung und Beschaffenheit derselben, auch Untauglichkeit der gebrauchten Rosse und anderen begangenen Fehlern zuzuschreiben sey, Erfahrung gegen Erfahrung, Beispiel gegen Beispiel, und zeigt den rechten Gebrauch derselben*). Ferner Bewaffnung der Spießer und mit kurzen Wehren

*) Nur die Meister unter den Lanziers sollen dabei das Feuerrohr haben (die Pistole zum Rückhalt und größerem Schutz), die Knechte nicht, um sie zu zwingen, das Seitengewehr zeitig zu gebrauchen. Die Roßturniere beweisen, daß die Lanze anderen Waffen nicht hinderlich sey. Sie hindere nur die Beutemacher und Beuteschinder, weil sie so zeitig den Reuter verrathe, daher sich die rapaces freuten, keine mehr führen zu dürfen. Vergl. auch die unten in der Anmerkung aus der damaligen Kriegsgeschichte gezogene Beispiele.

ausgerüsteter Befehlshaber nach altdeutschem Gebrauch mit einem im Gürtel zu tragenden Puffer. Ausrüstung der Fußsoldaten mit leichten tragbaren Zelten, deren Stäbe sie auf dem Rücken, deren Zeug gleich einer Feldbinde sie um den Leib tragen sollen, nicht blos, damit, unter Vermeidung des Trosses und der vielfach nachtheiligen Landquartierungen, die Truppen überall und schnell ein Feldlager aufschlagen können, sondern auch, um mit Zeltstangen und Stricken in der Eile einen Zaun gegen Reuterangriffe auf die gevierte Schlachtordnung zu stecken (ebenso Bewehrung der Fuhrleute und Troßknechte mit sogenannten friesischen Reutern).

3) Formation und Zusammenrichtung in verschiedene Körper (divisio). Die eigenthümliche Regimenter-Eintheilung des Landgrafen giebt ein kleines Modell zu den neueren Divisionen oder Brigaden, indem ein jeder dieser Heerestheile als ein mit allen Waffengattungen und Zubehör selbstständig organisirter Körper dargestellt und dabei Vorsorge für disponible Reserven getroffen wird. Diese aus den Verhältnissen einer Volksbewaffnung entsprungene Formation wird von ihm nach den Vorbildern der Griechen und Römer entwickelt. Bemerkenswerth ist dabei die gegen den damaligen Gebrauch sehr herabgesetzte numerische Größe der Fähnlein, welche er frei von allen untauglichen Lückenbüßern, tüchtiger zu leichterer Führung bei einer verhältnißmäßig ansehnlichen Zahl der Befehlshaber, fügsamer für die Bildung guter Schlachtordnungen machen will, indem er mit der Verkleinerung der Fähnlein eine Vervielfältigung derselben verbindet. Auch die Eintheilung und Verwendung der Artillerie (des leichten Geschützes, halb aus Kammerstücken oder Haubitzen bestehend) ist den neueren Erfahrungen und Vorschriften nicht unähnlich, indem sie der Landgraf den Regimentern, doch ohne Zersplitterung, als Brigade-Artillerie einverleibt, und außerdem noch eine schwerere General-Artillerie (Artillerie-Reserve) einer Heerschaar von mehreren Regimentern zutheilt, so daß auf je 1000 Streiter, von denen der sechste Theil aus Reutern bestand, 4 Geschütze

gezählt wurden. Nicht minder wird der Troß eingeschränkt und von schädlichen Personen gesäubert; wenn gleich selbst nach des Landgrafen Berechnung sich bei einem Regiment von ohngefähr 1400 Streitern noch immer ein Troß von 49 Wagen und Karren, 236 Pferden und 172 männlichen Personen befinden müßte, weil nicht allein die Bespannung und die Wagen der Artillerie darin begriffen sind, sondern auch nach Abschaffung der Weiber, Sudler (d. h. Köche) und der meisten Marketender viele Vorräthe auf der Achse und noch mehr auf dem Rücken der Troßbuben, bei der Reuterei Gepäck, Proviant und Fourage auf Saumrossen mitgeführt werden sollte.

Der Landgraf schlägt für ganz Hessen acht Regimenter (Legionen, Phalanxe) vor, welche nach den Hauptkreisen und deren Hauptgewässern geordnet und benannt werden sollten.

A. Im Niederfürstenthum:

1) Das Regiment an der Diemel, begreifend die Städte und Aemter Cassel, Wolfhagen, Zierenberg, Hofgeismar, Grebenstein, Trendelenburg, Helmarshausen, Liebenau, Immenhausen, Zapfenburg.

2) Das Regiment an der Werra, begreifend Witzenhausen, Ludwigstein, Allendorf, Bilstein, Eschwege, Wanfried, Treffurt, Vacha, Schmalkalden.

3) Das Regiment an der Fulda, begreifend Friedewald, Landeck, Hauneck, Hersfeld, Frauensee, Rotenburg, Sontra, Spangenberg, Lichtenau, Melsungen.

4) Das Regiment an der Schwalm, begreifend Gudensberg, Niedenstein, Felsberg, Borken, Homberg, Jesberg, Schönstein, Neukirchen, Schwarzenborn, Ziegenhain und Treyßa (diese vier von ihm schon angeordneten Regimenter wurden nach der Bekleidung der Hosen späterhin das blaue, rothe, braune und grüne Regiment genannt. Vergl. die Ordonnanz von 1601).

B.

**B. Im Oberfürstenthum und den dazu gerechneten Grafschaften und Herrschaften (von Katzenellenbogen, Nidda, Eppenstein u. s. w.)**

5) Das Regiment an der Edder, wozu er unmaßgeblich die Städte und Aemter von Frankenberg, Wetter, Battenberg, Biedenkopf, Gemünden an der Wohra, Rauschenberg, Blankenstein, Kirchhain, Kirdorf und Marburg rechnet.

6) Das Regiment an der Lahn, begreifend Homburg an der Ohm, Allendorf an der Lumbde, Burggemünden, Alsfeld, Romrod, Grünberg, Merlau, Staufenberg und Gießen sammt dem Ulrichstein.

7) Das Regiment am Main, begreifend Darmstadt, Reinheim an der Straße, Lichtenberg, Zwingenberg, Dornheim, Dornberg, Gerau, Rüsselsheim und nunmehr auch das Isenburgische Amt Kelsterbach.

8) Das Regiment am Rhein, wozu man ohngeachtet der Entlegenheit einiger Orte und des gemischten fürstlichen Regiments rechnen könne: Rheinfels, Reichenberg, Hohenstein, Braubach; Eppenstein, Königsberg, Roßbach, Butzbach, Nidda; Schotten, Stormfels und Homburg an der Höhe.

Jedes Regiment steht unter einem Obristen, wozu vorzugsweise, soweit sie ausreichen, die Fürsten von Hessen ernannt werden können; unter ihm ein Obristleutenant, Regimentsschultheiß, Wachtmeister, Quartiermeister, Proviantmeister, Profoß und Troßführer (statt des Hurenweibels, „denn die Huren müssen cassirt seyn, will man gute Ordnung haben"). Das Regiment des Fußvolks (Pikenirer, Musketirer und Arkebusirer) besteht aus drei Truppen oder Cohorten, die Truppe nach dem Normalbestand aus drei Fähnlein, das Fähnlein aus drei Corporalschaften (Centurien), jede Corporalschaft aus vier Rotten (Decurien), wobei noch eine halbe Rotte zu besonderer Verwendung bleibt. Wir übergehen hier die weitere Berechnung und Bezeich-

nung des Fußvolks*), sowie die Anordnung der Artillerie und Reuterei (bestehend aus Cuirassieren, ganz und halb gerüstet,

*) Nach der vorgeschriebenen (wenngleich nicht ganz zu Stande gebrachten) Norm werden die erste, zweite und dritte Truppe oder Cohorte nach dem Obristen, Obristleutenant und Regiments-Schultheißen, als ihren Hauptmännern, genannt: die erste enthält die Fähnlein des Obristen, Wachtmeisters und Arkelei-Capitains, die zweite die Fähnlein des Obristleutenants, Quartiermeisters und ältesten Capitains, die dritte des Regiments-Schultheißen, Proviantmeisters und jüngeren Capitains. Eine jede dieser Hauptmannschaften hat auf dem ersten Blatt 1 Hauptmann, 1 Leutenant, 1 Fähndrich, 1 Feldwebel, 1 Führer, 1 Fourier, 1 Feldscherer, 1 Musterschreiber, 1 Pfeifer und 3 Trommelschläger; an Soldaten aber 120, von denen 40 Veterani oder Honorati (Corporale, Ambassaten, Gefreite, Rottknechte, überhaupt Leute von Erfahrung, Autorität, Fähigkeit, Tapferkeit, die höher bezahlt werden), die übrigen Gemeine oder Rekruten (gregarii oder tirones) seyn sollen. Die Corporalschaften bekommen ihre Namen ebenfalls von Befehlshabern, und gleiche Dritttheile an Oberen und Gemeinen, daher bei der ersten der Capitain und Feldwebel, bei der zweiten der Leutenant und Fourier, bei der dritten der Fähndrich und Führer stehen, bei jeder aber die Mannschaft, einen Corporal an der Spitze, einen Ambassaten (dessen Stellvertreter), zwei Gefreite (evocator) und 36 Gemeine nebst einem Trommelschläger zählt; indem der Pfeifer, Feldscherer und Musterschreiber nicht eingetheilt werden. Alle jene Oberen eines Fähnleins gehören zu den kurzen Wehren, so eingetheilt, daß Capitain, Leutenant, Feldwebel und Fourier mit Schlachtschwertern, Corporal und Ambassat mit Hellebarden, die Gefreiten mit Rondassen versehen sind. Von den Gemeinen aber (einschließlich der Rottmeister und Rottknechte), sind 16 Mann Pikenire, 8 Mann Musketire und 12 Mann Schützen. Jede Rotte besteht aus 8 Mann, von denen Einer als Rottmeister, Einer als Rottknecht die Führung und Aufsicht hat; und wird die überschießende halbe Schützenrotte zu besonderen Diensten als Leibschützen, Fourierschützen u. s. w. verwendet. Demnach besteht das Fähnlein aus 6 Rotten Pikenirer (48 Mann), 3 Rotten Musketirer (24 Mann), 3 Rotten eingereihte Arkebusirer oder Schützen (24 Mann), 3 halben Rotten Extraschützen (12 Mann), 3 halben Rotten Hellebardirer und Rondaßirer (12 Mann) und aus 12 Mann des ersten Blattes; zusammen aus 132 Mann, von denen (einschließlich der Rottmeister und Rottknechte) überhaupt 12

Lanziers und Carabiniers), und bemerken nur in Hinsicht auf die letztere, daß L. Moriz nach Bezeichnung der drei Hauptarten von deutschen Pferden (der schweren Hengste für die Cuiassiere, der hengstmäßigen Pferde oder starken Wallachen für die Lanziers, der Klopfer für die Carabiniers) folgende Mittel angiebt, um die Reuterei in Hessen zu erhalten: daß man keinen Unvermögenden zu ihr dringen lasse, keinen verschone, welcher Rosse halten könne, diejenigen, welche mehrere Pferde besitzen, anhalte, den Ueberschuß unter die Carabiniers und Lanziers zu stellen, daß der Adel Stutereien (admissoria vel communia vel privata) anlege, daß man die Unvermögsameren aus öffentlichen Mitteln oder von Staatswegen durch Pferde unterstützen, und endlich mit fremden Roßtauschern einen Umschlag mache, um gute Pferde gegen „Korn, Wolle und andere Waaren" zu erhalten.

4) Uebungen, Manoeuvres und specielle Tactik (exercitia). Der Landgraf behandelt in diesem, außer den erläuternden Abrissen und Tabellen, 68 Blätter umfassenden Abschnitt Zeit, Ort, Ansteller und Aufseher der Uebungen, Nutzen und Beschaffenheit derselben in allen Combinationen. (Vergleiche die Instruction von 1600.) — Zeit. Im Früh- und Spätherbst und Winter in der Regel Sonntags Nachmittags. Bei der General-Musterung alle fünf Jahre könne man im Nieder- und Oberfürstenthum nebst Hessen-Darmstadt abwechseln. — Ort. In Deutschland habe man bisher gegen das Beispiel der Griechen und Römer die nützlichen Exercitienplätze vernachlässigt. Zu ordentlichen Plätzen schlägt L. Moriz Trieschen, Gemeindeplätze, Wälle u. s. w. vor. Zu außerordentlichen solche, die auch zur Zeit des Ernstes zu Lagern, Schanzen und Verwahrung der Passagen dienen. Außerdem verlangt er passende Oerter für

---

Mann zum ersten Blatte, 39 zu den Honoraten, 18 zu den Gemeinen gehören, und, abgerechnet das erste Blatt, die Hälfte Schwerbewaffnete, die Hälfte Leichtbewaffnete sind.

die Fechtschule. — **Abrichter und Aufseher.** Ueber den Unterricht der Kriegsübungen, welchen die Römer mit großem Fleiß durch die **centuriones** und **doctores armorum** ertheilen ließen, erwähnt der Landgraf zuerst, daß in neuerer Zeit die Generalstaaten zur Zeit der Winterquartiere diesem Beispiele folgten, während man in Ungarn die Soldaten nicht nur in den Kriegsmonaten ledig gehen lasse, sondern sie auch beim Einbruch des Winters abdanke; worauf sie umherlaufen, sich verwöhnen und verderben. Der römische **doctor armorum** oder **campi** sey in dem heutigen **sergeant des exercices** oder Feldwebel zu finden, besser aber sey es, dem Hauptmann die Uebung der Kriegsleute so zu übergeben, daß er die einzelnen Exercitien vertheile, den Leutenant und Fourier über die Musketire und Arkebusire, den Fähndrich, Führer und Fourier über die Pikeniere und kurzen Gewehre, jeden über diejenige Gattung setze, die er zu befehlen habe; jedoch nicht ohne Umwechselung, damit jeder alle Waffen kennen lerne. Eben so bei der Reuterei. Auch die Rottmeister und Rottführer sollen als Unterexerciermeister bei ihren Rotten angestellt werden, sie zeigen die Befehle des Oberen den Rottgesellen an, damit nur sie, nicht Jedermann mit verwirrendem Murmeln, die Befehlsworte wiederholen, ohne unnöthiges Geplapper. „Wenn aber Herr Omnis rufen und commandiren will, so geht es ihm gemeiniglich wie dem Rattenkönig, der mit den Schwänzen zusammengewachsen ist; wenn schon ein Kopf hier, der andere dort hinaus will, so kommen sie doch nicht fort, sondern werden getrennt und geschlagen. Und hat ein vortrefflicher Kaiser Severus nicht vergebens gesagt: **Si in ulla re, certe in republica militari praepollet Monarchia.**“ — **Nutzen, Beschaffenheit und Combination.** Den Werth der Kriegsübungen und der Gymnastik überhaupt ermißt L. Moriz aus der hohen Achtung, in der sie bei den Alten standen *), und fügt hinzu: „durch

*) Besonders führt Landgr. Moriz über die Exercitia der Römer Josephus lib. III. de Excidio Hierosolymit. an, wo es heiße: exercitia eorum pugnas sine sanguine, pugnas exercitia cum sanguine fuisse.

solche Uebungen werde man einstens, wenn auch vom Feinde noch lange Zeit verschont, über den schändlichen Müßiggang und dessen Kriegsleute (Ueppigkeit, Wollust, Läßigkeit der Seele und Unsauberkeit des Körpers, Entmannung des Herzens und Abneigung der Glieder vor der Arbeit, und wie diese Nachteulen und Fledermäuse alle heißen mögen) einen Sieg davon tragen, dessen Triumphe in den Belohnungen der Tugend, in guten Sitten, kriegerischer und bürgerlicher Tüchtigkeit, Ruhe des Vaterlandes und ehrenvollem Rufe im Auslande gefeiert werde. Um so weniger sollen aber unsere Uebungen auf die Zeit des Krieges gespart werden, und es ist zu spät, dann erst anzufangen, wenn der Feind vorhanden ist. Beherzigen soll der Deutsche jene schönen Worte Seneca's (Epistola 18, ad Neronem), von denen jedes gerade jetzt bedeutungsvollen Nachdruck hat: Zur Zeit der Ruhe bereitet sich das Gemüth für Schweres vor, und kräftigt sich unter den Wohlthaten des Schicksals gegen die Unbilden desselben; der Krieger mitten im Frieden, ohne allen Feind, macht Märsche, errichtet Schanzen und wird durch überflüssige Anstrengungen ermüdet, damit er nothwendige ertragen lerne. Wer bei dem Ernst der Sache selbst nicht zittern soll, der übe sich vor demselben *). Aber unsere sorglose Sicherheit wähnt, man könne nimmer wieder unsicher werden; nimmermehr, sagt man, werden der Protestanten Kriege wiederkommen, die Religionsverfolgung wird in Oesterreich, die Inquisition in Spanien, Portugal und Italien bleiben, über den Rhein kein Spanier wieder seinen Fuß setzen, der Türke in Deutschland seinen Knebelbart nicht wischen. Wider solche Gedanken, sagt Seneca, soll man die entgegengesetzten halten. Und was bedarf es dessen? es wird's der Ausgang selber bezeugen, ehe man auf ihn achtet.

*) In ipsa securitate animus ad difficilia se praeparat et contra injurias fortunae inter beneficia firmatur. Miles in media pace sine ullo hoste decurrit, vallum jacit, et supervacuo labore lassatur, ut sufficere necessario possit. Quem in ipsa re trepidare nolueris, ante gem exercens!

So höret denn ihr Deutschen, denn es ist nothwendig, euere Gemüther vorzubereiten auf das Schwere und zu festigen gegen die Schläge des Schicksals während seiner Wohlthaten, während eines mehr als dreißigjährigen Friedens *). Es ist nothwendig, denn schon sehen wir die Folgen unserer Sicherheit. Denn bei uns heißt es (statt bei Seneca: Miles in media pace, sine ullo hoste, decurrit): Ey, man muß erst schießen, laufen, graben, springen, reiten, fechten, Schlachtordnung machen, wenn man den Feind vor Augen hat. Mitten im Frieden kann man besser saufen, spielen, tanzen, oder soll man ja viel thun, mag man ringrennen, turnieren, jagen, beitzen, fischen, Vögel fangen und dergleichen Kurzweil anstellen. Aber Seneca meint: Wenn du auch deinen Leib inmitten des Friedens hundertmal eitzweg gesoffen, dein Vermögen verspielt, deine Füße voll Schwielen gehüpft, kostspielige Ritterspiele und Jagden, noch so lustig für das Auge, noch so nützlich für die Küche, gehalten, nimmermehr können sie dir die kriegerischen Uebungen ersetzen. Krieg kommt unversehens, ist man dann nicht eingeübt, so muß man mit den werlaischen (westphälischen) Bauern lernen, wie man in die Ruhr hineinschwimme ohne wieder herauszukommen, gute Stöße einnehme ohne wieder auszugeben, gute Beute hinter sich lasse und mit leeren Schnapsäcken, wie der Bürgermeister von Hallenberg, wieder heimtrabe. Gegen Seneca's Worte: die Krieger werfen Wälle im Frieden auf u. s. w., hört man bei uns das träge Geschrei: Soldaten sind keine Schanzbauern, wozu mühsame Ordnungen machen, ist doch kein Feind vorhanden in dem Bierfaß, in der großen Weinschaufel, da wollen wir die Krausen lassen in Schlachtordnung herumgehen. Aber Seneca sagt: weg mit diesen Todtengräbern, der Soldat soll sich selber beschanzen lernen, selbst alle Ordnung verstehen, so allein kann man viel unnütz Gesinde und Kosten sparen und allerlei Unordnung verhüten. Endlich aber so möchte

*) Diese bestimmte, aber überhörte Prophezeiung vom Jahre 1600 ist sehr bemerkenswerth.

ich jenes köstliche Schlußwort Seneca's: **quem in ipsa re trepidare nolueris, ante rem exerceas,** allen ungrischen und deutschen Kriegsbefehlshabern vor die Stirne schreiben und in die Hand abdrücken, damit sie und ihre Soldaten sie täglich lesen. Auch Theodorich der Ostgothenkönig pflegte (nach Cassiodor) zu sagen: **Discat miles in otio, quod perficere possit in bello, animos subito ad arma non erigunt, nisi qui se ad ipsa idoneos praemissa exercitatione confidunt;** und es ist gewißlich wahr, wer seine Waffen versteht und zu brauchen weiß, der wird dadurch freudig zum Kampf, obgleich er vorher nicht ohne Zagen war. Alexander und andere Helden (von L. Moriz angeführt) legten gleichen Werth auf solche Uebungen, selbst Kaiser verschonten ihrer Personen nicht, und wie Trajan seinen Geschichtschreiber gefunden, so wäre auch für Moriz von Oranien ein anderer Plinius von Nöthen."

Eben so lehrreich und für die Kriegsgeschichte seiner Zeit wichtig ist die Sammlung von Beispielen, welche L. Moriz von schlechter Manoeuvrirung im Zug und im Kampfe und den dadurch veranlaßten Niederlagen, sowie von einzelnen durch gute Tactik errungenen Vortheilen giebt *).

---

*) Nämlich bei dem Abschnitt über Constitutio und Motio ordinum (Tactik und Bewegung der geordneten Heerhaufen) und als Commentar zu den dem Alexander in den Mund gelegten Worten bei Aelian (Cap. III. de militum ordinibus): Animadvertimus saepe magnos exercitus propter confusionem caesos et profligatos fuisse a paucis militibus, qui ordines habuerint ante instructos.

1574. Niederlage vieler Fürsten und Grafen auf der Möckerheide, wegen schlechter Abrichtung des Fußvolks, besonders der Schützen, im Hintertreffen, welche in die Luft schossen, nicht wieder zur Ladung kamen, sich nicht hinter die Piken zu retiriren verstanden, und zuerst vor dem angreifenden Feind die Flucht nahmen. Bei dem Gegner zeigte sich gute Wirksamkeit der Lanziers.

1583 wird ein hessischer Edelmann (Eitel Heinrich . . . ., der es dem Landgrafen selbst erzählte) umringt und gefangen, weil er sich mit seinen Reutern vor dem Feinde schwenken mußte, während ihm

Wir übergehen die ganze Abhandlung des Landgrafen über die Fecht- und Kriegsübungen und Bewegungen, welche er, mit

---

dieser in die Flanken und den Rücken fiel. Auch hier beim Gegner gute Wirksamkeit der Lanziers.

1589 zieht Dietrich von Schönberg mit seinem Reuterhaufen und Fußvolk vierzehn Tage lang durch den Feind, ehe er zum König von Frankreich kommt, in solcher Ordnung, daß der Feind, der ihn täglich heimsucht, keinen Angriff wagt.

1590 wird der Duc de Maine vor Ivry vom König Heinrich IV. geschlagen, 1) weil er alle seine deutschen Reuter in ein Treffen stellte, worauf dieser unförmliche Haufen auf einmal sporenstreichs zum Einhauen rannte, im Rennen die Ordnung verlor, von dem Feldmarschall Tavannes nicht recht geführt werden konnte, auf das feindliche Geschütz stieß und so zerrissen wurde; 2) weil der Graf von Egmont die Lanziers, die beste Reuterei, so unvorsichtig führte, daß er mit den Meisten auf dem Platze blieb. Denn als er die Mitte der königl. Schlachtordnung durchdrang, welche bald durch gute Manoeuvres ihre Lücken schloß, und nun keine bequeme Weise zur Umkehr traf, suchte er vergebens durch einen Umschweif sich zurückzuziehen. Doch hatten seine Lanziers den König selbst vorher zur Retirade genöthigt.

1591 nahm der Prinz von Parma im Angesicht der überlegenen Macht des Königs einen so geordneten Rückzug über die Seine, daß Letzterer nicht wagte, ihn anzugreifen.

1591, als der König dem Prinzen eine Schanze abgenommen und, weil sie nicht haltbar, wieder verlassen, zogen sich die im Abzug gebliebenen und von den Cuirassieren angegriffenen Pikeniere in solcher Ordnung zurück, daß sie ungeachtet dreier Chargen nur wenig Verwundete hatten.

1591 hat Moriz von Oranien bei Coverden, indem er in wohlüberlegter Schlachtordnung seinen Rücken und seinen linken Flügel durch die Artillerie und Wagenburg, den rechten Flügel durch den Strom deckte, in dreitägigem Marsch, Angesichts des Feindes, diesen nicht nur von sich abgehalten, sondern auch zum Aufschub der Belagerung gezwungen.

1593 hat Fürst Christian von Anhalt (der Hoffnungsvolle) im Straßburger Krieg mit kaum 10 Pferden eine ganze Compagnie Lanziers angegriffen, getrennt und geschlagen, weil sie ihr Treffen nicht

Rücksicht auf die Gymnastik der Alten, zuerst nach den einzelnen Waffen und Waffengattungen des Fußvolks, der Reuterei und

---

wahrnahmen, und, gegen die Regel ihrer Waffe stillhaltend, den Fürsten ankommen ließen.

1594 blieb der Rittmeister von Wersabe in einem schlimmen Probestück mit der nürnbergischen Fahne fränkischer Reuter, als sie zu Pferde eine Schanze anrennen mußten.

1595 erlitt der von Hohenlohe mit seinen Reutern in Ungarn eine Niederlage, und hätte fast mit allen seinen Leuten sitzen bleiben müssen, weil Palfy, der den Entsatz thun sollte, mit seinen Ungarn die Hohenlohischen selbst in Unordnung brachte, auch zu früh die Flucht nahm.

1596 kam die leidige Unordnung und Plünderei in's Volk vor Erlau, dabei viel gute Leute das Leben, die Christenheit die Schlacht sammt der Festung verlor.

1597 sind Graf Philipp von Hohenlohe und Georg Eberhard von Solms mit wenig Pferden (guten Lanziers) dem Grafen de Varras in seine Zugordnung bei Turnhault gefallen und haben ihn sammt zwei Regimentern erlegt, weil die Spanier nicht wußten in der Eile aus der Zug- in die Schlachtordnung zu kommen.

1597 hat der Obrist Colmatsch bei Watschein (?) sich aus Mangel guter Retraite in des Feindes Busen gesteckt, woraus er jedoch durch einen Entsatz gerettet wurde.

1598 verlor der König von Polen in Schweden die Schlacht aus Unordnung, indem sich seine Husaren dermaßen in den Feind verhauten, daß darauf, als sie sich nicht zurückziehen konnten, Niederlage und Flucht erfolgte.

1599 hat gute Ordnung in Artillerie- und Befestigungssachen die Spanier aus Bomel abgehalten.

1600 hat Erzherzog Albert nur durch böse Ordnung das Feld und viel Volks verloren, obgleich er mit fünf Hauptvortheilen zur Schlacht angerückt war: 1) schon am Morgen viel Feinde erschlagen, 2) dadurch die Staaten kleinmüthig gemacht, 3) mit seiner Ordnung schlagfertig war, während Moriz von Oranien noch über den Paß rücken mußte, 4) zahlreichere und tüchtigere Truppen, 6000 auserlesene Spanier, 5) den Vortheil der Sonne und eines überhöhenden Bodens hatte. Aber durch Confusion versah man spanischer Seits die Schanze. Dazu kam freilich die bedeutende Ermüdung der Spanier, welche sich hätten erholen sollen, ihr übermäßiges Zaudern, da man Moriz nicht

Artillerie, dann in allen möglichen Combinationen ausführt, und geben nur eine Uebersicht der vorzüglichsten Vorschläge und Anordnungen, welche ihm meist eigenthümlich zu seyn scheinen:

a) überhaupt ordnungsmäßige Vertheilung des Unterrichts an sämmtliche Befehlshaber unter der Oberaufsicht des Hauptmanns, statt dessen man anderwärts sich eigener Exercier- oder Trillmeister bediente. Geordneter gleichmäßiger Gebrauch der Waffen, verfeinert durch zweckmäßige Schießübungen, nicht allein aus fester Stellung, sondern auch in der Bewegung und auf bewegte Ziele; sowie angemessene Fechtübungen mit allen blanken Waffen, unter Beseitigung jedweder Gaukelei, und der ermüdenden langweiligen Spielerei mit Handgriffen, welche der damals entstehenden Trillkunst eigen war. Gemessener Gleichschritt in bestimmten langsamen und geschwinderen Zeitmaßen (schon früher den Niederländern und Franzosen bekannt, während andere Heere den cadencirten Gleichschritt verachteten). Turnübungen im Laufen, Springen, Steigen, Klettern und Schwimmen *). Theore-

---

im Zug angriff, Schwächung eines Flügels, weil Albert im Abzug vom ersten Feld alle seine Reuterei auf den linken Flügel, das Fußvolk in tiefen Sand stellen mußte. Denn auf dem rechten Flügel liegt nach altdeutschem Sprüchwort die Kraft des Treffens. Endlich rühmt L. Moriz noch, wie Graf Carl von Mansfeld nur durch gute Ordnung in Ungarn soviel ausgerichtet habe (daher man wohl sagen könne Vita Caroli clades Turcae, oder Mors Caroli victoria Turcae, oder Vita Caroli salus Hungariae, mors Caroli exitium Hungariae) und bemerkt schließlich, daß im Klausenkrieg (1551, woran die Hessen unter L. Wilhelm, seinem Vater, Theil genommen) neben der guten Sache und göttlicher Verleihung nur die gute Ordnung gesiegt habe, zur Befreiung seines erlauchten Ahnen und Großvaters, cujus laus etiam post mortem apud ipsos hostes viva et amica est.

*) Diese Gymnastik wird von ihm auch den Schulen empfohlen, und die Wiege der kriegerischen Mannhaftigkeit (cunae militares) genannt. Man soll unter gewissen Vorsichtsmaßregeln und Anstellung von Turnmeistern (hier agonothetae genannt) den Schülern auch Waffen, Schilder, Pfeile, Bogen, Schleudern, Spieße, Rappiere, selbst Hörner

tischer und practischer Unterricht der Artillerie in Feuerwerkerei, Bedienung der Geschütze, Batteriebau, sowie der Pionire im Hüttenbau, Schanzkorbflechten, Schanzen und Brückenschlagen; eben so soll alles Fußvolk im Schanzenbau unterwiesen werden. Förmlicher Reitunterricht für die Reisigen, verbunden mit Uebungen im Voltigiren, Uebersetzen, Schwimmen. Gebrauch der Feuerröhre, Säbel und Lanzen zu Pferde, und gegen stehende oder bewegliche Ziele. Bei den größeren Schießübungen soll man auch Mann gegen Mann führen, dabei die Feuerröhre mit einem weichen unschädlichen Geschoß laden, um zu sehen, wie sich die Schützen treffen. (Auch im Heere des Prinzen von Oranien wurden, da es an alten Soldaten fehlte, Recruten in Reitschulen geübt, doch findet man nichts von gegenseitiger Beschießung).

b) In der Zugordnung. Genaue Beibehaltung der pünktlich gegliederten Ordnung in Reihe und Glied und gleichem Tritt und Schritt. Möglichste Verkürzung der Länge des Zugs und Uebergang aus der Colonne in die Schlachtordnung bei allen Märschen, so oft es thunlich sey. Stete Deckung der Seiten durch Seitenwachten, eben so wie die Vor- und Nachwachten angeordnet werden. Eintheilung des Gepäckes bei dem Vor-, Mittel- und Nachzug.

c) In der Stell- und Schlachtordnung („worauf nächst Gott zumeist der Sieg beruhe, worin die Niederländer und Briten

---

und Pfeifen geben, Befehlshaber unter ihnen ernennen; mit dieser Gymnastik zugleich Sprach- und Rede-Uebungen, Urtheilssprüche und Prämien verbinden; die eigentlichen Schieß-Uebungen jedoch auf die Academieen beschränken. „Zehnmal mehr Lust, hundert mal mehr Nutzen und tausend mal mehr Ehre soll die Jugend von solchen Exercitiis haben, als sonsten von ihren nichtswürdigen Poppenschleppen, Fliegenfahnen, Fröschbeißen, Karten- und Würfelrappeln, Tene, Muses und anderen Bärenhäuterspielen." Da die Knaben aus Nacheiferung dennoch zu solchen gymnastischen Uebungen greifen würden, so sey es besser, sie ihnen unter Anweisung und Ordnung zu gestatten, als sie ad servilia zu relegiren. Cyrus sey über solchem Spiele König worden. (Außer Xenophon wird Sturm's Schreiben an Maximilian II. angeführt.)

zwar hochständen, aber von hochdeutschen Anführern, welche den Griechen und Römern nachgeahmt, gelehrt worden"). Vielfache Zergliederung der Truppenhaufen durch Intervallen und Gassen (welche zwar bei Macedoniern und Römern, neulich auch bei Spaniern und Niederländern, nicht aber bei dem deutschen Kriegsvolk zu finden gewesen). Bleibende Zertheilung der Fähnlein in Züge und Rotten, so daß die Rotte (Kameradschaft) zugleich Einheit für die Reihe wird. Abgeschafft wird der Gebrauch des Abzählens, ohne welches die Deutschen und Schweizer keine Schlachtordnung machen konnten; angenommen die gerade Zahl für Reihen und Glieder, während Aberglaube oder Mißverstand fast überall die ungerade Zahl für nothwendig hielt. (Es wird folgende Regel Aelian's empfohlen: **In scientia struendorum ordinum sciamus convenientem numerum; hoc est, tales numeros, qui ita excogitati sint ut usque ad unitatem suis mediatitatibus dividi possint**, womit er solche Zahlen meint, welche schließlich gerade bleiben, wenn man sie auch anfangs halbirt). Verwerfung der tiefen Waffenstellung der Pikeniere von 16 Gliedern; man soll sich auf 12 und noch besser auf 8 Glieder beschränken (was während des niederländischen Krieges auch eingeführt ward). Versetzung der kurzen Gewehre aus der Mitte in die äußeren Glieder, sowie auch die Fahne nicht in der Mitte (wie man in Nachahmung der Griechen gegen das bessere Beispiel der Römer bei allen Völkern jetzt finde), sondern in einer der vorderen Glieder getragen werden soll. („Was die Deutschen und Schweizer für eine Lust daran fänden, auch dem Fähndrich in der Mitte des Haufens einen Spielmann beizugesellen, wisse er nicht, es sey denn, um jenem im Felde das **Te deum laudamus** oder die Litanei zu pfeifen, wo nicht gar das Licht ausblasen zu helfen. Man solle die Fähndriche am Leibe gut verwahrt und bewaffnet voranstellen, da die Deutschen viel auf die Fahne achten, würde sie dort Jedermann sehen, ihr folgen, sie zu retten helfen"). Gleichmäßige Vertheilung der Befehlshaber auf alle Seiten des Schlachthaufens, während sie bisher in dem vordersten Gliede

versammelt waren. Verwechselung des bisherigen Gebrauchs, die Musketiere zum Vorgefecht und als Außenflügel der Schlachthaufen, die Arkebusiere aber unmittelbar an die Piken zu stellen (denn die erstere Waffe war schwerer und langsamer zu bedienen und minder leicht zu ersetzen). Verkleinerung und Vervielfältigung der Schlachthaufen (Manipeln), indem aus einem Regiment deren mindestens zwei formirt werden sollen. Schachbretförmige (dem L. Moriz eigenthümliche) Stellung derselben in zwei Linien, die Intervallen und Flügel mit Schützen, auch wohl bei wenig Reuterei mit Geschwadern gefüllt; die leichte Artillerie auf beiden Flügeln zwischen das Fußvolk und zwischen die in einzelnen Fahnen bei einander aufgestellte Reuterei; die schwere hinter der Mitte in Bereitschaft. Eine Vermischung der Reuterei mit Schützentruppen wird für manche einzelnen Fälle empfohlen. Die schachbretförmige Haufenstellung soll von der Reuterei, wie vom Fußvolk, auf Rückzugsgefechten zu einem abwechselnden Durchziehen angewendet, auch in Angriff und Vertheidigung die schräge oder stufenförmige Schlachtordnung der Alten benutzt werden. Vorschlag zu anderen, als den bisherigen Geviert-Ordnungen. Die Piken sollen jederzeit ein hohles Viereck von gleichen Seiten mit offen bleibenden Winkeln bilden; diese entweder von den Schützen allein ausgefüllt werden, indem man die kurzen Gewehre (Hellebarden und Schlachtschwerter) hinter sie in die inneren Winkel stellt, oder die ausspringenden Ecken sollen sich aus beiden Waffenarten formiren und dabei entweder die Schützen zwischen den kurzen Gewehren oder letztere zwischen den Schützen die Spitze bilden. Die Geschütze und Wagen werden dabei der Länge nach um die Ecken gestellt, oder, ist man mit den vorgeschlagenen tragbaren Zelten versehen, die ganze Ordnung mit den spießartigen Zeltstangen und Stricken umzäunt (da denn auch die Schützen ringsum in die vordersten Glieder gemischt werden können) und eine Musketier-Reserve gebildet. Endlich empfiehlt der Landgraf noch, statt eines zusammenhängenden Viereckes, derselben vier kleine zu gegenseitiger Unterstützung, mit einer Reserve in der Mitte, zu formiren.

d) Elementarbewegungen. Dem aus der griechischen Schule angenommenen Doppeln der Reihen und Glieder (der Grundlage unseres heutigen Ployirens und Deployirens) wird von L. Moriz durch eine eigenthümliche veränderte Weise mehr Geschwindigkeit und Sicherheit gegeben.

e) Scharmützel, oder Bewegungen zum Gefecht. Es sollen vom Fußvolk keine Pikeniere und kurzen Gewehre, von der Reuterei keine Cuirassiere und Lanziers zum Scharmützel verwendet werden (dies habe schon Heinrich IV. als ein verständiger Kriegsheld nicht gelitten; und sey auch nur ausnahmsweise geschehen).

f) Gefechte aus besonderen Vortheilen. Maskirten einer Batterie durch vorgeschickte, den Feind heranlockende, dann zu den Seiten fortsprengende Haufen (Hoyer, welcher die erste maskirte Batterie in der Schlacht bei Leipzig findet, preist deshalb Gustav Adolf als den ersten Erfinder derselben). Ferner überraschende Ausfälle von Rück- und Hinterhalten in der Schlachtordnung (der Landgraf will die Anführung verschiedener Hinterlisten aufsparen, bis er einmal Gelegenheit habe, de militia seria zu schreiben, insbesondere auch de re munitiaria, machinatoria et architectonica bellica).

5) Mannszucht und Regierung (disciplinatio), Sold, Verpflegung, Wachten, Lager und andere Schutz- und Unterhaltungsmittel, Contribution, Kriegsgesetze, Belohnungen und Strafen.

Da die Landwehr den Zweck habe, auswärtige Kriegsleute, welche sich guter Ordnung entziehen, entbehrlich zu machen, einheimische zu erziehen und an ein gutes, ehrbares, mäßiges, arbeitsames Leben zu gewöhnen, so sey die Aneignung und Erhaltung einer guten Mannszucht (um deren willen er schon in Niederhessen dem Volke gewisse Vortheile und Immunitäten zugesagt habe, und allenfalls noch Befreiungen der Personen und Häuser vorschlagen wolle) von der größten Wichtigkeit. — Sold. „Ich werde zwar vor Auslachen nicht dürfen sorgen, so ich mit meinen stipendiis (Sold) aufgezogen komme; denn weil heutiges

Tages der Scharrhansen und Soldaten beste Kunst ist, „Geld, Geld und dessen frei viel, oder ich laufe aus dem Feld," so wird ihnen mein Vorschlag gar nicht in die Ohren klingen. Ja ich müßte befürchten, da sie mich im Felde hätten, sie würden mir nicht anders, wie etwa hiebevor **Mauritio Saxoni** *) die Röhre und Spieße auf die Haut setzen, oder mich, wie **Mauritio Cappadoci Imperatori** widerfahren, **propter decurtata stipendia**, dem **Phocae** in die Hände liefern. Und so ich mich verlaufener Händel erinnere, befinde ich, daß ich vielleicht **hoc omine Mauritius** bin genannt worden. Denn vor anderthalb Jahren (1599), als auch nicht alsbald die Fülle des Geldes vorhanden war (welche doch nicht ich, sondern der rheinische Kreis zu reichen schuldig gewesen) hat man mich erstlich mit Gesandten beschickt, und mir weidlich exprobrirt. Bald haben mir die Obersten Zeit und Ort vorschreiben lassen, allda ich erscheinen und baar Geld erlegen sollte oder gewärtig seyn, daß die Soldaten davon zögen, bald ist ein ehrloser Haufen von dem Volk aus dem Feld, nicht aus Noth Quartiers oder Unterhalts an Proviant, sondern aus lauter Furcht und Ungeduld wegen ihres Geldes (dessen sie mir doch viel und meinen Unterthanen schuldig waren) gezogen, und haben mich in meinem eigenen Lande mit Rauben, Brennen, ja gefänglich annehmen, bedrohet, daß es also nicht weit gefehlet, da sie mich hätten können haben, sie sollten es mir nicht besser als den obgesagten zweien **Mauritiis** gemacht haben. Ich getröste mich aber dessen, daß noch ein tapferer **Mauritius** (von Oranien) vorhanden, welcher, wiewohl nicht gar auf meinen Vorschlag, jedoch dem meinigen nicht ganz ungleich, allbereits viele Jahre im Niederland diese Einziehung der **stipendiorum**, und daneben

*) Im Klauserkrieg 1551 gegen Carl V., wo die Soldaten des Kurf. Moriz jenen Sturmsold verlangten, bei dessen Verweigerung selbst die geliebtesten Anführer nicht der Mißhandlung der Landsknechte entgingen, wie denn der Vater derselben, Georg von Frondsberg, dadurch sein frühes Ende fand.

gute Ordnung in Zufuhr, Proviant und anderer Nothdurft practicket, und ohne einige Verläumdung oder Sperrung seiner Soldaten (was ehrliche Leute sein) in Schwung erhalten. Den unehrlichen Buben aber ist wegen ihres Stolzes, Geizes, Schlemmens und Eigensinns nichts zu viel zu fordern; da ein ehrlicher Soldat sich mit nur 4 oder 5 Gulden monatlich contentirt, muß ein hoffärtiger, raubgieriger, versoffener, verhurter, verfreßener, eigenwitziger Scharrhans 10 oder 12 Gulden haben, und dieser Holunke (proh dolor) wird noch von Jenen wegen seines Vielforderns gehegt, gelobt und caressirt. Daher auch im Reesischen Zuge die fränkischen Soldaten der rheinischen wegen ihres wenigeren Soldes spotteten, und hießen sie nur die Vierguldenknechte, und meinten die Anderen, sie hätten es gar wohl troffen." Jetzt sey der Name eines Kriegsbefehlshabers (Imperatoris ab imperio) umsonst, und das Imperium auf die Soldaten übergegangen, o tempora, o mores, o pudor veterum Germanorum! Es sey auch nicht gut, daß man den Soldaten das Geld in die Fäuste gebe, sie vergeudeten es, wendeten es auf ihren Leib, auf Wollust, schändliche Pracht, auf sylvas plumales (Hutfedern), auf Narrheiten, aufs Spiel, um das, was sie nachher bedürften, durch Raub und Plünderung wiederzuerhalten. Oder sie ergäben sich, wenn sie baares Geld hätten, der Kaufmannschaft, den Händlern und Marketendern, nach dem Sprüchwort: „Soldaten partieren und Zeit verlieren, bringt den Soldaten um's Geld und den Herrn aus dem Feld." Er schlage daher vor: den Sold in Geld, Speise und Kleider zu theilen; das Geld nicht monatlich, sondern halbjährlich oder jährlich, oder zu Ausgang des Krieges zu zahlen, nach Gattung, Grad, Amt und Qualität des Kriegsdienstes; bei der Abrechnung und Abdankung das außerordentlich Vorgeschossene abzuziehen; die nothwendige Kleidung in natura an Filz, Leder, wollenen und leinenen Tüchern im Anfang des Kriegsdienstes zu geben; in Austheilung der täglichen Nahrung (an Brod, Fleisch, Käse, Salz, Bier, Wein für Kranke und Befehlshaber), bisweilen auch im heißen Sommer des Römertranks

tranks (Wasser mit Essig gemischt), sowie des Proviants für die Reisigen die genaueste Ordnung zu halten; immer für guten Vorrath an Munition, Waffen und Proviant nicht blos überhaupt, sondern auch für jede Compagnie zu sorgen, für die Nothfälle sich an sichere Kaufleute zu halten, und, wie oben gesagt worden, jeden überflüssigen Troß zu entfernen."

Verpflegung überhaupt. Die ganze vom L. Moriz vorgeschlagene Anordnung, fristweise Auszahlung eines ermäßigten Soldes und Uebernahme des größten Theils der Naturalverpflegung, ist neu, indem aus den Worten desselben hervorgeht, daß den ähnlichen Einrichtungen des Prinzen Moriz von Oranien hauptsächlich die Vorschläge des Landgrafen vorgingen. Eben so die Empfehlung des Zwiebacks (bisweilen Honigkuchens) für den Soldaten, und des in Britannien üblichen Roßbrodes (aus dem Mehl von allerlei Hülsenfrüchten gebacken) für die Pferde, wozu er noch zu Verbesserung des schlechten Wassers, in Nachahmung einer damaligen Erfindung der Marine, Wasser-Destillationsblasen vorschlägt.

Disciplin im Lagerwesen, Wachten, Vorposten u. s. w. Im Allgemeinen ist das vom L. Moriz beschriebene Ausstellen der Vorpostenkette und das Verhalten der Feldposten und Wachten aller Art größtentheils der in neuerer Zeit beobachteten sorgfältigen Ordnung ähnlich. Eigenthümlich für die damalige Zeit ist der Antrag, für das ganze Heereswesen die Stroh- und Reiserhütten durch Zelte zu verdrängen (wobei jedoch die großen weiten Gezelte mit den Haufen schwärmender Hofbienen zu vermeiden seyen), weil solche Zelte mehrere Jahre ausdauerten, verhältnißmäßig geringe Kosten verursachten (auf den Fußsoldat 18 Albus, auf den Reuter 1 Philippsthaler), weniger der Feuersgefahr ausgesetzt, mit den eisernen Stäben auch zur Schirmwehr dienlich, reinlich, zierlich, allezeit zur Hand seyen, und weil dadurch das arme Landvolk geschont werde, dem man sonst um jener Hütten willen Haus, Holz und Stroh raube. „Die Griechen hielten mehr auf natürliche, als künstliche Befestigung ihrer Lager, die Römer, in beständiger

redigiren wolle") aus der That selbst erkennetem, und sobald man selbst von Grundsätzen der Billigkeit ausginge. „Vor allen Dingen muß man in der Contribution dahin sehen, daß proportio geometrica et physica, nicht arithmetica gehalten werde. Geometrica nämlich, daß ein Jeder nach seinem Vermögen und Einkommen taxirt werde; physica, daß die Gutwilligen nicht zu hart angespannt und die Unwilligen nicht aus Furcht ihres Unwillens geschonet werden. Aber arithmetice, das ist nach den Köpfen gleich schwer zu schätzen, ist mehr tyrannicum et bestiale quam quod dici possit, und man kann keine größere Sünde begehn in Regimentssachen, als daß der Arme für sein Haupt geben soll, was der Reiche; und schinden und schaben sich hierdurch die Leute unter sich selbst, daß es eine Schande zu hören ist und ein Ekel nachzuschreiben." Da aber oft Geld nichts gelte, wenn keine Waare vorhanden, so schlage er folgende Contributions-Classen vor: Ordentliche, 1) solche, die Geld geben sollten, als Krämer, Händeler, Goldschmiede, Seidensticker, weil ihre Waaren doch nicht zum Kriegswesen dienlich sind, auch solcher Diener, welche keinen Ackerbau treiben, sondern allein von Besoldungen (pensiones) leben; 2) solche, die Früchte oder andere Naturalien geben sollten, darunter rechne er diejenigen, welche Aecker, Gärten, Viehzucht, Bier- und Weinhandel oder Gebräu halten, auch Schaafmeister, Ochsenhändler, Schlächter, Meier, Müller; 3) solche, welche statt Geldes Stoff zu Kleidung, Zelten und Zeugen, Leder, Leinen- und Wollentuch, Zwirn, Garn, Hanf, Seile, Haare geben sollten, nämlich Seiler, Gerber, Tuchbereiter, Wollen- und Leinweber, Schuster, Schneider, Hutmacher u. A.; 4) solche, die Materialien zu Waffen, Munition, Wagen u. s. w. für's Zeughaus liefern könnten, als Eisen- und Kupferschmiede, Gießer, Töpfer, Kiefer, Schiffbauer, Zimmerleute, Korbmacher, auch Salpetersieder, Pulvermüller, Schneidemüller, Bergwerkshändler und Alle, die in Holz oder Metall arbeiten. — Außerordentliche Classen: 1) Fürsten, 2) Prälaten, 3) Adel, 4) Räthe (senatus), 5) Communen, 6) Zünfte,

Gilden und Kaufgesellschaften. „Ich will wohl gewiß sagen, wiewohl ich nicht lange leben kann, daß doch, bei meinem kurzen Leben, das in Gottes Hand stehet, wenn dieser Vorschlag ausgeführt würde, man einen herrlichen Wohlstand totius Hassiae sehen, und könnte alsdann militaris disciplina Hassiaca ein fein Symbolum führen" *).

Kriegsgesetze und Kriegsrecht (nämlich im Feld und bei Besatzung, indem sonst und zur Friedenszeit die Landwehr den gewöhnlichen Landrechten unterworfen war). Eine Abhandlung hierüber für das Amt des Regiments-Schultheißen sey überflüssig, da die kaiserlichen freien Kriegsrechte der deutschen Nation im Corpus juris Justinianei, in den Constitutionibus Imperii und Frondsbergs Werken enthalten seyen, und nur einer besseren Befolgung bedürften. Aber eine besondere Ausführung und Empfehlung verdienten die römischen Gesetze 1) de spoliis et captivitatibus und 2) de levioribus delictis. Hinsichtlich der Beute sey es ein vortrefflicher Grundsatz, spolia ab hoste relata ad Quaestorem (Pfennigmeister und Oeconomen) deferuntor. a) Bei den Römern durfte Niemand ohne Befehl, bei Verlust der Ehre und des Lebens, auf Beute gehen. Heut zu Tage weiß bald kein Hauptmann mehr, ob seine Soldaten im Lager oder draußen sind; Jedermann lauft und kommt wieder, wenn er Lust hat. b) Bei den Römern zog Niemand ohne Aufsicht und Befehlshaber auf Beute, um Unrecht und Ueberlast an unschuldigen Hausbewohnern zu verhüten und in Gefahren guten Rath zur Rettung bereit zu haben. Heut zu Tage sind die Befehlshaber ärgere Taschenkauer, als der gemeine Soldat. c) Bei den Römern durfte man nur den abge-

*) Dieses Symbolum, wie einige andere Stellen der Handschrift, ist unleserlich. Vergl. übrigens über denselben Punct der Contribution, den hier L. Moritz besonders in Beziehung auf einen Materialien-Vorrath für den Kriegsfuß behandelt, den Anfang dieses Abschnitts, wo zunächst von den Mitteln zur ersten Errichtung der Landwehr die Rede war.

sagten Feind plündern und berauben; und wurden selbst im Feindesland Hausleute, Häuser und Aecker geschont. Jetzt werden Freund und Feind, Partiale und Neutrale gleich gehalten, Niemand geschont, als der, der nichts hat, dem man sein Nihil wohl lassen muß. d) Was auf Befehl gebeutet wurde, lieferte der Soldat ohne Hinterschlagen an den Quästor ab. Jetzt weiß kein Commissarius, wer auf Beute geht, geschweige, daß ihm etwas abgeliefert würde; vielmehr wenn er nicht selbst Geld über Geld zahlt, vorstreckt und schenkt, muß er viel Sacramente, Wunden, Schänden, Dräuen, Streiche, ja selbst den Tod hören und sehen. e) der Quästor hat damals die empfangene Beute nicht behalten, sondern gesetzlich ausgetheilt. Jetzt müssen die armen Soldaten auf ihre Hauptleute beuten, mit Gefahr der Ehre, Leibes und Lebens, und was sie so erworben, den geizigen Befehlshabern gegen ein schlechtes Trankgeld lassen, ich darf nicht sagen, daß diese rechte Bienenkönige sind, denn wie würde man mit mir darüber exposturiren? f) Damit die Soldaten, welche sich durch Wohlverhalten ausgezeichnet, nicht den anderen gleichgestellt würden und nicht leer ausgingen, hat man allezeit einen Theil der Beute zu Belohnungen zurückbehalten. Jetzt, wo gar keine Beute-Ordnung besteht, weiß man auch von diesem Puncte nichts. g) Was in Feldschlachten und Stürmen an Beute erobert wurde, war Allen gemein, sie mochten es ergriffen haben oder nicht. Dieses würde heut zu Tage den Beutemachern nicht schmecken, wenn es gleich klar in der Bibel steht, I. Samuel, Cap. 30, wo David auch den Ruhenden ihren Beute-Antheil zuerkennt. Wenn wir nicht bald eine solche Beute-Ordnung bei harter Strafe einführen, wird man in wenig Jahren in Deutschland keine commilitones, sondern lauter praedones finden *).

de captivitatibus. „Bei den Römern würden zwar die

*) Die obige und folgende Skizze des damaligen Raub-, Kriegs- und Kantonirungs-Systems, ein Gemälde deutscher militairisch-moralischer Desorganisation, dient zum Commentar des folgenden dreißigjährigen Krieges.

gemeinen Gefangenen Knechte der Fangenden, was bei uns die christliche Liberalität verbietet. Aber wenn, trotz der christlichen Liebe überhaupt Kriege geführt werden sollen, so möchte noch in Frage stehen, ob es besser, eine Zeitlang in Dienstbarkeit zu stehen, als durch übermüthige Ranzionen an den Bettelstab gebracht zu werden. Die Gefangenschaft soll eine Lebensschonung seyn; daher war den römischen Soldaten die Mißhandlung der Gefangenen streng untersagt. Aber jetzt wird unerhörte Gewalt über sie ausgeübt; man peinigt, quält, schmäht sie aufs äußerste, und was bei den Römern aufs höchste verboten und bestraft wurde, die Frauenschändung, wird heut zu Tage für ein Soldatenstück gehalten (L. Moriz ruft hier aus: o Heliogabal, o Caracalla!). Bei den Römern durfte der Soldat nicht selbst den Gefangenen aufs Lösegeld schätzen, sondern sie wurden dem Feldherrn eingeliefert, der aus öffentlichem Schatz ein Preisgeld erlegte. Bei uns ist dem Geiz und mit ihm jeder Unbarmherzigkeit freier Lauf gelassen."

Hierauf berührt der Landgraf die römischen Criminalgesetze. Der deutsche processus agendi in foro militari sey musterhaft, werde aber nicht befolgt. Ehebruch, Mord, Verrath, Fahnenflucht betrachte man noch immer als Hauptverbrechen. Aber Verwahrlosung und Wegwerfen der Waffen, Unfleiß in den Uebungen, Dieberei, Verschleuderung der Lebensmittel, unbefugtes Ausreiten auf Fütterung oder Beute, das Avantagereiten, Gefangennehmen, Hurenhegen im Lager, Fahrlässigkeit auf der Wacht, heimliche oder öffentliche Schmähung des Feldherrn, Völlerei, Anstecken des Lagers *) trieben jetzt ihr ungestraftes Wesen. „Geschiehet die Abstellung solches Unfugs nicht bald in den Niederlanden, so muß Deutschland in kurzen Jahren beide kriegende Theile für

*) Das damals gebräuchliche Ausbrennen des Lagers vor dem Abzug tadelt L. Moriz, als gefährlich, weil das Feuer leicht die Munition angreife und überhaupt den Aufbruch verrathe, als kindisch, besonders wenn man mit Zelten versehen sey, weil die Hinterlassung von etwas Reisern und Lagerstroh dem Feinde wenig nütze.

Feinde erklären; geschieht's nicht bald in Ungarn, so müssen wir bald mit den Türken in eigenem Busen statt in Ungarn kriegen. Wird in Deutschland nicht bald solches Uebel sammt Völlerei und Hurerei ein Ende gewinnen, so wird Germania duas lucernas vitae: veram scientiam et libertatem auream in kurzer Zeit verlieren. O weh dir, liebes Vaterland, wenn du durch gutherzige Vermahnung dich nicht willst warnen lassen, und bist alsdann zwischen beide Antichristen im Orient und Occident gerathen! Wie kann Gott, der den Sieg verleiht, in einem Lager seyn, wo nichts als Huren und Bubenspiel, täglich daraus Zank, Mord, Krankheit und böse Exempel entstehen. Et cum, ut Tacitus fatetur, Romani hanc legem (pudicitiae) a veteribus Germanis observaverint, pudeat Germanos hodie, quod avitam tam laudabilem constitutionem non reservaverint, vel a Romanis denuo receperint!«

Belohnungen und Strafen. Hierdurch werde die Manns-zucht und der Staat aufrecht erhalten, wie auch Valerius Maximus sage: Communis opinio omnium sanorum politicorum, quod cessantibus remunerationibus tam bonorum quam malorum cesset simul omnis virtus, qua cessante necessarium est collabi rempublicam. Zwei Eigenschaften seyen hierzu dem Feldherrn wie dem politischen Regenten unentbehrlich, Liberalitas und Severitas. „Denn durch Liberalität zieht er die Tapferen, Gehorsamen, Wackeren auf seine Seite und befestigt sich im Besitze ihres Beistandes; durch Ernst und Strenge kann er die Verzagten Schande halber muthig, die Ungehorsamen Strafe halber demüthig, die Faulen Schläge halber munter machen und so auf zwei Wegen sein Heer oder seinen Staat gleichförmig zurichten.“ Der Landgraf, nachdem er die Prämien der Römer nach ihren Arten und ihrer feierlichen Verleihung beschrieben, statuirt nach diesem Vorbild: 1) Waffengeschenke, arma, Spieße, Wehren, Harnische, Schilde, Degen und dergleichen zum Gebrauch und zum Gedächtniß, 2) kostbare Geschenke, donaria, theils zur Zierde, theils zur Unterstützung

der Aermeren, Pokale, Halsketten, Ringe oder Armbänder, Pferdekopfschmuck, erbeutete Stücke. 3) Ehrenvolle Belobungen, Beförderungen, Befreiungen (Immunitäten, Solderhöhungen, überhaupt honoraria), sowie bei armen Soldaten Geldgeschenke; jedoch allenthalben mit Rücksicht auf die Neigungen eines jeden, damit dem Geiz nicht gefröhnt, wahre Ehrliebe gestärkt werde; da sowohl Ueberhäufung der Ehrenbelohnungen, als unpassende Verleihung derselben Nachtheil bringe. Mit feierlicher Oeffentlichkeit in Gegenwart des Fürsten oder Feldherrn, mit einer zweckmäßigen Rede und Ermahnung desselben müßten solche Belohnungen ertheilt werden, um den Verdacht ungerechter Begünstigung zu vermeiden, um den Geehrten männiglich vor Augen zu stellen, um den Verdienstlosen nachdrücklich zu guten Vorsätzen zu erwecken, wodurch die Römer mehr als einen moralischen und politischen Zweck erreicht hätten. „Wollte Gott, daß sich heutiges Tages die Imperatores *) auch also und oft bei dem Kriegsheer finden und hören ließen, wollte ich nicht zweifeln, daß man leicht gute Manszucht im Kriegswesen erhalten und dadurch ordentlicher als bisher Krieg führen sollte."

Die Bestrafungen (judiciales und extrajudiciales) in Ansehung der Execution gehören, insofern sie Verzug leiden, vor die Gerichtshegung des Schultheißen und des Feldmarschalls (als Gerichts-Präsidenten der Reiter). Ueber Verbrechen, welche in der Action im Angesicht der Führer begangen werden und keinen Aufschub leiden, muß jeder Befehlshaber und Capitain wie bei den Römern seine gemessene Strafgewalt haben. Die Strafen seyen überhaupt nach den drei Facultäten animi, corporis und bonorum dreierlei, nämlich Tadel (vituperium), Schande (ignominia) und Gefängniß oder Sclaverei (servitus); für den Animus; Gefängniß, Schläge, selbst Tod nach Maßgabe des Verbrechens für den Corpus; Geldstrafen, Abzug des Gehalts, Confiscation für die Bona. Endlich seyen die Strafen theils

*) Vielleicht eine Anspielung auf Kaiser Rudolf II.

capitales, theils non capitales. Auf jene folge wirklicher Tod durch's Schwert und andere Mittel, bürgerlicher durch größere Schande, Sclaverei, Deportation, Arbeiten in den Bergwerken, Galeeren, lebenslängliche Zuchtarbeit. Diese (non capitales) seyen Geldstrafen, Suspension des Gehalts oder der Stelle, Abzug der Lebensmittel, Stocken, Plocken, Schläge, kurzes Exil, Verurtheilung zum Kampf und gefährlichen Plätzen, wie man heut zu Tage nach Ungarn oder zum Sturm verurtheile.

Durch dreierlei Personen, wie bei den tapfern Römern und „heiligen Israeliten" geschehen sey, könnten noch jetzt die Strafen infligirt werden: manu magistratus, bisweilen, wenn die Sache eilig ist, mit dem Scepter, doch gemäßigt und von Rechtswegen: manu populi, wenn das Verbrechen den Abscheu des ganzen Heeres und die Begierde errege, das Uebel gleich auszurotten, durch Steinigung, Spießen, Jagen, Arkebusieren oder eine öffentliche beschimpfende Strafe: manu carnificis, nach ordentlichem Rechtsspruch „ne contaminentur manus justi magistratus, et honesti exercitus."

Der Landgraf schließt mit dem Wunsch, durch die bisherige Ausführung bewiesen zu haben: 1) daß die bisherige Kriegsanstellung bei den jetzigen gefährlichen Zuständen des Reiches und des Fürstenthums Hessen zur Vertheidigung des Vaterlandes und an sich nicht genüge und eine Reform derselben nützlich und nöthig sey, 2) daß diese ohne große Beschwerung, sobald nur die Liebe zum allgemeinen Besten den Eigennutz überwiege, ausführbar sey, und 3) durch welche Mittel sie eingerichtet und erhalten werden könne. Seinen Oheim L. Ludwig aber bittet er, nicht zu vergessen, welche patriotische Triebfeder und desselben eigene Anmahnung ihn zu dieser Abhandlung veranlaßt, daß sie nicht auf Nachahmung des niederländischen Kriegswesens, sondern auf Vergleichung der besten Autoren und auf mündliche Belehrung erfahrener Männer beruhe, und ermahnt ihn inständigst, wenn er diesen Vorschlag billige, denselben sobald als möglich mit allem Ernst ins Werk richten zu helfen.

## II.

**Musterrolle von fünf Regimentern der Hessen-Casselschen Landwehr, aufgestellt bei der Reform vom Jahre 1608 (mit Ausnahme der Unterthanen des ritterschaftlichen Adels).**

| I. Diemel. (Quartier und Regiment.) | | | Mannschaft. | Soldaten. |
|---|---|---|---|---|
| Fähnlein | 1. | Altstadt Cassel mit dem Kirchspiel Ahna und Vogtei . . . | 1636 | 327 |
| » | 2. | Neustadt Cassel mit dem Gericht Neustadt und Baune . . . . | 1509 | 302 |
| » | 3. | Wolfhagen mit Zierenberg . . | 1466 | 293 |
| » | 4. | Grebenstein, Geismar und Immenhausen . . . . . | 1485 | 297 |
| » | 5. | Trendelenburg, Helmarshausen, Liebenau und Zapfenburg . . | 1416 | 283 |
| | | | 7507 | 1502 |
| **II. Werra.** | | | | |
| Fähnlein | 1. | Allendorf, Witzenhausen und Ludwigstein . . . . . | 1296 | 259 |
| » | 2. | Eschwege, Bilstein, Abterode . | 1299 | 259 |
| » | 3. | Treffurt, Wanfried, Germerode | 1223 | 244 |
| » | 4. | Vacha, Frauensee, Breitungen, Broterode . . . . . | 1340 | 268 |
| » | 5. | Schmalkalden mit der Cent . | 1417 | 283 |
| | | | 6575 | 1313 |
| **III. Fulda.** | | | | |
| Fähnlein | 1. | Hersfeld, Landeck, Hauneck, Friedewald . . . . . | 1428 | 285 |
| | | Transport . . . | 1428 | 285 |

| | | Mannschaft. | Soldaten. |
|---|---|---|---|
| | Transport . . | 1428 | 285 |
| Fähnlein 2. | Sontra sammt Bebra und Iba | 1312 | 262 |
| » 3. | Rotenburg und dessen Bezirk . | 1380 | 276 |
| » 4. | Spangenberg mit der Heida . | 1238 | 247 |
| » 5. | Melsungen, Lichtenau, Waldkappel | 1263 | 252 |
| | | 6621 | 1322 |
| | **IV. Schwalm*).** | | |
| Fähnlein 1. | Ziegenhain, Treysa, Schönstein und Jesberg . . . . . | 1378 | 275 |
| » 2. | Neukirchen, Schwarzenborn, Aula und Spieß . . . . . | 1308 | 261 |
| » 3. | Homberg mit allen Gerichten . | 1483 | 280 |
| » 4. | Felsberg mit Borken . . . . | 1183 | 236 |
| » 5. | Gudensberg mit Niedenstein . | 1057 | 211 |
| | | 6409 | 1263 |
| | **V. Lahn und Edder.** | | |
| | (früher zu zwei Quartieren und Regimentern angeschlagen.) | | |
| Fähnlein 1. | Marburg und dazu gehörige Dörfer . . . . . | 1428 | 285 |
| » 2. | Kirchhain, Schönstädt, Frauenberg, Ebsdorf, Allendorf, Nordeck | 1605 | 321 |
| » 3. | Biedenkopf, Blankenstein, Breidensteiner Grund, Lixfeld, Essenhausen . . . . . | 1565 | 313 |
| | Transport . . | 4598 | 919 |

*) Nach einer Bemerkung des L. Moriz sollte hierzu noch die „Abwartung" der Grafschaft Waldeck und die Klöster von Haina und Merrhausen geschlagen werden.

| | Mann-schaft. | Sol-daten. |
|---|---|---|
| Transport . . | 4598 | 919 |
| Fähnlein 4. Frankenberg, Rodenau, Vier-münden, Hessenstein, Herrschaft Itter . . . . . | 1492 | 298 |
| » 5. Rauschenberg, Rosenthal, Gemün-den, Frankenau, Geismar . . | 1323 | 264 |
| » 6. Battenberg, Hatzfeld, Wetter . | 1362 | 272 |
| (Das Amt Königsberg zu 621 Mann ist nicht inbegriffen, weil es im Gemenge hinsichtlich der Herrschaft ist.) | | |
| V. Lahn und Edder | 8776 | 1753 |
| IV. Schwalm . . . | 6409 | 1263 |
| III. Fulda . . . . | 6621 | 1322 |
| II. Werra . . . . | 6575 | 1313 |
| I. Diemel . . . . | 7507 | 1502 |
| Summa . . . . | 35888 *) | 7158 **) |
| VI. Der Rheinstrom (niedere Grafschaft) bleibt bei seinen drei Fähnlein, wie bereits angeordnet, und kommt der Rest aus der Herrschaft Eppstein und Limburg hinzu. | | |

*) Da die Unterthanen des ritterschaftlichen Adels ohngefähr den vierten Theil der Mannschaft betrugen, so erkennt man aus obiger Zahl der herrschaftlichen Mannschaft den Gesammtbetrag der Hessen-Casselschen Bevölkerung (ohne die Rheinprovinz).

**) Nach dem Maßstab des fünften Mannes müßte diese Zahl 7177 Mann tragen.

# Berichtigungen und Zusätze.

(Fortsetzung. Vergl. die vorigen Bände.)

## Aeltere Geschichte.

### Erster Band.

Text. Die Mainzer und Paderborner Diöcese im hess. Sachsengau. S. 73. 221. Anm. Nr. 171. Zur Aufklärung über diesen bisher dunklen Gegenstand vergl. die Abhandlung Dr. Falckenheiners in der Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte (Cassel 1836, 2s Heft). Welfische Besitzungen in Hessen. S. 219. 240 nebst Anm., auch Band II. S. 32 nebst Anmerkung. Ohngeachtet die Annahme einer welfisch-nordheimischen Grafschaft an der Werra, wodurch die braunschweigischen Annalisten die nach der Schlacht bei Wettin 1263 an Hessen geschehene Abtretung einiger Städte und Aemter an der Werra erklären wollen, längst widerlegt ist, so verdient doch jeder Versuch, die Erbschaft Heinrichs des Löwen zu erläutern, zuvorkommende Anerkennung. Vergl. daher die Abhandlung des Oberamtmanns von Holle in Spilckers und Brönnenbergs vaterländischem Archiv (Lüneburg 1835, Heft I., bes. S. 88).

### Zweiter Band.

Otto der Schütz. Text S. 128 nebst Anm. 6. S. 97. Da die hier unter dem Jahre 1328 angegebene Urkunde nach genauerer Untersuchung zum Jahre 1348 gehört, so bleibt die Erhebung Otto's zum Mitregenten bis in das Jahr 1340 verschoben. Vergleiche den Artikel Otto von Hessen in Ersch und Gruhers Encyclopädie. Münzen (Groschen) L. Ludwigs I. (Abschnitt VII.) sowie seiner Nachfolger (Band II.). Einen Beitrag hierzu giebt Moyer in der 1835 zu Weißensee gedruckten numismatischen Zeitung (1 Jahrgang), welcher aus der Sammlung des Cassel'schen Museums ergänzt zu werden verdiente.

### Dritter Band.

Lambert von Avignon und Ursprung der ersten hessischen Kirchenverfassung, Text S. 329 u. f. w. Vergl. Dr. Bickells Abhandlung in der Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte

(Cassel 1835, 18 Heft), auch wegen der Verbindung Lamberts mit dem Reformator aus der Dauphinee, W. Farel, Farels Lebensbeschreibung von Kirchhofer. Daß Lambert schon vor seiner Ankunft in Hessen Keime der Glaubensreform in der Waad ausgestreut hatte, sieht man aus Meyers von Knonau Schweizer-Geschichte (B. I. S. 389).

## Vierter Band.

L. Philipp. Vergl. den Urkundenband zur Biographie. Außer zweien von mir nachgetragenen wichtigen Briefen Landgr. Philipps und Luthers (abgedruckt S. 860 des I. Bandes meiner neueren h. Gesch. und in Röhrs Predigerbibl. B. XIII. Heft II. 1832) findet man noch mehrere aus den hessischen Archiven entlehnte Reformationsbriefe L. Philipps in Neudeckers „Urkunden aus der Reformationszeit" (Cassel 1836). — L. Philipps Gefangennehmung im Juni 1547. Text S. 330 u. s. w. nebst Anm. 177. Vergl. zuerst meinen Nachtrag S. 852 B. I. der neueren Gesch. v. Hessen. Herr v. Bucholtz hat in seiner Gesch. Ferdinands I. (Band VI. S. 60 — 82, Wien 1835) zur Aufklärung jenes folgenreichen Ereignisses einen schätzenswerthen Beitrag aus dem Briefwechsel Carls V. mit seinem Bruder Ferdinand mitgetheilt, aus welchem hervorgeht: 1) daß Ferdinand dem Kaiser jenes Verfahren gegen L. Philipp widerrieth, 2) daß der Kaiser beharrlich diesem Rath nicht folgte, 3) daß er, gestützt auf die ihm vorliegenden schriftlichen Urkunden, sich zu jener Procedur hinreichend berechtigt hielt. Auch gebe ich gern zu, daß die von mir auf den 2. oder 3. Juni verlegte Morgenmahlzeit, wo die beiden Kurfürsten von dem Bischof von Arras (Granvella) betrunken gemacht wurden*), vielmehr zu dem Hauptact vom 19. Juni gehört; wodurch aber der Standpunct der Sache, d. h. der Bei- und Nebenhändel, des aus Mangel und Unverstand der Sprachen mit den kaiserlichen Räthen vorgefallenen Mißverständnisses, wie sich die zerknirschten Kurfürsten sehr bescheiden in einem officiellen Schreiben an den Kaiser ausdrücken (Hortleder S. 697), nicht im Geringsten verändert wird. Denn unbegreiflich ist es mir, wie man jetzt noch, nach den von mir vorgelegten oder nachgewiesenen unverwerflichen Zeugnissen

*) Siehe in Stumpf bair. Gesch. S. 287 die Erzählung, datirt vom 3. Juli 1558. Die Ursache, warum ich annahm, daß in derselben nach so langer Zeit zwei Momente, der vom 2. oder 3. Juni und der vom 19. Juni zusammengeschmolzen wären, muß als unverwerflich erscheinen. Vergleiche das Datum der geheimen Nebenpunctation in Nr. 54. S. 235 meines Urkundenbandes.

(Ich ersuche besonders den Herrn von Buchholtz, die Berichte der Kanzler Günterode und Lersner bei Mogen und in Kuchenbeckers Anal. Hass. Coll. XI. nachzulesen), entweder an dem Factum des Betruges zweifeln oder die Schuld desselben den deutschen Kurfürsten beimessen kann. Da ich jetzt wohl annehmen muß, daß Wenige einen deutlichen Begriff von der Art und Weise eines solchen, erst mündlich eingeleiteten, dann schriftlich vollführten Betrugs haben, so will ich zuerst das deutliche Zeugniß des ehrlichsten Mannes, der in jenen Bei- und Nebenhändeln verwickelt war, vorführen: „Der Churfürst zu Brandenburg, Markgraf Joachim", so schreibt der alte hessische Kanzler Lersner im Jahre 1547 (Anal. Hass. a. a. O. S. 226), „hat über seinem „Tisch in Beisein seiner Gemahlin, seines elteren Sohnes, Herzogs Johann Albrechten, und Herzog Jorgen, Gebrüder zu „Mecklenburg, und meiner mit usgedruckten Worten gesagt, er „hab den Bischof zu Arras gefragt: Es soll ja dem Landgrafen „zu keiner Gefengnus gereichen. Darauf hab der Bischof zu „Arras gesagt: Es soll dem Landgrafen nicht gereichen zu „einiger Gefengnus. Da ist Herzog Moriz beigestanden. Volgends seyen Herzog Moriz und er zum Kaiser gangen, haben „dem Kaiser gesagt: Herr, wir wollen den Landgrav nun bringen. „Ew. Majestet werden ye den Landgraven über die Capitulation*) „nit beschweren. Darauf hab der Kaiser gesagt: Ja bringt inen, „wir wollens gern haben. Es ist unser Brauch nit, daß wir „yemand über Capitulation beschweren, noch unser Zusage nit „halten. Also haben sie sich keineswegs versehen sollen, daß der „Landgrav solte gefenglich gehalten werden. Solcher Wort hab „er auch zu Hall dem Bischof von Arras errindert, und were „im Willen gewesen, den Bischof durch den Kopf zu hauen. „Aber Herzog Moriz hab ihm solches gewehret. So gestehet auch „Christof von Carlewitz **), daß er solche Rede vom Bischof ge„heret und der Bischof daselbst widder inen gesagt het, und hat „ime weiter gesagt: Schreib es in tabulis tuis, also hat er's

*) Dieses Wort ward auch dem Mißverstand ausgesetzt, indem es bald für die ostensible Hauptcapitulation, dessen ganzer Inhalt übrigens keineswegs auf einen gefänglich festzuhaltenden Fürsten paßt, bald für die nicht ostensible Nebenpunctation genommen ward. Die Kurfürsten verstanden die ganze Handlung, deren Bürgschaft sie für den Landgrafen übernommen hatten.

**) Carlewitz ist derjenige, welcher dem Landgrafen am 19. Juni zu Halle die Capitulations-Urkunde brachte, worunter Granvella eigenmächtig die Worte gesetzt: „daß die Erklärung der einzelnen Artikel bei Kaiserl. Majestät stünde." Granvella entschuldigte diesen verfänglichen Zusatz nachher durch ein Versehen des Schreibers (B. IV. S. 388).

„in sein Tafeln geschrieben: Es soll dem Langrafen nicht „zu einiger Gefengnus gereichen!“ (vergl. hiermit Hortleder a. a. O.). Wer nach solchem Zeugniß noch die Schuld des Betrugs (dieser beginnt mit der literulae unius inversa forma, wie sich de Thou ausdrückt, wobei man, da Granvella mit den Kurfürsten flamändisch-deutsch gesprochen, die Sylben oenig und ewig näher betrachten muß) auf die Kurfürsten und nicht auf die spanischen Minister werfen will, den müssen wir, anderer Beispiele aus der Geschichte Carls V. unbeschadet (man denke an dessen zweideutigen Ausdruck wegen Mailands, wodurch Franz I. hintergangen wurde), an die vielen Conspirationen spanischer Minister während der Regierung des Königs Heinrichs IV. von Frankreich, und zuerst an den unglücklichen Egmont erinnern, an welchem Alba das Hallesche Kunststück wiederholte. Ja, im Jahre 1567 schreibt der alte L. Philipp durch seinen Sohn Wilhelm an den zur rechten Zeit gewarnten Wilhelm von Oranien: Ne soyez pas dupe de belles paroles, n'ayez pas trop de confiance, je connois le Duc d'Alba et les Espagnols. Si l'on vous propose quelque conference, soyez sur vos gardes et qu'on ne vous surprenne point (Correspondance inédite de la maison d'Orange-Nassau von Herrn Groen van Prinsterer Tom III. Vorrede XXIII. 1836). Am 28. September 1574 schreibt der Prinz von Oranien an den Grafen Johann von Nassau bei Gelegenheit spanischer Friedensanerbietung, „er fürchte sehr deren trügerische Zweideutigkeit, da man sich immer noch der in der Verhandlung mit dem verstorbenen Landgrafen von Hessen eingeflossenen Worte enig und ewig erinnern werde.“ (Dieser Brief wird in dem IV. Tom. der Correspondance inédite d'Orange-Nassau von Groen van Prinsterer aufgenommen werden, wie auch einige Zeilen eines zu Besançon gefundenen Briefes Granvella's, des Bischofs von Arras, welcher anzudeuten scheint, que Charles V. n'a pas été étranger au piège, qu'on a tendu à Philippe. Groen van Prinsterer.) Ein gleich wichtiges, ebenfalls bisher übersehenes, Actenstück, welches zugleich bestätigt, daß der Betrug „mit Distinguirung einer einzigen Sylbe einig und ewig“ gespielt worden (woran bisher nicht nur v. Raumer, sondern auch Schlosser zweifelte), ist das Schreiben des Kurfürsten Friedrich V. von der Pfalz, Königs von Böhmen vom Jahre 1622, worin er, in einer ähnlichen Lage wie Philipp, aber gewarnt durch dessen Beispiel, seinem Schwiegervater, dem König Jacob, ausdrücklich mit obigen Worten die Ursache meldet, warum er sich einem Geleite des Kaisers Ferdinands II. nicht anvertrauen könne (siehe in diesem Band die Nachweisung S. 213

Anm. 147). Denn wollte man selbst annehmen, daß Oranien und Pfalz jenes plumpe Histörchen, wie es Herr von Bucholtz nennt, aus einer der älteren, von mir in der Anmerkung 177 (B. IV.) aufgezählten, Zeugnisse geschöpft habe (in genauer Verbindung mit Hessen war ihnen eine nähere Quelle, die permanente hessische Haustradition, zugänglich), so würde dadurch auch jenen Zeugnissen eine Glaubwürdigkeit zuwachsen, welcher sich zu entziehen, ein Historiker des neunzehnten Jahrhunderts wohl Bedenken tragen sollte! Aber welch' eine Kette in der Hand der Nemesis seit dem 19. Juni 1547! Der Abfall des Kurfürsten Moriz, der sich als einen trefflichen Schüler jener perfiden Politik zeigte, um des auch an ihm gebrochenen Wortes willen, der Sturz des Kaisers, durch denselben Moriz und durch den Sohn des L. Philipp bereitet, die an Wilhelm von Oranien ergangene Warnung, die Bereitwilligkeit, womit jener Sohn L. Philipp's, Wilhelm der Weise, den Stifter der niederländischen Freiheit zur Zeit der Noth gegen Alba mit 30,000 Gulden unterstützte (s. meinen Nachtrag in Band I. u. F. S. 858), endlich des Königs von Böhmen nicht unbegründete, aber verhängnißvolle Weigerung, sich dem Kaiser Ferdinand zu unterwerfen, welche das Signal zur Fortsetzung des blutigsten Krieges war! — Agnes, Tochter Landgr. Philipps, Gemahlin des Kurf. Moriz. S. 379. Anmerk. 203. Neunundzwanzig Briefe des Kurfürsten an dieselbe von den Jahren 1547 bis 1553 findet man abgedruckt in den zu Weimar 1812 herausgegebenen „Curiositäten" Band II. Stück IV. — Anna von Sachsen, Gemahlin Wilhelms von Oranien, Enkelin L. Philipps. S. 380 — 384 (Anm. 204). Neue Erläuterungen über diese Geschichte, welche aber immer mehr zur Bestätigung der weisen Voraussicht L. Philipps, des Gegners dieser Verbindung, dienen, giebt eine Abhandlung Böttigers in v. Raumers histor. Taschenbuch Band VII. 1836, insbesondere aber Groen van Prinsterer in seiner Correspondance inédite d'Orange-Nassau durch den Briefwechsel fast aller in dieser Sache betheiligten Personen (Tom. II. und III. Vergleiche auch Schlossers Recension über dieses Werk in den Heidelb. Jahrbüchern 1837. Nr. 1. 2. 3).

## Neuere Geschichte.

### Erster Band.

Im Allgemeinen bemerke ich folgende mir bisher über diesen Theil der hessischen Geschichte bekannt gewordene Anzeigen: 1835 Literaturblatt von Menzel (November), 1836 Pölitz in den Jahrbüchern für Gesch. u. Politik (Januar), Blätter für literarische Unterhaltung (Mai Nr. 123), Berliner literarische Zeitung (im Beiblatt Nr. 50), Ergänzungen zur allgemeinen Zeitung (Sept.

Nr. 83)*). Einzelne unaufschiebbare Berichtigungen habe ich selbst dem gegenwärtigen Band in den Anmerkungen einverleibt (worunter die S. 207 vorzunehmende Verwandlung des Wortes abstracto in »concreto« die wichtigste ist).

Buch I. Erblicher Brüdervergleich (Erbeinigung). S. 168. Hier ist in dem sonst correcten Abdruck Z. 6 statt des Wortes Retten „Stetten" (Städten) zu setzen. — Neutralität der Landstände. S. 222. Z. 7. Um diesen Ausdruck hier verständlicher zu machen, bitte ich hinter dem Wort „Landestheilungen" hinzuzufügen „und fürstlichen Streitigkeiten", auch allenfalls das Wort Neutralität in „Partheilosigkeit" zu verwandeln (in der alten Urkunde von 1509 heißt es Stillsitzen). — St. Stephansstift. S. 311. Z. 8. Das hier erwähnte wichtige Lehn gehörte nicht zu Ober-, sondern zu „Niederohmen" (Schmidt hess. Gesch. I. 227. 228). — Buseck. S. 379. Aus dem kaiserlichen Brief für Hessen-Darmstadt (von 1725) geht hervor, daß damals Hessen-Darmstadt allein, bei allen folgenden Lehnfällen aber das Sammthaus Hessen mit der landesfürstlichen Obrigkeit in und über das Busecker Thal in dem Hauptlehnbrief belehnt wurde, zugleich aber auch, daß Hessen die Ganerben von Buseck jedesmal von Kaiser und Reichswegen vigore perpetuae commissionis mit deren alten Reichslehn in dem Busecker Thal belehnen sollte; die dort angeführte Stelle aus Lünigs Reichsarchiv steht in dem Band IX. S. 929 (nicht 229). Auch ist zu bemerken, daß der unter L. Georg und noch mehr unter L. Ludwig V. einflußreiche darmstädtische Oberamtmann Joh. Philipp von Buseck hieß; er war aus der Linie der Münche (Band II. Buch IV. S. 97. 98. Anm.). — v. Corenberg. Daß Philipp Wilhelm ein natürlicher Sohn L. Wilhelms war, ob man gleich weder dessen Mutter, noch die Zeit seiner Geburt kennt, sieht man aus einer Stelle des landgräflichen Testaments (Kopps Bruchstücke u. s. w. B. II. 129, wo es heißt: „unser natürlicher Sohn P. W."). — Diede. S. 391. 392. Daß ein Mitglied dieser alten Ritterfamilie schon unter L. Wilhelm II. das Truchsessenamt bekleidete, ist schon S. 355 bemerkt worden. Nach neueren urkundlichen Nachforschungen, welche aber keine

*) In Beziehung auf die letzte Anzeige nehme ich mir die Freiheit, die Herren Redactoren der kritischen Blätter Deutschlands zu bitten, die Beurtheilung der folgenden Bände meines Werkes nur solchen Recensenten aufzutragen, welche sich der Mühe unterziehen, auch die früheren Theile aufmerksam zu prüfen. Daß ich offenherzige Ergebnisse solcher Prüfung, selbst wenn dabei andere politische Ansichten zum Grunde liegen, nicht scheue, bedarf wohl keiner Versicherung.

hinreichende Aufklärung über die Verwandtschaft der Niederhoner mit den zum Fürstenstein beliehenen Diede geben (wodurch allein schon die unter Jerome Napoleon geschehene Ausschließung gerechtfertigt wird) lebte Quirin (urkundlich Kuirin) Diede, welcher als primus acquirens der Niederhoner angesehen werden muß, zur Zeit L. Philipps (erster Lehnbrief von 1544). Er führt zwar in seinem Wappen das Schild der Diede zum Fürstenstein, aber die Stelle der Helmdecke ist mit den Anfangsbuchstaben seines Namens K. D. bezeichnet. In folgenden officiellen Reversen verschwindet auch der Schild. Ob er ein außer der Ehe erzeugter oder per subsequens matrimonium legitimirter Sprößling der Ritterfamilie war, in welchem letzteren Fall er nach hessischem Lehnrecht dennoch von den Ritterlehen ausgeschlossen blieb (eine alte Stammtafel der Niederhoner im Lehnhof führt die Ueberschrift ignobiles), bleibt noch unentschieden. Es ist wenigstens merkwürdig, daß L. Moriz in einem Lehnbrief an die Diede zum Fürstenstein vom Jahre 1593 ausdrücklich bei den Worten ehelig geborne hinzusetzt: darunter Wir keine legitimatos verstehen oder begriffen haben wollen (Ledderhose kl. Schriften B. V. S. 425). Der Gegenstand eines früheren von L. Wilhelm IV. mit den Diede zum Fürstenstein geführten Lehnprocesses (S. 652) ist unbekannt. — v. Hatzfeld. S. 406. Ueber die Hessen-Darmstädtische Erwerbung des Gerichts und Schlosses der von Hatzfeld vergl. den geheimen Staatsrath Eigenbrod zu Darmstadt in dem Archiv für hessische Geschichte Band I. Heft II. Seite 323 bis 325. — v. Wersabe. S. 427. Nachricht über diese ursprünglich bremische Familie findet sich im Bremer Archiv und in Luneberg Mushards bremischem und verdischem Rittersaal (1720). Der Ahnherr derselben, Bernhard v. Wersabe, soll zuerst aus der Bremer Ritterschaft die evangelische Religion angenommen haben, weshalb L. Philipp den Anton von Wersabe an seinen Hof zog. — v. Weiters. S. 448. Sie besaßen auch Güter in Homburg an der Ohm, welche 1632, wo diese Familie ausstarb, an die Landesherrschaft fielen. — v. Weitershausen. S. 449. Diese Familie ist noch nicht ausgestorben. Die zuletzt 1822 belehnten waren Friedrich, wohnhaft zu Nürnberg, dort 1836 gestorben, Carl Christian Friedrich, geb. 1796, wohnhaft zu Weidenbach bei Anspach. Im Allgemeinen bemerke ich zum Verzeichniß der hessischen Ritter und Vasallen (S. 366 u. folg.), daß dasselbe in Band II. (S. 450 Verzeichniß der Hofdiener des L. Moriz) mit neuen Notizen bereichert wird, vorzüglich in folgenden Artikeln: Baumbach, Berlepsch, Bodenhausen, Boyneburg, Calenberg, Canstein, Dernbach, Dörnberg, Falkenberg, Harstall, Hertingshausen, Malsburg, Meysenbug, Milchling von

Schönstadt, Papenheim, Rolshausen, Scholley, Schwerzel, Uffeln, Wersabe, Wolf von Gudenberg.

Buch II. L. Wilhelm der Weise. Ueber die politischen und theologischen Grundsätze dieses Fürsten, besonders dessen Stellung zu dem ruhmvollen Gründer der niederländischen Freiheit, finden sich neue urkundliche Aufschlüsse in Groen van Prinsterers Correspondance inédite d'Orange-Nassau Tom. II. III. (1835. 1836. Vergleiche besonders in Tom. III. die Vorrede S. XXVI. bis XXVIII.). Wenn sich L. Wilhelm, ohngeachtet seiner tiefen Einsicht in jenes folgenreiche welthistorische Ereigniß, in späteren Jahren einer wirksamen Einmischung enthielt (er sandte jedoch nebst seinen Brüdern dem Prinzen von Oranien zur Zeit der Noth 30,000 Gulden aus dem Schatz seines Vaters [S. 858. Nachträge B. I. d. n. F. Vergl. Groen III. 275], und bewirthete ihn im Anfang des blutigen Jahres 1572, wo Wilhelm eine neue Kriegsrüstung bereitete, in Kaufungen ohnweit Cassel. Groen III. 405), so muß man dies nicht einer furchtsamen Gesinnung (Groen a. a. O. II. 357 Anm.), sondern derselben großartigen Consequenz zuschreiben, welche der Leitstern seiner ganzen fünfundzwanzigjährigen Regierung war. — Zu den Personalien dieses Fürsten (S. 454) gehört noch, daß er, gleich seinem Vater, einen mit seinem geheimen Siegel, wozu der Secretar das Gegenstück hatte, versehenen Schlüssel zur Verwahrung seiner Briefschaften um den Hals trug (vergl. Keßler im ersten Band der Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte u. Landeskunde Heft IV. — S. 555 u. folg. Text, Anm. Nr. 64. Jahr 1573. Nähere Nachrichten über die Verhandlung des Landgrafen Wilhelm mit dem Bischof von Valence zur Beförderung des französischen Prinzen, nachherigen Königs Henri III. auf den polnischen Thron, findet man in den Memoires de Choisnin T. XXXVIII. der Sammlung französischer Memoires von Petitot (pag. 180, bes. 188. 190. — Geheimerath. S. 644. Dieser Ausdruck ist hier voreilig zur Erläuterung gesetzt; der Geheimerath als Collegium gehört erst in die Zeit des L. Moriz. — Erbpacht, S. 698. Z. 10, ist statt dieses Wortes durch einen Druckfehler Erbschaft gesetzt worden. — Nicht berechnete Kammergüter. S. 703. Z. 5 sind noch die Bergwerke einzufügen. — Landtag. S. 705. Anm. 200. Z. 1. Hier ist die Zahl 1569 statt 1567 zu setzen. — Philipp II. und dessen Gemalin Anna Elisabeth von der Pfalz. S. 815. 816 (Anmerk.). L. Philipp hinterließ ein Testament vom Jahre 1576, worin er seine drei Brüder zu gleichen Erben einsetzt, dem L. Wilhelm insbesondere, weil er ihm viele Freundschaft und Beförderung erzeigt, die in Cöln gekaufte Tapezerei von den Thaten des Julius.

Cäsar vermacht, alle drei Brüder bittet, seine Unterthanen besonders hinsichtlich der Accise und der Holzfuhr nicht höher, als von ihm geschehen, zu beschweren, und endlich seine Schulden, da er auf Rheinfels und Braubach 60,000 Gulden verbaut, auf 20,000 Gulden angiebt. Außerdem ein Codicill von 1583, worin noch einige Legate zugefügt wurden (darmst. Archiv. Vergl. meine Berichtigung in Band II. S. 124. Anm. 62, sowie ebendaselbst S. 54). Zur Geschichte seiner Gemahlin, welche als Wittwe ein exemplarisches Leben führte, hat L. Ranke im vierten Band seiner Fürsten u. Völker von Südeuropa (S. 361 des Anhangs) einen Beitrag vom Jahre 1603 geliefert, welcher den damaligen jesuitischen Plan, die protestantischen Fürsten zu bekehren, erläutert. Weil Anna Elisabeth zu Braubach, früher eine eifrige Calvinistin, mit dem benachbarten Erzbischof von Trier und einigen dortigen Jesuiten sich in Conversation eingelassen hatte, hoffte man erst sie und hierauf den jungen Pfalzgrafen zum Catholicismus zurückzuführen. Vom Erfolg ist nichts bekannt.

## Zweiter Band*).

Testament L. Philipps II. Text S. 54. Vergl. den vorherigen Nachtrag zu B. I. S. 815. — S. 136 Anm. 79. Hier ist die Zahl 1605 statt 1805 zu setzen. — S. 200 Z. 2 von unten ist der Deutlichkeit wegen L. Moriz (statt „er") zu setzen, da in dem folgenden Satz L. Ludwig von sich redet. — S. 242. Hier ist in der Ueberschrift noch Beilage XIII. und und XIV. zu bezeichnen. — S. 301 ist in der Seitenüberschrift L. Moriz I. (statt L. Ludwig I.) zu setzen. — S. 326. Hier ist noch hinzuzusetzen, daß Prinz Otto im April und Mai 1610 eine Reise nach Frankreich unternahm, und gerade in Sedan bei dem Herzog von Bouillon war, als die Nachricht von der Ermordung des Königs anlangte (14. Mai), weshalb er nach Hessen zurückkehrte. — S. 327. Anm. 53. Statt Commorant ist Cormoran zu lesen (corvus marinus, Seerabe). — S. 331. Daß die beiden Gemahlinnen des Prinzen Otto in der Cathedral- oder Pfarrkirche zu Marburg begraben wurden, wo sie beide, wie Bräute geschmückt, sich noch 1823 in der Gruft fanden, darüber siehe S. 570 die berichtigende Anmerkung. — S. 388. Reisepferde des L. Moriz. Vergl. hierüber einen Beitrag von Keßler

*) Hinsichtlich der Correctur dieses Bandes, selbst im höheren Sinn dieses Wortes, verdanke ich abermals Vieles dem Hrn. Dr. Schubart, hiesigen Landesbibliotheks-Secretar, welcher sich dieser Mühe mit der beharrlichsten Gefälligkeit unterzogen hat.

in der Zeitschr. d. Vereins f. hess. Gesch. (Cassel 1837. Bd. I. Heft III.) — S. 402. Aus den im Kammer-Archiv befindlichen Anstellungs-Rescripten englischer Comödianten sieht man, daß sie verpflichtet wurden, die von L. Moriz ihnen gegebenen Argumente in ihre Sprache (nicht in seine) zu übersetzen. — S. 417. Unter den Hofmalern des L. Moriz kommt noch 1593 Caspar von der Burg vor, der schon 1576 unter L. Wilhelm angestellt war (einzurücken in das Verzeichniß der Künstler u. s. w. S. 472). — S. 446. Die Ueberschrift muß Hauptstück II. heißen. — v. Dernbach. S. 454. 455. Die diesem Jüngling von L. Moriz gesetzte Denkschrift lautet so:

D. G. Mauritius Nutritius fidelissimi sui alumni, nobilissimo Joh. Conr. a Dernbach cubiculario secretiori, adolescenti optimo, ob insignia pietatis fidelitatis et taciturnitatis dona in memoriam collocari jussit. Obiit pie in D. Christo a. 1601 in arce Cattorum Rheinfelsia.

Mente Deum timui pura, coluique parentes,
Mauritio fidus pectore et ore fui.
Ad Musas ultro veni, virtutis amore,
Ingenio valui, sic moderante Deo.
Lingua fuit facilis, sed libera lite doloque.
Atque animus patriae ductus amore fuit.
Vixi ter senis annis, mors non dedit ultra,
Spes animae in Christo non moritura manet.

S. 456. Hier kann noch Joh. Baptista Gira, Werkmeister und kunstreicher Glasmeister bemerkt werden, welcher 1595 mit einer jährlichen Besoldung von 200 Thalern angestellt wurde. — S. 460. Hier kann noch Caspar v. Madelungen bemerkt werden, welcher 1593 als Rath und Diener „von Haus aus" bestellt wurde. — S. 467. Ueber Bruno Carl v. Uffeln, der eine Zeitlang Küchenmeister und Kammermeister war, siehe Hauptstück IV. S. 676. — S. 470. Welche wichtige Rolle Eberhard von der Weyhe nach seinem Abzug aus Hessen noch in Diensten des Herzogs Friedrich Ulrich von Braunschweig spielte, sieht man aus Spittlers Geschichte von Hannover Band II. — S. 491. Michael Maier ist im Jahre 1618 als Medicus und Chemicus von Haus aus angestellt worden (Kammer-Archiv). — S. 494. Ueber den Kapellmeister Otto vergl. Walthers musicalisches Lexicon. — S. 501. Hier können Wilhelm Burchard und Nicolaus Sixtinus, zwei Söhne des berühmten Rechtsgelehrten Regner Sixtinus (B. I. 215) genannt werden. Der erste, seit 1604 Professor der Rechte am Collegio Maurit., wurde 1623 als Rath des L. Moriz mit zwei anderen Collegen, wie es scheint mit großer Härte, exilirt, der zweite 1622 Vice-

Ephorus der Ritterschule, wurde 1627 Geheimerath und 1651 Kammerpräsident (Strieder unter Sixtinus). — S. 503. Thysius. Noch im Jahre 1612 bittet derselbe den L. Moritz, seine Büchersammlung dem Grafen Ernst von Schaumburg zu empfehlen, daher es wahrscheinlich ist, daß der bemerkte Kauf nicht zu Stande kam; vielleicht ist diese Sammlung von Stadthagen nach Rinteln gekommen. — Katholische Bekehrungsversuche. S. 549. Aufklärung hierüber giebt L. Ranke in dem oben angeführten Werk (Anhang), auch in Rücksicht des Plans, den man auf Hessen-Darmstadt und Kursachsen im Jahre 1624 entwarf (S. 411 a. a. O. Vergl. damit oben Buch IV. Hauptst. II. das Leben L. Ludwigs V., besonders S. 191). — S. 627 ist statt consistorium generale zu lesen: criminale. — S. 664. Juden. Hier ist aus den landständischen Specialbeschwerden des Jahres 1614 noch nachzutragen, daß damals die hessischen Städte, besonders die der Grafschaft Ziegenhain, den Landgrafen ersuchen: „dies hochschädliche und ärgerliche Volk (welches sich auf den Jahrmärkten mehre, hohen Wucher treibe, alle Früchte vorweg kaufe, Dienstboten heimlich an sich ziehe und dadurch zur Untreue verleite, auch Synagogen halte) mit einander ganz aus diesem hochlöblichen Fürstenthum allerdings abzuschaffen und abzuweisen." — S. 672. Anm. Z. 3 von unten. Wölfe. Sie erscheinen zu Ende des dreißigjährigen Krieges wieder häufig, wie aus einzelnen Chroniken zu ersehen.

Druck von Jerome Stöpp in Cassel.

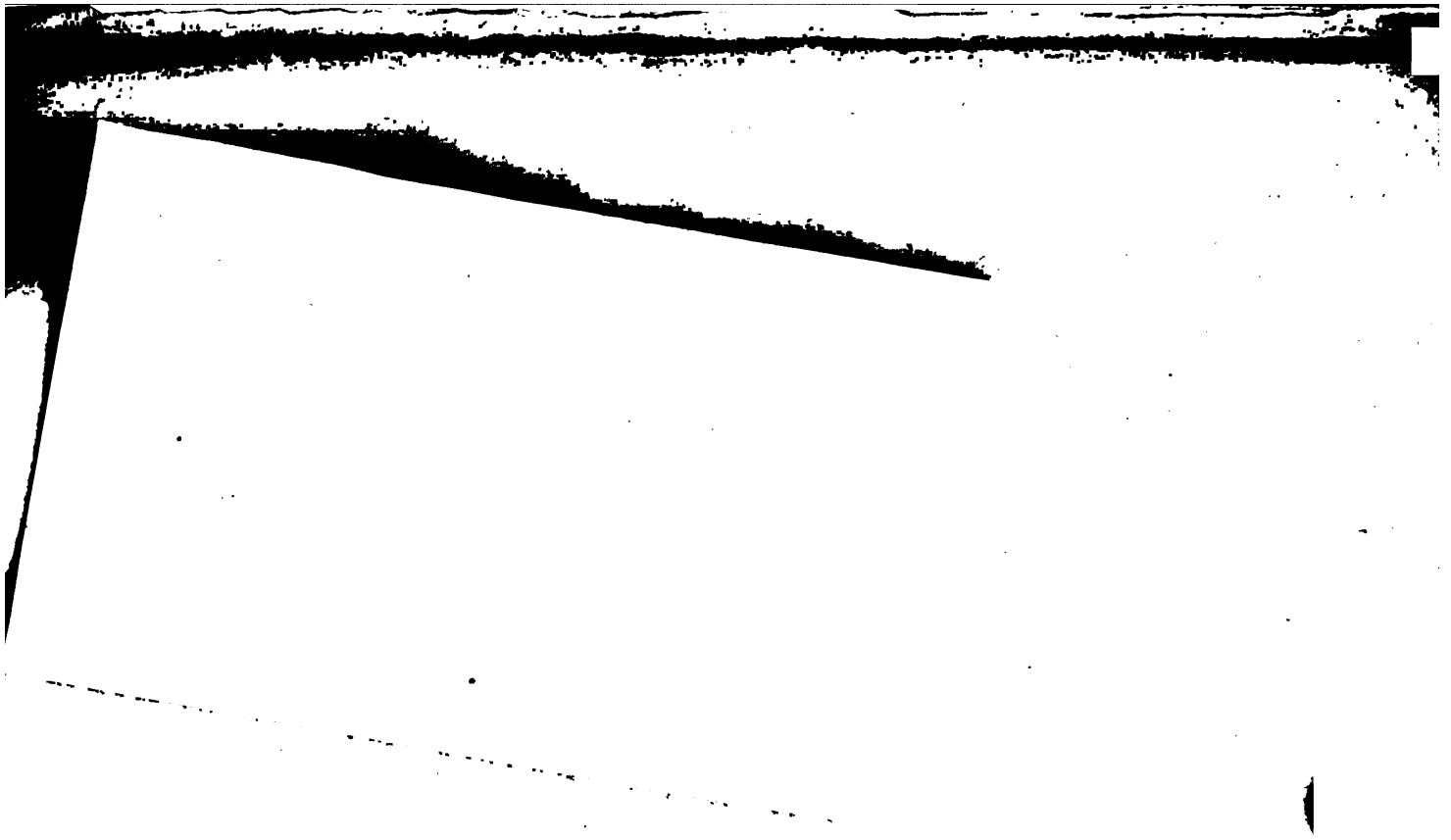
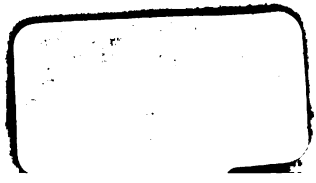
B'D MAR 26 1915